

TL 328/4

# Lexikon

13-D-40

des

# Kirchenrechts

und

## der römisch-katholischen Liturgie.

In Beziehung auf Ersteres mit steter Rücksicht auf die neuesten Concordate, päpstlichen Umschreibungs-Bullen, und die besondern Verhältnisse der katholischen Kirche in den verschiedenen deutschen Staaten.

Dr. **Andreas Müller,**

Dompapstular zu Würzburg.

SEMINÁRNÍ

KNIHOVNA

Hist.-práv.

oddělení

In fünf Bänden

Vierter Band.



M — G.

Zweite umgearbeitete, sehr vermehrte Auflage.

Würzburg, 1839.

Druck und Verlag der C. Etlinger'schen Buchhandlung.

Wien,

bei Mayer & Comp.

Luzern,

bei Faver & Co.

no 4 1 2 3

# Kirchenrecht

der römisch-katholischen Liturgie

Das Kirchenrecht ist ein Teil der Theologie, der sich mit den Gesetzen und dem Leben der Kirche beschäftigt. Es umfasst die Lehre von den Sakramenten, der Hierarchie, der Disziplin und der Liturgie.

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA  
PRÁVNICKÉ FAKULTY UJEP  
STARY BRNO  
C. inv.: 03430



8/4-37  
inv. č. 5286

Prof. Dr. J. Štáhl

1/2 v. d. l. 1875

# Lexikon

des

# Kirchenrechts

und

der römisch-katholischen Liturgie.

Vierter Band.

M - G.



Magister ist der oberste Grad der Wissenschaft  
Magister ist der oberste Grad der Wissenschaft  
Magister ist der oberste Grad der Wissenschaft  
Magister ist der oberste Grad der Wissenschaft  
Magister ist der oberste Grad der Wissenschaft  
Magister ist der oberste Grad der Wissenschaft  
Magister ist der oberste Grad der Wissenschaft  
Magister ist der oberste Grad der Wissenschaft  
Magister ist der oberste Grad der Wissenschaft  
Magister ist der oberste Grad der Wissenschaft

Magister ist der oberste Grad der Wissenschaft  
Magister ist der oberste Grad der Wissenschaft  
Magister ist der oberste Grad der Wissenschaft  
Magister ist der oberste Grad der Wissenschaft  
Magister ist der oberste Grad der Wissenschaft  
Magister ist der oberste Grad der Wissenschaft  
Magister ist der oberste Grad der Wissenschaft  
Magister ist der oberste Grad der Wissenschaft  
Magister ist der oberste Grad der Wissenschaft  
Magister ist der oberste Grad der Wissenschaft

**Magie** als das Bestreben gegen die Gesetze der Natur mit Hilfe der bösen Geister außerordentliche Wirkungen hervorzu- bringen, ist eines der kirchlichen Verbrechen, welche sowohl von Geistlichen, als Laien begangen werden können. Diese Magie ist übrigens von der natürlichen zu unterscheiden, die auf einer über- wiegenden Bekanntschaft der Natur und ihrer Kräfte beruht. Die Magie als Zauberei soll nach dem canonischen Rechte bestraft werden. Sind es Geistliche, welche sich damit abgeben; so sollen sie ihrer geistlichen Pfünden entsetzt, Laien aber excommunicirt werden <sup>1)</sup>.

**Magister cantorum.** S. d. Art. Cantor.

**Magister ceremoniarum.** S. d. Art. Cere-  
moniarius. Kaplane der Bischöfe.

**Magister ordinis** heißt der Ordens-General bei den Dominikanern (s. d. Art.), so wie jener der Franziskaner Ma-  
gister genannt wird.

**Magister Teutonicus** war der Beiname des Jo-  
hannes Senneca, eines berühmten Glossators des gratiani-  
schen Dekrets, welcher als Probst zu Halberstadt im Jahre  
1245 starb. (S. d. Art. Dekret Gratian's.)

<sup>1)</sup> C. 4. X. de sortileg. Concil. Laodicens. Can. 36. ap. Lab-  
baeum Concil. collect. T. I. p. 1500. Concil. Carthaginens.  
IV. Can. 89. T. II. p. 1444. Cf. Tertull. de idolatria. C. 9. p.  
89. ed. Paris 1675. Origen. contr. Cels. Lib. I. Num. 24.  
p. 342 et Lib. IV. Num. 34. op. T. I. p. 527. ed. Paris 1733.  
item Gregorius XV. Constitut. „Omnipotentis Dei.“

**Magnificat** ist der unübertreffliche Lobgesang Mariens Luk. 1, 46—55, welcher bei der Vesper nach dem Kapitel, Hymnus, Versikeln und der einschlägigen Antiphon, jederzeit stehend, gebetet oder gesungen wird. Bei feierlichen Vespersn singt solcher der Chor auf der Orgel mit Begleitung der Musik.

**Mailändische Liturgie.** S. d. Art. Liturgie. Messopfer.

**Major domus** oder **Comes domus regiae** — **maire du palais** — war ursprünglich bei den alten fränkischen Königen der oberste Hofmeister, welcher zugleich die Bestimmung hatte, die königlichen Leute (**Leudes domesticos**) im Kriege anzuführen <sup>1)</sup>. In der Folgezeit erhoben sich die **Majores domus** zu einem solchen Ansehen, daß den Königen weiter nichts als der Schatten ihrer Herrschaft übrig blieb. So lange die Monarchie getrennt war, befand sich in jedem Theile derselben ein **Major domus**, dessen Wahl mehr von den Leudes als vom Könige abhing. Unter Chlodwig und dessen Sohn Chlotar III. kam die ganze Herrschaft in die Hände des **Major domus** von Neustrien, bis im Jahre 660 die Aufrasier Chlotar's Bruder, Childerich, jenem als ihren König an die Seite setzten <sup>2)</sup>. Unter abwechselndem Glücke kämpften die **Majores do-**

<sup>1)</sup> Mannert, Freiheit der Franken und Slaverei. S. 200.

<sup>2)</sup> Eginhardi vita Caroli M., Gens Merovingorum, de qua Franci reges sibi creare soliti erant, usque in Childericum regem, qui jussu Stephani Romani Pontificis depositus ac detonsus, atque in Monasterium trusus est, durasse putatur, quae licet in illo finita possit videri, tamen jamdudum nullius vigoris erat, nec quicquam in se clarum, praeter inanè Regis vocabulum praeferebat. Nam et opes et potentia Regni penes palatii praefectos, qui **Majores Domus** dicebantur, et ad quos summa Regni pertinebat, tenebantur; neque Regi aliud relinquebatur, quam ut Regio tantum nomine contentus, epine profuso, barba submissa, solio resideret, ac speciem dominantis effingeret; Legatos undecunqve venientes audiret, eisqve abeuntibus responsa, quae erat edoctus, vel etiam jussus ex sua velut potestate redderet, cum praeter inutile regis nomen et precarium vitae stipendium, quod ei praefectus aulae, prout videbatur, exhibebat, nihil aliud proprii possidebat, quam unam et eam perparvi redditus villam, in qua domum, ex qua famulos sibi necessaria ministrantes, atque obsequium exhibentes, paucae numerositatis habebat. Quocunqve eundum erat, carpente

**mus** bis 687 um die monarchische Gewalt; die Schlacht bei Testri entschied endlich für den Aufrasier Pipin von Herstall <sup>3)</sup>. Die **Majores domus** erhalten von nun an den Titel: **Duces et Principes Francorum**, und ihre Würde ward erblich. Pipin übertrug sie seinem Sohne Karl Martell, welcher das **Majordomat** wieder herstellte und erweiterte <sup>4)</sup>.

**Mahlrecht.** S. d. Art. Ehe-Verhältnisse.

**Majoritas** heißt man gewöhnlich die bestimmte Rangordnung, in welcher die geistlichen Personen zu einander stehen; daher ein ganzer Theil der Dekretalen **de majoritate et obedientia** handelt. **Majoritas** ist auch nach der Kirchensprache der Inbegriff der Befugnisse, welche in dem Kirchenamte liegen, und welcher der Gehorsam der Untergebenen (**obedientia**) correspondirt.

**Malitiosa desertio.** S. d. Art. Ehe-Scheidung.

**Maltheser.** S. d. Art. Johanniter.

**Mancipium** war bei den Römern eine der **potestas dominorum** ähnliche Gewalt, welche Jemand durch Kauf und Tradition eines freien Individuum's, jedoch nicht zum Behufe der Adoption oder Verhehlung erlangte <sup>1)</sup>. Oft wurden auch die Ausdrücke **servus** und **mancipium** von allen Arten der Unfreien gebraucht <sup>2)</sup>.

ibat, quod bubus junctis, et bubulco rustico more agente trahebatur. Sic ad Palatium; sic ad publicum populi conventum, qui annuatim ob regni utilitatem celebrabatur, ire, sic domum redire solebat. Ad regni administrationem, et omnia quae vel domi vel foris agenda ac disponenda erant, Praefectus Aulico procurabat. Bei Eichhorn in seiner deutschen Staats- und Rechts-Geschichte. I. Th. III. Aufl. S. 304.

<sup>1)</sup> Eichhorn a. a. D. S. 305.

<sup>2)</sup> Vergl. Pertz, Geschichte der Merovingischen Hausmater. 8. Hannover 1819.

<sup>3)</sup> Mackeldei, Lehrbuch des heutigen römischen Rechts. I. Bd. IX. Aufl. gr. 8. Gießen 1831. S. 172.

<sup>4)</sup> Eichhorn a. a. D. I. Bd. S. 141.

**Mandat** nennt man im Allgemeinen jeden richterlichen Bescheid an einen untergeordneten Richter, oder an eine der Parteien, oder sonst an eine dritte Person <sup>1)</sup>. Mandata nennt man auch im römischen Rechte jene kaiserlichen Constitutionen, welche Instruktionen an die Beamten in Regierungs-Sachen enthalten <sup>2)</sup>. Apostolische Mandate sind päpstliche Schreiben an Bischöfe oder sonstige Kirchen-Prälaten oder an geistliche Behörden, welche Verfügungen in Benefizial-Sachen ic. enthalten. (S. auch d. Art. Verträge.)

**Mandata de providendo** (sc. beneficio). Zu den außerordentlichen Befetzungs-Arten der Kirchen-Pfründen gehören die päpstlichen Provisionen, unter dem Namen päpstliche Mandate bekannt. Der Ursprung derselben schreibt sich von den Zeiten Hadrian's IV. und Alexander's III. (1154—1159), namentlich aber von einem Ersuchungs-Schreiben des Ersteren (Anfangs preces genannt) her, in welchem dieser einem Bischofe einen Geistlichen als persona grata zur Verleihung eines Benefiziums empfahl <sup>1)</sup>. Da aber in der Folge die Zahl der päpstlichen Precisten sehr groß war, und die Bischöfe und Kapitel sich nur ungern auf die preces einließen, viele auch solche nicht mehr anerkennen wollten; so verwandelte sie Alexander III. in zweien seiner Schreiben in mandata de providendo um <sup>2)</sup>. Bisweilen sandte dieser Papst sogar Executores ab, um denjenigen Geistlichen, welcher mit einem solchen päpstlichen Briefe versehen worden war, in seine Stelle einzusetzen. Häufig wurde auch seit dieser Zeit, wenn ein auswärtiger Kirchen-Prälat zu Rom starb, der verwaissten Kirche vom päpstlichen Stuhle in consolationem de obitu defuncti

<sup>1)</sup> Linde a. a. D. S. 520.

<sup>2)</sup> Lang, Lehrbuch des Justinianisch-Römischen Rechts. gr. 8. Mainz 1830. S. 27. Eine Instruktion des Kaisers in Privatangelegenheiten nennt Justinian wenigstens epistola. L. 3. Cod. de quadriennii praescript. (7. 37).

<sup>1)</sup> Hadrian. IV. P. ep. ad Theobaldum epis. Parisiens. bei Mansi I. c. T. XXI. p. 805 und bei Labbae. collect. Concil. T. X. p. 1154.

<sup>2)</sup> Alexand. III. ep. 7 et 43 ad Abbat. s. Remigii. C. 7. X. de rescript.

ein Nachfolger zugesandt. Innocenz III. erweiterte diese päpstliche Provision, und ertheilte selbst seinen Legaten die Vollmacht, dieses Recht auszuüben <sup>3)</sup>. Clemens IV. reservirte sich überhaupt die Verleihung aller Benefizien, deren Inhaber zu Rom sterben würden <sup>4)</sup>; und Clemens V. erklärte, „daß unter dem in den Constitutionen des Papstes Clemens IV. vorkommenden Worte „Pfründen“ alle höhere Kirchenstellen zu verstehen seyen“ <sup>5)</sup>. Endlich dehnte Johann XXII. den Begriff eines apud sedem apostolicam vakant werdenden Benefiziums auch auf weitere Fälle aus, und reservirte dem päpstlichen Stuhle die Vergebung aller Benefizien, welche wegen des Verbots der Vereinigung mehrerer Pfründen in einer Person in Erledigung kommen würden <sup>6)</sup>.

Seit Alexander III. gab es dreierlei Arten der Mandata de providendo. Anfangs wurden Mahnbrieft (literae monitoriae) erlassen, leistete man diesen nicht Folge, so folgten Befehl-Schreiben (literae praeceptoriae), und wenn auch diese ohne Erfolg blieben, so ergingen Vollziehungs-Befehle (literae executoriae), mit denen zugleich ein Executor zur Vollstreckung abgeschickt wurde <sup>7)</sup>.

Später erließ man nur ein einziges Schreiben, und sandte sogleich einen Executor ab. Betrafen die Mandate ein erst zu erledigendes Benefizium, so nannte man sie expectativae. Doch fertigte man solche Mandate meist nur zu Gunsten armer <sup>8)</sup> oder gelehrter Geistlichen an den aufblühenden Universitäten aus, und hatte dabei die Absicht, diese hiedurch wegen ihrer Verdienste um die Wissenschaften zu belohnen, und sie zu einem noch eifrigern Betrieb derselben zu ermuntern. Daher hießen auch solche Schreiben Mandate in forma pauperum, (wenn sie nämlich zu Gunsten armer und gelehrter Geistlichen gebraucht wur-

<sup>3)</sup> C. 6. X. de offic. legat.

<sup>4)</sup> C. 2. de praebend. in 6to.

<sup>5)</sup> C. 3. de praebend. et dignitat. in Extrav. comm.

<sup>6)</sup> Bulla Execrabilis C. un. de praeb. in Extrav. comm. Schreiner, Allgemeiner Geschäfts-Kalender der katholischen Geistlichkeit. 4to. Grätz 1834. S. 63.

<sup>7)</sup> C. 4. 30. 37. X. de rescript. C. 3. 4. h. t. in 6to.

<sup>8)</sup> C. 16. X. de praebend.

ben), oder in forma communi, theils weil man bei ihrer Abfassung der gewöhnlichen Formel sich bediente, theils weil nur durch sie das gemeine Recht vollzogen werden sollte<sup>9)</sup>, oder auch: Cum secundum Apostolum nach den Anfangs-Worten der Verordnung des Papstes Innocenz III. über diese Mandate<sup>10)</sup>. Nach der Absicht des römischen Stuhls, sollten diese dieselben weder für die Kirche, noch für den ordentlichen Collator ein Druck seyn<sup>11)</sup>, wie dies auch die gewöhnliche Clausel anzeigt; Benefizien des Laien-Patronats betrafen sie übrigens gar nicht<sup>12)</sup>. Obnehin machte Anfangs ein Papst während seines Pontifikats selten mehr als einmal Gebrauch von diesen Mandaten<sup>13)</sup>. Als aber später selbe sehr häufig wurden; so beschränkte sie Alexander IV. auf eine viermalige Ausübung.

Die Exspektativen waren schon vom dritten lateranischen Concilium verboten<sup>14)</sup>; allein man bezog solches nicht auf die päpstlichen Exspektativen, weil diese nicht auf bestimmte, sondern überhaupt auf vakant werdende Benefizien lauteten.

Das Concil von Basel und der Kirchenrath von Trient schafften jedoch zur Beseitigung aller künftigen Anstände sowohl die sehr die verdienstvollen Kleriker zurückdrängenden oder benachtheiligenden Exspektativen, als die Mandate ab<sup>15)</sup>. (S.

<sup>9)</sup> C. 27. X. de rescript.

<sup>10)</sup> C. 16. X. de praebend.

<sup>11)</sup> C. 2. 30. 38. X. de rescript.

<sup>12)</sup> Gregor. IX. ep. 13. ad nobiles Angliae. Helfert, von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien, gr. 8. Prag 1828. S. 205. Walter a. a. D. VII. Aufl. S. 442.

<sup>13)</sup> Cf. Concordat. inter sanctiss. Domin. nostr. Papam Leonem decimum et Christianiss. Domin. nostr. Regem Franciscum, hujus nominis, primum. §. 7. De mandatis Apostolicis. Statuimus et ordinamus, quod quilibet Romanus Pontifex, semel duntaxat tempore sui Pontificatus, literas in forma mandati, juxta formam inferius annotatam, dare possit, hoc modo videlicet: unum collatorem, habentem collationem X. Beneficiorum in uno; habentem autem collationem L. Beneficiorum et ultra, in II. Beneficiis duntaxat gravare possit; ita tamen, quod in eadem Ecclesia cathedrali vel collegiata collatorem unum pro tempore in II. Praebendis non gravet etc.

<sup>14)</sup> C. 2. 3. X. de concess. praebend.

<sup>15)</sup> Concil. Trident. sess. XXIV. C. 19. de reform. „Decernit sancta Synodus, mandata de providendo et gratias, quae Expec-

d. Art. Anwartschaften. Canzellei-Regeln, päpstliche Concordate.)

**Manipel** (manipulus s. mappula s. sudarium) Ursprünglich war dieses priesterliche Kleidungsstück, welches auch nach altfächsischer Mundart<sup>1)</sup> Fano hieß (s. d. Art.), ein leinenes Schweifstuch, das dem Geistlichen bei seinen kirchlichen Funktionen am linken Arme herabhing, und womit er sich den Schweiß vom Angesichte abtrocknete, daher es auch mantile, sudarium oder mappula genannt wurde<sup>2)</sup>. Zur Zeit Gregor's I. trugen nur die römischen Geistlichen die mappula am linken Arme, und haben dies als ein ausschließliches Recht dergestalt für sich an: daß sie, als die Kleriker zu Ravenna sich auch einer mappula bei den gottesdienstlichen Verrichtungen bedienten, deshalb gegen letztere Beschwerde bei dem römischen Stuhle führten<sup>3)</sup>. Im elften Jahrhunderte wurde der mani-

tativae dicuntur, nemini amplius, etiam Collegiis, Universitatibus, Senatibus et aliis singularibus personis, etiam sub nomine indulti, aut ad certam summam vel alio quovis colore concedi, nec hactenus concessis ququam uti licere, sed nec reservationes mentales, nec aliae quaecunque gratiae ad vacaturas, nec indulta ad alienas ecclesias, vel monasteria alicui, etiam ex sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus, concedantur, et hactenus concessa abrogata esse censeantur.“

<sup>1)</sup> Vossius, de vitis serm. Lib. VI. C. 7.

<sup>2)</sup> Bona, de rebus lit. I. C. XXIV. p. 182. Alcuinus: Mappula, quae in sinistra parte gestatur, qua pituitam oculorum et narium detergimus, praesentem vitam designat, in qua superfluos humores patimur. Amalarius Lib. II. C. 24. Sudarium ad hoc portamus, ut eo detergamus sudorem. In manu sinistra portatur, ut ostendatur in temporali vita taedium nos pati superflui humoris. Rhabanus Maurus Lib. I. de instit. Clericor. C. 18. Quartum sacerdotis indumentum mappula sive mantile est, quod vulgò Fanonem vocant, Cf. Duran. de rit. eccles. Lib. II. C. 9.

<sup>3)</sup> Gregor. ep. Lib. II. N. 54. ad Joann. Archiepiscopum Ravennatem: „Illud autem quod pro utendis a clero vestro mappulis scripsistis, a nostris est Clericis fortiter obviatum, dicentibus nulli hoc unquam, ali cuiuslibet ecclesiae concessum fuisse. Sed nos servantes honorem fraternitatis tuae, licet contra voluntatem antedicti cleri nostri, primis Diaconibus vestris in obsequio duntaxat tuo manipulis uti permittimus. Alio autem tempore, vel alias personas hoc agere vehementissime prohibemus.“



pulus, und zwar nicht als ein Schweißtuch, sondern als ein Theil des kirchlichen Ornaments eingeführt, und ist seitdem von dem nämlichen Stoffe und Farbe wie das Messgewand. Paschal II. gestattete im Jahre 1117 nur den Subdiakonen den manipulus zu tragen; später aber wurde derselbe allen Priestern und Diakonen bewilligt, und sollte am linken Vorderarme getragen werden<sup>4)</sup>. Vor Zeiten legte man auch den manipulus nicht mit den übrigen Kirchen-Kleidern in der Sakristei, sondern erst am Altare nach dem Confiteor an, weil der Priester das Messgewand, welches eine andere Form hatte, und viel länger war, als jetzt, um seine Berrichtungen beim Altare anzufangen, erst aufschürzte, und dann den manipulus nahm. Nachdem aber die Form des Messgewandes abgeändert worden, so wurde auch die Gewohnheit eingeführt, den manipulus schon in der Sakristei anzulegen. Nur bei den Bischöfen und infulirten Prälaten wird noch der alte Gebrauch beibehalten, und denselben der manipulus erst nach dem Confiteor von dem Ceremoniar angelegt. Bei den Griechen kommt derselbe unter der Benennung epimanicon vor; übrigens tragen die griechischen Geistlichen bei ihren gottesdienstlichen Funktionen an beiden Armen einen manipulus<sup>5)</sup>.

Der Geistliche soll sich bei der Anlegung des manipulus an das Schweißtuch Christi erinnern, mit welchem ihm der Schweiß von seinem Angesichte bei seinem Leiden abgetrocknet wurde, daher über seine Sünden eine wahre Reue und Buße in seinem Herzen erwecken, und sich überhaupt von jeder bösen Neigung reinigen. Eine andere mystische Bedingung ist: es soll durch den Manipel dem Geistlichen angezeigt werden, daß er im Weinberge des Herrn mit aller Aufopferung seiner selbst arbeiten, daher Schweiß und Lasten nicht scheuen soll. Deswegen hat auch die Kirche folgendes Gebet vorgeschrieben, welches während der Anlegung des manipulus verrichtet werden soll: »Me-

<sup>4)</sup> Uebrigens war der Manipulus, wie aus einem Coder des Abtes Rato Idus zu Corvey aus dem zehnten Jahrhunderte zu ersehen ist, schon zu seiner Zeit im Gebrauche.

<sup>5)</sup> Goar, in Not. ad s. Chrysostom. liturg. Num. 12. Cf. Bona l. c.

rear, Domine, portare manipulum fletus et doloris, ut cum exultatione recipiam mercedem laboris.«

**Manubarkeit.** Das gemeine Recht hat die Zeit der Manubarkeit für Knaben auf das vollendete vierzehnte, für Mädchen aber auf das vollendete zwölfte Lebensjahr festgesetzt.<sup>1)</sup> Uebrigens bestehen hierüber meist eigene partikularrechtliche Bestimmungen (s. d. Art. Alter, unreifes).

**Mansus ecclesiasticus** war nach dem longobardischen Rechte die Dotation der Kirche (dos ecclesiae)<sup>2)</sup>.

**Mantel-Kinder.** S. d. Art. Ehe, Wirkungen derselben.

**Manual-Benefizien** sind solche einfache Kirchen-Pfründen, welche nur auf Ruf und Widerruf verliehen werden, übrigens in der Regel nicht das congruamäßige Einkommen adwersen. Bei denselben findet weder eine Investitur Statt, noch wird der Genuß solcher auf die Lebenszeit des Pfründners ertheilt; sondern der Verleiher kann den bepründeten Geistlichen nach Willkür wieder entlassen, bisweilen auch, sofern nicht besondere Verträge oder die in den über die Errichtung derselben ausgefertigten Urkunden festgesetzten Stipulationen widersprechen, die betreffenden Manual-Benefizien wieder einziehen, oder solche in beneficia non manualia umwandeln, welche nur in Folge einer gerechten gesetzlichen Ursache und mit Zustimmung der berechtigten höheren Autoritäten eingezogen werden dürfen. Solche Benefizien heißen daher beneficia ad nutum amovibilia, und sind eigentlich nur Stipendiaten.

**Manuale** (Ἐνχειρίδιον) nannte man in früheren Zeiten dasjenige Kirchenbuch, welches Anweisungen zur Administration der hl. Sakramente, zum Unterrichte der Catechumenen, zur Vornahme der Beerdigungen und anderer liturgischen Verrichtungen enthielt. Es war im Grunde mit unseren Kirchen-Regenden einerlei, und jedem Pfarrer war damals schon aufgetragen, ein

<sup>1)</sup> C. 3. X. de desponsat. impuber.

<sup>2)</sup> L. Longobard. Lib. III. Tit. 1. C. 46.

solches Manuale zu haben <sup>1)</sup>. Uebrigens bedeutete in den älteren Zeiten Manuale auch so viel als Schweiß- oder Handtuch <sup>2)</sup>.

**Manus mortuae** heißen die kirchlichen und frommen Stiftungen überhaupt, weil bei ihnen keine Vererbung Statt findet, und solchen sogar verboten ist, ihre Güter eigenmächtig zu veräußern. Die Vermächtnisse an solchen Stiftungen werden daher *legata ad manus mortuas* genannt.

**Mappen** sind Altartücher von Leinen, und schon in den frühesten Zeiten gebräuchlich.

**Marculf** sammelte im siebenten Jahrhunderte verschiedene Muster von schriftlichen Aufsätzen, welche sowohl in gerichtlichen, als außergerichtlichen Rechts-Geschäften gebraucht wurden. Häufig kommen auch diese Sammlungen unter dem Namen *Formel-Bücher* vor <sup>1)</sup>.

**Marianer.** S. d. Art. Deutscher Orden.

**Marianum officium** oder *Officium parvum B. M. V.* sind im Brevier zu Ehren der allerseiligsten Jungfrau Maria vorgeschriebene Gebete. Nach Vona ist zu Rom ein Manuscript des Diakons Peter vom Kloster Cassino aufbewahrt, vermöge dessen Pabst Zacharias (741—752) oder nach einer andern Version Gregor II. (715—731) die Abbetung dieses Offiziums dem Geistlichen genannten Klosters für alle Tage aufgetragen habe (S. d. Art. Brevier).

**Marien-Feste.** S. d. Art. Festtage.

**Martin, Erzbischof von Braga (Bracarensis),** veranstaltete im Jahre 564—572 <sup>1)</sup> eine Sammlung orientalischer Canonen in 84 oder 85 Titeln, worunter sich jedoch auch einige gallitanische und spanische Concilien-Beschlüsse, namentlich aus dem Concil von Toledo I. und jenem von Braga, befinden.

<sup>1)</sup> Martene. T. IV. Anecdot. p. 394. <sup>2)</sup> Acta s. Cypriani. Linteamina vero et manualia fratribus antea eum mittebantur.

<sup>1)</sup> Baluz. l. c. II. T. II. Paris 1677. Bignon, Marculti Monachi aliorumque auctorum formulae veteres op. ejus. ed. Paris 1613. u. 1665. 4to.

<sup>1)</sup> Vergl. I. B. S. 10. Nro. 2. 564—572.

Der erste Theil handelt von den kirchlichen Personen und Ceremonien, der zweite von den Laien <sup>1)</sup>. (S. d. Art. Abendländische Sammlungen).

**Martyrer** (von dem griechischen Worte *μαρτυρ* — Zeuge) heißen diejenigen christlichen Helden der ersten christlichen Zeiten, welche aus wahrer Liebe zu Christus den christlichen Glauben standhaft bekant, das Bekenntniß desselben mit Hingebung aller zeitlichen Güter, so wie des Lebens besiegelt, und dadurch, daß sie, wie unser Heiland, der Welt gekreuziget worden, sich die Sieges-Palme des Himmels errungen haben <sup>1)</sup>. Ihr Muth und ihre Standhaftigkeit sollen uns zum Beispiele dienen, und anfeuern, eben so standhaft wie sie der Sünde zu widerstehen, und Leiden und Trübsale mit Geduld und Ausdauer zu ertragen. — Wir sollen die Martyrer — die Blutzengen Jesu Christi — ehren, weil Gott sie ehret. Der Tod für den Glauben ist der größte Heldenthum, das vollkommenste Opfer der Liebe, welche ein Sterblicher gegen Gott nur beweisen kann. „Unter allen Gütern dieser Welt,“ heißt es im Leben der Väter und Martyrer <sup>2)</sup>, „ist das Leben das Kostbarste, und das, woran wir am meisten hangen. Es wird eine starke Liebe erfordert, um

<sup>1)</sup> Diese Sammlung wurde zuerst nach einem Codex Isidorianus herausgegeben. Eine andere Ausgabe derselben ist von Justellus, welcher die beiden früheren Editionen benutzte. Lang a. a. S. 114.

<sup>1)</sup> Origen. adv. Cels. Lib. I. Cap. 46. p. 362. T. I. ed. de la Rue. „πολλοὶ ὡσπερ εἰ, ἀπονεύοντες, προσεληλυθασί χριστιανισμῶν πνεύματος τινος τρεψαντος αὐτῶν τὸ ἡγῆμονικὸν ἔπι τοῦ μισεῖν τὸν λόγον ἐπὶ τὸ ὑπεραποθανεῖν αὐτοῦ, καὶ φαντασιωντας αὐτοὺς ὑπὸ τῆς ὄψεως. Lib. I. C. 62. Ibid. „Ἄρα τούτου δυναμῶς μὲν πληροῦνται οἱ λόγον τὸν μετὰ δυναμῶς ἀπαγγελλομένον ἀκούοντες ἢ ἐπιδεικνύνται τῆς τε διαθεσῆς καὶ τῷ βίῳ, καὶ τῷ ἕως θανάτου ἀγωνιζέσθαι περὶ τῆς ἀληθείας. Euseb. Histor. eccles. Lib. II. C. 23. „Μηκέτι οἱ οὖτοι τὴν τῶν ἀνδρῶν μαρτυρικῶν φερεῖν, τὸ δικαιοτάτων παρὰ πᾶσι δὲ ἀκροῦντα ἕως μετῆρ κατα τὸν βίον φιλοσοφίας τε καὶ θεοσεβείας πιστεύουσαι, κτείνουσι.“

<sup>2)</sup> XVI. Bd. S. 594.

sich lieber mit Freude einem grausamen Tode hinzugeben, als in die Sünde zu willigen, und ein hoher Muth und eine feste Entschlossenheit, um Qualen zu trotzen, bei deren Vorstellung schon die Natur erbebt.“ (S. d. Art. Canonisation. Festtage. Heiligen-Verehrung. Legende. Martyrer-Akten. Martyrer-Scheine. Martyrologium. Reliquien).

Die ersten Christen feierten nicht nur, so weit nur immer die Verhältnisse es gestatteten, das Leichenbegängniß derjenigen ihrer Mitbrüder, welche für den christlichen Glauben ihr Leben auf der Folter und Marterbank ließen, sondern versammelten sich auch am wiederkehrenden Gedächtniß-Tage ihres Todes an ihrer Grabstätte, und nannten diesen ihren Geburtstag (Natalitia martyrum), weil sie an solchem für den Himmel geboren wurden<sup>3)</sup>.

**Martyrer-Akten** sind diejenigen schriftlichen Auffätze aus den ersten christlichen Zeiten, welche die bei den heidnischen Gerichten über die Einziehung, Inkarzerirung, das Verhören und die Beurtheilung der Martyrer des Christenthums gepflogenen Verhandlungen enthalten<sup>1)</sup>.

In den ersten drei christlichen Jahrhunderten, wo schon der Name eines Christen als Verbrechen galt, fiel eine Menge der Auserwählten als Opfer der göttlichen Liebe und des christlichen Glaubens. Je größer der Heldemuth der Martyrer bei den grausamsten Peinen war, desto höher stieg die Verehrung der übrigen Mitchristen gegen sie, denen ihre Gebeine und Asche, die sie sammelten, der köstlichste Schatz war, und die das Andenken ihrer Todes-Lage mit besonderen Festen begingen (s. d. Art. Festtage). Oft fanden die Martyrer selbst Gelegenheit, ihre Lebens- und Leidens-Geschichte aufzuzeichnen, und solche ihren Mitbrüdern zu überliefern. Zuweilen verfaßten gelehrte Christen Biographien von jenen christlichen Helden, welche den Martyrertod erleiden mußten, oder sie wußten von den über das Martyrertum ihrer Mitbrüder

<sup>3)</sup> Eccl. Smyrn. Ep. de martyr. s. Policarp. C. 18. bei Ruinart. Acta Martyr. Aug. Vindol. 1802.

<sup>1)</sup> Ruinarti Acta Martyrum collecta, atque illustrata. Mamechii antiquitat. christian. Assemanni acta ss. Martyrum orient. et occidental. Rom. 1748. Bollandi caeterorumque sociorum acta Sanctorum. Leben der Väter und Martyrer. 23 Bände.

erwachsenen Gerichts-Akten sich Abschriften zu verschaffen. Unter Clemens I. waren sogar zu Rom verpflichtete Geheimschreiber für die verschiedenen Stadt-Bezirke aufgestellt, welche alle auf die Martyrer bezüglichen Thatsachen pflichtmäßig aufnehmen, und dann einer Commission zur Prüfung vorlegen mußten. Daselbe Verfahren beobachteten auch die Bischöfe in andern Ländern in Betreff der Thatsachen, welche sich auf die besonderen Verhältnisse der Martyrer, ihrer Leiden und ihres Martyrer-Todes bezogen. Der reine unbefangene Geist und die Wahrheits-Liebe der ersten Christen, so wie auch die Vorsicht, mit welcher man bei der Prüfung der Martyrer-Akten zu Werke ging, bürgen für die Richtigkeit derselben, wie für die treue Darstellung der Thatsachen selbst. Zwar suchten in späteren Zeiten theils die Häretiker die Martyrer-Akten zu verfälschen, oder es wurden bisweilen von den Christen selbst aus einem unzeitigen Eifer die darin niedergelegten Thatsachen übertrieben. Um nun aber einen Maßstab zu haben, mittelst dessen man das Rechte von dem Unächten in denselben ausscheiden könne; so wurden besondere kritische Regeln festgesetzt, welche bei Winterim a. a. D. V. Bd. I. Th. S. 85 ff. ausführlich angegeben sind. Dieselben sind folgende:

- 1) Die Martyrer-Akten haben eine um so größere Glaubwürdigkeit, je einfacher und kürzer die Thatsachen in denselben verzeichnet sind.
- 2) Die Proconsular-Akten bestimmen gleich im Anfange die Regierungs-Epoche der Consuln.
- 3) Die Akten der ersten Klasse enthalten keine Wunder.
- 4) Eine zu zierliche Schreibart und überhäufte Bibeltexte machen die Akten verdächtig.
- 5) Die Chronologie ist genau zu berücksichtigen, und insbesondere müssen die Namen der Kaiser, Consuln und Landpfleger mit der Zeit und dem Orte der Verfolgung verglichen werden.

Uebrigens sind viele der Martyrer-Akten nicht auf uns gekommen, theils weil sie von den heidnischen Obrigkeiten vernichtet wurden, theils weil, wie es mit allen Werken der Literatur ging, viele auf das christliche Martyrertum bezügliche Schriften vom Zahne der Zeit vernagt worden sind.

**Martyrer-Scheine.** Die große Verehrung, welche man gegen die Martyrer in den ersten Zeiten bewies, verschaffte ihnen Müller's Lexikon, II. Aufl., IV. Bd. 2

auch den größten Einfluß auf die damalige Buß-Disciplin. Diejenigen, welche in die Kirchen-Buße verfallen waren, wandten sich an dieselben, sprachen sie um ihre Fürbitte (*intercessio*) bei den Kirchen-Vorstehern an, und erboten sich von ihnen die Ausfertigung eines sogenannten Martyrer-Scheines (*libellus martyrum*). Ein solcher Schein war aber nichts anderes, als ein Empfehlungs-Schreiben für einen Büßer, worin der Martyrer Fürsprache für diesen in Betreff einer Milde rung der gegen denselben verhängten Kirchen-Strafe einlegte, und ihn zur Reconciliation oder Wiederaufnahme in die Kirchen-Gemeinschaft, noch ehe die bestimmte Bußzeit abgelaufen war, dem Kirchen-Vorsteher empfahl, ohne jedoch diesem selbst hiedurch in Ausübung der Buß-Disciplin vorgreifen zu wollen. Die Martyrer-Scheine wurden daher auch erst dann wirksam, wenn der Bischof dieselben genehmigt hatte <sup>1)</sup>. Uebrigens sollen die Martyrer-Zeugnisse, welche Martyrer, die Laien waren, ausstellten, nicht eine so große Wirksamkeit gehabt haben, als jene, welche ein Martyrer erteilte, der Priester war <sup>2)</sup>. Der Bischof eines Laien-Martyrers soll bloß die Schuld, jener eines Priester-Martyrers aber die Schuld und Strafe getilgt haben. — Die Martyrer gingen bei der Ertheilung eines solchen Martyrer-Scheines mit größter Vorsicht zu Werke, wenn sie, da sie in Fesseln schmachteten, den Zustand eines Büßers nicht genau kannten; so zogen sie erst durch die Diakonen Erkundigungen ein, ob derselbe auch wirkliche Reue und Besserung zeige, insbesondere seinen Fall öffentlich in der Kirche bekannt, wie auch sich der Kirchen-Buße schon unterzogen habe, und sohin ihrer Fürsprache würdig sey <sup>3)</sup>. Hatte ein solcher Bittsteller die ihm auferlegte Kirchen-Buße noch nicht begonnen, so konnte ihm auch der Schein eines Martyrers nichts nutzen. Auf Seite des Martyrers selbst ward nach Tertullian's Zeugniß <sup>4)</sup> erfodert: daß er nicht bloß wegen des Namens Jesu in Banden schmachte;

<sup>1)</sup> Cyprian. ep. 27.

<sup>2)</sup> Albaspinæus l. c. Binterim a. a. D. V. Bd. II. Th. S. 325. „Martyres, si essent sacerdotes, utrumque perficere poterant, et a culpa simul et poena absolverè. Si vero tantum essent laici, a poenis et ab ipso tempore permultum diminuere poterant.“

<sup>3)</sup> Cyprian. ep. 10.

<sup>4)</sup> Lib. de pudicit. C. 22. Binterim a. a. D.

sondern er mußte ein öffentliches Bekenntniß des christlichen Glaubens abgelegt, und dessentwillen wirklich schon gelitten haben; — er mußte sohin wirklicher Bekenner oder Blutzzeuge Christi seyn. Von den Kirchen-Vorstehern wurden die ihnen von Büßern überreichten Martyrer-Scheine geprüft, um zu sehen, ob dieselben auch wirklich von demjenigen Martyrer, dessen Unterschrift denselben beigelegt war, erteilt worden seyen. Zu den Zeiten Cyprian's erhielten die Martyrer-Scheine erst dann volle Kraft, wenn der Martyrer sein martyrium vollendet hatte. Dieß war um so nothwendiger, weil zuweilen Einer bei dem ersten Bekenntnisse bestanden, bei einem nachfolgenden aber Christus verläugnete <sup>5)</sup>.

**Martyria** nannte man bei den ersten Christen die Grabstätten der Martyrer. Dieselben wurden als heilige Derter angesehen und behandelt, und auf ihnen fand sogar die Feier des Mess-Opfers Statt <sup>1)</sup>. Nach den Christen-Verfolgungen brachten die Christen die Leiber der Martyrer in die Städte, und errichteten auf den Gräbern derselben Denkmäler (*martyria, memoriae martyrum*), welche dann den Christen zu ihren gottesdienstlichen Versammlungen dienten <sup>2)</sup>.

**Martyrologium** wird in der katholischen Kirche dasjenige kirchliche Buch genannt, welches nach den Tagen des Jah-

<sup>5)</sup> Binterim a. a. D. V. Bd. II. Th. S. 340.

<sup>1)</sup> Lib. Pontifical. Damas. in Felic. I. „Hic constituit supra sepulchra aut memorias Martyrum Missas celebrari.“ S. Augustin. de civitat. Dei C. 10. „Nos autem Martyribus nostris non templa sicut diis, sed memorias sicut hominibus mortuis, quorum apud Deum vivum spiritus, fabricamus: nec ibi erigimus altaria, in quibus sacrificamus Martyribus, sed uni Deo et Martyrum et nostro sacrificium immolamus etc.“

<sup>2)</sup> Cap. 7. Cod. Theod. de sepulch. violat. „Habeat in potestate, si quolibet in loco Sanctorum est aliquis conditus, pro ejus veneratione, quod martyrium vocandum sit, addant quod voluerint fabricarum. Dufresne l. c. T. II. p. 471. Martyrium, aedes sacra Deo sub martyrum invocatione dicata. Isidorus Lib. XV. C. 9. Martyrium locus martyrum, graeca derivatione, eo quod in memoriam Martyris sit constructum, vel quod sepulchra Sanctorum ibi sint Martyrum. Walafridus Strabo de reb. eccles. Lib. II. C. 6. „Martyria vocabantur Ecclesiae, quae in honorem aliquorum Martyrum fiebant: quorum sepulchris et Ecclesiis honor congruus exhibendus in Canonibus decernitur.“



res das Leben, Leiden und den Tod der Martyrer, dann auch Lebens-Beschreibungen aller von der katholischen Kirche anerkannten Heiligen enthält. Anfangs mochte es nur ein Verzeichniß der Martyrer gewesen seyn, später wurde jedoch dasselbe ausführlicher bearbeitet, und zu diesen kamen noch die Confessoren, die hl. Bischöfe und die übrigen Heiligen. Das Martyrologium, wie wir es jetzt kennen, ist zunächst aus den Martyrer-Verzeichnissen der einzelnen Kirchen entstanden, und sonach nichts anders als eine vom Pabste geprüfte und genehmigte Sammlung der Lebens-Beschreibungen u. der verschiedenen von der katholischen Kirche anerkannten Heiligen. Schon zu Zeiten des Kirchen-Geschichtschreibers Eusebius existirte ein Martyrologium <sup>1)</sup>, und der h. Hieronymus hatte ein solches, wahrscheinlich aus Auftrag des Pabstes Damasus zum Gebrauche der römischen Kirche verfaßt. Im Mittelalter erschienen noch mehrere Martyrologien als: von Beda in England, von Florus, Subdiacon zu Lyon, von Usuard, einem französischen Ordens-Geistlichen, von Aldo, Erzbischof zu Wien, dann von Rhabanus von Fulda, von Wandelbert von Prüm, und Notker, gleichfalls einem Deutschen. Alle diese schöpften aus dem vom hl. Hieronymus verfaßten, wie auch aus dem römischen Martyrologium, und meist benützte wieder Einer den Andern. Dabei hatte Jeder noch besondere Quellen, aus denen er schöpfte, und was die Kritik anbelangt, so wurde sie von dem Einen mit besserem Erfolge angewandt, als vom Andern. Die Meisten verfahren auch bei ihrer Bearbeitung nach einem eigenen Plane <sup>2)</sup>. Später entstanden neben dem allgemeinen Martyrologium (*martyrologium universale*) auch noch besondere Martyrologien (*martyrologia particularia*) bis zu jedem Ordensstande herab. Pabst Gregor XIII. ließ das römische Mar-

<sup>1)</sup> Hist. eccles. Lib. IV. C. 15. — Gregorius M. Lib. VII. Ind. 1. Ep. 29. „Nos autem pene omnium martyrum distinctis per dies singulos passionibus collecta in uno codice nomina habemus, atque quotidianis diebus in eorum veneratione Missarum solemniamus, non tamen in eodem volumine quis qualiter sit passus, indicatur, sed tantummodo nomen, locus et dies passionis ponitur. Cf. Baron. in praefat. ad Martyrol. roman.

<sup>2)</sup> Winterim a. a. D. V. Bd. I. Th. S. 54—65.

tyrologium revidiren, und übertrug dieses Geschäft einer eigenen Commission. Im Jahre 1586 ward die Arbeit derselben vollendet, worauf er solches zum Drucke beförderte. Urban VIII., Clemens X., Sixtus V., und Benedikt XIV. sorgten für eine noch größere Verbesserung desselben, und letzterer befahl, was schon in der Regel Chrodegang's angedeutet war, daß selbes täglich bei der Prim vorgelesen werden solle <sup>3)</sup>. Uebrigens ist das römische Martyrologium, in welchem zwar nicht alle Heiligen, sondern nur jene, welche die römische Kirche anerkennt, beschrieben sind, nicht geschlossen; sondern es dürfen auf besondere Anordnung auch alle Jene dahin aufgenommen werden, welche die katholische Kirche gegenwärtig erst heilig spricht, oder die sie noch heilig sprechen wird, nur muß das Inserat zuvor von der Congregatio rituum genehmigt worden seyn. Bei den Griechen heißen die Martyrologien Menologia oder Synaxaria.

**Mathuriner,** auch Trinitarier — Orden der Gnade und Orden zur allerheiligsten Dreifaltigkeit genannt, wurden um das Jahr 1198 von Johannes von Matha und dem Anachoreten Felix von Valois zur Ehre der allerheiligsten Dreifaltigkeit gestiftet, und hatten zum Zwecke: die in Gefangenschaft der Saracenen gekommenen Christen zu befreien, und zur Auslösung derselben Geld zu sammeln. Ihr Hauptsitz war in der Diözese Meaux in Frankreich. Innocenz III. ertheilte dem Orden die päpstliche Bestätigung, und schrieb ihm eine eigene Regel und Kleidung vor. Letztere war von weißer Farbe, mit einem roth und blau gezeichneten Kreuze auf der Brust.

**Matrifel-Bücher.** Zu dem Inventar der Pfarrei, wie zur Verwaltung des Pfarramtes gehören die Matrifel-Bücher. Die Führung derselben ist ein Pfarr-Recht, und folgt als solches aus dem Rechte, welches der Pfarrer auf die Verrichtung der Taufen, Trauungen und Beerdigungen in seiner Pfarrei hat. Die Führung der Tauf- und Trauungs-Bücher hat schon der allgemeine tridentinische Synod für die Pfarrer angeordnet <sup>1)</sup>, dasselbe schreibt in Absicht auf die Matrifel-Bücher überhaupt das

<sup>1)</sup> Martene l. c. p. 20 et 31.

<sup>2)</sup> Sess. XXIV. C. 1—2. de reform. matrim.

römische Pontiffal vor <sup>2)</sup>, ohne jedoch die Form anzugeben, in welcher solche abgefaßt werden sollen. Diesemnach hat jeder Pfarrer über seinen Pfarr-Sprengel drei abgeforderte Bücher zu führen, und zwar eines zur Eintragung der Gebornen (Getauften), ein Trauungs- und dann ein Sterbe-Register. Gegenwärtig werden die Pfarr-Matrikeln theils als Kirchen-Bücher oder kirchliche Dokumente, welche über die wichtigsten Lebens-Verhältnisse eines Menschen als Christen zuverlässige Auskunft erteilen, theils als Civilstandes-Register betrachtet, welche die Religions- und Standes-Verhältnisse der Kirchen-Genossen als Unterthanen des Staats, wie auch die Zeit ihrer Geburt, ihrer ehelichen Verbindungen und ihres Todes rechtskräftig beurkunden. Sie sind öffentliche Urkunden, und liefern sonach über die Geburt, Laufe, Verehelichung oder den Tod eines Menschen, wenn sie in gehöriger Form abgefaßt sind, einen vollen Beweis. Dieselben sind auch sowohl in Ansehung einzelner Familien, als in Ansehung der öffentlichen Verwaltung von großer Wichtigkeit. Für Familien und einzelne Mitglieder dienen sie zum Beweise ihrer Rechts-Ansprüche an Erbschaften, Familien-Stiftungen u. dgl. als Beweismittel, und von ihrer Vorlage hängt in solchen Fällen meist die richterliche Entscheidung ab. Die Staats-Behörden erhalten daraus über den Zuwachs und Abgang der Gebornen, über die Zu- oder Abnahme der Ehen, und über die größere oder mindere Sterblichkeit sichere Auskunft. — Aus den Selbstmorden u. dgl., welche in dem Sterbe-Register angeführt sind, läßt sich auf die überhand genommene Immoralität des Volkes schließen, und aus der Zahl der an natürlichen Blattern Gestorbenen läßt sich entnehmen, wie weit die Impf-Anstalt gediehen ist, und welchen Erfolg dieselbe habe. Den Polizei-Behörden sind diese und andere Notizen nöthig, um die gehörigen Maßregeln danach ergreifen, und die geeigneten Anordnungen treffen zu können.

Als Urkunden, welche öffentlichen Glauben haben, müssen die Einschreibungen aller vorkommenden und zur Anzeige gebrachten Fälle sogleich in Gegenwart Desjenigen, der die Anzeige macht, mit aller Genauigkeit und Pünktlichkeit, so wie mit deutlicher und lesbarer Schrift, ohne Abkürzungen und Rasuren, so wie ohne

<sup>2)</sup> Ritual. roman. de sacrament. baptism.

alle ungeeignete Zusätze, eigenhändig von dem Pfarrer geschehen. Sind Verbesserungen nöthig, so ist der ganze Satz nochmals unter der betreffenden Stelle rein niederzuschreiben. Bei der Eintragung der Geburten hat der Pfarrer unter andern auch darauf zu sehen: daß dem Täuflinge ein Name eines von der katholischen Kirche anerkannten Heiligen beigelegt werde. Sollten demselben mehrere Namen von Heiligen gegeben werden, so schreibe er den eigentlichen Namen mit größeren Buchstaben. Um die Verwirrung, welche besonders auf dem Lande aus der Gleichheit der Familien-Namen unter Geschwister-Kindern u. s. w. entsteht, zu vermeiden; so bediene sich der Pfarrer bei den Namen der Geschwister und der Verwandten der Beifüge: des ältern, mittlern und jüngsten, oder er setze das Gewerbe bei, mit welchem sich der Eine oder der Andere beschäftigt; oder er lege mit Einwilligung der Aeltern solchen Täuflingen gleich bei der Eintragung in das Taufbuch nach Sitte der höhern Stände zwei Taufnamen, d. i. nebst dem angegebenen noch einen bei, wodurch dann leicht eine Unterscheidung möglich ist. Damit aber die sich ergebenden Geburten, Trauungs- und Sterbefälle auch dann, wenn der Pfarrer erkrankt oder abwesend ist, noch eigenhändig von ihm eingetragen werden können, so lege er auf die Dauer seiner Krankheit oder Abwesenheit ein eigenes Kapulare an, in welchem derjenige Geistliche, der seine Stelle versteht, gleichsam provisorisch die inzwischen vorkommenden Fälle vormerkt; nach seiner Wiedergenesung oder Zurückkunft schreibe der Pfarrer solche eigenhändig in die Matrikel-Bücher ein. Sollte er aber z. B. vom Schlagflusse so gelähmt, oder durch Alters-Schwäche so entkräftet seyn, daß er auch dieses nicht besorgen kann, so lasse er die Eintragung von seinem Cooperator oder Kaplane unter seiner Aufsicht vornehmen. Pfarrei-Verweser nehmen ohnehin, so lange sie diese Funktionen versehen, die Einschreibungen in die Matrikel-Bücher, wie die Pfarrer selbst, vor.

Die Einschreibung der einzelnen Fälle muß übrigens nach chronologischer Ordnung geschehen. Die Verschiebung derselben ist wegen der Gefahr, auf das Einschreiben ganz zu vergessen, äußerst bedenklich, und das vereinzelte Aufschreiben der sich ereigneten Fälle auf besondere Blättchen vorschriftswidrig. Für die unterlassene Eintragung ist der Pfarrer verantwortlich, und die Rollen auf Ergänzung der Matrikel-Bücher müssen sogar seine Er-

ben tragen. Die Geburten unehelicher Kinder werden ohne Absonderung, lediglich der Zeitfolge nach, in die pfarrlichen Geburts-Register eingetragen. Der Name des angeblichen Vaters eines unehelichen Kindes darf nicht ohne Vorwissen und ohne ausdrückliche Einwilligung desselben eingeschrieben werden. Wird durch eine Ehe ein uneheliches Kind legitimirt; so ist dies im Geburts-(Lauf-) Register sowohl, als im Trauungs-Buche anzumerken. Bei Findlingen werden auch die näheren Umstände, deren Angabe sich der Pfarrer von der einschlägigen Polizei-Behörde erbittet, aufgenommen. Bei dem Todesfalle einer Gebärenden ist im Matrikel-Buche anzumerken, ob sie vor dem Kinde, oder dieses nach ihr gestorben ist; eine gleiche Vorsicht ist auch bei Zwillingsgeburten zu beobachten, und besonders wegen des Majorats-Rechtes einzutragen: welcher von den Zwillingen zuerst geboren wurde.

Rücksichtlich der Eintragung der Trauungen ist nebst der Aufzeichnung des Orts, wo die Trauung geschehen ist, auch noch zu bemerken: daß, wenn eine Trauung mit oder ohne Dispensation in den Graden, mit oder ohne Denunciation oder mit Vollmacht des eigenen Pfarrers von einem andern Geistlichen und in einer andern Pfarrei vorgenommen worden ist, dieser Umstand besonders im Trauungs-Register angeführt werden muß. Wurde eine Ehe von der kompetenten geistlichen Behörde als ungültig und dem Bände nach aufgelöst erklärt; so muß dieses gleichfalls in der Trauungs-Matrikel, und zwar an derjenigen Stelle, wo sie eingetragen steht, angemerkt werden. Dasselbe hat zu geschehen, wenn eine *revalidatio matrimonii publica* geschehen ist.

Die in einem Pfarr-Distrikte Gestorbenen werden nicht nur in das Sterbe-Register eingetragen, sondern auch in dem Geburts-Register wird an derjenigen Stelle, wo sie eingeschrieben sind, das † Zeichen und am Rande die Bemerkung des Tages, Monats und Jahres ihrer Sterbe-Zeit gemacht, dann zugleich von einem dieser beiden Register auf das andere verwiesen; dadurch wird ein mühsames und zeitraubendes Nachsuchen bei der Verfertigung der Tzopf-, Schul-, Conscriptioens- und anderer Tabellen erspart. Endlich hat der Pfarrer zur Erleichterung der Nachsuchungen über jedes der drei Matrikel-Bücher ein alphabetisches Register mit Hinweisung auf die Jahres-Zahl, Nummer und Seite des Buches zu

verfertigen, die Pfarr-Matrikeln selbst aber wegen ihrer Wichtigkeit in der Pfarr-Registratur wohl zu verwahren<sup>3)</sup>.

Für Oesterreich. I. Jeder Pfarrer und Pfarr-Bislar hat die von ihm getauften Kinder sogleich und ohne eine Gebühr dafür abzufodern, in die Lauf-Matrikel einzutragen<sup>4)</sup>. Der Rubriken des Laufbuches sind acht, als: Jahr, Monat und Tag der Geburt, die Hebamme, des Kindes Laufname, sein Geschlecht, ob es ehelich oder unehelich, der Vor- und Zuname, wie auch der Stand des Vaters<sup>5)</sup>.

Bei der Führung des Geburts-Registers ist es nothwendig, über folgende Thatsachen möglichste Gewißheit herzustellen<sup>6)</sup>: a) daß die als Mutter des Kindes angegebene Person wirklich Mutter des Kindes, und b) daß der von ihr angegebene Name ihr wahrer Name; c) daß der als Vater des Kindes angegebene Name der rechtmäßige Gatte der Kindes-Mutter, und zwar schon im siebenten Monate sey; d) daß er sich, falls er mit der Kindes-Mutter noch nicht durch volle 6 Monate gesetzlich verehelicht wäre, oder wenn zwischen ihm und der Kindes-Mutter gar keine gesetzliche Ehe bestände, als Vater des Kindes selbst erkläre; e) daß er den Namen wirklich habe, der von ihm angegeben ist.

Den ersten Punkt hat der Seelsorger schon auf die Angabe der Hebamme oder des Geburtshelfers, den zweiten aber bei einer fremden Person erst dann als gewiß anzunehmen, wenn zwei demselben als rechtliche Menschen bekannte Zeugen aussagen, daß sie die Mutter des Kindes wohl kennen, und genau wissen, daß der angegebene Name ihr wahrer Name ist. Diese haben dann im Laufbuche sich zu unterzeichnen. In Ermanglung solcher zweier Zeugen hat der Seelsorger bloß den Namen der Mutter mit dem Beisatze: angeblich einzutragen; die Anzeige aber sogleich an die Orts-Obrigkeit zu machen, damit diese die Gewißheit des Namens erhebe. Nach Mittheilung des Erhobenen hat der Seelsorger dieses in das Geburts-Register einzuschreiben. Bekennet die Mutter, daß sie unverehelicht sey, ohne die Eintragung

<sup>3)</sup> M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. V. Aufl. II. Th. S. 194 ff. Becker, wissenschaftliche Darstellung der Lehre von den Kirchen-Büchern. gr. 8. Frankfurt a. M. 1831.

<sup>4)</sup> Verordn. v. 19. Jan. 1771.

<sup>5)</sup> Pat. v. 20. Febr. 1781. §. 4.

<sup>6)</sup> Hofd. v. 21. Okt. 1813 u. 13. Jan. 1814.



des Vaters zu verlangen, so ist das Kind lediglich als unehelich geboren einzutragen, und die Rubrik für den Namen des Vaters ganz leer zu lassen. Bekennt die Mutter des Kindes, daß sie unverehelicht ist, fodert aber die Eintragung des Namens des Vaters, oder gibt sie sich als verhehlicht an; so handelt es sich um die übrigen drei den Vater des Kindes betreffenden Punkte, in Hinsicht derer der Seelsorger auf folgende Art zu verfahren hat. Der von der Mutter angegebene uneheliche Vater darf durchaus nicht in das Taufbuch eingetragen werden, wenn er nicht selbst mit zwei Zeugen bei dem Seelsorger erscheint, und die Eintragung seines Namens als Vater des Kindes verlangt. Sobald jedoch der als Vater sich meldende Mann dem Seelsorger nicht genau bekannt ist; so hat dieser zwei Zeugen zu rufen, und sie wie rücksichtlich der Mutter über die Angabe desselben zu vernehmen. Können solche Zeugen nicht beigebracht werden, so hat die Eintragung seines Namens so lange zu unterbleiben, bis er eine schriftliche und gehörig legalisirte Urkunde seiner Obrigkeit beigebracht hat, wodurch bestätigt wird, daß er sich wirklich als Vater des fraglichen unehelich gebornen Kindes bekannt, und die Eintragung in das Taufbuch ausdrücklich verlangt habe. Gibt sich die Mutter für verhehlicht aus, und den Namen des Kindes-Vaters als ihres rechtmäßigen Ehemannes an, so hat der Seelsorger zu verlangen, daß dieser sich persönlich bei ihm stelle, und bei unbekanntem Personen auf die Beibringung des Trauungs-Scheines anzutragen. Kann der als Vater sich angegebende Mann durch Zeugen, oder durch die Vorlegung eines Trauungs-Scheines beweisen, daß er mit der Mutter des Kindes über sechs Monate verhehlicht ist; so ist er nicht nur als Vater, sondern auch das Kind als ehelich einzutragen, selbst wenn der Vater die Treue der Mutter bestritten hätte, und das Kind nicht als sein eigenes ansehen wollte. Ergibt sich aber aus dem Trauungs-Scheine, daß dieser Mann mit der Kindes-Mutter nicht volle sechs Monate verhehlicht ist; dann muß sich derselbe ausdrücklich erklären, das Kind als sein Kind anzuerkennen, um dasselbe mit Gewißheit als ehelich eintragen zu können. Wenn der als Vater angegebene Mann zwar gegenwärtig ist, der Trauungs-Schein aber nicht beigebracht wird, so kann der Name dieses Mannes als Vater, und das Kind als ehelich nur dann eingetragen werden, wenn zwei dem Seelsorger wohlbekannte Zeugen aussagen,

daß sie ihn wohl kennen, den angegebenen Namen als seinen wahren Namen und seine Verhehlichung mit der Kindes-Mutter wohl wissen. Wenn hingegen der als Vater angegebene Mann nicht gegenwärtig ist, aber der Trauungs-Schein beigebracht wird, der die Verhehlichung der Kindes-Mutter, deren wahrer Name schon erhoben ist, mit einem Manne ausweist, und zugleich darthut, daß die Ehe schon vor sechs Monaten geschlossen wurde; so ist der Name des Mannes, der im Trauungs-Scheine als Gatte der Kindes-Mutter erscheint, mit Gewißheit in das Geburts-Buch einzutragen, und das Kind als ehelich anzumerken. Weiset der von der Kindes-Mutter beigebrachte Trauungs-Schein, deren wahrer Name erhoben ist, eine nicht schon seit sechs Monaten geschlossene Ehe aus, so ist der Name des im Trauungs-Scheine vorkommenden Gatten in das Taufbuch unter der Rubrik „Vater“ zwar einzutragen, jedoch das Datum der abgeschlossenen Ehe beizufügen, und bei dem Kinde anzumerken, (was auch der Mutter zu sagen ist) daß es von der Erklärung des Gatten abhängt, ob er das Kind als sein eigenes Kind anerkennen werde. Ist endlich weder der angegebene Vater gegenwärtig, noch der Trauungs-Schein beigebracht; dann kommt es darauf an, ob die Zeugen, welche die Kindes-Mutter und ihren wahren Namen genau zu wissen aussagen, auch bezeugen können, daß sie ihre wirkliche Verhehlichung mit dem von ihr als Kindes-Vater angegebenen Manne, dessen wahren Namen und die Zeit der Verhehlichung genau wissen oder nicht; im ersteren Falle allein kann der Seelsorger diesen Namen des Kindes-Vaters und Gatten in das Geburtsbuch eintragen, und das Kind als ehelich geboren anmerken. Wenn dagegen die Kindes-Mutter sich zwar als verhehlicht angibt, der von ihr angegebene Kindes-Vater und Gatte aber weder durch die Aussage zweier rechtlichen Zeugen, noch durch den Trauungs-Schein als gewiß angenommen werden kann; so hat der Seelsorger die Angabe der Mutter bloß vorzumerken, und sogleich die Anzeige an die Civil-Obrigkeit zu machen, den Namen des Vaters und die eheliche Geburt des Kindes jedoch mit Gewißheit erst dann in dem Geburts-Buche aufzuführen, wenn ihm die Civil-Behörde die Gewißheit der Sache angezeigt haben wird<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Helfert, Darstellung der Rechte u. S. 36 ff. Baldauf a. a. D. II. Th. I. Bd. S. 7 ff.

Ueber die Anfrage, wie der bei der Taufe geäußerten Willens-Erklärung eines akatholischen Vaters, daß er sein Kind in der katholischen Religion erziehen wolle, die gesetzliche Beweiskraft zu geben sey, hat die k. k. Hof-Kanzlei bestimmt, daß die abgegebene Erklärung mit denselben Modalitäten in das Taufbuch eingetragen werden solle, welche im §. 164 des allgemeinen bürgerl. G.-B. für die Eintragung der Erklärung zur Vaterschaft vorgeschrieben sind, doch bleibt es dem akatholischen Vater unbenommen, die in Rede stehende Erklärung dem katholischen Seelsorger auch in einer andern gesetzlichen und verbindlichen Form zu übergeben, für welchen Fall dieses Dokument bei den pfarrlichen Schriften aufzubewahren ist, während sich zugleich am Orte des eingetragenen Tauf-Altes auf dasselbe gehörig berufen werden muß<sup>8)</sup>.

Gibt sich die Mutter des Kindes als Wittve und den Namen ihres rechtmäßigen nun verstorbenen Ehemannes als Kindes-Vater an; so muß auch der Todtenschein beigebracht werden<sup>9)</sup>. Uebrigens sind rücksichtlich der Einschreibung noch folgende Vorschriften gegeben: Der Tauf- und Zuname, Religion und Stand der Aeltern sind in die betreffenden Rubriken einzutragen. Sind die Aeltern des zu taufenden Kindes dem Seelsorger unbekannt; so hat er mit größter Vorsicht zu Werke zu gehen. Die Kinder, welche von einer Frau während einer langen Abwesenheit gezeugt worden sind, werden dennoch als eheliche eingetragen; weil es heißt: *pater est, quem nuptiae demonstrant*. Die Paten müssen sich in der Regel in den für sie bestimmten Rubriken eigenhändig unterschreiben<sup>10)</sup>. Ein abwesender Pathe darf nur dann eingetragen werden, wenn der Seelsorger zuverlässig weiß, daß er die Paten-Stelle wirklich angenommen hat<sup>11)</sup>.

Rücksichtlich der Führung des Trauungs-Buches ist im allgemeinen bürgerlichen österreichischen Gesetzbuche §. 80 verordnet: Zu einem dauerhaften Beweise des geschlossenen Ehe-Vertrages sind die Pfarr-Vorsteher verbunden, denselben in das besondere dazu bestimmte Trauungs-Buch eigenhändig einzutragen. Es muß

<sup>8)</sup> Hofd. v. 24. Dez. 1829.

<sup>9)</sup> Helfert a. a. D. S. 41.

<sup>10)</sup> Hofd. v. 6. Mai 1784.

<sup>11)</sup> Hofd. v. 6. Okt. 1788.

der Vor- und Familien-Name, das Alter, die Wohnung, so wie auch der Stand der Ehegatten, mit der Bemerkung, ob sie schon verehelicht waren oder nicht; der Vor- und Familien-Name, dann der Stand ihrer Aeltern und der Zeugen; ferner der Tag, an welchem die Ehe geschlossen, endlich auch der Name des Seelsorgers, vor welchem die Einwilligung feierlich erklärt worden ist, deutlich angeführt, und die Urkunden, wodurch die vorgekommenen Anstände gehoben worden, angedeutet werden.

Die Rubriken des für das Trauungs-Buch schon mittelst Patents vom 20. Febr. 1784. §. 1 vorgeschriebenen Formulars sind: Jahr, Monat und Tag der Trauung; die Nummer des Hauses, Tauf- und Zuname des Bräutigams, die Religion und das Alter desselben, ob er unverheirathet oder Wittwer ist, der Tauf- und Zuname der Braut, ihre Religion, ihr Alter, ob sie unverheirathet oder Wittve ist, die Tauf- und Zunamen der Zeugen oder Beistände und der Stand derselben. Nach der Vorschrift des allgemeinen Gesetzbuches muß also jetzt auch der Stand und die Wohnung der Brautleute, und bei der Braut noch die Hausnummer, dann der Vor- und Familien-Name und der Stand ihrer Aeltern eingetragen werden, aber nicht unter besonderen, sondern unter den nämlichen Rubriken, in welche die Namen des Bräutigams und der Braut eingeschrieben werden.

Die durch das bürgerliche Gesetzbuch anbefohlene Eintragung in das Trauungsbuch ist so zu verstehen, daß die Rubriken des Bräutigams und der Braut von Demjenigen, der die Trauung verrichtet, ausgefüllt werden. Die Zeugen aber, welche des Schreibens kundig sind, sollen sich jedesmal selbst eigenhändig einschreiben. Statt der Zeugen, welche nicht schreiben können, macht der Schullehrer oder sonst Jemand die Eintragung. Jedoch müssen diese die an ihrer Statt gemachte Einschreibung mit einem Kreuze oder sonst einem Handzeichen bekräftigen<sup>12)</sup>. Die von den Zeugen mit unleserlicher Schrift gemachten Unterzeichnungen hat der Seelsorger oder Schullehrer unter der Fertigung mit dem Beifage das heißt: auszuschreiben<sup>13)</sup>. Brautführer oder Brautjung-

<sup>12)</sup> Pat. v. 20. Febr. 1784. §. 2., v. 21. Okt. 1796. v. 26. Nov. 1818 für Tyrol und Boralberg.

<sup>13)</sup> B. für Böhmen v. 27. Okt. 1799.

fern dürfen jedoch hier nicht Statt der Zeugen zur Einschreibung gebraucht werden <sup>14)</sup>. Die Ausfüllung der Rubriken hat in jeder Pfarrei, wo das Trauungsbuch aufbewahrt ist, zu geschehen, und die Beistände haben sich zu diesem Behufe zur vorschriftsmäßigen Einschreibung gleich nach der Trauung dahin zu begeben <sup>15)</sup>. Am Ende jeder Seite des Trauungs-Registers unterzeichnet sich jeder Pfarrer eigenhändig. Im Falle eine Trauung nicht von dem Pfarrer selbst verrichtet wird, so hat sich der trauende Geistliche besonders zu unterzeichnen. Ein ordentlicher Cooperator unterzeichnet sich bloß mit dem Beisatze: Cooperator. Nimmt ein fremder Priester die Trauung vor, so ist seiner Fertigung noch beizusetzen, daß er die Vollmacht vom Pfarrer hiezu erhalten hat. Wenn eine Ehe mit Dispens, es sey wegen Minderjährigkeit, wegen des Militär-Standes ic., oder wegen eines Ehe-Hindernisses eingegangen worden ist, so muß der Dispensation im Trauungs-Buche Erwähnung geschehen.

Gegenwärtig werden auch die Reverse der Bräute heurlaubter Soldaten, welche die Versicherung enthalten, daß sie in keinem Falle zu dem Regimente ihrer Männer kommen wollen, nur kurz angeführt, die betreffenden Urkunden selbst aber im Pfarr-Archive hinterlegt.

Soll die Ehe an einem dritten Orte, dem keine der verlobten Personen eingepfarrt ist, geschlossen werden; so muß der Seelsorger gleich bei der Ausfertigung der Urkunde, wodurch er einen andern zu seinem Stellvertreter benennt, diesen Umstand mit Benennung des Ortes, wo und vor welchem Seelsorger die Ehe geschlossen werden soll, in die Trauungs-Matrikel seiner Pfarrei eintragen. Auf gleiche Weise hat auch der Seelsorger desjenigen Ortes, wo die Ehe eingegangen wird, die geschehene Abschließung der Ehe in die Trauungs-Matrikel mit dem Beisatze, von welchem Pfarrer er delegirt wurde, einzuschreiben, und die Abschließung der Ehe dem delegirenden Pfarrer binnen acht Tagen anzuzeigen.

Wurde eine Ehe revalidirt, so ist nach §. 88 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nicht mehr nöthig, auch die Ursache an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, anzumerken, we-

gen welcher die Ehe revalidirt worden <sup>16)</sup>, sondern es genügt, anzuführen, daß die Revalidation einer solchen Ehe wirklich geschehen ist, übrigens muß dies in der Art geschehen, daß dadurch ein dauerhafter Beweis über die hergestellte Gültigkeit der Ehe begründet wird. Geschieht jedoch die Revalidation in Gegenwart eines andern Seelsorgers oder anderer Zeugen, als die bei der ersten zugegen waren; so ist die Anerkennung ihrer Namen nothwendig. Auch hat die Anerkennung des Jahres, Monats und Tages, an welchem die Ehe revalidirt wurde, hiebei zu geschehen. Zugleich muß auch auf jene Urkunden hingewiesen werden, welche einen Beweis über die Möglichkeit einer rechtskräftigen Revalidation enthalten.

Bei erfolgter Ungültigkeits-Erklärung einer Ehe ist in Beziehung auf das Trauungs-Buch noch die Vorschrift des §. 122 des neuen allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beobachten; dieselbe lautet also: „Wenn eine Ehe für ungültig erkannt oder für getrennt erklärt wird; so soll dieser Erfolg in dem Trauungs-Buche an der Stelle, wo die Trauung eingetragen ist, angemerkt, und zu dem Ende von dem Gerichte, wo die Verhandlung über die Ungültigkeit oder Trennung vor sich gegangen ist, die Erinnerung an die Behörde, welche für die Richtigkeit des Trauungs-Buches zu sorgen hat, erlassen werden.“

Ordentlich Weise geschieht die Anzeige von dem Landrechte; sie kann aber auch dem Criminal-Gerichte nach dem Erkenntnisse über das Verbrechen einer zweifachen Ehe obliegen. Die Anzeige geschieht unmittelbar an die Landes-Stelle, welche die weitere Vorkehrung veranstaltet, nämlich das Ordinariat davon intimirt, von welchem der betreffende Pfarrer den Auftrag zur gehörigen Anmerkung erhält.

Haben sich die getrennten Ehe-Leute wieder vereinigt, so muß dies neuerlings im Trauungs-Buche angemerkt werden.

Jeder Seelsorger muß ein eigenes Todtenbuch führen, und in dasselbe die in seinem Pfarr-Bezirk sich ergebenden Sterbefälle

<sup>16)</sup> Bald auf a. a. D. S. 21. Pflieger, S., Sammlung aller in der österreichischen Monarchie geltenden Vorschriften, welche unmittelbar die Führung der Geburts-, Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Protokolle von Seiten der Civil-Seelsorger ic. betreffen. gr. 8. Wien 1831. S. 121.

<sup>14)</sup> B. für Böhmen v. 1. Mai 1794.

<sup>15)</sup> Hofd. v. 6. Mai 1784.



nach den vorgeschriebenen Rubriken eintragen. Diese enthalten: Jahr, Monat, Tag des Todes, Hausnummer, Name, Religion, Geschlecht und angegebene Alter. In den Orten, wo keine Todtenbeschau besteht, jedoch ein Kreis-Physikus oder geprüfter Wundarzt vorhanden ist, kommt hiezu noch die siebente Rubrik, nämlich die Krankheit und Todesart <sup>17)</sup>. Auch kann noch der Begräbnis-Ort, und eben so angeführt werden, ob der Kranke die Sterbesakramente empfangen habe, oder nicht. Dieses muß jedoch, ohne daß hiefür eine neue Rubrik gemacht wird, unter der Orts-Rubrik geschehen. Die Notizen zur Ausfüllung der Rubriken erhält der Pfarrer aus dem vorgeschriebenen Todtenbeschau-Zettel. In so fern aber dieser nicht zureicht, oder gar mangelt, so hat er sich durch eigene Erkundigung gehörig zu informiren <sup>18)</sup>. Bei gewaltsamen Todes-Fällen werden dem Pfarrer die nöthigen Angaben von dem Untersuchungs-Commissär mitgetheilt. Rücksichtlich der einzelnen Rubriken sind die Angaben bestimmt zu machen, und bei der ersten ist auch die Stunde des Absterbens aufzuzeichnen. In der zweiten Rubrik ist, wenn Jemand außer seiner Wohnung an einem dritten Orte verstorbt, auch die Nummer des Hauses, in dem er verstorben ist, einzutragen. Bei verheiratheten und verwittweten Frauens-Personen kommt auch der Name des lebenden oder verstorbenen Ehegatten dazu. Uebrigens sind in das Todtenbuch von dem Pfarrer alle in seinem Pfarr-Bezirk verstorbenene Personen einzutragen, ohne daß auf das Domizil, die Religion, den Stand des Verstorbenen oder den Ort der Beerdigung etwas ankommt. Es müssen daher auch Fremde, so wie Diejenigen, welche von dem kirchlichen Begräbnisse ausgeschlossen worden sind, wie nicht minder die Katholiken, dahin eingetragen werden. Selbst todtgeborne Kinder müssen darin vorkommen; weil der Regierung immerhin daran liegt, Kenntniß von selben zu erhalten. Bei Kindern und Unerwachsenen wird der Name und Standes-Charakter der Aeltern beigefügt. Ist Jemand in einer andern Pfarrei begraben worden, als in welcher er verstorben war; so hat die Eintragung des Sterbe-Falles in das Todtenbuch der einen und andern Pfarrei zu geschehen <sup>19)</sup>.

<sup>17)</sup> Pat. v. 10. Febr. 1784.

<sup>18)</sup> Hofd. v. 24. Okt. 1788.

<sup>19)</sup> Baldauf a. a. O. II. Th. S. 27—28.

Den Consistorien bleibt freigestellt, die Pfarrer zu einer Art von Control in der geistlichen Amts-Verwaltung zu verbinden, daß sie die Auspendung der Sakramente und den Begräbnis-Ort bei den Verstorbenen in die Matrikel eintragen. Es darf hiezu jedoch keine neue Rubrik gezogen, sondern nur die Anmerkung, so viel es geschehen kann, bei der Orts-Rubrik gemacht werden <sup>20)</sup>. Etwaige entdeckte Abgänge hat der Geistliche, besonders der Militär-Geistliche, durch Einholung zu ergänzen.

Die Einschreibung in die Pfarr-Matrikel muß eigenhändig vom Pfarrer oder, bei dessen Verhinderung, von dem aufgestellten und informirten Cooperator geschehen <sup>21)</sup>. Bei den Sterbe-Matrikeln findet hier keine Ausnahme Statt, bei den Tauf- und Trauungs-Matrikeln hingegen ist dies nur hinsichtlich derjenigen Rubriken der Fall, welche den Täufling und die Brautleute, dann deren Aeltern angehen. Die Rubriken der Pathen und Zeugen müssen von diesem ausgefüllt werden; sind sie des Schreibens unkundig, so vertritt der Schullehrer oder sonst Jemand ihre Stelle.

Alle vorkommende Fälle müssen genau nach den sie begleitenden Umständen eingetragen werden; dies hat auch Statt, wenn ein Theil der Brautleute an einen andern Pfarrer entlassen wird <sup>22)</sup>. Die Führung von Trauungs-Napularen ist nicht gestattet. Die Matrikel-Bücher sollen paginirt, mit Registern versehen und sigillirt <sup>23)</sup>, dann in der Landes- oder doch lateinischen Sprache geführt werden.

Wenn bei den Eintragungen sich Irrthümer eingeschlichen haben, so darf die betreffende Stelle nicht gestrichen, sondern es muß der wahre Bestand dieser unterschrieben werden <sup>24)</sup>.

Die Matrikel sind gut, an feuerfesten Orten oder Behältnissen zu bewahren; wo es die Umstände erheischen, ist die Landesstelle um Unterstützung anzufragen <sup>25)</sup>. Die Matrikel der Juden werden

<sup>20)</sup> Hofd. v. 19. Jul. B. in Dester. v. 9. Aug. 1784.

<sup>21)</sup> Pat. v. 20. Febr. 1784. S. 2. B. v. 28. März 1801. Def. d. Cent. Organ. Hofkan. v. 26. Nov. 1818 für Tyrol ic.

<sup>22)</sup> Hofd. v. 25. Febr. 1788.

<sup>23)</sup> B. f. Nied. Dester. v. 13. Jun. 1826.

<sup>24)</sup> Berord. in Böhmen v. 11. Febr. 1792.

<sup>25)</sup> Cirk. d. Reg. in Dester. o. d. C. v. 31. März 1819. S. 1.

<sup>26)</sup> Hofd. v. 2. März 1790.

in den Synagogen aufbewahrt. Bei dem Militär haben die Regimenter für die Anschaffung haltbarer Protokolle und für deren Aufbewahrung in trockenen Behältnissen zu sorgen. Bei einem Ausmarsche sind sie abzuschließen, und mit den übrigen Papieren dem Feld-Superiorate zu übergeben. Ueber die im Felde vorkommenden Fälle haben die Feldkapläne eigene Protokolle zu führen, und monatlich Protokoll-Auszüge hievon einzusenden <sup>27)</sup>. — Nach Verlauf jedes halben Jahres sind dem Dechanten Duplikate und von diesem dem Consistorium vorzulegen <sup>28)</sup>. Die Militär-Geistlichen haben gleichfalls Duplikate zu fertigen und vorzulegen.

Die Bischöfe haben bei ihren Visitationen sich die Matrikel-Bücher zur Einsicht vorlegen zu lassen, eben dies haben die Bezirks-Bikare zu beobachten <sup>29)</sup>. Von Seite des Staats überwacht das Kreisamt die ordentliche Führung der Matrikel-Bücher.

Das Recht, die Matrikeln über die Taufen, Trauungen und Sterbe-Fälle der Katholiken zu führen, steht dem katholischen Pfarrer zu. An Orten, wo ein katholischer Pfarrer bei den seiner Pfarrei eingepfarrten Katholiken die Taufen, Trauungen und Begräbnisse vornimmt, hat solcher sogleich diese Fälle in die pfarrlichen Register einzutragen. Verrichten aber solche die akatholischen Pastoren selbst, so müssen diese die Ausweise darüber sogleich nach den gesetzlichen Formularen abfassen, mit den Paten oder Weisständen unterschreiben, und in jedem einzelnen Falle dem Seelsorger zusenden, letzterer aber hienach die Eintragung machen. Hievon haben sich sowohl die Ordinariate, als die Kreisämter zu überzeugen <sup>30)</sup>. Auch sollen die Verwilligungs-Scheine, die von den katholischen Seelsorgern den Pastoren zu ihren Funktionen erteilt werden, so wie die Anzeigen, welche die Pastoren an die katholischen Seelsorger abgeben, auf halben Bögen ausgestellt <sup>31)</sup>,

<sup>27)</sup> Hofkriegs-R. V. v. 8. Okt. 1810. 3. Nov. 1813, 27. Okt. 1815, 27. Feb. 1825. u. 1827.

<sup>28)</sup> B. in Oester. v. d. C. v. 24. Feb. 1820. in Nied. Oester. v. 15. Okt. 1796. in Böhmen v. 21. Sept. 1799. Cirk. d. Reg. in Oester. v. d. C. v. 31. März 1819. §. 13.

<sup>29)</sup> Hofd. v. 26. Nov. 1829. Helfert, Von den Rechten und Pflichten der Pfarrer II. Bd. S. 76 ff.

<sup>30)</sup> Hofd. v. 19. Jul. 1784. Nr. 3.

<sup>31)</sup> Hofd. v. 13. Mai 1791.

und diese bei den Matrikel-Büchern verwahrt werden <sup>32)</sup>. Durch eine Verordnung v. 31. Jan. 1826 wird befohlen, daß die Ausweise jeder Zeit rubrikweise nach dem Patente 1784 und nicht nach dem Hofdekrete v. 30. April 1789 verfaßt werden sollen. Die durch das letztere Gesetz vorgeschriebenen Formulare sind bloß bei den an die öffentlichen Behörden auszufertigenden Tauf-, Trauungs- und Sterbe-, dann in den an die Parteien auszufertigenden Verkündigungs-Scheinen zu beobachten <sup>33)</sup>.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschliesung vom 20. d. M., um rücksichtlich der Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Akte der Akatholiken den möglichen Grad von Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit zu erzielen, auch den akatholischen Seelsorgern die Befugniß, von nun an eigene Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Matriken zu führen, wie sie schon bei den katholischen Pfarrern eingeführt und vorgeschrieben sind, unter den folgenden Beschränkungen eingeräumt:

1) Der katholische Seelsorger ist verpflichtet, jeden in seinem Sprengel bei einem seiner Glaubens-Genossen vorkommenden Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Akt nach den hierwegen bestehenden gesetzlichen Vorschriften in die dazu gewidmeten Bücher mit Anschluß der erforderlichen Urkunden einzutragen, und diese Bücher sammt den dazu gehörigen Urkunden mit gesetzlicher Vorschrift aufzubewahren.

2) Der akatholische Seelsorger hat jeden derlei Akt nebst dem auf einem besonderen Bogen, welcher mit dergleichen vorgeschriebenen Rubriken, wie die Matriken selbst, versehen ist, und mit Beobachtung aller für die Führung dieser Matriken bestehenden Vorschriften einzutragen; eigentlich in Duplikat der, in der Matrik geschehenen Eintragung zu verfassen, mit dem einzigen Unterschiede, daß die der Matrik selbst beigefügten Urkunden auf diesem Bogen, nur mit Hindeutung auf die Matrik, bei welcher sie sich befinden, verzeichnet, diesem besondern Bogen aber nicht angeschlossen werden.

3) Jeder katholische Seelsorger ist schuldig, diesen Bogen, eigentlich dieses Duplikat der Eintragung in die Matrik, sobald

<sup>32)</sup> Hofd. v. 19. Jul. 1784.

<sup>33)</sup> Helfert, die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem österreichischen Kaiser-Staate. II. Aufl. gr. 8. Wien 1827. S. 120.



als möglich, durch eine zuverlässige, seiner Wahl überlassene Person dem betreffenden katholischen Pfarrer zuzusenden, sich von diesem Pfarrer den Empfang bestätigen zu lassen, und diesen Empfangs-Bestätigung seiner Matrik beizulegen, und bei dem betreffenden Akte anzumerken.

4) Der katholische Pfarrer ist schuldig, das erwähnte Duplikat seiner eigenen Matrik beizulegen, und den Akt selbst, mit Beziehung auf dieses Duplikat, in seiner Matrik an der Stelle, wohin er nach der chronologischen Ordnung gehören würde, anzumerken.

5) Der katholische Seelsorger ist zwar berechtigt, Tauf-, Trau- und Todten-Scheine auszustellen; er darf aber dafür in keinem Falle eine Gebühr abnehmen, und derlei Scheine an Parteien erst dann verabsorgen lassen, wenn sie mit dem Vidit des katholischen Pfarrers versehen, und an diesen die Stolgebühren dafür entrichtet worden ist.

Diese Verabsorgung der Tauf-, Trau- und Todten-Scheine, ohne vorläufige Widirung derselben durch den katholischen Pfarrer, und eben so die Abnahme von den Stol-Gebühren von Seite des akatholischen Seelsorgers, ist an diesem als ein Eingriff in die Toleranz, Gesetze zu ahnden.

Sollte ein akatholischer Seelsorger von einer Behörde von Amtswegen um die Herausgabe eines Tauf-, Trauungs- und Todten-Scheines angegangen werden, so sind derlei Scheine mittelst des katholischen Pfarrers, welcher denselben sein Vidit beizulegen hat, den Behörden zu überreichen.

Bei den Juden werden die Matrikeln theils mit, theils ohne Bewirkung der katholischen Seelsorger geführt. Ersteres ist in Böhmen der Fall, in Nieder-Oesterreich, Mähren, Galizien steht die Führung der jüdischen Matrikel-Bücher unter Einfluß der Orts-Obrigkeit.

6) Ueber die genaue Befolgung dieser Vorschriften haben im Allgemeinen die Kreis-Aemter, bei den katholischen Seelsorgern insbesondere die Bischöfe und ihre Vikarien bei den kanonischen Visitationen, bei den akatholischen Seelsorgern ihre Vorsteher bei Be-  
reisung der ihnen untergebenen Pastorate zu wachen <sup>34)</sup>.

<sup>34)</sup> Hofd. vom 26. Nov. 1829

Für Preußen: In das Kirchenbuch sollen die Geburten, Taufen, Trauungen und Begräbnisse unmittelbar nach vorgenommener Handlung oder erhaltener Anzeige mit leserlicher Schrift, chronologisch eingetragen werden <sup>35)</sup>, und zur Erleichterung dieser Vorschrift sind gedruckte, tabellarisch abgefaßte Formulare zu den Kirchen-Büchern eingeführt. Alle Eintragungen müssen mit leserlicher Schrift und guter Tinte geschehen. Die eigenen Namen sind mit lateinischen Buchstaben, und Tag und Stunde nicht mit Zahlen, sondern mit Buchstaben auszudrücken <sup>36)</sup>.

Bei Geburten und Taufen sind die Vor- und Zunamen, wie der Stand der Aeltern, die Namen der Taufpathen und jene, welche dem Kinde bei der Taufe beigelegt worden, ferner der Tag und die Stunde der Geburt einzutragen <sup>37)</sup>. Bei unehelichen Kindern ist nur der Name der Mutter, wenn der Vater sich nicht selbst meldet, und die Bemerkung seines Namens verlangt, einzuschreiben <sup>38)</sup>. Bei Sterbe-Fällen muß der Name, Stand und Alter des Verstorbenen, der Tag und wo möglich auch die Stunde des Todes, die Krankheit oder sonstige Todesart eingetragen werden. Hat der Geistliche den Verstorbenen nicht persönlich gekannt, so ist auch von ihm zu bemerken: wo die Nachricht von seinem Namen, Stande, Alter, Krankheit oder seiner Todesstunde herührt <sup>39)</sup>. Bei Trauungen hat der Geistliche nicht nur den Vor-, Zu- und Geschlechts-Namen; desgleichen das Alter des Verlobten, und ob sie schon vorher verheirathet gewesen, sondern auch, ob sie noch unter Aeltern und Vormündern stehen, und wie dem Geistlichen die Einwilligung derselben nachgewiesen worden, anzumerken.

In das Kirchenbuch müssen auch die Geburten, Heirathen und Sterbe-Fälle bei den mit keiner eigenen Kirche versehenen fremden Kirchen-Parteien eingetragen werden, weshalb dem Pfarrer des Kirchspieles von jedem solchen Falle gehörige Nachricht zu geben ist <sup>40)</sup>. Auch sollen die in einer andern Parochie vorgenommenen Handlungen im Kirchenbuche des Orts, wo der dazu An-

<sup>35)</sup> P. L. R. II. 11. §. 481.

<sup>36)</sup> Ebendaf. 482.

<sup>37)</sup> Ebendaf. §. 483—486.

<sup>38)</sup> P. L. R. Anh. §. 94.

<sup>39)</sup> Ebendaf. §. 493—494.

<sup>40)</sup> Ebendaf. §. 498.

laß gebende Fall sich ereignet hat, zwar ebenfalls eingetragene jedoch dabei zugleich jener andere Ort angemerket werden <sup>41)</sup>.

Für Bayern: Die Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Matrikeln sollen nach den vorgeschriebenen tabellarischen Formularen in der Art abgefaßt werden: daß sie dem doppelten Zwecke, als Kirchenbücher und als bürgerliche Register zu dienen, entsprechen. Sie sollen mit Beobachtung der Lokal-Verhältnisse bei allen Pfarreien eingeführt werden <sup>42)</sup>.

Jeder Pfarrer hat so viele Register zu führen, als er Unterthanen verschiedener Landgerichte hat. Am Schlusse eines jeden Jahres soll er einen aus den Registern gefertigten Extrakt an die einschlägige Polizei-Bebehörde einschicken <sup>43)</sup>. Auch soll bei den Verlassenschaften der Pfarrer die Behutsamkeit gebraucht werden, daß derlei Bücher den neuen Pfarr-Nachfolgern zu Handen kommen, und nicht vielmehr verheimlicht, oder gar in ungeeignete Hände gebracht werden.

Bei den Sterbe-Fällen der Pfarrer sind die Matrikeln als öffentliche Urkunden durch die obsignirende Behörde in Verwahrung zu nehmen, von dem Privat-Vermögen zu separiren, und an den neuen Pfarrer nur gegen spezifizierte Recognition zu übergeben.

Die unterm 7. Juni 1822 (Int. B. f. d. U. M. Kr. 1822 S. 1119) anbefohlene Controle über die vorschriftsmäßige Führung der Pfarr-Matrikeln soll jährlich einmal mittelst Einsichtnahme von den Distrikts-Polizei-Bebehörden geschehen. (B. v. I. Jan. 1834 Int. B. f. d. U. M. Kr. 1834 S. 13). Es ist vorgekommen, daß die älteren Matrikel-Bücher der katholischen Pfarreien in Folge des häufigen und wegen ihrer inneren Einrichtung oft mühsamen Nachschlagens in denselben sich vielfältig in einem sehr abgenützten Zustande befinden. Da es von hoher Wichtigkeit ist, diese öffentlichen Urkunden möglichst gut und lange zu erhalten, dieses aber nur durch eine zweckmäßige Schonung bei dem Gebrauche derselben erzielt werden kann, so hat die Königl. Kreis-Regierung die untergeordneten Pfarr-Nemter durch die betreffen-

den Ordinariate nicht nur zur sorgfältigen Conservirung dieser Bücher im Allgemeinen aufzufodern, sondern auf gleichem Wege zu bewirken, daß die bei den Pfarreien vorhandenen älteren Matrikel-Bücher, da, wo es noch nicht geschehen seyn sollte, mit Seitenzahlen versehen, und zu denselben genaue und vollständige alphabetische Namens-Register unter Beziehung auf die Seiten-Zahlen angefertigt, und den Matrikel-Büchern beigegeben oder wenigstens beigelegt werden sollen, so daß das Auffuchen von Personen aus früherer Zeit künftig ohne vieles, die Bücher verderbendes Hin- und Herschlagen in denselben Statt finden kann. Bei vorkommenden Pfarr-Installationen ist darauf jedesmal Bedacht zu nehmen. Minist.-Rescr. v. 30. März 1835.

Zur Sicherstellung der Erb- und Familien-Rechte etwa vorhandener ehelicher Descendenz sind die von Wittwen späterhin außerehelich gebornen Kinder vorläufig und bis zur rechtsgenügenden Ermittlung des Vaters in den Taufbüchern nicht unter dem der Mutter in Gemäßheit der früheren Ehe gebührenden Familien-Namen, sondern immer nur unter dem von ihr im unverheiratheten Stande geführten Geburts-Namen um so mehr einzutragen, als solchen Kindern offenbar keine Rechte an der Familie zustehen, in welche die Mutter durch die mit dem Tode des Ehegatten aufgelöste Ehe eingetreten war. Minist.-Rescr. v. 4. Dez. 1837.

Hinsichtlich der Juden sollen die Vorsteher ihrer Synagagen, oder wo keine vorhanden sind, die Familien-Hausväter passende Anzeigen über die Geburten, Trauungen und Sterbe-Fälle ebenfalls monatlich an die Landgerichte übergeben <sup>44)</sup>.

Für Württemberg: Für die Geburts- und Tauf-, Ehe- und Todten-Register wurden unter'm 15. November 1807 <sup>45)</sup> neue Tabellen vorgeschrieben. Sie sind von den Pfarr-Geistlichen jeder katholischen Gemeinde unentgeltlich zu führen, und zwar gedoppelt <sup>46)</sup>, das eine Exemplar auf einer gedruckten Tabelle, das andere auf gewöhnlichem Schreibpapier. In die Geburts-

<sup>41)</sup> Ebendas. S. 496. Vielig a. a. D. S. 200 ff.

<sup>42)</sup> Reg.-Bl. 1803. S. 76. B. vom 31. Jan. 1803. Reg.-Bl. 1804. S. 124. B. 4. Febr. 1804.

<sup>43)</sup> Reg.-Bl. 1825. S. 1098. B. v. 17. Dez. 1825.

<sup>44)</sup> M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. V. Aufl. 1. Th. S. 206. M. Repertorium. II. Abth. S. 68.

<sup>45)</sup> St. u. Reg.-Bl. 1807. No. 105. S. 577.

<sup>46)</sup> St. u. Reg.-Bl. 1810. No. 51. S. 508.

Sterbe-Register müssen auch alle todtgeborne Kinder und selbst unzeitige und monströse Geburten mit Bemerkung des Orts und der Zeit der Beerdigung, wozu dem Orts-Geistlichen die Geburtshelfer, Hebammen u. s. w. die erforderlichen Notizen zu liefern haben, eingetragen werden <sup>47)</sup>.

Von den Matrikel-Büchern soll das eine Exemplar im Pfarrhause in dem hiezu bestimmten Kasten, das andere aber in der Sakristei, oder in einem andern, von dem geistlichen und weltlichen Orts-Vorsteher unter Genehmigung des Dekans zu bestimmenden sicheren Gebäude mit den älteren Kirchen-Büchern aufbewahrt, in dieses Exemplar von dem Geistlichen von 8 zu 8 Tagen aus dem in seinem Hause befindlichen Exemplare das Nöthige mit größter Genauigkeit nachgetragen, dasselbe aber nie über Nacht im Hause behalten, auch sollen in jeder Pfarr-Gemeinde zwei bis drei Bürger ernannt werden, welchen der Geistliche den Platz, wo der Kasten in seinem Hause sich befindet, zu zeigen hat, und deren Pflicht es ist, bei entstehender Feuers-Gefahr die Kirchen- und Familien-Register zu flüchten <sup>48)</sup>.

Bei der Einschreibung sollen sich die Geistlichen einer guten Tinte bedienen, und bei'm Eintragen der Namen sich der genauesten Rechtschreibung befleißigen, sämtliche Register ganz hindurch paginiren, und sie nie an andere Personen, als an solche, die Amtshalber zur Einsicht derselben berechtigt sind, abgeben.

In der Verordnung v. 12. Sept. 1818 über die Parochial-Verhältnisse (R.=B. 1818. S. 499. §. V. VI) ist ausgesprochen: daß die Kirchenbücher für alle Dissentirende ausschließlich von dem Pfarrer ihrer Confession, dagegen die Familien-Register und Bevölkerungs-Listen von dem Pfarrer der herrschenden Orts-Religion geführt werden sollen, wozu der Pfarrer der Dissentirenden demselben von jedem kirchlichen Akte der Taufen, Trauungen und Sterbefälle die nöthigen Notizen schriftlich ertheilen muß. Nach einer Ministerial-Verfüg. v. 15. Sept. 1836 (R.=B. 1836. S. 471) ist der Geschlechts-Name des Vaters der unehelich Gebornen nur dann in die Kirchenbücher einzuschreiben, wenn sich derselbe als solcher bei der Untersuchung des Unzucht-Vergehens

<sup>47)</sup> St. u. Reg.-Bl. 1814. Nro. 17. S. 149. B. v. 6. April. 1814.

<sup>48)</sup> Verordn. v. J. 1810. Kap. a. a. D. I. Th. S. 150.

angibt, und gegen diese Aufnahme nichts einzuwenden hat, in jedem andern Falle bekommt das uneheliche Kind den Familien-Namen der Mutter.

Für Sachsen: Das Halten und Einschreiben in die Kirchen-Bücher besorgen vorzugsweise die Pfarrer. Von den Tauf-, Trauungs- und Begräbniß-Registern soll ein Duplikat gehalten werden. Für das Einschreiben eines jeden einzelnen Falles in das Kirchenbuch werden von den Interessenten gewöhnlich 2 Gr., und noch 2 wegen des Duplikats gezahlt; diese erhält derjenige Geistliche, welcher das Duplikat selbst fertigt oder fertigen läßt <sup>49)</sup>.

Die Kirchenbücher sind in duplo zu halten, damit bei Feuers-Gefahr nicht alle Kirchen-Nachrichten verloren gehen. In dieselben sollen alle Geburten, Taufen, Trauungen, Sterbe- und Begräbniß-Fälle nach der vorgeschriebenen Form eingetragen werden. Bei der Eintragung sind alle Namen und Zahlen deutlich, und letztere mit Buchstaben, und zwar mit Fraktur oder lateinischen Buchstaben, und Alles ist mit guter schwarzer nicht verbleichender Tinte zu schreiben.

Das Appellations-Gericht macht die Beweiskraft der Matrikel-Bücher, als offizieller Urkunden, vorzüglich von folgenden Bedingungen abhängig:

1) Daß die Zuziehung der Interessenten nachgewiesen werden kann, wobei es jedoch anerkennt, daß für die bei den Kirchen-Bisitationen im XVI. und XVII. Jahrhunderte von landesherrlichen Commissarien gefertigten und von den Confessionen ausdrücklich oder stillschweigend confirmirten Matrikeln die Präsumtion rechtsgültiger Abfassung vorwalte, bis das Gegentheil erwiesen sey.

2) Daß aus dem glaubhaft heizubringenden Anfang das Ende eines solchen Dokuments sich ergeben müsse, daß es von den Commissarien auch wirklich damals gefertigt worden sey.

Wegen aller dieser Umstände, unter welchen theils die rechtsgültige Autorität und Beweiskraft der Matrikel-Bücher wenigstens in der Appellations-Instanz nicht völlig festgestellt, sondern gewissermaßen noch schwankend ist, theils aber auch die Mangelhaf-

<sup>49)</sup> Reskr. v. 15. Aug. 1800.



tigkeit und Unvollständigkeit der älteren Matrikel-Bücher selbst, besonders nach so vielfach veränderten Zeit-Verhältnissen, von selbst einleuchtet, hat der Kirchen-Rath v. 24. Mai 1824 bei der höchsten Behörde auf eine detsfallige Maßnehmung dahin angetragen, daß besondere Commissarien, nämlich nach dem Ermessen der Consistorien resp. die Kreis- und Amts-Hauptleute, Kreis-Beamten u. und die Superintendenten, nicht die Kirchen-Patrone oder deren Stelle vertretenden Gerichts-Obrikeiten, weil solche zu den dabei Selbstbetheiligten mitgehören, beauftragt werden möchten, die Matrikeln der einzelnen Kirchspiele bei obnehin sonst nothwendigen Lokal-Expeditionen, Kirchen-Rechnungs-Albnahmen u. unter Konkurrenz der Collatur-Behörde und mit Zuziehung der Kirchen- und Schuldiener, der Kirchen-Väter und mehrerer Deputirten der Kirchenfahrt, auch nach Befinden einzelner Gemeinde-Glieder in Fällen zweifelhafter und streitiger Forderungen an dieselben zu berichtigen, zeitgemäß zu modifiziren, und zugleich auf die einschlagenden gesammten Parochial-Verhältnisse auszudehnen <sup>50)</sup>.

Für Baden: Die Führung der Standes-Bücher ist den Pfarrern übertragen <sup>51)</sup>. Dieselben haben übrigens keine besonderen Standes-Bücher, sondern nur die Kirchen-Bücher in Doppel-Schrift zu führen. Die Doppelschrift muß dem Kirchen-Buch wörtlich gleichlauten. Das bei der Pfarrei bleibende Exemplar kann in einem Bande mehrere Jahrgänge enthalten; über das Kirchen-Buch selbst aber ist ein Namens-Register zu fertigen. Die Geburts-Fälle, Begräbnisse und Trauungen müssen, jeder Fall nach seiner Gattung, unvermischt mit einander eingetragen werden. Jeder einzelne Akt muß mit der pfarrlichen Unterschrift versehen seyn. Pfarr-Verweser bei der ordentlichen Abwesenheit des Pfarrers sind zur Führung derselben in diesem Falle ermächtigt, nicht aber die Kapläne. Daher hat der Pfarrer nach der Relation seines Kaplans den Eintrag zu machen, und dieser sich als Zeuge zu unterschreiben <sup>52)</sup>. Bei Filialen sind nur über solche, welche eigene Kirchen haben, Kirchen-Bücher zu führen. Die Akten müssen mit

fortlaufenden Ziffern bezeichnet, und es soll die protokollarische Form gebraucht werden. Die Kirchen-Bücher sind in deutscher Sprache zu schreiben, und die Eintragungen müssen vom Pfarrer eigenhändig, und sollen so viel möglich am Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Tage geschehen. Die Geburts-Bücher enthalten: Ort, Tag und Stunde der Geburt und Taufe, das Geschlecht des Kindes, dessen Vor- und Geschlechts-Name, das Gewerbe und den Wohnort der Aeltern; die Ehe-Bücher: Ort und Tag der Trauung, die Vor- und Geschlechts-Namen, die Gewerbe und Wohnorte der Aeltern oder Pfleger und zweier männlichen Zeugen; die Todten-Bücher: Ort, Tag und Stunde des Todes und der Beerdigung, die Vor- und Geschlechts-Namen, Gewerbe, Wohnorte und das Alter der Verstorbenen, bei Verheiratheten oder Jenen, die im Wittwenstande sterben, soll auch des andern Ehegatten mit Namen gedacht werden. Stirbt Jemand außerhalb seines Wohnortes, so soll der Pfarrer des Sterbe-Ortes dem Pfarrer des Wohnortes einen beglaubten Auszug aus dem Kirchen-Buche, den Tod des Verstorbenen betreffend, übersenden; damit dieser Auszug in's Kirchen-Buch des Wohnortes eingetragen werden. Die Trauungen, welche außerhalb des Wohnortes der Verlobten geschehen, sollen nicht nur in das Kirchen-Buch des Trauungs-Ortes, sondern auch in jenes des Wohnortes eingetragen werde. Die Todesfälle verunglückter Personen sind von den Beamten den Pfarrern urkundlich bekannt zu machen. Die Leichenbeschau ist hiedurch keineswegs aufgehoben. Todtgeborne Kinder müssen gleichfalls in die Todten-Register und in das Standes-Buch der Gebornen eingetragen werden <sup>53)</sup>.

Bei gänzlicher physischer Unfähigkeit, bei Krankheit und wegen sonstiger Verhinderungs-Ursachen kann das vorgesezte Amt oder Dekanat den betreffenden Kaplan zum Pfarr-Verweser erklären, wodurch solcher zur glaubwürdigen Selbsteintragung befähigt wird <sup>54)</sup>. Die vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei Führung der Kirchen-Bücher sollen genau beobachtet werden <sup>55)</sup>. Die Pfarrer haben die Eintragung ex officio zu besorgen, und nur in jenen

<sup>50)</sup> Schilling a. a. D. S. 314.

<sup>51)</sup> R.-B. 1809. Nr. LIII B. v. 22. Dez. 1809. R.-B. 1810. Nr. XV. B. v. 31. März 1810 R.-B. 1810. Nr. XIII. R.-B. 1811.

<sup>52)</sup> Dienst-Weis. d. Pfr. S. 2.

<sup>53)</sup> Reg.-Bl. 1811. Nr. XVI. B. v. 29. Mai 1811.

<sup>54)</sup> Reg.-Bl. 1813. Nr. VI. B. v. 17. Febr. 1813.

<sup>55)</sup> Reg.-Bl. 1816. Nro. XIX. B. v. 14. Mai 1816.

Fällen ist es ihnen gestattet, eine Belohnung von 24 Kr. für den protokolllarischen Eintrag zu beziehen, in welchen sie die Einträge in der Eigenschaft weltlicher Beamten besorgen <sup>56)</sup>.

Bei den im Felde, besonders im Auslande, stehenden Truppen hat der Auditor, oder wer sonst dazu angeordnet wird, die Bücher des bürgerlichen Standes in der nämlichen Art, wie vorgeschrieben ist, zu führen, und beglaubte Auszüge daraus dem Pfarrer des Wohnortes zuzusenden <sup>57)</sup>.

Bei Wiedertäufern werden die Urkunden des bürgerlichen Standes in unvermischten Orten von dem Pfarrer des Orts, in vermischten von dem reformirten, und in dessen Ermanglung von dem evangelischen Pfarrer in's Kirchen-Buch eingetragen <sup>58)</sup>.

Bei Juden muß die Beurkundung des bürgerlichen Standes auf die nämliche Art, wie bei den Christen, und zwar auch in deutscher Sprache geschehen <sup>59)</sup>. In Städten, wo ein Rabbiner wohnt, führt dieser die Bücher. Kann er es nicht, so ordnet der Magistrat Jemand dazu an. Diesem muß längst binnen drei Tagen die befallige Anzeige in Weisheit der vorgeschriebenen Zeugen bei ernstlicher Strafe gemacht werden. Auf den Dörfern geschehen diese Anzeigen bei dem ältesten Pfarrer <sup>60)</sup>.

In diese Kirchen-Bücher darf außer den gesetzlich vorgeschriebenen Beurkundungen des bürgerlichen Standes nichts mehr und weniger eingetragen werden, als was das Gesetz vorschreibt. Sie werden in Geburts-, Ehe- und Todten-Bücher abgetheilt. Die Einträge geschehen mittelst fortlaufender Ziffern. Sie werden zu Ende eines jeden Jahres geschlossen, und im folgenden Jahre die Ziffern von vorne angefangen, und gedoppelt, jedes Exemplar gleichlautend mit dem andern geführt. Bei todtgebornen Kindern oder im Falle ein Kind vor der Taufe stirbt, muß dieser Umstand durch die Hebamme und zwei Zeugen verläßiget und im Geburts-Buche angemerkt werden. Bei unehelich Gebornen wird nur die Mutter im Eintrag nebst den Zeugen bemerkt. Der

<sup>56)</sup> Reg.-Bl. 1823. Nr. I. B. v. 6. Dez. 1822.

<sup>57)</sup> Dienst-Weis. S. 3.

<sup>58)</sup> Ebendaf. S. 4.

<sup>59)</sup> Ebendaf. S. 5.

<sup>60)</sup> Ebendaf.

Vater darf darin nicht benannt werden, außer wenn er sich selbst freiwillig dazu bekennt, in welchem Falle er oder ein im Namen desselben hinlänglich Bevollmächtigter den Eintrag mit den Zeugen zu unterschreiben hat. Erkennt der Vater eines unehelichen Kindes solches erst nach dem Eintrage in's Geburts-Buch an; so ist darüber am Tage der Anerkennung ein besonderer Eintrag in's Geburts-Buch auf obige Art zu machen, und hievon am Rande der Geburts-Urkunde Meldung zu thun. Wird Jemand vom Richter als Vater eines unehelichen Kindes erkannt, so darf der befallige Eintrag in's Geburts-Buch gegen dessen Willen nur auf Anordnung des Richters gemacht werden, und es wird alsdann auch davon am Rande der Geburts-Urkunde Meldung gethan. Vom Vater oder vom Richter nicht anerkannte uneheliche Kinder führen den Geschlechts-Namen ihrer Mutter <sup>61)</sup>. Jedermann ist berechtigt von denjenigen, welche die Bücher des bürgerlichen Standes bewahren, Auszüge aus solchen sich fertigen zu lassen. Auszüge, die als gleichlautend mit den Büchern von dem einschlägigen Justizamte bekräftigt sind, haben volle Beweiskraft, so lange sie nicht förmlich als falsch angeklagt sind <sup>62)</sup>. Sollte eine Geburt oder eine Verhehlung oder ein Sterbfall nicht zur gehörigen Zeit angezeigt, oder aus andern Ursachen gar nicht eingetragen worden seyn, so ist davon dem einschlägigen Justizamte die Anzeige zu machen, welches die erforderlichen Nachrichten zu erheben, und den Beamten des bürgerlichen Standes mitzutheilen hat. Jede Uebertretung dieses Gesetzes, welche sich ein zur Führung dieser Bücher Angeordneter zu Schulden kommen läßt, wird mit einer Geldbuße bestraft, welche jedoch nicht über fünfzig Gulden betragen darf.

Die Geistlichen sollen unter das an das einschlägige Landgericht abzugebende Duplum der Geburts-Protokolle attestiren, daß das Geburts-Protokoll alle während des Jahres vorgefallene Verhandlungen und alle während desselben angezeigte Geburten enthalte <sup>63)</sup>.

Für Kurhessen: Die Pfarrer sollen für jede Gemeinde ein richtiges Kirchenbuch halten. Dazu soll 1) gutes Papier genom-

<sup>61)</sup> Dienst-Weis. d. Pfr. S. 12.

<sup>62)</sup> Dienst-Weis. d. Pfr. S. 28.

<sup>63)</sup> H.-B. 1830. Nr. 38. S. 205. B. v. 27. Mai 1830.

men werden, 2) die Größe muß der Stärke der Gemeinde angemessen, und 3) soll dasselbe in Pergament oder Leder gebunden seyn. Der Pfarrer muß die Kirchen-Bücher eigenhändig führen. Einem Dritten, der hiezu nicht gehörig autorisirt ist, darf er keine Eintragung in selbes gestatten<sup>64</sup>). Die Kosten zur Anschaffung der Kirchen-Bücher werden aus den Einkünften des Kirchen-Vermögens bestritten.

Für Nassau: Für jede Kirchspiels-Gemeinde ist ein eigenes Kirchenbuch zu führen. Die Einschreibung in die Kirchen-Bücher gehört zu der Amtspflicht eines Pfarrers. Die Kirchen-Bücher sind möglichst rein und deutlich mit haltbarer schwarzer Tinte zu schreiben, alles Abkürzen der Worte und Ausradiren ist ganz untersagt, und das Ausstreichen möglichst zu vermeiden; bei nöthigen Verbesserungen ist der ganze Satz lieber nochmals darunter zu schreiben. Jeder Geistliche hat das Eintragen selbst zu besorgen, und jeden einzelnen Fall, den er einträgt, mit seiner Namens-Unterschrift zu beglaubigen. Die Einträge geschehen in chronologischer Ordnung. — Geburten sollen dem Pfarrer mit Angabe aller erforderlichen Notizen binnen 24 Stunden angezeigt werden. Gleich bei der Anzeige sind die vorgeschriebenen Rubriken auszufüllen. Todtgeborne Kinder werden ebenfalls in das Verzeichniß der Gebornen eingetragen.

Nebst dem Kirchen-Buche ist auch ein Personenstands-Verzeichniß über a) die Gebornen, b) über die Verheiratheten und c) über die Gestorbenen zu führen.

Für Weimar: Dem Pfarr-Geistlichen liegt es ob, ordentliche Kirchen-Bücher, abgeseonderte Trau-, Tauf- und Sterbe-Register zu halten, treu nach den bestehenden Landes-Gesetzen und mit der daraus sich ergebenden Verantwortlichkeit. Ob solches geschehen, ist bei der jährlichen Kirchen-Visitation mit zu untersuchen, und von dem Dechant der Immediat-Commission anzuzeigen<sup>65</sup>).

**Matutin** von dem lateinischen Worte Mane, durch welches die Römer den Anbruch des Tages oder den Aufgang der

Sonne anzudeuten pflegten. In der Kirchen-Sprache ist Matutin (Mette — matutinum officium) gegenwärtig derjenige Theil der canonischen Tageszeiten, welcher früh abgebetet werden muß; ehemals verstand man dasjenige Gebet darunter, welches nach dem Brevier zur Nachtzeit verrichtet wurde, woher die Nocturnen und Vigilien, die mit dem Anfange der Nacht oder zu Mitternacht begannen, ihren Ursprung haben. Anfangs bestand die Mette aus einer Nocturn, später aber wurden drei Nocturnen, und an Ostern und Pfingsten wegen der Tauf-Ceremonien, die bis über Mitternacht hinaus dauerten, nur eine Nocturn abgebetet. Weil man die Laudes, welche vor Zeiten erst beim Anbruche des Tages abgesungen wurden, später gleich nach der Mette abhielt; so kommen auch diese häufig unter dem Namen matutinum officium vor. In den ersten Zeiten sang die Mette bloß mit dem Psalmen an. Welche und wie viele Psalmen bei den nächtlichen Vigilien und bei der Matutin abgesungen wurden, ist nicht mit Gewißheit anzugeben. In einigen Klöstern sang man zwölf, in andern zwanzig, fünfzig und sechzig.

Pius V. verordnete, daß unmittelbar vor der Matutin Pater noster, Ave und Credo leise gebetet werden sollen<sup>1)</sup>. Früher wurde jeder Psalm mit dem Pater noster geschlossen, Statt dessen aber später die stille Abbetung des Pater noster nach jeder Nocturn und zwar nach dem einschlägigen Versikel befohlen. Der in den Klöstern herrschende Gebrauch, die Matutin mit dem Domine labia mea aperies nach dem Credo zu beginnen, wurde allgemein eingeführt, ausgenommen sind nur das Epiphanie-Fest, und die drei sogenannten Kumpel-Metten in der Charwoche, wo die vorerwähnten Worte nicht gesprochen werden. Nach denselben folgt Deus in adiutorium etc. (S. V. Breviar. Dominica ad matutin.), dann nach einer Verordnung des Papstes Damasus das Gloria Patri nebst dem Alleluja mit Ausnahme der Zeit von Septuagesima bis zu Ende der vierzigstägigen Fasten einschließig, wo Statt dessen Laus tibi Domine rex aeternae gloriae gesprochen wird. Die Hauptbestandtheile des officii matutini sind:

<sup>64</sup>) M. C. H. v. 8. Nov. 1817.

<sup>65</sup>) Großd. Sachs. Weim. Gesetz v. 7. Okt. 1823.

<sup>1)</sup> Breviar. Rom. Rubric. de Matutin Nr. XIII. Synodus a. a. D. I. Th. S. 490.



1) Pater noster mit Ave und Credo, 2) der versus aperitionis: Domine labia mea aperies, wobei der Vorbeter das kleine Kreuz auf seinem Mund macht; dann Deus in adjutorium, wobei derselbe sich mit dem großen Kreuze bezeichnet; hierauf folgt Gloria Patri mit Alleluja oder Laus tibi Domine; 3) das Invitatorium, ein Aufruf zum Gebete, nach den Zeiten verschieden; 4) der Psalm Venite exultemus in fünf Absätzen, nach denen das Invitatorium bald ganz, bald zur Hälfte wiederholt wird; 5) ein Hymnus nach Verschiedenheit der liturgischen Zeiten und Feste verschieden; 6) die Nocturnen, bestehend aus Antiphonen, Psalmen, Versikeln, Pater noster, einer Absolution, Bitte um Benediction mit dieser selbst, aus den Lektionen, mit der Formel Tu autem Domine etc. Resp. Deo gratias, dann aus den responsoriis magnis. Das Uebrige zeigt die Rubrik genau an <sup>2)</sup>).

Rücksichtlich der Matutin ist das Anticipiren den Geistlichen in der Art gestattet, daß sie solche jederzeit Tags vorher, vom 15. Dez. an Nachmittags um 2 Uhr, vom 8. Juni aber an Nachmittags um 4 Uhr abbeten dürfen. Diese Anordnung ist besonders zu Gunsten der Seelsorger getroffen, weil sie Morgens gewöhnlich viele Geschäfte haben, welche sie hindern, die Matutin und Laudes nebst den kleineren Tagzeiten zu beten.

**Mechitaristen.** S. d. Art. Congregation der Mechitaristen.

**Meineid** (perjurium) ist die bössliche Verletzung dessen, was Jemand zu thun oder zu geben eidlich versprochen hat. Ein falscher Eid (perjuratio) ist eine wissentlich durch einen Eid bekräftigte Lüge. Rücksichtlich der Unsittlichkeit und Bössartigkeit des Meineides und falschen Eides wird auf die Moral verwiesen <sup>1)</sup>. Das canonische Recht bestraft den Meineid, so wie

<sup>2)</sup> V. Breviar. l. c.

<sup>1)</sup> Kieglcr, Der Eid in geschichtlich-ergetisch-moralisch-praktischer Beziehung. II. Aufl. gr. 8. Augsburg 1826. S. 63. Dessen christliche Moral. II. Th. I. Bd. II. Aufl. gr. 8. Augsburg 1829. S. 384.

den falschen Eid mit der Infamie <sup>2)</sup> und nach Umständen mit noch andern Strafen <sup>3)</sup>. (S. d. Art. Eid.)

**Memento** ist derjenige Theil des Mess-Canons in welchem der Lebenden und Verstorbenen gedacht wird <sup>4)</sup>. Ersteres geschieht vor, letzteres nach der Wandlung. Das Memento findet sich übrigens in allen Liturgien, und mit demselben werden die sogenannten Mess-Applikationen verbunden. Der Priester bittet um gnädige Aufnahme und Erhaltung der katholischen Kirche und ihres Glaubens.

Er gedenkt vorerst des Kirchen-Oberhauptes, dann des Bischofs und hierauf der Kaiser, Könige und Fürsten jener Reiche und Länder, in denen sich der Priester befindet. Dieses Beten für die Landes-Regenten liegt schon in den hl. Urkunden. Bar. I, 10—11. I. Esd. 6, 10. Matth. 22, 21. Röm. 13, 1—6. Hebr. 13, 17. I. Tim. 2, 1—5. I. Pet. 2, 13—18. Auch kommt diese Commemoration in den älteren Liturgien unter dem Titel: pro Imperatore, Rege etc. <sup>2)</sup> vor. In dem Gebete »Communicantes« erinnert sich der Priester, nachdem er der streitenden Kirche gedacht und für sie gebetet, auch der triumphirenden — daher das Memento der Heiligen und deren Gemeinschaft, die er um ihre Fürbitte anruft, auf daß sie bei Gott für uns bitten, und seine Gnade uns ersuchen mögen. Da das hl. Messopfer eine Gedächtnißfeier des Leidens und Todes unsers Heilandes ist, so wird nach der Wandlung in dem Gebete: Unde et memores etc. seines Leidens und Kreuztodes, wie seiner glorreichen Auferstehung und Himmelfahrt erwähnt. I. Kor. 11, 26. Hierauf folgt dann nach einigen anderen bedeutungsvollen Gebeten und Segnungen das Memento der Verstor-

<sup>2)</sup> Can. 9. C. 3. q. 5. Can. 17. C. 6. q. 1. C. 54. X. de testib.

<sup>3)</sup> Can. 12. Dist. 81. Can. 18. C. 6. q. 1. C. 10. 12. X. de iurejurand.

<sup>4)</sup> Cf. s. Chrysostomi Homil. 69. ad popul. Antiochen.

<sup>5)</sup> In Oesterreich besteht auf den Grund des Breve Clementis XIII. v. 6. Mai. 1761. die Verordnung v. 12. Okt. 1826, daß der Name Sr. jederzeit regierenden Majestät in dem Canon nach dem Namen Sr. päpstlichen Heiligkeit und des Diözesan-Bischofs ausgedrückt werden müsse. — Eben so ist durch einen Ukas den Namen Sr. Majestät des Kaisers von Rußland im Canon beizusetzen befohlen.

Müller's Lexikon, II. Aufl. IV. Bd.

benen mit der Bitte zu Gott um gnädige Aufnahme des Opfers für diese. Sein Herz öffnet sich hier in wahrer christlicher Liebe und umfaßt alle Glieder der streitenden, triumphirenden und leidenden Kirche, wie überhaupt alle gottselige Christen, die das Zeitliche schon mit dem Ewigen vertauscht haben. Der Glaube, welcher Gott ergreift, setzt sich über alle Schranken des Zeitlichen hinweg; und eben so die Liebe, welche aus Gott ist; sie betet für die verstorbenen Mitbrüder, als lebten sie noch; sie leben aber wirklich noch durch das Band der Gemeinschaft, sie leben noch, weil sie ihrer Seele nach unsterblich sind, und für das Auge des Christen ist der Tod nichts. I. Thess. 4, 12—14. Das **Memento pro defunctis** stammt aus den apostolischen Zeiten her; dies bezeugen auch die hl. Väter: Tertull. de coron. milit. C. 3. Cyrill. Catech. 5. myst. Cyprian. ep. 63. Chrysost. Hom. 69. ad pop. Antiochen. Epiph. adv. Haeres. 55. Nach diesem Memento und tiefer Betrachtung spricht der Priester im Hinblick auf seine eigene Gebrechlichkeit, indem er auf seine Brust schlägt, mit lauter Stimme: *Nobis quoque peccatoribus*, und legt hiemit etwas gegen das Volk sich wendend sein eigenes Sünden-Bekentniß, oder ein Bekentniß seiner eigenen Schwächen, Fehler und Gebrechen ab<sup>3)</sup>. In einigen Ordines kommt ein Memento für den Priester in folgender Art vor: »Memento mei quaeso et miserere, licet haec indigne tibi sancte Pater omnipotens, aeternae Deus, meis manibus offerantur sacrificia, qui nec invocare nomen tuum dignus sum. Sed quoniam in honore, laude, et memoria gloriosissimi dilecti Filii tui Domini nostri Jesu Christi offeruntur, sicut incensum in conspectu divinae majestatis tuae cum odore suavitatis accendantur.« (S. d. Art. Commemoratio, Diptychen, Messopfer.)

**Mendicanten-Orden.** S. d. Art. Bettel-Orden.

**Mennoniten** — Wiedertäufer — von Simonis Menno so genannt; er wich von der Meinung der Reformirten hauptsächlich in der Lehre von der Menschwerdung des Sohnes Gottes ab, und lehrte vorzüglich die Wiedertaufe, indem er behauptete, daß nur Erwachsene das Sakrament der Taufe empfangen können. In

Münster trat Bernard Rothmann, Kaplan an der St. Mauritius-Kirche, den 23. Februar 1532 mit dieser Lehre auf, welche all dort große Unruhen stiftete; hierüber wird auf die Kirchen-Geschichte verwiesen.

Es ist Grundsatz dieser Sekte, daß jeder, der sich vom göttlichen Geiste getrieben fühlt, als Lehrer auftreten und das Predigtamt ausüben könne. Ihr äußerer Cultus ist zufällig, so wie die Mennoniten in Ansehung des Kirchthums überhaupt sehr beschränkte Einrichtungen haben. Vom Kirchen-Gefange haben sie keine günstige Meinung; sie haben eine Art Güter-Gemeinschaft; die Excommunication wird bei ihnen streng beobachtet, da kein Unheiliger Mitglied der Kirche Gottes seyn könne; Wiedertäufer sollen keine öffentlichen Aemter bekleiden, nicht in den Krieg ziehen, und sohin keine Waffen tragen. Die Mennoniten stellten öfters schon ihre Abstammung von den Wiedertäufern in Abrede; indeß läßt sich dies nicht rechtfertigen, und die Grundideen der Lehre Menno's sprechen für ihre Abstammung von letzteren<sup>1)</sup>.

Die confessionellen Verhältnisse der Mennoniten stimmen größtentheils mit dem protestantischen Glaubensbekenntnisse überein; ausgenommen, daß sie ihre Katechumenen erst, nachdem sie vollständigen Religions-Unterricht genossen, im 14ten, bisweilen erst im 16ten, 18ten oder 20ten Jahre taufen, den Eid und die Ehescheidung für unzulässig erklären, und keine Erbsünde im Sinne der Katholiken und Protestanten annehmen; auch ist ihr Tauf- und Abendmahl-Ritus nicht jenem der Protestanten wesentlich verschieden, daß sie, und zwar sowohl die zerstreut — auf Einzeln-Höfen lebenden Familien, als auch jene, welche geschlossene Gemeinden bilden, keine eigentlichen vom Staate anerkannten und besoldeten Pfarrer haben, sondern ihre Kirchendiener, als: 1) Diener des Wortes, 2) bestätigte Prediger, 3) Vorsteher, Älteste oder Almosenpfleger, frei durch das Loos aus ihrer Mitte wählen. Diese Kirchendiener haben das Predigtamt, die Ertheilung der Taufe und die Auspendung des Abendmahls, wie die Einsegnung der Ehen rein mennonitischer Brautpersonen zu besorgen, die Armenpflege zu handhaben, und über die Aufrechthaltung

<sup>3)</sup> Hugel a. a. D. II. S. 266 ff.

<sup>1)</sup> Röhl's Symbolik. III. Aufl. S. 486 ff.



der kirchlichen Disciplin zu wachen. Sie sind jedoch keine wissenschaftlich gebildete oder geprüfte Männer, sondern gehören der Gewerbs- oder Ackerbau treibenden Klasse an, und müssen ihre amtlichen Funktionen unentgeltlich verrichten.

Da der Lehrbegriff der Mennoniten in vielen Punkten mit dem protestantischen übereinstimmt, so pflegen sich auch dieselben, da, wo sie zerstreut leben, in ihrer Religions-Übung an die protestantischen Gemeinden anzuschließen, indem sie dem protestantischen Gottesdienste beiwohnen, ihre Kinder in die protestantische Schule schicken, feierliche Beerdigungen von den protestantischen Geistlichen verrichten, und sogar bisweilen ihre erwachsenen Kinder von letzteren taufen lassen; nur das Abendmahl empfangen sie in ihren gottesdienstlichen Versammlungen, sowie sie auch die Taufe ihrer Kinder und die Kopulation, wenn beide Brautpersonen der mennonitischen Confession angehören, in der Regel von ihren bestätigten Predigern verrichten lassen, und zur Vollziehung dieser Religions-Handlungen sich in jene Orte begeben, wo sie eine eigene Gemeinde bilden, und ordentliche gottesdienstliche Versammlungen gehalten werden; jedoch besteht hierin kein Zwang, indem die zerstreut Lebenden in keine Gemeinde im eigentlichen Sinne eingepfarrt sind, sondern es ihrer Willkür überlassen ist, sich an eine ihnen zunächst gelegene mennonitische Gemeinde zu halten.

Da die Taufe der Mennoniten im Königreiche Bayern, namentlich der im Rheinkreise, der Form und Materie nach nicht von jener der übrigen christlichen Confessionen wesentlich abweicht, insbesondere solche mit Aussprechung der Einsetzungsworte und der gleichzeitigen Aufgießung reinen Wassers über das Haupt des Täuflings administrirt wird, und die dortigen Mennoniten auch das ganze apostolische Symbolum als Glaubensnorm annehmen, so sind auch dieselben als Christen zu betrachten; es steht sonach den Verehelichungen der Mennoniten mit Personen von andern christlichen Confessionen der gemeinen Meinung nach das aus der *cultus disparitas* entspringende Impediment nicht entgegen.

Aus diesem Grunde sind daher auch die Ehen zwischen Mennoniten und andern Glaubensgenossen im Königreiche Bayern gestattet. Von den Ordinariaten werden jedoch die Verehelichungen von Mennoniten mit Katholiken nur unter der Bedingung zugelassen, „wenn alle in der einzugehenden Ehe erzeugt werdenden Kinder in der katholischen Religion erzogen werden.“

Indeß hat sich schon oft in Rheinbayern der Fall ereignet, daß mennonitische Eheleute die Bedingung, alle Kinder in der katholischen Religion zu erziehen, nicht eingehen, oder auch aus anderen Gründen sich nicht mit ihrem katholischen Eheleute von dem betreffenden katholischen Pfarrer trauen lassen wollten, sondern sich, weil die mennonitischen Prediger keine gemischten Ehen, welche sie in jedem Falle für unerlaubt halten, einsegnen, von dem protestantischen Pfarrer ihres Wohnortes mit ihrem katholischen Eheleute copuliren ließen, und die protestantischen Pfarrer haben ohne Anstand solche Trauungen vorgenommen, indem sie nach der Gesetzgebung des Rheinkreises einerseits, wenn nur der Civilact abgeschlossen ist, gemischten Ehen, auch bei der Verweigerung der Dimissorialien für den katholischen Theil, assistiren dürfen, und andererseits nach den §§. 84 und 85 des Religions-Edictes (Beilage II. zu Titel IV. §. 9. der Bayer. Verf.-Urkunde) es den Religions-Verwandten einer öffentlich aufgenommenen Kirche, welche keine eigene Gemeinde bilden, frei steht, von dem Pfarrer oder Prediger einer andern Confession an ihrem Wohnorte jene Dienste und Amts-Funktionen nachzusuchen, welche sie mit ihren eigenen Religions-Grundsätzen vereinbarlich glauben, und jene nach ihren Religions-Grundsätzen leisten können.

Demnach entsteht die Frage: sind die auf solche Weise geschlossene Ehen gültig, ist hiedurch der Hauptsache nach die Bestimmung des Concil's von Trient<sup>2)</sup> befolgt, oder besteht bei einer solchen Trauung das Hinderniß der Klandestinität? und kann sodin der Katholik, welcher eine solche Ehe einging, zum Empfange der Sacramente zugelassen werden? Kann endlich, *caeteris paribus*, ein katholischer Pfarrer seinen Parochianen an einen protestantischen Pfarrer, Behufs seiner Trauung mit einem Mennoniten, dimittiren?

In der Beantwortung dieser Fragen sind die Meinungen getheilt, indem die Einen die Ungültigkeit, die Andern die Gültigkeit einer solchen Ehe behaupten.

Die Gründe für die Ungültigkeit der in Frage stehenden Ehe sind:

1) Das Concil von Trient verordnet, daß die Ehe *coram parcho proprio vel alio sacerdote de ipsius parochi*

<sup>2)</sup> Sess. XXIV. cap. 1. de Ref. Matr.

licentia eingegangen werden müsse; parochus proprius aber ist entweder der Pfarrer des Bräutigams oder jener der Braut; nun ist aber hier der protestantische Pfarrer weder der eigene Pfarrer des Katholiken, noch des Mennoniten.

2) Die Voraussetzung, die etwa gemacht werden will, daß die Mennoniten keine eigenen Pfarrer haben, weil der Staat ihre Prediger nicht als solche anerkennt, hat keinen Grund, indem der pfarrliche Charakter nur von dem Organe der Kirchengewalt dadurch ertheilt wird, daß dieses denselben die Befugniß zur Verwaltung der pfarramtlichen Verrichtungen, nämlich des Religions-Unterrichts, der Aus spendung der Sakramente und übrigen geistlichen Handlungen überträgt; da aber nach Grundsätzen der Mennoniten das Organ der Kirchengewalt die ganze Gemeinde ist, welche ihren Predigern die Ausübung der pfarrlichen Funktionen überweist, so sind allerdings die mennonitischen Prediger auch ohne Anerkennung des Staates eigene Pfarrer der Glieder ihrer Gemeinden.

3) Auch kann nicht behauptet werden, daß die zerstreut wohnenden Mennoniten darum, weil sie keiner bestimmten mennonitischen Gemeinde eingepfarrt sind, sondern es ihnen freigestellt ist, zu welcher sie sich halten wollen, keine eigenen Pfarrer haben, indem sie dessenungeachtet nach ihren Religions-Grundsätzen verpflichtet sind, sich doch zu irgend einer Gemeinde zu halten, um allda die sakramentalischen Handlungen zu begehen; welche sie aber immer wählen, diese ist ihre Pfarrgemeinde, und deren Prediger ihr eigener Pfarrer.

4) Ebenso kann man nicht der Behauptung beipflichten; der protestantische Pfarrer des Wohnortes eines Mennoniten wird dadurch sein eigener Pfarrer, weil ihn dieser rücksichtlich dieses Aktes, nämlich zum Behufe seiner Trauung mit einer katholischen Person, als solchen anerkennt und erwählt, indem es nicht in der Befugniß und Gewalt eines einzelnen Kirchen-Genossen liegt, irgend Jemanden eine geistliche Jurisdiktion über ihn zu verleihen, sondern die Uebertragung der pfarrlichen Jurisdiktion nur vom Organe der Kirchengewalt, somit bei den Mennoniten von der Gemeinde ausgehen kann.

5) Wenn ein protestantischer Pfarrer in dem fraglichen Fall eine rechtlich begründete pfarrliche Jurisdiktion über den mennonitischen Theil ausüben, und für diesen Fall als parochus pro-

prius angesehen werden darf, so muß dieses entweder durch eine amtliche Erklärung und Bestimmung in ihrer Kirchen-Ordnung ausgesprochen seyn, oder wenigstens ein solches Recht des protestantischen Pfarrers, durch eine auf unvordenklicher Gewohnheit beruhende Regulirung unter den Mennoniten und Protestanten nachgewiesen werden können; beides aber ist der Fall nicht, um so weniger, da nach mennonitischen Grundsätzen gemischte Ehen unerlaubt sind, und solche nicht einmal von ihren eigenen Predigern eingesegnet werden dürfen.

6) Daß die protestantischen Pfarrer öfter religiöse Handlungen bei den Mennoniten, als: Taufen, Beerdigungen u. dgl. vornehmen, und diese sich in religiösen Dingen, wo sie nicht eine eigene Gemeinde bilden, anschließen, kann den protestantischen Pfarrern noch kein Pfarrrecht über dieselben geben, eben so wenig, als die katholischen Pfarrer dadurch, daß die Mennoniten dem katholischen Gottesdienste beiwohnen, und von katholischen Priestern geistliche Funktionen bei ihnen verrichtet werden, eine Parochial-Jurisdiktion über sie erlangen.

Nach diesen Gründen wäre eine von einem Mennoniten und Katholiken vor dem protestantischen Pfarrer eingegangene Ehe, wegen des entgegenstehenden Hindernisses der Klandestinität, kirchlich ungültig; ein katholischer Pfarrer kann hienach seinen Parochianen nicht Behufs der in Frage stehenden Trauung an den protestantischen Pfarrer dimittiren, und der Katholik, welcher sich auf solche Weise hat trauen lassen, wäre so lange von der Theilnahme am Abendmahl auszuschließen, bis seine Ehe revalidirt worden ist. Für die Gültigkeit einer solchen Ehe stehen dagegen folgende Gründe:

1) Der parochus proprius, dessen Assistenz nach Vorschrift des Concils von Trident<sup>3)</sup> zur Gültigkeit einer Ehe erfordert wird, ist der Pfarrer des Wohnortes einer der Brautpersonen; ein Pfarrer ist aber ein öffentlicher Religionsdiener, welcher über die Gläubigen in einem gewissen Bezirke unter Oberaufsicht und mit Bevollmächtigung des Diözesan-Bischofs — nach gewissen Beschränkungen — die Seelsorge und eine bestimmte geistliche Gerichtsbarkeit als Amtsrecht ausübt, und als solcher zugleich auch von dem Staate mit öffentlichem Ansehen bekleidet ist.

<sup>3)</sup> L. c.

2) Das Concil von Trient beabsichtigte durch Anordnung der Assistenz des parochi proprii bei den Ehen die Würde der Ehe zu sichern, ihre Schließung ausser Zweifel zu setzen, und Winkelen zu verhüten. Es hatte daher nicht sowohl die Eigenschaft der Pfarrer als eigentliche Seelsorger und Leiter des öffentlichen Cultus — ihren priesterlichen Charakter, sondern vielmehr ihre Eigenschaft als: mit einer gewissen kirchlichen Jurisdiktion und einem öffentlichen Ansehen bekleidete Personen im Auge. Denn wäre die Absicht des Kirchenrathes nur auf die Einsegnung der Ehe gerichtet gewesen, so hätte es des parochi proprii nicht bedurft, indem jeder Priester den Einsegnungs-Akt vornehmen könnte. Deshalb hat auch genanntes Concil zur Gültigkeit der Ehe nicht die Verrichtung einer religiösen Ceremonie bei derselben von Seite des Pfarrers, sondern nur die einfache Gegenwart desselben und jene zweier Zeugen verordnet, und aus eben dem Grunde, weil die Trauung kein Akt der Weihe, sondern ein actus jurisdictionis ist, kann auch ein Pfarrer, der nicht Priester, wenn er nur den Benefiziums-Titel noch hat, d. i. zur Zeit der Trauung noch im Besitze seiner Pfarr-Pfründe ist, der Ehe gültig assistiren, obgleich er wegen Abgangs der priesterlichen Eigenschaft die Ehe im eigentlichen Sinne nicht einsegnen kann.

Nach diesen Grundsätzen und nach der in Deutschland üblichen Observanz müssen daher jene Ehen, welche von katholischen Brautpersonen, es mag ein Theil derselben oder es mögen beide der katholischen Religion angehören, vor protestantischen Pfarrern und Zeugen in jenen Gegenden, wo sich kein katholischer Pfarrer befindet, und die zu keiner katholischen Pfarrei gehören, eingegangen worden sind, als gültige Ehen angesehen werden, weil in solchen Gemeinden die protestantischen Pfarrer auch über die in ihrem Pfarrbezirke wohnenden Katholiken die äußere kirchliche Jurisdiktion besitzen, und in allen jenen Fällen, die den besonderen Dogmen der katholischen Kirche nicht zuwider sind, auszuüben befugt erscheinen; und weil dieselben in jenen Bezirken die alleinigen mit öffentlichem Ansehen beglaubigten Kirchen-Beamten sind, obschon sie die Seelsorger der in ihrem Pfarrsprengel wohnenden Katholiken nicht seyn können. Aus diesem folgt, daß der Pfarrer der einen christlichen Confession in gewissen Fällen auch parochus proprius einer Person, welche einem andern Glaubensbekenntnisse zugethan ist, seyn kann.

3) Die Mennoniten in Bayern haben wie die sonstigen Separatisten keine Pfarrer im kirchlichen und im Sinne des Kirchenraths von Trient; denn

a) wohnen dieselben meist zerstreut auf Einzel-Höfen, welche keiner Pfarrei zugetheilt sind, noch bestimmte Kirchenvorsteher haben, und beschränken sich nur auf die Hausandacht; oder sie nehmen sogar an dem Gottesdienste der andern Religions-Partei in ihrem Wohnorte Theil, mit Ausnahme des Abendmahls, welches sie bloß in ihren gemeinschaftlichen kirchlichen Zusammenkünften, wo sie eine geschlossene Gemeinde bilden, feiern.

b) Auch da, wo sie zahlreich sind, Versäle besitzen und gottesdienstliche Versammlungen halten, haben sie keinen eigenen Pfarrer, sondern nur Prediger, welche sie aus ihrer Mitte wählen, und mit denen sie von Zeit zu Zeit wechseln. Diese Prediger sind Bauers- oder Gewerksleute ohne besonderes Ansehen; sie haben zwar die gewöhnlichen religiösen Funktionen der Taufe, des Abendmahls u. s. w. zu verrichten; allein diese Funktionen begründen keine pfarrliche Gerechtsame und Jurisdiktion, besonders da nach mennonitischen Grundsätzen nur die Gesamt-Gemeinde die Inhaberin der kirchlichen Jurisdiktion ist, und daher niemals ein Prediger einen Jurisdiktions-Akt, als: Ausschließung unwürdiger Mitglieder, Wahl neuer Prediger u. s. w., ohne Weirath und Zustimmung der mennonitischen Gesamtgemeinde ausüben darf.

c) Die Mennoniten in Bayern und insbesondere jene im Rheinkreise haben auch aus dem Grunde keine eigentlichen Pfarrer, weil in Deutschland überhaupt nach den Bestimmungen des westphälischen Friedens und anderer Grundgesetze zwar alle Confessionen Religions- und Gewissensfreiheit genießen, aber nur die Katholiken, die Augsburger- und Helvetischen Confessions-Verwandten unter öffentlichen, gleichen äußeren kirchens- und civilrechtlichen Verhältnissen stehen, und daher nur die Religionsdiener der Katholiken, Lutheraner und Reformirten als öffentliche Kirchenbeamten und ihre Seelsorger als autorisirte Pfarrer vom Staate und der Kirche angesehen werden. Auch das in Deutschland geltende Kirchenrecht erkennt nur die Pastoren und Prediger der Lutheraner und Reformirten als wirkliche Pfarrer an, nicht aber die Prediger und Seelsorger der Mennoniten und anderer christlichen Sekten; daher auch in Bayern und andern deutschen Staaten die Glieder der letzten nicht in Pfarrbezirke eingewiesen, ihre Pre-



diger nicht besoldet werden, und auch nicht die Rechte der Religionsdiener anderer christlichen Confessionen genießen.

Staat und Kirche erkennen daher die mennonitischen Prediger nicht als Pfarrer an, somit kann ihre Assistenz bei einer Ehe zwischen einem Katholiken und Mennoniten deren Gültigkeit nicht erwirken.

4) Wenn Ehen zwischen Katholiken und Mennoniten erlaubt sind, letztere aber keine mit Jurisdiktion versehenen Pfarrer haben; so muß das Nämliche Statt finden, was bei Katholiken und Protestanten Platz greift, d. h. so wie der Protestant an dem alleinigen katholischen Pfarrer seines Wohnortes seinen parochum proprium hat, obgleich er sein Seelforger nicht ist; und umgekehrt der Katholik an dem alleinigen protestantischen Pfarrer seines Wohnortes, indem nur dieser pfarrliche Jurisdiktion in seinem Pfarrbezirke ausüben kann. Der Mennonit muß sonach Behufs seiner Trauung mit einem Katholiken, wenn seine Ehe nach katholischen Grundsätzen gültig seyn soll, sich für diesen Fall der Jurisdiktion eines wirklichen Pfarrers einer andern Confession unterstellen, und denselben für diesen Fall als seinen Pfarrer anerkennen.

Es entsteht nun die weitere Frage: muß der Mennonit in solchem Falle den Pfarrer seines katholischen Eheheiles auch für den seinigen anerkennen und sich von demselben trauen lassen, damit seine Ehe gültig sey, oder darf er die Trauung auch von einem andern Pfarrer, welchen er für den seinigen hält, verrichten lassen?

Eine gesetzliche Bestimmung, daß der Mennonit seine Ehe mit einem Katholiken nur von dem Pfarrer des letztern eingehen darf, damit sie gültig sey, ist nicht vorhanden; somit muß es dem Mennoniten freistehen, sich den Pfarrer zu wählen; nur darüber besteht eine gesetzliche Verfügung, daß der Pfarrer, welcher der Ehe eines Katholiken mit einem Mennoniten assistiren soll, der Pfarrer des Wohnortes des Mennoniten seyn muß, weil nur ein solcher die Eigenschaft eines parochi proprii hat. Wenn aber in dem Wohnorte eines Mennoniten sich Pfarrer verschiedener Confessionen befinden, so kann er zwar jeden für seine Trauung als parochus proprius annehmen; es ist jedoch der Natur der Sache gemäß, den Pfarrer jener Confession als den seinigen

für diesen Fall anzuerkennen, deren Glaubenssystem mehr mit dem seinigen übereinstimmt.

Die Ehen der Mennoniten mit andern Glaubensgenossen, obgleich sie vermieden werden sollten, sind doch gültig, und es ist daher auch denselben gestattet, sich mit Personen anderer christlichen Confessionen, wenn sonst keine kirchlichen und polizeilichen Anstände obwalten, zu verehelichen<sup>4)</sup>.

Ueberhaupt finden hier dieselben Bestimmungen Statt, welche nach Maßgabe der päpstlichen Breven über die gemischten Ehen, besonders jener v. 25. Mai 1830, 27. Mai 1832 u. 12. Sept. 1834 erlassen worden sind. (S. d. Art. Ehen, gemischte.)

**Mensa episcopalis.** S. d. Art. Tafelgut.

**Mensa pauperum.** Die Beförderung der Zwecke der Wohlthätigkeit war schon in den ersten christlichen Zeiten eine Hauptpflicht der Diakonen, welchen später, als sich das Kirchengut vermehrt hatte, bestimmte Einkünfte hiezu ausgeschieden wurden. Um bei der Vertheilung des Almosen eine gewisse Ordnung beobachten zu können, wurden besonders an den Hauptkirchen (s. d. Art. Domkapitel) eigene Armen-Matrikeln errichtet, worin die Moralität eines jeden aufgezeichneten Armen genau angemerkt wurde. Das Kirchengut sah man überhaupt zum Theile als Vermögen der Armen an, welches der Kirche nur zur Verwaltung anvertraut worden sey<sup>1)</sup>. Daher schärften nicht nur die Concilien die Pflicht der Wohlthätigkeit den Geistlichen ein, sondern Päbste, Bischöfe und sonstige Kirchen-Prälaten foderten sie hiezu auf, und gingen mit ihrem eigenen Beispiele voran<sup>2)</sup>. Eben so

<sup>4)</sup> Lippert's Annalen, III. 1. Ueber die Ehen zwischen Katholiken und Mennoniten, von Dr. Andr. Müller.

<sup>1)</sup> Thomassin. V. et N. T. eccles. disciplin. P. III. Lib. III. C. 26—33.

<sup>2)</sup> Can. 1. Dist. 82. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 1. de reform. „Qua propter exemplo Patrum nostrorum in Concilio Carthaginensi non solum jubet, ut Episcopi modesta suppellectili et mensa ac frugali victu contenti sint, verum etiam in reliquo vitae genere ac tota ejus domo caveant, ne quid appareat, quod a sancto hoc instituto sit alienum, quodque non simplicitatem, Dei zelum, ac vanitatum contemptum pane se ferat. Omnino vero eis interdicat, ne ex redditibus Ecclesiae consanguineos, familiaresve suos augere studeant, cum et Apostolorum canones prohibeant: ne res ecclesiasticas, quae Dei sunt, consanguineis

zeichneten sich die Klöster in Ausübung der Wohlthätigkeit aus, und die Laien ermunterte man nicht nur hiezu, sondern die Bischöfe richteten bei ihren Visitationen hierauf besonders ihr Augenmerk<sup>3)</sup>. Im Laufe der Zeit gingen jedoch mit der Verwaltung der Wohlthätigkeits-Anstalten (mensae pauperum) verschiedene Veränderungen vor. In den Cathedral-Kirchen erhielten sie die Kapitel, an deren Orten die Pfarrer; übrigens bestand die Einregistrierung in die Armen-Matrakeln noch lange Zeit hindurch fort. Später wurden Laien als Armenpfleger aufgestellt, und denselben besondere Instruktionen ertheilt<sup>4)</sup>. In den neuesten Zeiten zog man die Wohlthätigkeits-Anstalten meist zum Ressort der Staats- und Gemeinde-Verwaltung, und die Theilnahme, welche die Pfarrer an den Verhandlungen über Gegenstände der Lokal-Armenpflege-Anstalten noch haben, kommt denselben meist nur in der Eigenschaft als Civilstandes-Beamten zu.

**Menses papales.** Vermöge der achten Canzellei-Regel wurden die päpstlichen Monate (reservatio mensium) festgesetzt, wonach dem Papste alle Benefizien, welche in den Monaten Januar, Februar, April, May, Juli, August, Oktober und November erledigt würden, vorbehalten seyn sollten. Für jene Bischöfe, welche Residenz halten würden, ist indes zugleich darin die Begünstigung ausgesprochen, daß ihnen zwei Monate mehr zur Vergebung erledigter Pfründen überlassen seyn sollten; woher die Reservation den Namen *Alternativa* erhielt. Heutiges Tags ist jedoch in Deutschland hierüber Alles durch die neuesten Concordate regulirt.

**Messcanon** ist der vorzüglichste Theil der hl. Messe. Er kommt in älteren Zeiten unter dem Namen *actio* vor, weil während desselben die Consekration geschieht. Canon heißt er, weil

donent, sed si pauperes sint, iis ut pauperibus distribuant, eas autem non distrahant, nec dissipent illorum causa; immo quam maxime potest, eos sancta Synodus monet, ut omnem humanum erga fratres, nepotes, propinquosque carnis affectum, unde multorum malorum in Ecclesia seminarium extat, penitus deponant.“

<sup>3)</sup> Regino de ecclesiast. disciplin. Lib. II. C. V. Nro. 68.

<sup>4)</sup> Concil. Antwerp. an. 1576. Tit. XIII. Concil. Audomar. an. 1583. Tit. XXI. et an. 1640. Tit. XIX. Concil. Colon. an. 1662. P. III. Tit. XIII.

weil er die stets feststehende und unveränderte Nichtschnur enthält, nach welcher das heil. Messopfer verrichtet werden soll<sup>1)</sup>. Der römische Canon ist bei jeder Messe derselbe, während der galikanisch-gothische wechselt. Der Hauptsache nach ist der Canon apostolischen Ursprungs, und nicht theilweise, sondern ganz — zu gleicher Zeit — verfaßt worden<sup>2)</sup>. Wenn auch einige Theile in demselben stehen, derer die Apostel nicht erwähnen, so wurden sie doch von diesen vortragen, und mittelst Tradition fortgepflanzt<sup>3)</sup>. Die Zusätze sind durch fromme Anordnungen der Päpste Damasus (370), Leo I. (450), Gelasius (490), Gregor's I. und Alexanders I. entstanden. Gregor d. G. nennt den Verfasser des Canons Scholasticus. Weil jedoch die Geschichte keinen Mann mit diesem Namen kennt; so glaubt Cardinal Bona: daß mit dieser Benennung Gregor d. G. überhaupt einen christlichen Gelehrten habe bezeichnen wollen<sup>4)</sup>. Der Canon wird nach uraltem Gebrauche mit ausgespannten Armen gebetet, um dadurch gleichsam den am Kreuze leidenden und

<sup>1)</sup> Walafridus Strabo de reb. eccles. C. 22.

<sup>2)</sup> Concil. Trident. Sess. XXII. C. 4. Doctrin. de sacrif. miss.

„Et cum sancta sanctae administrari conveniant, sitque hoc omnium sanctissimum sacrificium, Ecclesia catholica, ut digne reverenterque offerretur ac perciperetur, sacrum canonem multis ante seculis instituit, ita ab omni errore purum ut nihil in eo contineatur, quod non maxime sanctitatem ac pietatem quandam redoleat, mentesque offerentium in Deum exigit. Is enim constat, cum ex ipsis Domini verbis, tum ex Apostolorum traditionibus ac sanctorum quoque Pontificum piis institutionibus.“

<sup>3)</sup> C. 6. de celebrat. miss.

<sup>4)</sup> Bona, de reb. liturg. Lib. II. C. XI. p. 344. „At ipse Gregorius ait a Scholastico compositum (canonem), sed quo tempore id factum fuerit, non dicit. Jacobus Janssonius in suis Liturgicis Lib. III. C. 11. per precem, quam Gregorius ait Scholastico compositam, non putat canonem intelligi debere, sed aliquam orationem actioni Missae insertam. Revera tamen de canone ibi Gregorium loqui, ipse contextus Epistolae evincit. Miras nugas de hoc Scholastico quidam scribunt, praedicta Gregorii Epistola nomen Scholastici non esse proprium alicujus hominis, sed accipi pro viro docto et erudito, quales olim fuerunt, qui scholis Christianorum praeficiebantur, ut conversos ad fidem erudirent.“ Cf. Brückner, Diss. de antiquit. et sanctit. rituum sacrific. Miss. Bambergae 1772. p. 2. 97.

sterbenden Heiland darzustellen, weswegen auch schon die ersten Christen ihre Gebete mit ausgespannten Armen zu verrichten pflegten <sup>5)</sup>.

Der Canon besteht aus drei Haupttheilen, der erste enthält die Gebete vor der Wandlung, der zweite die Consecrations-Formeln, der dritte die Gebete nach der Wandlung. Die einzelnen Theile desselben sind unter dem Artikel Canon schon aufgeführt.

Zuerst folgen drei Gebete: im ersten bittet der Priester für die ganze katholische Kirche, welcher Gott den Frieden schenken, sie beschützen, einigen und auf dem ganzen Erdkreise regieren wolle, nebstdem bittet er für den römischen Pabst, den Diöcesan-Bischof, für den Landes-Regenten, für alle Rechtgläubige und überhaupt für Alle, welche dem allgemeinen und apostolischen Glauben zugehörig sind. Das Concil von Valence in Frankreich (Can. 4) verordnete: daß der Name des wirklich regierenden Pabstes öffentlich genannt werden solle <sup>6)</sup>. Allein die Ablefung des Namens des Pabstes war schon vor dieser Verfügung im Gebrauche, und diese besondere Anordnung wurde vielmehr bei Gelegenheit jener Streitigkeiten, welche bei der Wahl Felix IV. entstanden waren, erlassen.

Auch in der griechischen Kirche wurde frühzeitig des römischen Pabstes im Messe canon gedacht, dessen Name aber von dem constantinopolitanischen Patriarchen Achatus bei Gelegenheit des Streites zwischen dem Pabste und dem Patriarchen von Constantinopel aus den Diptychen gestrichen <sup>7)</sup>. Beim Anfange der gütlichen Verhandlungen geschah jedoch auch von den Griechen des Pabstes in ihren Liturgiën wieder Erwähnung <sup>8)</sup>. Nach dem Pabste folgt der Bischof, worunter jederzeit derjenige Bischof verstanden wird, in dessen Diöcese der Priester Messe

<sup>5)</sup> Tertullian. de orat. C. 41.

<sup>6)</sup> Concil. Vasense II. „Et hoc nobis justum visum est, ut nomen Domini Papae, quicumque sedi apostolicae praefuerit, in nostris Ecclesiis recitetur.“ Harduin. Collect. Concil. T. II.

<sup>7)</sup> Nicephor. Callist. hist. eccles. Lib. XVI. C. 17. Suoget a. a. D. II. Th. S. 263.

<sup>8)</sup> Bona I. c.

liest. Nur in der eigenen Diöcese nennt der Priester den Bischof, dem er angehört.

In Rom selbst übergehen die Priester die Worte: *et antisite nostro*, weil hier nur der Pabst Ordinarius ist. Dies ist auch der Fall während der Erledigung eines Bisthums. (S. d. Art. *Commemoratio*).

Das folgende und mit dem Erstern in Verbindung stehende Gebet *Memento* geht Diejenigen an, welche bei der hl. Messe geopfert haben, und die persönlich gegenwärtig sind. Die Worte *pro quibus tibi offerimus, vel qui tibi offerunt* (für welche wir dieses Lob-Opfer Dir darbringen, oder welche Dir es selbst darbringen für sich) beziehen sich auf die frühere Sitte, die Namen der Opfernenden bei dem hl. Messopfer vorzulesen. In der griechischen Kirche geschah dieß durch den Subdiacon, in der lateinischen durch den Diacon. Später ging dieser Gebrauch ein, und statt desselben wurde das *Memento* bei der heil. Messe eingeführt. (S. d. Art. *Commemoratio*. *Diptychen*).

Das dritte Gebet im Canon fängt mit dem Worte *Communicantes* an, wodurch die Gemeinschaft ausgedrückt wird, welche zwischen den Lebenden und den Heiligen im Himmel Statt findet <sup>9)</sup>. (S. d. Art. *Communicantes*).

Das vierte Gebet vor der Wandlung heißt: *Hanc igitur oblationem etc.* Anfangs war hiebei nur eine Werbung gebräuchlich; später wurde vorgeschrieben: daß der Priester beide Hände über die Elemente halten solle. Letzteres findet wenigstens seit dem zwölften Jahrhunderte Statt. In den älteren Missalen ist dieses Gebet mit verschiedenen Zusätzen versehen. Die Worte *diesque nostros* bis an das Ende sollen von Gregor d. Gr. nach der Erzählung des Joh. Diaconus und Anastasius eingeschaltet worden seyn.

Der zweite Theil des Canons umfaßt die Gebete und Ritus, welche sich auf die Wandlung beziehen. Der Priester thut hiebei Alles, was Jesus beim letzten Abendmahle gethan hat. Er ist hier, wie die hl. Väter sich ausdrücken, ein wahres Werkzeug Jesu Christi, welcher durch ihn redet und consecrirt d. i. Brod

<sup>9)</sup> Innocent. III. de myst. Miss. C. 9.



und Wein durch das Wort Gottes in den wahren Leib und in das wahre Blut Jesu Christi verwandelt. Ehe der Priester die Einsetzungsworte ausspricht, verrichtet er noch die zwei Gebete: *Quam oblationem etc.* wobei er fünf Kreuze über das Brod und den Kelch macht. Die Worte *ut nobis corpus et sanguis fiat dilectissimi Filii tui Domini nostri Jesu Christi* enthalten den sprechendsten und deutlichsten Beweis für den Glauben an die Transsubstantiation.

In der älteren christlichen Kirche wurden die Einsetzungsworte laut vorgelesen. Die Worte *Qui pridie quam pateretur* soll P. Alexander I. eingeschaltet haben, jene *elevatis oculis in coelum* werden vermöge apostolischer Tradition gebraucht, und wurden wie Innocenz III. bemerkt, deswegen dem Canon einverleibt: weil Christus bei'm Gebete immer seine Augen zum Himmel erhoben habe. Eben so war in den früheren Zeiten schon eine Elevation zur Verkündigung der allgemeinen Anbetung üblich, sobald der Priester *ac venerabiles manus suas*, gesprochen hatte. Später wurde dieser Ritus von den Concilien untersagt, und verordnet, daß nur, nachdem die Einsetzungsworte: „*Hoc est corpus meum etc.*“ ausgesprochen worden seyen, die Elevation Statt haben solle <sup>10)</sup>. In der griechischen Kirche soll die Elevation der hl. Hostie und des Kelches weit früher im Gebrauche gewesen seyn, als in der lateinischen <sup>11)</sup>. Uebrigens findet solche in jener erst bei den Worten *sancta sanctis* oder kurz vor der Communion Statt. Auch stimmen in Betreff des Aufhebungs-Ritus die Liturgien des hl.

<sup>10)</sup> Synod. Herbipol. Collect. Concilior. Germ. p. 25. „*quando inceperint Sacerdotes in canone Missae: Qui pridie etc. tenentes hostiam non elevent, sed ante pectus detineant, donec dixerint: Hoc est Corpus meum, et tunc elevent eam decenter, ita ut possit videri.*“ Binterim a. a. D. IV. Bd. III. Th. S. 432.

<sup>11)</sup> Bona l. c. p. 349. „*Latini peracta consecratione, Graeci paulo ante communionem, ut ex Liturgiis Jacobi, Basilii et Chrysostomi manifestum est, corpus Dominicum et calicem elevant, ut a populo adoretur: Idque ab antiquo tempore fieri solitum indicant scriptores Graeci; Dionysius C. 3. eccl. hierarch. Divinissima, inquit; consecrat mysteria et in aspectum ducit, quae celebravit.*“ Basil. M. de spirit. sanct. C. 27.

Basilii und des hl. Chrysostomus, wie auch die Alexandrinische des hl. Markus überein. Die Zeit, wann der Elevations-Ritus gleich nach der Consekration in der occidentalischen Kirche eingeführt worden ist, läßt sich nicht wohl bestimmen. Marcuin, Amalarius, Strabo, Mikrologus, Ivo Carnotensis und Wilhelm, Bischof von Paris, erwähnen schon der Messglöckchen, um hieburch dem Volke die Aufhebung der hl. Hostie zur allgemeinen Anbetung zu verkündigen, und Durandus spricht in seinem *ration. divin. offic. Lib. IV. C. 6* von der Elevation also: „*Hostia elevatur, ut populus non praeveniens consecrationem, sed ex hoc cognoscens illam factam et Christum super altare venisse, reverenter ad terram prosternatur.*“

Vor dem vierzehnten Jahrhunderte geschieht der Elevation des Kelches keine Erwähnung. Doch findet man sie bei einigen Kirchen-Scribenten schon berührt <sup>12)</sup>. Die Erhebung des Kelches mit Beihülfe des Diakons, welcher denselben mit einem Kelchtuche bedeckte, war schon am Ende des vierzehnten Jahrhunderts verboten, und so geschieht nun diese vom Priester allein.

Der Gebrauch, bei der Wandlung mit der Glocke ein Zeichen zu geben, damit die Gläubigen, sie mögen sich inner- oder außerhalb der Kirche befinden, das allerheiligste Altars-Sacrament anbeten können, war schon im zwölften Jahrhunderte eingeführt. Bei der Consekration knien nun die Ministranten, während sie sonst tief gebeugt stehen mußten. — In den orientalischen Liturgien kommt auch noch ein besonderer Theil vor, welcher die Anrufungen des hl. Geistes, *Επικλησις* genannt, enthält. Dieser Ritus findet jedoch bei den Griechen nicht deswegen Statt, als wenn die Anrufung des hl. Geistes (*invocatio spiritus sancti*) zur Consekration nothwendig wäre, sondern damit die Gläubigen zur Anbetung u. gestimmt werden mögen.

Der dritte Theil des Canons besteht aus den Gebeten von *Unde et memores* bis zum *Pater noster*. Mit den Worten: *Hoc facite in meam commemorationem* hängt das angeführte Gebet: *Unde etc.* zusammen. Als Verfasser desselben nennt man Alexander I., so wie Leo I. das

<sup>12)</sup> Hildebert: „*Hinc levat et calicem.*“

Gebet: *Supra quae propitio* verfaßt, nach Einigen aber nur die Schlussworte hinzugesetzt haben soll. Nach der Consekration wird bis zur Sumtion der Zeigefinger mit dem Daumen zusammengehalten. Der hl. Thomas von Aquin thut hievon allein Meldung <sup>13</sup>). Die Bezeichnungen mit dem heil. Kreuze sowohl über die hl. Hostie, als den Kelch finden sich in allen Liturgien. Das Gebet *Supplices te rogamus* enthält in der lateinischen Kirche die Anrufung des hl. Geistes, indem nach der Meinung der Kirchen-Scribenten hier unter: *Sancti angeli tui* der hl. Geist verstanden wird. Auf selbes folgt das Gedenken der Verstorbenen, deren Namen in der älteren christlichen Kirche hier laut abgelesen wurden (s. d. Art. *Commemoratio*. *Dipthychen*. *Memento*). Dieses Gebet gründet sich übrigens auf die Lehre vom Reinigungs-Orte. Bei den Anfangs-Worten des nächstfolgenden Gebetes *Nobis quoque peccatoribus* klopfet der Priester mit der rechten Hand an seine Brust, und legt hiemit sein öffentliches Sünden-Bekentniß ab. Zugleich betet er um Aufnahme in die Gemeinschaft der Heiligen Gottes, und rufet namentlich 15 Heiligen an. Die Namen der hl. Lucia und Agatha sollen ein Zusatz von Gregor I. seyn <sup>14</sup>).

Während des *Canonis* macht der Priester verschiedene Kreuze und Segnungen; vor der Consekration beziehen sich solche zunächst auf das zu konsekrirende Brod und den zu konsekrirenden Wein, nach derselben aber, wo Christus in den Gestalten des Brodes und Weines gegenwärtig ist, der keiner Segnung bedarf, auf uns, da zugleich auch Gott dem Vater geopfert wird. — Die Kniebeugungen, welche vorkommen, sind immer der Ausdruck höchster Verehrung, Anbetung, Unterwerfung, Huldbigung und innigster Demuth. Die Altarküsse beziehen sich auf Jesum, oder auch zum Theile auf die im Altare verschlossenen Reliquien der Heiligen.

**Messgewand** (*casula*, *planeta*, in den älteren Zeiten auch *penula* genannt) ist das obere Kleid, welches der Priester bei'm allerheiligsten Opfer trägt. Es bedeutet, daß der Priester unter dem Schutze Gottes stehe, und nach Alcuin soll dadurch die christliche Liebe angezeigt werden, welche alle andere

<sup>13</sup>) Resp. ad. s. arg. in quaest. 85. R. III. art. 3.

<sup>14</sup>) Binterim a. a. D. S. 450.

Tugenden übertrifft <sup>1</sup>). Anfangs war es ein ganz langes Kleid, welches vom Halbe bis zu den Füßen hinab hing, und den ganzen Körper so bedeckte, daß es die Arme nebst den Händen einschloß, und wenn der Priester diese bei seinen Verrichtungen nöthig hatte, das Messgewand aufgeschürzt werden mußte. Der Form nach hatte es mit unseren jetzigen Chormänteln viele Ähnlichkeit, nur daß die Casel ehemals auch vorne an der Brust herunter zugeschnürt werden konnte. Deswegen wurde das Messgewand *Casula*, von *Casa* Hülle, ein kleines Haus, genannt, weil durch sie gleichsam der ganze Körper geschützt war <sup>2</sup>). Sie scheint im bürgerlichen Leben ein weiter Mantel, und dasselbe Kleidungsstück, wie die *penula*, derer bei profanen Schriftstellern erwähnt wird, vielleicht nur etwas kürzer gewesen zu seyn <sup>3</sup>). *Penula* bedeutet eine Art Regenmantel, welcher rund um zugeschnürt war, und oben eine Oeffnung hatte. Als eine solche Kleidung kommt

<sup>1</sup>) Alerunus de divin. offic. C. quid significant vestimenta?

<sup>2</sup>) Dufresne l. c. T. I. p. 875. Isidor. Lib. 19. Orig. C. 24. et ex eo Papias: *casula*, vestis cucullata, quasi minor casa, eo quod totum hominem tegat, unde *cuculla*, quasi minor cella. Quidam hanc vocem deducunt à *κασᾶς* vel *κασος* et *κασος*, quae Polluci et Hesychio et aliis Grammaticis *ἐσθῆτα ἐλεγχ-ι γη* seu ut alii legunt, *πιλιτην* vestem coactilem sonat, apud Xenophontem non semel. Testamentum B. Caesarii Arelatens. Episc. *Indumenta paschalia*, quae mihi data sunt, omnia illi (successori) serviant, simul cum *casula villosa* et *tunica* vel *galnape*, quod melius dimisero.

<sup>3</sup>) Dies erhellet aus einer Stelle des Procopius. Lib. II. de bello vandalico C. 26.: „*ματιον ἀμπεχομενος ὄντε στρατηγῶ, ὄντε ἄλλω στρατευμένῳ ἀνδρὶ ἐπητιδειῶς ἔχον, ἄλλα δούλω ἢ ιδιωτῇ παντοπασί πρόπον, κασουλεν αὐτο τῇ Λατίνων φωνῇ καλοῦσι Ῥωμαῖοι.*“ — Rhabanus de institut. Clericorum, C. 21. sagt: *Casula dicitur vulgo planeta presbyteri, quia instar parvae casae totum tegit. Haec supremum omnium indumentorum et caetera omnia interius per suum minimum tegit et servat.* Id. Lib. de ordin. Antiphonarii C. 21 et ex eo Ugutio et Joannes de Janna: *Casula dicitur vulgo planeta presbyteri, quia instar parvae casae totum tegit, et signat charitatem.* Alcuinus Lib. de divin. offic. „*Casula, quae super omnia vestimenta ponitur etc.*“



die *penula* auch bei den Römern vor <sup>4)</sup>. *Planeta* wurde das Messgewand nach seiner alten Gestalt genannt, weil die äußeren Theile desselben bald über die Arme herabgingen, bald von da wieder herabgeworfen wurden. Einige übersetzten *planeta* auch mit einem Reisfleide, von *πλανειν* — herumreisen. Wann der Gebrauch der *planeta* aufgekommen, läßt sich nicht mit Gewisheit angeben.

Zur Zeit Gregor's von Nazianz († 389) trugen die Geistlichen weiße Kleider bei ihren gottesdienstlichen Funktionen, welche *καπασος* und *στιχαριον* genannt wurden. Das vierte Concil von Carthago schreibt daher den Diakonen vor, bei dem allerheiligsten Opfer die Albe anzulegen <sup>5)</sup>. Die Synode von Braga I. (563) C. 27 bezeichnet die *tunica* und das *orarium* als die für die Diakonen bestimmten kirchlichen Kleidungsstücke, während die Subdiakonen das *orarium* sich nicht beilegen durften. Uebrigens war um jene Zeit die *planeta* eben so wenig als die Dalmatik (s. d. Art.), ausschließlich eine Kleidung der Geistlichen, sondern beide wurden auch noch damals von Laien getragen. In der Folgezeit änderte sich die Kleidertracht der Letzteren, Erstere aber blieben bei'm Alten, und auf diese Art wurden die *planeta* und die Dalmatik ausschließend eigenthümliche Kleidungen des geistlichen Standes. Daher verordnete das IV. Concil von Toledo (694), daß den Priestern das *orarium* und die *planeta* wieder zurückgegeben werden sollten; eben so geschieht von demselben Concil des Ringes und bischöflichen Hirtenstabes Erwähnung <sup>6)</sup>. So lange die Ca-

<sup>4)</sup> Tacit. dial. de orator. 39. Cf. Ferrarius de re vest. Lib. I. C. 36.

<sup>5)</sup> Can. 41.

<sup>6)</sup> „Si Episcopus est, orarium, annulum et baculum, si presbyter, orarium et planetam; si Diaconus, orarium et albam. Bona I. c. p. 284. Legitur nihilominus casulae nomen in antiquo Ordine romano in libris Alcuini, Amalarii, Rhabani, Mauri et aliorum, qui de ritibus sacris scripserunt. Concilium quartum Toletanum, C. 27. Presbytero ait in suo ordine planeta datur, quae idem est ac casula. Fit etiam casulae mentio in testamento s. Remigii apud Flodoardum. Lib. I. C. 18. Quod vero sacerdotes ante casularum usum Dalmaticis uterentur, quas postea Diaconis concess-

sel ihre alte Gestalt und Länge hatte, mußte jederzeit dem Priester, während er das Confiteor betete, dieselbe aufgehoben, und ihm die Manipel an den Arm gegeben werden, was nur noch bei den Bischöfen im Gebrauche ist (s. d. Art. Manipel). Die Griechen haben die alte Form der Messgewänder bis auf den heutigen Tag beibehalten, und neben der allgemeinen Priester-Casel haben sie noch eine besondere für ihre Bischöfe, welche mit mehreren eingestickten Kreuzen geziert ist, und deshalb *πολυσταυριον* heißt <sup>7)</sup>. In der lateinischen Kirche aber wurde die *planeta*, besonders als man anfang sie von reichen Stoffen zu verfertigen, und mit schweren Stickereien und kostbaren Edelsteinen zu versehen, theils weil sie dann zu schwer, theils bei ihrer Größe zu theuer wurde, abgekürzt <sup>8)</sup>, und sonach die beiden herabhängenden Seiten-Stücke abgeschnitten, so daß nur der vordere und hintere Theil mit einem anfänglich spitzen Zuschnitte, sammt einer Oeffnung von oben blieb <sup>9)</sup>. Die Zeit, zu welcher diese Abänderung an der Casel vorgenommen wurde, läßt sich nicht mit Gewisheit bestimmen. Uebrigens waren die Messgewänder auch nach dieser eingetretenen Abänderung, obwohl sie einerlei Form mit einander hatten, doch rücksichtlich der Länge, Breite und Kos-

rint, cum casulis uti coepissent, assentio singularis est Walfridi Strabonis B. 24, cui favent acta s. Sylvestri edita a I. Combefis, in quibus mentio fit Euphrysoni Pamphiliae Episcopi, qui dum mysteria perageret colobium unum habebat, quod magni illius Apostoli ac fratris Domini Jacobi esse dicebat, quo indutus sacram oblationem explebat.

<sup>7)</sup> Goar Eucholog. Graecor.

<sup>8)</sup> Bei den Lateinern erinnert die Aufhebung des hinteren Theiles der Casel von einem Ministranten bei der Elevation der hl. Hostie und des Kelches noch an ihre vorige Schwere.

<sup>9)</sup> Brenner, geschichtliche Darstellung der Verrichtung und Auspendung der Eucharistie. gr. 8. Bamberg 1824. S. 293. „Planeta — Casula, Amphibalum. Sie wird gegen das Ende dieser Periode (des X. Jahrhunderts), um das unbequeme Herabhängen über die Arme bei'm hl. Dienste nicht zu haben, auf beiden Seiten in etwas aufgeschnitten, und um die alte Form der aufgehobenen Casula nachzuahmen, an den vorne und hinten herabhängenden Theilen Anfangs zugespitzt, nachher aber immer mehr abgekürzt und abgerundet; späterhin wurden die Nebenauschnitte bis an die Schultern verlängert, bis endlich nichts, als zwei herabhängende Blätter übrig blieben.“

barkeit des Stoffes, wie auch noch heut zu Tag, von einander verschieden. Der spitzige Zuschnitt des Vorder- und Hinter-Theiles wurde im XV. und XVI. Jahrhunderte in einen runden umgewandelt. Gewöhnlich war auf jeder Seite des Messgewandes, wie es auch bei vielen Caseln jetzt noch der Fall ist, zur steten Erinnerung an den Kreuztod unseres Erlösers ein Kreuz von Gold oder Silber oder mit Seide eingestickt oder eingewebt<sup>10)</sup>. In der Mitte hat dasselbe eine Oeffnung, um den Kopf durchbringen zu können. Die Casel ist das Zeichen des Priestertums, und so oft sie der Priester anlegt, soll er nach Vorschrift der Kirche folgendes Gebet verrichten: *Domine, qui dixisti, jugum meum suave est, et onus meum leve, fac ut illud ita portare valeam, ut et consequar tuam gratiam.* Die Farbe derselben, so wie jene der Stole, Manipel, Dalmatit und des Chormantels, richtet sich nach der Katholik. (S. d. Art. Farbe der Priester-Kleidungen.)

Die Bischöfe tragen bei Pontifikal-Nemtern unter den Messgewändern nebst dem Rochett ein *superpelliceum*, welches von seidenem Stoffe und von derselben Farbe, wie das Messgewand ist.

**Messglöckchen.** Bei der Elevation der heil. Hostie und des Kelches hält der Ministrant mit der linken Hand den hinteren Theil des Messgewandes etwas in die Höhe, und in der rechten Hand hat er ein sogenanntes Messglöckchen, mit welchem er schellt, um den anwesenden Gläubigen hiedurch das Zeichen zur Anbetung des allerheiligsten Sakraments zu geben. Cardinal Guido führte den Gebrauch, mit Klingeln bei der Elevation zu schellen, im Jahre 1203 zu Köln ein, wo er eben als päpstlicher Legat bei der Wahl des Kaisers Otto IV. anwesend war; in Italien und Frankreich war jedoch dies schon früher üblich. Gregor X. verordnete noch, daß bei dem Zeichen mit dem Messglöckchen alle anwesende Gläubigen sich niederknien sollen<sup>11)</sup>.

<sup>10)</sup> Binterim a. a. O. IV. Bd. I. Th. S. 212.

<sup>11)</sup> Bei Harduin. Collect. Concil. T. VII. Col. 1077 lesen wir einen Beschluß der Synode zu Crester in England, welcher also lautet: „Parochiani sollicitè exhortentur, ut in elevatione corporis Christi nedam reverenter se inclinent, sed genua flectant, et creato

**Messintentionen.** Da Jesus sich durch seinen Kreuztod für alle Menschen geopfert hat, so wird auch das heil. Messopfer, welches die immerwährende Darstellung des Kreuz-Opfers Jesu — das immerwährende, unblutige Opfer des neuen Bundes — ist, seiner Natur nach, für alle Menschen, und insbesondere für alle lebende und verstorbene Gläubige verrichtet. Es würde also der Natur und Einsetzung desselben widersprechen, wenn der Priester das heil. Messopfer ausschließlich für Einzelne darbringen wollte. Indeß so wie die christliche Fürbitte, die wir Gott durch Jesum in Vereinigung mit seinem heil. Opfer und Verdienste darbringen, nach dem Geiste des Christenthums allgemein seyn muß, ohne daß sie darum die Fürbitte für Einzelne ausschließt eben so kann der Priester das heil. Messopfer, obschon er es für Alle darbringen muß, dennoch zugleich auch für Einzelne fürbitte-weise verrichten, und diesen die geistliche Frucht desselben zuwenden; das heißt, er kann die Meinung haben, Gott zu bitten, Er wolle in Ansehung des allerheiligsten Opfers diesen oder jenen Menschen insbesondere seine Gnade und Hilfe angedeihen lassen. Dies erblicket nicht nur aus den älteren Liturgien, und der Praxis der Kirche, welche zwar nicht im Wesentlichen, sondern nur dem Inhalte der Gebete nach sich unterscheidende Messen für besondere Gelegenheiten, Bedürfnisse und Jahreszeiten angeordnet hat, so wie auch aus dem Gebrauche, vermöge dessen derjenigen, die besondere Oblationen auf den Altar gelegt haben, eigens bei dem heil. Messopfer gedacht wurde<sup>1)</sup>.

Die Mess-Applikation besteht daher in der besonderen Meinung des celebrirenden Priesters, vermöge welcher er die heil. Messe nebst der allgemeinen Fürbitte insbesondere für gewisse Gläubige, sowohl für Lebende als Verstorbene aufopfert, und ihnen die geistliche Frucht derselben, *in quantum sanctitas et justitia divina permittit*, zuwenden will. Uebrigens läßt sich nicht bestimmen, ob gerade diese oder jene Bitte mittelst einer Mess-Applikation erfüllt werde. Denn dies hängt, wie die

rem suum adorent, omni devotione et reverentia; ad quod per campellae pulsationem primitus excitentur, et in elevatione ter tangatur campana major.“

<sup>1)</sup> Innocent. I. ep. ad Decent. C. 2. Concil. Ellibertan. Can. 29.

bestimmte Erhöhung eines jeden Gebetes überhaupt, von der Sittlichkeit und Würdigkeit des Bittenden, dann von der Beschaffenheit und dem Gegenstande der Bitte ab, je nachdem nämlich dieser dem göttlichen Willen und unserem Heile angemessen ist, oder nicht.

Die Verbindlichkeit eines Geistlichen zu Mess-Applikationen ist theils in den allgemeinen Kirchen-Gesetzen, theils in den besondern Bestimmungen der Stiftungs-Urkunden begründet, theils entspringt solche aus der Annahme eines Mess-Stipendiums.

Vermöge der Constitution Benedikt's XIV. sollen die Pfarrer an allen Sonn- und Feiertagen die Messe für ihre Pfarreinder applizieren, und nebst dem haben sie alle Obliegenheiten zu erfüllen, welche ihnen nach den in ihren Pfarreien bestehenden Mess-Stiftungen zugehen. Die Zahl der Applikationen aber, welche die Kapläne für ihre Pfarrer *ex officio* d. h. ohne Anspruch auf besondere Vergütung die Woche über besorgen müssen, ist entweder durch besondere Diözesan-Verordnungen oder durch Obsequanz oder auch in den Kaplanei-Stiftungs-Urkunden festgesetzt.

Die Verkündigung der Tage, an welchen unter der Woche die zu einer Kirche gestifteten Messen und Meinten gehalten werden, geschieht an Sonn- und Feiertagen unter schicklicher und richtiger Benennung der Stifter von der Kanzel herab <sup>2)</sup>.

Wenn gleich manche Messen zu Ehren der Heiligen gelesen werden; so werden sie doch nur Gott allein, der in seinen Heiligen verehrt wird, dargebracht. Der Priester dankt Gott für den herrlichen Sieg, den sie errungen, und bittet um ihre Fürsprache bei Gott.

**Messkännchen** (*urceoli*) sind jene kirchliche Gefäße, welche bei dem heil. Messopfer gebraucht werden, deren das Eine den Wein, das andere das nöthige Wasser enthält. Dieselben sind von Silber, oft auch vergoldet, oder von Kupfer, wo sie dann versilbert oder verzinnt sind, oder auch bloß von Zinn, und haben eine Unterlage von gleichem Metalle, über welche das Was-

ser bei der Hände-Waschung aufgegossen wird <sup>1)</sup>. Hieher gehört auch das Waschbecken mit der Kanne und dem Handtuche bei bischöflichen Meinten und anderen Pontifikal-Berrichtungen. Der Gebrauch dieses kirchlichen Apparats ist sehr alt, und das vierte Concil von Carthago schon erwähnt desselben <sup>2)</sup>.

**Messopfer.** Nach dem Dogma der katholischen Kirche muß die Eucharistie in zweifacher Hinsicht betrachtet werden, als Sacrament, und als Opfer. Beide stehen in innigster Vereinigung mit einander. Jede Religion hat Mysterien, jede Religion hat Opfer. So lehrt die Geschichte aller Zeiten <sup>1)</sup>. Die katholische Kirche feiert täglich das unblutige Opfer auf ihren Altären,

<sup>1)</sup> Bona l. c. p. 294. *Ordo Romanus saepe cum agit de ordine Missae, Pontifice, inquit, oblationes populorum suscipiente, Archidiaconus suscipit post eum amulas et refundit in calicem majorem, quem sequitur cum scypho, continente scilicet aquam, super planetam acolythus. Item; Ornato altari Archidiaconus sumit amulam Pontificis cum vino de subdiacono ablatinario regionario et refundit super eolum in calicem.* Dufresne l. c. T. III. p. 1370. *Testamentum Riculphi Episcopi Helanensis ann. 915. Conchas aereas 2 ad chrisma conficere, urceolo uno cum aquamanile.*

<sup>2)</sup> Concil. Carthag. IV. Can. 23.

<sup>3)</sup> Moses nahm schon die Opfer auf. So brachten schon Abel und Kain Gott dem Herrn Opfer dar; und im Buche Job lesen wir, daß von Eliphas von Theman, Baldad von Suh, und Sophar von Noamath Brandopfer dargebracht wurden. Das Blut der geopferten Thiere sollte also die Sühne geben können für ihre Schuld. — Besonders merkwürdig ist aus der mosaischen Gesetzgebung die Anordnung eines Festes der Buße und Trauer, eines vorbildenden wichtigen Festes, welches im Schatten jener Zeit auf die Versöhnung des Menschen mit Gott, so durch den Sohn Gottes geschehen sollte, deutete, und durch diese von Ewigkeit her beschlossene Versöhnung seine Kraft der Sühnung erhielt. Nur an diesem Tage war es dem hohen Priester erlaubt und geboten, in das Allerheiligste zu gehen, und das Volk mit Gott zu versöhnen, indem er zwei Ziegenböcke zum Sühnopfer, und einen Widder zum Brandopfer darbrachte. Diese Opfer, deren Blut zur Reinigung der Israeliten versprengt, wie der Bod, auf den die Sünde des Volkes gelegt ward, waren deutliche Vorbilder des Versöhnungs-Todes Jesu Christi, auf den die Strafe gelegt ward, und durch dessen Wunden wir geheilt worden sind. — Gleiche Reinigung durch vergoffenes Blut finden wir in dem heidnischen Alterthume, wie dies die Taurobolien und Criobolien zeigen. Concordia Nr. 73—76.

<sup>1)</sup> M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. V. Aufl. II. B. S. 12.



zum steten Andenken an jenes, welches Jesus blutiger Weise zur Veröhnung der Welt am Kreuze für alle Lebende und Verstorbene dargebracht hat.

Die heilige Messe ist das immerwährende Opfer des neuen Bundes, worin der wahre Leib und das wahre Blut Jesu Christi unter den Gestalten des Brodes und Weines Gott dem Allerhöchsten dargebracht wird. Denn in der h. Messe wird der Leib und das Blut Christi Gott aufgeopfert, und unblutiger Weise jenes Opfer erneuert, welches Jesus blutiger Weise auf dem Calvarienberge vollbracht hat. Nebstdem wird Christus in den Weissagungen des alten Bundes in Hinsicht auf das Abendmahl als ein Priester nach der Weise Melchisedek's (מֶלְכִּי־צֶדֶק) — eines Priesters des Allerhöchsten, welcher Brod und Wein geopfert hat, vorstellt<sup>2)</sup>, und Psalm 109, 4. heißt Er ein ewiger Priester (הָיָה לְהוֹרָא עֲלֵינוּ) nach der Ordnung Melchisedek's, was auch der heil. Apostel Paulus Hebr. 5, 6. von Christus sagt. Die Uebersetzung der Vulgata „sacerdos Altissimi“ rechtfertigt sich a) durch den Zusammenhang: b) durch den hebräischen und biblischen Sprach-Gebrauch, worauf das ך (van) copulativum besonders im Hinblick auf andere Parallel-Stellen Gen. 20, 3. 30, 27. Isa. 24, 5. hinweist. כֹּהֵן kommt Gen. 14, 18. Lev. 6, 16. Jud. 18, 19. Exod. 19, 6. Jos. 6, 4. Lev. 21, 6. כֹּהֵן הַגָּדוֹל summus sacerdos, Num. 35, 25. כֹּהֵן הַמְּשִׁיחַ sacerdos unctus vor. Wenn gleich das Wort כֹּהֵן auch an andern Orten Gen. 41, 45. 50. Exod. 2, 16. 3, 1. 8, 1. Job. 12, 19. II. Reg. 8, 18. in der Bedeutung als princeps — locuples vorkommt, so ist doch Gen. 14, 18. buchstäblich und zwar sensu emphatico die Bedeutung von Priester hier gegeben, besonders auch darum, weil rex salim ganz überflüssig wäre. Nach errungenen Siegen waren Dankopfer gebräuchlich, und dieß schon in der Urzeit. Ohnehin ist mit der Idee eines Altars Heb. 13, 10. jene eines Opfers unzertrennlich verbunden; dieß ergibt sich aus I. Kor. 10, 16—21, wo der Apostel die Eucharistie den heidnischen und jüdischen Opfern entgegenhält, und

<sup>2)</sup> Gen. 14, 18. Klee, Dogmatik. II. S. 202 ff. Wittner a. a. D. S. 102.

ihren unerreichbaren Vorzug vor diesen darthut<sup>3)</sup>. Der Prophet Malachias 1, 11. verkündet die Abschaffung der Opfer des alten Bundes, und die Ersetzung derselben durch ein reines Speise-Opfer. „Vom Aufgange der Sonne bis zum Untergange ist mein Name groß unter den Völkern, und an allen Orten wird meinem Namen unter den Heiden ein reines Speise-Opfer (מִנְחָה) geopfert werden.“ Dieses von Malachias vorher verkündete Opfer sollte ein sichtbares, ewig fortwährendes, und an sich ein reines Opfer in dem von ihm bezeichneten neuen Bunde, wovon er R. 2. spricht, seyn; nun hat aber dieses einzig und allein im vollkommensten Sinne bei der Eucharistie, in der Christus wahrhaft und wesentlich unter den Gestalten des Brodes und Weines gegenwärtig, und der rein und unbesleckt ist, Joh. 8, 46. I. Pet. 2, 22—24. II. Kor. 5, 21. Hebr. 4, 15. 7, 26. Statt; sohin ist die Weissagung erfüllt, der neue Bund besiegelt, und die Eucharistie ist zugleich das erhabenste und vollkommenste Opfer des neuen Bundes. So erklären sich auch hierüber die h. Väter: Justin. in dialog. contr. Tryphon. Iren. adv. haeres. Lib. IV. Chrysost. in ps. 95. Augustin. de civit. Dei Lib. XVIII. C. 35.

Ein vorbedeutendes Bild war auch das Osterlamm im alten Bunde. — War Christus ein Priester nach der Ordnung Melchisedek's, so war die eucharistische Handlung beim letzten Abendmahl nebst der Einsetzung des h. Sakraments der Eucharistie auch zugleich ein Opfer, und zwar ein ewiges, immerwährendes Opfer, Ps. 109, 4. Hebr. 5, 6. Dieß beweisen auch die Einsetzungs-Worte Matth. 26, 26. „Da sie aber aßen, nahm Jesus das Brod, brach und gab es den Jüngern und sprach: Nehmet, esset! Dieses ist mein Leib. V. 27. Und Er nahm den Kelch, dankte und gab ihnen solchen, sprechend: Trinket aus ihm alle! V. 28. Denn dieß ist mein Blut, das des neuen Bundes, welches für Viele vergossen wird zur Vergebung der Sünden, Luk. 22, 19. Dieß thut zu meinem Andenken, Mark. 14, 22—24. Vergl. Joh. 6, 26—52.

<sup>3)</sup> Wittner a. a. D.

Eben so deutlich spricht der h. Apostel Paulus von dem eucharistischen Opfer des neuen Bundes, dessen Gegenstand der Leib und das Blut Christi ist, obgleich die irdischen Elemente zur Vergegenwärtigung des Gegenstandes desselben nothwendig sind. I. Kor. 11, 23—25. »Ich überkam von dem Herrn, was ich auch euch übergab, daß der Herr Jesus in der Nacht, in welcher Er verrathen wurde, Brod nahm, das Dankgebet sprach, es brach, und sagte: Dieß ist mein Leib, der für euch gebrochen wird; dieß thut zu meinem Andenken. Eben so nahm Er auch nach der Mahlzeit den Kelch und sprach: dieser Kelch ist der neue Bund in meinem Blute. Dieses thut, so oft ihr trinket, zu meinem Andenken.« Kap. 10, 15—16 sagt er: »Ich rede zu euch, als Verständigen, beurtheilet selbst, was ich sage: der Kelch der Einsegnung, den wir segnen, ist er nicht die Gemeinschaft mit dem Blute Christi? Und das Brod, welches wir brechen, ist es nicht die Gemeinschaft des Leibes des Herrn? B. 20. spricht er von einem Opfertische, und setzt solchen den heidnischen Opfern entgegen. »Ihr könnt nicht Theil haben an dem Tische des Herrn und an dem Tische der Teufel.« Hebr. 10, 11. heißt es: Wir haben einen Altar, von welchem nicht Macht haben, zu essen, Jene, welche der Hütte dienen. Das Wort *ἱνασθήριον*, welches im Briefe an die Hebräer vorkommt, bezeichnet wirklich einen Altar, und es kann ihm nicht eine allegorische Bedeutung zum Grunde gelegt werden, denn a) es darf nicht ohne Noth vom literalen Sinne abgewichen werden, woran hier um so mehr festzuhalten ist, als der biblische Sprach-Gebrauch solches erheischt; dieß erhellet auch b) aus Parallel-Stellen Matth. 5, 23, 23, 18. II. Kor. 11, 13. Zugleich werden hievon Jene ausgeschlossen, welche der Hütte dienen, d. i. die jüdischen Leviten und Priester und überhaupt die Nichtchristen. Sowie das Wort *παρεῖν* im literalen Sinne genommen werden muß, eben so ist dieß auch bei *ἱνασθήριον* der Fall. Der Parallele zwischen Christus und Melchisedek würde keine wahre Bedeutung abzugewinnen seyn, wenn nicht mit dem Subjekt zugleich das Objekt der Priesterschaft in vollkommener Uebereinstimmung stände. Christus ist einziger, ewiger Hohepriester, und sein Opfer ein ewiges nach der Weiss-

Melchisedek's. Sowohl der Opferfeld, als der Altar setzt eine Opfer-Handlung voraus. Bei der Eucharistie sind auch alle Merkmale vorhanden, welche zu einem Opfer gehören: a) ein Opfer-Gegenstand, nämlich die Gestalten des Brodes und Weines, b) ein Priester, Christus, und in seinem Namen die Apostel und deren rechtmäßige Nachfolger, c) eine Veränderung des Opfer-Gegenstandes, des Brodes und Weines, wovon nach der Verwandlung in den wahren Leib und in das Blut Christi nur die Gestalten übrig bleiben, welches die Transsubstantiation heißt.

Das Mefopfer ist mit dem Kreuz-Opfer eins, sowie auch nur ein und das nämliche Schlachtopfer, nämlich Christus unser Herr ist, der sich selbst am Kreuze nur einmal blutiger Weise geopfert hat; nur unterscheiden sich beide dadurch, daß bei dem Kreuztode Christus sich auf eine blutige Weise geopfert hat, beim eucharistischen Opfer aber nur auf eine unblutige Weise sich darbringt<sup>4)</sup>.

Die Feier des Mefopfers geschah schon zu den Zeiten der Apostel. Hebr. 8, 2. — 10, 10, 2. 12, 10. Eph. 5, 19. I. Tim. 2, 1—2. Apq. 2, 42.

Der Beweis für die Eucharistie als Opfer wird auch durch die Zeugnisse der h. Väter bestärkt, als: Clemens Roman., in ep. ad Cor., wo er ganz deutlich auf das eucharistische Opfer hinweist<sup>5)</sup>. Ignatius in seinem Briefe an die Epheser C. 5. »Si quis non sit intra altare (*ἰὼν ἱνασθήριον*) privatur pane Dei.« — Omnes velut in unum templum Dei concurrite, velut ad unum altare, velut ad unum Jesum Christum.« Ep. ad Phil. ad C. 4. »Una enim caro sanguinis ipsius, unum altare (*ἐν ἱνασθήριον*). Justinus in dialog. cum Triph. N. 41. scribit; Similae quoque oblatio pro iis, qui a lepra purgabantur, instituta imago erat panis Eucharistiae, quem Dominus N. J. C. in passionis recordationem pro his, qui ab omni pravitate purgantur, susceptae fieri praecepit. De sacrificiis autem,

<sup>4)</sup> Concil. Trident. Sess. XXII. Can. 2. de sacrific. Miss.

<sup>5)</sup> C. 40. T. I. Patr. Apostol. Cotelerii ed. p. 169. Stolberg, Geschichte der Religion Jesu Christi. IV. Bd. gr. 8. Wien. S. 168.

quae tunc a vobis offerebantur, sic Deus, ut jam dixi per Malachiam, unum ex duodecim loquitur: Non est voluntas mea in vobis etc. De iis autem, quae ipsi in omni loco u nobis offeruntur, sacrificiis, id est, de pane Eucharistiae, et de calice similiter Eucharistiae jam tum praedicat, illud etiam addens, nomen suum a nobis glorificari, a vobis autem profanari.“ Gregorius Nyss. Orat. I. in Christi resurrect. »Qui potestate sua cuncta disponit — non Pilati sententiam exspectat, sed — arcano sacrificii genere, quod ab hominibus cerni non poterat, se ipsum pro nobis hostiam offert, et victimam immolat, sacerdos simul existens et agnus Dei, ille qui mundi peccatum tollit. Quando id praestitit? Quum corpus suum discipulis congregatis edendum, et sanguinem bibendum praebuit, tunc aperte declaravit, agni sacrificium jam esse perfectum. Num victimae corpus non est ad edendum idoneum, si animatum sit. Quare quum corpus edendum, et sanguinem bibendum discipulis exhibuit, jam arcana et non aspectabili ratione corpus erat immolatum, ut ipsius mysterium peragentis potestati collibuerat. Et anima in illis erat, in quibus eadem ipsa potestas illam disposuit, simulque cum divina virtute, quae cum illa erat conjuncta, in ea regione cordis versata est. Itaque, si quis inde tempus incipiat dimetiri, quum sacrificium Deo factum est a magno illo principe sacerdotum, qui ratione, quae nec verbis explicari, nec oculis perspicui potuit, se ipsum pro communi hominum salute tanquam agnum obtulit, non recedet a veritate.“

Tertullianus Lib. de Orat. C. 13. »Accepto corpore Domini et reservato utrumque salvum est; et participatio sacrificii et executio officii.“

Cyrellus Hierosolym. Catech. V. mystag. »Deinde vero postquam confectum est illud spirituale sacrificium, et ille cultus incruentus super ipsa propitiationis hostia etc. Optatus Milev. Lib. VI. contra Donatistas: »Quid est, inquit, tam, sacrilegum, quam altaria Dei, in quibus aliquando et vos obtulistis, frangere: in quibus membra Christi portata sunt. Quid est enim altare, nisi sedes corporis et sanguinis Christi?«

Cyprianus. Ep. LXIII. »Si Jesus Christus Dominus et Deus noster ipse et summus sacerdos Dei Patris, et sacrificium Patri se ipsum primus obtulit, et hoc fieri in sui commemorationem praecepit; utique ille sacerdos vice Christi vere fungitur, qui et id, quod Christus fecit, imitatur, et sacrificium verum et plenum tunc offert in ecclesia Deo Patri, si sic incipiat offerre, secundum quod ipsum Christum videat obtulisse.“

Ambrosius. In cap. I. Luc. »Quando sacrificamus, Christus adest, Christus immolatur, etenim pascha nostrum immolatus est Christus.“

Augustinus Lib. I. de orig. animae C. 9. »Quis offerat sacrificium corporis Christi nisi pro iis, qui sunt membra Christi.“ Cf. ejusd. Ep. 23. ad Bonifac. Lib. III. de Trinitat. C. 4. Ep. LIX. — Hieronym. Ep. 146. ad Damas. Ep. 54. ad Januar. Col. 124. C. 2. — Serm. 58. de orat. domin. ad competent. p. 339. T. V. Confess. Lib. V. C. 9. op. T. I. Col. 133. ed. Maurin. Venet. 1756. Ep. 71. N. 6. Col. 432. T. I. ed. Vallarsii Veron. Chrysost. orat. III. contr. Jud. op. T. I. p. 611. ed. Montfaucon. Paris 1718. Origen. L. VIII. in Celsum. Epiphani. exposit. fid. N. 22. p. 1105. T. I. op. ed. Petavii. Paris. 1622. Basil. ep. 93 ad Caesar. Patric. p. 186. op. T. III. ed. Maurin. Paris 1730.

Dasſelbe beſtätigen auch alle liturgische Bücher, sowohl der lateinischen als griechischen Kirche, und eben so deutlich hat sich die Kirche über die Eucharistie als Opfer ausgesprochen.

Concil. Nicaen. I. Can. 18. *Ἐπεὶ οὐτε ὁ κανὼν οὐτε ἡ συνήθεια παρέδοκε τοὺς ἔξουσιαν μὴ ἔχοντας πρόσφερεν, τοὺς προσφέροντας δίδοναι τὸ σῶμα τοῦ Χριστοῦ κακίνο δὲ ἔγνωρισθῆ, οὐτὶ ἤδη τινες τῶν διακόνων καὶ πρὸς τῶν ἐπισκόπων τὰς Ἐνχαριστίας ἄπτονται.* Concil. Nicaen. II. Lateranens. IV. Trident<sup>6</sup>). Sess. XXII. doctrin. de sa-

<sup>6</sup>) Palavicin. hist. Concil. Tridentin. T. XVII. C. 2. »Is igitur ac Deus ac Dominus noster, etsi semel se ipsum in ara crucis, morte intercedente, Deo Patri oblaturus erat, ut aeternam illic redemptionem operaretur, quia tamen per mortem sacerdotum ejus extinguendum non erat; in coena novissima, qua nocte tra-



crif. Miss. Cap. I. Can 1—9. — Can. 1. „Si quis dixerit, in Missa non offerri Deo verum et proprium sacrificium, aut quod offerri non sit aliud, quam nobis Christum ad manducandum dari, anathema sit.“

Die hl. Messe ist ein wahres Anbetungs-, Dank- und Verfühnungs-Opfer, und vereinigt alles in sich, was uns zur Anbetung und zum Danke stimmen kann, und zeigt uns die höchste — einem Sterblichen unerreichbare Sühne, es wird zugleich nach apostolischer Tradition für Lebende wie für Verstorbene Gott dargebracht<sup>7)</sup>. Die drei Haupttheile der hl. Messe sind: Aufopferung, Wandlung und Communion. Die übrigen Ritus und Gebete stehen mit diesen in innigster Verbindung. — Der Priester, welcher Minister des Sacraments der Eucharistie ist, — ist auch zugleich Minister des Mefopfers. — In der griechischen Kirche wird bei dem hl. Mefopfer gesäuertes, in der abendländischen aber ungesäuertes Brod gebraucht<sup>8)</sup>. Im Uebrigen wird auf die Dogmatik verwiesen.

Das Wort Messe unterliegt in etymologischer Hinsicht verschiedenen Ableitungen. Einige leiten solches von dem hebräischen

debat, ut dilectae sponsae suae Ecclesiae visibile, sicut hominum natura exigit, relinqueret sacrificium, quo cruentum illud semel in cruce peragendum repraesentaretur, ejusque memoria in finem usque saeculi permaneret, atque illius salutaris virtus in remissionem eorum, quae a nobis quotidie committuntur, peccatorum applicaretur; sacerdotem secundum ordinem Melchisedech se in aeternum constitutum declarans, corpus et sanguinem suum sub speciebus panis et vini Deo Patri obtulit, ac sub earumdem rerum symbolis, quos tunc novi testamenti sacerdotes constituebat, ut sumerent, tradidit, et eisdem, eorumque in sacerdotio successoribus, ut offerrent, praecipit per haec verba: hoc facite in meam commemorationem; uti semper catholica ecclesia intellexit et docuit; nam celebrato veteri paschate, quod in memoriam exitus de Aegypto multitudinis filiorum Israel immolabat, novum instituit pascha, se ipsum ab ecclesia per sacerdotes sub signis visibilibus immolandum in memoriam transitus sui ex hoc mundo ad Patrem, quando per sui sanguinis effusionem nos redemit, eripuitque de potestate tenebrarum, et in regnum suum transtulit.“

<sup>7)</sup> Tertull. de coron. milit. III.

<sup>8)</sup> C. 14. X. de celebrat. miss.

Worte<sup>9)</sup> *קרבן* — Opfer, oblatio — (von *קרבן* opfern), Deut. 16, 10. Andere von dem griechischen Ausdrucke *μυστικός* — eine Vorbereitung zu einem geheimnißvollen Unterrichte — her, und betrachten das lateinische Wort Missa bloß als ein zusammengezogenes griechisches Wort, wieder Andere lassen es von dem lateinischen Worte mittere herkommen, indem das unblutige Opfer der hl. Messe durch die Hände des Priesters zu Gott dem Allerhöchsten abgeschickt werde. Die wahrscheinlichste Erklärung über das Wort Missa — Messe — ist jene, nach welcher dasselbe von der ehemaligen Entlassung des Volkes (von mittere im Sinne des dimittere) hergeleitet wird<sup>10)</sup>. In der ersten Kirche waren bei der hl. Messe zwei Entlassungen üblich, die eine betraf die Catechumenen und öffentlichen Büßer, welche nach dem Evangelium und der Predigt entlassen wurden, daher die Benennung *missa catechumenorum*<sup>11)</sup>. Die andere ging die Gläubigen an.

<sup>9)</sup> Cf. Bona I. c. Lib. I. C. 1. §. 6. Thomassin, de vet. et nov. Eccles. discipl. P. I. Lib. C. 75. §. 21. Hätte man in den ersten Zeiten des Christenthums an eine solche Ableitung des Wortes Missa aus dem Hebräischen gedacht, so würden sich die hh. Väter, welche auch andere hebräische Worte als Satan, Alleluja, Amen etc. unverändert gebraucht, eben so auch dieses Wortes sich bedient haben.

<sup>10)</sup> Bona I. c. Lib. I. C. I. N. 6.

<sup>11)</sup> Constitut. apost. VIII. C. 2. „Οι ἀνομόνητοι περιελαβάνε μη τις τῶν κατηγορουμένων μη τις τῶν ἀρχομένων μη τις τῶν ἐτεροδόξων.“ Benkert, Dissert. de duplici missa catechumenorum et fidelium. 8. maj. Wuerceburgi 1823. p. 9. „Missio populi in ecclesia antiqua duplex fuit. Altera evangelio praelecto sermoneque habito, quando Catechumeni, infideles, poenitentes alique, quibus sacris interesse mysteriis non licuit, a Diacono clara voce mittebantur sive dimittebantur; altera vero missio vel dimissio fuit initiatorum vel Fidelium, dum sacris peractis Diaconus praesentes dimisit, dicens: Ite Missa est. Missa igitur nihil aliud intelligitur, nisi dimissio, seu absolutio, quam celebratis omnibus tunc Diaconus esse pronuntiabat, cum populus a solenni observatione dimittebatur.“ Von Dittersdorf und Knoblich, von der katholischen Kirche in Schlesien. Eine katholisch-theologische Zeitschrift, zunächst für das Bisthum Breslau. Jahrg. 1830. I.

Die Messe der Catechumenen in der ersten Kirche fing nach dem gewöhnlichem Grufe, wovon der Gruf *Pax vobis* oder *Dominus vobiscum* herkommt, mit einer Lobpreisung Gottes an, wonach ein Lesestück aus dem Gesetze Mosis (Apg. 15, 21) vorgelesen wurde. Hierauf folgte abermals ein Lobgesang, dann las ein Lektor ein Stück aus den Propheten ab, und hielt eine Rede an das Volk, worin er das Vorgelesene auslegte, und eine Nutzenanwendung machte. Beim Gesange, dem Lesen der hl. Schrift und der Anrede durften sowohl Juden und Heiden, als auch die Catechumenen überhaupt anwesend seyn. Nach der Predigt mußten sich diese alle sammt den Büssern entfernen. Diejenigen Büssenden, welche *γονυκλινοντες* (genuflectentes) hießen, durften auch noch den Gebeten für die Ungetauften, Besessenen und Büsser beiwohnen<sup>12)</sup>.

Waren die Catechumenen entlassen, so beging man die Feier des h. Abendmahls, welcher nur allein die Gläubigen beiwohnen durften (*missa fidelium*)<sup>13)</sup>. Nach der Communion wurde das Volk entlassen durch den Ruf des Diakons: *Ite missa est!* — Geh! die Messe ist vollendet — oder: *Geht!* (*ἀπολυεσθε*), es ist die Entlassung.

Heft. S. 3 und 36. „Die Catechumen-Messe mit dem Evangelium (der Predigt) schließend glaube ich das Exordium der Messe nennen zu dürfen, sie scheint sich mir zum Wesentlichen des Opfers gerade so zu verhalten, wie in einer Rede zur eigentlichen Abhandlung der Berrichtung der Auspendung der Eucharistie, von Christus bis auf unsere Zeiten. gr. 8. Bamberg 1824. Böllinger, die Lehre von der Eucharistie in den drei ersten Jahrhunderten. gr. Mainz 1826. F. Kotermundt, das Opfer des Neuen Bundes beurfundet durch Schrift und Tradition. gr. 8. 1826. Die alt-Abendmahls-Lehre durch katholische und nicht katholische Zeugnisse alter und neuer Zeit beleuchtet. gr. 8. Zweibrücken. 1827. Kerkh Aphorismi eucharistici. Colon. 1828. Winterim, a. a. O. IV. 28. II. Th. S. 21. Herbst, die Kirche und ihre Gegner in den drei letzten Jahrhunderten. gr. 8. Landshut 1833. S. 59—76.

<sup>12)</sup> Concil. Carthag. IV. Can. 84.

<sup>13)</sup> Avitus Archiepiscop. Viennens. ep. I. ad Gundobadum. Isidor. Lib. IV. C. 19. Rhab. Maurus de institutione Clericor. C. 28. Hugo Victorin. Lib. II. de officiis eccles. C. 41.

Das Wort Messe kommt in den älteren Zeiten schon unter verschiedenen Benennungen vor. — Der Name *eucharistia*, welchen sowohl die lateinischen als griechischen Väter gebrauchen, gründet sich auf biblische Stellen<sup>14)</sup>. Dester findet man auch den biblischen Ausdruck *altare*<sup>15)</sup>. Eben so nennen die Väter die hl. Messe ein wunderbares Geheimniß<sup>16)</sup>. Häufig heißt sie auch *collecta* (von *colligere* versammeln), indem man darunter die gottesdienstlichen Versammlungen der Gläubigen versteht<sup>17)</sup>, dann auch *Dominicum*<sup>18)</sup> und *Communio*<sup>19)</sup>, weil wir durch den Genuß und die gleiche Theilnahme an dem Leibe und Blute Jesu Christi mit Ihm sowohl, als mit den anwesenden Brüdern in Gemeinschaft treten. Da außer dem Mefopfer in den älteren Zeiten die Religions-Geheimnisse an Niemanden ausgespendet wurden, so leitete man auch hievon den Namen *Communio* her (s. d. Alt. Altars-Sacrament). Häufig finden wir bei den ersten hh. Vätern den Ausdruck *Θυσια* — Opfer, — weil die hl. Messe zur unblutigen Erneuerung des blutigen Veröhnungs-Lodes Jesu Christi eingesetzt ist, und Gott als ein Dank-, Anbetungs- und Veröhnungs-Opfer dargebracht wird<sup>20)</sup>.

In der griechischen Kirche kommt die hl. Messe vor: a) unter dem Nam *λειτουργια*, gewöhnlich mit dem Prädikate heilig oder geheimnißvoll<sup>21)</sup>; b) unter der Benennung *μυσταγογια*, als göttliche Theilnahme und geheimnißvolle Handlung, c) *συναξια*, so viel als *Communio*<sup>22)</sup>. Eben so finden wir in den Schriften der griechischen Väter die Benennungen *ἀναγορα*, *προσφορα*, *ἱερουργια*, *ἔυλογια*, *μυστηριον*, *τεβαιον*. — Das Wort *Missa* findet man auch häufig in der Bedeutung vom Gottesdienste gebraucht<sup>23)</sup>.

<sup>14)</sup> Matth. 26, 27. Mark. 14, 23. Luk. 22, 19. I. Kor. 11, 24.

<sup>15)</sup> Cyrill. Hierosolymit. Catech. mystagog. IV. Nr. 6.

<sup>16)</sup> Hieronym. ep. 46. ad Marcell.

<sup>17)</sup> Hieronym. in Epitaph. Paul.

<sup>18)</sup> Cyprian. ep. 63. Acta praefensularia s. Saturnini.

<sup>19)</sup> Damascen. Lib. IV. de fide orthodox. C. 14.

<sup>20)</sup> Joseph. Viceonus de ritib. miss. Lib. I.

<sup>21)</sup> Cf. Apg. 13, 12. *Λειτουργουν των δε αυτων τω Κυριω.*

<sup>22)</sup> Dionys. de eccles. hierarch. Lib. I. C. 3.

<sup>23)</sup> Dufresne l. c. T. II. p. 574.

Die Griechen hatten Anfangs die Liturgien des hl. Jakobus, Markus und Clemens von Alexandrien<sup>24)</sup>. Der hl. Basilus d. Gr. († 380), Bischof von Neucäsarea, kürzte die Mess-Liturgie ab, und nach ihm reduzirte solche noch mehr der hl. Chrysostomus († 407). Die Liturgie des hl. Jakobus wird von den Griechen zu Jerusalem, auf Corfu, zu Venedig, in Cephalonien und Morea am Feste des hl. Jakobus und an anderen Festen gehalten. Jene von Markus und Clemens findet in Antiochien, und die Liturgie des hl. Basilus an dem Tage desselben, an den Vigilien vor allen hohen Festen und an den Sonntagen in der Fasten-Stadt, jene des hl. Chrysostomus endlich ist täglich in der griechischen Kirche im Gebrauche. Die liturgische Sprache in der griechischen Kirche ist die griechische, in der römischen aber die lateinische (s. d. Art. Liturgie).

Die vorzüglichsten abendländischen Mess-Liturgien sind: 1) die mailändische oder ambrosianische, welche den hl. Ambrosius zum Verfasser hat<sup>25)</sup>. Dieselbe wurde für Mailand durch eine besondere Bulle Alexander's VI. (1497) auf die Bitten der Herzoge von Mailand bestätigt, und ist jetzt daselbst wirklich noch im Gebrauche. Die hauptsächlichsten Abweichungen derselben von der römischen Liturgie finden vor dem Mess-Canon Statt; dieser selbst stimmt, wenige Worte ausgenommen, ganz mit dem römischen überein.

2) Die mozarabische<sup>26)</sup> Liturgie; welches Wort ur-

sprünglich kein arabisches ist, und in Spanien von Jenen gebraucht wurde, die unter den Arabern oder Griechen lebten, und sich die Sitten und Gebräuche derselben zum Theile eigen machten. Diese Liturgie wird auch die gothische genannt, weil sie zur Zeit, als die Gothen Spanien inne hatten, aufgekomen seyn soll. Der Verfasser derselben ist unbekannt, jedoch ist gewiß, daß sie Isidorus Hispalensis (595) und sein Bruder Leander verbessert haben. Im Jahre 1286 fand man in Spanien nur noch wenige Spuren von ihr. Der berühmte Cardinal Franz Ximenes de Cisneros, Erzbischof von Toledo, welcher mit Erlaubniß des Königs Ferdinand, und der Isabella das alte mozarabische Messbuch revidirte, und im Jahre 1500 herausgab<sup>27)</sup>, bewirkte vom P. Julius II. die Bestätigung derselben für die Domkirche zu Toledo. Außerdem wird solche noch in sechs anderen Pfarrkirchen in der Umgegend von

die Araber, die Christen unter den Arabern vermischt lebten, und darum mit dem verstümmelten Namen Mozarabes statt Mixtarabes benannt worden seyen. Andere leiten es vom Araber Muza her, welcher Toledo eroberte; so daß die neben den Arabern hier zurückbleibenden Christen nach ihm Muzarabes — Mozarabes genannt worden sind. (Cf. Dufresne Glossarium s. v. Mozarabes). Doch ist der Uebergang von Mixtarabes in Mozarabes sehr hart, und wäre nur bei Umbildung aus einer Sprache in die andere denkbar. Allein die älteren Schriftsteller der lateinischen Kirche sagen schon immer Mozarabes, ohne daß einer sich des lateinischen Mixtarabes bediente, welches Wort die spätere Erklärung in dem älteren Mozarabes finden zu müssen geglaubt hat. Die Ableitung von Muza ist nicht minder hart und von der Geschichte der damaligen Zeit ganz übergangen, welche sicher dieser Anwendung des Namens Muza erwähnte, wenn man bei dem Worte Mozarabes daran gedacht hätte. Es ist vielmehr der Name Mozarabes nach Gesenius ursprünglich ein arabisches Wort, welches, wie *Moqabilotes*, *Moqabilotes*, von solchen gebraucht wird, die unter Arabern und Griechen leben, ihre Sitten und Gebräuche zum Theile zu den übrigen machen. Das thaten die damaligen spanischen Christen, und könnten deshalb mit Recht Mozarabes (von Mostarab d. h. zu einem Araber gemacht) genannt werden.“ Gräfer a. a. D. I. Th. S. 39.

<sup>24)</sup> Bona l. c. Lib. I. C. 8. Can. 47. Dist. 1. de consecrat. „Jacobus frater Domini secundum carnem, cui primum credita est Hierosolymitana Ecclesia, et Basilus Caesariensis Episcopus, cujus claritas per totum orbem circumfulsit, in scripturis addiderunt nobis Missae celebrationem.“

<sup>25)</sup> Walafrid. Strabo. Lib. de reb. eccles. C. 22. Einige, wie Josephus Viceconus. Lib. I. de ritib. miss., schreiben solche dem Apostel Barnabas, Andere dem hl. Anathalon, einem Schüler dieses Apostels, und noch Andere dem Microletus, dem siebenten Bischöfe von Mailand zu. — Ausführlich ist die ambrosianische Liturgie beschrieben in Binterim's Denkwürdigkeiten. IV Bd. Th. 71.

<sup>26)</sup> „Das Wort Mozarabes oder Mosarabes, Mozaraber ist auf verschiedene Weise erklärt worden. Einige meinen, es sey so viel als Mixtarabes, weil, nach der Eroberung Spaniens durch

<sup>27)</sup> Missale mixtum secundum regulam b. Isidori dictum mozarabicum. Leben des Cardinals Franz Ximenes von Cisneros. gr. 8. Würzburg. 1828.



Toledo, dann in einer Kapelle zu Salamanca nach besonderen Stiftungen gebraucht. Dieselbe stimmt in vielen Stücken mit der römischen Liturgie überein. Vor der Epistel gebietet der Priester Stillschweigen. Der Canon enthält übrigens manche Abweichungen vom römischen. Während der Elevation spricht das Volk das Glaubens-Bekenntniß; indessen bricht der Priester die Hostie in zwei Theile, und einen dieser wieder in fünf Theilchen, die er dann auf die Paten legt; jedes dieser Theilchen hat einen besonderen Namen, als: 1) corporatio, 2) nativitas, 3) circumcisio, 4) apparitio, 5) passio. Die zweite Hälfte wird wieder in vier Stücke getheilt, welche 6) mors, 7) resurrectio, 8) gloria und 9) regnum die der Priester dann in folgender Ordnung auf die Paten legt; der Partikel mors kommt allen zur linken Seite, die Theilchen corporatio, nativitas, circumcisio, apparitio und passio aufeinander folgend zur Mitte, und resurrectio, gloria und regnum zur rechten Seite zu liegen. Ist dieses geschehen, so macht der Priester das *memento pro vivis*, während dessen der Chor das Glaubens-Bekenntniß absingt oder betet. Hierauf legt der Priester den Theil *regnum* in den Kelch, erteilt den Segen, hält, nachdem der Chor ein Responsorium gesungen, den Theil *gloria* über den Kelch, macht das *memento pro defunctis*, verrichtet ein kurzes Gebet, sumirt dann den Theil *gloria*, und so alle übrige, trinkt den Kelch, spült die Hände ab, und betet dann die *postcommunio*, jedoch ohne *ite missa est* <sup>28)</sup>.

3) Die gallikanische Mess-Liturgie. Vor Pipin und Karl d. Gr. hatte auch Gallien eine eigene Liturgie, welche jedoch unter dem Pabste Hadrian I. auf Befehl Pipin's und Karl's d. Gr. mit dem römischen vertauscht worden ist. Dies erhellet aus folgender Stelle des Geschichtschreibers Baronius ad an. 794 (annal. Lib. I. C. 6). »Quod quidem et Nos collato nobis a Deo Italiae regno fecimus, sanctae Romanae Ecclesiae fastigium sublimare cupientes, et Reverendissimi Papae Adriani salutaribus exhortationibus parere nitentes, scilicet ut plures illius partes Ecclesiae, quae

quondam Apostolicae sedis traditionem in psallendo suscipere recusabant, nunc eam cum omni diligentia amplectantur, et cui adhaeserant fidei munere, adhaereant quoque psallendi ordine. Quod non solum omnium Galliarum provinciae et Germania sive Italia, sed etiam Saxones et quaedam Aquilonaris plagae gentes per Nos, Deo annuente, ad verae fidei rudimenta conversae, facere noscuntur <sup>29)</sup>.«

Mathias Flaccus, der erste Mitarbeiter an den magdeburgischen Centuriae, gab im Jahre 1557 aus der Bibliothek des Churfürsten und Pfalzgrafen bei Rhein eine alte Liturgie unter dem Titel heraus: *Missa latina, quae olim ante Romanam circa septingentesimum Domini annum in usu fuit, bona fide e vetusto antiquoque codice descripta.*« Allein diese Ausgabe wurde von Seite der Katholiken der vielen beigefügten heterodoxen Anmerkungen wegen nicht anerkannt, und von den Protestanten deshalb unterdrückt, weil doch auch andererseits die sprechendsten Beweise für das Messopfer — die Transsubstantiation — die Heiligen-Verehrung u. darin enthalten waren. Dieselbe enthält viele Eigenthümlichkeiten und Abweichungen von der römischen Liturgie; auch fehlen in ihr der Introitus, die Epistel, das Graduale, Evangelium, Offertorium, die Communion und Postcommunion.

Honorat a. s. Maria behauptete: die *Missa latina*, abgesehen von dem, was in ihr ausgelassen oder zugesetzt ist, sey eine römische. Allein bei dem Mangel acht historischer Nachrichten hierüber bleibt Honorat's Behauptung immer unzuverlässig.

4) Die älteste und aus dem apostolischen Zeitalter abstammende Mess-Liturgie ist die römische, welche gewöhnlich unter dem Namen Liturgie des Pabstes Leo d. Gr., Gelasius I. und Gregor's I. vorkommt <sup>30)</sup>. (S. d. Art. Brevier Liturgie).

<sup>28)</sup> Bona l. c. p. 222.

<sup>30)</sup> Ausführlich ist der Ritus der Messfeier beschrieben in Hugel's Liturgik II. Th. S. 149 ff.

<sup>28)</sup> Bona l. c. p. 218. Binterim a. a. D. S. 219.

Die Messe wird eingetheilt in die öffentliche (*missa publica*) und in die Privat-Messe (*missa privata*). Erstere ist jene, welche mit Kirchen-Musik, Gesang und besondern feierlichen Kirchen-Gebäuden rubrikmäßig gehalten wird, wenn gleich auch nur wenig Volk dabei anwesend ist, und Niemand außer dem celebrirenden Priester communicirt. Unter der feierlichen Messe — Hochamt, versteht man diejenige, welche der Bischof oder ein Priester unter Assistenz der hiezu erforderlichen Geistlichen an hohen Festtagen oder bei besonderen Kirchen-Feierlichkeiten abhält. Hieher gehören insbesondere die Pontifikal-Aemter. Ein Pontifikal-Amt ist ein von einem Bischöfe oder sonst einem Kirchen-Prälaten, der sich der bischöflichen Insignien bedienen darf, gesungene Messe im Weisyn eines Cereemoniars, Diakons und Subdiakons und anderer Geistlichen, welche zum Dienste des Pontifikanten sowohl, als auch der Diakonen verwendet werden. Das Pontifikal-Amt unterscheidet sich von einem Hochamte, welches ein gemeiner Priester abhält, darin, daß dieser nur von einem Diakon und Subdiakon, und vorschrittmäßig noch von vier anderen Geistlichen bedient wird, nur während des Gloria und Credo am Faltstuhle, wo ein solcher, wie in den Cathedral-Kirchen vorhanden ist, sitzt, während der Bischof gleich nach der ersten Altar-Anräucherung bis zum Offertorium allda verbleibt, Statt *Dominus vobiscum Pax vobis* singt, und nach dem *Ite missa est* feierlich den bischöflichen Segen erteilt. — Still- oder Privat-Messen sind jene, welche von einem Priester, dem ein gewöhnlicher Ministrant dient, ohne Kirchen-Musik und Gesang, wie auch ohne die bei der feierlichen Messe vorgeschriebenen Ritus gelesen werden, wenn gleich der größte Theil einer Pfarr-Gemeinde zugegen ist<sup>31)</sup>. Die *Missa solitaria* unterscheidet sich übrigens von der *missa privata* dadurch, daß der Priester Erstere allein zu Hause oder in einer Privat-Kapelle, selbst ohne einen Ministranten, verrichtet. Dieser Gebrauch wurde schon im neunten Jahr-

hunderte von den Concilien verboten<sup>32)</sup>; in der Folgezeit jedoch auf besonderes Ansuchen wegen Alters-Schwäche oder Krankheit eines Geistlichen von den Bischöfen gestattet, in einem anständigen Privat-Dratorium oder Zimmer zu Hause mit einem Ministranten Messe zu lesen.

Eine weitere Eintheilung der Messen ist: a) in Messen von der Zeit (*missae feriales*), welche an bestimmten Sonnen- oder Festtagen, dann an gewissen Tagen unter der Woche gelesen werden; fällt jedoch auf einen Wochentag keine Vigil-, Heiligen- oder Oktav-Messe, so wird die Messe des vorhergehenden Sonntags an einem solchen Wochentage wiederholt; b) in Messen von den Heiligen (*missae de sanctis*). Die Messen der hh. Apostel und Martyrer, wie auch einige Feste zu Ehren Marien's waren schon zum Theile im zweiten Jahrhundert üblich<sup>33)</sup>; die Messen zu Ehren der hh. Bekenner sind späteren Ursprungs. An den Heiligen-Festen wurden sonst gewöhnlich besondere Gebete in die Messe eingeschaltet. — Die Messe zu Ehren eines Heiligen lesen, heißt im Sinne der Kirche nichts anders, als bei der Darbringung des h. Mefopfers zu Gott dem Allerhöchsten sich an das erhabene Tugend-Beispiel dieses oder jenes Heiligen erinnern, und bei der Feier des Mefopfers selbst das Andenken desselben ehren, um so zur Nachahmung angefeuert, und seiner Fürbitte und Verdienste theilhaftig zu werden<sup>34)</sup>. Die Heiligen-Messen sind im Mefbuche nach dem Kirchen-Jahre geordnet, so daß sie mit dem Monat Dezember den Anfang machen; c) in Motiv-Messen, welche entweder, um die Fürbitte der Heiligen zu erlangen, oder um das Andenken der seligsten Jungfrau Maria oder der hh. Apostel und Engel Gottes zu erneuern, oder in einem besondern Anliegen und aus besonderer Andacht gelesen werden; ihren Ursprung haben dieselben in den ältesten Zeiten<sup>35)</sup>. Die

<sup>31)</sup> Concil. Trident. Sess. XXII. Can. 8. Benedict. XIV. Constitut. „Certiores“ Bullar. Rom. 1754. Bona l. c. Natal. Alexand. Histor. eccles. saec. IV. C. 6. Art. 19. Murator. de liturg. rom. C. 16.

<sup>32)</sup> Harduin. Collect. Concilior. Germ. T. I. p. 118. T. IV. p. 1324. Concil. Moguntin. an. 813. Can. 43. p. 1015.

<sup>33)</sup> Cf. Cyprian. ep. 34. Tertullian. de coron. milit. C. 3. Euseb. histor. eccles. Lib. IV. C. 15.

<sup>34)</sup> Augustin. de civitat. Dei. C. 17. contra Faust. Manichaeum Lib. 20.

<sup>35)</sup> Tertullian. ad Scapul. Chrysostom. in ep. I. Tim. hom. 6.

Botiv-Messen finden auch Statt am Fahrtage der Kircheinweihung und am Consecrations-Tage des Bischofs<sup>36)</sup>, bei herrschenden Krankheiten, Viehsuchen, bei Krieg, Theuerung und unfruchtbarer Witterung; dergleichen werden solche nach Umständen für verschiedene Gläubige, wie für den Frieden und die Ruhe der Kirche, für den Landesfürsten u. s. w. gelesen<sup>37)</sup>. Botiv-Messen heißen auch überhaupt jene Messen, welche wegen besonderer Gelübde gehalten werden.

d) Die Messen für die Verstorbenen sind so alt, daß verschiedene Kirchen-Väter sie selbst von den Aposteln herleiten<sup>38)</sup>. Nicht nur bei jeder Messe wurden der Verstorbenen gedacht, sondern auch an dem Begräbniß- oder Fahrtage der Beerdigung das Mefopfer bei versammelter Gemeinde gefeiert. Die Todten-Messen, so wie die Gebete für die Verstorbenen überhaupt, beruhen zunächst auf der Lehre der katholischen Kirche vom Reinigungs-Orte.

e) Die vorgeheiligte Messe (*missa praesanctificatoria*) wird im uneigentlichen Sinne Messe genannt, indem die Verwandlung schon am Tage vorher geschehen ist, und nur an einem gewissen Tage die Brod-Gestalten vom Priester gegessen werden. In der lateinischen Kirche findet dieselbe bloß am Charfreitage, in der griechischen aber während der ganzen Fastenzeit Statt. Weiter gehören hieher: α) die Anniversarien, welche an bestimmten Tagen im Jahre nach besonderen Lokal-Stiftungen gelesen werden (s. d. Art.), β) die sogenannte Dreißiger Messe (*missa trigesima*), welche ehemals nach dem Ableben eines Gläubigen 30 Tage hindurch, später aber bloß am 30sten Tage nach dem erfolgten Tode eines solchen gefeiert wurde.

γ) Die *missa bifaciata* war besonders in Frankreich üblich, wo die Priester zwei oder mehrere Messen an einem Tage bis zum Canon lasen, bei der letzten wurde dann die Messe bis

<sup>36)</sup> Ambros. ep. 5. ad Felicem episc.

<sup>37)</sup> Sixti ep. ad Joann. — Paulin. ep. ad Delphin. 16. Aug. hom. 24.

<sup>38)</sup> Chrysostom. hom. 69. ad popul. Antiochen. Isidor. de offic. eccles. C. 18. Joh. Damascen. orat. pro mortuis. Augustin. Confess. Lib. IX. C. 12. Euseb. de vit. Constant. Lib. IV. C. 71.

zu Ende gelesen. Daher mögen auch die hin und wieder noch Statt findenden Binationen ihren Ursprung haben<sup>39)</sup>. Die eigentliche *missa bifaciata* wurde durch mehrere Concilien, besonders von der Synode von Paris (1212), verboten. „Statutus sub poena suspensionis, ne aliquis sacerdos aut in mundinis aut alibi bifaciet aut trifaciet Missas contra canonicas sanctiones.“

Das heil. Mefopfer soll jederzeit nach der Rubrik sowohl in Absicht auf die Mefkleidungen, als in Absicht auf die Mef-Gebete gehalten, und darf nur von geweihten Priestern verrichtet werden. Fremde Priester dürfen nach Vorschrift des Concils von Trient nur dann Messe lesen<sup>40)</sup>, wenn sie auf den Vorweis ihrer *litterae commendatitiae* oder *formatae* von dem Ordinariate ihres gegenwärtigen Aufenthalts-Ortes oder auch von dem Pfarrer desjenigen Orts, wo sie celebriren wollen, die erforderliche Erlaubniß hiezu erhalten haben.

Die Pfarrer und sonst stabil angestellten Curat-Geistlichen sollen so oft Messe lesen, als die Kirchen-Satzungen die Gläubigen zur Anhöhrung derselben verbinden<sup>41)</sup>. Observanz und Gewohnheit haben jedoch diese pfarrliche Obliegenheit an den meisten Orten auf alle Tage bestimmt<sup>42)</sup>. Die Bischöfe sollen sorgen, daß die Priester wenigstens an den Sonn- und Festtagen, und wenn sie in der Seelsorge stehen, so oft Messe lesen, als ihrem Amte genügt, oder die Stiftungen es erfordern<sup>43)</sup>.

Jeder Priester darf an einem Tage nur einmal celebriren, mit Ausnahme des Festes der Geburt unseres Herrn, wo es jedem

<sup>39)</sup> Martene, de antiq. eccles. ritib. Lib. I. C. 3. Art. 1. T. I. p. 275. Binterim a. a. O. IV. Bd. III. Th. S. 244. — Andere leiten die Entstehung der Binationen von der Sorge der Päpste, daß alle Gläubige eines Kirchen-Ortes an Sonn- und Feiertagen Messe hören können, her; insbesondere soll Leo d. Gr. die Binationen gestattet haben.

<sup>40)</sup> Sess. XXIII. C. 16. de reform.

<sup>41)</sup> Concil. Trident. Sess. XXII. Decret. de observand. et evitand. in celebr. miss.

<sup>42)</sup> Ibid. Sess. XXIII. C. 14. de reform.

<sup>43)</sup> Ibid. Sess. XXIII. C. 14. de reform.



Priester gestattet ist, drei Messen zu lesen <sup>44</sup>). In einem besondern Nothfalle z. B. wegen zu großen Priester-Mangels kann der Bischof vermöge der Quinquennial-Fakultäten die Erlaubniß zum Biniren ertheilen <sup>45</sup>).

Die sicherste Regel, den Fall der schweren Noth zu beurtheilen, geben Pabst Alexander III. und das Concil von Trient an. Der Erste erkennt in seiner Constitutio ad audientiam (Cap. 3. X. de eccles. aedificand.) den Fall der Noth an, wenn ein Filial-Ort so weit von der Pfarr-Kirche entlegen, und der Weg dahin so schlimm ist, daß die Filialisten zur Winters- und Regenzeit, wo die Flüsse und Bäche anschwellen, nicht ohne große Beschwerniß in die Pfarr-Kirche sich begeben können, um zur bestimmten Zeit dem Gottesdienste beizuwohnen. „Ad audientiam nostram noveris pervenisse, quod villa, quae dicitur H. tantum perhibetur ab Ecclesia paroeciali distare, ut tempore hiemali cum pluviae inundant, non possint Paroeciani sine magna difficultate ipsam adire, unde non valent congruo tempore ecclesiasticis officiis interesse.“

Das Concil von Trient Sess. XXI. C. 4. de reform. verordnet, daß in jenen Filialen, die so weit von der Mutter-Kirche entfernt sind, daß die Filialisten nur unter großer Beschwerniß in die Mutter-Kirche sich begeben müssen, um die heil. Sakramente zu empfangen, und dem Gottesdienste beizuwohnen, eigene Pfarreien errichtet werden sollen; was in Deutschland gewöhnlich durch Aufstellung von Kaplänen befolgt wird.

Die Nothwendigkeit, von welcher die Quinquennial-Fakultät spricht, muß demnach Statt haben, wenn ein Filial von der Pfarr-Kirche so weit entfernt ist, daß der Bischof ermächtigt ist, dort einen eigenen Gottesdienst anzuordnen; hört aber derselbe wieder aus Mangel eines Priesters auf; so hört darum die bischöfliche

<sup>44</sup>) Can. 11. L. 12. 33. Dist. 1. de consecrat. Can. 52. Dist. 1. ibid. C. 3. 14. X. de celebrat. miss.

<sup>45</sup>) C. 3. X. de celebrat. miss. Cf. Bulla Benedict. XIV. d. dto. 16. Maj. 1746. „Ut uno die sacrificium bis operentur — sacerdotibus opus esse, ut hac de re facultatem ab Episcopo consequantur, etiamsi causa necessitatis intercedere videatur, cujus sane iudicium ad ipsos sacerdotes nequaquam pertinet.“ Vergl. Art. Quinquennalen Nr. 15.

Sorge nicht auf, den Gottesdienst fortsetzen zu lassen, kann er nun aber nicht anders helfen, als daß er dem Pfarrer die Erlaubniß zum Biniren ertheilt, so ist er dazu ermächtigt. Es kommt ohnehin die Reg. jur. in 6to: *Odia restringi, et favorabilia convenit ampliari*, in Anwendung, da die Beschränkung der Fakultät, das Biniren erlauben zu dürfen, ein wahres *Odiosum* ist, und sich nur auf den Mißbrauch gründet, der vormals mit dem Biniren, sogar Bisaciren u. getrieben wurde <sup>46</sup>).

Das heilige Mefopfer darf nicht unterbrochen und die leichtsinnige Unterbrechung desselben soll scharf bestraft werden; Concil. Toled. VII.; nur allein in folgenden Fällen ist gestattet, das bereits begonnene Opfer zu unterbrechen; 1) wenn der Celebrant plötzlich schwer erkrankt, oder gar vom Tode z. B. durch den Blitzstrahl übereilt wird; 2) wenn keine der beiden Opfer-Gestalten vorhanden sind, und nicht beigebracht werden können; 3) wenn er noch vor der Consekration den Abgang einer der Opfer-Materien gewahr wird, ohne daß diese herbeigeschafft werden kann; 4) wenn, ehe er den Canon begonnen, die Kirche violirt wird; 5) wenn vor der Consekration der Einsturz der Kirche durch plötzliches Krachen u. s. w. sich kund gibt, oder plötzliche Ueberschwemmung, ein feindlicher Ueberfall u. s. w. zu befürchten ist; 6) wenn der Celebrant noch vor der Consekration sich erinnert, der Excommunication, Suspension, oder sonst einer Irregularität zu unterliegen. Im ersten Falle, wenn die Hostie schon konsekrirt ist, muß die Messe durch einen andern Priester fortgesetzt werden; im letzteren besteht unter den Theologen eine Meinungs-Verschiedenheit der Art, daß nämlich Manche behaupten, daß in einem solchen Falle eine aufrichtige Reue genüge, besonders, wenn er ohne großes Aergerniß zu geben, und Aufsehen zu machen, den Altar nicht verlassen könne.

Die einmal begonnene heil. Messe soll der Priester bis zu Ende ohne Unterbrechung fortlesen; letztere hat nur Statt:

1) Wenn einem Sterbenden das Sakrament der Taufe, der Buße, des Altars oder der letzten Delung gereicht werden soll und kein anderer Priester zu haben ist; in diesem Falle darf er dem Sterbenden selbst außer der Kirche beispringen, bei Ermang-

<sup>46</sup>) Katholische Literatur-Zeitung 1830. II. Bd. V. Heft. S. 207.

lung anderer confekrirten Partikeln fogar eine von der confekrirten Hostie reichen; hätte aber der Sterbende die übrigen Sacramente mit Ausnahme der letzten Delung schon empfangen, so findet eine solche Unterbrechung nicht Statt, dies ist auch der Fall, wenn der Sterbende schon gebeichtet, und nur die übrigen Sacramente zu empfangen, der Priester aber den Mefkanon schon begonnen hat. Plözlich eingetretene Schwäche und Ohnmacht, so wie unverschiebbare Befriedigung körperlicher Bedürfnisse gehören gleichfalls hieher; eben dies ist der Fall, wenn der Priester durch Verlassung des Altars sich oder seinem Nebenmenschen das Leben gegen einen Mörder retten kann, wobei er alle Rechte der inculpatæ tutelæ ausüben kann. Bei einer Unterbrechung von zwei Stunden kann nach der Meinung der Rubricisten die Fortsetzung und Beschließung einer solchen Messe nur dann als eine und dieselbe Messe zu betrachten seyn, wenn die Consekration schon geschehen ist. Dabei ist hier die Spendung der genannten Sacramente in möglichster Eile, mit Hinweglassung aller Nebenceremonien vorzunehmen; die heil. Messe, in welcher der Priester noch nicht confekrir hat, ist nach zwei Stunden der Unterbrechung als noch nicht begonnen zu betrachten. Nach zweistündiger Unterbrechung ist die Messe entweder von einem herbeigekommenen andern Priester, oder von dem inzwischen angekommenen ersten zu vollenden; im Falle der Erkrankung des Celebranten dürfen die confekrirten Gestalten auf den folgenden Tag aufbewahrt werden <sup>47)</sup>.

Das heil. Mefopfer soll bloß Vormittags, und nur mit bischöflicher Bewilligung kann dasselbe in Fällen der Noth Nachmittags verrichtet werden. In der Christnacht dürfen jedoch die Priester auch zur Mitternachtszeit in jenen Kirchen, in welchen öffentlicher Gottesdienst Statt findet, Messe lesen. Auf dem Altare, wo heil. Messe gelesen wird, müssen die Canon-Tafeln, und ein Crucifix zwischen mindestens zwei auf Leuchtern brennenden Kerzen aufgestellt seyn. Bei jeder Messe muß wenigstens ein Ministrant und zwar eine Mannsperson <sup>48)</sup> dem celebrirenden Geistlichen dienen, und Statt der Kirchen-Gemeinde antworten <sup>49)</sup>.

<sup>47)</sup> Schmid a. a. O. I. Bd. S. 312.

<sup>48)</sup> C. 1. X. de cohabit. cler. et mulier. Concil. Mogunt. a. 213. C. 43. Concil. Paris. VI. a. 829.

<sup>49)</sup> Can. 61. Dist. 1. de consecr.

Hochämter werden in der Regel nur an hohen Festtagen, dann am Patronat-, Kirchweih-, den allgemeinen Dank- und Didgefan-Festen, wie auch bei besonderen Kirchen-Feierlichkeiten gehalten, und machen mit der Predigt den feierlichen Gottesdienst aus; übrigens finden nach den Lokal-Stiftungen auch unter der Woche Engel-, Motiv- und andere Aemter Statt. — Die öffentliche Messe wird in den Cathedral- und Collegiat-Kirchen mit einem Diakon und Subdiakon, welche beide gewöhnlich Priester sind, hier aber nur leuitiren, abgehalten.

In den Pfarrkirchen hat die öffentliche Messe in der Regel an den Sonntagen, nach besonderen Stiftungen aber auch an anderen Tagen, Statt, wobei nur der betreffende Orts-Geistliche allein funktionirt. An Sonn- und Feiertagen ist in den Pfarr- und jenen Filial-Kirchen, für welche eigene Kapläne aufgestellt sind, mit dem Amte der heil. Messe die Predigt zu verbinden, und die Gläubigen sind verpflichtet, an diesen Tagen dem ganzen pfarrlichen Gottesdienste in ihren Pfarr- oder Filial-Kirchen beizuwohnen, und sollen an solchen nie ohne wichtige Ursachen ihre Orts-Kirche verlassen <sup>50)</sup>. Ehemals hatten auch die Pfarrer zu sorgen, daß die Gläubigen nicht durch andere Privat-Messen dem pfarrlichen Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen entzogen wurden <sup>51)</sup>.

In allen Filial-Kirchen und Kapellen, wo die heil. Eucharistie aufbewahrt wird, soll wenigstens alle 3—4 Wochen eine heil. Messe gelesen, und nach den heil. Hostien gesehen werden. Auf der Lehre der katholischen Kirche von der Transsubstantiation beruht der Gebrauch der Aufbewahrung der heil. Eucharistie in Monstranzen und Ciborien, die Aussetzung derselben zur Anbetung und die feierliche Theophorie. (S. d. Art. Canon. Communion. Confiteor. Credo. Dominus vobiscum. Doxologie. Epistel. Evangelium. Friedensfuß. Gloria. Graduale. Introitus. Ite missa est. Mef-Canon. Präfation. Pater noster. Sanctus. Wandlung.)

**Mefkleider.** S. d. Art. Kleidung der Priester.

**Mef-Reduktionen.** Kein Priester kann durch die Lesung einer einzigen heil. Messe sich mehrerer Applikationen entle-

<sup>50)</sup> Can. 4. S. C. 9. q. 2. C. 2. X. de paroch.

<sup>51)</sup> Can. 52. Dist. 1. de consecr.

digen, sondern er muß gerade so viele heil. Messen lesen, als er Stipendien empfangen, oder als ihm nach den besonderen Fundationen zu lesen obliegen, außer es wären die Applikationen aus erheblichen Ursachen von dem Didzesan-Bischofe reducirt worden <sup>1)</sup>.

Hat sich in einer Kirche durch immer neu hinzugekommene Mess-Stiftungen die Zahl der mit Applikationen fundirten Messen so vermehrt, daß der an derselben angestellte Geistliche hierin kein Genüge mehr leisten kann, so hat dieser sich dessfalls mit einem Wittgesuche um Suppression oder Reduktion der ältern Mess-Stiftungen an sein vorgesetztes Ordinariat zu wenden <sup>2)</sup>.

**Mess-Stipendien.** Die Altar-Oblationen der Gläubigen, aus den Erzeugnissen des Feldes bestehend, waren schon frühe in der Kirche üblich; in der Folgezeit aber wurden dieselben in Geld-Opfer umgewandelt <sup>1)</sup>, und im neunten Jahrhunderte waren die Mess-Stipendien allenthalben im Gebrauche <sup>2)</sup>. Dieselben sind freiwillige Gaben, welche die Gläubigen einem Priester für besondere Applikationen und zur Unterstützung verabreichen. Das hl. Messopfer, welches seiner Natur nach allgemein ist, kann nur Gott dargebracht werden. Da aber mit demselben verschiedene Gebete verbunden sind, so kann der Celebrant seine Intention dahin richten, daß die geistliche Frucht desselben nach dem Willen des Melterhöchsten auch andern insbesondere zugewendet werden möge.

Die Mess-Stipendien vertreten also die ehemals üblichen freiwilligen Oblationen, und beziehen sich nur auf die Intention des Priesters, keineswegs aber auf das Messopfer als solches <sup>3)</sup>. Für

<sup>1)</sup> Concil. Trident. Sess. XXV. C. 4. de reform.

<sup>2)</sup> M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. V. Aufl. II. Th. S. 27

<sup>3)</sup> Schon Tertullian erwähnt eines in den Kirchen befindlichen Opfer-Stockes, in welchen die Gläubigen Geld einzulegen pflegten. Apolog. C. 39. ed. Paris 1675. p. 31. Augustin. Serm. 356. Epist. ad Aurelium primat. N. 6.

<sup>2)</sup> Cf. Thomassin. de V. et N. discipl. eccles. T. III. L. I. C. 71. Mabillon, praefat. in saec. III. A. 62., setzt diesen Gebrauch in das achte Jahrhundert, ebenso Van Espen, jus eccles. P. II. Tit. V. C. 5. N. 2. Cf. Benedict. XIV. de synod. dioeces. P. I. Lib. V. C. 8—9.

<sup>3)</sup> Devoti I. c. T. II. p. 125. §. LXV. „Quae pecunia offertur sacerdoti rem divinam conficiendi, non quasi pretium sit consecra-

eine Messe kann auch nur ein Stipendium angenommen werden, es darf daher kein Priester mehr Mess-Verbindlichkeiten übernehmen, als er während einer bestimmten Zeit erfüllen kann. Hat aber ein solcher ein Mess-Stipendium angenommen, so ist er auch zur Lesung der h. Messe zu Folge des dem Stipendien-Geber gemachten ausdrücklichen oder stillschweigenden Versprechens verbunden <sup>4)</sup>.

An den meisten Orten ist ein gewisser Betrag für die Mess-Stipendien hergebracht, wonach man sich auch richten soll. Wer ein geringeres, als das ortsübliche Stipendium angenommen hat, ist dennoch zur Besorgung der übernommenen Mess-Applikationen verbunden. Indessen dürfen Pfarrer und Benefiziaten jenen Priestern, welche Statt ihrer Benefizien Messen besorgen, für jede solche Messe nur das ortsübliche Stipendium verabreichen, wenn sie gleich nach den besonderen Lokal-Mess-Stiftungen einen größeren Stipendiums-Betrag beziehen. Ein Geistlicher, welchem die stiftungsmäßige Obliegenheit zugeht, täglich z. B. pro fundatoribus etc. zu applizieren, kann keine Stipendien annehmen; jedoch ist ihm erlaubt, drei- bis viermal das Jahr über für sich und seine Freunde zu applizieren. Sind in einem Testamente Mess-Stipendien ohne Benennung des Geistlichen, welcher die Messen lesen soll, vermacht, so gehören sie dem ordentlichen Seelsorger, welcher sie mit seinen Hüfspriestern theilen kann; würden sie jedoch solche in einer gar sehr langen Zeit nicht persolviren können, so sind von den Testamentaren dem Ortspfarrer und dessen Kaplanen nur so viele Mess-Stipendien zu überlassen, als diese im Verhältnisse zu den übrigen Mess-Stiftungen in der Pfarrei zu besorgen im Stande sind; die übrigen aber können den benachbarten Geistlichen oder auch Klöstern zur Persolvirung überlassen werden.

tionis Eucharistiae, quod certe simoniae crimen esset; sed quasi stipendium debitum sacerdoti, qui cum altari serviat, habere ex eo debet, quae suppedient ad cultum et ad victum.“

<sup>4)</sup> Cf. Concil. Trident. Sess. XXII. de observ. et evitand. in celebrat. miss. Cf. proposit. damnat. ab Alexandr. VII. Bull. T. IV. P. VI. Constit. 520. p. 85. Benedict. XIV. Constit. „Demandatum“ 87. §. 10. p. 178. T. I. ej. Bullar. — C. Athanasia Jahrg. 1829. Bd. VI. Hft. I.



Hätte jeder Seelsorger ein anständiges und hinreichendes Auskommen, so wäre kein Grund mehr vorhanden, warum man die Meß-Stipendien noch zuließe<sup>\*)</sup>. Uebrigens verdient der Vorwurf, die Meß-Stipendien entwürdigten das h. Meß-Opfer, seyen ein Nahrungsmittel des Eigennutzes u. dgl., kaum einer Erwähnung, da heut zu Tage solche sehr selten gereicht werden, und in manchen, besonders ärmeren Gegenden fast ganz außer Gebrauch gekommen sind.

*Μετανοιας πρεσβυτηρ* war zur Zeit der öffentlichen Buß- (Reicht-) Anstalt der Name des Buß-Priesters (poenitentiae minister).

**Metatorium.** Hierunter verstand man ehemals ein Nebengebäude der Kirche.

**Metropolitan-Kirche** ist die Cathedrale am Sitze eines Erzbischofs. Da man bei den Griechen die Hauptstadt einer Provinz Metropolis nannte, so wurde diese Benennung wegen Gleichheit der Verhältnisse auf die Kirche am Sitze des Metropolitan übertragen.

**Metropolitan.** S. d. Art. Erzbischöfe.

**Mette** wird gewöhnlich von dem lateinischen Worte *matutinum* abgeleitet, und bedeutet jenen Theil der canonischen Horen, welcher früh Morgens abgedetet wird. (S. d. Art. *Matutin.*)

**Metus reverentialis.** S. d. Art. Furcht und Gewalt.

**Milde Stiftungen.** S. d. Art. Stiftungen.

**Militia stabilis** begreift alle jene Militär-Personen in sich, welche einen steten Wohnsitz z. B. in ihren Garnisons-Plätzen haben; die *militia vaga* hingegen machen alle jene Militär-Personen aus, welche zu den wandelbaren Operationen des Krieges verwendet werden, und die, wenn sie einer geistlichen Amts-Handlung bedürfen, außer ihrem Feldgeistlichen keinem andern in geistlich-jurisdictioneller Beziehung unterstellt sind, weshalb, wo kein

\*) Kopp a. a. D. S. 215.

Feld-Geistlicher aufgestellt ist, derjenige Geistliche die geistlichen Amts-Handlungen für die *militia vaga* verrichtet, in dessen Pfarrei sie sich eben zur Zeit des Bedürfnisses aufhält.

**Militärpflichtigkeit in Bayern.** Von der Militär-Conscription sind befreit: a) alle Jene, welche die höheren Weihen wirklich empfangen, b) Jene, die mit der Bewilligung der zuständigen Landes-Behörde in Klöstern lebenslängliche Gelübde abgelegt haben. Auf vorläufige Zurückstellung haben diejenigen Candidaten des geistlichen Standes Anspruch, welche nach vorschriftsmäßiger Prüfung mit landesherrlicher Genehmigung in ein Clerikal-Seminar oder in das Noviziat eingetreten sind. (Ges.-Bl. 1828. St. 3. S. 74. Ges. v. 15. Aug. 1828. S. 14.)

Im Gesetze über die Ergänzung des Heeres wird Folgendes verordnet:

§. 58. Die vorläufige Zurückstellung wegen der Aufnahme in ein Clerikal-Seminar oder in das Noviziat eines Klosters muß durch ein Zeugniß des Vorstandes des Clerikal-Seminars oder Klosters begründet werden, in welchem neben der vorschriftsmäßig geschehenen Aufnahme des Armeepflichtigen auch dessen Fleiß und Sittlichkeit bestätigt seyn müssen. Die Clerikal-Seminaristen, die Novizen und protestantischen Candidaten der Theologie haben sich über die Fortdauer des Zurückstellungs-Grundes jährlich durch ein amtliches Zeugniß auszuweisen.

§. 59. Bei der Beantwortung der Frage: welche Familien als unvermögend zu betrachten seyen? ist mit der strengsten Gewissenhaftigkeit zu verfahren. Der Mangel der erforderlichen Subsistenz muß auf gesetzlich genügende Weise erprobt werden.

§. 60. a) Den Gymnasien werden in Beziehung auf die gegenwärtigen, wegen des Gesetzes über die Ergänzung des Heeres gegebenen Vorschriften gleichgeachtet: 1) die öffentlichen Schullehrer-Seminaristen; 2) die Seminaristen, in welchen der Gymnasial-Unterricht erteilt wird; 3) die chirurgischen Schulen; 4) die Veterinär-Schule, jedoch mit Beschränkung auf die eigentlichen Zöglinge derselben; 5) die höheren polytechnischen Schulen. β) Als höhere Unterrichts-Anstalten werden betrachtet: 1) die Lyceen, 2) die Universitäten, 3) die Akademie der bildenden Künste, 4) die höhere Fort-Schule, und 5) die höhere landwirthschaftliche Schule; die beiden letzteren aber nur, sofern sie das

Gymnasial-Abolutorium voraussetzen. Bayer. Reg.-Bl. 1830. Nr. 11. B. v. 13. März 1830. SS. 58—60. S. 489—491.

Nach einer unter'm 22. v. Mts. an sämtliche Divisions- und Corps-Commando's erlassenen Entschliesung sind sämtliche Regimenter, Bataillons und übrige selbstständige Truppen-Abtheilungen ermächtigt worden, zur Vermeidung jeder Weitwendigkeit und unnöthigen Schreiberei, auf Grund und in Gemäßheit der Bestimmungen im Heer-Ergänzungs-Gesetze §. 14. lit. b. §. 47 u. 61 lit. d. denjenigen Soldaten, welche auf legale Art nachweisen, oder wofür von den Klerikal-Seminarien, den Ordens-Vorstehern der Klöster, oder wie sonst die Nachweisungen mitgetheilt werden, daß sie zu den höheren Weihen förmlich zugelassen werden, oder in Klöstern mit Bewilligung der zuständigen Landes-Behörden lebenslängliche Gelübde ablegen, oder bei den Protestanten förmlich ordinirt werden sollen, ohne Weiteres unmittelbar die Entlassung aus den Militär-Diensten normalmäßig zu erteilen. Der k. Kreis-Regierung wird hievon zu dem Ende Kenntniß gegeben, um hienach das bischöfliche Ordinariat zu N., dann die Ordens-Vorsteher der Klöster des N. Kreises geeignet zu verständigigen. Rescr. d. Minist. d. J. v. 16. Okt. 1831.

### Militär-Geistliche. S. d. Art. Feld-Geistliche.

**Minimi**, auch die Mindesten genannt, haben den h. Franziskus von Paula zum Stifter ihres Ordens. Dem vierten Gelübde fügte er noch die Verbindlichkeit für seine Ordens-Genossen bei, sich von dem Genuße des Fleisches, der Eier, der Milch und des Käses zu enthalten. P. Sixtus IV. bestätigte sowohl diesen Orden, als auch die Regel desselben. In Neapel und Italien war solcher sehr ausgebreitet.

**Ministeria — vasa — sacra** sind jene Gefäße, welche bei Verrichtung der hl. Handlungen, der Auspendung der Sakramente, der Consecrationen, Benedictionen u. s. w. gebraucht werden.

**Ministranten** sind Knaben, welche aus Mangel an Minoristen dem Priester bei Verrichtung des h. Messopfers dienen, außerdem das Glockenläuten, das Auf- und Zuschließen der Kirche, das Anzünden der Lichter, die Darreichung des Wassers zum Händewaschen des Priesters u. dgl. besorgen.

**Minoriten** gehören dem Franziskaner-Orden an, und heißen auch nach ihrer Kleidung, welche von schwarzer Farbe ist, die schwarzen Franziskaner. Der Stifter des Minoriten-Ordens war der h. Franziskus von Paula, geboren zu Paula in Calabrien im Jahre 1416. Er führte von Jugend an ein Gott geweihtes Leben; sein Tugend-Beispiel erwarb ihm Anhänger, und so gelang es mit mehreren Schülern 1435, in Cellen beisammen zu wohnen, und sich dem beschaulichen Leben zu weihen. Der Vorsteher ihrer Ordenshäuser sollte nur den Namen Rektor oder Corrector führen, sie selbst aber *Minimi* nach Luk. 22, 26. heißen (s. d. Art.). Der Erzbischof von Consenza ertheilte dieser klösterlichen Anstalt seinen Beifall (1471), und Sixtus IV. 1474 die Bestätigung. Der Stifter ward 91 Jahre alt, und wegen seiner Frömmigkeit stand er bei Hohen wie bei Niederen in vorzüglicher Achtung und Verehrung<sup>1)</sup>. (S. d. Art. Franziskaner.)

### Missale fidelium. S. d. Art. Messopfer.

**Missale** heißt dasjenige Buch in der katholischen Kirche, in welchem alle Messen nach dem Kirchen-Jahre für alle Sonn- und Festtage mit den Vigilien und den Oktaven, für alle Heiligen-Feste, für besondere Gelegenheiten, so wie für die Todten-Feier geordnet, mit dazu gehörigen Episteln, Evangelien, salbungsvollen Gebeten und dem Messcanon enthalten sind. Zufolge des Beschlusses des Concils von Trient<sup>1)</sup> übernahm nach dem Tode Pius IV. (1566) sein Nachfolger Pius V. die Verbesserung des römischen Missals, welche Clemens VIII. und Urban VIII. sich eben so angelegen seyn ließen. Im Jahre 1641 erschien dasselbe im Drucke, und wurde durch eine päpstliche Bulle den Geistlichen der ganzen Christenheit zum Gebrauche bei der h. Messe anbefohlen.

Dem Messbuche sind die Breven der obengenannten Päpste, so wie eine Abhandlung vorgedruckt, mittelst welcher die goldene Zahl, die Epakten, Neumonde, die Sonntags-Buchstaben, die beweglichen Feste und dergleichen aufgefunden werden können. Auch findet sich daselbst noch eine Ostertabelle, ein nach dieser Tabelle abgefaßtes Verzeichniß der beweglichen Feste, und ein vollständi-

<sup>1)</sup> Acta sanctor. mens. April. T. I. p. 103 sq.

<sup>2)</sup> Sess. XXV. Decret. de indic. libr.

ger Kalender mit Angabe aller Heiligen-Tage und anderer Feste. Vor den Rubriken stehen zwei Abbildungen, welche dem celebrirenden Priester alles Das anschaulich zeigen, was er bei Verrichtung des h. Messopfers zu beobachten hat. So findet dieser darin einen Altar vollständig abgebildet, worauf zugleich nicht nur alle Altar-Requisiten nach Nummern, sondern auch die Veräucherung desselben, so wie jene des Crucifixes und der Oblata verzeichnet sind. Die Rubriken selbst enthalten eine genaue Anweisung zur Feier der Feste, Vigilien, Oktaven, Vigil-Messen, Todten-Messen u. c. Eben so ersieht hieraus der Messe lesende Priester, wie die einzelnen Mess-Ritus vorzunehmen, wie eine oder die andere liturgische Handlung beizubehalten oder hinwegzulassen, welche Farbe des Messgewandes ist, wie der Altar hergerichtet seyn muß, und wie die feierlichen und Privat-Messen abzuhalten sind. Nach den Rubriken folgen die Vorbereitungs-, so wie die Dankfagungs-Gebete nach der Messe denselben angeschlossen sind. — In der Mitte des Messbuchs steht die Ordnung der Messe — *Ordo missae* — und der Messcanon (s. d. Art.). Vor jeder Messe ordnet der Priester das Messbuch in der Sakristei mittelst Einlegung besonderer Zeichen, die überall in seidnen Schnüren bestehen. Sobald er den Kelch in die Mitte des Altars gestellt und in Ordnung gebracht hat, begibt er sich zum Messbuche, und schlägt die betreffende Messe auf, worauf er in die Mitte des Altars wieder zurückgeht, da seine Intention macht, dann die Altar=Stoffeln hinabsteigt, und die Messe beginnt<sup>2)</sup>.

<sup>2)</sup> Kastner, die katholische Kirche Deutschlands. gr. 8. Sulzbach 1829. S. 129. „Das Messbuch ist aus Palmen, Bruchstücken der heiligen Schrift und aus sehr salbungsvollen Gebeten zusammengesetzt; es enthält die Feste des Herrn und jene seiner Heiligen, es geht die Sonntage des Jahres durch, und setzt den frommen Christen mit dem Wechsel der Zeit in heilsame Verbindung. Und daher, meine ich, soll und muß das Missale der Hauptsache nach so bleiben, wie es ist. Allein einigen kleinen Emendationen wird es sich nicht entwehren, wie denn auch von Zeit zu Zeit — und zwar auf ganz ruhigem und gesetzlichem Wege eine Revision und Aenderung mit ihm vorgenommen worden. Manches z. B. hält theils die Strenge der Kritik nicht aus, Manches scheint dagegen zu geringfügig, um von der Priesterschaft und der Christenheit der Universal-Kirche im Andenken behalten und gefeiert zu werden, als da sind z. B. Be-

**Miserere** bedeutet in der Kirchensprache nebst dem bekannten Dusspsalm eine besondere Abend-Andacht in der Fastenzeit, welche *coram exposito sanctissimo* abgehalten, und wobei der Psalm Miserere, dann die Collette: *Deus, qui culpa offenderis etc.* abgesungen werden.

**Misheirath** (*disparagium*) nennt man diejenige Ehe, welche von einer Person von hoher Geburt mit einer Person unter ihrem Stande, oder mit einer bürgerlichen abgeschlossen worden ist<sup>1)</sup>. Karl VI. verbot in seiner Wahlcapitulation jene Ehen, welche Personen von adeliger Geburt mit Personen vom bürgerlichen Stande eingehen. — Die Ehe einer Person vom niederen Adel mit einer bürgerlichen wird jedoch der gemeinen Meinung nach für keine Misheirath gehalten<sup>2)</sup>.

Den Misheirathen sind übrigens nur die bürgerlichen Wirkungen der Ehe wegen Standes-Ungleichheit der Contrahenten versagt. Auf die geistlichen Wirkungen der Ehe haben dieselben keinen Einfluß, und in geistlich-kirchlicher Beziehung ist eine solche Ehe gültig, wenn nur alle gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten hierbei beobachtet worden sind, und sonst kein trennendes Ehehinderniß entgegensteht. Heutiges Tages werden derlei Ehen auch bürgerlicher Seits nicht mehr so sehr, wie ehemals, beanstandet.

**Missi dominici** hießen ehemals diejenigen landesherrlichen Commissäre, welche die Bischöfe auf ihren Visitations-Reisen zu dem Ende begleiteten, um ihren Verfügungen den Vollzug zu sichern, und gegen Widerspännige die geeigneten Einschreitun-

gräbnisart der heiligen Katharina, die dem heiligen Franz Seraph eingedruckten Mahlzeichen, die Geschichte von Maria Schnee u. s. w.; in diesen und dergleichen Punkten muß sowohl hinsichtlich des Breviers, als des Rituals eine Emendation eintreten. Das hohe Lied dürfte seiner allzumuthlichen Ausdrücke wegen fortan weggelassen, dafür aber können im Missale drei neue Messen, nämlich a) eine Königs-Messe, zwei an Geburts- und Namens-Festen, b) eine Priester-Messe, z. B. bei Primizen; und c) eine Ernte-Messe — zum Erntefeste — noch eingeschaltet werden.“

<sup>1)</sup> Capitular. Caroli VII. Art. 22. §. 4.

<sup>2)</sup> Müller, de matrimonio nobilis cum ignobili. Dürr, de matrimonio aequali et inaequali personarum illustrium in German. Mougnt. 1751.



gen alsbald zu veranlassen; dadurch war den bischöflichen Gerechtsamen und Jurisdiktionen überhaupt keineswegs eine Beschränkung oder Hemmung gesetzt; vielmehr ward das bischöfliche Ansehen dadurch aufrecht erhalten.

**Missionen** sind Sendungen christlicher Religions-Lehrer in nicht christliche Länder zur Verbreitung des christlichen Glaubens. Im erhabensten Sinne waren Jesus, seine Apostel und deren Schüler Missionäre. Die Missionen, kann man daher sagen, sind so alt, als das Christenthum selbst. Im vierten Jahrhunderte unterstützten selbst christliche Regenten die Missions-Anstalten, noch weit mehr wurden solche im Mittelalter, besonders von Karl d. Gr., befördert. Vorzüglich widmeten sich die Ordens-Geistlichen dem Missions-Werke. P. Gregor XV. errichtete 1622 zu diesem Zwecke eine eigene Congregation (congregatio de propaganda fide — (s. d. Art. Propaganda), und Urban VIII. stiftete ein Seminarium de propaganda fide, worin junge Kleriker sowohl in den nöthigen Sprachen, als auch in allen zur Verbreitung des christlichen Glaubens in nicht christlichen Ländern erforderlichen Kenntnissen unterrichtet werden. Unter dem Cardinal Borgia, Sekretär der Propaganda († 1804), erreichte das Missionswesen seine höchste Ausbildung. Das Meiste that der Jesuiten-Orden für die Missionen, welcher sich die Verbreitung des christlichen Glaubens unter den Ungläubigen besonders zum Ziele setzte, daher er auch neben den drei Ordens-Gelübden noch das vierte zum Behufe der Missionen und sogar eigene Missions-Häuser hatte. (S. d. Art. Jesuiten.) Die vorzüglichsten Missions-Anstalten befinden sich in Ostindien, China und Japan. Eine ausführliche Darstellung ihrer wichtigen Leistungen zu liefern, ist jedoch Aufgabe der Kirchen-Geschichte, worauf dessfalls auch verwiesen wird.

In Frankreich besteht eine Gesellschaft von Privat-Personen, welche die Missions-Anstalten durch Beiträge unterstützen; dieselbe hat zwei Hauptsitze zu Paris und Lyon<sup>3)</sup>.

<sup>3)</sup> Wiesemann, die vornehmsten Lehren und Gebräuche der katholischen Kirche, aus dem Englischen übersetzt. gr. 8. Regensburg 1838. S. 242.

Auch in der protestantischen Kirche gibt es Missions-Anstalten; die berühmtesten sind die brittischen und dänischen Missionen.

Missionen werden auch die besondern, von den Bischöfen zu gewissen Zeiten angeordneten Sendungen der Geistlichen eines Distrikts oder einer Pfarrei in einen andern Distrikt oder in eine andere Pfarrei zur außerordentlichen Verkündung des göttlichen Wortes, in Katechesen und Predigten, genannt, und die auf diese Weise abgesandten Geistlichen heißen Missionäre. Der Zweck dieser Bisthums-Missionen ist: die Unwissenden, welche wegen Abganges oder Versäumung des ordentlichen christlichen Unterrichtes in den nöthigen Religions-Kenntnissen zurückgeblieben sind, mit den ächten Grundsätzen der evangelischen Wahrheiten und der christlichen Moral bekannt zu machen; die Sünder zur Erkenntniß ihres seelengefährlichen Zustandes und zur Ausöhnung mit Gott, ihren Nebenmenschen und ihrem eigenen Gewissen zurück zu führen; die lauen Christen zum thätigen Eifer in Erfüllung ihrer Christen-Pflichten anzuspornen, und die Frommen im Guten zu stärken. Diejenigen Geistlichen, welchen ein solches Missions-Geschäft aufgetragen wird, erhalten gewöhnlich von ihrem vorgesetzten Ordinariate zur Einhaltung einer gewissen Ordnung besondere Instruktionen. Heut zu Tag können jedoch derlei Missionen nur mit Zustimmung der Staats-Regierung abgehalten werden<sup>4)</sup>.

Wenn indessen früher solche Missionen in ganz christlichen Ländern Statt fanden, so mochten sie in solchen Gegenden wohl eine heilsame Wirkung gehabt haben, wo noch wenig Geistliche angestellt, und christlicher Religions-Unterricht und Gottesdienst seltener waren. Jetzt aber, wo jede Gemeinde ihren regelmäßigen und hinreichenden Religions-Unterricht und Gottesdienst genießt, jetzt, wo bei Gelegenheit der Kirchen- und Pfarrei-Visitationen, bei Firmungs-Reisen u. dgl. durch die Bischöfe die christlichen Gemeinden die Stimme ihrer Oberhirten zu ihrem Troste, Aufmunterung und Erbauung wieder vernehmen können, scheinen Missionen als außerordentliche Gottesdienst- und christliche Belehrungs-Anstalten unnöthig zu seyn. Der ohnehin in gegenwärtiger bewegten Zeit sich äußernde Hang zum Außerordentlichen, Ungewöhnlichen

<sup>4)</sup> In Belgien finden solche Missionen seit einiger Zeit Statt.

chen und zum Aſter-Myſtizismus wird dadurch beſtärkt, das Vertrauen und Anſehen der ordentlichen Seeliſorger geſchwächt, die Leute auf mehrere Tage von ihren häuſlichen und Berufs-Arbeiten abgezogen, und nicht ſelten hiebei in Neben-Andachten eingeführt, die den Werth des ordentlichen und gewöhnlichen Gottesdienſtes in der Meinung des gemeinen Mannes herabſetzen. Doch wird hiemit nicht in Abrede geſtellt, daß ſolche Miſſionen als außerordentliche Cult- und chriſtliche Unterrichts-Anſtalten auch ihre gute Seite haben, und hienach von den Kirchenobern angeordnet worden ſind, nur müſſen die Miſſionäre das rechte Maß treffen, ſich nicht zu ſehr von ihrem Eifer hinreißen laſſen und ſich genau an die ihnen ertheilten Inſtruktionen halten.

In Frankreich wurde auf einen Bericht des Miniſteriums des öffentlichen Unterrichts und der Culte durch eine königl. Ordonnanz vom 25. Dez. 1830 die Geſellſchaft der Miſſionen aufgehoben, und die durch die königl. Verordnung v. 13. Sept. 1822 verſügte Ueberlaſſung der zum Mont Valerien in der Gemeinde Nanterre gehörigen Gebäude, Grund und Boden an dieſe Geſellſchaft als geſetzwidrig zurückgenommen. Das dieſer Geſellſchaft im Jahre 1825 vom Könige Karl X. geſchenkte Haus in Paris ſoll einſtweilen von der Domainen-Verwaltung verwaltet werden, bis entſchieden iſt, wem es gehören ſoll.

**Mitgabe** — Mitgift iſt dasjenige Vermögen, welches dem Ehemanne zur Erleichterung der ehelichen Laſten von der Ehefrau zugebracht wird. Gibt ſolches der Vater oder Großvater — d. i. von dem väterlichen Abſcendenten, ſo heißt ſie *profecititia*, außerdem aber wenn ſie nicht vom Vater oder Großvater beſtellt worden iſt, *adventitia* 1). Wird die Ehe als nichtig erklärt und aufgelöſet; ſo verliert das Gegebene den Charakter der *dos*, weil dieſe nur durch die Ehe bedingt iſt. (S. d. Art. Ehe-Verlöbniſſe).

**Mitra.** S. d. Art. Inſel.

**Monarchia sicula;** man verſteht darunter die wichtigen Privilegien, welche den Königen von Neapel in kirchlicher Beziehung zukommen. Benedikt XIII. hat ſelbe mittelſt einer

1) B. Hartigſch a. a. D. S. 246. Lang, Lehrbuch des juſtinianiſch-römischen Rechts. gr. 8. Mainz 1830. S. 326.

Bulle vom J. 1728 genehmigt, und zwischen Benedikt XIV. und Karl III. kam im Jahre 1741 ein vollſtändiges Concordat für die ſiziliſche Monarchie zu Stande; das neueſte Concordat S. unter Art. Concordate.

**Monasteria** hießen Anfangs die Kloſter-Zellen, welche die einzelnen Ordens-Geiſtlichen inne hatten; in der Folgezeit wurden die Klöſter ſelbſt *Monasteria* genannt. Deßgleichen übertrug man auch häufig dieſe Benennung auf die biſchöfliche Curie und die Cathedral-Kirche, und nannte ſolche hienach *Mönſter*. (S. d. Art. Domkapitel).

**Mönche.** Die Menſchen ſahen ſchon in den früheſten Zeiten die Einſamkeit und die Widmung zum beſchaulichen Leben als das vorzüglichſte Mittel an, um ſich gegen die Reize und Verderbniſſe der Welt zu ſichern, und das höhere geiſtige Leben zu wahren; daher gab es bereits in den vorchriſtlichen Zeiten Anachoreten — Eremiten u. dgl., obgleich ſie in Abſicht auf die eigentliche Religions-Erkenntniß im Dunkeln ſchwebten; und bei den Hebräern ſind die Naſiräer, Eſſäer und Therapeuten geſchichtlich bekannt. Das Chriſtenthum rief Vereine hervor, deren Glieder dem Eheſtande, den Freuden dieſer Welt, der Theilnahme an Geſelligkeit u. ſ. w. gänzlich entſagten, ſich in einſame Orte zurückzogen, und ganz dem Dienſte Gottes, dem beſchaulichen Leben, dem Gebete, den Bußübungen aller Art u. dgl. ſich weiheten; dieſe hießen chriſtliche Anachorten, Eremiten und dann vorzüglich *Mönche* von *monos* allein, welche nur aus religiöſem inneren Antrieb der Religion und ihrer höheren Beſtimmung mit den größten Aufopferungen und unter der ſtrengſten Enthaltſamkeit, ja meiſt mit Selbſtcaſteiung zur Erhebung der geiſtigen über die ſinnliche Natur lebten. (S. d. Art. Ordens-Geiſtliche).

**Mönche vom heil. Selberge** leiten ihre Entſtehung von einem gewiſſen Bernard Ptolomäus her, welcher, nachdem er auf eine wunderbare Weiſe ſein verlornes Sehvermögen wieder erlangt hatte, in der Gegend von Agrezzo auf einem hohen Berge ein Kloſter zu Ehren der allerſeligſten Jungfrau Maria erbaute. Johann XXII. beſtätigte dieſe Congregation und gab ihr die Regel des heil. Benedikts. Der Orden zeichnete ſich ſtets durch eine vorzügliche Strenge in der Kloſterzucht und durch außerordentliche Bußübungen aus.

**Mönche des Schattenthals** bilden einen eigenen Orden, welcher vom heil. Johannes Gualbertus im Jahre 1060 im Florentinischen gegründet wurde, und von der Lage des ersten Klosters desselben den Namen vallis umbrosa erhielt.

**Mönchs-Regel.** S. d. Art. Ordens=Geistliche.

**Monialis** ist der Name einer Klosterfrau oder Nonne, man gebraucht auch die Benennung monacha im Gegensatze mit monachus; daher der Name monasteria — claustra monialium.

**Mondzirkel.** S. d. Art. Kalender.

**Monstranzen** (ostensoria) sind jene kirchlichen Gefäße, in welchen das Hochwürdigste aufbewahrt, dem Volke zur Anbetung ausgesetzt, womit bei feierlichen Aemtern, Vespers, Betstunden u. von dem Bischöfe oder Priester dem Volke der heil. Segen ertheilt, und die heil. Hostie bei feierlichen Prozessionen herumgetragen wird. Den Namen Monstranzen (monstrantia von monstrare zeigen), haben sie daher, weil die darin enthaltene heil. Hostie sichtbar ist. Die Zeit der Einführung der Monstranzen läßt sich nicht mit Gewißheit angeben; die Meinung derjenigen scheint übrigens hierin die wahrscheinlichste zu seyn; welche den Zeitpunkt der Anordnung der Fronleichnam=Prozession 1311—1320 hiefür annehmen. Der Kirchenrath von Sens (1320) spricht schon von einem feierlichen Herumtragen des Allerheiligsten; und auf der Synode von Breslau (1416) wird ein Unterschied zwischen der Exposition im Ciborium und jener mittelst der Monstranz gemacht. Eben so wird nach Groppe collect. noviss. Rer. Wirceb. T. I. p. 3. schon alle Donnerstage im XV. Jahrhunderte eine Messe coram Exposito gehalten. Die Monstranzen bestehen aus einer von Gold oder Silber, oft mit Edelsteinen reich besetzten, auf einem leuchterähnlichen Fuße ruhenden, mit goldenen oder silbernen Strahlen umgebenen Capsel, an deren Hintertheile ein Verschluss von edlerem Metalle, an der Vorderseite aber ein solcher von Glas angebracht ist. Nur in armen Kirchen sind sie von Kupfer und vergoldet oder versilbert. In der abendländischen Kirche kamen sie nach ihrer heutigen Gestalt vorzüglich seit dem fünfzehnten Jahrhunderte auf, und haben mit dem Fronleichnam=Feste gleichen Ursprung. (S. d. Art. Gefäße, geistliche. Sanctissimum.)

**Montes pietatis** heißen in der Kirchensprache öffentliche Armen=Anstalten, welche errichtet wurden, um die Armen gegen Wucherer zu schützen, und woher ihnen auf Pfänder für niedere Zinsen Geld dargeliehen wird <sup>1)</sup>.

**Moral, theologische** (mos — νόμος) ist die wissenschaftliche Darstellung derjenigen Gesetze und Regeln, welche durch die christliche Offenbarung uns gegeben sind, und durch deren Befolgung wir zur sittlichen Vollkommenheit und ewigen Seligkeit gelangen können. Objektiv genommen ist sie die systematische Darstellung der bezeichneten Grundsätze, fließend aus einem obersten Grundsätze in consequenter Folge; subjektiv ist sie die wirkliche Kenntniß hievon, welche einem Subjekte inwohnt, oder die solches sich zu eigen gemacht hat. Die Wichtigkeit der Moral erhellet aus ihrem Inhalte und Zwecke, indem sie uns über unsere höchste — unvergängliche — Bestimmung verständigt, uns auf die sicherste und einfachste Weise nach den Offenbarungslehren die Mittel und Wege zeigt, auf denen wir zur höchst sittlichen Vollkommenheit — Gottesähnlichkeit — und dereinstigen Seligkeit gelangen können. Ihre Quellen sind das geschriebene, (insbesondere das Neue Testament) wie das ungeschriebene Wort Gottes, die Entscheidungen und Erklärungen der Kirche, und die seit den ältesten Zeiten in dieser sich gebildeten und durch ihr Ansehen sanktionirten Observanzen.

Die christliche Moral hat entschieden Vorzug von der philosophischen; denn, ohne die Vernunft auszuschließen, ist sie in ihren Erkenntniß=Quellen rein, klar und deutlich, und gemeinfaßlich; ihre Motive sind die höchsten: Gott, sein Wille, Liebe Gottes und des Nächsten u. s. w.; sie bestimmt unser Verhältniß genau zu Gott, setzt uns bezüglich der Freiheit, Unsterblichkeit, der Wiederkehr nach dem Sündenfalle zu Gott, der Entsündigung durch die Heils=Anstalten, der Belohnung des Guten und der Bestrafung des Bösen nach dem Tode außer Zweifel. Endlich stellt sie uns Jesus als das erhabenste, und zugleich nachahmungswürdigste Muster vor Augen. Im Uebrigen wird auf die Moral=Theologie selbst verwiesen.

<sup>1)</sup> Concil Lateran. V. (1517) Sess. X. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 8. de reform.



**Mores majorum.** Die Römer begreifen hierunter Alles das, was durch die Länge der Zeit, ohne durch die Geseze oder durch äußere Autorität in Form eines geschriebenen Gewohnheits-Rechtes sanktionirt zu seyn, sich zu einer Rechts-Regel gebildet, übrigens die nämliche Wirksamkeit hat, als wenn dieses geschehen wäre. Daher die Parodie: *moribus receptum est* 1).

**Morgengabe** (*morgengiba, matutinale donum*) ist ein Geschenk, welches der neue Ehemann am ersten Morgen nach seiner Trauung an Geschmuck oder Geld seiner Ehefrau macht, und wodurch auf symbolische Weise der wirkliche Beginn ihrer Ehe angezeigt werden soll. Die Quantität derselben ist in den verschiedenen Ländern verschieden; übrigens ist die Morgengabe freies Eigenthum der Frau, und geht nach ihrem Tode auf ihre Erben über. Sie kommt von den Longobarden her, bei welchen sie jedoch nie den vierten Theil der Güter übersteigen durfte. (S. d. Art. Ehe=Verlöbniße.)

**Morgenländische Sammlungen.** Die eigentliche kirchliche Gesezgebung fängt mit jener Epoche an, wo Concilien gehalten wurden. Da nun dies im Oriente eher, als im Occidente geschah, so wurden auch im Morgenlande früher, als im Abendlande Canonen-Sammlungen veranstaltet. Die älteste derselben ist unter dem Namen *Codex canonum ecclesiae orientalis* bekannt 1), und enthält 20 Canonen des Concils von Nicäa I., welche wegen des Ansehens desselben allen andern vorgezegt sind, 24 Canonen der Synode von Nncyra, 14 Canonen jener von Neucäsarea, 20 Canonen der von Gangra, 25 Canonen von Antiochien, 59 von Laodicea und drei des Concils I. von Konstantinopel. Der Verfasser dieser Sammlung ist unbekannt 2); aller Wahrscheinlichkeit nach fällt sie in die Zeit nach dem I. Concil von Konstantinopel (381).

Hierauf folgte bald eine andere Sammlung, welche als Supplement der vorigen angesehen werden kann. In letztere wurden

1) Lang, Lehrbuch des Justinianisch-Römischen Rechts. gr. 8. Mainz 1830. S. 65.

1) Paul. Jos. Riegger, de collectionib. jur. eccles. antiqui. Vindobonae et Praga 1757. p. 40.

2) Bald wird Sabinus, Bischof von Ephesus, bald Stephanus, gleichfalls Bischof alda, als Verfasser derselben angegeben.

nämlich die noch abgehenden Canones des Concils von Konstantinopel I., dann die ephesinischen und chalcödonensischen aufgenommen, so daß sie im Ganzen 207 Canones enthielt.

Eine weitere Sammlung dieser Art veranstaltete Johann Scholastikus im sechsten Jahrhunderte zu Antiochien, und bereicherte das Kirchenrecht mit einem Nomocanon d. i. mit einer Zusammenstellung der Kirchen-Satzungen mit den weltlichen Gesezen. Den *Codex canonum ecclesiae orientalis* vermehrte er noch mit 85 canones Apostolorum, 21 sardicensischen Canonen und 68 Stellen aus den drei canonischen Briefen des heil. Basilii (canones s. Basilii 3). Ihm folgte Photius, Erzbischof von Konstantinopel und sein Werk *syntagma canonum* bleibt für die orientalische Kirche ein wichtiges Denkmal aus jener Zeit. Er hatte sich bei seinem Nomocanon jenen des Johann Scholastikus zum Muster gewählt, und sein Werk in 14 Titel, und die Titel in Kapitel eingetheilt. — Die trullanische Sammlung (*Codex trullanus*) umfaßt 102 Canonen der trullanischen Synode, dann nicht nur die in früheren Sammlungen enthaltenen Canonen, sondern auch die Beschlüsse der Concilien von Carthago, so wie des unter Nektarius zu Konstantinopel abgehaltenen Concils und mehrere Stellen aus den Schriften der hh. Väter. — Nebstdem erschienen später noch einzelne Sammlungen für den Orient, von denen die Synopsis von Pselus (1071), die Sammlung von Alexius (1130) und die *Epitome canonum* von Longotheta die merkwürdigsten sind. — Unter den Glossatoren verdienen Zonaras und Balsamon angemerkt zu werden.

**Mortuarium.** S. d. Art. Quota funeralis.

**Mosaik** — Mosaikarbeit ist die Kunst, verschiedene Stücken Glases oder kleinere farbige Steinchen so zusammen zu setzen, daß sie ein Gemälde bilden. Diese Kunst gedieh, wie viele andere Künste, vorzüglich in Italien. Die vorzüglichsten Kirchen Roms, besonders die abgebrannte Paulus-Kirche prangten mit

3) Gärtner, Einleitung in das gemeine und deutsche Kirchenrecht. gr. 8. Augsburg 1817. S. 81.

**Musiv=Arbeiten.** Man unterscheidet zwischen der florentinischen Mosaik, welche in künstlicher Zusammenfügung kleinerer Stücker Marmors, und der römischen, welche in der Zusammensetzung kleiner farbiger Glasstücke besteht.

**Mozarabische Liturgie.** S. d. Art. Liturgie. Messopfer.

**Mozett** (mozetta) ist ein violettes seidenes Mäntelchen, welches über das Rochett getragen wird; im Winter ist es von Hermelin=Pelz <sup>1)</sup>. Ueber dasselbe hängt bei den Bischöfen und den insulirten Kirchen=Prälaten das Brust=, bei den Dignitären und Canonikern an den Metropolitan= und Domstiften aber das Capitel=Kreuz herab.

Bei den Cardinälen ist die Mozetta eine Kappe, welche das Aeußerste der Schultern und den hintern Theil des Kopfes bedeckt. Unter derselben tragen sie die Cardinals=Mütze, und über solche den Cardinals=Hut.

**Rückenwedel** (stabellum) ein von Pfauensehern gefertigter Wedel, mittelst dessen in der römischen Kirche die Rücken hinweggeschweicht werden, besonders wenn der heil. Vater die Prozession führt, oder in einem Sessel getragen wird; dasselbe geschieht bei der heil. Messe, um zu verhüten, daß nicht Mücken in den Kelch fallen.

**Munda cor meum;** so fängt in der Messe jenes Gebet an, welches der Priester in der Privat=Messe und der Diakon bei leuitirten Aemtern verrichten, und worin Beide Gott um Reinigung ihres Herzens und ihrer Lippen bitten, daß sie sein heiliges Evangelium recht verkündigen mögen. Der Priester hat bei Privat=Messen und nicht leuitirten Aemtern eine tiefgebeugte Stellung am Altare, der Diakon aber kniet sich, und verrichtet gleichfalls tief gebeugt dieses Gebet mit gefalteten Händen.

**Mundiburnium.** Zu Zeiten der fränkischen Könige verstand man darunter die oberste Schutz=Gerechtigkeit derselben über die Kirchen und Klöster.

**Mündigkeit** ist hinsichtlich der Handlungsfähigkeit dasjenige Alter, in welchem Jemand aus der Unmündigkeit herausgetreten ist, aber die Jahre der Volljährigkeit noch nicht erreicht hat. Mannspersonen werden mit dem zurückgelegten vierzehnten, Weibspersonen aber mit dem zwölften Lebensjahre mündig (puberes). Unmündige (impuberes), so lange sie noch nicht sieben Jahre alt sind, heißen bis dahin infantes, eben so kommen auch noch bei diesen die Ausdrücke infans — infantia major, und zwar entweder infantiae oder pubertati proximus vor, je nachdem sie der Kindheit oder Mündigkeit näher stehen. Die Volljährigkeit tritt nach dem römischen Rechte mit dem zurückgelegten 25ten, nach deutschen Gesetzen aber meist mit dem 21ten Jahre ein <sup>1)</sup>. (S. d. Art. Alter, un= reifes.)

**Münster** von monasterium bezeichnet eine Dom= oder Stifts=Kirche, weil die Geistlichen an diesen Kirchen bis Ende des zehnten Jahrhunderts nach Art klösterlicher Einrichtung beisammenlebten. (S. d. Art. Domkapitel.)

**Musik, kirchliche.** S. d. Art. Kirchen=Musik.

**Mutation** ist die Vertauschung der Pfründen, welche zwischen zweien Kirchenpfründern mit Genehmigung der geistlichen und weltlichen Oberbehörden zur Erzielung eines größeren kirchlichen Nutzens bezüglich der besonderen Verhältnisse derselben geschieht. (S. d. Art. Benefizien.)

**Mutter=Kirchen.** S. d. Art. Kirchen=Gebäude.

**Mysterium**, von *μυσ* claudio oder von *μυσω* instruo in sacris, bedeutet dem Sprach=Gebrauche nach etwas Geheimes — Geheimnißvolles; schon bei den heidnischen Philosophen kommt dieser Ausdruck vor. In der Bibel wird dieses Wort von wichtigen, bis zur Offenbarung uns unbekanntem Rathschlüssen und Wahrheiten gebraucht, und darunter hauptsächlich die Ankunft Jesu auf Erden, seine Auferstehung und Vereinigung mit der Kirche ver-

<sup>1)</sup> Lang, Lehrbuch des Justinianisch=Römischen Rechts. gr. 8. Mainz 1830. S. 104.

<sup>1)</sup> Ceremonial. Episcop. Lib. I. C. 1.

standen. Nach der Kirchensprache ist *Mysterium* eine theoretische, übernatürliche Wahrheit, die wir auf natürlichem Wege, durch die bloße Vernunft, nicht erkennen, noch vielweniger begreifen, und von welcher wir auch nach erlangter Offenbarung die inneren Gründe nicht einsehen können. Bei den *Mysterien* kommen drei Punkte vor: 1) Objekt, 2) der Grund der Wahrheit, warum wir das *Mysterium* für wahr halten müssen — der Autoritäts-Grund, und 3) die Unbegreiflichkeit des Geheimnisses. Geheimnisse sind also höchst bedeutungsvolle Offenbarungs-Lehren und nicht bloße Formeln, sondern sie haben einen Sinn für unsere Vorstellung, einen Wahrheits-Grund für unseren Glauben und eine Beziehung auf die Sittlichkeit und ewige Seligkeit. Wenn sie auch über unsere Vernunft und Einsichten sind, so sind sie doch nicht gegen unsere Vernunft, sie sind fruchtbar für die Moralität, sie fordern von uns Glauben, sie sind ihrem Wesen nach übersinnlich, kommen aus dem Gottes-Reiche und enthalten Geheimnisse des Reiches Gottes. Nach allen Erforschungen, die wir von unserer Vernunft aus anstellen, kommen wir auf Geheimnisse — auf Etwas Geheimnisvolles, das uns unbegreifbar ist, und eben dies ist ein Beweis für ihre Nothwendigkeit.

Die Thätigkeit der Vernunft kann bei Geheimnis-Lehren sich nur ganz negativ äußern, und muß sich im tiefen Glauben an selbe ihnen unterwerfen. Der letzte Grund aller Geheimnisse ist die Autorität Gottes; hat Gott gesprochen, — sich geoffenbart — besteht dies als Thatsache, so müssen wir glauben. Durch den Glauben an die Geheimnisse erkennen wir die Allwissenheit Gottes an, und müssen uns demüthigen wegen unserer Beschränkung; derselbe fodert uns auf, mit Nüchternheit und Wahrheits-Liebe bei unseren Untersuchungen und Forschungen zu Werke zu gehen. Die *Mysterien* müssen wir glauben; wir glauben ja viele andere Dinge, deren innere Gründe wir nicht einzusehen vermögen; so glauben wir die Naturkräfte nach ihren Erscheinungen, obgleich wir die inneren Gründe derselben nicht erkennen. In der Pflanzenwelt sehen wir die Thatkraft der Natur in den mannigfachen Produkten vor uns, ohne uns den inneren Grund hievon erklären zu können; wie viel mehr müssen wir also die *Mysterien* des Reiches Gottes glauben, da sich bei ihnen unser Glaube auf die Autorität Gottes gründet.

**Mysticum velamen** ist ein weißes leinenes Tuch, welches dem Täufling über das Haupt gelegt wird <sup>1)</sup>.

**Mystik** begreift objektiv alles in sich, was uns geheimnißvoll ist, subjektiv versteht man darunter die Erkenntniß des Geheimnißvollen, und sonach kann man *Mystik* als das Bestreben bezeichnen, das Geheimnißvolle zu erkennen. Nun gibt es aber sowohl Geheimnisse der Natur, als der Religion, demnach unterscheidet sich die *Mystik* in *Mystik* der Natur und der Religion. Die *Mystik* der Religion ist so alt, als die Welt ist, im Paradiese stellt sie sich am Baume des Guten und Bösen dar, und nach dem Sündenfalle wird Gen. 3, 15. von Gott ein Erbseser verheißen, welche Verheißung durch das alte Testament durch sich verbreitet, immer mehr aber sich aufballet, je näher die Fülle der Zeit kommt. Die *Mystik*, von diesem Standpunkte aus betrachtet, ist innigst mit der Offenbarungs-Oekonomie verwebt; und noch mehr stellt sie sich in den *Mysterien* des Neuen Bundes dar. Unser Glaube ist darauf gebaut, und wer diese *Mystik* verwirft, würde selbst unsern Glauben verwerfen; sie ist nothwendig, durch die Offenbarung uns gegeben; und steht mit der Symbolik in enger Verbindung. Es gibt freilich *Mystiker*, die die Offenbarung vor die Kritik der Vernunft ziehen, und erst das glauben wollen, was sie mit dem schwachen Lichte der Vernunft zu erkennen wähen; diese heißen rationale *Mystiker*, deren Glaube jedoch, da er eben zuletzt mit der natürlichen Religion oder Religions-Philosophie in Eins zusammenfällt, auf einer schwachen Grundlage beruht; indem sie sich über die höchste Autorität Gottes und seines Organs der Kirche hinwegsetzend, das schwache Licht der Vernunft substituiren wollen. Man bezeichnet diese mit dem Namen *Aster-Mystiker*; ketzerische *Aster-Mystiker* heißt man jene, welche zwar noch Glauben haben, oder wenigstens einen solchen zu haben affectiren, aber doch nicht Alles glauben, was die wahre Kirche glaubt; dennoch aber bei ihren irrthümlichen Religions-Ansichten beharren. Fanatisch nennt man jene *Mystiker*, welche ohne gründliche Kenntnisse der positiven Religion zu besitzen, auch ohne alle Grundsätze und Wissenschaft, bei einem unregelmäßigen Eifer Alles von einer selbst construirten Gefühls-Reli-

<sup>1)</sup> Alcuin. Ep. de Ceremon. Baptismi; Canis. op. T. II. fol. 547.



gion ableiten, und durch vorgebliche höhere Einsichten, Anschauungen u. s. w., excentrische Sätze in Absicht auf Glauben und Sitten bilden, und diese mit einem grellen, oft bis an Verfolgung grenzenden Religions-Eifer geltend zu machen suchen. Diese Menschen hängen meist Phantomen ihrer Einbildungskraft nach, die sie für Wirklichkeiten halten. Je lebhafter die Bilder sind, welche die Phantasie einem Fanatiker vormalt, und je mehr sie seinen sinnlichen Neigungen entsprechen, desto mehr sucht er sie zu verwirklichen <sup>1)</sup>. Dies ist der Fall im Orient häufig gewesen; einen Beleg hiezu mag selbst die Einführung der Mahomedanismus liefern.

## N.

**Naccus** ist eine rothe mit Gold-Stickereien versehene Pferde-decke, mit welcher die Pferde des Papstes bei besonderen Feierlichkeiten bedeckt werden. Bei der Krönungs-Feierlichkeit dient sie als ein eigenes päpstliches Ehrenzeichen.

**Nachjahr.** S. d. Art. Gnadenjahr.

**Nadelgelder** nennt man jenen Theil des Paraphernal-Vermögens der Frau, welchen sich diese zu ihrer freien Disposition vorbehält.

**Narthex** bedeutet den ganzen Platz außer der Kirche, welcher das vestibulum und atrium begriff <sup>1)</sup>.

**Natalitia martyrum** hießen in den älteren Zeiten jene Tage, an denen die Martyrer ihr Leben für den christlichen Glauben aufopfert. Man nannte die Sterbe-Tage der Martyrer ihre Geburts-Tage, weil sie an denselben dem Himmel geboren wurden. (S. d. Art. Festtage. Martyrer. Martyrer=Acten.)

**National-Concilien** sind jene, wo die Bischöfe einer ganzen Nation versammelt sind. (S. d. Art. Concilien.)

<sup>1)</sup> Baibel, Die Mystik. gr. 8. Augsburg 1834. S. 4—9.

<sup>1)</sup> Engelhard, Handbuch der Kirchengeschichte. I. Bd. gr. 8. Erlangen. S. 318.

**Neben-Kirchen** sind solche, gewöhnlich kleinere, Kirchen, wo entweder gar kein Geistlicher, oder nur ein Benefiziat oder ein sonst bloß funktionirender Geistlicher angestellt ist, und in denen auch der gewöhnliche pfarrliche Gottesdienst nicht oder nur zum Theile gehalten wird, und wo auch nicht alle Sacramente ausgespendet werden. (S. d. Art. Capellen. Kirchen-Gebäude.)

**Negotiorum gestio** ist die Besorgung gewisser Geschäfte eines Andern in dessen Auftrag und Borwissen. Derjenige, welcher die Geschäfte Anderer besorgt, heißt negotiorum gestor, und Jener, für den sie geführt werden, negotiorum dominus. Die Erfordernisse sind:

1) Der Geschäftsführer muß wirklich und wissentlich die Geschäfte eines Andern besorgt haben. 2) Die Geschäftsführung darf nicht gegen das Verbot und den Willen des Geschäftsherrn geschehen. 3) Der Geschäftsführer muß die Absicht haben, sich dem Geschäftsherrn verbindlich zu machen. 4) Muß der Vortheil des Geschäftsherrn durch das Geschäft wirklich befördert werden, wiewohl derselbe auch nachher ohne Verschulden des Geschäftsführers wieder verloren gehen kann.

Der Geschäftsführer hat die Verbindlichkeit, das Geschäft mit gehörigem Fleiße zu besorgen; der Geschäftsherr muß dagegen Ersterem alle zweckmäßig verwendeten Kosten vergüten <sup>1)</sup>.

**Nichtigkeits-Erklärung der Ehe.** S. d. Art. Ehe-Scheidung.

**Nocturn** bedeutet eigentlich Nachtgebet, weil man ehemals in den Klöstern, wo man die Nacht wie den Tag in drei Theile theilte, die bald kürzer bald länger waren, je nachdem es früher oder später Tag wurde, dreimal des Nachts zusammenkam, und die canonischen Horen abhielt <sup>1)</sup>. Die erste Nocturn war Abends 9 Uhr, die zweite um 12 Uhr, und die dritte um 3 Uhr früh, und um 6 Uhr wurden dann die Laudes abgehalten. Diese

<sup>1)</sup> Von Hartizsch, das römische Privatrecht in ausführlicher tabellarischer Darstellung gr. 8. Leipzig 1831. S. 679—681.

<sup>1)</sup> Dufresne l. c. T. II. p. 744. „Nocturna, nae, ponitur pro hora; sed nocturni, nocturnorum pro officio. Vel nocturna, nocturnae est collectio psalmodum, qui dicuntur ante Lectiones in Dominica vel in profestis diebus.“

Ordnung fand auch in den Dom- und Nebenstifts-Kirchen Statt. Als aber die Abhaltung des Offiziums wegen des dreimaligen Aufstehens zu beschwerlich wurde, so führte man Statt dessen einen dreifachen Chor ein, welcher an verschiedenen Stunden Nachts nach Abtheilungen die drei Nocturnen abhalten mußte. In der Folgezeit wurden die drei Nocturnen zugleich abgebetet oder abgesungen, und die Matutin mit den Laudes verbunden. Jede Nocturn besteht gewöhnlich aus drei Psalmen, mit Ausnahme des Offiziums de dominica, wo in der ersten Nocturn zwölf — in den übrigen aber jedesmal drei Psalmen gebetet werden <sup>2)</sup>. (S. d. Art. Breviar. Matutin.)

**Nolaster.** Der Stifter dieses Ordens war Peter Nolastus, welcher denselben in Vereinigung mit Raymund von Pannaforte und dem Könige Jakob von Arragonien im Jahre 1232 zu Barcellona errichtete. Die Nolaster hatten den nämlichen Zweck wie die Mathuriner, sie waren in Priester und Ritter getheilt, und mußten nebst den drei Kloster-Gelübden auch noch ein viertes ablegen, nämlich die von den Ungläubigen gefangen gehaltenen Christen zu befreien, oder loszukaufen. Die Ritter trennten sich jedoch bald von den Priestern, und bildeten mehr einen Militär-Orden; letztere aber lebten von dieser Zeit an in klösterlichen Vereinen nach der Regel des heil. Augustinus.

**Nomination.** Bald versteht man darunter die bloße Empfehlung eines Geislichen an den Verleiher einer Kirchen-Pfründe, bald bezeichnet man damit den der Präsentation vorausgehenden Akt, wodurch der Patron den Wunsch zu erkennen gibt, ein gewisses Subjekt zu einem Benefizium zu präsentiren. Der Patron ist schuldig, den oder die Nominirten und keine anderen dem Ordinarius zu präsentiren, und im Falle er hier säumig wäre, so kann Derjenige, dem das Nominations-Recht zusieht, seine Nomination unmittelbar bei dem Bischöfe einreichen. Als säumig kann aber der Patron nur dann angesehen werden, wenn er innerhalb gesetzlicher Frist nicht präsentirt.

<sup>2)</sup> Breviar. roman. Rubric. N. XII. Synodus a. a. O. II. Th. S. 490 ff.

**Nominatio regia** (Landesfürstliche Ernennung). Die höheren Kirchenstellen werden auch vermöge besonderer Privilegien, Concordate, päpstlicher Indulte oder Stiftungen durch die Ernennung der Landesherrn besetzt. Diese Besetzungsart hat dieselben Wirkungen wie die Wahl und Postulation; daher muß der Nominirte die erforderlichen canonischen Eigenschaften besitzen, und auf die Nomination auch die Bestätigung und Zulassung erfolgen; bei Bischümern hat der Ernannte um die päpstliche Confirmation nach den Vorschriften des Informatio-Prozesses nachzusehen. — In Deutschland sollen nach den früheren Concordaten die Kapitel das Wahl-Recht ausüben; in Oesterreich <sup>1)</sup> steht es dem Kaiser, und nun in Bayern concordatmäßig dem Könige zu <sup>2)</sup>, während in den übrigen deutschen Staaten die Wahl den Kapiteln wieder eingeräumt ist; doch können auch hier die Landesherren jene Personen, welche ihnen unter den Gewählten nicht angenehm sind, aus der Liste streichen. (S. d. Art. Bischof. Concordate. Domkapitel.)

**Nomocanon** ist eine Zusammenstellung kirchlicher und weltlicher Gesetze. Der Erste, welcher eine Sammlung dieser Art bearbeitete, war Johannes Scholastikus um das Jahr 547 bald nach Justinian's Tod. Sie war in 50 Titel getheilt, und enthielt sowohl die Canonen, als die kaiserlichen Gesetze nach Materien geordnet. Photius verfaßte gleichfalls einen solchen Nomocanon (883), und Theodor Balsamon lieferte einen

<sup>1)</sup> Organon, oder kurze Andeutungen über kirchliches Verfassungsweisen der Katholiken. gr. 8. Augsburg 1830. S. 61. „Die nominatio regia scheint auf die einzelnen zur Landeshoheit gelangten Reichsstände nicht übergegangen zu seyn. Bayern macht seit alter Zeit Anspruch darauf, und übt solche dennoch jetzt Kraft des neuen Concordats aus einem Indult. Art. IX. — War ursprünglich ein Patronatrecht der Kaiser nicht begründet, so kann gewiß die jetzt zu bewerkstelligende Zurückgabe einiger Kirchen-Mittel dafür nicht angeführt werden, indem diese Ausstattung für diejenigen Staaten, denen das ganze bischöfliche Kirchen-Orbar zu Theil geworden, nach Natur der Sache und Kraft des Reichs-Schlusses §. 35 auf vollkommener Verpflichtung beruht.“

<sup>2)</sup> Bei Erledigung der beiden erzbischöflichen Stühle von Olmütz und Salzburg steht jedoch den betreffenden Kapiteln das Wahlrecht zu.

Commentar hierüber. (S. d. Art. Morgenländische Sammlungen.)

**Non** macht einen Theil der kleineren Tagzeiten (*horae minores*) aus. Anfänglich wurde die Non nach dem römischen Kalender erst Nachmittags gebetet; in der Folgezeit aber mit der Terz und Sext auf den Vormittag verlegt, und seitdem wird nach derselben, oft auch während des Abbetens der kleineren Tagzeiten, die Convents-Messe gelesen. (S. d. Art. Brevier. Sext. Terz.)

**Nonnen** (*moniales — sanctimoniales*). Nach den männlichen geistlichen Orden bildeten sich auch bald weibliche Ordens-Institute, und so entstanden die verschiedenen Congregationen von Nonnen<sup>1)</sup>, welche sich nach besonderen Modifikationen die Regeln der Manns-Klöster eigen machten, und in der Hauptsache, wie diese, gleichen Veränderungen unterlagen. Daher kommen die Benennungen: Augustinerinnen oder Regulär-Canonissinnen, die Dominikanerinnen, die Ursulinerinnen, die Beguinen, die Congregation der heil. Maria Magdalena, die Annuntiaten, die Nonnen von der Heimsuchung und jene von der Empfängniß Maria, die Urbanistinnen, die Hospitaleritinnen, die Salesianerinnen, die Benediktinissinnen, die Nonnen des Ebraldsbrunnens (der Orden von Fontevraud), die Bernardinerinnen, die Nonnen des Calvarienbergs, die Fulientiner, die Clarissinnen, die Capuzinissinnen, die englischen Fräulein u. a. m. — Das Institut der Nonnen ist sehr alt, und schon zu Zeiten des Pachomius sollen Frauen-Klöster bestanden haben. Zu Zeiten des h. Hieronymus gab es solche in Italien, und der h. Ambrosius errichtete selbst ein Frauen-Kloster in Mailand. — Was die Ordens-Kleidung der Nonnen betrifft, so wurde sie von den Manns-Klöstern hergenommen, und nur der Form nach dem weiblichen Geschlechte anpassend zugeschnitten. Die Einkleidung sammt Einsegnung einer Nonne geschieht vom Bischöfe nach dem eigens hiefür vorgeschriebenen Ri-

tus; nach erstandenem Noviziate legen die Novizinnen die Ordens-Profession ab. — Die Nonnen sind zur strengen Clausur verpflichtet<sup>2)</sup> (s. d. Art. Clausur), und ohne Erlaubniß des Bischöfs und der Kloster-Oberin soll kein Laie das Innere eines Nonnen-Klosters betreten<sup>3)</sup>, diese aber soll nur aus wichtigen Ursachen ertheilt werden<sup>4)</sup>. Mit Fremden dürfen die Kloster-Frauen nur durch ein Gitter sprechen, und bloß durch das an selbem angebrachte Rad etwas geben oder nehmen, nachdem sie vorher hiezu die Erlaubniß von der Oberin erhalten haben. Der Diözesan-Bischof stellt für jedes Frauen-Kloster nebst einem ordentlichen auch einen außerordentlichen Beichtvater auf, welchem letzteren die Kloster-Frauen das Jahr über zwei- oder dreimal beichten sollen<sup>5)</sup>. Der Visitator oder Direktor eines Nonnen-Klosters wird gewöhnlich in Gegenwart eines landesherrlichen und bischöflichen Commissärs auf drei Jahre gewählt, und dessen Wahl unterliegt dann der landesherrlichen und bischöflichen Bestätigung. Nach Ablauf dieser Zeit hat die Oberin Anzeige zu erstatten, worauf eine neue Wahl angeordnet wird. Die Candidatinnen haben vor der Einkleidung, und die Novizinnen vor der Ablegung der Ordens-Profession, welche die Oberin anzuzeigen hat, über ihren Beruf zum Ordensstande, ihren freien Entschluß und ihre erforderlichen Eigenschaften eine Prüfung zu erstehen<sup>6)</sup>. Die Nonnen-Klöster sind überhaupt der unmittelbaren Aufsicht der Bischöfe unterworfen<sup>7)</sup>, und diesen sollen auch die Kloster-Rechnungen zur Revision vorgelegt werden<sup>8)</sup>, welche jedoch jetzt der Genehmigung der Staats-Regierung mittelst Superrevision unterliegt, und sonach als ein Gegenstand gemischter Natur behandelt wird.

Die Candidatinnen für Nonnen-Klöster müssen sich einer Prüfung vor dem Bischöfe<sup>9)</sup>, und nach den neuesten Bestimmungen

<sup>2)</sup> C. 1. de stat. regular. in 6to. Constitut. Pii V. „Circæ pastoralis“ und dessen Constitut. „Decoris.“

<sup>3)</sup> Concil. Trident. Sess. XXV. C. 5. de regular.

<sup>4)</sup> Constitut. Gregorii XIII. „Ubi gratiae“ Bullar. T. IV. P. III. p. 398.

<sup>5)</sup> Concil. Trident. Sess. XXV. C. 10. de regular.

<sup>6)</sup> Concil. Trident. Sess. XXV. C. 17. de regular.

<sup>7)</sup> Ibid. C. 9.

<sup>8)</sup> Constitut. Gregorii XV. „Inscrutabili.“

<sup>9)</sup> Concil. Trident. Sess. XXV. C. 17. de regular.

<sup>1)</sup> Der Name Nonne soll von dem spanischen Orte Nonna, bei welchem ein ansehnliches Frauen-Kloster erbaut und gegründet worden ist, herkommen. Grundmayr a. a. D. S. 250.



in Bayern auch einer solchen über ihre Fähigkeit zum Fache der Erziehung und des Unterrichts der weiblichen Jugend unterziehen.<sup>10)</sup> Bis zum 33ten Jahre legen dieselben in Bayern alle drei Jahre die Ordens-Gelübde, und dann erst die sogenannten ewigen Kloster-Gelübde ab. (S. d. Art. Ordens-Geistliche. Scrutinium. Wahl.)

Die Ziffer 2. des allerhöchsten Rescripts v. 9. Juli v. J. enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Einkleidung und der Ablegung der ersten zeitlichen Gelübde der Klosterfrauen finden auch auf die englischen Fräulein, da diese gleichfalls zeitliche Gelübde abzulegen haben, ihre volle Anwendung; dagegen scheint es keinem Anstande zu unterliegen, daß die Dauer des Noviziats der englischen Fräulein auf ein Jahr beschränkt werde, indem die vom Pabste Clemens XI. unter'm 13. Juni 1703 bestätigten Regeln dieses Instituts (Ckkm hierarchia August. in Prodomo partis III. p. 517—534) die Anwendung eines 2jährigen Noviziats nicht enthalten. München den 28. April 1832. W. der k. Reg. d. Oberdonaufreises.

Bei den zu dreijährigen Gelübden verpflichteten Frauen-Orden ist das 21te Lebensjahr als Minimum der Einkleidungszeit festzuhalten, und davon kann nur bei dem Orden der englischen Fräulein abgegangen werden, dessen Gelübde durchaus an keine Zeit gebunden sind, sondern den Austritt stündlich gestatten. Hiedurch erledigt sich zugleich das Gesuch der Oberin der englischen Fräulein von selbst. München den 10. Okt. 1832.

Auf den Bericht der kgl. Kreis-Regierung v. 6. Febr. d. J. in Betreff des Gerüchtes über die Selbstentleibung einer Nonne des Ursuliner-Klosters in Landshut wird unter Zurücksendung der Weilage und der Akten erwiedert: daß im Allgemeinen die geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Clausur der Frauenklöster auch in solchen Fällen, wo die Polizei-Behörde in Folge ihrer Amts-Competenz die Eröffnung der Clausur zu verlangen berechtigt ist, in so weit zu beachten seyen, als es nur immer geschehen kann, ohne den Zweck der polizeilichen Verhandlung zu vereiteln.

Es soll daher in solchen Fällen, wenn anders nicht förmliche Gefahr auf dem Wollzuge haftet, immer der von dem Ordinariate

<sup>10)</sup> Müller, Dr. A., Repertorium. II. Abth. S. 81.

aufgestellte beständige Commissär des Klosters von dem Erscheinen der Civil-Behörde oder ihres Abgeordneten in dem Kloster frühzeitig genug in Kenntniß gesetzt werden, damit sich dieser alsbald in das Kloster begeben und die Eröffnung der Clausur, welche allerdings in keinem Falle verweigert werden darf, auf eine den Formen der klösterlichen Institute angemessene Weise veranlassen könne. Minist.-Rescr. v. 6. Mai 1833.

Die protestantischen Fräulein-Stifte sind als Versorgungs-Anstalten für unverheirathete Frauenzimmer zu betrachten, bei denen das Bleiben im Stifte oder Kloster und das gemeinschaftliche Leben, von welchem wenigstens der Bezug gewisser Einkünfte abhängt, bedingt ist.

Die Einführung des Ordens B. M. V. a caritate boni pastoris wurde genehmigt und zur Gründung eines Klosters desselben die Gebäude des Central-Frauen-Klosters zu Niederviehbach bestimmt. Der Zweck des Ordens ist Besserung gefallener Frauen und Wittwen und Bewahrung der Unschuld vor Verführung.

Durch ein allerhöchstes Rescript v. 9. Juli 1831 wurde in Betreff des Normalalters der in weibliche Klöster aufzunehmenden Individuen festgesetzt:

1. Mit Ausnahme der englischen Fräulein, welche nie feierliche lebenslängliche Gelübde ablegen, sollen alle andere Klosterfrauen nach vollendetem 33ten Lebensjahre zu solchen Gelübden zugelassen werden.

2. Die Einkleidung soll vor dem vollendeten zwanzigsten, und die Ablegung der ersten zeitlichen Gelübde vor dem vollendeten ein und zwanzigsten Lebens-Jahre nicht Statt haben.

3. Vor der jedesmaligen Ablegung zeitlicher oder lebenslänglicher Gelübde soll der betreffenden Regierung die Anzeige davon gemacht werden.

**Nonnen des Calvarien-Berges** wurden von der Prinzessin Antonette von Orleans, Tochter des Herzogs von Longueville im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts gestiftet. Sie waren Benediktinerinnen, welche eine eigene Congregation bildeten.

**Nonnen von Notre Dame** ist ein weiblicher Orden, gestiftet von P. Peter Fourier 1577 zu Pouffy in Lothringen; die Glieder desselben haben neben ihren klösterlichen Obliegenheiten

die Bestimmung, die weibliche Jugend zu unterrichten, und christlich fromm heranzubilden. Der Orden machte bald große Fortschritte, da sein Hauptzweck sehr ansprach und sein vortheilhaftes Wirken alsbald erkannt wurde; er verbreitete sich daher in Frankreich, Deutschland und Savoyen.

**Nonnen zur beständigen Anbetung** des allerheiligsten Altars-Sacraments waren Benediktinerinnen, und ihre Stifterin war die Nonne Mathilde zu Paris, welche diesen Orden 1653 ins Leben rief; sie trugen besondere Abzeichen, wodurch ihre Bestimmung angedeutet wurde; und es mußte stets abwechselnd eine Nonne in der Kirche ihres Instituts vor dem Altare knien, und ihre Andacht zum Allerheiligsten verrichten.

**Normaljahr** (annus discretorius) war das Jahr 1624. Durch den westphälischen Frieden wurden nämlich jeder Religions-Partei die kirchlichen Rechte, welche sie am 1. Januar 1624 besaß, zugesichert, die Auflösung des deutschen Reichs brachte jedoch hierin wesentliche Veränderungen hervor.

Im Königreiche Württemberg wird durch die Gelobung von 1733 den Protestanten zugesichert: »Der status quo des Normal-Jahres ihrer Religions-Verfassung und Kirchen-Ordnung soll aufrecht erhalten, das Consistorium und der synodus sollen in ihrem Ansehen belassen, in ihren Kirchen-, Universitäts- und anderen Schul-Sachen und allen derselben annexis und dahin gehörigen Polizei-Sachen soll nichts geändert werden.« Vergl. die Verf.-Urkunde S. 76.

**Notarien** waren bei den Römern, besonders in den letzten Zeiten des römischen Reichs, Schreiber der öffentlichen Stellen, und später die bestellten öffentlichen Zeugen, deren sich Privat-Personen bei der Aufnahme ihrer Verhandlungen bedienen durften. In Deutschland gab es ehemals auch kaiserliche Notare, deren Aufstellung ein Reservat des Kaisers war. — In der Kirche sind dieselben gleichfalls bekannt; sie nahmen bei den kirchlichen Verhandlungen, besonders auf den Synoden, Protokolle auf, und hießen deshalb Geschwindschreiber (*ταχυγραφοι*). Ein von dem hl. Stuhl ernannter Notar heißt *notarius apostolicus* auch *protonotarius*, demselben steht insbesondere das Recht zu, alle öffentliche, das Kirchenwesen betreffende Instrumente und Verhandlungen aufzunehmen, und solche oder deren

getreue Abschriften zu verifiziren; dieselben haben keinen fixen Gehalt, sondern sind auf Sporteln angewiesen. Gegenwärtig sind diese selten, und es wird mit Genehmigung der Staats-Regierung das Amt eines apostolischen Notars gewöhnlich jetzt in der Regel von einem Domstifts-Mitgliede besorgt.

**Nothtaufe.** S. d. Art. Taufe.

**Nothzucht** oder der gewaltsamer Weise erzwungene Beischlaf mit einer Weibsperson macht diese, sofern erstere erwiesen ist, der Rechte, die sie bezüglich des jungfräulichen Standes hat, z. B. des Tragens des Brautkranzes nicht verlustig; und wenn eine Frau genothzüchtigt wurde, so erhält der Mann dadurch nicht ein Recht zur Klage auf Ehescheidung.

**Noviziat** ist die Prüfungs-Zeit, mit welcher der Eintritt in einen geistlichen Orden beginnt<sup>1)</sup>. Sie dauert in der Regel ein Jahr lang, oft auch nach den besonderen Ordens-Statuten länger. Den Novizen steht ein Novizen-Meister (*magister novitiorum*) (in weiblichen Ordens-Instituten eine Novizen-Meisterin) vor, dessen spezieller Aufsicht dieselben während des Noviziats unterworfen sind. Im Noviziate müssen sie liturgische und ascetische Uebungen vornehmen, und die Haus-Ordnung, die Ordens-Regel und den Kirchendienst ihres Ordens lernen, sonst mußten selbe sogar widrige Arbeiten verrichten, wodurch sie zum Gehorsame gewöhnt, und in ihrer Standhaftigkeit geprüft werden sollten. Während des Noviziats dürfen den Novizen die Kloster-Gelübde nicht abgenommen werden, und jede indeß geschehene Profession ist nichtig. Unterbleibt das Noviziat, so ist die Profession ungültig. Weder der Orden kann die Probezeit erlassen, noch darf der Noviz dieselbe umgehen. Das Noviziat beginnt mit der Einkleidung, und darf nicht unterbrochen werden. Tritt ein Noviz nach vollendetem Noviziate aus, so hat er, wenn er wieder in denselben Orden zurücktritt, das Noviziat noch einmal zu erstehen<sup>2)</sup>. Ist in Folge klösterlicher Einrichtungen oder nach der Regel eines Ordens für das Noviziat eine längere Zeit, als

<sup>1)</sup> Can. 6, C. 20. q. 3. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 15 de regular.

<sup>2)</sup> Concil. Trident. Sess. XXV. C. 4 et 16 de regular.

ein Jahr festgesetzt, so muß sich der Noviz dieser Bestimmung unterwerfen. Während der Probezeit steht es dem Novizen frei, wieder aus dem Orden zu treten<sup>3)</sup>. In den beiden letzten Monaten des Noviziats können die Novizen nach vorher eingeholter Erlaubniß des Bischofs, jetzt nur mit Bewilligung der Staats-Regierung, über ihr Vermögen verfügen. Alle während der ersten Monate gemachten Dispositionen aber sind ungültig, eben so sind auch jene Anordnungen, welche in den letzten beiden Monaten gemacht wurden, kraftlos, wenn der Noviz inzwischen aus dem Ordens-Verbande tritt.

**Nuntien.** Das Recht des Papstes, Gesandten zu schicken, und durch sie, als seine Organe, die Rechte des Primats an andern Orten, als zu Rom, wo derselbe nicht gegenwärtig seyn kann, auszuüben, gehört zu den wesentlichen Rechten desselben, und folgt sowohl aus dem Primat und der allgemeinen Oberaufsicht über die ganze Kirche, als auch aus dem Relations-Rechte<sup>1)</sup>. Wenn gleich das Institut der päpstlichen Nuntien in den ersten christlichen Zeiten wegen der sehr bedrängten Lage der Kirche noch nicht so bekannt war; so ist doch ihr Ursprung sehr alt, und es finden sich von denselben schon Spuren im IV. Jahrhunderte. So schickte Julius I. während der athanasianischen Streitigkeit einen Legaten an die orientalische Kirche, und Liberius sandte einen solchen an den Kaiser Konstantz; eben so ist von Leo d. Gr. (440) bekannt, daß er zuerst einen stehenden Gesandten zu Konstantinopel hatte. Zur Zeit der Reformation kamen meh-

<sup>1)</sup> C. 2. §. X. de regular. C. 4. h. t. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 16. de regular.

<sup>2)</sup> Ropp, die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhunderte. gr. 8. Mainz 1830. S. 33. „Dem Papste als Centrum unitatis und Oberhaupt der katholischen Kirche steht das Recht und die Pflicht zu, für die Einheit der Kirche und Reinheit ihrer Lehre zu sorgen. Diese Obergewalt und Wache versteht sich jedoch servato ordine hierarchico, oder wenn die Primaten und Erzbischöfe sich in casu negligentiae befinden. Wer das Recht zum Zwecke hat, muß auch ein solches zu den angemessenen Mitteln haben; unter diese gehört die Abfindung der Nuntien. Vergl. Prechtl, Beleuchtung der Dr. Eschirner'schen Schrift: Protestantismus und Katholicismus. Von Droste-Hülshoff a. a. D. II, II. S. 20 ff. Grolmann a. a. D. S. 105.

tere päpstliche Legaten nach Deutschland; eben so traf bei dem Abfalle des Erzbischofes Gebhard von Truchses ein päpstlicher Nuntius zu Köln ein. Das hohe Ansehen der römischen Curie, die häufigen Appellationen nach Rom und andere Umstände waren der Entwicklung dieses päpstlichen Rechtes ungemein günstig.

Sowohl dem Range, als der Benennung nach waren die päpstlichen Legaten immer verschieden, es gibt derer folgende, als: 1) Legati a latere<sup>2)</sup>, welche aus der Zahl der Cardinäle genommen werden, ihre Instruktionen vom Papste empfangen, übrigens aber nur bei außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten eine Sendung erhalten. (S. d. Art. Legaten, päpstliche) 2) Kommen in den ersten christlichen Jahrhunderten die päpstlichen Gesandten oft unter den Namen Apocrisarii und Responsales<sup>3)</sup> vor, welche an der kaiserlichen Residenz und an fürstlichen Höfen zur Betreibung einer oder der andern kirchlichen Angelegenheit unterhalten wurden. 3) Geborne Legaten (Legati nati) d. i. solche, mit deren Kirchenwürde permanent die Eigenschaft eines päpstlichen Legaten verbunden ist. Dieß war der Fall bei den Erzbischöfen von Thessalonich, Rheims, Lyon, Bordeaux, Toledo, Pisa, Salzburg, Köln und Prag. (S. d. Art. Legaten, päpstliche). Gegenwärtig ist diese Legaten-Würde meist nur noch ein bloßer Titel, mit welchen gewisse Ehren-Rechte verbunden sind. Im Königreiche Sizilien wird sogar seit Roger nach einer Bulle Urban's II. v. J. 1097 der Monarch als permanenter päpstlicher Legat (legatus natus) betrachtet, und übt in dieser Eigenschaft die ihm zustehenden Rechte durch eine eigene Behörde, die monarchia sicula genannt, aus. 4) Die Nuntien, (nuntii, auch legati missi sive dati genannt), sind höhere Kirchen-Prälaten, welche zur Berichtigung gewisser Kirchen-Angelegenheiten für die katholische Kirche eines ganzen Reiches, oder zur Beilegung entstandener Differenzen, mit bestimmten Instruktionen, und bisweilen mit der Vollmacht eines Legaten a latere versehen,

<sup>2)</sup> Der Name legati a latere wurde ihnen beigelegt, weil sie mit dem Papste im Rathe sitzen, und ihm stets zur Seite sind.

<sup>3)</sup> Diese hatten ihre Benennung von responsum, weil sie die Antworten der Päpste an die Fürsten, und die Rückantworten dieser an den römischen Hof brachten.



abgeschickt werden. Das Entstehen derselben fällt in das Mittelalter. Als nämlich die gebornen Legaten wegen ihrer vielfachen Diözesan-Geschäfte sich des Legatenwesens nicht mehr so annehmen konnten; so kamen die Nuntien auf. Sie hatten ehemals sehr ausgedehnte Vollmachten<sup>4)</sup>, und übten oft eine gewisse Gerichtsbarkeit — concurrentem jurisdictionem mit den Bischöfen aus. Sie konnten Provinzial-Synoden zusammenberufen, in letzter Instanz entscheiden, die Würdigkeit und Fähigkeit jener Geistlichen, welche zu erledigten Bisthümern erwählt worden waren, untersuchen, (welches letztere Recht sie noch heut zu Tag vermöge besonderer Delegation des päpstlichen Stuhles ausüben) — die Bischofs- und Prälaten-Wahlen bestätigen<sup>5)</sup>, Ehe-Dispensationen in allen Graden ertheilen, und in den päpstlichen Vorbehalten lossprechen u. c.<sup>6)</sup>. Sie bedienen sich apostolischer Insignien<sup>7)</sup>, und tragen ein rothes Kleid. Auch dürfen sich in ihrer Gegenwart weder die Patriarchen, noch die Erzbischöfe das Kreuz vortragen lassen, und die Bischöfe können in ihrem Beiseyn den bischöflichen Segen nur mit ihrer Einwilligung ertheilen<sup>8)</sup>.

Seit der Kirchen-Versammlung von Trient wurden häufiger als vorher päpstliche Legaten abgesandt. Diese allgemeine Synode fand es nämlich für nothwendig, päpstliche Nuntien in andere Länder, besonders nach Deutschland abzuschicken, um die Annahme ihrer Beschlüsse zu betreiben.

In der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts kamen die stehenden Nuntiaturen zu Wien, Köln, Brüssel und Luzern auf; und im Jahre 1785 ward auf Ansuchen des Churfürsten Carl Theodor eine solche zu München errichtet<sup>9)</sup>, was zu großen Streitigkeiten Anlaß gab.

<sup>4)</sup> Siegegen wurden namentlich auf dem Emser Congresse ernste Beschwerden geführt.

<sup>5)</sup> C. 36. de elect. in 6to.

<sup>6)</sup> C. 9. X. de elect. C. 9. X. de offic. legat.

<sup>7)</sup> C. 23. X. de privileg.

<sup>8)</sup> Ibid.

<sup>9)</sup> Köpp a. a. D. S. 34. „Der Pabst ist befugt, auch nuntios stabiles zu halten, aber diese dürfen ihren Wirkungskreis nicht weiter ausdehnen, als was ihrem Principale selbst zusteht. Welcher Wirkungskreis, welche Rechte stehen nun dem Pabste deßfalls zu?

1) In vim Primatus hat er die oberste Aufsicht und Sorgfalt

Die päpstlichen Legaten theilen sich in Gesandten ersten und zweiten Ranges. Zu den Ersteren gehören die Legati a latere<sup>10)</sup>, zu den letzteren die Nuntien<sup>11)</sup>. Diese werden Internuntien genannt, wenn sie die Stelle eines gewöhnlichen Nuntius bloß vertreten.

Schon das dritte und vierte lateranische Concil, und dann der Kirchenrath von Trient bezeichneten den Wirkungskreis der päpstlichen Legaten näher, insbesondere aber bestimmte letzterer (Sess. XXIV. C. 20 de reform.): „Legati quoque etiam a latere, Nuntii, Gubernatores ecclesiastici, aut alii quarumcunque facultatum vigore, non solum Episcopos in praedictis causis impedire aut aliquo modo eorum jurisdictionem iis praecipere, aut turbare non prae-

über die ganze Kirche, wo es der Keim eit der Lehre, der Einheit, der Kirche durch Spaltungen gilt (pro fidei unitate et conservatione et canonum custodia). Der Pabst hat 2) gewisse Reservat-Rechte, die ihm die Kirche oder vielmehr die Kirchen-Vorsteher einmal abgeben haben. Wozu nun der römische Pabst befugt ist, das darf und kann er durch sie oder durch seine Bevollmächtigten ausüben lassen; mithin kann der Pabst beide Arten von Befugnissen durch seine Nuntien verrichten lassen, aber mehr nicht. Diese beiden Rechts-Eattungen können nur von den Nuntien als päpstliche Stellvertreter ausgeübt werden, ohne daß sie in die bischöfliche Jurisdiction eingreifen; daher muß die Regel stehen bleiben, ne facultas und jurisdictione metropolitanis et episcopis sit praepudiciosa. — Münch, vollständige Sammlung aller ältern und neuern Concordate, nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale. I Th. gr. 8. Leipzig 1830. S. 405. Amtsschreiben Sr. kaiserl. Majestät an Kur-Mainz am 12. Weinmonat 1785. et in simili an Kur-Trier, Kur-Köln und Salzburg, Bad-Emsen-Punkt. Nr. IV. Lit. d. Vergl. Wolf, sehr interessante Bemerkungen über die Schrift: die katholische Kirche im 19ten Jahrhundert und die zeitgemäße Umgestaltung ihrer äußern Verfassung u. Herausgegeben von G. L. E. Köpp u. c. gr. 8. Würzburg 1830. S. 21 und 25. Cardinal Paccas, historische Denkwürdigkeiten gr. 8. Augsburg 1832.

<sup>10)</sup> C. 36. de elect. in 6to. Ferraris l. c. sub vocabulo: Legatus.

<sup>11)</sup> Solche Nuntiaturen bestehen gegenwärtig zu Wien, München, Luzern, Paris, Madrid, (bis auf die neuesten Zeiten) Lissabon, Florenz, Neapel, in Belgien und Turin. Chronologische Reihenfolge der römischen Pabste. IV. Aufl. gr. 8. Würzburg 1831. S. 753.

sumant; sed nec etiam contra Clericos, aliasque personas ecclesiasticas, nisi Episcopo prius requisito, eoque negligente procedant; alias eorum processus ordinationesve nullius momenti sint, atque ad damni satisfactionem partibus illati teneantur.“ Uebrigens läßt der tridentiner Kirchenrath Appellationen an die apostolischen Legaten und Nuntien zu <sup>12)</sup>, und sie können die canonische Fähigkeit Jener prüfen, welche zu Cathedral-Kirchen besetzt werden wollen <sup>13)</sup>. In unseren Tagen kommt hierin Alles auf die Vollmachten und Instruktionen an, mit welchen sie von dem Papste, der sich durch sie in einem gewissen Theile der Christenheit nach seinen Primatrechten bei kirchlichen Angelegenheiten vertreten läßt, versehen worden sind. Nach dem heutigen Staats-Rechte ist die Zulassung derselben, als diplomatische Personen, von der Einstimmung des betreffenden Landes-Regenten abhängig, weswegen sie den Landes-Regierungen ihre Beglaubigungs-Schreiben überreichen müssen <sup>14)</sup>.

**Nuptiae secundae.** S. d. Art. Ehe, zweite.

<sup>12)</sup> Sess. XXII. C. 7. de reform.

<sup>13)</sup> Ibid. C. 2. de reform.

<sup>14)</sup> Endres, Discurs. politic. can. de recusatione visitatoris Apostolici. §. 19. Schenk, instit. jur. eccles. P. I. §. 275. ed. non. Reehberger l. c. P. I. §. 272. — Daß von dem apostolischen Nuntius in der Schweiz am 20. August 1828 dem Präsidenten der Tagsatzung in Zürich überreichte Beglaubigungs-Schreiben lautet also; Honorabilibus et illustribus viris, Burgimagistris et Consilio status pagi Turicensis, Directorio confederationis helveticae, Leo PP. XII. Honorabiles et illustres Viri salutem. Ordinarium nostrum et Apostolicae Sedis Nuntium ad vos mittimus venerabilem fratrem Petrum Archiepiscopum Tarsensem. Minime ambigimus, quin Nuntium hunc nostrum virtute, doctrina, prudentia insignem, iis excepiatis honoribus, quos Nostris et Apostolicae hujus Sedis ordinariis Nuntiis apud vos tribuere, ut par est, in more habetis, eique rebus in omnibus, de quibus nostro nomine vobis cum aget, eam habetis fidem, quem nobis, si vobis coram alloqueremur, adhiberitis. Quod dum vehementer hisce nostris litteris a vobis postulamus, Deum optimum maximum precamur, ut suis vos bonis compleat, et perfecta nobis cum charitate conjungat. Datum Romae apud s. Petrum sub annulo piscatoris die 31. Maji 1828. Pontificatus nostri anno quinto. (sign.) Dominus Testa.

Q.

**Obedienz** ist die Verpflichtung der Ordens-Personen zum unbedingten Gehorsame gegen ihre geistlichen Ordens-Vorstände.

**Obedienz** ist auch die schriftliche Weisung eines Mendikanten Kloster-Obern z. B. eines Provinzials an einen untergebenen Ordens-Geistlichen, von einem Kloster in ein anderes zu wandern. Er hat seine Obedienz bekommen, heißt daher so viel als: er muß das Kloster, in dem er bisher wohnte, verlassen, und sich in ein anderes begeben.

**Oblaten** (oblatae) sind in der katholischen Kirche runde und dünne, aus feinem Weizenmehle bereitete ungesäuerte Stückchen oder Brode, welche von dem Priester bei der Eucharistie gebraucht und consecrirt werden. (S. d. Art. Hostien).

**Oblaten des hl. Ambrosius.** So heißt eine Congregation von Welt-Priester, welche der hl. Carl Borromäus für die Diözese Mailand errichtete. Ihr Zweck war: ihn in Verwaltung seiner Diözese zu unterstützen, und geistliche Dienste zu leisten.

**Oblationen** nennt man freiwillige Gaben der Gläubigen, welche sie Gott und der Kirche darbringen. Sie waren schon in der ersten christlichen Kirche im Gebrauche, und sind an die Stelle der zu den apostolischen Zeiten üblichen Liebesmahle I. Kor. II und Collekten Röm. 12, 13. I. Kor. 14, 1. II. Kor. 7, 8. Apg. 9, 29 getreten. Man kann sie daher als die ursprüngliche Quelle für die Befreiung der Kultus-Bedürfnisse und des Unterhaltes der Kleriker betrachten <sup>1)</sup>. Da dieselben von den Gläubigen bei ihren gottesdienstlichen Versammlungen und während der Feier der Eucharistie dargebracht wurden, so nannte man man sie eucharistische oder Altar-Oblationen, woher auch der Ursprung der späteren Mess-Stipendien abzuleiten ist. Wer nach seinen Vermögens-Umständen opfern konnte, und es nicht that, dem

<sup>1)</sup> Concil. Gaugrens. ap. Harduin. T. I. p. 530.

wurde dieß zur Unehre gerechnet <sup>2)</sup>), die Namen Derjenigen aber, welche sich hiebei besonders auszeichneten, wurden öffentlich abgelesen <sup>3)</sup>). Andererseits durften Jene keine Altar-Oblationen darbringen, welche von dem Empfange der Eucharistie wegen Kirchen-Büßen, denen sie unterlagen, ausgeschlossen waren <sup>4)</sup>). Selbst die Büsser, welche schon auf der höchsten Stufe standen, traf dieß Loos <sup>5)</sup>). Von Büssern auf dem Sterbe-Bette wurden jedoch die frommen Gaben angenommen <sup>6)</sup>). Die Opfer-Gaben bestanden theils in Natural-Reichnissen, als: Brod, Wein, Getreide, Del <sup>7)</sup> u. dgl., theils in Geld-Beiträgen. Erstere wurden sogleich nach jeder gottesdienstlichen Versammlung vom Bischöfe und Clerus getheilt <sup>8)</sup>), bei letzteren geschahen die Vertheilungen oft erst alle Monate.

<sup>2)</sup> Cyprian. de. oper. et eleemosyn. ed. Amstel. p. 141 tadelte eine reiche Frau, weil sie es unterließ, Oblationen darzubringen, und der hl. Augustin ermahnt dringend, das Volk zu den Oblationen (serm. 85 de tempor. Nr. 4 et 5. p. 154). Das Concil von Matiscum II. Can. 4 befiehlt den Gläubigen (Labbaei Concil. coll. T. VI. p. 674 ed. Venet.) alle Tage Brod und Wein zu opfern; eine gleiche Anordnung enthalten die Capitularien der fränkischen Könige (ap. Balutium p. 636. ed. Venet. 1772). Devoti l. c. T. II. p. 445.

<sup>3)</sup> Tertull. de praescript. C. 30. Cyprian. Ep. 60 ad Episcop. Numid. Hieronym. in Jerem. Lib. II. C. 11. Innocent. I. Ep. 25. ad Decent. Episc. C. 2. Bona l. c. Lib. II. C. 9. §. 1. Martene, de antiquis Eccles. ritib. T. I. Lib. C. 4. Art. 6. §. 7. p. 140.

<sup>4)</sup> Constit. Apostol. Lib. III. C. 8. Concil. Eliberitan. Can. 28. Theodoret. Histor. eccles. Lib. II. C. 16. p. 95.

<sup>5)</sup> Concil. Nicean. I. Can. 11. „*Ἄνο δε ἐτη χωρὶς προσφορᾶς κοινωνήσουσι τῷ λαῷ τῶν προσευχῶν.*“ Concil. Anoyan. Can. 5. „*Εἰ δε μη ἔραγον, δυο ὑποπεσοντες ἐτη τῷ τριτῷ κοινωνησάτωσαν χωρὶς προσφορᾶς, ἵνα το τέλειον τῆ τετραετιᾶ λάβωσιν.*“

<sup>6)</sup> Concil. Vasens. I. Can. 21. Arelatens. II. Can. 12. ap. Labbaeum. T. V. p. 3. ed. Venet. Concil. Toletan. XI. Can. 12. T. III. Concil. coll. Harduin. p. 1209.

<sup>7)</sup> Can. Apost. C. 4.

<sup>8)</sup> Justin, apolog. II. Augustin. serm. CCXV. de tempore. Cyprian. Lib. de operib. eleemosyn. Chrysostom. Hom. LXXXVI in Matth. Theophil. Alexandrin Can. 7. „*Quae ad sacri-*

Diejenigen Opfer, welche die Anwesenden selbst darbrachten, wurden abgesondert gelegt, und Opfer der Lebendigen genannt, zum Unterschiede von den Opfern für die Verstorbenen, die nach den letztwilligen Dispositionen frommer Christen zu gewissen Zeiten gereicht wurden. Daher entstand die Benennung *hostia pro vivis et defunctis*. Von den dargebrachten Opfer-Gaben wurde sodann so viel von Brod und Wein abgesondert, als zur Feier der Eucharistie gerade nothwendig war; der Ueberrest ward theils zum Unterhalte der Geistlichen, theils zu den Liebes-Mahlen verwendet, theils unter die Armen ausgetheilt <sup>9)</sup>).

Die Opfer-Gaben wurden zuweilen vor der hl. Messe dargebracht, insbesondere geschah dieß dann (wie es bei den Messen für die Verstorbenen der Fall war), wenn die Gläubigen nicht communicirten. Andere gab man während der Messe hin, und diese hießen Eulogien (s. d. Art.). Die Männer opferten zuerst, und nach ihnen die Weiber.

Nebst dem Opfer bei der Eucharistie fand auch ein solches bei der hl. Taufe Statt; so war es z. B. üblich, daß man am Oster-Samstage Milch und Honig opferte <sup>10)</sup>. Obwohl die Darbringung der Opfer-Gaben Anfangs freiwillig geschah, so bildeten sich doch nach und nach daraus löbliche Gewohnheiten; und als der Eifer der Gläubigen in Entrichtung derselben nachließ; so sah sich das vierte lateranische Concil veranlaßt <sup>11)</sup>, zu verordnen: daß, obwohl die Sakramente, nach dem Geiste des Christenthums unentgeltlich ausgespendet werden müssen, die Gläubigen doch gehalten seyn sollen, dasjenige für dergleichen geistliche Amts-Verrichtungen zu leisten, was durch Gewohnheit bereits hergebracht ist, und im Falle der Weigerung sollen die Bi-

*ficium offeruntur, post absumpta ea, quae ad mysteriorum usum adhibentur, clerici distribuant.*“ Cf. Justin. M. Apolog. 1 Num. 66. Tertullian. apolog. C. 39.

<sup>9)</sup> Can. Apostol. III. Chrysost. Hom. XXII. in I. Can. 11, 27. Constitut. Apost. Lib. VIII. C. 27.

<sup>10)</sup> Concil. Carthaginens. III. Can. 24. ap. Labb. T. II. p. 1043. Concil. African. C. 4.

<sup>11)</sup> C. 42. X. de Simon.



schdfe mittelst disciplinärer Einschreitungen dieselben dazu anhalten <sup>12)</sup>). Diese Anordnung gründet sich auf die Pflicht der Gläubigen, für die Bedürfnisse ihrer Kirche und den Unterhalt des dabei angestellten Klerus zu sorgen; übrigens gehören jetzt die Klagen wegen Nichtentrichtung der Stol-Gebühren vor den Civil-Richter. — Die Oblationen sind auch noch heutiges Tags, obgleich die Kirchen und Geistlichen ihre eigenen Dotationen haben, gebräuchlich; aber theils in einem anderen Maßstabe, theils in veränderter Form, wie durch die Opfer-Söcke, Opfer-Büchsen, Klingel-Beutel u. dgl. Dieselben gehören in der Regel derjenigen Kirche, welcher sie dargebracht werden <sup>13)</sup>; und können entweder nach dem Willen des Gebers, oder nach einem besonderen Gesetze, oder nach einer alten Gewohnheit zum Unterhalte der Geistlichen, des Kirchen-Gebäudes oder der Armen bestimmt werden. (S. d. Art. Distributionen, Eulogien, Liebes-Mahle, Messstipendien).

**Obleyen** nannte man sonst jene Bezüge der Canoniker, welche denselben neben ihren Präbendal-Einkünften auf liegenden Gründen angewiesen waren. — Bei den Kloster-Geistlichen wurde diese Benennung jenen einzeln liegenden Kloster-Höfen und Gütern beigelegt, welche von — von dem Kloster-Vorstande auserwählten Conventualen unter Aufsicht des Ersteren verwaltet wurden, und die demselben in jeder Hinsicht unterworfen waren, und Gehorsam leisten mußten.

**Observanten** sind ein Zweig des Franziskaner-Ordens. Dieselben blieben, nach den von den Päbsten erlassenen Milderungen, dennoch nicht nur bei ihrer ursprünglichen Ordens-Regel, sondern verpflichteten sich selbst (1208) zur äußersten Strenge. Ihre Einrichtung erhielt die päpstliche Genehmigung, und sie selbst wurden Väter der strikten Observanz genannt. In Italien beförderte selbe besonders Bernardinus v. Siena, und in Spanien Petrus von Macantara. (S. d. Art. Franziskaner, Recollekten, Reformaten).

<sup>12)</sup> Devoti l. c.

<sup>13)</sup> Can. 13. C. 10 q. 1. Can. 13. 15. C. 10. q. 2. C. 10. de praescript. C. 3. X. de his, quae fiunt a praelat.

**Observanz** ist die bei einer Gesellschaft durch den stillschweigenden Gebrauch ihrer Mitglieder eingeführte Gewohnheit. In den Klöstern wird unter Observanz häufig auch die Ordens-Regel verstanden; daher nennt man einen Orden von strikter oder weniger strikter Observanz, je nachdem die Regel desselben mehr oder weniger streng ist. (S. d. Art. Gewohnheitsrecht.)

**Octav** im kirchlichen Sinne ist die acht Tage hindurch fortgesetzte Feier eines Festes. Unter der Octav wird der Gottesdienst nicht so feierlich gehalten, wie am Feste selbst. Der achte Tag, mit welchem sich der Festeyklus schließt, wird auch vorzugsweise Octav genannt, weil an demselben gewöhnlich die kirchlichen Festfeierlichkeiten, jedoch in einem minderen Maßstabe als am Feste selbst, wiederholt werden <sup>1)</sup>. Anfangs hatten nur die drei hohen Feste Weihnachten, Ostern und Pfingsten Octaven, später erhielten noch Octaven die Feste: Epiphanie, Maria Himmelfahrt, Geburt und Empfängniß, Christi Himmelfahrt, das Fronleichnam-Fest, die Feste des heil. Johannes des Täufers, der hh. Apostel Petrus und Paulus, des heil. Laurentius, Allerheiligen, des heil. Stephanus, Johannes des Evangelisten und der hh. unschuldigen Kinder. Auch muß in jeder Cathedral-, Collegiat-, Kloster- und Pfarrkirche bei dem Patroziniums- und Kirchweih-Feste Octav gehalten werden. Zur Zeit der Quadragesimal-Fasten finden keine Octaven Statt, sondern dieselben werden, wenn ein Fest, welches eine Octav hat, in diese Zeit fällt, ausge-

<sup>1)</sup> Dufresne l. c. T. III. p. 31. „Octava dies octavus a festo dominico aut sancti alicujus, quo tota solennitas clauditur; unde *ἑπολιτισμῶν* Graeci appellantur, ut ex Basilio Seleuciensi Lib. II. de s. Thecla: C. 18. observatum a viris doctis: qua quidem voce etiam utuntur, pro fine cujuscumque officii ecclesiastici, ut pluribus probat Leo Allatius de Dominicis et hebdomadibus Graecorum C. 7. Solennitas octavae diei apud Joannem Monachum in vita s. Odonis Abbatis Cluniac. Lib. II. initio. Alcuinus, de divin. offic. „Octavae, quas hodie colimus, ideo reverenter celebrantur, quia primis diebus concurrunt sicuti unus dies dominicus ad alterum, qui eodem ritu celebratur.“

lassen, und die für die Ferien dieser Zeit vorgeschriebenen Messen gelesen <sup>2)</sup>).

**Octoechus** ist bei den Griechen ein Kirchen-Gesangbuch, welches auch das Buch von acht Tönen — Kirchen-Gesängen genannt wird; es enthält griechische Kirchen-Gesänge nach dem griechischen Choral, welcher von dem lateinischen ganz verschiedenen ist.

**Deconomen, bischöfliche**, waren zur Zeit, wo die monatlichen Vertheilungen des Kirchenguts noch Statt fanden, die Verwalter des Kirchen-Vermögens. Sie wurden vom Bischofe aus den Klerikern ausgewählt <sup>1)</sup>, und hatten ihre Verwaltung unter Aufsicht des Erstern, an den auch alle Einkünfte abgeliefert wurden, zu führen <sup>2)</sup>. Von denselben sind die sogenannten bischöflichen Hausverwalter, welche in unmittelbarem bischöflichen Dienste stehen, und zu dem Hauspersonale desselben gehören, zu unterscheiden. Nach der Aufhebung der bekannten Vertheilung des Kirchen-Vermögens hörte auch das Amt der bischöflichen Deconomen auf. Der Kirchenrath von Trient hat solche in so weit wieder hergestellt, als er verordnete: „daß während der Erledigung des bischöflichen Stuhles ein oder mehrere treue und sorgfältige Verwalter bestellt werden, welche Obforge über die kirchlichen Güter und Einkünfte tragen, und dann darüber dem, welchem sie zugehören werden, Rechnung ablegen sollen <sup>3)</sup>.“

**Dele, heilige**, sind in der katholischen Kirche das *oleum catechumenorum*, das *chrisma* und das *oleum infirmorum*. (S. d. Art. *Chrisma*. Firmung. *Hebdomada sancta*.)

<sup>2)</sup> Breviar. roman. Rub. N. VII. Cf. Dufresne sub vocabul. feria, octava, vigilia. Synogel a. a. D. I. S. 680.

<sup>1)</sup> Can. 22. C. 16. q. 7

<sup>2)</sup> Can. 21. C. 16. q. 7.

<sup>3)</sup> „Capitulum sede vacante, ubi fructuum percipiendorum ei munus incumbit, Oeconomum unum vel plures fideles ac diligentes decernat, qui rerum ecclesiasticarum et proventuum curam gerant, quorum rationem ei, ad quem pertinebit, sint reddituri.“

**Delung, letzte**, stärkt den kranken und sterbenden Christen im Leidens- und Todes-Kampfe, und vollendet die Buße. Sie ist ein Sakrament, in welchem der Kranke durch die Salbung mit dem heiligen Oele und durch die heiligen Worte — das vorgeschriebene Gebet des Priesters — die Gnade Gottes zum Heile seiner Seele und öfter auch zur Wohlfahrt seines Leibes empfängt. Die göttliche Einsetzung desselben meldet der heil. Apostel Jakobus 5, 14—15: „Ist Jemand krank unter euch; so rufe er die Priester der Kirche, und sie sollen über ihn beten, und ihn mit dem Oele salben im Namen des Herrn, und das Gebet des Glaubens wird den Kranken retten, und der Herr wird ihn erleichtern; und wenn er in Sünden ist, werden sie ihm nachgelassen werden.“

Das Wesen und zugleich das sichtbare Zeichen dieses Heilmittels besteht in der Salbung mit dem heil. Oele und in dem Gebete des Priesters. Die Materie oder das Element bei diesem Sakramente macht die an einem Haupttheile des menschlichen Körpers Statt findende Salbung (*materia proxima*), und das heil. Oel (die *materia remota*) <sup>1)</sup> aus (s. d. Art. *Hebdomada sancta*), welches in der lateinischen Kirche am grünen Donnerstage von dem Bischofe <sup>2)</sup>, in der griechischen aber von jedem Priester geweiht wird <sup>3)</sup>; die Form besteht in dem vorgeschriebenen Gebete, welches der Priester bei der Kranken-

<sup>1)</sup> Concil. Trident. Sess. XIV. C. 1. de instit. sac. extrem. unct. Catech. Rom. de sacram. extrem. P. II. N. 5. Eugen. IV. in Decret. pro instruct. Armen. Concil. Florent. Harduin. collect. Concil. T. IX. p. 440. Thom. in Suppl. p. XXIX. art. 4. Cf. Tournel. de sacram. extrem. unct. quaest. 1. Art. 3. Klees Dogmatik II. S. 292. Letzte Delung wird sie erst im XII. Jahrhundert genannt. Mabillon l. c. „Extrema unctio sub finem saeculi XII. vocari coepit.“ Binterim a. a. D. VI. III. S. 222. Bei den Griechen kommt sie unter dem Namen *εὐχέλαιον* vor, und dies zwar, um den Ausdruck *extrema* zu vermeiden; eigentlich heißt sie *oleum precum*.

<sup>2)</sup> Fabian. P. in Can. 18. Dist. 3. de consecrat. Ferraris l. e. sub vocabul. *Extrema unctio*.

<sup>3)</sup> Goar. in Eucholog. Graec. p. 436.

Salbung verrichtet: *per istam sanctam unctionem et suam piissimam misericordiam indulgeat tibi Dominus etc.* 4).

Nach dem Apostel Jakobus ist die Form ein Gebet, ohne daß er jedoch hiefür eine besondere Formel vorschreibt. Die Kirche hat daher dem Inhalte der Textworte gemäß vorsehendes Gebet als Form dieses Sakraments vorgeschrieben, welches auch der Wirkung desselben, die in geistlicher und auch körperlicher Heilung oder Stärkung des Kranken besteht, ganz entspricht. Weil jedoch der Kranke nicht immer wieder geneset, so wird dies Sakrament in Form eines Gebetes ausgespendet, damit wir Das von Gottes Güte erhalten, was die Kraft des Sakraments nicht immer vermag 5). Der heil. Apostel Jakobus sagt auch nicht, wo die Salbung vorzunehmen sey, sondern drückt sich in Ansehung der Krankheit nur im Allgemeinen darüber aus. Die Kirche hat daher bestimmt, daß die fünf Sinne, als die vorzüglichsten Organe des Menschen, gesalbt werden sollen 6).

Da die letzte Delung in der Salbung mit dem heil. Oele, als der Materie, und in der Form, als dem Gebete des Priesters, dann in der Gnade, die sie durch die Stärkung des Kranken im Todeskampfe, oft auch durch Wiederherstellung der Gesundheit, wie durch die Nachlassung der Sünden, wenn er noch solche auf sich hat, erteilt, alle zu einem Sakramente erforderlichen Stücke hat; so ist sie auch eines der sieben von Christus dem Herrn eingesetzten Sakramente. Obgleich in der heiligen Schrift nicht ausdrücklich die von Christus geschehene Einsetzung dieses Sakraments ausgesprochen ist; so ist doch anzunehmen, der heil. Apostel Jakobus würde dieses Heilmittel nicht angeordnet, und den Kranken die Gnade Gottes zugesichert haben, wenn nicht unser Heiland einen ausdrücklichen Befehl hiezu erteilt hätte 7).

4) Concil. Trident. l. c.

5) Römischer Katechismus, übersetzt von Dr. Felner. I. Bd. S. 385. Nr. 8.

6) Reichenberger, Pastoral-Anweisung. III. Th. gr. 8. Wien 1811. S. 497. Brenner, specielle Dogmatik. III. Bd. gr. 8. Frankfurt 1829. S. 272. Locherer a. a. D. S. 164.

7) Concil. Trident. Sess. XIV. C. 1. de instit. sacram. extem. unction.

Nach seiner Auferstehung sprach Christus noch Vieles vom Reiche Gottes, auch berichtet uns Johannes, daß Christus noch Vieles gethan habe, was nicht geschrieben stehe. Joh. 20, 30. 8). Eben so lehren einstimmig die heiligen Väter, daß die letzte Delung wirklich ein von Christus eingesetztes Sakrament sey.

Chrysostomus 9) »Neque enim solum, cum nos regenerant (sacerdotes), sed postea etiam condonandorum nobis peccatorum facultatem obtineat; infirmatur enim aliquis in vobis, advocet presbyteros ecclesiae.«

Cyrillus Alexandrinus 10): »Tu vero, si qua tibi pars corporis dolet, et vere credis haec verba et alias hujusmodi appellationes, quas Deo divina scriptura tribuit, vim habere pellendi malum illud, pro te ipso preces fundens, haec verba pronuncia; . . . . Commemorabo etiam divinitus inspiratam scripturam, quae ait: Infirmatur quis in vobis, adducat presbyteros ecclesiae etc.« Auf dieselbe Weise sprechen sich Origenes, Dionysius, Ambrosius, Augustinus und Gregor d. Gr. hierüber aus.

Concilium Tridentin. 11) Sess. XIV. Can. 1. de sacram. extrem. unction. »Siquis dixerit, extremam unctionem non esse vere et proprie sacramentum, a Christo Domino nostro institutum, et a beato Jacobo Apostolo promulgatum, sed ritum tantum acceptum a patribus, aut figmentum humanum, anathema sit.«

Can. 2. »Si quis dixerit, sacram infirmorum unctionem non conferre gratiam, nec remittere peccata, nec alleviare infirmos; sed jam cessasse, quasi olium tantum fuerit gratia curationum: anathema sit.«

Can. 3. »Si quis dixerit, extremae unctionis ritum et usum, quem observat sancta Romana Ecclesia, repugnare sententiae beati Jacobi Apostoli, ideoque cum mutan-

8) Dymnus, die Lehre von den Heilmitteln. 8. Sulzbach 1824. S. 126. Waibel, Dogmatik der Religion Jesu Christi XXII. Abh. gr. 8. Augsburg 1831. S. 191 ff.

9) De sacerdot. Lib. III. C. 6.

10) De orat. in spir. et verit. Lib. VI.

11) Cf. Concil. Florentin. Decret. Unionis.

dum, posseque a Christianis absque peccato contemni, anathema sit.“

Ibid. C. 1. de instit. sacram. extrem. unction. „Instituta est autem haec sacra unctio infirmorum tanquam vere et proprie Sacramentum novi Testamenti a Christo Domino nostro apud Marcum <sup>12)</sup> quidem insinuat, per Jacobum autem Apostolum ac Domini fratrem fidelibus commendatum ac promulgatum. Infirmatur, inquit, quis in vobis? inducat presbyteros Ecclesiae et orent super eum, ungentes eum oleo in nomine Domini, et oratio fidei salvabit infirmum, et alleviabit eum Dominus, et si in peccatis sit, dimittentur ei. Quibus verbis, ut ex Apostolica traditione per manus accepta, Ecclesia didicit, docet materiam, formam, proprium ministrum et effectum hujus salutaris sacramenti, intellexit enim Ecclesia, materiam esse oleum, ab Episcopo benedictum, nam unctio aptissime spiritus sancti gratiam, qua invisibiliter anima aegrotantis inungitur, repraesentat: formam deinde esse illa verba: per istam unctionem etc.“

Cap. 2. ibid. „Res porro et effectus hujus sacramenti illis verbis explicatur: et oratio etc. Res etenim haec gratia est Spiritus sancti; cujus unctio delicta, si quae sint adhuc expianda, ac peccati reliquias abstergit, et aegroti animam alleviat et confirmat magnam in eo divinae misericordiae fiduciam excitando, qua infirmus sublevatur et morbi incommoda ac labores levius fert, et tentationibus daemonis, calcaneo insidiantis, facilius resistit, et sanitatem corporis interdum, ubi saluti animae expedierit, consequitur.“

<sup>12)</sup> Von einer Salbung sagt auch Markus 6, 12—13: „Da sie (die Jünger) von Jesu gesandt wurden, das Evangelium zu predigen; so gingen sie aus, und predigten Buße, trieben viele Teufel aus, und salbten viele Kranke mit Öl, und machten sie gesund.“ Hier ist aber von wunderbaren Kranken-Heilungen die Rede, wenn gleich in der Folge die Wunder-Gaben in der Kirche aufgehört haben, so blieb doch die Kranken-Salbung als ein von Christus eingefestetes Sacrament.

Auspender dieses Sacraments sind die Priester, und zwar in der lateinischen Kirche ein einziger <sup>13)</sup>, in der griechischen aber mehrere, gewöhnlich sieben <sup>14)</sup>. Der h. Jakobus spricht zwar von Priestern — in der mehrfachen Zahl; allein dieß ist nach dem Sprachgebrauche auszulegen, wonach die vielfache Zahl, auch an andern Stellen der h. Schrift, für die einfache gebraucht wird <sup>15)</sup>; ohnehin würde das Gebot: daß mehrere Priester zugleich die heil. Delung auspenden sollen, die Administration dieses Sacraments nur erschweren. — Desselichen sagt uns die Tradition, daß die Priester die Auspender dieses Sacraments sind; so lehren die Väter Origenes <sup>16)</sup> und Chrysostomus <sup>17)</sup>. Eben so reden P. Innocenz I. <sup>18)</sup>, die Kirchen-Versammlungen von Rheims <sup>19)</sup>, von Mailand V. <sup>20)</sup> und das Concil von Trient nur von einem Priester, der zur Auspendung dieses Sacraments genüge. Wo den Laien eine Delung zugestanden ist, da findet bloß eine religiöse Ceremonie Statt, welche auch nur ex opere operantis, keineswegs aber sacramentalisch ex opere operato wirkt.

Concil. Trident. Sess. XIV. Can. 4. de sacram. extrem. unction. „Si quis dixerit, presbyteros Ecclesiae; quos beatus Jacobus adducendos esse ad infirmum inungendum hortatur, non esse sacerdotes ab Episcopo ordinatos, sed aetate seniores in quavis communitate, ob idque proprium extremae unctionis ministrum non esse solum sacerdotem, anathema sit.“

Cap. III. ibid. „Ostenditur illic, proprios hujus Sacramenti ministros esse Ecclesiae presbyteros, quo nomine, eo loco, non aetate seniores aut primores in populo intelligendi veniunt, sed aut Episcopi aut sacerdo-

<sup>13)</sup> C. 14. X. de V. S.

<sup>14)</sup> Arcudii concord. Lib. V. C. 3.

<sup>15)</sup> August. de consen. Evangelist. Lib. III. C. 16. T. III. p. 2.

<sup>16)</sup> Homil. II. in Levit.

<sup>17)</sup> Siehe die oben angeführte Stelle.

<sup>18)</sup> Ep. I. ad Decentium Episc. Eugubinum (416). Alexander III. entschied hierüber also: Sacerdos — etiam solus potest inungere infirmum.

<sup>19)</sup> Can. XV.

<sup>20)</sup> Tit. XI.



tes ab ipsis rite ordinati per impositionem manuum presbyteri.“

Rechtmäßig kann nur der Pfarrer des Orts oder sein Stellvertreter, in Nothfällen aber jeder Priester dieß Sakrament administrieren <sup>21)</sup>). Kloster-Geistliche dürfen die letzte Delung vermöge eines besonderen Privilegiums den in ihrem Kloster-Umfange befindlichen Personen, außerdem aber nur im Nothfalle oder nach vorher eingeholter Erlaubniß, oder wenn sie in der Seelsorge stehen, ausspenden <sup>22)</sup>).

Die Ausspendung der letzten Delung geschieht nur an gefährlich Kranke, tödtlich Verwundete <sup>23)</sup>, oder vor Alter schwache Greise, gewöhnlich, nachdem sie zuvor gebeichtet, und das h. Altars-Sakrament, als letzte Bezehrung, empfangen haben <sup>24)</sup>. Uebrigens wird dieses Sakrament auch an solche Sterbende nach vorausgeschickter Absolution ausgespendet, die, obwohl sie nicht mehr sprechen können, und bewusstlos sind, noch Zeichen des Lebens von sich geben. Kindern, welche noch nicht zum Gebrauche ihrer Vernunft gelangt sind, d. i. die das Unterscheidungs-Alter noch nicht erreicht haben, sowie auch von Natur aus Wahnsinnigen, zum Tode verurtheilten Verbrechern, Soldaten vor der Schlacht, Frauen, welche der Entbindung nahe sind, Jenen, die eine gefährliche Reise auf dem Meere oder auch auf dem Lande unternehmen, so wie auch bereits Verstorbenen wird die letzte De-

<sup>21)</sup> Catechism. Rom. P. II. C. 6. §. 13. Ferraris l. c. sub vocab. extrema unctio. „Ministrare istud sacramentum valide omnes sacerdotes possunt; uni tamen parochi de jure competit, cum sit ejus minister ordinarius. Alii si audeant absque parochi facultate contra statutum in Catechismo romano peccant. Quinimo religiosi aegrotum ungentes, minime a parochi petita venia praeter gravis culpa reatum in excommunicationem incidant Apostolicae Sedi reservatam in Clement. I. de privileg. excluso tamen articulo, in quo actum charitatis, non auctoritatis abusum exercent.“

<sup>22)</sup> C. 1. de privileg. in Clem.

<sup>23)</sup> Eugen. IV. In Decret. Armen.

<sup>24)</sup> Nach der älteren Kirchen-Disciplin wurde die letzte Delung eher als die h. Eucharistie ertheilt. Cf. Hugo Menard. in sacramentar. S. Gregorii not. 915. p. 536. op. s. Gregorii T. III. ed. Paris. Mabillon praefat. ad saec. I. Benedict. num. 98. Devoti l. c. T. II. p. 170. not. 1.

lung nicht ertheilt. Weil dieses Sakrament gewissermaßen die Ergänzung der Buße ist (Concil. Trident. Sess. XIV. C. 2. de extrem. unct.), so wird es auch nicht an ganz unbußfertige Sünder, denen man die Losprechung sogar verweigern mußte, ausgespendet. In der älteren Kirche ward es selbst keinem offensbaren Sünder, oder solchen, die eben Buße thaten, ertheilt <sup>25)</sup>. Im Zweifel, ob ein Kind das Unterscheidungs-Alter erreicht habe, wird an dasselbe solche ausgespendet, wenn es auch das h. Abendmahl noch nicht empfangen haben sollte. Wahnsinnige, welche vor ihrem gegenwärtigen Zustande den Gebrauch ihrer Vernunft hatten, können gleich bewusstlosen Kranken mit dem h. Oele gesalbt werden, wenn sie vorher einen christlichen Lebenswandel führten, oder heitere Zwischenräume (lucida intervalla) genießen. Zweifelt man, ob eine Person todt sey, so geschieht die Salbung bedingungsweise nach der Formel: wenn Du noch lebst etc.

Die Art und Weise der Ausspendung dieses Sakraments ist in den Didzefan-Ritualen angegeben. Die Salbung geschieht unter Aussprechung der vorgeschriebenen Gebete und Ritus an den fünf Sinnen, und wenn einer derselben abgeht, wird der zunächst liegende Theil mit dem h. Oele gesalbt; bei zu naher Todesgefahr nimmt man die Salbung an der Stirne allein vor <sup>26)</sup>.

Die letzte Delung kann wiederholt werden, und zwar so oft, als eine und dieselbe Person von einer Krankheit befallen wird. Die Wiederholung dieses Sakraments in der nämlichen Krankheit kann jedoch der gemeinen Meinung nach nur nach Ablauf eines Monats oder nach gewissen Zwischenräumen geschehen.

Concil. Trident. l. c. C. 3. „Quodsi infirmi post susceptam hanc unctionem convalescerint, iterum hujus sacramenti subsidio juvari poterunt, cum in aliud simile vitae discrimen inciderint“ <sup>27)</sup>.

<sup>25)</sup> Innocent. I. ep. ad Decentium.

<sup>26)</sup> Ueber die Ausspendung dieses Sakraments s. M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. V. Aufl. II. Th. S. 114.

<sup>27)</sup> Cf. Catechism. Rom. P. II. C. 6. §. 11. S. Thomas in supplement. 3. quaest. 33. Art. 1. Benedict. XIV. de synodo dioecesis. Lib. VIII. C. 8.

Das Sakrament der letzten Delung wird in der griechischen Kirche, eben so, wie in der lateinischen, nur an Kranken administriert, und zwar, um durch die heilige Salbung und die heiligen Worte Nachlassung der Sünden und Stärkung im Todeskampfe, dann auch die Wiederherstellung der leiblichen Gesundheit sich zu verschaffen, jedoch mit dem Unterschiede: daß in der orientalischen Kirche, wie schon bemerkt wurde, hiezu sieben oder wenigstens drei Priester erfordert werden; wo dies aber nicht leicht seyn kann, ist auch ein einziger Priester hinreichend; wie dies im Occident ohnehin der Fall ist <sup>28)</sup>).

**Offenbarung** ist eine übernatürliche und unmittelbare Wirkung Gottes — ein Wunder —, wodurch Gott dem Menschen Glaubenssätze der Religion oder Wahrheiten, die sich sowohl in theoretischer als praktischer Hinsicht auf das Reich Gottes beziehen, kund macht; oder: sie ist der Inbegriff aller Glaubenssätze und Moral-Gesetze, welche Gott auf eine außerordentliche Weise, zur Befeligung und Heiligung des Menschen-Geschlechtes, durch seine heiligen Organe den Menschen überliefert hat <sup>1)</sup>). Auch sagt man: die Offenbarung ist eine von Gott auf eine übernatürliche Weise bewirkte Bekanntmachung religiöser Wahrheiten an die Menschen. Offenbaren im weiteren Sinne heißt so viel, als: vorher nicht bekannt gewesene Wahrheiten zur Kenntniß Anderer bringen; im dogmatischen Sinne werden aber hier unter »Wahrheiten« nur solche verstanden, welche das Reich Gottes, dessen Constitution und die Befeligungs- und Heils-Anstalten für die Menschen betreffen. Der Grund aller Offenbarung ist Gott. — Rücksichtlich der Form unterscheidet man eine allgemeine und eine besondere Offenbarung. Erstere ist entweder in der Natur oder in der geistigen und moralischen Anlage des Menschen begründet, trägt aber das Gepräge der Unvollkommenheit und Unzulänglichkeit an sich. Diese ergibt sich entweder

<sup>28)</sup> Schmitt, Harmonie der morgenländischen und abendländischen Kirche. gr. 8. Wien 1824. S. 68.

<sup>1)</sup> Vergl. Sengler, Kirchen-Zeitung für das katholische Deutschland. Jahrg. 1830. S. 45 ff. Waibel, Dogmatik der Religion Jesu Christi. II. Abhandl. gr. 8. Augsburg 1831. S. 57.

als Resultat der Betrachtungen über die Einrichtung, Ordnung, Schönheit und Vollkommenheit des Weltalls, oder wir vernehmen sie durch die Stimme der Vernunft und des Gewissens in uns, welche uns sagt, daß wir das Gute thun und das Böse meiden sollen <sup>2)</sup> Röm. 1, 19—20. Die besondere Offenbarung besteht in der speziellen Kundmachung Gottes durch seine heiligen Organe an die Menschen in Betreff solcher Wahrheiten über das Reich Gottes, welche diese weder aus sich selbst schöpfen, noch für sich allein auffassen konnten <sup>3)</sup>). Man heißt auch Erstere die natürliche, letztere die höhere — göttliche — Offenbarung. Erstere ist das Fundament, worauf letztere ruht, und jene muß vorhanden seyn, wenn diese aufgenommen werden soll. Die höhere Offenbarung hebt die natürliche nicht auf, sondern sie will solche vielmehr zu ihrer Vollkommenheit und Vollendung leiten. Zu bemerken ist, daß die Eintheilung der Offenbarung in die natürliche und übernatürliche sich nur auf die Menschen bezieht, denn vom Standpunkte Gottes aus betrachtet, fällt diese Eintheilung ganz hinweg. Weiter wird die Offenbarung in die mittelbare und unmittelbare eingetheilt. Jene geschieht durch

<sup>2)</sup> Die Unzulänglichkeit der natürlichen Religion zeigt die Dogmatik.

<sup>3)</sup> Alee, Commentar über des Apostel Paulus Sendschreiben an die Römer. gr. 8. Mainz 1830. S. 65. Röm. 1, 19. „Darum ist das Erkennbare Gottes ihnen offenbar, denn Gott hat es ihnen geoffenbart.“ — Gott offenbart sich dem Menschen in dessen tiefstem Geistes- und Gemüthes-Grunde. Das Gefühl seiner Unverläugbarkeit, das Bedürfnis seines Daseyns, die Unruhe der Erkenntnis und des Willens zu ihm weist, wie der Magnet auf den Erdpol, auf Den, welchem unser Herz angehört u. d. 20. „Denn das Unsichtbare desselben wird aus der Schöpfung der Welt in den Werken gedacht, angeschaut, und seine ewige Macht und Gottheit, so daß sie entschuldigungslos sind.“ — Alles, was die Welt Erhabenes, Schönes, Gutes einschließt, hat der Apostel in Einem Worte gefaßt, die geschöpfliche Sichtbarkeit als zeitlich räumliche Darstellung des unendlich Unsichtbarlichen, als die Macht, Liebe und Weisheit des Meisters zu verkünden, ausgestelltes Kunstwerk gezeigt, und in zwei Worten den sogenannten physico-theologischen Beweis von Gottes Daseyn verkündet. Staudenmaier, Encyclopädie der theologischen Wissenschaften. gr. 8. Mainz 1834. S. 81. Dessen Geist der göttlichen Offenbarung oder Geist des Christenthums. gr. 8. Mainz 1835. I. Th. S. 20.

auffallende Begebenheiten, welche Gott zur Kenntniß und Ausbreitung der Religion veranstaltet, wie dieß im Alten Testamente im theokratischen Staate der Juden öfter der Fall war. Diese findet durch die von Gott bewirkte Kundmachung der Wahrheiten des Reiches Gottes und der Religion mittelst besonderer von Gott erwählter Gesandten und als solche sich legitimirender Organe Gottes Statt. Schon vom Anfange her hat Gott von Zeit zu Zeit Offenbarungen an die Menschen erlassen — von Adam bis Noe, von Noe bis Abraham, von Abraham bis Moses, und von Moses bis Christus. Die vollkommenste und ausgezeichneteste ist die Offenbarung durch Jesus Christus, den Sohn Gottes, Hebr. 1, 1., welche allein nur verbindende Kraft für die Christen hat, und durch die die Moral-Gesetze des alten Bundes vervollkommenet, Matth. 5, 17., die theokratisch-jüdischen Ceremonial-Gesetze aber für die Mitglieder der christlichen Kirche ganz außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt worden sind.

Nur die außerordentliche und unmittelbare Offenbarung Gottes ist Offenbarung im strengen Sinne.

Hat Gott sich geoffenbaret, oder, wie die heilige Schrift sich ausdrückt, — hat Gott gesprochen, so ist sein Ausspruch der höchste, über alle Kriterien erhaben. Hat Gott Jemanden als seinen Gesandten gewählt, so sind dessen Aussprüche die höchsten, weil sie sich auf sein göttliches Creditiv gründen, und wir müssen seiner Lehre glauben. Die Anlage muß aber bei Jenen, an welche die Offenbarung geschieht, vorhanden, d. i. sie müssen hiezu fähig seyn.

Die Materie der Offenbarung machen entweder solche Wahrheiten aus, welche schon in der Vernunft liegen, die aber einer größern Bestimmtheit, Deutlichkeit und Klarheit bedürfen, und durch eine besondere göttliche Offenbarung nur mehr aufgehell't, bestimmter, deutlicher und klarer kund gemacht werden, oder zum Theile solche, welche nicht in der Vernunft liegen, die aber dem Menschen zur Erreichung seiner höchsten Bestimmung absolut nothwendig sind. Die Form der Offenbarung besteht in der übernatürlichen Einwirkungsweise der Vorsehung, mittelst welcher die Wahrheiten des Reiches Gottes an die Menschen gebracht werden. Unter allen Offenbarungs-Formen ist jene des Christenthums die vollkommenste und der Natur des Menschen anpassendste. Den

Beweis für die Möglichkeit, Nützlichkeit und Nothwendigkeit der göttlichen Offenbarung liefert die Dogmatik.

Der Zweck der Offenbarung kann kein anderer seyn, als auf eine unmittelbare und übernatürliche Weise durch die Enthüllung der Wahrheiten des Reiches Gottes der Schwachheit der menschlichen Vernunft in Bezug auf die Erkenntniß jener Wahrheiten, welche unser Verhältniß zu Gott betreffen, zu Hülfe zu kommen, den Menschen moralisch-religiös seiner höchsten Bestimmung gemäß heranzuziehen, und das Supplement Dessen zu liefern, was die Vernunft an sich schon beabsichtigt, aber wegen ihrer Beschränktheit nicht zu leisten im Stande ist. Welches Mittel eigentlich zur religiös-moralischen Erziehung des menschlichen Geschlechtes von Seite Gottes nothwendig sey, können wir nicht bestimmen, weil wir weder die Mittel nach ihrem Werthe, noch auch das Bedürfniß der gesammten Menschheit kennen. Aber zeigen können wir doch, daß eine unmittelbare und übernatürliche Offenbarung ein angemessenes und nothwendiges Mittel sey; denn 1) eine solche Offenbarung gibt uns das wichtigste Dokument über die moralische Welt-Regierung Gottes, über welche wir durch den gewöhnlichen Naturlauf öfter in Verwirrung kommen; 2) ist sie ein sicheres Mittel für den Verstand sowohl, als für die Vernunft; 3) gründet sie sich auf die höchste Autorität, deren Aussprüche untrüglich sind.

Gott kann sich offenbaren, oder die Offenbarung ist möglich, ist das Fundament aller Offenbarung selbst. Die Vernunft muß allzeit ihre Schwäche fühlen, sobald sie untersucht, was Gott thun könne, wolle und solle. Eine Entscheidung hierüber geben wollen, wäre profane Arroganz, weil uns die innere Welt-Regierung Gottes und die Ordnung des höhern moralischen Reiches eben so ungreiflich sind, als Gott selbst. Aber in Beziehung auf uns Menschen und von unserem Standpunkte aus können wir doch die Möglichkeit derselben aufsuchen, welche sich zunächst in die logische und physische unterscheidet.

Die logische Möglichkeit besteht überhaupt darin, daß nichts in derselben enthalten ist, was den Gesetzen des gesunden Verstandes und Denkens widerspricht, sondern daß alle Merkmale mit einander in innigster Harmonie stehen, und von allem Widerspruche frei sind.

Die Offenbarung ist physisch möglich, und zwar a) auf Seite der Natur, b) auf Seite Gottes, c) auf Seite des Menschen, und d) von Seite des Inhaltes.

Zu a). Gott spricht schon durch die Außenwelt, durch die Vernunft und das Gewissen zu uns; er wirkt als Welt-Regent; er kann also auch als die unendliche überall gegenwärtige Ursache alles Seyns auch unmittelbar und übernatürlich auf die Menschen durch positive Veranstaltungen einwirken. Eine Limitation hier Gott setzen wollen, hieße das unendlich vollkommenste Wesen beschränken. Gott ist Herr der Außenwelt, der äußeren Natur, Herr der Welt-Ordnung und Welt-Gesetze. In dem Begriffe eines Gesetzgebers aber liegt schon, daß er die von ihm erlassenen Gesetze auch wieder abändern kann. Ebenso kann auch Gott als Herr der Natur unmittelbar in ihr äußere Veranstaltungen hervorbringen, welche zwar über den gewöhnlichen Lauf derselben sind, aber darum noch nicht die stabil bestehende Ordnung und Welt-Einrichtung aufheben. Wie mannigfach gehorcht sie schon dem Menschen, der von gleichem Gesetze mit ihr gebunden ist, wie sollte sie ihrem Urheber und Gesetzgeber nicht in Allem zu Gebote stehen?

Zu b). Die Offenbarung ist möglich von Seite Gottes. Gott ist an sich die unendliche Vollkommenheit, der Schöpfer und Regierer der Welt; er kann also in den von ihm angeordneten und geleiteten Lauf der Dinge solche Thatfachen einreihen, durch welche sein Wesen und Wille zur Verherrlichung seiner selbst und zur Befeligung der Menschheit kund gemacht wird. Gott ist die vollkommenste Causalität, er ist Herr der ganzen Welt, Herr der Geisterwelt; als solcher kann er sich den Geistern in Absicht auf seinen Willen mittheilen, und er kann durch einen inneren höheren Einfluß auf diese so wirken, daß sie seinen Willen zur Verkündigung an die Menschen offenbaren. Wie diese Inspiration geschieht, ist uns unbegreiflich, gleichwie uns so vieles in der Natur selbst unbegreiflich ist. Aus der Offenbarung ergibt sich die höchste Güte, Weisheit und Liebe Gottes gegen uns, und diese erscheinen durch selbe um so deutlicher und herrlicher, als Gott hiedurch der Schwäche unserer Vernunft, die gleichwohl eine ständige Unterweiserin über das Göttliche — eine Stimme Gottes in uns — ist, zu Hülfe kommt.

Zu c). Die Offenbarung ist auch möglich auf Seite des Menschen; der Mensch ist eines höheren Unterrichts fähig, dieß bezeugt schon die Abstammung seines Geistes von Gott, nach dem er der höheren übersinnlichen Welt angehört; dieß beweiset die Gottähnlichkeit im Menschen, welche die heil. Urkunden vom Anfange her uns lehren; dieß beweiset ferner die Sehnsucht in dem noch unverdorbenen Menschen nach Vereinigung mit Gott, in dem wir leben, bewegt werden und sind, weil in ihm die Fülle der Heiligkeit und Seligkeit nur allein zu finden ist, und dieß Streben bewirkt die Vernunft. — Der Mensch als ein moralisch-geistiges Wesen trägt die Anlage zur Religiosität in sich, er ist schon auch fähig, einen Zuwachs höherer Kenntnisse von Gott und dessen Reich mittelst göttlicher Offenbarung in sich aufzunehmen. Wollte man annehmen, es gebe kein Medium, wodurch sich Gott offenbaren könne, so widerspricht dieß seiner Vollkommenheit und der Geschichte. Der Einwurf: Gott kann sich nicht offenbaren, denn er ist über Zeit und Raum erhaben, wird in Folgendem widerlegt: Die Wirkung, die aus der göttlichen Causalität entsteht, ist zwar in den Formen der Sinnenwelt, aber die Causalität erscheint nicht selbst nach ihrer Quantität und Qualität, und wird daher von uns nicht begriffen, oder im strengeren Sinne erkannt, sondern nur gedacht oder geglaubt. Ueberhaupt liegen bei allen Wirkungen in der Außenwelt höhere Kräfte zum Grunde. Das ewige zeitlose Wesen kann mit einer Erscheinung in einem Verhältnisse stehen, das wir uns nach dem Verhältnisse der Ursache zur Wirkung oder des freien Willens zur empirischen Handlung vorstellen, ohne daß darum Gott in die Reihe der sinnlichen Ursachen herabgezogen wird.

Zu d) Die Offenbarung ist auch möglich von Seite des Inhaltes; denn sie enthält die höchst moralisch-religiösen Wahrheiten, die Gott zum Urheber und letztem Grunde haben, und den Menschen auf die Stufe der höchsten Wahrheit, Sittlichkeit und Befeligung erheben sollen; sie sind der eigentliche Bildungs-Stoff für den Menschen. Es liegt schon kein Grund der Unmöglichkeit vor, daß die Offenbarung nicht in Ansehung des Inhaltes möglich sey, ja sie ist nicht nur möglich, sondern für den Menschen absolutes Bedürfnis.

Die moralische Möglichkeit und Zwecklichkeit der Offenbarung erhellt schon aus dem Vorausgehenden. Als göttlicher Unterricht



enthält sie die höchsten — für den Menschen aus eigener Kraft unerreichbaren Wahrheiten, sie hängt mit dem Reiche Gottes absolut zusammen, und die Erlangung desselben ist durch diese bedingt, — sie führt am sichersten zur Erreichung des höchst sittlichen Zweckes.

Die Offenbarung ist auch möglich, weil sie der Vollkommenheit Gottes nicht nur widerspricht, sondern ihr gemäß, und andererseits für den Menschen nothwendig ist, und zwar nicht bloß ephemerisch und periodisch, sondern stabil. Dieses Bedürfnis zeigte sich vom Anfange an in Adam durch alle Generationen hindurch, und nach der Fülle der Zeit fanden die Menschen in der Offenbarung die geistige Wohlthat des Himmels. Die Offenbarung Gottes kommt von der höchsten Autorität, denn Gottes Autorität reicht auf alle Subjekte, auf alle geistige Bedürfnisse der Menschen, — sie ist nur allein im Stande, sie zu Kindern Gottes zu bilden, und unser Offenbarungs-Glaube ist ein Autoritäts-Glaube und als solcher der einzige, sichere und gewisseste, indem er frei ist von der schwankenden menschlichen Autorität, und vor allen Irrthümern und Gefahren bewahrt, denn bei Gott — der ewigen Wahrheit — ist ein Irrthum weder denkbar noch möglich; dabei unterstützt er uns mit solch' erhabenen Motiven, die eine menschliche Religions-Philosophie uns nicht zu geben vermag, und treibt uns sofort am kräftigsten an, den Kampf für das Himmelreich — für die Tugend — zu bestehen.

Wir dürfen auch von der Vaterliebe Gottes zu uns eine Offenbarung erwarten, weil ohne Kenntniß Gottes, die wir unmittelbar von Gott erhalten, die geistige Restauration des Menschen-Geschlechtes, die Erlangung des Himmelreiches, die filiatio Dei nicht möglich ist. Diese Sehnsucht nach einer Manifestation Gottes war vom Anfange her bei dem Menschen-Geschlechte; dieß beweiset der Gang der Offenbarungs-Ökonomie. Nebst dem hängt der Glaube hieran innigst mit unserer Bestimmung, mit der Religion und dem Reiche Gottes zusammen.

Der Nutzen der Offenbarung ergibt sich zwar schon aus dem Gesagten, insbesondere aber noch daraus 1) sie entspricht den geistigen Bedürfnissen des Menschen, und kann diese allein nur befriedigen, denn die Menschen sind an und für sich nicht im Stande, sich hinreichenden Aufschluß über ihren Ursprung, den Zweck ihres Daseyns, über ihre zukünftige höhere Bestimmung u. s. w. aus sich

selbst zu geben. Selbst die Gebildetesten und Weltweisen konnten den eigentlichen Stein der Weisheit nicht auffinden, sondern waren mannigfach in Irrthümern befangen. So wie Aufklärung im Physischen über die Wirkungen und Gesetze der Natur die größte Wohlthat ist, eben so und noch mehr ist dieß der Fall bei der Aufklärung im Bereiche der Religion und Moralität im Himmlischen. Eine Aufklärung ist aber erst dann eine wahre, wenn sie auf untrüglichen Prinzipien beruht, und das ist nur bei der Offenbarung Gottes der Fall, indem sie sich auf die höchste Autorität — die ewige Wahrheit gründet. 2) Die natürliche Offenbarung ist sowohl in Ansehung ihrer Erkenntniß-Quelle, als auch rücksichtlich der leitenden Beweggründe zum Handeln zu schwach für den Menschen. Die Offenbarung Gottes aber, von dem Urheber aller Wesen, von dem Urquelle alles Seyns und aller Vollkommenheit herkommend, muß alle Vollkommenheiten in sich enthalten; sie ist die Fülle der Wahrheit und geistigen Kraft, und der Mensch muß seine Religions-Erkenntnisse, die er auf diesem Wege erhält, für die absolut höchsten halten, weil sie von dem absolut Vollkommensten herrühren; es gewährt ihm die Offenbarungs-Lehre die höchste Gewisheit, und gibt dem Geiste die gerade Richtung zum Himmelreiche; dagegen entbehrt der Mensch, welcher nur auf dem Standpunkte der natürlichen Offenbarung steht, aller Gewisheit und Kraft, aller Fülle der Erkenntniß, und ist tausend Irrthümern Preis gegeben. 3) Eben so wohlthätig äußert sich die göttliche Offenbarung auf das menschliche Herz, indem sie demselben eine bestimmte und feste Richtung nach dem Göttlichen — dem Himmelreiche gibt und bewirkt, daß es nur Den sucht, in dem wir leben und sind, der das höchste Gut ist; das Verhältniß, in welches die Offenbarung den Menschen zu Gott setzt, die Kindschaft Gottes, die sie ihm verheißt, die Vaterliebe, die Gott ihm erzeigt, bewirken, daß der Mensch in sich gestärkt, auch das Himmelreich mit Gewalt an sich zu reißen sucht, sofort allen Versuchungen standhaft widersteht, und im Kampfe für die Tugend sich fest hält.

**Offene Schuld** ist Ablegung eines allgemeinen Sünden-Bekenntnisses von Seite eines gefährlich Kranken, welchem hierauf unter der vorgeschriebenen Form vom Priester die Absolution ertheilt wird. S. d. Art. Confiteor.

**Offertorium** <sup>1)</sup>). In den ersten christlichen Zeiten sind die Gläubigen selbst zum Opfer gegangen, und haben das Brod und den Wein nebst andern Gaben, die zum Unterhalte des Priesters u. bestimmt waren (s. d. Art. Oblationen), zum Opfer dargebracht. Später kam dieses außer Gebrauch. Nach dem Credo spricht der Priester gegen das Volk gewendet: *Dominus vobiscum*, hierauf in entgegengesetzter Richtung zum Altare *Oremus* und die Psalm-Antiphon, und verrichtet dann nach der Mesordnung das Offertorium (die Aufopferung) <sup>2)</sup>. Bei dem Amte der heiligen Messe singt der Chor das Offertorium, und wenn Diakonen hiebei leitiren, so reicht der Diakon dem Priester die Paten mit der Hostie, bei einer Privatmesse thut der Priester dieß selbst, und spricht dann: *Suscipe etc.* Hierauf macht derselbe mit der Paten ein Kreuz, legt die Hostie auf das Corporale, der Diakon reicht ihm Wein — der Subdiakon Wasser dar; bei einer Privat-Messe verrichtet der Priester beides selbst, und benediziert das Wasser mit den Worten: *Deus, qui humanae substantiae etc.* Bei Todten-Messen unterbleibt diese Benediction, das angeführte Gebet aber wird gesprochen, ohne daß über das Wasser ein Kreuz gemacht wird. Hiernach nimmt der Priester den Kelch, und bringt solchen mit den Worten *Offerimus tibi Domine* <sup>3)</sup>. etc. dar; macht

<sup>1)</sup> Dieser Name kommt von dem Gebrauche her, wonach das Volk unter Messe seine Gaben zum Altare brachte.

<sup>2)</sup> Bruckner, Diss. de antiquitate et sanctitate rituum sacrificii Missae. Bambergae 1772. p. 74: „Nomine offertorii olim tria significabantur: 1) ipsa antiphona ex nonnullis scripturae versibus concinnata; 2) per offertorium antiquitus indicabatur etiam donorum exteriorum oblatio a populo ad ministrorum sustentationem, pauperum consolationem, ecclesiarum conservationem, cultusque divini amplificationem facta. 3) Intelligebatur ipsa sacerdotis actio, qua Melchisedechi in morem, aeterno patri obtulit panem et vinum, postea per consecrationis verba in Christi corpus et sanguinem transmutanda.“

<sup>3)</sup> In der Liturgie des hl. Jakobus heißt es: „Sacerdos adferens sancta dona hanc orationem dicit: Deus, Deus noster, qui panem coelestem cibum universi mundi Dominum N. J. C. demisisti, . . . ipse benedic huic oblationi panis et vini, et eam admitte ad supercoeleste altare tuum: memento (ut bonus et humanus) eorum, qui NB. obtulerunt haec dona, et propter quos obtulerunt, nos-

dann mit demselben ein Kreuz, stellt ihn auf das Corporale, bedeckt ihn mit der Palla, und betet tief gebeugt mit gefalteten Händen: *In spiritu humilitatis etc.* Nach diesem Gebete richtet sich der Priester auf, breitet die Hände aus, faltet sie in die Höhe gestreckt, erhebt die Augen gegen den Himmel, schlägt sie jedoch gleich wieder nieder, spricht: *Veni sanctificator etc.* und macht hiebei ein Kreuz über die oblata. Bei einer feierlichen Messe legt der Celebrant das Rauchwerk, welches er von dem Diakon empfängt, mit den Worten: *Per intercessionem beati Michaelis Archangeli etc.* in das Rauchfaß, und nimmt dann die vorgeschriebene Veräucherung a) der oblata mit den Worten: *Incensum istud etc.* und b) des Altars sprechend: *Dirigatur Domine etc.* vor. Ist dieß geschehen, so gibt er dem Diakon das Rauchfaß mit den Worten zurück: *Accendat in nobis Dominus ignem etc.*, wonach der Priester vom Diakon, die Uebrigen aber der Reihe nach von dem Thuriferar angeräuchert werden. Während dessen wäscht der Celebrant die Hände, sprechend: *Lavabo inter innocentes manus meas etc.* Bei Todten- und bei den Zeit-Messen (missae de feria) vom Passions-Sonntage bis zum grünen Donnerstage wird das Gloria patri etc. ausgelassen. Nach dem Lavabo beugt sich der Priester in der Mitte des Altars, und betet das *Suscipe, sancta Trinitas etc.*

**Official.** Officialis und Vicarius scheinen Anfangs identisch gebraucht worden zu seyn. Der Titel des C. 1. Tit. 13. Lib. I. in 6to spricht de Officio Vicarii, und das Kapitel selbst spricht

que conserves insontes et inculpato. — Justin. M. apolog. 2. „Sub haec consurgimus communiter omnes, et preces profundimus, et sicuti retulimus, precibus peractis panis offertur, et vinum et aqua.“ S. Augustin. in psalm. I. 29. N. 7. „Accipit sacerdos a te, quod pro te offerat, quando vis placare Deum pro peccatis tuis.“ Concil. Matisconens. II. ann. 585: „Cognovimus quosdam Christianos, . . . ita ut nullus eorum legitimo obsecundationis parere velit, officio Deitatis, dum sacris altaribus nullam admovent hostiam. Propterea decernimus, ut omnibus dominicis diebus altaris oblatio ab omnibus viris et mulieribus offeratur tam panis et vini.“ Gavanti, Commentar. in Rubric. Missalis. P. II. Tit. VII. p. 9. Hoyer a. a. O. II. S. 387 ff.

nur vom Officialis. Auf dem vom Erzbischof von Mailand im J. 1311 gehaltenen Concil zu Pergamus geschieht den Officialen oft Erwähnung. In der Rubrik 22. dieses Concils heißt der Officialis: Tenens vices episcopi, Rubrik 23 und 29: Vicarius in spiritualibus, Rubrik 24 und 25: Vicarius seu Officialis; auch vielleicht Rubrik 15. 30: Vicarius generalis. Am Ende des 13. Jahrhunderts kommt auch der Name Officiarius vor (s. z. B. Conc. Cicestrense — Chester — a 1289. C. 10). Vicarius in spiritualibus et temporalibus (Concil. ap. Nobiliac. 1290). Auf dem Kölner Concilium v. 1280. Kap. 8 und 13 wollte man den Unterschied von Vicarius in spiritualibus und Officialis finden, indem hier der Official eine andere Person zu seyn scheint, als der sogenannte Vices gerens in spiritualibus. Indeß erst im folgenden Jahrhunderte auf dem Concil zu Avignon 1326 C. 40 ist der Unterschied des Vicarius und Officialis ganz sicher. Man unterschied so, daß der Official die jurisdictio contentiosa hatte, der Vicar die jurisdictio voluntaria. Dieser Unterschied blieb auch in Frankreich, — in Italien und manchen deutschen Bischofsstühlen sind beide Stellen vereinigt. Das Recht der Aufstellung eines General-Vikars und Officialis ist ein bischöfliches, und der Bischof bedarf hierzu die Zustimmung des Kapitels nicht; in Bayern muß er jedoch die Erinnerung der Staats-Regierung zur landesfürstlichen Genehmigung anzeigen. Nach dem Unterschiede, der zwischen einem General-Vikar und Official Statt findet <sup>1)</sup>, kommt letzterem die eigentliche Jurisdiction in geistlichen Prozeß-Sachen, namentlich in Ehe Streit-Sachen zu, und die Officiales sind hienach eigentliche Vorstände der geistlichen Ehegerichte oder Consistorien; gemeinlich aber werden beide Benennungen für gleichbedeutend genommen. (S. d. Art. General-Vikare).

**Officialis liber** auch liber officiorum hieß bei den Alten so viel als sacramentarium, (auch parochiale, pastorale, ordinarium). In demselben waren die Amts-Verrichtungen der

<sup>1)</sup> Die erste Spur eines Unterschiedes zwischen dem General-Vikar Vicarius in spiritualibus) und dem Official (Officialis) scheint sich in dem Concil von Köln anno 1280 zu finden. Siehe feler a. a. D. II. Bd. II. Abth. S. 262.

Kleriker verzeichnet. In der Folge kommt diese Benennung nicht mehr vor, wahrscheinlich weil hier die einzelnen Offizien besondere Bücher als das Breviarium, Missale und Rituale verfaßt worden sind.

**Officium divinum.** S. d. Art. Brevier.

**Officium parvum.** S. d. Art. Brevier, Marianum.

**Ohrenbeicht.** S. d. Art. Beicht. Buße.

**Onus fabricae.** S. d. Art. Baulast.

**Opfer.** S. d. Art. Messopfer. Oblationen.

**Opferbuch.** In früheren Zeiten wurden bei der Messe zwei Bücher gebraucht; das eine war das Mess-, das andere das Opferbuch. Ersteres lag im Anfange der Messe auf dem Altarkissen, letzteres, welches die gewöhnliche Messe und den Canon enthielt, auf der Epistel-Seite. Später wurden beide in ein Buch — das Messbuch, — wie es jetzt noch besteht, vereinigt <sup>1)</sup>.

**Opfergang.** Nachdem die Altar-Oblationen der Gläubigen an Brod, Wein und Früchten aufgehört hatten, kamen die Geld-Opfer auf. Es findet daher bei gewissen Aemtern, als bei dem Trauer-Gottesdienste für die Verstorbenen, am Allerseelentage, bei Hochzeit-Feierlichkeiten, bei gewissen feierlichen Bruderschafts-Gottesdiensten u. s. w. der Opfergang um den Altar Statt. (S. d. Art. Oblationen).

**Opferkästen,** auch Opferstöcke genannt, sind Behälter von Holz oder Stein in oder außerhalb der Kirche, gewöhnlich nahe an den Kirchthüren angebracht, und mit einem verschlossenen Becken versehen. Das dahin als Opfer eingelegte Geld gehört dem Kirchen-Fonde. Zur Sammlung von milden Beiträgen für die Armen sind besondere Büchsen in den Kirchen aufgehängt.

**Option** ist eine Art zu Kirchen-Pfründen zu gelangen, und besteht darin, daß Jemand, welcher bisher eine minder einträgliche Pfründe, oder auch noch gar kein Benefizium hatte, sich bei eingetretenen Erledigungs-Fällen eine einträglichere Pfründe oder

<sup>1)</sup> Marzohl a. a. D. II. H. 295.

überhaupt ein Benefizium wählen kann. Sie war ehemals nur bei den Domkapiteln, Ritter-Orden und Collegiat-Stiften üblich, und bestand in dem Rechte der Kapitularen, bei einer in Erledigung gekommenen besseren Pfründe, mit Aufhebung der bisher innegehabten, die Vorrückung in dieselbe nach dem Dienstes-Alter binnen einer gewissen Zeit verlangen zu können. In manchen Stiften durfte der nach den Kapitels-Statuten Options-Berechtigte nur die Wohnung des durch Todesfall, oder Resignation oder Versetzung ausgetretenen Kapitular-Herrn, oft gegen die Entrichtung einer gewissen Summe (Options-Gelder genannt) an die Erben u., in Besitz nehmen. Alles kommt jedoch hierin auf die genehmigten Statuten an. Was die Zeit betrifft, innerhalb welcher der Options-Berechtigte sein Recht ausüben konnte, so richtete sich diese nach dem gemeinen Rechte, wonach hiefür 20 Tage festgesetzt sind <sup>1)</sup>; wo indessen genehmigte Statuten eine partikular-rechtliche Bestimmung hierüber enthielten, da galt die in diesen festgesetzte Frist. Das Options-Recht hat seinen Ursprung in der früher bestandenen klösterlichen Verfassung, wonach der nächst älteste Conventual auf die Zelle und die Zugehör des letzt Verstorbene[n] Anspruch hatte. Da die Domkapitel in früheren Zeiten — nach der Regel Chrodegang's — eine klösterliche Einrichtung hatten, so wurde auch bei ihnen nach Art der Klöster die Option eingeführt.

**Orarium** war in früheren Zeiten ein leinenes Tuch, welches die Bischöfe, Priester und Diakonen an der linken Schulter trugen <sup>1)</sup>. Einige leiten es von os — oris her, und halten es für ein Schweiß- oder Schnupftuch, Andere leiten solches von dem Worte orare ab, und betrachten es als ein Zeichen bei'm Gebete <sup>2)</sup>. Später wurde das Orarium in die Stole umgewandelt. (S. d. Art. (Stole).

<sup>1)</sup> C. 4. de consuetud. in 6to.

<sup>1)</sup> Concil. Laodicens. 365. Concil. Bracens. 563. Can. 27. „Placuit, quia in aliquantibus hujus provinciae Ecclesiis Diaconi absconsis infra tunicam utuntur orariis, ita ut nihil differre a Subdiacono videantur, ut de caetero supposito scapulae, sicut decet, utantur orario.“

<sup>2)</sup> S. Hieronymus in ep. ad Nepotian.

**Orate fratres** ist ein noch zum Offertorium gehöriges Messgebet, welches der Priester, nachdem er das *Suscipe sancta Trinitas etc.* verrichtet hat, gegen das Volk gewendet, mit ausgebreiteten, sogleich aber wieder gefalteten Händen <sup>1)</sup>, spricht. Rückfichtlich dieses Zurufes finden sich in den Codices einige Abweichungen; so drückt der Codex Tilianus denselben also aus: „Orate pro me misero peccatore ad Dominum nostrum Jesum Christum, ut meum ac vestrum sacrificium sit acceptabile in conspectu divinae pietatis.“ In der Missa Illyrici heißt es: Orate pro me peccatore fratres et sorores, ut meum et vestrum sacrificium acceptum fiat Domino Deo omnipotenti ante conspectum suum <sup>2)</sup>.

**Orationes in der heil. Messe.** S. d. Art. Collekten.

**Oratorien**, im weiteren Sinne, sind alle jene Neben-Kirchen (Kapellen), in welchen zwar kein pfarrlicher, häufig aber doch öffentlicher Gottesdienst durch die an denselben aufgestellten Geistlichen gehalten wird; im engeren Sinne versteht man darunter die Privat- oder Haus-Kapellen (*oratoria in domo*), welche sich in den Privat-Wohnungen befinden <sup>1)</sup>. (S. d. Art. Capellen). Die merkwürdigsten Oratorien von der letzteren Art sind jene in den adeligen Schloßern und Edel-Höfen, von denen schon sehr bald Einige vorkommen. Da nämlich die Landschlösser der Adelligen oft sehr weit von der Pfarrkirche entfernt, und meist auf Bergen gelegen waren; so erbaten sich die Besitzer von den Bischöfen die Erlaubniß, in den von ihnen er-

<sup>1)</sup> Bei'm Orate fratres breitet übrigens der Priester nicht bloß die Hände, sondern auch die Arme etwas aus.

<sup>2)</sup> Bona l. c. Lib. II. C. 10. p. 340.

<sup>1)</sup> Nov. Justin. 58. ann. 538. „Priscis sancitum est legibus, nulli penitus esse licentiam, domi, quae sacratissima sunt, agere, omnibus interdiximus . . . in domibus suis (cf. Concil. Laodicens. 367. Can. 50) habere quasdam orationis domos, et in his sacra celebrare mysteria . . . sed siquidem domos ita simpliciter aliqui habere putant oportere in sacris suis, orationis videlicet solius gratia, et nullo celebrando penitus horum, quae sacri sunt mysterii, hoc eis permittimus.“ Devoti l. c. T. II. p. 345.



bauten und hergerichteten Haus-Dratorien den Gottesdienst durch eigene, mit bischöflicher Autorisation aufzustellende Geistliche verrichten lassen zu dürfen; oder sie luden auch einen Geistlichen aus der Nachbarschaft ein, welcher an gewissen Tagen den Gottesdienst in ihren Schloß-Dratorien abhielt <sup>2)</sup>. (S. d. Art. Kapläne der Abeligen.).

Dieser Einrichtung war man kirchlicher Seits nicht nur nicht entgegen, sondern sie wurde sogar z. B. vom heiligen Chrysostomus anempfohlen, weil dadurch der Besuch des Gottesdienstes für die Besitzer entlegener Willen erleichtert wurde. Dabei waren diese keineswegs von der gänzlichen Theilnahme an dem pfarrlichen Gottesdienste entbunden <sup>3)</sup>. Namentlich sollten sie an den hohen Festtagen dem Gottesdienste in der Pfarrkirche beiwohnen <sup>4)</sup>. Nach und nach aber ward es Sitte, daß nicht nur die Eingebirgen der Willen, sondern auch jene Gläubigen, welche in der Nähe derselben wohnten, Antheil an dem in den Dratorien statt findenden Gottesdienste nahmen.

Von den Haus-Dratorien der Abeligen sind übrigens die Dratorien innerhalb der Klöster und die *oratoria villaria* zu unterscheiden. Die Dratorien im Innern der Klöster dienen theils zur Abhaltung der heil. Messe für kränkliche Kloster-Geistliche, theils wird in denselben zur Winters-Zeit der innere Chorgesang Gottesdienst abgehalten; daher diese auch Winter-Chöre heißen. Die *oratoria villaria* hingegen sind in Maierhöfen oder auch in Dörfern, zur Pflege der Andacht für die dortigen Einwohner bestimmt; in denen oft an gewissen Tagen mit bischöflicher Autorisation von eigens angewiesenen Geistlichen Gottesdienst gehalten wird.

Die Dratorien waren zwar Anfangs nur zur einfachen Haus-Andacht bestimmt. Da aber auf besonderes Ansuchen die Bi-

schöfe gegen die zu verabreichende Sustentation gewissen Familien eigene Priester zusandten; so nahmen nach und nach ganze Gemeinden Antheil an dem dort statt findenden Gottesdienste, und so kam eine besondere gottesdienstliche Feier in denselben zu Stande. Es entstand auch bald durch besondere Stiftungen ein eigenes Dotations-Gut für die bei solchen Dratorien angestellten Priester, und die Stifter wie deren Erben erhielten nicht nur die Verwaltung der Fonds, sondern auch die Ernennung eines Klerikers. Indessen wurde häufig das Dotations-Gut mit dem Eigenthume der Fundatoren vermengt, und den Klerikern in diesen Fällen nur die Natural-Verpflegung verabreicht; weshwegen Kaiser Justinian Nov. 57. den Stiftern die Sicherstellung des Dotations-Vermögens der Dratorien und eine abgesonderte Verwaltung desselben zur Pflicht machte.

Das Innere der Dratorien muß auf eine der Erhabenheit des Cultus entsprechende Weise eingerichtet, das Lokale selbst von allem profanen Gebrauche getrennt, und mit einem Altare portatile versehen seyn. Die Bischöfe sollen übrigens die Erlaubniß zur Errichtung von Privat-Dratorien nur sehr sparsam ertheilen, damit nicht die Parochianen dadurch Gelegenheit erhalten, sich dem pfarrlichen Gottesdienste zu entziehen. Was die Errichtungs- und Erhaltungs-Kosten betrifft, so müssen diese die Besitzer derselben bestreiten. (S. d. Art. Capellen). Uebrigens darf in den Dratorien nur mit bischöflicher Erlaubniß Messe gelesen werden.

**Drbalien**, auch Gottes-Urtheile genannt, kamen als Ueberbleibsel des germanischen Heidenthums mit dem Cultus gewissermassen in Verbindung, indem sie meist in Gegenwart der Geistlichen gehalten wurden. Sie hatten überall, da ihre Anwendung, wo eine Sache nicht durch Zeugen erwiesen werden konnte, und waren in dem Glauben begründet, daß die Gottheit dem Unschuldigen selbst durch ein Wunder zu Hülfe kommen, und die Wahrheit an's Licht ziehen müsse <sup>1)</sup>. Die gewöhnlichen Mittel, welche

<sup>2)</sup> So verordnete das Capitulare Ludwig's des Frommen v. J. 826. „Qui in domo sua oratorium habuerit, orare ibi potest, missas tamen in eo celebrare non audeat, nec agere quidquam permittat sine permissu vel dedicatione Episcopi loci illius. Quod si fecerit, domus illius Fiscis viribus addicatur.

<sup>3)</sup> Thomassia l. c. P. II. Lib. I. C. 29. N. 6.

<sup>4)</sup> Concil. Agathens. (506) Can. 14. Gregor. Epist. ad Episc. Firman.

<sup>1)</sup> Malblank, Doctrina de jurejurando e genuinis legum et antiquitatis fontibus illustrata. Norimb. 1781. et. Tüb. 1820. p. 291. sq. Zwar wird zuweilen bezweifelt, daß die Drbalien bei den alten Deutschen eingeführt gewesen seyen, aber wohl mit Unrecht. Schon der altddeutsche Name Drdale, gleichbedeutend mit Urdel oder

man hiebei zur Erforschung der Wahrheit in Anwendung brachte, waren: die Eidesprobe, auch canonische Reinigung — *purgatio canonica* genannt, wo z. B. der Schwörende eine Hand voll Aehren in die Luft warf, um den Himmel zum Zeugen seiner Unschuld anzurufen, der Zweikampf, die Wasserprobe, die Probe mit glühendem Eisen, die Abendmahls- und Kreuzprobe. Weltlicher Seits war die Entscheidung durch die Orbalien zwar anerkannt, kirchlicher Seits aber suchte man dieselben zu unterdrücken. So erklärten sich die Päpste Nikolaus I. <sup>2)</sup> und Stephan VI. <sup>3)</sup> dagegen. Früher schon bestritt Agobard, Bischof von Lyon, den Zweikampf <sup>4)</sup>, noch mehr aber that dies die Synode von Valence (855) <sup>5)</sup>.

Vor jeder Probe mußte sich Derjenige, welcher sie erstehen sollte, einer körperlichen Untersuchung unterziehen. Die Probe selbst ward in einem Gange zur Kirche vorgenommen. Bei der Feuerprobe mußte das Eisen glühend seyn, wovon sich die Parteien überzeugen durften. Für jede Probe war eine eigene Messe abgefaßt, nach der Communion besprengte der Priester die Hand des Probanden mit Weihwasser, worauf dieser das glühende Eisen nahm, und neun Schritte vorwärts, und eben so viel wieder zurückging. Hierauf wurde die Hand, mit welcher er das glühende Eisen getragen hatte, mit einem Luche umwunden, versiegelt, und nach drei Tagen erst durfte das Luch wieder abgenommen werden. Fand man dann die Hand unverletzt, so galt er als unschuldig; im entgegengesetzten Falle aber als schuldig.

Urtheil, verräth eine alte Abstammung, auch wird derselben schon in dem salischen Gesetze gedacht. Uebrigens finden sich die Gottesurtheile auch bei anderen Völkern, welche noch auf einer geringen Stufe der Cultur stehen, z. B. den Chinesen, Indiern, den Ischuwaffen und Ostialken, den Einwohnern von Siam und Pegu, den Senegambiern. Bayer, Betrachtungen über den Eid. gr. 8. Nürnberg 1829. S. 76. Winterim a. a. D. V. Bd. III. Th. S. 69.

<sup>2)</sup> Nicolai Epist. ad. Carol. Calvum ann. 867.

<sup>3)</sup> Baron. annal. ad ann. 890.

<sup>4)</sup> Agobardi Lib. ad Ludovic. Pium adversus legem Gundobaldi et impia certamina, quae per eam geruntur. op. T. I. p. 107.

<sup>5)</sup> Ritter a. a. D. S. 137.

Die Wasserprobe wurde mittelst eines großen mit Wasser gefüllten Fasses vorgenommen. Nach der Messe mußte sich der Proband auskleiden, hierauf ward ihm ein Strick um den Leib gelegt, und er mit diesem in das mit Wasser gefüllte Fass eingetaucht; sank er unter, so galt er für unschuldig, im entgegengesetzten Falle aber für schuldig <sup>6)</sup>.

Die Kreuzprobe bestand darin, daß Einer eine gewisse Zeit lang mit ausgespannten Armen stehend beten mußte. Uebrigens wurde diese Probe auf verschiedene Art angestellt. Theils bestand sie darin, daß man im Weisohn des Angeschuldigten ein hölzernes Kreuz in's Feuer warf; blieb dies unverletzt, so hielt man ihn für unschuldig, im Gegentheile aber erkannte man ihn als schuldig. Theils verurtheilte man den Angeschuldigten, eine Zeit lang <sup>7)</sup> vor einem Kreuze zu stehen, hielt er dies aus, so sprach man ihn frei; sank er aber zur Erde nieder, so erklärte man ihn für schuldig.

**Orden der allerheiligsten Dreifaltigkeit**, wurde von Johannes von Matha von Paris und Felix von Valois im Jahre 1197 gestiftet. Innocenz III. bestätigte denselben, und schrieb den Ordens-Gliedern eine eigene Kleidung vor. (S. d. Art. Mathuriner.)

**Ordens-Geistliche** <sup>1)</sup> haben zunächst ihren Ursprung von den ägyptischen Anachoreten, welche eine von der Welt abgesonderte und äußerst strenge Lebensweise führten, und sich dem beschaulichen Leben nach christlicher Ansicht widmeten <sup>2)</sup>.

Der ägyptische Einsiedler Antonius, in Verbindung mit einem gewissen Paulus von Theben, rief die einzelnen — zer-

<sup>6)</sup> Gregor. Tur. de glor. martyr. C. 70. Winterim a. a. D.

<sup>7)</sup> Diese Zeit war oft auf 42 Nächte festgesetzt.

<sup>1)</sup> Das Wort *Monach* (*monachus*) wird von dem Griechischen, nämlich von *μονος* und *αγος*, hergeleitet, und man versteht darunter einen Menschen, welcher sich von der Welt abgesondert hat, und dem beschaulichen Leben sich widmet.

<sup>2)</sup> Unter den Juden gab es schon ganze Vereine, wie die Rechabiten, Essäer und Therapeuten, die ganz von der Welt abgezogen, einer höheren Beschaulichkeit sich weiheten. Philo, de vita contemplativa. Euseb. demonstratio evangelica Lib. I., dessen Histor. eccles. Lib. II. C. 17.

streut lebenden Anachoreten, welche sich, um der Decianischen Verfolgung zu entgehen, in die Wüste Aegyptens geflüchtet hatten <sup>3)</sup>, zu einem gemeinschaftlichen Leben zusammen. Ein Gleiches that Hilarion in Syrien und Palästina <sup>4)</sup>. Indessen erst durch die Bemühungen des heil. Pachomius kam eine wirkliche Vereinigung der Anachoreten zu einer gemeinschaftlichen Wohnung (*κοινοβιον*, coenobium) und zwar auf der Nil-Insel Tabenna (340) zu Stande. Derselbe schrieb seinem Vereine gewisse Regeln des gemeinschaftlichen Lebens vor, und verpflichtete dessen Glieder zu gemeinschaftlichen Andachts-Übungen, vorzüglich aber zum Gehorsame gegen den Vorstand. Bald darauf verpflanzte Eusebius, Bischof von Sebaste, das Ordensleben nach Armenien, Paphlagonien und in die Gegenden des Pontus <sup>5)</sup>. Die Verbreitung des Mönchthums ging ungemein schnell vor sich, und Pachomius führte über 7000 Ordens-Geistliche die Aufsicht <sup>6)</sup>. Nach seinem Tode vermehrte sich ihre Zahl noch mehr, so daß man deren damals schon gegen 50,000 gezählt haben soll. Die hh. Väter gehörten theils selbst dem Ordensstande an, theils sprachen sie dem beschaulichen und gemeinschaftlichen Leben desselben alles Lob. Von dem Aufenthalte in Wüsten und Einsiedeleien nannte man jene Anachoreten, welche sich dem beschaulichen Leben widmeten, und gewöhnlich in kleinen Hütten, die Cellae (oder Cellia), tentoria laura <sup>7)</sup> hießen, lebten.

<sup>3)</sup> Indessen ist aus den Märtyrer-Akten bekannt, daß sich schon unter Diocletian besondere Vereine zur Pflege des Lebens der Beschaulichkeit gebildet hatten. In Britannien sollen schon gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts religiöse Congregationen bestanden haben. Thomas Radburn, ein Britte, hält in seinem Chronikon den heil. Evangelisten Markus für den Gründer der g. Orden. Binterim a. a. O. III. Bd. I. und II. Th. S. 415.

<sup>4)</sup> Athanas. vita s. Antonii. Hieronym. vit s. Hilarionis C. 14. col. 19. op. T. II. ed. Veron. 1655. Sozomen. Histor. eccles. Lib. I.

<sup>5)</sup> Sozomen. Histor. eccles. Lib. III. C. 14.

<sup>6)</sup> Sozomen. I. c.

<sup>7)</sup> Evargius Lib. I. C. 21. p. 276. Epiphan. adv. haeres. 69. Lib. II. p. 727. T. I. op. ed. Paris 1622.

Basilius d. Gr., Erzbischof von Casarea (378), war der größte Beförderer des Mönchlebens im Orient. Er gründete nicht nur selbst ein ansehnliches Kloster-Institut zu Neu-Casarea, sondern er schrieb auch für die klösterlichen Andachts-Übungen eine durchgreifende Regel vor, welche für die Klöster im Orient bis auf den heutigen Tag noch als Norm gilt <sup>8)</sup>.

Zur Orient bildete sich das Mönchthum unter den mannigfaltigsten Gestalten aus. So entstanden neben den Anachoreten a) die Rhemobothen oder Sarbaiten von Cassian nach Art der alten Asceten errichtet <sup>9)</sup>, b) die Cenobiten, für welche ein reicher Römer Namens Studius ein Kloster zu Ehren des heil. Johannes des Täufers zu Constantinopel im Jahre 460 erbaute <sup>10)</sup>.

Vom Orient verbreitete sich das Mönchthum nach dem Occident, und wurde daselbst zuerst durch den heil. Athanasius, Patriarchen von Alexandria, welcher sich, theils um den Verfolgungen der Arianer zu entgehen, theils um sich bei dem Papste Julius zu rechtfertigen, nach Rom begeben hatte, bekannt, und auf dessen Rath der erste Grund für Manns- und Frauen-Klöster allda gelegt <sup>11)</sup>. Der vorzüglichste Beförderer des Mönchthums

<sup>8)</sup> Socrat. Hist. eccl. Lib. IV. C. 21. Gregor. Nazianz. Orat. XX. in laudem Basilii. Garnier in der Benedictiner-Ausgabe der Werke des heil. Basilii.

<sup>9)</sup> Hieronym. Ep. 18. ad Eustochium. Sozomen. Lib. VI. C. 33. Gregor. Nazianz. carm.

<sup>10)</sup> Nicephor. Histor. eccles. Lib. XV. C. 23. Gieseler a. a. O. I. Bd. S. 492. Die ersten Klöster in Rußland wurden wahrscheinlich auch von den griechischen Mönchen, die mit Michael gekommen seyn mochten, organisirt. Ihre Regel war wahrscheinlich nach jener eingerichtet, der sie früher folgten. Indessen wurden in mehreren russischen Klöstern nach dem Beispiele von Griechenland doch auch noch besondere Regeln von ihren Stiftern eingeführt. Die Kloster-Regeln waren meist sehr streng, und bestanden größtentheils in Erfüllung sehr lästiger Vorschriften. Die Zahl der Priester in den russischen Klöstern war früher sehr gering. Straßl. Geschichte der russischen Kirche. I. Bd. gr. 8. Halle 1830. S. 709.

<sup>11)</sup> Marcella, eine vornehme Römerin soll daselbst das erste Frauen-, und Pammachius, ein römischer Senator, das erste Männerkloster gegründet haben. Hieronym. Epist. 66. 93. 117. ad Principiam de laudibus Marcellae. Cf. Baron. ad ann. 340. num. 7. T. IV. p. 342. ed. Luc. 1739. Devoti I. c. T. II. p. 400.

in Italien war der heil. Ambrosius. Dieser gründete ein Kloster zu Mailand, Eusebius erbaute ein solches zu Ver-celli, und eben so beförderte der heil. Augustinus <sup>12)</sup> das Ordensleben in Afrika. Von Italien wurden die Kloster-Institute sehr bald nach Gallien verpflanzt; der heil. Martin, Bischof von Tours, errichtete schon 375—404 ein berühmtes Kloster zu Tours <sup>13)</sup>, und von Gallien aus verbreitete sich das Mönchswesen immer weiter in Europa.

Die Lebensweise der occidentalschen Ordens-Geistlichen war nicht so streng, als jene der orientalschen Mönche; auch war für Erstere damals noch keine bestimmte Kloster-Regel festgesetzt, sondern die Andachts- und die Kloster-Uebungen waren allda mehr willkürlich. Erst der heil. Benedikt von Nursia, der selbst mehrere Klöster gründete, unter denen jenes zu Monte-Cassino bei Neapel als Stammkloster (529) angesehen werden kann, gab seinen Ordens-Brüdern eine Regel, welche bald zur gemeinsamen Richtschnur für alle Klöster im Occident wurde, und durch die sich das occidentalsche Mönchswesen zu einer Anstalt erhob, die das Meiste zur Beförderung der Cultur in Europa beitrug <sup>14)</sup>.

Die Tendenz des heil. Benedikt's war, den Kloster-Instituten eine feste Basis, wie dem Ordensleben eine Gleichförmigkeit zu geben, und durch Milderung der basilischen Kloster-Regel seinen Ordens-Brüdern eine ihrem Verufe angemessenere Lebensweise zu verschaffen. Er theilte daher die Beschäftigungen seiner Ordens-Genossen in Beten, Handarbeiten und Unterricht. Den zuvor noch willkürlichen Ein- und Austritt beschränkte er durch ein Noviziat und durch die Einführung der Ordens-Gelübde, welche jeder Noviz nach erstandenem Noviziat ablegen mußte. Benedikt's Regel kam auch dem Occidente besser zu Statten, als jede andere, und die Benediktiner-Klöster waren in der That gemeinnützige Institute. Sie beförderten die Cultur des Bodens durch

<sup>12)</sup> Serm. 9 de diversis.

<sup>13)</sup> Sever. Sulpit. de vita B. Martini num. 6. p. 113. op. T. I. ed. Venet. 1729.

<sup>14)</sup> P. Warnefried. de gestis Longobard. Lib. I. C. 26. Regino chronicon. Mabillon annal. Benedict. praefat. ad saecul. I. 5. Benedict. Regul. ap. Holston. Cod. Regular. T. I. p. 115. ed. August. Viudelic. 1759.

das Ausreuten von Wäldern, so wie durch die Urbarmachung oder Steppen, und sammelten sich um die Wissenschaften, den Unterricht, die Kunst, wie um die Verbreitung des christlichen Glaubens und die Verbesserung der Sitten bleibende Verdienste. (S. d. Art. Benediktiner). Im Laufe der Zeiten wurde jedoch die Regel Benedikt's nach der Entstehung der verschiedenen Orden modificirt, woraus dann verschiedene Regeln, und eben so mannigfaltige Arten von Manns- und Frauen-Klöstern sich gebildet haben.

Die ersten Ordens-Männer waren bloß Laien <sup>15)</sup>, indessen war ihnen doch der Empfang der h. Weihen nicht untersagt, und im vierten Jahrhunderte fing man schon an, für größere Klöster einige Priester zu weihen, wobei das betreffende Kloster selbst den Ordinations-Titel gab. In der Folgezeit wurde die Ordination der Mönche häufiger, und so kam sie endlich allgemein in Gebrauch <sup>16)</sup>.

Die Ordens-Institute standen ursprünglich nur unter bischöflicher Gerichtsbarkeit <sup>17)</sup>, später wurden jedoch die Meisten derselben hievon exempt. Die Errichtung geistlicher Orden ist ohne päpstliche Genehmigung unerlaubt <sup>18)</sup>. Gegenwärtig wird hiezu auch die landesherrliche Bewilligung und die Zustimmung des Bischofs erfordert.

Die Klöster genossen in früheren Zeiten große Achtung, von Regenten und dem Adel begünstigt, erwarben sie sich große Privilegien und sammelten sich ansehnliche Reichthümer. Ihr Reichthum aber war zunächst die Veranlassung, daß sie zu verschiedenen Zeiten von ihrer ursprünglichen Bestimmung abgewichen sind. Viele blieben jedoch ihrer ursprünglichen Bestimmung getreu, behaupteten ihren früheren Ruhm, und waren bestrebt, die von Karl d. Gr. errichteten Kloster-Schulen zu vervollkommen und zu heben; dazu gehörten die Klöster zu Tours, Lyon, Köln,

<sup>15)</sup> Hieronym. Ep. 14. C. 8. Leo M. Ep. 94. C. 6. Concil. Chalcedonens. Can. 2. et 4.

<sup>16)</sup> Can. 1. 4. 6. 36. C. 16. q. 1. L. 52. Cod. de episc. et cleric. Can. 3. 21. 25—29. C. 16. q. 1.

<sup>17)</sup> Concil. Arélat. II. ann. 452. Can. 36.

<sup>18)</sup> C. ult. X. de relig. dom. C. un. de relig. dom. in 6to. Thomassin. V. et N. disciplin. P. I. Lib. III. C. 30.



Paderborn, Trier, Osnabrück, Fulda, Würzburg u. a. Im neunten und zehnten Jahrhunderte unternahmen es die Fürsten, die Klöster zu reformiren. Karl d. Gr. that in dieser Hinsicht schon Vieles, und Manches war ihm gelungen. Ludwig der Fromme übertrug die Verbesserung der in seiner Monarchie befindlichen Klöster dem Abte Benedikt von Anani, welcher die Kloster-Disciplin in Aquitannien nach der Regel des heil. Benedikt's wiederhergestellt hatte, und ließ zu diesem Behufe im Jahre 817 eine Conferenz zu Aachen anstellen. Zur Regel Benedikt's wurden noch 80 neue Vorschriften in Betreff des Klosterwesens hinzugefügt<sup>19)</sup>. Vieles war in dieser Hinsicht geschehen, und noch mehr würde unter der Leitung des Abtes Benedikt geleistet worden seyn, wenn nicht sein Tod 821 das Reformations-Werk unterbrochen hätte<sup>20)</sup>.

Berno, ein geborner Graf von Burgund, welcher das Kloster von Signi bei Lyon gründete, und auf Kosten des Herzogs Wilhelm von Aquitannien das Kloster zu Clugny 910 anlegte, verbesserte gleichfalls verschiedene Klöster, und führte darin die Kloster-Zucht auf die Regel des h. Benedikt's zurück<sup>21)</sup>. Ihm folgte Odo, welcher aus einem Hofmanne ein Ordens-Geistlicher geworden war, im klösterlichen Reformations-Werke. Seine Verbesserung erstreckte sich hauptsächlich auf die dem Kloster Clugny unterworfenen Klöster, und breitete sich selbst bis nach Italien aus. Eben so thätig wirkten zur Verbesserung der Klöster der h. Gerard in Flandern († 959) und der h. Dunstan, Erzbischof von Canterbury in England († 988)<sup>22)</sup>. Diesen folgten Romuald, Bruno und Bernard. Aus den verbesserten Einrichtungen entstanden eben so viele neue Kloster-Institute, als Kloster-Reformatoren auftraten, nämlich die Camaldulenser, Karthäuser, Cisterzienser, Prämonstratenser, die Regular-Canoniker des h. Augustinus, die Serviten und Mathuriner. Unter P. Innocenz III. ka-

<sup>19)</sup> Capitulare Aquisgranense de vita et conversat. monachor. ap. Baluz. T. I. p. 579.

<sup>20)</sup> Mabillon Acta SS. O. Bened. Saec. IV. P. I. p. 192.

<sup>21)</sup> Mabillon. l. c. Saec. V. p. 66. Vita Bonon.

<sup>22)</sup> Mabillon l. c. Saec. V. p. 659. Vita s. Dunstani. Bitterfeld a. a. D.

men die Mendicanten-Orden der Dominikaner, Franziskaner, Carmeliten und Augustiner-Eremiten auf. Im sechzehnten Jahrhunderte war es übermalls nöthig, Kloster-Reformationen vorzunehmen, und eine strengere Disciplin bei verschiedenen geistlichen Orden einzuführen, und so entstanden die Capuziner, die Carmelitenburscher, die Congregation des h. Maurus für die Benediktiner, und der Orden der reformirten Bernardiner de la Trappe, die Theatiner (1524), die Barnabiten (1545), die Patres des Oratoriums (1577), die Piaristen, die Jesuiten u. a. m. (S. die einschlägigen Artikel.)

Nebst den Männerklöstern gab es auch schon sehr frühe weibliche Orden und Frauenklöster, welche auf ähnliche Art, wie jene, aus dem Streben nach einer höheren Vollkommenheit entstanden sind. (S. d. Art. Nonnen.)

Auch gab es noch geistliche Ritter-Orden, deren Zweck ein gemischter war. Sie waren, nämlich nebst der Haltung der drei Ordens-Gelübde insbesondere noch verpflichtet, entweder bestimmte Länder gegen die Ungläubigen zu vertheidigen, oder die Pilger gegen die Angriffe letzterer zu schützen, oder die kranken Pilger zu pflegen. (S. d. einschlägigen Artikel.)

Die Klöster in protestantischen Ländern wurden beim Beginnen der Reformation größtentheils aufgelöst, in den wenigen, welche bestehen blieben, fielen nach dem Geiste des Protestantismus die Hierarchie des Mönchs-Orden, die Regeln und Gelübde weg, und es konnten also nur wenige klosterartige Einrichtungen bestehen bleiben, welche sich überdies meist auf weibliche Klöster beschränkten<sup>23)</sup>.

Gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts wurden manche Klöster, welche in verschiedener Hinsicht einer Reform bedurften, eingeschränkt. R. Joseph II. hob in seinen Staaten jene Orden auf, welche bloß der Contemplation lebten, eben so minderte er die Anzahl der übrigen, und bildete aus dem Kloster-Vermögen den Religions-Fond. Sein Nachfolger Franz I. gestattete jedoch, daß wieder einige Orden, welche sich der Seelsorge, dem

<sup>23)</sup> Grolmann, Grundsätze des allgemeinen katholischen und protestantischen Kirchenrechts.

Unterrichte und der Kranken-Pflege widmeten, neu errichtet wurden. In Frankreich fanden in der Revolution alle geistliche Orden und Stifte ihren Untergang, und es dauerte nicht lange, so traf gleiches Geschick auch die geistlichen Orden in Italien und Polen. Preußen säkularisirte 1810 die große Mehrtheit der Klöster in Schlessien, und 1833 und 1834 alle Klöster im Großherzogthume Posen, das Vermögen ward größtentheils den Unterrichts-Anstalten gewidmet. Rußland beschränkt die Gesellschaft Jesu, und vernüindert 1832 die Zahl der übrigen Klöster um 187. In Deutschland wurden in Folge des Reichs-Deputations-Hauptschlusses v. 25. Febr. 1803 die Klöster in den meisten deutschen Staaten aufgehoben, und ihre Güter zum Staats-Vermögen eingezogen <sup>24)</sup>.

Das Dekret Don Pedro's, welches die Aufhebung der Klöster in Portugal 1834 verfügt, bestimmt im Wesentlichen Folgendes: Alle Abteien, Klöster, Collegien, Hospitien und sonstige Mönchs-Institute in Portugal, auf den Inseln und in allen übrigen portugiesischen Besitzungen sind und bleiben aufgehoben. Ihr Eigenthum wird mit den National-Domänen vereinigt. Die heiligen Gefäße und kirchendienstlichen Ornamente der Klöster sollen unter jene Kirchen und Dörfer vertheilt werden, welche derselben entbehren. Jeder Ordens-Geistliche der aufgehobenen Klöster erhält eine jährliche Pension, bis er ein Benefizium oder eine Anstellung erhält, welche ihn ernährt. Von dieser Wohlthat sind jedoch ausgeschlossen: 1) diejenigen Ordens-Geistlichen, welche die Waffen gegen den legitimen Thron und gegen die Freiheit der Nation ergriffen haben; 2) diejenigen, welche im Beichtstuhle oder auf der Kanzel zu Gunsten der Usurpation gewirkt haben; 3) jene, welche ihre Mitbürger um ihre Treue gegen den legitimen Thron und die Constitution willen denuncirt oder verfolgt haben; 4) jene, welche die Truppen des Usurpators begleitet, und 5) jene, welche seit der Wiederherstellung der Autorität der Königin ihre Klöster verlassen haben.

<sup>24)</sup> Hr. von Haller äußert sich in seiner Restauration der Staatswissenschaft, IV. Th. über die Aufhebung der Klöster also: „Das aufgeklärte Jahrhundert hat die Henne getödtet, um die Eier zu erhalten, hat den Baum, der jährlich seine Früchte gebracht, umgehauen.“

Daselbe geschah bei den großen Wirren, besonders während des Ministeriums Mendizabal's in Spanien.

In der Schweiz wird in Folge der neuesten Zeitergebnisse den Klöstern allort hart zugesetzt, und die Säkularisation mehrerer ward beantragt, und ist auch zum Theile in Vollzug gesetzt worden.

In Amerika hat die Regierung 1834 ein Dekret erlassen, wodurch die Klöster aufgehoben, und alles Eigenthum für den Staatsdienst confiscirt wird, die Gebäude sollen in Lehranstalten und Hospitäler umgewandelt werden.

Nur zum Theile in Oesterreich, dann in Sicilien und Irland erhielten sich noch die geistlichen Orden. Pius VII. sprach nach dem Sturze Napoleons die Wiederherstellung der geistlichen Orden aus, und fing damit in dem Kirchenstaate an. Seinem Beispiele folgten die Regierungen von Turin, Neapel, Modena und Luffa, und für Frankreich <sup>25)</sup> und Bayern wurde die Wiederherstellung einiger Klöster concordatmäßig ausgesprochen.

Obwohl man manchen Kloster-Instituten den Vorwurf machen konnte, daß in ihnen nichts als Pedantismus, Obscurantismus, Fanatismus und Intoleranz geherrscht, und die Disciplin in vieler Hinsicht zerfallen gewesen sey, so kann doch auch andererseits nicht geläugnet werden, daß wir diesen Instituten in Ansehung der Künste und Wissenschaften, der Cultivirung der alten Sprachen und des Unterrichts ungemein vieles Gute zu verdanken haben. Ohne die Klöster würden so viele geschichtliche und naturhistorische Sammlungen von Incunabeln, Manuscripten u. s. w. nicht auf uns gekommen seyn.

Bekannt sind die Kloster-Scripturen, wo ein Theil der Kloster-Geistlichen, als die Buchdrucker-Kunst noch nicht erfunden war, sich regelmäßig mit dem Bücher-Abschreiben beschäftigte. Bekannt sind die herrlichen Kloster-Bibliotheken, wahre Niederlagen von

<sup>25)</sup> In Frankreich wurden vom Jahre 1814—1824 478 Frauen-Klöster neu errichtet und autorisirt. Seit der neuesten Revolution aber 1830 nahm das Klosterwesen in diesem Lande sehr ab, und viele Klöster sind allda seit dieser Zeit wieder eingegangen.

wissenschaftlichen Kunstwerken, welche selbst dem wissbegierigen und forschenden Säkular-Kleriker auf dem Lande zum Gebrauche offen standen. Die Klöster waren auch die Befestigungs-Punkte des Christenthums, und einzelne tüchtige Männer gingen aus ihnen hervor, welche die Verbreitung des christlichen Glaubens beförderten. Sie ertheilten den innerhalb der Kloster-Bezirke befindlichen Bewohnern, oft auch den in ihrer Nähe wohnenden Gemeinden den christlichen Unterricht, und sorgten für die Pflege des Cultus. Sie waren Muster der Hospitalität, Zufluchts-Orter für Arme, Kranke und Nothleidende, Nothspeicher und Magazine in theueren und Kriegs-Zeiten.

Nach dem bayerischen Concordate Art. VII. sollen in Erwägung der Vortheile, welche die religiösen Orden der Kirche und dem Staate gebracht haben, und in der Folge noch bringen können, in Bayern einige Klöster für religiöse Orden beiderlei Geschlechtes entweder zum Unterrichte der Jugend in der Religion und den Wissenschaften, oder zur Aushilfe in der Seelsorge und zur Krankenpflege, im Benehmen mit dem heiligen Stuhle mit angemessener Dotation hergestellt werden.

Se. Majestät, der König Ludwig I., hat dieseinnach, überzeugt von der Zweckmäßigkeit dieser Institute, so wie von ihrem wohlthätigen Wirken auf Religion, Sitten und Unterricht nicht nur den Fortbestand mehrerer noch bestehenden Klöster ausgesprochen, sondern auch für die Wiederherstellung einiger Klöster des in Bayern um die Wissenschaften und Jugend-Bildung besonders verdienten Benediktiner-Ordens (s. d. Art. Benediktiner-Orden), zur Föbderung wissenschaftlicher und seelsorgerlicher Zwecke, so wie einiger weiblichen Ordensstände für die Zwecke der Erziehung und des Unterrichts der weiblichen Jugend Fürsorge getroffen, und verfügt: daß ihnen im gemeinsamen Benehmen der obersten Staats-Behörden mit den erzbischöflichen und bischöflichen Ordinariaten eine ihrem Verufe angemessene Einrichtung gegeben werde, wodurch sie als eben so nützliche, als wohlthätige Institute für Kirche und Staat wieder aufleben können.

Zur Erbauung eines Klosters werden überhaupt alle Bedingungen erfordert, welche bei der Errichtung einer Kirche vorhanden seyn müssen. Insbesondere sollen die Betheiligten — der Orts-Pfarrer, die Pfarr-Gemeinde und die Bewohner der in der Nähe liegenden Ortschaften vernommen werden. Nebstdem ist hiezu so-

wohl die Bewilligung der Staats-Regierung, als die Erlaubniß des Diöcesan-Bischofs nöthig <sup>26)</sup>. Das zu errichtende Kloster muß einen solchen Umfang erhalten, daß wenigstens zwölf Ordens-Männer darin aufgenommen werden können; auch muß demselben entweder eine hinreichende Dotation, oder ein gewisser Bezirk zum Einsammeln der milden Gaben angewiesen werden. Manns-Klöster sollen weder mit weiblichen Ordens-Instituten vereinigt, noch zu nahe an einander, sondern immer in gehöriger Entfernung von einander erbaut werden <sup>27)</sup>.

Jedes Kloster hat einen eigenen Obern <sup>28)</sup> (s. d. Art. Kloster), welcher von dem Convente gewählt wird. (S. d. Art. Wahl). Der Wahl-Handlung selbst wohnt gegenwärtig nebst dem bischöflichen — auch ein landesherrlicher Commissär, ohne sich jedoch in die Wahl einzumischen, bei. Die vollzogene Wahl eines Kloster-Obern unterliegt auch jetzt in den meisten Staaten sowohl der landesherrlichen, als bischöflichen Bestätigung.

Rücksichtlich der Handhabung der inneren Kloster-Disciplin ist der Kloster-Obere unumschränkt <sup>29)</sup>, bei der Verwaltung Kloster-Vermögens aber, so wie in andern durch die genehmigten Ordens-Statuten festgesetzten Punkten ist derselbe an die Einwilligung seines Convents oder Kapitels gebunden <sup>30)</sup>. Beide zusammen machen die Kloster-Regierung aus <sup>31)</sup>. Uebrigens sind die

<sup>26)</sup> Can. 10. 11. C. 28. q. 2. C. 2. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 13 de regular.

<sup>27)</sup> Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. 5. de regular.

<sup>28)</sup> Man unterscheidet drei Gattungen von Ordens-Obern: 1) Ordens-Generale, welche einem ganzen Orden, 2) Provinziale, die den Klöstern desselben Ordens in einer Provinz, und 3) Aebte, Pröbste, Priore und Guardiane, welche einem einzelnen Kloster vorstehen. Auch haben die Mendicanten-Orden, wenigstens in jeder Provinz, zwei bis drei Definitorien und Discreten. Die weiblichen Klöster haben Abtissinen, Priorinnen und Pröbstinnen.

<sup>29)</sup> C. 16. 17. X. de privileg. C. 2. X. de supplend. neglig. praelator. C. 17 de privileg. in 6to.

<sup>30)</sup> C. 6. 7. X. de statu monachor. C. 4. X. de donation. C. de aetate et qualitat. perficiendor. in Clem.

<sup>31)</sup> C. 13 X. de offic. jud. ordin. C. 16. X. de excess. praelator. C. 3. X. de appellat.

Klöster in kirchlich-disciplinärer Beziehung der bischöflichen Oberaufsicht unterstellt <sup>32)</sup>. Ehemals gab es freilich hierin viele Exemtionen, welche manche Differenzen zwischen den Klöstern und Bischöfen herbeiführten. Daher fand sich schon der Kirchen-Rath von Trient veranlaßt, die klösterlichen Exemtionen zu beschränken <sup>33)</sup>.

Dem Bischöfe steht das Recht zu, die in seiner Diözese befindlichen Klöster von Zeit zu Zeit zu visitiren.

Die Stelle der Statuten vertritt bei Klöstern die Ordens-Regel, welche nach den älteren kirchlichen Bestimmungen der päpstlichen Bestätigung unterliegt. Heutiges Tages muß solche auch von der betreffenden Staats-Regierung <sup>34)</sup>, und vom Diözesan-Bischöfe genehmigt werden. Dieselbe ist jedoch nicht in allen Klöstern gleichförmig, sondern nach den verschiedenen Orden selbst wieder in manchen Punkten abweichend, wie z. B. jene der Benedictiner und Bernardiner, worin auch der Grund ihrer inneren Einrichtung liegt.

Zu den Klöstern gehören auch die Klosterhöfe, welche von einzelnen exponirten Kloster-Geistlichen verwaltet werden <sup>35)</sup>. (S. d. Art. Grangiae).

Unfähig zu dem Ordensstande sind: 1) Wahnsinnige <sup>36)</sup>, 2) Kinder, welche noch nicht das 16te Jahr erreicht haben <sup>37)</sup>, und wo die partikulären Gesetze ein noch höheres Alter fordern, da können auch jene nicht in ein Kloster aufgenommen werden, welche noch nicht in dem vorgeschriebenen Alter stehen; 3) Bischöfe, wenn es der Pabst nicht erlaubt <sup>38)</sup>; 4) Verbrecher <sup>39)</sup>,

5) Ehegatten, sobald die Ehe vollzogen ist <sup>40)</sup>, außer der andere Theil würde hierzu einwilligen <sup>41)</sup> (s. d. Art. Keuschheits-Gelübde); 6) Ketzer und Ehebrecher <sup>42)</sup>; 7) Jene, welche überschuldet sind, oder Rechnung abzulegen haben. Zur wirklichen Aufnahme eines Candidaten muß der Kloster-Oberer, nach vorhergegangener Untersuchung der Fähigkeit und der körperlichen Gesundheit desselben, den Consens des Kapitels oder Convents einholen. Jede Bezahlung oder Vergütung für die Aufnahme in einen geistlichen Orden ist unerlaubt <sup>43)</sup>. In allen Ordens-Instituten geht der Ablegung der Profession eine Probezeit (s. d. Art. Noviziat) vorher. Nach Verlauf derselben legt der Noviz, wenn er für tauglich befunden wurde, (jetzt in Bayern und in anderen Ländern nach vorher erstandener Prüfung bei dem einschlägigen Ordinariate und nach der erlangten Ordinariats- und Regierungszulassung) die Profession d. i. die Ordens-Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armuth nach der vorgeschriebenen Formel und unter gewissen Feierlichkeiten ab <sup>44)</sup>. Bleibt Jemand nach überstandener Probezeit im Kloster, trägt er den Ordens-Habit, und befolgt er die Ordens-Regel, so wird dieß als stillschweigende Profession angesehen, und der feierlichen Profession gleich geachtet <sup>45)</sup>. — Das wesentliche Objekt der Ordens-Profession ist das immerwährende Verbleiben in einem bestimmten Orden und das regulare Leben in selbem. Selbst die drei genannten Gelübde des Gehorsams, der Armuth und der Keuschheit werden von der Kirche nur in sofern angenommen, als sie durch die

<sup>40)</sup> C. 2. 14. X. de conversion. conjugator.

<sup>41)</sup> Can. 2. C. 33. q. 5. C. 17. X. de conversion. conjugator. Cf. Regul. s. Basil. C. 12. Hieronym. ep. 122. ad Rustic. August. ep. 127. ad Armentar. et Paulin.

<sup>42)</sup> Can. 21. C. 27. q. 2. C. 16. de conversion. conjugator. C. 6. X. de divortiis.

<sup>43)</sup> Can. 7. C. 1. q. 3. C. 3. X. de statu monachor. C. 40. X. de simon.

<sup>44)</sup> L. 5. Cod. de episcop. et cleric. Can. 8. Dist. 27. Can. 40. C. 27. q. 1. C. 5. X. qui cleric. vel vovent. C. un. de vot. et vot. redemt. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 2. de regular. Regula s. Benedict. C. 5. ap. Holsten. Cod. Regular. T. I. p. 118. ed. August. Viadelic. 1759.

<sup>45)</sup> C. 4. 22. X. de regular. C. 3. h. t. in 6to.

<sup>32)</sup> In Bayern findet hinsichtlich der Errichtung und Einrichtung der Klöster, Bestimmung der Kloster-Gelübde u. d. gl. ein Benehmen der geistlichen Oberbehörden mit der Staats-Regierung Statt. II. konstit. Ed. §. 76. Lit. e.

<sup>33)</sup> Concil. Trident. Sess. IV. V. VII. de reform.

<sup>34)</sup> II. bayer. konstit. Ed. §. 76. Lit. e.

<sup>35)</sup> Can. 13. C. 18. q. 2. C. 6. X. de stat. monachor.

<sup>36)</sup> C. 15. X. de regular.

<sup>37)</sup> Concil. Trident. Sess. XXV. C. 15. de regular. Vide Pellavicin. Histor. Concil. Trident. Lib. XXIV. C. 6.

<sup>38)</sup> C. 18. X. de regular. C. 10. X. de renuntiat.

<sup>39)</sup> Can. 1. Dist. 53.



Ordens-Profession d. i. durch das Versprechen eines immerwährenden Verbleibens in einem approbirten Orden befestigt werden.

Die Ablegung der Profession muß 1) frei von allem Irrthume, von aller Unwissenheit, Gewalt und ungerechter Furcht <sup>46)</sup>, 2) im gesetzlichen Alter, und 3) darf nicht zum Nachtheile eines Dritten geschehen.

Wegen erzwungener Profession kann der Betheiligte binnen fünf Jahren, vom Tage der Profession an, bei dem Bischöfe klagen; die Entscheidung aber hierin steht dem Pabste zu. Vom Tage des Beweis-Antrittes an kann demselben unter Leistung des feierlichen Versprechens bei einer ungünstigen Entscheidung in seiner Sache: in das Kloster und in die von ihm übernommenen klösterlichen Verbindlichkeiten wieder eintreten zu wollen, der Austritt aus diesem und die Ablegung des Ordens-Habits bedingnißweise gestattet werden.

Die Wirkungen einer gültigen Profession sind: 1) der Profes erhält dadurch ein vollkommenes Recht auf lebenslänglichen, vom betreffenden Kloster zu reichenden Unterhalt <sup>47)</sup>; 2) dagegen übernimmt solcher die Verbindlichkeit des Gehorsams gegen seinen Kloster-Obern <sup>48)</sup>; 3) durch die gültig abgelegte Profession erlangt der Profes die Privilegien der Geistlichen <sup>49)</sup>; 4) annullirt diese alle vorher eingegangene einfache Gelübde <sup>50)</sup>; 5) ergänzt sie alle Defekte der Geburt, sofern diese dem Empfange der hl. Weihen nicht entgegen stehen <sup>51)</sup>; 6) hebt sie die Ehe-Verlöbniße auf <sup>52)</sup>, so wie auch das *matrimonium ratum* <sup>53)</sup>; 7) verliert der Profes alle Benefizien, die er bisher inne hatte; 8) hört die pa-

tria potestas auf <sup>54)</sup>, 9) die nach der Profession eines Ordens-Geistlichen abgeschlossene Ehe ist null und nichtig <sup>55)</sup>.

Kein Ordens-Mitglied darf für sich Eigenthum besitzen; sondern jeder Ordens-Geistliche erwirbt nur für sein Kloster, und die Mendicanten-Orden sind selbst der Erwerbung von Kloster- oder Convents-Gütern unfähig. Der ehemalige Kloster-Spruch hieß: *Quidquid acquirit monachus, acquirit coenobio; quidquid perdit; perdit sibi*; also zahlt das Kloster keine Schulden für ihn. Indessen können doch die Kloster-Vorstände einzelnen Ordens-Mitgliedern ein *Peculium* beweglicher Sachen gestatten, ohne daß diesen ein volles Eigenthums-Recht darauf zukommt <sup>56)</sup>.

Das Vermögen, welches der Noviz zur Zeit der Profession besitzt, und worüber derselbe nicht schon zur rechten Zeit disponirt hat, fällt dem Kloster zu <sup>57)</sup>, ausgenommen ist jedoch der Pftheil, welchen Kinder oder Aeltern fodern können <sup>58)</sup>. Erbschaften und Vermächtnisse, welche einem Ordens-Mitgliede nach abgelegter Profession zufallen, kommen an das Kloster <sup>59)</sup>.

Was den Uebertritt eines Ordens-Geistlichen von einem Kloster in ein anderes betrifft, so unterlag dieser zur Zeit, wo allein die Regel des hl. Benedikt's bestand, keiner Schwierigkeit <sup>60)</sup>, nur war hiezu die Erlaubniß des Obern nothwendig <sup>61)</sup>. Als aber in der Folgezeit die geistlichen Orden sich in Orden der gelinderen, gleichförmigen und strikteren Observanz theilten, so traten auch hierin Beschränkungen ein. Der Uebertritt von einem gelinderen in einen strengeren Orden kann, wenn er aus Liebe zur Jugend geschieht, von dem Obern zugelassen werden <sup>62)</sup>. Dasselbe hat bei dem Uebertritte zu einem gleichförmigen Orden

<sup>46)</sup> C. IX. de his, quae vi metusque caus. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 18. de regular.

<sup>47)</sup> Concil. Trident. Sess. XXV. C. 2. 3. de regular. — Der Anspruch auf Unterhalt bleibt dem Kloster-Geistlichen auch noch dann, wenn sein Kloster säkularisirt worden ist. Vergl. Michel's Kirchenrecht. II. Aufl. S. 177.

<sup>48)</sup> C. 3. 26. X. de appellat.

<sup>49)</sup> L. 52. Cod. de episc. et cler.

<sup>50)</sup> C. 4. 8. X. de vot.

<sup>51)</sup> C. 1. X. de fil. presbyt.

<sup>52)</sup> C. 16. X. de sponsal. et matrim.

<sup>53)</sup> C. 2. 7. 14. X. de convers. conjug. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 6. de reform. matrim.

<sup>54)</sup> Cod. de sacros. Eccles. Cod. de Episc. et Cleric.

<sup>55)</sup> Can. 21. C. 27. q. 1. C. 1 de voto in 6to.

<sup>56)</sup> C. 2. X. de stat. monachor.

<sup>57)</sup> Auth. Ingressi Cod. de sacros. Eccles.

<sup>58)</sup> Auth. Nunc autem. Cod. de Episc. et Cleric.

<sup>59)</sup> L. 56. Cod. de Episc. et Cleric.

<sup>60)</sup> Regula s. Benedicti. C. 61.

<sup>61)</sup> C. 5. X. de regular.

<sup>62)</sup> C. 18. X. de regular.

nem leichtern Orden schreibt das Concil von Trient vor: „Nemo etiam regularis cujuscunque facultatis rigore transferratur ad laxiorem religionem, nec detur licentia cuiquam regulari occulte ferendi habitum suae religionis“<sup>63)</sup>. Heut zu Tag muß die Erlaubniß resp. die Dispensation wegen des transitus ex una religione ad alteram laxiorem unmittelbar bei dem hl. Vater nachgesucht werden. P. Martin V. hat den Mendicanten bloß den Uebertritt zum Carthäuser-Orden gestattet<sup>64)</sup>; und der Kirchenrath von Trient überdies noch angeordnet: „daß die Uebersehten für immer in der Clausur dem Gehorsame ihres Obern bleiben, und niemals zu Seelsorger-Benefizien gelangen sollen“<sup>65)</sup>. — Den Ordens-Geistlichen ist es auch nicht erlaubt, ihre Convente zu verlassen, selbst nicht unter dem Vorwande, um sich zu ihrem Obern, der sich zur Zeit auswärts befindet, zu verfügen, wofern sie nicht von demselben gesendet oder gerufen sind. Wenn aber Einer ohne schriftliche Erlaubniß seines Obern betroffen wird; so soll er von den Ordinarien als ein Ausreißer aus seinem Institute bestraft werden. Diejenigen, welche der Studien wegen auf Universitäten geschickt werden, dürfen nur in Conventen wohnen; widrigenfalls soll von den Ordinarien gegen sie eingeschritten werden<sup>66)</sup>.

Die Verstößung incorrigibler Religiosen kann nach den jetzigen Verhältnissen nur mit Genehmigung der Staats-Regierung geschehen. Flüchtig gegangene Ordens-Geistliche werden durch obrigkeitliche Hilfe aufgegriffen, und in ihre Klöster zurückgebracht.

Erbschaften, welche einem Mönche oder einer Nonne nach abgelegter Profession zufallen, kamen nach L. 56. C. de episc. et cleric. ehemals an das Kloster, ausgenommen, dieses wäre überhaupt nicht erwerbfähig gewesen, oder die Erbschaft würde Güter betroffen haben, welche die Regular-Geistlichen nicht erwerben können. Durch die neuesten Restaurationen der geistlichen Ordens-Institute in Deutschland sind jedoch hierin mannigfache Modifikationen eingetreten.

<sup>63)</sup> Sess. XXV. C. 19. de regular.

<sup>64)</sup> C. 1. de regular. in Extrav. comm.

<sup>65)</sup> Sess. XIV. C. 11. de reform. Cf. Van Espen I. P. I. Tit. XXVII. C. 5.

<sup>66)</sup> Concil. Trident. Sess. XXV. C. 4. de regular.

Was die Seelsorge betrifft, so waren die Regularen zu jenen Zeiten, wo sie nur Laien waren, in seelsorgerlicher Beziehung dem Ortspfarrer untergeben. Als aber später die Ordens-Geistlichen zum Priesterthume gelangen konnten; so übte, mit Ausnahme der Carthäuser, der Lokal-Obere, oder statt dessen ein von ihm auswählter Conventual mit bischöflicher Approbation die Seelsorge über das Kloster (intra muros claustrales) aus<sup>67)</sup>. Durch die früher häufig geschehenen Incorporationen erlangten die Klöster nach besondern Titeln oft auch das Recht auf die Ausübung der pfarrlichen Seelsorge in Ortschaften außer dem Kloster-Bezirk (extra muros claustrales), und zwar entweder mit dem aktiven und passiven Patronatrechte zugleich, oder auch mit Ersterem allein. — Die bei den Ordens-Pfarreien angestellten Ordens-Geistlichen sind ohnedieß nicht eigentliche Pfarrer, sondern nur Pfarrverweser. Als eigentlicher Pfarrer wird der Kloster-Obere betrachtet. Der Präsentirte muß jedoch vom Bischofe, und jetzt auch von der Staats-Regierung bestätigt werden. Uebrigens dürfen die Regularen, mit bischöflicher Bewilligung in ihren Kloster-Kirchen Weicht sitzen, das hl. Altars-Sakrament auspenden, und das Wort Gottes verkündigen; jedoch sollen sie die Gläubigen nicht von dem Besuche des pfarrlichen Gottesdienstes abhalten.

Die Ordens-Glieder (Conventualen) können nach ihrer Einrichtung und Verfassung Collegial-Rechte ausüben. Auch hatten die ehemaligen Klöster Bbgte und rechtsgelehrte Consulente. Die Regularen sind fähig zum Episcopate zu gelangen<sup>68)</sup>, eben so können solchen, wenn sie nicht aus einem andern Orden übergetreten sind, Curat-Benefizien verliehen werden<sup>69)</sup>. Nach erfolgter Säcularisation eines Klosters können jedoch auch die säcularisirten Kloster-Geistlichen auf Säcular-Curat-Stellen befördert werden. (S. d. Art. Scrutinium. Wahl).

<sup>67)</sup> C. 2. X. de capell. monach. C. 1. de privileg. in Clem.

<sup>68)</sup> C. 24. de elect. in 6to. C. 1. h. t. in Clem. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 2. de reform. „Quod si regularis fuerit, a Superioribus suae religionis similem fidem habeat.“

<sup>69)</sup> C. 5. X. de stat. monach. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 11. de reform.

Für Oesterreich: Die Stifte und Klöster, welche sich der Jugend-Erziehung und den Wissenschaften widmen, dürfen so viele taugliche Candidaten aufnehmen, als sie in dieser Hinsicht nöthig haben, die übrigen aber sind auf eine bestimmte Zahl beschränkt <sup>70)</sup>.

Die Candidaten können nach vollendetem philosophischen Course in den Orden treten <sup>71)</sup>. — Candidaten aus einer andern Ordens-Propinz dürfen nur unter Vorlegung ihrer Studien- und Sitten-Zeugnisse und ihrer Entlassungs-Urkunde aufgenommen werden <sup>72)</sup>. Ausländischen Candidaten kann die Aufnahme nur mit besonderer höchster Erlaubniß gestattet werden <sup>73)</sup>.

Nach dem §. 7. litt. b. des k. k. österreichischen Auswanderungs-Gesetzes wird der Eintritt in ein ausländisches religiöses Institut, welches die persönliche Anwesenheit erfordert, den unbefugten Auswanderungen beigezählt; es kann daher ein österreichischer Unterthan nur auf den Grund vorgängiger Nachweisung über erlangte Auswanderungs-Bewilligung in ein ausländisches Kloster oder sonstiges Institut eintreten.

Der Austritt oder die Entlassung eines Novizen ist sowohl den Aeltern desselben, als der betreffenden Landesstelle anzuzeigen <sup>74)</sup>.

Zur Ablegung der Ordens-Profession wird das 21. Lebensjahr erfordert <sup>75)</sup>.

Fremden Ordens-Priestern soll ohne Ausweis über ihre Dimissorien von keinem Geistlichen der Aufenthalt gestattet werden.

Die Ordens-Geistlichen auf den Klöstern einverleibten Seelsorger-Stationen sollen, so weit es der Personalstand des betreffenden Klosters gestattet, vermehrt werden, damit sie auch in der Seelsorge die erforderliche Aushülfe leisten können.

In Oesterreich sind die Klöster der Aufsicht der Bischöfe in Absicht auf Zucht und Ordnung unterstellt, und die Ordens-Vorsieher sind für gute Handhabung derselben verantwortlich. Sie leiten entweder die Wahl der Pöbste, Aebte und Abtissinnen oder

<sup>70)</sup> Handbill. v. 25. März. 1802 §. 2.

<sup>71)</sup> Ebendas.

<sup>72)</sup> Hofd. v. 9. Jan. 1803.

<sup>73)</sup> Hofd. v. 3. Mai 1805.

<sup>74)</sup> Hofd. v. 4. Mai 1781.

<sup>75)</sup> Hofd. v. 17. Okt. 1779.

Oberinnen persönlich, oder lassen solche durch zwei Commissäre vornehmen. Die Wahl der übrigen Klosterobern muß dem Bischof jedesmal angezeigt, und das Resultat ihm zur Bestätigung vorgelegt werden. Die Bestätigung der Provinziale hat von allen Bischöfen zu geschehen, in deren Diözesen sich die Provinz erstreckt; bei votis paribus hat der Ordinarius zu entscheiden. Nach dem Ableben eines Abtes oder Pöbstes treffen die Bischöfe quoad spiritualia et disciplinaria die nöthige Vorsorge. Sie sorgen auch, daß die Provinziale die ihnen untergeordneten Klöster visitiren, und die entdeckten Mängel abstellen. Sie prüfen und genehmigen gemeinschaftlich mit der Landesstelle die Beschlüsse der Ordens-Kapitel und ertheilen die Erlaubniß zur Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes in Kloster-Kirchen, welche keine Pfarr-Kirchen sind. Sie wachen darüber, daß die Ordens-Gelübde, von den Professoren im vorgeschriebenen Alter abgelegt werden; und daß die Kloster-Geistlichen die Ordens-Kleidung stets tragen. Ueber die zur Seelsorge exponirten Ordens-Geistlichen üben sie bei begangenen Excessen ein Correktions-Recht aus.

Da die Erreligiösen ihre Pensionen zwar jetzt aus dem Aerar, eigentlich aber aus dem Kirchen-Gute beziehen, woraus den Erben, auch wenn die bestandenen Klöster und Stifte noch aufrecht stünden, keine Nachlässe gebühren, so haben die Pensionen der Erreligiösen mit dem Todestage derselben aufzuhören. Sonst hat es in Fällen, wo die Pensions-Norm der italienischen Regierung v. 12. Febr. 1806 in Anwendung kommt, bei den Bestimmungen derselben sein Verbleiben. Just. Hofd. v. 6. April. 1832.

Für Preußen: Die Ordens-Obern dürfen nicht in die Gerechtsame der Bischöfe eingreifen <sup>76)</sup>.

Ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats dürfen die Kloster-Obern keine Mitglieder außerhalb des Landes schicken, oder in auswärtige Klöster versetzen, oder auswärtige Mitglieder in inländische Klöster aufnehmen <sup>77)</sup>. Kloster-Obern, welche diesem zuwider handeln, sollen in ihrem Amte nicht ferner gebuldet, und noch außerdem verhältnismäßig bestraft, auch zur Zurückschaffung

<sup>76)</sup> P. L.-R. II. §. 1060—1067.

<sup>77)</sup> P. L.-R. II. 11. Abschn. 13. §. 1068.

des aus dem Lande gebrachten Mitglieds durch rechtliche Zwangsmittel angehalten werden <sup>79</sup>).

Niemand darf ohne Vorwissen und Genehmigung Derjenigen, deren Einwilligung zur Wahl einer Lebensart nach den Gesetzen erforderlich ist, zum Klosterleben sich bestimmen <sup>79</sup>). Kein königlicher Unterthan männlichen oder weiblichen Geschlechts soll ohne Vorwissen und Erlaubniß des Staats in ein Kloster aufgenommen werden <sup>80</sup>). Vor zurückgelegtem 25ten Jahre darf keine Mannsperson und vor zurückgelegtem 21sten keine Person weiblichen Geschlechts zur Ablegung des Kloster-Gelübdes zugelassen werden <sup>81</sup>). Ein obigen Vorschriften (S. 1160, 1161, 1162) zuwider abgelegtes Gelübde ist vom Anfange an nichtig <sup>82</sup>). Ein Stift oder Kloster, welches diesen Vorschriften zuwider handelt, soll mit fiskalischer Geldstrafe, allenfalls bis 100 Dukaten belegt, und bei beharrlicher Wiederholung solcher Uebertretungen, bewandten Umständen nach, ganz aufgehoben werden <sup>83</sup>). Velttern oder Vormünder, welche ihre Kinder oder Pflegebefohlenen gegen die Vorschriften der §§. 1161, 1262 das Kloster-Gelübde ablegen lassen, haben eine fiskalische Geldstrafe, allenfalls bis zu hundert Dukaten oder eine verhältnismäßige Gefängniß-Strafe verwirkt <sup>84</sup>). Verhehlichte Personen dürfen gar nicht, und Verlobte nur mit ertheilter oder von dem Richter ergänzter Einwilligung des andern Theiles, in ein Kloster aufgenommen werden <sup>85</sup>). Verschuldete können durch Ergreifung des Klosterstandes die Rechte ihrer Gläubiger auf ihre Person oder ihr Vermögen nicht vereiteln <sup>86</sup>).

Personen, welche fremde Güter verwalten, und die Rechnung noch nicht abgelegt haben, können durch den Eintritt in das Kloster weder dieser ihrer Verbindlichkeit, noch dem Erkenntnisse des

<sup>79</sup>) Ebendaf. Abschn. 18. §. 1009.

<sup>79</sup>) Ebendaf. Abschn. 18. §. 1160.

<sup>80</sup>) Ebendaf. §. 1161.

<sup>81</sup>) Ebendaf. §. 1162.

<sup>82</sup>) Ebendaf. §. 1163.

<sup>83</sup>) Ebendaf. §. 1164.

<sup>84</sup>) Ebendaf. §. 1165.

<sup>85</sup>) Ebendaf. §. 1166.

<sup>86</sup>) Ebendaf. §. 1167.

gehbrigen weltlichen Richters sich entziehen <sup>87</sup>). Die innere Lückigkeit eines Candidaten zu dem Ordensstande ist nach der Regel des Ordens zu beurtheilen <sup>88</sup>). Der wirklichen Aufnahme in das Kloster muß das Probe-Jahr vorangehen, welches unter keinerlei Vorwand abgekürzt werden kann <sup>89</sup>). Nach geendigtem Probe-Jahre geschieht die feierliche Ablegung des Kloster-Gelübdes <sup>90</sup>). Alles, was die Rechtsgültigkeit einer Willens-Erklärung vereitelt, benimmt auch dem Kloster-Gelübde seine Kraft <sup>91</sup>). Auch die geistlichen Obern sind nicht berechtigt, irgend Jemanden, auch nicht einen Welt-Geistlichen, unter dem Vorwande einer geistlichen Züchtigung, zum Klosterleben zu nöthigen <sup>92</sup>). In allen Fällen, wo nach vorstehenden Grundsätzen die Ablegung des Kloster-Gelübdes nichtig und ungültig ist, kann dessen Aufhebung bei dem Bischöfe der Diözese zu allen Zeiten nachgesucht werden <sup>93</sup>). Die geistlichen Obliegenheiten und Verrichtungen der Mönche und Nonnen sind durch die Ordens-Regeln bestimmt <sup>94</sup>). Diese Regeln können ohne Vorwissen und Genehmigung des Staats nicht geändert werden <sup>95</sup>). Personen, die sich dem Mönchs- oder Nonnenstande widmen wollen, können, so lange sie im Probejahre stehen, über ihr Vermögen, gleich andern Bürgern des Staats, frei verfügen <sup>96</sup>). Sie können dem Kloster, in welches sie treten wollen, nach Verhältniß der Nothdurft ihres Unterhalts, einen Theil ihrer Einkünfte, jedoch nicht über vier Prozent von dem Betrage ihrer gesammten Vermögens-Substanz, auf ihre Lebenszeit verschreiben <sup>97</sup>). Wenn sie aber ihren Vorsatz wegen Ablegung des Kloster-Gelübdes ändern: so sind sie berechtigt, alle während des Probejahres getroffene Verfügungen, welche mit dem intendirten Klosterleben Ver-

<sup>87</sup>) Ebendaf. §. 1168.

<sup>88</sup>) Ebendaf. §. 1169.

<sup>89</sup>) Ebendaf. §. 1170.

<sup>90</sup>) Ebendaf. §. 1171.

<sup>91</sup>) Ebendaf. §. 1172.

<sup>92</sup>) Ebendaf. §. 1173.

<sup>93</sup>) Ebendaf. §. 1174—1179.

<sup>94</sup>) Ebendaf. §. 1180.

<sup>95</sup>) Ebendaf. §. 1181.

<sup>96</sup>) Ebendaf. §. 1182.

<sup>97</sup>) Ebendaf. §. 1183.



bindung oder Beziehung darauf haben, zu widerrufen <sup>98</sup>). Nach abgelegtem Kloster-Gelübde werden Mönche und Nonnen in Ansehung aller weltlichen Geschäfte als verstorben angesehen <sup>99</sup>). Sie sind unfähig, Eigenthum oder andere Rechte zu erwerben, zu besitzen, oder darüber zu verfügen <sup>100</sup>). Bei Erb- und anderen Anfällen treten diejenigen an ihre Stelle, denen ein solcher Anfall zukommen würde, wenn jene gar nicht vorhanden wären <sup>101</sup>). Sie sind auch, vor Ablegung des Kloster-Gelübdes, über dergleichen künftigen Anfall zu verordnen, und sich etwas davon für die Zeit ihres Klosterlebens vorzubehalten, nicht berechtigt <sup>102</sup>). Aeltern sind nicht schuldig, ihren Kindern, welche das Kloster-Gelübde abgelegt haben, etwas zu hinterlassen, und diese so wenig, als das Kloster, können aus dem Nachlasse der Aeltern einen Erb- oder Pächttheil fordern <sup>103</sup>). Haben Aeltern solchen Kindern in einer an sich zu Recht beständigen letztwilligen Verordnung etwas ausgesetzt: so erhält das Kloster, so lange der Geistliche lebt, die Zinse davon mit vier vom Hundert, nach dessen Ableben aber fällt von dem Hauptstuhle so viel, als gesetzmäßig einem Kloster vermacht werden kann, an dieses, und der Ueberrest an die Erben des Testators <sup>104</sup>). Doch steht den Aeltern frei, den Rückfall der sonst gesetzmäßig erlaubten Summe an das Kloster in ihrer letztwilligen Verordnung zu untersagen <sup>105</sup>). Wenn ein Kloster-Gelübde, als vom Anfange nichtig, aufgehoben wird, so kann der gewesene Kloster-Geistliche das, was bei seinem Eintritte an das Kloster aus seinem Vermögen entrichtet worden, jedoch ohne Zinse, zurückfordern <sup>106</sup>). Auch kann er die Herausgabe der während seines Klosterstandes an ihn sich ereigneten Anfälle von denjenigen, welche dieselben, in Ermanglung seiner, nach §. 1201 überkommen haben, verlangen <sup>107</sup>). In sofern aber diese keine

<sup>98</sup>) Ebendas. S. 1184.

<sup>99</sup>) Ebendas. S. 1199.

<sup>100</sup>) Ebendas. S. 1206.

<sup>101</sup>) Ebendas. S. 1201.

<sup>102</sup>) Ebendas. S. 1202.

<sup>103</sup>) Ebendas. S. 1203.

<sup>104</sup>) Ebendas. S. 1204.

<sup>105</sup>) Ebendas. S. 1205.

<sup>106</sup>) Ebendas. S. 1206.

<sup>107</sup>) Ebendas. S. 1207. Vergl. Gröndler's Kirchenrecht, 4t. S. Nürnberg 1839. S. 152.

Theilnahme oder Mitwirkung an den bei seiner Aufnahme vorgefallenen Nichtigkeiten beigezessen werden kann, ist die gewesene Kloster-Person nicht berechtigt, Ersatz der genossenen Früchte und gezogenen Nutzungen zu fordern; und muß vielmehr mit dem, was von dem Hauptstuhle noch wirklich vorhanden, oder so weit der Inhaber davon noch wirklich reicher ist, sich begnügen <sup>108</sup>). Wird aber Jemand von einem an sich gültigen Kloster-Gelübde aus andern Ursachen entbunden: so kann er weder das dem Kloster gezahlte zurückfordern, noch auf die Anfälle, welche während seines Klosterstandes sich ereignet haben, Anspruch machen <sup>109</sup>).

Für Bayern: Keinem königlichen Unterthanen ist erlaubt, ohne allerhöchste Bewilligung in ein ausländisches Kloster zu treten. In keinem Falle kann eine solche Bewilligung vor dem 25ten Lebensjahre nachgesucht werden.

Die Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde sind Gegenstände gemischter Natur <sup>110</sup>).

Einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts sollen hergestellt werden <sup>111</sup>).

Zur Beförderung seelsorgerlicher und wissenschaftlicher Zwecke sollen einige Klöster des Benediktiner-Ordens, und zur Förderung der Zwecke der Seelsorge, des christlichen Unterrichts und der Kranken-Pflege verschiedene Mendicanten-Orden erhalten werden.

Nach dem Bedürfnisse der seelsorgerlichen Aushilfe und nach dem Maße der schon vorhandenen oder auszumittelnden Substantions-Bezüge soll die Zahl der Priester in jedem Mendicanten-Kloster sich auf 10—15 belaufen, und die Zahl der Laien-Brüder soll jener der Priester und den hiernach sich bestimmenden Dienstleistungen für das Unterpersonal angemessen seyn. Die Laien-Brüder in den Klöstern in Unterfranken dürfen nach bestandener dreijähriger Probezeit zur Ablegung ewiger Ordens-Gelübde zugelassen werden. Allerh. Rescr. vom 12. Mai 1829. Zur Sicher-

<sup>108</sup>) Ebendas. S. 1208.

<sup>109</sup>) Ebendas. S. 1209.

<sup>110</sup>) II. Konstit. Cd. §. 76. Lit. c.

<sup>111</sup>) Bayer. Concord. Art. VII. Gröndler a. a. O.

rung ihrer Sustentation verbleiben den noch bestehenden Klöstern ihre bisherigen Renten und Bezüge aus Realitäten, Kapitalien, Mobilien, Stiftungen und wie immer herkömmlichen Sustentations-Beiträgen. Es ist ihnen bewilligt, nicht nur freiwillige Gaben und Meß-Stipendien, sondern auch neue Almosen- und Cultus-Stiftungen anzunehmen, und nach dem Sinne der Donatoren und Fundatoren zum Besten des Klosters zu verwenden. In soweit diese Einkünfte zu dem Unterhalte der nothwendigen Anzahl der Kloster-Individuen nicht hinreichen, werden ihnen von denjenigen Klöstern, die in Zukunft nicht mehr fortbestehen können, nach und nach die erforderlichen Zuschüsse überwiesen werden. So lange dieses nicht geschehen kann, wird ihnen die persönliche Vornahme von Sammlungen, da wo dieselbe bisher noch üblich ist, einstweilen auch für die Zukunft in der Art gestattet, daß hiezu in der Regel nur die Laien-Brüder verwendet werden sollen.

Wenn die Sustentations-Mittel zureichen, so können die fortbestehenden Klöster sogleich neue Individuen, Priester sowohl, als Laien-Brüder aufnehmen. Da in den meisten derselben die Zahl der Priester so herabgesunken ist, daß die noch vorhandenen, meist alten und gebrechlichen Väter die ihnen obliegenden seelsorgerlichen Dienste nicht mehr zu leisten im Stande sind, so wird zur schnellen Ergänzung des bedürftigen Personalstandes bewilligt, daß sie solche außer den Klöstern, jedoch im Inlande befindliche ehemalige Ordens-Brüder, welche geneigt sind, in den Kloster-Verband zurückzutreten, aufnehmen dürfen; und diesen sollen, wenn sie im Bezuge von Pensionen stehen, dieselben auf Lebensdauer belassen werden.

Als Novizen können nur solche Candidaten aufgenommen werden, welche ihre philosophischen und theologischen Studien an einer inländischen öffentlichen Lehr-Anstalt mit gutem Erfolge bereits absolvirt, und stets eine untadelhafte Aufführung gepflogen haben.

Die Aufnahme von Candidaten, welche ihre theologischen Studien noch nicht vollendet haben, kann in der Folge erst dann gestattet werden; wenn hinsichtlich der wissenschaftlichen Ausbildung derselben während des Noviziats die geeigneten Vorkehrungen getroffen seyn werden. Zu diesem Ende soll in Benehmen der betreffenden Kreis-Regierung mit dem einschlägigen Ordinariate

ausgemittelt werden, ob sich nicht in einem der fortbestehenden Klöster ein Commun-Studium herstellen lasse, und welche der noch vorhandenen Individuen in diesem Falle zur Uebernahme des Lehramtes in Vorschlag gebracht werden können.

Die Aufnahme in das Kloster muß bei dem Kloster-Vorstande nachgesucht, und kann dann mit Genehmigung der königlichen Regierung und des bischöflichen Ordinariats ertheilt werden. Die Statuten der fortbestehenden Orden sind einer geeigneten Prüfung zu unterwerfen <sup>112)</sup>, insbesondere soll untersucht werden, ob in den Statuten der fortbestehenden Orden nicht einige mit den Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde und der constitutionellen Edikte unvereinbarliche Vorschriften enthalten sind, und welche Abänderungen derselben auch aus anderen Rücksichten nothwendig scheinen dürften.

Kein Noviz kann die Ordens-Gelübde ablegen, bevor er das 21ste Lebensjahr vollendet, und die vollständige Bildung zur Seelsorge in einer vor dem bischöflichen Ordinate zu bestehenden Prüfung nachgewiesen hat.

Die Klöster sind als religiöse Institute in Allem, was zur geistlichen Disciplin und Kirchen-Ordnung gehört, dem bischöflichen Ordinate untergeben, und die Ordens-Glieder verpflichtet, diejenige Anshülfe in der Seelsorge, theils in ihren Kloster-Kirchen, theils in den Pfarreien zu leisten, welche die bischöfliche Behörde anzuordnen für nöthig finden wird. Auch hat diese Sorge zu tragen, daß die Ordens-Institute nach Bedürfniß und Kräften mit allem Eifer ihrer Bestimmung entsprechen. Dergleichen steht dem Bischofe das Recht zu, die Klöster zu visitiren, und diejenigen Anordnungen über rein kirchliche Gegenstände zu treffen, die er für nöthig erachten wird. Jedem Kloster wurde ein Fond, aus welchem auch die Baulast und übrigen Bedürfnisse des Cultus zu bestreiten sind, jedoch unter Vorbehalt der Eigenthums- und vollen Dispositions-Rechte des Staats und unter Verpflichtung der vollständigen Conservation angewiesen <sup>113)</sup>.

Laien-Brüder können nach einer Ministerial-Entschließung v. 12. Mai 1829 erst nach erstandener dreijähriger Probezeit zur

<sup>112)</sup> Allerb. Rescr. v. 16 Sept. 1826. Müller's Repertorium. II. Abth. S. 55.

<sup>113)</sup> Allerb. Rescr. v. 23. Mai 1828.

Ablegung ewiger Ordens-Gelübde zugelassen werden. Vorunter sonach ein Zeitlauf von drei Jahren nach erstandenen Noviziate verstanden wird. Unmittelbar nach diesem sind solche vorerst zur Ablegung der Ordens-Gelübde auf drei Jahre zuzulassen, und erst nach diesen drei Jahren und bewiesenem Wohlverhalten die Zulassung zu ewigen Gelübden zu gestatten.

Die Aufnahme neuer Ordens-Mitglieder soll nicht erschwert werden, den Ordens-Obern kommt daher in dieser Beziehung die nämliche Befugniß zu, welche den bischöflichen Ordinariaten hinsichtlich der Aufnahme der Kandidaten der Theologie in den Klerikalstand gebührt, dabei haben Erstere stets das bestehende Bedürfniß und die Größe der Sustentations-Mittel des Ordens, so wie die vorgeschriebenen Eigenschaften der aufzunehmenden Individuen, wozu insbesondere das Indignat gehört, im Auge zu behalten. Ueber die Militärpflichtigkeit der in den Klöstern befindlichen Personen enthält §. 14 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. Aug. 1828 und §. 58 der Verordnung v. 13. März 1830 (R.-V. 1830. S. 489.) die geeigneten Bestimmungen. Minist.-Rescr. v. 26. Jan. 1836.

Was zu ihrem Berufe nöthig ist, sollen die Ordens-Geistlichen wissen, weiter aber sollen sich die Prüfungen nicht erstrecken. Diese Aufsicht soll auf eine Weise geübt werden, daß dadurch weder den Ordens-Regeln noch der Subordination gegen die Ordens-Obern ein Eintrag geschehe. Die Aufnahme in den Orden darf, wenn die erforderlichen Eigenschaften vorhanden sind, auf keine Weise verzögert werden. Minist.-Rescr. v. 28. Nov. 1837.

1) Die Erzbischöfe und Bischöfe können ihre Visitations-Reisen auch auf die Klöster ausdehnen; jedoch bleibt die eigentliche Jahres-Visitation dem Provinziale vorbehalten, und die Defanal-Visitationen derselben cessiren; 2) die innere Leitung und Handhabung der Disciplin- und Ordens-Regel steht dem Provinziale zu; 3) bei wahrgenommenen Fehlern im klerikalischen Wandel, Vernachlässigung der Amtspflichten, Mißbrauch der Amtsgewalt und sonstigen Mängel kann von Seite der Erz- und Bischöfe oder deren Ordinariate darf dem Provinziale die erforderliche Einschreitung aufgetragen, im Falle der Vollzugs-Gefahr aber muß die getroffene augenblickliche Verfügung zur alsbaldigen Kenntniß des Provinzials gebracht werden.

In Württemberg müssen die bischöflichen Verfügungen in Betreff der Dispensen über Ordens-Gelübde nach einem Rescripte v. 13. Okt. 1812 dem katholischen Kirchenrathe zur weiteren Verfügung vorgelegt werden <sup>114)</sup>.

**Ordens-Gelübde.** S. d. Art. Gelübde. Ordens-Geistliche.

**Ordens-General** ist der Obere aller Klöster eines Ordens. Derselbe residirt in der Regel zu Rom, ist von der bischöflichen Jurisdiktion befreit, nur dem Papste allein verantwortlich, und wird gewöhnlich alle drei Jahre von den Vorständen der eingehörigen Klöster gewählt. Bei den Franziskanern heißt er Minister, bei den Dominikanern aber Magister ordinis. Die Provinziale sind seine Räte; sind diese unter seinem Vor- sitze versammelt, so bilden sie zusammen ein General-Capitel. (S. d. Art. Ordens-Geistliche.)

**Ordens-Profes** ist die Ablegung der feierlichen Gelübde in einem von der Kirche bestätigten Orden. Ein feierliches Gelübde aber ist dasjenige, welches durch den Empfang der höheren Weihen solennisirt worden ist, oder durch die Ablegung der Ordens-Profession geschieht. (S. d. Art. Ordens-Geistliche.)

**Ordens-Stifter.** S. d. Art. Ordens-Geistliche.

**Ordinariat.** Das Presbyterium der Erzbischöfe und Bischöfe bildet das Domkapitel mit jenen Geistlichen, welche der Erzbischof oder Bischof noch als Ordinariats-Räte, die er zur Leitung der Diözesan-Angelegenheiten vorzüglich für tauglich und fähig hält, ernannt <sup>1)</sup>. Die Dignitäre und Canoniker dienen den Erzbischöfen und Bischöfen als Räte, doch steht es Ersteren

<sup>114)</sup> Maurer a. a. D. S. 140.

<sup>1)</sup> Bayer. Concord. Art. III. u. XII. Lit. a. — Umschreibungs-Bulle für die katholische Kirche im Königreiche Preußen. „De salute animarum.“ Jetzt müssen die Erzbischöfe und Bischöfe derlei Ernennungen der Staats-Regierung zur Erholung der landesherrlichen Genehmigung anzeigen. — Das Domkapitel einer jeden Cathedral-Kirche tritt in den vollen Wirkungskreis der Presbyterien, und bildet unter dem Bischöfe die oberste Verwaltungs-Behörde einer jeden Diözese. Verordn. v. 30. Jan. 1830 für die oberhein. Kirchen-Provinz. S. 21.

frei, die Verwendung der Letzteren zu den einzelnen besonderen Berrichtungen und Geschäften ihres Amtes nach Gutbefinden zu bestimmen.

Der eigentliche Präsident des Ordinariats-Collegiums ist immer der Erzbischof oder Bischof, bei dessen Abwesenheit vertritt seine Stelle der General-Vikar. Präsidirt der Bischof selbst, so nehmen nach den Dignitären die Canoniker ihre Plätze nach dem Kapitels-Senium ein. Ernennet jedoch der Bischof seinen General-Vikar auf die Dauer dieser Funktion nach Art der weltlichen Regierungs-Stellen zum zweiten Präsidenten oder zum Direktor des Ordinariats-Collegiums, so kann dieser, sofern die landesfürstliche Genehmigung hiezu erfolgt ist, den ersten Platz nach dem anwesenden Bischöfe bei den Ordinariats-Sitzungen in Anspruch nehmen, wenn er auch nicht die erste Würde bekleidet.

Dem Erzbischofe oder Bischöfe bleibt in Gegenständen der Diözesan-Verwaltung das Placet der abgefaßten Ordinariats-Beschlüsse vorbehalten. Es werden ihm daher die betreffenden Akten und Sitzungs-Protokolle, wie auch die nach den Beschlüssen entworfenen Aufsätze zur Revision übersickt, und von ihm mit dem Expediatur versehen. Bei Abwesenheit vom Bisthums-Sitze oder Verhinderung des Bischöfs geschieht dies vom General-Vikar.

In allen Fällen, wo das Ordinariat als geistliches Gericht erscheint, oder wo die canonischen Satzungen den Bischof an die Zustimmung oder den Rath des Ordinariats-Collegiums binden, muß er der Stimmen-Mehrheit folgen<sup>2)</sup>.

Ueber Hirten-Briefe und überhaupt über Pastoral-Schreiben, welche unmittelbar vom Bischöfe ausgehen, steht dem Ordinariats-Collegium kein Revisions-Recht zu, und nur dann, wenn ihm solche vorgelegt werden, kann es seine Bemerkungen abgeben, oder seine Bedenken vortragen.

In Bayern soll nach ausdrücklicher allerhöchsten Vorschrift die von den Erzbischöfen und Bischöfen constituirte Behörde den Namen: erzbischöfliches oder bischöfliches Ordinariat

<sup>2)</sup> Concil. Trident. Sess. XXII. C. 9 et Sess. XXIII. C. 18. de reform.

führen; jene zur Schlichtung der Ehe-Streitsachen aber angeordnete geistliche Behörde soll in erster Instanz unter dem Namen: Consistorium bestehen. Bei den Erzbisthümern soll das für die Appellationen sowohl in Ordinariats- als Consistorial-Sachen bestimmte Consistorium mit dem Namen „Metropolitikum“ bezeichnet werden, jedoch mit dem Unterschiede, daß die Zuschriften an dieses Collegium in Disciplinar- und Ordinariats-Gegenständen unter der Aufschrift: an das erzbischöfliche Metropolitikum ohne Weisatz, bei Appellationen in Consistorial-Sachen aber unter der Aufschrift: an das erzbischöfliche Metropolitikum, als Ehe-Gericht zweiter Instanz zu geschehen haben<sup>3)</sup>.

Für Württemberg: 1) Die Communication zwischen der Staats-Regierung und den bischöflichen Stellen geschieht in der Regel durch den katholischen Kirchenrath, als durch diejenige Staats-Behörde, welche mit der Ausübung der in der Staats-Gewalt begriffenen Rechte über die katholische Kirche verfassungsmäßig beauftragt ist. 2) Die Communication wird gegenseitig in der bei allen coordinirten Stellen gebräuchlichen Form von Noten geführt, mit der einfachen Aufschrift: „an das bischöfliche Ordinariat.“ 3) In allen Fällen, wo es sich mehr von persönlichen Berrichtungen des Bischöfs handelt, wird die Aufschrift und der Context der Note an den Herrn Bischof gerichtet (s. d. Art. Bischof). 4) In unmittelbaren Eingaben des bischöflichen Ordinariats an Seine Königl. Majestät oder an das Königl. Ministerium des Innern hat sich dasselbe der in der Verordnung v. 24. Dez. 1816 vorgeschriebenen Form zu bedienen. 5) Die bischöflichen Ausschreiben an die dem Bischöfe untergeordneten Amtesstellen, namentlich an die Dekanate, Landkapitels-Kämmerer, Pfarrer u. s. w. werden in der Regel (mit Einschluß der jährlichen Fasten-Dispense) in der bei den Staats-Behörden üblichen Form von Dekreten mit der einfachen Aufschrift: das bischöfliche Ordinariat zu Rottenburg an das Dekanatamt (Pfarramt u. s. w. N. N.) erlassen. 6) Bei amtlichen Berichten der dem Bischöfe untergeordneten Kirchenstellen an den Bischof oder das bischöfliche Ordinariat kommen die Be-

<sup>3)</sup> Reg.-Bl. 1826. S. 491. Verordn. v. 7. Mai 1826. Müller's Repertorium. II. Abth. S. 84.



stimmungen der erwähnten Verordnung v. 24. Dez. 1816 in Anwendung. 7) In den an das bischöfliche Ordinariat gerichteten Eingaben wird im Contexte: „Hochwürdiges bischöfliches Ordinariat“ gebraucht. Auch sollen die bischöflichen Behörden sowohl, als die denselben untergeordneten Amtsstellen sich in ihren Erlassen und Eingaben gegenseitig und ausschließlich der deutschen Sprache bedienen \*).

Im Großherzogthume Hessen wurde in Betreff der Geschäfts-Form in amtlicher Correspondenz mit den bischöflichen Behörden zu Mainz folgende Verordnung vom 8. Febr. 1830 erlassen:

In Beziehung auf die Form der amtlichen Correspondenz mit den bischöflichen Behörden zu Mainz wird hiedurch verordnet:

I. Die Correspondenz zwischen den Staats-Behörden und den bischöflichen Stellen wird, der Regel nach, durch die Kirchen- und Schulraths-Collegien, katholischen Theils, geführt.

Die dessfalligen Communicationen sind in der bei coordinirten Behörden gebräuchten Form abzufassen, also:

„Der Großherzogliche Kirchen- und Schul-Rath, katholischen Theils,

das bischöfliche Ordinariat zu Mainz

(oder nach Lage des Falles)

das Domkapitel zu Mainz.“

Handelt es sich im concreten Falle um persönliche Verrichtungen und Befugnisse des Bischofs (z. E. Pontificalien), so ist die Communication nicht an das bischöfliche Ordinariat, sondern an den Bischof selbst zu richten, also:

„An Seine bischöfliche Hochwürden, den Herrn Bischof N. N. zu Mainz.“

II. Bei Eingaben, welche der Bischof, das Ordinariat oder das Domkapitel unmittelbar bei Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge oder dem Ministerium des Innern und der Justiz einzureichen sich veranlaßt finden, sind die darüber bestehenden verfassungsmäßigen Formen zu beobachten.

\*) St. und Reg.-Bl. 1828, Nr. 33, S. 356—358. Verordnung vom 21. Mai 1828.

III. Die bischöflichen Ausschreiben an alle dem Bischof untergeordnete Stellen, namentlich an die Dekane, Pfarrer u. s. f., werden in der bei den Staats-Behörden gebräuchlichen Form von Rescripten erlassen, also:

„Das bischöfliche Ordinariat in Mainz  
das Dekanatamt (oder Pfarramt) zu N.  
Wird aber bei feierlichen Veranlassungen die Form eines Hirtenbriefs gebraucht, so kann solchem die Aufschrift:

„N. N. (Vor- und Geschlechts-Namen) Bischof von Mainz“

gegeben, im Context aber die mehrfache Zahl (Wir) gebraucht werden. Außerdem sind alle von dem Bischof persönlich oder von dem bischöflichen Ordinate ausgehenden Erlasse, Noten und Eingaben von dem Bischof mit seinem Tauf- und Geschlechts-Namen, die Ausfertigungen des Domkapitels aber von dem Domdekan zu unterzeichnen.

IV. Die dem Bischof untergeordneten Kirchen-Stellen haben bei amtlichen Berichten an den Bischof oder das bischöfliche Ordinariat die Form der Berichte an höhere Staats-Behörden zu beobachten.

V. Den an den Bischof persönlich gerichteten Berichten und Eingaben ist die Anrede: „Hochwürdigster Herr Bischof“, im Context aber „Ew. bischöfliche Gnaden“ zu geben. In den Eingaben an das bischöfliche Ordinariat ist die Anrede: „Hochwürdigstes bischöfliches Ordinariat“ zu geben.

VI. Die bischöflichen Behörden, so wie die denselben untergeordneten Amtsstellen, werden sich in ihren Erlassen, Berichten und Eingaben gegenseitig der deutschen Sprache bedienen \*).

In Betreff Freiburg s. d. Art. Bischof, Domkapitel, Erzbischof. Das Reg.-Bl. 1830, Nr. 9, S. 47. enthält eine Verordnung in Betreff des bischöflichen Amts-Sigills.

**Ordinarius** ist vorzugsweise der Titel des Diözesan-Bischofs. (S. d. Art. Bischof.)

**Ordinatio curiae** ist von einem rechtmäßigen Vorstande einer Behörde, und im kirchlichen Sinne eine dem Ord-

\*) Reg.-Bl. 1830, Nr. 10, S. 51.

nariate, Vicariate, Consistorium u. s. w. vorgeschriebene Geschäftsd-Ordnung, nach welcher die Geschäfte geleitet, und alle zu dem Wirkungskreise einer solchen Stelle gehörige und dahin gelangte Gegenstände erledigt werden müssen. Eben so versteht man darunter die Gerichts-Ordnung, welche die ausdrücklichen Vorschriften eines Oberrichters über das gerichtliche Verfahren enthält.

**Ordination.** S. d. Art. Weihen, geistliche.

**Ordines minores;** zu denselben gehören die Acoluthen, die Exorcisten, Lektoren und die Ostiarien (s. diese Artikel und Weihen, geistliche). Diese vier Weihen heißen deswegen die niederen, weil sie gleichsam die Stufen sind, auf welchen der Geistliche nach und nach zu den höheren Weihen befördert wird. Durch dieselben soll den Candidaten des geistlichen Standes a) Zeit gegeben werden, sich zum Priester-Amte in jeder Hinsicht gehörig vorzubereiten; b) andererseits sollen die Kirchen-Obern in den Stand gesetzt werden, während dieser Vorbereitungszeit den Charakter, die Fähigkeiten und die Sittlichkeit der Candidaten des geistlichen Standes kennen zu lernen. Daher sollen auch dieselben, wo möglich, nicht auf einmal, sondern in gewissen Zwischenräumen erteilt werden <sup>1)</sup>. (S. d. Art. Weihen, geistliche.)

**Ordinirte, Pflichten derselben.** Der erhabene Beruf der Geistlichen: Verwalter der göttlichen Geheimnisse, Lehrer der wahren Religion, das Salz der Erde, das Licht der Welt, Führer auf dem Wege des Heils zu seyn <sup>1)</sup>, so wie die empfangenen heiligen Weihen legen denselben besondere Verbindlichkeiten auf. Sie sind daher 1) zu einer vorzüglichen Sitten-Reinheit, 2) zur priesterlichen An-

<sup>1)</sup> Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 11. de reform. „Minores ordines iis, qui saltem latinam linguam intelligant, per temporum interstitia, nisi aliud Episcopo magis videretur, conferantur: ut eo accuratius, quantum sit hujus disciplinae pondus, possint edoceri, ac in unoquoque munere, juxta praescriptum Episcopi, se exerceant etc.“

<sup>2)</sup> Matth. 5, 13—14. I. Tim. 3, 1—13. Chrysost. de sacerdot. Lib. V. C. 3. p. 416. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 1. de reform.

ständigkeit (honestas vitae) und zu einem ehrbaren Betragen, wie zur vorgeschriebenen Clerikal-Kleidung (decorum clericale), 3) zum Eölibate <sup>2)</sup>, was jedoch bei den protestantischen Geistlichen wegfällt, indem diese nicht zum ehelosen Leben verpflichtet sind; 4) zum fleißigen Gebete <sup>3)</sup>, und 5) zur Enthaltung von gewissen Beschäftigungen verbunden, welche sie entweder in den Verrichtungen des geistlichen Amtes hindern, oder die mit der geistlichen Zurückgezogenheit nicht vereinbarlich sind.

In dieser Hinsicht ist ihnen verboten: a) die Jagd, wenigstens dann, wenn sie seelsorgerliche Amts-Versäumnisse zur Folge hat, oder oft mit Leidenschaft oder zur Kränkung anderer Menschen getrieben wird <sup>4)</sup>; der Pfarrer in Bayern kann jedoch eine Jagd pachten, sobald er die Erlaubniß seines bischöflichen Ordinariats hiezu vorlegt; b) Kriegsdienste, weil diese dem clericalkischen Geiste der Sanftmuth widerstreben <sup>5)</sup>. c) Die Wundarznei-

<sup>2)</sup> S. d. Art. Eölibat.

<sup>3)</sup> Die Verbindlichkeit zum Brevierbeten trifft gleichfalls die protestantischen Geistlichen nicht.

<sup>4)</sup> C. 1. 2. X. de cleric. venat. Concil. Lateran. IV. Can. 5. Benedict. XIV. de synod. dioec. Lib. XI. C. 10. §. 6. „Certe duplex venationis genus est, altera scilicet clamorosa, seu saltuosa, quae fit cum magno tumultu, strepituque armorum, et canum ad occidendos apros, cervos, majoresque feras, altera quieta, quae nimirum exercetur solis laqueis, retibus aut etiam cum armis, sed paucis adhibitis canibus, sine ullo strepitu ad capiendas volucres, minoresque belluas non feroces. Communior sententia est, tantum clamorosam venationem clericis esse vetitam, sed magis est consentanea juri opinio illorum, qui utrumque genus venationis interdictum putant.“ Devoti L. c. P. I. p. 110. Nach dieser Distinktion halten Viele dafür, daß die venatio quieta dem Geistlichen erlaubt sey, besonders wenn ein mäßiger Jagdbesuch der Gesundheit zuträglich ist.

<sup>5)</sup> Can. Apostol. 75. ap. Cotoler. I. c. p. 453. Concil. Lateran. II. Can. 12. C. 1—9. X. ne cleric. vel monach. saecul. negot. C. 2. X. de vit. et honestat. cleric. Der gemeinen Meinung nach sind jedoch dem Geistlichen, wenn das Vaterland in höchster Gefahr schwebt, und ein allgemeines Aufgebot zur Vertheidigung desselben von der rechtmäßigen Obrigkeit ergangen ist, insbesondere auch die Leistung militärischer Dienste vom Staate den Geistlichen angesonnen wird, Kriegsdienste erlaubt. S. M. Repertorium. II. Abth. S. 77.

Kunst<sup>6)</sup>), wiewohl der Geistliche sich medizinische Kenntnisse sammeln darf, um im Falle der Noth, besonders auf dem Lande, wenn nicht sogleich ein Arzt zu haben ist, bis zur Ankunft desselben die nöthigsten Anordnungen zur Hebung außerordentlicher Zufälle treffen zu können. d) Das bürgerliche Richteramt und die Advocaturen, mit Ausnahme der juristischen Praxis in eigener Sache, und in Kirchen- und Armen-Angelegenheiten. Nach der Praxis der römischen Curie sind die höheren Verwaltungsstellen mit kirchlichen Würden vereinbarlich. Insbesondere werden hieher die Lehramter und Stellen an den Bildungs- und Erziehungs-Anstalten gerechnet. Auch dürfen Geistliche Curatelen für nahe Anverwandte und Waisen-Kinder übernehmen<sup>7)</sup>. e) Handel, der bloß auf Gewinn und Wucher berechnet ist; wobei Waaren gekauft und wieder verkauft, und wodurch die Rechte Dritter beeinträchtigt werden<sup>8)</sup>. Der Verkauf der eigenen Produkte ist jedoch einem Geistlichen erlaubt. f) Alle schmutzige und niedrige Beschäftigungen und Handlungen<sup>9)</sup>. Der Betrieb der Landwirthschaft auf den eigenen Pfarrfeldern macht jedoch hievon billiger Weise eine Ausnahme. — Auch verbieten die Kirchen-Gesetze dem Geistlichen alle Handlungen, welche schon wegen des Beispiels einen üblen Eindruck auf die Gemüther machen, als: Unmäßigkeit im Essen und Trinken<sup>10)</sup>, Hazard-Spiele<sup>11)</sup>, den Besuch, die Sittlichkeit gefährdender, öffentlicher Spiele<sup>12)</sup>, den Besuch der Schenken<sup>13)</sup>, ausgenommen auf Reisen oder in amtlichen Geschäften, das Tanzen<sup>14)</sup>, und den vertrauten Um-

<sup>6)</sup> C. 9. X. ne cleric. vel monach. saecul. negot. Concil. Lateran. II. Can. 9.

<sup>7)</sup> Can. 4. Dist. 37.

<sup>8)</sup> Can. 9. Dist. 88. Can. 1. C. 14. q. 4. C. 6. ne cleric. vel monach. C. 16. X. de vit. et honest. cleric. C. 1. de vit. et honest. cleric. in Clem. Concil. Nicaen. I. Can. 16. Concil. Arelat. I. Can. 12. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 1. de reform.

<sup>9)</sup> C. 6. X. ne cleric. vel monach. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 1. de reform.

<sup>10)</sup> Can. 4. Dist. 35. C. 4. X. de vit. et honestat. cleric.

<sup>11)</sup> Can. 1. Dist. 35.

<sup>12)</sup> Can. 19. Dist. 34. Can. 4. Dist. 35. C. 12. 14. X. de vit. et honest. cleric.

<sup>13)</sup> Can. 2. Dist. 44. C. 15. X. de vit. et honest. cleric.

<sup>14)</sup> Can. 19. Dist. 34.

gang mit Personen weiblichen Geschlechtes<sup>15)</sup>. Vor einiger Zeit herrschten jedoch rücksichtlich mancher dieser canonischen Verbote mildere Ansichten.

Rücksichtlich des decorum clericale ist den Geistlichen überhaupt ein besonderer Anstand im Aeußeren zur Pflicht gemacht, und sie sollen sich durch ein gesittetes, bescheidenes und zurückgezogenes Betragen, wozu auch schon der Grund in den geistlichen Bildungs-Anstalten gelegt werden soll, auszeichnen. In dieser Hinsicht ist eine standesmäßige, einfache und bescheidene Kleidung<sup>16)</sup> (s. d. Art. Kleidertracht der Kleriker), und die Tonsur<sup>17)</sup> (s. d. Art.) zur Pflicht gemacht. Insbesondere sollen sie keine goldenen Tressen und Stickereien, so wie keine bunten Aufschläge, Spornen u. dgl. tragen<sup>18)</sup>.

Unter den neuesten das Decorum clericale betreffenden Verordnungen sind folgende merkwürdig: a) das Umlauf-Schreiben (epistola encyclica) des Papstes Leo XII. v. J. 1824; b) ein erzbischöfliches Rundschreiben für die Geistlichkeit der Erzdiözese München-Freyding v. J. 1824, u. v. 29. Dez. 1828; c) ein bischöfliches Circular für die Diözese Speier, d) die bischöflichen Pastoral-Anordnungen für die Diözese Würzburg<sup>19)</sup>; e) die bischöflichen Pastoral-Schreiben für die Diözese Augsburg v. 1. April 1826 und v. 23. Febr. 1829.

In allen diesen Hirten-Briefen wird den Geistlichen ihre hohe Bestimmung und Würde an's Herz gelegt, woraus hervorgeht, daß der Geistliche in Allem, was er thut, nicht nur tadellos und

<sup>15)</sup> Can. 16. 17. Dist. 32. Can. 2. Dist. 81. Concil. Nicaen. I. Can. 1. 3. C. 2. 9. X. de cohabit. cler. et mulier. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 14. de reform.

<sup>16)</sup> C. 2. de vit. et honest. cleric. in Clem. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 6. de reform.

<sup>17)</sup> C. 4. 5. 7. X. de vita et honest. Cleric. Frey, kritischer Commentar des Kirchenrechts. Fortgesetzt von Dr. Jos. Scheill. IV. Th. II. Abth. S. 528.

<sup>18)</sup> Can. 2. C. 21. q. 4. C. 15. X. de vit. et honest. Cleric. Von Droste-Hülshoff, Grundsätze des gemeinen Kirchenrechts der Katholiken und Evangelischen. II. Bd. I. Abth. ar. 8. Münster 1830. S. 123. Grolmann a. a. D. S. 73. Eichhorn, Grundsätze, I. Bd. S. 514.

<sup>19)</sup> M. Repertorium II. Abth. S. 86.

unsträflich sich darstellen, sondern als Vorbild der Gläubigen, Würde und Anstand, Ernst und Eingezogenheit, Ordnung und Maß blicken lassen solle. Die Vorschriften des h. Paulus an Timotheus I. Tim. 3, 8—10, 5, 17., die Verordnung des Kirchenraths von Trient Sess. XXII. C. 1. de reform. und die bestehenden Synodal-Dekrete werden in Erinnerung gebracht, und nachdrücklich eingeschärft. Insbesondere wird den Geistlichen wegen des Besuches der Wirthshäuser, und im Betreffe des Lasters der Trunkenheit die nöthige Warnung gegeben. (Cirk. Dekr. d. bish. Ord. zu Würzburg v. 10. Juli 1829.)

Vermöge eines Ministerial-Reskripts v. 14. Juli 1824 wurde in dieser Hinsicht im Badischen verordnet: Die Dekane haben darauf zu sehen, daß die Geistlichen rein und lauter das Evangelium verkündigen, ehrfurchtsvoll und andächtig die hh. Sakramente auspenden, in allen kirchlichen Handlungen mit dem Ernste und der Würde sich benehmen, welche ihre Heiligkeit erfordert; desgleichen dieselben außer ihren Amts-Verrichtungen in einer ihrem Stande angemessenen Kleidung überall erscheinen, die Jagd, Tänze und öffentliche Orte, wo Tänze gehalten werden, vermeiden, und den Besuch der Wirthshäuser zum Vergnügen unterlassen. Den Geistlichen wird untersagt, sich nicht mit Handthierungen und Gewerben, Handeschäften und andern Geschäften abzugeben, die ihrem Stande nicht ziemlich sind, und wodurch sie ganz in's Irdische und Gemeine herabgezogen, und dem höheren Sinne und dem würdigen Leben eines Geistlichen zulezt völlig entfremdet werden. Die Dekane haben durchaus nicht zu dulden, daß ein Pfarrer (wenn es je mit ihm so weit kommen könnte), durch Trunkenheit die Ehre seines Standes schände, oder durch ein fleischliches Leben seiner Gemeinde ein empörendes Aergerniß gebe. Sie haben daher ihr Augenmerk besonders darauf zu richten, daß ihre Diözesanen durch treue Erfüllung aller aus ihren häuslichen Verhältnissen entspringenden Pflichten, Vorbilder ihrer Gemeinde werden, und in allen ihrer mannigfaltigen Beziehungen ein ernstes, würdevolles Betragen beobachten, und selbst alles auf's Gewissenhafteste vermeiden, was sie an ihren eigenen Gemeinde-Gliedern mißbilligen oder bekämpfen müssen.

Unter'm 20. Mai 1830 verfügte das erzbischöfliche Ordinariat zu Freiburg:

Wir weisen auf die canonischen Satzungen und unter vielen auf jene de vita et honestate clericorum C. 15. und auf jene des Kirchenraths von Trient Sess. XXIV. C. 12 de reform., ebenso auf die vielen nachdrücklichen Diözesan-Verordnungen, in welchen stets der stille, zurückgezogene, priesterlich thätige, apostolische Lebenswandel und die würdevolle Haltung des Klerus bezeichnet und befohlen sind. Die betrübende Kenntniß, daß mehrere Kuraten solchen apostolischen Wandel auch darin nicht be-thätigend, sich im Gemenge der ihrer Seelsorge Untergebenen in den Wirthshäusern vielfach einfinden, beweiset zur Genüge, daß außer der reinen Sittlichkeit vorzüglich die Würde der Seelenhirten und Geistlichen dadurch in allen Beziehungen der aufhabenden Pflichten gefährdet und die Gemeinden geärgert, weßwegen die Geistlichen vom Wirthshaus-Besuche abgemahnt werden.

1) Das Kapitels-Dekanat hat dieses Rundschreiben den Kapitularen mitzutheilen, und darauf aus eigener Ueberzeugung strenge zu halten, und

2) in den Quartal-Bericht über die Befolgung das Erforderliche anzumerken.

In Oesterreich ist den Geistlichen untersagt, an weltlichen Geschäften Theil zu nehmen, insbesondere sollen sie sich nicht in Pacht-Verträge einlassen, und in specie keine Zehnten pachten, keine fremden Testamente fertigen. Als Testaments-Zeugen können zwar Weltgeistliche, keineswegs aber Kloster-Geistliche, den Fall der Pestheude oder bei einer Schifffahrt ausgenommen, beigezogen werden<sup>20)</sup>.

In Preußen ist gleichfalls den Geistlichen der Betrieb weltlicher Beschäftigungen mit Ausnahme der Bewirthschaftung ihrer Pfarrfelder untersagt. Wegen Uebernahme von Vormundschaften müssen sie die Genehmigung ihrer vorgesetzten Behörden sich erbitten<sup>21)</sup>. Wegen erwiesener Trunkenheit im Dienste findet nach einer neuesten königl. Verfügung Dienst-Entlassung Statt.

In Bayern sind wieder die gemessensten oberhirtlichen Verfügungen bezüglich des decorum clericale erlassen worden; die neueste enthält das Pastoral-Schreiben Sr. Erzbisch. Excellenz Joseph

<sup>20)</sup> Vergl. A. B. G. B. §. 192.

<sup>21)</sup> P. L. R. II. §. 68. 93. 94. 95. u.



Maria von Bamberg v. 29. Jan. 1838. Uebrigens wird auf mein Repertorium II. Th. S. 86. verwiesen.

Für Württemberg: Kein Geistlicher darf ohne Urlaub sich verreisen; auf 6 Tage kann solchen der Defan, auch in's Ausland, ertheilen. Bei längeren Reisen ist der Urlaub durch das Defanat beim katholischen Kirchenrathe nachzusuchen. Die Kleidung der Geistlichen ist in den Verordnungen v. 19. Aug. 1811, 10. Sept. 1812 und 4. Jan. 1825 vorgeschrieben.

In Kurhessen ist den Geistlichen gleichfalls jede Theilnahme an weltlichen Geschäften, als am gewinnstichtigen Handel, Abfassung von Contracten für Andere, oder von Testamenten untersagt.

Eine Verordnung des bischöfl. Domkapitels zu Limburg v. 6. Jul. 1830 verbietet den Geistlichen den Besuch der Märkte nachdrücklich.

**Ordinirte, Rechte derselben.** So wie die Geistlichen einerseits besondere Pflichten in Beziehung auf Weihe und Clerikalität haben, eben so stehen auch denselben andererseits wohl erworbene Rechte und Privilegien zu, welche jedoch meist heut zu Tag durch die partikularrechtliche Bestimmungen entweder modificirt, oder gar außer Wirksamkeit gesetzt sind. Dazu gehören: a) das *privilegium canonis* oder das Recht der Unverletzbarkeit der geistlichen Personen in Folge der empfangenen Weihen. Es hat seinen Namen durch das zweite Lateranische Concil (1139) erhalten. Vermöge desselben sollen die Geistlichen gegen jeden Frevel geschützt, und Jene, die einen Geistlichen, mit Ausnahme der Nothwehr, thätlich mißhandeln, oder dabei mitwirken, *sententiae latae*, d. i. ohne vorhergehende Untersuchung mit dem Anathem belegt werden. b) Das *privilegium fori* oder ein befreiter Gerichtsstand vor den geistlichen oder höheren weltlichen Gerichten. Konstantin d. Gr. legte den Grund hiezu<sup>1)</sup>. Das canonische

Recht macht es sogar den Geistlichen zur Pflicht, in vorkommenden Fällen von diesem Privilegium Gebrauch zu machen<sup>2)</sup>. c) Das *privilegium servitorum*, d. i. die Befreiung der Geistlichen von persönlichen mit dem geistlichen Stande nicht vereinbarlichen Dienstleistungen und Aemtern, z. B. von Gemeinde-Aemtern. d) Das *privilegium immunitatis*, welches jedoch nach den heutigen gesetzlichen und verfassungsmäßigen Bestimmungen wesentlich gegen sonst abgeändert resp. aufgehoben ist<sup>3)</sup>. (S. d. Art. Abgaben, klerikalische Immunität.) e) Das *privilegium competentiae* oder das Privilegium des standesmäßigen Unterhaltes, vermöge dessen einem Geistlichen auch dann, wenn er verschuldet oder in Ausschakung gekommen ist, der nöthige Lebens-Unterhalt belassen werden muß<sup>4)</sup>. Endlich genießen auch noch die Geistlichen das Recht, gleich siegelmäßigen Personen, über ihre Verlassenschaft durch eigenhändige Scriptur, auch ohne Zeugen, zu testiren, und solche Testamente (*testamenta canonica*) sind gültig, wenn nur in Ansehung der Form hiebei alles Erforderliche beobachtet ist, — dieselben von den geistlichen Testatoren eigenhändig unterschrieben, und mit ihrem Privat-Sigill versehen sind (s. d. Art. Testamente). Ueberhaupt wird bemerkt, daß die Rechte der Geistlichen heutiges Tages auch nach den besondern Landes-Gesetzen und in constitutionellen Staaten insbesondere auch

byterum, neque diaconum vel clericum ullum aut juniores ecclesiae sine scientia pontificis per se distringat, aut damnare praesumat.“ Edict. Chlotar. II. „Ut nullus iudicium de quolibet ordine clericis de civilibus causis praeter criminalia negotia, per se distringere aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus, excepto presbytero et diacono: Qui vero convicti fuerint de crimine capitali juxta canones distringantur, et cum pontificibus examinentur. Quodsi causam inter personam publicam et homines ecclesiae steterit, pariter ab utraque parte praepositi ecclesiarum et iudex publicus in audientia publica positi ea debeant iudicare.“

<sup>1)</sup> C. 1. 12. 18. X. de for. compet. Vergl. z. B. für Bayern Berf. Urk. Tit. V. §. 5. II. constitut. Ed. §. 62—72. M. Repertorium, I. Abth. S. 161.

<sup>2)</sup> L. 1. 7. 9. 11. Cod. Theodos. de epise. et cler.

<sup>3)</sup> C. 3. X. de solut.

<sup>4)</sup> Sozomen, Histor. eccles. Lib. I. C. 9. Cod. Theodos. Lib. I. de audient. episcop. Euseb. in vit. Constant. M. Lib. IV. C. 27. Im siebenten Jahrhunderte wurde das Gesetz erlassen, daß jeder Geistliche sowohl in bürgerlichen, als in Straf-Rechts-Sachen nur von einem gemischten Gerichte gerichtet werden könne. Concil. Paris. V. an. 615. Can. 4. „Ut nullus iudicium neque pres-

nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen beurtheilt werden müssen<sup>5)</sup>.

**Ordo** (h. Weihe), ein trennendes Ehe-Hinderniß. Nach den canonischen Satzungen benehmen die höheren Weihen der Episcopat, Presbyterat, Diaconat und Subdiaconat die Fähigkeit, eine Ehe eingehen zu können<sup>1)</sup>. Im elften Jahrhunderte wurde das Subdiaconat zu einer höheren Weihe erhoben, und seit dieser Zeit ist mit dem Empfange desselben nach der Disciplin der Kirche die Unfähigkeit zur Ehe verbunden.

Die kirchlichen Verordnungen hierüber sind zuerst auf dem lateranischen Concil I. (1139) erlassen worden, welche der Kirchenrath von Trient Sess. 24. Can. 9. de sacram. matrim. bestätigte, indem er verordnete: »Si quis dixerit, Clericos in sacris ordinibus constitutos, vel regulares castitatem solenniter professos, posse matrimonium contrahere, contractumque validum esse, non obstante lege ecclesiastica vel voto . . . . . anathema sit.« Sollte Einer ganz unwissend: daß mit dem Empfange der höheren Weihen das Verbot der Ehe und die Verpflichtung zur Keuschheit verbunden sey, dieselben empfangen haben, so würde ihn die kirchliche Vorschrift, sobald seine Unwissenheit erwiesen ist, nicht verpflichten, indem die Kirche nicht Jene zu verbinden beabsichtigt, welche sich in einer so wichtigen Sache in einem wahren Irrthume befinden.

Wenn Jemand durch Gewalt oder ungerecht eingezugte schwere Furcht — wider seinen Willen — zum Empfange der höheren Weihen gezwungen wurde, oder wenn dieselben einem Weih-Candidaten ungültig ertheilt, oder ungültig von einem solchen empfangen worden sind, so hat sich dieser kein trennendes Ehe-Hinderniß zugezogen. (S. d. Art. Eclib. Subdiaconat. Weihen, geistliche.)

**Ordo romanus.** Eines der ältesten Ritual-Bücher ist der *ordo romanus*, welcher bis auf Gregor d. Gr. gehen soll. Außer den gewöhnlichen liturgischen Handlungen enthält derselbe die Ceremonien bei der Ordination der Bischöfe, die

<sup>5)</sup> Von Droste-Hülshoff a. a. O. II. Bd. I. Abth. S. 122.

<sup>1)</sup> C. 1. 2. 7. X. qui cleric. vel vov. matrim. C. un. de voto in 6to.

Benediction der Aebte und Abtissinnen, die Ritus bei der Kirch-einweihung, die Formeln bei der Eröffnung allgemeiner und der Provinzial-Concilen, die Benediction der Könige und Kaiser u. a. m.

**Orgel** (*organum*) ist das vorzüglichste musikalische Instrument für den Kirchen-Gesang, wie zur Vergrößerung der Feier des Gottesdienstes. Sein Grundmechanismus besteht in Pfeifen, welche mittelst Blase-Walze mit Wind angefüllt werden; nebstdem ist jede Orgel mit einem sogenannten Pedal, welches Bernhard, ein Deutscher, im Jahre 1470 erfand, versehen. Schon die Hebräer hatten ein diesem ähnliches Instrument, welches sie *קנן* (von *קנ*) oder *קנן קנן* nannten. Eben so war ein solches bei den Griechen und Römern bekannt<sup>1)</sup>, und Manche halten deshalb dafür, daß die Orgeln eigentlich von den Griechen herkämen. Indessen bestand die ganze Einrichtung der Orgeln bei diesen mehr in bleiernen Pfeifen, welche mittelst Hin- und Herziehens über die Lippen geblasen wurden. — Der heil. Hieronymus und der hl. Augustinus erwähnen einer gewissen Art von Orgeln, und Pipin erhielt im Jahre 757 die erste Orgel von dem griechischen Kaiser Copronymus zum Geschenke<sup>2)</sup>. Allein die Einrichtung derselben, wie sie jetzt mit den noch mannigfach hinzugekommenen Verbesserungen besteht, und ihre Einführung in der abendländischen Kirche fällt gegen das Ende des XIII. und gegen Anfang des XIV. Jahrhunderts. Von dieser Zeit an

<sup>1)</sup> Winterim a. a. O. IV. Bd. I. Thl. S. 145. „Der erste Erfinder der alten Orgeln soll Jubal gewesen seyn, wovon im ersten Buche Moses gesagt wird: daß er der Vater jener sey, die auf Cithern und auf der Orgel spielten.“ I. Mos. IV, 21. Die Prosan-Scribenten, denen diese Orgeln auch nicht unbekannt waren, schreiben sie bald dem Gott Pan, bald der Göttin zu. Virgil Eclog. 2 singt:

Pan primus calamos cera conjungere plures  
Institut . . . . .

<sup>2)</sup> Martene et Durand. Collect. T. V. p. 949. Chronologische Reihenfolge der römischen Päpste. IV. Aufl. S. 347. Ludwig der Fromme nahm späterhin das Anerbieten eines venetianischen Priesters, Georg, welcher die Kunst: Orgeln zu machen, den Griechen abgelernt hatte, eine Orgel zu verfertigen, mit Vergnügen an.

wurde die Orgel in allen Kirchen eingeführt, und ist nun das erste und unentbehrliche Instrument bei dem Kirchen-Gesange und der Kirchen-Musik.

**Osculatoria** sind mit dem Kreuze oder Bilde Christi geschmückte Tafeln oder Partikel, in welche Reliquien eingelegt sind, die nach dem Agnus Dei vorerst vom Priester nach gegebenem pax geküßt, und dann durch den Diakon u. den im Chore anwesenden Geistlichen zum Küssen dargereicht werden.

**Ossuaria** sind die sogenannten Beinhäuser auf den Kirchen- oder Leichenhöfen, in welche die Gebeine der dort zur Erde Bestatteten, die ausgegraben werden, gelegt werden. Der Gebrauch derselben ist alt, und es geschieht ihrer schon Concil. Monast. 1279 und Concil. Colonn. 1281 Erwähnung. An den Quartals-, Sonn- und Montagen, wie auch an Allerseelen und am Kirchweih Sonn- und Montage werden die Beinhäuser gewöhnlich in Prozeßion besucht.

**Ostensoria.** S. d. Art. Monstranzen.

**Osterfest** <sup>1)</sup> oder das Fest der Auferstehung Jesu Christi ist eines der ältesten und vorzüglichsten Feste in der christlichen Kirche, welches gleichzeitig mit dem christlichen Sonntage entstanden, und von den Aposteln selbst angeordnet worden ist <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Der Name Ostern kommt nach Einigen von dem altdeutschen Worte Urstand, welches Auferstehung heißt, nach Andern von Ost, Osten her, weil Jesus in Osten oder auch am Morgen auferstanden ist. Cf. Honor. in Sacramentar. C. 42. „Osterum dicitur ab Oriente, quia sicut ibi sol surgit, in occasu quasi moritur, ita hic sol justitiae, qui est Christus, qui in morte occasum subiit, hic resurrexit.“ Bedä de ration. tempor. T. II. „Eastermonaht, qui nunc paschalis mensis interpretatur, quadam ad Dea Anglorum, quae Eostre vocabatur, et cui in illo festa celebrabant, nomen habuit, a cuius nomine nunc paschale tempus cognominant, consueto antiquae observationis vocabulo gaudia novae solemnitatis vocantes.“ Winterim a. a. D. V. I. S. 237.

<sup>2)</sup> Das hebräische Wort  $\text{פסח}$  (von  $\text{פסח}$  transit) — bedeutet vorübergehen, weil der Würgengel, welcher die Erstgeborenen der Aegyptier tödtete, an den Häusern der Hebräer vorbeiging, ohne den Erstgeborenen derselben etwas zu Leid zu thun, indem die Hausthüren mit dem Blute des Lammes besprengt waren, welches am

Daselbe kommt daher auch schon bei den ersten Christen als die vorzüglichste christliche Festfeier vor. Die h. Väter nennen es die

Abende vorher geschlachtet worden ist. Bei den Juden wurde dieses Fest immer am letzten Tage des ersten Mondmonats im Kirchenjahre, welchen die späteren Juden Nisan nannten, gefeiert. — Der Engländer Paul Middleton hat nachgewiesen, daß der vierzehnte des Monats Nisan im Sterbejahre Jesu wirklich auf den Donnerstag gefallen ist. — „Hardouin vermuthet rücksichtlich des Essens des Osterlammes: es sey wegen der Menge der Osterlammmer, die alle im Vorhofe des Tempels geschlachtet werden mußten, der Gebrauch eingeführt worden: daß die Einwohner Jerusalems und von dem eigentlichen Judäa nach Vorschrift des Gesetzes am vierzehnten des Monats Nisan das Osterlamm aßen, die Galiläer aber sammt allen aus Ländern herbei gekommenen Israeliten am dreizehnten. Unser Heiland, in Galiläa erzogen und größtentheils daselbst wohnend, habe daher sammt seinen Jüngern, die allenfalls Galiläer waren, einen Tag vorher das Passah gehalten; sich fugend denen, die auf Moses Stuhl saßen, und die doppelte Feier verordnet hatten. Dieser Behauptung einer Theilung des Osterfestes gibt eine Stelle des Flavius Josephus de bello judaico Lib. VI. IX. ein großes Gewicht. Wenige Jahre vor dem Untergange Jerusalems mußten auf Verlangen des römischen Statthalters in Syrien die Priester ein Verzeichniß aufnehmen, wie viele Osterlammmer am Passah geschlachtet worden wären, um einen sichern Schluß auf die Menge machen zu können, die zum Feste in Jerusalem zusammengekommen war.“ Quartal-Schrift für katholische Geistliche. III. Jahrg. II. Bd. I. Heft. Salzburg 1814. S. 177. Weiskard, Bibelkunde. gr. 8. Sulzbach 1830. S. 479. „Das Osterfest hebräisch  $\text{פסח}$  (Päsach) Passa oder Pascha, d. h. der Vorübergang oder Schwermung, auch das Fest der ungesäuerten Brode genannt, war zum ewigen Andenken der wunderbaren Verdonnerung der israelitischen Erstgeborenen in Aegypten und zum Gedächtnisse der Befreiung von der ägyptischen Dienbarkeit eingesetzt, wie es schon der Name andeutet. II. Mos. 12, 1—51. . . . Die Festfeier, während welcher täglich nebst den gewöhnlichen Opfern zwei junge Kinder, ein Widder und sieben jährige Lämmer zum Brandopfer, dann ein Bock zum Sündopfer dargebracht wurden, bestand hauptsächlich in drei Stücken, nämlich im Genuße des ungesäuerten Brodes, im Verzehren eines Osterlammes und im Opfern der Erstlingsgarbe. Ungesäuertes oder süßes, d. h. vom Sauerteige und Salz freies Brod, hebräisch  $\text{מַצּוֹת}$  (Mazoth) mußte während der sieben Tage allgemein gegessen werden. . . . Ein jeder Hausvater war verbunden, am 10. Nisan ein fehlerfreies einjähriges Lamm oder einen solchen Ziegenbock

Krone — das größte aller Feste — festum maximum (Leo I. serm. IX. de resurrect. Domini), und bezeichnen es als den größten Tag — festivitas festivitas festivitatum.

In den ersten christlichen Zeiten entstand über die Feier des Osterfestes ein merkwürdiger Streit. Die abendländischen Christen feierten nämlich dieses Fest an dem auf den vierzehnten Tag des Monats Nisan folgenden Sonntage; die asiatischen Christen hingegen, sich auf eine Tradition des hl. Apostels Johannes und Anderer gründend, begingen dasselbe an dem vierzehnten Tage dieses Monats selbst, unterbrachen sonach die große Fasten, setzten aber nach abgehaltenem Osterfeste dieselbe wieder fort. Polykarp, Bischof von Smyrna, begab sich zur Beilegung des bereits über die Osterfeier entstandenen Streites nach Rom, und trat mit Niciet in Unterhandlung, allein da jeder auf seiner Meinung beharrte, so verließ Ersterer Rom, ohne etwas hierin ausgerichtet zu haben. Gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts ward der Streit zwischen P. Viktor und Polykrates, Bischof von Ephesus erneuert 3). Die Gewohnheit der römischen Kirche ward aber von mehreren Synoden gut geheissen, und auf dem Concil von Nicäa I. entschieden: daß das Osterfest nach dem Gebrauche der römischen Kirche am Sonntage nach dem vierzehnten Tage des Monats Nisan gefeiert werden soll; und bei dieser Bestimmung hat es bis auf den heutigen Tag noch sein Verbleiben.

Die kirchlichen Feierlichkeiten, welche schon in den ersten christlichen Zeiten an Ostern vorkommen, sind: 1) der Friedensfuß, welchen sich die ersten Christen gleich beim Eintritte in die Kirche an diesem Festtage gaben, indem sie zu einander sprachen: Der Herr ist aus dem Grabe erstanden, 2) das Segnen von Speisen, besonders von Milch, Honig und Eier, woher der Gebrauch der Ostereier sein Entstehen haben mag;

auszusuchen, und denselben am 14. zwischen den zwei Abenden, d. h. von 3—6 Uhr Nachmittags am heiligen Orte, d. i. im Tempel zu schlachten.“

3) Von Kauscher, Geschichte der christlichen Kirche. I. Bd. gr. 8. Sulzbach 1829. S. 400.

3) der feierliche Umgang und die feierliche Messe, 4) der Gesang des Alleluja.

Die canonischen Horen sind die ganze Oster-Woche hindurch kurz, und die Matutin hat nur eine Nocturn. Im achten Jahrhundert kommen schon drei Oster-Feiertage vor, welche nun auf zwei beschränkt sind, der dritte aber ein sogenannter abgesetzter Feiertag ist.

In jeder Pfarrkirche wurde schon von den frühesten Zeiten an die Oster-Woche hindurch die heil. Communion ausgetheilt, weswegen dies auch die Concilien als pfarrliche Jurisdictional-Handlung erklärten, und verordneten, daß die Gläubigen zur österlichen Zeit in ihren Pfarrkirchen communiciren sollen.

Um für ein gegebenes oder beliebig angenommenes Jahr den Oster Sonntag, und somit den Tag der Feier eines jeden beweglichen, kirchlichen Festes (vergl. S. 268 des III. Bandes dieses Verikons) zu bestimmen, kann man sich einer doppelten Regel bedienen:

Erste Regel hinsichtlich des Gregorianischen Kalenders.

1) Den Gregorianischen Sonntags- oder Sonnencykel (eine Reihe von 28 Jahren) stellt für 1800 bis 1900 folgende Tafel dar:

1.	ED 5.	GF 9.	BA 13.	DC 17.	FE 21.	AG 25.	CB
2.	C 6.	E 10.	G 14.	B 18.	D 22.	F 26.	A
3.	B 7.	D 11.	F 15.	A 19.	C 23.	E 27.	G
4.	A 8.	C 12.	E 16.	G 20.	B 24.	D 28.	F.

Mit Hülfe dieser Tafel findet man den Sonntags-Buchstaben eines gegebenen Jahres, indem man die um 9 vermehrte Jahrzahl durch 28 dividirt, und die Zahl, die als Rest bleibt, in jener Tafel aufsucht; der ihr rechts stehende Buchstabe ist dann der Sonntags-Buchstabe des gegebenen Jahres. Z. B. für 1830 hat

man  $1839 \equiv 65$  mit dem Reste 19. Dieser Zahl 19 ist in dem

Täfelchen C beigelegt, folglich ist C der Sonntags-Buchstabe für 1830.

2) Die Gregorianische Ostergrenze wird durch folgende Tafel, in welcher M. und A. März und April bedeuten, dargestellt:



1. 13. A. E	6. 18. A. C	11. 24. M. F	16. 29. M. D
2. 2. A. A	7. 7. A. F	12. 12. A. D	17. 17. A. B
3. 22. M. D	8. 27. M. B	13. 1. A. G	18. 6. A. E
4. 10. A. B	9. 15. A. G	14. 21. M. C	19. 26. M. A
5. 30. M. E	10. 4. A. C	15. 9. A. A	

Hat man nach I den Sonntags-Buchstaben z. B. C für das Jahr 1830 gefunden; so sucht man noch die goldene Zahl desselben Jahres, indem man die um 1 vermehrte Jahrzahl durch 19 dividirt, der Rest aus dieser Division ist die goldene Zahl.

So ist für 1830  $\frac{1831}{19} = 96$  mit dem Reste 7, folglich ist 7 die goldene Zahl jenes Jahres.

Weil nun dieser Zahl 7 in dem vorstehenden Tafelchen der 7. April mit dem Sonntags-Buchstaben C für 1830 den vierten Platz nach F (F, G, A, B, C) einnimmt; so fällt der Oster-sonntag des Jahres 1830 4 Tage nach dem 7. April, d. i. auf den 7 + 4 oder auf den 11. April.

3) Man kann im neunzehnten Jahrhundert auch den Sonntags-Buchstaben unmittelbar (ohne Hülfe des unter I) aufgestellten Tafelchens) finden, wenn man die seit 1800 verflossene und um ihren vierten Theil vermehrte Zahl der Jahre durch 7 dividirt, und den Rest von 5 oder 12 abzieht. Z. B. für 1830

hat man  $\frac{30 + 7}{7} = \frac{37}{7} = 5$  mit dem Reste 2. Diese Zahl 2

von 5 abgezogen, hat man 3, und eben diese Zahl ist die Zahl des gesuchten Sonntags-Buchstabens, nämlich in dem Beispiele des dritten Buchstabens oder C, wie wir auch unter 1) fanden.

Zweite Regel zur Bestimmung des Oster-sonntags sowohl nach dem Julianischen, als Gregorianischen Kalender.

α) Man dividire das vorgegebene Jahr durch 19 und nenne den Rest a;

— — — — — 4 — — — — — b;

— — — — — 7 — — — — — c.

β) Man setze für den Julianischen Kalender

m = 15 und n = 6;

allein für den Gregorianischen Kalender setze man

von 1800 — 1899 m = 23 und n = 4;

von 1900 — 2099 m = 24 und n = 5.

γ) Man dividire (m + 19 a) durch 30 und nenne den Rest d (n + 2 b + 4 c + 6 d) durch 7 — — — — — e; so ist für den Julianischen Kalender immer der Oster-sonntag entweder den (22 + d + e)ten März oder den (d + e - 9)ten April.

Aber für den Gregorianischen Kalender finden einige Ausnahmen Statt, nämlich: wenn die vorige Rechnung den 26. April gibt; so muß man immer den 19. April nehmen; gibt sie aber den 25. April und ist zugleich d = 18 und a größer als 10; so muß man den 18. April nehmen.

Beispiel. Man will wieder den Oster-sonntag für 1830 bestimmen.

Nach α) läßt die Division von 1830 durch 19 den Rest a = 6;

— — — — — 4 — — — — — b = 2;

— — — — — 7 — — — — — c = 3.

Es ist daher nach β) und γ) erstens für den Julianischen Kalender (15 + 19 . 6) = 15 + 114 = 129 und  $\frac{129}{30} = 40$  mit dem Reste d = 9;

ferner (6 + 2 . 2 + 4 . 3 + 6 . 9) = 6 + 4 + 12 + 54 = 76

und  $\frac{76}{7} = 10$  mit dem Reste e = 6.

Also ist für den Julianischen Kalender der Oster-sonntag entweder den (22 + 9 + 6)ten März oder den (9 + 6 - 9)ten April.

Weil nun die erste eingeschlossene Zahl 37 die Anzahl der Tage des März übersteigt; so gilt nur die zweite eingeschlossene Zahl 9 + 6 - 9, d. i. 6, oder im Jahr 1830 fällt der Oster-sonntag nach dem Julianischen Kalender auf den 6. April.

Zweitens. Für den Gregorianischen Kalender findet man (23 + 19 . 6) = 137 und die Division der Zahl 137 durch 30 läßt den Rest d = 17; ferner ist (4 + 4 + 12 + 6 . 17) = 122, und die Division von 122 durch 7 läßt den Rest e = 3; also fällt für den Gregorianischen Kalender der Oster-sonntag auf den (17 + 3 - 9)ten, d. i. auf den 11. April, wie wir auch oben nach der ersten Regel fanden. (S. d. Art. Concilien. Hebdomada major. Kalender.)

Oster-Vigil. S. d. Art. Hebdomada major.

Christi auf Erden und das Organ des gesammten Lehr- und Hirten-Amtes in der katholischen Kirche? Ein allgemeines Kirchen-Oberhaupt ist schon nach der Natur und Verfassung der Kirche nothwendig. Nach der Lehre der Katholiken ist dies auch und zwar nicht vermöge bloß menschlicher, sondern göttlicher Einrichtung in dem Primat Petri, welchen Jesus diesem Apostel Matth. 16, 18 und Joh. 21, 15 mit dem Rechte der Nachfolge übertragen hat, wesentlich begründet<sup>1)</sup>. (S. d. Art. Primat.)

Die Rechte des Pabstes zerfallen in wesentliche (jura primigenia), welche entweder auf göttlicher Anordnung beruhen, oder mit dem Primat innigst verbunden worden, oder die zur Erreichung des Zweckes desselben — zur Erhaltung der Einheit im Glauben und in der Verfassung nothwendig sind<sup>2)</sup>, und in zufällige (jura accessoria oder secundaria), die zwar nicht unmittelbar mit dem Primat zusammenhängen, noch vom Anfange her mit demselben verbunden waren, aber doch theils durch einen Zusammenfluß verschiedener Umstände erworben worden sind, theils auf Gewohnheiten, Vorbehalten und Praxis beruhen<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Das Wort papa wird bald aus dem Griechischen, bald aus dem Lateinischen, bald sogar von dem hebräischen Worte ΠΑΤΕΡ — hergeleitet (Cf. Dufresne l. c. T. III. p. 130). Das Wahrscheinlichste aber ist, daß diese Benennung von den Griechen auf die Lateiner übergegangen ist. Anfangs wurde dieser Titel allen Bischöfen gegeben, allmählig aber nur dem römischen Bischöfe ausschließlich zugeeignet. Religion's- und Kirchenfreund und Kirchen-Korrespondent. Jahrg. 1830. Nr. 94. Der Katholik. Jahrg. 1830. VIII. Heft. S. 152. Vergl. Ziegler, Bischof von Linz, Gedanken über die Schriften der Kirchen-Väter. 8. Kempten 1831. S. V.

<sup>2)</sup> C. 3. X. de translat. episc. C. 1. X. ut benefic. sine diminut. confer. Der Kirchenrath von Trient (Sess. XIV. C. 7. de reform. eignet dem Pabste eine suprema potestas in ecclesia universali zu.

<sup>3)</sup> Can. 12. C. 2. q. 6. Petr. de Palu. Tractat. de caus. immed. eccles. potest. art. 5. C. 2. Thomas de Vio, de autoritate papae et concil.

<sup>4)</sup> Frey (krit. Kommentar des Kirchenrechts. II. Th. S. 113) und andere Canonisten nehmen noch eine dritte Art der päpstlichen Rechte,

Die wesentlichen Rechte des Pabstes sind:

1) Das Recht, zu fodern, daß alle Kirchen der Christenheit mit ihm als dem Mittelpunkte der Einigkeit in steter Vereinigung stehen, und darin bleiben.

2) Das Recht der Oberaufsicht zur Erhaltung der Einigkeit im Glauben, in den Sitten und in der allgemeinen Disciplin<sup>4)</sup>. Daher das Recht, auf die Kirchen-Verfassung und auf die bestehenden Canones und Anordnungen gegründete allgemeine Kirchen-Gesetze, Disciplinar- und Vollzugs-Constitutionen zu geben, (wie dies in unsern Tagen bezüglich der gemischten Ehen der Fall ist) so wie das Recht auf Besorgung der äußeren Kirchen-Angelegenheiten, und auf Ordnung derselben durch Abschließung von Concordaten mit den weltlichen Mächten.

3) Das Recht, von allen Bischöfen und Kirchen-Vorstehern über die Glaubens- und Sittenlehre, wie über alle auf die Einigkeit der Kirche sich beziehende Angelegenheiten Berichte abzufodern<sup>5)</sup>. Da es eine wesentliche Pflicht des Kirchen-Oberhauptes ist, für die Erhaltung der Einigkeit der Kirche zu sorgen, so muß dasselbe auch genau den Zustand der Christenheit kennen, um die Hindernisse beseitigen

nämlich die streitigen Rechte des Pabstes an, und rechnen hier vorzüglich das vollgültige Ansehen des Pabstes, wenn er e cathedra spreche. Cf. Devoti l. c. T. I. p. 167. Bellarmin, de Roman. Pontific. T. I. Lib. IV. C. 3. Melech. Canus, de loc. theolog. Lib. VI. Mansi, P. II. Lib. V. tractat. VI. C. 12. N. 1. Nexus Papae cum catholicismo Lucernae 1816. Maistre, du Pape. Lyon chez Rusard 1820. In's Deutsche übersetzt von M. Liber. gr. 8. Mainz 1822. I. Bd. S. 135. Stoßberg, Geschichte der Religion Jesu Christi. gr. 8. Wien 1818. S. 235 und 509. X. Beil. Ristemacker, über den Primat Petri. 8. Göttingen 1806. Doller, Zeugnisse aus allen christlichen Jahrhunderten bis auf das Jahr 1815 für die Gewalt der Kirche und ihres Oberhauptes. gr. 8. Mainz 1825. Winterm a. a. O. III. Bd. I. und II. Th. Chronologische Reihenfolge der römischen Pabste. IV. Aufl. gr. 8. Würzburg 1831. Waißel, Dogmatik der Religion Jesu Christi. XVI. Abh. gr. 8. Augsburg 1831. S. 77.

<sup>4)</sup> Can. 4. C. 25. q. 1. Riegger jurisprudentia ecclesiast. P. I. §. 105.

<sup>5)</sup> Can. 12. C. 24. q. 1.

zu können, welche der Kirchen-Einheit entgegen stehen. Dieses Recht stellte selbst Febronius nicht in Abrede <sup>7)</sup>. Beispiele von Relationen der Bischöfe an den Pabst kommen schon in den ersten christlichen Jahrhunderten vor; so berichteten die numidischen und afrikanischen Bischöfe (256) über die von ihnen gefassten Conciliar-Beschlüsse an Stephan I., eben so erstatteten die Väter des Concils von Arles (314) an den Pabst Julius I. Berichte <sup>8)</sup>. — 4) Das Recht, Legaten und Nuntien zu schicken <sup>9)</sup>, welches gleichfalls aus der Obsorge für die Erhaltung der Einigkeit der Kirche fließt. Denn da Relationen nicht immer vollständig genug sind, oder, wenn Parteien bestehen, sogar entstellt seyn können, so wird es oft nöthig, Legaten in die Provinzen abzuschicken, um die obwaltenden kirchlichen Angelegenheiten im Namen des Pabstes an Ort und Stelle besorgen oder ordnen zu lassen <sup>10)</sup>. (S. d. Art. Legaten. Nuntien.) — 5) Das Recht, allgemeine Concilien zusammen zu berufen <sup>11)</sup>, auf denselben den Vorsitz zu führen <sup>12)</sup>, dann deren Beschlüsse zu bestätigen, so wie auch selbe zu promulgiren und zu erequiren <sup>13)</sup>. (S. d. Art. Concilien.) — 6) Das Recht, bei entstandenen Glaubens-Streitigkeiten provisorische dogmatische Entscheidungen zu

<sup>7)</sup> Febronius, de stat. eccles. ed. II. Bullioni 1765. p. 186. C. II. §. 6. „Ad Papam referenda sunt, quae ad statum Ecclesiae pertinent, quia servandae unitatis in fide et incorruptae in substantialibus disciplinae primaria sollicitudo ei incumbit.“ Id. C. III. §. 7. „Sextum Pontificiae autoritatis augmentum debetur frequentibus illis particularium Ecclesiarum ad Romanam Sedem Relationibus, et inde ad has remanentibus Responsis.“ Vergl. Bayer. Concord. Art. XII. Lit. e.

<sup>8)</sup> L. 7. Cod. summ. Trinitat.

<sup>9)</sup> Can. 6. C. 25. q. 2.

<sup>10)</sup> Concil. Trident. Sess. XX. C. 20. de reform. Von Droste-Hülshoff a. a. D. II. Bd. I. Abth. S. 140.

<sup>11)</sup> Can. 4. Dist. 17.

<sup>12)</sup> Can. 2. Dist. 17. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 21. de reform.

<sup>13)</sup> Melch. Canus, loc. theolog. Lib. IV. Schenkl I. c. ed. non. P. I. §. 243. v. Haller, Restauration der Staatswissenschaft. S. 321—325. Einzel, der Episcopat Petri. Pleß, XI. Jahrg. II. und III. Hft. 1838.

geben. Hier können nämlich nicht sogleich Concilien zusammenberufen werden; es kann daher das Kirchen-Oberhaupt in Nothfällen, um die Glaubens-Einigkeit zu erhalten, innerhalb der durch die heil. Schrift, Tradition und allgemein anerkannten Kirchensatzungen festgesetzten Grenzen provisorische allgemeine Dekrete erlassen; volle dogmatische Kraft erhalten solche aber erst dann, wenn die Uebereinstimmung der Kirche hinzugekommen ist <sup>14)</sup>. So traf der Pabst nach der Säkularisation in Deutschland provisorische Anordnungen, wobei sich derselbe nach der allgemeinen Kirchen-Lehre und den canonischen Satzungen, oder wie das bayerische Concordat sich ausdrückt, „juxta canones nunc vigentes et praesentem ecclesiae disciplinam“ <sup>7)</sup> Rücksichtlich der Gewähr der Kirchen-Gesetze steht dem Pabste vermöge des Primats das Recht zu, zu wachen, daß dieselben in voller Kraft erhalten und befolgt werden. Das Kirchen-Oberhaupt kann diesemnach die Kirchen-Vorsteher zur Erfüllung ihrer geistlichen Amts-Pflichten anhalten, und als custos oder vindex canonum rein kirchliche Mittel da anwenden, wo es die Aufrechterhaltung der Canonen erfordert <sup>15)</sup>. Eine Folge dieses Rechtes ist 8) das Devolutions-Recht, vermöge dessen der Pabst die Fahrlässigkeit der Kirchen-Vorsteher in Erfüllung ihrer oberhirtlichen Pflichten, unter Beobachtung der hierarchischen Stufenfolge, ergänzen kann. 9) Das Recht, jene, welche sich von ihren Kirchen-

<sup>14)</sup> Muratori, de ingen. moderat. Lib. I. C. 18. Gerson, de exam. doctrin. consid. Vergl. Frey, a. a. D. §. 39. Schenkl I. c. ed. X. §. 244. Die Geschichte liefert uns aus den ersten christlichen Jahrhunderten mehrere Beispiele von solchen provisorischen Entscheidungen der Päbste bei entstandenen Glaubens-Streitigkeiten. So entschied Stephan I. in Betreff der Wiederholung der Taufe bei Keßern, welcher Entscheidung dann die Väter des Concils von Nicäa I. beipflichteten; Leo I. an Flavian wegen des Geheimnisses der Menschwerdung Christi, wozu nachher das Concil von Chalcedon seine Beistimmung gab. Fischer, Lehre der katholischen Kirche von dem römischen Bischöfe. 8. München 1819. S. 127. Kastner, des Pabstthums segensvolle Wirksamkeit. gr. 8. Sulzbach 1832.

<sup>15)</sup> Bonifacius I. epist. III. ad Hilar. Arelat. Leo M. epist. ad Patres Concil. Chalced. Can. 8. Dist. 16. Can. 2. C. 25. q. 1. Vergl. II. Bayer. konstit. Ed. §. 71.

Vorstehern in ihrem geistlichen Verhältnisse gekränkt glauben, kirchlich zu schätzen; desgleichen das Recht in rein geistlichen Sachen Appellationen anzunehmen <sup>16)</sup> (s. d. Art. Appellation), wonach die Berufung an den Pabst in letzter Instanz geht; jedoch werden meist auf besonderes Ansuchen *salvo jure summi Pontificis iudices in partibus* (Synodal-Richter) vom Pabste ernannt <sup>17)</sup>, welche als päpstliche Bevollmächtigte dieses Recht ausüben. 10) Das Recht in Befolgung der Kirchen-Gesetze, wenn es die Nothwendigkeit erheischt, oder wenn ein besonderer Nutzen zu erwarten ist, zu dispensiren <sup>18)</sup>. 11) Das Recht, die Kirche und Bischöfe bei Verletzung ihrer Rechte zu vertreten <sup>19)</sup>.

<sup>16)</sup> Das neueste Beispiel einer Art des Recurses in Verwaltungs-Gegenständen nach Rom gab der König von Frankreich Karl X. resp. dessen Ministerium, welches in Folge der von den Bischöfen von Frankreich eingereichten Denkschrift in Betreff der kleineren Seminarien Lassagny, Mitglied des Kassations-Hofes, nach Rom sandte.

<sup>17)</sup> Concil. Cardic. Can. 3. 7. Godeau, Kirchen-Geschichte. VI. Th. gr. 8. Augsburg 1771. S. 102.

<sup>18)</sup> Can. 1. 2. C. 25. q. 1. Concil. Basileens. in epist. Synod. N. 5. ap. Labbaeum. Concil. T. XVII. col. 484. Dupin, de antiqu. eccles. disciplin. Dissert. IV. C. II. §. 3. Thomassin. de vet. et nov. Eccles. disciplin. P. II. Lib. III. C. 24. Natal. Alexand. Hist. eccles. saec. V. C. I. Art. 8. T. V. p. 8. In unseren Tagen äußern sich rücksichtlich des Dispensations-Rechtes viele Canonisten dahin, daß hierin im Einverständnisse mit dem päpstlichen Stuhle Modificationen eintreten möchten. Kopp a. a. D. S. 249. ff. Hiezu sind bereits auch vom königl. bayer. Ministerium Einleitungen geschehen.

<sup>19)</sup> Can. 8. C. 23. q. 8. C. un. X. de peregrinant. Pippert, Annales des Kirchenrechts III. S. 182 glaubt, auch ein Heiligprechung (canonisation) dem aufgestellten Begriffe der wesentlichen Rechte des Pabstes gemäß diesen, bei der Seligsprechung aber den außerwesentlichen Rechten desselben beizuzählen. Eben hieher rechnen auch Manche das Recht, allgemeine kirchliche Fest- und Fasttage anzuordnen, abzuändern oder abzuschaffen; die Verehrung der Heiligen-Reliquien für die ganze Kirche zu gestatten, und die oberste Leitung über die Wissens-Anstalten zu führen; nach Frey und Andern gehören jedoch solche zu den zufälligen Rechten.

Die zufälligen Rechte des Pabstes sind. 1) Das Recht, die Bischöfe in Folge des Informatio- und Desinitio-Prozesses zu bestätigen (s. d. Art. Bischof), und gültige Postulationen zuzulassen (s. d. Art. Postulation), wie auch die Bevollmächtigung zum Antritte und zur Ausübung des bischöflichen Vorsteher-Amtes zu ertheilen <sup>20)</sup>. Dieses Recht übten ehemals die Metropolit. aus, durch Gewohnheit aber wurde es ein päpstliches Reservat <sup>21)</sup>. 2) Das Recht, die Cardinale zu ernennen (s. d. Art. Cardinale). 3) Die Bischöfe auf andere Sitze zu versetzen <sup>22)</sup>, so wie auf ein geschenes Ansuchen die Uebersetzungen solcher um eines besonderen kirchlichen Nutzens willen zu gestatten <sup>23)</sup>. 4) Das Recht, bischöfliche Coadjutoren zu setzen, oder auf geschenen Vorschlag solche zu bestätigen <sup>24)</sup>. (s. d. Art. Coadjutoren). 5) Die Abbanlungen und Resignationen der Bischöfe anzunehmen <sup>25)</sup>. 6) Das Recht, erledigte Bisthümer oder Bezirke, wo Gläubige, aber keine Bischöfe sind, durch apostolische Vikare verwalten zu lassen. 7) Das Recht, die Bischöfe nach vorhergegangener Untersuchung, welche in der Regel der Metropolit, und wenn es diesen selbst betrifft, ein anderer vom Pabste ernannter Synodal-Richter leitet, ihrer Würde zu entsetzen <sup>26)</sup>. 8) Das Recht, neue Bisthümer zu errichten, oder bestehende zu theilen oder zu vereinigen <sup>27)</sup>; gegenwärtig werden diese Angelegenheiten im Benehmen mit den obersten Staats-Behörden eines jeden Landes beschäftigt. 9) Das Recht den Bi-

<sup>20)</sup> C. 44. X. de elect.

<sup>21)</sup> Aschenbrenner, element. praelect. canon. P. III. §. 31. p. 26. Vergl. Feder'sche Lit.-Zeit. VII. Jahrg. XI. Heft. S. 332.

<sup>22)</sup> C. 1. X. de translat. episcop. Cf. Gregorii M. epist. 79. Lib. I. p. 563. T. II. ed. Maurin. 8. Paris 1705.

<sup>23)</sup> Can. Apostol. 13. Can. 27. Concil. Carthaginens. IV. Can. 7. C. 37. q. 1.

<sup>24)</sup> C. un. de cleric. aegrot. in sto. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 7. de reform.

<sup>25)</sup> C. 2. X. de translat. episcop.

<sup>26)</sup> In Ansehung bürgerlicher Vergehen sind die Bischöfe, wie andere Geistliche, den bestehenden weltlichen Gerichten unterworfen. Die Rechte, Bischöfe zu versetzen, die Resignationen solcher anzunehmen, und Bischöfe abzusetzen, wurden ehemals von den Provinzial-Concilien ausgeübt.

<sup>27)</sup> C. 8. X. de excess. praclator.



schöpfen vor ihrer Consekration den Eid der Treue und des Gehorsams abzufodern <sup>28)</sup> (s. d. Art. Eid der Bischöfe). 10) Das Recht der Selig- und Heiligsprechung <sup>29)</sup> (s. d. Art.). 11) Das Recht, in den päpstlichen Vorbehalten zu absolviren; 12) von den Ordens-Gelübden und vom Eelibate zu entbinden; 13) geistliche Orden einzuführen, zu bestätigen oder aufzuheben <sup>30)</sup>; heutiges Tags kann dies jedoch gleichfalls nur im Einverständnis mit den Staats-Regierungen geschehen <sup>31)</sup>; 14) das Recht, den Erzbischöfen oder auch gewissen Bischöfen das Pallium (s. d. Art.) zu verleihen; 15) das Recht, reservirte Benefizien, nun meist mit landesfürstlicher Genehmigung, zu vergeben; was aber auch rücksichtlich auswärtiger Kirchen-Pfründen concordatmäßig dem Pabste zustehen kann <sup>32)</sup>; 16) Ablässe zu ertheilen, und Annaten und Taxen zu erheben <sup>33)</sup>; 17) den Bischöfen die sogenannten Quinquennial-Fakultäten, wie auch ihnen das Recht zu gewissen Dispensationen, Absolutionen und Entscheidungen zu ertheilen. 18) Das Recht, allgemeine kirchliche Festtage anzuordnen <sup>34)</sup>, abzuändern oder abzuschaffen; 19) das Recht, allgemeine Fasttage einzuführen; 20) das Recht, die Reliquien der Heiligen zu prüfen, und ihre Aussetzung zu gestatten; 21) die oberste Leitung der Missions-Anstalten. Endlich gehört auch noch hieher 22) das Recht, gewisse wichtigere Gegenstände, *causae majores* genannt, sich allein vorzubehalten <sup>35)</sup>.

<sup>28)</sup> Lib. diur. Rom. Pontif. Tit. VI. C. 5. C. 4. X. de jurejurand.

<sup>29)</sup> C. 1. X. de reliqu. et venerat. sanct. In früheren Zeiten wurde das Recht, einen Verstorbenen in den Canon einzutragen, von den Bischöfen ausgeübt. Mabillon, Acta. S. O. Benedict. P. I. S. 243 et ejusd. praefat. in saecul. V. O. S. Bened. — Benedict. XIV. de serv. Dei beatificat. Lib. I. C. 39. — Van Espen l. c. P. I. Tit. 22. C. 7. N. 11—13. — Ulrich von Augsburg wurde von Johann XV. (995) canonisirt.

<sup>30)</sup> C. 9. X. de religios. domib. C. un. h. t. in 6to.

<sup>31)</sup> Vergl. II. bayer. Constitut. Ed. S. 76. Lit. e.

<sup>32)</sup> Vergl. bayer. Concord. Art. X. Umschreibungs-Bulle für die kathol. Kirche in Preußen: „De salute animarum.“

<sup>33)</sup> Vergl. bayer. Concord. Art. IX.

<sup>34)</sup> Heut zu Tag darf dies jedoch nicht ohne Zustimmung der betreffenden Staats-Regierungen geschehen.

<sup>35)</sup> Im Uebrigen wird auf die Dogmatik verwiesen.

Die Ehren-Rechte des Pabstes sind: a) der Vorzug der Ertheilung der Weihe <sup>36)</sup>, und der Vorrang vor allen übrigen Bischöfen und kirchlichen Personen, wessen Namens und Ranges sie immer seyn mögen; b) besondere Titulaturen: derselbe heißt Bischof aller Bischöfe, Papa, Statthalter Christi, Vicarius Christi, summus Pontifex oder Pontifex maximus <sup>37)</sup>, Nachfolger Petri (*successor Petri*), päpstliche Heiligkeit (*της διοικητος σου*). Sanctitas Vestra oder Sanctitas Sua, Sanctissimus, in der Anrede Sanctissime Pater!, sich selbst unterzeichnet der Pabst *Servus Servorum Dei*, ein Titel desselben seit Gregor d. Gr., welchen sich dieser bei Gelegenheit eines Streites mit dem Patriarchen von Konstantinopel, Johann dem Fester, beilegte; c) besondere Insignien, diese sind: ein gerader, oben mit einem Kreuze versehener Hirtenstab, ein Thron (*sedes apostolica*), und eine dreifache, goldene Krone (*tiara* auch *regnum* genannt) <sup>38)</sup>.

Die päpstliche Kleidung ist von der bischöflichen nicht sehr verschieden; doch änderte sie sich bisweilen. Das Pallium trägt der Pabst zu jeder Zeit und überall, während die Metropolitane sich desselben nur an bestimmten Festtagen und bei gewissen Kirchen-Feierlichkeiten und in ihren eigenen Diözesen oder Kirchen bedienen dürfen.

<sup>36)</sup> Indem, sobald die Habilität des Ordinandens dargehan ist, und auf Seite dieses alle Vorrequisite vorhanden sind, der heil. Vater denselben vor allen Bischöfen ordiniren kann.

<sup>37)</sup> Der Titel Pontifex wurde bei den heidnischen Römern den Priestern beigelegt. Die Veranlassung hiezu gab die Feier eines jährlichen Festes auf der publicischen Brücke, welche von ihnen aus Auftrag des Königs Ankus Marcius vorgenommen wurde. Der Pontifex maximus hatte die höchste Gewalt in Religions-Sachen, und war Vorsteher des Priester-Collegiums. Die Bischöfe werden auch Pontifices genannt; allein der Titel Pontifex maximus oder summus wird nur allein dem Pabste beigelegt.

<sup>38)</sup> Die päpstliche Tiara besteht aus drei goldenen Kronen und einem emporstehenden Kreuze, woran zwei Bänder herabhängen. Anfangs hatte sie nur eine Krone. Bonifaz VIII. feste die zweite, und Urban V. die dritte hinzu. Chronologische Reihenfolge der römischen Pabste. IV. Aufl. gr. 8. Würzburg 1831. S. 535.

Zum päpstlichen Ornate gehören: 1) eine weiße seidene Toga, 2) purpurfarbene Schuhe, worauf ein goldenes Kreuz eingestickt ist, 3) ein Biret oder eine Kappe, die über die Ohren geht, 4) ein Rochett (rochetta) von Carmelin, 5) der Kragen, 6) das Cingulum, an welchem an der linken Seite zwei andere Gürtel herabhängen, 7) die Stole, mit drei Kreuzen versehen, welche auf beiden Seiten herabhängt, und mit Edelsteinen verziert ist, 8) der rothe päpstliche Mantel, 9) die Mitra.

Die gewöhnliche Kleidung, welche der Pabst alle Tage trägt, ist ein Chorleid von weißem seidnen Stoffe, ein Unterkleid von feinerem leinenen Zeuge und eine Kappe von rothem Sammet. Die Farbe ändert sich nach den Festzeiten, an Weihnachten, Ostern, Pfingsten und den Marien-Festen ist dieselbe weiß, im Advent und zur Fastenzeit violett, und am Charfreitag, wie bei den Seelen-Messen schwarz<sup>39)</sup>.

Zu den besonderen Ehrenbezeugungen gehören die Gesandtschaften, welche theils die Regenten sowohl in kirchlichen, als in weltlichen Angelegenheiten, da der Pabst auch Regent vom Kirchen-Staate ist, am päpstlichen Hofe unterhalten, theils dem neuen Pabste zur Versicherung ihrer Ergebenheit und Treue zuzusenden pflegen, dann der feierliche Empfang mit Prozessionen vom Klerus und Volke, wie die Erwähnung seines Namens im Canon der Messe und in öffentlichen Gebeten.

Eine besondere Ehrenbezeugung ist auch der Fußkuß, ein seit undenklichen Zeiten schon bestehendes Ceremoniell, welches Privatpersonen, welche nicht Souveräne und Katholiken sind, bei ihrem persönlichen Erscheinen vor dem heil. Vater zu beobachten haben; bei Personen höheren Ranges und Standes findet jetzt meist der Hand=statt Fußkuß Statt.

Weitere besondere Rechte des Pabstes sind: 1) als Patriarch des Occidents übt er über die Kirchen desselben patriarchalische Rechte aus; 2) als Exarch oder Primas von Italien hat er über die italienischen Bischöfe die exarchalischen Rechte; 3) als Erzbischof der suburbicarischen Provinzen übt er die erzbischöflichen Rechte, und 4) als Bischof von Rom die bischöflichen Rechte über die römische Diözese aus<sup>40)</sup>.

<sup>39)</sup> Die Pabstwahl. III. Aufl. gr. 8. Augsburg 1829. S. 24.

<sup>40)</sup> Von Droste-Hülshoff a. a. O. II. Bd. I. Abth. S. 196.

Der Pabst ist auch vermöge seiner ihm zuständigen Weltlichkeiten und nach seinem eigenen Staats-Gebiete Regent, und es stehen ihm nach dieser Eigenschaft die weltlichen Hoheits-Rechte im Kirchen-Staate zu<sup>41)</sup>.

Die Gewalt des Pabstes nach seiner Eigenschaft als Kirchen-Oberhaupt ist eine geistliche; er bedient sich daher auch zur Durchsetzung geistlich-kirchlicher Zwecke nur kanonischer Strafen.

Während der Erledigung des päpstlichen Stuhles verwalten die Cardinäle den Kirchenstaat in der Art, daß der Ordnung nach täglich drei neue Cardinäle, nämlich ein Cardinal-Bischof, ein Cardinal-Priester und ein Cardinal-Diakon in die Verwaltung eintreten. In die eigentlichen Rechte des Primats, wie in die päpstliche Jurisdiktion können sie sich nicht einmischen, weil diese höchst persönlich sind; nur im höchsten Nothfalle ist eine Ausnahme hiervon zulässig.

Die Besetzung des päpstlichen Stuhls geschieht mittelst Wahl des Cardinal-Collegiums im Conclave.

**Pabstwahl.** Die Wahl eines neuen Pabstes geschah in den ersten drei Jahrhunderten durch die Geistlichkeit und das Volk<sup>1)</sup>. Diese Wahlform blieb auch noch eine Zeit lang, als die Kaiser schon den christlichen Glauben angenommen hatten. Nachdem aber im vierten und fünften Jahrhunderte, besonders zwischen Liberius und Felix II.<sup>2)</sup> (356) und Siricius

<sup>41)</sup> Die päpstlichen Besitzungen gründeten sich auf die Schenkungen mächtiger Kaiser — insbesondere auf jene von Konstantin d. Gr., Pipin, Karl d. Gr., Ludwig, dem Frommen, den Kaisern Otto I. und II. (962 und 973), Heinrich II., dann auf die Schenkung der Gräfin Mathildis und Arnulph's, so wie auch von Rudolph I. und Karl IV. Auf dem Congresse zu Wien (1815) wurden dieselben der Hauptsache nach neuerdings anerkannt (s. d. Art. Kirchen-Staat).

<sup>1)</sup> Can. ult. Dist. 79. Can. 5. 6. C. 7. q. 1. Cyprian. epist. 55. „De Dei et Christi ejus judicio, de clericorum paene omnium testimonio, de plebis, quae tunc adfuit, suffragio et sacerdotum antiquorum et bonorum virorum collegio.“ Ejusd. epist. 46. Cf. Baron. ad ann. 254. N. 44.

<sup>2)</sup> Felix, ein Römer, welcher eingereiset wird, um unter den Pabsten dieses Namens die Zahl auszufüllen, übte während der Ver-

und Ursicinus (385), Wahlfreigkeiten vorgefallen waren; so nahmen die Kaiser hievon Anlaß, sich in die Wahl einzumischen<sup>3)</sup>. Kaiser Valentinian that dies zuerst, und durch sein Ansehen gelangte Siricius in den ruhigen Besitz der päpstlichen Würde, wozu ihn die einmüthige Wahl erhoben hatte<sup>4)</sup>. Als Italien von den Ostgothen erobert worden war, maßten sich die Könige das Ernennungs- oder vielmehr das Bestätigungs-Recht der Papstwahl an, insbesondere zogen solches Theodorich und Theodorich gewaltsam an sich; letzterer übte dieß bei Felix IV. aus, und eben so verfuhr Theodatus. Nach der Vertreibung der Ostgothen aus Italien legten sich die orientalischen Kaiser ein gleiches Recht bei. Dieß Verhältniß dauerte bis zum Kaiser Constantinus Pogonatus (668); von dieser Zeit an erholten die Päpste ihre Bestätigung von dem Erarchen zu Ravenna. Die Taxe, welche hiefür bezahlt werden mußte, wurde erst dem Papste Agatho (680) erlassen<sup>5)</sup>. Inzwischen bemühten sich römische Concilien die Papstwahl zu reguliren<sup>6)</sup>, und nachdem Italien im achten Jahrhundert unter die fränkischen Könige gekommen war, wurde auch die Wahlfreiheit größer, und die deutschen Kaiser verlangten nur noch, daß die Wahlen in Gegenwart ihrer Gesandten geschehen sollen<sup>7)</sup>. Unter Karl d. Gr. geschahen die Papstwahlen wirklich vom Klerus und Volk in Gegenwart kaiserlicher Commissäre, und der Kaiser ertheilte der so vollzogenen Wahl die Bestätigung; ein Recht, welches auch Karls

d. G. Nachfolger noch behaupteten. Obwohl sich während der in der Folge in Italien eingetretenen Unruhen manche Mißbräuche rücksichtlich der Papstwahl eingeschlichen hatten; so blieb es doch im Ganzen während des zehnten und elften Jahrhunderts bei dem vorhin angegebenen Verfahren. Johann IX. erließ ein zweckmäßiges Wahlgesetz, und traf solche Vorsichts-Maßregeln, wodurch allen ferneren Unruhen bei der Papstwahl vorgebeugt werden sollte<sup>8)</sup>. Mittlerweile vertrieb Otto d. Gr., seines gegebenen Versprechens ungeachtet, den Papst Johann XII., und setzte ihm Leo VIII. entgegen<sup>9)</sup>; ja Kaiser Lothar I. ernannte sogar von Clemens II. bis zu seinem Tode drei Päpste. Erst Nikolaus II. brachte hierin eine durchgreifende Veränderung zu Stande, indem er auf dem Concil zu Rom (1058—1059) ein neues Wahl-Regulativ durch- und festsetzte<sup>10)</sup>, und das Wahl-Geschäft dem Cardinal-Collegium übertrug<sup>11)</sup>. Hiernach sollte künftig die Papstwahl von den Cardinal-Bischöfen allein vorbereitet, und dann mit Beiziehung der andern Cardinäle vorgenommen, übrigens der neue Papst, mit Zustimmung des übrigen Klerus und Volkes und ohne Hintanzetzung der dem Kaiser schuldigen Hochachtung und Ehrfurcht, gewählt werden<sup>12)</sup>. Indessen dauerte es nicht lange, so wurde auch die landesherrliche Bestätigung der Papstwahlen nicht mehr nachgesucht<sup>13)</sup>, und durch das unter Alexander III. 1170 gehaltene dritte lateranische Concil kam die Papstwahl ausschließlich an die Cardinäle (s. diesen Artikel). Die Gebräuche und Feierlichkeiten nach dem Ableben eines Papstes und bei der Wahl eines neuen Kirchen-Oberhauptes sind folgende: Von dem erfolgten Tode des heil. Vaters wird zuerst der Cardinal-Camerlengo in Kenntniß gesetzt. Dieser begibt sich dann in Begleitung einiger Kammer-Kleriker, welche

bannung des Liberius in einem Zeitraume von mehr als zwei Jahren die päpstliche Gewalt aus, entweder als dessen Stellvertreter, oder weil er mit dessen Einwilligung, vielleicht auch, wie noch einige Gelehrte dafür halten, unrechtmäßig zum Papste gewählt worden war, aber nachher sich zurückzog, um sich in der Stille des Privatlebens ganz der Tugend und Übung der Frömmigkeit zu weihen. Als nämlich Liberius aus seiner Verbannung wieder nach Rom zurückgekehrt war, mußte Felix, ungeachtet er allgemein geliebt und geschätzt war, wieder abtreten, und starb als Martyrer; sein Andenken wird den 29. Juli gefeiert.

<sup>3)</sup> Mansi l. c. T. III. p. 654. Walter a. a. O. IV. Aufl. S. 428.

<sup>4)</sup> Chronologische Reihenfolge der römischen Päpste. IV. Aufl. S. 273.

<sup>5)</sup> Can. 21. Dist. 63.

<sup>6)</sup> Concil. Roman. a. 606. et 769. Can. 3. 4. 5. 7. Dist. 79.

<sup>7)</sup> Can. 30. Dist. 53.

<sup>8)</sup> Concil. Roman. ann. 904. C. 10.

<sup>9)</sup> Can. 33. Dist. 53.

<sup>10)</sup> Concil. Roman. 1058—1059. ap. Labbaeum, T. XII. p. 44.

<sup>11)</sup> Dieß geschah besonders aus dem Grunde, weil die frühere Wahlform mehrere Unordnungen zur Folge hatte. Eusebius II. war der Erste, welcher allein von den Cardinälen gewählt wurde.

<sup>12)</sup> Can. 1. Dist. 23. Can. 1. 0. Dist. 79.

<sup>13)</sup> Gregor VII. war der letzte, welcher die landesherrliche Bestätigung seiner Wahl verlangte.

Trauer-Kleider tragen, an das Sterbe-Bemach, klopf dreimal mit einem goldenen Hammer an die Thüre, wobei er jedesmal den Tauf-, Geschlechts- und den päpstlichen Namen des Verlebten ausspricht, und nähert sich dann dem Sterbe-Lager selbst. Hat er sich auf diese Weise von dem wirklichen Ableben des heiligen Vaters überzeugt; so erklärt er den Anwesenden: daß der Pabst wirklich gestorben sey; läßt hierauf durch den apostolischen Kammer-Notar ein förmliches Protokoll hierüber aufnehmen, und unterzeichnet solches, zerschlägt dann den aus reinem Golde gefertigten Fischerring, dessen Stücke der Ceremoniarus als Eigenthum erhält. Von dem Prodatarius empfangt der Camerlengo die Stempel, welche bei Ausfertigung der päpstlichen Bullen und Dispensen gebraucht werden. An den Siegeln, die auf der einen Seite den Namen des verstorbenen Pabstes, und auf der andern die Bildnisse und Namen der hh. Apostel Petrus und Paulus enthalten, vernichtet der Cardinal-Kämmerling den Namen des Pabstes, besiegelt die andere Seite mit dem gewöhnlichen Petschaft des Legaten, und übergibt solche dem päpstlichen Kammer-rathe. Hierauf nimmt er von dem Pallaste, in welchem der heilige Vater gestorben ist, es sey dieß nun im Vatikan oder im Quirinal, im Namen der apostolischen Kammer Besitz, und läßt die Stadthore, die Engelsburg und andere wichtige Plätze in der Stadt mit Abtheilungen der Schweizer-Garde besetzen. Ist dieß Alles geschehen, so fährt der Cardinal-Camerlengo in Begleitung einer Abtheilung der Schweizer-Garde in die Stadt; während dessen wird die große Glocke im Kapitol geläutet, wodurch der erfolgte Tod des heiligen Vaters öffentlich verkündet wird.

Die Rota romana und die Dataria werden geschlossen, keine Bullen mehr ausgefertigt, und keine Congregationen der Cardinäle mehr gehalten. Nur der Großpönitentiar und der Cardinal-Camerlengo funktionieren, welchem letzteren aus den Cardinal-Bischöfen, Priestern und Diakonen drei Assistenten beigegeben werden, die in ihren Aemtern wechseln (s. d. Art. Cardinäle. Pabst). — Nun erfolgt die Oeffnung und Einbalsamirung des Leichnams. Hierauf wird der Verstorbene, nachdem er mit einer Mitra auf dem Haupte versehen, und seiner Würde gemäß angekleidet ist, in einem Vorzimmer des Pallastes auf das Paradebett gelegt, und dem Volke der Zutritt gestattet. Ehe jedoch die Ausstellung Statt findet, werden die

Eingeweide des Verlebten in einem verschlossenen Wagen in die Kirche des heil. Vincentius und Anastasius von einem päpstlichen Kaplane gebracht, und dort beigesezt. Nach Ablauf der zur Ausstellung bestimmten Zeit findet das Leichen-Begängniß unter dem vorgeschriebenen Ceremoniell Statt. Zum Begräbniß-Orte ist die St. Peters-Kirche bestimmt. Ist der heilige Vater im Vatikan gestorben, so geht von da geradezu der Leichenzug dahin; erfolgte aber das Ableben desselben im Quirinal, so wird die Leiche am Abende des dritten Tages vorerst in den Vatikan-Pallast gebracht. Sobald der Zug bei der Sixtinischen Kapelle angelangt ist, wird stille gehalten, und der Leichnam dort auf ein Paradebett bis zum andern Morgen gelegt. Am folgenden Tage früh tragen acht Priester in Begleitung einiger anderen Geistlichen und der Kaplane der St. Peters-Kirche, nachdem in der Sixtinischen Kapelle die vorgeschriebenen Gebete und Ceremonien verrichtet worden sind, die Leiche in diese Kirche. Von hier aus wird der Leichnam unter dem hergebrachten Ritus in die Kapelle des allerheiligsten Sakraments, und dann von dieser in die Chor-Kapelle getragen; wo nach verrichteter Absolution die Einsenkung geschieht.

Der Trauer-Gottesdienst für den heil. Vater wird neun Tage hindurch gehalten, und beginnt am dritten Tage nach dem Ableben desselben. Das Todten-Amte hält jedesmal ein Cardinal. Nach dem letzten Todten-Amte gehen alle Cardinäle um das in der Peters-Kirche errichtete castrum doloris, fünf derselben aber verrichten die Absolution. Diese Anordnung traf P. Pius IV. durch seine Bulle v. J. 1562 „In eligendis Ecclesiarum“, worin er auch die Kosten für die Trauer-Lücher und Zugehör auf 10,000 Dukaten festgesetzt hat. Fällt während der Trauer-Monen ein Festtag ein, so werden die Exequien zwar ausgesetzt, der Tag aber mit eingerechnet, und die ersparten Kosten unter die Armen vertheilt. An jedem dieser neun Tage — nach dem Trauer-Gottesdienste — treten die Cardinäle in Congregationen zusammen, und halten sowohl über das Ceremoniell, als über die im Conclave zu beobachtende Ordnung u. s. w. Berathschlagungen. Bei diesen Congregationen nehmen die Cardinäle die Aufwartungen auswärtiger Gesandten und sonstiger hohen Personen an. In der ersten derselben werden die verschiedenen auf das Wahl-Geschäft bezüglichen Bullen von Alexan-



der III., Gregor X., Clemens V. und VI., Julius II., Pius IV., Gregor XV., Urban VIII. und Clemens XII. vorgelesen, und die Cardinäle beidigt, zugleich aber auch zwei derselben ausgewählt, von denen dem Einen die Trauerrede, dem Andern die Wahlrede abzuhalten aufgetragen wird. In der zweiten Congregation werden die Staatsdiener in ihren Stellen bestätigt, und die Condolenzgen angenommen. In der dritten, vierten und fünften findet die Wahl der für das Conclave bestimmten Zahl von Aerzten, Apothekern u. dgl. Statt. In der sechsten geschieht die Verloofung der Zellen im Conclave, desgleichen die Wahl der Ceremonienmeister und Aufwärter. In der siebenten Congregation kann jedem Cardinal auf seinen Antrag noch ein Bedienter mehr als zwei für den Aufenthalt im Conclave beigegeben werden. In der achten verfertigen zwei Cardinäle ein Verzeichniß über alle fremde Personen, welche mit in das Conclave eintreten. In der neunten und zehnten Congregation geht die Wahl derjenigen drei Cardinäle vor sich, welchen die äußere Oberaufsicht über das Conclave übertragen werden soll. — Am neunten Tage wird die Trauer-Rede in der Peterskirche gehalten.

Nach Ablauf der Trauerzeit versammeln sich die Cardinäle in eben dieser Kirche, wo der Cardinal-Dekan die Messe de spiritu sancto liest. Hierauf hält der schon zuvor angewiesene Cardinal die Wahlrede in lateinischer Sprache, worin er die Cardinäle auffodert, ein würdiges Kirchen-Oberhaupt zu wählen. Ist diese Rede beendigt, so begeben sich alle Cardinäle in eine Kapelle oder Kirche, von wo aus der feierliche Einzug derselben in das Conclave, wozu die Cardinäle bald den Vatikan, bald den Quirinal bestimmen, gehalten wird. Während dieser Prozeßion singen die Kapläne der päpstlichen Kapelle das »Veni creator spiritus.« Sobald der feierliche Zug an dem zum Conclave bestimmten Orte (wozu meist der Vatikan ausersehen wird), angekommen ist, betet der Cardinal-Dekan die Dration: »Deus, qui corda fidelium«, und erinnert nochmals die Wähler an ihre Pflicht, worauf diese die für sie bestimmten Zellen beziehen.

Unter Conclave wird sowohl die Versammlung der Cardinäle zur Vollziehung der Wahl eines neuen Papstes, als auch der Ort derselben verstanden. Seit Nikolaus II. und Clemens IV. findet das Conclave für die Papstwahl bloß in Rom

Statt. In dem Pallaste, wo dasselbe gehalten wird, werden für die einzelnen Cardinäle kleine Zellen von Balken und Brettern erbaut, von Innen mit feinem Tuche überzogen, und mit der nöthigen Einrichtung versehen. Jede Zelle hat zwei Abtheilungen, wovon die eine für den Cardinal, die andere für die Conclavisten bestimmt ist. Zur Seite sind noch zwei andere Zimmer angebracht, von denen das eine zum Messelesen oder Hören, das andere als Speisezimmer bestimmt ist. Jede Zelle hat ein kleines Fenster, und erhält das Licht von der Gallerie. An der Thüre jeder Zelle hängt das Wappen des Cardinals, der darin wohnt, und die durch das Loos erhaltene Nummer. Außerdem sind die Zellen auch dadurch unterschieden, daß diejenigen, in welchen Cardinäle sich befinden, die von dem verstorbenen Papste ernannt worden sind, mit violettem, die übrigen aber mit grünem oder rothem Zeuge behängt sind. — Die Zellen haben übrigens sehr wenig Raum, so daß in denselben nur ein Tisch, ein Bett, und einige Sessel und kleine Schränke aufgestellt werden können<sup>14)</sup>.

Außen vor dem Pallaste befindet sich eine bedeutende Truppen-Abtheilung unter dem Commando des Marschalls; dieser und der Gouverneur wachen über die äußere Sicherheit.

Am Abende nach dem feierlichen Einzuge müssen sich alle nicht in das Conclave gehörige Personen entfernen, und die Zugänge und Fenster, bis auf das einzige oberhalb einer jeden Zelle angebrachte Fenster, durch welches auch die Gesandten und Minister Audienz erhalten, werden zugemauert, und nur ein Thor und eine Seiten-Pforte bleiben offen. Ersteres wird sowohl von Innen als von Außen verschlossen. Den Schlüssel zum innern Schlosse erhält der Gouverneur, jenen zum äußeren aber der Ober-Ceremonienmeister. An dem Hauptthore sind vier Deffnungen, jede mit einem Drehrade versehen, angebracht, wodurch die Speisen für die Cardinäle eingeschoben werden. Die Nebenpforte wird nur für Ordens-Obere, Gesandte, oder wenn franke Cardinäle sich aus dem Conclave entfernen wollen, geöffnet. Ueber die wirklich geschehene Verschließung des Conclave wird eine Urkunde abgefaßt. — Gleich am ersten Abende durch-

<sup>14)</sup> Die Einrichtung des Conclave schreibt sich von Gregor X. und dem Concil von Lyon (1274) her.

geht der Cardinal-Dekan mit dem Cardinal-Camerlengo das ganze Conclave, und untersucht, ob sich Alles in gehöriger Ordnung befindet. Tags darauf findet eine Musterung der Conclavisten, deren jeder Cardinal zwei bis drei im Conclave haben darf, (Statt<sup>15)</sup>).

Die Grundsätze, welche seit Alexander III. rücksichtlich der Papstwahl gelten, sind:

1) Das Recht, den Papst zu wählen, steht, wie gesagt, ausschließlich den Cardinälen zu<sup>16)</sup>, und die Wahl kann regelmäßig nur auf einen Cardinal fallen<sup>17)</sup>.

2) Die abwesenden Cardinäle werden nicht eigens zur Wahl berufen, noch dürfen sie Procuratoren aufstellen<sup>18)</sup>.

3) Eine Censur zieht bei den Cardinälen den Verlust des Wahlrechtes nicht nach sich<sup>19)</sup>.

4) Aus dem Conclave dürfen die Cardinäle nur nach geendigter Wahl zurückkehren; bloße Krankheit berechtigt zu einem früheren Austritte; *re integra* darf jedoch ein Wiedergenesener wieder dahin zurückkehren; außerdem verliert er für diesmal sein aktives Stimmrecht.

5) Den anwesenden Cardinälen bleiben drei Tage zum Eintritte in das Conclave überlassen. Nach Ablauf derselben können die von ihnen schon in Rom Anwesenden nicht eintreten; die fremden angekommenen Cardinäle werden jedoch auch noch später eingelassen<sup>20)</sup>.

6) Vor dem Eintritte in das Conclave muß jeder Cardinal beichten, und wenn er Cardinal-Priester ist, hl. Messe lesen, oder das hl. Abendmahl empfangen<sup>21)</sup>.

<sup>15)</sup> Vor dem Eintritte in das Conclave werden die Conclavisten beedigt. Sie erhalten eigene Belohnungen aus der apostolischen Kammer, und das Bürgerrecht zu Rom Tax- und Abgaben frei; sie funktioniren als Sekretäre bei den Cardinälen, und gelten als ihre Vertraute. Auch fallen ihnen nach vollendeter Wahl und Wiedereröffnung des Conclave alle Geräthschaften zu, welche sich in der Zelle ihres Cardinals befinden.

<sup>16)</sup> C. 6. X. de elect.

<sup>17)</sup> Can. 3-5. Dist. 74.

<sup>18)</sup> C. 3. §. 1. 2. de elect. in 6to.

<sup>19)</sup> C. §. 4. de elect. in Clem.

<sup>20)</sup> Gewöhnlich wartete man sonst 10 Tage lang auf die Ankunft der abwesenden Cardinäle.

<sup>21)</sup> Bull. Gregor. XV. (1621). „Acterni Patris Filius.“

7) Jeder schriftliche oder mündliche Verkehr ist mit den im Conclave befindlichen Cardinälen untersagt, und die Speisen werden ihnen durch das Drehrad zugebracht.

8) Wäre der Papst nach drei Tagen nicht gewählt, so sollen die Cardinäle an den fünf folgenden Tagen Mittags und am Abend nur eine Speise bekommen; wäre aber auch nach Ablauf dieser fünf Tage die Papstwahl noch nicht zu Stande gekommen; so sollen sie bis zur Beendigung der Wahl nichts als Brod, Wein und Wasser erhalten, was jedoch längst schon außer Übung gekommen ist. Auch beginnt jetzt erst die eigentliche Wahl am dritten Tage, nachdem Tags vorher der Cardinal-Diakon die heilige Geismesse in der Sixtinischen Capelle, sofern das Conclave im Vatikan gehalten wird, gelesen hat.

9) Wenn unter den Cardinälen keine volle Einigkeit erzielt werden kann, so soll derjenige Papst sein, welcher zwei Drittheile der Stimmen für sich hat; da letzte Drittheil soll sich entweder den Uebrigen anschließen, oder gar nicht beachtet werden<sup>22)</sup>.

Regelmäßig geschieht die Wahl durch das Scrutinium, jedoch kann sie auch *per compromissum* oder *per quasi inspirationem* Statt finden (s. d. Art.), die zweite Wahlart wird schon selten gebraucht, noch seltener aber ist dieß bei der dritten der Fall. Bei der Wahl durch Scrutinium muß solche so lange fortgesetzt werden, bis zwei Drittheile der Stimmen sich für Einen erklärt haben. Jedoch kann diese Anzahl von Stimmen auch durch den Beitritt (*accessus*) zu Stande gebracht werden. Dieß geschieht, wenn mehrere Cardinäle, welche für ein bestimmtes Individuum gestimmt haben, sich mit einem andern Theile vereinigen, und so die zwei Drittel herauskommen<sup>23)</sup>.

Das Scrutinium beginnt täglich auf ein von dem Ceremonien-Meister gegebenes Glocken-Zeichen, wobei dieser durch das ganze Conclave ruft: *ad capellam Domini*, Morgens um 6 — und Nachmittags um 2 Uhr. Auf dieses Glocken-Zeichen trägt einer der Conclavisten das Schreibzeug, und der Andere hält den Mantel des Cardinals, während dieser in die Wahlkapelle geht. Morgens wird jedesmal von einem Geistlichen des Hugu-

<sup>22)</sup> C. 6. X. de elect.

<sup>23)</sup> Ibid. C. 3. §. 1. de elect. in Clem.

stiner-Ordens entweder eine hl. Messe gelesen, oder ein Psalm abgesungen, worauf sich die Conclavisten entfernen müssen. Abends neun Uhr wird abermals mit der Glocke gekläutet, zum Zeichen: daß sich die Cardinäle in ihre Zellen zurückbegeben sollen.

In der Mitte der Wahl-Capelle steht ein großer Tisch, an dessen beiden unteren Enden zwei Behältnisse mit nicht überschriebenen Wahlzetteln sich befinden. Mitten auf dem Tische stehen zwei Kelche, in welche die geschriebenen Wahlzettel gelegt werden, und neben denselben ein verschlossenes, oben mit einer kleinen Oeffnung versehenes Kästchen, dergleichen liegt allda ein Säckchen, in welches von dem jüngsten Cardinal-Diakon die Kugeln geworfen werden, auf denen die Namen aller Cardinäle aufgezeichnet sind. Hieraus werden 9 Kugeln gezogen, und so drei Scrutatoren, drei Revisoren und drei Kranken-Pfleger durch das Loos gewählt. Die Scrutatoren haben ihren Platz an einem in der Mitte stehenden Tische, und werden von den Revisoren kontrollirt. Die Kranken-Pfleger schreiben die Stimmen derjenigen Cardinäle auf, welche dieß selbst Alters-Schwäche halber nicht zu thun vermögen. Die Einlegung der Wahlzettel wird nach dem Senium vorgenommen. Der älteste Cardinal geht daher zuerst an jenen Tisch, an dem die Scrutatoren sitzen, hin, nimmt ein Wahlzettel<sup>24)</sup> aus dem Becken, zeichnet den Namen desjenigen

<sup>24)</sup> Auf jedem Wahlzettel befinden sich neun Querlinien mit Zwischenräumen. Zwischen der ersten und zweiten Linie steht der Name des Cardinals: Ego N. N. Cardinalis, der Raum zwischen der zweiten und dritten Linie bleibt leer. Zwischen der dritten und vierten Linie aber befinden sich an beiden Enden zwei Kreise gezeichnet, in welche auf weiches Wachs zwei Siegel vom Wähler eingedruckt werden. Zwischen der vierten und fünften Linie wird dann der Name desjenigen Cardinals gesetzt, der die Stimme erhält, und zwar mit den Worten: Eligo in summum Pontificem reverendissimum Dominum, oder R. D. meum Dominum (D.) Cardinalem..... Der Raum zwischen der fünften und sechsten Linie bleibt leer; in die beiden Kreise zwischen der sechsten und siebenten Linie aber werden abermals die Siegel eingedruckt; zwischen der siebenten und achten Linie schreibt der Wähler ein Motto ein; der Raum zwischen der achten und neunten Linie bleibt unausgefüllt. Die Formel bei dem Access ist: „Accedo ad Cardinalem NN. et possum accedere, ut patet ex voto meo et ex subscripto.“ Wer bei seiner bereits abgege-

darauf, dem er seine Stimme gibt, legt denselben zusammen, besiegelt ihn, geht zum Altare, kniet sich nieder, betet leise, spricht laut die Worte: Testor Christum Dominum, qui me judicaturus est, eligere, quem secundum Deum judico eligi debere, et quod in accessu praestabo, legt hierauf den Wahlzettel in eine auf dem Tische befindliche Schüssel, und von dieser in den Kelch. Dasselbe thun dann nach dem Senium die Cardinäle. Kann Einer wegen Altersschwäche dieß nicht vornehmen, so hält ihm einer der Scrutatoren den Kelch vor. Sind alle Wahlzettel in dem Kelche beisammen, so werden solche nach vorgängiger Zählung in den andern Kelch gelegt. Ein Gleiches geschieht mit den in der Büchse befindlichen Zetteln, trifft die Zahl derselben mit der Zahl der anwesenden Cardinäle nicht überein; so werden die Wahlzettel verbrannt, und die Wahl geht von neuem vor sich. Wird die Zahl als richtig gefunden, so geschieht die Bekanntmachung der Stimmen auf folgende Weise: Der erste Scrutator nimmt einen Zettel um den andern aus dem Kelche, öffnet solchen, liest leise für sich die darauf enthaltene Stimme, übergibt danach selben dem zweiten Scrutator, der das Gleiche thut, und dann dem Zettel dem dritten Scrutator überreicht, welcher letztere den Namen des Gewählten laut abliest. Die übrigen Cardinäle aber tragen diesen Namen in die vor ihnen liegende Liste ein. Der dritte Scrutator nimmt hienach den Zettel, durchsicht ihn da, wo das Wort Eligo steht, mit einer Nadel, durch welche ein feiner Faden gezogen ist, bindet beide Ende zusammen, und legt so einen Zettel um den andern in den Kelch. Hierauf durchsehen die Revisoren die Wahlzettel; wenn sie Alles richtig befunden haben, werden die Stimmen gezählt, und dann Derjenige, welcher zwei Drittheile der Stimmen erhalten hat, als Pabst ausgerufen. Hat des Morgens keiner diese Zahl von Stimmen erhalten, so kommt es am Nachmittage zur Accesswahl, vor welcher statt der heiligen Geistmesse das Veni Creator Spiritus abgesungen wird. Er-

benen Stimme stehen bleibt, schreibt: „Accedo nemini.“ — Ein jeder Wahlzettel wird viermal zusammengelegt, wobei die Ceremonien-Meister die Cardinäle unterstützen. Von Außen sind die Wahlzettel so eingerichtet, daß nichts von dem innen Geschriebenen gelesen werden kann.

gibt sich nach vorgenommener Revision auch hier keine Stimmen-Mehrheit, d. h. hat auch bei dieser Wahl keiner der Cardinäle zwei Drittheile der Stimmen erhalten, so wird am nächsten Tage früh die Wahl von neuem wieder angefangen. Die Wahlzettel werden übrigens jedesmal verbrannt.

Die Dauer des Conclave läßt sich nicht im Voraus bestimmen. Theils das Zusammentreffen verschiedener äußeren Umstände, theils die Ansichten, in welche sich die Cardinäle theilen, können die Wahl in die Länge schieben.

Bei der Wahl selbst muß Stimmfreiheit herrschen. Die Cardinäle sollen daher keine Parteien machen, und sich weder durch einen Eid, noch durch ein sonstiges Versprechen in ihrer Wahlfreiheit beschränken lassen, sondern nur das Wohl der Kirche berücksichtigen.

Die ehemaligen deutschen Kaiser, jetzt Oesterreich, der spanische und französische Hof, haben sich schon seit dem Mittelalter, und besonders in Folge der damaligen Unruhen und Schismen vorbehalten, jeder einem Cardinal die Exclusiva geben, d. h. gegen seine Wahl protestiren zu können. Dieß pflegt nun folgender Maßen zu geschehen: Der Hof gibt einem Cardinal Vollmacht zu dieser Protestation (für Oesterreich hatte dieselbe 1831 *Albani*, für Spanien *Marco y Catalan* und für Frankreich *d'Isorb*), und theilt ihm diejenigen Cardinäle mit, die er nicht gewählt wünscht, die der mit Vollmacht versehene Cardinal aber geheim zu halten sucht. Wenn nun in ein einem *Scrutinio* Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß ein auszuschließender Cardinal gewählt werden könne, d. h. wenn der bevollmächtigte Cardinal bei der Zählung der Stimmen gewahr wird, daß nur noch eine oder zwei Stimmen fehlen, um die canonische Wahl zu constituiren, und daß die fehlenden Stimmen vielleicht noch im Kelche vorhanden seyn können, so erhebt er sich, und protestirt Namens des Königs gegen die Wahl, worauf dann die anderen Stimmen nicht verlesen werden. Versäumt er es aber und protestirt nicht, bevor die canonische Stimmenzahl verlesen ist, so ist seine Protestation ungültig. Nur einmal d. h. nur gegen Einen Cardinal kann ein Hof in einem Conclave protestiren, weshalb derjenige Cardinal, der die Vollmacht hat, mit seiner Protestation vorsichtig seyn muß: daß er sie nicht zu frühzeitig gibt, für den Fall, daß sein Hof ihm noch

andere Cardinäle bezeichnet hat, die ebenfalls elegibel seyn können, und die er ausgeschlossen zu wissen wünscht.

Während der Dauer des Conclave hält die Geistlichkeit von Rom alle Tage eine Prozession in die Peterskirche; dieselbe wird jedesmal vor dem Conclave vorbeigeführt. Sobald sie demselben sich naht, wird das *Veni Creator Spiritus* angestimmt, und bis zum Eintritte in die genannte Kirche gesungen; worauf die Messe de spiritu sancto folgt. Eben so stellen die verschiedenen Bruderschaften Wetstunden zur Erlehung eines würdigen Kirchen-Oberhauptes an, und in mehreren Kirchen hält man Wetstunden vor ausgezeichnetem Hochwürdigsten. In gleicher Absicht werden auch in der ganzen katholischen Kirche, sobald das erfolgte Ableben des Pabstes bekannt geworden ist, öffentliche Gebete angeordnet<sup>25)</sup>.

Sobald der Finger des hl. Petrus, der nur an den höchsten Festen ausgesetzt zu werden pflegt, während des Conclave ausgesetzt wird, so ist dieß ein Zeichen, daß die Pabstwahl bald beendet ist, und man sieht ihrer Verkündigung entgegen.

Hat ein Cardinal in Folge vorausgegangener Untersuchung zwei Drittheile der Stimmen erhalten, so wird der Name des Neuwählten sogleich von den *Scrutatores* ausgerufen. Diejenigen Cardinäle, die bisher im Conclave neben ihm saßen, rücken zur Bezeugung der Ehrfurcht von ihm hinweg. Auf ein vom jüngsten Cardinal-Diakon gegebenes Glocken-Zeichen versammeln sich die Ceremonien-Meister und Sekretäre in der Wahlkapelle. Gleich darauf nähern sich dem Neugewählten der Cardinal-Dekan, der älteste Cardinal-Priester und der älteste Cardinal-Diakon, und ersuchen ihn um die Aufnahme der vollzogenen Wahl mit den Worten: „*Acceptasne electionem de te canonice factam in summum Pontificem*.“ hierauf kniet sich der Erwählte nieder, betet leise zu Gott, und flehet den Beistand des heiligen Geistes an; steht dann auf, gibt seine Einwilligung in

<sup>25)</sup> Winterim a. a. O. III. Bd. I. und II. Th. S. 56. Der Katholik. Jahrg. 1824. Heft I. S. 29. Historische und Chronologische Uebersicht verschiedener Momente, die Pabste und Concilien betr. Vergl. Tablettes du Clerge 1823. Die Pabstwahl. III. Aufl. gr. 8. Augsburg 1829. — Aus dem Leben Sr. Heiligkeit des neuwählten Pabstes Gregor XVI. 8. Wien 1831.



die Wahl, und zugleich den Namen an, welchen er als Pabst führen will. Ueber diesen Akt faßt nun der Ober=Ceremonien=Meister ein Instrument ab, welches er dem versammelten Cardinal-Collegium laut vorliest; worauf solches ein Sekretär und zwei Unter=Ceremonien=Meister unterzeichnen.

Nach diesem Akte nehmen die zwei ältesten Cardinal=Diakonen den neuen Pabst in ihre Mitte, und führen ihn zum Altare hin, wo dieser leise ein kurzes Gebet verrichtet. Von da gehen sie mit demselben in die Sakristei, wo solcher mit Hilfe seiner Conclavisten und der Ceremonien=Meister seinen Cardinals=Anzug ablegt, und sich den päpstlichen Ornat anthun läßt.

Nach der Ankleidung wird der heilige Vater von denselben Cardinal=Diakonen vor den Altar in der Wahl=Capelle geführt, wo sich solcher auf den in Bereitschaft stehenden Sessel niederläßt. Hier empfängt der neue Pabst die erste Huldigung (adoratio)<sup>26)</sup> der Cardinäle mittelst des Handkusses und der zweimaligen Umarmung. Hierauf steckt der Cardinal=Camerlengo den Fischerring an den Finger, welchen sodann der Neuwählte dem Oberceremonien=Meister übergibt, um den von ihm gewählten päpstlichen Namen darin eingraben zu lassen. Nach eingeholter Bewilligung Sr. päpstlichen Heiligkeit, die vollzogene und angenommene Wahl öffentlich bekannt machen zu dürfen, begibt sich der erste Cardinal=Diakon in Begleitung eines Ceremonien=Meisters, welcher das päpstliche Kreuz trägt, und der päpstlichen Kammer=Musik und Sänger, welche das *Ecce sacerdos magnus* anstimmen, auf den großen Balkon über dem Portal des Vatikans oder Quirinals, dessen Eingang bereits geöffnet ist, und verkündigt von da aus, das Cardinal=Barrett auf dem Kopf tragend, mit lauter Stimme die erfolgte Wahl des neuen Pabstes unter folgendem Zurufe: *Annuntio vobis gaudium magnum; Papam habemus Eminentissimum ac Reverendissimum Dominum, qui sibi imposuit nomen NN.* Hierauf werden alle Canonen auf der Engelsburg abgefeuert, und alle Glocken der Stadt geläutet.

<sup>26)</sup> Das Wort *adoratio* ist hier als ein technischer Ausdruck zu nehmen. Weil dasselbe für dieses Ceremoniell einmal hergebracht ist, so wurde es auch beibehalten.

Während dessen empfängt der neue Pabst im Conclave den Commando=Stab von dem Gouverneur Roms, welchen er diesem sogleich wieder zurückgibt, und denselben dann nebst den übrigen Conclavisten zum Fußkusse läßt. Mittlerweile werden die Anstalten zur öffentlichen Huldigung getroffen. Ist Alles in Ordnung, so verfügt sich der heilige Vater in feierlichem Zuge in die Sixtinische Kapelle, läßt sich dort, nach einem kurzen Gebete auf die zubereitete Tafel setzen, und empfängt die zweite Adoration durch den Kuß des Fußes und der mit dem Saume des Pluvials bedeckten Hand, so wie auch die Umarmung Statt findet. Nach diesem Akte verfügt sich Se. päpstliche Heiligkeit in feierlicher Begleitung, auf einem Trage=Sessel getragen, in die Peters=Kirche; während der Procession dahin wird von den Sängern der päpstlichen Capelle das *Ecce sacerdos magnus* gesungen. In der Basilika steigt der heilige Vater beim Altare des allerheiligsten Sakraments vom Trage=Sessel herab. Nach einem kurzen Gebete empfängt Derselbe die Mitra von dem Cardinal=Diakon, und wird dann auf einem Trage=Sessel zu demselben Altare hingetragen. Nachdem er da abermals ein Gebet verrichtet hat, läßt er sich auf einen zubereiteten Tisch setzen. Der Cardinal=Dechan stimmt hienach mit den päpstlichen Sängern den ambrosianischen Lobgesang an, während dessen die dritte und zwar öffentliche Huldigung vor sich geht. Nach geendigter Adoration intonirt der Cardinal=Dechan verschiedene vorgeschriebene Antiphonen und Orationen, wonach der Pabst von der Stufe des Altares aus den apostolischen Segen über das versammelte Volk ertheilt. (S. d. Art. Ordnung des Pabstes).

Nach vollzogener Wahl pflegt der neue Pabst diese den regierenden Fürsten anzuzeigen; auch werden hierüber Schreiben an alle Erzbischöfe und Bischöfe erlassen, welche mit landesherrlicher Zustimmung allgemeine Dankfeste für die glückliche vollzogene Wahl in ihren Sprengeln abhalten lassen, dem Pabste selbst aber schriftlich ihre Glückswünsche übersenden.

**Päpstliche Capelle.** Man versteht darunter alle jene Festtage, an denen entweder der Pabst selbst, oder ein Cardinal in Gegenwart desselben in der päpstlichen Capelle Gottesdienst hält. In jedem Jahre finden 40 solcher Meß=Gottesdienste in der päpstlichen Capelle Statt.

**Päpstliche Messe.** Das Eigenthümliche derselben besteht in Folgendem: Nachdem der heilige Vater den Introitus und das Kyrie gesprochen, stimmt er das Gloria in Excelsis an. Hat die Musik das Gloria geendet, so geht er wieder an den Altar, singt die Collekta und begibt sich zum Throne zurück. Statt eines Priesters assistirt ein Cardinal, und statt eines gewöhnlichen Diacons und Subdiacons leuitiren zwei Cardinale. Das Evangelium wird hiebei zweimal und zwar in griechischer und lateinischer Sprache abgesungen <sup>1)</sup>, und beide Evangelienbücher werden dem heiligen Vater zum Kusse dargereicht. Hierauf stimmt derselbe das Credo an; nach dessen Beendigung verläßt er den Thron, versüßt sich in Begleitung der assistirenden Geistlichkeit zum Altare, verrichtet dort das Offertorium, und setzt das Amt der hl. Messe fort. Besonders merkwürdig ist die Communion. Nach dem Agnus Dei versüßt sich der Pabst zu seinem Throne. Der Cardinal-Diacon steht inzwischen an der Epistel-Seite mit zusammengelegten Händen. Sobald der Pabst bei seinem Throne angekommen ist, legt jener die consecrirte Hostie auf die Paten, welche mit einer Decke, worauf ein Stern und die Namen der zwölf Apostel gestickt sind, verhüllt ist, hebt solche gegen das Volk gewendet, dreimal a) in der Mitte des Altars und b) an den beiden Seiten in die Höhe, und übergibt solche dem vor ihm knienden Subdiacon, welcher sie dem Pabste überbringt. Hierauf hebt der Cardinal-Diacon den verhüllten Kelch mit dem heiligen Blute dreimal auf, überbringt solchen gleichfalls dem heiligen Vater, welcher nun das allerheiligste Sacrament anbetet. Nach diesem stellt sich der Cardinal-Diacon mit dem Kelche zur linken, der Cardinal-Subdiacon aber zur rechten Seite des heiligen Vaters. Dieser nimmt nun den einen Theil der gebrochenen consecrirten Hostie von der Paten, und communicirt, das noch übrige Stück theilt er wieder in zwei Theile, die er sitzend dem Diacon, der kniet, darreicht. Hiernach bringt der Cardinal-Bischof dem Pabste ein goldenes Saugrohr; dieses taucht derselbe in den vom Cardinal-Diacon ihm vorgehaltenen Kelch, beugt sein

<sup>1)</sup> Die Vorlesung des Evangeliums in griechischer Sprache soll anzusehen: das der Pabst auch Oberhaupt der untreu gewordenen Griechen sey, wesswegen bei den Kircheinweihungen das griechische und lateinische Alphabet auf dem Fußboden in Asche gezeichnet wird.

Haupt; und saugt ein wenig consecrirten Weines aus demselben, das Uebrige überläßt er dem Cardinal-Diacon. Dieser bringt den Kelch zum Altare zurück, saugt dort gleichfalls etwas, und läßt das noch Uebrige dem Subdiacon, welcher den consecrirten Wein ohne Saugrohr vollends austrinkt, und sonach die Abspülung und Austrocknung des Kelches mit dem Purificatorium vornimmt.

Den Pax ertheilt der heilige Vater dem Cardinal-Diacon allein, reicht den anwesenden Fürsten, Gesandten u. s. w. auf ihr Verlangen das allerheiligste Sacrament, geht dann zum Altare zurück, und beendigt die Messe.

**Päpstliche Monate** sind nun jene, in welchen der Pabst diejenigen in Erledigung gekommenen Präbenden an den Domkirchen, worauf ihm die Collation zusteht, verleiht. Ehemals waren diese Monate der Januar, Februar, April, Mai, Julius, August, Oktober und November; später wurden noch zwei Monate den Bischöfen und zwar der Februar und April überlassen, so daß die Alternative eintrat <sup>1)</sup>. In der Folgezeit wurden die in den päpstlichen Monaten vakant gewordenen Benefizien vermöge besonderer Concordate u. s. w. wie z. B. in Bayern häufig der landesfürstlichen Ernennung vorbehalten <sup>2)</sup>.

**Pactum Calixtinum.** S. d. Art. Concordate.

**Valeen.** S. d. Art. Dekret Gratian's.

<sup>1)</sup> Auf dem Emser Congress beabsichtigte man die Verleihung der in den päpstlichen Monaten vakant werdenden Benefizien den Erzbischöfen zuzueignen. Nro. 15. Lit. c. der Emser Punkte heißt es: „Die Erzbischöfe sind befugt, die Präbenden, die in den päpstlichen Monaten in Erledigung kommen, ohne weitern Anstand zu verleihen, und werden Se. kaiserl. Majestät allergnädigst geruhen, die Erzbischöfe bei diesem Rechte so, wie die dessfalligen noch besonderen erzbischöfliche-salzburgischen Befugnissen gegen alle Eingriffe reichsoberhauptlich zu schügen; da aber d) den Erz- und Bischöfen Deutschlands zur ordentlichen Verwaltung ihrer Diözesen die Vergebung der Benefizien nöthig ist, und in den Concordaten die sechs Monate den Päbsten nicht auf ewig eingeräumt sind, so wird auch hierin auf dem hoffentlich bald zu Stand kommenden National-Concilium Abhülfe zu erwarten seyn.“ München, vollständige Sammlung aller ältern und neuern Concordate, nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale. I. Th. gr. 8. Leipzig 1830. S. 415.

<sup>2)</sup> Vergl. Bayer. Concord. Art. X.

**Palla** ist ein viereckiger Deckel, womit beim Messelesen der Kelch bedeckt wird, damit keine Fliege oder sonstige Unreinigkeit hineinfalle. Derselbe ist kleiner als die Durse, besteht aus Pappdeckel, welcher mit seidnem Zeuge, der dieselbe Farbe, wie das Messgewand hat, überzogen ist. Den Gebrauch desselben beim Messelesen, insbesondere wann der Kelch hiemit zu- oder abgedeckt wird, gibt die Rubrik an. Die Griechen bedienen sich Statt der Palla einer Art Wedel <sup>1)</sup>.

**Pallium** bedeutet eigentlich einen Mantel. Der Gebrauch desselben ist sehr alt. Einige leiten seinen Ursprung von den heidnischen Philosophen, andere von den ersten christlichen Kaisern, und wieder Andere, was nicht unwahrscheinlich ist, von dem Ornate des hohen Priesters des Alten Testaments her <sup>1)</sup>. Im

<sup>1)</sup> Goar in notis ad liturg. s. Chrysost. p. 152. Cf. Constitut. Apost. Lib. VIII. C. 12.

<sup>2)</sup> Joseph. antiquit. Lib. III. C. 7. N. 4. Barthel, Dissert. histor. canonic. de pallio Herip. 1753 bemerkt, daß das Pallium von den Kaisern herrühre, indem es ein kaiserlicher Ornat gewesen; es sey aber bekannt, daß keiner, ohne sich des Hochvorraths schuldig zu machen, einen kaiserlichen Ornat habe tragen dürfen. Vergl. dagegen Baron, ad ann. 432. N. 92. Binterim. III. Bd. I. und II. Th. S. 290. Devoti l. c. T. I. p. 215. „In tanta originis pallii obscuritate haec caeteris probabilior conjectura videtur, quam tradit Carolus Gagliardus instit. jur. can. Lib. I. Tit. 17. N. 3. Cardin. Baronius ad ann. 336. N. 65. p. 291. T. IV; pallium ab Ecclesia inductum putat exemplo Rationalis et Superhumeralis, cujus mentio est in Exod. C. 28. v. 4., et quo tantum summus sacerdos, alius praeterea nemo utebatur.“ Dufresne l. c. T. II. p. 106. „Ejus originem et usum ab ipso Lino quidam repetunt. Alii ante s. Marci Papae, qui vixit ann. Chr. 336, tempora, ejus mentionem fieri non observant; alii denique pallii praerogativam Silvestro Papae a Constantino M. tunc demum concessam volunt, unde ad caeteros Patriarchas et Archiepiscopos profluxerit.“ Bona l. c. p. 287. „Est autem pallium fascia lanca candida tribus circiter digitis lata, et in modum circuli contexta, quae super humeros imponitur, ex quo circulo alia similis fascia ante pectus, alia deorsum ex opposito pendet, duae super humeros demittuntur: quae fasciae purpureis crucibus sunt insignitae etc. Devoti l. c. T. I. p. 216. Die ehemalige Form des Palliums beschreibt P. Innocentius. III. Lib. 1. Myst. miss. cap. 63. T. I. p. 331. „Fit enim pallium de candida lana contextum, habens desuper

finften Jahrhunderte war dasselbe schon bekannt. Pabst Symmachus <sup>2)</sup> schickte dem Bischöfe Theodor von Lorch ein Pallium, und jenes, welches zu St. Denis zu Paris aufbewahrt wird, soll von Stephanus III. (752) herrühren <sup>3)</sup>. — Die Päbste führten dasselbe als ein besonderes Ehrenzeichen, und als eine Auszeichnung der apostolischen Vikare, Patriarchen und Erzbischöfe ein. Insbesondere wurde es im achten Jahrhunderte als ein äußeres Requisite bei der Ausübung der Metropolitan-Gewalt erklärt <sup>4)</sup>. So erhielt Augustin, als apostolischer Vikar in England, das Pallium von Gregor I., und Bonifazius, der Apostel der Deutschen, empfing solches von Gregor III., welcher auch auf der Synode zu Mainz (742) den Antrag stellte, daß die Erzbischöfe solches bei dem römischen Stuhle nachsuchen sollten. Allein erst im neunten Jahrhunderte ward das Pallium als ein allgemeines Ehrenzeichen der erzbischöflichen Würde gebraucht, und die Metropolitane suchten auch von dieser Zeit an solches von Rom zu erhalten. Gregor VII. verordnete, daß ein Metropolitan sein Amt erst dann antreten könne, wenn er das Pallium auf sein vorgängiges Ansuchen erhalten hätte. — Dasselbe ist eine weiße wollene, etwa eine Hand breite Binde, die rund um die Schultern herumhängt, und woran zwei ähnliche Streife rechts bloß von vorne, links aber von vorne und hinten um die Schultern über die Pontifical-Kleider herabhängen, auch ist es mit mehreren Kreuzen von schwarzer oder rother Farbe durchwirkt. Der Stoff des Palliums ist weiße Lämmer-Wolle. Es werden nämlich am St. Agnes-Tage (21. Januar) von fünf päpstlichen Subdiaconen zwei weiße Lämmer vor dem Vatikan vorbeiführen, wo der heil. Vater vom Fenster aus den Segen über dieselben spricht, in die Kirche zur heil. Agnes gebracht, während des Hochamtes

circulum humeros constringentem, et duas lineas ab utraque parte dependentes; quatuor autem cruces purpureas ante et retro, a dextris, et a sinistris, sed a sinistris est duplex, et simplex a dextris.“ Cf. Durand. Rational. Lib. III. C. 17. Num. 3. Lippert's Annalen I. 44. Eichhorn, Grundsätze etc. I. B. S. 670. Helfert, Von den Rechten und Pflichten etc. I. S. 20 ff.

<sup>2)</sup> Symmach. ep. II.

<sup>3)</sup> Leben der Väter. Bd. VII. S. 470.

<sup>4)</sup> Concil. Ravenn. ann. 877. Labbae. collect. Concil. T. XI. p. 302.

beim Agnus Dei von den Geistlichen dieser Kirche dert geopfert, alsdann den päpstlichen Subdiaconen, welche für Weide und Nahrung sorgen, und solche zur rechten Zeit scheeren lassen, wieder übergeben. — Die Wolle wird von Nonnen gesponnen, welche dieselbe auch mit anderer weißen Wolle vermischen, sie weben, und so den Stoff bereiten, woraus die Pallien verfertigt werden. Am Vorabende des Festes der heil. Apostel Petrus und Paulus werden dieselben nach der Vesper in der Vatikan-Kirche vom Papste, oder demjenigen Cardinale, welcher die Vesper hält, geweiht, und dann auf einen in der Nähe des Grabes des heil. Petrus befindlichen Altar gelegt (daher: *Sumitur pallium ex corpore s. Petri*), wo sie bis am folgenden Tage liegen bleiben, und endlich in einer über dem Stuhle, auf welchem der heil. Apostel Petrus gesessen haben soll, herabhängenden Kapsel so lange aufbewahrt, bis sie vom heil. Vater versendet werden.

Die Verleihung des Palliums ist ein Vorrecht des Papstes. Jeder Metropolit hat dasselbe nothwendig, um sowohl die Pontificalien und erzbischöflichen Rechte ausüben, als auch den erzbischöflichen Namen führen zu können<sup>5)</sup>. Daher muß jeder Erzbischof binnen drei Monaten, von seiner Ernennung resp. Bestätigung an, um das Pallium bei dem heiligen Stuhle nachsuchen, und darf, ehe er solches erhalten hat, keine erzbischöflichen Verrichtungen vornehmen, noch von seinem Titel Gebrauch machen<sup>6)</sup>. Die Ueberreichung desselben geschieht unter gewissen Feierlichkeiten<sup>7)</sup>, und vor Zeiten mußte jeder neue Erzbischof selbst nach Rom reisen, um das Pallium dort in der Peterskirche aus den Händen eines Cardinals zu empfangen<sup>8)</sup>. — Der Papst trägt dasselbe vermöge eines besonderen Vorrechtes zu allen Zeiten; die Erzbischöfe aber dürfen sich desselben nur in ihren eigenen Diözesen oder Kirchen an gewissen Tagen z. B. an Weihnachten, Ostern, Pfingsten, am Fronleichnam-Feste, an den Apostel-Festen, dann an den Festtagen des heil. Stephanus, des heil. Joha-

<sup>5)</sup> C. 28. §. 1. X. de elect. C. 3. X. de auctor. et usu pallii.

<sup>6)</sup> C. 3. 4. X. de elect. C. 28. §. s. t. in 6to.

<sup>7)</sup> C. 4. X. de elect. Pontific. rom. p. 86.

<sup>8)</sup> Thomas sin. Eccles. discipl. P. I. Lib. II. C. 57. Nro. 4. Pertsch. p. 222.

nes des Evangelisten, der Beschneidung, der Erscheinung des Herrn, des heil. Johannes des Täufers, am Palmsonntag, am grünen Donnerstag, am Charfreitag, am ersten Sonntage nach Ostern, an vier Marien-Festen, nämlich Reinigung, Verkündigung, Himmelfahrt und Geburt, am Feste Aller Heiligen, bei den Einweihungen von Kirchen und überhaupt bei der Verrichtung von Pontifical-Handlungen bedienen<sup>9)</sup>; daher tragen sie es bei den Kircheinweihungen, bei den Weihe-Ertheilungen, bei der Consekration der Bischöfe, bei der Einsegnung der Nonnen, am Jahrestage ihrer Consekration, und am Jahrestage der Kircheinweihung; wie auch an den vorzüglichsten Festen ihrer Metropolen. Hat ein Erzbischof zwei Diözesen, so bedarf er auch zweier Pallien<sup>10)</sup>, übrigens ist das Pallium auf die Person des Erzbischofs oder Bischofs dergestalt beschränkt, daß dieser damit beerdigt wird<sup>11)</sup>.

Bei der Beerdigung wird ihm das Pallium, welches er zuletzt erhalten, um den Hals gehangen, und das Erstere oder die übrigen werden unter seinen Leichnam in den Sarg hineingelegt<sup>12)</sup>. Das Pallium darf nicht außerhalb der bestimmten Provinz innerhalb derselben aber in allen Kirchen getragen werden; dies scheint jedoch, da solches zu den Pontificalien gehört, die Vornahme von Pontifical-Handlungen zufolge der Bestimmung des Concils von Trident Sess. VI. C. 5. de reform. nur mit Vorwissen des Ordinarius geschehen soll, dahin erklärt werden zu müssen, daß letzterem davon Kenntniß gegeben, und dieser damit einverstanden sey. Wird in Pontifical-Kleidungen ein feierlicher Umgang außerhalb der Kirche gehalten, so muß das Pallium vorher abgelegt werden<sup>13)</sup>.

Bei jeder Versetzung eines Erzbischofes muß um ein neues Pallium nachgesucht werden. Ausnahmsweise wird dasselbe bisweilen auch Bischöfen ertheilt. So erhielten die Bischöfe von Bamberg, Würzburg, Eichstädt, Passau, Ermeland<sup>14)</sup>, Minden und Halberstadt, theils wegen ihrer besonderen Ver-

<sup>9)</sup> C. 6. X. C. D.

<sup>10)</sup> C. 4. in fin. de postul. praelat.

<sup>11)</sup> C. 2. X. auctor. et usu pallii.

<sup>12)</sup> Pilati orig. jur. pontif. Lib. I. tit. 19.

<sup>13)</sup> C. 1. 5. X. de auctorit. et usu pallii.

<sup>14)</sup> Gegenwärtig hat der Bischof von Ermeland noch solches.



dienste um die Kirche, theils wegen besonderer ihrerseits gemachten Zugeständnisse das Pallium. Dem Fürsbischofe von Würzburg verlieh solches Benedikt XIV. zur Entschädigung wegen der an Fulda abgetretenen würzburgischen Bisthums-Antheile <sup>15)</sup>.

Das Pallium wird nur gegen die Entrichtung einer gewissen Taxe, welche nach den Einkünften des Erzbisthums oder Bisthums bemessen wird, verliehen. Hat ein Metropolit, weil er zwei Diözesen vorsteht, ein doppeltes Pallium vonnöthen; so muß er auch eine doppelte Taxe dafür zahlen. — Die Verleihung des Palliums geschah von der römischen Kurie immer nur aus sehr wichtigen Gründen, entweder wegen besonderer Verdienste der Person, oder wegen der Wichtigkeit des Bisthums-Sitzes z. B. in Hauptstädten. Geschah sie nur aus ersterem Grunde, so war das Privilegium nur personell, und das Recht, des Palliums sich bedienen zu dürfen, ging in diesem Falle nicht auf den Nachfolger über. Wurde es hingegen wegen des bischöflichen Sitzes verliehen; so war das Privilegium reell, und es durften sich dieses Ornat's auch die Nachfolger im Erzbisthume oder Bisthume bedienen. Die Tage, an welchen die Erzbischöfe oder auch gewisse Bischöfe das Pallium tragen dürfen, sind in der Verleihungs-Bulle bestimmt; übrigens ist in den Erzbischöfen ein häufigerer Gebrauch desselben, als den Bischöfen gestattet.

**Palmsonntag** ist der letzte Sonntag in der Fasten oder der Sonntag vor Ostern, an welchem die Palmen geweiht, und dann in feierlicher Prozession herumgetragen werden <sup>1)</sup>. Diese Ceremonie geschieht zur Erinnerung an den feierlichen Einzug unseres Heilandes in Jerusalem. Christus ritt hiebei auf dem Füllen einer Eselin, und von seinen Jüngern sowohl, als von vielem Volke begleitet, das Zweige von den Bäumen brach, sie in den Händen trug, oder auf den Boden streuete, auch Kleider auf die Straße hinlegte, wo unser Heiland vorüberzog, und Ihn mit dem Zurufe: Hosanna Filio David etc. empfing.

<sup>15)</sup> Ueber das pallium herbipolense sind zwei Schriften erschienen, die eine von Dr. Johann Kaspar Barthel. Würzburg 1753, die andere von einem Anonymus.

<sup>1)</sup> Diese Prozession ist schon sehr alt. Bingham orig. antiquit. eccles. Lib. XXI. C. 1. §. 25.

Die Palmweihe an diesem Tage, so wie die feierliche Prozession wurden von Gregor d. Gr. angeordnet. Bei der Rückkehr der Prozession zur Kirche ist die Kirchen-Thüre verschlossen, und wird erst, nachdem der vorgeschriebene Hymnus und die Responsorien sowohl von den außerhalb, als von den innerhalb der Kirche befindlichen Chören abgesungen sind, und dreimal von dem Subdiakon, welcher das Kreuz trägt, mit diesem an die Kirchthüre geklopft worden ist, wieder eröffnet. Dieser letzteren Ceremonie liegt der Sinn zum Grunde: daß gleichwie durch die Sünde uns die Pforte des Himmels verschlossen, sie durch den Tod unseres Heilandes wieder geöffnet worden ist. Nebstdem wird an diesem Tage die Passion nach dem heil. Evangelisten Matthäus gelesen oder gesungen, am darauffolgenden Dienstage ist dann die Passion nach dem h. Evangelisten Markus, am Mittwoch nach Lukas und am Charfreitage nach Johannes.

In den früheren Zeiten der Kirche wurde dieser Sonntag auch Sonntag der Catechumenen (*Dominica competentium*) genannt, weil solche an diesem Tage um die Ertheilung der heiligen Taufe bei dem Bischofe nachsuchen mußten. *Dominica Indulgentiarum* hieß er, weil der Bischof an demselben die Zulassung der Catechumenen zur heil. Taufe, und die Vergebung der Sünden verkündete; *Dominica capitulavii* wurde er genannt, weil man an diesem Tage den Läufingen den Kopf zu waschen pflegte <sup>2)</sup>.

**Panagia** (*παλαια* von *πας* *αγιος*) ist eine Segnung eines nach Art eines Dreieckes geformten Brodes bei den Griechen, welche zu Ehren der allerseligsten Jungfrau vorgenommen wird; dieser Ritus geschieht meist zu Ostern. Er gründet sich auf die Sage, daß die Apostel nach dem Empfange des heil. Geistes bis zu ihrer Trennung bei der Mahlzeit jederzeit einen Platz für Christus leer ließen, an selben ein Stück Brodes hinlegten, und nach der Mahlzeit solches segneten. Zu Ehren der Allerseligsten geschieht die Segnung, weil Maria nach ihrem Hinscheiden den Aposteln bei der Feier der Panagia erschien, und sie tröstete, immer mit ihrer Hülfe bei ihnen zu bleiben <sup>1)</sup>.

<sup>2)</sup> Hugel a. a. O. II. S. 578.

<sup>1)</sup> Schmid a. a. O. III. Bd. S. 155.

**Panegiricus** ist ein Kirchenbuch bei den Griechen, welches verschiedene Reden auf die Festa Domini und die Festtage der Heiligen Gottes enthält.

**Pange lingua gloriosi** ist der feierliche Hymnus zur Verehrung und Anbetung des allerheiligsten Altars-Sakraments, mit welchem die Theophorien beginnen, und der während derselben abgesungen wird. *Tantum ergo* und *Genitori*; die beiden letzten Strophen derselben werden bei jedem Amte und jeder Andacht *coram Sanctissimo* gesungen.

**Pannormie** eine Bearbeitung des Bischofs Ivo von Chartres. S. d. Art. Ivo.

**Pannus** ist eine Bedeckung der Altäre von Leinwand.

**Paramente** <sup>1)</sup> sind theils die priesterlichen Kleidungen, theils die Verzierungen und Bedeckungen der Altäre, ohne welche kein Priester Messe lesen, oder sonst priesterliche oder kirchliche Funktionen vornehmen darf; dahin gehören z. B. das Humerale, die Albe, der Chorrock, das Rochett, Cingulum, der Manipel, die Stole, das Messgewand, das Pluviale, das Barett, die Dalmatiken oder Leviten-Röcke der Diaconen, rücksichtlich der Pontifikal-Kleidungen die Lunellen, die Schuhe und Strümpfe, die Handschuhe, der Ring, das Brustkreuz, die Inful, der Hirtenstab, das Gremiale, der Talar, und bei den Erzbischofen das Pallium ic. Die kirchlichen Paramente, als Mess- und gottesdienstliche Kleider, heißen heilige, geheiligte — *vestes sacrae* oder *sacratae vestes* zum Unterschiede derjenigen, deren man sich im gemeinen Leben bedient. Bei der Anlegung der Messkleider müssen nach Anordnung der Kirche besondere Gebete verrichtet werden.

Die Paramente werden nach kirchlicher Vorschrift ohne Salbung mittelst bloßer Benediction vom Bischofe geweiht, mit des-

<sup>1)</sup> Muchar, die heiligen Weihen. 8. Gräg 1829. S. 40. Not. 1). „Paramentum ist so viel als Ornatus, Ornamentum. Dieß Wort, an sich lateinischen Ursprungs, nach dem Französischen des Mittelalters, Parament, kommt erst im neunten Jahrhunderte vor.“ Annal. Francor. Martin. Ann. 868. Bulla Alexandr. ann. 1255. Concil. Ravenn. 1211.

sen Erlaubniß aber kann die Benediction derselben auch von einem Priester vorgenommen werden. So lange sie ihre Gestalt oder Form behalten, verlieren sie ihre Weihe nicht; dieß hat auch dann Statt, wenn sie mit ungeweihten Stoffen ausgebeffert werden <sup>2)</sup>. Sind sie aber wegen zu starker Abnutzung nicht mehr zu den gottesdienstlichen Verrichtungen zu gebrauchen, so sollen sie verbrannt, und die Asche entweder an einem entlegenen Orte vergraben oder in die Wiscin geschüttet werden <sup>3)</sup>. — Sie werden in der Sakristei in eigenen Behältern, welche wohl verschlossen werden können, oder auch, besonders jene von höherem Werthe, unter einem sicheren Verschlusse in den Pfarrhäusern aufbewahrt.

**Paranymphen.** S. d. Art. Brautführer.

**Paraphernal-Vermögen** ist nach dem römischen Rechte dasjenige Vermögen, welches eine Frau außer ihrem Heirathsgute noch ihrem Manne zubringt. Bei den Griechen heißt die *dos* *ἡ ἐσθὴ*, alles Vermögen der Frau aber, welches nicht zur *dos* gehört, *παραῖμα*. An dem Paraphernal-Gute hat der Mann an und für sich kein Recht, sondern Besitz und Genuß stehen nur der Frau zu; doch kann die Frau Eins oder das Andere hievon oder auch das Ganze dem Manne freiwillig als Eigenthum überlassen, oder die Verwaltung desselben übergeben, wie auch dieß Vermögen bei ihm hinterlegen <sup>1)</sup>.

**Parochie.** S. Pfarrei.

**Parochial-Bezirk.** S. d. Art. Pfarrei.

**Parochial-Benefiziat**, eine Benennung, welche sämmtlichen stabil angestellten Curat-Geistlichen zukommt, weil sie Benefizien inne haben, mit denen die Ausübung der *cura animarum* verbunden ist.

**Parochus proprius** überhaupt ist in Ansehung einzelner Personen oder ganzer Gemeinden derjenige Pfarrer, in dessen Pfarrei Jemand wohnt, und dem er sohin wegen gleicher Con-

<sup>2)</sup> C. 3. X. de consecrat. eccles.

<sup>3)</sup> Can. 39. Dist. 1. de consecrat. eccles.

<sup>1)</sup> v. Hartigsch a. a. O. S. 258. Lang, Lehrbuch des Justinianisch-römischen Rechts. gr. 8. Mainz 1830. S. 336.

fession als Parochian unterworfen ist. So ist insbesondere rücksichtlich der Brautleute derjenige Pfarrer — *parochus proprius*, in dessen Pfarr-Bezirk die Ehe-Verlobten, oder ein Theil derselben zur Zeit der Trauung ein wahres oder Quasi-Domizil haben. Die Eigenschaft eines Pfarrers als *parochus proprius* in Ansehung der Brautpersonen hängt jedoch von der Dauer des Aufenthaltes an einem Orte ab, welche die partikularen Diözesan-Verordnungen zur Begründung eines wahren oder Quasi-Domizils erfordern. Wenn Jemand einen doppelten Wohnsitz hat, so ist in der Regel jener Pfarrer *parochus proprius*, in dessen Pfarrei derselbe sich zur Zeit der Verehelichung aufhält. Uebrigens kann die Trauung bei solchen, die an zwei verschiedenen Orten ansässig sind, und das Jahr über sich bald an dem einen, bald an dem andern dieser Orte aufhalten, eben so gültig von dem einen, als von dem andern Pfarrer dieser beiden Orte vorgenommen werden. Nach den besonderen Vorschriften hat auch häufig bei Brautleuten, welche an verschiedenen Orten wohnen, der Pfarrer des Wohnortes der Braut den Vorzug. Haben beide Theile gar keine Pfarrei, — sind sie Vagabunden, so wird derjenige Pfarrer als competent angesehen, wo sie sich zur Zeit der Copulation eben aufhalten. Ist nur ein Theil Vagabund, und der andere hat ein ordentliches Domizil, so traut der Pfarrer des letzteren. (S. d. Art. Vagabunden.)

Das Verweilen an einem andern Orte, z. B. des Vergnügens oder der Studien wegen, begründet eigentlich keinen Wohnsitz, sondern nur einen Aufenthalts-Ort, und der Pfarrer des letzteren sollte demnach nicht als competent gelten, C. 3. de sepultura. in 6to; allein nach der Praxis wird die Sache gewöhnlich anders betrachtet, und eine vor dem Pfarrer eines solchen Orts abgeschlossene Ehe, wenn sonst keine Hindernisse entgegenstehen, und die gesetzlichen Vorbedingungen erfüllt sind, aus dem Grunde als gültig gehalten, weil durch ein solches Verweilen ein Quasi-domizil begründet worden sey, welches zur Begründung des *parochi proprii* genüge.

Die Gegenwart des eigenen Pfarrers der Brautleute ist von dem Kirchenrathe von Trient als eine wesentliche Förmlichkeit angeordnet. (S. d. Art. Copulation. Domizil. Heimlichkeit. Pfarrer.)

Nach dem Sinne der tridentinischen Verordnung Sess. XXIV. de reform. matrim. kann der Kirchenrath bezüglich der Trauungen unter Pfarrer keinen andern als den eigenen Pfarrer der Brautpersonen verstanden haben; wollte man jeden Pfarrer für competent annehmen, so würde dieses dem Sinne und Buchstaben der Verordnung entgegen seyn; es würden dadurch die Winkel-ehen, welche der Kirchenrath unterdrücken wollte, nur besördert werden, und überdies kann nur der eigene Pfarrer die beste Kenntniß von etwa obwaltenden Ehehindernissen haben, und erst nach deren Beseitigung soll die Trauung vollzogen werden. — Wenn gleich die Eheverkündigungen bei Brautleuten, welche verschiedenen Pfarreien eingepfarrt sind, von den beiden Pfarrern vorgenommen werden sollen, so folgt doch hieraus noch nicht, daß auch die Trauung vor beiden Pfarrern geschehen müsse. Durch die Proklamationen sollen die etwaigen Ehehindernisse entdeckt werden, wozu aber die Verkündigung in einer Pfarrei in einem solchen Falle nicht vollkommen zureicht, weil es möglich ist, daß, wenn nur der eine Pfarrer proklamirt, sich gerade kein Ehehinderniß aus dem Grunde herausstellt, weil dieß eben nur in der andern Pfarrei entdeckt werden kann. Der Zweck würde daher durch einseitige Publikation hier nur halb erreicht. Anders verhält es sich mit der *assistentia parochi proprii*; diese hat zum Zwecke, die Winkel-ehen zu verhindern, sofort die Clandestinität zu beseitigen, und den Ehen den Charakter der Oeffentlichkeit aufzudrücken. Dieß aber wird schon durch die Assistenz des Pfarrers von dem einen Brauttheile erreicht. Die tridentinische Verordnung spricht überdies nur von dem *parcho* und nicht von *duobus parochis*; der klare Buchstabe also weist schon auf die Assistenz eines Pfarrers hin. Auch folgt dieß schon aus der Natur der Sache, denn wer berechtigt ist, die Braut mit dem Bräutigam zu verbinden, muß auch befugt seyn, den Bräutigam der Braut anzutrauen. An sich ist es gleichviel, ob die Abschließung der Ehe vor dem Pfarrer der Braut oder vor jenem des Bräutigams geschieht, weil jeder dieser beiden über den seiner Pfarrei angehörigen Theil pfarrliche Jurisdiction hat; übrigens geben in Ansehung der Erlaubtheit über den Punkt, welchem von beiden Pfarrern der Brautleute, die zwei verschiedenen Pfarreien angehören, das Recht auf Trauung derselben zukomme, ob dem Pfarrer der Braut oder jenem des Bräutigams die Diözesan-

Vorschriften Ziel und Maß. In der Praxis setzt in einem solchen Falle der nicht trauende Pfarrer den Trauenden in Kenntniß, mit der Bemerkung, daß die Proklamationen geschehen und kein Ehehinderniß entdeckt worden sey, was durch die Ausstellung des Ledigscheines geschieht, mit welchem gewöhnlich der Entlassschein vorsorglich verbunden, und worin zugleich ein Tauf-Zeugniß für den zu entlassenden Brauttheil beigelegt wird. — In vielen Dörfern wird der Pfarrer der Braut als zur Vornahme der Trauung bevorzugt betrachtet; es liegt freilich hier mehr ein conventioneller Grund vor; man hält es nämlich rücksichtlich des weiblichen Geschlechtes der Sache angemessener, daß der Bräutigam die Braut in ihrer Pfarrei aufsuche, als daß die Braut dem Bräutigam nachteile; ohnehin wird auch hier dem weiblichen Zartgefühl Manches zu gut gehalten.

Die tridentinische Verordnung verlangt nur die Assistenz des eigenen Pfarrers bei der Trauung; demnach kann die Ehe vor diesem sowohl innerhalb als außerhalb der Pfarr-Grenzen abgeschlossen werden; über den Ort ist hier nichts bestimmt, sondern es genügt der eigene Pfarrer mit den 2 oder 3 Zeugen<sup>2)</sup>. Die Einwendung, daß, weil die pfarrliche Jurisdiktion sich nicht über die Pfarr-Grenzen hinausstrecke, der Pfarrer in einem fremden Sprengel nicht trauen könne, ist irrelevant, weil die Assistenz des Pfarrers hier ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und dessen Gegenwart nur erforderlich ist, um als testis autorisabilis und qualificatus gegenwärtig zu seyn, was auch außer den Pfarr-Grenzen geschehen kann. Auch konnte sich ein solcher Pfarrer vorher bei der Anwesenheit in seiner Pfarrei schon Kenntniß verschafft haben, ob ein Ehehinderniß vorhanden sey oder nicht. Ueberdies ist die priesterliche Einsegnung bei der Controverse, wer minister matrimonii sey, noch nicht eine absolut nothwendige Bedingung der Gültigkeit der Ehe, und diese kann auch ohne jene geschlossen werden. In einem solchen Falle ist es jedoch der Sache angemessen, daß der Ortspfarrer um seine Einwilligung ersucht werde. Würde letzteres auch unterblieben seyn, so zieht dieß doch die Ungültigkeit der eingegangenen Ehe nicht nach sich.

Bei Baganten soll vorerst eine Untersuchung angestellt (Concil. Trident. l. c. C. 7.) und an den Ordinarius einberichtet werden (s. d. Art. Bagabunden). Ob nur der Pfarrer des Aufenthalts-Ortes der Baganten die Assistenz bei ihren Ehen zu leisten habe, oder ob sie ihren Consens zur Ehe vor einem sonst gerufenen Pfarrer erklären können? ist eine Frage, die verschieden beantwortet wird. Geseklich ist hierüber nichts bestimmt. Einige halten dafür, der von den Baganten gewählte Pfarrer sey in diesem Falle als ihr parochus proprius zu betrachten; Andere hingegen halten nur allein den Pfarrer ihres gegenwärtigen Aufenthalts-Ortes für competent, weil dieser bloß ein Pfarrrecht auf solche ausüben könne. Allein da die Assistenz durch die Erholung der Ordinariats-Erlaubniß in einem solchen Falle bedingt ist, so ist wohl jene Meinung die richtigere; jener Pfarrer ist in dem Falle nur competent, welcher von dem Bischöfe als parochus ordinarius totius Dioeceseos dazu außersuchen worden ist. Demnach dem Tridentinum soll eine Untersuchung über die Baganten bezüglich ihrer einzugehenden Ehe angestellt und hierüber an den Ordinarius einberichtet werden. Hier aber wird vorausgesetzt, daß dieser nur jenen Pfarrer hiezu beauftragen werde, der am geeignetsten ist, eine solche oft schwierige Untersuchung gründlich zu führen; sonach dürfte Alles hierin von der Verfügung des Ordinarius abhängen, der bei erkannter Qualifikation den Ortspfarrer hiezu bestimmen, und nur eine Ausnahme pflichtmäßig dann hier machen wird, wenn dieser minder, ein anderer Pfarrer aber mehr befähigt hiezu ihm erscheint.

Der Pfarrer mag Priester, Diakon oder Subdiakon seyn, die vor ihm als wirklichen Pfarrer abgeschlossene Ehe ist gültig. Die Worte »vel alio sacerdote« lassen noch nicht geradezu auf die Erforderlichkeit des Priestertums schließen, indem sonst schlechterdings sacerdote oder parochio, qui sacerdos est vel esse debet zu setzen gewesen wäre. Der Kirchenrath hat nur hier den gewöhnlichen Fall, wonach der Pfarrer in der Regel Priester ist, in's Auge gefaßt, ohne darum den andern, gleichwohl als außergewöhnlichen auszuschließen.

Es ist zur Gültigkeit der Ehe hinreichend, wenn der gegenwärtige eigene Pfarrer durch seine Sinnes-Organe von dem Akte, der eben vorgeht, Kenntniß erhält; es kommt nicht darauf an, ob die Gegenwart zufällig, erzwungen, freiwillig oder durch List

<sup>2)</sup> Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft. II. B. S. 89. M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 430.



herbeigeführt ist; der Zweck der Assistenz, und durch diese ein Zeugniß von der Erklärung der Contrahenten zu geben, ist eben durch selbe nach dem Gesetze erreicht. Wenn gleich zur Errichtung eines Testaments die Zeugen erbeten werden müssen, so hat dieß in besonderen Vorschriften seinen Grund; es kann daher auch nicht nach der Analogie gefolgert werden, daß, weil der Pfarrer im vorbereiteten Falle nicht zur Vornahme der Trauung gebeten, dieser vielmehr überrascht worden wäre, die so abgeschlossene Ehe ungültig sey, indem nirgends wie bei Testaments-Zeugen vorgeschrieben ist, den Pfarrer zu bitten, und weil Vorschriften, deren Nichterhaltung die Ungültigkeit eines Geschäftes nach sich zieht, nicht ausdehnend, sondern einschränkend auszulegen sind.

Bei der Trauung kommt es auch nicht darauf an, ob der eigene Pfarrer suspendirt, interdizirt oder excommunicirt sey, wenn er nur noch den Benefiziums-Titel hat, d. h. noch im wirklichen Besitze seiner Pfarrei ist. Die größere Excommunication hebt die Kirchen-Gemeinschaft auf, schließt von den Kirchenämtern und von der Zeugniß-Gebung aus (s. d. Art.); die kleinere hingegen schließt bloß von dem Empfange der Sakramente aus und entzieht die Kirchenämter nicht; der Pfarrer, welcher in selbe verfallen, administriert wohl die Sakramente nicht licite, aber doch valide, er kann also auch einer Ehe valide dennoch (wenn gleichwohl nicht licite) assistiren, weil er sein Kirchenamt noch besitzt, und er den Charakter eines Kirchenbeamten noch hat. Es kann daher hier unter Excommunication nur die kleinere und nicht die größere verstanden werden.

Auch beim Interdikte läßt sich behaupten, daß der Pfarrer immer noch die Eigenschaft eines Kirchen-Beamten beibehalte, weßwegen er nach der richtigeren Meinung den Ehen gültig assistiren kann. Heut zu Tage kann ohnehin diese Strafe nicht ohne landesherrliches Placet in Anwendung kommen.

Bezüglich der Suspension wird bemerkt, daß zwar die Suspension von dem Amte und Pfünde die Assistenz bei Ehen unmöglich mache, nicht aber jene von der Weihe allein, wobei der Pfarrer noch im Besitze seines Benefiziums-Titel bleibt; denn die Gegenwart des Pfarrers bei Ehen ist kein Ausfluß der Weihe, sondern seines Pfarramtes. Wer vom Amte suspendirt ist, dem ist auch die Vornahme der Amts-Handlungen untersagt, und ein von ihm dennoch vollzogenes Amts-Geschäft ist ungültig; daher

kann auch ein vom Amte suspendirter Pfarrer nicht mehr gültig Ehen assistiren.

Durch die Deposition wird der Pfarrer seiner geistlichen Gewalt beraubt, ohne aus dem geistlichen Stande darum ausgestoßen zu werden; durch die Degradation geschieht auch letzteres. Aus dem vorher Gesagten erhellt schon, daß weder ein abgesetzter noch degradirter Pfarrer Ehen assistiren könne, besonders da der Kirchenrath von Trident festgesetzt hat, daß die Erklärung der Brautpersonen vor dem eigenen Pfarrer wesentlich zur Gültigkeit der Ehe nothwendig sey, was aber nicht wegen der Weihe gefordert wird, sondern vielmehr wegen des Zeugnisses, welches der Pfarrer in seiner Eigenschaft als Kirchen-Beamter gibt.

In Deutschland werden zwar Ehen der Katholiken, welche protestantischen Pfarreien eingepfarrt sind, vor dem protestantischen Pfarrer geschlossen, als gültig betrachtet; indessen sollen sie dieß nach Stapf nicht eher thun, als bis sie überzeugt sind, daß ein katholischer Pfarrer nicht zu haben ist; auch seyen sie in ihrem Gewissen schuldig, da, wo es geschehen kann, sich der gratia sacramentalis theilhaftig zu machen. So viel ist gewiß, schreibt Stapf weiter, daß ein protestantischer Pastor der eigentliche Pfarrer eines Katholiken im Sinne der Kirche nicht seyn könne; nicht der Ort allein, sondern das Amt bestimmt den parochum proprium.

Dieser Gründe ungeachtet wird dennoch andererseits die Gültigkeit der vor dem Pfarrer einer andern Confession eingegangenen Ehen (Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft II. Bd. S. 103) behauptet:

a) weil nach der tridentinischen Verordnung die Ertheilung des Sakraments nicht nothwendig sey, sondern nur die Gegenwart des parochi proprii als Zeugen; in dieser Eigenschaft könne aber der protestantische Pfarrer einer katholischen Ehe eben so gut assistiren, als ein katholischer, und der Zweck der Synode werde erreicht. Was die Einsegnung der protestantischen Ehen betreffe, so werde solche von einem katholischen Pfarrer um so eher geschehen können, als bei den Protestanten zu dem Pfarramte nicht eine besondere Weihe als Sakrament erfordert werde, sondern eine bloße Uebertragung des Amtes, welches freilich ein Katholik in Beziehung auf wesentliche Glaubenslehren nicht administrieren könne,

wohl aber rücksichtlich solcher Handlungen, deren Gültigkeit nicht durch den Religionsdiener bedingt sey;

b) weil Katholiken ihren Wohnsitz in einer protestantischen Pfarrei, und Protestanten denselben in einer katholischen Pfarrei haben können, in welchem Falle dieser als eigener Pfarrer erscheine;

c) weil eine Ehe so lange C. ult. X. de sentent. et re judic. als gültig angesehen werden müsse, bis das Gegentheil erwiesen sey, oder ein Gesetz die Ungültigkeit klar ausspreche, welches hier fehle;

d) weil, wenn die Eingehung vor einem Pfarrer anderer Confession absolut und Nichtigkeit der Ehe zur Folge habende Bedingung wäre, dieses den in allen deutschen Staaten aufgestellten Grundsätzen entgegen wäre;

e) weil in einem solchen Falle allerdings anzunehmen sey, daß die Brautleute ihre Verbindung nicht ohne große Beschwerde vor dem Pfarrer eigener Confession eingehen können, und es sich annehmen läßt, daß die katholische und protestantische Kirche die Uebernahme derselben ihren Gliedern nicht auslegen wollte;

f) weil, wenn die Praxis (Benedict. XIV. op. T. XI. p. 103) die gemischten Ehen vor dem Pfarrer des einen Theiles abgeschlossen, als gültig betrachtet, kein Grund einzusehen sey, warum solchen Verbindungen, welche vor einem Pfarrer einer andern Confession eingegangen worden, die Gültigkeit versagt werden könne.

Dabei bemerkt der Verfasser des Aufsatzes „Ueber die Gegenwart des Pfarrers bei Abschließung einer Ehe:“ Archiv a. a. D. S. 100. „Die Eintheilung des Staats-Gebietes in Pfarreien sey gegenwärtig nicht bloß eine Eintheilung der Kirche und für die Kirche, sondern auch des Staates und für den Staat, und in sofern werde das pfarrliche Verhältniß durch den Ort des Wohnsitzes bestimmt. Dabei seyen aber die Handlungen, welche jeder Pfarrer ohne Rücksicht auf religiöse Ueberzeugung katholischer und protestantischer Theologen vornehmen darf, von denen zu trennen, welche zu ihrer Gültigkeit des Pfarrers religiöse Theilnahme verlangen. Zu den Ersten werde Ertheilung der Taufe, Aufgebot und Trauung der Brautleute, so wie die Beerdigung gerechnet, und in Ansehung dieser Handlungen sey der Pfarrer des Wohnsitzes als eigener Pfarrer zu betrachten, gleichviel ob er der ka-

tholischen oder protestantischen Kirche angehört. Die anderen Handlungen z. B. Weicht, Messe, Administrierung der Sacramente dürfen nur von dem Pfarrer vorgenommen werden, welcher zu derselben Confession sich bekennt, weil hier die wesentlichen Glaubenslehren in Betracht kommen.“

Indessen ist doch auch aus den päpstlichen Constitutionen, besonders aus den in Betreff der gemischten Ehen in neuester Zeit erlassenen päpstlichen Breven, namentlich aus jenem v. 12. Sept. 1834 ad Archiepiscopos et Episcopos Regni Bavariae, zu erssehen; daß der hl. Stuhl die Abschließung von Ehen der Katholiken oder der Brautleute gemischter Religion vor akatholischen Geistlichen nicht gerne sieht; indem es heißt: „Quodsi in Ecclesiae utilitatem et commune animarum bonum cedere posse dignoscatur, hujuscemodi nuptias quantumlibet illicitas et vetitas coram parochio catholico potius, quam coram ministro haeretico, ad quem partes facile confugere possent etc.“

**Partikeln** nennt man die kleineren konsekrirten Hostien, welche den Communicanten vom Priester bei Ausspendung der hl. Eucharistie dargereicht werden, und wodurch die Communion vollzogen wird; man heißt aber auch die kleinen Theile von den kleineren Hostien Partikeln, und nach dem steten Glauben der katholischen Kirche ist Jesus auch in dem kleinsten Theile einer konsekrirten Hostie wahrhaft und wesentlich gegenwärtig, daher die Adoration und höchste Verehrung auch gegen den kleinsten Theil einer konsekrirten Hostie von jedem Gläubigen beobachtet werden muß. (S. d. Art. Altars-Sacrament. Messopfer.)

**Passion** ist die Leidens-Geschichte Jesu nach den vier Evangelisten, welche am Palmsonntage, am Dienstag, Mittwoch und Freitage der heidomada major von eigenen Sängern während des Amtes der heil. Messe gesungen wird; am Sonntag wird sie nach Matthäus, am Dienstag nach Markus, am Mittwoch nach Lukas und am Freitage nach Johannes vorgelesen.

**Passions-Sonntag** (Judica) ist der zweite Sonntag vor Ostern, diesen Namen hat er wegen des Herannahens der Leidenszeit Jesu.

**Passcha.** S. d. Art. Osternfest.

**Passionale** hieß man ehemals dasjenige Buch, in welchem die Legenden der von der Kirche anerkannten Martyrer, deren Andenken das Jahr über gefeiert wurde, aufgezeichnet waren.

**Pastor** ist der Seelsorger, insbesondere der Pfarrer als der ordentliche Seelenhirte einer Gemeinde; diese Benennung gründet sich auf Joh. 10. Jesus ist der erste — wahre — allgemeine Hirt aller Gläubigen; die Pfarrer seine Unterhirten oder Stellvertreter in den ihnen zur Pastoration anvertrauten Gemeinden. Auch bei den Protestanten wird der Pfarrer Pastor (pastor primarius — Obergpfarrer) genannt; die übrigen sind Prediger, oder ihm untergeordnete Geistliche, Diakonen, Archidiaconen; die Hilfs-Geistlichen heißen bei ihnen Vikare, und stehen etwa mit den Kaplanen auf gleicher Linie.

**Pastoral** (als Wissenschaft) ist eine richtige und geordnete Anleitung, das geistliche Amt — Hirtenamt — gehörig zu verwalten. Sie handelt daher von der geistlichen Amts- oder Geschäftsführung und den damit in Verbindung stehenden geistlich-kirchlichen Sachen, wonach sie in Verbindung mit der Liturgik gesetzt wird.

Sie unterscheidet sich von den übrigen Wissenschaften a) durch ihren Gegenstand und Zweck, welcher in der Ausbildung der Geistlichen zur Seelsorge-Praxis besteht, während den übrigen Wissenschaften mehr Theorie zum Grunde liegt; b) durch den Styl, der Theolog bedient sich bei den übrigen Zweigen der Theologie mehr technischer recipirter Ausdrücke und sogenannter gelehrter Distinktionen, während auf dem Felde der Pastoral der feinere populäre — unumwundene Styl vorherrschend ist; c) das gelehrte Wissen bezieht sich mehr auf den Verstand, die Pastoral nimmt aber zunächst das Herz und den Willen in Anspruch; der Pastoralist begnügt sich daher nicht bloß damit, daß seine Pfarruntergebenen den Kreis ihrer Pflichten kennen, sondern er bezieht hauptsächlich, daß sie sich auch eines entsprechenden Wandels bestreben, und daß der Glaube sich durch gute Werke in seinem Glanze offenbare. Kap. 5.

Das höchste unerreichbare Muster aller Pastoral ist Jesus. Er brauchte seine Jünger selbst nicht eher, als bis er sie zur Belehrung der Menschen tauglich gemacht hatte, und sie mit den höheren Gaben des Himmels am Pfingstfeste ausgerücket

worden waren. Er unterrichtete sie drei Jahre lang, leitete vor ihren Augen die Menschen, veredelte sie durch sein Beispiel, er gab ihnen endlich, als er sie vor sich hersandte, um seine Ankunft zu verkünden, eigene Regeln zur Führung dieses Amtes. Nach seinem Beispiele spendeten auch die Apostel ihren Unterricht an ihre Schüler, und in den paulinischen und übrigen Briefen, besonders in jenen an Timotheus und Titus weht ein reiner pastoreller Geist, und wir finden in denselben die schönsten Perlen ächter Pastoralflugheit. Eben so sind die trefflichsten Maximen über die Verwaltung des geistlichen Hirtenamtes in den Schriften der heiligen Väter enthalten.

Die Pastoral, ein Zweig der Theologie, muß auch von ebendenselben Primär- und Grundquellen, wie die Theologie selbst, abgeleitet und geordnet werden.

Diese Quellen sind a) allgemeine, b) besondere. Erstere sind a) die heilige Schrift, insbesondere die Schriften des Neuen Testaments, indem sie die kräftigsten und bündigsten Vorschriften enthalten, welche uns Jesus und seine Apostel über die Verwaltung des geistlichen Hirtenamtes hinterlassen haben. Vorzugsweise rechnet man hieher die Briefe des Apostels Paulus an Timotheus und Titus, welche voll von Lehren sind, die das Seelsorger-Amt betreffen. b) Die Tradition d. i. der alte, übereinstimmende, einförmige Kirchen-Glaube, welcher sich von den Aposteln bis auf uns fortgepflanzt hat. c) Die Beschlüsse der Concilien; insbesondere die Bestimmungen des Kirchenraths von Trident, z. B. über die Ausspendung der hl. Sacramente. d) Die päpstlichen Constitutionen, sofern sie Vorschriften für die Verwaltung dieses oder jenes Zweiges des geistlichen Amtes enthalten. Die besonderen oder partikularen Quellen der Pastoral sind: a) die Beschlüsse oder Statuten der Provinzial- oder Diöcesan-Synoden; b) die Hirtenbriefe und Verordnungen der Bischöfe; c) die Diöcesan-Observanzen, sofern diese noch in gültiger Kraft und Wirksamkeit bestehen; d) die landesherrlichen Verordnungen in Religions- und Kirchensachen, sofern diese wie z. B. die Pfründen-Temporalien oder die Dismembrations-Gegenstände nach den verfassungsmäßigen Bestimmungen entweder ganz zum weltlichen Ressort gezogen, oder als Gegenstände gemischter Natur erklärt sind. Hierauf wird jetzt von den Staats-Regierungen ein um so größeres Gewicht gelegt, als nach einem neuesten Allerh. k. b. Rescripte vorzüglich

darauf gesehen werden soll, ob der Geistliche in den Geschäften gehörig geübt, in den landesherrlichen und kirchenpolizeilichen Verordnungen wohl erfahren, und neben seinem geistlichen Berufe die ihm vom Staate übertragenen Geschäfte wohl zu vollziehen wisse. Ueberhaupt gehören hieher *αα*) gereinigte Philosophie und Psychologie, Askese, Pädagogik und die besonderen Verordnungen in Schul-, Armen- und Stiftungssachen, so wie in allen jenen Gegenständen, welche die dem Geistlichen vom Staate übertragenen Geschäfte — nach seiner Eigenschaft als Civilstandes-Beamter betreffen; *ββ*) eigene Beobachtungen und *γγ*) Mittheilungen erfahrner älterer Seelsorger aus dem Kreise ihrer mehrjährigen Amts-Verwaltung.

Verhältniß der Pastoral zu den übrigen theologischen Wissenschaften. Die Pastoral verhält sich zur Theologie, wie die Theorie zur Praxis, was für den Juristen das *collegium practicum* ist, das ist die Pastoral für den Theologen. Die theologischen Fächer enthalten für ihn das Materiale, welches er nach einer bestimmten Stufenordnung in Anwendung bringen soll. Jedoch wählt die Pastoral 1) aus dem Magazine der Theologie dasjenige aus, was für die geistliche Amtspraxis zunächst passend ist. 2) Das ausgehobene Materiale verarbeitet sie so, daß die Menschen dadurch die möglichste Kenntniß und die lebendigsten Antriebe zu einem religiös-moralischen Handeln erhalten, und sie gibt ihnen zu diesem Handeln die Mittel und Gelegenheiten zur Ausführung, so wie die entgegenstehenden Hindernisse an.

Literatur der Pastoral. Um die Pastoralwissenschaft machte sich vorzüglich Karolus Borromäus, der große Beförderer der geistlichen Seminarien, berühmt. Bekannt sind die unter ihm in der Erzbischofskathedrale Mailand v. 1565—1582 gehaltenen Didzsan-Synoden und die hieraus hervorgegangenen *«acta mediolanensia»* in sechs Büchern; von welchen das erste vom Glaubensbekenntnisse, von den Festtagen, geistlichen Personen und ihren Prüfungen, das zweite von der Auspendung der Sacramente und den Klerikal-Seminarien, das dritte von den geistlichen Aemtern und Benefizien und Wandel der Geistlichen, das vierte von der Messe, Kirchen- und Altar-Einrichtung, von andern pfarrlichen Verrichtungen und Kapiteln, das fünfte von den bischöflichen Visitationen und das sechste endlich von den Ordens-Geistli-

chen handelt. Karolus Borromäus ist auch Verfasser der *Instructio pastorum* und der *Instructio pro confessoribus*. Mehrere andere Bischöfe folgten hierin diesem ausgezeichneten und um die kirchlichen Institutionen und Disciplin verdienten Erzbischofe, indem sie nach Vorschrift des Kirchenraths von Trident Didzsan-Synoden hielten, wobei sie die eingeschlichenen Mißbräuche abzustellen beabsichtigten. Unter den älteren Theologen zeichneten sich als Verfasser von Pastoralien aus: Mikroglogus, Amular, Honorius von Autun und Humbert. Andere sind: Bartholomaeus, *stimulus pastorum*. Joannes, *pastor bonus*, *Collect. Traité des devoirs d'un pasteur*, Dinuart, *manuale pastorum*, *Instructions sur les fruction du ministre pastorale*, par l'Eveque de Toul. *Le pasteur instruit de ses obligations, ou institutions des cures*. Peter Scotus, *manuale parochorum*. Neumaier und Senger, *vir apostolicus*. Lohners Schriften: *de munere consessarii, de conversatione apostolica*. Duguet, *Directeur des ames penitentes*. Troson, *Forma cleri*. Sprengler, *instructio parochi, d'Abreu speculum parochorum*. Possevini, *Praxis curae pastoralis*. Herzig, *Manuale parochorum*. Auch haben Alexander Natalis, Habert, Godeau und Andere in ihre Moral-Bücher treffliche Pastoral-Vorschriften eingestreut.

Der eigentliche Zeitpunkt der Pastoral fing in Oesterreich unter Maria Theresia an, wo sich der berühmte Abt Nautenbach um dieses Fach besondere Verdienste erwarb, gleichwie in Bayern durch Braun ein Lehrstuhl für die Pastoral errichtet wurde. Werke, welche seit dieser Zeit im pastorellen Fache erschienen, sind: Pietrofs Anleitung zur praktischen Gottesgelehrtheit, und sein besonderes Werk: *«die Kirchenamts-Politik»* nebst einer Abhandlung *«de prudentia pastoralis»*. Jos. Lauber *Instit. theologiae pastoralis compendiosae etc.* Lechleitner *Instit. theol. past.* Horvath *Theol. past.* Tom. III. Giffschütz, *Leitfaden zur Pastoral-Theologie*. Wien 1785. Moser, *Pflichten des Seelsorgers*. Straubing 1785. Sailer's Vorlesungen aus der Pastoral-Theologie. III. Bd. München 1788/89.

Geigers, *Pastoral-Lehre von den Pflichten des Seelsorgers*, Augsb. 1789. Köhler, *Praktischer Unterricht künftiger Seelsorger*. Eilt 1795, dessen Anleitung für Seelsorger im Beicht-



stühle neu herausgegeben und vermehrt von Jak. Brand. Anleitung für Seelsorger in und außer dem Beichtstuhle in Betreff der Ehehindernisse, Frankf. 1799. Praktische Anleitung für Seelsorger am Kranken- und Sterbebette, Frankf. 1800. Praktische Anleitung für Seelsorger zum moralischen Unterricht der Jugend, Frankf. 1801. Von sämtlichen Werken Kbhlers sind mehrere Auflagen erschienen, welche die Brauchbarkeit der Kbhler'schen Schriften zu Genüge bewähren. Schram, Vollständiges System der Pastoral-Lehre, Würzb. 1788. Schwärzels Anleitung zu einer vollständigen Pastoral-Theologie, Augsb. 1799, III. Thl. Andres, Abhandlungen über verschiedene Gegenstände der Pastoral und Homiletik, Würzb. 1794, IV. Thl. Magazin für Prediger, Seelsorger und Katecheten, Wien 1793. Pochards, Prakt. Unterricht zu Pfarreien zu verwalten, aus dem Franzöf. übersetzt, Augsb. 1786. Forster, Ueber die Pflichten des Seelsorgers, Augsb. 1800. Fingerlos, Versuch einer Pastoral-Lehre, oder wozu sind die Geistlichen da, II. Thl., Salz. 1802, München 1805. Schenk, Instit. theol. pastor. Ingolst. 1802. Die theolog. Zeitschriften, welche zu Linz, Salzburg und Landshut erschienen sind, enthalten die trefflichsten Aufsätze über Gegenstände der Pastoral. Solloviß, Anleitung zur Pastoral-Theologie, II. Bd., Landshut 1803., neu aufgelegt, München 1820. Rues, Pastoral-Unterweisungen, Augsb. 1825. Reichenbergers Pastoral-Unterweisungen, 3 Th., Wien 1811. Hinterberger, Handbuch der Pastoral-Theologie, 4 Th., Wien. Schellhorn, Leitfaden zur Verwaltung des Pfarramtes, Erlangen 1810/1811. Baldauf, Leitfaden zur Verwaltung des Pfarr- und Dekanat-Amtes, Grätz 1828. M. Repertorium — Geschäftst. Müller, Handbuch der seelsorgerl. Funktionen, II. Aufl. Herrmann, der Seelsorger in seinem wichtigsten Amtsgeschäfte, Prag 1831. Protestantische Schriftsteller in dieser Beziehung sind: Millers Anleitung zur weisen und gewissenhaften Verwaltung des evangelischen Lehramtes, Leipzig 1774. Jakobi, Beiträge zur Pastoral-Theologie, Hannov. 1774, 1782. Rosenmüller, Ausführliche Anleitung für angehende Geistliche, Ulm 1778 und Leipzig 1791. Georg Fried. Seiler, Grundsätze zur Bildung künftiger Volkslehrer und Pädagogen, Erlang. 1483. Wecher, Vermischte Abhandlungen über die Pastoral-Theologie, Leipz. 1782. Gottfried Leß, Ueber das christliche Lehramt, dessen würdige

Führung und die schickliche Vorbereitung dazu, Göttingen 1790. Spalding, Ueber die Nutzbarkeit des Predigtamtes und deren Beförderung, III. Aufl., Berlin 1791. Demler, Der Prediger. Nitsch, Anweisung zur Pastoral-Klugheit. Schwarz, Der christliche Religions-Lehrer in seinem moralischen Daseyn und Wirken, Gießen 1800. Gräfe, Pastoral-Theologie, Göt. 1802. Güte, Materialien über die Pastoral-Theologie, Hannover 1804. Kaiser, Entwurf eines Systems der Pastoral-Theologie, Erlang. bei Palm 1816. Köster, Lehrbuch der Pastoral-Wissenschaft, Kiel 1827. Schlegel, Handbuch einer praktischen Pastoral-Wissenschaft, Greifswalde 1811.

Die Pastoral theilt sich hauptsächlich 1) in das Lehramt, wonach der Seelsorger als öffentlicher Religions-Lehrer, vorzugsweise als Prediger und Katechet erscheint, 2) in die Verwaltung der gottesdienstlichen Anstalten, wonach der Seelsorger als Liturg betrachtet wird, und 3) ins Erbauungs- und Tröstungs-Fach, — die eigentliche Seelsorge. —

Der Geistliche soll zu seinem wichtigen Stande einen Beruf haben. Berufen aber hiezu kann sich nur derjenige erachten, welcher 1) sowohl rücksichtlich des Geistes als Herzens und Verstandes, wie auch in Hinsicht seines Körpers die zu dem geistlichen Stande erforderlichen Eigenschaften besitzt. Wer diese hat, ist für den geistlichen Stand qualificirt, und der, wem selbe mangeln, fehlt, wenn er sich in den geistlichen Stand intrudiren will. 2) Wer den geistlichen Stand wählt, muß bei seiner Wahl die reinsten und edelsten Absichten haben. Er muß diesen geheiligten Stand wählen, um als würdiges Mitglied desselben, das Reich Gottes, die moralische Besserung und das Seelenheil der Gläubigen zu befördern, und die seiner hirtlichen Sorge und Pflege Anvertrauten zu Bürgern des Himmels, zu guten im Glauben fest gegründeten Christen, und zu getreuen Bürgern des Staates heranzubilden. Die Ordnung und Sicherheit der Gesellschaft fodern, daß das Urtheil über die Tauglichkeit eines Individuums nicht dem eigenen Ermessen desselben in Absicht auf die Ergreifung eines Standes, dessen Mitglieder zum öffentlichen Dienste verpflichtet sind, überlassen werde, sondern der Kandidat hat unter Nachweisung seiner Qualifikation und Darlegung der ihn leitenden Motive sein Gesuch zur Würdigung, Prüfung und Bescheidung der kompetenten Behörde zu überreichen. Dies ist nun auch bei dem geistlichen

Stände insbesondere der Fall, indem hierüber sowohl in den allgemeinen als partikularen Kirchen- und Staats-Gesetzen die Bedingungen vorgeschrieben sind, von deren Vorhandenseyn und Erfüllung die Zulassung zu dem geistlichen Stande abhängt. Man sehe hierüber den Artikel Seminarien.

Eigenschaften des Seelsorgers als Kennzeichen des Berufes zum geistlichen Stande. Die hohen Anforderungen, die man an den Geistlichen macht, die Erhabenheit seines Standes, der sich mit dem Heiligsten und Edelsten des Menschen-Geschlechtes beschäftigt, die Erde so zu sagen mit dem Himmel einigen will, setzen auch schon besondere Eigenschaften auf Seite des Kandidaten zum geistlichen oder Klerikal-Stande voraus, wozu noch kommt, daß die erweiterten Standes-Pflichten des Seelsorgers auch auf die Eigenschaften desselben in einem gesteigerten Verhältnisse einwirken.

Der Seelsorger soll 1) alle wesentliche Geistes-Anlagen besitzen, als einen richtig denkenden Kopf — Verstand, Urtheilskraft, Vernunft und Gedächtniß, wenn nicht in einem ausgezeichneten, doch in einem solchen Grade, daß er im Stande ist, sich die erforderlichen Kenntnisse in den theologischen Wissenschaften zu verschaffen, um dann als Religions-Lehrer, als Liturg und Leiter der Gewissen auftreten, und mit Nutzen wirken zu können. Alle diese Geistes-Anlagen sind zwar verschieden mitgetheilt, dem Einen in einem hohen, dem Andern in einem niederen Grade zu Theil geworden, indes lassen sich auch schwache Talente durch Fleiß und Übung, durch Liebe zu dem Berufe vervollkommenen, während durch Nachlässigkeit oft die besten Talente verrosten.

Insbesondere wird auf Seite des Seelsorgers erfordert a) ein richtig denkender Kopf; denn er muß bald den Menschen vom Menschen unterscheiden, bald über Vorfälle sein Urtheil sprechen, bald sein eigenes, bald das Verhalten Anderer beurtheilen, bald nach den gegebenen Anzeigen über das Gute oder Böse einer Handlung richten. b) Ein gutes, treues Gedächtniß wegen des Memorirens und der Vorbereitung zu öffentlichen Vorträgen, denn ein hartes Gedächtniß, welches nur mühsam faßt, ist ein großes Hinderniß beim Vortrage des göttlichen Wortes. Derjenige Geistliche, dem die Gabe eines guten Gedächtnisses abgeht, wird bei seinen Vorträgen immer eine gewisse Schüchtern-

heit verrathen, und nicht immer mit dem gehörigen Nachdrucke sprechen, weil er, da er sich nicht auf sich verlassen kann, stets fürchten muß, daß der Faden seiner Rede abreiße. Da hingegen derjenige, welcher sich eines guten Gedächtnisses zu erfreuen hat, mit einer gewissen Offenheit und Selbstvertrauen seine Vorträge hält, und Monotonie, Kälte und Schläfrigkeit, Fehler, welche der Abgang dieser Anlage so leicht nach sich zieht, nicht vorkommen werden. c) Muß mit diesen Eigenschaften ein gutes Herz vereinigt seyn, damit dieselben in Absicht auf den seelsorgerlichen Beruf eine gewisse Reglung erhalten. Eine gründliche Furcht des Herrn, ein gestiteter Wandel, Liebe Gottes und des Nächsten, eine Freude zu geistlichen Funktionen sind gute Anzeigen eines thätigen und eifrigen Seelsorgers. Besitzt derselbe anbei noch eine besondere Sanftmuth und Milde, die zu Erhaltung und Befestigung seines Ansehens und Wirkens so nothwendig sind, verbindet er hiemit Anstand und feine Lebensweise gepaart mit Demuth, die sich überall in den gehörigen Schranken zu halten weiß, so kann man sagen, er entspreche seinem hohen Berufe vollkommen.

Körperliche Eigenschaften des Seelsorgers. Zu den körperlichen Eigenschaften eines Seelsorgers, um auch nach seinem Aeußeren und den physischen Anlagen seinem erhabenen Berufe zu entsprechen, werden gerechnet: 1) Die äußere Gestalt des Körpers, welche schon der äußere Anstand bei den Religions-Handlungen, so wie die Würde des geistlichen Amtes erfordern. 2) Eine dauerhafte — gute Gesundheit, wesswegen der Kandidat sich mit einem distriktsärztlichen Zeugnisse ausweisen muß, daß er nicht solchen Krankheits-Dispositionen unterliege, welche ihn zur Verwaltung des geistlichen Amtes ganz oder zum Theile unfähig machen; dies fodert nebst dem der Krankendebuch, das Begehen von Sittalen, das öffentliche Lehramt, und überhaupt die Pastoring weitschichtiger Pfarrsprengel, insbesondere 3) gesunde Augen, vorzüglich wird hier auf das linke Auge — oculus canonicus — wegen der Evangelium-Seite, worauf der Messkanon abgebet wird, so genannt, Rücksicht genommen, nebstdem soll der Seelsorger sich unangefest seinen Berufsstudien weihen und in den Wissenschaften fortzuschreiten, wozu gesunde Augen erfordert werden. 4) Eine gesunde Brust und gute Lunge, wegen der Predigt und katechetischen Vorträge, oft in großen Kirchen und vor zahlreich versammelten Pfarr-Gemeinden. 5) Ein gutes Sprachorgan, und

6) ein gesundes Gehör wegen des Reichtstuhles und Kranken-Besuches.

Gebrechen, welche vom geistlichen Stande ausschließen, sind: Fehler des Körpers, welche entweder die Gestalt dieses ganz oder doch sehr auffallend entstellen z. B. fehlerhafte Bildung des Rückens (Buckel), oder welche die geistlichen Amts-Verrichtungen sehr erschweren, oder die Vornahme solcher unmöglich machen, z. B. Epilepsie, Monnsucht, Mangel der Sprache, des Gehörs, des Sehvermögens, auch Blindheit am linken Auge allein; hieher gehört auch, wenn Jemanden ein zum Brechen der Hostie nothwendiger Finger oder sonst ein Glied, welches zur Ausübung der Weihe-Gewalt nothwendig ist, fehlt. Wenn über derlei Gebrechen Zweifel entstehen, so steht es dem Bischöfe zu, das Urtheil der Sachverständigen hierüber einzuholen, und hienach zu entscheiden. Hieher rechnet man auch alle freiwillige Verflümmelungen an irgend einem Gliede.

Nothwendigkeit einer wissenschaftlichen Bildung des Seelsorgers. An sich folgt dies schon aus der Bestimmung des Geistlichen als Religions-Lehrer, denn als solcher muß er nicht nur eine genaue Kenntniß aller Religions- und Moral-Sätze besitzen, und genau mit den Institutionen und der Verfassung der Kirche bekannt seyn, sondern er muß auch von den Religions-Wahrheiten und Glaubens-Sätzen eine innig feste Ueberzeugung haben, und stets bereit seyn, solche zu vertheidigen. 2) Muß nach der Natur der Sache schon der Lehrer höher stehen, als seine Zöglinge, es muß daher der Geistliche eine höhere und tiefere, insbesondere theologische Bildung besitzen, mithin seine Berufs-Wissenschaften systematisch studiert haben. 3) Muß der Lehrer überzeugt seyn von den Wahrheiten, die er vorträgt, hienach soll sohin der Religions-Lehrer die Religions-Wissenschaften nach allen ihren Theilen studiert und aufgefaßt haben. 4) Nur derjenige Geistliche, welcher eine hinreichende Bildung in Absicht auf seine Berufs-Studien besitzt, wird auch den Anforderungen entsprechen, die man an ihn macht, und sonach sein geistliches Amt sowohl im Oeffentlichen als rücksichtlich der Privat-Seelsorge mit Nutzen verwalten. 5) Wird das Ansinnen einer wissenschaftlichen Bildung von Seite des Seelsorgers auch durch das Bedürfniß der Zeit in Rücksicht auf die intellektuelle Bildung gerechtfertigt. Die Zeit des blinden Glaubens ist vorbei. Auch der gemeine Mann fängt jetzt schon an,

nachzudenken, zu forschen und zu prüfen, wozu schon Paulus I. Thess. 5, 21. omnia probate etc. anweist, so daß der Geistliche mit gewissen Gemeinplätzen nicht mehr ausreicht, sondern eine höhere — wissenschaftliche Bildung in seinen Berufs-Studien besitzen muß. Wie könnte er auch allen alles seyn, wie einem Jeden die Speise nach Bedarf reichen? 6) Auf den Zeitgeist kann auch, was wohl nicht in Abrede gestellt werden kann, ein Geistlicher, welcher die gehörige Bildung besitzt, mit Erfolg einwirken. Dabei ist jedoch keineswegs gemeint, als wäre Frömmigkeit ausgeschlossen, nein — sie und ein moralischer Wandel sollen vielmehr den Geistlichen auszeichnen, und von den Pfarrhäusern aus soll der ächt religiöse Geist nicht nur in Worten sondern auch in Beispielen leuchten und wohlthätig erwärmen. Uebrigens müssen sich die Geistlichen nach den bestehenden Verordnungen sowohl über ihre Wissenschaft als über ihr Wohlverhalten ausweisen, und mittelst legaler Zeugnisse und zu erstehender Prüfungen ihre Brauchbarkeit, Würdigkeit und Verdienst darthun.

Vorbereitungs-Mittel zum Seelsorger-Stande. Hiezu gehören vor Allem die Berufs-Studien, als: a) die Dogmatik als systematischer Inbegriff der Dogmen mit ihren Beweisen und Nutzenanwendungen; b) das Studium der hl. Schrift, die Hermeneutik und Exegese, als die primäre Quelle unseres Glaubens nebst den praktischen Folgerungen hieraus; c) die theologische aus ächten Grundprinzipien abgeleitete Moral, mit ihren sowohl vernünftigen, als höheren Beweisen, Beweggründen, Hülfsmitteln und der Angabe der Präservativen. d) Die Kenntniß der Religions-Lehre überhaupt nach einem systematischen Zusammenhange durch eine geregelte, gründliche Encyclopädie und Methodologie. e) Die Pastoral und der geistliche Geschäftsstyl mit der geistlichen Geschäfts-Verwaltung. f) Das gemeine und partikulare Kirchenrecht. g) Die Kirchen-Geschichte. h) Das Studium der heil. Väter — der Tradition — als gleichmäßige primäre Quellen unserer confessionellen Bestimmungen — die Patristik — i) die Liturgik als Anleitung zur Kenntniß und Verwaltung der Religions-Handlungen, Ceremonien und Gebräuche, wodurch sich unser Cult darstellt. k) Die Philologie — und Philosophie; letztere ordnet das Denken, gewöhnt an Gründlichkeit, und lehrt, seine Begriffe auch Anderen ordentlich und lichtvoll mitzutheilen. l) Naturlehre

und Natur-Geschichte. m) Die Pädagogik und Kenntniß der besonderen Verordnungen in Schulsachen — besonders da der so wichtige Zweig der Volks-Erziehung im gegründeten Vertrauen auf die Bildung und thätige Mitwirkung dem Geistlichen als besonderer Amts-Zweig — nach seiner Eigenschaft als Lokal-Schul-Inspektor übertragen ist. n) Die Katechetik und Homiletik als eigentliche Theile der Pastoral-Wissenschaft, letztere in Beziehung auf Rhetorik, um der geistlichen Beredsamkeit hiedurch die gehörige Rundung und Schwung zu geben. o) Die Landwirtschaft, um hiedurch auf das industrielle Leben des Volkes einzuwirken, und zugleich die Kultur der eigenen Pfarr-Güter auf eine förderliche Weise zu betreiben. Der Seelsorger kann hier ein nützlicher Rathgeber und Beförderer des Wohlstandes seiner Pfarr-Gemeinde werden. Obnehin liegt ihm als Lokal-Schul-Inspektor die Aufsicht über die Orts-Schul-Industrie-Gärten zu üben, ob. Letztere wissenschaftliche Zweige sind jedoch mehr als Hülfswissenschaften für den Seelsorger zu betrachten.

**Pastorale** ist ein Buch, in welchem die Art und Weise verzeichnet ist, wie die Pastoral- und Kirchen-Funktionen ausgeübt werden sollen.

**Pastoral-Conferenzen** sind periodische Versammlungen der Geistlichen eines Landkapitels, um sich nach einem festgesetzten Regulativ über Gegenstände der seelsorgerlichen Pflege und mögliche Vervollkommnung und Verbesserung derselben, überhaupt über die Verwaltung des geistlichen Amtes und der ihm anneren Geschäfte gemeinschaftlich zu berathen, den Geist brüderlicher Eintracht und Liebe zu wecken, eine Gleichförmigkeit in der Denk- und Handlungsweise zu bewirken und zu unterhalten, so wie die berufsmäßige geistige Ausbildung der Kleriker zu befördern <sup>1)</sup>.

In Verbindung mit den Pastoral-Conferenzen stehen zunächst die Lesezirkel in den Landkapiteln. Der Geistliche soll sowohl in seinen Berufs-Wissenschaften, als auch in der geistigen Kultur überhaupt stets fortschreiten. Die geringen Einkünfte so vieler Seelsorge-Stellen auf dem Lande machen es vielen Geistlichen auch

<sup>1)</sup> M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 426.

bei dem besten Willen unmöglich, sich die erforderlichen Bücher und Hülfsmittel zu verschaffen. Deshalb wurden in verschiedenen Diözesen Lesezirkel in den Landkapiteln eingeführt, um auf diese Weise die Anschaffung der besseren Werke der neuesten Literatur zu erleichtern. Jeder Geistliche entrichtet sonach an den Dekan jährlich einen gewissen kleinen Geldbeitrag, wovon dann für das ganze betreffende Kapitel die Anschaffung der besseren theologischen und pädagogischen Bücher und Journale besorgt wird <sup>2)</sup>. Die Bücher und Zeitschriften selbst cirkuliren von einem Pfarrorte zum andern.

Auch die jährlichen Preis-Aufgaben sah man als ein geeignetes Mittel zur Beförderung der geistigen Fortbildung der Kleriker an; daher haben weise Bischöfe von Zeit zu Zeit einige Aufgaben aus der Theologie, dem Kirchenrechte, der Pädagogik, Homiletik und Katechetik an ihren Diözesan-Klerus ausgeschrieben, und auf die besten Beantwortungen gewisse Preise ausgesetzt.

Mögen diese zweckmäßigen Fortbildungs-Anstalten ferner benützt, das wissenschaftliche Verdienst ermuntert, unterstützt, ausgezeichnet und belohnt werden.

Die Pastoral-Conferenzen wurden auch im Erzbisthum Freiburg unter'm 14. März 1828 eingeführt.

**Pastoral-Klugheit.** Klugheit überhaupt ist die Fertigkeit, für seine Zwecke immer die tauglichsten Mittel zu wählen, so daß der Erfolg unseren Absichten entspricht. Zur Klugheit gehören zwei Stücke: a) Bildung des Verstandes, Erwerbung derjenigen Kenntnisse und Einsichten, die zur Beförderung unserer Zwecke nothwendig und nützlich sind, und b) wirkliche Anwendung unserer Kenntnisse in concreten Fällen auf das praktische Leben. Die Theorie muß hier der Praxis vorangehen, und derselben zur Grundlage dienen. Indessen ist mit theoretischen Einsichten allein nicht geholfen, man kann in seinem Fache sehr ausgebreitete und solide Kenntnisse besitzen, und sich doch in der Ausübung sehr un-

<sup>2)</sup> Wo die Kapitels-Kasse gut bestellt ist, da wird auch aus dieser jährlich ein angemessener Beitrag geleistet. M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style V. Aufl. I. Th. S. 145. Strasser, die Wichtigkeit der Synoden. gr. 8. Nürnberg 1833. S. 101.



kundig und linksich benehmen. Es muß daher noch die schickliche Anwendung der theoretischen Kenntnisse auf die jedesmaligen individuellen Umstände hinzukommen. Hiebei sind zwei Extreme zu vermeiden, die Uebereilung und Unentschlossenheit. Die ächte Klugheit auf den Zweck und die Mittel des Seelsorger-Amtes angewandt, heißt Pastoral-Klugheit. Man bezeichnet sie auch als die Fertigkeit, in jedem Falle die entsprechendsten Mittel zu erkennen und anzuwenden, um den heiligen Zweck der Religion und Seelsorge zu befördern. Daß die Pastoral-Klugheit nothwendig sey, ergibt sich aus Folgendem: 1) Jeder, der auf Menschen einwirken will, kann dieses nur mittelst Klugheit thun. Er muß, wenn er zum Ziele kommen will, immer Rücksicht nehmen auf die Fähigkeiten, Neigungen, Maximen und Bedürfnisse derjenigen, auf die er einwirken oder einen Einfluß gewinnen will; eben so muß er im gleichen Maße die Zeit-, Orts- und sonstigen Verhältnisse der zu Behandelnden berücksichtigen. Der Seelsorger soll die seiner geistlichen Obforge Anvertrauten zu religiös-moralischen Menschen bilden, er muß sonach die angemessensten Mittel wählen, um zum Ziele zu gelangen. 2) Es ergeben sich oft verwickelte und kritische Fälle, wo der Seelsorger entscheiden soll, ohne daß er erst gehdrig mit sich selbst zu Rathe gehen, noch den Rath erfahrner Seelsorger erhalten kann; nur eine kluge Fertigkeit wird ihm hier die rechten Mittel wählen lassen, und den rechten Weg zeigen. Dagegen bringt oft 3) ein übereiltes unkluges Benehmen den sonst geschätzten Seelsorger um Achtung und Vertrauen, wo doch andererseits ein kluges Benehmen das Mittel ist, sich Liebe und Zutrauen bei seinen Pfarr-Eingehrigten zu verschaffen. 4) Die Klugheit wird auch dadurch nothwendig, daß der Seelsorger einer immer schärferen Kritik bei der voranschreitenden geistigen Bildung ausgesetzt ist. 5) Endlich fodert diese Klugheit schon Jesus von seinen Aposteln, und Jüngern und sohin auch von deren Nachfolgern, indem er ihnen zuruft: Seyd klug, wie die Schlangen, aber ohne Faltsch, wie die Tauben Matth. 10, 16 — gleichwie auch in den Pastoral-Schreiben des Apostels Paulus an Timotheus und Titus die trefflichsten pastorellen Klugheits-Regeln enthalten sind.

Zur Pastoral-Klugheit gehören 1) ausgebreitete und gründliche Kenntnisse in allen jenen Wissenschaften, die auf das Seel-

forgeramt Bezug haben. Ohne diese Kenntnisse fehlt es dem Geistlichen an Materialien, die er bearbeiten, und unter denen er in schwierigen Fällen wählen soll. Er mag übrigens ein noch so kluger Mann seyn, fehlt es ihm an den nöthigen Berufs-Kenntnissen, so muß er seinen Zweck verfehlen; er kann das, was er selbst nicht besitzt, auch Anderen nicht eintheilen, und das, was er nicht gründlich kennt, auch nicht mit Klugheit anwenden. Zu den theoretischen Kenntnissen muß auch noch die praktische Anwendung derselben auf die jedesmaligen individuellen Umstände kommen. Der Seelsorger soll auf seine Mitmenschen wirken, um sie zu gläubigen und tugendhaften Christen zu bilden. Er hat daher darauf Bedacht zu nehmen, auf welchem Grade der Geisteskultur dieselben stehen, ob es Gebildete oder rohe Leute sind? ob sie für religiöse Begriffe und Grundsätze empfänglich sind oder nicht; von welchen Vorurtheilen sie befangen sind; welche Leidenschaften bei ihnen vorherrschen, welche Motive bei ihnen am Besten wirken mögen? Alle diese Rücksichten müssen das kluge Benehmen des Seelsorgers leiten. Nur wenn er seine Gemeinde nach allen ihren Beziehungen kennt, und sie nach seinen gemachten Erfahrungen zu beurtheilen weiß, wenn er sein Verhalten nach der individuellen Beschaffenheit der Menschen einzurichten, und Allen alles zu werden versteht, ist er der Mann von gediegener Pastoral-Klugheit.

Indessen kann auch die Klugheit des Seelsorgers in Rücksicht auf Zweck oder Mittel von unächtter Art seyn. Sie ist unächt, wenn es ihm bei seinem klugen Benehmen nicht eigentlich um die gute Sache, um Föderung der Religion und Tugend und die Verbreitung des Reiches Gottes, sondern um die Erreichung irdischer Zwecke, um die Beföderung seines Interesse, oder um die Erwerbung der Gunst eines Mächtigen zu thun ist. Sie ist ferner unächt, wenn er, gesetzt auch, daß er den wahren Zweck des Seelsorger-Amtes vor Augen hätte, unrechte und unredliche Mittel wählt, um seine Absichten durchzusetzen.

**Paten** ist der silberne und vergoldete Teller, welcher bei dem heil. Messopfer gebraucht wird, um auf denselben die heil. Hostie zu legen. Bei den Griechen wird die Paten oder der Hostien-Teller *δισκοι* genannt. Ihre Größe richtet sich nach der Größe der Kelche, das Nämliche findet in Ansehung der Qualität derselben Statt. Ehemals hatte man auch Patene von Glas

oder Krystall. Dieselben werden übrigens von dem Bischöfe, wie die Kelche u. dgl. eigens geweiht, und ihren Gebrauch zeigt die Rubrik an. Bei feierlichen Nentern hält der Subdiakon die Paten vom Offertorium an — bis zum Ende des Pater noster mit einem Velum umhüllt; gegen das Ende des Pater noster trägt er sie zum Altare hinauf; und überreicht solche bei dem Libera durch den Diakon dem Priester.

**Pater noster** (Gebet des Herrn). Einige lassen mit dem Pater noster den Mesneon schließen, Andere zählen solches, was auch das Wahrscheinlichste ist, mit den noch übrigen Gebeten (s. d. Art. Canon. Communion) zu demselben. Dieses Gebet wird in der Messe erst nach der Wandlung deshalb verrichtet, weil in den ersten Zeiten beim Anfange der heil. Messe nicht bloß Gläubige, sondern auch Büsser ja selbst Ungläubige zugegen waren; es wurde daher deren Abtritt abgewartet, und dann erst begann die eigentliche Messe; daher solches nach der Wandlung gesprochen wird. Cyrill. Catech. s. myst. August. Hom. 42. Das Libera nos ward früher vom Volke gesprochen, später that dies, wie jetzt noch der Ministrant. Regul. s. Benedict. C. 13. Greg. Tur. de vit. Patr. s. Venant. Bei den Griechen wird das Pater vom Priester und Volk laut gebetet.

Gleich nach den Worten: *Per quem haec omnia etc.*<sup>1)</sup> macht der Priester, wenn er spricht: *santi+ficās, vivi+ficās, bene+dicis etc.* drei Kreuze über die heilige Hostie und den consecrirten Wein zugleich, deckt dann den Kelch ab, genuflektirt, nimmt die heilige Hostie zwischen dem Daumen und Zeigefinger der rechten Hand, mit der linken aber hält er den Kelch, macht, indem er spricht: *Per ip+sūm etc.* drei Kreuze von der einen Seite des Randes zur andern über den Kelch, dann bei den Worten *est tibi Deo Patri etc.*, zwei Kreuze zwischen dem Kelche und seiner Brust, hebt, wenn er spricht: *omnis honor et gloria*, die heil. Hostie über den Kelch hal-

<sup>1)</sup> Diese Worte deuten noch auf den in den älteren Zeiten Statt gehabten Gebrauch hin, wonach die neuen Früchte bei dem heil. Messopfer gesegnet wurden.

tend, letzteren etwas auf, legt dann solche auf das Corporale, bedeckt den Kelch mit der Palla, kniet nieder, steht wieder auf, und spricht oder singt: *Per omnia saecula saeculorum*, wobei er die Hände faltet, und dann *Oremus Praeceptis etc.* als Präfation zu dem Pater noster, welches er mit ausgestreckten Händen gleichfalls betet oder singt. — Die Präfation von dem Pater noster war schon in den ersten christlichen Zeiten im Gebrauche, so schreibt der heil. Hieronymus advers. Pelag. Lib. III: „*Sic docuit Apostolos suos, ut quotidie in corporis illius sacrificio credentes audeant loqui.*“ Dasselbe ist auch aus den alten Ordines, wie aus der mozarabischen Liturgie zu ersehen. Es ist daher die Behauptung Derer ungegründet, welche Gregor I. für den Verfasser derselben ausgeben, da dieser solche nur in eine bessere Form gebracht hat. Nach dem Pater noster nimmt der Priester die Paten zwischen dem Zeige- und Mittelfinger der rechten Hand, und betet das Libera, welches eine Fortsetzung oder weitere Auseinandersetzung der letzten Bitte ist, und zugleich eine Anrufung um die Fürbitte der allerseeligsten Jungfrau Maria, der heil. Apostel Petrus und Paulus, des heil. Andreas und aller Heiligen Gottes enthält. Bei den Worten: *Da propitius etc.* macht er mit der Paten ein Kreuz von der Stirne nach der Brust über sich, und küsst dieselbe. Unmittelbar nach diesem Gebete legt er die heil. Hostie auf die Paten, bringt die Palla vom Kelche, genuflektirt, nimmt die heil. Hostie, bricht solche über den Kelch mitten durch in zwei Theile, und spricht: *per Dominum etc.*, jenen Theil der heil. Hostie, den er in der rechten Hand hält, legt er auf die Paten, von dem andern aber bricht er das gegen unten gezeichnete Stückchen bei den Worten: *Qui tecum vivit etc.* ab, legt denjenigen Theil, welchen er in der linken Hand hat, auf die Paten, das abgebrochene Stückchen aber hält er über den Kelch, sprechend: *Per omnia saecula etc.*, macht drei Kreuze hiemit über den Kelch, wobei er spricht: *Pax+Domini sit+semper vobis+cum*, und legt dann das abgebrochene Stückchen in den Kelch, indem er betet: *Haec commixtio et consecratio etc.* Hierauf bedeckt er diesen wieder mit der Palla, genuflektirt, verbeugt sich vor dem heiligen Sakrament, und spricht mit über den Altar zusammengelegten Händen dreimal,

an die Brust klopfend <sup>2)</sup> Agnus Dei. (S. d. Art. Communion.)

**Paternität** ist die Anerkennung der Vaterschaft eines unehelichen Kindes von Seite dessen, der desselben natürlicher Vater ist. Damit dieselbe erwiesen werden könne, so hat der Pfarrer, vor dem eine solche Anerkennung geschieht, ein rechtskräftiges Protokoll hierüber aufzunehmen, und solches von der Gerichts-Belehrde contrasigniren zu lassen, oder er hat sogleich zu veranlassen, daß die Paternitäts-Erklärung vor Gericht geschieht. Der Name des angeblichen Vaters eines unehelichen Kindes darf jedoch nicht ohne dessen Vorwissen und ausdrückliche Einwilligung in die Pfarr-Matrikel eingetragen werden. Die Eintragung des Vaters eines unehelichen Kindes kann auch geschehen, wenn in einem Paternitäts-Prozesse der Beklagte durch ein in Rechtskraft übergegangenes richterliches Urtheil ausdrücklich als Vater erklärt worden ist, oder wenn sich derselbe als solcher vor Gericht bekannt hat. In solchen Fällen werden von den Gerichts-Belehrden den betreffenden Pfarrern Auszüge aus den Aktenstücken oder die Paternitäts-Urtheile mitgetheilt, um auf den Grund derselben die Geburts-Register zu ergänzen.

**Patriarchen** waren im Alten Testamente die Erzväter oder Familien-Häupter, insbesondere die drei Stammväter Abraham, Isaak und Jakob <sup>1)</sup>, und später die Vorsteher des Sanhedrims. Von diesen ging der Titel »Patriarch« auf die christliche Kirche über. Aller Wahrscheinlichkeit nach kam diese Benennung zuerst in der orientalischen Kirche, wo auch schon zur Zeit des Concils von Nicäa I. gewisse Patriarchal-Rechte bekannt waren, auf <sup>2)</sup>. In der abendländischen Kirche aber war

dieselbe später angenommen, und war vor dem fünften Jahrhunderte daselbst nicht bekannt. Die erste offizielle Erwähnung von der Patriarchal-Würde geschah auf dem Concil von Chalcedon <sup>3)</sup>. — Das Patriarchat war in der hierarchischen Ordnung begründet, ging aber übrigens aus dem progressiv sich entwickelnden Organismus der Kirche hervor. Andere leiten diese Würde von der Civil-Einrichtung her, und erklären ihre Entstehung also: „Der Sache nach, sagen sie, ist das Patriarchat mehr eine Nachahmung der politischen Verfassung, dem Namen nach aber schon vormossaischen Ursprungs. Konstantin d. Gr. ernannte, um die Verwaltung seines Reichs besser einzurichten, und Ordnung in die Führung der Reichs-Angelegenheiten zu bringen, vier Präefekte. Das Gebiet eines jeden derselben umfaßte gewisse Diözesen, deren jeder ein Proconsul, welcher seinen Sitz in der Hauptstadt hatte, vorstand. Jede dieser Diözesen war wieder in verschiedene Departements getheilt. Da diese Eintheilung größtentheils den hierarchischen Stufen entsprach, so verpflanzte man sie auch auf den kirchlichen Boden. Der Bischof in der Hauptstadt, unter welchem die Provinzial-Bischöfe standen, hieß Exarch (s. d. Art.) oder Metropolit (s. d. Art. Erzbischöfe). Mit den Präefekten hatten die Bischöfe von Rom, Alexandrien und Antiochien Aehnlichkeit, welche vorzugsweise Patriarchen genannt wurden« <sup>4)</sup>. Der einzige Patriarch im Occident war Anfangs der Bischof von Rom, dessen Primat-Gewalt nach katholischem Systeme auf göttlicher Anordnung beruht, die von der Einrichtung des h. Apostels Petrus herkommt, und in der Hierarchie selbst begründet ist. Herr Dr. Winterim drückt sich rücksichtlich der

<sup>3)</sup> Acta Concilii Chalcedonens. ap. Labbaeum. T. I. p. 1167.

<sup>4)</sup> Dupin, de antiqua Ecclesiae disciplin. Dissert. histor. eccles. Engelhard, Handbuch der Kirchengeschichte, I. B. S. 306. gr. 8. Erlangen 1833. „Diejenigen Metropoliten, welche mehrere Metropolitane-Diözesen unter sich hatten, wurden erst Archiepiscopi und Exarchi dioeceseos genannt. (Justinian Nov. XI.) Ihre Sitze bestimmten sich nach der politischen Eintheilung des Reichs in Diözesen, so daß die Hauptstadt der politischen Diözese zugleich der Sitz des höheren Metropolitane wurde, wodurch für die Präefektur des Orients sich die Exarchensitze Antiochien, Alexandrien, Ephesus, das cappadocische Cäsarea und Heraklea ergaben, für welches letztere dann Constantinopel eintrat.

<sup>2)</sup> Wiedemann, Ritus celebrandi Missae secundum Rubric. Missal. etc. 8. maj. Monachii 1829. p. 45. Ritus sacri a sacerdotibus aliisque altaris ministris servandi. 12. Mechliniae 1823. p. 118.

<sup>1)</sup> Die Söhne Jakobs werden auch Patriarchen genannt, weil jeder der Stammvater einer Junft ist

<sup>2)</sup> Can. 6. (S. d. Art. I. B. S. 180. Note 54). Labb. collect. concil. T. II. p. 1733. Thomassin l. c. T. I. Lib. I. C. 7. Petrus de Marca Concordia sacerdot. et imperii Lib. I. C. 3. §. 7. Bellarmin Lib. de rom. Pontific. T. I. p. 138. 151. 165.

Entstehung der Patriarchal-Oberwürde (Denkwürd. III. Bd. I. u. II. Th. S. 186) also aus: „Man wird nie finden, daß die Kirchen-Väter, da sie von dem Vorrang der Patriarchal-Kirchen sprechen, diesen von dem Civil-Ansehen der Stadt, sondern von der Anordnung des heil. Petrus herleiten. Es ist wahr, Antiochien war zu einer Zeit nach dem Zeugnisse des Flavius Josephus die dritte Hauptstadt des römischen Reiches (Lib. III. de bello judaico C. 3.) oder wie Eusebius sagt (Orat. de laudib. Constantini) die Hauptstadt des Orients und die Mutter und das Haupt aller im Orient befindlichen Städte; auch Alexandrien war, wie Dio Chrysostomus sagt (Orat. 32), die zweite Hauptstadt unter der Sonne, wo selbst eine Zeit lang Getä seine Residenz hatte. Allein diese Vorzüge konnten ihnen nicht den Vorrang in der kirchlichen Hierarchie gewähren, wenn nicht eine apostolische Institution solches ihnen zuerkannt hätte.“ Nach Jenen, welche das Patriarchat als eine Nachahmung der politischen Verfassung ansehen, wußte der Bischof von Konstantinopel das Ansehen des Kaisers zu benutzen, und so habe Ersterer unter dessen Aegide und noch von anderen Umständen begünstigt, seinen Bischofs-Sitz zu einem Patriarchate erhoben. Auf dem Concil von Konstantinopel I. <sup>5)</sup> wurde ihm der Rang nach dem römischen Bischöfe gegeben, und vom Concil von Chalcedon <sup>6)</sup> des Widerspruchs der römischen Päpste ungeach-

<sup>5)</sup> Can. 2. (C. d. Art. Bischof S. 180.) — Can. III. „Τὸν μέτοι Κωνσταντινουπόλεως ἐπίσκοπον ἔχειν τὰ πρεσβεῖα — τῆς τιμῆς μετὰ τὸν τῆς Ῥωμῆς ἐπίσκοπον, διὰ τὸ εἶναι ἀντὶν νέαν Ῥώμης. Can. 6. — εἰ δὲ συμβαίη ἀδυνατεῖσαι τοὺς ἐπαρχιώτας πρὸς διόρθωσιν τῶν ἐπιφερομένων ἐγκλημάτων τῷ ἐπίσκοπῳ, τότε ἀντοὺς προσίεναι μείζονι συνόδῳ τῶν τῆς διοικήσεως ἐπισκόπων ἐκείνης, ἢ πρὸ τῆς αἰτίας ταύτης συγκαλουμένων.“

<sup>6)</sup> Can. 28. Θεοφιλέστατοι ἐπίσκοποι, τὰ ἴσα πρεσβεῖα ἀπένευμαν τῷ τῆς Ῥωμῆς ἀγιωτάτῳ θρόνῳ ἔνδοξος κτίναντες, τῇ βασιλεῖα καὶ συγκλήτῳ τιμηθεῖσαν πόλιν, καὶ τῶν ἴσων ἀπολανοῦσαν πρεσβείων τῇ πρεσβυτέρῳ βασιλιδι Ῥώμῃ, καὶ ἐν τοῖς ἐκκλησιαστικοῖς, ὡς ἐκείνην, μεγαλυνεσθαι πράγμασι, δευτέραν μετ' ἐκείνην ἵπαρ-

tet bestätigt. Im dreizehnten Jahrhunderte ertheilten jedoch auch diese hiezu ihre Einwilligung <sup>7)</sup>. Die Patriarchal-Würde der Bischöfe von Alexandrien und Antiochien hatte schon das Concil von Nicäa I. Can. 6. anerkannt. Ein Gleiches beobachtete diese Synode rücksichtlich des dem Bischöfe von Jerusalem zukommenden Ehren-Vorzuges <sup>8)</sup>; so kam auch dieser in die Reihe der Patriarchen, und von dem Concil von Chalcedon wurde ihm Palästina als sein kirchliches Gebiet zugewiesen.

Jerusalem war durch den Tod Jesu geheiligt, durch Helena verherrlicht, — es war ver Ort, wo das Christenthum seine ersten Keime entwickelte, der Schauplatz der größten und merkwürdigsten christlichen Begebenheiten, und der Kirchen-Geschicht-

*χοῦσαν, καὶ ὥστε τοὺς τῆς Ποντικῆς, καὶ τῆς Ἀσιανῆς, καὶ τῆς Θρακικῆς διοικήσεως μετροπολίτας μόνους, εἶτι δὲ καὶ τοὺς ἐν τοῖς βαρβαρικοῖς ἐπισκόπους τῶν προειρημένων διοικήσεων χειροτονεῖσθαι ὑπο τοῦ προειρημένου ἀγιωτάτου θρόνου τῆς κατὰ Κωνσταντινουπόλιν ἀγιωτάτης ἐκκλησίας· δηλαδὴ ἐκάστου μητροπολίτου τῶν προειρημένων διοικήσεων, μετὰ τῶν τῆς ἐπαρχίας ἐπισκόπων, χειροτονούντος τοὺς τῆς ἐπαρχίας ἐπισκόπους, καθὼς τοῖς θείοις κανόσι διηγόρευται· χειροτονεῖσθαι δὲ, καθὼς εἴρηται, τοὺς μετροπολίτας τῶν προειρημένων διοικήσεων παρὰ του Κωνσταντινουπόλεως ἀρχιεπισκόπου, ψηφισμάτων συμφώνων, κατὰ τὸ εἶδος, γενομένων, καὶ ἐπ' ἀντὶν ἀναφερομένων.“*

<sup>7)</sup> Devoti l. c. T. I. „Noluerunt id initio hatum sapere Summi Pontifices, quod esset contra Niecaenum canonem 6, sed postea moti precibus Imperatorum ratum habuerunt. Denique honor etiam Patriarchatus, probante Sede Apostolica, a Theodosio juniore datus est Ecclesiae Hierosolymitanae, qua de re cum orta essent dissidia inter Antiochenum et Hierosolymitanum Episcopum, ea lege composita sunt in Concilio Chalcedonensi, ut tres Palaestinae Hierosolymitano Episcopo, utraque autem Phoenicia et Arabia Antiocheno subicerentur.“

<sup>8)</sup> Concil. Nicaen. I. Can. 7. „Ἐπειδὴ συνήθεια κενράτηκη καὶ παραδοσις ἀρχαία, ὥστε τον ἐν Αἰλίᾳ ἐπίσκοπον τιμᾶσθαι, ἔχεται τὴν ἀκολουθίαν τῆς τιμῆς, τῇ μητροπόλει σωζομένου του δικείου ἀξιώματος.“



Schreiber Theodoret (Histor. eccles. Lib. V. C. 9.) nennt die Kirche alldort *την μητέρα ἀπασῶν τῶν ἐκκλησιῶν τῆν ἐν Ἱεροσολύμοις* <sup>9)</sup>.

Das Patriarchat von Alexandrien existirt schon lange nicht mehr, und seine Stelle nimmt nun der Patriarch der Kopten zu Kairo ein. Gleiches Schicksal hatte das Patriarchat von Antiochien, welches gegenwärtig mit dem konstantinopolitanischen vereinigt ist, und jenes von Jerusalem; von allen dreien bestehen nur noch die bloßen Titel. — Im Orient haben die verschiedenen Sekten der Nestorianer, Jakobiten, Armenier u. a. gleichfalls kleinere Patriarchate. Die meisten derselben stehen jedoch unter dem Patriarchen von Konstantinopel, welcher von einer aus acht Bischöfen bestehenden Synode, die auch dessen Rath bilden, gewählt wird; die Wahl selbst aber unterliegt noch nach den bisherigen Verhältnissen der Bestätigung der Pforte. Rußland trennte sich schon 1589 von dem Patriarchate von

<sup>9)</sup> Jerusalem hatte seinen Rang verloren, weil vor dessen Zerstörung der Bischofs-Sitz nach Cäsarea verlegt wurde. Von Drost. Hülshoff a. a. O. II. Bd. I. Abth. S. 207. „Die vier Patriarchen des Orients fielen im XI. Jahrhunderte von der römischen Kirche ab. Da aber Katholiken in diesen Kirchen blieben, und zur Zeit des lateinischen Kaiserthums in Konstantinopel und der Kreuzzüge ganze lateinische Gemeinden im ehemaligen griechischen Reiche und in den Ländern der Sarazenen neu entstanden, so wurden neben den griechischen Patriarchen (und Bischöfen) lateinische eingefetzt, die, nachdem die wechselnden politischen Verhältnisse jener Länder es gestatteten, bald in den alten Sizen, bald weniger oder mehr entfernt davon, oft gar nicht im Lande selbst, residirten, und später, als alle jene Länder in die Gewalt der Türken fielen, wie die Bischöfe, zur Zeit nur dem Namen nach ihre kirchliche Würde hatten (Titular-Patriarchen, Titular-Bischöfe). Der Gebrauch, lateinische Patriarchen von Konstantinopel, Antiochia, Alexandria und Jerusalem zu bestellen, erhielt sich auch nach der Vereinigung der griechischen mit der lateinischen Kirche im XV. Jahrhunderte, da sich sehr bald zeigte, daß jene Vereinigung dennoch keinen rechten Bestand hatte. Zu diesen vier Patriarchen kamen im Mittelalter und später noch acht andere, die aber als Patriarchen nur den Rang hatten, und patriarchae minores genannt wurden, nämlich die Patriarchen von Venedig, Westindien, Lissabon, Babylonien, Antiochia (der griechischen Melchiten), Antiochia (der Maroniten), Antiochia (der Syrier) und Cilicia (der Armenier).“

Konstantinopel, und für die russische Kirche ward ein eigenes zu Moskau errichtet, welches Peter d. Gr. in einen synodus sacra dirigens mit ausgebreiteten Rechten umwandelte (s. d. Art. Griechische Kirche.) In der abendländischen Kirche haben die Patriarchen förmlich aufgehört, die Erzbischöfe von Venedig und Lissabon sind bloße Titular-Patriarchen (patriarchae minores), und alle ihre Rechte des kirchlichen Verbandes und der Kirchen-Einheit wegen an das Oberhaupt der Kirche übergegangen. — Das älteste Patriarchat im Occident war jenes von Aquileja, woraus schon im sechsten Jahrhunderte (579) durch die Uebersetzung des Metropolitens Elias von Aquileja nach Grado das Patriarchat von Grado bei Gelegenheit des Streites über die drei Kapitel hervorging, so daß alldort zwei Patriarchen bestanden, ein schismatischer zu Aquileja und ein katholischer zu Grado. Diese Spaltung dauerte bis in das eilfte Jahrhunderte, wo der Bischof von Aquileja unter Beibehaltung des bloßen Patriarchal-Titels zur katholischen Kirche zurückkehrte. Im fünfzehnten Jahrhunderte suppressirte Nikolaus V. das Titular-Patriarchat und das Bisthum von Grado, und verlegte den Sitz für beide nach Venedig. Im Jahre 1751 wurde auch noch von Benedikt XIV. durch seine Bulle „Injuncta nobis“ das Patriarchat von Aquileja förmlich aufgehoben, und statt dessen die beiden Bisthümer Udine und Görz errichtet <sup>10)</sup>.

Die Rechte der Patriarchen waren: 1) die Metropolen ihrer Provinzen zu ordiniren und zu bestätigen <sup>11)</sup>, 2) Synoden zusammen zu berufen, und dabei den Vorsitz zu führen <sup>12)</sup>, 3) in den ihnen untergebenen Provinzen Vikare zu ernennen, 4) Appellationen von dem Urtheile des Metropolitens und der Provinzial-Concilien anzunehmen <sup>13)</sup>; 5) die Gerichtsbarkeit über die Metropolen auszuüben, auf gegründete Anzeigen ihre Verwaltung zu untersuchen, und gegen dieselben geistliche Censuren zu verhängen; 6) Sünden-Vorbehalte zu machen; 7) neue Bisthümer zu errich-

<sup>10)</sup> Devoti I. c. T. I. p. 204.

<sup>11)</sup> Socrat. Hist. eccles. Lib. II. C. 24.

<sup>12)</sup> Euseb. Hist. eccles. Lib. VII. C. 24.

<sup>13)</sup> Concil. Chalcedon. Can. 9. 16.

ten; 8) alle in Religions- und Kirchen-Sachen ergangene Verordnungen den Metropolitcn und durch diese den Suffragan-Bischöfen bekannt zu machen; 9) die oberste Aufsicht über Glauben, Sitten und Disciplin in ihren Patriarchaten zu führen, und 10) das Recht des Ehren-Vorranges vor allen Metropolitcn und Bischöfen ihrer Provinzen. (S. d. Art. Bischof, Erzbischof, Exarchen, Exokatoblen).

In den neuesten Zeiten erregte die auf der im Jahre 1810 zu Paris gehaltenen Synode aufgeworfene Frage: ob in Frankreich oder Deutschland ein eigenes Patriarchat und zwar selbst ohne Einwilligung des Kirchen-Oberhauptes errichtet werden könne? großes Aufsehen. Der damalige Kaiser der Franzosen Napoleon, eingenommen für die Errichtung eines Patriarchats zu Paris bot Alles zur Begründung desselben auf. Allein sein Plan ward nicht realisiert<sup>14)</sup>. Eben so kam das Projekt, ein Patriarchat für die katholische Kirche in Deutschland zu errichten (1817), nicht in Ausführung<sup>15)</sup>.

Die Hauptidee hievon war: »Die deutschen Katholiken können sich selbst eine, ihrer religiösen Aufklärung gemäße Kirchen-Verfassung geben; und dieß könnte geschehen, wenn man einen deutschen Primatial- oder Patriarchal-Stuhl, nebst Kapitel, förmlich errichtete, und die deutsche Kirche unter jenem Oberhaupte als eine National-Kirche organisirte.«

Allcin diesem setzte man andererseits entgegen:

<sup>14)</sup> In unseren Tagen erklärten sich die Liberalen in Frankreich neuerdings für eine gänzliche Trennung der gallikanischen Kirche von Rom; allein es blieb bisher nur Wunsch.

<sup>15)</sup> Die Gründe für und dagegen sind in Frey's kritisch. Kommentar des Kirchenrechts. II. Th. S. 307 zu lesen. Vergl. Dnyms, die Verhältnisse der deutschen Kirche. S. 101. Nr. 32. — Schriften, welche sich für die Errichtung eines Patriarchats in Deutschland erklären, sind: Die deutsche Kirche. Ein Vorschlag zu ihrer neuen Begründung und Einrichtung. 1815. Entwurf einer neuen Verfassung der deutsch-katholischen Kirche in den deutschen Bundes-Staaten. 1816. Rede des Herrn Hofr. von Kottck, gehalten in der ersten Kammer der badischen Landstände am 22. Mai 1819. Rede, entgegengesetzt der Rede des Herrn von Kottck von einem wahren Katholiken. Münchener kathol. Literatur-Zeitung Jahrg. 1819. Nr. 66. S. 233. Strasser a. a. D. S. 119.

1) Muß sich die Kirche, was in dem Begriffe derselben liegt, vermöge ihrer Katholicität universalisiren, statt partikularisiren.

2) Hat die katholische Kirche durch die neuesten Vorgänge keineswegs ihre rechtliche Existenz verloren; das Kirchen-Oberhaupt übt noch, nach wie vor, seine Primatial-Rechte aus, und die deutsch-katholische Kirche steht als solche im vertragsmäßigen Verhältnisse zum päpstlichen Stuhle.

3) Erheischt die Fortdauer der Vereinigung mit dem päpstlichen Stuhle das System der Einigkeit in Glaubens- und Sittensachen und in Gegenständen der allgemeinen kirchlichen Disciplin<sup>16)</sup>.

**Patrologie** im weitesten Sinne ist die Lehre von den Kirchen-Vätern; als Wissenschaft ist sie die Kenntniß der Väter, ihrer Schriften, Lehren, und deren Anwendung und Nutzens, um daraus, als der zweiten — der ersten jedoch gleichen — göttlichen Offenbarungs-Quelle, die Lehre des Heils zu entnehmen, wie sie sich in ununterbrochener Reihenfolge von den Aposteln bis auf uns fortgepflanzt hat. Sie umfaßt 1) die Biographie, 2) die Werke der Kirchen-Väter, und 3) die Anleitung, welche Anwendung man von denselben auf dem Gebiete der Theologie machen soll. Die in den Schriften der Kirchenväter zerstreut liegenden Lehren des Glaubens und der Sitten

<sup>16)</sup> Das für die katholische Kirche in Deutschland neu projektirte Patriarchat aus dem historischen und kirchenrechtlichen Gesichtspunkte betrachtet. Germanien 1817. S. 1. „Das Patriarchat-Institut frommte der Kirche wenig; von dem Staate auf die Kirche übertragen, wurde es nie dem Wohle homogen, sondern pflanzte in dieselbe einen Weltgeist, d. i. den Geist der Herrschsucht, der immer ihr heterogen blieb; die Eifersucht der Patriarchen auf und unter einander richtete die schrecklichsten Verwüstungen und Gräuel an; dadurch wurde die orientalische Kirche in Faktionen zerrissen, verlor ihren Glanz, und eilte ihrem Untergange zu; die Herrschsucht der Patriarchen zu Konstantinopel kannte keine Grenzen, und entfernte immer geflissentlich den Frieden in der Kirche Christi, mithin war es ein der Kirche wenig nütliches, vielmehr gefährliches Institut.“ Dessen ungeachtet tauchte in unseren Tagen die Idee eines Patriarchats, besonders in der Kölner Sache, von einer gewissen Seite her wieder auf, fand aber wenig Anklang.

in ein System zu bringen, ist Aufgabe der Patristik (Theologia patristica) <sup>1)</sup>.

**Patron** nennt man den Schutz-Heiligen einer Kirche, dessen Gedächtnisse dieselbe bei ihrer Einweihung gewidmet wird, und von dem sie den Namen erhält. Das Fest, welches jährlich am Tage desselben feierlich begangen wird, heißt Kirchen-Patronzinium. In den früheren Zeiten wählte man nur Martyrer zu Kirchen-Patronen; später wurde diese Ehre auch anderen Heiligen zu Theil. (S. d. Art. Kirchen-Einweihung. Kirchen-Gebäude). — Kirchen-Patronats-herr wird derjenige genannt, welcher nach wohl erworbenen Rechts-Titeln das Patronat-Recht über eine Kirche ausübt (s. d. Art. Patronat-Recht).

**Patronat-Recht** (jus patronatus). In den ersten christlichen Jahrhunderten kannte man keine andere Art der Anstellung der Kleriker, als die bischöfliche Collation, woran Anfangs das Volk so viel Antheil hatte, als es rücksichtlich des guten Rufes des Anzustellenden Zeugniß gab, was aber auch in der Folgezeit außer Übung gekommen ist <sup>1)</sup>. Die Anstellung der Kleriker geschah in jenen Zeiten zugleich mit der Weihe; wer ordinirt worden war, der erhielt auch ein Kirchen-Amt, und den Genuß aller hiemit verbundenen Rechte <sup>2)</sup>. — So lange die Christen-

<sup>1)</sup> Loherer, Lehrbuch der Patrologie. gr. 8. Mainz 1837. S. 2 ff. G. Walchii bibliotheca pastristica litterar. annotat. instructa. ed. Danzii. Jenae 1834.

<sup>2)</sup> Concil. Carthaginens. IV. Can. 22. „Ut Episcopus sine concilio Clericorum suorum clericos non ordinet, ita ut civium conniventium et testimonium quaerat.“ — Das Volk hatte übrigens bei dieser Zeugniß-Ablegung keine entscheidende Stimme, sondern es konnte nur vorschlagsweise ne populo pastor ingratu intruderetur, seine Zuneigung für ein taugliches Subjekt zu erkennen geben.“

<sup>3)</sup> Concil. Chalcedon. Can. 6. „Μηδὲνα δε ἀπολελλυμενος χειροτονείσθαι, μὴ τε πρεσβυτερον, μὲ τε διακονον, μὴ τε ὄλιως τινα τῶ ἐν ἐκκλησιαστικῶ τάγματι. εἰ μὴ ἰδικῶς ἐν ἐκκλησίᾳ πόλεως, ἢ κόμης, ἢ μαρτυρίῳ, ἢ μοναστηρίῳ, ὃ χειροτονούμενος ἐπιζηρῦντοιο τοὺς δὲ ἀπολύτως χειροτονούμενους ἔτισεν ἢ ἅγια συνδος ἔχειν τὴν τοιαύτην χειροθεσίαν, καὶ μηδαμῶ ὀννασθαι ἐνεργεῖν, ἐφ' ἔβρει του χειροτονήσοντος.“

Verfolgungen dauerten, waren die Kirchenobern sowohl in der Pflege des öffentlichen Cultus, als in Erbauung christlicher Tempel, und oft auch in Aufstellung der nöthigen Geistlichen mannigfach behindert. Erst nachdem die christliche Kirche Frieden, und eine dauerhafte Existenz im Staate errungen hatte, konnten sich auch die gottesdienstlichen Anstalten entwickeln. Dann erst wurden christliche Gotteshäuser erbaut, neben den Hauptkirchen erhoben sich bald auch Nebenkirchen, welche, nachdem sich die Zahl der Gläubigen vermehrt hatte, die Rechte selbstständiger Kirchen erlangten; einige Kirchen-Stiftungen wurden nach und nach gebildet, woraus der dabei angestellte Geistliche seinen Unterhalt bezog, und das Kirchen-Vermögen allmählig für jede einzelne Kirche ausgeschieden. — Nach den Zeiten Konstantin's d. Gr. fing man zwar an, den Erbauern und Stiftern von Kirchen und geistlichen Benefizien aus Dankbarkeit besondere Ehrenrechte angedeihen zu lassen; allein dieß waren doch jene Rechte noch nicht, welche später unter der Benennung Patronat-Recht vorkommen, sondern die Bischöfe befanden sich damals noch im ausschließlichen Besitze der freien Verleihung der Kirchen-Aemter. Die vorzüglichste Auszeichnung für die Erbauer und Stifter von Kirchen bestand in jenen Zeiten darin, daß man entweder den von ihnen erbauten Kirchen oder gegründeten Stiftungen ihre Namen beilegte, und auch solche durch Inschriften verherrlichte <sup>3)</sup>.

Von dem aus dem Patronate entspringenden Rechte, einen tauglichen Geistlichen zu einem Kirchen-Amte präsentiren zu dürfen, findet man vor der ersten Hälfte des fünften Jahrhunderts keine Spuren <sup>4)</sup>. Im Orient tritt jedoch dieses Recht früher als

<sup>3)</sup> Die Auszeichnung durch das Eingraben der Namen der Stifter von öffentlichen Anstalten oder der Erbauer von öffentlichen Gebäuden waren schon bei den Römern im Gebrauche. Lippert, Versuch einer historisch-dogmatischen Entwicklung der Lehre vom Patronate, nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts. gr. 8. Gießen 1829. S. 7. Mayer, das Patronatrecht, dargestellt nach dem gemeinen Kirchen-Rechte, und nach österreichischen Verordnungen. gr. 8. Wien 1824. S. 3.

<sup>4)</sup> Man bezog sich zwar, um einen früheren Bestand des Präsentations-Rechtes zu beweisen, auf das Concil. Toletan. C. 10. „Clerici siqui obligati sunt peraequatione vel genere alicujus domus, non

im Occidente hervor. Während dort die Kaiserinnen Pulchéria und Eudoxia schon Priester für die von ihnen, besonders in Palästina, gegründeten Kirchen auswählten, zeigten sich hier erst im Jahre 441 einige Spuren auf der Synode von Orange <sup>5)</sup> Can. 10. Diese Synode gestattet nämlich auswärtigen Bischöfen, Kleriker für jene Kirchen, welche sie entweder auf ihren in anderen Diözesen gelegenen Besitzungen, oder auch an anderen Orten all-dort erbaut oder dotirt hatten, zu ernennen; nur sollte der auswärtige Bischof, als Stifter, den ausgewählten Geistlichen dem Bischofe, in dessen Diözese die Kirche, an welcher jener angestellt

ordinandi sunt, nisi probatae vitae fuerint, et patronorum consensus accesserit.“ Allein nach dem Sinne dieser Stelle kann hier unter dem Worte Patron nicht der patronus ecclesiasticus, sondern ein solcher verstanden werden, welchem der Geistliche rücksichtlich gewisser Dienstleistungen unterworfen ist. Cf. Can. 7. De gen, de jure patronatus excleso. Ingolstadii 1792. Dist. 54. — Gambsjaeger, jus eccles. T. I. maj. 8. Heidelberg 1815. p. 221. „Jura patronis enata non nisi successive sunt exorta. Primis enim Ecclesiae temporibus fundatoribus (tunc temporibus enim necdum audiebant patroni) singularis potissimum honor ab initio saeculi V. exhibitus fuit in eo repositus, ut ecclesiae eorum nominibus fuerint insignitae, atque titulus ecclesiae nomen fundatoris habuerit, unde inter titulos sive basilicas Romanae Ecclesiae numerantur Basilica Constantiniana, titulus Damasi, titulus equitii, titulus pastoris, vestinae, Eudoxiae etc. nomine a fundatoribus sive masculis sive foeminis petito, hinc et nomina et elogia fundatorum ecclesiis sub initium. Saec. V. inscripta fuere. Van Espen jus eccles. univ. T. I. P. II. Sect. III. Tit. VIII. C. 1. Nr. 5. p. 758. — Geschichte des Patronat-Rechtes in der Kirche, ein Beitrag zur Beilegung des zwischen dem landesherrlichen Patronat- und dem bischöflichen Diözesan-Rechte erhobenen Streites (v. Zirkel). Würzburg 1806. S. 16.

<sup>5)</sup> Cf. Can. 2. C. 16. q. 5. „Siquis Episcoporum in alienae Civitatis territorio Ecclesiam aedificare disponit, vel pro fundi sui negotio, aut ecclesiastica utilitate, vel pro quacunq; sua opportunitate, permissa licentia aedificandi, quia hoc prohibere votum nefas est, non praesumat dedicationem, quae illi omnimodis reservata Episcopo aedificatori gratia, ut quos desiderat clericos in re sua videre, ipsos ordinet is, cujus est territorium: et si ordinati jam sunt, ipsos habere acquiescat: et omnis Ecclesiae illius gubernatio ad eum, in cujus civitatis territorio Ecclesia surrexit, pertinebit.“

werden soll, liegt, zur Ordination, und im Falle dieser die erforderlichen Weihen schon erhalten hätte, zur Ueberweisung des Benefiziums präsentiren <sup>6)</sup>. Das Recht auf Einweihung und Regierung einer solchen Kirche blieb jedoch ganz dem Diözesan-Bischofe <sup>7)</sup>. Dieses Privilegium galt in der abendländischen Kirche damals nur für die Bischöfe, als Stifter, nicht aber für alle geistliche Stifter, und noch weniger für Laien <sup>8)</sup>, welchen zu jener Zeit überhaupt noch kein anderes Ehrenrecht, als die Eingrabung ihrer Namen zu Statten kam <sup>9)</sup>. Freigebiger war man gegen die Erbauer von Klöstern und Gründer milder Stiftungen. Daher kam es, daß Laien, um auf die von ihnen gestifteten Kirchen mehr wirken zu können, dem Scheine nach Klöster, in der That aber nur Kirchen gründeten; weshalb das Concilium Herdense 524 verordnete: „daß eine von einem Laien errichtete kirchliche Anstalt nur dann als Kloster betrachtet werden solle, wenn solche wirklich Ordens-Geistliche bewohnen würden <sup>10)</sup>“.

Bis zum sechsten Jahrhunderte hatten die Laien, welche kirchliche Anstalten gründeten, noch kein anderes Vorrecht, als daß ihnen bei öffentlichen Kirchen-Feierlichkeiten, Umgängen u.

<sup>6)</sup> Die bischöfliche Jurisdiktion erstreckt sich in der Regel nicht über die Grenzen des Sprengels; hier aber wird fremden Bischöfen erlaubt, in der Diözese eines andern Bischofs Kirchen zu erbauen u.

<sup>7)</sup> In dem angeführten Can. 10. des Concil. Aurasican. kommt zwar der Name Patron nicht vor, indessen thut dies nichts zur Sache, da in sächlicher Hinsicht ganz bestimmt von dem Patronat-Rechte die Rede ist.

<sup>8)</sup> Concil. Arelatens. II. (452) Can. 36. 39.

<sup>9)</sup> Can. 26. 27. C. 16. q. 7. Vergl. Mayer, das Patronat-Recht. gr. 8. Wien 1824. S. 3.

<sup>10)</sup> C. 3. „De monachis id observare placuit, quod Synodus Agathensis noscitur decrevisse, hoc tantummodo adjiciendo, ut cum pro ecclesiae utilitate aliquos episcopos probaverit in Clericatus officio promovendos, cum Abbatis voluntate debant ordinari. Ea vero, quae in jure monasterii de facultatibus offeruntur, in nulla dioecesana lege ab episcopis contingantur. Si autem ex laicis quisquam, a se factam basilicam, consecrari desiderat, nequaquam eam sub monasterii specie, ubi congregatio non colligitur, vel regula ab episcopo non constituitur, a dioecesana lege audeat segregare.“ Can. 1. C. 10. q. 1.



ein ehrenvoller Platz angewiesen wurde <sup>11)</sup>). Erst im Jahre 557 wurde vom Papste Pelagius auch Laien, welche eine Kirche stifteten oder erbauten, oder eine Pfründe gründeten, das Recht verliehen, den Geistlichen auf die von ihnen gegründete oder erbaute Kirche dem Diözesan-Bischofe zu präsentiren <sup>12)</sup>). — Landesherrlicherseits wurde von K. Justinian schon 537—538 über das Patronat-Recht verordnet: „daß dem Erbauer oder Dotator einer Kirche gestattet seyn solle, dem Bischofe ein taugliches Subjekt zur Ordination in Vorschlag zu bringen, dieser solle aber erst den Ernanneten prüfen, und wenn er solchen als tauglich befunden, ihn zulassen <sup>13)</sup>“.

<sup>11)</sup> Can. 26. C. 16. q. 7. „Pia mentis amplectenda devotio est, quae se Julius nobis in re Juliana sui juris fundasse perhibetur Ecclesiam; quam in honorem sancti Viti Confessoris ejus nomine cupit consecrari. Hanc igitur Frater charissime (si ad tuam Dioecesim pertinere non ambigis) ex more convenit dedicari, collata primitus donatione solenni, quam Ministris Ecclesiae destinasse se praefati muneris testatur oblato, sciturus sine dubio praeter processionis aditum, qui omni Christiano debetur, nihil ibidem se proprii juris habiturum.“ Can. 27. C. 16. q. 7. „Frigentius vero petitoria nobis insinuatione suggestit, in re sua, quod Sextilianum vocatur, Basilicam se sanctorum Michaelis Archangeli et confessoris pro sua defensione fundasse. Et ideo Frater charissime, si ad tuam pertinet parochiam, benedictionem supra memoratae Basilicae solenni veneratione depende. Nihil tamen sibi Fundator ex hac Basilica noverit vindicandum, nisi processionis aditum, qui Christianis omnibus in commune debetur.“

<sup>12)</sup> Can. 31. C. 16. q. 1. „In parochia tua Basilica s. Laurentii, quae in possessione filii, et consilarii nostri viri magnifici Theodori fundata est, officium Presbyterii deesse cognovimus. Et quia praefatus filius noster nobis retulit, se invenisse Ruffinum quemdam Monachum, olim sibi vita, religione, et moribus comprobatum; et hunc postulat tibi Presbyterum consecrari (quod subito fieri nos prorogata observantia non acquievimus) ideo Dilectio tua his literis acceptis, sabbato veniente faciat eum Diaconum: et, si Deus voluerit, et viverimus, mediana hebdomada Presbyterum faciemus; quatenus superveniente Paschali festivitate, sacra ministeria in memorata Basilica a persona competente valeant adimpleri.“ — Can. 4. 30. C. 18. q. 2.

<sup>13)</sup> Nov. 57. C. 2. „Si quis aedificans ecclesiam, aut etiam aliter expendens in ea ministrantibus alimenta, voluerit aliquos clericos

war in jenen Zeiten in der occidentalischen Kirche noch nicht üblich, sondern dieselbe erstreckte sich bloß auf die Weihe, weil die Conferirung eines bestimmten Benefiziums an einen Candidaten gleich nach erfolgter Ordination geschah.

Ubrigens übten die Fundatoren kirchlicher Anstalten damals schon gewisse Rechte über das Vermögen der von ihnen gegründeten Kirchen aus, obwohl denselben jede Disposition hierüber untersagt <sup>14)</sup>, und das Kirchen-Vermögen nur den Bischöfen unterstellt war <sup>15)</sup>. Anfangs erstreckte sich das Präsentations-Recht bloß auf die Person des Fundators, im Jahre 598 aber schon wurde selbes auch auf die Erben desselben ausgedehnt <sup>16)</sup>, und auf der IV. Synode von Toledo ward den Stiftern sowohl, als ihren Erben eine Aufsicht über die von ihnen gegründeten Kirchen eingeräumt <sup>17)</sup>, weiter sogar verordnet: „daß die Stifter von Kirchen, wenn sie in Armuth gerathen würden, von den Einkünften der Kirche ihren Unterhalt beziehen sollten <sup>18)</sup>. Das neunte Toletanische Concil (655) gestand den Patronen nebst dem Präsentations-Rechte auch noch die Aufsicht über die Kirchen-Güter zu <sup>19)</sup>.

statuere, non esse ei fiduciam ullam, quos vult per potestatem deducere tuae reverentiae ad ordinandos eos, sed examinari a tua sanctitate.“ Nov. 123. C. 18. „Siquis oratorii domum fabricaverit, et voluerit in ea clericos ordinare, aut ipse aut ejus haeredes, si expensas ipsis clericis ministrant, et dignos denominant, denominatos ordinari.“

<sup>14)</sup> Concil. Toletan. III. (589) Can. 2. C. 10. q. 1.

<sup>15)</sup> Concil. Toletan. I. C. V. 32.

<sup>16)</sup> Can. 35. C. 56. q. 7.

<sup>17)</sup> Can. 6. C. 10. q. 1.

<sup>18)</sup> Concil. Toletan. IV. Can. 6. C. 16. q. 1. Can. 30. C. 56. q. 7.

<sup>19)</sup> Can. 31. C. 16. q. 7. „Filiis vel nepotibus ac honestioribus propinquis ejus, qui construxit vel ditavit Ecclesiam, licitum sit haec bonae intentionis habere solertiam; ut si sacerdotem seu ministrum aliquid ex collatis rebus praeviderint defraudare; aut commotionis honestae conventionem compescant, aut Episcopo vel Judici corrigenda denuntiant. Quodsi talia Episcopus agere tentet; Metropolitanus ejus haec insinuare procurent. Si autem Metropolitanus talia gerat; Regis haec auribus intimare non differant.“ Can. 32. ibid. „Decernimus, ut quamdiu Fundatores Ecclesiarum in hac vita superstites extiterint; pro eisdem locis curam permit-

Wegen der willkürlichen Ausdehnung, welche bisweilen die Laien-Patrone ihrem Präsentations-Rechte gaben, indem sie theils Personen, die weder die Weihe empfangen, noch über ihre Tauglichkeit zum geistlichen Amte mittelst einer erstandenen Prüfung vor dem Bischöfe sich ausgewiesen hatten, oder auch auf die bereits von ihnen präsentirten und instituirten Geistlichen einen zu großen Einfluß ausübten, sah sich die Synode von Arles IV. (818) veranlaßt, C. 4. 5 zu verordnen: *Ut laici presbyteros absque iudicio proprii Episcopi non ejiciant de Ecclesiis, nec alios immittere praesumant: quia, quando presbyteri ab Episcopis in parochiis ordinantur, necesse est, ut ab ipsis Episcopis diligenter instructi, Ecclesias sibi deputatas accipiant, ne per ignorantiam (quod absit) etiam in ipsis divinis sacramentis offendant; quia a sanctis Patribus institutum est, ut, quando ad Concilium venerint, rationem Episcopo suo reddant, qualiter susceptum officium vel baptismum celebrant. — Ut laici omnino a presbyteris non audeant munera exigere propter commendationem Ecclesiae, quia propter cupiditatem plerumque a laicis talibus presbyteris Ecclesiae dantur, qui ad peragendum sacerdotale officium sunt indigni.*“

Das Concilium Ticiense (850) brachte die früheren Verordnungen in Erinnerung, und verfügte unter Andern ausdrücklich: daß der von einem Laien-Patrone aufzustellende Geistliche vorerst sich einer Prüfung bei dem Bischöfe über seine Tauglichkeit unterziehen soll. *»Quidam autem comites et vassi domestici, presbyteros et clericos nostros caeteros (quod nec Episcopis facere licet) absque nostra licentia recipiunt. Insuper etiam ubicunque ordinatos et quosdam, de quibus dubium est,*

*tantum habere sollicitam, atque Rectores idoneos in eisdem Basilicis iidem ipsi offerant Episcopis ordinandos. Quodsi tales forsitan non inveniantur ab eis; tunc, quos Episcopus loci probaverit Deo placitos, sacris cultibus instituat, cum eorum conniventia servituros. — Quodsi spretis eisdem Fundatoribus, Rectores ibidem praesumpserit Episcopus ordinare, et ordinationem suam irritam noverit esse, et ad verecundiam suam alios in eorum loco (quos iidem ipsi Fundatores condignos elegerint) ordinari.*“

*utrum consecrati sunt, in parochiis nostris absque nostra examinatione Missas celebrare faciunt. Quod ne ulterius fiat, omnimodis est inhibendum. Quare in ordinandis plebium rationibus, civium instituta servantur, et pestiferae ambitionis vitium radicitus extirpetur, et neque ob quorundam propinquitatem neque pro alicujus familiaritatis gratia, neque quod maxime detestandum, propter pecuniarum acceptationem, indignus quilibet ordinetur. Et primum quidem ipsius loci presbyteri vel caeteri clerici, idoneum sibi rectorem eligant: deinde populi, qui ad eandem plebem adspicit, sequatur assensus. Si autem in ipsa plebe talis inveniri non potuerit, qui illud opus competenter agere possit; tunc Episcopus de suis, quem idoneum judicaverit, inibi constituat.*“

Zur Verbreitung des Patronats-Rechtes trugen auch äußere Umstände bei; dazu gehören I.) die Dratorien (S. d. Art.), deren Besitzer auch sehr früh das Präsentations-Recht erlangt zu haben scheinen. Schon vom vierten auf das fünfte Jahrhundert findet man im Orient Spuren, daß die Abeligen auf ihren Land-Schlössern zur Pflege des Cultus Hauskapellen errichtet, und für diese mit bischöflicher Bewilligung Haus-Priester angenommen haben. Da nun aber dem Gottesdienste in den Dratorien nicht nur die Besitzer, sondern auch die Schloß-Eingehörigen und selbst die in der Nähe derselben wohnenden Gläubigen, weil der Besuch der oft sehr entlegenen Pfarrkirche zu beschwerlich war, beiwohnten, so nahmen Erstere die Eigenschaft von Patronat-Pfarrkirchen an. Diese Dratorien waren Eigenthum der Besitzer der Willen, welche auch aus eigenen Mitteln den Unterhalt der aufgestellten Geistlichen bestritten <sup>20</sup>).

Die an solchen Dratorien anzustellenden Geistlichen mußten von den Besitzern der Land-Schlösser dem Didzesan-Bischöfe zur Prüfung und kanonischen Einsetzung präsentirt, und im Falle sie noch nicht die erforderlichen Weihen erhalten hätten, von diesem erst ordinirt werden <sup>21</sup>).

<sup>20</sup>) Can. 35. C. 16. q. 7.

<sup>21</sup>) Concil. Aurelianens. IV. (541) Can. 7. „Ut in oratoriis Domini praediorum minime contra votum Episcopi, ad quem ter-

Auch in der abendländischen Kirche kamen die Dratorien im fünften Jahrhunderte mit den sogenannten Hausgeistlichen (*sacerdotes domestici*) auf <sup>22)</sup>, und im sechsten Jahrhunderte finden wir an den Kloster-Kirchen schon eigene Priester mit bischöflicher Erlaubniß angestellt <sup>23)</sup>. Da aber die Klöster oft selbst schon Priester in ihrer Mitte hatten; so wurden auch diese für ihre Kloster-Kirchen unter bischöflicher Autorisation aufgestellt.

Besonders in Italien fand das Laien-Patronat erst im achten Jahrhunderte vollkommen Eingang. Früher war es allba nur der geistlichen Körperschaft gestattet, einen Priester für ihre Kirchen dem Bischöfe zu präsentiren. Das Laien-Patronat bewilligte man vorzüglich aus dem Grunde, weil man dadurch eine Vermehrung selbstständiger Curat-Stellen zu befördern glaubte.

Das Verhältniß, in welchem die Haus-Geistlichen zu den Adelligen standen, machte jene gewissermassen von diesen abhängig, und entrückte sie häufig der bischöflichen Aufsicht.

Da die Privat-Dratorien Eigenthum der Willen-Besitzer waren, so machten diese oft einen willkürlichen Gebrauch von denselben <sup>24)</sup>. Ueberdies wirkte der häufige und oft gemächlichere

*ritorii ipsius privilegium noscitur pertinere, peregrinos clericos introrittant, nisi forsitan, quos probatos ibidem districtio Pontificis observare praeceperit.*“ Can. 33. „Siquis in agro habet, aut postulat habere Dioecesis, primum et terras si deputet sufficientes, et Clericos, qui ibidem sua officia impleant, ut in sacris locis reverentia condigna habeatur.“ Ueber das Wort *Dioecesis* l. m. Natal. Alexand. Histor. eccles. saec. VI. C. 1. Thomassin. l. c. C. 30. §. 10.

<sup>22)</sup> Concil. Arausican. (441) Can. 10.

<sup>23)</sup> Gregor. M. Ep. 40. ad Episc. Ravenn. „Monasteria Clericorum vestrorum dominio praegravari, ita ut occasione quasi regiminis ea, quod dici grave est, velut in proprietate possideant.“

<sup>24)</sup> Frey Krit. Comment. fortgesetzt von Hrn. Dr. Jos. Scheil. IV. Th. II. Abth. S. 869. „Die Privat-Dratorien, welche die großen Gutsbesitzer bei ihrem Haupthofe für sich und ihre Hofhörigen anlegten, (Can. 36. Dist. 1. de consecrat. Can. 56. C. 16. q. 1.) galten natürlich als ihr Eigenthum, welches mit zur Vererbung gezogen wurde, und wo sie ihre Haus-Kapläne — *sacerdotes domesticos*, späterhin *Capellanos* — ganz willkürlich, wie andere Bedienten, anstellten und entließen, die eben deswegen häufig außer allem

Besuch der Dratorien nachtheilig auf jenen des pfarrlichen Gottesdienstes <sup>25)</sup>. Dies veranlaßte die Bischöfe, die Aufhebung der einzeln liegenden Dratorien zu verfügen. Jene aber, in deren Nähe ganze Dörfer und Flecken mittelst Ansiedlung entstanden waren, wurden in Pfarrkirchen umgewandelt, worauf den ursprünglichen Besitzern derselben das Patronat-Recht verblieb.

II. Ein anderer Umstand, welcher die Verbreitung des Patronat-Rechtes sehr begünstigte, war die seit dem sechsten Jahrhunderte herrschend gewordene Gewohnheit der fränkischen Könige, einzelne Kirchen und Klöster an Laien, besonders an treue Vasallen zu Lehen zu geben <sup>26)</sup>. Diese erlangten hiedurch das Recht, jene Kirchengüter, mit denen sie belehnt worden waren, zu benutzen, und einen tauglichen Geistlichen dem Bischöfe zu präsentiren; andererseits aber hatten sie die Verbindlichkeit dem aufgestellten Geistlichen einen Theil ihrer Einkünfte zur genügenden Subsistentation zu überlassen, wie auch die betreffenden kirchlichen Gebäude zu unterhalten <sup>27)</sup>. Oft subinfeydirten sie sogar die Geistlichen, indem sie denselben einen geringeren Theil der Einkünfte zuwiesen, woher die Benennungen *feuda presbyterialia* — Pfarr-, Patronat-, Gotteshaus- oder Kirchen-Lehen ihren Ursprung haben <sup>28)</sup>. Dies hatte zur Folge, daß die Pa-

kanonischen Verbände standen, und in die Verwilderung der mittelalterlichen Zeit hineingeriethen.“

<sup>25)</sup> Capitular. Ludovici II. R. v. J. 855. Baluz. T. II. p. 352. „Quidam vero Laici vel maxime Potentes ac Nobiles, quos studiosius ad praedicandum venire oportebat, juxta domos suas Basilicas habent, in quibus divinum audientes officium ad majores Ecclesias rarius venire consueverunt. Admonendi sunt, ut ad majores Ecclesias, ubi praedicationem audire possint, conveniant, et quantum dono omnipotentis Dei divitiis et honoribus ceteros antecedunt, tantum ad audiendum praecepta Conditoris sui alacrius festinent.“

<sup>26)</sup> Can. 59. C. 16. q. 1. Capitular. Caroli M. ann. 803. C. 1. Baluz. Concil. Gallie. T. I. C. 12. p. 270.

<sup>27)</sup> Concil. Francoford. 794. „De Ecclesiis, quae ab hominibus ingenius construuntur, licet eas tradere, vendere, tantummodo ut Ecclesia non destruat, sed serventur cotidie honores.“ Cf. Capitular. Caroli M. ann. 789. Baluz. l. c. p. 224.

<sup>28)</sup> Can. 59. C. 16. q. 1. Capitular. I. Carol. M. ann. 803. C. 1.

trone ihre eigentlichen Patronat-Rechte zu sehr ausdehnten, und mannigfach einen willkürlichen Gebrauch von denselben machten. Deshalb bemühte sich Karl der Gr. <sup>29)</sup> gemeinschaftlich mit dem zweiten Concil von Chalou <sup>30)</sup>, sie in die gesetzlichen Schranken zurückzuweisen. Noch nachtheiliger aber für die Kirche war es, daß sich diese kirchlichen Vasallen gleichsam als Eigenthümer der kirchlichen Besitzungen betrachteten, die Kirchen-Lehen wie weltliche Sachen behandelten, sie in die Kategorie anderer Lehen setzten, den größten Theil der Einkünfte zogen, und bei Ernennung der Geistlichen sogar eine entscheidende Stimme führen, und solche ohne bischöfliche Autorisation einsetzen wollten.

Nach dem Tode eines Vasallen theilten sich die Erben auch in das von ihm besessene Kirchen-Lehen. Dieses hatte den Erfolg, daß jeder Erbe einen Geistlichen für seinen Antheil ernannte, woraus aber die größten Unordnungen im Kirchenwesen entstanden. Das angeführte Concil von Chalou legt daher den Bischöfen auf <sup>31)</sup>: „Im Falle die Erben unter sich über das Pa-

<sup>29)</sup> Edictum Caroli M. ad Comites ann. 800. „Resonuit in auribus nostris quorundam praesumptio non modica, quod non ita obtemperetis Pontificibus nostris seu Sacerdotibus, quemadmodum canonum et legum continet auctoritas, ita ut presbyteros nescio qua temeritate praesentari episcopis denegatis, insuper et aliorum clericos usurpare non pertimescatis, et absque consensu episcopi in vestras ecclesias mittere audeatis: nec non in vestris ministeriis Pontifices nostros talem potestatem habere non permittatis, qualem rectitudo ecclesiastica docet.“

<sup>30)</sup> Concil. Cabilonens. II. (813) Can. 42. „Inventum est, quod multi arbitrii sui temeritate, et (quod gravius est) ducti cupiditate, presbyteris quibuslibet absque consensu Episcoporum Ecclesias dant, vel auferunt. Unde oportet, ut canonica regula servata, nullus absque consensu Episcopi cuilibet presbytero Ecclesiam det. Quam si juste adeptus fuerit, hanc non nisi gravi culpa sua, et coram Episcopo canonica severitate amittat.“

<sup>31)</sup> „Perlatum ad nos est, quod inter heredes Ecclesiae in rebus propriis constitutae, dividantur, et tanta per eandem divisionem simulas oriatur, ut unius altaris quatuor partes fiant, et singulae partes singulos habeant presbyteros, quod sine discordia et simulate nullo modo geri potest. Unde nobis visum est, quod hujusmodi Ecclesiae inter heredes dividi non debeant, et si in contentionem venerint, et simulates inter eos surrexerint, per quas sacerdos suo ibi officio canonice fungi non possit, praecipiat ab

tronat-Recht streiten würden, die Abhaltung des Gottesdienstes in solchen Patronat-Kirchen so lange einzustellen zu lassen, bis die Erben unter sich eine gültliche Uebereinkunft über die Ausübung des Patronat-Rechtes getroffen haben würden, und sodin entweder Einem von ihnen die Ausübung ihres Patronats überließen, oder alle zusammen ein taugliches Subjekt präsentirten.“ Dieselbe Verordnung erließ das Concil von Tribur (895) Can. 32. mit dem Besatze: „daß bis zur getroffenen Uebereinkunft auf Anordnung des Bischofs die Reliquien aus der Kirche geschafft, und die Kirche geschlossen werden solle <sup>32)</sup>“. Karl der Gr. untersagte sogar ausdrücklich, die Patronats-Kirchen zu theilen <sup>33)</sup>. Allein

Episcopo civitatis, ut nullo modo ibi Missarum solennia celebrentur, donec illi ad concordiam redeant, et pari voto atque consilio Ecclesia illa sacerdotem canonice habeat, qui libere ibi suum ministerium peragere possit.“

<sup>32)</sup> Quaecunq; Ecclesia a compluribus coheredibus sit obsessa, concordia unanimitate undique procuratur, ne propter aliquas discretionis servitium Dei minuatur, et cura populi in religiose agatur. Si vero contingat pro ea comparticipes dissidere, et sub uno presbytero nolle eam procurare, et propterea jurgia, et contentiones tam inter ipsos, quam inter clericos incipiant frequentare, quia juxta Apostolum servos Dei non oportet litigare, Episcopus tollat inde reliquias, et sub magna cura honorifice collocet eas, atque ejusdem Ecclesiae claudat ostia, et sub sigillo consignet ea, ut sacrum ministerium nullus celebret in ea, antequam concordia unanimitate unum omnes eligant presbyterum, qui idoneus sit, sacrosanctum locum procurare, et populo Dei utiliter praeesse. Hanc autem habeant auctoritatem Episcopi, ut in nullis Ecclesiis nec constituantur presbyteri, nec expellantur, illis inconsultis et non consentientibus. In epistola E. Papae Clementis legitur: Attendendum summopere est omnibus presbyteris et reliquis clericis, ut nihil absque Episcopi proprii licentia agant, non utique Missas sine ejus jussu quisquam presbyterorum in sua parochia agat. Similiter et reliqui populi, majores scilicet et minores, per ejus licentiam, quicquid agendum est, agant. Animae vero eorum ei creditae sunt; ideo omnia ejus consilio agere debent, et eo inconsulto nihil.“

<sup>33)</sup> Baluz. Capitul. Reg. Franc. T. I. Lib. I. C. 77. Cf. Concil. Cabilonens. II. Can. 26.



diese Verordnung ward, des Widerspruchs der Bischöfe ungeachtet, bald darauf nicht mehr beobachtet, weswegen die Kirche später sich alles Ernstes gegen ein solches Unternehmen erklärte.

Indeß wurde in dieser Periode das Laien-Patronat anerkannt; so heißt es in dem Capitulare Ludwig's des Frommen (v. J. 816).<sup>34)</sup> »Si Laici Clericos probabilis vitae et doctrinae Episcopis consecrandos, suisque in Ecclesiis constituendos obtulerint, nulla qualibet occasione eos rejiciant.« Das Concil von Paris (829) Cap. 22 erklärte daselbe: De clericis vero laicorum, unde nonnulli conqueri videntur, eo quod quidam Episcopi ad eorum preces nolint in Ecclesiis suis eos, cum utiles sint, ordinare: visum nobis fuit, ut in utrisque partibus pax et concordia servetur, et cum charitate et ratione utiles et idonei eligantur. Et si laicus idoneum utilemque clericum obtulerit, nulla qualibet occasione ab Episcopo sine certa ratione repellatur, et si rejiciendus est, diligens examinatio et evidens ratio, ne scandalum generetur, manifestum faciat.« Im Lib. V. Capitul. C. 178. wird dies mit den nämlichen Worten wiederholt. Das Capitulare Karls des Kahlen drückt sich hierüber also aus: »Ut, si Abbates vel Abbatissae aut Comites seu Vassi nostri aut caeteri Laici Clericos probabilis vitae et doctrinae consecrandos, suisque in Ecclesiis constituendos obtulerint, nulla qualibet occasione eos Episcopi vel Ministri eorum rejiciant, et Episcopi provideant, quem honorem Presbyteri pro Ecclesiis suis (sibi commendatis) Senioribus (patronis) suis tribuere debent<sup>35)</sup>.«

Zur Erhaltung der Patronats-Kirchen ließen die Bischöfe zu, daß die Patrone über dieselben das Eigenthums-Recht beibehielten, und solche unter ihren Schutz stellten, weswegen das Patronat-Recht im Mittelalter häufig als gleichbedeutend mit dem kirchlichen Schutz-Rechte (jus advocatiae) vorkommt. Beide aber sind eigentlich von einander verschieden; denn das Schutz-Recht kam in der Regel Jenen zu, welche die Gerichtsbarkeit über

<sup>34)</sup> Baluz. T. I. p. 565. T. II. Concil. gallic. p. 450.

<sup>35)</sup> Abhandlungen über das alte und neue landesherrliche Patronat-Recht. gr. 8. Bamberg und Würzburg 1810. S. 33—34.

die Kirchen-Güter ausübten; Dhnehin sind mit den Patronen die in der fränkischen Staats-Verfassung vorkommenden Bgkte nicht zu verwechseln. (S. d. Art. Defensores. Kasten-Bgkte. Vicedomini).

Auf dem Concil von Frankfurt (794) wurde dieses Eigenthums-Recht der Stifter an den Patronats-Kirchen mit dem Beisatze: »tantummodo ut Ecclesia non destruat, sed serventur cotidie honores« bestätigt. Indessen fand dieses damals nicht überall, sondern nur hauptsächlich in Gallien und im fränkischen Reiche überhaupt Statt. Auch erstreckte sich das Eigenthums-Recht der Patrone an den Patronats-Kirchen und Benefizien nicht so weit, daß diese von denselben willkürlich veräußert oder verschenkt, oder zu profanen Zwecken verwendet werden durften<sup>36)</sup>, sondern sie mußten auf jeden Fall erhalten werden. Die Anordnung der Liturgie im Allgemeinen, die Festsetzung einer bestimmten Gottesdienst-Ordnung, so wie die Bestimmungen über die innere Einrichtung gingen bei den Patronats-, wie bei den übrigen Diözesan-Kirchen vom Bischöfe aus<sup>37)</sup>. Dergleichen waren die an Patronats-Kirchen angestellten Geistlichen rücksichtlich der Disciplin dem Diözesan-Bischöfe wie die übrigen Geistlichen unterworfen<sup>38)</sup>. Obgleich damals der Patron an der von ihm gegründeten Kirche das Eigenthums-Recht hatte, so unterlag sie doch der allgemeinen bischöflichen Aufsicht<sup>39)</sup>. An der Pfründe äußerte sich das patronatsherrliche Eigenthums-Recht darin, daß bei einer rechtmäßigen Veräußerung der Kirche auch jenes mit übergeng. Sobald die Dotation des Benefiziums gebrüig geschehen und vom Bischöfe angenommen war, so trat auch

<sup>36)</sup> Capitular. Carol. M. Lib. III. C. 321.

<sup>37)</sup> Capitular. Carol. M. v. J. 814. Baluz. T. I. p. 527. C. 3. »Ut Episcopi rerum ecclesiarum in omnibus juxta sanctorum canonum sanctiones plenam semper habeant potestatem.«

<sup>38)</sup> Concil. Aurelianens. (552) Can. 26. »Siquae Parochiae in domibus Potentum constitutae sunt, ubi observantes Clerici ab Archidiacono Civitatis ad id secundum qualitatem Ordinis sui fortasse, quod Ecclesiae debent, sub specie Domini Domns implere neglexerint, secundum apostolicam corrigantur doctrinam.«

<sup>39)</sup> Capitular. Caroli M. v. J. 814. Capitular. Ludovici Pii. — Baluz. T. I. p. 577.

der gehdrig aufgestellte Curat in die Verwaltung desselben ein<sup>40)</sup>. Dem Stifter einer Pfründe war zwar die Aufsicht über das Benefizial-Vermögen zugestanden; in die unmittelbare Verwaltung und Verwendung desselben aber sollte er sich nach den kirchlichen Bestimmungen nicht einmischen<sup>41)</sup>. Die neueste Staats-Gesetzgebung hat ohnehin das selbsteigene Verwaltungs-Recht des Cultus-Vermögens den Geistlichen entrückt. (S. d. Art. Kirchen-Vermögen.)

III. Entstanden viele Patronat-Rechte aus den so häufig zu Gunsten der Stifte und Klöster vorgenommenen Inkorporationen von Pfarrkirchen und Benefizien. Die durch die Zeit-Ereignisse sehr geschwächten Einkünfte geistlicher Korporationen veranlaßten oft diese, zur Verbesserung ihrer finanziellen Verhältnisse, um die Einverleibung reicher Pfarrkirchen und Pfründen bei den Bischöfen nachzusuchen. War nun eine solche Inkorporation förmlich geschehen; so hatte das Stift oder Kloster, dessen Vorstand eigentlich an die Stelle des bisherigen Pfarrers trat, das Recht, einen Vikarius auszusenden, und solchen dem Bischöfe zur canonischen Institution zu präsentiren. Der Vikarius, welcher zwar die pfarrliche Seelsorge, wie der vorherige eigentliche Pfarrer, nach ihrem ganzen Umfange ausübte, erhielt aus den Pfarrei-Einkünften einen gewissen Theil derselben zu seiner Sustentation angewiesen<sup>42)</sup>; die übrigen Revenüen wurden

<sup>40)</sup> Concil. Cabilonens. II. Can. 5, „Saeculares vero, qui necdum ad Clericatum conversi res Parochiarum vel ipsas Parochias minime ad regendum debent habere commissas.“ Baluz. T. I. p. 62.

<sup>41)</sup> C. 12. X. de praebend. et dignit. C. 30. X. de offic. Vicar. C. 2. §. 2. de decim. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 16 de reform.

<sup>42)</sup> Concil. Lateranens. III. (1179). C. 32. „Extirpandae consuetudinis vitium, in quibusdam partibus inolevit, quod scilicet patroni ecclesiarum parochialium, et aliae quaedam personae proventus ipsarum sibi penitus vindicantes, presbyteris earundem servitiis deputatis relinquunt adeo exiguam portionem, ut ex ea congrue nequeant sustentari. Nam (ut pro certo didicimus) in quibusdam regionibus parochiales presbyteri pro sua sustentatione non obtinent, nisi quartam quartae, id est, sextam-decimam decimarum. Unde fit, ut in his regionibus pene nullus invenitur sacerdos parochialis, qui vel modicam habeat peritiam litera-

mit dem Stifte oder Kloster vereinigt, oder es erhielt solche bei den Stiften ein Dignitär oder Kanoniker neben den Präbendal-Bezügen. (S. d. Art. Obleyen). Oft wies man die Revenüen für den Vikarius so kärglich an, daß dieser nicht standesmäßig leben konnte, daher erlangten die Bischöfe das Recht, in derlei Fällen die Summe des Gehaltes für denselben festzusetzen, respe. zu genehmigen<sup>43)</sup>. Da ehemals auch bei solchen inkorporirten Pfarreien die Stifte und Klöster häufig die Präsentation an den Bischof umgingen; so wurde zur Beseitigung dieses Mißverhältnisses verordnet: daß künftig ohne Concurrenz und Autorisation des Bischofs keine Besetzung einer einem Stifte oder Kloster inkorporirten Pfarr-Pfründe geschehen dürfe<sup>44)</sup>.

IV. Das geistliche Patronat-Recht entstand auch noch hauptsächlich dadurch, besonders auf dem platten Lande, daß den schon angestellten Curaten andere in ihrer Nähe liegende und in Erledigung gekommene Pfarr-Pfründen, meist aus dem Grunde eines unzureichenden Auskommens, commendirt d. i. bis zu ihrer wirklichen Wiederbesetzung, nachdem entweder durch neu hinzu gekommene Stiftungs-Beiträge oder durch Admassirung die Revenüen derselben so vermehrt worden waren, daß sie dann für einen Geistlichen ein standesmäßiges Auskommen gewährten, zur Besetzung übertragen wurden, woher hauptsächlich das Patronat-Recht der Pfröden seinen Ursprung hat.

Den vielen Mißbräuchen, welche theils jene Laien-Patrone, die mit Kirchen-Gütern belehnt worden waren, theils die Be-

rum. Cum igitur os bovis alligari non debeat triturantis, sed qui altari servit, vivere debeat de altari, statuimus, ut consuetudine qualibet episcopi vel patroni, seu cujuscunque alterius non obstanti, portio presbyteris ipsis sufficiens assignetur.“

<sup>43)</sup> Gudenus, Codex diplom. T. III. p. 149.

<sup>44)</sup> Concil. Trident. Sess. XXV. C. 9. de reform. „Patroni autem beneficiorum, cujuscunque Ordinis et dignitatis etiam si Communitates, Universitates, Collegia quaecunque Clericorum vel laicorum existant, in perceptione fructuum, proventuum, obventionum quorumcunque beneficiorum, etiam si vere de jure patronatus ipsorum ex fundatione et donatione essent, nullatenus nullave causa, vel occasione se ingerant, sed illos libere Rectori seu Beneficiario, non obstante etiam quacunque consuetudine, distribuendos dimittant.“

siker von Dratorien herbeigeführt hatten, suchte man im eilften Jahrhunderte kräftig zu begegnen. Insbesondere wurde denselben auf das Nachdrücklichste auferlegt: keinen Geistlichen auf ein Patronat-Benefizium ohne vorgängige Präsentation, und ehe von dem Diözesan-Bischofe dem Präsentirten die kanonische Institution ertheilt worden sei, zuzulassen<sup>45)</sup>. Zugleich erging die Verfügung: daß jede eigenmächtig von einem Patrone vorgenommene Entlassung oder Entfernung eines Geistlichen von seinem Patronat-Benefizium keine Kraft und Wirkung haben soll<sup>46)</sup>.

Das erste lateranische Concil (1123) verordnete: daß die Uebertragung eines Benefiziums nur allein vom Bischofe geschehen könne. Cap. 4. „Praeterea juxta beatissimi Stephani Papae sanctionem statuimus, ut laici quamvis religiosi sint, nullam tamen de ecclesiasticis rebus aliquid disponendi habeant facultatem: sed secundum Apostolorum canones omnium negotiorum ecclesiasticorum curam Episcopus habeat, et velut Deo contemplante dispenset. Siquis ergo Principum aut laicorum aliorum dispensationem vel donationem rerum sive possessionum ecclesiasticarum sibi vindicaverit, ut sacrilegus judicetur.“

Cap. 7. „Nullus omnino Archidiaconus aut Archipresbyter aut Praepositus vel Decanus animarum curam vel praebendas Ecclesiae sine judicio vel consensu Episcopi alicui tribuat: immo sicut sanctis canonibus constitutum est, cura et rerum ecclesiasticarum dispensatio in Episcopi judicio et potestate permaneat. Siquis vero contra haec facere, aut potestatem ad Episcopum pertinentem sibi vindicare praesumpserit, ab Ecclesiae liminibus arceatur.“

In diesem Zeitraume suchte besonders Alexander III.<sup>47)</sup> die zu sehr ausgedehnten patronatsherrlichen Befugnisse in die ge-

<sup>45)</sup> Concil. Roman. 1059. „Ut per laicos nullo modo quilibet clericus aut presbyter obtineat ecclesiam, nec gratis, nec pretio.“

<sup>46)</sup> Ibid. „Ut cujuslibet ordinis clericos laici non judicent, nec de ecclesiis ejiciant.“

<sup>47)</sup> Urban II. (1095) suchte schon die Patrone zu beschränken. Concil. Clarmont. Can. 20. „Unde et interdictum est hominibus laicis, ne amplius, altaria vel ecclesias sibi retineant.“ Affekt der beabachtigte Erfolg ward nicht erreicht. Lippert a. a. D. S. 27.

sehlischen Schranken zurückzuweisen, indem er erklärte: 1) „daß jede Anordnung rücksichtlich der Patronat-Kirchen, insbesondere jede Veräußerung und Verschenkung derselben<sup>48)</sup> der Genehmigung des Bischofs unterliege; 2) daß die canonische Institution wesentlich bei Patronat-Benefizien erforderlich sey“<sup>49)</sup>.

Durch die kirchliche Gesetzgebung des zwölften Jahrhunderts wurde das von früheren Zeiten her noch immer einigermaßen bestandene Eigenthums-Recht der Patrone an den von ihnen gestifteten Kirchen als aufgehoben erklärt<sup>50)</sup>.

Das Concil von Trient regulirte die patronatsrechtlichen Verhältnisse noch mehr. Rüksichtlich der Präsentirten wurde verordnet: „daß solche, von wem sie immer präsentirt werden, nicht anders, als nach vorhergegangener Prüfung und „Genehmigung des Ordinarius eingesetzt werden sollen. Ausgenommen sind hievon nur diejenigen, welche von Universitäten oder „Collegien präsentirt werden<sup>51)</sup>. Als Entstehungsarten des Patronat-Rechtes erklärt derselbe Kirchenrath a) die Stiftung und „Erbauung einer Kirche<sup>52)</sup>, b) die Anweisung eines hinreichen-

<sup>48)</sup> C. 11. X. de jure patronat. „Cura pastoralis mandamus, quatenus ex donatione laicorum, nisi auctoritas dioecesis. Episcopi et consensus adsit, nullus vestrum aliquas sibi Ecclesias vindicare praesumat, vel retinere taliter acquisitas, nisi legitima fuerit praescriptione munitus, aut dioecesani Episcopi habuerit postea consensus. Cum enim laici non possint in alios, nisi jus, quod habent, transferre, hujusmodi concessionem irritas penitus esse censemus.“

<sup>49)</sup> C. 5. ibid. „Quod autem consulis, si Clericus idoneus ad vacantem Ecclesiam praesentatus, non fuerit ab Episcopo dioeceseo admissus, est postmodum alius idoneus praesentatus, et institutus ab Episcopo, possessionem tenuerit corporalem: an primo Clerico Ecclesiam petente debeat posterior removeri, vel posterior priori praeferrri. Dubium non est, quin in casu isto melior sit conditio possidentis; quoniam antequam praesentatio per dioecesanum Episcopum approbetur, ratum non est, quod a patrono fuerit inchoatum.“

<sup>50)</sup> Concil. Lateranens. III. 1179.

<sup>51)</sup> Sess. VII. C. 12. de reform.

<sup>52)</sup> Sess. XIV. C. 12. de reform. „Nemo etiam cujusvis dignitatis ecclesiasticae vel saecularis quacunque ratione, nisi Ecclesiam, beneficium aut capellam de novo fundaverit et construxerit, seu jam erectam, quae tamen sine sufficienti dote fuerit, de suis

„den Einkommens, und c) den seit undenklichen Zeiten ausge-  
 „übten Besitz desselben“<sup>53)</sup>. Bei denjenigen Patronen, z. B. Uni-  
 „versitäten, bei welchen man dieses Recht meist vielmehr durch  
 „Usurpation erworben vermuthet, soll noch eine genauere Prüfung  
 „zur Bewahrung des wahren Titels erforderlich, und der Beweis  
 „einer undenklichen Zeit für sie nicht anders geltend seyn, als  
 „wenn sie, nebst dem übrigen dazu Nothwendigen, auch durch au-  
 „thentische Urkunden die ununterbrochenen Präsentationen, welche  
 „alle ihre Wirksamkeit durch die erfolgte canonische Institution er-  
 „langten, während eines fünfzigjährigen Zeitraumes nachweisen  
 „können. Alle übrige Entstehungs-Arten des Patronat-Rechtes  
 „sollen künftig als nichtig betrachtet werden, sofern sie nicht auf  
 „der angegebenen Grundlage beruhen. Ausgenommen sind hievon  
 „jene Patronat-Rechte, welche sich über Cathedral-Kirchen er-  
 „strecken, sowie jene, welche (zur Zeit des Tridentinischen  
 „Concils) dem Kaiser und den Königen oder den Reichsfürsten  
 „zustanden, sowie auch diejenigen, welche zu Gunsten allgemeiner  
 „Wissenschaften (den Universitäten) verliehen worden sind. Auch  
 „wurde den Patronen untersagt, sich in die Verwaltung der Ein-  
 „künfte der Patronat-Benefizien aus keinem Grunde oder Vor-  
 „wände einzumischen, sondern dieselben frei von dem Pfarrer oder  
 „sonstigen Kirchen-Pfründner verwalten zu lassen. Dergleichen  
 „soll das Patronat-Recht nicht den canonischen Satzungen ent-  
 „gegen verkaufsweise oder unter was immer für einem an-  
 „dern Titel an Andere übertragen werden. Die zeitherige Ge-  
 „wohnheit, freie Benefizien mit Patronat-Kirchen so zu verein-  
 „gen, daß die unirten patronatliche Kirchen werden, wird als  
 „nichtig erklärt; ausgenommen sind nur diejenigen Vereinigungen,

propriis et patrimonialibus bonis competenter dotaverit, jus  
 patronatus impetrare aut obtinere possit aut debeat. In casu au-  
 tem fundationis aut dotationis hujusmodi institutio Episcopo  
 et non alteri inferiori reservetur.“

<sup>53)</sup> Sess. XXV. C. 9. de reform. „Ut igitur debita in omnibus ra-  
 tio observetur, decernit sancta Synodus: ut titulus juris patrona-  
 tus sit ex fundatione vel donatione, qui ex authentico do-  
 cumento et aliis in jure requisitis ostendatur: sive etiam ex mul-  
 tiplicatis praesentationibus per antiquissimum temporis cursum,  
 qui hominum memoria excedat, aliasve secundum juris disposi-  
 tionem.“

„welche schon seit 40 Jahren bestehen; im Gegentheile vergibt  
 „der Ordinarius eine von einer Incorporation wieder befreite  
 „Kirche auf dem Wege freier Collation. Entdeckt jedoch der Bi-  
 „schof in Folge angestellter Untersuchung, daß eine Incorporation  
 „erschlichen worden, so soll auch ein vierzigjähriger Besitz nicht  
 „mehr schützen. Endlich setzte der Kirchenrath fest: der Bischof  
 „solle, im Falle früher freie Kirchen oder Benefizien im Laufe  
 „der Zeit, entweder durch Vermehrung der Einkünfte oder durch  
 „Erbauung einer eingegangenen Kirche, oder aus einer andern  
 „Ursache in Patronat-Pfründen umgewandelt worden seyen, sorg-  
 „fältig untersuchen, ob ein entschiedener kirchlicher Vortheil hie-  
 „durch erreicht worden sey. Findet er dieß nicht, so sollen solche  
 „Benefizien in ihren vorigen Stand der Freiheit gesetzt, den be-  
 „treffenden Patronen aber alles Das, was sie dessfalls hergegeben  
 „haben, wieder zurückerstattet werden.“

Das Patronat-Recht ist der Inbegriff von Rech-  
 ten und Verbindlichkeiten, welche aus der Erbauung  
 oder Dotation oder Fundation einer Kirche oder  
 Pfründe dem Stifter derselben oder aus einem die-  
 sem gleichen Grunde, z. B. durch Wiedererrichtung  
 einer eingefallenen Kirche, durch Erwerb mittelst  
 Verjährung u. erwachsen<sup>54)</sup>. Diese Rechte müssen vom

<sup>54)</sup> Devoti l. c. T. I. p. 339. „Est jus patronatus jus praesentandi  
 „clericum instituendum ad ecclesiam vel beneficium vacans.“  
 Diese Definition kommt überhaupt bei den älteren Canonisten vor.  
 Cf. Ferraris l. c. sub vocabulo. „Jus patronatus. T. IV. ed.  
 Francofurt. 1782. 4to. p. 499. Andere geben hievon folgende De-  
 finition: „Est jus honorificum, onerosum et utile alicui competens  
 „in Ecclesia, eo quod de Ordinarii consensu eam construxerit,  
 „fundaverit vel dotaverit; aut id a suis antecessoribus factum  
 „fuerit.“ Gambsjaeger definiert das Patronat-Recht (jus eccles.  
 T. I. p. 221.) also: „Est complexus jurium intuitu fundationis vel  
 „ex alio titulo speciali in ecclesiam vel certum beneficium in ec-  
 „clesia competentium, praecipue praeter alia jura in facultate  
 „praesentandi, nominandi, aut jure designationem ad ecclesiam  
 „aut beneficium in ecclesia exigendi quaesito aut voto tantum  
 „negative consistentium.“ Sauter, fundamenta juris eccles.  
 Vol. II. ed. III. 8. 8. Rotwilae 1826. S. 603. p. 146. „Jus pa-  
 „tronatus appellatum est, quicquid juris ob fundationem ecclesiae



Stifter bedungen, und vom Kirchen=Oberrn (jetzt auch von der Staats-Regierung) genehmigt seyn<sup>55)</sup>.

Mayer a. a. O. S. 15. gibt folgende Definition vom Patronat-Rechte: „Das Patronat-Recht ist der Inbegriff der durch „Stiftung von Kirchen oder Pfründen, oder durch eine andere, „der Stiftung rechtlich gleichgeachtete Handlung, nach Anordnung „der Kirchen-Gesetze, oder vermöge eingeführter Gewohnheit, auf „die Kirche oder Pfründe erworbenen Rechte und übernommenen „Verbindlichkeiten.“ Patron ist sonach Derjenige, welcher alle Rechte besitzt, die dem Stifter von Kirchen oder Pfründen gesetzlich zukommen, aber auch alle jene Lasten zu tragen hat, die hie-mit verbunden sind.

Unter den verschiedenen Eintheilungen des Patronat-Rechts ist die wichtigste jene, wonach es in das geistliche (*jus patronatus ecclesiasticum*), das weltliche (*jus patronatus laicale*), und in das gemischte (*jus patronatus mixtum*) eingetheilt wird.

Das geistliche oder kirchliche Patronat ist dasjenige, welches Jemanden vermöge eines Kirchen-Amtes oder einer Würde zusteht<sup>56)</sup>, überhaupt aber, welches durch kirchliches Vermögen begründet, sohin der zeitliche Inhaber kraft seines Amtes auszuüben befugt, und nicht später auf Laien übertragen worden ist. Der geistliche Patron kann sowohl eine physische (ein Einzelner), als eine moralische Person (eine geistliche Corporation oder ein

„aut beneficii in ea eove sive ex lege sive ex consuetudine sive „ex conditione, in fundatione apposita, alicui tributum est.“  
Schmalz a. a. O. S. 238. „Der Inbegriff der Rechte, welche „Jemand an einer Kirche oder an einem Amte an derselben wegen „ihrer Fundation zustehen, wird Patronat-Recht genannt.“

<sup>55)</sup> L. 15. Cod. de sacros. eccles. L. 4. 6. 5. 3. Cod. de episc. et cler. Nov. 123. C. 18. C. 26. de jure patronat.

<sup>56)</sup> Can. 26—28. C. 16. q. 7. C. 3. X. de eccles. aedificand. C. 8. X. de jure patronat. C. 1. h. t. in 6to. C. ult. X. de concess. praebend. Lippert, Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft. 1830. I. I. S. 95 ff. Entwicklung und Beleuchtung des Patronatrechts. Katholik 1838. VI. VII. VIII. Hft. — Der Inhaber eines Kirchen-Amtes kann auch ein Laie seyn, und das Patronat-Recht ist doch ein geistliches; dieß war der Fall bei den Kirchen-Geschwornen (Kirchenjuraten).

kirchliches Institut) seyn. Alle jene Patronate, welche nach diesen Titeln von einzelnen Geistlichen oder kirchlichen Instituten besessen und ausgeübt werden, sind geistlich. Indessen leidet doch diese Bestimmung dann eine Ausnahme, wenn das Patronat mit weltlichem Vermögen begründet, oder auf Laien übertragen, oder ererbt worden ist<sup>57)</sup>. Im umgekehrten Falle verhält es sich auch so mit dem weltlichen Patronate; dieses ist dann kein Laikal-Patronat, wenn der zeitliche Inhaber desselben, z. B. als Verwalter geistlicher Güter, mit denen ein Patronat verbunden ist, ein Laie, daselbe aber mit geistlichen Gütern begründet worden ist. Wird ein ursprünglich weltliches Patronat vermöge einer letztwilligen Disposition, oder mittelst Schenkung oder sonst auf eine Weise an eine geistliche Corporation übertragen, so ist daselbe ein geistliches<sup>58)</sup>. Im umgekehrten Falle wird aber das geistliche Patronat gleichfalls durch Uebertragung an einen Laien in ein Laikal-Patronat umgewandelt. Das weltliche Patronat ist jenes, welches von Laien mittelst eines Aufwandes ihres weltlichen Vermögens begründet wurde, überhaupt aber Jemanden aus einem gültigen Laikal-Titel gebührt, und auch von einem Geistlichen *titulo patrimonii sive ex successione paterna* oder sonst auf eine gültige Art besessen und ausgeübt werden kann. Gemischt ist das Patronat, wenn daselbe sowohl auf einem weltlichen, als kirchlichen Titel constituirt ist, und sohin wenigstens zwei — ein Geistlicher und ein Laie — sich in daselbe theilen<sup>59)</sup>. Rückichtlich der Ausübung des gemischten

<sup>57)</sup> Dieses ist z. B. auch der Fall, wenn ein Geistlicher ein Gut kauft, welchem ein weltliches Patronat anhebt; hier ist das Patronat ein weltliches, obgleich der Inhaber desselben ein Geistlicher ist. Die Eigenschaft der Person gibt daher nicht in allen Fällen ein entscheidendes Criterium zur Beurtheilung ab, ob das Patronat ein geistliches oder weltliches sey.

<sup>58)</sup> C. un. §. 1. de jure patronat. in 6to.

<sup>59)</sup> Der Laien-Patron hat binnen vier, der geistliche aber erst binnen sechs Monaten zu präsentiren, C. un. de jure patronat. in 6to. Dieß ist hiebei der *terminus fatalis* (s. d. Art. Präsentation.) Mayer a. a. O. S. 27. „Das gemischte Patronat-Recht kann auf verschiedene Weise entstehen. Wenn z. B. ein Säcular-Geistlicher ein Benefizium zum Theile aus dem Vermögen einer Kirche, zum Theile aus seinen eigenen frei vererblichen Gütern stiftete, so wird

Patronats findet entweder die *Alternative* Statt, wonach der geistliche Patron mit dem weltlichen bei den sich ergebenden Erledigungs-Fällen abwechselt, oder es üben solches die *Mitpatrone* zugleich aus. Nach den Fällen der Ausübung wird dasselbe je nachdem den geistlichen oder weltlichen Patron die Reihe ist, entweder als geistliches oder als weltliches Patronat betrachtet. Wiefern das Eine oder Andere in einem solchen Falle vorherrschend ist, gelten auch die rücksichtlich dieses bestehenden Bestimmungen<sup>60</sup>). Dieß fodert auch schon die Natur der Sache, indem man bei einem gemischten Patronate nicht jedes von dem andern getrennt, nach den ihm zukommenden Eigenthümlichkeiten, beurtheilen kann. Eines folgt daher dem andern, und zwar das minder Bevorzugte dem mehr Bevorzugten<sup>61</sup>).

So wie überhaupt die Gemeinschaft eines Rechtes immer eines besonderen Beweises bedarf, eben so ist dieß auch bei dem gemischten Patronate der Fall. Ohnehin streitet, im Allgemeinen genommen, die Vermuthung weder für das geistliche, noch für das weltliche Patronat-Recht. Wenn aber das Patronat zwischen einem geistlichen und weltlichen Patrone streitig ist, so streitet die Vermuthung bald für das geistliche, bald für das weltliche Patronat, je nachdem der geistliche oder weltliche Patron sich im Besitze desselben befindet. Ist weder der geistliche, noch Laien-Patron im Besitze, so kommt es darauf an, ob nicht zuweilen die Umstände eine Vermuthung entweder für das geistliche oder für das *Laiikal-Patronat* begründen. Findet auch dieß nicht Statt, so hat der Kläger jene Eigenschaft des Patronats zu beweisen, in welcher er solches in Anspruch nimmt. Wird endlich sogar darüber gestritten, wer eigentlich Kläger oder Beklagter sey, so kann dieß nur durch das Loos entschieden werden.

wohl, wenn nichts Besondereß bedungen wurde, das Patronat-Recht auf dieses Benefizium zugleich dem jedesmaligen Vorsteher jener Kirche, deren Vermögen zur Errichtung verwendet wurde, und den Erben des geistlichen Stifters zustehen, also ein gemischtes seyn. Dasselbe findet Statt, wenn der Kirchen-Vorsteher den einer Kirche gehörigen Grund (Fundus) hergibt, auf welchem ein Laie ein Gotteshaus auf seine Kosten errichtet, und mit dem erforderlichen Vermögen versteht."

<sup>60</sup>) Engel, colleg. un. jur. canon. l. c. N. 12.

<sup>61</sup>) Lippert a. a. D. S. 46.

II. Unterscheidet sich das Patronat in das *persönliche* (*personale sive principale*), wenn es dem Stifter und dessen Erben ohne Rücksicht auf Grund und Boden, oder ohne Rücksicht auf den Besitz einer Sache zusteht<sup>62</sup>), und in das *dingliche* oder *Real-Patronat* (*jus patronatus reale sive accessorium*)<sup>63</sup>), welches auf dem Grunde und Boden haftet, oder mit dem Besitze gewisser Güter z. B. eines Rittergutes oder einer Würde verbunden ist, und mit dem Erwerbe dieser auch auf jeden Besitzer übergeht<sup>64</sup>). Höchstpersönlich (*mere personalissimum*) ist das Patronat, wenn solches nur Jemanden für seine Person und auf seine Lebensdauer zusteht, nicht an die Erben und Nachfolger übergeht, und wo rücksichtlich der betreffenden Pfründe nach dem Tode des Patrons die freie *bischöfliche Collation* eintritt<sup>65</sup>).

Im Zweifel, ob das Patronat-Recht dinglich oder persönlich sey, ist vorerst darauf zu sehen, ob es geistlich oder weltlich ist. Ersteres ist dinglich, wenn es einem Geistlichen vermöge seines Amtes zusteht; kommt es aber einer geistlichen Korporation zu, so ist es persönlich, weil diese eine moralische Person ist. Das weltliche Patronat hingegen wird so lange als ein persönliches betrachtet, bis die dingliche Eigenschaft desselben bewiesen ist.

III. *Erblich* (*haereditarium*) ist das Patronat, wenn es auf alle Erben des Patrons übergeht. Zum Erwerbe dessel-

<sup>62</sup>) Anfangs war das Patronat zwar nur persönlich, und erst in späteren Zeiten ward es dinglich. Das den geistlichen Instituten oder Körperschaften zustehende Patronat-Recht ist ein persönliches, wenn es denselben kraft einer juristischen Persönlichkeit gebührt, ein dingliches aber, wenn es denselben wegen des Besitzes gewisser liegenden Gründe, worauf ein Patronat haftet, zukommt. Im Zweifel wird jedoch eher das dingliche vermuthet, weil die meisten Patronat-Kirchen aus den früheren Oratorien der Gutsherren entstanden sind; es sey denn, es würde dieses durch eine Stiftungs-Urkunde oder Gewohnheit oder Verjährung dargethan.

<sup>63</sup>) C. 18. X. de sentent. et re judicat. C. 7. 13. X. de eccles. aedificand. C. 7. 8. X. de jure patronat. C. 1. h. t. in 6to.

<sup>64</sup>) Brendel a. a. D. S. 450.

<sup>65</sup>) Ein solches Recht wird gemeinlich auf besonderen Antrag oder zufolge gemachter Bedingung den ersten Stiftern einer Pfründe zugestanden. Diese Art des Patronat-Rechtes kommt jedoch nicht so häufig vor.

ben genügt schon, wenn Einer beweiset: daß er der Erbe des letzten Besizers ist. Das Familien-Patronat (*jus patronatus familiare sive gentilitium*) aber ist dasjenige, in welches nur die Nachkommen des ersten Erwerbes, sowohl die männlichen als weiblichen, succediren, ausgenommen, es wären nach besonderen vorhandenen Stipulationen die weiblichen Descendenten hievon ausgeschlossen. Die männlichen und weiblichen Nachkommen treten übrigens auch dann in den Besitz des Patronats ein, wenn selbst ein Majorat oder Minorat in einer Familie constituirte worden ist. Zur Erwerbung dieses Rechtes wird erfordert, daß Einer seine Descendenz vom Fundator oder seine Anverwandtschaft mit demselben beweise, und zwar nach dem näheren Verwandtschafts-Grade (in gradu proximiori). Sind die Nachkommen des Fundators oder ersten Erwerbers ausgestorben, so wird das Patronat-Recht als erloschen betrachtet. Waren während eines langen Zeitraumes nur Descendenten im Besitze des Patronats, so wird das Familien-Patronat vermuthet<sup>66)</sup>. Das *jus patronatus haereditario et gentilitio mixtum* ist jenes, welches bloß den Descendenten aus einer Familie, die zugleich Erben seyn müssen, zusteht. In diesem Falle hat der Erwerber zu beweisen: a) daß er ein Erbe, und b) zugleich ein Anverwandter des Stifters sey<sup>67)</sup>. Im Zweifel streitet die Vermuthung für das erbliche Patronat (pro haereditario).

IV. Unterscheidet man zwischen dem aktiven (*activum*) und passiven (*passivum*) Patronat-Rechte<sup>68)</sup>. Beide beziehen sich aber nur auf das wichtigste aus dem Patronate folgende Recht, nämlich auf die Präsentation. Ersteres ist jenes, vermöge dessen der Patron ein taugliches Subjekt präsentieren kann. Letzteres besteht darin, daß der Patron nur Jemand aus einer gewissen Familie oder Communität, so lange noch fähige Mitglieder derselben existiren, auf ein bestimmtes Benefizium präsentieren kann<sup>69)</sup>.

<sup>66)</sup> Barbosa, *jus eccles. univers.* Lib. III. C. 12. N. 23. Engel l. c. Lib. III. 38. N. 15.

<sup>67)</sup> Ferraris l. c. Francos. T. IV. p. 499. sub. vocab. *jus patronatus*.

<sup>68)</sup> Barbosa l. c. Ferraris l. c.

<sup>69)</sup> Mayer a. a. D. S. 36. „Da das passive Patronat-Recht stets ein aktives voraussetzt, welches durch jenes in der Ausübung be-

V. Das Patronat-Recht ist ferner entweder ein vollkommenes (*plenum*), wenn ein Patron alle aus dem Patronate resultirende Rechte auszuüben befugt ist, oder ein unvollkommenes (*minus plenum*), sofern er auf eines oder das andere derselben beschränkt ist, z. B. wenn Einem die Nomination, dem Andern die Präsentation zusteht. Das unvollkommene Patronat setzt immer einen besonderen Vertrag voraus, und muß, wenn es in Abrede gestellt wird, erwiesen werden. Steht das Patronat einer moralischen Person einem Collegium z. B. einer Universität, oder einem Kapitel zu, so kann kein Mitglied für sich allein präsentieren, sondern die Präsentation muß collegialisch — bei der Versammlung — aller sitz- und stimmberechtigten Mitglieder geschehen. Die Stimmen-Mehrheit entscheidet; bei einer Stimmen-Gleichheit gibt der Vorstand des Collegiums oder Obere den Ausschlag. Alle Mitglieder des Collegiums müssen gerufen werden<sup>70)</sup>, so daß Derjenige, welcher nicht gerufen worden ist, dagegen Beschwerde erheben, und nach Umständen auch die Präsentation als nichtig erklären kann. — Concurriren bei der Ausübung eines Patronats mehrere Berechtigte, so heißt dieß ein Mit- oder Compatronat, welches hauptsächlich in der von mehreren Personen gemachten Foundation einer Kirchen-Pfründe begründet ist, und bald nach einem gewissen festgesetzten Turnus (s. d. Art.), wie dieß häufig bei patronats-berechtigten Collegien Statt findet, bald mittelst einer Alternative ausgeübt wird.

VI. Endlich wird auch das Patronat-Recht eingetheilt in *jus patronatus regium* und *privatum*<sup>71)</sup>, je nachdem

beschränkt ist, so wird dasselbe nur sehr uneigentlich als ein Patronat-Recht, sondern vielmehr als eine Beschränkung des gegenüberstehenden, eigentlichen angesehen werden können. Man wird um so mehr geneigt seyn, dieser Meinung beizutreten, wenn man bedenkt: daß die angegebene Unterscheidung das Präsentations-Recht allein betrifft, also auch dann Statt haben kann, wenn Jemanden, der nicht Patron in dem festgesetzten Sinne ist, das Recht zu präsentieren, gebührt.“

<sup>70)</sup> C. 2. X. de jur. patronat. C. 3. h. t. in Clem.

<sup>71)</sup> Concil. Trident. Sess. XXV. C. 9. de reform. Schenk l. c. ed. 10. P. II. §. 507. etc. Mayer a. a. D. S. 37.

es nach besonderen Rechts-Titeln entweder dem Landesherren <sup>72)</sup> oder Privaten zusteht. Sowohl das Concil von Trident (Sess. XXV. C. 9 de reform.), als die partikularen Landes-Gesetze begründen diesen Unterschied <sup>73)</sup>.

Bei der Fundation eines Benefiziums können von Seite des Patrons besondere Bedingungen (lex fundationis) festgesetzt werden, nur müssen letztere, wenn sie wirksam seyn sollen, die Genehmigung des Kirchen-Obern, und nach den partikularrechtlichen Bestimmungen auch jene der Staats-Regierung erlangt haben.

Das Patronat-Recht wird überhaupt von demjenigen erworben, welcher das leistet, was nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts zu dessen Begründung erfordert wird. Die ordentlichen Erwerbs-Arten sind: 1) die Gründung oder Fundation (fundatio) — die Anweisung von Grund und Boden; — 2) die Ausführung (exstructio); 3) die Dotation — Ausstattung (dotatio) — die Anweisung eines hinreichenden Einkommens <sup>74)</sup>.

<sup>72)</sup> Frey, Crit. Commentar des Kirchen-Rechts, fortgesetzt von Dr. Scheill, IV. Th. II. Abth. S. 853. „Ist das dingliche Patronat auf landesherrlichen Domainen radiziert, so heißt es auszeichnungsweise jus regium, womit auch mehrere Vorzüglichkeiten verbunden sind.“

<sup>73)</sup> Mayer a. a. O. S. 37. „Bei der Beurtheilung der von Einigen (Kollar Histor. dipl. patr. reg. C. III. Vindob. 1762. Gregel, das landesherrliche Patronat-Recht) geäußerten Meinung, daß das landesfürstliche Patronat, seiner Entstehung und Natur nach, von jedem andern wesentlich verschieden, ein Ausfluß des obersten Hoheits-Rechtes sey, ist vor Allem zu bestimmen, was man hiebei unter Patronat-Recht zu verstehen habe. Begreift man, wie es manchmal geschieht, die dem Regenten in jedem Staate zustehenden jura circa sacra, oder das oberste Schutzrecht insbesondere darunter, so ist der ausgesprochene Satz unbedingt richtig. Allein das Patronat-Recht nach dem aufgestellten Begriffe ist ein von der Kirchen-Gewalt verliehenes Recht, gebührt also dem Regenten, als solchem, allgemein und nach Art eines Regals nicht. Es kann ihm aber aus besonderen Rechts-Titeln ganz oder zum Theile zustehen, und durch Concordate und andere Verträge eine größere Auszeichnung, als die gewöhnliche der Privaten haben.“

<sup>74)</sup> C. 25. X. de jure patronat. C. 3. X. de eccles. aedificand. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 12. und Sess. XXV. C. 9. de reform. Bayer. Concord. Art. XI.

Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus.

Die vorzüglichste und am meisten vorkommende Erwerbs-Art ist die Stiftung. Stifter aber im weiteren Sinne ist Derjenige, welcher sowohl zur Errichtung des Kirchen- und Pfarr-Gebäudes, als zum Unterhalte des anzustellenden Geistlichen einen hinreichenden Fond anweist. Fundator im engeren Sinne ist Derjenige, welcher zur Errichtung einer Kirche den Grund und Boden hergibt <sup>75)</sup>. Erbauer (exstructor) aber ist Jener, der die Kosten zur Erbauung eines kirchlichen Gebäudes bestreitet; Dotator endlich wird Derjenige genannt, welcher von seinem Vermögen sowohl die zum Unterhalte der Kirche, zur Verwaltung der Seelsorge, Abhaltung des Gottesdienstes, Aus-spending der hh. Sacramente u., als auch zur Sustentation des hiezu nöthigen geistlichen Personals das erforderliche Einkommen anweist. In der Praxis treffen zwar die Erbauung und Dotation, und oft auch alle drei Erwerbs-Arten zusammen; nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts aber wird zum Erwerbe eines Patronats die Concurrency derselben nicht erfordert, sondern es ist vielmehr hiezu schon das Vorhandenseyn einer einzigen dieser Erwerbs-Arten hinreichend <sup>76)</sup>. Wer diese drei Akte vollzieht, erwirbt das Patronat-Recht titulo plenario. Wenn hingegen der Eine fundirt, der Andere dotirt, und der Dritte den Bau führt, so erlangen diese solidarisch das Patronat, wiewohl nach getroffener Uebereinkunft der Wechsel zwischen ihnen Statt finden kann.

Die Frage, ob durch die bloße Erbauung ohne Dotation, ein Patronat erworben werde, wurde verschieden beantwortet. Insbesondere erklärt sich dagegen Fagnanus <sup>77)</sup>, indem er sich auf die Glossen zu Can. 30. C. 16. q. 7. beziehet. Diese Glossen sagt: „daß durch eine unzulängliche Dotation das Patronat nicht erworben werden könne;“ hieraus folgert er nun, daß, wenn eine unzureichende Dotation keinen Erwerbs-Grund für

<sup>75)</sup> Can. 4. C. 18. q. 2. Can. 30. C. 16. q. 7. C. 25. X. de jure patronat. Wiestner institut. jur. canon. Lib. III. Tit. 37. Art. 2. Sauter l. c. S. 604.

<sup>76)</sup> C. 25. X. de jure patronat. Concil. Trident. l. c.

<sup>77)</sup> Commentar. in Lib. III. Decret.



das Patronat abgebe, noch weniger Derjenige ein solches erwerben könne, welcher gar keine Sustentation angewiesen habe. In dessen handelt die Glosse nur von dem Erwerbe durch *Dotation*, nicht aber von dem mittelst *Bauführung*. Ueberdies erklärte *Clemens III.* (1190) <sup>78)</sup>: *Praeterea quaesivisti a nobis, si aliquis efficiatur sola Ecclesia constructione patronus, an ad electionem Plebani sit cum clericis admittendus, seu ab ipsa repellendus omnino, tametsi de longa consuetudine allegaverit se electioni interesse debere. Inquisitioni tuae tale damus responsum: Quod si quis ecclesiam cum assensu dioecesani Episcopi construxerit, ex eo jus patronatus acquirit.*“

Der Kirchenrath von Trient spricht sich hierüber also aus <sup>79)</sup>: „*Nemo etiam cujusvis dignitatis ecclesiasticae vel saecularis, quacunque ratione nisi ecclesiam, beneficium aut capellam de novo fundaverit et construxerit; seu jam erectam, quae tamen sine sufficiente dote fuerit, de suis propriis et patrimonialibus bonis competenter dotaverit; jus patronatus impetrare aut obtinere possit, aut debeat.*“

Die bloße Hingabe des Grundes und Bodens ist daher der gemeinen Meinung nach dem Erwerbe eines Patronats noch nicht hinreichend <sup>80)</sup>, sondern es wird hiezu auch die wirkliche Bau-

<sup>78)</sup> C. 25. X. de jur. patronat. *Devoti l. c. T. I. p. 344.* „Ita illud Glossae: Patronum faciunt dos, aedificatio, fundus, intelligendum esse ostendit *Fagnanus* in *Cap. Quoniam de jure patron. N. 49.* Caeterum illud est animadvertendum, quod, qui tantum Ecclesiam aedificat, non acquirit jus patronatus, nisi ea suam quoque dotem habeat. Neque enim sine dote Ecclesia aedificanda est; quinimo constituendam esse dotem, antequam illa aedificetur, tradit *Fagnanus l. c. N. 34.* Quare cum *sacri Canonibus* fundatores jus patronatus habere statuunt, eos intelligunt fundatores, qui necessaria quaeque dederunt, si plures hi sint, omnes in solidum jus patronatus obtinebunt, si unus cuncta praestitit, is unus patronus habebitur. Et quamquam conjunctim aedificanda et dotanda sit Ecclesia, tamen dotatio, quae deinceps fiat cum *Episcopi consensu*, valet etiam ad acquirendum jus patronatus.“

<sup>79)</sup> *Sess. XIV. C. 12. de reform.*

<sup>80)</sup> *De Roye ad. Tit. de jure patronat. Cap. 13. Van Espen, jus eccles. univ. P. IV. Tit. 29. C. 3. N. 6.*

führung sammt der Bestreitung aller delfalls sich ergebenden Kosten erfordert. Nach den gesetzlichen Bestimmungen gibt wohl eine jede der angeführten Erwerbs-Arten für sich einen Grund für die Erlangung des Patronats ab; in der Praxis aber wird gewöhnlich ein Patronat erst dann als begründet betrachtet, wenn die *Dotation* d. i. die Anweisung eines hinreichenden Einkommens mit der Führung eines Neubaus <sup>81)</sup> (denn eine bloße Reparatur ist in keinem Falle hinreichend) zugleich geschieht.

Der Erwerb des Patronat-Rechts auf ordentlichem Wege ist an die Genehmigung des Bischofs <sup>82)</sup>, und bei Erledigung des Bisthums an die Genehmigung des Kapitels gebunden <sup>83)</sup>. Nach dem heutigen partikularen Rechte ist derselbe auch durch die Einwilligung der Staats-Regierung bedingt; diese aber wird erst dann ertheilt, wenn nach vorgängiger Untersuchung der Nutzen oder die Nothwendigkeit einer zu errichtenden Kirche oder Pfründe anerkannt, und alle Betheiligten vernommen worden sind. Indessen wird auch die nachträglich hinzugekommene höhere Genehmigung bei der Errichtung oder *Dotation* einer Kirche oder eines Beneficiums für zureichend gehalten, und im Zweifel, ob dieselbe wirklich ertheilt worden sey, wird solche vermuthet. In der Regel findet sie sich in den Stiftungs-Urkunden ausgedrückt.

Wenn die Stifter von Cathedral-, Collegiat- oder Conventual-Kirchen das Patronat an denselben erlangen wollen; so müssen sie sich das Recht, den Prälaten oder Kloster-Obern zu ernennen, ausdrücklich vorbehalten <sup>84)</sup>. Diese Beschränkung hat vorzüglich darin ihren Grund, weil die genannten Kirchen nach den canonischen Satzungen Wahl-Kirchen sind. Uebrigens kommen doch dem Patrone einer solchen Wahl-Kirche, wenn er gleich ohne ausdrücklichen Vorbehalt das Präsentations-Recht auf selbe nicht hat, die anderen aus dem Patronate fließenden Rechte zu.

<sup>81)</sup> Jedoch genügt auch der Ankauf eines sich zu einem Pfarrhause eignenden Hauses.

<sup>82)</sup> *Can. 9. Dist. 1. de consecrat. De Riegger, institut. juris. prud. eccles. P. III. Vindobonae 1777. §. 724.*

<sup>83)</sup> *Garcias de benefic. P. V. C. 9. N. 79. Lippert a. a. D. S. 63.*

<sup>84)</sup> *C. 24. X. de jure patron.* Einige fodern hiebei selbst noch die Einwilligung des Pabstes.

Hört eine Cathedral-, Collegiat- oder Conventual-Kirche auf, eine solche zu seyn, so lebt ohnehin das Präsentations-Recht für den Stifter oder dessen rechtmäßige Nachkommen oder Erben wieder auf, sofern sie noch als Kirche fortbesteht.

Nach den canonischen Satzungen können nur Christen das Patronat-Recht erlangen<sup>85)</sup>. Die christliche Confession macht hierbei in Deutschland keinen Unterschied. Es können daher sowohl Lutheraner als reformirte das Patronat über katholische Kirchen und Pfründen besitzen und ausüben, und umgekehrt können Katholiken zu kirchlichen Anstalten der Apatholiken patronatsberechtigt seyn<sup>86)</sup>. Der zu präsentirende Geistliche aber muß derjenigen Confession angehören, welcher die Kirche oder das Benefizium zugehört, worauf präsentirt werden soll. Es kann daher ein Protestant, der zu einer katholischen Kirche patronatsberechtigt ist, hier nur einen katholischen Geistlichen präsentiren, und umgekehrt. Heiden und Juden, wenn diese eine Kirche fundiren, oder errichten oder dotiren würden, erhalten der gemeinen Meinung nach kein Patronat-Recht, sondern sind von demselben ausgeschlossen<sup>87)</sup>. Würden jedoch Israeliten durch Kauf- oder Lausch Güter, auf welchen ein Patronat haftet, an sich bringen; so dürfen sie das Patronat-Recht nicht selbst ausüben, sondern sie müssen Statt ihrer einen Christen als portator aufstellen, und bevollmächtigen; im entgegengesetzten Falle bleibt das Patronat, welches auf dem von einem Juden oder überhaupt von einem Ungläubigen erkauften Gute haftet, auf die Dauer eines solchen Besitzes suspendirt, und die freie bischöfliche Verleihung tritt während dessen ein, ohne daß der israelitische Besitzer eine Befreiung von den dessfalls hergebrachten Leistungen ansprechen, oder sich derselben entheben kann<sup>88)</sup>.

<sup>85)</sup> Can. 26. 27. 30. C. 16. q. 7. C. 25. X. de jure patronat.

<sup>86)</sup> Der Westphäl. Friede Art. V. §. 31. enthält die Bestimmung, daß die augsburgischen Confessions-Verwandten im Besitze aller Tempel und der damit verbundenen Rechte, insbesondere des Patronat-Rechts, welche sie im Jahre 1624 inne hatten, bleiben sollten. Sauter I. c. 606. Mayer a. a. D. §. 42.

<sup>87)</sup> Wiese a. a. D. II. Th. §. 434. Sauter I. c. Mayer a. a. D. §. 42.

<sup>88)</sup> Vergl. Preuß. L.-R. II. 11. §. 347. und Preuß. Gesetz.-Samml. 207. B. v. 30. Aug. 1816.

Auch der Unterschied des Geschlechtes schließt nicht von dem Erwerbe und dem Besitze des Patronats aus. Es können solches Manns- wie Frauens-Personen, sowohl von ehelicher, als unehelicher Geburt, durch Erfüllung der ordentlichen Erwerbs-Bedingungen erlangen und ausüben<sup>89)</sup>. Uebrigens erwirbt Jemand, sobald er die angegebenen Bedingungen erfüllt hat, schon von selbst das Patronat-Recht, ohne daß er erst eine Erklärung darüber abzugeben braucht, daß er das Patronat an der von ihm gestifteten kirchlichen Anstalt erwerben wolle, oder daß er einen besonderen Vorbehalt bei der Stiftung zu machen nöthig hat<sup>90)</sup>. Daher wird, wenn der Stifter einer Kirche oder Pfründe das Patronat nicht für sich und seine Erben in Anspruch nehmen will, in den Stiftungs-Urkunden gewöhnlich ausgedrückt, daß auf die betreffende Kirche oder Pfründe, der Stiftung aus dem Vermögen des Patrons ungeachtet, die freie Collation Statt haben solle<sup>91)</sup>. Im Falle weder der Gründer einer kirchlichen Anstalt, noch dessen Erben je das Patronat ausgeübt hätten, so wird vermuthet, daß der Stifter bei der Stiftung auf dasselbe Verzicht geleistet habe<sup>92)</sup>.

Bei der Erwerbung des Patronats von Seite der Geistlichen ist insbesondere darauf zu sehen, ob der erwerbende Geistliche dem Säkular- oder Regular-Klerus angehört. Daß jeder Welt-Geistliche, auch für sich allein, hiezu erwerbsfähig ist, unterliegt kei-

<sup>89)</sup> Can. 2. §. 3. C. 3. q. 7. Rochus a Curte, rubr. jus patronat. quib. competit. Nr. 1. — Mayer a. a. D. §. 45. „Die Einwendung, welche man macht, daß nämlich die Frauen nicht fähig sind, die Kirche oder das Benefizium vor Gefahren zu schützen, ist von keinem Belange, weil diese Verbindlichkeit nicht als höchst persönliche gefodert wird, es daher den Frauen frei steht, die Erfüllung ihrer Obliegenheit an Andere zu übertragen.“

<sup>90)</sup> Frey, Krit. Kommentar; fortgesetzt von Dr. Jos. Scheill. IV. Th. II. Abth. §. 875.

<sup>91)</sup> Cf. C. 25. X. de jure patronat. C. 3. X. de eccles. aedificand. C. 41. X. de testib. — In den älteren Urkunden, besonders in den ehemaligen geistlichen Staaten, waren die Kirchensätze liberae collationis nicht immer ausgedrückt; weil hier diese ohnehin präsumirt wurden.

<sup>92)</sup> Van Espen I. c. P. II. Tit. de jure patronat. C. III. N. 3. „Atamen si ab antiquo fundata fuerit Ecclesia et fundator ejusve haeredes jure patronatus usi non sint, praesumendum est, eos in ipsa fundatione jus hoc remississe ac voluisse fundare Ecclesiam“

nem Zweifel; übrigens kann auch jede geistliche Korporation das Patronat erwerben; nur rücksichtlich der Ordens-Geistlichen findet die Ausnahme Statt, daß nicht der Kloster-Geistliche für sich, sondern nur für sein Kloster erwerben kann. Es sey denn, es würde ihm hiezu durch ein besonderes Privilegium dieß Recht verliehen worden seyn, oder er hätte nur unter Vorbehalt eines bestimmten Patronat-Rechtes die Ordens-Profession abgelegt. Ohnehin können Novizen, als solche, das Patronat-Recht erlangen und ausüben <sup>93</sup>).

Rücksichtlich der Fundation wird erfordert, daß der Fundator seinen ihm eigenthümlichen und schuldenfreien Grund und Boden unentgeltlich hergebe, und auf sein Eigenthums-Recht daran völlig verzichte <sup>94</sup>). Die bloße Hergabe des Grundes und Bodens allein begründet, wie gesagt, noch kein Patronat, sondern es wird auch noch hiezu die Errichtung eines kirchlichen Gebäudes erfordert; bis dies vollzogen, und nach der Praxis, gemeiniglich die hinreichende Dotation angewiesen ist, bleibt dem Fundator das Patronat vorenthalten. — Derjenige erwirbt aber auf keinen Fall das Patronat-Recht, welcher seinen Grund und Boden zur Erbauung einer Kirche in *emphyteusi* hergibt, und sich dafür einen jährlichen Canon entrichten läßt, indem ein solcher sich nicht alles Eigenthums-Rechtes an demselben begeben, sondern vielmehr das *dominium directum* über selben behalten würde. Eben so kann auch Jener kein Patronat erlangen, der den *fundus* gegen die Bezahlung einer gewissen Summe hergibt, indem die Hingabe desselben unentgeltlich geschehen muß. Dergleichen wird auch Der nicht Patron, welcher eine Kirche auf dem Grunde und Boden eines Anderen ohne dessen Vorwissen und Einwilligung errichtet <sup>95</sup>). So lange das Kirchen-Gebäude noch nicht eingeweiht ist, kann der Eigenthümer den Bau hindern, nach geschehener Einweihung aber bloß noch eine Entschädigung für den Grund und Boden fordern <sup>96</sup>).

*liberam, aut certe, successu temporis slatem tacite, eo non utendo, renuntiasse, uti monet le Roye.*“

<sup>93</sup>) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 15. de regularib.

<sup>94</sup>) Can. 26. 27. C. 16. q. 7.

<sup>95</sup>) Magazin für katholische Religions-Lehrer. Jahrg. 1808. II. Hft. S. 173.

Wird eine Kapelle auf dem Grunde und Boden einer Kirche erbaut, so erhält diese der gemeinen Meinung nach das Compatronat mit dem Erbauer und Dotator. Jedoch darf dies nicht zu weit — besonders nicht auf das Innere einer Kirche ausgedehnt werden. Wenn daher in einer Kirche ein Altar für ein besonderes Benefizium errichtet wird, so kann daraus noch kein Mitpatronat der Kirche rücksichtlich des Benefiziums abgeleitet werden <sup>97</sup>).

Derjenige, welcher mittelst Erbauung einer Kirche auf seine Kosten Patron wird, behält das Patronat an derselben so lange, als das Kirchen-Gebäude besteht.

Wird eine solche Kirche so baufällig, daß ein Neubau nothwendig wird, oder zerfällt sie ganz, so muß vorerst der Patron befragt werden <sup>98</sup>), ob er nicht dieselbe wieder neu erbauen und sein Patronat erhalten wolle <sup>99</sup>). Schlägt er dies aus, so kann ein Anderer, welcher hiezu sich bereit erklärt, zugelassen werden; in welchem Falle Letzterer, wenn er den Neubau wirklich auführt, das Patronat erwirbt, während jenes des ersten Erbauers oder des zeitherigen Patrons erlischt <sup>100</sup>). Dies findet selbst dann Statt, wenn der zweite Erbauer zur Wiederaufrichtung einer solchen Kirche das von dem eingelegten Kirchen-Gebäude gewonnene Material benützt. Mittelt Vornahme von Reparaturen erwirbt ein Anderer, als der Patron, unter den angegebenen Bedingungen das Patronat, wenn die Reparatur eine Haupt-Reparatur ist, und die ganz baufällig gewordene Patronats-Kirche gleichsam vom Grund aus aufgebaut, und darin so viel reparirt werden muß, daß eine neue Einweihung derselben nothwendig wird <sup>101</sup>).

Würde von Einem der Bau geführt, von einem Andern aber die Dotation angewiesen; so bleibt das Patronat dem Dotator,

<sup>96</sup>) Can. 2. C. 14. q. 6.

<sup>97</sup>) Lippert a. a. D. S. 66.

<sup>98</sup>) Fagnanus, in Cap. 3. de jure patronat. Acosta in Comment. ad. Cap. 1. 2. 36. de jure patronat.

<sup>99</sup>) Die Anfrage an den Patron ist in einem solchen Falle nothwendig, damit dieser seines aus der Stiftung erworbenen Rechtes nicht widerrechtlich beraubt, und ihm nicht wider seinen Willen ein Mitpatron aufgedrungen werde.

<sup>100</sup>) Glossa ad Cap. 3. X. de jure patronat.

<sup>101</sup>) Boeckn. ad Tit. de jure patronat. N. 9.

so fern die Einkünfte noch von der Art und noch so flüchtig sind, daß davon sowohl die Kosten auf die Unterhaltung der Kirche, als auch die hinreichende Sustentation des Geistlichen bestritten werden können. Jedoch kann in einem solchen Falle zwischen diesem und dem zweiten Erbauer das Compatronat Platz greifen. Dasselbe findet Statt, wenn der Dotator die Dotation zur Wiedererrichtung der Kirche verwendet hat, und ein Anderer dieselbe wieder dotirt.

Ueberrimmt Jemand den von einem Andern begonnenen aber nicht vollführten Bau einer Kirche, so erlangt dieser, wenn der erste Erbauer den Bau nicht vollführen kann oder will, durch die Vollendung desselben gleichfalls ein Mitpatronat. Würde jedoch Jemand, der den Bau einer Kirche begonnen, denselben gänzlich liegen lassen, so nimmt man an, daß derselbe stillschweigend auf das Patronat Verzicht geleistet habe, und Jener, welcher den Bau vollendet, erwirbt allein das Patronat <sup>102)</sup>.

Die Dotation geschieht durch Anweisung aus dem eigenen Vermögen des Dotators. Dies kann nur der Fall seyn, entweder bei einer Kirche, welche noch gar keine oder nur eine kärgliche, überhaupt unzureichende Dotation besitzt, oder bei einer solchen, die ihre Dotation durch Unglücks-Fälle verloren hat. Die Untersuchung hierüber ist gegenwärtig nach den besonderen staatsrechtlichen Bestimmungen ein Gegenstand gemischter Natur, oder gehört auch, wie es in manchen Staaten der Fall ist, ausschließlich zum Ressort der Staats-Behörden. Rückichtlich des Dotations-Quantums besteht keine positive Bestimmung. Nur soll bei Kirchen, welche schon einiges Vermögen besitzen, dasselbe um die Hälfte noch vermehrt werden, wenn darauf ein Patronat begründet werden will <sup>103)</sup>. In Fällen, wo nur eine Vermehrung der an sich schwachen Dotation einer Kirche geschieht, ist allzeit die Absicht <sup>104)</sup>, das Patronat erwerben zu wollen, auszudrücken.

<sup>102)</sup> Lippert a. a. D. S. 68.

<sup>103)</sup> Berordn. P. Hadrian's IV. v. J. 1522. Berardi Commentar in jus. eccles. univers. T. II. p. 95. Frey a. a. D. IV. Ts. II. Abth. S. 877. Heut zu Tag muß bei Pfründen die gesetzliche Congrua zu 600 fl. ausgeworfen werden.

<sup>104)</sup> Concil. Tridentin. Sess. XIV. C. 12. de reform.

Die Ausstattung muß hinreichend, und auf ewige Zeiten der Kirche gegeben werden. Concurriren hiezu Mehrere, so erlangen auch alle ohne Rücksicht auf die Größe der Beiträge das Patronat. Nur muß in einem solchen Falle die Gesamt-Summe aller Beiträge eine hinreichende Dotation ausmachen.

Rückichtlich der Erhebung einer Filial- zu einer Pfarrkirche, deren Dotation aus den, die Congrua übersteigenden, Einkünften der Mutterkirche genommen werden soll, enthält das geistliche Recht C. 3. X. de eccles. aedificand. folgende Bestimmungen: „Ad audientiam nostram... Quia igitur dicta Ecclesia dicitur redivitibus abundare, quod praeter illius Villae proventus minister illius convenienter valet sustentationem habere, mandamus, quatenus si res ita se habet, Ecclesiam ibi aedifices, et in ea sacerdotem sublato appellationis obstaculo ad praesentationem Rectoris Ecclesiae majoris, cum canonico fundatoris assensu instituas, ad sustentationem suam ejusdem villae obventiones ecclesiasticas percepturum, providens tamen, ut competens in ea honor pro facultate loci Ecclesiae matrici servetur, quod quidem fieri posse videtur, cum ejusdem villae Dominus viginti arcas terrae fructiferae velit ad usus sacerdotis conferre. Si vero persona matricis Ecclesiae virum idoneum praesentare distulerit vel opus illud voluerit impedire, tu nihilominus facias idem opus ad perfectionem deduci, et virum bonum appellationis cessante diffugio instituere non omittas.“

Derjenige, welcher ohne mit Andern zu concurriren, für sich allein, und ohne die Absicht zu haben, ein Patronat zu erwerben, zu einer kirchlichen Anstalt Beiträge macht, wird nur als kirchlicher Wohlthäter (benefactor) betrachtet <sup>105)</sup>. Zu den

<sup>105)</sup> Mayer a. a. D. S. 50. „Derjenige, welcher seinen eigenthümlichen Grund zur Erbauung einer Kirche gibt, ohne sie auf eigene Kosten zu errichten, und gehörig zu dotiren, kann nur ein Wohlthäter der Kirche, und so wenig ein Patron derselben genannt werden, als Jener, der die Kirche auf fremdem Grunde erbaut, oder die auf eigenem Grunde errichtetete nicht dotirt, oder einer erst zu erbauenden ein Vermögen zur Befreiung des Unterhalts der Kirche und des dahin angestellten Geistlichen anweist, wenn nicht ein Zweiter und Dritter das zur vollständigen Stiftung Erforderliche hinzufügt. Wenn indessen eine Kirche auf einem dazu gewidmeten Grunde



a) außerordentlichen Erwerbs-Arten des Patronat-Rechtes gehört a) der Erwerb durch ein Privilegium, b) durch Verjährung, und c) durch den unvordenklichen Besitz.

Mitteltst eines Privilegiums wird dasselbe erworben, wenn es auf eine andere Art als kraft Fundation, Bauführung und Dotation erlangt, — nämlich durch besondere Gunst des Kirchen-Obern Jemanden verliehen wird. Der Kirche nrath von Trient hat jedoch, mit Ausnahme des landesherrlichen Patronats, diese Erwerbs-Art aufgehoben und als ungültig erklärt <sup>106</sup>). Durch die Verjährung kann sowohl eine ursprünglich freie Kirche in eine Patronats-Kirche verwandelt, als auch eine mit hinreichender Stiftung versehene Patronats-Kirche von dem Patrone auf eine andere Person übertragen werden <sup>107</sup>). Die Erfordernisse hiebei sind: a) daß der Präscribirende sich im ungestörten Besitze befinde <sup>108</sup>), b) im guten Glauben hinsichtlich eines rechtmäßigen Besitzes sey <sup>109</sup>), und c) einen gültigen Erwerbs-Titel für sich habe.

Soll eine freie Kirche in eine Patronats-Kirche verwandelt werden, so wird hiezu eine Zeit von 40 Jahren erfordert. Dasselbe gilt, wenn das Patronat von einem geistlichen auf einen weltlichen Patron übergehen soll <sup>110</sup>). Ist das zu präscribirende Patronat ein Laien-Patronat, so gilt die gewöhnliche Präscriptions-Zeit. Hat sonach der Präscribirende einen gerechten Titel für sich, ist er im guten Glauben, und im Besitze des Patronats, so wird

erbaut, aber nicht dotirt wurde, und in der Folge vielleicht durch milde Beiträge der Gläubigen ein hinlängliches Vermögen erhält, so scheint doch der Schenker des Grundes und der Erbauer der Kirche das Patronat-Recht ursprünglich zu erwerben (C. 25. X. de jure patronat.), denn in solchem Falle ist die Stiftung zur Vollständigkeit gediehen, und es steht der Erwerbung der Patronats für jene Personen nichts entgegen, da kein Stifter der aus den Gaben Mehrerer gebildeten dos vorhanden ist, welcher dasselbe gleichfalls ansprechen könnte.

<sup>106</sup>) Concil Trident. Sess. XXV. C. 9. de reform. Reliqui patronatus omnes etc.

<sup>107</sup>) Sauter I. c. Vol. II. §. 608. Brendel a. a. D. II. Ausg. S. 452.

<sup>108</sup>) C. 8. X. de praescript.

<sup>109</sup>) C. 20. X. ibid.

<sup>110</sup>) C. 8. X. de praescript.

bei Anwesenden ein zehnjähriger, bei Abwesenden aber ein zwanzigjähriger Besitz erfordert. In Ermanglung eines gerechten Titels erstreckt sich die Präscriptions-Zeit auf dreißig Jahre. (S. d. Art. Verjährung).

Ist, wenn eine freie Kirche in eine Patronats-Kirche verwandelt werden soll, kein gerechter Titel vorhanden, so kann der Erwerb des Patronats nur in Folge des unvordenklichen Besitzes (praescriptio immemorialis) geschehen <sup>111</sup>). Dieser unvordenkliche Besitz begründet die, jeden Gegenbeweis ausschließende, Vermuthung (praesumptionem juris et de jure); daß derselbe schon bei seinem Anfange durch einen rechtlichen Titel erworben worden sey, wenn auch jetzt wegen Länge der Zeit der Beweis desselben nicht mehr möglich ist <sup>112</sup>).

Der Zeitraum, innerhalb dessen die unvordenkliche Verjährung zu Ende gebracht wird, ist gesetzlich nicht bestimmt; weil es nach der Natur derselben dabey auf keine gewisse Zahl von Jahren oder Tagen ankommt, und nur von gewissen Personen und Gemeinheiten (Universitäten), bei denen eine Usurpation vermuthet werden kann, muß nach dem angeführten Beschlusse des Concils von Trient eine 50 Jahre lange Ausübung des Patronats bewiesen werden.

Die Zahl der Präsentationen, welche während der unvordenklichen Zeit geschehen sein sollen, ist gleichfalls gesetzlich nicht bestimmt. Manche Canonisten nehmen derer drei an, z. B. Van Espen I. c. P. II. Tit. XXV. C. 3. N. 19. „Synodus numerum praesentationum non exprimit; sed simpliciter vult ex multiplicatis praesentationibus per cursum temporis, qui hominum memoriam excedat, factis, titulum juris patronatus probari: unde nec inter Doctores de numero convenit: asseritque Franc. Le Roye in citatis prolegomenis Cap. 16. in Foro sibi per manus traditum esse, ad praescribendum juris patronatus proprietatem contra verum patronum, vel etiam titulo munitum, tres praesentationes requiri et sufficere. Et hoc (ait) forte probant ex Cap. 3. X. de caus. possess. et propriet., ubi Summus Pontifex

<sup>111</sup>) C. 1. de praescript. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 9. de reform.

<sup>112</sup>) C. 26. X. de V. S. Mayer a. a. D. S. 59.

docet jus elegendi per tres electiones non aliter acquiri, quam si completa sit legitima praescriptio.“ Andere hingegen, was auch wahrscheinlicher ist, halten dafür, daß es mehr auf den Ablauf der unvordenklichen Zeit selbst, als auf die mehrfach geschehenen Präsentationen ankomme <sup>113)</sup>.

Das Patronat-Recht kann von dem Patrone sowohl noch bei Lebzeiten (inter vivos) als nach seinem Tode (mortis causa) auf Andere übertragen werden. Anfangs hörte das Patronat mit dem Ableben des Stifters auf, und die kirchliche Anstalt ward frei. In der Folgezeit aber wurde auch der Uebergang desselben auf die Erben des Stifters, wenn es persönlich war, und beim dinglichen Patronat-Rechte auf die Nachfolger eines Gutes, worauf ein solches haftete, als gültig erklärt. Auf diese Weise bildeten sich die abgeleiteten Erwerbs-Arten des Patronats, diese sind: 1) das Erbrecht, 2) der Vertrag, nämlich a) die Schenkung, b) der Kauf- und Tausch-, c) der Bestand-Vertrag u., 3) die Ersetzung und 4) die richterliche Entscheidung. In der Glosse zu Can. 26. C. 16. q. 7. sind dieselben in folgenden Versen ausgedrückt:

Jus patronatus transire facit novus haeres,  
Res permutata, Donatio, Venditioque.

In den Dekretalen wurde das Patronat-Recht als eine res spiritualis oder spirituali annexa erklärt. C. 3. X. de judiciis. »Causa vero juris patronatus ita conjuncta est et annexa spiritualibus causis, quod non nisi ecclesiastico judicio valeat definiri.« C. 16. X. de jure patronat. »Cum inconueniens sit, vendi jus patronatus, quod est spirituali annexum.«

Nach der neuesten Ansicht wird jedoch das Patronat nicht als eine an sich geistliche Sache betrachtet, sondern nur zu denjenigen Gegenständen gezählt, welche sich auf einen geistlichen Gegenstand beziehen, oder damit in einer gewissen Verbindung stehen, hienach von den meisten Canonisten neuester Zeit als weltlicher Gegenstand angesehen, und zum Ressort der Staats-Gewalt

<sup>113)</sup> Cf. Concil. Trident. Sess. XIV. C. 12. Mayer a. a. O. S. 60. Cf. Cardin. de Luca Disc. XI. De jure patronat. N. 10.

überwiesen <sup>114)</sup>. Wogegen jedoch die Anhänger des streng hierarchischen Systems behaupten, diese Ansicht stehe weder mit dem gemeinen Rechte im Einklang, noch entspreche sie der vollkommenen Natur des Patronats, welches sich zunächst auf kirchliche Benefizien bezieht, auf denen die Verwaltung des geistlichen Amtes radiziert ist. Andere betrachten das Patronat als einen Gegenstand gemischter Natur, weil solches sowohl Geistliche, als Laien besitzen und ausüben können.

I) Das Patronat kann sowohl durch eine letztwillige Disposition, als auch durch Erbfolge (ab intestato) auf Andere übergehen. So wie die Erben die Verbindlichkeit haben, die noch nicht völlig dotirte Patronats-Pfründe mit der erforderlichen Dotation zu versehen, so darf ihnen auch dieses Recht gleichsam zur Entschädigung zukommen. Das erbliche persönliche Patronat geht auf jeden Erben über, es mag dies in Folge eines Testaments oder vermöge der Intestat-Erbfolge geschehen <sup>115)</sup>. Das Familien-Patronat aber geht immer auf die nächsten Verwandten des ersten Erwerbers über, und diese erhalten es auch dann, wenn der Erblasser eine nicht zur Familie gehörende Person als Erbe des Patronats eingesetzt haben würde. Würde bei dem erblichen Patronate von dem Testator unter mehreren Erben nicht Einer ausschließlich als Nachfolger in das ihm zustehende persönliche Patronat ernannt, so fällt dieses Recht allen Erben zusammen zu, und rücksichtlich der Präsentation wird durch die Majorität der Stimmen entschieden <sup>116)</sup>. Erben Mehrere ein Com-patronat, so haben alle zusammen nur eine Stimme, und zwar in demselben Verhältnisse, wie sie der Testator hatte. Vereinen sie sich daher nicht mit den übrigen Mitpatronen, so können sie

<sup>114)</sup> v. Gregel, das landesherrliche Patronat-Recht nach den veränderten Verhältnissen der bischöflichen Gerechsamkeit betrachtet. gr. 8. Würzburg und Bamberg 1805. S. 9. Vergl. dagegen die Abhandlung: Ueber das landesherrliche Patronat-Recht, eine neue Erfindung. 1804. Bemerkungen über das landesherrliche Patronat-Recht. 1805. Geschichte des Patronat-Rechts in der Kirche (von Zirkel) 1806. Abhandlungen über das alte und neue landesherrliche Patronat-Recht. gr. 8. Bamberg und Würzburg 1810. (von Frey).

<sup>115)</sup> Can. 31. C. 16. q. 1. C. 41. X. de testib. c. 1. §. 1.

<sup>116)</sup> Can. 35. 36. C. 16. q. 1. Devoti l. c. T. I. p. 347.

auch nur Alle zusammen ein Subjekt in Vorschlag bringen, im Falle der Vereinigung aber für den zu Präsentirenden nur eine Stimme abgeben<sup>117)</sup>. Dasselbe findet Statt, wenn der Patron ohne Testament verstarb; es sey denn, die Intestat-Erben desselben würden das gemeinschaftlich ererbte Patronat in Folge einer später getroffenen Uebereinkunft Einem aus ihrer Mitte überlassen. Bei mehreren Erben findet keine Theilung des an sich untheilbaren Patronats Statt, sondern sie überkommen dasselbe Alle zum solidarischen Besitze, sie mögen zu gleichen oder ungleichen Theilen zur Erbfolge gelangt seyn<sup>118)</sup>. Selbst dann bleibt das Patronat untheilbar, wenn auch von dem Richter eine Theilung der Erbschaft ausgesprochen worden ist. Die Theilung der Erben in die Patronats-Kirchen und Altäre ist verboten<sup>119)</sup>.

Die bisher angeführte Ueberkommung des Patronats auf dem Wege des Erbrechtes gilt als Regel. Eine Ausnahme hievon findet Statt, wenn der erste Erwerber desselben in der genehmigten Stiftungs-Urkunde besondere Verfügungen rücksichtlich der Nach-

<sup>117)</sup> C. 2. de jure patronat. in Clem. „Plures ab uno ex patronis Ecclesiae relictis haeredes, vocem dumtaxat unius habebunt in praesentatione Rectoris. Et (ut facilius provideatur Ecclesiis) non inconveniens reputamus, patronos ipsos inter se posse libere convenire, de Rectore ab eis alternis vicibus praesentando: quibus etiam ex eadem causa permittimus, ut plures ad vacantem Ecclesiam possint eo modo praesentare personas, quod una ex eis eligi per Episcopum valeat et admitti.“

<sup>118)</sup> C. 1. X. de jure patronat. „Nobis visum est, quod Ecclesia inter haeredes Patroni dividi non debeat.“ Ivo, P. III. C. 46. Concil. Mediomatricens. C. 10. Concil. Cabilonens. C. 26. Van Espen. l. c. P. II. Tit. XXV. C. IV. N. 18. „Cumque jus illud (patronatus) natura sua sit individuum, pro conditione individuorum transit in omnes haeredes in solidum; idque sive pro aequali sive inaequali parte sint haeredes, quemadmodum jure civili omnes filii patroni aequaliter succedunt liberto, tametsi inaequaliter a parte instituti sint haeredes.“

<sup>119)</sup> C. 1. 2. X. de jure patronat. Mayer a. a. D. S. 69. „Das Patronat-Recht ist aus der Verleihung von Seite der Kirche entstanden, welche gewiß nicht wollte, daß ihr ein Nachtheil, wohl aber, daß ihr Schutz und ein bedeutender Nutzen daraus erwachsen sollte. Unfreiwillig würde aber viel Nachtheil entstehen, wenn sie es zuließe, daß jenes Recht unter mehrere nach bestimmten Theilen getheilt werde.“

folge in das Patronat festgesetzt, z. B. diese auf einen gewissen Verwandtschafts-Grad, oder eine Majorats-Folge u. bestimmt hat. Bei dem Familien, oder Stamm-Patronate gilt als Regel, daß nur der in den Stiftungs-Urkunden eingesetzte Nachfolger aus der Familie, selbst gegen den im Testamente des letzt verstorbenen Patrons ernannten Erben, Patron werde. Im Zweifel schließen die Descendenten des Stifters die Seiten-Verwandten aus, weil dies auch bei der gesetzlichen Intestat-Erbfolge Statt hat. Eine besondere Art der Nachfolge in das Patronat, welche jedesmal erwiesen werden muß, ist vorhanden, wenn alle Mitglieder einer Familie als Collegium dasselbe erhalten. In diesem Falle sind so viele Patrone als Familienglieder, und ein solches Patronat wird ein collegialisches genannt<sup>120)</sup>. Uneheliche Kinder sind bei dem Familien-Patronat von der Nachfolge in dasselbe ausgeschlossen.

Hinsichtlich des Ueberganges des Patronats auf den Fideicommiss-Erben herrschen bei den Canonisten verschiedene Ansichten. Vor Allem aber ist in Ansehung dessen zwischen dem dinglichen und persönlichen Patronat zu unterscheiden. Das erste bleibt bei dem Besitzer der Sache, worauf es haftet, das letzte aber, sofern es erblich ist, geht auf den Fideicommissär (der Nutznießer unter Bedingung der vorgeschriebenen Transmission ist) über<sup>121)</sup>. — Besaß der Testator das Patronat an einer Kirche oder Pfründe allein, so werden jetzt Fiduciar und der Fideicommiss-Erbe Mitpatrone; hatte hingegen der Erblasser selbst nur ein Compatronat, so treten Beide zusammen in die Rechte ein, welche der Testator hatte, und üben sonach das Patronat zusammen aus<sup>122)</sup>.

2) Zu den Erwerbs-arten des Patronats mittelst Vertrags werden gewöhnlich gezählt: a) die Schenkung<sup>123)</sup>. Schenkt ein Layen-Patron sein Patronat einer Kirche, einem Kloster, einer Dignität, oder einem kirchlichen Benefizium, so ist die Schenkung ohne weitere Bedingung wie ohne hinzugekommene Einwil-

<sup>120)</sup> Bérardi, Commentar. in jus ecclesiastic. univers. T. II. C. 2. de jure patronat. 4to. Venet. 1778. p. 107.

<sup>121)</sup> Boekn l. c. Tit. de jure patronat. N. 30.

<sup>122)</sup> Lippert a. a. D. S. 179.

<sup>123)</sup> C. un. de jure patronat. in 6to.

ligung des Bischofs gültig, und das Laien-Patronat wird so in ein geistliches umgewandelt<sup>124)</sup>. Indessen findet man doch auch, daß selbst in diesen Fällen zur größeren Sicherheit die Genehmigung der Kirchen-Obern nachgesucht wurde<sup>125)</sup>. Gegenwärtig wird hiezu ohnehin nebst der Bewilligung des Bischofs auch jene der Staats-Regierung erfordert. In der Regel werden diese Gegenstände von letzterer beschäftigt, welche sich dann mit der bischöflichen Behörde in Benehmen setzt.

Bei der Verschenkung des weltlichen Patronats ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob es mit dem Besitze einer Sache verbunden (reale, accessorium), oder ob es ein persönliches sey. Das dingliche Patronat kann ungehindert an Jeden übergehen, an welchen die Sache, mit der es verknüpft ist, gelangen kann. Das persönliche kann wieder einer Kirche oder einem Geistlichen wegen der von ihm bekleideten Würde durch Schenkung rechtskräftig überlassen, und somit in ein geistliches verwandelt werden<sup>126)</sup>.

Die Verschenkung des Laien-Patronats an einen Compatron, wodurch dasselbe nicht in ein geistliches umgewandelt wird, kann gleichfalls frei — ohne Erholung der bischöflichen Bestätigung geschehen, weil die Kirche auf diese Weise keinen neuen Patron erhält, und der zeitherige (andere) Mitpatron nun Alleinpatron wird<sup>127)</sup>.

Ist aber Derjenige, an welchen das persönliche Patronat mittelst Schenkung kommen soll, kein Mitpatron, so ist die Ein-

<sup>124)</sup> C. 8. X. de jure patronat. Cum illa concessio de jure nullius possit esse momenti, tum quia de re non vacante facta est, tum quia Laicus sine auctoritate Episcopi nemini potest ecclesias dare, licet religiosos loco jus patronatus conferendi liberam habeat facultatem. C. un. h. t. in 6to. „Si Laicus jus patronatus ecclesiae sibi competens, eidem vel alteri Ecclesiae seu loco religioso duxerit conferendum; hujusmodi collatio (quamvis absque assensu Episcopi facta fuerit) efficax est censenda.“ Caes. Lambertinus, de jure patronat. Venet. 1583. fol. P. II. Lib. I. Art. 10. quaest. L. N. 4.

<sup>125)</sup> Gudenus, Codex diplomat. T. V. p. 977.

<sup>126)</sup> Gloss. ad C. 14. X. de jure patronat.

<sup>127)</sup> C. 7. X. de donat. C. 8. X. de jure patronat. C. un. h. t. in 6to.

willigung des Bischofs nothwendig<sup>128)</sup>. Dieser hat zu untersuchen: ob eine solche Uebertragung dem Wohle der Kirche förderlich sei, oder nicht; und hienach die Einwilligung zu ertheilen oder solche zu versagen.

Verschent Jemand sein an einer Kirche ihm zuständiges Patronat, so wird diese von selbst Patronin. Findet rücksichtlich der Präsentation ein Compatronat Statt, so präsentirt nunmehr der andere Mitpatron als Alleinpatron. Hatte aber dieselbe ohnehin nur einen Patron, so übt, wenn zwei Geistliche aufgestellt sind, der noch dabei Befindliche die Präsentation aus. Stand aber die betreffende Kirche nicht unter einem Compatronate, und ist auch nur ein Geistlicher an derselben aufgestellt, so tritt die freie bischöfliche Collation ein<sup>129)</sup>.

b) Tausch und Kauf. Nach den Bestimmungen der Kirchen-Gesetze kann das Patronat-Recht für sich allein gegen eine weltliche Sache nicht vertauscht werden, ohne sich einer Simonie schuldig zu machen<sup>130)</sup>. Jedoch ist es nach der Meinung der meisten Canonisten erlaubt, das persönliche Patronat gegen ein geistliches Recht zu vertauschen<sup>131)</sup>; sobald es aber auf einen Laien übertragen wird, ist hiezu die Genehmigung des Bischofs erforderlich<sup>132)</sup>. Das dingliche Patronat hingegen kann auch ohne bischöfliche Bestätigung gegen jede andere Sache, mit welcher es verbunden ist, vertauscht werden.

Das Patronat für sich allein darf auch nach den Canones nicht um Geld verkauft werden; ein solcher Verkauf ist eben hienach als Simonie erklärt<sup>133)</sup>. Im uneigentlichen Sinne aber findet doch ein Verkauf desselben in der Art Statt, daß nicht das Patronat selbst, sondern nur die Hauptsache, von welcher es ein accessorium ist, z. B. ein Landgut, worauf ein Patronat haftet, verkauft wird; denn das Patronat als solches darf weder zu Geld angeschlagen, noch für dasselbe wirklich ein

<sup>128)</sup> C. 7. 8. 14. X. de jure patron.

<sup>129)</sup> Gloss. ad C. un. de jure patronat. in 6to.

<sup>130)</sup> C. 5. X. de rerum permutat. C. 16. X. de jure patronat.

<sup>131)</sup> C. 10. X. de rerum permutat. C. 16. X. de jure patronat.

<sup>132)</sup> Barbosa de offic. et potest. Episc. C. P. III. Alleg. 71. N. 31.

<sup>133)</sup> C. 16. X. de jure patronat.



festgesetzter Preis entrichtet werden <sup>134</sup>). Wegen des Patronats kann auch bei'm Verkaufe einer Sache, worauf dasselbe radiziert ist, diese oder vielmehr die Hauptsache nicht theurer verkauft werden <sup>135</sup>).

Bei dem theilweisen Verkaufe eines Guts erhält, wenn nicht eine besondere gültige Uebereinkunft rücksichtlich des Patronats getroffen wird, Jener dasselbe, welcher in den Besitz des größern Theiles des Ersteren kommt. Eine gegen diese Bestimmungen geschehene Veräußerung ist null und nichtig, und Verkäufer wie Käufer verlieren das Patronat <sup>136</sup>).

Wurde ein Compatronat verkauft, so kommt es darauf an, ob alle Compatrone zusammen den Verkauf machten, oder ob nur Einer oder der Andere denselben abschloß. Im ersten Falle verlieren Alle das Patronat, im letzteren aber behalten es nur Jene, welche an dem Verkaufe keinen Theil nahmen, und wenn nur ein Einziger sich nicht angeschlossen, so erhält dieser das Patronat allein.

Das Patronat-Recht an sich darf auch nicht, nach den angeführten Kirchen-Gesetzen, in Bestand gegeben werden, weil auf diese Weise dafür eine Entgeltung geschieht, was verboten ist. Vor Allem ist darauf zu sehen, ob bei der Verpachtung bloß ein Gut in Absicht auf die natürlichen Früchte, oder sammt allen mit demselben zusammenhängenden Gerechtsamen in Pacht gelassen werde. Ist im Pacht-Vertrage nichts darüber festgesetzt, und auch nichts darüber aus den Umständen zu entnehmen: so ist die landesübliche Observanz zu berücksichtigen. Nach einer Verordnung Alexander's III. kann ein Patronat nur dann auf den Pächter übergehen, wenn das patronat-berechtigte Gut ad manum firmam verpachtet worden ist <sup>137</sup>). Unter diesem Ausdrücke

<sup>134</sup>) C. 16. X. de jure patronat. Concil. Trident. Sess. XXV. C. 9 de reform. Mayer a. a. D. S. 77.

<sup>135</sup>) Walter a. a. D. IV. Aufl. S. 445. Lippert a. a. D. S. 157.

<sup>136</sup>) Concil. Trident. I. c. „Nec dictum jus patronatus venditionis aut alio quocunque titulo in alios contra canonicas sanctiones transferre, praesumant, si secus fecerint, excommunicationis et interdicti poenis subjiciantur, et dicto jure patronatus ipso jure privati existant.“

<sup>137</sup>) C. 7. X. de jure patronat.

versteht man, wie mehrere Canonisten interpretiren, eine Verpachtung auf eine sehr lange Zeit <sup>138</sup>). Diesem nach könnte der Pächter eines Gutes, worauf ein Patronat haftet, letzteres nur dann erlangen, wenn der Pacht-Vertrag auf eine sehr lange Zeit abgeschlossen wurde.

Allein nach Andern kann aus dieser Erklärung des Ausdrucks: *villam tenere ad firmam* nicht gefolgert werden, daß Derjenige, welcher ein Gut auf eine sehr lange Zeit in Bestand nimmt, deshalb zur Ausübung des Patronats während der Pachtzeit berechtigt sey, weil das Patronat nicht zu den Früchten des Gutes gerechnet werden kann. Es verdient daher hienach die Auslegung Jener den Vorzug, welche das *villam tenere ad firmam* dahin erklären: daß der Pächter hiedurch das nutzbare Eigenthum der in Bestand genommenen Sache erhalte <sup>139</sup>).

c) Geht das Patronat an Jene über, denen Güter, mit welchen ein dingliches Patronat verbunden ist, als Emphyteuse oder zu Lehen verliehen werden <sup>140</sup>). Eine Ausnahme hat nur Statt, wenn der Verleiher sich das Patronat ausdrücklich vorbehalten haben würde <sup>141</sup>).

Nach der angeführten Verordnung Alexander's III. (7. X. de jure patronat.) geht das mit einer Sache, z. B. einem Gute, verbundene Patronat an den Nutznießer nicht über, weil zu der Ueberkommung des Patronats ein bloß vorübergehender Besitz der patronatberechtigten Sache nicht genügt, sondern ein sehr langer oder immerwährender Besitz derselben erfordert wird, welches letztere bei dem bloßen Nutznießer der Fall nicht ist. Dasselbe findet auch rücksichtlich des Pfand-Gläubigers Statt,

<sup>138</sup>) Gonzalez de Tellez, Comment. ad Cap. 7. de jure patronat. Van Espen P. II. Tit. XXV. C. 4. N. 7. — „Hoc fundamento rescriptit Alexander III. in Cap. 7. X. de jure patronat. praesentationem clerici vigore juris patronatus annexi cuidam villae competisse militi, si constiterit, villam illam fuisse a monasterio, cui dominium illius competebat, militi illi datam ad firmam, id est ad longum tempus e locatam.“

<sup>139</sup>) C. 7. 13. X. de rerum permutat.

<sup>140</sup>) C. 7. X. de jure patronat.

<sup>141</sup>) Van Espen I. c. — Auch kann der Ausdruck *ad firmam* soviel als beständig heißen, und ein Erbpacht darunter verstanden werden.

weil dieser an und für sich nicht befugt ist, die ihm als Pfand übergebene Sache zu benützen, und Früchte für sich von dieser zu ziehen; auch ist fast immer eine Hypothek bestellt, wo dann die unbewegliche Sache im Besitze des Pfand-Schuldners bleibt. Was den Uebergang des Patronats auf den Sequester betrifft, so kommt es darauf an, ob ein Rechtsstreit darüber erhoben wurde, oder ob die fragliche Sache schon vor dem Beginnen eines Prozesses sequestrirt ward. Befand sich beim Beginnen des Rechtsstreites keiner der streitenden Theile im Besitze, so muß, wenn der Bischof eine erledigte Pfründe, als zur freien Collation gehdrig, in Anspruch nimmt, bis zur entschiedenen Sache ein Verwerfer aufgestellt werden. Wird für die freie Collation entschieden, so vergibt der Bischof die Pfründe; wird hingegen das Patronat anerkannt, so präsentirt der Patron.

Der gemeineren Meinung nach kann auch der Ehemann jenes Patronat ausüben, welches auf dem zum Dotal-Vermögen seiner Braut gehdrigem Gute radizirt, und das ihm vom Geber der das als Eigenthum zugebracht ist<sup>142)</sup>. Dieses findet aber nicht Statt, wenn ein solches Patronat ein persönliches Recht der Braut, oder wenn es mit dem Paraphernal-Gute d. i. mit demjenigen Vermögen, welches die Frau außer der Mitgift dem Manne zubringt, verbunden ist; denn der Besitz und Genuß desselben gehören nicht dem Manne, sondern der Frau allein, und wenn sie selbst Eines oder das Andere hievon dem Manne überläßt, so kann sie sogar über die Verwaltung Rechenschaft von dem Manne fordern.

3) Das Patronat kann auch durch Ersizung oder Verjährung auf einen Andern übergehen. Eben so kann dieß 4) zwischen zwei über ein Patronat streitenden Parteien durch einen richterlichen Ausspruch geschehen, in Folge dessen dem Einen dasselbe zugesprochen wird, wo alsdann die richterliche Entscheidung verbindliches Gesetz für die streitenden Parteien wird.

Tritt der Patron in ein Kloster, welches fähig ist, unbewegliche Güter zu erwerben, so geht sein dingliches Patronat-Recht nach geschעהner Ablegung der Ordens-Profession an das Kloster

<sup>142)</sup> Reifstuel, jus can. univ. Lib. III. Tit. 38. S. 2. N. 34. Sauter l. c. S. 608.

über, weil dieses durch die Profession alle Güter und Rechte seines Professors erwirbt, ausgenommen, letzterer hätte noch vor Ablegung der Ordens-Gelübde über das ihm zustehende Patronat eine anderweite Verfügung getroffen.

Wenn ein Prädium, worauf ein Patronat radizirt ist, wegen eines Verbrechens des Patrons confiszirt wird, so geht das darauf radizirte Patronat an den Fiscus über, weil dieser in alle Rechte Desjenigen eintritt, dessen Güter er eingezogen hat. Wird aber die Confiscation der Güter des Patrons wegen eines gegen die Kirche direkt begangenen Verbrechens verhängt, so succedirt der Fiscus nicht in das Patronat, sondern die betreffende Kirche wird liberae collationis<sup>143)</sup>.

Ueberhaupt kann der Patron, wenn er nicht bei dem Erwerbe des Patronats, wie dieß häufig im mittleren Zeitalter bei den zu Gunsten der Stifte und Klöster vorgenommenen Incorporationen geschehen ist, zugleich nach dem canonischen Rechte die Verbindlichkeit damit übernehmen mußte, den standesmäßigen Unterhalt des Seelsorgers zu bestreiten, auf sein Patronat-Recht Verzicht leisten, und sich desselben ohne Einwilligung des Bischofs begeben.

Die Rechte und Pflichten der Patrone sind in der Glosse zu Cap. 25. X. de jure patronat. in nachstehenden Versen ausgedrückt:

Patrono debetur honos, onus, utilitasque,  
Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus.

Das wichtigste Vorrecht des Patrons ist das Präsentations-Recht (s. d. Art. Präsentation). Nach diesem Rechte folgen die Ehren-Rechte der Patrone (jura honorifica), welche theils aus der Dankbarkeit, theils aus der Hochachtung gegen die Stifter von Kirchen und Benefizien hervorgingen. Dieselben kommen allen Jenen zu, welche sich im Besitze eines Patronats befinden, sey es nun ein persönliches oder dingliches, ein ursprüngliches oder ein auf Andere übergegangenes. Sie haben ihren Grund theils in den allgemeinen, theils in den partikularen (Landes- oder auch Diözesan)-Gesetzen; oder sie beruhen auf Gewohnheiten und lokalen Gebräuchen. Eine Beschränkung tritt bei einem Geistlichen, welcher ein Patronat kraft

<sup>143)</sup> 12. X. de poenis. C. ult. de haeretic.

seines Amtes oder seiner Stelle ausübt, darin ein: daß er dann das Patronat nicht im eigenen Namen, sondern nur Statt der betreffenden kirchlichen Anstalt ausübt. So kann sich dieser z. B. nicht des Wappens des geistlichen Patrons, sondern nur desjenigen bedienen, welches die Kirche oder Pfründe, in deren Namen er das Patronat ausübt, gebraucht<sup>144)</sup>.

Zu den Ehren-Rechten der Patrone gehören:

1) Das Recht auf einen ehrenvollen Sitz in der Kirche (*jus sedis honoratoris*), welcher im Chore, häufiger aber an einem sonst erhabenen Platze in der Kirche angebracht ist<sup>145)</sup>. Diese Auszeichnung gründet sich darauf, weil früher die Laien keinen Platz im Chore oder im Presbyterium einnehmen durften, mit Ausnahme der Kaiser und Könige, welchen ein besonderer Ehrensitz im Chore zugestanden war. Dieß findet in der Regel nur bei dem hl. Messopfer und allen jenen Andachten u. Statt, welche am Altare von einem Priester, oder sonst funktionirenden Geistlichen vorgenommen werden.

Gegenwärtig ist beinahe an den meisten Orten zur Gewohnheit geworden, daß die Ehren-Sitze der Patrone nicht innerhalb sondern außerhalb des Chors, jedoch etwas gesondert von den übrigen Betstühlen angebracht werden. Während der Predigt hat der Patron gewöhnlich einen erhabenen Sitz im Schiffe der Kirche. Sobald jedoch der Landesherr in einer Patronats-Kirche gegenwärtig ist, so geht dieser dem Patrone vor<sup>146)</sup>.

2) Das Recht, ihre Namen an die Thüren der von ihnen errichteten Kirchen anschreiben, oder in solche eingraben zu lassen (*jus inscriptionis*). Hiemit steht auch die Befugniß der Patrone in Verbindung: ihre Wappen oder sonstigen Insignien in der patronatlichen Kirche aufzuhängen, oder aufzustellen, überhaupt solche an einem schicklichen Orte in der

<sup>144)</sup> Brunkwell, Dissert. de jur. patronat. honorific. Jen. 1731.

<sup>145)</sup> C. un. de jure patronat. in 6to. Synod. Exoniens. (1287) C. 12. „Statuimus, quod nullus de cetero quasi proprium sedile in ecclesia valeat vindicare nobilibus personis, et ecclesiarum patronis duntaxat exceptis.“ Bei Boehmer l. c. Lib. III. Tit. 38. §. 120.

<sup>146)</sup> Fagnanus comment. ad Decret. Lib. III. Tit. 38. C. 25. N. 28.

Kirche anzubringen. Einige Canonisten sind der Meinung, daß der Patron berechtigt sey: das Wappen seines Vorfahrers hinwegnehmen und Statt dessen das Seinige, oder doch letzteres neben dem Ersteren aufstellen zu lassen<sup>147)</sup>. Andere aber, wie Le Roye, bezweifeln dieß<sup>148)</sup>.

Den geistlichen Patronen war es sonst nicht gestattet, ihre Familien-Wappen malen oder in Stein hauen zu lassen, weil man befürchtete, es möchte in späteren Zeiten daraus auf das Vorhandenseyn eines weltlichen Patronats geschlossen oder ein solches behauptet werden. Statt dessen durften die geistlichen Patrone das mit ihrem geistlichen Amte verbundene Wappen an oder in ihren Patronats-Kirchen anbringen. Ist an einer Kirche weltlichen Patronats bloß der Wappen-Schild des Fundators angebracht, so bleibt es zweifelhaft, ob ein erbliches oder ein Familien-Patronat Statt findet. In diesem Falle ist auf die Zeit der Stiftung zu sehen. Gesah diese in jenen Zeiten, wo die Wappen-Schilde aufkamen, und als ein höchst persönliches Ehren-Zeichen noch nicht auf die Nachkommen übergingen, so ist das fragliche Patronat-Recht ein erbliches. Fällt aber die Fundation einer Pfründe in späteren Zeiten, so wird angenommen, daß ein Familien-Patronat Statt findet<sup>149)</sup>.

3) *Jus processionis*. Man begreift darunter a) die Ehrenbezeugung, welche der Klerus einem Patrone erweist, indem er ihm, sobald er sich der Kirche nähert, entgegen geht, und unter gewissen Feierlichkeiten empfängt. Dieß Ceremoniell darf jedoch nur bei dem Landesherrn oder bei Patronen aus fürstlichen Häusern Statt finden<sup>150)</sup>. b) Versteht man darunter einen aus-

<sup>147)</sup> Finkelthaus, de jure patronat. ecclesiast. Lips. 1619. 1639. 1680. C. VI. N. 53. Cabassut. jur. can. theoria et praxis Lib. II. C. VI. XI. 4.

<sup>148)</sup> Le Roye, ad titulum de jure patronat. lib. 3tii. Decretal. et ejusd. tractat. de jurib. honorific. in eccles. Lib. I. C. 7. 12.

<sup>149)</sup> Mayer a. a. D. C. 148.

<sup>150)</sup> Can. 26. C. 16. q. 7. Gloss. ad Cap. un. de jure patronat. Van Espen l. c. C. VII. N. 8—10. Hic processionis honor duobus potissimum modis Patrono deferri potest, uti tradunt Canonistae ad dictum Cap. 5. atque nominatim expressit Cardinalis Hostiensis. Primo honor debetur Patrono, ait Hostiensis: ut ei

gezeichneten Platz, den der Patron bei feierlichen Prozeffionen — gleich nach dem Geistlichen — einnimmt.

4) Erwähnung des Namens des Patrons bei öffentlichen Kirchen-Gebeten (*jus precum publicarum*). Der Patronat-Geistliche hat nämlich hierbei den Patron in das öffentliche Kirchen-Gebet einzuschließen, und dessen Namen auszusprechen<sup>151)</sup>. Dieß geschieht jetzt noch häufig an Sonn- und Festtagen bei den öffentlichen Gebeten. Ob dieß auch rücksichtlich der Frau und Kinder des Patrons Statt finde, ist nicht entschieden. Viele verneinen solches, weil dieser Ehren-Vorzug bloß dem Patrone für seine Person gebühre, und solcher sonach nicht auf seine Angehörigen ausgedehnt werden dürfe. Uebrigens kommt hierin Alles auf das in jeder Diözese bestehende Herkommen, wie auch auf die bestehenden partikularen Verordnungen an.

5) Das Recht eines ausgezeichneten Begräbnißes (*jus sepulturae*). Dieß fand ehemals in der Kirche,

processionaliter occuratur, id est, Patrono ad Ecclesiam venienti Clerus ecclesiae processionaliter occurat, eumque recipiat et ad Ecclesiam deducat, quemadmodum recipi Episcopum praecipit hodiernum Pontificale romanum. Recte autem Cardinalis Hostiensis exprimendo hunc modum exhibendi honorem processionis addidit hanc clausulam: Si talis et tantus sit, hoc est, qui mereatur tantum honorem, puta si Rex sit, aut Princeps magnae potentiae . . . . . Secundo defertur honor processionis dando vel cedendo alicui honoratiorem locum in ipsa solenni ac publica processione. De hoc honore Fundatori ejusque haeredibus deferendo loquitur Pontificale Romanum titulo de consecratione Ecclesiae, ubi praescribit, ut Pontifex absoluta consecratione dicat ad Fundatorem: „Quod a sanctis Patribus statutum est, in die dedicationis anniversario solenni fundatores et eorum haeredes in processionibus primos esse debere.“ Pehem, Praelectiones in jus. eccles. T. II. §. 264.

<sup>151)</sup> Van Espen l. c. N. 21. 22. — Nach §. 4. des Edikts IV. zur Verfassungs-Urkunde des Königreichs Bayern darf in dem standesherrlichen Gebiete das Kirchen-Gebet nach dem Souverain auch für das Haupt des standesherrlichen Hauses und für dessen Familie entrichtet werden. Vermöge Verf. v. 6. u. 7. Jul. 1825 besteht in Würtemberg das Verbot des öffentlichen Gebets für jüdische Guts herrschaften, und kein Jude soll das Patronat-Recht ausüben dürfen.

und zwar im Chore, und wo dieselbe in Form eines Kreuzes gebaut ist, auch in den beiden Kreuzarmen des Chores Statt. Nach den heutigen Polizei-Gesetzen ist jedoch in den meisten Staaten gar kein Begräbniß innerhalb der Kirche mehr gestattet. Es gehührt daher statt dessen dem Patrone ein ausgezeichnetes Begräbniß-Platz in dem Leichenhofe. Uebrigens muß nach der Behauptung einiger Canonisten das Recht eines besonderen Begräbnißes bei der Stiftung ausdrücklich bedungen seyn. Heutiges Tags kommt hiebei Alles auf die über das Begräbniß bestehenden Staats-Gesetze an.

6) Das Recht der kirchlichen Trauer (*jus luctus ecclesiastici*). Wenn nämlich der Patron oder ein Mitglied seiner Familie gestorben ist, so soll in den Patronats-Kirchen eine gewisse Trauer, die sich durch Einstellung der Musik, durch Behängung der Altäre mit schwarzen Tüchern u. dgl. darstellt, Statt finden<sup>152)</sup>. Heut zu Tag ist diese aber, wo sie noch Statt hat, meist auf eine besondere Abhaltung des Trauer-Gottesdienstes in den Patronat-Kirchen und das Trauer-Geläute beschränkt.

7) Das Recht der Veräucherung (*honor thuris et suffitus*). Der Patron wird nämlich, nachdem die Geistlichen am Altare und im Chore angeräuchert worden sind, gleichfalls angeräuchert<sup>253)</sup>. Diese Anräucherung des Patrons geschieht jedoch nicht von dem Celebranten, sondern von dem Thuriferar. Der Landesherr aber, wenn er in Cathedralen, oder in Stiftskirchen bei dem Gottesdienste im Chore gegenwärtig ist, wird vom ersten Dignitär angeräuchert. Nach einer Verfügung der Congregatio rituum soll die Ehre des Anräucherns nicht Weibern erzeigt werden.

8) Die Darreichung des Weihwassers vor Andern (*aspersio aqua benedicta ante alios*). Jedoch kann

<sup>152)</sup> Ehemals wurden bei dem Tode eines Patrons in der Patronats-Kirche die Altäre ihres Schmuckes auf einige Zeit entkleidet, die Reliquien der Heiligen mit Dornen umstellt u. s. w. Mabillon in act. Benedict. sec. III. p. 82. Für Bayern S. m. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style n. IV. Aufl. S. 360.

<sup>153)</sup> Van Espen l. c. N. 11. 12. 13.



der Patron nicht fordern, daß ihm der Weihwasser-Kessel oder das Aspergill eigens dargereicht werde, sondern er wird nur vor der versammelten Kirchen-Gemeinde von dem dienstthuenden Geistlichen mit Weihwasser besonders besprengt. Bei dem Landesherren und Personen aus fürstlichen Häusern aber findet Ersteres Statt <sup>154</sup>). Dergleichen hat der Patron bei der Austheilung der geweihten Brode, (S. d. Art. Eulogien), der geweihten Kerzen z. B. am Lichtmestage, (jus panis et candelae benedictae) und der geweihten Palmen am Palmsonntage, dann des geweihten Weines u. dgl. den Vorrang.

Nebstdem sind ihm

9) die an einer Patronat-Kirche angestellten Geistlichen, so wie auch die niederen Kirchendiener eine vorzügliche Achtung, welche in verschiedenen hergebrachten Höflichkeits-Formeln besteht, zu bezeigen schuldig. Auch können

10) der Patron sowohl, als die Mitglieder seiner Familie verlangen; daß ihnen die Patronat-Kirche zu jeder Zeit des Tags zur Pflege ihrer Privat-Andacht geöffnet werde. Einige Canonisten halten sogar den Patron für berechtigt, zu fordern, daß ihm die patronatliche Kirche auch zum Behufe des Orgelspielens geöffnet werde <sup>155</sup>); Andere, wie Wiese, sprechen solchem diese Befugniß ab <sup>156</sup>).

Hauptsächlich der Patronat-Kirche und Pfründe steht dem Patrone zu, über den Zustand derselben zu wachen, für ihre Erhaltung und insbesondere für die Erhaltung des patronatlichen Kirchen- und Pfründe-Vermögens zu sorgen <sup>157</sup>). Der Grund

<sup>154</sup>) Van Espen l. c. T. I. Lit. T.

<sup>155</sup>) Lippert a. a. D. S. 132.

<sup>156</sup>) Dessen Handbuch des gemeinen in Teutschland üblichen Kirchenrechts II. Th. S. 224. S. 425.

<sup>157</sup>) Can. 31. C. 16. q. 7. „Filiis vel nepotibus ac honestioribus propinquis ejus, qui construxit vel ditavit Ecclesiam, licitum sit hanc bonae intentionis solertiam; ut si sacerdotem seu ministrum aliquid ex collatis rebus praeviderint defraudare, aut commotionis honesta conventionione pescant, aut Episcopo vel Judici corrigenda denuntient. Quod si talia Episcopus agere tentet; Metropolitanus ejus haec insinuare procurent. Si autem Metropolitanus talia gerat; Regis haec auribus intimare non differant.“

von der Einräumung dieser Patronats-Befugniß ist, weil man voraussetzt, der Stifter einer kirchlichen Anstalt werde auch am Besten für ihre Erhaltung sorgen, und sich daher eine sichere und getreue Verwaltung des derselben gewidmeten und zuständigen Vermögens angelegen seyn lassen. Ein Motiv auf Seite des Patrons selbst, für eine gute Verwaltung des patronatlichen Kirchen-Vermögens zu sorgen, ist der gesetzliche Anspruch, welchen derselbe im Falle der Verarmung auf Alimentation hat. Diese kann nur dann geleistet, und um so eher gereicht werden, je besser der Zustand ist, in welchem sich das Vermögen seiner Patronats-Kirche befindet.

Dieses Aufsichts-Recht der Patrone auf die Verwaltung ihrer Patronats-Kirchen haben auch stets die besonderen Gesetze anerkannt. So liegt es in Oesterreich dem Patrone und dem Vogtsherrn ob, auf die Erhaltung des Kirchen-Vermögens zu sehen, und die Kirchen und Pfründen dabei zu schützen. In Preußen ist der Patron jederzeit ein Mitglied des Kirchen-Collegiums, und hat daher bei der Verwaltung des Kirchen-Vermögens, wie bei der Abnahme der Kirchen-Rechnungen eine bedeutende Stimme <sup>158</sup>).

In Bayern steht verfassungsmäßig die Verwaltung des Kirchen-, Schulen- und milden Stiftungs-Vermögens unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Mediat-Behörden, jedoch unter genauer Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen <sup>159</sup>).

Wo über gewisse bestimmte Stiftungen den Gutsherren aus einem besonderen Privat-Rechtstitel die niedere Curatel und Verwaltung zusteht, verbleibt ihnen dieselbe, und sie haben solche nach den bestehenden Verordnungen und allgemeinen Verwaltungs-Vorschriften, mit Vorbehalt der Unterordnung unter die obere Curatel selbst, oder durch ihre Beamten auszuüben. Sie haften aber alsdann für das verwaltete Vermögen persönlich, sind zur vollständigen Inventarisirung, so wie zur Nachweisung über die Erhaltung und sorgfältige Bewirthschaftung der Fonds verpflichtet, und bleiben insbesondere verantwortlich, daß dieselben nicht mit

<sup>158</sup>) P. L. II. 11. S. 689. 552. 585.

<sup>159</sup>) Gesetz-Bl. 1818. S. 206. Bd. v. 26. Mai 1818. Beil. IV. zur Verf.-Urk. S. 47.

fremdartigem Vermögen vermischet, noch zu fremdartigen Zwecken verwendet werden <sup>160)</sup>).

Gleiche gesetzliche Bestimmungen sind in dieser Hinsicht in den übrigen deutschen Staaten erlassen (S. d. Art. Kirchen-Vermögen).

Aus diesem patronatherrlichen Rechte der Aufsicht auf die Erhaltung des Kirchen- und Pfründe-Vermögens haben die Canonisten folgende Rechte abgeleitet:

1) Das Recht, auch bei der sonst ordnungsmäßigen Veräußerung von gewissen Theilen des Vermögens der patronatlichen Kirche oder Pfründe seine Zustimmung zu geben. Geschieht eine solche Veräußerung ohne Einwilligung des Patrons, und zum Nachtheile der Kirche, so kann er dagegen Beschwerde erheben, und nach Umständen das ganze Veräußerungs-Geschäft als nichtig erklären.

2) Das Recht, bei einem Anlehen, welches die patronatliche Kirchen-Stiftung macht, die Nothwendigkeit desselben zu untersuchen, und die Bedingungen zu prüfen.

Leihet hingegen eine solche Stiftung Gelder aus, so kann der Patron sich mittelst Untersuchung die Ueberzeugung verschaffen, ob dieselben auch sicher angelegt werden.

3) Nach der Rechnungs-Abnahme über das Stiftungs-Vermögen unter Beobachtung der deßfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften beizuwohnen, und hierüber seine Erinnerungen abzugeben.

4) Zu den nützlichen Rechten des Patrons gehört besonders das Recht, im Falle der Verarmung die nöthigen Alimente für sich und seine Familie von der Patronats-Kirche zu fordern. Diese die Patrone begünstigende Verordnung gründet sich auf die Pflicht der Wohlthätigkeit, welche die Kirche gegen Arme ausüben soll.

Da die Kirche schon im Allgemeinen verbunden ist, vorzüglich für Arme zu sorgen, und deßhalb in den ersten Zeiten der vierte Theil des christlichen Kirchen-Vermögens den Zwecken der Wohl-

thätigkeit gewidmet war <sup>161)</sup>; so fühlte sie sich noch weit mehr verbunden, ihre Gründer, wenn sie in die dürftige Lage gekommen waren, zu unterstützen <sup>162)</sup>. Vermöge dieses Rechts erhält der in dürftige Umstände gekommene Patron alles das, was ihm und seiner Familie zum Lebens-Unterhalte, wozu Speise, Getränke, Wohnung, Kleidung u. dergleichen <sup>163)</sup>, nothwendig ist. Unter den dürftigen Umständen des Patrons wird der Mangel der nothwendigen zu einem anständigen Lebensunterhalte erforderlichen Mittel verstanden. Diese Lage desselben muß durch unverschuldete Unglücksfälle herbeigeführt worden, und erwiesen seyn. Es dürfen aber auch nicht Andere vertragsmäßig die Verbindlichkeit haben, im Falle der Verarmung des Patrons demselben und seiner Familie die nothwendigen Subsistenz-Mittel zu verabreichen. Hier wäre nur dann ein Beitrag aus dem Kirchen-Vermögen zu leisten, wenn die festgesetzte Summe nicht zur Bestreitung des nothwendigen oder anständigen Lebens-Unterhalts hinreichte. Um von diesen Rechten Gebrauch machen zu können, wird gerade nicht erfordert, daß sich der Patron in höchster Dürftigkeit befinde, sondern es genügt schon, wenn er sich nicht mehr allein die nothwendigen und zu einer anständigen Subsistenz erforderlichen Mittel verschaffen kann <sup>164)</sup>. Wenn aber auch alle diese Umstände vorhanden sind, so kann doch von dem Patrone erst dann auf Alimentations-Beiträge aus dem Kirchen- oder Pfründe-Vermögen Anspruch gemacht werden, sofern nach der Deckung der Lokal-Cultus-Bedürfnisse sich Ueberschüsse ergeben, und die Congrua des angestellten Geistlichen nicht darunter leidet.

Auf die Alimentation im Falle der Dürftigkeit haben auch die Mitpatrone in der Art Anspruch, daß, wenn Einer derselben in eine dürftige Lage kommt, dieser einen verhältnißmäßigen aus-

<sup>161)</sup> Can. 27. C. 12. q. 2. Bernardi, Comment. in jus eccl. univ. T. II. Venet. 1778. C. II. p. 122. Commodum patronis concessum in eo situm est, quod patronis indigentibus Ecclesia occurrere debet. Lippert, Annalen III. S. 82. ff.

<sup>162)</sup> Can. 30. C. 16. q. 7. V. Not. 19. Gloss. ad hunc Can. 30.

<sup>163)</sup> Can. 29. 30. C. 16. q. 7.

<sup>164)</sup> Can. 29. C. 16. q. 7. „Si vero fundatores ecclesiarum ad inopiam vergere coeperint, ab iisdem ecclesiis temporalis vitae suffragium percipiant.“

<sup>160)</sup> Gesetz-Bl. 1818. S. 257. Bd. v. 26. Mai 1818. Beil. IV. zur Brf. Nr. 5. 96.

zumittelnden Beitrag erhält, verarmen Alle, so erhalten sie auch Alle die Alimmente. In diesem Falle wird nach einem billigen Ermessen die Vertheilung der Beiträge nach der Größe der Stiftungs-Quote gemacht. Geräth eine moralische Person — ein Collegium — oder eine Corporation —, welcher das Patronat zusteht, in dürftige Umstände, so ist es zweifelhaft, ob dann die nämlichen Grundsätze Anwendung haben; ohnehin kann dies kaum ausgeführt werden, weil sich schwerlich eine Kirche finden wird, die ein solches Vermögen besitzt, daß sie nach Deckung der Kosten auf den Cultus und den Unterhalt der an derselben angestellten Geistlichen, noch allen Mitgliedern des Patronats-Collegiums die erforderlichen Alimmente verabreichen könne.

Oft bezieht der Patron nach besonderen mit früherer Genehmigung des Kirchen-Obern stipulirten Bedingungen von dem Vermögen der Patronats-Kirche gewisse jährliche Zinse oder sonstige Gefälle <sup>165</sup>). In der Folgezeit kann einer Patronats-Kirche eine solche Abgabe nicht mehr auferlegt werden <sup>166</sup>). Es dürfen daher die dem Patrone in der Fundations-Urkunde zugesicherten jährlichen Beiträge wohl vermindert, niemals aber erhöht werden <sup>167</sup>).

<sup>165</sup>) C. 23. X. de jure patronat. „Praesenti decreto statuimus eos sive Advocati sive Patroni vel Vicedomini sive custodes vel guardias habentes, seu quocunque alio nomine censeantur, a gravaminibus Ecclesiarum cessare, nihilque in ipsis praeter antiquos et moderatos redditus a locorum Episcopis institutos exigere; aut si aliud exegerint, excommunicationi subdantur. Contractus quoque hujusmodi, quos fecerint, vel facient in futurum vim aliquam discernimus non habere.“ C. 18. X. de sentent. et re judicat. heißt es: „Qui cum nobis omnia fideliter retulisset. . . . cum tamen per attestaciones illas nihil ostensum aliu fuerit, nisi quod pro quodam jure quod de illa Ecclesia consuevit exhiberi patronis praedicti P. et A. annuatim 10 solidos acceperunt.“

<sup>166</sup>) C. 18. X. de sentent. et re judicat. C. 7. X. de censib.

<sup>167</sup>) C. 15. X. de censib. „Gravis admodum: Ecclesiasticae personae cum Ecclesias vacare contingit, non aliter quendam ad ipsarum regimen volunt vocare, nisi aut novum censum Ecclesiis illis imponant, aut veterem contra constitutionem Consilii Laterani, augmentent, ad ipsius solutionem instituendum presbyterum juratoria, vel fidejussoria cautione cogentes: Disc. Vestrae mandamus, quatenus quaecunque constiterit contra constitutionem praedictam super Ecclesiis, vel earum censu a tempore constitutionis hujus attentata, in irritum revocantes etc.

Auch der an einer Patronats-Kirche angestellte Geistliche kann nicht die Verbindlichkeit eingehen, dem Patrone auf die Dauer seiner Anstellung an der Patronats-Kirche eine jährliche Abgabe leisten zu wollen, und hätte er wirklich darüber contrahirt, so wäre der abgeschlossene Vertrag nichtig <sup>168</sup>). Nach der Glosse zu Cap. 13. X. de election. et electi potest. darf sich der Patron bei der Stiftung eines Benefiziums die während dessen Erledigung, nach Abzug der für den Verweser erforderlichen Unterhaltungs- und sonstigen Kultur-Kosten ergebenden Interkalar-Gefälle, und sogar für dritte Personen gewisse jährliche Bezüge aus den Pfänden-Einkünften vorbehalten <sup>169</sup>). Daß hiedurch aber die zum Unterhalte der Kirche, des Cultus und des Geistlichen nothwendigen Einkünfte nicht geschmälert werden dürfen, erhellet aus dem Vorangehenden.

Ohne einen solchen ausdrücklichen und von der competenten Autorität genehmigten Vorbehalt darf der Patron weder Interkalar-Gefälle für sich, noch für Dritte behalten; eben so wenig darf derselbe für den geleisteten Schutz einen Lohn beziehen, noch sich kirchliche Patronats-Güter zueignen <sup>170</sup>). Nach den bestehenden Vorschriften fallen auch alle jene Leistungen hinweg, welche die Patrone in früheren Zeiten aus Mißbrauch foderten. Dazu gehörten die Fütterung der Pferde und Lastthiere, welche der Patron mitbrachte (fodrum), die freie Herberge, wenn er am Orte der Patronats-Kirche (alberagaria) übernachtete oder einige Zeit

<sup>168</sup>) C. 8. X. de censib. „Non enim simplices sacerdotes vel Clerici possunt Ecclesias, quibus praesunt auctoritate sua, praesertim post decessum suum, efficere censuales.“

<sup>169</sup>) C. 16. X. de censib. „Accepimus, quod ab ipso domus vestrae primordio de fundatoris voluntate processit, ut fratribus s. Irenei procuracionem unam annis singulis liberaliter exhiberet. . . . Indulgemus igitur, ne ultra primam mensuram in procuracione ipsa sitis ulterius praedictis fratribus obligati, sed expensis, quae consueverunt sufficere, sint contenti, nisi facultates Ecclesiae in tantum excreverint, quod sine gravamine ampliato fratrum numero ad solvendum debitum procuracionis extendi possit quantitas expensarum.“

<sup>170</sup>) Can. 2. 3. 4. C. 10. q. 1. Can. 29. C. 16. q. 7. C. 23. X. de jure patronat. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 11. Sess. XXV. C. 9. de reform. Mayer a. a. D. S. 183.

dasselbst verweilte, dann die Erhebung eines gewissen Betrages nach Art einer Steuer von dem Kirchen-Pfründer.

Die Pflichten des Patrons sind: 1) über die Erhaltung des patronatlichen Kirchen- und Pfründen-Vermögens zu wachen; diesem nach wäre er, wie schon bemerkt wurde, hiezu nicht bloß berechtigt, sondern auch nach manchen Canonisten aus eigenem Interesse verpflichtet <sup>171)</sup>.

2) Die Kirche nicht nur bei wirklich gewaltsamen Angriffen zu vertheidigen, sondern auch solche bei Rechtsstreitigkeiten zu vertreten, die dessfalls erwachsenen Prozeß-Kosten zu tragen, und die der Patronat-Kirche entzogenen Güter auf alle mögliche Weise derselben wieder zu verschaffen. Das kirchliche Schutz- und Schirm-Recht war jedoch ehemals meist eigenen Kirchen-Vögten (s. d. Art. Defensores) anvertraut, oft aber auch waren Patronat und Kirchenschutz in einer Person vereinigt. Heutiges Tags richtet sich die Vertretung der Kirche in ihren eigenen Angelegenheiten nach den partikular-rechtlichen Bestimmungen.

3) Zur Wiederherstellung des patronatlichen Kirchen-Gebäudes und Pfarrhauses in Ermangelung anderer Mittel subsidiarisch zu concurriren. Diese Pflicht ist nicht nur in mehreren Verordnungen der Päpste <sup>172)</sup>, sondern auch insbesondere in der Erklärung des Kirchenraths von Trient <sup>173)</sup> jedoch mit dem Beifage: so fern der Patron

<sup>171)</sup> Herr Dr. Lippert a. a. O. sucht die Ansicht, daß der Patron sogar die Pflicht habe, Aufsicht über das patronatliche Kirchen-Vermögen zu führen, zu widerlegen, und behauptet, daß dem Patrone in dieser Hinsicht nur ein Recht zustehe. Wirklich scheint auch diese Meinung der andern vorzuziehen zu seyn, weil der Schenker sich nicht verpflichtet, für die Erhaltung der Integrität der geschenkten Sache zu sorgen; es sey denn, er müßte ein Deficit ergänzen, wo dann sein eigenes Interesse ihn hiezu auffodert. Wer ein Recht hat, ist nicht verpflichtet, dasselbe auszuüben. Daher auch die zweite Pflicht nicht im strengsten Sinne genommen werden kann.

<sup>172)</sup> Can. 22. C. 16. q. 1. Can. 27. C. 12. q. 2. Can. 32. C. 12. q. 2. Can. 3. C. 10. q. 3. C. 1. 4. X. de eccles. aedificand.

<sup>173)</sup> Sess. XXI. C. 7. de reform. „Parochiales vero Ecclesias, etiamsi juris patronatus sint, ita collapsas refici, et instaurari procurent ex fructibus et proventibus quibuscumque, ad easdem Ecclesias

aus dem Kirchen-Vermögen ein gewisses Einkommen bezieht, enthalten. Uebrigens geben heutiges Tags rücksichtlich der subsidiarischen Verpflichtung die partikularrechtlichen Bestimmungen oder auch in gewissen Fällen die besonderen Gewohnheiten Ziel und Maß. (S. d. Art. Baualt.)

Der Verlust des Patronats kann entweder absolut oder relativ seyn. Absolut ist er, wenn dasselbe kein Anderer mehr erwerben kann, relativ hingegen, wenn solches nur für den gegenwärtigen Inhaber erlischt. Der Grund dieser Erlöschung liegt entweder in dem Willen oder in einem Vergehen des Patrons, oder in andern äußeren Umständen. Diesem nach gibt es hauptsächlich dreierlei Arten des Patronats-Verlustes. Zur ersten Art gehört die Verzichtleistung des Patrons auf sein Patronat-Recht an einer Kirche. Geschieht dies zu Gunsten der Kirche selbst, so tritt sie in die Kategorie der Benefizien freier Collation. Bei der stillschweigenden Entsagung wird, wenn ein Patronats-Benefizium mit einer andern Kirchen-Pfründe vereinigt, oder einem geistlichen Institute incorporirt werden soll, die Einwilligung des Patrons ohne Vorbehalt erfordert <sup>174)</sup>. Der Verzicht wird vermuthet, wenn der Patron während der den Verlust des Patronats resp. Präsentations-Rechtes mittelst Präscription bedingenden Zeit sein Recht nicht ausübte, d. h. nicht präsentirte, das Benefizium aber während dieser Zeit wenigstens zweimal schon erledigt gewesen, und auch jedesmal jure devolutionis von dem Bischöfe vergeben worden ist <sup>175)</sup>. Die Erlöschung des Patronats der zweiten Art geschieht in Folge solcher Handlungen, welche nach ausdrücklicher Bestimmung der canonischen Gesetze den Verlust desselben nach sich ziehen, als: a) wenn der Patron sich Eingriffe in das patronatliche Kirchen- oder Pfründe-Vermögen

quomodocumque pertinentibus; qui si non fuerint sufficientes, omnes patronos et alios, qui fructus aliquos ex dictis Ecclesiis provenientes percipiunt; aut in illorum defectum Parochianos omnibus remediis opportunis ad praedicta cogant.“

<sup>174)</sup> Sauter l. c. Vol. II. §. 614. p. 155. Not. a). „Tacita cessio censetur, si beneficium, patrono patiente, nec jus suum reservante, in praelaturam mutatum aut per subjectionem unitum, aut semel atque iterum liberè collatum fuerit.“

<sup>175)</sup> Engel, collegium universi jur. can. Lib. III. Tit. 38. N. 26.



erlaubt <sup>176)</sup>; b) durch eine uncanonische Veräußerung des Patronat-Rechtes <sup>177)</sup>; c) wenn der Patron zu einer andern, als zu einer der drei in Deutschland in Folge des westphälischen Friedens recipirten christlichen Confessionen übergeht <sup>178)</sup>, oder vom christlichen Glauben abfällt <sup>179)</sup>; d) dasselbe tritt nach Vorschrift der Canones mit der größeren Excommunication ein <sup>180)</sup>, was jedoch heut zu Tag in Deutschland nur schwer oder vielmehr gar nicht mehr in Anwendung gebracht werden kann; e) wegen thätlicher Mißhandlung eines Geistlichen und Verletzung des privilegii canonis <sup>181)</sup>. Hieher gehört namentlich, wenn der Patron den Benefiziaten tödtet, oder ihn tödtlich verwundet. Tödtet der Patron den Geistlichen aus Nothwehr, so zieht dies den Verlust des Patronats nicht nach sich; f) wegen Begehung eines Verbrechens,

<sup>176)</sup> Concil. Trident. Sess. XX. II. C. 11. de reform. „Si quem Clericorum vel laicorum, quacunq; dignitate, etiam imperiali aut regali praefulgeat, in tantum malorum omnium radix cupiditas occupaverit, ut alicujus Ecclesiae seu cujusvis saecularis vel regularis beneficii, montium pietatis aliorumque piorum locorum jurisdictiones, bona, census ac jura etiam feudalia et emphyteutica, fructus, emolumenta, seu quascunq; obventiones, quae in ministrorum et pauperum necessitates converti debent, per se vel alios, vi vel timore incusso seu etiam per suppositas personas Clericorum aut laicorum, seu quaecunq; arte aut quocunq; quaesito colore in proprios usus convertere, illosque usurpare praesumpserit, seu impedire, ne ab iis, ad quos jure pertinent, percipiantur, is anathemati tamdiu subiaceat, quamdiu jurisdictiones, bona, res, jura, fructus et redditus, quas occupaverit, vel qui ad eum quomodocunq; etiam ex donatione suppositae personae pervenerint, Ecclesiae ejusdem administratori, sive beneficiato integre restituerit, ac deinde a Rom. Pontifice absolutionem obtinuerit. Quodsi ejusdem Ecclesiae patronus fuerit, etiam jure patronatus ultra praedictas poenas eo ipso privatus existat.“

<sup>177)</sup> Concil. Trident. Sess. XXV. C. 9. de reform. „Nec dictum jus patronatus venditionis aut alio quocunq; titulo in alios contra canonicas sanctiones transferre praesumant, si secus fecerint, excommunicationis et interdicti poenis subjiciantur; et dicto jure patronatus ipso jure privati existant.“

<sup>178)</sup> C. 16. X. de haeretic. Westphäl. Friede. Art. §. 5.

<sup>179)</sup> Engel I. c. Lib. III. Tit. 33. N. 26.

<sup>180)</sup> C. 12. X. de poenis. C. 13. X. de haeretic.

<sup>181)</sup> C. 12. X. de poen. Walter a. a. D. VII. Aufl. S. 454.

welches die Todesstrafe nach sich zieht, oder wodurch der Patron aller staatsbürgerlichen Rechte beraubt, und seiner bürgerlichen Ehre verlustig wird; g) durch Confiscation der Güter, worauf ein dingliches Patronat haftet, in welchem Falle der Fiskus in dasselbe eintritt; h) Durch Simonie, wenn nämlich der Patron sich für seine Präsentation Geld bezahlen, oder sich auch nur versprechen läßt <sup>182)</sup>. Steht ein Patronat mehreren Mitpatronen zu, so trifft, im Falle Einer Simonie beging, die Strafe des Verlustes des Patronats nur Denjenigen, welcher sich derselben schuldig machte, und die übrigen üben nun mit Ausschluß des Schuldigen das Patronat in vorkommenden Erledigungs-Fällen allein aus. So oft jedoch ein Patron seines Patronats zur Strafe verlustig werden soll, muß erst von dem competenten Richter eine Untersuchung angestellt, und der Verlust durch dein Urtheil förmlich ausgesprochen worden seyn <sup>183)</sup>.

Die zur dritten Erlöschungs-Art gehörigen Fälle sind:

1) Wenn die patronatliche Kirche zerfällt <sup>184)</sup>, oder der Kirchen-Fond verloren geht. Ist das Kirchen-Gebäude zusammengefallen, und der Patron findet sich nicht bereit, solches wieder aufzubauen, so geht das Patronat auf jenen über, welcher die Kosten der Wiederaufbauung bestreitet. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Kirchen-Fond eingezogen, oder wenn das Pfründe-Vermögen in dem Maße gesunken ist, daß kein Geistlicher mehr davon unterhalten werden kann, und der Patron sich nicht zur Wiederausstattung verstehen, ein Anderer aber sich vorfindet, der aus eigenen Mitteln die erforderliche Redotation anweisen will. Hatte der Patron (oder seine Vorfahren) die Kirche erbauen lassen, und zugleich auch die Dotation geleistet, so geht, im Falle die Kirche zerfällt, und er solche nicht wieder aufbauen will, ein Anderer sich zur Hergabe der Kosten bereit findet, das Allein-Patronat in ein Compatronat über. Dasselbe geschieht im umgekehrten Falle rücksichtlich des eingegangenen Kirchen-Fonds.

<sup>182)</sup> Can. 1. 2. 6. C. 1. q. 3.

<sup>183)</sup> Lippert a. a. D. S. 179.

<sup>184)</sup> Barbosa jus. eccles. univers. Lib. III. C. 12. N. 254. Sauter I. c. Vol. II. §. 614. Walter a. a. D. VII. Aufl. S. 454. ff.

2) Wenn ein Benefizium eine wesentliche Veränderung erleidet. In früheren Zeiten war eine Umwandlung der Benefizien gar nicht zulässig; in der Folgezeit aber wurde eine solche in jenen Fällen gestattet, wo sie entweder die Nothwendigkeit gebot, oder ein augenscheinlicher Nutzen erheischte<sup>185)</sup>. Bei jeder mit einem Benefizium vorzunehmenden Veränderung ist die Einwilligung des Patrons zu erholen, und zwar wird dieß bei dem weltlichen Patronate absolut erfordert, bei dem geistlichen aber kann die betreffende Pfründe auch ohne Consens-Ertheilung von Seite des geistlichen Patrons, wenn nur ein hinreichender Grund zur Vorahme der Umwandlung vorliegt, geschehen<sup>186)</sup>. Insbesondere erlischt das Patronat aa) bei der Vereinigung einer Pfründe mit einer andern (unio); bb) bei der gänzlichen Unterdrückung eines Benefiziums (suppressio); cc) bei der Verschmelzung einer Pfründe mit einer andern (unio per confusionem); dd) wenn eine gewöhnliche Kirche, worauf ein Patronat haftet, in eine Stifts- oder Wahlkirche umgewandelt wird. In allen diesen Fällen wird, ausgenommen es liege eine große Nothwendigkeit vor, die Einwilligung des weltlichen Patrons erfordert. Bestehen jedoch im letzteren Falle beide Benefizien fort, und wird das Eine, um mittelst Abmassung eine Erhöhung des Einkommens desselben zu erzielen, mit einem andern auf eine Zeit lang vereinigt; so ist wohl auch hiezu die Einwilligung des weltlichen Patrons nothwendig, allein sein Patronat-Recht erlischt nicht

<sup>185)</sup> C. 26. 33. X. de praebend. et dignitat. Concil. Trident. Sess. XXI. C. 5. de reform. „Ut etiam Ecclesiarum status, ubi sacra Deo officia ministrantur, ex dignitate conservetur, possint Episcopi, etiam tanquam Apostolicae Sedis delegati, juxta formam juris sine tamen praejudicio obtinentium, facere uniones perpetuas quarumcumque Ecclesiarum parochialium et baptismalium et aliorum beneficiorum, curatorum vel non curatorum, cum curialibus propter earum paupertatem et in certis casibus a jure permissis, etiamsi dictae Ecclesiae vel beneficia essent generaliter vel specialiter reservata, aut qualitercumque affecta: Quae uniones etiam non possint revocari, nec quoquo modo infringi vigore cujuscumque provisionis, etiam ex causa resignationis aut derogationis aut suspensionis.“

<sup>186)</sup> Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 15. de reform.

ganz, sondern quiescirt nur auf die Dauer der Union. (S. d. Art. Benefizien.)

Sobald nach einer geschehenen Vereinigung zweier Pfründen sich ergibt, daß der gehoffte kirchliche Nutzen nicht dadurch erreicht wird, oder vielmehr ihre Trennung wieder ersprießlicher scheint, oder auf anderem Wege eine Erhöhung der Einkünfte der minder einträglichen Pfründe geschah, so muß auch das Verhältniß der Union wieder aufgehoben werden.

3) Erlischt das höchstpersönliche Patronat durch das erfolgte Ableben des Stifters und das Familien-Patronat durch das gänzliche Aussterben einer patronatsberechtigten Familie.

4) Durch Präscription, wenn nämlich der Patron während der gesetzlichen Präsentationszeit sein Patronat-Recht nicht mehr ausübt, auch nicht wegen etwaiger Verhinderung an den Kirchen-Obern Anzeige erstattet.

5) Erlischt auch das Patronat, wenn ein Patron sein Patronat an den Bischof, in dessen Diözese die patronatliche Kirche oder Pfründe liegt, zu Gunsten der freien Collation verschenkt. Geschah die Schenkung für alle künftige Zeiten und für die Nachfolger im Bisthume, so hat das Patronat gänzlich aufgehört. Galt dieselbe bloß dem zeitlichen Bischöfe, so findet nur eine temporäre Erlöschung desselben Statt, und nach seinem Tode lebt die Patronats-Befugniß des Patrons wieder auf.

In allen diesen Erlöschungs-Fällen tritt die freie Collation wieder ein, obgleich nach heutiger Praxis und den bestehenden Verhältnissen nicht immer von Seite der Kirchen-Obern in rigore Gebrauch gemacht werden kann, ohne andererseits der Kirche und dem Episcopate mißliche Verhältnisse zu bereiten.

Der Bischof als solcher kann nicht Patron in der eigenen Diözese seyn, d. h. er kann nicht das freie Collations-Recht auf eine Pfarrei in ein Patronat-Recht umwandeln; jedoch kann er über ein in einer fremden Diözese gelegenes Benefizium das Patronat-Recht besitzen und ausüben. Uebrigens unterliegt es keinem Zweifel, daß die Bischöfe, als Privat-Besitzer von Gütern, worauf Patronat-Rechte haften, patroni seyn können.

Die Streitigkeiten über das Patronat-Recht gehören nach dem geistlichen Rechte vor die geistlichen Gerichte<sup>187)</sup>.

<sup>187)</sup> C. 3. X. de judic. „Causa vero, juris patronatus ita conjuncta

In den neueren Zeiten aber erklärte man, wie schon bemerkt wurde, das Patronat als ein weltliches Recht, und überwies es sonach vor das weltliche Forum. Das Patronat ist ein weltliches Recht, sagt man, weil es auch die Laien besitzen können, allein hiegegen erwiedern die Vertheidiger des streng hierarchischen Systems: dieser Grund sei offenbar nicht beweisend, denn auch die Laien bedienen sich der Sacramente, und doch werde Niemand behaupten wollen, daß sie deshalb weltliche Sachen seyen. Andere erklären es deshalb für ein weltliches Recht, weil die Kaiser dasselbe eingeführt hätten, und berufen sich hauptsächlich auf die von Kaiser Justinian hierüber erlassenen Verordnungen. Allein auch hieraus kann, nach Behauptung der strengeren Canonisten, seine Weltlichkeit wenigstens nicht vollkommen bewiesen werden, indem das Patronat früher als die Verordnungen Justinian's bestanden, und nicht sowohl sein Coder, als vielmehr jener des Theodosius bis in das zehnte Jahrhundert im Occident gegolten habe. Indessen haben doch in den neueren Zeiten die Landes-Gesetze die früheren dessfalls bestehenden Verhältnisse in den meisten Ländern aufgehoben, das Patronat als einen weltlichen Gegenstand, und nur den weltlichen Richter als competent in Patronats-Streitigkeiten erklärt. Dem gemäß steht jetzt auch den geistlichen Gerichten nicht mehr eine privilegirte Gerichtsbarkeit in Streitfachen über Patronat-Rechte zu, wenn solche auch nur unter Privaten Statt haben.

In Bayern gehörten ehemals die Streitigkeiten über das Patronat-Recht in *petitorio* vor den geistlichen, betraf aber der Streit das *possessorium* — vor den weltlichen Richter<sup>188)</sup>.

Zufolge des bayer. Concordats Art. XII. Lit. c. (s. d. Art. Concordate. Concordat, bayerisches) sollen geistliche Gegenstände vor das geistliche Gericht gehören, und durch Art. XVI. werden die bisher in Bayern gegebenen Gesetze, Verordnungen und Verfügungen, in so weit sie dem Concordate entgegen sind, als aufgehoben angesehen. Aber auch hier ist in

est, et connexa spiritualibus causis; quod non nisi ecclesiastico iudicio valeat definiri.“

<sup>188)</sup> Ordinatio consilii elect. ecclesiast. Bavar. de ann. 1799. N. 5. C. 21. de jure patronatus.

Folge landesherrlicher Verfügungen, wonach dasselbe als ein nicht geistliches Recht betrachtet wird, der Civil-Richter als competent in Patronats-Streitigkeiten erklärt<sup>189)</sup>; in Oesterreich ist dieß schon früher der Fall, übrigens geschehen in zweifelhaften Fällen besonders bei dem landesherrlichen Patronate, so wie auch bei dem standes- und gutherrlichen vorerst schriftliche Mittheilungen der gegenseitigen Ansichten<sup>190)</sup>.

Von dem tridentinischen Kirchenrathe<sup>191)</sup> sind als Beweisarten für das Patronat-Recht bestimmt: 1) der Urkunden-Beweis mittelst Vorlage der Stiftungs-Urkunden, worin die fragliche Patronats-Befugniß ausdrücklich ausgesprochen ist, oder durch öffentliche Urkunden, z. B. Ausschreiben der Stiftung einer patronatlichen Pfründe in öffentlichen Blättern, oder förmliche Bekanntmachungen derselben. Auch bedurfte es sonst keines besonderen Beweises, wenn das Patronat in den Akten des bischöflichen Archivs angemerkt war. 2) Die Nach-

<sup>189)</sup> Daß das Erkenntniß in Streitigkeiten über Patronats-Sachen in der ersten Instanz der theilhaftigen bischöflichen Stelle zustehet, wird jetzt von vielen Publizisten als eine Behauptung betrachtet, die in mit Verfassung versehenen Staaten nicht nur gegen das Grundgesetz, sondern auch gegen den allgemeinsten Rechts-Grundsatz: „Niemand kann Richter in seiner eigenen Sache seyn,“ verstößt, und da wohl am wenigsten am rechten Plage steht, wo es sich um die Rechte des Regenten handelt. Daher behaupteten manche bischöfliche Stellen in Bayern: daß die Entscheidung in zweifelhaften Fällen in Folge des Concordats Art. XVIII. den beiden Concordats-Paciscenten gebühre. Von den königl. Regierungs-Stellen wurde jedoch hierauf erwiedert: „es liege schon in den Vorschriften zur Anwendung des Concordats die Erklärung: „daß eine weitere Verhandlung hierüber unter den allerhöchsten Paciscenten nicht nothwendig sey.“

<sup>190)</sup> Nach einer allerb. Entschliesung v. 25. Juli 1823 an die königl. Regierung des U.-M.-Kr. soll auf den bisher angenommenen und befolgten Grundsätzen in Betreff der Ausschcheidung der landesfürstlichen und bischöflichen Patronat-Rechte unabänderlich bestanden werden. Diefem zufolge sollen in den bischöflichen Reklamationen nur Thatsachen angeführt, keineswegs aber Grundsätze bestritten werden??

<sup>191)</sup> Sess. XXV. C. 9. de reform. „Ut igitur debita in omnibus ratio observetur, decernit sancta Synodus, ut titulus juris patronatus sit ex fundatione vel donatione, qui ex authentico documento et aliis jure requisitis ostendatur; sive etiam ex multiplicatis praesentationibus per antiquissimum temporis cursum, qui hominum memoriam excedat, aliasve secundum juris dispositionem.“

weisung des unvordenklichen Besizes; wenn nämlich erwiesen wird: daß schon seit undenklichen Zeiten (während eines Zeitraumes von 100 Jahren) ein Patron auf ein bestimmtes Benefizium präsentirt hat. Dieß geschieht vornehmlich durch Produktion der Präsentations-Briefe. 3) Alle andere Beweisgründe, welche sonst als hinreichend und zulässig erklärt sind.

Insbefondere gehören hieher a) die Familien-Wappen, wenn sie eigene für die Sache z. B. für die Errichtung und Dotation einer Kirche oder Pfründe beweisende Umschriften haben, denn das bloße Abhängen des Wappens oder Namens an eine Kirche beweiset noch nichts für dieses Recht, da man auch oft die Namen bloßer kirchlicher Wohlthäter in die Thüren oder Wände der Kirchen einschreibt; b) alte Grabmäler in der Patronats-Kirche, mit Inschriften, die beweisen, daß ein Patron in der Kirche begraben liegt; ferner ist auch c) beweisend eine in einem früheren Streitfalle günstig erhaltene richterliche Entscheidung, welche die Existenz eines Patronats außer allen Zweifel setzt; auch zählt man noch hieher d) die Visitations-Protokolle, die älteren Pfarr-Register, und bei den Streitfällen für das freie Collations- gegen das Patronat-Recht die Collations-Dekrete; e) zwei klassische Zeugen, welche eidlich die Existenz des behaupteten Patronats erhärten. Nach der Praxis werden hier gewöhnlich nur solche Zeugen zugelassen, die schon in den fünfziger Jahren stehen <sup>192)</sup>.

Bei erhobenen Zweifeln oder Streitigkeiten über ein Patronat stellt der Bischof bis zur entschiedenen Sache einen Verweser an der erledigten Pfründe auf. Einen perpetuirlichen Verwalter aber kann jener hier nicht setzen, weil dadurch das Patronat im Allgemeinen gefährdet würde. (S. d. Art. Präsentation.) Moralische Personen, bei welchen eine Usurpation des Patronats zu vermuthen ist, z. B. Universitäten und die ehemaligen Reichsstände, sollen, wenn sie ein Patronat wegen unvordenklichen Besizes prä-tendiren, nebst den erforderlichen Eigenschaften beweisen, daß sie sowohl während eines Zeitraumes von fünfzig Jahren das Präsentations-Recht mit Erfolg ausgeübt haben, als auch die angeführten Thatsachen durch authentische Urkunden darthun <sup>193)</sup>.

<sup>192)</sup> C. 12. X. de privileg. Barbosa l. c. P. III. Allegat. 72. N. 37.

<sup>193)</sup> Concil. Trident. l. c.

Bis zum Jahre 1803 galt das freie bischöfliche Collations-Recht nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis immer als die Regel <sup>194)</sup>, für welches bei entstandenen Zweifeln die Rechts-Vermuthung freitret, wo andererseits das Vorhandenseyn des Patronats von Demjenigen, der es für sich zu haben behauptet, bewiesen werden mußte <sup>195)</sup>.

<sup>194)</sup> D. h. die Bischöfe wurden mit alleiniger Ausnahme der Stifte Präbenden und Vikarien als collatores ordinarii aller Benefizien in ihren Diözesen betrachtet.

<sup>195)</sup> Nach dem gemeinen Rechte hat der Bischof die rechtliche Vermuthung der allgemeinen Befugniß auf die Vergebung aller innerhalb seiner Diözese befindlichen Pfründen und Kirchen-Meiner so lange für sich als nicht aus einem rechtlichen Grunde eine Ausnahme gegen ihn erwiesen werden kann. Dieß wurde auch von einer obergerichtlichen Stelle in den Entscheidungs-Gründen zu einem in einer Patronats-Streitfalle erlassenen Urtheile anerkannt und bestätigt. Organon a. a. O. S. 86. „Die Patronats-Rechte bilden auf dieselbe Weise eine Inzuträglichkeit in der Kirche, wie die Patrimonial-Gerichtsbarkeiten im Staate; sie liegen keineswegs in der ursprünglichen Verfassung, die man doch angeblich wieder herstellen will. Aus dem besetzten Febronius de statu ecclesiae C. 7. §. 4. hätte man ersehen können, daß die Besetzung des kirchlichen Lehr- und Opferamtes ein wesentliches und ursprüngliches Recht des Oberhirten ist, und in der That wird solches mit Recht dafür gehalten, denn ihm ist die innere Leitung der Kirche und die Berufung und Anstellung ihrer Diener anvertraut, ihm muß die genaueste Kenntniß von den individuellen Bedürfnissen der Pfarr-Gemeinden beizubringen. Daher spricht für den Bischof und Ordinarius die Regel, und die Ausnahme bleibt für die Patrone, die sich durch ein besonderes, also in jedem Falle erst zu erweisendes Verdienst das Präsentations-Recht erworben haben. Der Westphälische Friede erklärt Art. V. N. 31. das Patronat-Recht ausdrücklich für ein annexum religionis. Was das freiliche Möser (Osnabrückische Geschichte, I. Thl. Abschn. 5. §. 33.) über den Ursprung der Kirchen- und Pfarr-Güter sagt, ergibt zur Genüge, daß dadurch kein landesherrliches Patronat-Recht gegründet seyn kann, indem danach die Güter nicht von der Freigebigkeit des Kaisers, sondern von den Gemeinden herrührten, die den Zehnten abgeben und sowohl dem Bischöfe als den Geistlichen hinlängliche Wohnung und Acker geben mußten. Es gab zwar einzelne Fälle, wo die Kaiser, besonders Ludwig der Fromme, auch Krongüter an geistliche Stiftungen verschenkten. Diese übten aber als Missions-Anstalten in älterer Zeit ein wahres Apostel-Amt, und dieses erwarb ihnen das Be-



Zur Zeit der Säkularisation warf man die Frage auf, an wen die mit den aufgelösten geistlichen Instituten verbundenen Patronat-Rechte übergehen sollten. Von der einen Seite wurde dieselbe zu Gunsten der freien Collation beantwortet, indem man das Patronat-Recht als ein geistliches Recht, welches auf der dankbaren Anerkennung der von den Patronen der Kirche erwiesenen Wohlthaten beruhe, und hienach als ein jus concessum erklärte, insbesondere ward behauptet, daß das Patronat der aufgehobenen geistlichen Institute an die moralische Person der Corporation als solche, nicht aber an deren Güter geknüpft gewesen sey. Von der andern Seite aber entschied man selbe zu Gunsten des Landesherrn, indem dieser nicht nur in die Güter der säkularisirten geistlichen Corporationen, sondern auch in alle von diesen besessene und ausgeübte Rechte, wozu auch das denselben zugestandene Patronat gehöre, succedirt sey. Zugleich stellte man den Grundsatz auf: alle Rechte, welche vormalß geistliche Fürsten erworben und besessen hatten, wenn sie nicht rein geistlicher Natur gewesen sind, — sind durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß auf diejenigen Erbfürsten übergegangen, die mit ihren Ländern entschädigt wurden. Hierunter ist auch das Patronat-Recht auf geistliche Benefizien, wenn solches die geistlichen Fürsten unter einem rechtsgültigen Titel besessen haben, begriffen. Diesem zufolge kommt es bei der Entscheidung der Frage über die Succession der entschädigten Erbfürsten in die Patronat-Rechte, welche in den ehemaligen geistlichen Staaten der Fürstbischöf, nach

sehungs-Recht in Ansehung vieler Pfarreien. Könnte man hier auch ein Patronat-Recht der geistlichen Corporation annehmen, so ist ein solches geistliches Patronat-Recht doch nicht nach Willkür übertragbar. Wo in derartigen Fällen vom Geber, dem ehemaligen Kaiser, kein Patronat-Recht vorbehalten, bedungen oder geübt ist, konnte solches nach der 1803 erfolgten Säkularisation unmöglich auf einmal angenommen und geltend gemacht werden; wo es geübt wäre, möchte jetzt ein Grund eingetreten seyn, daß die Kirche dergleichen zurück fordern kann. So ist vom Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit und Billigkeit ausgegangen, gewiß der triftigste Grund vorhanden, auch die wirklichen Patronat-Rechte der Religions-Gesellschaft, als zu ihren Collegiat-Rechten gehörig, zurückzugeben, und auf diese Weise der Kirche den Verlust so großer weltlicher Güter durch die Rückgabe geistlicher einigermaßen zu vergüten.“

seiner Eigenschaft als Landesherr, besessen hatte, nicht darauf an, ob die Landeshoheit der ehemaligen deutschen Reichsstände sich allmählig ausgebildet habe, oder ob bei den geistlichen Fürsten die Fürsten- oder die bischöfliche Würde das Principale, und ob ihre Besitzungen Kirchengüter oder Staatsgüter gewesen seyen? Die Kirchen- und Staatsgüter der säkularisirten Erz- und Hochstifte gingen mit ihren Rechten auf die damit entschädigten Fürsten über. Freilich würde es eine ganz eigen sonderbare Erscheinung gewesen seyn, wenn der Fürst sich selbst oder seiner andern Hälfte — dem Bischöfe — einen Candidaten hätte präsentiren wollen. Daraus aber, sagt man, daß das Recht nicht ausgeübt werden konnte, so lange die bischöfliche und fürstliche Würde in einer Person vereinigt war, folgt keineswegs, daß es nicht vorhanden oder erloschen war. Ueberdies wurde sogar nach einem angeführten und mit geschichtlichen Nachweisungen unterstützten Aggregate von Rechtstiteln — jedoch den Canones und der früheren Praxis entgegen — das landesfürstliche Patronat<sup>196)</sup> als die Regel, die freie Collation aber als die Ausnahme erklärt. Was die Succession des Landesherrn in die Patronat-Rechte der aufgelösten geistlichen Corporationen betrifft, so konnte man solche allerdings als in dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse begründet betrachten, indem es S. 39. heißt:

»Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifter, Abteien und Klöster, sowie die der Disposition des Landesherrn überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, sofern oben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt sind.«<sup>197)</sup>

<sup>196)</sup> Die Benennung landesherrliches Patronat (v. Gregel a. a. D.) hat zu verschiedenen Schriften Anlaß gegeben. Der Ausdruck und die Bedeutung hiervon kann jedoch nach neuester Ansicht doppelt seyn; entweder daß es in einem Lande inhärirendes Recht, und sonach der Landesherr auch Besitzer dieses Rechtes sey, oder daß solches aus dem Majestäts-Rechte fließe. — Das landesherrliche Patronat hat übrigens auch sein Gutes, und ist von großem Einflusse. Der Regent zeigt sich da als Beschützer der Kirche und Cultus-Anstalten, und wird hiedurch Beförderer der religiösen und sittlichen Bildung seines Volkes. Bei den Bewerbern aber wird freilich meist das materielle Interesse vorherrschend seyn.

<sup>197)</sup> Scheill, Codex publico-ecclesiastico-diplomaticus p. 13.

Das bayerische Concordat sanctionirte diese Succession Art. XI. »Praeterea Majestas Sua praesentabit ad Beneficia, ad quae corporaciones ecclesisticae actu non existentes praesentabant«; so wie überhaupt in diesem mit Sr. päpstlichen Heiligkeit abgeschlossenen Staats-Vertrage die Rechte der Bischöfe in Bayern zum Wohle des Staats und der Kirche mit schonender Rücksicht auf die früheren Rechte und Verhältnisse der Bischöfe neu bestimmt worden sind.

Um die von den Bischöfen und geistlichen Behörden rücksichtlich des zweiten Grundsatzes: »daß nämlich das landesherrliche Patronat die Regel, die freie Collation aber die Ausnahme bilde; gemachten Einwendungen zu beseitigen, wurde in demselben Artikel festgesetzt: Rex Bavariae ad ea Beneficia tam Parochialia, quam Curata ac Simplicia praesentabit, ad quae ex legitimo jure patronatus sive per dotationem sive per fundationem, sive per constructionem acquisito ejus antecessores Duces et Electores praesentabant«.

Dieser Artikel des bayerischen Concordats wird rücksichtlich des bischöflichen Collations-Rechtes von den königl. Regierungs-Behörden in Bayern nur von jenen Pfarreien und Benefizien verstanden, welche die ehemaligen Erzbischöfe und Bischöfe (antecessores antistites) als solche und kraft ihres bischöflichen Amtes frei — besetzt haben. Jene Rechte in Ansehung der Vergebung geistlicher Pfründen aber, welche die ehemaligen Fürst-Bischöfe in ihrer Eigenschaft als Landesherren entweder unmittelbar, oder durch irgend eine Stelle ausgeübt haben, sie mögen in die Kategorie landesherrlicher Gerechtsame gehört haben, oder privatrechtlicher Natur gewesen seyn, werden zu den landesherrlichen Gerechtsamen gezählt<sup>198)</sup>.

Weitere Folgerungen resp. Grundsätze des landesherrlichen Patronats, wie sie nun gewöhnlich und zwar zum Theile selbst mittelst dogmatischer Auslegung des Concordats Art. XI. jedoch

den Ansichten neuerer Kirchen-Rechtslehrer mehr oder weniger zugehend, aufgestellt werden, sind zur historischen Bezeichnung im Nachstehenden enthalten:

1) die bischöflichen Mensal-Güter, so wie die von kaiserlichen oder Reichslehen herrührenden Regalien und Domainen sind mit allen denselben anfließenden Rechten durch die Säkularisation an die entschädigten Erbfürsten übergegangen. Diesemnach können auch die nunmehrigen Erzbischöfe und Bischöfe nicht mehr ihre Ansprüche der freien Collation auf jene Pfarreien und Benefizien geltend machen, rücksichtlich derer durch die Ereignisse der Zeit ganz veränderte Verhältnisse eingetreten sind, und worauf früher nach gegründeten Rechtstiteln die vorigen Fürstbischöfe wirklich als Landesherren das Besetzungsrecht hatten.

2) Stiftungen von Pfarreien und Benefizien, welche die vorigen Fürstbischöfe aus Hochstifts-Gütern dotirt haben, mußten für dieselben, als Landes-Regenten, die Erwerbung des Patronats zur Folge haben.

3) Alle jene Besetzungs-Rechte auf geistliche Pfründen gehören nun zu den landesherrlichen, welche von den ehemaligen Landesfürsten durch Tausch und Kauf von Gütern, durch Lehensheimfalle, durch Dotation mit Hochstifts-Gütern und Renten, und ohnehin durch Auflösung oder Erlöschung geistlicher Corporationen und aus ähnlichen Rechtstiteln erworben worden sind.

4) Die Voraussetzung, daß alle Pfarreien und Benefizien, welche die vormaligen Fürstbischöfe ohne vorgängige Präsentation eines Patronats bis zum Jahre 1803 conferirt haben, liberae collationis seyen, läßt sich nicht als richtig annehmen; denn die Nichtausübung (Quiescenz) des Patronats-Rechts hat nicht die Erlöschung desselben zur Folge, am wenigsten da, wo das Präsentations- und Collations-Recht einem und demselben Subjekte zukam.

5) Es ist ein unbefristetes Rechtsaxiom, daß jedes für eine physische oder moralische Person begründete Recht mit derselben fortlebe, bis dessen Erlöschen aus einem rechtsgültigen Grunde eintritt; ein zu einer Pfarrei begründetes Patronats-Recht des Staats oder der Staats-Regierung muß daher mit dieser so lange als fortlebend betrachtet werden, bis ein rechtsgültig erfolgtes Erlöschen nachgewiesen werden kann. In der Vereinigung der

<sup>198)</sup> In manchen ehemaligen geistlichen Staaten waren in den Errichtungsurkunden die Kirchensätze auf jene Pfarreien, worauf den Fürstbischöfen als Landesherren, ein Patronats-Recht zustand, nicht immer, oder oft doch nicht deutlich ausgedrückt.

Staats-Regierung mit dem bischöflichen Amte läßt sich ein rechtsgültiger Grund nicht finden, das dem Staate oder der Staats-Regierung (dem Landesherrn) zukommende Patronat-Recht als erloschen anzusehen, und zwar eben so wenig, als auch einem das bischöfliche Amt führenden adelichen Gutsbesitzer ein ihm in letzterer Eigenschaft zukommendes Patronat-Recht gewiß nicht verloren geht.

6) Da nämlich das Patronat-Recht auch Verbindlichkeiten, insbesondere die Sorge zur Erhaltung der Kirche und Pfarr-Gebäude mit sich führt, so hatten die Fürst-Bischöfe in dem landesherrlichen Patronat-Rechte einen erwünschten Rechts-Titel ihrer, vorzüglich als Bischöfe, gehegten Sorge, für gute Verhältnisse der betreffenden Pfarreien auch durch Mittel aus dem Staats-Verar zu Hilfe zu kommen, es lag also selbst im Interesse jener Bischöfe, die als Landesherrn besessenen Patronat-Rechte stillschweigend aufrecht zu erhalten, und kann ihnen eine Entfagung auf dieselben nicht in den Sinn gelegt, noch weniger eine solche als rechtliche Vermuthung aufgestellt werden. Auch kann

7) die Behauptung, daß die ehemaligen Fürstbischöfe nach dem Erwerbe von dergleichen Patronat-Rechten diese sogleich unterdrückt hätten, um sich von den Fesseln zu befreien, die vorher ihrem Collations-Rechte angelegt waren, weder erwiesen noch vermuthet werden. Eben so wenig läßt sich dafür ein Schluß von der Consolidation des Lehens in der Person des Lehensherrn ziehen, indem das Verhältniß des Patrons zu dem Bischöfe ganz verschieden ist von dem Verhältnisse des Lehensherrn zum Vasallen, zwischen beiden also durchaus keine Analogie Statt findet. Das Nämliche wurde in einem allerhöchsten Hof-Rescripte v. 18. Febr. 1819 ausgesprochen<sup>199)</sup>.

In den neuesten Zeiten stellte man auch den Grundsatz auf: daß auf jene Pfarreien und Benefizien, welche ihre Sustentation größtentheils entweder aus unmittelbaren landesherrlichen Kassen oder aus allgemeinen Stiftungs-Fonds erhalten, das landesfürstliche Patronat Statt finde. Namentlich wurde dieß rückfichtlich derlei Kirchen-Pfründen in den ehemaligen geistlichen Staaten geltend gemacht, indem nur den ehemaligen geistlichen Fürsten, als

solchen, die Befugniß zugekommen sey, die Administratoren der Stiftungen zu benennen, sie zu verpflichten, Rechenschaft von ihnen zu fordern, die Verwaltungs-Art durch Vorschriften zu leiten, und die oberste Aufsicht und Curatel über selbe zu führen. Vermöge dieser aus der Staats-Gewalt fließenden Rechte seyen schon die vormaligen geistlichen Fürsten befugt gewesen, die von solchen Stiftungen erworbenen Patronat-Rechte<sup>200)</sup> auszuüben.

Manche dieser Folgerungen lassen sich jedoch mit der disciplina vigens (Concordat Art. XVII.) keineswegs vereinbaren.

Um die Wiederbesetzung streitiger Patronats-Pfründen in jenen Diözesen, deren ehemalige Vorsteher Fürstbischöfe waren, nicht zu sehr zu verzögern, so ist gestattet, daß bei allen denjenigen Pfarreien und Benefizien, bei welchen es sich darum handelt, ob das von den vormaligen Fürstbischöfen ausgeübte Besetzungsrecht denselben von Ordinariatswegen oder aus einem Laikal-Titel zugestanden habe, bis zur Ausfindigmachung entscheidender Beweise für die eine oder die andere Behauptung oder einer delfalls zu erzielenden gütlichen Ausgleichung die Besetzung in der Art eintrete, daß der Erzbischof oder Bischof in der Regel drei, nach Umständen und bei geringeren Pfründen aber wenigstens zwei mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Geistliche, welche jedoch immer landesfürstliche Titulanten seyn müssen, in Vorschlag bringe, von denen sodann der Landesherr einen zu der erledigten Pfründe ernennt.

Durch den Art. XI. des bayer. Concordats erhielten auch die Gemeinden die ihnen zustehenden Patronate wieder zurück: „Subditi Majestatis Suae, qui jure Patronatus legitime, ut supra, gaudent, ad Beneficia respectiva tam Parochialia, quam Curata

<sup>199)</sup> Indessen wer dotirt, muß Eigenthümer der anzuweisenden Stiftungsmittel seyn. Rückfichtlich der allgemeinen Stiftungen wird obiger Grundsatz durch die verfassungsmäßigen Bestimmungen modificirt, wonach der Staatsgewalt nur die oberste Aufsicht und Leitung des Stiftungswesens zusteht. Dann gibt die bloße landesfürstliche Genehmigung oder Ernennung der Stiftungs-Verwalter nach dem gemeinen Rechte eben so wenig, als der dem Stiftungs-Vermögen geleistete Schutz einen Erwerbstitel des Patronats ab.

<sup>199)</sup> M. Repertorium II. Abth. S. 141.

ac simplicia hujusmodi juri patronatus subjecta praesentabunt.“

In Oesterreich sind viele Pfründen landesfürstlichen Patronats, insbesondere gibt es Patronate, welche auf dem Religions-Fonde radizirt sind.

Bei der neuen Pfarrei-Einrichtung wurde jenen Obrigkeiten, welche die Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und geistlichen Gebäude an den neu begründeten Curat-Stellen über sich nahmen, auch das Patronat auf selbe eingeräumt, und wo der Religions-Fond die Baulast übernehmen mußte, da erhielt auch dieser das Patronat.

Alles, was von dem ursprünglichen Erwerbe des Patronats nach dem gemeinen Rechte gilt, gilt auch der Hauptsache nach in Oesterreich. Nach einer Verordnung v. 29. Jul. 1791 steht jedoch das Präsentations-Recht, wenn sich der Stifter solches nicht ausdrücklich vorbehalten hat, dem Landes-Fürsten zu.

In Oesterreich sind die Unterthanen der Dominien zum Erwerbe des Patronat-Rechtes unfähig, weil ihnen nach der Verordnung v. 13. Sept. 1786, in Erwägung, daß sie in der Folge gemeinlich die mit demselben verbundenen Lasten von sich abzulehnen suchen, auch solche oft nicht bestreiten können, das Patronat-Recht nicht überlassen werden darf. Diese Verordnung scheint jedoch sich nur auf einzelne Unterthanen, nicht aber auf Gemeinden zu beziehen <sup>201</sup>).

Was die Erwerbung des Patronats mittelst eines besonderen Privilegiums betrifft, so stimmt das österreichische Recht mit dem canonischen überein. Eben so wird die geistliche Lebenschaft durch die im Rechte begründete Verjährung erlangt. Die Verjährungszeit richtete sich nach dem Stande der Erwerbenden. Ein Laie konnte nur durch die hundertjährige oder unvordenkliche Verjährung gegen die Kirche erwerben, eine Kirche oder ein Geistlicher schon in 32 Jahren erlösen <sup>202</sup>). Jetzt gelten hierüber die Bestimmungen des allgemein bürgerlichen Gesetz-Buches; diese sind:

<sup>201</sup>) Hofd. v. 31. Jan. 1800.

<sup>202</sup>) Verord. v. 23. Dez. 1704.

§. 1472. Gegen den Fiscus, das ist, gegen die Verwalter der Staats-Güter und des Staats-Vermögens, in so weit die Verjährung Platz greift, ferner gegen die Verwalter der Güter der Kirchen, Gemeinden und anderer erlaubten Körper reicht die gemeine ordentliche Erfizungszeit nicht zu. Der Besitz beweglicher Sachen, so wie auch der Besitz der unbeweglichen, oder der darauf ausgeübten Dienstbarkeiten und anderer Rechte, wenn sie auf den Namen des Besitzers den öffentlichen Büchern einverleibt sind, muß durch sechs Jahre fortgesetzt werden. Rechte solcher Art, die auf den Namen des Besitzers in die öffentlichen Bücher nicht einverleibt sind, und alle übrige Rechte lassen sich gegen den Fiscus und die hier angeführten begünstigten Personen nur durch den Besitz von vierzig Jahren erwerben.

§. 1473. Wer mit einer von dem Gesetze in Ansehung der Verjährungszeit begünstigten Person in Gemeinschaft steht, dem kommt die nämliche Begünstigung zu Statten. Begünstigungen der längeren Verjährungs-Frist haben auch gegen andere darin ebenfalls begünstigte Personen ihre Wirkung.

§. 1477. Wer die Erfizung auf einen Zeitraum von dreißig oder vierzig Jahren stützt, bedarf keiner Angabe des rechtmäßigen Titels. Die gegen ihn erwiesene Unredlichkeit des Besitzers schließt aber auch in diesem längeren Zeitraume die Erfizung aus.

Seit dem Erscheinen des allgemeinen bürgerlichen Gesetz-Buches kann das geistliche, das landesfürstliche und das einer Gemeinde zustehende Patronat nur in einem Zeitraume von 40 Jahren und unter der Bedingung erloschen werden, daß der Fall der Ausübung des Patronat-Rechtes wenigstens dreimal sich ereignete, und jedesmal davon Gebrauch gemacht wurde. Ein anderes weltliches Patronat wird, wie jedes andere Recht, nach dreißig Jahren erloschen, nur muß derjenige, welcher die Erfizung behauptet, auch hier nebst einem Verlaufe von 30 Jahren erweisen, daß der Fall zur Ausübung binnen dieser Zeit wenigstens dreimal sich ergeben, und jeder jedesmal dieses Recht ausgeübt habe.

Wenn ein Lehensherr in seinem Testamente einen Universal-Erben einsetzt, so ist unter solcher Erbschaft auch die geistliche Lebenschaft verstanden; wenn er aber ohne Testament stirbt,



so fällt die Lehenſchaft auf ſeine hinterlaſſenen rechtmäßigen Erben <sup>203</sup>).

Der Uebergang des Patronats mittelſt Schenkung ſcheint nach Tractat. de jure patronat. Lit. I. C. 13. zuläſſig zu ſeyn. Das geiſtliche Patronat iſt auch nach öſterreichiſchen Geſetzen unveräußerlich; und die Schenkung eines kaiſal-Patronat-Rechtes ſcheint nebit der Einwilligung des Biſchofs auch noch der landesfürſtlichen Genehmigung zu bedürfen <sup>204</sup>).

Auch durch Tausch kann das Patronat nach Tractat. de jure patronat. Tit. I. §. 21. erworben werden, indem es heißt: »Eine geiſtliche Lehenſchaft kann mit keiner weltlichen Sache, wohl aber gegen eine andere geiſtliche Lehenſchaft, oder ſonſt mit einer geiſtlichen Gerechtigkeit verwechſelt werden.«

In Deſterreich darf eine geiſtliche Lehenſchaft allein und abgeſondert nicht verkauft werden. Wird aber ein Gut, eine Herrſchaft oder ein Dorf, womit ein Patronat verbunden iſt, verkauft, ſo geht auch dieſes mit an den Käufer als *accessorium* über. Inbeſondere wurde durch ein Hoffanzlei-Dekret v. 20. Nov. 1811 verordnet: daß bei dem Verkaufe von Staats-Gütern kein denſelben anklebendes Cammeral-, Religions-, Studien- oder Stiftungs-Fonds-Patronat weg- und den Käufern überlaſſen werden ſoll. Wenn ein Staats-Gut, auf welchem ein Patronat-Recht *jure dominii* haftet, verkauft, und bei dem Verkaufe das Patronat-Recht nicht übergeben wird, ſo ſteht die Verwaltung des zurückbehaltenen Patronat-Rechtes nicht mehr der k. Hoffammer, ſondern der Hoffanzlei zu; indem dieſer nach einer allerhöchſten Entſchließung dieſes Recht über alle geiſtliche Benefizien gebührt, worüber der Staat nicht *jure dominii* das Patronat-Recht hat <sup>205</sup>). Unterm 12. Nov. 1818 wurde jedoch beſtimmt: daß auch die mit Staats-Gütern verbundenen Patronat-Rechte mit veräußert werden dürfen, nur ſollen die Käufer an den Terna-Vorſchlag des einſchlägigen Ordinariats gebunden ſeyn.

Rückſichtlich der Güter von aufgehobenen Klöſtern wurde unterm 17. Okt. 1822 erklärt: »Das Patronat-Recht auf von auf-

<sup>203</sup>) Tract. de jure incorp. Tit. I. §. 19.

<sup>204</sup>) Mayer a. a. D. S. 84.

<sup>205</sup>) Hofdek. v. 13. 28. Jul. 1811.

gehobenen Stiftten herrührenden Pfarreien bleibt nur dann den von dieſen herkommenden Herrſchaften, wenn es dem Stifte *jure dominii* zuſtand, von jenen Pfarreien aber, welche ſolchen Stiftten incorporirt und alſo eigentliche Stifts-Pfarreien waren, gebührt das Patronat-Recht dem Fonde, von welchem das ganze Vermögen des Stifts eingezogen wurde, in *concreto*. Eine Ausnahme dieſes Grundſatzes findet nur dann Statt, wenn ein derlei Fonds-Gut bereits mit der Patronats-Laſt verkauft worden iſt, in welchem Falle aber eine Aenderung mit dem Patronate von Amts wegen nicht einzugehen iſt, wenn ſolches auch dem verkaufenden Fonde und nicht dem verkauften Gute zuſtand. Zur Beſeitigung von Zweifeln und Erhaltung einer ſichern und conſequenten Entſcheidungs-Norm ſind ſtets die Akten über die Errichtung vormaliger Stifts-Pfarreien und ihre Uebertragung an das beſtandene Stift der genaueſten Prüfung zu unterziehen, um die Ueberzeugung zu ſchöpfen, ob das Stift als Herrſchafts-Eigenthümer, oder als moraliſche Perſon das Patronat-Recht ausgeübt habe; in zweifelhaften Fällen iſt die Entſcheidung der Hoffstellen einzuholen.«

Nach einer Verordnung für Gallizien v. 28. Sept. 1786 geht in Erbfällen, wo der ehemalige Beſitzer das ihm zuſtehende Patronat-Recht nicht mehr ausüben kann, das Ernennungs-Recht für dieſen Fall, wie im Falle der Verzögerung des Patronats an das Ordinariat über. Dieß gilt nun auch vermöge einer allgemeinen Ausdehnung für die übrigen deutſchen Erbländer.

Wenn in Deſterreich ein Gutsbeſitzer zum Vortheile ſeiner Unterthanen eine Lokal-Kaplanei ſtiften will, die Grundherrſchaft ſich aber der Ausföhrung durch die Einwendung des ihr zuſtehenden Patronat-Rechtes entgegenſetzt; ſo muß der Grundherr, welcher im Beſitze des Patronat-Rechtes zu ſeyn vorgibt, innerhalb vier Wochen eine ſchriftliche Erklärung bei der politiſchen Landesſtelle übergeben, ob er die Herſtellung der Filial- oder Lokal-Kaplanei auf eigene Koſten und ohne Mitwirkung der Unterthanen außer dem von ihnen etwa freiwillig angebotenen Beitrage beſtreiten wolle. Gibt er die abgeforderte Erklärung in dem feſtgeſetzten Termine nicht ab, oder weigert er ſich ausdrücklicly, eine ſolche Stiftung zu machen, ſo wird ihm das Patronat-Recht entzogen, und dieſes durch eine förmliche bei der Landtafel einzuverleibende Urkunde auf immer an den eigentlichen Gutsbeſitzer über-

tragen, der zum Besten seiner Gemeinde eine Filial- oder Kofalkaplanei gründen will.<sup>206)</sup>

Die Ehren-Rechte der österreichischen Patrone sind im Traktate<sup>207)</sup> mit folgenden Worten ausgedrückt: „Ueber die Präsentation gebührt einem Lehenherrs auch der Vorzug sowohl in der Kirche, worüber er die Lehenenschaft hat, als auch bei den Umgängen und andern geistlichen dieselbe Kirche betreffenden Zusammenkünften.“

Das Recht eines besonderen Begräbniß-Plazes kann sich ein Patron nicht bedingen, weil in Oesterreich die Familien-Gräfte, mit Ausnahme von Böhmen, abgeschafft sind<sup>208)</sup>.

Ein besonderes Ehren-Recht der österreichischen Patrone ist die Einweisung des Geistlichen in die Temporalien, wenn kein besonderer Vogtherr vorhanden ist. Im Traktate a. a. D. S. 15 heißt es: „Es gebührt einem Lehenherrs, denjenigen Priester, welchen eine Lehen-Pfarre oder die Stiftung auf seine Präsentation von dem Ordinarius verliehen worden, die Temporalia und das Einkommen der Pfarre oder der Stiftung bei dessen Installation zu übergeben. Und obschon seine Präsentation etwa aus erheblichen Ursachen von dem Ordinarius nicht angenommen, auch von ihm in gebührender Zeit kein anderer tauglicher Priester präsentirt und darum die Pfarre von dem Ordinarius einem andern verliehen worden, so kann und soll er gleichwohl denselben in temporalibus installieren. Auch wenn die Ursache, warum die Präsentation nicht angenommen wird, streitig wäre, und deswegen die Pfarre provisorio modo besetzt werden müßte, muß der Lehenherr dem inzwischen eingesetzten Pfarr-Berweser das Einkommen ebenfalls provisorio modo verabfolgen lassen. Alles dieß aber, so viel die Installation und Uebergabe der Temporalien betrifft, ist nur zu verstehen, wo neben dem Lehenherrs kein besonderer Vogtherr vorhanden ist, denn sonst steht solche Installation nicht dem Lehenherrs, sondern dem Vogtherrs zu.“

Die Rechte der Kirchen-Patrone in Oesterreich, welche sich auf die Aufsicht, besonders über das Kirchen-Vermögen, beziehen, sind:

<sup>206)</sup> Mayer a. a. D. S. 91.

<sup>207)</sup> Tract. de jure patronat. Tit. I. §. 12.

<sup>208)</sup> Verordn. v. 12. Aug. u. 15. Sept. 1788.

1) Dem Patrone steht das Einsetzen in die Temporalien-Verwaltung der Patronats-Pfarreien zu. „Wenn nämlich ein Pfarrer oder Benefiziat oder die Sechleute (Kirchen-Väter) mit den Kirchen- oder andern geistlichen Stifts-Gütern und Einkommen nicht, wie sich's gebührt, handelten<sup>209)</sup>, so ist ein Lehenherr darin geziemendes Einsehen zu thun befugt, besonders wenn sich Priester unterstehen, der Pfarren und Benefizien, die sie inne haben, Güter und Einkommen ohne der Stift- und Lehenherrs Vorwissen und Bewilligung zu verkaufen, zu versetzen, und in anderweg zu verkümmern<sup>210)</sup>. So hat auch der Patron für die gehörige Temporalien-Administration der erledigten Patronats-Pfründe, besonders, wenn sie eine mit Realitäten dotirte, oder sogenannte Wirthschafts-Pfarre ist, die gehörige Sorge zu tragen, darüber Aufsicht zu führen; wenn der aufgestellte Pfarr-Propvisor, dem gewöhnlich zur Ersparung der Kosten auch die Temporalien-Administration anvertraut wird, zu dieser Verwaltung nicht fähig wäre, einen andern Temporalien-Administrator aufzustellen und zu trachten, daß die Interkalar-Rechnung ordentlich verfaßt und an die Landes-Stelle eingesendet werde. Zu diesem Ende steht es dem Patrone auch bevor, den Kirchen-Rechnungen, die jährlich aufzunehmen sind, nach jedes Orts üblicher Gewohnheit und Einkommen entweder selbst, oder durch Gewaltträger beizuwohnen<sup>211)</sup>, wozu immer der Oberbeamte auszuwählen ist<sup>212)</sup>. Die Kirchen-Rechnung soll auf jeden Fall dem Patron zur Einsicht vorgelegt werden.“

2) Kann der Patron entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten der bei Inventuren der Verlassenschaft des Pfründners vorzunehmenden Absonderung des zur Pfründe gehörigen Vermögens von der eigentlichen Verlassenschaft des Verstorbenen beiwohnen, jedoch darf er hiefür keine Gebühren weder von der Verlassenschafts-Masse, noch von der betreffenden Kirche fodern.

3) Kommt dem Patrone die Vertretung der Patronats-Pfarreien vor Gericht zu. Die landesfürstlichen Pfarreien und jene, worüber der Religions- oder Jesuiten-Fond das Patronat

<sup>209)</sup> Tract. de jure patronat. Tit. I. §. 14.

<sup>210)</sup> Mayer a. a. D. S. 158.

<sup>211)</sup> Hofd. v. 22. Mai 1805. §. 12.

<sup>212)</sup> Hofd. v. 22. Dec. 1808. N. 1.

hat, vertritt das Fiscalat-Amt<sup>213</sup>). Die Privat-Patronats-Pfarreien aber haben ihre Vertreter selbst aufzustellen<sup>214</sup>). Nur in dem Falle ist die Vertretung der einer Privat-Verwaltung unterstehenden Stiftung vermöge des obersten Schutzrechtes des Staates vom Fiscalat-Amt zu leisten, wenn die Stiftung gegen die Patronats- oder Vogtei-Drigkeit selbst zu vertreten wäre<sup>215</sup>).

Was die Lasten der österreichischen Kirchen-Patronie betrifft; so liegt diesen vor Allem ob, jene Auslagen, welche aus dem Kirchen-Vermögen nicht gedeckt werden können, zu bestreiten.

Was die Filial-Kirchen anbelangt, so ist bei fernen Filialen, welche von Kaplänen, die an der Mutter-Kirche angestellt und mittelst Excurtion versehen werden, jener Patron, welcher das Patronat über die Mutter-Kirche hat. Bei jenen Filialen aber, worauf die Präsentation einem andern Seelsorger in der Art zukommt, daß der präsentirte Expositus nicht weiter mehr von dem Präsentanten abhängig, sondern selbstständig ist, — ist der Pfarrer der Mutter-Kirche Patron, und dieser muß auch alle auf die Filial-Kirche beziehende Patronats>Lasten tragen<sup>216</sup>).

Der Patron muß auch die Kosten zur Herstellung und Erhaltung der Kirchen-Gebäude bestreiten, wenn über die Bedeckung der Stiftungen und jährlichen Current-Ausgaben kein Kirchenschatz vorhanden ist<sup>217</sup>).

Eben so hat der Patron die Reparaturen des Pfarr-Gebäudes, welche wegen Länge der Zeit und steten Gebrauchs nothwendig werden, zu deren Bestreitung aber das entbehrliche Kirchen-Vermögen nicht zureicht, und welche über die, vom Pfarrer oder Benefiziaten zu leistenden Beiträge noch erforderlich sind, zu tragen. Insbesondere hat der Patron bei Kirchen- und Pfarrhof-Bauten für die Herbeischaffung der Baumaterialien zu sorgen<sup>218</sup>). Uebrigens ist zwischen alten und neu errichteten Pfarreien zu unterscheiden. Wenn bei alten Pfarreien die Kirche

<sup>213</sup>) Verordn. v. 10. März 1783. §. 6.

<sup>214</sup>) Verordn. 25. Jun. 1785. f. Böhmen.

<sup>215</sup>) Verordn. v. 27. April 1820.

<sup>216</sup>) Hofd. v. 14. Aug. 1793.

<sup>217</sup>) Verordn. v. 22. Mai 1805. §. 1. und v. 27. Juni 1805.

<sup>218</sup>) Hofd. v. 22. Mai und 27. Juni 1805.

einer Reparatur bedarf, so treffen nach österreichischen Gesetzen den Patron nur die Kosten des Arbeits-Lohnes der Professionisten und der sonst ausfallenden baaren Geld-Auslagen<sup>219</sup>); in Gallizien trägt der Patron diese nur dann ganz, wenn er zugleich das Dominium hat. Befindet sich dieses, und das Patronat in verschiedenen Händen, so hat der Patron in Gallizien nur die Hälfte dieser Auslagen zu tragen<sup>220</sup>). Muß ein neues Pfarrhaus wegen Vorfälligkeit des alten erbaut werden, so sollen die Patrone nur mit den oben bestimmten Beiträgen concurriren, wenn weder das Kirchen-Vermögen zureicht, noch das Pfarr-Vermögen über die Congrua einen Ueberschuß hat<sup>221</sup>). Die pfarrlichen Dekonomie- und Stall-Gebäude mußten sonst die Pfründner auf eigene Kosten herstellen lassen; jetzt wird die Herstellung derselben nach gleichen Grundsätzen behandelt<sup>222</sup>).

Bei den nothwendigen Reparaturen der Kirchen- und Pfarr-Gebäude an neu errichteten Pfarreien haben die Patrone die Kosten der Professionisten allein zu bestreiten, wenn das Kirchen-Vermögen keinen Ueberschuß hat, welcher hiezu verwendet werden kann<sup>223</sup>). Die Dekonomie- und Stall-Gebäude aber haben auf solchen Pfarreien die Kirchen-Pfründner auf eigene Kosten herstellen zu lassen<sup>224</sup>).

Rücksichtlich der Wohnungen der Kirchendiener, welche nicht zugleich Schullehrer sind, gelten über die Herstellung derselben die nämlichen Grundsätze wie bei den Pfarr-Gebäuden.

Was die Kirchhöfe betrifft, so wird ihre Herstellung eben so behandelt, wie bei den Kirchen-Gebäuden, weil sie als Partienzen von diesen betrachtet werden. Im Bezirke von Wien

<sup>219</sup>) Verordn. v. 25. Febr. 1786. Hofd. für Inn. Oesterr. v. 14. Febr. 1787. Verordn. für Böhmen v. 19. Aug. 1798. für Gallizien vom 19. Dezember 1811. N. 2. Helfert, von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung kirchlicher Gebäude. gr. 8. Wien 1823. S. 81.

<sup>220</sup>) Verordn. v. 18. Dez. 1811.

<sup>221</sup>) Verordn. v. 11. Juni 1770. v. Jan. 1797 für Mähren und Schlesien v. 18. April 1806. Nr. 3. für Böhmen, v. 22. Mai 1805. für Oesterr. v. d. Enns v. 29. Dez. 1811. für Gallizien.

<sup>222</sup>) B. v. 7. Jan. 1797. für Mähren und Schlesien. v. 11. April 1806. Nr. 13. für Böhmen.

<sup>223</sup>) Verordn. v. 14. Febr. 1787. für Inn. Oesterr.

<sup>224</sup>) Verordn. v. 9. März 1789.

müssen die alten Pfarren, welche die Stolgebühren beziehen, die bestehenden Friedhöfe ausschließend unterhalten <sup>225</sup>). In Böhmen hingegen muß, wenn zur Bestreitung der Professionistenkosten außer den Kirchen-Kapitalien gar kein, oder doch kein hinreichendes Kirchen-Vermögen vorhanden ist, der Patron den ganzen oder abgehenden Betrag der Auslagen für die Handwerksleute tragen <sup>226</sup>).

Da die Leichen- oder Todten-Kammern als Theile der Kirchhöfe angesehen werden, so finden rücksichtlich ihrer Herstellung die nämlichen Bestimmungen Statt <sup>227</sup>).

Anderere kleinere Leistungen, welche die Kirchen-Patrone treffen, sind: a) die Bezahlung des Schornstein-Fegerlohnes in Böhmen, bei den alten Pfarren hat diese Auslage der Pfarrer zu bestreiten <sup>228</sup>), dies ist auch der Fall in Steiermark, Kärnthen, und in Oesterreich unter der Enns <sup>229</sup>). b) Hat der Patron jene Kosten zu tragen, welche sich durch Elementar-Unfälle an Ufer-Beschädigungen auf den Kirchen- und Pfarrei-Gütern ergeben; wo selbst die Pfarr-Eingehörigen nicht zu unentgeltlich Hand- und Spann-Frohnen beigezogen werden können <sup>230</sup>). c) Da wo kein Kirchen-Vermögen vorhanden ist, muß auch der Patron den Meßner oder Schullehrer wegen der aufgehobenen Lauf-Laxe eine verhältnißmäßige Entschädigung verabreichen. Diese Verbindlichkeit hat selbst der Religions-Fond, wenn er Patron ist <sup>231</sup>). Auch muß der Patron da, wo die Kirche keine überflüssigen goldenen und silbernen Geräthschaften besitzt, und wo sie kein Privilegium hat, die sogenannte Pünzierungslaxe entrichten <sup>232</sup>). Was jedoch noch den Abgang der Congrua betrifft, so kann niemals dem Patrone die Auflage

<sup>225</sup>) Verordn. v. 9. Okt. und 1. Dez. 1783. für Wien.

<sup>226</sup>) Verordn. v. 11. Juni 1819. für Böhmen.

<sup>227</sup>) Verordn. v. 12. April 1797. für Gallizien.

<sup>228</sup>) Verordn. n. 5. Sept. 1811. für Böhmen.

<sup>229</sup>) Verordn. v. 18. Jun. 1805. N. 3. für Steiermark und Kärnthen. v. 22. Mai 1805. für Oester. u. d. Enns.

<sup>230</sup>) Verordn. v. 17. Sept. 1812.

<sup>231</sup>) Verordn. v. 6. Juli 1786.

<sup>232</sup>) Verordn. v. 16. Okt. 1806.

gemacht werden, solche zu ergänzen, sondern dies hat der Religions-Fond zu erfüllen <sup>233</sup>).

Nach den allerh. Erklärungen vom 23. Okt. 1788 und 14. Aug. 1793 kann auch das Schul-Patronat nicht vom Pfarr-Patronat getrennt, sondern Jener hat auch das Schul-Patronat, welcher Patron der Pfarr-Pfände ist.

Die Kirchen-Patrone sind berechtigt, den Schullehrer aufzunehmen, und ihn dem Aufseher des Schul-Distrikts zu präsentiren. Das Präsentations-Schreiben muß jedoch innerhalb vier Wochen, vom Tage der Erledigung des Schuldienstes an, dem Distrikts-Aufseher zugestellt werden. Erfolgt während dieser Zeit die Präsentation nicht, so hat letzterer dem Patrone eine neue Frist von 14 Tagen anzuberaumen, und wenn auch während dieser nicht präsentirt wird, von Amtswegen dem Consistorio einen Lehrer in Vorschlag zu bringen <sup>234</sup>). Der Präsentirte hat sich vor Allem mit der Präsentation sammt den erforderlichen Zeugnissen bei dem Schul-Distrikts-Aufseher zu stellen. Dieser prüft dann die ihm vorgelegten Urkunden, und wenn er Alles in Richtigkeit findet, so legt er die Präsentation sammt den Beilagen dem Consistorium mit einem gutachtlichen Berichte zur Genehmigung vor. Ergeben sich Anstände, so setzt Ersterer den Patron hievon schriftlich in Kenntniß <sup>235</sup>).

Wo die Staats-Güter-Administration das Patronat hat, da übergibt diese die eingereichten Bitt-Schriften sammt ihrer Präsentation dem Consistorium, und erstattet zugleich gutachtlichen Bericht an die Landes-Stelle. Diese ernennt dann den Schullehrer, und erteilt hievon sowohl dem Consistorium, als auch der Staats-Güter-Administration Nachricht. Das Consistorium fertigt mit Beziehung auf die Entschließung der Landes-Stelle das Dekret aus, und läßt solches dem Schullehrer durch den Distrikts-Aufseher zustellen <sup>236</sup>).

Der Schul-Patron hat die Verbindlichkeit zu Schul-Gebäuden zu concurriren. Insbesondere muß er die Professionisten-

<sup>233</sup>) Verordn. v. 19. Jun. 1787 für Jun. Oester.

<sup>234</sup>) Schul-Verfass. v. J. 1821. Abschn. X. §§. 13, 14, 17.

<sup>235</sup>) Ebendas. §. 15, 16.

<sup>236</sup>) Reg.-Dekr. v. 16. Febr. 1807.



Kosten bestreiten <sup>237</sup>). Zu den Handwerks-Leuten werden nicht bloß Maurer, Zimmerleute und Dachdecker, sondern auch die Schreiner, Schlosser, Gläser etc. gerechnet.

Der Patron, welcher das Präsentations-Recht auf eine Pfarrei hat, ist auch überall, wo sich sein Recht hinreckt, verbunden, den für den Patron angemessenen Beitrag zu den Schul-Gebäuden zu leisten <sup>238</sup>). Dies hat jedoch nur bei Trivial-Schulen Statt. Die Bezahlung der Handwerks-Leute bei Erbauung neuer, und bei Verbesserung alter Haupt-Schul-Gebäude, wie auch die Schul-Einrichtung und kleineren Reparaturen hat der Normal-Schulfond zu übernehmen.

Nebst diesen Leistungen haben die Patrone auch nach Verhältnis ihres Beitrages zu den Kosten, welche die Unternehmung der Schul-Gebäude verursacht, zu concurriren <sup>239</sup>). Eben so müssen dieselben den dritten Theil des Schornstein-Fegerlohnes bezahlen <sup>240</sup>). Gibt die Grundherrschaft das zur Beheizung der Schule erforderliche Holz her, so muß ihr der Patron dessen Werth zur Hälfte <sup>241</sup>), reicht es aber die Gemeinde, so hat er es dieser zum dritten Theile nach dem Lokal-Preise zu vergüten <sup>242</sup>). Wird das Holz angekauft, so hat der Patron gleichfalls den dritten Theil der Kosten zu tragen <sup>243</sup>). Dieselben Bestimmungen gelten rücksichtlich des zur Beheizung der Sonntags-Schulen nöthigen Holzes <sup>244</sup>); außer es würde nach einer besondern örtlichen Gewohnheit eine Ausnahme d dessfalls Statt haben <sup>245</sup>).

Wo nur eine Haupt-, aber keine Trivial-Schule besteht, da haben die Patrone und Dominien, je nachdem es eine Haupt-Schule von drei oder vier Klassen ist, zur Anschaffung des Brennholzes mit einem Drittel, oder mit der Hälfte beizutragen.

<sup>237</sup>) Schul-Versaff. S. 18.

<sup>238</sup>) Verordn. v. 19. Okt. 1787. v. 20. Okt. 1788. für Böhmen.

<sup>239</sup>) Verordn. v. 26. Mai 1810.

<sup>240</sup>) Verordn. v. 3. Nov. 1798.

<sup>241</sup>) Verordn. v. 10. Dez. 1788.

<sup>242</sup>) Verordn. v. 25. April 1789.

<sup>243</sup>) Verordn. v. 10. Dez. 1788.

<sup>244</sup>) Verordn. v. 17. Dez. 1817.

<sup>245</sup>) Verordn. v. 10. Dez. 1788.

Wenn der zum Erbauen einer neuen Schule ausgewählte Grund weder Eigenthum der Grundherrschaft, noch der Gemeinde ist, so hat der Patron den dritten Theil des Kauf-Preises beizuschließen <sup>246</sup>). Muß während eines Schulbaues oder wenn Reparaturen vorgenommen werden, ein anderes Lokale zum Schulhalten gemiethet werden, so haben die betreffenden Theile den Miethzins zu gleichen Theilen zu bestreiten <sup>247</sup>).

Was das Ausweisen der Schul-Zimmer und des Schul-Gebäudes auf dem Lande betrifft, so hat der Patron den dritten Theil daran zu tragen, die Wohnungen aber haben die Schullehrer auf eigene Kosten ausweisen zu lassen <sup>248</sup>).

Die aus dem Schul-Patronate entspringenden Beiträge, welche der Landesfürst auf verschiedenen Herrschaften als Patron zu leisten hat, sollen jedesmal aus demjenigen Fonde, auf welchem das Eigenthum solcher Herrschaften radiziert ist, bestritten werden. Wo ein Stift oder Kloster das Patronat an einer Pfarrei besitzt, da hat dasselbe gleichfalls nach den angegebenen Bestimmungen seinen Beitrag zu den Schul-Gebäuden zu leisten <sup>249</sup>).

Eine allgemeine Verbindlichkeit zur Leistung der aus dem Patronate entstehenden Beiträge ist, daß, wenn ein Gut, mit dessen Besitz das Patronat verbunden ist, einem oder mehreren Gläubigen wegen der darauf haftenden Forderungen zum Genusse eingeräumt worden ist, diese gleich dem eigenthümlichen Besitzer die Patronats-Lasten zu tragen haben <sup>250</sup>).

Wenn Grundobrigkeiten zur Vermeidung der mit dem Patronate verbundenen Baukosten sich deselben begeben und solches auf den Religionsfond übertragen wollen; so sollen sie dessen ungeachtet zur Erfüllung der ihnen als Patronen obliegenden Bau-Verbindlichkeit gehalten werden können. Eine Ausnahme findet bloß bei jenen Pfarreien und Lokal-Kaplaneien Statt, welche erst unter Kaiser Joseph auf obrigkeitlichen Gründen errichtet worden sind, und wo die Grund-Obriegkeiten das Patronat mit den

<sup>246</sup>) Verordn. v. 8. Mai und 16. Aug. 1788.

<sup>247</sup>) Verordn. v. 8. Mai 1788.

<sup>248</sup>) Reg.-Instrukt. v. 28. Nov. 1816.

<sup>249</sup>) Verordn. v. 24. Juli 1804.

<sup>250</sup>) Verordn. v. 19. Dez. 1811. N. 5. für Gallizien.

ihm anlebenden Lasten nicht übernehmen wollten; in solchen Fällen geht selbes an den Religions-Fond über <sup>251</sup>).

Was die Unterstützung der in Dürftigkeit gekommenen Kirchen-Patrone in Oesterreich betrifft; so enthält der Traktat hierüber Tit. I. §. 13. Folgendes: »Wenn ein Lehensherr durch Krieg, Feuersbrunst, Wassergüsse, oder andere dergleichen unversehene Zufälle in Armuth geräth, so ist ihm die Kirche von dem, über Abzug anderer ihm nothwendigen Ausgaben verbleibenden Einkommen nach ziemlichen Dingen Hülfe zu leisten verbunden. Die Leistung der bedürftigten Unterstützung, aber unterliegt gegenwärtig nicht nur der Bewilligung des Ordinariats, sondern auch der Genehmigung derjenigen Staats-Behörde, welche überhaupt über die Erhaltung und Vermehrung des Kirchen-Vermögens zu wachen hat <sup>252</sup>. Die Unterstützungs-Quote selbst wird im Benehmen der geistlichen mit der weltlichen Behörde festgesetzt.

»Nebstdem haben die Lehenherren bei ihren Lehen, Pfarren, Benefizien und Stiftern, wie auch bei derselben Unterthanen und Einkommen ferner nichts zu suchen. Sie sollen sich auch aller andern Anmaßungen und Beschwerden gänzlich enthalten, außer wenn ihnen Kraft des Stiftbriefes ein Mehreres gebührte, oder sie vor undenklichen Jahren ein Anderes hergebracht hätten <sup>253</sup>).

Insbesondere kann der Patron keinen Anspruch auf die Intestat-Verlassenschaft der Geistlichen machen, ausgenommen, er würde beweisen, er sey Stifter des Benefiziums und habe sich in dem Stiftsbrieft ausdrücklich das Erbrecht vorbehalten <sup>254</sup>.

Die Patrone sollen auch bei Verlust ihres Lehens kein Kirchen- oder Stift-Geld darlehensweise eigenmächtig an sich bringen, sondern wenn sie ein Anlehen machen wollen, entweder selbst Anzeige hierüber an die einschlägige Regierung machen, oder solche durch den Pfarrer dahin erstatten lassen, und von daher erst Entschließung abwarten <sup>255</sup>).

Rücksichtlich der Erlöschung des Patronats gelten in Oesterreich folgende gesetzliche Bestimmungen:

<sup>251</sup>) Verordn. v. 3. Mai 1785.

<sup>252</sup>) Verordn. v. 3. und 24. März 1781.

<sup>253</sup>) Tract. de jure incorpor. Tit. I. §. 16.

<sup>254</sup>) Verordn. v. 2. Juli 1789.

<sup>255</sup>) Mayer a. a. D. S. 186.

Der Patron kann sich seines Patronats zu Gunsten der Patronats-Kirche begeben <sup>256</sup>), allein der ihm als Patron obliegenden Lasten kann er sich nicht entheben <sup>257</sup>). Auch kann das Patronat in Oesterreich durch Nichterfüllung einer vom Stifter gesetzten auflösenden Bedingung erlöschen.

Nebstdem verliert der Patron seine geistliche Lehenschaft:

a) »Wenn er sie besonders verkauft. Der Käufer kann auch den dafür ausgelegten Kauf-Schilling nicht zurückbegehren, sondern derselbe ist dem Pfarrer oder dem Beneficio verfallen <sup>258</sup>).

b) »Wenn er selbst, oder durch andere seinen Lehen-Pfarrer oder Benefiziaten mit gefährlicher Streichen bösslich und freventlich am Leibe verletzt oder gar um das Leben bringt <sup>259</sup>).

c) »Wenn er sich seiner Lehen-Pfarren oder Stifts-Güter gefährlicher Weise anmaßt, oder denselben sonst in andern Wegen großen Schaden und Beschweriß zufügt. Er muß nebstbei den angethanen Schaden vergüten <sup>260</sup>).

In diesen Fällen wird die Kirche oder die Pfründe von der geistlichen Lehenschaft ganz befreit, und die freie Collation tritt ein <sup>261</sup>). Jedoch kann Niemand in solchen Fällen seines Patronats ohne richterliches Urtheil verlustig werden <sup>262</sup>).

d) Der Patron verliert auch sein Patronat, wenn er die ihm obliegenden Lasten, insbesondere die Kosten, welche ihn bei Herstellung der Patronats-Kirchen und geistlichen Gebäude treffen, nicht tragen will <sup>263</sup>). Doch soll er nichts desto weniger zu der ihm obliegenden Herstellung der Gebäude angehalten werden <sup>264</sup>).

<sup>256</sup>) Vergl. allgem. bürgerl. Gesetzbuch §. 1444. wo es heißt: »In allen Fällen, in welchen der Gläubiger berechtigt ist, sich seines Rechtes zu begeben, kann er demselben auch zum Vortheile seines Schuldners entsagen, und hierdurch die Verbindlichkeit des Schuldners aufheben.

<sup>257</sup>) Verordn. v. 3. Mai 1785. v. 19. Dez. 1811. N. 4. für Gallizien.

<sup>258</sup>) Tract. de jure incorpor. Tit. I. §. 22. Mayer a. a. S. 197.

<sup>259</sup>) Ibid. §. 23.

<sup>260</sup>) Ibid. §. 24.

<sup>261</sup>) Ibid. §. 22—24.

<sup>262</sup>) Ibid. §. 25.

<sup>263</sup>) Verordn. v. 19. Aug. 1783.

<sup>264</sup>) Verordn. v. 3. Sept. 1784.

Sollte ein Grundherr, welcher im Besitze eines Patronats zu seyn vorgibt, und sich aus diesem Grunde der Errichtung einer Lokal-Kaplanei von einem dritten auf seinem Gebiete widersetzt, binnen vier Wochen keine schriftliche Erklärung bei der weltlichen Behörde eingeben, ob er die Herstellung derselben auf eigene Kosten und ohne Mitwirkung der Unterthanen, außer dem von ihnen etwa freiwillig angebotenen Beitrage, bestreiten wolle, oder sollte er sich ausdrücklich weigern, eine solche Stiftung zu machen, so verliert er das Patronat-Recht <sup>265</sup>).

e) Ipso facto ward der Patron seines Patronats verlustig, welcher nach dem am 6. Juni 1782 ergangenen Circulare binnen zwei Monaten sein Patronats-Recht auf ein Benefizium ohne Seelsorge, oder was ihm sonst von einem solchen Benefizium, dessen Vermögensstand oder sonstigen Umständen bekannt war, bei dem Consistorium nicht getreulich angezeigt hatte <sup>266</sup>).

Soll Jemand wegen kirchlicher Verbrechen seines Patronats verlustig erklärt werden, so kann dies nur mit Wissen und Genehmigung der weltlichen Regierungs-Behörden geschehen <sup>267</sup>).

In Oesterreich findet auch die Erlöschung des Patronat-Rechtes aus gänzlichem Mangel eines zur Erlangung desselben fähigen Subjekts, so wie auch wegen gänzlichen Unterganges der Patronats-Kirche oder Pfründe Statt.

Was die Verjährung betrifft, so wird bei einem landesfürstlichen geistlichen, gemischten oder weltlichen Patronate, das einer Gemeinde, oder einem andern erlaubten Körper zusteht, ein Zeitraum von 40 Jahren erfordert, weil in Rücksicht der begünstigten Person, wie zur Ersetzung, also zur Verjährung 40 Jahre erfordert werden. Bei einem andern Patronate aber ist der Ablauf von 30 Jahren hinreichend <sup>268</sup>).

Mit der Erlöschung der Patronats-Befugnisse in Folge der Verjährung hören deshalb die mit dem Patronate verbundenen Verbindlichkeiten nur dann auf, wenn die Kirche oder Jene, welche für die Verwaltung des Vermögens derselben zu sorgen haben,

<sup>265</sup>) Verordn. v. 9. März 1770.

<sup>266</sup>) Verordn. v. 6. Juni 1782.

<sup>267</sup>) Verordn. v. 27. Juli 1779.

<sup>268</sup>) Allg. bürgerl. Gesetzbuch. §. 1479, 1484, 1485, 1. u. 2. Abschn.

binnen 40 Jahren, bei wenigstens drei vorkommenden Gelegenheiten ihr Foderungs-Recht nicht geltend gemacht haben <sup>269</sup>).

In jedem andern Falle kann wohl die Verbindlichkeit des Patrons zu bestimmten Leistungen bei besonderen Gelegenheiten, nicht aber die fortwährende Obliegenheit z. B. des Beitrages zu gewissen Abgaben erlöschen.

In Oesterreich scheint das Patronat-Recht wie jede andere weltliche Gerechtsame bewiesen werden zu müssen <sup>270</sup>).

Die Patronats-Streitigkeiten gehören in den österreichischen Staaten vor die politischen Behörden.

Für Preußen. Zum Erwerbe des Patronats durch Verjährung wird gegen den Staat und die Kirchen-Gemeinde ein ungestörter Besitzstand von 44 Jahren, — gegen eine Privat-Person aber ein Zeitraum von 30 Jahren erfordert <sup>271</sup>).

Das Patronat kommt bisweilen einer einzelnen Person, bisweilen einer Familie, oder einer Corporation zu; bisweilen ist es auch mit einem Gute oder mit dem Amte verbunden <sup>272</sup>). Alles kommt hierin auf die in der Stiftungs-Urkunde festgesetzten Bestimmungen, oder auf die seit rechtsverjährter Zeit Statt findende Gewohnheit an <sup>273</sup>). Die Patronats-Streite gehören vor das Obergericht der Provinz, worin die Kirche liegt <sup>274</sup>).

In zweifelhaften Fällen wird vermuthet, daß es auf einem Grunde hafte <sup>275</sup>). Ohne Genehmigung der geistlichen Regierungs-Deputation kann das mit dem Besitze eines Guts verbundene Patronat von demselben nicht getrennt, noch wie andere Domnial-Rechte und Abgaben abgeldet werden <sup>276</sup>), sondern es geht mit dem Gute auf den Besitzer desselben, ohne Unterschied der Confession, über <sup>277</sup>).

<sup>269</sup>) Ebendas. S. 1485.

<sup>270</sup>) Patent v. 1. Mai 1781.

<sup>271</sup>) P. L.-R. II. 575. 576.

<sup>272</sup>) Ebendas. S. 578.

<sup>273</sup>) Ebendas.

<sup>274</sup>) Ebendas. S. 577.

<sup>275</sup>) Ebendas. S. 579.

<sup>276</sup>) Verordn. v. 16. März 1811. Ges.-Samml. I. S. 157. Hieltig a. a. D. S. 251.

<sup>277</sup>) P.-R. §. 581.

christlichen Religions-Partei sich bekennen, das auf ihren Gütern rabizirte Patronat nicht ausüben, sondern die geistliche Regierungs-Deputation übt es Statt derselben aus<sup>278)</sup>.

Wird ein patronatrechtliches Gut von mehreren, z. B. von einer Gemeinde, besessen, so nehmen sämtliche Gemeinde-Mitglieder Theil daran. Auch wenn ein Gut mit Sequester belegt wird, verbleibt dennoch die Ausübung des Patronats dem Guts-Eigenthümer. Fällt aber ein Gut auf Antrag des Fiskus in Sequestration, so übt der Staat das darauf haftende Patronat-Recht aus<sup>279)</sup>.

Jenes Patronat, welches auf veräußerten Domainen haftet, verbleibt dem Landesherrn, die damit verbundenen Lasten aber hat der neue Besitzer der Domaine zu tragen<sup>280)</sup>.

Das den aufgelösten geistlichen Corporationen zuständig gewesene Patronat übt der König durch die geistliche Regierungs-Deputation aus, jedoch hat bei denjenigen Stellen, wo ehemals der Turnus zwischen dem Pabste und Bischöfe Statt fand, auch noch jetzt der Bischof, wenn diese Stellen in den bischöflichen Monaten in Erledigung kommen, die Wahl, welche aber der Bestätigung des geistlichen Departements bei den Erzpriestern, bei den übrigen Stellen aber der Bestätigung des Ober-Präsidenten unterliegt<sup>281)</sup>.

Die Hauptpflicht des Patrons besteht in der Sorge für Erhaltung des Kirchen-Gebäudes, daher muß er auch hier, wenn die Kirchenstiftung kein eigenes ansehnliches Vermögen hat, concurriren<sup>282)</sup>.

Bei einem Compatronate haben die Mitpatrone gleiche Rechte, bei der Wahl aber entscheidet die Stimmen-Mehrheit<sup>283)</sup>. Die Leitung der Wahl steht Demjenigen zu, auf dessen Gute die Kirche

<sup>278)</sup> Verorvn. v. 30. Aug. 1816. Ges.-Samml. I. S. 207.

<sup>279)</sup> Pr. L.-R. S. 603. 604.

<sup>280)</sup> Bielig a. a. D. S. 253. Verf. v. 9. Jan. 1812. Ges.-Samml. II. S. 3.

<sup>281)</sup> Cabinets-Ordre vom 30. Septbr. 1812. Instrukf. vom 30. Okt. 1817. S. 3.

<sup>282)</sup> Pr. L.-R. S. 584.

<sup>283)</sup> Ebendaf. S. 603. 605.

liegt<sup>284)</sup>. Ist der Landesherr Mitpatron, so gebührt der geistlichen Regierungs-Deputation das Direktorium<sup>285)</sup>. Für Bayern. Concordat Art. XI. (S. v. u. d. Art. Concordat, bayerisches.) Jedem Standesherrn steht in seinem Gebiete, abgesehen von den Episcopal-Rechten, die Ausübung der Patronat-Rechte, wo sie hergebracht sind, zu, über die Qualifikation der Subjekte müssen die königlichen Gesetze beobachtet werden<sup>286)</sup>.

Den Gutsherren verbleiben die Patronat-Rechte, in deren Besitz sie sich befinden, mit Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen<sup>287)</sup>.

Gutsbesitzer, welche als Kirchen-Patrone gewisse Ehrenrechte hergebracht haben, werden hierin bestätigt<sup>288)</sup>. (S. d. Art. Präsensentation.)

Für Kurhessen. R.-B. 1833. Nr. X.

Für Württemberg: 1) In den der Krone Württemberg unmittelbar unterworfenen Landestheilen üben Se. Königl. Majestät das Patronat-Recht ohne Einschränkung aus. Zufolge Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Baden sollen die Patronat-Rechte des Einen Souveräns in den Landen des Andern gegen einander aufgehoben seyn.

2) Die vorher von Corporationen ausgeübten Patronatrechte werden jetzt von Sr. Königl. Majestät ausgeübt.

3) Den fürstlichen und gräflichen Häusern im Lande sind die Patronat-Rechte, wie sie hergebracht sind, überlassen. Sie nominiren auf Kirchen- und Schul-Dienste nach einem eigenen Formular (R.-B. 1828. S. 862. V. v. 22. Nov. 1828.); jedoch muß diese Nomination zur allerhöchsten Bestätigung vorgelegt werden, und welche der Nominirte durch das betreffende Dekanat oder Schul-Inspektorat nachsuchen muß. Auch übermacht der katholische Kirchenrath nach erfolgter Königl. Bestätigung die Präsentation an das bischöfliche Ordinariat zur kirchlichen Institution.

<sup>284)</sup> Ebendaf. S. 607.

<sup>285)</sup> Bielig a. a. D. S. 257.

<sup>286)</sup> Ges.-Bl. 1818. S. 207. u. 226. Ed. v. 26. Mai 1818.

<sup>287)</sup> Ebendaf. Gröndler's Kirchenrecht. 8. Nürnberg. 1830. S. 221. 4to.

<sup>288)</sup> Ebendaf. S. 24. Permaneder, die kirchliche Baualast, München 1838. S. 91.



4) Wenn zu einer erledigten Kirchen- oder Schulstelle nicht innerhalb 4 Monate vom Tage der Erledigung an die patronatliche Nomination bei dem katholischen Kirchenrathe einkommt, so tritt das Devolutions-Recht ein.

5) Durch einen Erlass des bischöflichen Ordinariats v. 7. Juli 1820 und ein Königl. Dekret v. 24. Dez. 1822 werden geistliche Candidaten um patronatliche Kirchenstellen ernstlich gewarnt, sich zu hüten, bei Kirchenstellen, die kein congruamäßiges Einkommen gewähren, die Zusicherung zu geben, sich mit selbem begnügen zu wollen, indem dadurch den beabsichtigten Verbesserungen der Kirchenstellen Hindernisse in den Weg gelegt werden, und man daher in einem solchen Falle die kirchliche Institution zu erteilen Anstand nehmen müßte.

6) Wenn ein Israelit in dem Besitze eines mit einem Patronatrechte verbundenen Gutes ist, so kann dieß nach der Verordnung v. 7. Juli 1811 von demselben nicht ausgeübt werden, sondern fällt dem Landesherrn anheim.

Eine Ministerial-Verfügung v. 1. März 1831 (R. B. 1831, S. 94.) untersagt den Patronen, von den Geistlichen, Schullehrern und Messnern bei ihrer Anstellung Taxen, Spotteln u. s. w. zu erheben, erlaubt aber doch, mäßige Expeditions-Gebühren für die Ausfertigung der Nominations-Urkunden zu fordern<sup>289</sup>).

Im französischen Concordate von 1801. Art. X. heißt es: *Les évêques nommeront aux cures. Leur choix ne pourra tomber que sur des personnes agréés par le Gouvernement.*

**Pax.** S. d. Art. Friedensfuß.

**Peculium clericorum.** Diese Benennung ist von dem römischen Rechte entlehnt<sup>1)</sup>. Man versteht darunter dasjenige Vermögen der Kleriker, welches sie im Dienste der Kirche erworben haben. In früheren Zeiten war es eine controverse Frage: ob die Kleriker an diesem Vermögen ein Eigenthums-Recht besäßen, oder nur die Nutznießung von demselben hätten<sup>2)</sup>. Mit

<sup>289</sup>) Maurer a. a. O. S. 143—144.

<sup>1)</sup> Macfelden a. a. O. II. Bd. S. 383.

<sup>2)</sup> Benedict. XIV. de Synodo dioecesan. Lib. VII. C. 2. Devoti l. c. T. II. p. 454.

der Aufhebung des Spolien-Rechtes wurde auch das Recht der Kleriker, über das durch den Kirchendienst erworbene Vermögen zu testiren, erweitert, und auf den Grund der Verordnung Alexander's III. C. 12. X. de testament. „*Licet autem mobilia per Ecclesiam acquisita, de jure in alios pro morientis arbitrio transferri non possint; consuetudinis tamen est non improbandae, ut de his pauperibus et religiosis locis et illis, qui viventi servierant, sive sint consanguinei sive alii, aliqua juxta servitii meritum conferantur*“, sowohl durch Gewohnheit, als durch bürgerliche Gesetze die Succession der Verwandten in das *peculium clericorum* eingeführt. (S. d. Art. Kirchen-Vermögen. Testamente.)

**Pedum** — *virga pastoralis* — der Bischofsstab — ist ein Ehren-Zeichen der bischöflichen Würde und Symbol des bischöflichen Ansehens, — der bischöflichen Sorgfalt und Jurisdiktion. Der Gebrauch desselben ist schon uralt<sup>1)</sup>. Er ist gewöhnlich 5—6 Fuß hoch, aus Silberblech, welches von Außen vergoldet ist, verfertigt, inwendig hohl, am Ende spitzig, und hat oben, wie die Hirtenstäbe der Alten, eine Krümmung, an welcher Verzierungen angebracht sind. Nebst den Bischöfen dürfen auch solchen jene Aebte und Kirchen-Prälaten, welchen der Pabst den Gebrauch der bischöflichen Insignien gestattet hat, tragen. Bei der hl. Messe und anderen Pontifical-Verrichtungen bedient sich der Bischof desselben, wie es das Pontifical vorschreibt. Wo ihn der Bischof hiebei nicht führt, trägt solchen ein Kleriker, welcher mit einem Belume von der Farbe des Messgewandes angethan ist. Der heilige Vater führt keinen solchen Bischofsstab, weil er denselben allen Bischöfen übergibt, und auch ohne dieß Symbol

<sup>1)</sup> Concil. Toletan. IV. 694. Bona l. c. Lib. I. C. 24. p. 287.

„*Quod Regibus sceptrum, id baculus est. Episcopis, insigne scilicet auctoritatis, sollicitudinis et correctionis. Porro baculi episcopalis mentio fit in Ordine romano, et in Concilio IV. Toletano ante annos mille celebrato, tanquam praecipui et dudum usitati Episcoporum ornamenti. Virga pastoralis dicitur, et latina voce Pedum, quod Festo auctore est baculus recurvus, quo pastores utuntur ad comprehendendas oves vel capras. Honorius Lib. I. C. 217. etiam ferulam vocari ait, quae a feriendo nomen habet.*“

überall als Kirchen-Oberhaupt anerkannt wird. — Der Bischofsstab der griechischen Bischöfe ist oben entweder mit einem Knopfe, oder mit einem Kreuze versehen, und hat keine Krümmung. Uebrigens bedienen sich bei ihnen dessen nicht bloß die Bischöfe, sondern auch die Aebte <sup>2)</sup>. (S. d. Art. Stab.)

**Pectoral** ist ein Kreuz von Gold, mit Edelsteinen besetzt, welches die Erzbischöfe, Bischöfe, die insulirten Aebte und überhaupt jene Kirchen-Prälaten, welche sich der bischöflichen Insignien bedienen dürfen, als Zeichen ihrer Würde, an der Brust herabhängend, tragen. Der Gebrauch desselben ist schon sehr alt, und in den früheren Zeiten sollen die Pectorale mit Reliquien gefast worden seyn. Einige leiten solche sogar von dem Urim und Thummim (Exod. 28, 30. Deut. 33, 8), welches der hohe Priester im alten Testamente an der Stirne trug, her <sup>1)</sup>.

Das Brustkreuz des Bischofs hat eine mystische Bedeutung, und es sollen gleichsam die durch das Kreuz Jesu Christi erkaufte Seelen hiemit angezeigt werden. Der Bischof, wenn er das Pectoral vor einer Pontifical-Handlung anlegt, spricht folgendes Gebet: „Munire digneris me Domine Jesu Christe, et ab omnibus insidiis inimicorum omnium singo sanctissimae crucis tuae, ac concedere digneris mihi indigno servo tuo, ut sicut hanc crucem Sanctorum tuorum reliquiis insertam ante pectus meum teneo, sic semper mente retineam, et memoriam passionis et sanctorum victorias.“ Alle Bischöfe und jene Kirchen-Prälaten, denen gestattet ist, ein Pectoral

<sup>1)</sup> Bona l. c. „Apud Graecos item non solum Episcopis, sed praefectis etiam monasteriorum baculum tradi in eorum ordinatione ostendit Goar in not. ad Ericholog. p. 313. Forma tamen baculi apud orientales diversa est, non est enim in summitate curvus sive retortus, sed summa pars desinit in globum eburneum, vel in signum crucis vel in lignum transversum adinstar litterae Tau, vel duobus serpentibus ex ebore ornatür, qui reflexis capitibus se mutuo respiciunt.“ Synod. a. a. D. I. Th. S. 407.

<sup>2)</sup> Innocent. III. de myst. miss. Lib. I. C. 58. Schriften über das Urim und Thummim sind: Wedel propempticon inaugurale de quaesitis per <sup>Exod. 28, 30.</sup> et <sup>Deut. 33, 8.</sup> 1710. Bellermandus de Urim et Thummim Berl. 1824. 8. Leibnitz, de gemmis Urim et Thummim. Vratislav. 1707. Synod. a. a. D. S. 408.

zu tragen, pflegen die Stole nicht kreuzweis, sondern auf beiden Seiten herabhängend zu lassen.

**Pension.** Daß im Allgemeinen Pfründen mit einer Pension beschwert werden können, um älteren und verdienstvollen Seelsorgern einen sicheren Lebens-Unterhalt zu verschaffen, wenn nur dem in die betreffende Pfründe eintretenden Geistlichen noch die Congrua bleibt, unterliegt zwar keinem Zweifel. Ob man aber eine Kirchen-Pfründe mit dem Vorbehalt einer Pension resigniren könne, ist eine andere Frage. Nach Tit. X. ut benefic. sine diminut. conferantur, und nach C. ult. X. de pactis scheint dieß nicht Statt finden zu können. Wegen der vielen Mißbräuche, welche rücksichtlich der Beschwerung der Kirchen-Pfründen mit Pensionen geschahen, verordnete der Kirchen-Rath von Trient <sup>1)</sup>: „daß Cathedral- und Pfarrkirchen nicht mit einer Pension beschwert werden können, wenn Erstere nicht über 1000, diese aber nicht über 100 Dukaten jährliches Einkommen beziehen.“ Später gestattete jedoch Benedict XIV. Resignationen mit dem Vorbehalt einer Pension, sofern sie ohne jeden weiteren Zusatz geschahen würden. Resignationen mit einer bedungenen Vorausbezahlung aber untersagte er ausdrücklich, und erklärte solche nicht nur als unwirksam, sondern auch den Resignanten für unfähig, ein anderes Benefizium zu erhalten <sup>2)</sup>.

Da nicht in jeder Diözese ein gehörig dotirtes Emeritenhaus besteht, so ist es hergebracht, daß Geistliche, welche für den Kirchendienst wegen Altersschwäche oder Krankheit unfähig geworden sind, auf vorgängiges Ansuchen ihrer Pfarrstelle enthoben werden, und eine Pension aus öffentlichen hierzu geeigneten Fonds angewiesen erhalten. Bei der Regulirung dieser Pension ist sowohl (nach den neuesten Grundsätzen) auf das Privat-Vermögen eines unfähig gewordenen Geistlichen, als auch auf jenes, welches er im Kirchendienste erworben hat, so wie auch auf seine Verdienste um die Seelsorge, sein Wohlverhalten und seinen Amtseifer, dann auf den Grad seiner Körpers- oder Geisteschwäche und Unbe-

<sup>1)</sup> Sess. XXIV. C. 13. de reform.

<sup>2)</sup> Constitut. Benedict. XIV. d. 29. Aug. 1741. „In sublimi“ et d. 15. Jun. 1746. „Ecclesiastica“

hülfslichkeit, welche letztere durch ärztliche Zeugnisse bescheinigt werden muß, Rücksicht zu nehmen. Bei Krankheiten und temporärer Dienstesunfähigkeit werden nach dem Verhältnisse des Pfründes- Ertrages Zuschüsse geleistet.

**Pentecostarium** ist ein Kirchenbuch bei den Griechen, welches die Offizien während der Osterzeit enthält.

**Penula** war sonst der Name des Reise-Rockes der Priester.

**Pera — bursa** ist ein großes viereckiges Futteral, in welches das Corporale gelegt zu werden pflegt, und das von Außen mit einem gewöhnlich seidenen Stoffe von der Farbe des Tages überzogen, von Innen aber mit leinernem Luche besetzt ist.

**Perikopen** sind Abschnitte aus der heiligen Schrift, welche nach Anordnung der Kirche bei den gottesdienstlichen Versammlungen am Altare oder auf der Kanzel vor der Predigt von dem Geistlichen vorgelesen werden, und als Grundlage der homiletischen Vorträge und Predigten dienen. Anfangs durften die Geistlichen dieselben auswählen. In der Folgezeit, besonders seit Gregor d. Gr., welcher eine Sammlung derselben veranstaltete, wurden sie an die Vorschrift der Kirche gebunden <sup>1)</sup>. (S. d. Art. Epistel. Evangelium).

**Personate** sind kirchliche Würden, mit denen bloß ein persönlicher Vorzug verbunden ist, ohne daß der Inhaber deshalb einen Antheil an der Kirchen-Regierung hat. (S. d. Art. Domkapitel).

**Peterspfennig** (denarius s. Petri) war ehemals eine Abgabe, welche England wegen des vom angelsächsischen Könige Ino (726) zu Rom für seine Nation gegründeten Instituts entrichten mußte. Unter Heinrich VIII. wurde sie abgeschafft.

**Petitorium** ist diejenige Klage, wodurch man das Eigenthum oder das Recht einer Sache zu erlangen sucht. (S. d. Art. Prozeß, petitorisch=possessorischer).

**Petrus Beneventanus** war Diakon und Notar zu Benevent. Aus Auftrag Innocenz's III. veranstaltete er

im Jahre 1220 eine Sammlung von dessen Dekretalen, welche unter dem Namen *compilatio tertia* oder auch *compilatio Innocentii III.* bekannt ist.

**Pfarrer** ist ein dem Bischöfe subordinirter Geistlicher, welcher über die Gläubigen eines gewissen Bezirkes unter Oberaufsicht und mit Bevollmächtigung des Bischofs nach gewissen Beschränkungen die Seelsorge als Amtsrecht ausschließlich ausübt <sup>1)</sup>. Während der drei ersten christlichen Jahrhunderte wird der Pfarrer in den geschichtlichen Dokumenten nicht erwähnt, und wenn auch in den Briefen des hl. Ignatius, Cyprianus und Dionysius Spuren hievon vorkommen; so wird doch der Name *παροικια* immer noch gleichbedeutend mit *διοικησις* gebraucht <sup>2)</sup>. In jeder Stadt und im dritten Jahrhunderte auch schon in kleineren Städten war der Sitz eines Bischofs nebst einer Kirche, in welcher sich nicht nur die Gläubigen der Stadt, sondern auch jene von den dazu angewiesenen Landgemeinden an bestimmten Tagen versammelten, und worin der Cultus gefeiert und die Sacramente ausgespendet wurden. An jeder dieser Kirchen bestand ein Presbyterium, welches den Senat des Bischofs bildete.

Die Pfarrer sind zwar nach ihrem Charakter als Priester göttlicher Institution; die pfarrliche Jurisdiktion aber ist ein Ausfluß der bischöflichen Gewalt, von welcher die pfarrliche Macht in

<sup>1)</sup> Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 13. de reform.) „Mandat sancta Synodus Episcopis pro tutiori animarum eis commissarum salute, ut distincto populo in certas propriasque parochias unicuique suum perpetuum peculiaremque Parochum assignent, qui eas cognoscere valeat, et a quo solo licite sacramenta suscipiant; aut alio utiliori modo, prout loci qualitas exigerit, provideant.“

<sup>2)</sup> Euseb. Hist. eccles. Lib. IV. C. 23. Socrat. Hist. eccles. Lib. I. C. 6. Epiphan. epist. ad Joann. Hierosolym. Concil. Ancyran. Can. 18. ap. Labbaeum. Concil. Collect. T. I. p. 1491. Concil. Antiochen. Can. 6. T. 2. p. 890. Von Drost-Hülshoff a. a. O. II. B. I. Abth. S. 242. Anfangs versahen die Bischöfe selbst alle die Geschäfte, welche man jetzt unter agenda parochialia oder auch pastoralia versteht, und der Distrikt eines Bischofs hieß paroecia (*παροικια*), aus welchem Ausdrucke später unfreilich die Benennung parochus entstanden ist.“

<sup>1)</sup> Hugel a. a. O. I. Th. S. 464 ff.

ihrem ganzen Umfange abhängig, und der sie in ihrer Ausübung untergeordnet ist<sup>3)</sup>.

Ueber den geschichtlichen Ursprung der Pfarrer variiren die Meinungen, so viel ist gewiß, daß das ehrwürdige Institut der Pfarrer sehr alt ist; ob aber Clemens, oder Anaclet oder Evar ist ihr Urheber ist; bleibt eine ganz unerwiesene Behauptung.

Viele, besonders französische Theologen, stellten die Behauptung auf: das Institut der Pfarrer, welche Nachfolger der siebenzig Jünger wären, sey ursprünglich eine göttliche Einrichtung. Allein für eine solche unmittelbar göttliche Institution mangeln die geschichtlichen Zeugnisse, und weder in der hl. Schrift noch in der Tradition ist dieß begründet. Vielmehr lehrt uns, wie schon bemerkt wurde, die Geschichte, daß in den drei ersten Jahrhunderten gar keine Pfarrer, im eigentlichen Sinne des Wortes, existirten; und eine andere Frage ist es: ob je, wenn die Dätyesen so klein, wie im Anfange, geblieben wären, das Institut der Pfarrer und ihrer Gehülfen sich so sehr ausgebreitet haben würde. Was die Worte Matth. 18, 18, Joh. 20, 20—22 und an den übrigen mit diesen in Verbindung stehenden Parallel- Stellen betrifft; so wurden sie in Beziehung auf die geistliche Amtsgewalt nur zu den eigentlichen Aposteln der ersten Klasse, ausschließlich der siebenzig, gesprochen, während dieselben rücksichtlich des Priesterthums sich auch auf alle Priester beziehen, weshwegen wir an andern Stellen in den Evangelien die Benennung der siebenzig gemeinschaftlich von allen Jüngern gebraucht finden. Die Kirche kann nie ohne Priester seyn, obgleich sie Anfangs eine Zeit lang ohne Pfarrer war<sup>4)</sup>. Der Pfarrer erhält zwar als Priester mit der Ordination radicaliter die geistliche Gerichtsbarkeit, allein er bedarf doch, damit dieselbe wirksam werde, der bischöflichen Sendung<sup>5)</sup>.

<sup>3)</sup> Thomassin de disciplin. N. et V. P. I. Lib. II. C. 26. N. 5.

<sup>4)</sup> Winterim a. a. S. I. B. I. Th. S. 576.

<sup>5)</sup> Devoti l. c. T. I. p. 259. „Parochos a Christo ipso fuisse institutos, ut una cum Episcopis, subjecta tamen ipsis potestate, Ecclesias regerent, quorundam opinio est; et id quidem demonstrari vellet libro, qui ex Gallico in Italicum sermonem conversus Florentiae prodit ann. 1783. cum titulo: L'istruzione divina de Parochi, e loro diritto al governo generale

Der Pfarrer ist eine kirchliche Person (persona ecclesiastica) — ein Kirchen-Beamter. Die verschiedenen Benennungen der Pfarrer sind: a) *parochi*, von *παροικια*, wodurch der Umfang einer Pfarrei angezeigt wird. Dufresne ist der Meinung, daß mit dem Worte *parochus* eigentlich ein Pfarrer auf dem Lande zum Unterschiede von den Stadtpfarrern bezeichnet werde<sup>6)</sup>. b) *Plebani* heißen sie von den alten Taufkirchen (*plebes*), an denen sie angestellt waren. c) *Pasto-*

della Chiesa. Eadem est sententia Petri Tamburini in libro, cujus titulus: Vera idea della s. Sede. Verum quam falsa haec opinio sit satis ostendit ipsa parochorum origo; quae certe III. saeculo antiquior non est. Imo in civitatibus ante annum Christi millesimum nullos fuisse parochos ostendit Marius Lumus Bergomensis: de Parochiis ante annum Christi millesimum. Certe antiquiori aetate nulli erant hujusmodi presbyteri, qui proprium haberent officium regendi populum, sed Episcopus unum, aut alterum eligebat sacerdotem, cui modo unam, modo alteram populi partem committebat. . . . Nemo enim, uti nunc parochi sunt, certo erat addictus populo, quem perpetuo regeret officii sui; dabat Episcopus subditos cuivis presbytero, . . . a quo Episcopus repetebat subditos suos, quos vel ipse per se regeret, vel alteri presbytero regendos committeret. Lapsu temporum maluerunt Episcopi parochos eligere, hoc est presbyteris quibusdam certam populi partem perpetuo regendam committere; atque ita parochorum potestas ab episcopali ordine, tanquam a fonte, procedens instituta est; sed ita tamen instituta, ut hujusmodi presbyteri in rebus omnibus ab Episcopo penderent, ac nihil agerent sine mente, aut consentia Episcopi, ut inquit Concilium Laodicenum Can. 57. sp. Labbaeum T. I. p. 1539“ etc.

<sup>6)</sup> Ejusdem Glossar. sub vocabulo: *Parochia* „Ego censuram ecclesias, *παροικιας*, veteres christianos appellasse; quod cum in magnarum urbium viciniis conventus suos secreto agerent, eorum ecclesiae seu conventus, non civitates quidem dicerentur, sed viciniae civitatis; quod suadere videntur loquendi familiares primis christianis formulae.“

<sup>7)</sup> Dufresne l. c. T. III. p. 308. „*Plebes*, ecclesia parochialis — Ecclesia plebi congrua, in Charta Angirami Archiep. Viennensis T. 12. Spicilegii Acheriani: Ecclesiae baptismales, quas plebes appellant, in Synodo Pontigonensi ann. 876. C. 11. Plebes baptismales, in Charta veteri apud Ughellum T. III. p. 41. Ecclesia plebalis seu parochialis in Chronico Reichersperg. ann. 1084. 1095. 1131. 1132. Synodus Romana ann. 826. C. 8. Epis-



res <sup>9)</sup>, eine Benennung, welche in der hl. Schrift begründet ist, und sich zunächst auf die Ausübung der Seelsorge bezieht, weswegen sie auch Seelenhirten heißen. d) Curati werden sie genannt, weil ihnen die Sorge für das Seelenheil der ihnen untergebenen Gläubigen obliegt. e) Der Titel Rectores Ecclesiae kommt ihnen <sup>9)</sup> zu, weil sie an der Kirche, an welcher sie angestellt sind, die Funktionen des geistlichen Amtes auszuüben haben. Rectores heißen sie auch deswegen, weil sie, wo mehrere Geistliche angestellt sind, seelsorgerliche Geschäfte zu vertheilen haben. Neben diesen kommen noch andere Benennungen rücksichtlich der Pfarrer vor, als: f) parochi principales, welchen eine Pfarrkirche rücksichtlich der Temporalien sowohl, als hinsichtlich der pfarrlichen Jurisdiktion zugehört, wie dies der Fall bei den, den Klöstern incorporirten, Pfarreien ist, wo der Abt gleichsam der Oberpfarrer ist, die Seelsorge aber durch einen Conventual seines Klosters als Vikar, welcher, obgleich nur auf Ruf und Widerruf, von dem Abte exponirt ist, doch als ordentlicher Pfarrer angesehen wird, gegen gewisse zu einem anständigen Lebens-Unterhalte hinreichende Bezüge aus den pfarrlichen Revenüen mit bischöflicher Approbation versehen läßt. g) Parochi honorarii (Ehren-Pfarrer) sind Geistliche, welche über eine oder mehrere Gemeinden Pfarr-Rechte besitzen, aber solche theils, weil sie dazu unfähig, theils daran verhindert sind, nicht ausüben können. Dies war bei den Kapiteln und Klöstern häufig der Fall; daher sie auch mit den Oberpfarrern auf einer Linie stehen, oder vielmehr mit diesen eins sind. Ihre Pfarr-Rechte werden durch Vikare ausgeübt, welche parochi actuales, wo hingegen die Ehren-Pfarrer parochi habituales heißen. h) Parochi

copi in subjectis baptismalibus, ut certe propriis, diligenter curam habere debent. C. 16. Nulli Episcoporum liceat res immobiles de subjectis plebibus seu aliis locis piis in proprio usu habere etc."

Eichhorn, Grundzüge des Kirchenrechts I. B. gr. 8. Göttingen 1831. S. 542. 645.

<sup>9)</sup> In verschiedenen Gegenden heißen die katholischen Lokalshirten Pastores, und die protestantischen — „Pfarrer“ sowohl für katholische als protestantische stabil angestellte Geistliche ist erst neueren Ursprungs. In der ehemaligen Mainzer Erzdiothese wurden früher die katholischen Pastores von den Pfarrern plebani genannt.

<sup>9)</sup> Apg. 20, 28.

titulares sind jene Dignitäten und Personate, welchen bloß ein Recht auf die Temporalien einer Pfarrei, nicht aber auf die pfarrliche Jurisdiktion zusteht.

Die Amtsgewalt der Pfarrer ist in Beziehung auf den pfarrlichen Bezirk eine ordentliche — eigene (propria) im Gegensatz der delegirten und bloß vikarirenden (delegata et vicaria), welche den aufgestellten Pfarrvikaren zukommt. Dabei stehen die Pfarrer immer in einem Subordinations-Verhältnisse zum Diözesan-Bischofe, obgleich ihre Amtsgewalt über die ihrer geistlichen Obforge anvertrauten Gemeinden ihnen für beständig, und nicht bloß auf Ruf und Widerruf übertragen ist. Vom Diözesan-Bischofe erhalten sie ihre Sendung, stehen unter dessen Aufsicht und Leitung, und können von diesem in mannigfacher Hinsicht, so fern es das Wohl der Diözesan-Gläubigen erheischt, in Ausübung ihrer Amtsgewalt beschränkt werden.

Die Rechte der Pfarrer sind:

1) Hat jeder Pfarrer, außer dem Diözesan-Bischofe, überhaupt das Recht, alle liturgische Verrichtungen, welche mit dem geistlichen Stande und der heil. Weihe verbunden sind, mit Ausnahme derjenigen, welche dem Bischofe vorbehalten sind, gültig (valide) und erlaubter Weise (licite) vorzunehmen. 2) Hat jeder Pfarrer das ausschließende Recht auf Ausübung der Seelsorge und Aus spendung der heil. Sakramente in seiner Pfarrei, mit Ausnahme der Sakramente der Firmung und der Priesterweihe, deren Ertheilung nach göttlichem und menschlichem Rechte dem Bischofe allein zusteht. Insbesondere hat er in dieser Hinsicht das ausschließende Recht a) auf Administrierung der heil. Taufe, weswegen in einer jeden Pfarrkirche ein Taufstein, als Vorrecht der Pfarrkirchen, vorhanden seyn muß; b) auf Ertheilung der heil. Eucharistie, besonders zur österlichen Zeit, wie auch, wenn solche den Kranken als letzte Wegzehrung gereicht wird, und auf Verrichtung des heil. Messopfers; ohne seine Erlaubniß darf in den Kirchen des Pfarr-Bezirkes ein anderer Priester weder hl. Messe lesen, noch sonstige gottesdienstliche Handlungen verrichten <sup>10)</sup>, und fremde Priester müssen sich sogar bei ihm durch so-

<sup>10)</sup> Can. 6. Dist. 71. Can. 1. C. 13. q. 1. C. 2. 3. X. de paroch. C. 12. X. de poenitent. et remiss. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 4. de reform.

genannte Ordinations-Formate (litterae commendatitiae) ausweisen; c) auf die Buß- und Reicht-Anstalt, mit Ausnahme der vorbehaltenen Fälle, wie auch auf die äußere Buß- und Kirchen-Disciplin außer dem Reichtstuhle <sup>11)</sup>; die Aufserlegung öffentlicher Kirchenstrafen jedoch, so weit solche noch Statt finden, steht dem Bischöfe zu; d) auf Administration des heil. Sakraments der letzten Delung <sup>12)</sup>; e) auf Verkündung der Ehe-Verlöbniße und Eheeingsegnung (Trauung), welche nur mit bischöflicher oder seiner Erlaubniß ein anderer Priester vornehmen darf <sup>13)</sup> (s. d. Art. Copulation, Delegation); f) auf Beerdigung der in seiner Pfarrei Verstorbenen <sup>14)</sup> (S. d. Art. Begräbniß), und die Abhaltung der Todten-Messen. Dieses Recht fließt aus dem Rechte auf Administration der Sakramente. Wem die liturgischen Verrichtungen an den Lebenden zusiehen, dem sollen sie auch an den Todten verbleiben; auch Fremde und Durchreisende gehören hieher, wenn der Leichnam eines solchen ohne besondere Schwierigkeiten an den Ort seines Wohnsitzes nicht überführt werden kann; g) auf die Führung der Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Register, (s. d. Art. Matrifel-Bücher), welche öffentlichen Glauben haben, und h) auf die Ausstellung der Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Zeugnisse, i) auf die Eintragung der Firmlinge in die Pfarrbücher. 3) In der Regel stehen auch alle Kirchen und Ka-

<sup>11)</sup> C. 4. 5. X. de parochiis. C. 2. de sepultur. in Clem.

<sup>12)</sup> C. 1. de privilegi. et excess. praelator. in Clem. Binterim a. a. D. I. B. I. Th. S. 589. Die Pfarrer übten in dem vierten und fünften Jahrhunderte dieses Recht allein aus, weshalb der Zweifel entstand: ob auch ein Bischof dieß Sakrament auspenden könnte. Der Pabst Innocenz antwortete dem italienischen Bischöfe Decentius: „Iud superfluum videmus adjectum; ut de episcopo ambigatur, quod presbyteris licere non est dubium. Nam idcirco de presbyteris dictum est, quia episcopi occupationibus aliis impediti ad omnes languidos ire non possunt. Ep. I. ad Decentium Eugubiu. §. 8.“

<sup>13)</sup> Concil. Carthaginens. IV. Can. 13. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. de reform. Wenn der Bischof ein Brautpaar von dem eigenen — zu einem andern Pfarrer zur Vornahme der Copulation hinweist, so muß Ersterer hiezu gerechte Gründe haben. Helfert a. a. D. II. S. 12. ff.

<sup>14)</sup> C. 5. 8. X. de sepult. C. 2. h. t. in 6to.

zellen in einer Pfarrei unter der Aufsicht des Pfarrers an der Mutter-Kirche. 4) Dem Pfarrer steht die Ertheilung des Religions-Unterrichtes in Predigten und Catechesen an seine Pfarrkinder zu <sup>15)</sup>, und ohne seine Einwilligung darf kein anderer Geistlicher in seiner Pfarrei öffentliche Religions-Vorträge halten; selbst die in seinem Pfarr-Bezirke wohnenden Ordens-Geistlichen können ihn hierin nicht beeinträchtigen, jedoch haben diese zuweilen an bestimmten Tagen im Jahre dieses Recht in gewissen Kirchen hergebracht, daher man sagt: die Kloster-Geistlichen haben an dieser oder jener Kirche eine Station. Nebst der öffentlichen Ertheilung des Religions-Unterrichtes in der Kirche hat auch der Pfarrer das Recht, solchen sowohl privat an Erwachsene, als auch förmlich in der Schule zu ertheilen. 5) Der Pfarrer ist auch berechtigt, oder muß vielmehr über die Reinerhaltung des Glaubens und der guten Sitten wachen. 6) Desselichen hat er das Recht, auf die Verkündung der Fast- und Festtage, der Ablässe, der gestifteten Messen, Aemter, der besonderen Andachten und Kirchen-Feierlichkeiten u. dgl.; eben so ist er berechtigt, die vorgeschriebenen Um- und Bittgänge mit seiner Pfarr-Gemeinde zu halten, und die in dem Diözesan-Ritual enthaltenen Segnungen des Taufwassers, der Aschen-, Kerzen-, Kräuter- und Palmenweihe u. s. w., wie auch die Aussegnungen der Wöchnerinnen vorzunehmen <sup>16)</sup>. Wird vom Bischöfe eine Diözesan-Synode veranstal-

<sup>15)</sup> Concil. Trident. Sess. V. C. 2 und Sess. XXIV. C. 49 de reform. Pfleger, der Pfarrer in seinem Amte, S. Wien. 3 Bde. 1831. Gröndler, Kirchenrecht im Königreiche Bayern. gr. 8. Nürnberg 1839. S. 80 ff.

<sup>16)</sup> Von Droste-Hülshoff a. a. D. II. B. I. Abth. S. 246: Ueber diese Rechte ist zu bemerken: 1) daß sie zum Theile auf Pflichten beruhen, und folglich nicht eintreten, wo die Pflicht nicht eintritt. Darnach ist insbesondere das ausschließende Recht des Pfarrers, die Sakramente zu administrieren, zu beurtheilen. Der Gebrauch hat das Ausschließungs-Recht im Allgemeinen schon dahin modificirt, daß der Pfarrer von den Parochianen die Theilnahme an dem Gottesdienste und an dem Buß-Sakramente in der Pfarrkirche sogar nicht, am Abendmahl bloß um die öfterliche Zeit fordern kann. Aber auch außerdem kann es pflichtwidrig vom Pfarrer seyn, auf die Ertheilung der Sakramente, z. B. der Sterbe-Sakramente für sich zu bestehen, wenn seine Persönlichkeit gerade ein Hinderniß des vollen Nutzens und Segens dieser Sakramente seyn würde. Die

tet; so werden die Pfarrer dazu einberufen, und haben da Sitz und Stimme. — Uebrigens kann ein Pfarrer über streitige Fälle keine Entscheidung geben, weder Kirchen=Censuren verhängen <sup>17)</sup>, noch in den Kirchen=Satzungen dispensiren; so fern ihm nicht entweder nach einer besonderen Diözesan=Observanz oder vermög Delegation das Dispensations=Recht für gewisse Fälle übertragen ist, dergleichen kann ein Pfarrer nicht von den bischöflichen Sünden=Vorbehalten lossprechen, sofern ihm nicht auf besonderes Ansuchen die Fakultät hiezu vom Bischofe erteilt wurde. Auch steht dem Pfarrer das Recht zu, an den lokalen kirchlichen Administrativ=Verhandlungen Antheil zu nehmen, und Einsicht der Kirchen=Rechnungen zu verlangen.

Nebstdem sind dem Pfarrer vom Staate noch andere weltliche Geschäfte in der Eigenschaft eines Civilstandes=Beamten übertragen. So ist er der beständige Lokal=Inspektor seiner Schul=Gemeinde, und ihm ist auch die Theilnahme an der Lokal=Armen=pflege zur amtlichen Pflicht gemacht. Ferner nimmt er Antheil an dem Militär=Conscription= und Impfwesen mittelst Anfertigung der hiezu benöthigten Tabellen u. dgl.; überhaupt gehört

Gewalt der Pfarrer ist wie alle kirchliche Gewalt in aedificationem und nicht in destructionem gegeben, und daher nicht in allen Lagen des Lebens nach den Principien des strengen Rechts, sondern nach vielen zarten Rücksichten und Verhältnissen zu gebrauchen und zu beurtheilen. 2) Die geistliche Jurisdiktion des Pfarrers erstreckt sich nicht auf die in der Pfarrei liegenden Klöster, für die der Ordens=Obere die munera pastoralia oder parochialia versieht.“ C. 26. X. de excess. praelat. C. 2. X. de capell. monach.

<sup>17)</sup> Jedoch können sie nach C. 12. X. de poenitent. et remiss. gewissen Personen wegen kirchlicher Vergehen, excepto tamen articulo mortis, aus gegründeten Ursachen die Sakramente verweigern. „Omnis utriusque sexus Fidelis, postquam ad annos discretionis pervenerit, omnia sua solus peccata saltem in anno fideliter confiteatur proprio sacerdoti, et injunctam sibi poenitentiam propriis viribus studeat adimplere, suscipiens reverenter, ad vinus in Pascha Eucharistiae sacramentum: nisi forte de proprii sacerdotis consilio ob aliquam rationabilem causam, ad tempus ab hujusmodi percipiptione duxerit abstinendum; alioquin et vivens ab ingressu Ecclesiae arceatur, et moriens christiana careat sepultura.“ In des sind besonders in letzterer Beziehung in neueren Zeiten mannigfache Modifikationen eingetreten.

hierher die Sorge, welche dem Pfarrer zur Beförderung verschiedener öffentlicher gemeinnützigen Anstalten in Gemäßheit der bestehenden besonderen landesherrlichen Verordnungen obliegt.

Die Amtsgewalt der Pfarrer ist übrigens nur auf ihren eigenen Kirchen=Sprengel beschränkt <sup>18)</sup>, und nur der competente Pfarrer ist zur Vornahme der Parochial=Handlungen berechtigt.

Die Bewohner des Parochial=Bezirkes von derselben Confession müssen nicht allein bei demselben alle vorkommende Parochial=Handlungen verrichten lassen, sondern sie sind auch verbunden, zu den kirchlichen Lasten, insbesondere zur Herstellung der Kirchen= und Pfarr=Gebäude, wie zur Erhaltung der pfarrlichen Congrua, sowohl nach dem gemeinen Rechte, als auch nach den partikularen landesherrlichen und Diözesan=Verordnungen, so wie nach besonderen Rezeffen und Gewohnheiten beizutragen. Man nennt diese Lasten mit einem Namen onera parochialia.

Nach dem geistlichen Rechte ist nicht bestimmt, welche Eigenschaften Jemand besitzen müsse, damit derselbe als ein — einer Pfarrei Eingehöriger (Eingepfarrter) angesehen werden könne. Die Entscheidung dieser Frage ist daher aus der Natur der Parochial=Verfassung abzuleiten, und hienach ist Jeder als Eingehöriger einer Pfarrei zu betrachten, welcher beständig in derselben wohnt, oder auch auf einige Zeit sich daselbst aufhält, wenn er nur derselben Confession, wie die Pfarrei selbst, angehört. Jedoch können fremde Religions=Genossen in Ansehung jener geistlichen Dienste z. B. Taufen, Trauungen und Beerdigungen, welche mit ihren Religions=Grundsätzen vereinbarlich sind, Pfarrgenossen von einer Pfarrei einer andern Confession seyn, und selbst bei einem vorübergehenden Aufenthalte dürfen auch fremden Parochianen an-

<sup>18)</sup> Can. 6. Dist. 71. C. 1—3. X. de cler. peregr. — Von vielen Canonisten wird aber behauptet, daß wenigstens der Pfarrer, wenn er Mitglied seiner Pfarrei während seines Aufenthaltes in einer andern Pfarrei zu ihm kommen, und sich trauen lassen wollen, sofern alle Bedingungen erfüllt sind, und kein Civil= und kanonisches Hinderniß entgegensteht, den Ehen derselben — als ihr eigener Pfarrer gültig assistiren könne. Die Praxis bestätigt dies auch; da zur Zeit der ersten französischen Revolution Leute vom Ueberhaine zu emigriren Pfarrer auf daß rechte Rheinufer kamen, um sich von ihnen trauen zu lassen.

derer Confession diese Handlungen von dem betreffenden Orte. Pfarrer administrirt werden. Ueberhaupt berechtigt der vorübergehende Aufenthalt den Pfarrer, diejenigen Handlungen, welche die Gesetze oder das Herkommen ihm erlauben, auch für fremde Parochianen zu verrichten; indeß ist auch dies nicht allgemein, indem in gewissen Fällen das domicilium in der Pfarrei erfordert wird. Ueber die zur Begründung eines Domizils, von welchem bei gewissen geistlichen Amts-Handlungen z. B. bei Trauungen das Recht auf die Verrichtung derselben abhängt, erforderliche Zeit geben die Diözesan-Gesetze und Observanz Ziel und Maß.

Man unterscheidet zwischen ständigen und unständigen Pfarrgenossen (inter parochianos perpetuos et temporales). Erstere verlieren durch eine einseitige Abwesenheit ihre Einsparungs-Rechte nicht, und die Lasten pflegen auch nur auf diese gelegt zu werden, wo hingegen ein vorübergehender Aufenthalt nicht zu den Lasten verpflichtet, denen die ansässigen Parochianen unterworfen sind. Wagabunden können an dem Orte ihres zeitlichen Aufenthaltes an den sacris Theil nehmen, ohne daß sie darum Eingepfarrte oder verpflichtet wären, den Pfarrer desselben als den ihrigen zu betrachten, ausgenommen in jenem Falle, wo dieser nothwendig die Stelle des eigenen Pfarrers wie z. B. bei der Ehe vertreten muß<sup>19)</sup>.

Zu den Temporalien-Rechten der Pfarrer (jura circa temporalia) gehört nebst freier Wohnung vor Allem das Recht auf standesmäßigen Unterhalt d. i. das Recht, die mit seinem Kirchenamte verbundenen Einkünfte zu beziehen. Die ordent-

<sup>19)</sup> Von Dröste-Hülshoff a. a. O. II. B. I. Abth. S. 249: „Für diejenigen Personen, die nicht zu Klöstern oder Kapiteln gehören, deren Vorseher die jurisdiclio parochialis über die Mitglieder ausüben, z. B. für die Mitglieder der Cathedral-Kapitel, ist, wenn nicht nur unmittelbare Vorseher des Kapitels durch Herkommen oder andere Verhältnisse das exercitium der jura parochialia als ein jus proprium erworben hat, unstreitig der Bischof der eigentliche Seelsorger geblieben, wie er es vom Anfang an nicht nur für die Laien seiner Diözese, sondern auch für die Geistlichen, die ihm zur Seite waren (das presbyterium, was sich später in das Domkapitel ver wandelte), gewesen war. Für regierende Fürsten haben eigene Hosprediger die munera pastoralia (oder jura parochialia) zu besorgen.“

lichen Einkünfte werden aus Pfarrgütern und der Landwirthschaft (Ertrag aus Realitäten), dann aus Zehnten, Gülten und andern Naturalien-Perzeptionen gleicher Art (Ertrag aus Rechten), oder aus Staats-Kassen, oder aus allgemeinen Stiftungs-Fonds, oder auch aus den Lokal-Kirchen- und Pfarrei-Stiftungen bezogen, oder sie werden von den Eingepfarrten entweder nach Köpfen, oder nach Familien, oder nach Wohnungen und Höfen erhoben, je nachdem sie nämlich persönliche oder dingliche Abgaben sind; im letzteren Falle gehen sie auf jeden Besitzer des betreffenden Guts über<sup>20)</sup>.

Die außerordentlichen und zugleich unständigen Einnahmen d. i. solche, für bestimmte pfarrliche Dienst-Verrichtungen entrichtet werden, sind: 1) die Stolgefälle, die entweder nach gesetzlichen Vorschriften (Stol-Tax-Ordnungen) oder nach durch Herkommen festgesetzten Gebühren für Taufen, Copulationen, Begräbnisse u. dgl. erhoben werden. 2) Die Taxen bei Ausstellung von Tauf-, Ledig-, Trauungs-, Sterbe- und anderen dergleichen Zeugnissen. 3) Die Oblationen (s. d. Art.), welche als Altar-Dyfer, wenn sie nicht durch ein Gesetz oder eine Gewohnheit, oder nach dem erklärten besondern Willen der Dyfernden eine andere Bestimmung haben, immer dem Pfarrer gehören. 4) Die herkömmlichen Sammlungen, so weit diese noch gestattet sind.

Die Weicht- und fixirten Dyfer-Gelder werden bald zu den erhobenen Benefizial-Einkünften ein wahres Eigenthums-Recht zu<sup>21)</sup> und sie können über ihr Vermögen testiren.

Kann ein Pfarrer seine Pfarrei wegen eines zu großen Umfangs des Kirchen-Sprengels nicht allein verwalten, oder bestehen bei einer Pfarrei eigene Fundationen für zwei oder drei Geist-

<sup>20)</sup> Für Preußen: Rechte auf das pfarrliche Einkommen. Pr. L.-R. II. 11. §. 806—814. Vielth II. Aufl. §. 45. — Die von der evangelisch-lutherischen Kirche gegen die römisch-katholischen Glaubens-Genossen sonst verfassungsmäßig ausgeübten Parochial-Zwangsrechte fallen für die Zukunft allenthalben hinweg; jedoch in Hinsicht der auf Grundstücken etwa haftenden Parochial-Lasten bewendet es bei der zeitherigen Verbindlichkeit. Königl. sächs. Mand. v. 19. Febr. 1827. §. 65.

<sup>21)</sup> Concil. Trident. Sess. XIII. C. 1. de reform.



liche, so erhält er Amts-Gehälften, Kapläne, Cooperatoren, Hülfspriester<sup>22)</sup>, bei den Protestanten Diakonen genannt. Pfarrer, welche durch Alter oder Krankheit für den Kirchendienst untauglich geworden sind, haben Anspruch auf Aufnahme in die Ditzian-Emmeriten-Anstalt (s. d. Art. Emmeriten-Anstalten, geistliche) oder auf eine Unterstützung zur Haltung eines Cooperators<sup>23)</sup>, oder auf den Genuß des Tischtitels, oder auf Unterhalts-Beiträge aus öffentlichen Fonds resp. Pension.

Die Pfarrer und Geistlichen überhaupt sollen nach den canonischen und Pastoral-Vorschriften leben, und jene, welche nach fruchtlosen stufenweisen Correctionen keine Besserung zeigen, nach den Verordnungen der heil. Canones ihrer Benefizien entsetzt werden<sup>24)</sup>. Dagegen haben die Bischöfe unkundigen und unwissenden Pfarrern, welche für die Patronats-Verwaltung untauglich,

<sup>22)</sup> Concil. Trident. Sess. V. C. 2. Sess. XXI. C. 6. Sess. XIII. C. 1. Sess. XXIV. C. 4. de reform.

<sup>23)</sup> C. 3. 4. X. de cler. aegrot. Concil. Trident. Sess. XXI. C. 6. de reform.

<sup>24)</sup> Concil. Trident. Sess. XXI. C. 6. de reform. „Eos vero, qui turpiter et scandalose vivunt, postquam praemoniti fuerint, coercant ac castigant, et si adhuc incorrigibiles in sua nequitia perseverent; eos beneficiis juxta sacrarum canonum constitutiones, exemptione et appellatione quacumque remota, privandam facultatem habeant.“ — Bayer. Concord. Art. XII. Lit. d. Gegenwärtig kann jedoch, wie es in Bayern und in andern Staaten der Fall ist, ein Pfarrer oder sonst stabil angestellter Geistlicher nur nach vorausgegangener stufenweisen Correctionen durch ein förmliches auf eine ordnungsmäßig geführte Untersuchung gegründetes, und von der Staats-Regierung bestätigtes Disciplinar-Erkenntnis seines Ordinariats wegen nachgewiesener Thatsachen entsetzt oder von einer im Ertrage ergiebigeren Pfarrei auf eine weniger einträgliche versetzt werden. Bayer. II. Konstit. Ed. S. 40. Auch steht es jedem, der sich durch ein Erkenntnis gravirt glaubt, frei, die Berufung oder den canonischen Rekurs an die unmittelbar höhere Behörde, als nächstfolgende Instanz der erkennenden Stelle, während der durch die Gesetze bewilligten Rekurs-Zeit, und so lange ein Erkenntnis noch nicht in völlige Rechtskraft erwachsen ist, zu ergreifen. Dergleichen kann in einem solchen Falle der sich für gravirt haltende Geistliche ic. den Rekurs bei den weltlichen Regierungs-Stellen oder bei dem Landesherrn unmittelbar anbringen. Beil. II. zu Lit. IV. S. 9. der Verf.-Urk. des Königreichs Bayern. S. 52—54.

übrigens sonst ehrbaren Wandels sind, einstweilen Gehülften oder Vikare beizugeben<sup>25)</sup>.

In dem Begriffe des pfarrlichen Amtsrechtes liegt nur die Befugniß gewisse Rechte auszuüben, und gewisse Handlungen vorzunehmen, was in jener Hinsicht also bloßes Recht ist, wird rücksichtlich dessen, was der Pfarrer zu leisten verbunden ist, Pflicht.

Im Allgemeinen hat der Pfarrer alle Pflichten, welche einem Geistlichen, als solchem, obliegen, zu erfüllen. Er soll überhaupt Alles thun, was zum Seelenheile seiner Untergebenen nützlich und nothwendig ist. Im Besonderen hat jeder Pfarrer bei dem Antritte seiner Pfarrei das Glaubensbekenntnis zur Beurkundung seiner Orthodorie abzulegen<sup>26)</sup> (s. d. Art. Glaubensbekenntnis), was gewöhnlich bei dem Synodal-Examen oder bei der Pfarrei-Collatur am Sitze des bischöflichen Ordinariats geschieht (s. d. Art. Collation). Nach der Bulle Pius V. in conferendis v. 18. März 1567 soll sich jeder neu angestellte Pfarrer binnen zwei Monaten vom Tage der Präsentation (jetzt gewöhnlich vom Tage der Collation) an gerechnet, seiner Pfarr-Gemeinde vorstellen lassen<sup>27)</sup>. Sein Amt soll der Pfarrer selbst verwalten, er leistet daher kein Genüge, wenn er dasselbe, da er noch zum Kirchendienste tauglich ist, durch einen Stellvertreter versehen läßt. Für seine Pfarr-Gemeinde soll er beten, an Sonn- und Feiertagen das h. Messopfer vor derselben verrichten, und für selbe applizieren<sup>28)</sup>, den Religions-Unterricht sowohl in homi-

<sup>25)</sup> Concil. Trident. l. c.

<sup>26)</sup> Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 12. de reform.

<sup>27)</sup> In Bayern muß jeder neu angestellte Pfarrer den Verfassungseid leisten. Verf.-Urk. Lit. X. S. 3. Dies findet überhaupt in alten constitutionellen Staaten Statt. Auch hat ein solcher einen schriftlichen Revers auszustellen, daß er keiner geheimen Gesellschaft weder im In- noch im Auslande angehöre. Letzteres besteht auch in Oesterreich.

<sup>28)</sup> An diesen Tagen kann sich der Pfarrer für seine pflichtmäßige Applikation kein Messstipendium bezahlen lassen. V. Benedict. XIV. Constitut. „Cum semper“ ejus Bullar. T. I. p. 222. Ubald. Girald. ad instit. canon. Remigii Maschal. Elenc. VI. T. I. p. 461. Atque hoc quidem onere offerendi pro populo missam dominicis ac festis de praecepto diebus tenentur generatim om-

letischer, als katechetischer Form an Sonn- und Feiertagen für Erwachsene, wie für Kinder in der Kirche und in der Schule erteilen<sup>29)</sup>, die hl. Religions-Geheimnisse mit gehöriger Auferbauung verwalten, und die übrigen liturgischen Handlungen sowohl nach den allgemeinen Vorschriften, als auch nach Anweisung des Diözesan-Rituals vornehmen, für die Reinerhaltung des Glaubens und der Sitten seiner Pfarrkinder wachen, Aergernisse entfernen, durch sein gutes Beispiel erbauen (eine Pflicht, von deren Erfüllung die amtliche Wirksamkeit des Pfarrers abhängt), Kranke besuchen, für Arme nach Kräften sorgen, und Achtung gegen die Staats- und Kirchen-Gesetze, wie gegen die Obrigkeit einflößen. Jeder Pfarrer ist auch zur Residenz verpflichtet<sup>30)</sup>; jedoch kann ihm der Bischof die Erlaubniß erteilen, sich auf zwei Monate von seiner Pfarrei zu entfernen, sofern er nachgewiesen hat, daß auf die Dauer seiner Abwesenheit für die Vernehmung der Seelsorge und des Cultus in seiner Pfarrei hinlänglich gesorgt ist, und ihm von Seite der Staats-Behörden nichts entgegen steht<sup>31)</sup>. Endlich ist auch der Pfarrer schuldig, alle auf seiner Pfründe haftende Clerikal- und sonstige Abgaben gehörig zu entrichten<sup>32)</sup>. (S. d. Art. Abgaben, klerikalische.)

nes, qui curam habent animarum, etiam Vicarii amovibiles ac temporarii et regulares, uti declaravit Benedict. XVI. cit. Constitut. §. 4. Nach besonderen Diözesan-Observanzen sind in gewissen Diözesen die Pfarrer auf gering dotirten Pfarreien nicht schuldig, an allen Sonn- und Festtagen für ihre Pfarr-Eingehörigen zu applizieren. Dieß war namentlich der Fall in der ehemaligen Erzdiözese Mainz bei jenen Pfarrern, die an Pfarreien der vierten Klasse angestellt waren. Diese waren nämlich verbunden, nur an den höheren Festtagen pro populo zu applizieren.

<sup>29)</sup> Concil. Trident. Sess. V. C. 2. Sess. XXI. C. I. Sess. XXIV. C. 4. de reform. Constitut. Benedict. XIV. Et si minime ejus Bullar. T. I. p. 67.

<sup>30)</sup> Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 1. de reform. Ferraris l. c. T. VI. p. 39 sq. sub vocabulo: parochus.

<sup>31)</sup> Concil. Trident. l. c. M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style, V. Aufl. I. Th. S. 136 ff. gr. 8. Würzburg 1835.

<sup>32)</sup> In Bayern können die Pfarrer, so wie die Geistlichen überhaupt in Ansehung des ihnen zustehenden Vermögens weder von der Landesunterthänigkeit, noch von öffentlichen Staats-Lasten eine Befreiung ansprechen. II. constitut. Ed. §. 73 und 74.

für das Großherzogthum Hessen. (S. d. Art. Con-sistorien.)

In der protestantischen Kirche gibt es eigentlich in Absicht auf die Seelsorge nur ein geistliches Amt — das Pfarramt. Die Pfarrer sind bei ihnen die ständigen Seelsorger ihrer Gemeinden, was sie in dieser Beziehung auch mit den Katholiken gemein haben. Neben den Pfarrern kommen bei ihnen nur noch Coadjutores — Prediger — Diakonen, Neben- oder Hilfs-Geistliche vor, der Pfarrer ist Direktor — parochus primarius — oft Oberpfarrer genannt; jene werden den Pfarrern auf Verlangen oder wegen größerer Nützlichkeit und Erforderlichkeit beigegeben. Bei größeren Pfarreien sind die Neben-Geistlichen oft auf besondere Fundationen ständig aufgestellt. Die eigentlichen Nebengeistlichen, Vikare, stehen ganz unter Aufsicht und Leitung des Pfarrers, analog den Kaplänen bei den katholischen; die als ständig angestellten Nebengeistlichen haben vermöge besonderer Stiftungs-Urkunden und Einrichtungen ihren Wirkungskreis meist bezeichnet. Das Wort »Prediger« bezieht sich bei den Protestanten auch nicht immer und einzig und allein auf die bloße Ausübung des geistlichen Lehramtes, sondern auch auf die Administration der Sacramente und die Seelsorge.

**Pfarrei** (parochia) ist ein gewisser Ort oder Bezirk, welchem ein von der rechtmäßigen kirchlichen Autorität (dem Bischofe) 1) stabil angestellter Geistlicher zur Pflege der Seelsorge und des Cultus mit geistlicher Jurisdiktion vorsteht.

Das Wort »Pfarrei« — parochia — ist seiner Ableitung nach griechischen Ursprungs, und kommt von dem Worte *παροχην* — praebere — her; in der deutschen Sprache wird dasselbe auch mit Kirchspiel — Kirchsprenkel — ausgedrückt<sup>2)</sup>. Die Oberaufsicht über eine größere Anzahl von Pfar-

<sup>1)</sup> Gegenwärtig wird in den meisten Staaten hiezu auch die Genehmigung der Staats-Regierung erfordert.

<sup>2)</sup> Dufresne l. c. T. III. p. 169. Ecclesia parochialis, districtus Ecclesiae presbyteri. — Jam vero unde parochia vel parocia appellata sit, vel dioecesis Episcopi aut districtus sacerdotis non una est sententia. Filesacus lib. de parocciis C. existimat ejusdem Ecclesiae consortes vel vicinos, *παροίκους* dictos, quae vis est graeci vocabuli, *παροικίαν* vero appellatam eorum, qui eandem Ecclesiam accolunt viciniam etc.

reien steht dem Diözesan-Bischofe zu, und der Distrikt, in dem sich mehrere der oberen Aufsicht und geistlichen Gewalt eines Bischofs unterstellte Pfarreien befinden, heißt Diözese<sup>3)</sup>. (S. d. Art.) Vor dem sechsten Jahrhunderte war der Name *parochia* nicht bekannt, sondern die Benennung *titulus*<sup>4)</sup>; im VII. Jahrhunderte kommt indes schon der Name „Pfarrei“ in Deutschland vor<sup>5)</sup>.

Man kann die Pfarrei im geographischen und im juristischen Sinne unterscheiden. Im ersteren ist sie ein bestimmter Distrikt der Diözese, worüber ein selbstständig angestellter Geistlicher mit Bevollmächtigung des Bischofs nach gewissen Beschränkungen die Seelsorge als Amtsrecht ausschließlich ausübt; im letzteren ist sie ein Verein von Gläubigen in einer oder in mehreren Communen, unter einem eigenen Pfarrer, als ihrem ordentlichen Seelsorger. Schon in den ersten christlichen Zeiten vereinigten sich die Gläubigen eines Orts, so wie jene in der Nachbarschaft zu einer einzigen Kirchen-Gemeinde; jedoch war diese Vereinigung damals mehr freiwillig, im vierten und fünften Jahrhunderte aber wurde dieselbe als gesetzlich angeordnet<sup>6)</sup>.

<sup>3)</sup> Devot. l. c. T. I. p. 263. Helfert a. a. D. II. S. 15.

<sup>4)</sup> Baronius (ad ann. 112. N. 5.) leitet diese Benennung von den dem kaiserlichen Fiskus zugefallenen Sachen her, welche durch ein besonderes Zeichen, *Titulus* genannt, bemerkt wurden. „So wurden auch die Kirchen durch das ausgesteckte Kreuzzeichen als dem Herrn Gott allein gewidmete Häuser von den ersten Christen *Tituli* genannt.“ Allein Thomassin fragt: ob man wohl glauben könne, die ersten Christen hätten auch durch dies über die Bethäuser aufgerichtete Zeichen sich selbst verrathen, und so die Wuth der Verfolger noch mehr gereizt? Eine andere Ursache fügt Baronius hinzu: „Weil die angestellten Priester von diesen Kirchen ihre Benennung, ihren Charakter führten, wodurch der Eine von dem Andern unterschieden wurde.“ So haftete das Wort: *Titulus* mehr auf der angestellten Person, als auf der Kirche, weil diese ihm den Titel — die Benennung gab. Am wahrscheinlichsten aber ist eine andere Ansicht: In diesen Kirchen erhielten die Katechumenen auf ihrer Stirne das Kreuzzeichen und die h. Taufe, welches von den Alten *Titulatio*, *Titulus* genannt wurde.“ Winterim a. a. D. I. Bd. I. Th. S. 535.

<sup>5)</sup> Pister. scriptor. rer. Germ. T. III. E. 782.

<sup>6)</sup> Concil. Carthagin. IV. Can. 36.

Sind an einer Pfarrkirche mehrere Geistliche (Pfarr-Geistlichkeit) angestellt, so ist der Erste unter ihnen ausschließend der Pfarrer, welcher oft auch Oberpfarrer heißt; die übrigen, obgleich alle Priester, sind in der Regel seine Gehälfen, wiewohl auch nach besonderen Foundationen zwei oder mehrere Pfarrer für eine Kirche bisweilen angestellt sind. Ihr gegenseitiges Verhältniß, so wie ihre Obliegenheiten sind theils durch eigene Instruktionen und Observanz, theils durch allgemeine, theils durch besondere Anordnungen bestimmt. Der Pfarrer hat allzeit den Vorrang, führt über die Hülf-Geistlichen die Aufsicht, und diese sind hinsichtlich der Jurisdiktional-Handlungen von jenen abhängig.

Die Gläubigen eines gewissen Bezirkes, welche der Seelsorge und geistlichen Jurisdiktion eines Pfarrers untergeben sind, heißen Eingepfarrte, — Kirchenkinder — und im kollektiven Sinne Pfarr-Gemeinde. Alle zusammen machen ein Ganzes — eine Gemeinheit (*communitas*) oder eine Genossenschaft aus, weil sie alle unter einem Seelsorger stehen, dessen Gewalt aber keineswegs aus einem Auftrage der Gemeinde, sondern aus der Einrichtung der Kirche und von der bischöflichen Verleihung und Bevollmächtigung abzuleiten ist.

Die Parochial-Gewalt erstreckt sich über alle Gläubige, welche innerhalb der Grenzen einer Pfarrei Domicil oder Quasi-Domicil haben<sup>7)</sup>. Katholiken sind nur theils in Beziehung auf jene geistlichen Amts-Verrichtungen, welche allen christlichen Confessionen gemein sind, theils in Beziehung auf die Parochiallasten als Eingepfarrte von einer katholischen Pfarrei zu betrachten. Dies findet auch im umgekehrten Falle in Ansehung der den protestantischen Pfarreien einverleibten Katholiken Statt.

Man unterscheidet zwischen *parochianis perpetuis* und *temporariis*, je nachdem solche auf immer, oder nur eine Zeit lang ihren Aufenthalt in einer Pfarrei genommen haben. Erstere verlieren durch eine einstweilige — zeitliche Abwesenheit ihre Rechte nicht, in so fern nicht die Rechte der Parochie, wo sich Einer meist aufhält, eintreten, und die Lasten pflegen auch nur auf die ständigen Pfarrgenossen gelegt zu werden.

<sup>7)</sup> C. 5. X. de paroch. C. 7. X. de sepultur.

Die Frau folgt, wenn sie gleicher Confession ist, der Pfarrei des Mannes. Wer mehrere Wohnorte hat, ist auch Mitglied mehrerer Pfarreien<sup>8)</sup>. Fremde halten sich zu derjenigen Pfarrei, in welcher sie leben<sup>9)</sup>. Vermöge besonderer Privilegien kann jemand vom Pfarr-Verbande eremnt seyn, oder ein jus sacrorum erlangt haben, nämlich mit seiner Familie unter einem eigenen Pfarrer zu leben, oder einer besonderen Pfarrei anzugehören, wie dieß öfter bei Aldstern der Fall ist<sup>10)</sup>.

Jede Pfarrei ist ein geschlossener Bezirk, und die Errichtung und Grenzbestimmung derselben steht nach dem gemeinen Rechte dem Bischöfe zu<sup>11)</sup>. Gegenwärtig werden die Pfarrei- und Benefizien-Einrichtungen überhaupt, die Dismembrationen u. dgl. als Gegenstände gemischter Natur behandelt<sup>12)</sup>.

Die Grenzen einer Pfarrei gehören zu den Pfarr-Rechten und müssen, wenn sie zweifelhaft sind, rechtlich erwiesen werden<sup>13)</sup>. Sind dieselben durch Urkunden, ausdrückliche Entscheidungen u. dgl. festgesetzt, so greift dagegen keine Präscription Platz<sup>14)</sup>, außerdem aber findet die 30jährige Verjährung Statt<sup>15)</sup>. Ein Pfarrer kann daher nicht eigenmächtig die Grenzen seiner Pfarrei erweitern. — Auch ist jetzt die Anweisung einer Pfarrei Sache des Bischofs<sup>16)</sup> und der Staats-Regierung.

Die wesentlichen Bestandtheile einer Pfarrei sind: a) eine eigene Gemeinde, b) ein bestimmter geschlossener Distrikt der Diözese, c) ein Geistlicher, dem das ausschließliche Recht der Seelsorge über den Pfarr-Distrikt von seinem vorgesetzten Kirchen-Obern mit der geistlichen Jurisdiction übertragen ist, d) eine

<sup>8)</sup> C. 2. de sepultur. in 6to.

<sup>9)</sup> C. 3. de sepultur. in 6to.

<sup>10)</sup> Schmalz a. a. O. S. 79.

<sup>11)</sup> C. 3. X. de eccles. aedificand. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 13. de reform.

<sup>12)</sup> Vergl. Bayer. II. constit. Ed. S. 76. lit. e.

<sup>13)</sup> Can. 54. C. 16. q. 1. C. 4. X. de parochiis.

<sup>14)</sup> C. 4. h. t. C. 13. X. de probat.

<sup>15)</sup> Can. 6. C. 16. q. 6. C. 4. X. de paroch. Die Verjährung der Grenzen der Pfarrgüter geschieht binnen 40 Jahren. C. 9. X. de praescript.

<sup>16)</sup> Cf. Can. 9. Dist. 1. de consecrat. C. 3. X. de eccles. aedificand. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 13. de reform.

Kirche von hinreichendem Raume und Zugehör, ein ausreichender Kirchenfond und ein Leichenhof; e) eine neue Pfarrei soll nicht zu groß, aber auch nicht zu klein — nicht unter 10 Familien — seyn<sup>17)</sup>; f) hinreichende Dotation, daher bei der Errichtung einer Pfarrei immer auf eine gehörige Ausstattung zu sehen ist, und g) was die Grenzen betrifft, so sind solche, sobald sie einmal gesetzlich bestimmt sind, juris publici; h) endlich muß auch eine Pfarrwohnung vorhanden seyn, oder doch für Herstellung einer solchen gesorgt werden.

Die Kirche, an welcher der Pfarrer wohnt, heißt Mutterkirche (ecclesia matrix), jene Kirchen, welche mit Ersterer im seelsorgerlichen und gottesdienstlichen Verbande stehen, und von der Haupt- oder Mutterkirche aus entweder von dem Pfarrer oder einem Kaplan mittelst Excursion versehen werden, — werden Filial- oder Tochterkirchen (ecclesiae filiales) genannt. (S. b. Art.)

Eine Pfarrei kann wegen ihres Umfanges so abgetheilt werden, daß ein Theil derselben für gewisse liturgische Handlungen einer Filialkirche zugewiesen wird, im übrigen aber noch immer im Pfarr-Verbande mit der Haupt- oder Mutterkirche bleibt. Auch kann eine Pfarrei aus demselben Grunde im Benehmen des Bischofs oder seines Ordinariats mit der Landes-Regierung in zwei oder mehrere Pfarreien getheilt werden<sup>18)</sup>.

**Pfarrei-Beschreibung** ist dasjenige Buch, in welchem alle Verhältnisse der Pfründe, Kirche und Schule sowohl in historisch-statistischer und topographischer Hinsicht, als auch rücksichtlich der Einkünfte und Rechte, wie die darauf haftenden Verbindlichkeiten und Lasten genau verzeichnet sind, so daß man daraus eine schnelle und sichere Uebersicht von dem Zustande der Pfründe, Kirche u. erhalten kann. Eine solche Beschreibung soll bei jeder Pfarrei vorhanden, und mit dem Pfarr-Archive in Verbindung gesetzt seyn.

Für Oesterreich: Die Pfarr-Beschreibung soll vier Haupt-Kubriken enthalten, als: I. Geschichte und Topographie,

<sup>17)</sup> Can. 3. C. 10. q. 3.

<sup>18)</sup> Cf. C. 3. X. de eccles. aedificand. Concil. Trident. Sess. XXI. C. 4. de reform.



II. Zustand der Kirche, III. Zustand der Pfründe, und IV. Pfarr-Schule<sup>1)</sup>.

I. Die Geschichte enthält a) die Entstehung der Pfarrei, so fern sich darüber Urkunden auffinden lassen, b) alle Veränderungen, welche mit der Pfarrei vorgegangen sind, c) alle merkwürdige Vorfälle älterer Zeit, d) ein chronologisches Verzeichniß der Pfarrer, die ihr schon vorgestanden, was sich aus den Pfarr-Matrikeln entnehmen läßt, e) eine Art von Annalen der Pfarrei, die immer fortgesetzt werden können.

Die Topographie umfaßt die Beschreibung der örtlichen Lage, die ihr angrenzende Pfarrei und die zu derselben eingehörigen Ortschaften, Einzelhöfe, Mühlen ic. mit Angabe der Häuserzahl und mit der Anerkennung der Obrigkeiten und Herrschaften, denen sie unterthänig sind, dann des Bezirks-Commissariats, unter dem die Pfarrei steht; die Seelenzahl nach den österlichen Beicht-Registern aufgenommen; eben so ist zu bemerken, ob Protestanten in der Pfarrei sich befinden, und zu welcher Gemeinde solche gehören; zur leichteren Uebersicht ist auch eine Handzeichnung beizulegen. Kurze Bemerkungen geschehen ferner über das Kirchen-Patrocinium, die Kirchen-Vogtei und das Patronat-Recht.

II. Was den Zustand der Kirche betrifft, so hat diese Rubrik zwei Abtheilungen, als 1) innerer Zustand der Kirche, wozu gehören: Kirchenweihe, Kirchen-Gebäude, Kirchenstühle, Altäre, Bilder, Taufsteine, Kirchen-Geräthschaften, Thurm, Glocken und Uhr, Leichenhof und Leichen-Kammer; 2) Stiftungen; über diese wird eine Tabelle angefertigt, welche folgende Rubriken enthält, als: a) fortlaufende Nummer, b) Datum der Stiftungs-Urkunde, c) Namen des Stifters, d) Verbindlichkeiten, mit Bemerkung der Lage, an denen solche nach Anordnung des Stifters zu erfüllen sind, e) Bedeckung der Stiftung entweder mit einer Realität, die nach dem Inhalte des Stiftungs-Briefes und nach dem gegenwärtigen Stande zu beschreiben ist, oder mit einem Capital, das entweder im öffentlichen Fonde oder bei einem Privaten mit gesetzmäßiger Versicherung angelegt ist, f) Stiftungs-Deputate des Geistlichen, des Mesners, der Mini-

stranten u. s. w., g) Anmerkungen, worunter das, was unter die vorhergehenden Columnen nicht paßt, oder zur Erläuterung derselben dient, beigelegt wird, und jede Veränderung vorkommt, die sich mit der Stiftungs-Deputaten oder der Bedeckung ergibt.

3) Kirchen-Vermögen; hiezu gehört Beschreibung der Kirchen-Gründe, Zehnten, Unterthanen, jährlichen Natural- oder Geld-Leistungen, freien Kapitalien, belasteten Kapitalien, Verbindlichkeiten der Kirche, z. B. in Rücksicht der Gebäude und Besoldungen ic.

4) Kirchen-Verwaltung: dieß Rubrum enthält a) die weltliche Vogtei, b) die Kirchen-Väter, c) den Genuß derselben, d) die Aufbewahrung der Zehscheine, e) die hergebrachte Art, die Kirchen-Rechnung aufzunehmen, f) Aufnahme des Mesners und der Kirchen-Dienerschaft, dann g) sonstige die Kirchen-Verwaltung betreffende Gewohnheiten oder Verträge.

III. Zustand der Pfründe. Die Unterabtheilungen hiervon sind: a) Besitzungen der Pfründe, wozu gehören aa) Grundstücke, die nach ihrer Lage und ihren Grenzen mit dem bei der Steuer-Regulirung oder Catastral-Verweisung erhobenen Flächen-Inhalt und dem controllirten oder geschätzten Flächen-Ertrage, dann mit ihrer Eigenschaft als Dominical-, unterthänige, lehenbare, zehentbare, Gründe u. s. w. angeführt werden können. bb) Die Zehnten; die Zehent-Beschreibung ist in tabellarischer Form abzufassen, und hat folgende Rubriken zu enthalten, als α) Ortschaften, β) Namen der Zehentholden, γ) Benennung der zehentbaren Gründe, δ) Flächen-Inhalt dieser Gründe, ε) fatirtes Körner-Erträgniß nach den verschiedenen Gattungen der Früchte, ζ) Gattung des Zehnten, ob nämlich ein ganzer, halber, Drittelzehent u. s. w. η) Bemerkungen; cc) Unterthanen, Zahl der Unterhaus-Häuser und der Ueberländer, ganzer Betrag ihrer jährlichen Gaben an Geld und Naturalien, mit Beziehung auf das Urbarium, andere Arten von Bezügen an Frohndiensten, Laudemien u. s. w. Art und Weise der Unterthan-Verwaltung, andere besondere Verhältnisse in Rücksicht der Unterthanen; dd) Sammlungen an Geld, Wein, Körnern, Flachß u. s. w. für den Pfarrer oder Co-operator, rektificirte und freiwillige mit einem individuellen Ausweise; ee) Besoldungen oder andere Beiträge von der Kirche, von einer Pfarrei oder von einer Herrschaft, ff) Stiftungs-Deputate, Betrag derselben nach der Stiftungs-Tabelle, gg) besondere Ge-

<sup>1)</sup> Baldauf a. a. D. III. Th. gr. 8. Gräß 1829. S. 90. Reuberger, Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style S. 225.

wohnheiten in Rücksicht der Stol-Gebühren, wenn nämlich vermöge des vorigen Gebrauchs weniger, als die Stol-Ordnung enthält, abgenommen wird, hh) Auszug aus der Dominical- oder Rustikal-Fassion, ii) Auszug aus der Pfarrei-Fassion mit Berichtigungen; kk) systematische Lasten und Ausgaben, Steuern, Dienste, Beiträge an Vikarien und bei Filial-Kirchen an Expositen-Absentgelber u. s. w. II) Pacht- und andere Contrakte, die auf die Benützung und Verwaltung der Besitzungen Bezug haben.

b) Besondere Rechte und Verbindlichkeiten der Pfründe: Patronat-Vikariate und Exposituren, gestiftete Kapläne Fundus instructus — Bauschillinge — Recognitionen oder andere Verpflichtungen gegen eine andere Pfarrei u. s. w.

c) Pfarr-Gebäude, was für Gebäude einer Pfarrei gehören, Rechte und Lasten, welche darauf lasten, wer nach der Stiftung, nach bestehenden Verträgen, und nach dem Herkommen für die Erhaltung und Herstellung derselben sorgen, und die Kosten hiefür bestreiten müsse; Baubriefe.

IV. Pfarr-Schule. Die Beschreibung derselben erstreckt sich hauptsächlich auf die Einrichtung der Schule, Zahl der Schüler, Aufnahme des Schullehrers, Dotation desselben, Schul-Gehülfen, Nebenschulen ic.

Für Bayern. Sämmtliche im Königreiche befindliche katholische Pfarreien, Pfarr-Vikariate, Prädikaturen, Curatien, Exposituren, Lokal-Kaplaneien, Curat- oder einfache Benefizien, und überhaupt alle selbstständigen oder mit eigenen Stiftungen und Einkünften versehenen Seelsorger-Stellen und Kirchen-Pfründen, sowohl unmittelbaren als mittelbaren Patronats, sollen ihrem Vermögen und Ertrage nach genau beschrieben werden<sup>2)</sup>.

Die Beschreibung der Einkünfte enthält in Beziehung auf die Quellen derselben, folgende Rubriken: I. aus ständigem Gehalte, II. aus Zinsen an den zur Pfarrei gestifteten Capitalien; III. aus dem Ertrage der Realitäten, IV. aus dem Ertrage der Rechte, V. aus den Einnahmen für besonders bezahlte Dienst-Berrichtungen, VI. aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen von der Gemeinde. Nach diesen Rubriken muß die Beschreibung vollständig und erschöpfend hergestellt werden.

Die auf der Pfarrei, dem Benefizium, der Curatie, Exposit-

tur u. s. w. haftenden Lasten werden unter folgenden Rubriken mit genauer Angabe ihres Zweckes und Betrages angeführt: I. Lasten wegen der Staats-Zwecke, II. Lasten wegen des Diözesan-Verbandes, III. Lasten wegen der besonderen Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei oder sonstigen geistlichen Pfründe.

In die erste Klasse gehören: a) die Steuern, 1) probisorische Steuern, 2) Familien-Steuer, 3) Schuldentilgungs-Steuer ic. b) Besondere Anlagen und Concurrenz-Beiträge: Abgaben wegen Kriegs-Lasten, Steuer-Beiträge für polizeiliche Anstalten z. B. Polizei-Cordon, Landärzte u. s. f. c) Beiträge zur Armen-Kasse. Bei jenen Abgaben, welche nur für die Dauer eines bestimmten Zeitraums, z. B. auf fünf Jahre angeordnet sind, muß dieser Umstand ausdrücklich bemerkt werden. Vorübergehende Lasten oder Abgaben, welche in ihrer Art nur einmal erhoben worden sind, können in der Berechnung der beständigen Lasten nicht aufgeführt werden. Dahin gehören z. B. Einquartirungen, Lieferungen für die Armen, Concurrenzen für einzelne momentane Zwecke u. dgl., diese sollen nur in der Rubrik der Bemerkungen zur Seite dargestellt werden.

In die zweite Klasse der Lasten gehören die unter dem Namen des a) Seminaristikum, b) Cathedralitum, c) die an manchen Orten auch pro concessione curae u. dgl. vorkommenden jährlichen Abgaben an die bischöfliche Curie.

Die dritte Rubrik der Lasten enthält: a) den Aufwand auf die Hülfspriester, deren Gehalt und Verpflegung. Wo die Hülfspriester einen Antheil an den Stol-Gebühren haben, z. B. die sogenannte kleine Stole ic., soll dieser Betrag, welcher aus der oben vorgeschriebenen Durchschnitts-Berechnung der Stol-Erträge zu bestimmen ist, hier in Ausgabe gestellt werden. b) Jährliche Absentgelber mit der Bemerkung: ob sie als bleibend der Pfarrei, dem Benefizium ic., oder nur auf bestimmte Jahre, oder auf die Dienstzeit des gegenwärtigen Pfarrers oder Benefiziaten ic. persönlich auferlegt worden sind. Hieher gehören auch die Reichnisse sogenannter Tafel-Gelder. Bei diesen muß insbesondere angemerkt werden, auf welchem Titel sie beruhen, und ob sie die landesfürstliche Bewilligung für sich haben. c) Grundzinsf oder andere grundherrliche Abgaben von der Pfarrei mit der Anzeige des Objekts, z. B. der Grundstücke, wofür sie gereicht werden, an wen, und mit welchem Betrage? d) Abgaben an andere

<sup>2)</sup> Reg.-Bl. 1812. S. 76. B. vom 5. Dez. 1811.

Seelsorger=Stellen oder geistliche Pfründen, an Geld oder Naturalien; e) Abgaben an die Gemeinden als Recognitionen, z. B. für den Genuß der Gemeinde-Rechte u., f) jährlicher Beitrag zur Brand=Assuranz=Gesellschaft nach zehnjährigem Durchschnitte, mit der Anzeige, wie hoch die Gebäude affeurirt seyen. g) Bau=Schillings=Fristen, mit der Bemerkung: wie hoch das zur Würde der Nachfolger bestimmte Bau=Kapital ursprünglich sey, von welchem Zeitpunkte an die Fristen=Zahlungen laufen, und wie lange noch, wie viel jährlich an dem Kapitale reluiert werde, wann der Bau, von welchem es herrührt, geführt worden sey? — Ob dasselbe nach der fristenweisen Reluirung auch noch verzinst werden müsse, und zu welchen Prozenten? Zur Nachweisung dieser Umstände muß jedesmal eine Abschrift derjenigen Entschliesung als Beleg beigelegt werden, wodurch die Ratifikation eines Kapitals zur Last der Nachfolger und die Regulirung der Fristen gegeben wurde. h) Jährliche Reparatur=Kosten an den Pfarr-, Benefizial- und Dekonomie-Gebäuden, in einem approximativen Anschlage. Die Passiv=Rechnisse müssen durch die Zeugnisse derjenigen Behörden an welche sie geleistet werden, nachgewiesen werden. Mit den Fassionen über den Ertrag der geistlichen Pfründen muß auch eine kurze tabellarische Beschreibung derselben in statistischer und topographischer Hinsicht verbunden werden.

Jeder Geistliche, der eine selbstständige oder mit eigenen Stiftungen und Einkünften versehene Seelsorger=Stelle oder Kirchen=Pfründe genießt, hat von derselben die Beschreibung in nachstehender Weise herzustellen. 1) Namen der Pfarrei, des Pfarr=Vikariats, der Prädikatur, Curatie, Expositur, Lokal-Kaplanei, des Benefiziums, ist die Eigenschaft derselben durch den Beisatz einfaches oder Curat-Benefizium, oder mit Ausschüße in der Seelsorge, und zwar entweder vermöge der Stiftungs-Urkunde, oder aus bischöflicher Anordnung beizufügen. 2) Benennung des Dekanats und der Diözese, in deren Sprengel sie sich befinden, bei den Benefizien u., auch der Pfarrei 3) Patronat=Recht, wenn das Ernennungs=Recht von dem Präsentations=Rechte getrennt, und verschiedenen Subjekten zuständig ist, so wird dieses beigelegt. Bei alternirendem Patronat=Rechte muß die Angabe des Berechtigten und der Art der Alternative geschehen. 4) Recht der Installation oder des weltlichen Einsazes. 5) Recht der Verlassenschafts=Verhandlung der Geistlichen *ius obsignandi et in-*

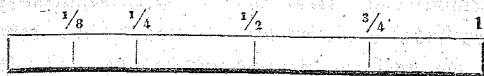
ventandi). 6) Seelen-Zahl der Pfarrei oder Curatie u., sowohl überhaupt, als insbesondere der Kommunikanten nach der Geschlechts=Verschiedenheit. Wenn sich Katholiken aus benachbarten protestantischen Pfarreien charitativ zu der befraglichen Pfarrei ihres Cultus halten; so ist dieses in den Anmerkungen anzuführen. Sind Einwohner einer andern Religions=Confession in dem Pfarr=Bezirk, welche einer andern Pfarr=Gemeinde ihrer Confession nicht förmlich einverleibt, folglich im katholischen Pfarr=Verbande begriffen sind; so ist ihre Anzahl besonders mit dem Beifügen zu bemerken, wo sie ihren Gottesdienst besuchen. 7) Zur Pfarrei oder Curatie u. gehörige Ortschaften: a) deren Namen, b) Seelenzahl, und c) Entfernung vom Sitze des Seelsorgers oder von der Mutter-Kirche. Die Filiale mit eigenen Kirchen, in welchen beständiger oder abwechselnder pfarrlicher Gottesdienst gehalten wird, sollen sogleich nach dem Hauptpfarrorte angeführt, und bei dem Namen derselben dieser Umstand angedeutet werden. 8) Hilfs-Priester. 9) Schulen mit Benennung der Ortschaften, wo dieselben sich befinden. 10) Einkünfte, und zwar nach den in den Vorschriften wegen Herstellung der Fassion angegebenen Rücksichten u. a) an ständigem Gehalte und Zinsen von Pfarr- und Benefizial-Stiftungs-Kapitalien, b) aus Realitäten, c) aus Rechten, d) von besonders bezahlten Dienstverrichtungen, e) aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen von Gemeinden, f) an Nebenlöhnen der Hilfs-Priester 3).

In Württemberg soll die Beschreibung der katholischen Pfarr=Stellen auf folgende Weise geschehen: A. Verhältnisse der Pfarrei. I. Geschichte Entstehung der Pfarrei und Pfarr=Stelle, oder wenn diese nicht angegeben werden kann, wenigstens das muthmaßliche Alter derselben. — Staats=Verband und Guts=herrschaft, wie sie früher bestanden, und wann, auch wie sie eine Veränderung erlitten haben, sowohl vom Pfarr=Orte als von jedem Filial. — Einverleibung der Pfarr=Stelle und ihres Einkommens an ein Stift, Kloster, Commenthurei, Universität, Spital. — Einflüsse der Reformation. — Aenderungen im Pfarr=Sprengel, im Pfarrei=Einkommen, im Patronate. Andere merkwürdige Be-

3) S. M. Repertorium I. Abth. S. 234—265, wo diese Verord-nung vollständig sich abgedruckt findet.

gebenheiten. Disthums- und Landkapitels-Verband bis zum Jahre 1803.

II. Pfarr= Sprengel. Der Pfarr-Sprengels-Grundriß, in der Form der Landkarten, mit der Nord-Gegegend oben, ist auf einem Bogen beizulegen. Die physische Entfernung ist nach Reises-Stunden zu 5004 Manns-Schritten anzuzeigen, in folgendem Maßstabe:



Darin sind aufzunehmen: der Pfarrort mit den einzelnen Mühlen u. und alle Filiale. Ist ein Ort vereinddet (aus einander gebauet), so müssen die nächsten und die entferntesten Häuser bemerkt werden. Ferner sind aufzunehmen alle Orte und Höfe, deren katholische Einwohner nach der Verordnung vom 12. Sept. 1818 hieher pfarren; alle Orte und Höfe, in deren Markung diese Kirchen-Stelle etwas besitzt oder bezieht; die umliegenden nächsten katholischen und evangelischen Pfarr-Sitze sammt allen dazwischen liegenden Familien derselben, namentlich auch diejenigen, deren Ein-pfarrung hieher in Vorschlag kommt; der Ober- und Dekanats-Amtsitz. Dabei sind anzuzeigen die vom Pfarrhause ausgehenden Fahr- und Fußwege; die Landstraßen und Vicinal-Wege, die Berge, die Flüsse, Bäche und Weiher; die Brücken und Stege, die Waldungen und Moore, endlich die etwaigen Grenzen.

Die Pfarr = Sprengels = Tabelle enthält nachstehende Rubriken: 1) Seite des neuesten Staats = Handbuchs, 2) Pfarrei-Bestand, a) Name, b) Gattung, 3) Wohnhäuser-Zahl, 4) Seelen-Zahl a) Katholiken, b) Protestanten, c) Juden, 5) Entfernung vom Pfarrhause, 6) Wege, 7) Schultheißerei, 8) Bemerkungen; unten wird dem Rubrum Wohnhäuser-Zahl die Summe, und bei jenen Seelen-Zahl, bei den Katholiken und Protestantin auch die Summe der Kommunikanten und der Kinder beigelegt.

Zuerst kommen die ordentlichen Bestandtheile der Pfarrei, sodann die Vermöge der Verordnung vom 12. Sept. 1818 hieher pfarendenu außerordentlichen Filialisten. Bei den ordentlichen Bestandtheilen sind die zu derselben Markung, und sodann die zu derselben Schultheißerei gehörigen unmittelbar nach einander zu

setzen. Hat ein Filial ordentlichen Gottesdienst, so folgen ihm alle denselben besuchenden weiteren Filiale. Wenn ein Ort verhindert ist, so muß dieß bemerkt werden. Die Wohnhäuser-Zahl muß auch die von Protestanten, Juden u. bewohnten Gebäude begreifen. Bei den Protestanten muß bemerkt werden, wohin sie pfarren, und bei den Juden, wo sie ihren Rabbiner, Synagoge, Schule und Begräbniß haben. Die Seelenzahl ist nach der neuesten Bevölkerungs-Tabelle anzusetzen. Gehört etwa ein Filial zu einem andern Oberamt, so ist dieses in der Colonne der Schultheißerei anzuzeigen.

Zu beschreiben ist die Lage des Pfarr-Ortes und seiner nächsten Umgebung, hoch oder tief, eben so bergig, angenehm oder unangenehm, gesund oder ungesund; das Klima, die Luft, die Fruchtbarkeit, die Beschaffenheit des Wassers; auch der etwaige Mangel daran; die canonischen Verhältnisse, auch besonderen Nahrungs-Quellen und Erwerbs-Arten der Gemeinde und ihrer Familien.

III. Kirchen. Die Pfarrkirche sammt ihren Schutz-Heiligen ist zu beschreiben; derselben Bauart, alt oder neu; das wenigstens muthmaßliche Jahr ihrer Erbauung; die Lage, Beschaffenheit, Helle oder Dunkelheit, baulicher Zustand, Länge und Breite nach Schuhen; wie viel Personen, vorzüglich zum Knien, und dann auch zum Stehen Platz finden; ob besondere Stühle für die Schulkinder und für die erwachsene männliche Jugend vorhanden seyen; ob sie eine oder mehrere Emporkirchen, abgesonderte Dratorien, unterirdische Gewölbe, eine Orgel, einen Musik-Chor oder dergleichen habe; ob die Predigten und Christenlehren eine besonders starke Brust und Stimme erfordern oder ganz leicht fallen.

Die Lage und Umgebung sowohl als das Innere, Thüren, Fenster; der Thurm, die Sakristei, die Emporkirche sammt der Orgel, die Altäre, die Kommunikanten-Bank, der Taufstein, die Kanzel, die Beichtstühle, die Betstühle, die Gänge u. sind durch einen Skularriß anschaulich darzustellen.

Die Verhältnisse des Kirchenfonds und dessen Verwaltung; der Vermögens-Stand und dessen Ueberschuß oder Unzulänglichkeit, auch wer im letzten Falle einzutreten habe, sind anzugeben.

Wenn im Pfarrorte oder dessen Markung, oder in einem Filiale eine Nebenkirche oder Kapelle vorhanden ist, so gelten obige Vorschriften, mit dem Zusage: welche Gottesdienste, öffentliche



oder Privat-Andachten darin Statt finden können, auch wenn die Baulast oblige.

IV. Gottes-Acker. Lage in oder außer dem Pfarrorte, an der Pfarrkirche oder einer Nebenkirche oder Kapelle, Entfernung von der Pfarrkirche nach Schritten; Weg von derselben dahin; Einfassung, Meßgehalt, ob er für die Gemeinde zu klein, oder für wie viel Personen überflüssiger Platz vorhanden sey; ob die Beerdigungen, der allgemeinen Regel gemäß, nach der Zeitordnung des Sterbens in zwei Reihen der Erwachsenen und der Kinder, oder warum sie noch nicht geschehen. Er ist in einem Okularriß anschaulich darzustellen.

Befindet sich in einem Filiale ein Gottes-Acker, so gilt Alles wie vor, mit Anführung der dahin gehörigen weiteren Filiale.

V. Schulen; im Pfarrorte, Anzahl der Lehrer und beständigen Provisoren, Lage und Beschaffenheit des Schulhauses, Entfernung von der Pfarrkirche, und von einer nähern Nebenkirche oder Kapelle, Wege, Beschaffenheit, Geräumigkeit Höhe oder Niedere, Helle oder Dunkelheit, Gesundheit eines jeden Schul-Zimmers. Die Tabelle über den Schul-Bestand enthält folgende Rubriken: a) Bestandtheile, b) dermalige Anzahl der Schulpflichtigen  $\alpha$ ) Werktags-Schule,  $\alpha\alpha$ ) Knaben,  $\beta\beta$ ) Mädchen,  $\beta$ ) Sonntags-Schule,  $\alpha\alpha$ ) Jünglinge,  $\beta\beta$ ) Jungfrauen, c) Bemerkungen.

Auch die eigentlichen Höhe u. c., wo sich etwa dermal kein Schulpflichtiger befindet, sind anzuführen. Die einzutragende Anzahl der Schulpflichtigen gründet sich auf die neueste Aufnahme zum Winterkurs.

Wenn etwa Filialisten dieser Pfarrei in einer andern, oder Filialisten einer andern Pfarrei in dieser Pfarrei die Schule besuchen, so sind die Gründe und alle Verhältnisse anzugeben.

Ob der Schuldienst mit dem Meßner- auch mit dem Organisten-Dienste verbunden sey, oder warum noch nicht.

Besteht in einem Filiale eine Schule, so ist dabei Alles wie vor zu beobachten.

VI. Hülfspriester. Sind eine oder mehrere Kaplaneien vorhanden, so müssen sie unter Berufung auf die Beschreibung derselben namhaft gemacht werden.

Sind ein oder mehrere beständige Vikariate vorhanden, so muß der Grund und die Entstehung, die besondere Dienstleistung und die Dotation beschrieben werden.

Hat ein Kaplan oder beständiger Vikar den Gottesdienst, Schul-Besuch und andere Verrichtungen in einem Filiale zu besorgen, so muß dies besonders angegeben werden.

Wenn, abgesehen von der Person des zeitlichen Pfarrers, an einem oder mehreren Tagen des Jahres ein außerordentlicher Hülfspriester von einem andern Orte her gebraucht werden muß, so sind der Grund, die Dienste und die Dauer der Anwesenheit anzugeben; auch wer denselben aufzubringen, zu verpflegen und zu belohnen schuldig sey.

VII. Besondere Obliegenheiten des Pfarrers. Hieher gehören alle Gottesdienste, liturgische Handlungen und andere Verrichtungen, welche von der allgemeinen Regel und Ordnung abweichen, es mögen beständige oder willkürliche, oder gar keine Gebühren damit verbunden seyn oder nicht. Von jeder solchen Obliegenheit ist die Entstehung und der Grund, der Umfang, und die damit verbundene Belohnung anzuführen.

Die Beschreibung des ordentlichen sonn-, fest- und werktäglichen Gottesdienstes, nach Zeit und Art, ist voranzuschicken.

Sodann sind anzuzeigen:

a) Die eingeführten Bruderschaften und dergleichen, mit ihren Verrichtungen, auch wie ihre Fonds verwaltet werden.

b) Die außerordentlichen Gottesdienste, namentlich wegen einer Bruderschaft, am Patrozinium, an der Kirchweih, an Reliquien und dergleichen Feste u.

c) An welchen Tagen und zu welcher Stunde Prozessionen, in und außer der Kirche.

d) An welchen Tagen und zu welcher Stunde der Flurgang.

e) An welchen Tagen und wohin, auch in welcher Entfernung Bittgänge gehalten werden.

f) Die auf der ganzen Pfarre, oder auf einem Theile derselben, oder mit besonderen Gebühren gestifteten Jahrtage.

Wenn die letzte Gattung eine größere Zahl ausmacht, so ist eine besondere Tabelle mit folgenden Rubriken zu fertigen: 1) Zahl, 2) Stiftungs-Jahr, 3) Stifter, 4) Verrichtungen, a) Nemer, b) Messen, c) Nebengebete, 5) Tag der Verrichtungen, 6) Gebühren, a) Betrag, b) Quelle, 7) Bemerkungen.

Wenn bei solchen Pfarr-Jahrtagen ein oder mehrere Orts-Kaplane Nebenmessen sammt Gebeten zu verrichten haben, so müssen diese unter den Rubriken der Verrichtungen und der Gebühren mit besonderen Columnen angeführt werden.

Die Verrichtungen des beständigen Vikars laufen unter den pfarrlichen; die seit der letztmaligen Pfarrei-Beschreibung neugestifteten Jahrtage sind noch besonders zu bemerken.

Für jedes Amt oder jede Messe muß ein bestimmter Tag angesetzt werden.

Sollte etwa gegen die Regel noch eine solche Verrichtung in einer Nebenkirche oder Kapelle des Pfarrorts geschehen, so ist der Grund, warum sie nicht in die Pfarrkirche übertragen werden könne, nebst der Art der Verrichtung, beizufügen.

Die in Filial-Kirchen gestifteten Jahrtage sind besonders anzuführen.

Hat der Pfarrer in einem Filial eine andere besondere Obliegenheit außer der Schule, den Nothtaufen und Kranken-Provisuren, so ist die Entstehung, die Schuldigkeit, der Umfang und die Belohnung anzugeben.

Beschreibung der katholischen Kaplanei in N. Dekanats N. mit Beilagen. (Wenn in einem Pfarrorte sich mehrere Kaplaneien befinden, so müssen sie durch Beinamen, z. B. zur heil. Anna, unterschieden werden).

A. Verhältnisse der Kaplanei. I. Geschichte. Entstehung, wenigstens das muthmaßliche Alter der Kaplanei; besondere Schicksale; Einverleibung; Aenderungen im Dienste, Einkommen, Patronate u. s. w.

II. Besondere Obliegenheiten des Kaplans. (S. Pfarrei-Beschreibung.) Hat der Kaplan ein Filial im Gottesdienste, im Schulbesuche, in den Nothtaufen, Kranken-Provisuren besonders zu besorgen, so muß diese Obliegenheit ausführlich dargestellt werden.

Die Neben-Messen u. zu den Pfarr-Jahrtagen sind unter Berufung auf die Pfarrei-Beschreibung anzuführen.

Die zur Kaplanei allein gestifteten Jahrtage sollen, wie die Pfarr-Jahrtage in der Pfarrei-Beschreibung, und zwar, wenn es mehrere sind, auch tabellarisch angegeben werden.

## B. Einkommen der Pfarr-Stelle (Kaplanei.)

### I. Beständiges Einkommen.

#### A. Einnahmen.

##### 1) Von eigenen Gütern.

a) In der Markung des Wohnortes.

aa) Gebäude.

Durch einen beizulegenden Okularriß sind anschaulich darzustellen, der Pfarrort und dessen Markung; der Umfang und die Straßen-Eintheilung des Orts, auch der durch- oder vorbeifließende Bach oder Fluß; der geschlossene oder offene Hof, worin die Pfarr-Gebäude stehen; das Wohnhaus sammt allem Zugehör, Scheuer sammt Ställen, Schweinställen, Schopfen, Holzlage, Wasch- und Dackflüche; der eigene oder Gemeinds-Brunnen, der oder die Hausgärten, die unmittelbaren Umgebungen, die Pfarrkirche, die Nebenkirchen und Kapellen, der Gottesacker, das oder die Kaplanei-Häuser, das Schulhaus. Die Entfernung von jedem dieser Gebäude ist nach Schritten zu bezeichnen. Ferner sind auf dem Okularriß anzuzeigen die weiteren der Pfarrstelle eigenen Gärten, die Wiesen, Acker, Weinberge, Waldungen und Fischweiher, auch die dem Pfarrer zehentpflichtigen Bezirke der Ortsmarkung.

Ueber das Wohnhaus ist ein weiterer Okularriß beizulegen, welcher zeigt die äußere Form und Ansicht, Länge, Breite und Höhe, sodann alle inneren Bestandtheile vom gewölbten und ungewölbten Keller an, stockweise bis zum Dach, mit den Stiegen, Gängen, Thüren, Defen und Kreuzstöcken.

Bei jedem Gebäude ist anzugeben, wann und von wem es erbaut oder zum letzten Mal wesentlich ausgebessert worden.

Bei jedem der Brandversicherung einverleibten Gebäude ist die Zahl des Katasters und der Anschlag anzuzeigen.

Zu beschreiben ist, vorzüglich beim Wohnhause, die Himmels-Gegend, die Lage, hoch oder tief, eben oder am Berge, trocken oder feucht, gesund oder ungesund; die Aussicht weit oder beschränkt, hell oder dunkel, angenehm oder unangenehm, die Bauart, der dormalige Zustand, die Beschaffenheit der Zimmer, die Höhe, ob sie getäfelt, gegipst, angestrichen oder tapezirt seyen; ferner die Beschaffenheit der Wege zur Pfarrkirche, zu jeder Nebenkirche und Kapelle, zum Gottesacker, zu jedem Kaplanei-Hause, zum Schulhause, und im Pfarrorte überhaupt.

Wenn keine eigene Waschküche vorhanden ist, so muß angezeigt werden, wo der Pfarrer waschen lassen könne; eben dies geschieht bei dem Brunnen, auch ob es ein Rohr-, Pump- oder Schöpf-Brunnen sey; die Beschaffenheit des Wassers, ob Mangel eintrete, und wie alsdann geholfen werde.

Der Werth der Amtswohnung ist nach dem Ortstypus und nach dem Befoldungs-Steuer-Anschlage innerhalb des Falzes zu bemerken.

Die Bauschuldigkeit an dem Wohnhause sammt Zugehör, den Oekonomie-Gebäuden, dem Brunnen, dem Hofe und den Garten-Mauern etc. ist ausführlich und bestimmt, auch mit Gründen unterstützt zu beschreiben, wem sie obliege, ob und welcher Unterschied zwischen einem Hauptbauwesen und den Ausbesserungen bestehe, wer die Brandbeiträge bezahle, ob die Kirchen-Stelle als solche, nicht als Zehentherr, eine Baulast trage, einen jährlichen Bauschilling zu verwenden, oder zu bezahlen habe; ob und welche Ausnahme von der Regel, daß der zeitliche Kirchen-Diener die Bewohners-Leistungen zu erfüllen habe, bestehe; ob und welche Ausnahme von der bei Pfarreien geltenden Regel, daß die Bauschuldigkeit auf der Kirchen-Pflege hafte, und bei deren Unvermögenheit auf die Zehent-Herren des Pfarr-Sprengels übergehe, bestehe; wer diese Zehent-Herren seyen, und nach welchem Maßstabe sie beizutragen haben. Die auf der Kirchen-Stelle als solcher haftende Bau- und Brand-Gelder-Schuldigkeit wird in dem anfangenden zehnjährigen Durchschnitte wenigstens muthmaßlich berechnet, und wie der Bauschilling in der unten folgenden Rubrik der allgemeinen Ausgaben aufgeführt; die auf den Zehenten fallende Baulast aber wird in der betreffenden Zehent-Rubrik aufgeführt.

#### bb) Gärten.

Jeder Garten muß einzeln beschrieben und im Ertrage berechnet werden. Wenn zwei Gärten bloß durch den Zaun von einander getrennt sind, oder ein Garten ebenso in Gras- und Gemüse-Garten abgetheilt ist, so müssen sie als ein Garten erscheinen.

Bei jedem Garten muß angegeben werden; die Gattung, als: Kräuter- oder Gras-Garten, Krautbeet, Grundbirnenland; der Name der Gegend, die Umzäunung, die Mastböser, die Entfernung vom Wohnhause, der zu benennende alte Messgehalt an dem vor-

dem Falze, und der dormalige Württembergische Messgehalt in der Mitte; die Beschaffenheit nach der Lage, dem Boden, der Himmels-Gegend, und nach der Güter-Classifikation des Orts, ob er zehentfrei, oder wem und wie er zehentpflichtig sey. Ist ein Garten Lehen- oder zinsbar, so muß die Lehen- oder Zinseigenschaft, ob es ein für sich bestehendes ganzes Gut, oder ein Theil davon, auch was, wohin, und wann zu zinsen sey, ausführlich und bestimmt angegeben werden, mit dem Zusatze, was der Verwandlung in ein zinsfreies Eigenthum entgegen stehe. Ist ein Garten an sich von jeher der ordentlichen Grundsteuer unterworfen, so muß beigefügt werden, ob nur die Staats-Steuer oder ob auch Amts- und Gemeinde-Umlagen zu bezahlen seyen, und von jeder Gattung kommt der laufende ordentliche Durchschnitt in Ausgabe. Endlich ist die Anzahl, die Gattung, das Alter und die Beschaffenheit der im Garten stehenden Obstbäume anzuzeigen.

Von jedem Garten sind die Einnahmen und Ausgaben besonders und postenweise im dormaligen Durchschnitt anzusetzen, mit dem reinen Reste. Die Ausgabe auf den Dünger ist vom Fuhrlohne desselben zu trennen. Unter die Ausgaben gehört die Umzäunung, in so ferne sie der Kirchen-Stelle obliegt.

Summa fl. fr.

#### cc) Wiesen.

Alles, wie bei den Gärten, mit dem Zusatze, ob die Wiese ein- oder zweimädig, das heißt, nur zum Heuen, oder auch zum Demden berechtigt sey; ob die Zehentpflichtigkeit sich nur auf das Heu, oder auch auf das Demd erstrecke.

Von jeder Wiese ist der Ertrag besonders zu berechnen.

Summa fl. fr.

#### dd) Aecker.

Wie bei den Gärten, mit dem Zusatze rücksichtlich der Zehentpflichtigkeit, wohin und wie der große, auch wohin und wie der kleine Zehent zu reichen sey. Die Aecker müssen nach den benennenden Fluren (Felsen) mit Bemerkung des Zeltwechsels mit Winterfrucht, Sommerfrucht und Brache im nächst vorgehenden, laufenden und nächstfolgenden Jahre ausgeführt werden.

Die Einnahmen, die Garbenzahl jeder Gattung voran, und die Ausgaben sind von jeder Zelt voll anzusetzen. Wo die Brache keinen Nutzen abwirft, da ist der Grund anzugeben. In der Brachzelt sind die auf die Winterfrucht-Saat vorkommenden Aus-

gaben aufzuführen und am Ende ist die Durchschnitts = Summe des reinen Ertrags der sämtlichen Aecker auszuwerfen.

Summa fl. fr.

### ee) Waldungen.

Wie bei den Gärten, mit Beziehung der Gattung und des Standes vom Holze. Der Ertrag des Holzes ist, wie er nach dem Forsttypus von nun an geschehen darf, eher zu nieder als zu hoch anzunehmen. Dasselbe wird nach dem Werthe auf dem Stücke angeschlagen, ohne daß ein Macher = oder Fuhr = Lohn in Ausgabe kommt. Wenn wegen der Lage des Waldes oder wegen der weitem Entfernung der Macher = oder Fuhr = Lohn höher als gewöhnlich steigt, so ist dies anzuzeigen, und bei'm Anschlag des Holzes zu berücksichtigen. Unter die Ausgaben gehört die Wald-Cultur und Verbesserung.

Summe fl. fr.

### ff) Weinberge. Fischwasser.

Diese Rubriken erscheinen nur da, wo wirklich solche Güter vorhanden sind. Alsdann gilt das bei der Garten = Rubrik Bemerkte.

Bei den Weinbergen ist ferner anzuzeigen, von welcher Gattung und wie alt die Reben seyen.

Bei den Fischwässern ist besonders zu bemerken, ob sie wirklich ein Eigenthum der Kirchen = Stelle (Weiher, Teich) seyen, oder ob bloß die Kirchen = Stelle das Recht zu fischen in einem Flusse, und wie weit besitze; auch für welche Gattung von Fischen und für wie viel sie geeignet seyen.

Summe fl. fr.

Hauptsumme von den eigenen Gütern in der Markung des Wohnorts.

fl. fr.

### b) In der Markung des katholischen Pfarrdorfs N. protestantischen

Des Weilers N. Filials der katholischen Pfarrei N.

Hier erscheinen nur die Rubriken von den wirklich vorhandenen Gütern.

Summe fl. fr.

Hauptsumme von allen eigenen Gütern.

fl. fr.

### 2) Zehnten.

In den Beschreibungen der Pfarr = Stellen ist anzuzeigen, wer in der Markung des Pfarrsitzes und in den der Filiale sammt Zugehören, Zehnten aller Gattungen beziehe, auch wie viel Güter zehentfrei seyen.

In der Markung N.

Hier sind nebst dem Hauptorte die in derselben Markung begriffenen Weiler, Höfe, Mühlen, einzelne Häuser zu benennen.

#### a) Groß-Zehnten.

Die Beschreibung des Zehntrechts wird vorausgeschickt, ob es dieser Kirchen = Stelle allein in der ganzen Markung zustehe, oder nach welchem Verhältnisse und unter welche Mitzehent = Herren es getheilt sey, namentlich ob jeder Zehenther seine ihm besonders und allein zehentpflichtigen Felder habe, oder ob die Gemeinschaft sich auf alle Felder erstreckt, und entweder sogleich die Garben auf dem Felde, oder erst die ausgedroschenen Früchte sammt dem Stroh in der Scheuer und wie getheilt werden. Von der zehentpflichtigen ganzen Markung oder den besonderen Bezirken oder Güterstücken ist vorn der zu benennende, in der Mitte der damalige Meß = Gehalt anzugeben. Hat diese Kirchen = Stelle verschiedene z. B. alleinige und theilbare Zehnt = Rechte, so müssen sie in Unterrubriken gesondert werden. Bestehen Ausnahmen vom regelmäßigen Zehnt = Rechte, z. B. die 20. oder 30. Garbe, so muß es besonders aufgeführt werden. Wenn das Großzehntrecht sich auf umgebrochene Wiesen erstreckt, so sind diese mit ihrem alten und dermaligen Meßgehalt hier besonders aufzuführen, und in der Heuzehnt = Rubrik zu bemerken. Eine ganz besondere Gattung machen die einer Pfarr = Stelle gehörigen Neubruch = Zehnten. Der Zehntwechsel in dem nächstvorgehenden, dem laufenden und dem nächstfolgenden Jahre ist bei den Zehnt = Feldern zu bemerken. Alle dem Zehnten unterworfenen Frucht = Gattungen sind zu benennen.

Nach den Unterrubriken der Zehnt = Rechte sind auch die Ertrags = Berechnungen abzusondern. Die Einnahmen mit Voransetzung der Garbenzahl jeder Frucht = Gattung, und die Ausgaben sind, wie oben bei den eigenen Aeckern, für jede Flur, (Wesch) zehntweise voll anzusetzen. Wenn auf den Zehnten die Baulast, etwa sammt den Brand = Versicherungs = Beiträgen, an der Pfarr = Kirche und den Pfarr = Gebäuden übergeht, und fortan wirklich



zu leiden ist, so soll der Durchschnitts-Jahresbetrag der nächsten zehn Jahre ange setzt werden.

Die Durchschnitts-Summe des reinen Ertrags von jeder Unter-Rubrik ist auszuwerfen, und am Ende ist die Hauptsumme aller Großzehnten zusammen zu ziehen.

Summa fl. fr.

b) Klein-Zehnten. Wie bei'm Großzehnten. Wo es mit dem Kleinzehent-Rechte dieselben Verhältnisse hat, wie bei'm Großzehnten, da wird sich auf obige Rubrik berufen. Wenn aber das Kleinzehent-Recht vom Großzehent-Rechte abweicht, so muß daselbe ausführlich beschrieben werden. Immer ist der alte und der dormalige Maß-Gehalt der ganzen zehentpflichtigen Markung zc. anzugeben, und erst darnach zu bemerken: wie viel Morgen jährlich in der Brache oder sonst mit Kleinzehent-Gegenständen angepflanzt werden. Alle diese dem Kleinzehent-Rechte unterliegenden Gegenstände sind zu benennen, mit dem Beisatze, ob und warum einige dormal nicht vorkommen. Bei dem Klee und Espar sind die hierorts geltenden Verhältnisse besonders aus einander zu setzen. Wenn die Erzeugnisse der Kleinzehent-Gegenstände alle Jahre ganz gleich sind, so genügt es an einer allgemeinen Durchschnitts-Berechnung. Außer diesem Falle aber, und wenn das Kleinzehent-Recht nur auf einen Bezirk, auf eine oder zwei Fluren (Dorfe) beschränkt ist, so muß auf die Ertrags-Berechnung wie bei'm Großzehnten geschehen. Wenn von einem Gegenstande z. B. Grundbirnen, Kraut zc. statt des Zehnten ein Beet zur Benutzung dient, so ist dieses hier anzuführen, in der Rubrik der eigenen Güter jedoch zu bemerken.

Summa fl. fr.

c) Heuzehnten. Wie bei'm Großzehnten. Ob nur das Heu, oder auch das Demd zehentbar sey; aus Gras-Gärten, aus Wiesen.

Summa fl. fr.

d) Obstzehnten. Wie bei'm Großzehnten. Alle zehentbare Obstsorten sind zu benennen, mit dem Beisatze, warum etwa dormal einige nicht vorkommen.

Summa fl. fr.

e) Blutzehnten. Wie vor. Die zehentbaren Gegenstände, mit Einschluß der Bienen und wie, in Natura oder an Geld, sie gezehentet werden, sind zu benennen.

Summa fl. fr.

f) Weinzehnten. Diese Rubrik wird da aufgeführt, wo wirklich ein Weinzehent-Recht besteht. Alsdann wie bei'm Großzehnten. Auch ist die Beschaffenheit des örtlichen und dieses Zehentweins zu schildern.

Hauptsumme aller Zehnten fl. fr.

Wenn die Kirchen-Stelle in mehreren Markungen Zehnten zu beziehen hat, so wird, wie bei den eigenen Gütern, die Haupt-rubrik in Unterrubriken a—h zc. getheilt. Von den Markungen außer dem Pfarr-Sprengel erscheinen nur die Rubriken den von der Kirchen-Stelle wirklich zustehenden Zehent-Rechten. Bei dem betreffenden Zehnten wird die darauf fallende subsidiarische Bau-last beschrieben, und wie oben vorausgibt.

3) Grundgefälle. In der Markung N.

Die Markung wird durch die Lage des mit dem Grundgefäll beladenen Guts, nicht durch den Wohnort des zeitlichen Besitzers oder Zinsmannes bestimmt. Wenn aus verschiedenen Markungen Grundgefälle fließen, so ist die Rubrik, wie bei den eigenen Gütern und Zehnten in Unterrubriken zu theilen.

Die Begriffe von Lehen- oder Zins-Gütern sind im Staats- und Regierungs-Blatte vom Jahre 1808 S. 135 angegeben, und hienach ist die Eigenschaft eines jeden in dieser Rubrik vorkommenden Guts auszudrücken. Jedes Lehen- oder Zinsgut ist ein zeln, mit seinem Namen, dem summarischen Bestand, dem Namen und Antritts-Tage des dormaligen Besitzers, allen darauf haftenden Abgaben und Leistungen, Gutsfrohen zu dieser Kirchen-Stelle, auch dem Zins- oder Leistungs-Termin anzuführen. Ist ein Lehen- oder Zins-Gut unter mehrere Besitzer vertheilt, so sind die Theile nach einander zu setzen, und zuletzt kommt mit dem Lehen oder Zinsträger die Summe der Grund-Gefälle in Auswurf.

Bei dem Lehen ist anzuzeigen, ob und in welchen Veränderungs-Fällen, auch was an Weglöse, Ab- und Auffahrt, Ehrschaz, Handlohn, Bestand oder dergleichen bezogen werde; ob diese Laudemien für jeden Veränderungs-Fall unabänderlich festgesetzt seyen, oder wie sie nach dem Gutswerthe, dem Kaufschilling oder der Schätzung, nach dem Steuer-Betrage, oder sonst berechnet werden, oder ob sie in der Willkür des Lehenherrn, zu Gnaden, stehen. Auch sind die Laudemial-Ansätze der vorgenom-

menen Lehen-Fälle zu bemerken. Hievon kommt nichts in Auswurf.

Ueber jedes Lehen ist der Lehenbrief, oder wenn etwa keiner vorhanden wäre, ein Belehnungs-Protokoll-Auszug, auch, wenn diese keine vollständige Auskunft geben, ein Lagerbuchs-Auszug beizulegen.

Die Naturalien-Preise sind auf dem vordern Falze nach dem zu benennenden alten, in der Mitte nach dem dormaligen württembergischen Maße anzusetzen, auch nach dem letzten in Geld auszuwerfen.

Die Zelt- oder sonst abwechselnden Zinse sind so, wie sie von Jahr zu Jahr fallen, mit Benennung des nächstvorgehenden, laufenden und nächstfolgenden Jahres, voll anzusetzen; der Geldbetrag aber ist im betreffenden Durchschnitt der Summe auszuwerfen. Die hieher gehörigen Gutsfrohnien sind nach ihrer Art und Zeit zu beschreiben, und sodann im Geldwerth auszuwerfen.

4) Kapital-Zinse.

Die Kapitalien sind postenweise mit dem Namen der Schuldner nebst dem Zins-Termine aufzuführen.

Summa fl. fr.

5) Besoldungen.

Abtheilungen dieser Rubrik entstehen durch die Verschiedenheit der Besoldungs-Geber, z. B. Kammeral-Verwaltung, Grundherrschaft, Kirchen-Pflege, Gemeinde, Interkalar-Fonds ic. Bei Erstern ist der Sitz der Verwaltung anzuzeigen.

Bei jedem Besoldungs-Geber sind alle von daher fließenden Besoldungs-Gegenstände nach einander aufzuführen, mit dem Grunde der Schuldigkeit, dem Verfall-Termin, der Art und Zeit, auch dem Orte des Empfangs. Die Naturalien sind auf dem rechten Falze nach dem zu benennenden alten, in der Mitte nach dem dormaligen württembergischen Maße anzusetzen, und nach diesem in Geld auszuwerfen. Bei dem Holze ist die Gattung, auch wer es im Walde fälle und aufmache, und zum Haus führe, anzugeben, und hienach der Preis anzusetzen. Bei dem Weine ist anzugeben, die Klasse, ob es alter oder neuer sey, auch wo er abgegeben und von wem er zugeführt werde.

Nur rechtlich schuldige Ausgaben, keine Trinkgelder, auch keine Messgelber ic. passiren.

Summa fl. fr.

6) Gebühren.

Diese Rubrik bezieht sich auf die der besonderen Obliegenheiten, jedoch kommen hier nur die gestifteten und unabänderlichen Gebühren vor.

Bei jedem Posten ist der Geber, der Grund und der Verfall-Termin anzuführen.

Wenn die Gebühr in einem Grundzins oder in einem Capital-Zins besteht, so gilt hier dasselbe, wie oben in der Rubrik der Grund-Gefälle oder der Kapital-Zinse bemerkt wurde. Bei jeder von einem Privaten zu bezahlenden Gebühr ist das Unterpfind, und ob sie unablässlich oder ablässlich sey, anzugeben.

Wenn auf einem eigenen Gute oder Zehenten der Kirchen-Stelle eine besondere Obliegenheit, z. B. Jahrtag ic. haftet, so ist die Gebühr mit 24 kr. für ein Amt oder Messe sammt Nebenget bei dem Gut oder Zehenten zu verausgaben, und hier wieder zu vereinnahmen.

Summa fl. fr.

Summarien aller beständigen Einnahmen.

Seite	1)	Von eigenen Gütern.	fl.	kr.
—	—	2) Zehenten.		
—	—	3) Grund-Gefälle		
—	—	4) Kapital-Zinse.		
—	—	5) Besoldungen.		
—	—	6) Gebühren.		

Endsumme aller beständigen Einnahmen. fl. kr.

B. Allgemeine Ausgaben.

Hierher gehören nur die auf der ganzen Kirchen-Stelle als solcher haftenden Ausgaben. (S. auch oben die Rubrik „Gebäude.“)

Die Ausgaben auf einen beständigen Vikar sind bei einer Dorfs-Pfarrei auf 365 fl., bei einer Stadt-Pfarrei auf 400 fl. anzusetzen.

Hierher gehören ferner die nicht auf den eigenen Gütern oder Zehenten, sondern auf der ganzen Kirchen-Stelle haftenden Schutz- und Schirm-Ausgaben; wobei anzugeben ist, wem und wohin, auch auf welchen Termin sie abgeliefert werden müssen. Von den Naturalien ist der alte zu benennende Maß-Gehalt auf dem

voreren Falze zu bemerken. Die rechtlich schuldigen Lieferungs-Kosten sind auch zu veranschlagen. Summa fl. fr.  
Bleibt reines beständiges Einkommen. fl. fr.

## II. Unbeständiges Einkommen.

### A. Accidenzien.

#### 1) Von der Stole.

Jede Stol-Handlung, Taufe, Aussegnung, Trauung, Versehen, Beerdigung u. ist mit ihrer herkömmlichen Laxe anzuzeigen, und der Durchschnitts-Jahrs-Betrag kommt in Auswurf.

#### 2) Opfer.

- a) An den Vierfesten.
- b) An anderen Tagen.
- c) Bei Trauungen.
- d) Bei Leichen-Gottesdiensten.
- e) Die Ofter-Einnahmen.

#### 3) Für willkürliche Berrichtungen.

Hierher gehören alle abänderliche Gebühren, namentlich für Prozessionen, für den Furgang, für Bittgänge, für nicht gestiftete Wetter- und dergleichen-Messen, und für andere willkürliche geistliche Berrichtungen; ferner die Einnahmen wegen der Bruderschaften und dergleichen.

#### 4) Neben-Einnahmen.

Für die Beobderungs-Tabelle; für die Abhór der Kirchen-Rechnungen; für Schul-Disitationen, Prüfungen u. dgl. Hier sind auch die Einnahmen von der Kirchen-Pflege oder anderwärts her zu Christenlehr- und Schul-Schenkungen anzuzeigen.

### B. Orts-Nutzungen.

Weiden, insbesondere Antheil an der Schafweide und Pferd; Allmand-Fglder, wo die oben bei der Rubrik der eigenen Güter angeführten Vorschriften zu beobachten sind; Allmand-Holz und Torf u.

### C. Hausgeráth der Pfarr-Stelle.

(Kaplanei.)

Nur die der Kirchen-Stelle selbst gehörigen, nicht die etwa von der Kirche in Verwahrung gegebenen Stücke sind hier nach ihrer Form und Beschaffenheit beschrieben, aufzuführen. Namentlich der allgemein vorgeschriebene tragbare Pfarr-Kasten, das Pfarr-

Amtsigill, alle Bücher. Anfangs-Jahr und Folge des Staats- und Registrations-Blattes.

### D. Registratur der Pfarr-Stelle.

(Kaplanei.)

Das stückweise Verzeichniß aller vorhandenen Urkunden und Akten, Stiftungs-Briefe, landesherrlicher und bischöflicher Verordnungen, die Güter-, Zehent-, Lehen- und Zins-Beschreibungen; die Pfarrbücher jeder Gattung, mit ihrem Anfangs-Jahre und der Folge, die Beschreibungen der Kirchen-Stelle mit jedesmaliger Beisehung des Datums.

### E. Patronat-Recht.

Wem das Ernennungs-Recht zustehet, aus welchem Grunde, und mit welcher etwaigen besonderen Beschränkung.

### F. Verbesserungsvorschläge.

#### I. Kirchliche.

a) Ob keine Aus- oder Einsparung Statt finden dürfte, dies ist in jeder Pfarrei-Beschreibung anzuzeigen. Dabei geht man von dem Grundsatz aus, daß jedes Filial dahin pfarr- und schulpflichtig seyn soll, wohin es den kürzesten und besten Weg hat, und daß das Auslaufen in eine Kirche oder Schule außer dem Pfarr-Sprengel nicht geduldet werden darf. In dieser Hinsicht sind von jedem einzupfarrenden Filial anzuzeigen, die Seite des neuesten Staats-Handbuchs, der Oberamts- und Schultheiserei- auch Gemeinde-Verband; die Zahl der Wohnhäuser und der Katholiken; die Entfernung und die Wege von den beiden Pfarr-Sitzen, weshalb auch nebst dem Filial der andere Pfarrsitz auf obigem Pfarrsprengels-Grundrisse bemerkt werden muß; ferner die bisherigen Kirchen-, Kirchhofs- und Schul-Verhältnisse des Filials; ob in der Pfarrei, wohin die Einsparung geschehen soll, die Pfarrkirche, der Gottesacker und das Schulzimmer Raum genug für die neuen Filialisten haben, endlich die etwaigen Hindernisse. Das beständige und unbeständige Einkommen des Pfarrers so wie des Schullehrers und Mesners vom befragten Filial ist besonders zu beschreiben.

b) Ob und welche Unordnungen und Mißbräuche bei der Pfarrei überhaupt und bei dieser Kirchen-Stelle insbesondere abzuschaffen, und welche bessere Einrichtungen zu treffen seyn dürften.

c) Bei jeder Kaplanei ist zu begutachten, ob und wie sie im Erledigungs-Falle in ein beständiges Vikariat verwandelt, oder zugleich im Lehrfache benützt werden könnte.

## II. Oekonomische.

In jeder Pfarrei-Beschreibung ist anzuzeigen, ob und welche anderartige Kirchen-Stellen in diesem Pfarr-Sprengel Güter oder Gefälle besitzen. Die Verbesserungs-Vorschläge beziehen sich auf Einkommen, auf das Wohn-Gebäude und dessen Zugehörenden, rücksichtlich der Lage, der Umgebungen, der inneren Einrichtung, auf den Brunnen, ob und wie die Vergrößerung des vorhandenen, oder noch ein weiterer Hausgarten, der zur Haltung einiger Stücke Melkviehes erforderliche Wieswachs, zur Herstellung eines gleichmäßigen Zelgbaues weiteres Ackerfeld zu erwerben; ob und wie die zerstreuten kleinen Güterstücke in ein zusammenhängendes Ganzes, weit entlegene in nahe, schlechte in gute zu verwandeln; ob und wie eine Arrondirung in den Zehnten zu erzielen; wie die noch vorhandenen Aktiv-Lehen mit ihren Landemien in bloße Sinsgüter zu verwandeln; wie die Kapitalien zweckmäßiger zu verwenden; ob und wie die Besoldungen in ihren Gegenständen zweckmäßiger zu bestimmen, und die Abreichung derselben, statt jährlich auf einmal, in Quartalien zu vertheilen, wie die besonderen und allgemeinen Ausgaben wegzubringen seyn dürften.

Wenn diese Kirchen-Stelle nicht die volle Congrua hat, so sind die Quellen anzugeben, von wem nach rechtlicher Schuldfähigkeit, oder aus welchem sonstigen Lokal-Fonde sie ergänzt werden sollte und könnte.

Eben so ist anzugeben, welche Tausche oder Käufe mit anderen Kirchen-Stellen getroffen, oder was zur Einkommens-Verbesserung einer andern Kirchen-Stelle von dieser abgetreten werden dürfte.

Die Richtigkeit vorstehender Beschreibung bezeugen

N. den            ten

Dekan N. N.

Pfarrer N. N.

Kämmerer N. N.

(Kaplan N. N.)

Rücksichtlich der Schul-Gegenstände.

Schul-Inspektor N. N.

Fernere Weisungen.

1) Die sachdienlichen Belege, Urkunden, Urtheile, Verträge und andere Aktenstücke über die Entstehung und Ausbildung der Pfarrei und der Kirchen-Stelle, über die nachgefolgten Aenderungen, über besondere Stiftungen, über den Pfarrsprengel, über die Obliegenheiten des Kirchen-Dieners, über Verhältnisse mit anderen Glaubens-Genossen, über die Waischuldigkeit, über Lehen, über einzelne Einnahmen oder Ausgaben, über das Patronat-Recht, über Provisorien und so weiter, müssen aus den Registraturen und Archiven der Kirchen-Stelle, der Kirchen-Pflege, anderer Kirchen-Stellen, des Dekanats, des Patrons, der Gemeinde, des Guts- und des Landesherrn, des vormaligen Bisthums u. s. w., auch aus Urkunden-Sammlungen und statistischen Werken sorgfältig beigebracht, und in beglaubigten Abschriften beigelegt werden.

2) Alle Beilagen sind mit fortlaufenden arabischen Zahlen oben rechter Hand zu bezeichnen, und in der Beschreibung auf dem vorderen Falze anzuführen. Wenn ein Beleg schon früher beigelegt wurde, so ist sich hier darauf zu berufen.

3) Die Abweichungen dieser Beschreibung von der nächst-vorgehenden sind in einer mit der Beschreibung einzuschickenden Note zu erläutern.

4) Außer den unveränderlichen Kosten ist kein Ansatz als Kreuzer bei dem Gelde, und Simri bei dem Getreide zu machen.

5) Wenn eine Einnahms- oder Ausgabepost aus mehreren Theilen besteht, so sind diese innerhalb des Falzes anzusetzen, und erst der Hauptbetrag der Post kommt wie andere in Auswurf.

6) Die auf einer Einnahms-Rubrik oder Post besonders haftenden Ausgaben sind unmittelbar nach dieser Rubrik oder Post anzusetzen, und der reine Rest der Einnahme kommt in Auswurf.

7) Die Summen der Einnahmen und der Ausgaben, woraus ein reiner Rest gezogen wird, sind auf dem Falze zu ziehen, die reinen Reste aber und die Hauptsumme werden in die Mitte gesetzt.

8) Es darf weder ein Latus noch ein Transport gemacht werden.

9) Wenn eine Rubrik leer läuft, so ist dies durch 0 anzuzeigen, und, wo es erforderlich wird, der Grund beizusetzen.



10) Wenn bei einer Kubrik oder Post der Einnahmen oder Ausgaben eine für die nächstfolgenden Jahre bleibende Veränderung eintritt, so ist diese zum Grund zu legen, jedoch auch der Durchschnitt der vorgehenden Jahre anzuzeigen.

11) Wenn eigene Güter oder Zehnten verpachtet sind, so sollen die Pacht=Schillinge bloß angezeigt, die Einnahmen und Ausgaben aber so, wie sie beim Selbstbaue oder Einzuge sich ergaben, angeführt werden, mit beigefügter Erläuterung über die Verschiedenheit des reinen Ertrags.

12) Alle Naturalien müssen nach dem dermaligen württembergischen Maße in der Mitte angelegt, und zu Geld berechnet werden.

13) Die Geldpreise bestimmen sich nach dem wahren örtlichen Durchschnitte der 9 letzten mittleren Jahrgänge. Wenn diese den allgemeinen Etats-Preisen nicht gleich kommen, so muß der Grund der Abweichung angegeben, und durch das Zeugniß des Orts-Vorstands bestätigt werden.

Mittelt Circular-Erlasses des katholischen Kirchenraths zu Stuttgart v. 21. April 1830 werden den Landcapitels-Vorstehern Formularien der Pfründe-Beschreibungen ausgetheilt, und denselben angedeutet, wie sie dahin wirken sollen, daß nicht fehlerhafte Beschreibungen eingebracht werden.

**Pfarrei-Verweser** nennt man überhaupt jenen Geistlichen, welcher die Stelle des Pfarrers vertritt, und in seinem Namen die Seelsorge ausübt. Man unterscheidet hauptsächlich zwischen perpetuirliehen und zeitlichen Pfarrevikaren. Erstere sind solche, welche vom Bischöfe zur Verwaltung einer Pfarrei im Namen eines Andern, der *rector principalis* oder *pastor primarius* — Hauptpfarrer — heißt, instituiert wird, dem aber zugleich entweder ein gewisser zum anständigen Lebens-Unterhalte zureichender Theil der pfarrlichen Revenüen, oder auch der volle Bezug des Pfarr-Einkommens, mit der Obliegenheit, jährlich eine Aversal-Quote an den Hauptpfarrer zu entrichten, angewiesen wird. Zeitliche Vikare (*vicarii temporarii et amovibiles*) sind diejenigen Seelsorger, welche der Bischof zur Verwesung einer, es sey durch Todfall, oder Resignation oder weitere Beförderung des vorigen Inhabers erledigten Pfarrei, oder auch während der Suspension eines Pfarrers bis zur definitiven Wie-

berbesetzung derselben oder bis nach aufgehobener Suspension aufstellt. Beide unterscheiden sich von einander in folgenden Stücken: 1) der ständige Vikar kann nur nach ordnungsmäßig geführter Untersuchung in Folge eines förmlich bestätigten Disciplinar-Erkenntnisses, wie jeder Pfarrer (s. d. Art.) amovirt werden, der zeitliche Vikar hingegen ist ad nutum amovibilis, was jedoch nur vom Bischöfe geschehen kann; 2) Ersterer hat auf die ihm angewiesenen Einkünfte ein dingliches Recht, und muß dieselben Eigenschaften, wie ein Pfarrer besitzen; letzterer bezieht nur gewisse Tagelder, und zu seiner Funktion kann jeder Kaplan verwendet werden. 3) Der ständige Vikar hat dieselbe geistliche Jurisdiktion wie ein wirklicher Pfarrer, und übt die Seelsorge *jure ordinario* aus; der zeitliche aber vikarirt bloß, und übt die geistliche Gewalt nur *jure delegato* aus. 4) Ersterer wird von dem Hauptpfarrer förmlich präsentirt und instituiert.

Zu den ständigen Pfarrevikaren gehören namentlich a) jene Geistlichen, welche an den mit einem Kloster oder Stifte incorporirten Pfarreien, und wo der Vorstand Hauptpfarrer ist, angestellt sind. Anfangs mochten derlei Vikare wohl nur zeitliche gewesen seyn, da diese, mehr dem Interesse der Stifte und Abster, weil sie mehr abhängig waren, entsprachen. Die Bischöfe aber drangen zur besseren Beförderung der Seelsorge auf eine unabhängigere Stellung derselben, und so wurden solche in perpetuirliehe umgewandelt 1). Insbesondere verordnete der Kirchenrath von Trient, daß an allen Pfarrkirchen, welche einem Stifte, Kloster, einem Benefizium, einem Collegium oder einer milden Stiftung incorporirt sind, die Seelsorge in der Regel durch ständige Vikare ausgeübt werden soll 2).

b) Gehören hieher jene

1) C. 30. X. de praebend. Concil. Moguntin. (12225) Can. 12. „Enormis quaedam consuetudo in quibusdam Germaniae partibus contra canonicas sanctiones invaluit, ut ponantur in ecclesiis conductitiis sacerdotes Vicarii temporales. Ne id fiat de caetero, omnibus modis inhibemus; sed cum Vicarius poni debet et potest, perpetuo instituitur.“

2) Sess. VII. C. 7. de reform. „Beneficia ecclesiastica curata, quae cathedralibus, collegiatis, seu aliis Ecclesiis vel monasteriis, beneficiis seu collegiis auf piis locis quibuscunque perpetuo unita et annexa reperiuntur, ab Ordinariis locorum annis singulis visitentur; qui sollicito providere procurent, ut per idoneos vicarios

Vikare an den sogenannten Oberpfarreien, welche letztere an den Cathedral-Kirchen bei den Bischofswahlen in Folge vorgelegter Wahl-Capitulationen entstanden sind.

Diese Pfarrvikare üben wie jeder Pfarrer selbstständig und ordentlich, und nicht bloß mittelst Delegation die geistliche Jurisdiction über ihren Sprengel aus; auch wird nur ihnen und nicht dem Vorstande eines Stifts, Klosters u. die pfarrliche Seelsorge übertragen; sie müssen auch alle Requisite zur Pfarramts-Verwaltung haben, und werden förmlich eingesetzt. Rückfichtlich der Einkünfte sind zwar die Ordens-Geistlichen wegen ihrer Ordens-Gelübde keine wahren Eigenthümer derselben, sondern das Eigenthum an diesen steht vielmehr dem Kloster zu, und sie können im Bezuge der Intradem von dem Klosterobern beschränkt werden, wenn ihnen nur der standesmäßige Unterhalt bleibt <sup>3)</sup>.

Zu den zeitlichen Pfarrvikaren gehören: a) die Pfarrei-Administratoren, welche, entweder bei einer in Erledigung gekommenen Pfarrei oder sonst selbstständigen Seelsorger-Stelle, oder auch bisweilen bei einer gänzlichen physischen und geistigen Unfähigkeit eines Pfarrers aufgestellt werden <sup>4)</sup>. Gewöhnlich wird in den Ausfertigungen diesen die cura animarum über die erledigte Pfarrei usque ad revocationem; oder auch mit der Formel: bis zur definitiven Wiederbesetzung der erledigten Pfarrstelle ertheilt, b) die Vikare an solchen Pfarreien, wo der eigentliche Pfarrer vermöge Dispensation nicht beständig in seiner Pfarrei residirt; sondern oft den größeren Theil des Jahres, wie z. B. ein Professor an einer Universität abwesend ist. Die Vollmacht eines solchen Vikars hängt von der ihm ertheilten

etiam perpetuos, nisi ipsis ordinariis pro bono ecclesiarum regimine aliter expedire videbitur.“

<sup>3)</sup> Weil früher die Pfarrer aus Klöstern von den Oberrn beschränkt, und gewissermaßen die Pfarr-Revenüen mit den Kloster-Gütern vermischt waren, mußten bei Aufhebung der Klöster viele Kloster-Pfarreien neu organisiert werden. — Durch die Säkularisation sind die meisten Klöster aufgehoben, welchen Pfarreien inkorporirt waren, und daher die Zehnten, welche einen Hauptbestandtheil der Temporalien der Parochus principalis ausmachten, an den Landesherren übergegangen.

<sup>4)</sup> Concil. Trident. Sess. XXI. C. 6. Sess. XXIV. C. 18. de reform.

Instruktion ab <sup>5)</sup>. c) Die Lokal-Kapläne oder sacellani expositi, d) werden auch in manchen Diözesen die Cooperatoren Pfarrovikare genannt, weil sie die Stelle des Pfarrers bei verschiedenen Funktionen vertreten.

Nach der Verordnung des Concils von Trient <sup>6)</sup> soll der Bischof, wenn auf den Fall der Erledigung einer Curat-pfründe, ohne Unterschied, von welcher Art die erledigte Kirche sey, sogleich nach erhaltener Kenntniß von der Erledigung zur Aufstellung eines fähigen Vikars, dem ein angemessener Antheil aus den vakanten Benefizial-Einkünften anzuweisen ist, schreiten, welcher die Verpflichtung dieser Kirche über sich nehme, bis sie wieder mit einem Pfarr-Vorsteher versehen ist. Dies soll auch geschehen, wenn selbst bei der Pfründe mehrere Geistliche angestellt sind, oder solche mit einer geistlichen Dignität verbunden ist, oder auch das Vergebungsrecht einem Dritten zusteht. Sobald eine Pfarrei durch Todfall erledigt wird, so haben die Dekane das Ordinariat ungesäumt von der eingetretenen Erledigung in Kenntniß zu setzen, damit für die Anordnung einer Verwesung Fürsorge geschehe. In Nothfällen können die Dekane ein Provisorium treffen, indem sie einen an einer andern Pfarrei entbehrlichen Geistlichen aus ihrem Dekanats-Bezirk zur einstweiligen Vernehmung der erledigten Seelsorger-Stelle abschicken. Die getroffene Anordnung aber haben sie sogleich an ihr vorgesehtes Ordinariat einzuberichten, die Ertheilung der nöthigen Fakultäten nachzusuchen, und weitere Entschliesung abzuwarten <sup>7)</sup>.

Kann bei einer eingetretenen Vakatur wegen Priester-Mangels nicht sogleich ein Geistlicher zur Vernehmung der erledigten Seelsorger-Stelle angewiesen werden, so wird die Verwesung, d. i. die Besorgung der Casualien einem benachbarten Pfarrer oder auch einem bei einer andern nahe gelegenen Pfarrei aufgestellten Kaplane übertragen <sup>8)</sup>, wo solche dann mittelst Excursion versehen wird.

<sup>5)</sup> Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 1. de reform.

<sup>6)</sup> Sess. XXIV C. 18. de reform.

<sup>7)</sup> M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 301.

<sup>8)</sup> In der ehemaligen erzbischöflichen regensburgischen Diözese erhielt für einen solchen Fall der Pfarrer, welchem die Verwesung einer

In Oesterreich bestehen rücksichtlich der Pfarrei-Verwesung folgende Verordnungen. Für jede erledigte Pfarrpründe soll ein Pfarrprovisor, dem in der Regel auch die Verwaltung der erledigten Pfarrei-Gefälle übertragen wird, aufgestellt werden <sup>9)</sup>. Bei Dekonomie-Pfarreien ist darauf zu sehen, daß der aufzustellende Verweser auch in der Dekonomie gehdrig bewandert sey <sup>10)</sup>. Der aufgestellte Pfarrprovisor hat sich sogleich mit seiner Ordinariats-Signatur bei der Herrschaft zu melden <sup>11)</sup>. Er soll die pfarrliche Seelsorge nach ihrem ganzen Umfange, wie der Pfarrer selbst, verwalten, sämtliche gestiftete und selbst die durch die Erledigung rückständig gewordenen Messen lesen, und an Sonn- und Feiertagen applizieren, ohne hiefür eine besondere Vergütung ansprechen zu können <sup>12)</sup>. Die von Privaten eigens bezahlten Mess-Stipendien aber kommen dem Pfarrprovisor zu.

Hinsichtlich der Temporalien hat der Pfarrverweser darauf allen Bedacht zu nehmen, daß die Pfarr- und Dekonomie-Gebäude, so wie der etwa vorhandene fundus instructus im gehdrigen Stande erhalten werden; eben so hat er alle Gefälle einzubeheben, und über die gehabten Auslagen ein richtiges Verzeichniß zu führen <sup>13)</sup>.

Dem Pfarrverweser liegt auch die Sorge für die Erhaltung der pfarrlichen Wohn- und Dekonomie-Gebäude ob, und er hat sich in dieser Beziehung nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu benehmen <sup>14)</sup>.

Die Erben sind verbunden, dem Administrator alle unentbehrliche Haus- und Dekonomie-Geräthe auf die Dauer der Erledigung unter gewissen Bedingungen zu hinterlassen <sup>15)</sup>.

Der Gehalt eines Administrators besteht bei Pfründen im Ertrage zu 500 fl. monatlich in 20 fl.; bei jenen, deren Jahres-Erträgnisse über 500 fl. angeschlagen sind, monatlich in 25 fl. <sup>16)</sup>.

Wird die erledigte Stelle mittelst ExcurSION oder von einem pensionirten Geistlichen verwaltet, so erhält dieser nur eine Remuneration <sup>17)</sup>.

Nach einer Verordnung für Böhmen soll diese Remuneration nur in 30 kr. per Tag bestehen <sup>18)</sup>.

Die eigens aufgestellten Dekonomie-Administratoren erhalten eine Remuneration von 3, 4—6 Dukaten aus den Interkalar-Gefällen <sup>19)</sup>.

Für Bayern: Die geistliche Jurisdiktion über die erledigte Pfarrstelle wird dem Pfarrei-Verweser von den bischöflichen Behörden nur provisorisch und bis zur wirklichen Besetzung der Pfarrstelle übertragen; hievon aber der einschlägigen Kreis-Regierung Nachricht ertheilt.

Die Anordnung einer Verwaltung der Interkalar-Früchte steht den Polizei-Behörden zu <sup>20)</sup>.

Nach Tit. X. §. 3 der Verfassungs-Urkunde des Reichs können Pfarramts-Verweser, da sie als solche nicht die Eigenschaft selbstständiger Staatsdiener besitzen, unter diejenigen Personen nicht gerechnet werden, welche den Verfassungs-Eid zu leisten haben. Da jedoch den wirklichen Pfarr-Verwesern für die Zeit solcher Verwaltung ein öffentliches Amt mit allen seinen Pflichten übertragen ist, und da die von ihnen ausgefertigten Urkunden, so wie alle ihre Amts-Handlungen öffentlichen Glauben haben müssen, so können auf solches Pfarramts-Verweser katholischer und protestantischer Religion nicht ohne förmliche Verpflichtung gelassen werden und es ist ihnen eine solche jederzeit bei ihrer Amtsfunktion dahin, daß sie die letztere den Staats-Gesetzen auf

noch gelegenen erledigten Pfarrei übertragen wurde, die licentia binandi.

<sup>9)</sup> Hofd. v. 9. Febr. 1784. Nr. 3.

<sup>10)</sup> Hofd. v. 24. Mai 1787. v. 16. und 25. Juni 1789. v. 15. Juli 1796. und Berordn. für Nied. Oester. v. 30. Nov. 1825.

<sup>11)</sup> Berordn. v. 20. Nov. 1814.

<sup>12)</sup> Helfert, Von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen zweier Benefizien. S. 265. Pfleger, S. der Pfarr-Propvisor. gr. 8. Wien 1831.

<sup>13)</sup> Ebendas.

<sup>14)</sup> Helfert, Von der Erbauung, Erhaltung und Herstellung kirchlicher Gebäude. gr. 8. Wien 1823. S. 54.

<sup>15)</sup> Berordn. v. 30. Mai 1805.

<sup>16)</sup> Hofd. für Galliz. v. 27. Jan. und 4. Mai 1800. für Böhmen v. 8. April 1804. Nr. 1.

<sup>17)</sup> Hofd. v. 24. Nov. 1792. Berordn. für Böhmen. v. 4. Febr. 1793. v. 21. Nov. 1794.

<sup>18)</sup> Berordn. v. 19. Nov. 1824.

<sup>19)</sup> Hofd. v. 16. Jun. 1789. Rechberger l. c. P. II. §. 99. Helfert a. a. D. S. 266—268.

<sup>20)</sup> Reg.-Bl. 1825. S. 1074. §. 35. B. v. 17. Dec. 1825.

das Genaueste entsprechend erfüllen wollen, durch diejenige Polizei-Behörde abzunehmen, welcher es obliegt, dem Pfarrer bei dessen Amts-Antritte den Verfassungs-Eid abzunehmen. Zu solchem Eide ist von jedem Eintritte einer Pfarrei-Verwesung durch die einschlägige geistliche Oberbehörde der Regierung Nachricht zu ertheilen, und von letzterer das weiter Geeignete zu veranlassen <sup>21)</sup>.

Der Gehalt eines Pfarrvikars besteht in 300 fl. nebst einer Remuneration; auch finden Tagelöhner zu 1 fl. per Tag Statt, und werden wöchentlich 30 kr. für Meubel aus den Interkalarien verabreicht.

Für Württemberg: Als Verweser einer erledigten Kirchenstelle kann nur entweder ein Land-Capitels-Vikar oder ein vermöge der entstandenen Pastoral-Concurs-Prüfung zur Anstellung auf eine vacante Pfarrei fähig erkannter Vikar aufgestellt werden. — Wenn ein Pfarrer stirbt, oder sonst von der Pfarrei wegfommt, der einen Vikar gehalten hat, so darf dieser Vikar, wenn er nicht vermöge der erstandenen Pastoral-Concurs-Prüfung zur Anstellung auf eine Pfarrei fähig erkannt ist, nicht als Verweser der Pfarrei bleiben, sondern er muß sogleich durch den Land-Capitels-Vikar, oder einen andern zur selbstständigen Vernehmung einer Pfarrei geeigneten Priester abgelöst werden.

Wenn hingegen ein vermöge der erstandenen Pastoral-Concurs-Prüfung zur Anstellung an einer Pfarrei fähig erkannter Priester als Vikar vorhanden ist, so darf dieser vom Erledigungstage der Pfarrei noch einen Monat lang als Verweser bleiben, und erst nachher soll er durch den Land-Capitels-Vikar abgelöst werden. Wenn jedoch auch zu dieser Zeit der Land-Capitels-Vikar schon in einem Orte besondere Dienste leistet, so steht nichts entgegen, daß der fähige Vikar noch fernerhin als Verweser bleibe <sup>22)</sup>.

Sowohl der wirklich angestellte Verweser, als auch die Orts-Geistlichen, im Falle keiner aufgestellt wird, die erledigte Pfründe zu versehen, müssen sich vor dem Land-Capitels-Kämmerer bei der Administration der Einkünfte derselben zu den Lokal-Geschäften unentgeltlich brauchen lassen <sup>23)</sup>.

<sup>21)</sup> Allerb. Rescr. v. 10. Jun. 1824.

<sup>22)</sup> Decr. Kg. kath. geistl. Raths. v. 9. März 1811.

<sup>23)</sup> Knapp a. a. D. I. Abth. S. 154.

Das Einkommen der Pfarr-Verweser ist gegenwärtig im Einverständnis mit der Staats-Behörde auf 1 fl. täglich nebst den Stolz-Gebühren und sonstigen fixen Emolumenten festgesetzt. Die Wohnung haben die Pfründe-Verweser in dem Pfründe-Hause anzusprechen. Für eine weitere Verwendung zu einer Verwesung außer dem bestimmten Orte wird die Belohnung besonders ausgeschrieben.

Bei jeder Erledigung einer Pfarrstelle bestimmt der Dekan einen Verweser, der wenigstens 1 Jahr in der Seelsorge stehen muß.

Die Obliegenheiten der Pfarr-Verweser sind:

- a) Die ganze Pfarrei unter Leitung des Dekans zu pastoren; jedoch dürfen sie
- b) für sich keine Anordnungen im Cultus und in der Gottesdienst-Ordnung vornehmen;
- c) müssen sie dem Kämmerer bei der Pfarrei-Administration unentgeltlich an Handen gehen;
- d) bei Berichtigung der Pfarrei-Beschreibung, Ordnung der Pfarr-Registratur auf Requisition mitarbeiten;
- e) sie müssen die allgemeinen Vorschriften für die Vikare wie diese beobachten, mithin auch
- f) nach der bischöflichen Verordnung vom 7. Juli 1829 bei der besonderen Conferenz erscheinen, und sich den in dieser Verordnung vorgeschriebenen Arbeiten unterziehen;
- g) müssen sie im Pfarrhause wohnen, dürfen aber nach al-legirter Verordnung in der Regel keine eigene Haushaltung führen. Bei dem Bezuge von 1 fl. per Tag nebst Stolzgefällen hat der Pfarrvikar die gestifteten Fahrtage unentgeltlich zu halten, so wie an Sonn- und gebotenen Feiertagen für die Pfarr-Gemeinde zu applizieren;
- h) zufolge einer Verordnung des katholischen Kirchen-Raths vom 18. Dez. 1830 hat jeder Pfarr-Verweser beim Antritte seiner Verweserei sogleich eigenhändig schriftliche Anzeige an das Oberamt zu machen, damit die Bezirks-Ämter seine Handschrift kennen lernen;
- i) nach einer bischöflichen v. 19. und einer kirchenrätlichen v. 27. August 1831 haben die Pfarr-Verweser wegen ihrer häufigen Verletzung ihre Beiträge zur Landcapitels-Lese-Gesellschaft



quartaliter je auf den 1. Jan., 1. April, 1. Juli und 1. Okt. voraus an das Kammerariat zu entrichten;

k) nach den Bestimmungen des katholischen Kirchenraths v. 19. Nov. 1831 und 8. Juli 1834 soll, wenn eine benachbarte Pfarrei mittelst Vination durch einen Pfarrer versehen wird, dieser 1 fl. täglich, wenn durch einen Vikar oder Verweser, dieser nur 40 fr. per Tag erhalten;

l) zufolge einer Verordnung des katholischen Kirchenraths v. 9. und einer bischöflichen v. 22. April 1834 sollen auch die Pfarrrei-Verweser nach Abzug der Reisekosten für die Vikare an der jährlichen Etats-Summe von 450 fl. Theil haben, und in soweit es langt, für eine Stunde 40 fr. als Entschädigung erhalten.

Nach einer Verfügung des katholischen Kirchenraths vom 9. Aug. 1836 sollen alle Vikarien, Pfarrrei- und Kaplanei-Verweser mit Ausnahme ihrer ersten Anstellung, wenn ihre Versetzung ohne ihr Verschulden oder nicht auf ihre oder eines Pfarrers Bitte, erfolgt, eine Reise-Kosten-Entschädigung von 40 fr. für die Stunde, mit Beihilfe des Interkalar-Fondes erhalten. Die Kosten-Zettel hiefür sind vom 1. Juli d. J. an quartaliter einzureichen.

m) Einer bischöflichen Verordnung v. 11. Nov. 1834 gemäß wird ungeprüften Präceptorats- und Kaplanei-Verwesern ein Dritteltheil des Gehaltes abgezogen; dagegen sollen nach einer Verfügung des katholischen Kirchenraths v. 8. Jan. 1836 junge Geistliche, wenn sie die Präceptorats-Prüfung auch ohne vorhergegangene Dienstes-Prüfung erstanden haben, den vollen Kaplanei-Gehalt bekommen <sup>24)</sup>.

**Pfarr-Gebäude.** S. d. Art. Baualst.

**Pfarr-Kirchen** sind solche, welche sich in der Regel am Wohnorte des Pfarrers befinden, und die zum gottesdienstlichen Gebrauche für einen ganzen Kirchen-Sprengel als Haupt- oder Mutter-Kirchen bestimmt sind.

**Pfarr-Schulen** sind jene Elementar-Schulen, welche sich am Sitze eines Pfarrers befinden, und unter dessen unmittelbarer Leitung und Aufsicht stehen; diejenigen Schulen hingegen, die in

<sup>24)</sup> Maurer a. a. D. S. 147—149.

den Filial-Orten bestehen, heißen Filial-Schulen, über welche zunächst der exkurrirende Kaplan, wo ein solcher angestellt ist, die für den Pfarrer stellvertretende Aufsicht führt <sup>1)</sup>. (S. d. Art. Unterrichts-Anstalten.)

**Pfarr-Matrikel.** S. d. Art. Matrikel-Bücher.

**Pfennig-Dpfer.** Ein wesentlicher Theil der Einkünfte der Kirche, zur Befreiung der Cultus-Bedürfnisse fließt aus der Dpfer-Einnahme (s. d. Art. Oblationen-Dpfer); die Pfennig-Dpfer, welche nach üblich sind, sind an die Stelle der Dpfer von Brod und Wein gekommen; wiewohl auch letztere heut zu Tag in manchen Gegenden noch im Gebrauche sind.

**Pfingstfest** — eines der ältesten Feste in der christlichen Kirche, ist zum Andenken an die Ankunft und Ausgießung des h. Geistes über die Apostel angeordnet. Zugleich wird auch mit diesem Feste die Gründung der Religion und Kirche Jesu Christi begangen. Es heißt auch Pentecoste, weil mit der Pfingsten die 50 Tage, von der Auferstehung unseres Heilandes an gerechnet, erfüllt worden sind <sup>1)</sup>.

Nach mosaischer Vorschrift mußten alle Männer Israels am fünfzigsten Tage nach Ostern zu Jerusalem erscheinen, wo die Pfingstfeier theils zum Andenken des von Gott auf dem Berge Sinai erhaltenen Gesetzes, theils zur Entrichtung des Dankes

<sup>1)</sup> M. Handbuch des Volksschulwesens. II. Aufl.

<sup>2)</sup> Dufresne l. c. T. III. p. 235. Pentecoste festum adventus spiritus sancti in Apostolos, quod celebrant Christiani quinquagesimo die post Pascha. — Pentecoste, intervallum Dominico Resurrectionis ad festum Pentecostes, Graecis et Latinis scriptoribus passim etiam dicitur. Ordo romanus: tempus autem Pentecostes inchoatus a prima die Resurrectionis et currit usque ad diem quinquagesimum post Pascha. Leben der Väter und Martyrer. Bd. 23. gr. 8. Mainz 1827. S. 239. Not. 41. „Der Name Pfingsten ist aller Wahrscheinlichkeit nach aus der griechischen Benennung Πεντηκοστή entstanden, welches den fünfzigsten Tag bedeutet, indem ημερα darunter verstanden wird. Ähnlichkeit mit dieser Benennung hat das altdeutsche Timfehustin, welches aus dem Griechischen entstanden, oder wenigstens diesem ähnlich ist.

wegen der eingesammelten Ernte begangen wurde<sup>2)</sup>). Eben so begaben sich nach der Himmelfahrt Christi die Apostel nach Jerusalem, um dort die versprochene Ausgießung des h. Geistes, des Trösters, — der dritten Person in der Gottheit, — und zwar in dem Hause oder im Saale der Maria, Mutter des Johannes Markus, unter beständigem Gebete zu erwarten<sup>3)</sup>. Dieses Haus oder dieser Saal stellt die allgemeine Kirche vor, in welcher der h. Geist sich Allen Denen mittheilt, welche mit aufrichtigem Herzen nach Erkenntniß der Wahrheit und Heiligkeit streben. Am Pfinstfeste, um die dritte Stunde, und nach kirchlicher Ueberlieferung an einem Sonntage, ward ein plötzliches Getöse an dem Versammlungs-Orte der Apostel vernommen<sup>4)</sup>, wodurch die Ankunft des h. Geistes angezeigt wurde. Dieser erschien in der Gestalt des Feuers und feuriger Zungen. Dieses Feuer war ein Symbol der göttlichen Erleuchtung, wie der Liebe, welche die Apostel erfüllte. Nebstdem wird dadurch die Gabe der Sprachen vorgestellt, vermöge welcher die Apostel allen Völkern der Erde das Evangelium verkündigen konnten. — Durch die Sendung des s. Geistes empfingen die Apostel alle Gnaden- und Wunder-Gaben, welche sie zur Verkündigung des Evangeliums und zur Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden bedurften.

Die Feier des Pfinstfestes war schon zu den Zeiten der Apostel im Gebrauche. Dieß läßt sich aus der Wichtigkeit des Ereignisses selbst abnehmen; außerdem aber zeugen auch noch die Kirchenväter Epiphanius und Augustinus<sup>5)</sup> für den apostolischen Ursprung dieses Festes, welches am fünfzigsten Tage nach der Auferstehung Jesu Christi gefeiert wurde<sup>6)</sup>.

Zwischen Ostern und Pfinsten wurde zur Bezeugung der großen Freude über die Auferstehung des Herrn, des so wichtigen

<sup>2)</sup> Levit. 23, 21. Gregor. Nanziaz. Or. 44. de pentec. Leben der Väter a. a. D.

<sup>3)</sup> Luk. 24, 49. Apg. 1, 13.

<sup>4)</sup> Apg. 2, 23.

<sup>5)</sup> De civitat. Dei. C. 54.

<sup>6)</sup> Constitut. apost. „Post decem dies ab ascensione seu quinquagesimo post primam dominicam die, magnum sit vobis festum pentecostes: in eo quippe die Dominus Jesus ad nos hora tertia misit donum spiritus sancti.“

Geheimnisses unserer heiligen Religion, kein Fasten beobachtet, und alle Gebete in der Kirche werden stehend verrichtet, welches auch heut zu Tage noch der Fall ist<sup>7)</sup>). Im IV. Jahrhunderte wurden während dieser Zeit für die würdige Feier der Auferstehung unseres Herrn Jesu Christi wie zur Bekräftigung dieses höchst wichtigen Ereignisses in den Versammlungen der Gläubigen die Geschichten der Apostel vorgelesen und erklärt<sup>8)</sup>; denn die in der Apostel-Geschichte enthaltenen Wunder wurden als die kräftigsten Beweise der Auferstehung des Herrn angesehen<sup>9)</sup>.

Das Pfinstfest hat eine Vigil, Pfinst-Vigil genannt. Die Priester und die Leviten erscheinen hiebei in den Altar-Kleidungen von violetter Farbe. Nachdem sich diese zum Altare begeben haben, Ersterer eine Verbeugung gemacht, und solchen in der Mitte geküßt hat, werden sechs Prophetien, wie am Charfamtage von den Geistlichen im Chore, in jenen Kirchen aber, wo nur ein Priester funktionirt, von diesem allein abgelesen. Die Lichter werden erst beim Anfange der h. Messe angezündet. Zwischen den einzelnen Prophetien werden Traktus und Collekten entweder vom Chore gesungen, oder vom Priester leise gebetet. Nach abgesungener oder abgelesener sechsten Prophetie wird die Weihe des Laufwassers, wie am Charfamtage (s. d. Art. Hebdomada major) vorgenommen, weil in den ersten Zeiten die feierliche Taufe selbst an diesem — und am Charfamtage an die Neulinge ausgespendet wurde<sup>10)</sup>; gegenwärtig ist dieß außer Uebung gekommen, jedoch wird gewöhnlich noch das Sakrament der hl. Firmung an diesem Tage administriert. Sobald in der Litanei die Worte Peccatores, te rogamus audi nos, gebetet sind, begeben sich Priester und Ministranten in die Sakristei zurück, und legen da die Messkleider von rother Farbe an; während dessen aber werden die Lichter angezündet. Ist dieß geschehen,

<sup>7)</sup> Tertull. de Cor. Milit. C. 3. Concil. Nicaen. I. Can. 20.

<sup>8)</sup> Chrysost. Hom. 33. 63. August. Tract. VI. in Joann. Concil. Toletan. IV. Can. 16.

<sup>9)</sup> Locherer a. a. D. S. 118.

<sup>10)</sup> Capitul. N. V. „Baptismi sacramentum non nisi in paschali festivitate et Pentecoste noverit esse praebendum, exceptis his, quibus mortis urgente periculo, ne in aeternum pereant, talibus oportet remediis subvenire.“

ſo begeben ſie ſich wieder zum Altare, wonach vom Chore das Kyrie angeſtimmt und fortgeſungen wird. Im Uebrigen geſchieht die Abhaltung des Amtes der h. Meſſe an dieſem Tage nach Anweiſung der Meß-Ordnung.

Seit dem dreizehnten Jahrhunderte wird die Pſingſt-Vigil zur würdigen Vorbereitung auf das Pſingſtfeſt mit Faſten be-  
gangen.

In der Meſſe am Pſingſt-Sonntage und der ganzen Oktav muß die Sequenz: *Veni ſancte ſpiritus, et emitte coelitus lucis tuae radium etc.* gebetet werden.

Nach Anordnung der Kirche hat das Pſingſtfeſt auch eine Oktav<sup>11)</sup>, und am Sonntage darauf wird das Feſt der allerheiligſten Dreieinigkeiſt gefeiert<sup>12)</sup>.

**Pfründen.** S. d. Art. Benefizien.

**Pfründen-Mehrheit;** die Vereinigung mehrerer Kirchen-Pfründen in einer Perſon, mit Ausnahme der erlangten Diſpens, iſt unterſagt, Concil. Trident. Sess. VII. C. 6. de reform. Bayer. Concordat Art. X.

In Deſterreich kann kein Geiſtlicher zwei Benefizien zu gleicher Zeit beſitzen, wenn er auch eines durch einen Verweſer verſehen laſſen wollte<sup>1)</sup>. Wer wirklich zwei Benefizien erlangt hat, muß eines davon, das er perſönlich nicht verwalten kann, aufgeben. Dieß iſt auch der Fall, wenn beide *beneficia non curata* ſind, ſondern eines ein *beneficium simplex* iſt, aber die Reſidenz erfordert, z. B. eine Pfarrei und ein Canonikat. Dieß erſtreckt ſich jedoch nicht auf den Fall, wo ein Geiſtlicher mehrere einfache Benefizien ohne ein Curat-Benefizium oder ein

<sup>11)</sup> Die Pſingſt-Oktav läuft eigentlich vom Pſingſt-Sonntage bis zum Samſtage vor Trinitatis.

<sup>12)</sup> Concil. Arelatens. 1620. Can. 6. *Statuimus etiam, ut in octavo pentecostes celebretur solemniter officium sanctae Trinitatis, et a vespere sabbati dominica agatur solemnitas, et per totam sequentem hebdomadam tres lectiones et tria responsaria singulis diebus, nisi festum 9 lectionum exstiterit, de s. Trinitatis historia per ordinem decantentur, usque ad vespere sequentis sabbati, et tunc incipiatur historia.*

<sup>1)</sup> Hofd. v. 10. Febr. 1785.

Curat-Benefizium mit einem einfachen, welches letztere keine Reſidenz erfordert, oder endlich einfache Benefizien, welche mit geiſtlichen Aemtern vereinbart werden können, erhält<sup>2)</sup>. S. d. Art. Benefizien. Reſidenz.

**Pfründen-Erledigung.** S. d. Art. Erledigung der Benefizien. Pfarrei-Verweſung.

**Pfründen-Errichtung.** S. d. Art. Benefizien.

**Pfründen-Bermögen.** S. d. Art. Kirchen-Bermögen.

**Photius,** Patriarch von Konſtantinopel und Urheber der Trennung zwischen der morgenländiſchen und abendländiſchen Kirche, veranſtaltete um das Jahr 828—863 eine Sammlung der kirchlichen und bürgerlichen Kirchenrechts-Quellen, welche den Namen *Nomo-Canon* (ſ. d. Art.) erhielt. In dieſer Bearbeitung ſind die Canonen bloß mit Zahlen bezeichnet, und die weltlichen Quellen ziemlich unvollständig aufgenommen. Die Sammlung ſcheint zweimal bearbeitet worden zu ſeyn. Die erſte Bearbeitung enthält hauptſächlich die Beſchlüſſe von zehn Synoden, welche Johannes ſchon aufgenommen, dann die apoſtoliſchen Canones, die Beſchlüſſe der Concilien von Carthago und die die Entſcheidungen und Briefe der heiligen Väter. Bei der zweiten nahm er auch die Canonen des fünften, ſechſten und ſiebenten allgemeinen Concils auf<sup>1)</sup>. S. d. Art. *Nomo-Canon*.

**Piaristen** oder Väter der frommen Schulen (*scholarum piarum*) bilden einen geiſtlichen Orden, welcher 1678—1690 von Joſeph Calafanza, einem Spanier, gegründet und von Paul V. beſtätigt wurde. Neßt der Beobachtung der drei Ordens-Gelübde ſind die Mitglieder deſſelben vorzüglich zum unentgeltlichen Unterrichte der Jugend verpflichtet. Sowohl rückſichtlich der Ordens-Verfaſſung, als Kleidung hat der Piaristen-Orden viele Ähnlichkeit mit dem Jeſuiten-Orden. In Deſterreich<sup>1)</sup>

<sup>2)</sup> Hofd. v. 24. Mai u. 24. Nov. 1785.

<sup>1)</sup> Walter a. a. D. V. Aufl. S. 119.

<sup>1)</sup> Pleß, neue theolog. Zeiſchrift, IV. Jahrg. I. Hft. S. 181. Wien 1831. „Die Piaristen der Böhmiſch-Mähriſchen Provinz beſitzen 21 Collegien und 5 ſogenannte Reſidenzen, unter Leitung eines

und Polen ist der Orden am meisten verbreitet, besonders im letzteren Lande ist demselben an vielen Orten das Erziehungswesen anvertraut, und die meisten öffentlichen Lehr-Anstalten stehen unter seiner Leitung; übrigens finden sich auch Institute der Piaristen in anderen Ländern.

Die Jüglinge der Piaristen können, wenn sie die ersten theologischen Curse mit gutem Erfolge zurückgelegt haben, noch vor dem letzten Jahre zur Priesterweihe zugelassen, allein unter keinem Vorwande vor vollendetem ganzen theologischen Cursus zu einer geistlichen Berrichtung<sup>2)</sup> auf der Kanzel oder im Beichtstuhle verwendet werden.

Kein Priester des Piaristen-Ordens kann zur Seelsorge angewiesen werden<sup>3)</sup>, weil ihre Hauptbestimmung der Schul-Unterricht ist, und dieß sich mit ihrer Ordens-Verfassung sonst auch nicht vereinigen läßt. Wenn die Piaristen wegen ausgezeichnete Leistungen im Fache des Unterrichtes Remunerationen erhalten sollen, so hat das Consistorium hierüber ein Gutachten abzugeben<sup>4)</sup>. Die Piaristen-Schulen sind zwar gleichfalls der Aufsicht der Bezirks-Bikare unterstellt; diese sollen aber den Rektor des Collegiums in Handhabung der Disciplin und Ordnung unter den Ordens-Geistlichen nicht beirren<sup>5)</sup>.

**Viscin** ist ein in der Sakristei angebrachtes Gefäß, an welchem sich die Priester, ehe sie zum Altare gehen, die Hände waschen, und solche an einem daneben hängenden Handtuche wieder abtrocknen. Auch nennt man ein im Fußboden der Kirche angebrachtes Behältniß, in welches zum hl. Gebrauche verwendete Sachen gelegt werden, Viscin; oft befindet sich diese in der Nähe des Lauffsteins, und in selbe wird nach jeder Laufe das gebrauchte Laufwasser gegossen.

**Pixis**, ein Gefäß, worin das Allerheiligste bei Kranken-Propisuren getragen wird.

Provincials, dem 4 Assistenten und 4 Consultoren und 1 Sekretär beigegeben sind.“

<sup>2)</sup> Hofd. v. 20. Febr. 1804.

<sup>3)</sup> Hofd. v. 27. Febr. 1896.

<sup>4)</sup> Hofd. v. 20. Aug. 1813. u. 26. Nov. 1813.

<sup>5)</sup> Polit. Verf. der deutschen Schulen S. 2.

**Placetum regium** ist nach staatsrechtlichen Grundsätzen das (aus dem jus cavendi fließende) Recht des Staates von den Gesetzen, Verordnungen und Verfügungen der Kirchen-Gewalt, sofern diese die äußeren Kirchen-Angelegenheiten — die wandelbaren und abänderlichen kirchlichen Einrichtungen — die äußere Disciplin wie überhaupt Gegenstände gemischter Natur betreffen, Einsicht zu nehmen, um zu sehen, ob sie nichts Staatsgefährliches enthalten, d. i. ob die Bischöfe nicht etwa durch Mißbrauch ihres Ansehens und ihres Einflusses in Religions-Sachen Dinge eingemischt haben, welche dem öffentlichen Staats-Wohle entgegen sind, und entweder die Genehmigung zur Publikation derselben zu ertheilen, oder solche, wenn sie aus gerechten und hinreichenden Ursachen dem Staatswohle nachtheilig befunden werden, zu versagen, oder auch sie nach Umständen an die betreffenden Kirchen-Obern zur geeigneten Verbesserung zurückzugeben<sup>1)</sup>.

Das Placetum regium kann sich aber nicht auf die wesentlichen und inneren Theile der Religion, welche von ihrem Stifter selbst als unabänderlich angeordnet sind, oder auf gewissen-Sachen erstrecken, weil dadurch das Leben derselben nach Innen gehemmt, das Palladium der inneren Kirchen-Freiheit verletzt, und die rein geistliche Wirksamkeit gelähmt würde. Eben so wenig kann das Placet eine eigentliche Censur kirchlicher Verordnungen seyn; so daß die Staats-Gewalt nach Belieben an den vorgelegten kirchlichen Verordnungen streichen, oder Zusätze machen dürfte; sondern es besteht bloß in der Erklärung: daß die zu erlassenden Anordnungen der Kirchen-Obern, nachdem sie zur Einsicht der Staats-Gewalt vorgelegt worden sind, nichts enthalten, was dem Staate nachtheilig wäre, und umgekehrt im entgegengesetzten Falle.

<sup>1)</sup> Frey a. a. D. I. Th. S. 189. v. Haller, Restauration der Staatswissenschaft IV. B. S. 405. Literat.-Zeit. für kath. Religions-Lehrerer. Jhrg. 1817. IV. Bd. XI. Hft. S. 398. Organon a. a. D. S. 82. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts. II. B. S. 29. „An sich schließt das Placet nicht die Bestätigung der bürgerlichen Wirksamkeit einer solchen (kirchlichen) Verfügung in sich; sie kann aus der Zulassung der Bekanntmachung und kirchlichen Vollziehung nur nach dem besonderen Inhalte der Genehmigung oder als Folge der anerkannten Grenzen der Religions-Uebung hervorgehen.“



Die Staats- und Kirchen-Gewalt sind zwei von Gott angeordnete Gewalten. Die Kirche, obgleich im Staate, hat das Recht, in ihrem eigentlichen Bereiche — in der Sphäre des Glaubens, der Sitten, des Gewissens und ihrer unabänderlichen Verfassungs-Verhältnisse sich frei zu bewegen<sup>2)</sup>. Das Lehramt ist in der Verfassung der Kirche absolut gegründet, und im Episcopate wohnt die Fülle desselben<sup>3)</sup>.

Sollte in einem oder dem andern Falle das Placet verweigert werden, so bleibt nichts anders übrig, als sich auf confidentiellem Wege gegenseitig zu verständigen, oder sich dem Bestehenden, wie den höchsten Regierungs-Beschlüssen zu fügen.

Die partikularen Verordnungen und verfassungsmäßigen Bestimmungen, welche rücksichtlich des Placeti regii bestehen, sind:

<sup>2)</sup> Vergl. II. bayer. Konstitut. Ed. §§. 38. u. 50. — Ein unterm 5. Febr. 1831 auf dem Congreß zu Brüssel in Antrag gebrachter Constitutions-Artikel ist: „Der Staat hat nicht das Recht, sich in die Ernennung und Einsetzung der religiösen Vorsteher irgend eines Cultus einzumischen, noch darf er diesen verbieten, mit ihren Obern in Verbindung zu stehen, und deren Dekrete bekannt zu machen, unter Vorbehalt jedoch der gewöhnlichen Verantwortlichkeit, der die Presse und jede öffentliche Bekanntmachung unterworfen ist. — In der 69sten Sitzung (1831) der zweiten bayer. Kammer erklärte Hr. Pfarrer Weinzierl: wenn die Censur aufhöre, solle auch die Verbindlichkeit des placeti regii für die Erzbischöfe und Bischöfe aufgehoben, und ihnen frei gestellt werden, direkt an Klerus und Volk ihre Hirtenbriefe zu erlassen.“

<sup>3)</sup> Der Staat kann auf das geistliche Lehramt das jus cavendi behaupten, und sich gegen etwaige Mißbräuche desselben zum Nachtheile des öffentlichen Wohles verwahren. Wenn daher ein Geistlicher offenbar Aufruhr gepredigt hätte, so steht hierüber nicht dem geistlichen Gerichte, sondern der Staats-Polizei die Indikatur zu. — Religionsfreud u. Jahrg. 1831. Nr. 10. S. 159. Ueber die kurhessische Verfassungs-Urkunde. „In einer Staats-Verfassung dürfen die verschiedenen kirchlichen und bürgerlichen Gesellschaften niemals so neben einander gestellt seyn, daß die eine im Vergleich mit der andern sich gewissermassen für beschränkt zu halten gegründeten Anlaß finde. Und doch ist die christlich-katholische Kirche in Beziehung zu ihren evangelisch-christlichen Schwestern durch die Bestimmungen der kurhessischen Verfassungs-Urkunde so gestellt. Die katholische Kirche in der ihr eigenthümlichen Autonomie findet sich tief verletzt, und in der ihr zukommenden freien Bewegung offenbar gehemmt.“

In Oesterreich unterliegen alle päpstliche Bullen, Breven und Constitutionen, sofern sie ein Gebot oder Verbot für die Gläubigen oder den Klerus enthalten, noch vor ihrem Vollzuge dem landesherrlichen Placet; es sollen solche dadurch gleichsam unter den besonderen Schutz des Staates gestellt, und ihrer Befolgung ein um so größerer Nachdruck gegeben werden<sup>4)</sup>. Die Rescripte, Breven u. d. römischen Pönitentiarie, welche geheime Fälle betreffen, sind jedoch hievon ausgenommen. Auch die Bischöfe sind verpflichtet, ihre Anordnungen dem landesherrlichen Placet zu unterwerfen, sofern solche die ganze Diözese oder einen Theil derselben betreffen<sup>5)</sup>.

Die Bischöfe und Domkapitel sollen sich keiner Privatagenten mehr zur Prokuration päpstlicher Breve und Rescripte bedienen, besonders hat dies in Ehedispens-Sachen Anwendung; vielmehr sollen nur jenen Expeditionen das Placet ertheilt werden, welche entweder mit dem Vidit der k. k. Agentie zu Rom versehen, oder die von der Landesstelle dahin beschäftigt worden sind<sup>6)</sup>. Unter Geschäften, welche die Bischöfe und Domkapitel noch durch einen Privat-Agenten mit Intervenirung des k. k. Agenten in Rom betreiben können, werden eigentlich nur jene verstanden, die sie selbst angehen. Bullen, Breven, Rescripte u. d. m., welche das Placetum regium bedürfen, müssen von Rom an die Ordinarien unmittelbar, und nicht durch die päpstliche Nuntiaturs in Wien erlassen werden; widrigenfalls das Placet nicht ertheilt wird<sup>7)</sup>. Breve, welche bloß die Verleihung eines Titels des praelati domestici, protonotarii Apostolici etc. überhaupt solcher Dignitäten die kein exercitium episcopale haben, bedürfen das Placet nicht. Zur Erwirkung päpstlicher Urkunden auf neue Andachten und Feste pro choro muß schon im Voraus die landesherrliche Genehmigung hiezu nachgesucht und ertheilt worden seyn<sup>8)</sup>. Bei Ablassen haben die Ordinarien im Voraus ihre Nothwendigkeit in Erwägung zu ziehen, und wenn diese sich nicht herausstellt, so sollen die Par-

<sup>4)</sup> Hofd. v. 20. Mai 1781. v. 7. Mai 1782. und v. 17. März 1791.

<sup>5)</sup> Hofd. v. 20. Febr. 1782. — 2. April 1784. 17. März 1791 u. 19. Sept. 1814. Rechberger I. c. P. I. §. 269.

<sup>6)</sup> Hofd. v. 21. Jul. und 9. Sept. 1814.

<sup>7)</sup> Hofd. v. 22. Mai und 12. Jun. 1795.

<sup>8)</sup> Hofd. v. 30. Sept. 1782.

teien abgewiesen werden <sup>9)</sup>. Die Verleihung des landesherrlichen Placet kommt der politischen Hofstelle zu, indeß ist auch den Landesstellen gestattet, den Ordinarien die Erlaubniß zu geben, Ehedispenfen unter den gewöhnlichen Bedingungen nach Rom vorzulegen <sup>10)</sup>. Das Placetum regium wird den Ordinariaten und Ordens-Obern von der Hofstelle durch die Landesstelle, mit Zurückbehaltung des Originals, übermacht <sup>11)</sup>.

Jeder Spruch auf Excommunication unterliegt vor dem Vollzuge dem Placetum regium; und es müssen daher zuvor alle hierauf bezügliche Akten der Landesstelle zur Einsicht mitgetheilt werden <sup>12)</sup>.

Für Preußen: Kein Bischof darf in Religions- und Kirchen-Angelegenheiten ohne Erlaubniß des Staats neue Verordnungen machen, oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen <sup>13)</sup>.

Alle päpstliche Bullen und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geistlichkeit müssen vor ihrer Publikation und Vollstreckung dem Staate zur Genehmigung vorgelegt werden <sup>14)</sup>.

Gesuche in Religions- und Gewissens-Sachen, die nach kirchlichen Vorschriften an den päpstlichen Stuhl gebracht werden müssen, sind bei dem betreffenden Diözesan-Bischofe oder dessen General-Bikariat einzureichen, und von diesem an das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zur weiteren Versendung nach Rom zu befördern. Ausgenommen sind jedoch hievon alle jene Gewissens-Sachen, die das forum poenitentiae betreffen, und an die römische Pönitentiarie gebracht werden. Alle sonstige, den äußeren Gottesdienst, die Kirchen-Ämter oder Kirchen-Angelegenheiten betreffenden päpstlichen Bullen und Breven werden vor ihrer Vollziehung dem Oberpräsidenten der einschlägigen Regierung vorgelegt, wenn sie nicht bereits schon mit dem Exequatur des Ministeriums

<sup>9)</sup> Hofd. v. 7. Mai 1782.

<sup>10)</sup> Hofd. v. 26. Mai 1786. N. 84. v. 22. März 1797. 24. Jan. 1800. 1. Sept. 1802 und 16. Mai 1807. N. 2.

<sup>11)</sup> Pat. v. 26. März 1781. N. 1.

<sup>12)</sup> Pragm. vom 29. Aug. 1721.

<sup>13)</sup> Pr. L. N. II. 11. §. 48.

<sup>14)</sup> Ebendas. §. 117.

der geistlichen Angelegenheiten den bischöflichen Behörden zugestellt worden sind. In Sache des Erzbischofs von Kbln kam dieser Gegenstand wegen Publikation der päpstlichen Breven bezüglich der gemischten Ehen und des Hermetianismus vielfach zur Sprache.

Für Bayern: Da die hoheitliche Oberaufsicht über alle innerhalb der Grenzen des Staats vorkommende Handlungen, Ereignisse und Verhältnisse sich erstreckt: so ist die Staats-Gewalt berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchen-Gesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen <sup>15)</sup>. Hienach dürfen keine Geseze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchen-Gewalt nach den hierüber in den königlichen Landen schon längst bestehenden General-Mandaten ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung publizirt und vollzogen werden. Die geistlichen Obrigkeiten sind gehalten, nachdem sie die königliche Genehmigung zur Publikation (Placet) erhalten haben, im Eingange der Ausschreibungen ihrer Verordnungen von derselben jederzeit ausdrücklich Erwähnung zu thun <sup>16)</sup>.

Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich bloß auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung <sup>17)</sup>.

Bei Gegenständen gemischter Natur dürfen von der Kirchen-Gewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen <sup>18)</sup>.

Der Staats-Gewalt steht die Befugniß zu, nicht nur von allen Anordnungen über diese Gegenstände Einsicht zu nehmen, sondern auch durch eigene Verordnungen dabei alles Dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig seyn könnte <sup>19)</sup>.

Ein allerh. Reskript v. 14. Jun. 1824 an die königl. bayer. Regierung des Ober-Mainkreises (Oberfranken) bestimmt:

1) Geseze und Verordnungen der Kirchen-Gewalt können nach klarer Vorschrift der Verfassungs-Urfunde Tit. IV. §. 9 und des II. konstitutionellen Edikts §. 58 und 61 ohne vorgängige

<sup>15)</sup> II. bayer. Constitut. Ed. §. 57.

<sup>16)</sup> Ebendas. §. 58.

<sup>17)</sup> Ebendas. §. 59.

<sup>18)</sup> Ebendas. §. 77.

<sup>19)</sup> Ebendas. §. 78. Vergl. dagegen bayer. Concordat Art. XII. lit. e.

Vorlage und Erholung des landesherrlichen Placet nicht verkündet werden.

2) Bischöfliche Ausschreiben, welche sich auf die untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen nach §. 59 des angeführten II. konstitutionellen Edikts keiner Genehmigungs-Erholung.

3) Zu diesen Ausschreiben sind auch diejenigen Hirtenbriefe zu rechnen, welche unter der sub Nro II. bemerkten Voraussetzung ein Bischof, als solcher, bei dem Antritte seines Amtes zu erlassen für nothwendig oder zweckmäßig erachtet.

4) Bei der Bekanntmachung geistlicher Gesetze und Verordnungen, unter welche allerdings die Fasten-Mandate gezählt werden, muß unsere Genehmigung ausdrücklich erwähnt werden.

5) Auch erwarten Wir, daß die Erwähnung, welche auf schickliche Weise im Eingang der Ausschreibung einer Verordnung geschieht, in vollkommen entsprechenden Ausdrücken gemacht werde.

6) Uebrigens werden die Bischöfe keiner besonderen Aufforderung bedürfen, von den Hirten-Briefen jederzeit einige Abdrücke den betreffenden Kreis-Regierungen mitzutheilen.

Das Edikt II. zur Verfassungs-Urkunde hat in den §§. 58 und 59 verordnet: daß in rein geistlichen Gegenständen, Religions- und Kirchensachen kein Gesetz, keine Verordnung und keine sonstigen Anordnungen der Kirchengewalt ohne vorherige Einholung der königlichen Genehmigung zur Publication (das Placet) ausgeschrieben oder verkündet und vollzogen werden sollen; daß dabei jederzeit in dem Eingange der Verordnung von dem ertheilten königlichen Placet ausdrückliche Erwähnung zu machen sey, und daß selbst die Ausschreiben der geistlichen Behörden nur dann hiervon ausgenommen seyn sollen, wenn sich dieselben bloß auf die untergeordnete Geistlichkeit beziehen, und dabei aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen. In eben diesem Edikte ist §§. 77 und 78 der Staatsgewalt bei Gegenständen gemischter Natur nicht nur die Mitwirkung zu allen zu erlassenden Anordnungen, und demzufolge das Recht des Placet, sondern auch die Befugniß der Erlassung eigener Verordnungen zur Verhinderung jedes dem öffentlichen Wohle drohenden Nachtheils vorbehalten worden.

Da nun wahrzunehmen gewesen ist, daß diese staatsgrundgesetzlichen Bestimmungen nicht immer mit der gehörigen Sorg-

salt beachtet werden; so erhalten sämtliche königl. Kreis-Regierungen K. d. J. in Rücksicht auf die angeführten Stellen des Ediktes II. und auf die königl. allerb. Signat vom 6. Aug. 1829, wonach das Placet als ein unveräußerliches, von der Krone unzertrennliches Recht nach den darüber bestehenden Gesetzen auf das Strengste gehandhabt werden soll, hiemit den Auftrag: ihre besondere Aufmerksamkeit dahin zu richten, daß die verfassungsmäßigen Vorschriften auf das genaueste vollzogen werden. Etwaige Uebergrieffe sind jedesmal sogleich zur Anzeige zu bringen. Allerb. Entschl. v. 14. Dez. 1829.

Die Erwähnung des Placeti regii im Eingange bischöflicher Ausschreiben z. B. in Fasten-Mandaten wird als konstitutionelle Bestimmung ausdrücklich erfordert, und es darf solche nicht mehr in der Mitte oder gegen das Ende eines Fasten-Mandats geschehen.

Dem gemäß unterliegt es in Zukunft keinem Anstand, daß die zur Erholung römischer Dispensen, Ablässe und anderer Breven erforderlichen Gesuche und Ordinariats-Zeugnisse Behufs der schnelleren Erledigung derselben von den erzbischöflichen und bischöflichen Stellen unmittelbar nach Rom gesendet werden. Es ist jedoch weder den Ordinariaten, noch den Bittstellern gestattet, zur Erwirkung irgend einer amtlichen Ausfertigung der römischen Curie sich eines Privat-Agenten oder einer andern Mittelperson zu bedienen, sondern es ist sich in dieser Beziehung lediglich an die Gesandtschaft in Rom zu wenden, welche in Gemäßheit der Bestimmung des §. 38 der Verordnung vom 9. Dez. 1825 mit der Besorgung und Vertretung aller Angelegenheiten bayerischer Unterthanen bei dem päpstlichen Stuhle beauftragt ist, und in Beziehung auf diesen Zweig der kirchlichen Geschäftsführung die im §. 60 der II. Beilage zur Verfassungs-Urkunde angeordnete Aufsicht zu führen hat, damit die königl. Unterthanen nicht mit gesetzwidrigen Gebühren beschwert, oder in ihrer Angelegenheit auf eine lästige Art aufgehalten werden. Die erfolgenden päpstlichen Dispensen, Bullen, Breven und sonstigen Ausfertigungen werden durch das Staats-Ministerium des königl. Hauses und des Außern jedesmal unverweilt dem Staats-Ministerium des Innern zugeschlossen. Dieses nimmt von dem Inhalte derselben, sofern sie nicht von der Pönitentiarie verschlossen ausgefertigt worden sind, Einsicht, und läßt solche Behufs des Vollzuges oder der

weiteren Verfügung den betreffenden Erzbischöfen oder Bischöfen entweder unmittelbar oder durch die einschlägige Kreis-Regierung zustellen. Kein römisches Breve u. d. in Zukunft von irgend einer geistlichen Behörde mehr zum Vollzuge gebracht werden, welches nicht auf dem angegebenen Wege erholt, und den betreffenden Erzbischöfen oder Bischöfen durch das Staats-Ministerium des Innern oder die einschlägige Kreis-Regierung mit der Eröffnung der Vollzugs-Genehmigung zugesendet worden ist, wofür die Erzbischöfe und Bischöfe streng verantwortlich gemacht werden. Se. Majestät erwarten übrigens, daß die bischöflichen Stellen nie unterlassen werden, den Armuthsfall der Bittsteller jedesmal in den Zeugnissen selbst gehörig zu beglaubigen, um zu hohen Tax-Ansätzen von Seite der römischen Curie begegnen zu können, zu welchem Ende insbesondere für ganz arme oder wenig bemittelte Bittsteller immer die unentgeltliche Ausfertigung der Dispensen durch die Pönitentiarie nachzusehen ist; die bisher auf dem Grunde derjenigen Zeugnisse, welche von dem bischöflichen Ordinariate zu Speyer ausgestellt zu werden pflegen, hat fast bei allen für die bayerischen Unterthanen des Rheinkreises nachgesuchten Dispensen ohne Anstand erwirkt werden können. Die Erholung der Dispens-u. Gesuche der Erzbischöfe oder Bischöfe oder Pfarrer auf dem Privat-Wege ist nicht mehr gestattet. (Minist. Rescr. v. 18. April 1830).

Die Verfassungs-Urkunde für das Königreich Württemberg bestimmt §. 72: „Dem Könige gebührt das oberhöchste Schut- und Aufsichts-Recht über die Kirchen. Vermöge desselben können die Verordnungen der Kirchen-Gewalt ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Staats-Oberhauptes weder verkündigt, noch vollzogen werden“<sup>20)</sup>.

Im Königl. sächsischen Mandate v. 19. Febr. 1827 §. 3 ist ausgesprochen: „Die Bekanntmachung allgemeiner, entweder vom römischen Stuhle ausgehender, oder sonst vom Vikariate für nöthig zu befindender Anordnungen durch den Druck oder öffentlichen Anschlag soll ohne Unser landesherrliches Vorwissen, und, nach Befinden, beigefügtes Placet nicht geschehen.

<sup>20)</sup> Vergl. dagegen Bulle für die oberrheinische Kirchen- Provinz: Ad Dominici Gregis custodiam. Art. VI.

— Auch behalten Wir Uns vor, in etwa vorkommenden Fällen, welche auf Unsere landesherrliche Rechte Einfluß haben können, und bei Beschwerden über Mißbrauch der von dem Vikariate auszuübenden geistlichen Gewalt Selbst in geeigneter Maße zu entscheiden. Zum Behufe solcher Entscheidungen soll jedesmal über den in Frage befangenen Gegenstand von Unserem geheimen Rathe mit dem apostolischen Vikar sich zuvor communicando benommen, und in dessen Folge rätliches Gutachten darüber von Ersterem Uns eröffnet werden.“

Im constitutionellen Edikte für das Großherzogthum Baden §. 21 heißt es: „Unsere Kirchenherrlichkeit umfaßt . . . die Vorsee, daß nichts geschehe, was überhaupt oder doch unter Zeit und Umständen dem Staate Nachtheil bringt, das Recht zu allen öffentlichen Verkündigungen, welche die Kirchen-Gewalt beschließt.“

Unter'm 30. Januar 1830 (Großh. Bad. Reg.-Bl. 1830. Nr. III. S. 13. Amts-Bl. d. freien Stadt Frankfurt v. 5. März 1830) wurden rücksichtlich des Placeti regii von sämtlichen Constituenten der oberrheinischen Kirchen-Provinz nachstehende Bestimmungen verabredet, und deren Vollziehung beschloffen: §. 4. „Die von dem Erzbischof, dem Bischof und den übrigen kirchlichen Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen und Kreis-schreiben an die Geistlichkeit und Diözesanen, durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, so wie auch besondere Verfügungen von Wichtigkeit unterliegen der Genehmigung des Staates, und können nur mit der ausdrücklichen Bemerkung der Staats-Genehmigung (Placet) kund gemacht oder erlassen werden. Auch solche allgemeine kirchliche Anordnungen und öffentliche Erlasse, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind den Staats-Behörden zur Einsicht vorzulegen, und kann deren Kundmachung erst alsdann erfolgen, wenn dazu die Staats-Bewilligung erteilt worden ist. §. 5. Alle römische Bullen, Breven und sonstige Erlasse müssen, ehe sie kund gemacht, und in Anwendung gebracht werden, die landesherrliche Genehmigung erhalten, und selbst für angenommene Bullen dauert ihre verbindende Kraft und ihre Gültigkeit nur so lange, als nicht im Staate durch neuere Verordnungen etwas anderes eingeführt wird. Die Staats-Genehmigung ist aber nicht nur für alle neu erscheinenden päpstli-



chen Bullen und Constitutionen, sondern auch für alle früheren päpstlichen Anordnungen nothwendig, sobald davon Gebrauch gemacht werden will <sup>21)</sup>).

<sup>21)</sup> Vergl. Religions- und Kirchenfreund, und Kirchen-Correspondent 1830. Nr. 41, dann päpstl. Brevé dtdo. 30. Jun. 1830 in Betreff der von den vereinigten protestantischen Staaten des deutschen Bundes gegen die katholische Kirche in ihren Ländern erlassenen gemeinsamen Verfügung. Der Bischof und das Domkapitel, wie auch der Magistrat der Stadt Fulda nahmen Anstand, die neue Verfassungs-Urkunde mit einer besonderen Kirchen-Feierlichkeit zu begeben, weil die neue Verfassungs-Urkunde Bestimmungen enthalte, welche sowohl mit ihrem Gewissen, als mit ihren höheren Pflichten unverträglich seyen: Hieher gehört der §. 30, worin im Allgemeinen festgestellt wird: daß jedem Einwohner vollkommene Freiheit des Gewissens und der Religionsübung zustehet; ferner erklärten sie, die im §. 135 enthaltenen Bestimmungen b. c. und d., welche für das besondere Verhältniß der katholischen Kirche zur Staatsgewalt als Richtschnur dienen sollen, nicht beschwören zu können. Diese Bestimmungen lauten: §. 135 b. „Die vom Bischofe und den übrigen katholischen Kirchen-Behörden ausgehenden allgemeinen Anordnungen, Kreis Schreiben und dergleichen Erlasse an die Geistlichkeit und Diöcesanen, welche nicht reine Glaubens- und kirchliche Lehrrachen betreffen, oder durch welche dieselben zu etwas verbunden werden sollen, was nicht ganz in dem eigenthümlichen Wirkungskreise der Kirche liegt, bedürfen der Genehmigung des Staats, und können nur mit solcher Kund gemacht und in Ausführung gebracht werden. c) Solche allgemeine Erlasse der Kirchen-Behörden, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der einschlägigen Staatsbehörde zur Einsicht vorzulegen, und diese wird die Bekanntmachung nicht hindern, wenn der Inhalt keinen Nachtheil dem Staate bringen würde. d) Von allen bischöflichen unmittelbaren oder mittelbaren Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle, welche nicht etwa lediglich in Beziehung auf einzelne Fälle der eigentlichen Seelsorge, oder auf gewöhnliche, der römischen Curie untreitig zukommende Dispensationen beabsichtigt werden möchten, noch bloß in Glückwünschungs-, Dankfagungs- und anderen dergleichen Ceremonial-Schreiben bestehen, wird die Staats-Regierung durch den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bisthum nach wie vor Einsicht nehmen lassen.“ Die in Kassel versammelten Landstände erklärten hierauf unter'm 3. Jan. 1831: „Daß sie die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde über die Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate als zum Schutze der bürgerlichen Freiheit der katholischen Unterthanen wesentlich erachtet hätten, und daß sie bei deren Annahme um so weniger ein Bedenken haben könnten,

Die Verfassungs-Urkunde für das Großherzogthum Hessen enthält §. 40: »Verordnungen der Kirchen-Gewalt kön-

als jene Bestimmungen sowohl den allgemeinen Beschlüssen der ober-rheinischen Kirchen-Provinz, wie auch der besonderen Vereinbarung der kurfürstlichen Staats-Regierung mit der geistlichen Behörde zu Fulda (v. 31. Aug. 1829) vollkommen entsprechen, und sie überhaupt nicht glauben könnten, daß damit dem reinen Wirken einer hohen Geistlichkeit ein Hinderniß in den Weg gelegt würde. Da nun die Verfassungs-Urkunde bereits definitiv angenommen sey, so seyen sie außer Stande, noch eine Aenderung derselben zu bewirken.“ Hierauf replizirten der Bischof und das Domkapitel zu Fulda unter'm 12. Jan. 1831, sich hauptsächlich auf den Art. VI. des Concordats beziehend. Dasselbe geschah von ihrer Seite in demselben Betreffe in einer an das kurfürstliche Ministerium unter'm 8. Jan. 1831 eingereichten Vorstellung. Unter andern führten sie den §. 2 der Dienst-Vorschrift an: „daß nämlich keine gesetzlichen Vorschriften ergehen sollten, in denen man das landesherrliche Placet in rein geistlichen und kirchlichen Angelegenheiten zu Verordnungen oder andern bischöflichen Erlassen fordern, oder die kirchliche Freiheit und gedeihliche Wirksamkeit des bischöflichen Amtes und in ihrer Sphäre sich äußernden bischöflichen Jurisdiktion gegen den §. 6. der Bulle ad „Dominici gregis custodiam“ stören werde.“ Religionsfreund 1831. Nro. 9 und 10. — Die von mehreren öffentlichen Blättern angeführte Eidesverweigerung des Bischofs, Domkapitels und der übrigen katholischen Geistlichkeit zu Fulda wurde unter'm 8. Febr. 1831 von Fulda aus in Abrede gestellt, Bischof und Domkapitel so wie die übrige katholische Geistlichkeit in Fulda, heißt es, beschwören zwar die Verfassungs-Urkunde, jedoch mit Ausnahme der im §. 135. Lit. c, d und e vorkommenden der Kirchen- und Gewissens-Freiheit zuwiderlaufenden Bestimmungen und mit Verwahrung gegen allen Mißbrauch des §. 30. und 135 zum Nachtheil der garantirten Gewissens-Freiheit und der wohl erworbenen Rechte der Kirche. Die Verwahrung gegen §. 30 hatte keineswegs ihren Grund in dem ersten Theile desselben, welcher vollkommene Religions-Freiheit zusichert, sondern in dem Nachsatze, welcher heißt: „jedoch darf die Religion niemals als Vorwand gebraucht werden, sich irgend einer gesetzlichen Bestimmung zu entziehen.“ Gegen den etwaigen Mißbrauch dieses Satzes zum Nachtheile der garantirten Religions-Freiheit glaubte sich die Geistlichkeit verwahren zu müssen, aus dem einfachen Grunde, weil eben so wenig der Staat seine Bürger zu etwas verbinden darf, was gegen die garantirte Religions-Freiheit vorgeschützt werden darf, sich gerechten Gesetzen zu entziehen. S. Drei Worte zur kurheffischen Verfassungs-Urkunde v. 5. Jan. 1831. gr. 8. Würzburg 1831; dann Religionsfreund v. J. 1831. Januar, Februar, März, April, Mai, August. (Nr. 68).

nen ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Großherzogs weder verkündet, noch vollzogen werden.“

Für das Kurfürstenthum Hessen: S. 135. d. Verf.-Urkunde.  
e) Allgemeine Erlasse der Kirchen-Behörde, welche rein geistliche Gegenstände betreffen, sind der einschlägigen Staats-Behörde zur Einsicht vorzulegen, und diese wird die Bekanntmachung nicht hindern, wenn der Inhalt keinen Nachtheil dem Staate bringen würde. d) Von allen bischöflichen unmittelbaren oder mittelbaren Communicationen mit dem päpstlichen Stuhle, welche nicht etwa lediglich in Beziehung auf einzelne Fälle der Seelsorge oder auf gewöhnliche der römischen Curie unstreitig zukommende Dispensationen beabsichtigt werden möchten, noch bloß in Glückwünsch-, Dankfagungs- und anderen dergleichen Ceremonial-Schreiben bestehen, wird die Staats-Regierung durch den landesherrlichen Bevollmächtigten bei dem Bisthume nach wie vor Einsicht nehmen lassen.

Im großherz.-sachsen-weimarischen Gesetze vom 7. Okt. 1823 S. 3 ist verordnet: „Alle neue bischöfliche Verordnungen, so wie alle erzbischöfliche Verordnungen und Verfügungen, desgleichen alle Beschlüsse von Synoden und Kirchen-Versammlungen, endlich alle Bullen und Breven oder sonstige Erlasse des römischen Stuhls an die katholische Kirche des Großherzogthums, wessen Inhalts sie auch seyn mögen, oder sonst ohne Unterschied, sind vor ihrer Bekanntmachung oder Insinuation der Staats-Behörde zur Einsicht vorzulegen. Auch dürfen dieselben in so fern, als sie nicht bloß geistliche Vorschriften enthalten, und nicht bloß moralischen oder dogmatischen Inhaltes sind, ohne das von dem Landesherrn ausdrücklich erteilte Placet nicht publizirt, nicht insinuirt, nicht zur Anwendung gebracht werden. Auch für alle frühere päpstliche Anordnungen ist die Genehmigung von Seiten des Staates nothwendig, sobald von solchen auf's Neue Gebrauch gemacht werden will. Das landesherrliche Placet ist zu jeder Zeit widerrüflich.“

Die loburgische Verfassungs-Urkunde S. 26 bestimmt: „Verordnungen der Kirchen-Gewalt können ohne vorgängige Einsicht und Genehmigung des Landesherrn weder verkündigt, noch vollzogen werden.“

Schweiz: Der große und kleine Rath von Luzern beschloß 1834, daß oberkirchliche und bischöfliche Verordnungen ohne erhaltenes Placet unwirksam seyen.

In Frankreich ist nach den Rechten der gallikanischen Kirche jede Publikation einer Bulle ohne das königliche Exequatur null und nichtig.

In Sizilien und Neapel darf keine Bulle bekannt gemacht werden, die nicht vorher das königliche Exequatur erhalten hat<sup>22)</sup>.

In Rußland darf gleichfalls ohne Genehmigung des Kaisers keine Bulle angenommen und promulgirt werden.

In England findet dies ohnehin in Absicht auf alle Bullen und Verordnungen des päpstlichen Hofes Statt; in Irland aber soll seit der Emancipation der Staat hievon keine Kunde nehmen.

Die Ankündigungs-Bullen für das ordentliche Jubiläum der katholischen Kirche 1826 und dann für jenes außerordentliche 1829 wurden auch in allen diesen Staaten dem landesherrlichen Placet unterworfen.

**Placoma** bedeutet eine künstliche Zusammensetzung des Fußbodens in den Kirchen, welcher theils aus Sand- oder Marmor-Platten, theils aus Brettern oder Matten besteht<sup>1)</sup>.

**Planeta.** S. d. Art. Messgewand.

**Plebanatus** ehemals die Benennung einer Pfarrei oder eines Pfarr-Distrikts, gleichwie der Pfarrer Plebanus genannt wurde<sup>1)</sup>.

**Plebanus.** S. d. Art. Dechante auf dem Lande. Pfarrer.

**Plenarium** hieß Anfangs das Brevier; auch wurden die Bücher, in welche die Kirchen-Erträgnisse eingezeichnet waren, Plenaria genannt.

**Pluralität der Benefizien.** S. d. Art. Benefizien. Präbenden. Residenz-Pflicht.

<sup>22)</sup> Vergl. dagegen Sicilianisches Concordat. Art. XX.

<sup>1)</sup> Einen kostbaren und mit Mosaik kunstreich versehenen Fußboden hat die Allerheiligen-Kirche in München.

<sup>1)</sup> Ep. Innoc. III. 198. 199. L. XV.

**Pluvial**, (von pluvia) auch Chor- oder Vesper-Mantel genannt, ist ein weiter, vom Halse bis auf die Füße herabhängender und vorn offener Mantel. Ursprünglich diente das Pluvial den Geistlichen zum Schutze gegen Regen und stürmische Witterung, deswegen hatte solches eine Capuze, welche der Geistliche über den Kopf ziehen konnte <sup>1)</sup>. In der Folgezeit ward es eine kirchliches Festkleid, welches aus gutem seidenen Stoffe verfertigt wird. Die Capuze ist lange schon abgekürzt, und gewöhnlich mit einer Quaste versehen. Vorn wird dasselbe mit zwei silbernen oder von anderem Metalle verfertigten Hacken zusammengehalten. Der Bischof trägt solches bei feierlichen Umgängen, bei den Kirchen-Einweihungen und sonstigen Consecrationen, bei der Ausspendung der heil. Firmung und überhaupt, dann, wo es in dem Pontifical vorgeschrieben ist. Die Priester bedienen sich desselben bei allen liturgischen Functionen außer der heil. Messe, wobei das Sanctissimum ausgesetzt ist, als bei feierlichen Vespers, Vestunden, Umgängen, dann bei der Aschen-, Kerzen-, Palmen-, Kräuter-, Salz- u. Weihe u. dergl., wie es das Messbuch oder Ritual anzeigt. Die Farbe desselben richtet sich entweder nach der Farbe des Tages, oder sie ist für gewisse liturgische Verrichtungen ritualmäßig eigens vorgeschrieben.

**Pneuma** bezeichnet in der Kirchensprache den längeren Ton der Endsyllbe des Alleluja, welcher vom Chore eingehalten wird.

**Pneumaticon** ist in der Kirchensprache die Bezeichnung einer Windorgel.

**Polemik** überhaupt ist die Kunst, gewisse Lehrsätze nach ihrer wissenschaftlichen Beziehung gegen erhobene Anfechtungen zu vertheidigen. Auf dem Felde der Theologie versteht man unter Polemik die Kunst, die Glaubens- und Sitten-Sätze wie die Disciplin seiner Kirche gegen die einer andern Confession zu vertheidigen. In der Polemik steht Glaubens-System gegen Glaubens-System, sohin Confession gegen Confession, sohin Positives gegen Positives, in der Apologetik hingegen steht das Natürliche dem Positiven gegenüber. So viele Religions-Formen und Religions-

Parteien es gibt, so vielfach wird sich auch die Polemik in wissenschaftlicher Beziehung gestalten. Jede Polemik muß von allgemein anerkannten Grundsätzen ausgehen. In Ansehung der religiös-christlichen Polemik sind dies die allgemeinen Ideen der Religion, die Lehre der Offenbarung und die mit der Geschichte des Christenthums in Verbindung stehenden Thatsachen. In Ansehung der kirchlichen Polemik sind es die Dogmen und Unterscheidungslehren jeder Kirche. Von der Wahrheit kann man sich entfernen entweder durch Abfall oder durch Zurückbleiben. Der Irrthum ist immer thätig, aber in entgegengesetzter Richtung mit der Wahrheit; das Zurückbleiben hinter der Wahrheit hingegen ist Trägheit. Vom Standpunkte der katholischen Kirche aus müssen hienach die übrigen dissentirenden Religions-Parteien entweder als abfällig oder als hinter der Wahrheit des Katholizismus zurückbleibend betrachtet werden. Der Abfall oder das Zurückbleiben oder die Corruption in Beziehung auf den Lehrbegriff erzeugt Häresis, in Beziehung auf Cultus und Sitte Separatismus und in Beziehung auf die Kirchen-Verfassung und das Kirchen-Regiment das Schisma; die Polemik hat nun bezüglich dieser die gehörigen Nachweisungen und Widerlegungen zu liefern <sup>1)</sup>. Der Polemik ist die Trenik entgegengesetzt, welche zum Zwecke hat, die dissentirenden Religions-Parteien vermittelnd wieder zu vereinigen.

**Polinctoria** hieß man sonst die Gräber derjenigen Verstorbenen, welche ehemals von den Priestern vor der Grablegung eingesalbt worden waren.

**Pollution einer Kirche**; eine consecrirte oder benedizirte Kirche wird als polluit oder violirt betrachtet, wenn in derselben a) ein freiwilliger Menschenmord an sich oder Andern verübt, b) auf vorsätzliche und sündhafte Weise Menschenblut vergossen, c) Menschenfame freiwillig ausgegossen, d) ein Ungläubiger, Ketzer oder Excommunicirter oder ein notorius Clerici percussor darin begraben wird. Der Menschenmord und die Blutvergießung violiren aber nur, wenn sie in der Kirche veranlaßt worden sind; stirbt ein außer der Kirche Verwundeter in dieser, oder vergießt er in Folge dessen dort Blut, so hält man die Kirche

<sup>1)</sup> Drei, Einleitung in das Studium der Theologie. 8. Tübingen 1819. S. 160 ff.

<sup>1)</sup> Boua l. c. Lib. I. C. 24. p. 289.

nicht für besleckt; wohl aber dann, wenn Jemand in Folge einer in der Kirche enthaltenen Wunde außer derselben stirbt, oder viel Blut vergießt. Wird eine Kirche nicht nur durch Unanie, Fornication u. s. w., sondern auch durch die Leistung des Weischlafes von Eheleuten in derselben violirt. Das Verbot, keinen Ungläubigen in der Kirche zu begraben, erstreckt sich auch auf die ungetauften Kinder, außer sie sterben im Mutterleibe, und werden mit der Mutter begraben. In allen diesen Fällen tritt nach der Meinung der Theologen die Violation erst dann ein, wenn die Thatsache öffentlich bekannt geworden ist. In einer nicht consecrirten und auch nicht benedizirten oder erekirten oder violirten Kirche darf das heil. Messopfer nicht verrichtet werden <sup>1)</sup>. Im ersten Falle muß sie consecrirt oder benedizirt, und die violirte oder poluirte Kirche muß reconciliirt werden.

**Pollution eines Kirchhofes.** Die Kirch- und Leichenhöfe werden auf dieselbe Weise violirt oder polluirt, wie die Kirchen; nur wird nach den Grundsätzen der Toleranz eine Violation wegen Beerdigung eines anders Gläubigen auf dem nach katholischen Ritus eingesegneten Leichenhofe nicht mehr angenommen, resp. ignorirt, und es haben Katholiken und Akatholiken an den meisten Orten gemeinschaftliche Begräbniß-Plätze. Im Falle wirklicher Violation oder Pollution muß der Leichenhof reconciliirt werden <sup>1)</sup>. S. d. Art. Begräbniß. Kirchen-Gebäude. Reconciliation.

**Polychandrie.** S. d. Art. Ehe.

**Pönitenz.** S. d. Art. Kirchenbuße.

**Pönitential-Bücher.** S. d. Art. Libri poenitentiales.

**Poenitentiale** nannte man sonst dasjenige Kirchenbuch, welches nicht nur die Gebete und Formeln bei Ausspendung des Buß-Sakraments, sondern auch die Buß-Estrafen für jede Sünde enthielt. Nachdem im VII. Jahrhunderte die öffentliche Buß-Anstalt in eine semipublica umgewandelt war, so mußte auch das

<sup>1)</sup> Dist. de consecr.

<sup>1)</sup> M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Styfe. V. Aufl. I. Th. S. 267.

Poenitentiale demgemäß eingerichtet werden, damit die Pfarrer und Beichtpriester eine Norm erhielten, woran sie sich bei Aufsehung der Bußwerke zu halten hatten. (S. d. Art. Libri poenitentiales.)

**Poenitentiaria romana** (la penitenzieria) ist diejenige päpstliche Behörde, welche in allen Irregularitäten, in geheimen Ehehindernissen, Gelübden u. dgl., Dispensationen, und in den dem Papste vorbehaltenen Sündenfällen Absolutionen erteilt. Ihr Vorstand ist jederzeit ein Cardinal, welcher Großpönitentiarius heißt. Diesem sind nebst einem Unterpönitentiarius noch 24 Procuratoren und mehrere Offizianten, dann mehrere Priester, welche in der Hauptkirche zu Rom das Bußgeschäft verrichten, beigegeben. Der Großpönitentiarius versieht nach dem erfolgten Ableben des Papstes seine Amts-Verrichtungen wie vorher fort <sup>1)</sup>.

Das Dispensations-Recht wurde vom Kirchen-Oberhaupte schon von den Apostel-Zeiten an immer mit der größten Behutsamkeit ausgeübt. Die Päpste entschloßen sich früher nicht so leicht und nur aus den wichtigsten Gründen zur Ertheilung von Dispensen; dieß schärften sie auch den Bischöfen ein, und um sicher hiewegen zu seyn, setzten sie die päpstlichen Reservate. Die deutschen Bischöfe dispensiren auch nur vermöge der Quinquennial-Fakultäten (s. d. Art.). Die in den Quinquennalen den Bischöfen ertheilten Fakultäten sind nicht alle gleich. Das Concil von Trient (Sess. XXIV. C. 6. de reform.) ertheilte den Bischöfen die Befugniß, in allen Irregularitäten und Suspensions-Fällen, insofern sie in einem verborgenen Verbrechen begründet sind, und selbst in gewissen geheimen dem apostolischen Stuhle reservirten Fällen zu dispensiren und zu absolviren.

Der Kirchenrath wiederholte zwar die älteren Constitutionen bezüglich dieses Gegenstandes, doch mit ausdrücklichem Vorbehalte des päpstlichen Dispensations-Rechtes (Sess. VII. C. 5. „nisi aliter a Sede Apostolica declaratum fuerit“, Sess. XXIV. C. 13. de reform.) Ebenhienach steht dem Papste insbesondere das Recht zu: a) in trennenden Ehehindernissen, so weit sie dispensabel sind, z. B. wegen Mangels des Alters, in den Hindernissen der Consanguinität und Affinität, nämlich im ersten und

<sup>1)</sup> Ferraris l. c. T. VI. p. 247.



zweiten Grade, und im dritten und vierten, sofern der erste oder zweite Grad berührt wird u. s. w., zu dispensiren (Sess. XXIV. C. 3. 5. de reform. matrim.); b) den Geistlichen die Residenzpflicht zu erlassen (Sess. VI. C. 2. de reform.); c) mehrere höhere Kirchen-Benefizien zu vereinigen (Sess. XXIV. C. 13. de reform.); er dispensirt ferner auch in allen ihm vorgelegten geheimen Censuren; ebenso gehören die Bitten um Bewilligung des Kelches an den hl. Vater, dem auch die Entscheidungen darüber zukommen.

Dem Nachfolger Petri ist die Macht, zu lösen und zu binden, verliehen. Diese Macht wurde zwar auch den übrigen Aposteln und ihren Nachfolgern gegeben. Um aber von gewissen größeren Sünden abzuschrecken, wurden von den höheren Kirchen-Vorstehern zur Erschwerung der Absolution Reservate gesetzt, die theils vom Pabste, theils von den Bischöfen in Bezug auf ihre Diözesen ausgehen. In articulo mortis hört jedes Reservat auf; hier kann jeder Priester erlaubt und gültig lossprechen (Concil. Trident. Sess. XIV. C. 17. de sacram. poenitent.). Die päpstlichen Reservate erstrecken sich auf die ganze katholische Christenheit; ihnen ist immer die Excommunication beigefügt, und sie sind theils in den Dekretalen, theils in den päpstlichen Constitutionen enthalten.

In der St. Peters-Kirche zu Rom befindet sich an dem linken großen, die Kuppel tragenden Pfeiler eine um einige Stufen erhöhte Tribune von Nußbaumholz, welche nach dem Altare der hh. Simon und Juda benannt wird. Auf dieser sitzt der Cardinal-Groß-Poenitentiarius am Freitage und Samstag der heiligen Woche zur Beicht; in besonders schweren Fällen verweist er die Poenitenten zur Erhaltung der Lossprechung an die ihn umgebenden Prälaten der Poenitentiarie, und in geringeren Fällen an die Poenitentiarier von allen Nationen aus dem Orden des hl. Franziskus, die von Clemens XIV. an die Stelle der Jesuiten gesetzt wurden, und die in den übrigen Beichtstühlen der Basilika Beicht hören. Um einen Ablass von 100 Tagen zu erlangen, genügt es, sich dem Groß-Poenitentiarius kniend zu nähern, und sich von ihm, ohne gerade ihm zu beichten, das Haupt mit einer Ruthe, die er nach altem Brauche, gleich den übrigen Poenitentiarier, jederzeit im Beichtstuhle hat, berühren zu lassen. Diese Poenitentiarier wurden nach dem Verfall der öffentlichen Bus-

Anstalt aufgestellt, um über jene Sünden, wegen welcher man sich einer öffentlichen Buße unterziehen mußte, und später auch über gewisse gröbere und geheime Sünden die Lossprechung zu ertheilen<sup>2)</sup>.

**Poenitentiarus** ist derjenige Geistliche an den Metropolitan- und Cathedral-Kirchen, welcher mit bischöflicher Bevollmächtigung das Bußamt in Betreff der dem Bischöfe vorbehaltenen Fälle ausübt, und dann auch alle casus reservatos beschäftigt, welche an die römische Poenitentiarie ressortiren. Der Kirchenrath von Trient hat in dieser Hinsicht befohlen<sup>1)</sup>: „In omnibus etiam cathedralibus Ecclesiis, ubi id commode fieri poterit, poenitentarius aliquis cum unione praebendae, proxime vacaturae, ab Episcopo instituatur, qui magister sit, vel doctor aut licentiatum in Theologia vel jure canonico et annorum quadraginta seu alias qui aptior pro loci qualitate reperitur, qui dum confessiones in Ecclesia audiet, interim praesens in choro censeatur.“ In den neuesten Concordaten und päpstlichen Uebereinkunfts-Bullen wurde diese tridentinische Verordnung wieder erneuert, und festgesetzt: daß ein Domcapitular stets die Stelle eines Poenitentiarus versehen soll<sup>2)</sup>. Oft versteht der bischöfliche General-Bischof (s. d. Art.) zugleich die Funktionen eines Poenitentiarus. (S. d. Art. Domkapitel.) Das Amt eines Poenitentiarus soll nach Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 8. de reform. nur einem Doktor oder Licentiaten der Theologie oder des canonischen Rechts, welcher 40 Jahre alt ist, oder einem sonst vollkommen tauglich erkannten Manne übertragen werden.

<sup>1)</sup> Schreiner, Allgemeiner Kalender der katholischen Geistlichkeit für das Jahr 1834. 4. Gräß 1834. S. 61.

<sup>2)</sup> Sess. XXIV. C. 8. de reform.

<sup>3)</sup> Bayer. Concordat Art. XII. Umschreib.-Bulle für die Diözesen des Königreichs Bayern. „Dei ac Domini nostri Jesu Christi.“ Päpstl. Bulle für die kathol. Kirche im Königreiche Preußen: „De salute animarum“; desgleichen jene für die oberrheinische Kirchen-Provinz: „Provida solersque“; für das Bisthum Chur u. St. Gallen in der Schweiz: „Ecclesias, quae antiquitate ac dignitate“; für das neu errichtete Bisthum Basel: „Inter praecipua Apostolatus Nostri munia.“

**Pontifikal = Amt** ist eine von einem Bischöfe oder sonst von einem Kirchen-Prälaten, welcher sich der bischöflichen Insignien bedienen darf, gesungene h. Messe im Beiseyn eines Ceremoniars, eines Diakons und Subdiakons und anderer Geistlichen, welche zum Dienste des Bischöfs oder insulirten Abtes *ic.* und der Diakonen verwendet werden. Das Pontifikal = Amt unterscheidet sich von einem Hochamte, welches ein gemeiner Priester abhält, darin, daß dieser nur von einem Diakon und Subdiakon, und vorschristmäßig noch von vier anderen Geistlichen bedient wird, nur während des Gloria und Credo am Faldistorium sitzt, während der Bischof gleich nach der ersten Altar-Veräucherung bis zum Offertorium allda verbleibt, statt *Dominus vobiscum Pax vobis* singt, und nach dem *Ite missa est* den bischöflichen Segen ertheilt.

Der Bischof hat, sofern er nicht durch eine gültige Ursache verhindert ist, ein Pontifikal = Amt zu halten am Feste der Geburt unseres Herrn, am Feste der Erscheinung, am grünen Donnerstage, am ersten Ostertage, am Christi Himmelfahrts-Feste, am ersten Pfingstfeiertage, an Maria Himmelfahrt, am Feste des Didzefan = Patrons *ic.*; übrigens sind die Episcopopale = Feste in den Kirchen-Direktorien einer jeden Diözese nach der hierüber bestehenden Observeanz genau angezeigt.

Bei jedem Pontifikal = Amte soll die Kirche festlich ausgeschmückt seyn.

Auf der Epistel = Seite ist ein Faltstuhl hergerichtet, und in der Mitte des Presbyteriums steht ein Betstuhl.

Der Hochaltar, sofern er vor der Wand getrennt ist, muß von allen Seiten mit Teppichen, welche von der Farbe der Zeit sind, umhangen seyn. Hält der Bischof ein Requiem, so ist derselbe mit schwarzen Tüchern behangen. Auf dem Altare, wenn das Sanctissimum nicht ausgesetzt ist, stehen wenigstens 6 Leuchter mit angezündeten Kerzen; zwischen diesen befinden sich Kästchen mit Blumen, welche von seidnem Stoffe gefertigt sind. Der Fußboden am Altare ist mit Teppichen belegt.

Die Messkleidungen liegen auf dem Altare in Bereitschaft. Das Messbuch befindet sich auf dem gewöhnlichen Pulte, das Epistel- und Evangelien-Buch aber liegt auf dem Credenz = Tische.

Die Pulte, an welchen die Epistel und das Evangelium abgesungen werden, sind mit Decken von der Farbe der Zeit überhangen.

Der Credenz = Tisch auf der Epistel = Seite ist mit einem weißen leinenen Tuche bedeckt, worauf die Messgeräthe und sonstige zum Pontifikal = Amte nöthigen Erfordernisse aufgestellt sind. Auf dem Credenz = Tische auf der Evangeliums = Seite befindet sich eine Zinsel.

Ist in der Cathedral = Kirche Alles gehörig zum Pontifikal = Amte zubereitet, so begeben sich zur festgesetzten Stunde die Domherren an die Hauptthüre, um da den Bischof zu empfangen. (S. d. Art. Domkapitel.).

Ist der Bischof am Faltstuhle zum Hochamte angekleidet, so begibt er sich mit den übrigen ihm dienenden Geistlichen, mit der Zinsel und dem Hirtenstabe, an die unterste Stufe des Hochaltars. Dort angekommen, gibt er die Mitra und den Stab ab, und betet wie bei jeder Messe mit den übrigen Geistlichen das Sünden = Bekenntniß. Sobald er spricht: *In nomine Patris etc.*, treten alle übrige Geistlichen mit Ausnahme des im Pluviale assistirenden Domcanonikers, des Diakons und Subdiakons, Ceremoniars und der für den Hirtenstab und die Zinsel bestimmten Geistlichen, zurück. Bei dem Misereatur reicht der Ceremoniar dem Bischöfe den Manipel zum Küssen dar, und legt ihm dann solchen an den linken Arm an. Nach der Altar = Veräucherung wird der Bischof, mit der Zinsel und dem Hirtenstabe, von dem Diakon angeräuchert, wonach sich derselbe in Begleitung der assistirenden Diakonen *ic.* zum Faltstuhle zurückbegibt. Dort legt er die Mitra und den Stab ab, und liest aus dem Messbuche, welches ihm ein Geistlicher vorhält, den Introitus, indessen ein anderer Ministrant einen sogenannten Armleuchter mit einer brennenden Kerze hält. Der Ceremoniar zeigt mit einem Griffel von Silber, was der Bischof jederzeit lesen müsse, und wendet die Blätter um. Das Kyrie wird bei dem gewöhnlichen Amte alternirend mit den Diakonen gesprochen. Hierauf setzt sich der Bischof, nachdem ihm die Mitra aufgesetzt worden, auf den am Faltstuhle in der Mitte zubereiteten Sessel, und das Schooßtuch wird dann über ihn ausgebreitet. Der Archidiacon, die Diakonen und der Ceremoniar setzen sich gleichfalls auf die für sie in Bereitschaft stehenden Sessel nieder. Nach dem Kyrie wird die Mitra nebst dem Schooßtuche abgenommen, und der Bischof steht mit den Diakonen und dem Ceremoniar zugleich auf. Dieser sorgt, daß das Messbuch und der Armleuchter dem Bischöfe vor-

gehalten werden, worauf er das *Gloria in excelsis* anstimmt, welches er mit den Diakonen abbetet. Hierauf setzt er sich abermals, wie oben, bis die Musik oder die Orgel schweigt; dann steht er wieder auf, und singt *Pax vobis* gegen das Volk, dann das *Oremus* mit einer Verbeugung gegen den Altar gewendet, und die Kollekte. Hiernach singt der Subdiakon die Epistel am untern Pulte, geht dann zum Bischöfe, welcher das Epistelbuch im Stillen segnet, und bringt solches zum Altare. Nach diesem liest der Bischof aus dem ihm vorgehaltenen Messbuche den Traktus oder das Graduale *ic.*, wie bei jedem Amte der hl. Messe. Während dessen begibt sich der Diakon an die unterste Altar-Stufe, betet das *Munda cor meum*, nimmt das Evangelium-Buch, kehrt mit diesem zum Bischöfe zurück, kniet sich nieder, bittet diesen um Ertheilung des Segens, und geht, nachdem er diesen erhalten, das Evangelien-Buch vor die Brust haltend, in Begleitung der übrigen Ministranten, wobei sich auch die Acoluthen und der Thuriferar befinden, zu jenem Pulte, an welchem das Evangelium abgesungen zu werden pflegt, und singt solches unter den vorgeschriebenen Ceremonien (s. d. Art. Evangelium) ab. Sobald er *Dominus vobis-enum* singt, steht der Bischof auf, legt die Mitra ab, nimmt den Hirtenstab, und bezeichnet sich zugleich mit dem Diakon mit dem Zeichen des hl. Kreuzes. Nach abgesungenem Evangelium bringt der Subdiakon das Evangelien-Buch dem Bischöfe zum Küssen dar, macht hiebei zwei tiefe Verbeugungen, gibt das Evangelien-Buch an den hiezu bestimmten Ministranten ab, und tritt an den ihm angewiesenen Platz zurück; hierauf wird der Bischof von dem ersten Dignitär incensirt. Nach diesem stimmt er mit lauter Stimme das *Credo* an, welches die assistirenden Diakonen mit ihm abbeten, dann aber sich mit dem Bischöfe, wie oben bemerkt wurde, wieder niedersetzen. Bei'm *Incarnatus* knien sich alle nieder, und verbeugen sich während desselben. Wenn dieß nicht am Faltstuhle selbst geschieht, so begibt sich kurz vor dem *Incarnatus* der Zug an die Stufen des Hochaltars hin. Schweigt die Orgel, so steht der Bischof, wie oben, auf, singt *Pax vobis* und *Oremus*, und betet dann mit leiser, aber vernehmlicher Stimme das *Offertorium*. Hierauf nimmt er allein wieder Platz, läßt sich die Inful aufsetzen, legt den Ring und die Handschuhe ab, und wäscht die Hände. Ein Mi-

ministrant (oder der Ceremoniar) trägt indessen das Messbuch zum Altare, und legt es auf den Messpult nieder; thut dieß der Ceremoniar, so erwartet er, nachdem er das Missale aufgeschlagen, an der Evangeliums-Seite den Bischof. Nach der Händewaschung steckt der Bischof den Ring wieder an, nimmt den Stab, und geht in Begleitung der assistirenden Diakonen *ic.* zum Altare, an der untersten Stufe gibt er Mitra und Stab ab, steigt dann zu demselben hinauf, und küßet solchen in der Mitte. Nun bringt der Subdiakon den Kelch vom Credenz-Tische, und zwei Acoluthen tragen die Messflämmchen *ic.* Bei der nochmals Statt findenden Annäherung des Bischöfs hat er die Mitra auf und den Stab in der linken Hand, bei der Händewaschung aber nur die Mitra, welche ihm, sobald er seine Hände abgetrocknet hat, wieder abgenommen wird. Alles Uebrige geschieht nach derselben Ordnung, wie bei einem priesterlichen Hochamte. Nach dem *Ite missa est* ertheilt der Bischof den bischöflichen Segen. Die Formel hiefür lautet nach dem *Ceremoniale episcop.* Lib. I. C. 25. also: »*Precibus et meritis B. Mariae semper Virginis, B. Michaelis Archangeli, B. Joannis Baptistae, S. Apostolorum Petri et Pauli et omnium Sanctorum misereatur vestri omnipotens Deus, et dimissis peccatis vestris, perducatur vos ad vitam aeternam — Amen.* Nachdem dieses Gebet verrichtet, spricht oder singt der Bischof, mit der Inful und dem Hirtenstabe, gegen das Volk: »*Et benedictio Dei omnipotentis Patris et Filii et Spiritus sancti descendat super vos (bei ausgesetztem Sanctissimum super Nos und ohne Inful) et maneat semper. — Amen.* Hierauf gibt er sogleich an den vor ihm knienden Ministranten den Stab ab, die Mitra wird ihm, sobald er sich umgewendet, um das Johannes-Evangelium abzulesen, abgenommen. Nach abgelesenem Evangelium nimmt er Mitra und Stab, und geht, wenn Ablass verkündet wird, in Begleitung der assistirenden und der übrigen anwesenden Dom-Geistlichen an den Ort, wo dieß gewöhnlich zu geschehen pflegt, und wo ein Sessel aufgestellt ist. Die Verkündung des Ablasses geschieht, nachdem das Confiteor von sämmtlichen Geistlichen abbetet ist, und der Bischof die vorgeschriebenen Gebete gesprochen hat, durch den Archidiacon <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Ceremonial. Episcop. Lib. I. C. 25. Reverendissimus in

**Pontifical-Dignität** ist dasjenige Kirchenamt, welches zur Vornahme der vorbehaltenen Rechte der Weihe — der Auspendung der Sacramente der Weihe und Firmung, dann der verschiedenen Consekrationen und sonstigen Pontifikalien die Befugniß ertheilt.

**Pontifikale** ist in der katholischen Kirche dasjenige unter päpstlicher Autorität verfaßte und edirte Kirchenbuch, in welchem alle liturgische Formeln und Ritus für die Päpste und Bischöfe rücksichtlich der Auspendung der h. Sacramente, insbesondere der Firmung, der Ertheilung der h. Weihen, der Consekration der Bischöfe, der Einweihungen der Kirchen und übrigen Pontifical-Verrichtungen genau verzeichnet sind, und wonach diese stets vorgenommen werden müssen <sup>1)</sup>.

**Pontifikalien** sind diejenigen geistlichen Verrichtungen, welche nur jene höheren Kirchen-Beamten, die vermöge der Consekration die Pontifical-Würde erlangt haben, vornehmen dürfen, sowie überhaupt auch die kirchlichen Funktionen der Bischöfe, sobald sie im feierlichen Ornate erscheinen und pontifiziren, Pontifical-Handlungen heißen.

**Pontifical-Kleidungen** sind diejenigen, welche den Bischöfen allein eigen sind, oder die aus besonderer Gnade des römischen Stuhles auch anderen Kirchen-Prälaten zu tragen erlaubt werden. (S. d. Art. Bischof.)

**Pontifikat** ist in der katholischen Kirche die päpstliche Würde.

Christo Pater et Dominus, Dominus N. Dei et Apostolicae Sedis gratia hujus sanctae N. Ecclesiae Episcopus, dat. et concedit omnibus hic praesentibus quadraginta dies de vera indulgentia in forma Ecclesiae consueta; rogate Deum pro felici statu sanctissimi Domini Nostri N. divina providentia Papae N. Dominationis suae reverendissimae et sanctae matris Ecclesiae.

<sup>1)</sup> Unter Clemens VIII. erschien das Pontificale Romanum 1596; dann das Ceremoniale Episcoporum 1600. Ersteres ward von Urban VIII. 1644, letzteres von Innocenz X. 1650 und Benedikt XIII. 1727 verbessert edirt. Paul V. gab 1614 ein Rituale Romanum, welches die Verrichtungen der Seelsorger enthielt, heraus, und Benedikt XIV. edirte sämmtlich diese Ritual-Bücher unter Beifügung erläuternder Zusätze.

**Poppen** heißen die griechischen Priester. Seit Peter d. Gr. ist ihr hierarchisches System, welches in Rußland bestand, aufgehoben. Heutiges Tags wird mit dem Titel Poppe überhaupt ein Pfarrer griechischer Religion bezeichnet.

**Portarius** ist in den Klöstern derjenige, welcher in der Pförtentube Aufsicht über die Ein- und Ausgehenden halten muß <sup>1)</sup>. In den Chrodegangischen Instituten lag ihm hauptsächlich die Obhut über das Gebäude ob <sup>2)</sup>.

**Portatile** ist ein viereckiger Schiefer- oder Marmorsteinringum mit Holz eingefast. An den vier Ecken sowohl, als in der Mitte muß derselbe ein Kreuz, und in der Mitte auch eine Öffnung haben, in welche die heil. Reliquien bei der Consekration von dem Bischöfe eingelegt werden können. Portatile wird er genannt, weil er von einem Orte zum andern getragen werden kann. Jedes Portatile muß vom Bischöfe consecrirt seyn; übrigens kann nur mit bischöflicher Erlaubniß ein solches zum Messlesen in Privat-Dratorien u. s. w. gebraucht werden.

**Portio canonica** war ehemals jener Antheil, welchen die Stiftsglieder bei den bestandenen täglichen Vertheilungen (distributiones quotidianae) an Geld oder Naturalien empfangen. Die Würdeträger, der Probst, Dechant und Scholaster erhielten verhältnißmäßig größere Portionen, so wie die jüngeren Kapitularer kleinere Antheile bekamen als die älteren.

Unter Portio canonica versteht man auch die Sterbeabgabe (quota funeralis — mortuarium), welche bei dem Ableben eines stabil angestellten Geistlichen an den bischöflichen Stuhl entrichtet werden muß. (S. d. Art. Quota funera-

<sup>1)</sup> In der Regel von Nachen war schon die Stelle eines Portarius angeordnet: C. 117. „Ut claustra, in quibus Clero sibi commissio canonice vivendum est, firmis undique circumdeant munitionibus. ut nulli omnino intrandi aut exeundi, nisi per portam, pateat aditus.“ Harzheim Collect. Concil. Germ. T. I. p. 501. Cf. Regul. Chrodegang. C. 4. et 7. Harduin. Collect. Concil. T. IV. p. 1184. 1192.

<sup>2)</sup> Regul. Chrodegangi. C. 27. „Portarius sit sobrius, patiens. qui sciat accipere responsum et reddere. et fideliter custodiat portas sive ostia claustrum.“



lis). Auch bezeichnet man damit die Gebühr, welche die Pfarrer für jeden Begräbniß-Akt erhalten.

**Possessorium** ist diejenige Klage, wo man in dem Besitze seines Eigenthums erhalten und geschützt zu werden bittet. (S. d. Art. Prozeß, petitorisch = possessorischer.)

**Postcommunio** ist das Dankgebet, welches der Priester nach der Communion, wie es im Messbuche enthalten ist, verrichtet. Dieses Gebet ist nach dem Zeugnisse der Kirchenväter Cyrill. Catech. s. myst. sehr alt; es heißt auch complenda, weil es zur Dankagung für das vollbrachte Opfer entrichtet wird. Aug. ep. 149. ad Paul. Sacram. Greg. et Ord. Lib. I. N. 21. III. N. 18. In den Feriamessen während der Fastenzeit wird auch das Humiliate capita vestra nebst einer oratio supra populum, nach Amalar „letzte Segnung“ genannt, verrichtet. (S. d. Art. Communion.)

**Postulation.** Fällt die Wahl auf eine Person, welcher ein canonisches Hinderniß entgegen steht, worüber jedoch dispensirt werden kann, z. B. Mangel der erforderlichen Weihe, des Alters, der ehelichen Geburt u. dgl., so heißt solche Postulation, indem die Wähler den Obern, welchem die Wahlakten zugesandt werden, ersuchen, den Gewählten über das ihm im Wege stehende canonische Hinderniß zu dispensiren.

Der Unterschied zwischen der einfachen und feierlichen Postulation besteht darin, daß man bei ersterer bloß um den Consens des Obern zur Wahl einer Person nachsucht, welche ohne dessen Erlaubniß in die Wahl nicht einwilligen darf, wohingegen ein Erwählter auch ohne Erlaubniß in die auf ihn gefallene Wahl einwilligen kann, da findet die feierliche Postulation Statt. Diese bildet eigentlich nur eine besondere Art, zu höheren Pfründen zu gelangen, nicht aber jene.

Von der Wahl unterscheidet sich die Postulation dadurch, daß hier noch um Dispensation über das dem Erwählten entgegenstehende Hinderniß bei dem rechtmäßigen kirchlichen Obern nachgesucht werden muß. Wem daher kein canonisches Gebrechen im Wege steht, der kann auch nicht postulirt, sondern muß erwählt werden. Bei einem indispensablen Gebrechen kann eben so wenig die Postulation als die Wahl Statt finden, und bei einem dis-

pensablen ist die Wahl nur dann möglich, wenn der Pabst schon im Voraus darüber mittelst eines Breve eligibilitatis dispensirt hat.

Defekte, worüber dispensirt zu werden pflegt, sind: 1) die uneheliche Geburt, 2) Abgang der erforderlichen Weihe, 3) Mangel des Alters, wenn Jemand vor dem erreichten 30sten Jahre zur bischöflichen Würde gelangen soll; 4) Abgang der Profession bei Ordens-Prälaturen <sup>1)</sup>. 5) Wenn Jemand schon an eine Kirche gebunden ist, wesswegen Bischöfe, welche die Bestätigung erhalten haben, aber noch nicht consecrirt sind, nicht gewählt werden können.

Defekte, über welche nicht dispensirt werden kann, und die auch zur Postulation unfähig machen, sind: 1) Abgang der nöthigen Urtheilskraft, Kinder, ganz Unwissende; 2) Mangel der körperlichen Eigenschaften <sup>2)</sup>; Epileptische <sup>3)</sup>, ganz abgelebte Greise und körperlich Verunstaltete <sup>4)</sup> werden daher nicht dispensirt; 3) Verbrechen, welche irregulär machen, Excommunicirte, Ketzer, Schismatiker und der Simonie Schuldige <sup>5)</sup>, ferner Verlezer des Interdikts <sup>6)</sup>, Ehebrecher, Bucherer <sup>7)</sup>, und überhaupt alle, welche ein infamirendes Verbrechen begangen haben <sup>8)</sup>. Auch wird die Dispensation nicht ertheilt 4) den Ordens-Geistlichen, welche zu einer Prälatur in einem andern Orden, als dem sie angehören, übertreten wollen <sup>9)</sup>, 5) Mendicanten, die zu einer Stifts-Kirche übersezt, oder 6) welche, da sie noch nicht 27 Jahre alt sind, zu einem Bisthume befördert werden wollen <sup>10)</sup>; gleiche Bewandniß hat es mit Laien, dann mit

<sup>1)</sup> C. 13. 27. X. de elect.

<sup>2)</sup> C. fin. X. de aetat. qualitat. et ord. praeficiend.

<sup>3)</sup> C. 21. X. de elect.

<sup>4)</sup> Can. 1. Dist. 55. C. 6. X. de corpor. vitiat.

<sup>5)</sup> C. 12. X. de elect.

<sup>6)</sup> C. 1. X. de postulat. praelator.

<sup>7)</sup> Can. un. Dist. 85.

<sup>8)</sup> C. 87. de R. I. in 6to.

<sup>9)</sup> C. 1. de elect. in Clem.

<sup>10)</sup> C. un. de postulat. int. Extrav. comm.

jenen, welche der Bigamie schuldig, wie mit allen denen, die aus einem Ehebruche oder in der Blutschande erzeugt worden sind <sup>11)</sup>).

Diejenigen, welche Jemanden postuliren, von dem sie doch wissen, daß ihm ein Hinderniß entgegensteht, sollen für diesmal des aktiven Stimmrechtes verlustig seyn.

Uebrigens können doch nach der Praxis der römischen Curie dispensirt und postulirt werden: 1) unehelich Geborne, sofern sie nur in einem unehelichen Beischlase und nicht in einem Ehebruche erzeugt worden sind <sup>12)</sup>; 2) Jene, welche bereits das 27ste Lebensjahr erreicht haben; 3) Solche, denen das Gebrechen der Sanftmuth, und 4) jenes der Freiheit vom geistlichen Bande entgegensteht, so wie auch 5) ob defectum professionis religiosae <sup>13)</sup>.

Dagegen hat die Wahl, und nicht die Postulation Statt: a) bei Aebten und Pröbsten, welche eine *jurisdictio quasi episcopalis* über gewisse Geistliche und Laien haben; b) bei bereits erwählten Bischöfen <sup>14)</sup>, c) bei resignirten Bischöfen, d) bei bischöflichen Coadjutoren, wenn sie kein Recht zur Nachfolge haben, e) bei Weihbischöfen (*episcopi in partibus infidelium*), endlich rechnet man auch noch hieher jene Bischöfe, welchen mittelst eines päblichen Indults die Uebersetzung auf eine andere Kirche verstattet ist.

Was die Form der Postulation betrifft, so kommen bei der Vornahme derselben überhaupt alle Regeln in Anwendung, welche für die Wahl gelten.

Die Stimmgebung geschieht mit dem Worte *postulo*. Die Formel *eligo vel postulo* kann nur dann gebraucht werden, wenn ein gegründeter Zweifel obwaltet, ob Jemand zur Postulation oder Wahl fähig ist <sup>15)</sup>.

Bei der Postulation wird auch wie bei der Wahl absolute Stimmen-Mehrheit erfordert. Treffen Postulation und Wahl zusammen, so muß der Postulirte zwei Drittheile der Stimmen ha-

<sup>11)</sup> C. 2. X. de bigam.

<sup>12)</sup> C. 20. X. de elect.

<sup>13)</sup> C. 13. X. de elect.

<sup>14)</sup> C. 36. de elect. in 6to.

<sup>15)</sup> C. un. de postulat. in 6to.

ben <sup>16)</sup>), wenn er dem Gewählten vorgehen soll; hat aber der Gewählte nur eine einzige Stimme über ein Drittheil mehr, so geht dieser dem Postulirten vor. Der Ausdruck *numerus diplomae major* wird hier nach dem Sprach-Gebrauche in Absicht auf die Gesamtheit der Stimmenden gleichbedeutend mit *duplum* genommen.

Die Postulation ist übrigens durch die Zulassung (*admissio*) bedingt. Es muß daher vor Allem der Postulirte um seine Einwilligung befragt werden. Das Gesuch um Zulassung des Postulirten wird von den Postulirenden an den Kirchen-Obern, dem das Bestätigungs-Recht in dem eben vorliegenden Falle zusteht, bei den Bischöfen und höheren Kirchen-Prälaten an den Papst, bei den übrigen höheren Kirchen-Stellen aber an den Erzbischof oder Bischof, sofern keine päpstliche Reservaton Platz greift, gerichtet <sup>17)</sup>. So lange das Zulassungs-Gesuch noch nicht eingereicht ist, können die Postulirenden widerrufen. Bis zur erfolgten Genehmigung der Zulassung darf der Postulirte keine Amts-Verrichtungen vornehmen <sup>18)</sup>.

In dem Gesuche müssen alle canonische Gebrechen, mit welchen der Postulirte behaftet ist, und wegen welcher um Dispensation gebeten wird, genau angegeben seyn. Die absichtliche Verschweigung derselben macht die Postulation ungültig, und die Postulirenden verlieren für diesen Fall sowohl das Postulations- als Wahl-Recht <sup>19)</sup>.

Wenn durch die Genehmigung des Zulassungs-Gesuches der erledigten Kirche ein offenerer Nutzen zugeht, so soll der betreffende Obere solches, so fern über die entgegenstehenden Mängel dispensirt werden kann, niemals abschlagen <sup>20)</sup>.

Gegen einen dßfalligen abschlägigen Bescheid des Bischofs können die Postulirenden an den römischen Stuhl appelliren. Trifft die Postulation mit der Wahl zusammen, so scheint Erstere immer zu gestatten zu seyn.

<sup>16)</sup> C. 40. X. de elect.

<sup>17)</sup> C. 16. X. de elect.

<sup>18)</sup> C. 3. 5. X. de postulat.

<sup>19)</sup> C. 20. X. de elect.

<sup>20)</sup> C. 1. 8. X. de postulat.

Ist die Postulation von dem Kirchen-Obern angenommen, und Dispensation erteilt worden, so ist das Zulassungs-Gesuch auch als genehmigt anzusehen. Wurde aber dasselbe abschlägig beschieden, weil über die vorgebrachten Mängel nicht dispensirt werden konnte, so gelangt das Wahlrecht an diejenigen Mitglieder des Capitels, welche nicht postulirt haben <sup>21)</sup>, und wenn dieß auch nur ein einziger seyn sollte <sup>22)</sup>. Stimmt alle für einen Unwürdigen, so tritt das Devolutions-Recht ein.

Lippert, Annal. II. 68 ff. weist sehr gründlich nach, daß die Ansicht mancher Canonisten: sobald für die Admission des Postulirten das kirchliche Wohl spreche, sey der Obere rechtlich verbunden, solche zu erteilen, und könne im Weigerungsfalle von seinen Vorgesetzten hiezu angehalten werden, aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sich nicht begründen lassen, vielmehr sey die Ertheilung einer Dispensation bloß Gnadensache des Kirchen-Obern.

**Potestas jurisdictionis.** S. d. Art. Bischof, Kirche- und Kirchen-Gewalt.

**Potestas ordinis.** S. d. Art. Bischof; Weihen, geistliche.

**Praebendati regii.** Ehemals konnten Personen von hoher adeliger Geburt, Fürsten, Könige und Kaiser, obwohl als Laien an sich unfähig zur Erlangung von Kirchen-Pfründen, mittelst päpstlicher Dispensation höhere Kirchen-Stellen, insbesondere Canonikate an den Stifts-Kirchen (sogenannte Königs-Pfründen), erhalten, für welche sie zur Versetzung der mit denselben verbundenen kirchlichen Funktionen Geistliche als Substituten aufstellen mußten. Dergleichen praebendati regii waren ehemals die Könige von Spanien und England, die Könige von Frankreich als Abte an verschiedenen Kirchen, und die römischen Kaiser sowohl in Deutschland, als in Italien <sup>1)</sup>. Auch soll der Kai-

ser Heinrich, der Heilige, der Begründer des Bisthums Bamberg, Canonikus an der Domkirche zu Straßburg gewesen seyn.

**Präbenden.** In den ältesten christlichen Zeiten lebten die Geistlichen, wie schon mehrmals bemerkt wurde, von den Oblationen der Gläubigen. Nach und nach aber bildete sich ein gemeinschaftliches Kirchengut, welches, als die christlichen Gemeinden sich sehr vermehrt hatten, dergestalt vertheilt wurde, daß jede einzelne Kirche einen bestimmten Fond angewiesen erhielt; woher die Benefizien, mit denen das Recht zu einem lebenslänglichen Unterhalte verbunden ist, entstanden <sup>1)</sup>. (S. d. Art. Benefizien. Da die Erhebungs-Weise des Benefizial-Einkommens viele Ähnlichkeit mit den bei dem römischen Heere üblich gewesenem Stipendien <sup>2)</sup> und Präbenden hatte, so nannte man die Benefizien insgemein auch praebendae (Pfründen). Insbesondere aber wurde diese Benennung nach der Auflösung des chrodegangischen Instituts von dem firen und standesmäßigen Einkommen der Canoniker gebraucht, so daß nur die Canonikal-Pfründen als eigentliche Präbenden erscheinen <sup>3)</sup>. (S. d. Art. Canonici. Domkapitel). Man pflegte daher auch die Präbenden an den Stiften canonicae zu nennen; eine Präbende jedoch von einer canonica wieder darin zu unterscheiden, daß man unter Ersterer die Canonikal-Einkünfte selbst, unter Letzterer aber die stiftsmäßigen Rechte verstand. Daher entstanden auch die sogenannten praebendae capitulares und domicellares (s. d. Art. Domzellaren), so wie die praebendae majores und minores.

dispensatione tamen summi Pontificis possunt obtinere beneficium, ut pluribus relatis, docet Petrus Gregorius Barbosa Duarenus, quo casu, etsi laici per se non possunt obire munia, quae per aliquos Clericos, ministrentur in Ecclesia; quemadmodum hoc contingere quoque assolet, quando, ratione non idonei, ad consequendum beneficium ecclesiasticum dispensatur.“

<sup>21)</sup> C. 23. X. de elect.

<sup>22)</sup> C. 23. X. de elect.

<sup>1)</sup> Neller, Dissert. de imperator. praebendat. regiiis d. a. 1750. Schmidt, Thesaur. jur. eccl. T. V. p. 89. 4to. §. 7. „Licet enim laici sint incapaces beneficii ecclesiastici, quia beneficiati saltem primam debent habere tonsuram, ut probat Sausay, ex

<sup>1)</sup> Planck a. a. D. III. Th. S. 149.

<sup>2)</sup> Walter a. a. D. VII. Aufl. S. 500. Brendel a. a. D. II. Aufl. S. 429.

<sup>3)</sup> Cf. C. 8. X. de praebend. C. 10. X. de concess. praebend. Capitular. reg. Franc. addit. III. C. 12.

In manchen der ehemaligen Stifte waren Präbenden, zu welchen nach den besondern stiftlichen Statuten nur Jene befördert werden konnten, die das Presbyterat empfangen hatten, diese hießen deshalb Priester-Präbenden (*praebendae presbyterales*); in andern ward bei gewissen Canonikaten das Diaconat und wieder in andern nur das Subdiaconat erfordert; und in noch andern mußte der Candidat entweder Doktor der Theologie oder des canonischen Rechts seyn, woher die Benennung Doktors-Präbenden. Nach der heutigen Verfassung der Domkapitel in Deutschland können rücksichtlich der Eigenschaften, welche die Bewerber besitzen müssen, so wie rücksichtlich der Berrichtungen, zu welchen die Präbendirten verbunden sind, eigentlich nur Priester in die Stifte aufgenommen werden, ausgenommen, es müßte für ein oder das andere Individuum auf besonderes Ansuchen Dispensation ertheilt werden.

Eine andere Art der Präbenden waren ehemals die sogenannten Frei-Präbenden (*praebendae liberae*), deren Inhaber entweder ganz oder zum Theile von der Verbindlichkeit zur Residenz befreit, oder welche wegen der Verwaltung besonderer Geschäfte am Münster chorfrey waren. Da diese aber immer einen nachtheiligen Einfluß auf das Kirchen-Wesen und den Gottesdienst hatten, so erließ der Kirchenrath von Trient beschränkende Bestimmungen gegen selbe<sup>4)</sup>. Eine fernere Eintheilung der Präbenden ist jene in Regular- und Säkular-Präbenden, je nachdem zu denselben Ordens- oder Weltgeistliche gelangen können. Im Zweifel wird jedoch jedes Benefizium für ein Säkular-Benefizium gehalten. Dasselbe findet auch im engeren Sinne bei den Präbenden Statt. Regel ist es übrigens: daß die Regular-Pfründen nur Religiosen, und die Säkular-Pfründen nur Weltgeistlichen verliehen werden sollen<sup>5)</sup>.

Nach den Bestimmungen der neuesten Concordate ist der Besitz mehrerer Pfründen untersagt<sup>6)</sup>.

<sup>4)</sup> Sess. XXI. C. 3. Sess. XXII. C. 3. Sess. XXIV. C. 12. de reform.

<sup>5)</sup> C. 5. X. de praebend. et dignit. Concil. Trident. Sess. XXI. C. 3. de reform.

<sup>6)</sup> Concordat bayer. Art. X.

Präceptionen hießen in früheren Zeiten die Gesetze, welche die Könige der Franken mit Rath ihres Adels und der Geistlichkeit gaben<sup>1)</sup>.

Präfation ist das feierliche Gebet in der heil. Messe, wodurch der Priester das Volk zum Danke gegen Gott auffodert. Da sie die Einleitung zum Meßcanon oder zum eigentlichen Meßopfer ist, so wird sie Präfation — Vorrede — genannt. In den älteren Liturgien kommt dieselbe auch unter den Benennungen von *Immolatio*, *Contestatio Missae*, und in der mozarabischen unter dem Namen *Illatio* vor. Auch heißt sie *hymnus angelicus*, weil durch selbe Gott mit den Engeln unser Dank entrichtet werden soll, oder weil wir uns in solcher vereinigen zum Danke und Preise Gottes. Der Verfasser derselben ist unbekannt. Einige schreiben sie dem Pabste Gelasius I., Andere dem hl. Ambrosius und wieder Andere Gregor d. Gr. zu; dann noch Andere führen ihre Abfassung und Einführung bis auf die apostolischen Zeiten zurück. So viel ist indeß gewiß, daß ihr Ursprung schon in die ersten christlichen Zeiten fällt, weßwegen die letztere Meinung sehr viele Wahrscheinlichkeit für sich hat. Gelasius, Ambrosius, Cyprian und Augustinus erwähnen ihrer<sup>1)</sup>, und in ihren Schriften kommen einzelne Stellen aus derselben vor. Anfangs hatte man wahrscheinlich nur eine Präfation, welche *praefatio communis* genannt, und die für alle Tage und Feste gebraucht wurde.

In der Privat- oder stillen Messe wird die Präfation von dem Celebranten gebetet, bei Aemtern und feierlichen Messen aber in dem vorgeschriebenen Tone gesungen. Seit dem zwölften Jahrhunderte gibt es folgende Präfationen: als von der Geburt unsers Herrn, von dem Erscheinungs-Feste, von der Fasten, von dem hl. Kreuze, von Ostern, von der Himmelfahrt Christi, von Pfingsten, von der allerheiligsten Dreifaltigkeit, und von den Aposteln,

<sup>1)</sup> Baluze. T. I. p. 5. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte I. Th. III. Aufl. S. 346.

<sup>2)</sup> Cyprian de orat. August. Epist. 57. ad Dardan. Epist. ad Honorat. C. 19. Concil. Milevitan. Can. 12. „Placuit, ut preces vel orationes seu Missae sive Praefationes, quae probatae fuerint in concilio ab omnibus celebrentur.“ Bona l. c. p. 341. Hnögel a. a. D. II. S. 249 ff.



endlich kam auch noch hinzu die Präfation von der allerseligsten Jungfrau Maria, welche für alle Marien-Feste gebraucht wird, und die *praefatio communis*. Den Gebrauch dieser Präfationen, welche nach Verschiedenheit der Feste variiren, zeigt das Kirchen-Direktorium an. Jede Präfation schließt sich mit dem dreimaligen Sanctus, welches Sixtus I. eingeführt haben soll.

**Praefectus cardinalis** ist ein Titel, welchen die Präsidenten der verschiedenen Congregationen der Cardinäle führen.

**Prälaten** sind im engeren Sinne lebenslängliche Vorsteher geistlicher Ordens-Institute; im weiteren Sinne aber werden mit diesem Namen die geistlichen Würdeträger und überhaupt die Geistlichen höhern Ranges bezeichnet.

Eximirte Prälaten, deren es sonst mehrere gab, sind solche, welche über ihre Klöster die bischöfliche Jurisdiktion ausüben <sup>1)</sup>. Sie haben oft eine der bischöflichen ähnliche Gerichtsbarkeit (*jurisdictio quasi episcopalis*), welche sich jedoch nur auf die ihnen untergebenen Geistlichen, in der Regel aber nicht auf die Laien erstreckt, ausgenommen, es würde ihnen die geistliche Jurisdiktion über diese vermöge einer besondern päpstlichen Verleihung oder vermöge einer Verjährung zukommen. Man nennt solche Prälaten *praelati nullius dioecesos*, weil sie über einen gewissen Bezirk, welcher keiner Diöcese einverleibt ist, *jurisdictionem quasi episcopalem* ausüben, ohne jedoch Bischöfe zu seyn.

Die Prälaten haben häufig das Recht, sich der bischöflichen Insignien zu bedienen, und gewisse Pontifikal-Handlungen zu verrichten. Dahin gehört die Befugniß, den Ordens-Professen die Tonsur und die kleineren Weihen zu ertheilen, die Einweihung ihrer Kirchen, Paramente, heil. Gefäße, Glocken u. s. w. vorzunehmen; für fremde Kirchen aber dürfen sie nur solche Weihungen verrichten, die mit keiner Salbung verbunden sind. Sie haben ferner das Recht, Novizen, welche die erforderlichen Eigenschaften, besitzen, aufzunehmen; heutiges Tags müssen sie sich jedoch hiebei nach den bestehenden partikularen Gesetzen und Anordnungen benehmen, und haben hiezu sowohl die landesfürstliche als bischöfliche Bestätigung

<sup>1)</sup> C. 7. de consuetud. C. 13. X. de offic. judic. ordin.

einzuholen. Sie werden zu den Synoden berufen, genoßen ehemals in politischer Hinsicht das Recht der Landstandschaft, und besaßen bisweilen die Fürsten-Würde, wie z. B. die Meiste von Chiemsee, Fulda etc. Sie haben, wenn sie sich der bischöflichen Insignien bedienen dürfen, den Rang nach dem Bischofe vor den einzelnen Domcanonikern, nicht aber vor dem gesammten Domkapitel. Ehemals waren sie häufig von der bischöflichen Jurisdiktion exempt, gegenwärtig aber, wo die Exemtionen fast überall erloschen oder aufgehoben sind, — sind sie mit ihren klösterlichen Instituten der Jurisdiktion des Diöcesan-Bischofs unterworfen. Die Wahl derselben unterliegt jetzt beinahe in allen Staaten nebst der bischöflichen auch der landesfürstlichen Bestätigung.

Die Dignitäre an den Cathedral-Kirchen besitzen auch bisweilen vermöge eines besonderen Privilegiums oder Herkommens den Titel und die Rechte eines Prälaten.

Der Titel eines Kirchen-Prälaten mit dem Rechte, die Pontificalien gebrauchen zu dürfen, kommt gegenwärtig in Bayern dem Probst an der Metropolitan-Kirche zu München concordatmäßig zu. (S. d. Art. Meiste. Ordens-Geistliche. Wahl.)

In Oesterreich haben die Prälaten das Recht, in der ständischen Versammlung zu erscheinen, und auf der Bank des Prälaten- oder geistlichen Standes, welches der erste Stand ist, gleich nach dem Erzbischofe oder Bischofe Platz zu nehmen <sup>2)</sup>.

**Prälatatur** ist ein höheres Kirchenamt, welches gewisse Ehrenrechte und einen äußeren Vorrang verleiht.

**Prämonstratenser** oder Norbertiner. Sie verdanken ihre Stiftung dem heil. Norbertus, einem Deutschen, der nachher Erzbischof von Magdeburg geworden ist. Um das Jahr 1120 erbaute er das erste Kloster dieses Ordens auf der Isle de France, und nahm die Regel des Augustiner-Ordens an. Die päpstliche Genehmigung erhielt er von Honorius II. 1126. Der Orden blühte gleich bei seinem Entstehen glänzend auf, und Norbert erlebte die Freude, bis fünfhundert Ordens-Brüder zu zählen. Seiner ursprünglichen Einrichtung nach war er ein Orden von strikter Observanz. Die Genossen desselben enthielten sich von allen Fleischspeisen, beobachteten zu gewissen Zeiten ein

<sup>2)</sup> Helfert, Von den Rechten und Pflichten etc. I. B. S. 281.

sehr strenges Fasten, und trugen niemals leinene Kleider. Der Prämonstratenser-Orden war in fünfzig Provinzen eingetheilt und zählte 1300 Manns- und 400 Frauenklöster. Innozenz IV. behauptete, die Glieder desselben seyen von den ihnen vorgeschriebenen augustinischen Vorschriften abgewichen, und hielt deshalb für nöthig, die Strenge ihrer vorigen klösterlichen Zucht wieder herzustellen. Gregor IX. genehmigte verschiedene für den Orden in Vorschlag gebrachte Verbesserungen resp. Milderungen. Eben so ertheilte Nikolaus IV. den herumziehenden Ordens-Brüdern, und Pius II. dem ganzen Orden die Erlaubniß, mit Ausnahme der bei ihm eingeführten und allgemein angeordneten Fasttage, Fleisch essen zu dürfen. Die Prämonstratenser widmen sich dem Predigtamte und der Seelsorge, tragen weiße Kleider, (weßwegen sie auch weiße Chorherren heißen,) mit einem vorne herabhängenden Scapular, außer dem Kloster aber einen Mantel von gleicher Farbe.

Gewöhnlich befinden sich die Manns- und Frauen-Klöster dieses Ordens in abgesonderten Kloster-Gebäuden an einem und demselben Orte. In den letzteren Zeiten, besonders vor der Säkularisation, zeichnete sich dieser Orden durch seine geregelte Klosterzucht, und durch sein Bestreben, die Wissenschaften zu befördern, aus.

**Praescriptio immemoralis.** S. d. Art. Verjährung.

**Präsentation** ist das wichtigste aus dem Patronate fließende Recht der Kirchen-Patrone. Man versteht darunter die Befugniß, dem Bischöfe einen Geistlichen auf eine erledigte patronatische Pfründe in Vorschlag zu bringen, welcher dann demselben, sofern seiner Tauglichkeit und Würdigkeit nichts entgegensteht, die Pfründe conferiren muß (*collatio necessaria* im Gegensatze mit der *collatio libera*)<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Can. 32. C. 16. q. 7. C. 25. X. de jure patronat. — Indessen findet man auch in der Geschichte Beispiele, daß Laien bei einfachen Patronats-Pfründen, mit denen keine Seelsorge verbunden war, bisweilen das Verleihungs-Recht ausübten. Hr. Dr. Lippert a. a. D. S. 79. schreibt in dieser Hinsicht: „So steht den Königen von England das Recht zu, Geistliche für die Pfründen, über welche sie das Patronat ausüben, sowohl zu ernennen als

In den ersten christlichen Zeiten, wo mit der Ordination zugleich die bestimmte Anstellung bei einer Kirche verbunden war, wußte man von diesem Unterschiede nichts. Bald aber erlangten die Vorsteher der Stifte und Klöster das Recht, Geistliche zu den an ihren Kirchen erledigten Stellen zu ernennen. Später erhielten auch Laien dieses Recht bei geringeren Benefizien auf den Grund der erfüllten gesetzlichen Erwerbs-Bedingungen (s. d. Art. Patronat.) Das Präsentations-Recht erstreckt sich nicht nur auf Kirchen-Pfründen, sondern es geht auch auf die Glöckner-, Messner- und Schul-Dienste, sofern Jemand durch Foundation oder Ausstattung oder Vausführung sich ein Patronat an diesen Stellen erworben hat. Mehrere Canonisten behaupten jedoch nach C. 30. X. de patronat. das Gegentheil<sup>2)</sup>. Die Präsentation ist übrigens durch die wirklich geschehene Erledigung eines Patronat-Benefiziums bedingt (s. d. Art. Provision), und findet eigentlich nur bei den sogenannten niederen Kirchen-Nemtern Statt, während bei den höhern kirchlichen Stellen dem Patrone bloß das Recht zusteht, zu der vollzogenen Wahl seinen Consens zu ertheilen, oder aus hinreichenden Gründen seine Zustimmung zu verweigern, und so die Aufhebung der Wahl zu veranlassen.

Die Präsentation muß gesetzmäßig d. i. unter Beobachtung der hierüber bestehenden Verordnungen, welche sowohl von der Kirche als von dem Staate erlassen worden sind, wie auch mit Berücksichtigung des beiderseitigen Wohles, geschehen. Ist der Patron noch minderjährig, so muß er bei Ausübung des Präsentations-Rechtes sich einen Beistand wählen, welche Stelle gewöhnlich der Vormund vertritt<sup>3)</sup>. Nach der Meinung vieler Cano-

auch dieselben ohne Mitwirkung des kirchlichen Oberen in dieselben einzuweisen. Dieselben Prerogative genießen die Könige von Frankreich, und wiewohl dieselben zwischen Philipp dem Schönen und Bonifaz VIII. große Missethigkeiten erzeugten, so ging doch aus denselben kein Resultat hervor, welches die französischen Regenten dieses Vorrechts beraubte; dasselbe blieb vielmehr auch ferner bestehen.“ Cf. Van Espen l. c. C. 9. N. 4. 6. 7. 8. 9. Natal. Alexand. Hist. eccles. T. IV. p. 139.

<sup>2)</sup> Wiese a. a. D. Th. II. S. 418. Frey, Krit. Comment. fortges. von Dr. Jos. Scheiff. IV. Th. II. Abth. S. 894.

<sup>3)</sup> C. 32. de election. et electi potest. in 6to. „Ex eo quod ad electionem Episcopi, quae te in pupillari constituto aetate, in tua

nisten kann eine selbstständige Präsentation erst nach erreichter Großjährigkeit vorgenommen werden, weil gründliche Einsichten erfordert würden, um ein für eine erledigte Kirchen-Pfründe geeignetes Subjekt auszuwählen, und gerade dadurch erst manchen Streitigkeiten vorgebeugt werden könne.

Die erforderlichen Eigenschaften des Präsentirten nach dem Kirchenrechte der Katholiken sind; 1) er muß, wie überhaupt alle Bewerber um kirchliche Stellen das von den Kirchen-Gesetzen geforderte Alter erreicht, und bei Seelsorger-Stellen soll der Präsentirte wenigstens das 25te Jahr angetreten haben<sup>4)</sup>; bei Kirchenstellen ohne Seelsorge aber, und bei Pfründen, mit denen nur ein gewisser Grad der Weihe verbunden ist, muß er wenigstens so alt seyn, daß er innerhalb eines Jahres diese Weihe empfangen kann. Ist mit dem Benefizium kein bestimmter Weihe-Grad verbunden, so muß der Präsentirte doch wenigstens das 14te Jahr angetreten haben<sup>5)</sup>; 2) muß derselbe katholisch<sup>6)</sup>; 3) von ehelicher Abstammung seyn, 4) in der vorgeschriebenen Weihe stehen<sup>7)</sup>; und

*Ecclesia extitit celebrata, cum caeteris ejusdem Ecclesiae Canonicis non fuisit admissus, de contemptu conqueri, aut electionem eandem impugnare non potes. Cum tam juris, quam rationis existat, ut tales, cum discretionem careant, ad praestandum in electione suffragium nullatenus admittantur.*

4) C. 7. de elect. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 12. de reform.

5) Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 6. de reform.

6) Dies richtet sich überhaupt nach den confessionellen Verhältnissen der Pfründe.

7) Gambsjaeger I. c. T. I. §. 119. behauptet: „Minores etiam absque curatore vi juris canonici praesentare poterunt,“ und beruft sich hierbei auf Cap. fin. de judic. in 6to. Hr. Dr. Lippert setzt entgegen: „Allein diese specielle, von den Ansichten des römischen Rechts abweichende Bestimmung, vermöge welcher in einem Rechtsstreite über die genannten Gegenstände, kein Beistand des Curators erfordert wird, kann man schwerlich dahin ausdehnend erklären, daß auch die Handlungen, welche die Grundlage des dereinstigen Prozesses werden, ohne des Vormunds Beistand vorgenommen werden dürften. Man muß aber um so mehr das Gegentheil behaupten, als gerade die Handlungen, welche so leicht Veranlassungen eines Rechtsstreites werden, eine um so größere Vorsicht heischen. Reife des Verstandes, und Ueberlegung der Schritte desideriren, weil gerade hierdurch den meisten Rechtsstreitigkeiten vorgebeugt werden kann.“

b) vorzüglich würdig seyn, und zwar a) sowohl in Ansehung seines Wohlverhaltens, als b) in Ansehung der nöthigen Wissenschaft<sup>8)</sup> (s. d. Art. Benefizien). Insbesondere ist bei Patronats-Benefizien von dem allgemeinen tridentinischen Synod eine Concurs-Prüfung der Bewerber vorgeschrieben<sup>9)</sup> (s. d. Art. Concurs-Prüfung). Nebst dem, daß die erforderlichen allgemeinen Eigenschaften auf Seite des Präsentirten vorhanden seyn müssen, sollen auch die besonderen in der Stiftungs-Urkunde von dem Stifter festgesetzten oder auch auf einer Observanz begründeten Eigenschaften berücksichtigt werden. Indesß kann doch der Bischof bei sonst vorzüglichen Qualitäten auch in Ermanglung einer nicht wesentlichen Eigenschaft einen sonst gehdrig Präsentirten zulassen. Die geforderten Eigenschaften müssen jedoch zur Zeit der Präsentation vorhanden seyn. Ueberdieß soll die Präsentation durchaus unentgeltlich geschehen<sup>10)</sup>. Als Haupterforderniß ist der Empfang der vorgeschriebenen Weihe bestimmt. Die allgemeine kirchliche Bestimmung, daß ein Präsentirter diese erst innerhalb eines Jahres vom Tage der Präsentation an empfangen könne<sup>11)</sup>, ist gegenwärtig an den meisten Orten theils durch partikular-rechtliche Anordnungen, theils durch Observanz dahin abgeändert, daß der

8) M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 284.

9) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 13. de reform.

10) C. 2. 27. X. de simon. C. 7. X. de transact. C. 4. 8. X. de pactis.

11) Can. 31. C. 16. q. 1. Concil. Trident. Sess. XXII. C. 4. de reform. „Ii vero, qui dignitates, personatus, officia, praebendas, portiones ac quaelibet alia beneficia in dictis ecclesiis obtinent, aut imposterum obtinebunt, quibus onera varia sunt annexa... teneantur, justo impedimento cessante, infra annum ordines suscipere requisitos; alioquin poenas incurrant juxta constitutionem Concilii Viennensis, quae incipit, ii, qui etc. Interpret. Congreg. Cardinal. infra annum ordines suscipere requisitas. Ex hoc Decreto et C. 22. Sess. XXIV. de reform. §. Neminem etiam: Non est privandus quis canonicatu, eo solo quod intra annum non sit promotus ad sacros ordines, qui tamen decem et octo annos natus est, nec per Decretum Concilii Sess. XXII. C. 2; quo cavetur, ne quis ante 22. annum sacris initiari possit, quia per hoc Decretum nemo cogetur ordinari, nisi in legitima aetate constitutus.“

Präsentirte zur Zeit der Präsentation in derselben stehen muß; es sey denn, es würde hievon eine besondere Dispensation von Seite des hiezu berechtigten kirchlichen Obern ertheilt. Erkennt dieser einen Präsentirten als absolut unwürdig oder als absolut untauglich, so kann er die Präsentation unter Mittheilung seiner Gründe zurückweisen<sup>12)</sup>, der Patron aber, wenn er im guten Glauben ist d. i. ohne Kenntniß von den dem präsentirten Subjekte anhaftenden Mängeln zu haben, einen andern Geistlichen dem Bischofe innerhalb der gültigen Präsentations-Frist präsentieren. Wäre ein Präsentirter in Folge der erstandenen Prüfung und nach anderweiter Beurtheilung im Allgemeinen als tauglich und würdig zur Verwaltung eines Kirchen-Amtes anerkannt; so kann der Bischof ihn nicht deswegen verwerfen, weil sich unter den Bewerbern um die nämliche Stelle noch Subjekte von vorzüglicher Brauchbarkeit und größerer Auszeichnung befinden. Die Befugniß, während der gesetzlich festgesetzten Präsentations-Zeit noch ein anderes Subjekt präsentieren zu dürfen, wenn der zuerst Präsentirte wegen Mangels der erforderlichen Eigenschaften vom Bischofe verworfen worden ist, steht nur dem Laien-Patrone<sup>13)</sup>, nicht aber dem geistlichen zu, indem letzterer immer unter zu einem Kirchen-Amte fähigen Competenten den würdigeren vorziehen soll<sup>14)</sup>.

Verweigert der Bischof ohne zureichenden Grund einem Präsentirten die canonische Einsetzung, und instituirt er den andern hierauf Präsentirten, so kann Derjenige, welcher zuerst präsentirt worden war, wenn auch auf die von ihm eingelegte Berufung seine Beschwerde als gegründet befunden worden, zwar nicht fordern, daß der Zweitpräsentirte wieder von der Pfründe entfernt, und er statt dessen instituirt werde; jedoch muß in einem solchen

<sup>12)</sup> Concil. Trident. Sess. XXV. C. 9. de reform. „Ad haec (beneficia) liceat Episcopo praesentatos a patronis, si idonei non fuerint, repellere.“

<sup>13)</sup> C. 5. 29. 31. X. de jure patronat.

<sup>14)</sup> Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 18. de reform. „Si vero juris patronatus ecclesiastici erit, ac institutio ad Episcopum et non alium pertineat; is, quem patronus digniorem inter probatos ab examinatore iudicabit, Episcopo praesentare teneatur, ut ab eo instituat.“

Falle der Bischof dem Erstpräsentirten eine der patronatlichen im Einkommen gleiche Pfründe verleihen<sup>15)</sup>.

Die Beförderung unwürdiger Subjekte durch Empfehlungen und Gunstbesetzungen auf Kirchen-Ämter ist den Kirchen-Gesetzen entgegen und verboten<sup>16)</sup>.

Sich selbst darf der Patron, wenn er auch Geistlicher ist, und die erforderlichen Eigenschaften besitzt, niemals präsentieren<sup>17)</sup>, weil das Urtheil über seine eigene Würdigkeit nicht ihm zukommen kann; auch darf dies nicht einmal durch einen Prokurator geschehen<sup>18)</sup>. Einige Canonisten sind der Meinung, es könne der Patron, um zu seinem eigenen Patronat-Benefizium zu gelangen, dem Bischofe erklären, daß er für den gegenwärtigen Erledigungs-Fall auf sein Präsentations-Recht verzichte, und die Vergebung der patronatlichen Pfründe ihm überlasse, jedoch zugleich als Be-

<sup>15)</sup> C. 29. X. de jure patronat. „Postulasti edoceri, an Clericus ad aliquam Ecclesiam a patrono laico praesentatus, si Dioecesanus Episcopus ipsum non duxerit admittendum, ex hujusmodi praesentatione aliquid juris assequatur in illa. Et si forte idem ad sedem apostolicam appellaverit, et post appellationem ab ipso interpositam, idem patronus alium curaverit praesentare, ac secundum instituit Episcopus praesentatum, idem ab ipsa Ecclesia debeat amoveri. Nos igitur Alexand. Papae vestigiis inhaerentes, qui inter praesentatos a Clerico et Laico patronis distinguens, inter praesentatos a Laico conditionem possidentis censuit meliorem; dicimus, quod institutio praesentati secundo loco a laico patrono robur obtinet firmitatis. Verum tamen constituimus, ut Episcopus, qui praesentatum idoneum malitiose recusavit admittere, ad providendum eidem in competenti beneficio compellatur: quatenus puniatur in eo, in quo ipsum non est dubium deliquisse.“

<sup>16)</sup> II. Tim. 4. 15. Arg. 20, 28. Concil. Nicaen. I. Can. 16. Antiochen. Can. 3. Chalcedon. Can. 20. Tridentin. Sess. XXIII. C. 1. de reform. Ch. Thomassin. I. c. P. II. Lib. 3. C. 30.

<sup>17)</sup> C. 7. X. de institut. C. 26. X. de jure patronat. „Per nostras postulasti literas edoceri, utrum Clericus ad vacantem Ecclesiam, in qua jus obtinet patronatus, se ipsum, si est idoneus, valeat praesentare. Cum igitur nullus se ingerere, debeat ecclesiasticae praelationis officiis; respondemus, quod nullus se potest ad personatum alicujus Ecclesiae praesentare, quantumcumque idoneus sit, et quibuscunque studiis et meritis adjuvetur.“

<sup>18)</sup> Regul. jur. 72. in 6to. „Qui facit per alium, est perinde, ac si faciat per se ipsum.“



werber um selbe sich melde, und deren Verleihung, wenn er hiezu würdig befunden werde, als Gnade annehmen wolle<sup>19)</sup>).

Die Vertauschung des Präsentations-Rechtes gegen ein anderes Recht gleicher Art, unter der Bedingung, daß Derjenige, welcher Ersteres erhält, den Patron präsentire, nach vollzogenem Einsetzungs-Akt aber ihm solches wieder zurückgebe, wird für unwirksam gehalten<sup>20)</sup>. Uebrigens darf der Patron seinen Sohn, wenn kein Hinderniß vorhanden, und dieser zu dem geistlichen Amte tauglich ist, präsentiren<sup>21)</sup>. Ein Mitpatron aber, sofern er die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, kann von dem andern, und wenn es deren mehrere sind, von diesen zusammen präsentirt werden, jedoch wird in diesem Falle gewöhnlich seine Einwilligung erfordert<sup>22)</sup>. Die Präsentation überhaupt ist nur dann zulässig, wenn ein patronatliches Benefizium wirklich in Erledigung gekommen ist.

<sup>19)</sup> Barbosa l. c. P. II. Alleg. 72. N. 90. Reiffenstuel l. c. P. III. Lib. 3. Tit. 38.

<sup>20)</sup> Pippert a. a. D. S. 108.

<sup>21)</sup> C. 15. 26. de jure patronat. Gloss. ad Cap. 16. de jure patronat. Sauter l. c. §. 611. Walter a. a. D. VII. Aufl. S. 453. Mayer a. a. D. S. 105. „Die Stelle in den Canonen C. 15. X. de jure patronat., woraus Einige das Gegentheil folgern, steht ganz und gar nicht entgegen, da nach derselben den Laien nur verboten ist, ihren Söhnen die Kirchen aus eigener Macht zu verleihen; welches aber nicht geschieht, wenn sie die Söhne zu dem Benefizium präsentiren, da hierauf erst die Verleihung von Seite des berechtigten Bischofs erfolgt. Wollte man die entgegengesetzte Meinung annehmen, so wären die Söhne eines Patrons ganz ohne Grund unfähig, ein Benefizium, welches dem Patronate ihres Vaters unterliegt, zu erwerben, und somit schlimmer daran, als jeder dritte, welcher, wenn er dazu tauglich ist, von ihm rechtskräftig präsentirt wird.“

<sup>22)</sup> C. 33. X. de electione et electi potest. . . . „Super quo taliter respondemus, quod is, qui de numero septem a tribus eorum dignoscitur nominatus, juxta compromissi tenorem debet in Decanum assumi, dummodo electioni de se facta consentiat, et aliquod canonicum non obsistat.“ Finkelthaus, de jure patronatus ecclesiast. C. VI. N. 40. — In dem Cap. 15. de jure patronat. wird es zwar dem Patrone auferlegt: ne sibi reservet, vel filio beneficium concedat; allein hier ist nicht die Rede von der Präsentation auf ein Benefizium, sondern von einer eigenmächtigen Annahme ohne Autorität des Bischofs.“

Da das lange Ledigstehen der Benefizien immer nachtheilig auf die Seelsorge wirkt; so wurde im neunten Jahrhunderte zur Befetzung derselben ein bestimmter Termin festgesetzt. Seit Bonifaz VIII. und Alexander III. besteht die jetzt noch gültige Vorschrift, daß der Laienpatron innerhalb vier, der geistliche aber innerhalb sechs auf einander folgender Monate präsentiren müsse<sup>23)</sup>. Uebt ein Geistlicher mit einem Laien gemeinschaftlich das Patronat aus, so kommt auch Ersterem eine sechsmonatliche Präsentations-Frist zu Statten<sup>24)</sup>. Denn der Bischof ist unbestritten collator omnium beneficiorum in seiner Diocese, was bei patronatlichen Pfründen durch die Präsentation beschränkt ist. Diese mag als ein der freien Collation entgegenstehendes Hinderniß betrachtet werden, welches vier oder sechs Monate dauert. Nach Ablauf dieses Zeitraumes hört die Beschränkung für den

<sup>23)</sup> C. 12. 22. 27. X. de jure patronat. h. t. in 6to. „Verum licet patronus laicus ad praesentandum tempus habeat quadrimestre duntaxat; Ecclesia tamen vel Monasterium, cui facta est a Laico juris patronatus collatio tempus habet semestre. Et omnino quantum ad praesentationem pertinet, non ut patronus laicus, sed ut patronus debet ecclesiasticus reputari.“ Mayer, das Patronat-Recht dargestellt nach dem gemeinen Kirchenrechte und den österr. kirchlichen Verordnungen. Wien, 1824. S. 44.

<sup>24)</sup> C. 3. X. de supplend. neglig. praelat. C. 5. 8. de concess. praebend. C. un. §. 1. de jure patronat. in 6to. — Der Grund dieser nach den Gesetzen bestehenden Verschiedenheit des geistlichen und weltlichen Patronats-Rechtes ist nicht leicht anzugeben. Einige suchen ihn in der Billigkeit, weil bei dem geistlichen Patronate der Zeitraum zur Präsentation erweitert, und der Besitzer desselben ein Kleriker ist, welcher besser, als der weltliche Patron die Tauglichkeit des Kandidaten zu dem offenstehenden Benefizium zu beurtheilen vermag. Andere hielten es für unschicklich, daß Geistliche in ihren Entschlüssen so unbeständig seyen, u. s. w. Allein diese Gründe sind nicht genügend, da auch der weltliche Patron die zur Erlangung eines Benefiziums erforderlichen Eigenschaften wissen soll, indem ihm keine, wie überhaupt Niemanden in der Regel eine Rechtsunwissenheit zu Statten kommt, und die Unbeständigkeit in seinen Entschlüssen keinem zur Ehre gereicht. Eine den Kirchen-Gesetzen mehr angemessene Ursache scheint nach der Meinung mehrerer Canonisten darin zu liegen, daß die Präsentation des geistlichen Patrons einer geistlichen Wahl gleich zu halten ist; nicht aber die Präsentation eines Laien, weil dieser niemals bei einer geistlichen Wahl mitwirken kann. Mayer a. a. D. S. 111.

Bischof auf, und es kann alsdann das freie bischöfliche Vergebungs-Recht auch an einer Patronats-Pfründe eintreten. Präsentirt daher der Patron während des festgesetzten Zeitraumes nicht, so tritt die freie Collation ein <sup>25)</sup>. Eine längere Frist findet nur dann Statt, wenn solche gesetzlich und ausnahmsweise bewilligt ist. Dieselbe läuft von dem Zeitpunkte an, wo der Patron Kenntniß von der geschehenen Erledigung des Benefiziums erhalten hat <sup>26)</sup>. Die eingetretene Erledigung eines Benefiziums wird hier nicht als Maßstab angenommen <sup>27)</sup>. Ist die Vakatur an dem Orte der Kirchen-Pfründe allgemein bekannt, so wird auch die von der Erledigung erhaltene Kenntniß vermutet <sup>28)</sup>; eine später erlangte Wissenschaft muß jedoch der Patron beweisen. Kann er sich nicht von der Schuld der Fahrlässigkeit reinigen, so ist die nach der gesetzlich bestimmten Frist geschehene Präsentation ohne Kraft und Wirkung. Gesah der Aufschub wirklich ohne Verschulden des Patrons, und war er entweder durch ein faktisches oder rechtliches Hinderniß verhindert, zu präsentiren, so ist er für entschuldigt anzusehen, er darf dann in der Ausübung seines Rechtes nicht beschränkt werden, und kann in einem solchen Falle auch nach Ablauf der Präsentations-Frist präsentiren <sup>29)</sup>. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Patron beweiset, daß er durch Abwesenheit oder durch wichtige Staats-Geschäfte in Ausübung seines Präsentations-Rechtes gehindert war, oder daß er noch keine Kenntniß von der eingetretenen Erledigung seines Patronats-Benefiziums erlangt hatte. Nebst andern Beweismitteln kann der Patron auch eidlich erhärten, daß er nichts von der eingetretenen Vakatur wußte, oder daß ihm sonst ein erhebliches Hinderniß ent-

<sup>25)</sup> C. 2. X. de concess. praebend. C. 22. X. de jure patronat.

<sup>26)</sup> C. 3. X. de supplend. neglig. praelator. . . . „Quatenus si vobis constiterit Archidiaconatum Richemundiae vacasse per annum (tempore semestri, quo vel ad Archiepiscopum, vel ad Capitulum donatio pertinebat, non a vacatione, sed a notitia computato). C. 5. X. de concess. praebend.

<sup>27)</sup> C. 3. X. de supplend. neglig. praelator.

<sup>28)</sup> C. 18. X. de elect. et electi potest. C. un. de supplend. neglig. praelator. in Clem.

<sup>29)</sup> C. 3. X. de supplend. neglig. praelator. C. 5. X. de concess. praebend.

gegen gestanden sey <sup>30)</sup>. Hat der Patron bewiesen, daß er ohne sein Verschulden von dem dem Präsentirten entgegenstehenden Hindernisse keine Kenntniß hatte, so erhält er eine neue Präsentations-Frist nach dem hiefür gesetzlich bestimmten Zeitraume <sup>31)</sup>. Hieraus ergibt sich, daß der Patron nicht aus Uebereilung und ohne genugsame Prüfung, ob der von ihm zu Präsentirende wirklich die erforderlichen Eigenschaften besitze, seine Präsentation ausstellen dürfe, sondern vielmehr mit größter Dehutsamkeit und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorschriften zu Werke gehen müsse. Vergibt der Bischof, wenn der Patron noch Niemanden präsentirt hat, während der laufenden Präsentations-Frist, weil er den Patron säumig zu seyn glaubt, ein erledigtes Patronats-Benefizium, so ist die geschehene Verleihung gültig, wenn der Patron dagegen nicht nur keinen Widerspruch erhebt, sondern auch den Insituirten sogar anerkennt. Präsentirt aber noch innerhalb der Frist der Patron, so ist die bischöfliche Collation ungültig, und der Bischof muß den Präsentirten, sofern seiner Fähigkeit nichts entgegensteht, insituiren; dem von ihm schon Eingesezten aber in der Regel eine andere Pfründe freier Collation verleihen. Ueberhaupt kann der Bischof ein patronatisches Benefizium, sobald die gesetzliche Frist abgelaufen, und noch keine Präsentation geschehen ist, jure devolutionis conferiren, es sey denn, derselbe wollte auch eine noch später geschehene Präsentation zulassen <sup>32)</sup>, oder es wäre von dem Stifter z. B. in der Stiftungs-Urkunde besonders verordnet, was in einem solchen Falle zu geschehen habe, z. B. daß ein Dritter als Substitut präsentiren soll, wo dann auf diesen das Präsentations-Recht übergeht. Daß nun auch dem Substituten noch die gesetzliche Frist bleibe, ist sehr wahrscheinlich.

Wenn ein Präsentirter das ihm von dem Patrone zugestellte Präsentations-Schreiben bei dem Bischöfe nicht innerhalb gesetzlicher Frist einreicht, so tritt wegen dieser Fahrlässigkeit das Devolutions-Recht ein. Denn hier ist nicht allein der Präsentirte, sondern auch der Patron in Schuld, indem letzterer nicht unmittelbar das Präsentations-Instrument dem Ordinarius, welcher

<sup>30)</sup> C. 8. de elect. et electi potest. in 6to.

<sup>31)</sup> C. 26. de election. et electi potest. in 6to.

<sup>32)</sup> C. 4. 5. X. de supplend. neglig. praelator.

doch den Präsentirten instituiren muß, überreichte, und mit der bloßen Abfassung desselben der Präsentations-Akt nicht vollendet ist. Wenn von zweien oder mehreren Mitpatronen auch nur Einer nichts von der eingetretenen Vakatur wußte, so beeinträchtigt dieß die Uebrigen in ihrem Rechte nicht, sondern sie können mit Ausschluß desjenigen, welcher noch keine Kenntniß von der Erledigung der patronatlichen Pfründe hat, präsentiren. Widerspricht der Patron, wenn der Ordinarius die Pfründe jure devolutionis vergeben will, so muß dieser beweisen, daß der Patron von der Eröffnung gewußt habe, und daß ihm auch kein Hinderniß zur Vornahme der Präsentation entgegen gestanden sey. (S. d. Art. Devolutions-Recht.)

Simonische oder erkaufte Präsentationen sind ungültig; der auf eine solche Weise zu einem Kirchen-Amte beförderte Geistliche verliert das erhaltene Benefizium<sup>33)</sup>, und der Bischof verleiht für dießmal jure devolutionis frei die Pfründe<sup>34)</sup>.

Präsentirt ein geistlicher Patron wissentlich einen Unwürdigen, so verliert er für dießmal sein Präsentations-Recht, und der Bischof bestellt frei das Benefizium<sup>35)</sup>; war hingegen der Patron ein Laie, so kann dieser, so lange die Präsentations-Frist noch nicht abgelaufen ist<sup>36)</sup>, einen andern präsentiren<sup>37)</sup>. Indesß kann

<sup>33)</sup> C. 8. X. de pactis. C. 11. X. de simon.

<sup>34)</sup> C. 13. 34. X. de simon.

<sup>35)</sup> C. 7. §. 3. 20. 25. X. de election. et electi potest. C. 18. h. t. in 6to. C. 4. de offic. Ordinar. in 6to. — Vermehren im Archiv der Kirchenrechts-Wissenschaft, II. Bd. 1831. S. 132. „Präsentirt der Patron ein unfähiges Subjekt, so ist dieß so gut, als hätte er noch nicht präsentirt, denn was er nicht auf eine zu Recht beständige Weise gethan hat, dieß hat er noch nicht gethan. Seine zweite Präsentation ist nun im Rechtsinne die erste, er hat daher auch nicht variirt. Durch eine solche Wiederholung der Präsentation werden weder die Grenzen des Patronat-Rechtes überschritten, noch ist dabei von Beeinträchtigung eines erworbenen Rechtes die Rede, da der zuerst Präsentirte wegen seiner Unfähigkeit irgend einen Anspruch auf Institution zu erwerben nicht im Stande war.“

<sup>36)</sup> C. 26. de elect. et elect. potest. in 6to.

<sup>37)</sup> C. 4. X. de offic. judic. ordin. Ueber die Folgen der Präsentation eines Unfähigen für den Patron Archiv der Kirchen-Rechts-Wissenschaft I. Bd. I. Hft. Frankfurt a. M. 1830. S. 112. von Hrn. Dr. Lippert. Sicher gehört zuerst die Frage, ob auch für

da, wo die allgemeinen Concurs-Prüfungen eingeführt, und auch die Patrone gehalten sind, nur geprüfte und classificirte Geistliche

den Laien-Patron die Verschiedenheit der Fälle, ob er die Unfähigkeit des ersten Präsentirten kannte, oder ob er ohne Kunde von dieser denselben in Vorschlag gebracht hatte, nicht verschiedene Folgen erzeuge, und namentlich erhebt sich diese Frage hinsichtlich des Zeitraumes, binnen welchem die zweite Präsentation geltend gemacht werden muß. — In dieser Hinsicht zeigt sich nun allerdings der praktisch wichtige Unterschied, daß der Patron, wenn ihm die Unfähigkeit bekannt war, nur noch während des ihm zur Präsentation überhaupt verstatteten Zeitraumes, einen Zweiten nachpräsentiren kann, und daher in diesem Falle sein Recht zu variiren erlischt, wenn er (ohne genügende Entschuldigungs-Gründe) nicht binnen vier Monaten dieselbe ausübt.

Mit dieser Behauptung steht auch nicht das Cap. 4. de off. jud. ord. l. 31. in Widerspruch mit den Worten:

„Cum vos plerumque oporteat ordinationem Ecclesiarum differre, quod quandoque personae vobis minus idoneae praesentantur.“

Denn in dieser einzigen Stelle ist keineswegs ausgesprochen, daß darum ein Vorzug in der Befetzung der Pfründe eintrete, weil der Laien-Patron, auch wenn er von der Untauglichkeit des Präsentirten unterrichtet, denselben in Vorschlag gebracht habe, selbst nach Ablauf von vier Monaten noch variiren könne, sondern die im Gesetze berührte Verzögerung ergibt sich jedesmal durch Verwerfung des untauglichen Candidaten nothwendig, sollte auch binnen des Zeitraumes von vier Monaten die zweite Präsentation erfolgen. Die Mittheilung des kirchlichen Oberrn an den Patron über die Unfähigkeit des Präsentirten, die hierdurch provocirte Wiederholung der Präsentation von Seiten des Patrons, und die weiter folgende Prüfung des neu vorgeschlagenen sind Handlungen, welche, selbst wenn sie binnen der viermonatlichen Präsentations-Frist erfolgen, eine Verzögerung der definitiven Vergebung des Benefiziums unvermeidlich herbeiführen. Dieser Ansicht steht auch der Umstand entgegen, daß, wie seither ausgeführt wurde, der Laien-Patron, selbst wenn er des Präsentirten Unfähigkeit kannte, zu variiren vermag, und daher auch in diesem Falle keinen Nachtheil erleidet. Denn diese Bestimmung erscheint nur als eine, weitere Folgerungen verbietende, Ausnahme von den an andern Orten ausgesprochenen Grundsätzen des canonischen Rechts. Es soll durch diese nur der Nachtheil des Verlustes der Variation von dem Patrone entfernt bleiben, nicht aber auch der Vortheil demselben eingeräumt werden, nach Ablauf der vier Monate noch variiren zu können — ein Vortheil, durch dessen Gewährung er offenbar mehr begünstigt erschiene, als

zu präsentiren, ein solcher Fall, welcher auf einem Irrthume rücksichtlich der Qualitäten des Präsentirten beruht, nicht wohl sich ergeben.

Steht das Präsentations-Recht einem Collegium zu, so wird dasselbe in Form der Wahl nach der absoluten Stimmen-Mehrheit ausgeübt<sup>38)</sup>. Kommt diese innerhalb der festgesetzten Präsentations-Frist nicht zu Stande, so vergibt der Ordinarius das Benefizium<sup>39)</sup>.

Besitzen Mehrere das Patronat an einer Kirchen=Pfründe, so hängt die Ausübung des Präsentations-Rechtes von der von ihnen getroffenen Uebereinkunft ab. Hierzu aber müssen alle Mitpatrone ihre Zustimmung gegeben haben; tritt ein Einziger nicht bei, so ist dieß hinreichend, um den Beschluß der Uebrigen zu vernichten.

Haben daher mehrere Mitpatrone, z. B. mehrere adelige Grundherren, welche kein Collegium bilden, das Patronatrecht an einer Kirche, so können sie entweder alle gemeinschaftlich — zusammen, oder es kann jeder für sich, oder sie können durch den Turnus (per turnum) präsentiren, wo dann derjenige Mitpatron, dem in einem solchen Falle das Präsentations-Recht zu steht, Turnarius heißt. In den beiden ersten Fällen wird für den Präsentirten, in Beziehung auf die übrigen Mitpräsentirten, Stimmen-Mehrheit erfordert; kommt diese nicht zu Stande, so tritt für diesen Fall die freie Collation ein<sup>40)</sup>. Geschieht die Präsentation mittelst des Turnus, so präsentirt der Turnarius in dem treffenden Falle sowohl für sich, als für alle seine Mitpatrone.

Präsentirt der Turnarius innerhalb der gesetzlichen Frist entweder gar nicht, oder nicht auf die vorgeschriebene Weise, so kommt es darauf an, ob er hiebei in Schuld oder ohne selbe ist.

jener Patron, der nur vielleicht aus Mangel an Aufmerksamkeit die viermonatliche Frist unbenützt verstreichen ließ, der also nicht ein unfähiges Subjekt, dessen Unfähigkeit kennend, zur Pfründe zu befördern sich bestrebt. Der Laien-Patron kann daher, wenn er die Untauglichkeit des Präsentirten kannte, nur binnen der von den ihm zur Präsentation überhaupt verstatteten vier Monaten noch übrigen Zeit, variiren. Vergl. Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 453.

<sup>38)</sup> C. 6. X. de his, quae fiunt a praelat.

<sup>39)</sup> C. 3. X. de jure patronat.

<sup>40)</sup> Ibid.

Im ersten Falle würde seine Nachlässigkeit nur ihm, nicht aber den übrigen Mitpatronen schaden, und daher das Präsentations-Recht an diese übergehen. Ist hingegen der Turnarius schuldlos, und war er wirklich gehindert, sein Präsentations-Recht auszuüben, so kann er noch präsentiren.

Sind nur zwei Mitpatrone, so sollen sie, sobald sie über die Art, ihr Präsentations-Recht auszuüben, übereingekommen sind, sich aber über ein Subjekt nicht vereinigen können, beide präsentiren, und der Ordinarius einem aus den Präsentirten die Pfründe verleihen<sup>41)</sup>.

Nach dem Ableben eines Mitpatrons haben dessen Erben alle zusammen nur eine Stimme<sup>42)</sup>.

Auch bei dem gemischten Patronate kann zwischen dem geistlichen und weltlichen Patrone eine Uebereinkunft rücksichtlich der Ausübung des Präsentations-Rechtes getroffen seyn. Gewöhnlich findet auch hier der Turnus Statt. Dabei kommt es nun darauf an, ob der Turnarius in dem Präsentations-Schreiben seines Mitpatrons erwähnen müsse oder nicht. Im ersteren Falle erscheint er als Bevollmächtigter, und es ist eben so viel, als ob die Patrone zusammen präsentiren; daher kommt ihnen die längere Präsentations-Zeit von sechs Monaten zu Statten. Im letzteren Falle gelten sowohl rücksichtlich des geistlichen, als weltlichen Patronats, so fern nämlich den Einen oder den Andern die Reihe trifft, die über die Präsentation derselben bestehenden allgemeinen Vorschriften. (S. d. Art. Patronat-Recht. Turnus.)

Besitzen mehrere Compatrone ein Patronat zu ungleichen Theilen, so wird das Stimmrecht nach dem Antheile eines jeden Mitpatrons bestimmt, z. B. wenn Einer von einem Gute zwei Drittel, und ein Anderer ein Drittel besitzt, so hat der Erste zwei Stimmen, der Zweite aber nur eine. Da nun aber dieser gegen jenen sein Recht würde nie geltend machen können, so ist gewöhnlich in solchen Fällen eine Alternative stipulirt. Hat eine Gemeinde das Präsentations-Recht, so wird solches wie bei einem Collegium durch die Stimmen-Mehrheit der stimmfähigen Gemeinde-Mitglieder — des Magistrats oder des Gemeinde-Ausschusses ausgeübt<sup>43)</sup>.

<sup>41)</sup> C. 2. de jur. patronat. in Clem.

<sup>42)</sup> C. 2. de jure patronat. in Clem.

<sup>43)</sup> C. 6. X. de his, quae fiunt a praelat.



Es sey denn, es würden nach den besonderen Bestimmungen des Stifters alle Gemeinde-Mitglieder, welche das Bürgerrecht an dem betreffenden Kirchen-Orte haben, Mann für Mann (*viritim*) ihre Stimmen abzugeben haben.

Wenn einer das Nominations- und ein Anderer das Präsentations-Recht hat, so muß Ersterer letzterem seine Nomination zeitlich überreichen; dieser muß den Ernannten präsentiren, und wenn er säumig ist, kann Jener seine Nomination unmittelbar dem Bischöfe übergeben.

Ist das Präsentations- oder Patronat-Recht zwischen dem Bischöfe und einem Patrone in der Art streitig, daß es sich um die Existenz desselben d. i. darum handelt, ob nämlich eine gewisse Pfründe *liberae collationis* oder ein Patronat-Benefizium sey; so wird zufolge allgemeiner Observanz bis zur endlichen Entscheidung ein Verweser aufgestellt. Hätte aber der Bischof während des Rechtsstreites das Benefizium vergeben, so müßte der Instituirte von demselben wieder entfernt werden, sobald durch die richterliche Sentenz zu Gunsten des Patronats entschieden wurde. Streiten zwei Patrone mit einander um das Patronat an einem Benefizium in *petitorio*, so hat derjenige das Recht zu präsentiren, welcher im guten Glauben im Besitze desselben ist, und dessen für den gegenwärtigen Fall der Erledigung geschehene Präsentation ist auch dann gültig, wenn er im Rechtsstreite unterliegen sollte<sup>44</sup>). Er hat daher zu beweisen, daß er sich bei'm letzten Erledigungs-Falle im ruhigen Besitze des Patronats befand, und zugleich um Schutz bei diesem Rechte nachzusuchen. (S. d. Art. Patronat-Recht).

Ist aber der Besiz dieses Rechtes streitig (wird in *possessorio* geklagt), so vergibt der Bischof, wenn nach Ablauf der Präsentations-Frist keine Entscheidung erfolgt ist, das Benefizium auf dem Wege freier Collation<sup>45</sup>), in der Regel aber doch an einen der Präsentirten. Der obliegende Theil kann zwar den Instituirten präsentiren<sup>46</sup>), keineswegs aber denselben aus dem Besitze der Pfründe verdrängen; einen Andern darf er jedoch nicht

<sup>44</sup>) C. 19. 22. X. de jure patronat.

<sup>45</sup>) C. 3. 22. 27. X. de jure patronat.

<sup>46</sup>) C. 12. 22. h. t.

präsentiren. Die zu Gunsten seiner erlassene Entscheidung bezieht sich nur auf die künftigen Präsentationen.

In allen diesen Fällen wird jetzt bis zur Entscheidung eine provisorische Anordnung getroffen<sup>47</sup>). (S. d. Art. In stallation). Variation rücksichtlich der Präsentation nennt

<sup>47</sup>) Mayer, das Patronat-Recht. gr. 8. Wien 1824. S. 119. „Den allgemeinen Rechts-Grundsätzen scheint eine provisorische Einsetzung von Seite des Bischofs zu entsprechen, weil dadurch den aus der nicht erfolgenden Präsentation entspringenden Nachtheilen vorgebeugt, und doch der Patron in seinem Rechte nicht beeinträchtigt wird. — Die aufgestellte Regel hat auch mehrere wichtige Ausnahmen. 1) Wenn Einer oder Mehrere das Patronat-Recht ansprechen, der Bischof aber behauptet, das Benefizium sey eine Pfründe der freien Verleihung, so wäre es dem Bischöfe ein Leichtes, den erhobenen Streit über die gesetzliche Präsentations-Frist hinauszuziehen, und sich so wenigstens in den Besiz des freien Verleihungs-Rechtes zu setzen. Es kann ihm daher in einem solchen Falle das Recht, die im Streite liegende Pfründe frei zu verleihen, um so weniger zukommen, als das Gesetz nur von dem Falle spricht, in welchem mehrere Patrone unter sich über das Patronat-Recht streiten. Es wird also in einem solchen Falle dem Ordinarius bloß erlaubt seyn, zur Seelsorge und Verwaltung der Pfründe-Einkünfte einen zeitlichen Verweser, dessen Amt bis zur Beendigung des Streites dauert, einzusetzen. Sollte aber der Bischof dennoch Jemanden das Benefizium verleihen, und der Richter für das Vorhandenseyn des Patronats entschieden haben, so steht es in des Patronats Macht, den vom Bischöfe bestellten Benefiziaten zu entfernen und einen Andern zu präsentiren. 2) Wenn Jeder von den unter sich streitenden Patronen in der bestimmten Zeit einen Fähigen präsentirt, so steht dem Bischöfe nicht die freie Verleihung, sondern nur das Recht zu, einen aus den Präsentirten zu wählen. Es kann weder den Patronen eine Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden, noch bleibt das Benefizium zu lange unbesetzt. Obwohl diese Ausnahme durch kein ausdrückliches Gesetz bestätigt wurde, so ist sie doch überall durch Gewohnheit angenommen; die angeführte Art, das Benefizium zu besetzen, ist auch ein von der Regel weniger abweichendes, und dennoch taugliches Mittel, dem zu lange Offenstehen des Benefiziums vorzubeugen. Wenn aber von zwei oder mehreren streitenden Personen jede für sich zu dem Benefizium präsentirt, und Einer der Präsentirten aus was immer für einer Ursache wegfällt, so hat der Bischof die Verbindlichkeit, einen von den übrigen Präsentirten einzusetzen, ohne daß der Mitsreiter, dessen Präsentirter wegfiel, zu einer neuen Präsentation gelassen wird.“ C. 1. ut lit. pend. in 6to.

man dasjenige Recht des Patronus, vermöge dessen er während der laufenden Präsentations-Frist noch nachträglich präsentiren kann. Der geistliche Patron darf nie variiren d. h. seine Präsentation abändern, selbst dann nicht, wann er noch einen weltlichen Compatron hat, ausgenommen, wo der Laienpatron gleich Anfangs gemeinschaftlich mit dem geistlichen Patrone die nämliche Person präsentirt hat. Da hier der zuerst Präsentirte zwei Stimmen hat, der zweite aber nur eine, so erhält auch in diesem Falle immer jener die Pfründe. Der Grund, warum dem geistlichen Patrone die Befugniß, zu variiren, nicht zukommt, ist: weil nach seinen Verhältnissen vorausgesetzt wird, daß er schneller und leichter erforschen könne, ob ein Subjekt die zum Kirchen-Amte erforderlichen Eigenschaften besitze oder nicht, wie auch leichter den Würdigen vom Unwürdigen unterscheiden könne, als der Laien-Patron. Dieser kann aber während der noch laufenden Präsentations-Zeit variiren, d. h. ein zweites oder drittes u. Subjekt u. noch zu dem erst Präsentirten dem Bischöfe vorschlagen. Nach der Meinung der meisten Canonisten geht doch diese Befugniß, nicht so weit: daß durch eine nachfolgende Präsentation die vorhergehende, wenn diese übrigens rechtlich geschehen ist, aufgehoben werde<sup>49)</sup>, sondern der weltliche Patron kann nur accumulativ präsentiren, d. i. seine Präsentation wiederholen, und der Bischof hat dann das Recht, eines aus den auf diese Weise ihm vorgeschlagenen Individuen zu wählen<sup>49)</sup>. Sobald jedoch die institutio authorisabilis geschehen, oder der Präsentirte überhaupt ein festeres Recht, als die einfache Präsentation erlangt hat, findet keine Variation mehr Statt. Herr Dr. Lippert hält es dagegen dem Geiste der Kirchen-Gesetze mehr entsprechend, wenn die Befugniß der Variation so weit aus-

<sup>49)</sup> C. 24. X. de jure patronat. Van Espen l. c. P. II Tit. XXV. C. V. N. 18. „Hanc variationem Doctores vocare solent accumulativam: eo quod patronus secundum praesentando, praesentationem praesentationi accumularet; non autem a priori recedat; hancque solam variationem permitti etiam patrono laico communis est Canonistarum sententia, quam probat Fagnanus ad citatum Cap. 24. eamque textui conformem ostendit.“

<sup>49)</sup> Cardinal de Luca behauptet: (discept. 43. N. 6. de jure patronat.) „daß der weltliche Patron nur einmal variiren dürfe.“

gedehnt werde, daß der Laien-Patron die bereits geschehene Präsentation wieder zurücknehmen, resp. ein anderes Subjekt an die Stelle des Erstpräsentirten setzen könne<sup>50)</sup>.

<sup>50)</sup> Lippert a. a. O. S. 118. ff. Archiv der Kirchen-Rechts-Wissenschaft 1830. I. I. S. 95 ff. 1832. III. S. 93 ff. Vergl. dagegen Dr. Vermehrens Abhandlung im Archiv der Kirchen-Rechts-Wissenschaft II. B. S. 125. 1831. II. S. 125. 1836. V. I. S. 52. ff. „Ist das Präsentations-Schreiben in die Hände des Bischofs, des Consistoriums gelangt, so ist diesem Rechte ein Genüge geschehen, der Patron hat für diesmal von seiner Befugniß erschöpfenden Gebrauch gemacht. Soll demselben gestattet seyn, diese Präsentation wieder aufzuheben, und ein neues Subjekt an die Stelle des vorigen zu ernennen, so wäre dieß in der That eine wiederholte Ausübung des ganzen Rechts, der Patron präsentirte mehrmals in demselben Falle. Gerade darin ist aber eine unstatthafte Ausdehnung des Präsentations-Rechtes nicht zu verkennen, welche ohne ausdrücklichen Nachlaß der Gesetze nicht zugestanden werden kann. Und man wende nicht ein, dann dürfe dem Patron auch die cumulative Variation nicht gestattet werden, da er hier ebenfalls mehrere Subjekte präsentire, also auch zu wiederholten Malen von seinem Rechte Gebrauch mache, denn dieser Fall ist, abgesehen davon, daß er in den Gesetzen ausdrücklich gebilligt ist, von dem vorigen wesentlich verschieden, und läßt daher auch keinen Schluß auf jenen zu. Da bei der cumulativen Präsentation keine Wiederrufung der bereits geschehenen Wahl eintritt, diese vielmehr der hinterher erfolgten Präsentationen ungeachtet, bei Kräften bleibt, so erscheinen diese nicht als neue, für sich bestehende, sondern bilden in der That bloße Ergänzungen der ersten, und fallen mit dieser in eine einzige Handlung zusammen.“ S. 132 heißt es: „Die spezielle Gesetzgebung weiß nichts von einer sogenannten freiwillig privativen Variation, dieselbe ging vielmehr bei dem Rechte der Variation jederzeit von dem Gesichtspunkte aus, wonach zwar dem Patron eine wiederholte Präsentation in demselben Falle gestattet ist, diesem eine solche jedoch nicht in dem Umfang und mit der Wirkung zuseht, daß dadurch die erste Präsentation völlig wieder aufgehoben und zurückgenommen wird. Die mehreren Präsentationen bleiben vielmehr neben einander bestehen, und die unmittelbare Folge ist, daß der Kirchen-Obere statt an ein bestimmtes Subjekt gebunden zu seyn, nunmehr unter den Mehreren ein jus eligendi erwirbt. Würde die privative Variation gestattet seyn, so könnte der Patron während der Präsentations-Frist, so oft er nur wollte, seine Präsentation ändern. Die kirchliche Oberbehörde aber würde hiedurch den sich stets erneuernden Anträgen eines wankelmüthigen Patronus Preis geben, und sie selbst in ihren vorbereitenden Schritten überall gehemmt

Leistet ein bereits Präsentirter auf die canonische Einsetzung Verzicht, oder stirbt ein solcher, noch ehe er instituirt worden, während der Präsentations-Frist, so findet von Seite des Patron die nothwendige Variation Statt, und derselbe erhält z. B. vom Sterbe-Tage des bereits Präsentirten an eine neue Frist <sup>51)</sup>).

Hat der Patron dem Präsentirten versprochen, die Variation zu unterlassen, so ist er auch in Ausübung derselben gehindert; gab er hierüber sogar eine eidliche Zusicherung, so ist eine Variation nach der Meinung der meisten Canonisten gar nicht möglich <sup>52)</sup>).

Die Präsentation kann entweder mündlich oder schriftlich und zwar von dem Patrone selbst oder auch durch einen Bevollmächtigten geschehen. Die mündliche Präsentation ist jetzt fast überall außer Gebrauch gekommen, und die schriftliche d. i. die Präsentation mittelst förmlicher (d. h. wie es die in einer oder der andern Diözese vorgeschriebene oder hergebrachte Form erheischt) Präsentations-Schreiben <sup>53)</sup>, welche dem Bischöfe übergeben werden, nur noch üblich <sup>54)</sup>. In diesen Präsentations-Schreiben schlägt der Patron dem Bischöfe einen von ihm als fähig erkannten und mit den, sowohl nach den allgemeinen als besonderen befalls bestehenden Gesetzen, erforderlichen Eigenschaften versehenen Geistlichen zu einem erledigten Benefizium, worauf ihm das Patronat zusteht, vor. Die Präsentation begreift übrigens weder die Collation, noch die Investitur in sich. Auch

seyn. Weder mit der Würde der Kirche, noch mit der an sich so wichtigen Handlung der Besetzung eines Kirchen-Amtes scheint sich ein so leichtes Spiel vereinigen zu lassen.“

<sup>51)</sup> C. 26. de election. et elect. potest. in 6to.

<sup>52)</sup> Manche Canonisten des vorigen Jahrhunderts bezweifelten, daß die gegen ein eidliches Versprechen vorgenommene Variation nichtig sey. Wiestner, institut. canon. Lib. III. Tit. 38. Art. 6. Nr. 112. 113.

<sup>53)</sup> C. un. §. ult. X. de jure patronat.

<sup>54)</sup> In Bayern wurden bis zum Jahre 1811 auch bei den landesfürstlichen Patronats-Pfründen zuerst durch den geistlichen Rath, dann durch die Landesstellen ordentliche Präsentations-Urkunden für die Ernannten ausgefertigt. Seit der Verordnung v. 16. Aug. 1811 aber wurde den Ordinariaten notificirt, daß S. K. königliche Majestät geruht haben, diese oder jene Pfründe dem N. N. allergnädigst zu verleihen. Cf. Concord. Art. XI.

muß sich der Präsentirte zum vorgeschriebenen Synodal-Examen bei dem Bischöfe oder dessen Ordinate stellen <sup>55)</sup>.

Die Wirkungen der Präsentation sind: 1) Nach der einmal rechtmäßig geschehenen Präsentation darf der geistliche Patron nicht weiter einen Andern präsentiren; wiewohl dieß dem Laien-Patrone innerhalb der gesetzlichen Frist noch gestattet ist <sup>56)</sup>. 2) Durch die Präsentation wird der Präsentirte nicht der Gerichtsbarkeit des Patron unterworfen <sup>57)</sup>. 3) Kann jedoch der Patron den Präsentirten an seine Pflichten erinnern, und nach fruchtlosen Ermahnungen solchen dem Bischöfe denunciiren <sup>58)</sup>. 4) Die gültige Präsentation gibt dem Präsentirten nur ein jus ad rem, nicht aber das Seelsorger-Amte und den Pfründe-Genuß, sondern beide werden erst durch die wirkliche Institution vollzogen. 5) Der mit den erforderlichen Eigenschaften versehene Präsentirte kann daher die Einsetzung verlangen. 6) Jedoch darf dieser vor der rechtmäßigen Einsetzung in die patronatliche Pfründe nicht eigenmächtig Besitz von derselben nehmen. 7) Der Ordinarius kann nach erfolgter Präsentation den Präsentirten prüfen, und muß, wenn er sich von seiner Qualifikation überzeugt hat, denselben instituiren.

Für Oesterreich <sup>59)</sup>. — In Oesterreich kann der Patron zu einem Curat-Benefizium keinen Andern Geistlichen präsentiren, als den der Ordinarius in Folge der Confurs-Prüfung als tauglich zur Seelsorge erkennt, und in das dem Patrone zu übergebende Verzeichniß der Competenten aufgenommen hat, ohne jedoch an einen der drei vom Ordinarius Vorgeschlagenen gebunden zu seyn <sup>60)</sup>. Der geistliche Patron, wenn er auch tauglich ist, kann sich nicht selbst auf seine eigene Lehens-Pfarrei präsentiren. Wenn aber der Ordinarius aus eigener Bewegung ihm solche verleihen wollte, oder im Falle der Patrone mehrere wären, und er von den andern Mitpatronen präsentirt würde, so ist ihm nicht verboten,

<sup>55)</sup> Can. 32. C. 16. q. 7.

<sup>56)</sup> C. 5. 34. 29. X. de jure patronat.

<sup>57)</sup> Can. 18. 25. C. 16. q. 7. C. 12. X. de poenis. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. de reform. Sess. XXV. C. 4. de reform.

<sup>58)</sup> Can. 31. C. 16. q. 1.

<sup>59)</sup> Rückfichtlich der landesfürstlichen Patronats-Pfründen s. d. Art. Benefizien.

<sup>60)</sup> P. v. 11. Okt. u. 4. Nov. 1784. u. v. 15. Sept. 1790.

selbe anzunehmen; auch kann er seinen Sohn und andere Befreundete präsentiren <sup>61)</sup>.

Bei Privat-Patronats-Pfründen hat der Ordinarius gleich nach Beendigung der Concurs-Prüfung eine Liste von allen als tauglich befundenen Subjekten dem Patrone mitzutheilen <sup>62)</sup>. Die früher bestandene Beschränkung, nur drei als tauglich anerkannte Subjekte dem Patrone anzuzeigen, ist aufgehoben <sup>63)</sup>; jedoch kann auch jetzt noch der Ordinarius letzterem drei Candidaten vorschlagen, muß aber alle als tauglich anerkannte Bewerber demselben zur Anzeige bringen. Die Besitzer der in neueren Zeiten veräußerten Staatsgüter können nicht frei wählen, sondern sind an den Lerno-Vorschlag des Bischofs gebunden <sup>64)</sup>. Den Patronen ist untersagt, dem einen oder dem andern Candidaten noch vor Beendigung des Concurses die ihrem Patronate zuständige Pfründen zu versprechen. Es sollen daher aus der bischöflichen Liste jene weggelassen werden, denen eine solche Zusicherung gemacht worden ist <sup>65)</sup>, eben so sind auch jene Candidaten auszuschließen, welche die für eine bestimmte Provinz erforderliche Sprachkenntniß nicht besitzen <sup>66)</sup>.

Die Competenten sind nach der größeren Würdigkeit aufzuführen, bei gleichen Eigenschaften aber diejenigen besonders zu berücksichtigen, welche sich am Orte der Patronats-Herrschaft bereits Verdienste um die Seelsorge erworben haben <sup>67)</sup>, und bei Pfründen, über welche das Präsentations-Recht landesfürstlichen Communitäten, Vasallen oder Invasen zusteht, caeteris paribus, jene, welche einen Grad der Theologie auf einer erbländischen Universität erlangt haben <sup>68)</sup>, an gemischten Gegenden aber die Geschicktesten <sup>69)</sup>. Bei Besetzung der Pfründen des Stadt- oder Gemeinde-Patronats soll der Ordinarius die Competenten-Liste in eben der Art, wie bei den landesfürstlichen Benefizien

<sup>61)</sup> Tractat. de jure incorp. T. I. §. 2.

<sup>62)</sup> Hofd. v. 4. Nov. 1784. u. v. 15. Sept. 1790.

<sup>63)</sup> Hofd. v. 15. Sept. 1790.

<sup>64)</sup> Hofd. v. 12. Nov. 1818.

<sup>65)</sup> Hofd. v. 26. 29. Nov. und 20. Dez. 1786. 3. Jan. 1794.

<sup>66)</sup> Hofd. für Böhmen v. 7. Jun. und Verordnung vom 10. Jul. 1827.

<sup>67)</sup> Hofd. vom 26. Sept. 1787.

<sup>68)</sup> Hofd. vom 30. Aug. 1793.

<sup>69)</sup> Hofd. vom 10. Aug. 1808.

abfassen und solche seinem Vorschlage beilegen <sup>70)</sup>. Meldet sich nach gehörig geschehener Bekanntmachung der Erledigung eines Benefiziums kein Competent; so kann der Ordinarius drei fähige Individuen dem Patrone vorschlagen, von denen dann dieser eines zu präsentiren hat <sup>71)</sup>. Ist das Nominations-Recht von dem Präsentations-Rechte getrennt, so hat der Bischof den Vorschlag an den Nominations-Berechtigten zu machen. Dieser hat dann daraus so viele, als das Herkommen mit sich bringt, zu benennen. Der Patron aber wählt aus der Zahl der Vorgeschlagenen einen, und präsentirt solchen dem Bischofe <sup>72)</sup>. Derjenige, dem das Nominations-Recht zusteht, soll seine Nomination zeitlich, wenigstens einen Monat vor Ablauf des dem Lehensherrn zu seiner Präsentation gesetzten Termins, mit seiner Handunterschrift und Petschaft, oder, wenn es eine Communität ist, unter derselben gewöhnlicher Fertigung dem Lehensherrn einreichen. Die Zeit, innerhalb welcher dieß geschehen muß, beträgt, wenn der Patron im Lande ist, 14 Tage, wenn er aber außer Landes sich befindet, zwei Monate, weil die Frist zur Präsentation jetzt nach der angegebenen Verschiedenheit des Aufenthaltes des Patronen auf sechs Wochen oder drei Monate festgesetzt ist <sup>73)</sup>, und somit der Verordnung, daß die Nomination wenigstens einen Monat vor Ablauf der dem Patrone zur Präsentation vergönnten Frist geschehen soll, Genüge geleistet wird.

Die Präsentations-Frist, sofern keine gerechte Entschuldigungs-Ursache vorhanden ist, von dem Tage an, als das Ordinariat dem Patrone die Candidaten vorgeschlagen hat, gerechnet, ist ohne Unterschied des geistlichen oder weltlichen Patronats sechs Wochen, wenn sich der Patron im Lande, und drei Monate, wenn er sich außer Landes befindet. Ob aber das Land hier eine Provinz oder den ganzen Staat bedeute, ist zweifelhaft, mithin auch zweifelhaft die Entscheidung der Frage: ob ein Patron, der z. B. in Wien seinen Wohnsitz, aber das Präsentations-

<sup>70)</sup> Hofd. vom 9. und 31. Jan. 1800. und 14. Okt. 1813.

<sup>71)</sup> Hofd. vom 1. Aug. 1785.

<sup>72)</sup> Hofd. vom 22. Nov. 1787 und 18. Mai 1821. Helfer t/, von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien. S. 176. Mayer a. a. D. S. 123.

<sup>73)</sup> Hofd. v. 18. Jun. 1805.



Recht zu einer Pfründe in Böhmen hat, seine Befugniß binnen sechs Wochen oder drei Monaten ausüben soll? Es ist daher wenigstens rathsamer, daß der Patron in solchem Falle Jemanden binnen sechs Wochen dem Bischöfe präsentire, damit dieser sein Devolutions-Recht nicht geltend mache; denn wenn der Patron binnen der oben erwähnten gesetzlichen Frist sein Präsentations-Recht auszuüben verzögert, so wird er desselben für diesen Fall verlustig, und das Ernennungs-Recht fällt dem Ordinariate zu, welches Demjenigen, der dem Patrone primo loco vorgeschlagen war, die Pfründe zu verleihen hat <sup>74)</sup>.

Bei Besetzung der Pfründen, wozu das Patronat- oder Präsentations-Recht Cammeral-Gütern zusteht, hat die Gefälle-Verwaltung dasselbe auszuüben. Die Ordinariate haben sohin ihre Besetzungs-Vorschläge unmittelbar an die Gefälle-Verwaltung zu leiten, und von ihr die Erledigung derselben zu erhalten. Das Patronatrecht bei den Pfründen, welche unter dem Patronate der politischen Fonds- und Stiftungs-Güter stehen, hat die Landesstelle nach Maß ihres dormaligen Wirkungs-Kreises ohne Intervenirung der Gefälle-Verwaltung auszuüben <sup>75)</sup>.

Für Preußen: Wem die Präsentation gebühre, wie und von wem sie geschehen müsse. S. pr. L.-R. II. 11. §. 386 ff.

Die Präsentation muß von dem Patrone, und, wo deren mehrere sind, von Allen geschehen, die hiezu berechtigt sind <sup>76)</sup>. In Ermanglung der Patrone geschieht die Präsentation durch die Vorsteher <sup>77)</sup>. Wird der Präsentirte von dem geistlichen Obern als untauglich oder die Wahl unregelmäßig befunden, so muß eine neue Wahl und Präsentation erfolgen, wozu eine Frist von 6 Wochen gestattet wird <sup>78)</sup>. Ist der Patron, welcher ein untaugliches Subjekt vorgeschlagen hat, ein Geistlicher, so verliert er für dießmal sein Präsentations-Recht, und die Besetzung der Pfarrei geschieht durch die geistlichen Obern <sup>79)</sup>. Die Präsentation

<sup>74)</sup> Mayer a. a. D. S. 136.

<sup>75)</sup> Hofd. v. 21. Aug. 1831.

<sup>76)</sup> Pr. L.-R. II. 11. §. 388.

<sup>77)</sup> Ebendas. §. 389.

<sup>78)</sup> Ebendas. §. 392.

<sup>79)</sup> Ebendas. §. 393.

muß innerhalb sechs Monate von der Zeit der Erledigung an geschehen <sup>80)</sup>. Ist der Pfarrer auswärts verstorben, so läuft die Frist von der Zeit an, wo sein Tod dem Patrone oder den Kirchen-Vorstehern bekannt geworden <sup>81)</sup>. Während der Vakanz muß der Gottesdienst in der Pfarrkirche auf Veranstaltung des Erzpriesters und Kreis-Inspektors durch dazu qualifizierte Personen versehen werden <sup>82)</sup>.

Ist gegen die Wahl und Person des Gewählten nichts zu erinnern, so erfolgt die Bestätigung des Präsentirten. In der Regel geschieht dieselbe ohne Unterschied der Confession <sup>83)</sup>, nachdem vorher der Bischof die Wahl des katholischen Pfarrers genehmigt hat, bei Patronat-Stellen von der Regierung, bei den von der Regierung ernannten Geistlichen aber von dem Consistorium <sup>84)</sup>.

Für Bayern: Die Präsentationen auf Privat-Patronats-Pfründen geschehen mittelst förmlicher auf ediktmäßigen Stempel-Papier (2 Gulden-Stempel) ausgefertigten Präsentations-Schreiben für solche Individuen, welche den Pfarramts-Concurs erstanden haben, und als tauglich befunden worden sind <sup>85)</sup>.

Die bischöflichen Ordinariate theilen die an sie gelangten Präsentations-Urkunden den einschlägigen Kreis-Regierungen zur landesherrlichen Bestätigung mit; diese aber, denen zur Zeit und auf weitere allerhöchste Anordnung die Bestätigung dieser Urkunden überlassen ist, berichten erst dann an die allerb. Stelle, wenn in einem bestimmten Falle Anstände über die Ausübung des Privat-Patronat-Rechtes obwalten. Die Regierungs-Bestätigung wird übrigens jedesmal durch das Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht.

<sup>80)</sup> Ebendas. §. 394.

<sup>81)</sup> Ebendas. §. 395.

<sup>82)</sup> Ebendas. §. 396.

<sup>83)</sup> Instrukt. vom 23. Okt. 1817. für die Regier. §. 18. Gef. Samml. S. 260.

<sup>84)</sup> Bielig a. a. D. II. Aufl. 1831. S. 79. Haupt a. a. D. III. B. S. 61.

<sup>85)</sup> S. Beil. VI. zu Tit. V. §. 2. der Verf. Urk. §. 48. u. Beil. IV. zu Tit. V. §. 4. der Verf. Urk. §. 22. dann Verordn. v. 17. Dez. 1825. §. 35. Reg.-Bl. 1825. S. 1073.

Das bayerische Concordat Art. XI. enthält die Bestimmung: „Praesentatio autem ad omnia ista Beneficia intra tempus a canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab Archiepiscopis et Episcopis conferentur.“ (S. d. Art. Concordat, bayerisches Patronat-Recht.)

Geistlichen, welche der gesetzlichen Ordnung (Verordn. v. 30. Dez. 1806) zuwider Präsentationen sich erschleichen würden, sollen nicht allein keine Possess-Befehle ausgefolgt, sondern sie müssen unverzüglich durch die königlichen Landesstellen von solchen Pfarreien entfernt werden.

Kein von einem Privat-Patrone auf eine Pfründe dessen Patronats präsentirter Pfarrer soll von dem Landgerichte zugelassen werden; bevor dasselbe von der erfolgten allerhöchsten (jetzt Regierungs-Bestätigung) Nachricht nicht erhalten hat <sup>86)</sup>.

Die Präsentationen, welche die Gemeinden ausüben, unterliegen gleichfalls zur Zeit der Bestätigung der Kreis-Regierungen. Auch sind die Gemeinden verbunden, nur Individuen zu präsentiren, welche die Concurs-Prüfung erstanden haben und classificirt sind. So oft eine Pfründe des Gemeinde-Patronats erledigt wird, soll diese in dem Kreis-Intelligenz-Blatte ausgeschrieben werden <sup>87)</sup>.

Privat-Patrone dürfen auch bei dem gegenwärtig noch bestehenden Priester-Mangel keine landesfürstlichen Titulanten präsentiren, sondern müssen sich mit solchen selbst versehen <sup>88)</sup>.

Als Se. Königl. Majestät den einzelnen protestantischen Stadt-Gemeinden des Reichs das früher besessene Präsentations-Recht zu protestantischen Pfarrstellen zurückzugeben geruhten, setzten Allerhöchstdieselben ausdrücklich fest:

„Daß sich die präsentirende Gemeinde-Behörde genau an die Bestimmung der Beförderungs-Ordnung vom 23. Jan. 1809. Abschn. 4. §. 6. b. (Reggs.-Bl. 1809. St. X.) und an den §. 13. der Verordn. v. 12. Aug. 1820 (Reggs.-Bl. 1820. St. XXIX.) zu halten habe.“

<sup>86)</sup> Reg.-Bl. 1808. S. 2712. B. v. 12. Nov. 1808. Gröndler a. a. D. S. 74 ff.

<sup>87)</sup> Allerh. Hof-Rescr. v. 18. Febr. 1819.

<sup>88)</sup> Int.-B. f. d. N.-Kr. 1828. Nr. 56. S. 966. B. v. 9. Mai 1828. N. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 285. Repertorium. II. Abth. S. 141.

Dieser allerhöchsten Anordnung zuwider, werden von präsentirenden Städten häufig Kandidaten von geringerer Befähigung präsentirt, während diese Beförderungs-Ordnung ausdrücklich bestimmt, daß bei Besetzung von Dekanaten, Inspektionen und geistlichen Stellen in Städten nur auf die Bewerber der I. und II. Note Rücksicht genommen werden soll.

Es werden daher in Folge der Ministerial-Entschliesung v. 4. d. M. die betreffenden Stadt-Gemeinden hierauf zu dem Ende aufmerksam gemacht, damit sie ihre Präsentationen auf geringer befähigte Kandidaten nur in ganz besonders streng zu motivirenden Ausnahmss-Fällen, und insbesondere dann erstrecken, wenn sich nicht wenigstens drei Bewerber mit der ersten oder zweiten Befähigungs-Note gemeldet haben sollen <sup>89)</sup>.

In Bayern ist überhaupt das Präsentations-Recht der durch die Säkularisation erloschenen geistlichen Corporationen durch das Concordat entschieden dem Landesherrn zuständig. Concordat Art. XI.

In Preußen und in den Staaten der oberrheinischen Kirchen-Provinz findet hier, wie bei Verleihung der domkapitulischen Präbenden meist die Alternative mit der freien Collatur Statt.

Für Württemberg. S. d. Art. Patronat-Recht.

Für Hannover: Die Superintendenten- und Pfarrstellen werden in der Regel von dem Landesherrn allein besetzt, und heißen deshalb königliche oder Consistorial-Stellen, in sofern nämlich die Präsentation den Consistorien obliegt. Außer dem Landesherrn können auch andere Personen vermöge des Patronat-Rechtes, welches sich ganz nach gemeinem Rechte richtet, das Präsentations-Recht ausüben. Die Patrone müssen ohne Simonie zu begehren, präsentiren, und dürfen sich nur höchstens 4 Nthlr. als Lehwaare geben lassen; denn nehmen sie ein Mehreres, so wird solches als Simonie betrachtet. Die Subjekte müssen vom Patron dem Consistorium innerhalb der durch das gemeine Recht festgesetzten Frist präsentirt werden.

In Hannover wurde 1838 von dem königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten entschieden, daß ein Kandidat pro-

<sup>89)</sup> Int.-Bl. f. d. N.-Kr. 1834. Nr. 13. S. 47. B. v. 25. Jan. 1834.

testamentlicher Confession, welcher eine Katholikin geheirathet, wenn er von einem Patron für ein Pfarramt präsentirt werde, als unqualificirt zurückzuweisen sey.

Für Baden: Kein Patron kann dem Diözesan-Bischofe einen Kirchen-Pfründner ohne zuvor erlangte landesfürstliche Gutheißung seiner Ernennung zur Dienstübergabe darstellen <sup>90</sup>).

Den Grundherren bleibt die Lehenherrlichkeit, wo sie solche allein hergebracht haben, belassen, jedoch sind sie an Landes-Kinder und die landesherrliche Genehmigung ihrer Nomination gebunden <sup>91</sup>).

§. 1. Wer ein Ernennungs-Recht hat, kann solches nur bei einem rechtmäßigen Erledigungs-Falle ausüben.

§. 2. Ist die Erledigung streitig, so kann die Ernennung nur auf ein erfolgtes rechtmäßiges Endurtheil geschehen.

§. 5. Die Ernennungszeit ist auf drei Monate beschränkt.

§. 6. Nur Hindernisse, die der Lehenherr nicht zu beseitigen vermag, bilden eine rechtmäßige Entschuldigung, diese aber müssen der geistlichen Obrigkeit angezeigt werden.

§. 7. Die Ernennung muß nach einer bestimmten Form geschehen. (S. Reg.-Bl. 1808. Nr. XII.)

§. 8. Der Ernannte muß innerhalb 30 Tage seine Ernennungs-Urkunde der Staats- und Kirchen-Behörde in gehdriger Form vorlegen.

§. 9. Gleich nach der Vorlage muß bei katholischen Pfründen eine Prüfung vom Kreis-Direktorium (Regierung) darüber, ob alles der Vorschrift gemäß sey, geschehen.

§. 14. Kein Kirchen-Lehenherr kann einer Ernennung eine Bedingung anhängen, wodurch dem Ernannten solche von der Staats- oder Kirchen-Behörde nicht gut zu heißende Auflagen gemacht würden.

§. 15. Am wenigsten darf ein Kirchen-Lehenherr seinen eigenen Nutzen hiebei suchen.

§. 16. Eine Aenderung der einmal geschehenen Ernennung findet in keinem Falle Statt.

<sup>90</sup>) Reg.-Bl. 1807. Nr. XXII. B. v. 15. Juni 1807. lit. d.

<sup>91</sup>) Reg.-Bl. 1807. Nr. XXXI. B. v. 20. Juli 1807. S. 18. lit. a.

§. 17. Nur solche Individuen können ernannt werden, welche die gesetzmäßigen Eigenschaften, nämlich das Eingeborenenrecht, Fähigkeit und Würdigkeit besitzen. (S. d. Art. Concurss-Prüfung.)

§. 24. Von dem Ernannten kann der Lehenherr keine Dienstschuldigung oder sonstige Pflichtversicherung fodern.

§. 25. Kein Lehenherr kann den Ernannten vom Dienste verabschieden, verstoßen ic.

§. 26. An dem Dienste selbst hat der Lehenherr kein weiteres Recht, als die Obsorge über die Erhaltung der Pfründe und des Dienstes bei ihrem Stande und Wesen.

§. 28. Bei zusammengeschlagenen Patronats-Pfründen bestimmt sich der Antheil der Ernennung etwa danach, wie das Verhältniß des Einkommens der zusammengeschlagenen Pfründen gegen einander.

§. 29. Lehenherrlichkeiten, die durch Zusammenschlagung gemeinschaftlich werden, können nur wechselweise (alternando) ausgeübt werden.

§. 31. Ein Lehenherr kann weder Güter, noch Rechte der Kirche, in welcher er die Lehenherrschaft hat, in Selbstgenuß nehmen <sup>92</sup>).

1) Jeder Patron ist verbunden, das zu präsentirende Subjekt nur aus der Zahl geprüfter und dienstfähig anerkannter Candidaten oder aus den schon im Inlande angestellten Geistlichen zu wählen.

2) Patronats-Pfarrer können nur in der Promotions-Ordnung Beförderung auf landesherrliche Pfarrstellen, und nur nach ihrem Dienstalter erwarten.

3) Zu Dekanats-Pfarreien können nur dem Dekanats-Dienste gewachsene und approbirte Landes-Candidaten präsentirt werden, und wenn ein solcher als gehdricg qualificirt landesherrlich nicht anerkannt werden kann, so muß sich der Patron einen Tausch gefallen lassen, oder auf das Besetzungs-Recht für diesmal verzichten, welches letztere jedoch nur in dem Falle eintritt, wenn das Dekanat an einen gewissen Ort gebunden, und dem Patrone keine Gelegenheit zu einem Tausche offen ist.

<sup>92</sup>) Reg.-Bl. 1808. N. XII. B. v. 24. März 1808.

4) Die Präsentation muß bei Verlust des Präsentations-Rechtes für diesen Fall, jederzeit spätestens sechs Monate nach erfolgter Erledigung der Patronats-Pfarrei geschehen.

5) Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung geschieht die Ausfertigung im Namen des Landesherrn durch die landesherrliche Behörde.

6) Die Einweisung des Präsentirten in den Dienst geschieht im landesherrlichen Namen durch den Dekan und Bezirks-Beamten.

7) Als natürliche Folge dieser Zurückgabe der Standes- und Grundherren ist auch der Rückfall der Patronats-Kasten auf die Patrone anzusehen.

Bei den Präsentations-Urkunden für Pfarrer und Benefiziaten, welche ihre erste Anstellung erlangen, ist der Stempel von einem Gulden, bei einer weiteren Beförderung aber von 6 Kr. zu adhibiren.

**Präsenzgelde** nannte man in den ehemaligen Stiften diejenigen Einkünfte der Capitularen, welche in Geld-Reichnissen bestanden, und die sowohl zur besseren Beobachtung des Residenz-Gebotes, als zur persönlichen Beivohnung bei dem Chorgottesdienste verabreicht wurden. (S. d. Art. Distributionen. Domkapitel.)

**Prästimonien** waren ursprünglich auf eigenen kirchlichen Stiftungen beruhende Stipendien für Candidaten der Theologie. Dieselben wurden auf geschriebene Vorlage der Zeugnisse über Sitten und Wissenschaften dem Würdigsten unter den Competenten verliehen; so fern nicht nach besonderen Bestimmungen der betreffenden Stiftungs-Urkunde gewisse Mitglieder einer Familie den Vorzug hatten. Nach vollendeten Studien wurden sie von Seite der Nutznießer wieder weiter vergeben, endlich aber den wirklichen Benefizien gleich gesetzt <sup>1)</sup>.

**Precareien** wurden in früheren Zeiten diejenigen Kirchen-Güter genannt, welche einem Laien auf einige Zeit zur Nutznießung gegeben wurden, von dem Bischöfe aber für die Kirche wieder zurückgenommen werden konnten <sup>1)</sup>. (S. d. Art. Benefizien.)

<sup>1)</sup> C. ult. de concess. praebend. in 6to.

<sup>1)</sup> Neller, Dissert. de precariis Schmidt, thesaur. jur. eccles. T. VII.

**Praesumptio.** S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche.

**Praesumptio muciana;** der Ehemann hat die Vermuthung für sich, daß das sämmtliche in die Ehe eingebrachte Vermögen ihm in der Art eigenthümlich gehöre, daß er in Geschäfts-Beziehung frei schalten und walten kann; und dieß nennt man praesumptio muciana; es sey denn, die Frau hätte sich über gewisse Gegenstände ausdrücklich ein freies Dispositions-Recht vorbehalten. Hat sich aber der Mann bei der Frau als Wittwe eingeheirathet; so erleidet diese Regel eine Ausnahme.

**Pragmatische Sanction.** (S. d. Art. Concordate.) Die erste Pragmatik ward in Frankreich von Ludwig dem Heiligen erlassen. Durch dieselbe wollte dieser Monarch dem Verfall der Kirchenzucht Einhalt thun, zugleich aber auch die Rechte des päpstlichen Stuhles beschränken. Sie lautet ihrem Inhalte nach also:

Sancti Ludovici, Francorum Regis Christianissimi, Sanctio dicta pragmatica. MCCLXVIII. (Leibnitz Corp. jur. gent.)

Ludovicus, Dei gratia Francorum Rex, ad perpetuam rei memoriam. Pro salubri et tranquillo statu Ecclesiae Regni Nostri, nec non pro divini cultus augmento, et Christi Fidelium animarum salute, utque gratiam et auxilium omnipotentis Dei (cujus solius ditioni ac protectioni Regnum Nostrum semper subjectum existit; et nunc esse volumus) consequi valeamus, quae sequuntur hoc edicto consultissimo in perpetuum valituro, statuimus et ordinamus.

Primo, ut Ecclesiarum Regni Nostri Praelati, Patroni et Beneficiorum collatores ordinarii jus suum plenarie habeant, et unicuique sua jurisdictio servetur.

II. Item Ecclesiae cathedrales et aliae Regni Nostri liberas electiones et earum effectum integraliter habeant.

III. Item Simoniae crimen pestiferum, Ecclesiam labefactans, a Regno Nostro penitus eliminandum volumus et jubemus.



IV. Item promotiones, collationes, provisiones et dispositiones Praelaturarum, Dignitatum et aliorum quorumcunque Beneficiorum et officiorum ecclesiasticorum Regni Nostri secundum dispositionem, ordinationem et determinationem Juris communis, sacrorum Conciliorum Ecclesiae Dei, atque institutorum antiquorum sanctorum Patrum, fieri volumus et ordinamus.

V. Item exactiones et onera gravissima pecuniarum, per Curiam Romanam Ecclesiae Regni Nostri impositas vel imposita, quibus Regnum Nostrum miserabiliter depauperatum existit, sive etiam imponendas vel imponenda, levare aut colligi nullatenus volumus; nisi duntaxat proportionabili, pia et urgentissima causa et inevitabili necessitate, ac de spontaneo et expresso consensu Nostro et ipsius Ecclesiae Regni Nostri.

VI. Item libertatem, franchisias, immunitates, praerogativas, jura et privilegia per inclitae recordationis Francorum Reges, Praedecessores Nostros, et successive per Nos Ecclesiis, Monasteriis atque locis piis, religiosis, nec non personis ecclesiasticis Regni Nostri, concessas et concessa innovamus, laudamus, approbamus, et confirmamus per praesentes. Earumque tenore universis justitians et officians et subditis Nostris ac loca tenentibus, praesentibus et futuris, ut eorum cuilibet prout ad eum pertinuerit, districte percipiendo, mandamus, quatenus omnia et singula praedicta diligenter et attente servent, teneant et custodiant, atque servare, teneri et custodiri inviolabiliter faciant; nec aliquid in contrarium quovis modo faciant vel attentent, seu fieri vel attentari permittant; transgressores aut contra facientes, juxta casus exigentiam, tali poena plectendo, quod caeteris deinceps cedat in exemplum. In quorum omnium et singulorum testimonium praesentes literas sigilli Nostri appensione muniri fecimus. Datum Parisiis anno Domini MCCLXVIII. Mense Martio.

Die zweite pragmatische Sanktion ist von Karl VII. König von Frankreich. Im J. 1432 versammelten sich die französischen Bischöfe zu einer National-Synode zu Bourges, und ersuchten den König, die Baseler-Synode zu unterstützen.

Bevor jedoch der König auf dieß Ansinnen einging, schrieb er erst an die Väter zu Basel, und foderte diese sowohl zu einem bessern Benehmen gegen den Pabst, als auch zur Vermeidung alles dessen auf, was ein völliges Schisma herbeiführen könnte.

Im Jahre 1438 schickten die Väter zu Basel eine Deputation an Karl VII. ab, und ließen ihn ersuchen, daß er die von ihnen in Beziehung auf die Kirchen-Verbesserung erlassenen Dekrete annehmen wolle. Karl unterwarf dieselben einer Prüfung, welche unter seinem Vorsetze in einer besondern Versammlung in der Kapelle zu Bourges vorgenommen wurde. Das Resultat war, daß man die Annahme der Baseler Dekrete mit geeigneten Modifikationen rücksichtlich der französischen Kirche beschloß. Pius II. brachte es zwar bei Ludwig XII., dem Nachfolger Karls VII., dahin, daß er in die Abschaffung der pragmatischen Sanktion einwilligte; allein die Universität und das Parlament widersetzten sich, und erklärten sich für die Aufrechthaltung der Pragmatik.

Dieselbe lautet wörtlich also:

#### Sanctio pragmatica Caroli VII.

Cap. I. Romanus Pontifex quoque decennio generalem Synodum loco, quem volet, posthac congregato. Si negligens erit, potestas esto Patribus id designandi.

2) Convocati Concilii locum, nisi necessum erit, Pontifex non mutato.

Cap. II. Basiliensis Concilii autoritas et ipsius constantia Decretorum perpetua esto. Quae nemo unquam, nec ipse Romanus Pontifex, tollere, infirmare aut transferre praesumito.

Cap. III. Romanus Pontifex majores Ecclesias, metropoles scilicet atque episcopales collegiatusque aut eas, quibus Abbates praeficiuntur, et ecclesiasticas Dignitates, quae per electionem sibi deligere Rectorem consueverunt, nemini reservato: praeter eas, quae jure scripti vel Romani Principatus causa sibi permittuntur.

2) Huic Decreto non contravenito. Si intercedet causa praeter legem faciendi, id Apostolicis rescriptis exprimito.

3) Idque, dum ad Pontificatum quippiam assumetur, se servaturum jurato.

Cap. IV. Ecclesia pastore destituta, ii, penes quos est, eligendi potestas, die et loco definito conveniunt; peccatorum suorum confessionem agunt et Eucharistiam sumunt. Mox considentes, praemisso jurejurando, non negligenter, non dolose, non timide eum, qui gerendae Dignitati sit idoneus, eligunt.

2) Principibus fas non esto pro quopiam commendando molestis precibus aut violenta comminatione premere aut cogere electores.

Cap. V. Electionis formam et electi merita confirmatores Praelati inquirento.

2) Scribae, Notarii moderatum salarium accipiunt.

Cap. VI. Romanus Pontifex, quem sanctitatis normam prae se ferre oportet, huic Sanctioni nequaquam derogato. Si contemnet et inde scandalum exsurgat ad subsequens universale Concilium deferatur.

Cap. VII. Electiones tametsi pro Canonum autoritate legitimae esse videbuntur, si inde aut Ecclesia aut patria vel respublica turbari formidabitur, cum hujusmodi electio ad Romanum Pontificem forte refertur et ea diligenter examinata nulla dici merebitur, alteram electionem iis, quorum refert indicito.

2) Electum vero confirmari aut benedici ab alio, quam ab eo, qui sine medio electo Superior est, fas non esto.

3) Si in Pontificis Curia praesens electus erit, a Pontifice benedictionem, si volet, recipito: juramentum postea suo Superiori praestato. Secus qui faciet, centum aureorum multa eum castigato.

Cap. VIII. Universali Synodo, ejusque definitionibus et Decretis, omnis Catholicus, etiam Romanus Pontifex, eatenus obedito, quatenus fides et schismatum explodenda seditio postulat.

Cap. IX. Quae Synodus, s. Spiritu autore vocata, consedit, eam, sicut Constantinae Concionis Patres definire, a Christo Deo auctoritatem protinus obtinere credito.

Cap. X. Ecclesiis Dei eos sacerdotes et pastores praeficito, qui doctrina sint et vita illustres, ut creditum sibi populum sollicitè instituunt et Deo obedientem gratumque reddant.

Cap. XI. Expectativis praeterea gratiis, unde plurima oriri mala constat, locum esse non sinito.

Cap. XII. Beneficia, vivo eorum Rectore, nemini reservato. Cum autem administratore vacabunt, eorum, quibus conferre oportebit mores et merita, graduatim sint an secus, cognoscito.

Cap. XIII. Decretum de Theologo, per quasque Metropoles praebendando, ad episcopales quoque Ecclesias extendito, ut in illis Praebenda Theologo conferatur, qui in aliqua generali Academia decennem literis operam navavit.

2) Beneficio donatus verbum Dei praedicato: et per quasque hebdomadas semel atque iterum sacras literas audire volentibus explanato. Negligenti quotidiana Ecclesiae stipendia subtrahito.

Cap. XIV. Porro de iis, qui gradu alicujus disciplinae provecti sunt, hunc ordinem servato.

2) Primum post hanc Sanctionem vacuum possessore Beneficium Doctori vel Licentiato vel Baccalario conferto.

3) Duo deinceps, quae Rectore carebunt, bene merentibus Clericis concedito.

4) Quod his duobus successivum erit, illud graduatus obtinet.

5) Igitur Scholastici gradu insignes sua nomina Beneficiorum collatoribus, dum Quadregesima agitur, scripta quotannis tradunto.

6) Beneficiorum praeter hoc Decretum collatio facta, inanis esto.

Cap. XV. E locis, quae ab Urbe IV. dierum itinere distant, in jus vocandi Romam, nisi in majoribus causis, fas non esto.

Cap. XVI. Qui damno aut injuria gravabitur, eum, qui proximus est Superior, appellato, si tale est damnum, quod per ejus sententiam restitui possit. Alioquin si ad Romanam Ecclesiam iudex per exceptionem pertinebit, causam definiendam ad eum, qui ejusdem regionis est, iudicem (si metus abest) Pontifex committito.

Cap. XVII. A gravamine aut interlocutione iudicis secundo non provocato, Eum, qui frustra atque inaniter

ante latam sententiam appellat, XV. florenis, praeter caeteras litis impensas, mulctato.

Cap. XVIII. Triennem alicujus Beneficii et quietem possessorem non turbato, nisi hostilitate, metu vel gravi impedimento tardatus eris, ne per triennium impetere poteris possidentem.

Cap. XIX. Cardinales XXIV. tantum, divina et humana scientia eruditos, annorum XXX., boni nominis et generis legitimi, qui reipublicae Christianae consulere possint, Pontifex de suarum Fratrum consilio praeficit.

Cap. XX. De Dignitatibus et Beneficiis ecclesiasticis quibusvis, collatis aut conferendis, nihil prorsus, scilicet neque Annatam, neque fructuum primitias, neque (ut vulgo dicitur) deportum, Pontifex exigit.

2) Notariis et Scribis mercedem, qui Beneficium recipit, solvito.

3) Hujus Decreti praevaricatori poenam symoniacis debitam infligito.

4) Nihil praeterea juris aut tituli in Beneficiis, contra hanc prohibitionem impetratis, sibi acquisitum intelligat.

Cap. XXI. Clerici, qui Ecclesiarum et divini cultus obsequiis deputantur, rem omnem divinam et Dei laudes sancte, distincte et graviter celebrant.

2) Ad Jesu nomen caput reverenter dimittunt.

3) Decanos et reliquos per Ecclesias Praefectos hujus statuti praevaricatores castigato.

Cap. XXII. Consuetudinem, qua inductum est, eum, qui in aliqua Horarum Choro affuerit, omnium distributionum participem esse tollito: idque ad Decanos et Praepositos, qui suarum praetextu dignitati rei divinae non assunt, extendito.

Cap. XXIII. Quos noveris, dum res divina agitur, per Ecclesiam aut juxta illam ambulare aut confabulari, totius diei, quo hoc fecerint, distributionibus privato.

2) Iterum vero in hoc ipso delinquentes, unius mensis stipendiis mulctato.

Cap. XXIV. Tabulam, ubi designentur iis, qui definitis hebdomadibus officia exequi debebunt, in Choro appendito. Negligenti totius diei stipem denegato.

Cap. XXV. Fidei symbolum non truncato, sed ad verbum absolute decantato.

Cap. XXVI. Camoenas vulgi in Ecclesia canere Laicos prohibeto.

Cap. XXVII. Rem divinam, quam Missam appellamus, sine ministro nunquam celebrato. Dum eam facis, vocem exaltato, quae a circumstantibus exaudiri possit; secus agentem corripito.

Cap. XXVIII. Canonicos, qui se creditoribus obnoxios ita constituunt, ut si statuto die debito se non ab solverint, interdicto rei divinae cohibeantur, a stipendiis Ecclesiae toto trimestri abstinento; nec quidquam inde, quamdiu divinis abstinebunt, percipiunt.

Cap. XXIX. Solemnibus diebus, dum major Missa fieri debet, Capitulum non cogito; per integram alioquin hebdomadam transgressores quotidiana stipe privato.

Cap. XXX. Spectacula, ludos, commessiones, choreas, nundinationes, ludibria et larvatas personas incedere, ab Ecclesia et sacris locis arceto. Contemptorum Clerum trimestri proventu abstinere jubeto, reliquos censura ecclesiastica cohibeto.

Cap. XXXI. Clerico cujusvis status, concubinam fovendi, a secunda hujus Sanctionis promulgatione non respicendi, Beneficiorum suorum perceptione menses III. interdicto, et eos fructus in Ecclesiarum, unde percipiuntur, utilitatem impendito.

2) Hanc autem Constitutionem in Synodis et Capitulis promulgari quotannis imperato.

3) Nec minus Laicos admoneto, nullam, praeter legitimam uxorem, turpi copula contingere.

Cap. XXXII. Excommunicatos ante latam sententiam et revera denunciata non vitato, nisi tam notaria excommunicatio erit, quae valeat ignorari.

Cap. XXXIII. Nulli omnino genti, communitati vel loco sacris interdicto, nisi per semet, aut per privatos aut Officiales, i. e. per suos magistratus, culpam admisit. Iniquum siquidem est, ob unius cujusque privati hominis delictum ferire insontes.

Cap. XXXIV. Nullis literis, quibus quempiam Beneficio aut suo jure se abdicasse narratur, nisi testibus aut fidei documento id factum esse constet, credito.

Carolus, Rex Francorum, indicto apud Bituriges Concilio, hanc pragmaticam, quam vocant, Santionem tulit, eamque in Parlamenti Senatu promulgari mandavit anno Domini MCCCXXXVIII. Nonis Julii.

Diese Sanction wurde jedoch durch das am 16. August 1516 zwischen Pabst Leo X. und dem Könige Franz I. abgeschlossene Concordat wieder aufgehoben. — Die für die oberrheinische katholische Kirchen- Provinz der vereinigten Staaten Württemberg, Baden, beider Hessen und Nassau mit Frankfurt entworfene Kirchen-Pragmatik ist der Hauptsache nach in der Verordnung v. 30. Jan. 1830 enthalten. (S. d. Art. Umschreibungs = Bullen. Wiener = Congress.)

**Predigt.** Mündlicher Unterricht war die Urweise, die erste, natürlichste und bequemste Art, nützliche Kenntnisse mitzutheilen, zu erhalten und zu verbreiten. Mündlich unterrichteten auch Christus und die Apostel, daher die Tradition nebst der hl. Schrift die zweite Hauptquelle der christlichen Religion ist. Die Schriften der Letzteren, sowie die Nachrichten von dem Leben, Wirken und Lehren Jesu folgten den mündlichen Belehrungen nach. Auch ist zu allen Zeiten das lebendige Wort von einer weit stärkeren und ausgebreiteteren Wirksamkeit gewesen, als der schriftliche Unterricht. Es ward allgemeiner vernommen, leichter gefaßt und tiefer gefühlt.

Lehren ist eines der Hauptgeschäfte des Seelsorgers. Es hat ihm den Namen Prediger gegeben, und das Eigenthümliche seines Lehrens geht aus dem Gegenstande und Zwecke seines Unterrichts hervor. Der Gegenstand dieses Unterrichts sind Religion und Moral, — Glaubens- und Sittenlehre, dann alles, was zur religiös-sittlichen Vollkommenheit beiträgt und hiemit in Verbindung steht. Kein Alter, kein Stand ist von seinem Unterrichte ausgeschlossen. Er lehrt öffentlich und privat, im zusammenhängenden und ununterbrochenen Vortrage, a k r o m a t i s c h und e r o t e m a t i s c h, dialogisch, welches wieder bald katechetisch, bald s o k r a t i s c h in der Kirche und Schule für die Jugend geschieht. Wenn er in einem zusammenhängenden und ununterbrochenen Vortrage seinen Unterricht mittheilt, so sagt man, er predige.

Einen sehr wichtigen Theil des öffentlichen Religions = Unterrichts machen sohin, nach der durch Kirchen-Gesetze bestimmten Einrichtung, die Kanzel = Vorträge aus, welche man insgemein Predigten (vom lateinischen praedicare — praedicatio) zu nennen pflegt. Sie sind ihrer Natur nach zunächst für Erwachsene geeignet, und wenn man auf den Zweck religiöser Unterweisungen überhaupt sein Augenmerk richtet, so ist eine Predigt ein öffentlicher, zusammenhängender, ununterbrochener und populärer Religions = Vortrag zur Beförderung des wahren Glaubens, ächter Religiosität und Tugend, wie zur Belehrung und Erbauung der Gemeinde. Eine christliche Predigt im Sinne der Katholiken ist derjenige Religions = Vortrag, dessen Wahrheiten aus den Quellen des Christenthums — aus der Bibel und Tradition geschöpft, die von Jesu gelehrt, von seinen Aposteln vorgetragen worden sind, und von der Kirche und ihrem Oberhaupte als Glaubens = und Sitten = lehren darge stellt werden. Predigen kann auch sagen, heißt im Allgemeinen das Wort Gottes verkündigen, erklären und nach den Bedürfnissen der Zuhörer anwenden. Die Predigt unterscheidet sich von dem katechetischen Unterrichte dadurch, daß dieser eigentlich bloß mit der Theorie der Religion und Moral sich befaßt, und diese Gegenstände mehr als Sache des Wissens behandelt; obgleich allerdings auch hier schon auf den Willen und das Herz ein heilsamer Einfluß Statt finden kann und soll. Aber im Ganzen wird doch nur der Grund zu dem religiös = moralischen Gebäude gelegt. Der Prediger hingegen soll auf dem Grunde fortbauen; die bereits vorhandenen Erkenntnisse und Ueberzeugungen der Zuhörer erwecken, beleben, vervollkommen und befestigen, die religiösen Wahrheiten auf mehrere Umstände und Veranlassungen, die mit dem Glauben, der Religion, Tugend und Zufriedenheit in Beziehung stehen, anwenden, und die durch Jugend = Unterricht beabsichtigten guten, wohlthätigen Eindrücke erneuern und verstärken. Die Predigten sind ohne Zweifel das erste und nothwendigste Mittel, die religiös = sittliche Bildung, besonders des großen Haufens mit Erfolg zu befördern. Wollte man die öffentlichen Religions = Vorträge einstellen, so würde sich im Kurzen eine, für den ganzen Staat überhaupt und die einzelnen Mitglieder desselben insbesondere ungemein nachtheilige Unwissenheit in Sachen der Religion und Sittlichkeit, mit allen jenen traurigen Folgen, welche



nach dem Zeugnisse sowohl der älteren, als neueren Geschichte aus derselben entstehen und entstehen müssen, verbreiten, und um so gewisser, schneller und verheerender, verbreiten, jemehr es dem großen Haufen an Mitteln fehlt, sich selbst durch Religion aufzuklären und zu veredeln, je unrichtiger die Wege sind, welche er gewöhnlich beim Gebrauche dieser Mittel einschlägt, und je größer die Trägheit ist, welcher er eine entehrende Gewalt dann über sich gestattet, wenn er allein sich selbst überlassen, etwas für seine religiöse Bildung thun soll. Sogar Diejenigen, welche in den Grundwahrheiten des Christenthums schon gehörig unterrichtet sind, brauchen Wachsthum und Befestigung in ihrer Erkenntniß, Ermunterung zum Guten, und eine Anleitung, die bereits vernommenen Wahrheiten auf ihr Thun und Lassen in ihren häuslichen und bürgerlichen Verhältnissen anzuwenden. Mit bloßen Privat-Belehrungen, so viel sie auch in mancher Hinsicht von den öffentlichen voraus haben, würde man keineswegs ausreichen, wenn anders nicht jeder Familie ein besonderer Religions-Lehrer zugetheilt werden sollte, ja man würde auch da wenig Frucht schaffen, wo nicht schon vorher der Grund zu einer rechten Erkenntniß der Religion gelegt worden ist. Hierzu kommt noch, daß der Prediger durch seinen öffentlichen Vortrag weit Mehreren nützlich seyn kann, als durch besondere Unterweisungen.

Es ist freilich nicht zu läugnen, daß sich dem guten Erfolge der Kanzel-Vorträge manche bedeutende Hindernisse, sowohl von Seite der Zuhörer, als auch des Predigers selbst entgegenstellen. Zu den ersteren gehören: die zum Theile grobe Unwissenheit des Volkes, dessen Irrthümer und Vorurtheile in Absicht auf religiöse Gegenstände, der überhand nehmende Unglaube, die herrschende Neigung zu sinnlichen Vergnügungen, und der daraus entstehende Eckel an dem Ernsthaften und Uebersinnlichen, das unter so Vielen überhand nehmende Sittenverderbniß und die Gewohnheit solcher Menschen, öffentliche Religions-Vorträge selten oder gar nicht anzuhören; die Unfähigkeit des gemeinen Volkes, einen längeren, zusammenhängenden Vortrag mit ungetheilte Aufmerksamkeit anzuhören, zu fassen und nach den wesentlichsten Punkten zu behalten; das alltägliche Vorurtheil, besonders in Städten, daß mit dem Schul-Unterrichte und dem Anhören einer Messe Alles abgethan sey, endlich die traurige Gewohnheit Mancher, das, was der Prediger sagt, nicht auf sich, sondern auf Andere anzuwen-

den. Dem Prediger selbst mangelt oft die Gabe der Deutlichkeit und Herablassung, die Kunst, seinem Unterrichte Leben und Interesse, durch den Inhalt desselben und das Aeußerliche im Vortrage zu verschaffen, der Fleiß, den er auf die Ausarbeitung seiner Predigten verwenden soll, und das Bestreben, diese nach den Umständen und Bedürfnissen der Versammlung einzurichten, das Zutrauen seiner Gemeinde, und die Sorgfalt, durch Reinheit des Wandels seine Lehren zu bekräftigen. Allein, wenn nur Er alles Mögliche thut, um den Hindernissen der Wirksamkeit öffentlicher Religions-Vorträge abzuhelfen, so wird und muß es ihm gelingen, diese recht heilsam und fruchtbringend zu machen. Zu dem Ende vergegenwärtige er sich stets die Wichtigkeit seines Amtes als öffentlicher Religions-Lehrer. Je inniger er davon durchdrungen ist, desto weniger wird er sich in Ansehung seiner Predigten einer Nachlässigkeit schuldig machen, desto weniger in dem Fleiße, womit er sie ausarbeiten soll, müde werden, desto mehr Sorgfalt wird er zugleich auf das Aeußerliche im Vortrage, auf Deklamation und Affectation verwenden, desto mehr wird er sich die Vervollkommnung seines moralischen Charakters angelegen seyn lassen; desto größer wird auch der Nutzen seyn, den er mit seinen Predigten stiftet. Zeigt sich gleich dieser nicht alsbald, und nicht in der beabsichtigten Ausdehnung, so werde er deshalb nicht mutlos. Er beherzige, daß 1) weil die religiöse und sittliche Bildung des Menschen das Werk einer fortgesetzten Bemühung ist, dieß nur nach und nach geschehen, und die Absicht der Kanzelvorträge nicht auf einmal, und nicht bei allen Zuhörern erreicht werden könne; 2) daß selbst Jesus und die Apostel an Vielen vergeblich arbeiteten; 3) daß der Same der Wahrheit oft lange im menschlichen Herzen verborgen bleibt, ehe er aufkeimt, und Früchte trägt, die, ohne gerade auffallend sichtbar zu werden, dennoch oft bedeutender sind, als wir meinen; 4) daß es kein geringes Verdienst sey, auch nur einen einzigen Menschen von einem herrschenden Fehler befreit, zur Ausübung einer pflichtmäßigen Handlung veranlaßt, oder beim Gefühle seiner Leiden beruhigt zu haben; 5) daß zu diesem Zwecke auch die übrigen Amtshandlungen des Seelsorgers und Predigers mitwirken müssen, und daß wir 6) bei dem Bewußtseyn der erfüllten Pflicht, den Erfolg ruhig und getrost dem Allmächtigen überlassen sollen.

Der Prediger ist in einem gewissen Verstande und unter ge-

wissen Einschränkungen auch Redner. Die Anweisung zur zweckmäßigen Einrichtung der Predigten, als besonderer Religions-Vorträge gibt die Homiletik, so wie die Rhetorik oder die Theorie der Beredsamkeit ein System von Grundsätzen, Regeln und Vorschriften aufstellt, welche der Redner gebraucht, um seine Vorträge sowohl nach der Natur und dem Zwecke der Beredsamkeit überhaupt, als auch nach besonderen Absichten auszuarbeiten. Die Homiletik ist daher eigentlich nur ein Theil der allgemeinen Wissenschaft — der Rhetorik — und dieser untergeordnet. Homiletik ist der Inbegriff von Grundsätzen und Regeln, einen guten Volks-Prediger zu bilden, so daß dieser im Stande ist, eine christliche Versammlung, besonders von Erwachsenen und solchen, die schon mehr mündig sind, in einem öffentlichen feierlichen Vortrage über Religion, Tugend und Seligkeit, nach Fähigkeit und Bedürfnis so zu unterrichten, daß nicht bloß ihr Verstand belehrt, sondern zugleich ihr Herz und Wille bewegt werden. Nach dem Sprach-Gebrauche der Griechen bezeichnete man mit dem Worte *διδασκαλία* den Umgang und Unterricht — und so kommt auch das Wort *διδασκείν* im N. T. öfter in der Bedeutung eines Gespräches vor, Ap. 20, 11, 24, 26. I. Kor. 15, 33. Hienach ist Homiletik die Wissenschaft, durch zusammenhängende Vorträge religiösen Unterricht zu ertheilen, oder, mit besonderer Beziehung auf den christlichen Religionslehrer, eine Anweisung zu zusammenhängenden Vorträgen über christliche Religion.

Wie nothwendig eine solche Anweisung sey, erhellet zuerst aus der Wichtigkeit ihres Gegenstandes. Denn obgleich die öffentlichen Religions-Vorträge nicht den ganzen Umfang der Pflichten eines Seelsorgers begreifen, so sind sie doch ein sehr wichtiger Theil derselben. Und je nöthiger es überhaupt ist, dem religiösen moralischen Unterrichte der Menschen alle Sorgfalt zu widmen, je erhabener in dieser Rücksicht der Beruf eines Geistlichen ist, durch die Wahrheiten der christlichen Religion Glauben, Tugend und Hoffnung zur ewigen Seligkeit unter den Menschen zu verbreiten, desto weniger kann man ein so wichtiges Geschäft dem bloßen Ungefähr überlassen, sondern man wird sich die wichtigste Kenntniß davon zu erwerben suchen müssen, damit man nicht dahin komme, einen so wichtigen Theil seines Berufes als ein Miethling zu verwalten, oder genöthigt zu seyn, mit vergeblicher Anstrengung ohne Nutzen zu arbeiten.

Die Nothwendigkeit des Predigt-Amtes selbst kann nur dann in Zweifel gezogen werden, wenn man sich Mißverständnisse erlaubt, die den wahren Beruf des Geistlichen aus den Augen lassen, oder fehlerhafte Einrichtungen und Verhältnisse zum ungerechten Vorwurfe für den ganzen Stand macht, oder aus Mangel an Erfahrung und Menschen-Kenntniß die Unentbehrlichkeit des christlichen Religions-Unterrichts und Lehramtes durch übertriebene Vorstellungen von einer Cultur verringert, welche kaum bei den Wenigsten angetroffen wird.

Der Prediger hat Vieles rücksichtlich des Vortrages mit dem Redner gemein. Er lehrt nicht bloß, beschäftigt nicht bloß das Erkenntniß-Vermögen und den Verstand, sondern auch die übrigen geistigen Kräfte des Menschen, und sucht den Willen zum Entschlusse zu bringen. Er spricht nicht bloß trocken zum Verstande, sondern verständlicht auch und redet zum Herzen, er will, wie der Redner, daß seine Belehrung sogleich in That übergehe. Aber der Prediger unterscheidet sich doch wieder auf mancherlei Weise von dem Redner im rhetorischen Sinne. Er unterscheidet sich durch den eigenthümlichen Zweck und die eigenthümliche Form der Predigt. Der Prediger als Redner behandelt bloß religiöse und moralische Gegenstände, er sucht durch eine den geistigen Bedürfnissen seiner Zuhörer entsprechende — populäre Darstellung und Anwendung der wahren Glaubens- und Sitten-Lehren die religiös-sittliche Bildung und Veredlung der Menschheit zu befördern, — er trachtet den Menschen dahin zu stimmen, daß der so deutlich, als möglich, erkannte und lebendig gefühlte Glaube sich auch im Handeln ausspreche und bewähre. Das Eigenthümliche des Predigers und das ihn von dem Redner Unterscheidende liegt also in der Materie, die er behandelt, welche religiös — göttlich ist. Jenes Eigenthümliche, das man auch *Salbung* zu nennen pflegt, geht theils von der religiösen Stimmung des Predigers, welcher von seinem hohen Berufe, die Zwecke Gottes auf Erden zu befördern, durchdrungen ist, theils von dem Bestreben aus, seine Zuhörer in eine religiös-gottselige Stimmung zu versetzen.

Der Prediger unterscheidet sich auch von dem Redner durch den besonderen Zweck. Der Redner hat z. B. zum Zwecke, durch seine Rede irgend ein dringendes Geschäft zu beendigen, oder einen Vorschlag durchzusetzen, einen Unschuldigen zu vertheidigen u.;

der Zweck des geistlichen Redners oder Predigers aber ist rein religiös-christlich-moralisch. Er geht darauf hin, den wahren Glauben, ächte Tugend und Zufriedenheit des Herzens zu befördern.

Der Prediger ist im vorzüglichen Sinne Lehrer und Bildner seiner Gemeinde im Christenthume, wo hingegen bei dem Redner die Belehrung mehr seinem Hauptzwecke untergeordnet ist.

Soll der Prediger sein Amt recht verrichten, so muß er eine vorzügliche wissenschaftliche Bildung — besonders in Ansehung seiner Berufs-Studien und einen lebendigen — festen Glauben in Ansehung der Glaubens-Lehren seiner Kirche besitzen, wie sich durch eine vorzügliche Moralität auszeichnen.

Der allgemeine Zweck aller Predigten kann kein anderer seyn, als ächte Religion (den wahren Glauben) Tugend und Zufriedenheit zu befördern. Soll nun dieser Zweck erreicht werden, so muß man zuerst über die vorzutragenden Materien, und über den Inhalt der Predigten einig seyn. Die Auswahl dessen, was der christliche Prediger seiner Gemeinde vortragen will, ist ein wahres Bedürfnis. Lehren, welche entweder mit der Religion in gar keiner — oder doch nur in einer sehr entfernten Verbindung stehen, gehören nicht auf die Kanzel z. B. politische, ökonomische Gegenstände u. dgl.

Zu den Quellen des Prediger-Vortrages gehören: a) die heil. Schrift, b) die Schriften der heil. Väter, c) die christliche Kirchen-Geschichte, d) ächte Legenden der Heiligen, e) christlich-moralische Betrachtungen über den Umfang, die Quellen und Folgen der Tugenden und Laster, über die Art und Mittel jene zu üben, und diese zu meiden, f) auch können bisweilen Natur-Betrachtungen, welche für Religion und Sittlichkeit begeistern, und psychologische Wahrheiten, welche den Menschen theils seine innere Kraft und Würde kennen und achten lehren, theils auf die Gefahren der Sinnlichkeit, Leidenschaft und Selbsttäuschung aufmerksam machen, in diese Sphäre gezogen werden.

Ist der Prediger als Seelsorger für eine bestimmte Gemeinde angestellt, so muß er darauf denken, seine das Jahr über abzuhaltenen Predigten nach einem gewissen Plane einzutheilen, damit seine Zuhörer so gleichsam nach und nach mit allen wichtigen Religions-Wahrheiten bekannt gemacht und Wiederholungen derselben Materien vermieden werden. Freilich kann hiebei, da der gewöhnliche Prediger an gewisse Texte und die kirchlich vorgeschrie-

benen Perikopen gebunden ist, in Ansehung der Materien kein streng systematischer Zusammenhang herrschen, wie in einem vollständigen Religions-Unterrichte, indessen thut doch dies nichts zur Sache, wenn er es nur so einrichtet, daß keine wichtige Materie von seinem Vortrage ausgeschlossen bleibt.

Ein anderer Bestimmungs-Grund, eine bestimmte und, wo möglich, geregelte Auswahl des Predigt-Stoffes zu treffen, liegt in der großen Menge der Materialien und in dem Bedürfnisse der Zuhörer, welche besonders der Orts-Seelsorger genau kennen, und worauf er bei seinen Religions-Vorträgen geeignete Rücksicht nehmen soll. Nach dem verschiedenen Alter, den Lebensarten, Ständen, der äußeren Lage, nach den sehr ungleichen Graden christlicher Erkenntniß, in Absicht auf die herrschenden, der Sittlichkeit gefährlichen Irrthümer, Fehler und Laster, wie in Absicht der zu erfüllenden Pflichten und Tugenden, nebst ihren Beweggründen ist das Unterrichts-Bedürfnis sehr verschieden; darum hatten Alle diesen Gesichtspunkt im Auge, die Predigten für verschiedene Stände und Volks-Klassen herausgaben. Und welch' ein auffallender Unterschied in der ganzen Art zu denken, sich zu entschließen, zu handeln, wie in den Begierden, Wünschen und Fassungs-Kräften findet nicht zwischen dem Jünglings-, Mannes- und Greisen-Alter, — zwischen den höheren, mittleren und niederen Ständen, zwischen Stadt- und Land-Bewohnern Statt? Wie verschieden sind nicht die Hindernisse der Religiosität und Sittlichkeit in den einzelnen Gemeinden auf dem Lande und bei den Stadt-Bewohnern? All' dieses sind lauter Winke für den Prediger bei der Wahl seines Stoffes.

Dem außerordentlichen Prediger steht hier ein freieres Feld offen, er kann mehr bei den allgemeinen Glaubens-Lehren und den täglich zu übenden Pflichten stehen bleiben, ohne die besonderen Verhältnisse der Zuhörer eigens zu berücksichtigen.

Nach Anordnung der Kirche wird bei jedem Vortrage ein einzelner Abschnitt der heil. Schrift zu Grunde gelegt, welcher der Text der Predigt heißt. Hienach bleibt es das erste Geschäft eines Predigers, sich einen passenden Text für seinen Religions-Vortrag zu wählen <sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Ammon, Handbuch der Anleitung zur Kanzel-Beredsamkeit. III. Aufl. gr. 8. Nürnberg 1826. S. 84. — Schott, die Theorie der

Die Stellen, welche bei den Religions-Vorträgen als Texte gewählt werden, müssen folgende Eigenschaften haben:

- 1) Sie müssen vor Allem religiösen Inhaltes seyn.
- 2) Dürfen sie weder zu viele heterogene Ideen in sich fassen, noch zu steril und arm an Begriffen seyn.
- 3) Müssen sie die Wahrheit enthalten, welche eben vorgetragen werden soll.
- 4) Müssen sie deutlich d. i. leicht faßlich und verständlich seyn.
- 5) Müssen sie reichhaltig und fruchtbar seyn, d. h. sie müssen nicht nur den Hauptsatz, sondern, wo möglich, auch einzelne Theile desselben in sich begreifen.

Es mag der Text entweder vorgeschrieben, oder frei gewählt seyn, so hat man auf folgende Weise bei der Behandlung desselben zu verfahren. Zuerst muß man den wahren Sinn desselben auffuchen, wozu die Entdeckung des Wort-Verstandes nach richtig angewendeten hermeneutischen Regeln der einzig sichere Weg ist. Veranlassung, Zusammenhang, Absicht und Gesichtspunkt, aus dem die Materie, welche der Text enthält, dargestellt ist, Sinn der einzelnen Worte und Redensarten, Geist der Bilder u. s. w. sind die Hauptsachen, worauf man seine Aufmerksamkeit zu richten hat.

Besteht der Text aus verschiedenartigen Materien, so werden sie oder doch der größere Theil derselben, entweder durch einen gewissen in ihm enthaltenen Hauptbegriff zu einem Ganzen vereinigt, oder man denkt auf einen solchen Verbindungs-Begriff, an welchen die einzelnen Gedanken oder Theile des Textes auf eine natürliche Art angereicht werden können.

Enthält der Text nur einen Hauptgedanken, so muß man sehen, von welcher Seite und aus welchem Gesichtspunkte er dargestellt, oder wenn es eine Begebenheit ist, in welcher Absicht sie erzählt werde. Oft kann auch der Prediger zwischen mehreren Ansichten diejenige wählen, welche für seinen Zweck als die lehrreichste erscheint.

Bereitschaft, mit besonderer Anwendung auf die geistliche Bereitschaft. II. Th. gr. 8. Leipzig 1824. S. 9. Littmann, Lehrbuch der Homiletik. gr. 8. Leipzig 1824. S. 78. Reichenberger, Pastoral-Anweisung. I. Th. III. B. gr. 8. Wien 1826. S. 136 ff. Zaberl, Handbuch der kath. Homiletik. gr. 8. Landshut 1838.

Enthält der Text mehrere Haupt-Ideen, so hat man vor Allem mit sich einig zu werden, ob man einige darin vorkommende Wahrheiten benutzen und zergliedern wolle oder alle.

Insbondere tritt hier die Erfindung und Meditation ein. Dem Prediger aber bleibt es überlassen, welche Wahrheit, was für ein Thema, welchen Hauptsatz er aus dem gegebenen Texte zum Unterrichte, zur Erbauung und zur Besserung seiner Zuhörer anleiten will. Die Wahl und Bestimmung desselben ist einzig und allein Sache seiner eigenen Erfindung.

Die Meditation über das erfundene Thema der Predigt — wie und in welcher Ordnung man dasselbe vortragen will, muß jedem Vortrage vorangehen. Die Art und Weise aber, wie man dasselbe erfinde, ist kein Gegenstand der Homiletik, sondern hängt von der Fruchtbarkeit des Geistes ab; als Bedingungen und Hülfsmittel lassen sich hier folgende angeben:

1) Fleißiges Ueben der Denkkraft durch Vereinigung und Trennung der Ideen und Zurückführen derselben auf die letzten Gründe des menschlichen Erkennens und Wollens.

2) Fleißiges Einsammeln von Ideen, welche auf die moralische Aufklärung und Besserung der Menschen Beziehung haben.

3) Menschen-Beobachtung und Lektüre.

4) Rechtzeitige Vorbereitung auf seinen Vortrag. Man fasse daher die bearbeiteten Materialien — den Text längere Zeit in's Auge, und mache ihn gleichsam zur herrschenden Idee, durchlese, überdenke, zergliedere ihn, beziehe darauf, was man sieht, hört und liest. Dadurch entsteht eine Masse von verwandten Ideen, aus denen zuletzt ein fruchtbarer Hauptsatz und eine gründliche Disposition hervorgehen.

5) Der Gebrauch fremder Entwürfe und Predigten wird nur dann nützlich, wenn man dadurch seine eigenen Ideen weckt, und sich Materialien sammelt; die fremden Ideen aber müssen erst durch Nachdenken ein freies Eigenthum des Predigers werden.

Ist man über den Inhalt der Predigt einig, hat man sein Thema und die dazu gehörenden Gedanken erfunden, so ist das fernere Hauptgeschäft des Predigers, den Gesichtspunkt aufzufassen, aus welchem er seinen Hauptgedanken betrachten und wie er ihn durchführen will. Dadurch wird nun bestimmt, welche Arten von Gedanken ferner zu erfinden, hinzuzusetzen, und wie



fie zu erweitern find. Es laffen ſich aber die Zwecke einer Predigt am natürlichſten unter drei Hauptgeſichts-Punkte bringen, nämlich: 1) die Beförderung einer deutlichen und richtigen, 2) einer gewiſſen und 3) einer lebendigen und wirksamen Erkenntniß der Religions-Lehren und Pflichten.

Belehrung, Ueberzeugung und Bewegung des Willens ſind die drei verſchiedenen Zwecke des Predigers, welche, da ſie ſehr nahe an einander grenzen, meiſt mit einander verbunden, jedoch auch abgeſondert von einander ſeyn können.

Wenn Belehrung der Hauptzweck des Vortrages iſt, ſo iſt zunächſt zu unterſuchen, worüber die Zuhörer eigentlich Unterricht bedürfen. Dies beſtimmt theils die Natur des Gegenſtandes, in welchem das Unbekannte von dem weniger Bekannten abzuſondern iſt, theils die Stufe der geiſtigen Kultur, auf welcher die Zuhörer ſtehen.

Bei Predigten, wo Belehrung der Hauptzweck iſt, hat man folgende Regeln zu beobachten:

1) Vor Allem denke man darauf, die Nützlichkeit der Sache, über die man Belehrungen erteilt, begreiflich zu machen und auf dieſe Weiſe ein beſonderes Intereſſe für die Erlangung einer höheren Kenntniß zu erzielen. Dies kann am ſüglichſten im Ein gange geſchehen. Nur muß man ſich hüten, bei jeder Materie immer im Superlativ zu ſprechen, und Etwas als überaus wichtig anzukündigen, was es nicht iſt.

2) Man überlege bei jeder Materie, worüber die Zuhörer hauptſächlich eines Unterrichtes bedürfen, indem beinahe bei einem Jeden ſchon gewiſſe Kenntniſſe vorausgeſetzt werden können. Durch eine zu mühevollen und ängſtliche Erläuterung Deſſen, was Jedermann für den praktiſchen Zweck ſchon hinlänglich kennt und weiß, kann man ſogar undeutliche Begriffe bei den Zuhörern veranlaſſen.

3) Das, was weniger bemerkt, oder weniger verſtanden, oder nur einſeitig gedacht zu werden pflegt, macht den Hauptgegenſtand des Unterrichtes aus. Die Mittel aber, wodurch die Erkenntniß eines Gegenſtandes deutlicher wird, und deren ſich auch der Prediger als Lehrer bedienen ſoll, ſind Wort- und Sach-Erklärungen, Zergliederungen der Haupt- und untergeordneten Begriffe, Berichtigungen der irrigen Vorſtellungen, die man als herrſchend vorausſetzen kann, Erläuterungen durch das Gegentheil, be-

ſonders da, wo die Begriffe davon populärer und geläufiger ſind, als die von der Sache ſelbſt, zweckmäßige Vergleichen, Beispiele, ſie beſtehen nun in Verwandlung allgemeiner Sätze in concrete Fälle, welches unter allen Mitteln des Unterrichts eines der erſten und wirksamen iſt, oder in wirklichen Begebenheiten, die zur Aufklärung der Sache, welche abgehandelt wird, geeignet ſind.

Bei der Zergliederung des Hauptbegriffes muß man beſonders die untergeordneten Begriffe auffuchen, z. B. die ächte Erkenntniß hat große Vortheile für den Menſchen, und zwar für ihn 1) als vernünftiges, 2) als geſelliges Weſen, 3) als Chriſt, und dann a) als Bürger, b) Vater, c) Freund, d) Lehrer ic.

Was die Berichtigung irriger Vorſtellungen und falſcher Begriffe betrifft, ſo ſondere man vor Allem das Falſche ab, z. B. in einer Predigt über die Frömmigkeit zeige man zuerſt, was ſie nicht ſeyn kann, und dann, worin die ächte Frömmigkeit beſteht.

Die Erläuterung durch das Gegentheil iſt beſonders bei moraliſchen Predigten zu gebrauchen. Tugenden werden durch die ihnen entgegengeſetzten Laſter und umgekehrt anſchaulicher gemacht. Auch in Beſchreibungen und Darſtellungen des Werthes oder Unwerthes, Nutzens oder Schadens einer Sache thut der Gebrauch des Gegentheils ſeine Wirkung.

Gebraucht der Prediger Vergleichen, um eine Sache klar und deutlich zu machen, ſo müſſen dieſe 1) wahr, 2) den Zuhörern bekannt und geläufig, 3) keiner neuen Erläuterung bedürftig, 4) der Würde der Sache angemessen, 5) nicht zu weit hergeholt, wie auch nicht zu künstlich, und 6) dürfen ſie keine bloßen Spiele des Witzes ſeyn. Lehren, die Geheimniſſe enthalten, können nie mit natürlichen Dingen verglichen werden.

Eine vorzügliche Eigenschaft des Predigt-Vortrages iſt die Popularität. Der Prediger muß populär ſprechen, d. h. er muß ſo vortragen, daß er mit Wahrscheinlichkeit hoffen kann, nicht nur von den Gebildeteren, ſondern auch von der unteren Klaſſe verſtanden und richtig gefaßt zu werden. Die Popularität des Vortrages iſt nicht mit der Plebejität, Seichtigkeit, Platttheit, Schmuckloſigkeit und Ideen-Armuth zu verwechſeln. Uebrigens verträgt ſie ſich ſehr wohl mit der Gründlichkeit und Würde. Faßlichkeit iſt ſie, wenn die Gedanken deutlich, lichtvoll und in einer verſtändlichen Sprache vorgetragen werden.

Der Prediger muß es sich auch zur Pflicht machen, bei jedem Versuche die Begriffe seiner Zuhörer aufzuklären, und daher mit der größten Behutsamkeit untersuchen, 1) wie viel oder wenig sie darauf vorbereitet sind, 2) ob er durch die Berichtigung unter den jedesmaligen Umständen der Begründung ächter Religiosität und Besserung oder der praktischen Religion nicht mehr schade, als sie befördere, und im Stande sey, den Verstand des Zuhörers bis dahin aufzuklären, wo ihn seine richtige Erkenntnis vor jedem Mißbrauche verwahrt. Wenn man gewisse nützliche und den Menschen edelnde Wahrheiten nicht verbreiten kann, ohne die Grundsätze der Religion und Sittlichkeit in Gefahr zu bringen, so wird der bescheidene Prediger lieber noch das Vorurtheil dulden, als die mit diesem so fest verschlungene Wahrheit mit zu verdrängen. Dahin kann man auch ziehen, was Jesus Matth. 13, 10 sagt: »Lasset beides bis zur Ernte mit einander wachsen.« 3) Muß der Prediger zuvor untersuchen, ob gewisse Berichtigungen, so unschädlich sie auch seyn mögen, doch nicht für den ungeübten Verstand zu schwer, verwickelt und trocken sind, in diesem Falle kann das Interesse, welches man an der weniger genau erkannten Wahrheit nehmen würde, leicht geschwächt oder aufgehoben werden. Aus allem Dem geht hervor, daß der Prediger sich zu den Begriffen seiner Zuhörer herablassen soll. Diese Herablassung, sofern sie eine Anbequemung an schon vorhandene Begriffe Derer ist, welche man zu unterrichten hat, ist nicht nur nicht zu tadeln, sondern sie gehört zu den unentbehrlichsten Hülfsmitteln eines populären Religions-Unterrichtes. Sie besteht nicht in der Beförderung oder Bestätigung falscher Vorstellungen, sondern in der Benützung des Bekannten, um das Unbekannte und Schwere auf dem für jetzt einzig möglichen Wege bekannt zu machen. Ein zweiter Hauptzweck des Predigers kann die Ueberzeugung seyn.

Wenn der Hauptzweck des Predigt-Vortrages Ueberzeugung ist, so ist vor Allem zu prüfen, wie weit solche Bedürfnis der Zuhörer seyn möchte. Was ohnehin dem gesunden Menschen-Verstande einleuchtet, und wogegen sich kein Zweifel regt, das bedarf keiner mühsamen Beweise. Diese würden nur hie und da ermüden, und könnten oft sogar entgegengesetzt wirken. Was hingegen schon wirklich bezweifelt wird, oder auf sehr unzuverlässigen

Gründen beruht, das verdient auf seine wahren und haltbaren Gründe zurückgeführt zu werden.

Die Beweise für die Wahrheit eines Satzes schöpft man bei der Meditation entweder aus gewissen Autoritäten (Autoritäts-Beweise) oder aus der Erfahrung (Erfahrungsbeweise) oder aus der Vernunft (Vernunft-Beweise).

Die Beschaffenheit dessen, was zu beweisen ist, und Derer, denen eine Sache gewiß gemacht werden soll, wird ihm sagen, welche Gattung von Beweisen die angemessenste und verständlichste ist. Uebrigens thut man immer wohl daran, wenn man diese Beweis-Arten mit einander verbindet.

Die Autoritäts-Beweise werden 1) aus der heil. Schrift, 2) aus der Tradition, und 3) aus den Entscheidungen und Erklärungen der Kirche entnommen.

Die heilige Schrift enthält eine große Menge sowohl Glaubens- als Sitten-Lehren, welche theils in Gesetze, theils in Sprüchwörter und Erfahrungssätze eingekleidet sind. Das Letztere findet vorzüglich in den moralischen Büchern des Alten Testaments Statt. Selbst da, wo eine Sache durch allgemeine Vernunft-Beweise schon erwiesen genug ist, wird es nicht überflüssig seyn, sie als dem Gedächtnisse behaltbarere Zeugnisse anzuführen, und dadurch der Ueberzeugung noch mehr Festigkeit zu geben.

Die Regeln bei der Wahl und dem Gebrauche der biblischen Beweise sind folgende:

1) Wird die religiöse Ueberzeugung des Zuhörers angefangen, so gebraucht man zuerst Autoritäts-Beweise und nach diesen Vernunft-Beweise; wird sie aber vollendet, so werden zuerst die Vernunft-Beweise, und dann die Autoritäts-Beweise angewandt.

2) Man gehe bei der Anführung der Schriftstellen mit Prüfung zu Werke, und wähle nur solche Texte, in denen der zu erweisende Satz oder die behauptete Wahrheit wirklich begründet, und zwar so darin vorhanden, daß sie ohne Aufwand von Gelehrsamkeit einem Jeden deutlich ist.

3) Man sehe nicht sowohl auf die Menge, als vielmehr auf die Klarheit der Beweise.

4) Man begnüge sich nicht bloß, die Bibelstellen anzuführen, sondern mache mehr auf ihre Beweisraft aufmerksam.

Bei Anführungen von Stellen aus der Tradition, welche im katholischen Sinne eben so viel Beweisraft, als jene aus der hl.

Schrift haben, wähle der Prediger solche Stellen, wo die betreffende Glaubens- oder Sitten-Lehre als Lehre der ganzen Kirche aufgestellt ist.

Eben so verfare er bei den Beweisen, welche er aus den allgemeinen Erklärungen und Entscheidungen der Kirche schöpft.

Ein zweites Mittel, Ueberzeugung hervorzubringen, sind die Erfahrungs-Beweise.

Die Erfahrungen sind entweder eigene oder fremde. Die Ersteren wirken am stärksten, und vollenden die Ueberzeugung. Was der Mensch selbst empfunden, und erfahren zu haben glaubt, scheint ihm über alle Zweifel erhaben. Dergleichen eigene Erfahrungen sind z. B. die Unruhe, welche mit bösen Handlungen verbunden ist; — die schnellen Fortschritte des Lasters, wenn man sich einmal den ersten Schritt erlaubt hat u. dgl. Dazu ist aber Kenntniß seiner selbst und Beobachtung Anderer — Kenntniß des menschlichen Herzens — überhaupt nothwendig. Wenn der Prediger mittelst einer treuen, richtigen und anschaulichen Darstellung seine Zuhörer die Geschichte ihrer innersten Empfindungen und Erfahrungen vergegenwärtigen kann, so wird er bewunderungswürdige Wirkungen hervorbringen. Die anzuführenden eigenen Erfahrungen aber dürfen weder einseitig und individuell, noch auch egoistisch seyn, weil sie sonst nicht als Beweise gebraucht werden können.

Die fremden Erfahrungen, deren Werth auf der historischen Wahrheit, der moralischen Beweiskraft und dem Ansehen der Personen, die sie machten, beruht, wirken gleichfalls auf die Ueberzeugung, besonders dann, wenn sie entweder sehr in die Augen fallend sind, oder wenn Derjenige, welcher sie von sich bezeugt, sehr glaubwürdig ist. Man kann sie entweder aus dem täglichen Leben entlehnen, z. B. Hochmuth kommt vor dem Falle; die Lasterhaften haben keine Seelenruhe u. dgl. oder aus der Geschichte. Hier liefert die heil. Schrift besonders reichen Stoff. So beweiset z. B. das Beispiel Abraham's den Werth der Frömmigkeit unter schweren Versuchungen, die Standhaftigkeit Joseph's die Möglichkeit der Tugend bei gefährlichen Reizungen, das Beispiel Judas beweiset die Gefahren und Verirrungen, denen der Geizige ausgesetzt ist, jenes des Apostels Petrus zeigt die Gefahr der Sicherheit und Menschen-Furcht, die Erfahrung Salomon's am Ende seines Lebens, daß alles Irdische eitel

sey, die Erfahrung Jesus Luk. 22, 42—43 die stärkende Kraft des Gebetes.

Vergangene Erfahrungen können dann besonders benötigt werden, wenn der Prediger eine bekannte, von der Sinnlichkeit oft bekämpfte Wahrheit darstellen will. So kann er, wenn er das Bild eines verblendeten Sünders entwirft, vorzüglich den vorigen Zustand seiner Unschuld schildern. Manchmal kann sich der Prediger auf künftige Erfahrungen berufen, besonders dann, wenn er seine Zuhörer durch die Darstellung der Folgen einer Handlung zu Erfüllung einer gewissen Pflicht ermuntern will; hier wirkt die angenehme oder traurige oder vorher verkündigte Folge auf das Gemüth, und so entsteht mit der Hoffnung der einen und mit der Furcht vor der andern zugleich der Glaube oder die Ueberzeugung.

Das dritte Mittel, Ueberzeugung hervorzubringen, geben die Vernunft-Beweise, welche auf allgemeinen Vernunft-Wahrheiten beruhen, und nur eine richtige Anwendung des gesunden Menschen-Verstandes voraussetzen. Dieselben sind die Ableitung einer Wahrheit aus den Grundsätzen unserer denkenden und wollenden Natur. Die verschiedenen Methoden, aus Vernunft-Gründen eine Sache zu beweisen, lehrt die Logik. Diejenigen, welche der Prediger mit dem größten Erfolge gebraucht, werden entweder aus der Natur des Gegenstandes oder aus den Ursachen und Folgen genommen, oder durch eine Induktion geführt.

Aus der Natur des Gegenstandes. Hier wird gezeigt, wie das, was man von einem Begriffe bejahet oder verneint, seinen Grund in der Natur der Sache habe; z. B. der Satz: „die Wollust führt zum Verderben“ wird dadurch bewiesen, wenn man aus der Natur dieses Lasters zeigt, daß es den Leib schwächt, den erlaubten Genuß vergiftet, Gemüths-Unruhe erzeugt, die geistige und körperliche Thätigkeit lähmet, und zu edlen Entschlüssen und Handlungen den Menschen unfähig macht. Die übrigen Arten von Vernunft-Beweisen, nämlich von den Ursachen auf die Folgen und umgekehrt, und die Induktion müssen aus der Logik bekannt seyn.

Vernunft-Beweise können in Predigten nicht umgangen werden, denn 1) hat jeder Mensch das Bedürfnis, sich die Gründe seiner Erkenntnisse zu vergegenwärtigen und einzusehen, und dies Bedürfnis ist desto dringender, je gebildeter der Mensch ist. 2)

Ohne gründliche Erkenntniß ist ja nicht einmal eine lebhaftere Ueberzeugung möglich. 3) Dringen selbst Jesus und die Apostel auf Nachforschung und Prüfung, und bedienen sich in ihren Vorträgen oft solcher Gründe und Beweise, die aus der Natur der Sache und einer vernünftigen Ansicht der Dinge hergeholt sind. Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn hier von Vernunft-Gründen, als Beweisen in populären Vorträgen, die Rede ist, nicht die ersten Principien, sondern nur die abgeleiteten und solche gemeint seyn können, welche dem gesunden und natürlichen Verstande einleuchtend, faßlich und zugänglich sind. Die Erforschung der ersten und letzten Gründe der Dinge aber gehört für die Wissenschaft. Eben so ist es klar, daß man hier keine syllogistische Form der Vernunft-Beweise nöthig hat, und daß diese durch Beweise aus der heil. Schrift und Erfahrung verstärkt und unterstützt werden müssen.

In Predigten, in welchen die zu begründende Ueberzeugung die Haupt-Absicht des Predigers ist, können und müssen oft Widerlegungen angenommener oder herrschender Irrthümer vorkommen. Hiebei hat man folgende Vorschriften zu beobachten: 1) Man widerlege nichts in seinen Religions-Vorträgen, wenn man nicht gewiß weiß, daß es von Vielen für wahr gehalten wird, und es wirklich von schädlichen Folgen seyn würde, sofern man es nicht widerlegte. 2) Muß man in der Art der Widerlegung auf das Bedürfniß und die Fassungs-Kräfte der Zuhörer Rücksicht nehmen. 3) Daß man dabei nie den sanften ruhigen Ton, welcher der Ton des Predigers seyn soll, vergesse, und sich immer erinnere, wie sehr man durch einen übertriebenen und ungemessenen Eifer und eine allzugroße Hestigkeit seinem Vortrage schaden könne. Uebrigens ist es in gewissen Fällen rathsam, mehr mittelbar als unmittelbar zu widerlegen, d. h. daß man die dem Irrthume oder Zweifel entgegengesetzte Wahrheit desto gründlicher und dringender zu beweisen suche.

Was die Anordnung der Beweise betrifft, so hüte man sich 1) verschiedene Beweisarten mit einander zu vermischen. 2) Man lasse solche in einem steigenden Verhältnisse auf einander folgen. 3) Beweise, welche an sich stark und hinreichend genug sind, verbinde man nicht mit andern, sondern bringe sie einzeln vor. 4) Man dehne die Beweise nie zu weit aus, noch häufe man derer zu viele auf einander.

Der dritte Hauptzweck der Predigt ist Bewegung des Willens, was man auch Erbauung nennt, d. i. Nahrung oder Hervorbringung eines lebendigen und wirksamen Glaubens, einer religiös-moralischen Handlungsweise. Hat nun der Prediger die Absicht (welche freilich nie ganz von den beiden vorigen Zwecken zu trennen ist) das richtig Erkante und mit Ueberzeugung Angenommene in Gesinnungen, Entschlüsse und Handlungen übergehen zu lassen; so muß er bei der Wahl der Gedanken zu diesem Zwecke vornehmlich auf solche Vorstellungen denken, die mit gewissen edlen Grundtrieben und Anlagen der moralischen Natur in Verbindung stehen. Hierzu gehören hauptsächlich das moralische Gefühl, welches zugleich die Grundlage des religiösen ist, und die sympathetischen Triebe u. Die Meditation muß nämlich darauf ausgehen, ihren Gegenstand, sey er eine Lehre oder Pflicht, mit jenen Grundtrieben in eine solche Verbindung zu setzen, oder dem Gemüthe so nahe zu bringen, daß jene Anlagen dadurch theils geweckt, theils verstärkt werden, damit sie über die unedlen, sinnlichen und egoistischen Neigungen die Oberhand bekommen, die gemeinlich das Bessere in den Gesinnungen und Entschlüssen des Menschen hindern.

Was das moralische Gefühl oder das natürliche Gewissen anbelangt, so ist es so zu benützen, daß man bei dem Gegenstande oder Falle, von welchem die Rede ist, theils auf die Stimme desselben, als eines unbestechlichen und unbedingt gebietenden Richters, aufmerksam mache, theils durch eine lebhaftere Darstellung der unaussprechlichen Freuden, welche gute Entschlüssen und Handlungen begleiten, und der unausbleiblichen Vorwürfe und Schmerzen, welche mit dem Gegentheile verbunden sind, Neigung und Liebe für jene, Furcht und Abscheu aber vor diesen erwecke. Eben so ist es mit dem religiösen Gefühle, das auf dem Grunde des moralischen beruht. Auch der Ungebildeste hat ein Bedürfniß der Religion. Ohne den Glauben an das Unsichtbare und Göttliche bleibt er unruhig und unbefriedigt. Es kommt also nur darauf an, daß man jenes Bedürfniß dem durch das gewöhnliche Treiben des Lebens und der Geschäfte zerstreuten Menschen lebhaft vorstelle. Man darf sicher hoffen, daß das, was man ihn von seinem Verhältnisse zu Gott lehrt, ein Interesse für ihn haben, auf seinen Gemüths-Zustand, seine



Gefinnungen und Entschlüsse wirken, er selbst aber fühlen werde, daß er Gottes nicht entbehren kann.

Die moralischen und religiösen Gefühle, welche der Prediger besonders benützen kann, wenn er rühren, vom Laster abhalten, den Willen zum Guten bewegen, und zu Ausübung und Hervorbringung guter Entschlüsse und Thaten stimmen will, sind etwa unter andern folgende: 1) Das Gefühl der Unwürdigkeit durch Vergleichung seiner Gesinnung mit dem Gesetze, — der Scham bei der Betrachtung seiner Schwäche und Nichtswürdigkeit, — der Reue über die begangenen Thaten — der Betrübniß über die dadurch eingebüßte Glückseligkeit, — der Wehmuth über den durch Verführung und ein böses Beispiel gestifteten Schaden, — der Traurigkeit über den Undank gegen Gott und Jesus, — der Furcht vor den Qualen des erwachenden Gewissens, — der Bangigkeit vor den Strafen des gerechten Richters hier und dort in der Ewigkeit. Diese Gefühle und Empfindungen werden in der Seele des Sünders entstehen, wenn nur der Prediger die Kunst versteht, sie zu wecken und aufzuregen, wenn er die Regungen und Vorgänge im Innern aufzufassen, die äußeren und inneren Folgen der Sünde mit lebhaften Farben zu zeichnen, die Warnungen der heil. Schrift gehdrig zu benützen, überhaupt Wärme und Kraft in seinen Vortrag zu bringen weiß. Nur darf er seine Schilderungen nicht übertreiben, nicht Rache und Leidenschaft, sondern Liebe, Eifer für das Gute und herzliche theilnehmende Besorgniß für das wahre Wohl seiner Zuhörer aus seinem Vortrage blicken lassen. Auf der andern Seite können zu diesem nämlichen Zwecke Empfindungen und Gefühle eines positiven Gehaltes in den Zuhörern aufgeregt und wirksam werden. Diese sind das Gefühl der Würde und Achtung, welche die ausgeübte Tugend gewährt, das der Zufriedenheit, der Liebe und des Dankes gegen Gott und Jesus, das Gefühl des Mitleides mit fremder Noth, der Mitfreude bei fremdem Glücke, der Seligkeit des Wohlthuns, das Gefühl der Hoffnung und das Vorgefühl der Freuden der Ewigkeit.

Die Anregung der sympathetischen Triebe ist bisweilen gleichfalls dem Prediger ein wirksames Mittel zur Erreichung seines Zweckes.

Das natürliche Wohlwollen äußert sich theils in dem allgemeinen Triebe zur Geselligkeit, theils in der Sympathie mit frem-

dem Wohl und Wehe, theils in den natürlichen Empfindungen der Dankbarkeit und Gegenliebe bei empfangenen Wohlthaten.

Als Wesen, die mit dem Triebe zur Geselligkeit begabt sind, schließen wir uns an andere Menschen an, und interessiren uns für sie. Dieß Interesse wird durch die Religion des Christenthums erhöht, welche Gott als den allgemeinen Vater aller Menschen, und diese als Theilnehmer an allen seinen Wohlthaten, besonders an jenen, die wir durch Christus erlangten, darstellt. Diesen Gesichtspunkt muß eben der christliche Prediger wählen, um allgemeine wohlwollende Empfindungen zu bewirken, und die geselligen Pflichten zu befördern.

Eine zweite Aeußerung des natürlichen Wohlwollens ist die Sympathie mit fremdem Wohl und Weh. Diese Mitempfindung wird um so reger und wirksamer werden, je mehr der Prediger im Stande ist, den Zuhörer in die Lage seines Mitmenschen zu versetzen, und ihm, indem er von Andern spricht, seine eigenen ähnlichen Erfahrungen und Zustände zu vergegenwärtigen. Denn angenehme und unangenehme Zustände werden erst dann in einem um so höhern Grade empfunden, wenn man sie entweder aus eigener Erfahrung kennt, oder durch die lebhafteste Beschreibung eine anschauliche Erkenntniß von ihnen bekommen hat. Diese Sympathie wird ferner stärker und lebhafter werden, wenn man sie mit der vernünftigen Selbstliebe der Zuhörer in Verbindung bringt. Wer z. B. in den Leiden Anderer ein Uebel sieht, das auch ihn treffen kann, — wer in fremdem Wohl zugleich seine eigenen Wünsche wieder findet, der wird unfehlbar inniger mitleiden, oder sich stärker mitfreuen.

Das natürliche Wohlwollen oder die sympathetischen Anlagen im Menschen äußern sich ferner auch in den natürlichen Empfindungen der Dankbarkeit und Gegenliebe bei empfangenen Wohlthaten. Vermöge derselben bestrebt sich der Mensch, seine Empfindungen wegen des empfangenen Guten durch gleiche Gefinnungen und Handlungen gegen seinen Wohlthäter auszudrücken. Diese Anlage zur Dankbarkeit kann in Religions-Vorträgen vornehmlich auf Gott und Jesus gelenkt werden. Je rührender auf der einen Seite die Liebe Gottes und die hohe Liebe unseres Heilandes im Evangelium erscheinen, je mehr man Gott und Jesus durch Dank und Vertrauen ehren kann, desto weniger kann es dem Prediger an Motiven fehlen, jede der Pflichten, die

er predigt, durch die Vorstellung des höchsten Ideals und des Musters Jesus wichtig zu machen, die Seele zu rühren und zu bewegen, und gute Entschlüsse und Handlungen hervorzubringen. Außerdem kann diese Anlage, auf menschliche Wohlthäter angewendet, Nührung erzeugen.

Der Zweck, welcher bei der Erweckung der Gemüths-Bewegungen beabsichtigt wird, soll nie in einer bloß momentanen Anregung gewisser Gefühle, heftiger Nührungen und Erschütterungen, die vielleicht augenblickliche Entschlüsse hervorbringen können, sondern in der Bewirkung andauernder Gesinnungen und Bestimmungen des Willens bestehen. Daher wird der Prediger auch da, wo es ihm recht eigentlich um Bewegung, Nührung und Veruhigung seiner Zuhörer zu thun ist, alle falsche Mittel verschmähen, und keiner Nührung, welche eben so schnell wieder vorüber geht, als sie in der Seele entstanden ist, einen besonderen Werth beilegen. Dieß wäre unter der Religion, nur auf kurze Zeit zu erschüttern oder zu rühren, und unter der Würde der wahren geistlichen Beredsamkeit, die dadurch nur zu einer nichtswürdigen Kunst der Täuschung herabsinken würde.

Bei besonderen Veranlassungen finden auch eigene Religions-Vorträge, und es hat hiebei sonach eine besondere Behandlung der Texte Statt.

Man hat seit langer Zeit in unserer Kirche für besondere Veranlassungen und Begebenheiten eigene Vorträge und Reden bestimmt. Es sind nach und nach mehrere religidse Feste, theils zum Andenken Jesus und merkwürdiger Ereignisse seines Lebens, theils zur feierlichen Erinnerung an die Schicksale und Verdienste der Apostel und anderer Heiligen angeordnet worden. Dergleichen Festtage sind 1) solche, welche dem Andenken und der Feier der uns durch das Christenthum bekannt gewordenen göttlichen Gnaden und Wohlthaten, und den eigenen Stiftungen Christi gewidmet sind, z. B. die Geburt, Beschneidung, Erscheinung, der Tod, die Auferstehung und Himmelfahrt Christi. Diese beziehen sich auf Begebenheiten des Lebens Jesu.

2) Solche, die sich auf die großen Folgen des Christenthums beziehen, wie Pfingsten, das Fronleichnamts-Fest, der grüne Donnerstag.

3) Solche, welche dem religidsten Andenken der Heiligen ge-

widmet sind, als Predigten auf die Festtage Marien's, der Apostel und anderer Heiligen.

4) Solche, welche vom Diözesan-Bischofe bestimmt sind, auf eine feierliche Art christliche Besserung, Frömmigkeit u. zu befördern, z. B. die Fasten-Predigten, Predigten bei außerordentlichen Glücks- und Unglücks-Fällen, Einweihungen der Kirchen, Witt-, Jubiläums-Predigten u.

5) Solche, welche durch merkwürdige Veränderungen in dem Leben einzelner Personen veranlaßt werden, als Antritts-, Abschieds-, Installations-, Leichen-, Primiz-Predigten u.

Rücksichtlich der Religions-Vorträge bei besonderen Veranlassungen stellt die Homiletik besondere Vorschriften auf, die dem Prediger den Gesichtspunkt angeben, dem er hiebei zu folgen hat.

Die erste allgemeine Regel hiebei ist: Man mache die jedesmalige Veranlassung selbst zum Inhalte, oder gehe doch von derselben aus. Es kann zwar auch nützlich seyn, eine Materie abzuhandeln, die keine Beziehung auf die Veranlassung des Festes hat; allein bei der Wahl einer ganz fremden Materie geht der Zweck der einmal festgesetzten Ordnung verloren, und man beraubt sich eines Hülfsmittels im Unterrichte des Volkes, welches gerade durch die Feierlichkeit des Tages und die Wichtigkeit der Veranlassung guter Eindrücke empfänglicher ist; auch benimmt man sich die Gelegenheit, die Zuhörer über die zweckmäßige Feier der christlichen Feste zu unterrichten, und nimmt keine Rücksicht auf die Aufmerksamkeit der Zuhörer, die eine dem Feste angemessene Belehrung erwarten. Wenn man z. B. am Charfreitage oder am Ostertage über eine dem Feste ganz fremde und heterogene Materie aus der Moral predigen wollte, wobei des Festes gar keine Erwähnung geschehe, so wäre dieß gewiß äußerst unschicklich und un Zweckmäßig. Eben so verhält es sich mit allen andern Gelegenheits-Predigten. Man veranlaßt sogar den Argwohn, daß man Feste für gleichgültig halte, oder nichts darüber zu sagen wisse, wenn man sie übergeht.

Eine zweite Regel hiebei ist, daß der Prediger den in der Veranlassung selbst liegenden Inhalt von derjenigen Seite darstelle, welche einen religidsen Zweck befördert, und für die Belehrung und Erbauung der Zuhörer die fruchtbarste ist. Man halte sich hier an die helle und praktische Seite der Begebenheit, an ihre Wirkun-

gen und Folgen, an ihren Einfluß auf das Wohl der Menschen, nehme hienach die Auswahl der Materien und die Bestimmung des Themas vor. Insbesondere bestrebe sich der Prediger, an den Festtagen der Heiligen durch eine ausführliche Darstellung ihrer Tugenden den ächten christlichen Zugsinn in den Zuhörern zu erwecken, und sie zur Nachahmung anzuspornen.

Die Religions-Vorträge oder christlichen Predigten haben wesentliche und zufällige Theile. Das Wesentlichste bei ihnen ist die Ausführung einer oder mehrerer gemeinnütziger und den Bedürfnissen der Zuhörer angemessenen Wahrheiten. In dieser Ausführung muß eine natürliche, dem Zwecke des Vortrages gemäße Ordnung der Gedanken herrschen, wodurch das Ganze dem Verstande deutlicher, dem Herzen interessanter und dem Gedächtnisse behaltbarer wird. Dieß erfordert, daß die Hauptgedanken von den Nebengedanken, allgemeine Begriffe von den besonderen unterschieden, und nach ihrer logischen Beschaffenheit dargestellt werden. Der Vortrag sey nun länger oder kürzer, so muß diese Ordnung Statt finden, und dieß ist es, was man Disposition heißt. Ein an logisch-richtiges Denken gewöhnter Kopf findet dabei wenig Schwierigkeiten. Es wird Ordnung in seine Meditation übergehen, ohne daß er sich selbst bestimmter Regeln bewußt ist. Dieß macht jedoch die Aufstellung bestimmter Regeln und Vorschriften nicht überflüssig.

Eine gute Disposition der Materie, eine natürliche Ordnung und Stellung der Gedanken ist wesentlich nothwendig; minder wesentlich ist die Länge und Kürze der Predigten.

Die gewöhnlichen Theile einer jeden Predigt sind: 1) Der Eingang, 2) der Uebergang, 3) das Thema und die Partition oder die Abtheilung, 4) die Nutzenanwendung, und 5) der Schluß.

Der Eingang (exordium) ist der Anfang der Predigt, worin der Prediger seine Zuhörer auf den Gegenstand und die Ausführung seiner Predigt vorbereiten will.

Die Absicht des Einganges ist also, entweder die Zuhörer mit der abzuhaltenden Materie bekannt zu machen, oder sie darauf durch einen verwandten Gedanken, einen angrenzenden Begriff, eine ähnliche Geschichte vorzubereiten, manche schwerere Begriffe aufzuklären, gewissen vorgefaßten Meinungen entgegen zu arbeiten, welche durch ihren nachtheiligen Einfluß die Richtung der

Aufmerksamkeit auf den Gegenstand der Rede verhindern könnten; oder die Zuhörer für den folgenden Vortrag zu interessiren, es sey nun, daß man die persönlichen, wie auch die Zeit- und Orts-Umstände benützt, oder den Gegenstand seiner Wichtigkeit und seines Einflusses wegen empfiehlt; oder daß man darin etwas abhandelt, wozu in der Predigt selbst weniger Gelegenheit ist, und was gleichwohl Licht auf das Ganze werfen würde.

Eingänge, welche mit dem Hauptinhalte der Predigt in gar keiner Verbindung stehen, sind allzeit zweckwidrig. Es ist aber doch dabei gleichgültig, ob dieselben aus biblischen Texten hergeleitet werden, oder in freien Betrachtungen bestehen. Das Erstere ist jedoch oft darum nützlich, weil dadurch die Bekanntschaft mit der heil. Schrift befördert wird, und der Prediger größtentheils von einem vorgeschriebenen Texte einer Pericope ausgeht. Die Alten erklärten sich über den Zweck des Einganges so: „ut auditorem benevolum, attentum et docilem faciat.“

Die Eigenschaften eines guten Einganges fließen aus seinem Zwecke. Das Haupterforderniß besteht in dem richtigen Verhältnisse desselben zur Ausführung des Ganzen oder zur abzuhaltenden Predigt. Er sey daher nicht unverhältnißmäßig lang, aber auch nicht zu kurz. 1) Nicht zu lang, indem er bloße Vorbereitung zum Hauptthema ist, das Nachdenken die Aufmerksamkeit hier ermüdet, und dem Prediger die Zeit zur eigentlichen Ausführung raubt; 2) nicht zu kurz, weil, wenn man die zu einer zweckmäßigen Vorbereitung auf den Hauptinhalt erforderlichen Ideen vermisst, es im Grunde kein Eingang — d. i. keine Vorbereitung auf den Hauptsatz ist. Er richte sich in Absicht auf Länge und Kürze nach der Beschaffenheit der Sache und nach dem ganzen Umfange der Rede. Manche Homiletiker geben dessfalls als Regel an: der Eingang soll nicht weniger als den zwölften, und nicht mehr als den achten Theil der Predigt ausmachen. 2) Der Eingang soll nicht zu allgemein, und für verschiedene Predigten passend seyn. 3) Er soll weder zu viel, noch zu wenig Aehnlichkeit mit dem Inhalte der Predigt haben, d. h. überhaupt nichts enthalten, was eigentlich in die Abhandlung gehört. Denn ist der Eingang mit dem Inhalte der Predigt zu gleichförmig, so entstehen Wiederholungen, und oft sind schon die besten Gedanken erschöpft, ehe man zur Abhandlung

kommt. 4) Muß der Eingang genugsame Interesse haben, um gleich Anfangs die Aufmerksamkeit der Zuhörer zu fesseln. Dies geschieht, wenn man sich zu allgemeiner Betrachtungen enthält, nicht mit abstrakten Sätzen anfängt, nicht zu weit herholt, und nicht zu sehr künstelt. So wie bei den Reden überhaupt, so kommt auch bei dem Predigen ungemein viel auf den ersten Eindruck an. Es ist daher nothwendig, Alles, was von dem Publikum sehr leicht mißgedeutet werden, eine irrige, dem Zwecke der Predigt störende Ansicht veranlassen, und ein nachtheiliges Licht auf den Prediger selbst werfen könnte, sorgfältig zu vermeiden.

Die Sprache des Einganges sey ruhig und einfach, nur ausnahmsweise wird, wie bei gewissen Casual- oder Gelegenheits-Predigten im Eingange eine mehr als gewöhnlich lebhaftere Sprache des Gefühls verstattet. Die alten griechischen und römischen Redner traten bisweilen mit einem sehr lebhaften und erschütternden Tone auf; das Nämliche geschah bei diesen, wenn der Vortrag sich an einen Vorfall anschloß, der entweder im Redner selbst schon eine unwillkürliche heftige Gemüths-Bewegung hervorgebracht, oder auch die Zuhörer in eine Stimmung dieser Art versetzt hatte.

Der Uebergang ist die Verbindung a) des Einganges mit dem Thema, b) die Verbindung dieses mit dem ersten, c) die Verbindung des ersten mit dem zweiten u. Theile, und d) die Verbindung des Gedankens des letzten Theiles mit dem Schlusse.

Das Thema muß 1) Einheit haben, 2) muß es vollständig und bestimmt, 3) kurz und einfach — und 4) interessant seyn, ohne jedoch erkünstelt und gesucht zu seyn. Auf das Thema folgt die Abtheilung (partitio) des Hauptsatzes in zwei, drei u. Theile.

Die Eintheilung muß 1) logisch-richtig seyn, d. h. sie muß sich auf die Natur der Sache selbst und auf die allgemeinen und nothwendigen Gesetze des menschlichen Denkens und Erkennens gründen. 2) Die Theile müssen sonach selbst im Grundstoffe enthalten seyn, d. i. die Eintheilung darf nicht mehr und nicht weniger Theilungs-Glieder enthalten, als der einzutheilende Hauptbegriff oder Satz wirklich in sich begreift. Was nicht anders, als getrennt oder verbunden oder in einer bestimmten Aufeinanderfolge gedacht werden kann, das darf auch der Prediger bei seiner Eintheilung nicht anders als getrennt oder verbunden, oder in dieser Aufeinanderfolge darstellen.

Eine Hauptsache bei dem Predigt-Vortrage und Religions-Unterrichte ist die Nutzenanwendung. Der Prediger soll daher im Verlaufe seines Vortrages überall, wo es sich thun läßt, oder schickt, oder wo es die Ordnung der Gedanken, — die Sache selbst mit sich bringt, sogleich von den einzelnen sowohl dogmatischen, als moralischen Wahrheiten die gehbrige Nutzenanwendung machen, um so seinen Zuhörern die Religion zugleich praktisch zu lehren.

Was den Schluß einer Predigt betrifft, so kann man in demselben entweder die Hauptgedanken der Predigt noch einmal zusammendrängen, um sie deutlicher zu machen, und das Resultat der ganzen Betrachtung zur leichtern Uebersicht und Behaltbarkeit aufstellen, oder man kann die Materien noch näher an die Herzen der Zuhörer zu bringen suchen, sein eigenes Herz aber, wie seine Wünsche, Sorgen, Hoffnungen für den Erfolg seines Vortrages laut werden lassen, um so den Schluß rührend zu machen, und einen letzten starken Eindruck in den Herzen der Zuhörer zurückzulassen. Dies Alles aber muß, damit es auch kräftig und andauernd wirke, kurz, bündig und ohne Weitläufigkeit geschehen. Auch ist es gebräuchlich, die wichtigeren Sätze des Vortrages in ein Schluß-Gebet zusammenzufassen. Oder man stellt eine Prüfung an, wie die vorgetragenen Lehren bisher befolgt worden sind, zeigt die schlimmen Folgen, wenn sie nicht ausgeübt werden, fodert zur Buße und festen Entschlüssen auf, und schließt mit dem Wunsche einer getreuen Befolgung der vorgetragenen Religions-Lehren.

Derjenige, welcher sich dem Geschäfte, öffentliche Vorträge zu halten, wie der Prediger, widmet, muß eine genaue Kenntniß derjenigen Sprache besitzen, in der er reden soll, und sich vorzüglich der Sprachreinigkeit und Sprachrichtigkeit befleißigen. Seine Sprache muß die Eigenschaften eines guten Styls überhaupt haben, als da sind: Deutlichkeit, Wahrheit, Kürze und Präcision, Einheit und Ordnung, Bescheidenheit, Würde und Ernst, Wohlklang und Lebhaftigkeit.

Fehler gegen die Eigenschaften eines guten Styls sind, und zwar a) gegen die Sprachreinigkeit und Sprachrichtigkeit die Barbarismen, Solbismen, Archaismen, Provinzialismen u. dgl., b) gegen die Deutlichkeit und Bestimmtheit die Undeutlichkeit, Unverständlichkeit, Dunkelheit, Unbestimmtheit und Verworrenheit,



c) gegen die nöthige Kürze und Präcision ein weitschweifender, schleppender Ausdruck, der sich besonders durch unnöthige Wiederholungen, Armuth an Ideen, durch gedankenleere Deklamationen, oder zu wortreiche Constructionen u. offenbart, d) gegen die Würde und den Ernst alle unedle, niedrige, pöbelhafte und beleidigende Ausdrücke, e) gegen die Lebhaftigkeit der matte, trockene Styl.

Die obenangeführten Eigenschaften sind die ersten und allgemeinsten eines gebildeten, guten Vortrages überhaupt, und sohin auch von Predigten und religiösen Vorträgen.

Da aber die Predigten und religiösen Vorträge durch ihren Gegenstand und Inhalt eigene Bestimmungen erhalten; so müssen sie noch gewisse eigenthümliche Vollkommenheiten besitzen, von denen die Deutlichkeit, Einfachheit und Popularität oben anstehen.

Deutlich ist der Vortrag, wenn alle Ausdrücke nicht nur für sich, sondern auch im Zusammenhange klar sind, so daß das Vorgetragene leicht und von Jedermann verstanden werden kann. Wer nicht deutlich denkt, wird sich auch nicht deutlich ausdrücken können, er wird durch seinen Ausdruck vielmehr die Deutlichkeit der Vorstellungen in den Zuhörern hindern, dunkle und verworrene Begriffe veranlassen, und dieß um so mehr, da letztere aus Menschen von den verschiedensten Fähigkeiten und Graden der Bildung bestehen.

Die Einfachheit oder Natürlichkeit des Ausdruckes ist am meisten beim unterrichtenden Vortrage nothwendig, besonders aber da, wo es auf Belehrung, Verdeutlichung und Zurechtweisung ankommt; wo hingegen der Zweck Ueberzeugung und Bewegung des Willens ist, da darf auch die Sprache mehr Reichthum und Lebhaftigkeit haben. Ueberhaupt ändert die Veranlassung und Bestimmung des jedesmaligen Vortrages hierin Manches ab. Ein mehr gebildeter Kreis von Zuhörern ist auch für die höhere Vollkommenheit des rednerischen Ausdruckes empfänglicher, und da er zu Beschreibungen, Schilderungen und Unterhaltung der Aufmerksamkeit wie zu Anregung des Interesses sehr viel beiträgt, da selbst zuweilen die Würde und Größe des Gegenstandes ihn fodert, so darf die Erhabenheit des Ausdruckes nicht ganz von den Religions-Vorträgen ausgeschlossen werden, besonders ist sie und eine mit größerer Zierde ausgeschmückte Rede bei außerordentlichen Gelegenheiten und Festen an ihrem rechten Platze. Die gewöhn-

lichen Predigten, welche Unterricht, Befestigung im Glauben und in der Tugend, Trost und Beruhigung zum Zwecke haben, können im Gegentheile mehr den, wenn auch nicht kalten, doch ruhigen Ansprachen und Belehrungen eines Vaters oder erfahrenen Freundes und Rathgebers gleichen, der bald einfach und gerührt, bald lebhaft redet, aber nicht so sehr in den eigentlichen Redner-ton fällt.

Popularität (allgemeine Verständlichkeit) ist da, wo der Unterricht ganz vermischten Zuhörern ertheilt wird, charakteristische Tugend in Predigten. Nur da darf eine Ausnahme von der Popularität im Ausdrucke gemacht werden, wo das Auditorium aus bloßen Gelehrten besteht, z. B. in akademischen Kirchen. Was sonst auch von einem sehr aufgeklärten Auditorium gehalten werden mag, dürfte sich bei genauer Untersuchung anders finden. Nicht Alle, welche sich über den Bürgerstand erheben, sind darum schon über das Bedürfnis des populären Unterrichts hinaus. Eben so wenig darf geradezu von dem äußeren Anzuge und dem Putze ein Schluß auf höhere Bildung des Geistes gemacht werden.

Der Prediger also, wenn er der Popularität im Ausdrucke Genüge leisten will, muß so reden, daß er mit Wahrscheinlichkeit hoffen darf, von Allen mit Befriedigung gehört und richtig verstanden zu werden. Auf Seite der Zuhörer ist aber auch nothwendig, daß sie mit den Worten dieselben Vorstellungen verbinden, welche der Prediger damit verband, und daß sie zugleich geschickt sind, dem Zusammenhange und der Verbindung seiner Ideen in der Rede zu folgen.

Die Popularität im Ausdrucke muß von der Plebejität (Pöbelsprache) unterschieden werden. Die Art zu reden, derer sich die niederen Volks-Klassen bedienen (der plebeje Ausdruck, der niedere Volks-Ton), würde ein sehr ungeeignetes Mittel seyn, um sich verständlich zu machen. Er ist widrig und beleidigend, fällt selbst im Munde des Predigers den Ungebildeten auf, hindert sehr den Anstand und die Würde, welche doch religiöse Vorträge haben sollen. Dagegen ist der richtige und gute deutsche Ausdruck, wie er unter den gebildeten Ständen üblich, und in dem gewöhnlichen Leben gebräuchlich, und sich, so weit es möglich ist, von allen nur in der gelehrten Büchersprache gewöhnlichen Ausdrücken und Wortfügungen entfernt hält, nicht nur für diese Stände, sondern auch für den Handwerker und Landmann, wenn er gleichwohl in seinem Kreise eine andere Sprache redet, verständlich.

Denn selbst die niederen Stände sind durch den Umgang mit den höheren, durch den Unterricht in den Schulen wie durch die Lesung guter Bücher und Schriften an diese Art zu reden gewöhnt. Sie fassen daher die Rede, obgleich sie nicht geübt genug sind, solche in gleicher Vollkommenheit nachzuahmen.

Was nun dem richtigen und guten deutschen Ausdrucke — der Gemeinverständlichkeit oder Popularität entgegen ist, das muß hier der Prediger vermeiden. Dahin gehören: 1) alle wissenschaftliche in die bessere Sprache des gemeinen Lebens noch nicht übergegangene Worte und Redensarten, sie mögen nun aus der Sprache der Theologie (der sogenannten Kunst-Sprache — Terminologie) oder aus andern Wissenschaften entlehnt seyn, z. B. positive Strafen, Sittlichkeit der Handlungen, Legalität derselben, Grundbegriffe u.; 2) alle diejenigen Bezeichnungen der Dinge, die aus einer fremden Sprache genommen sind. Ueberhaupt sollen dieselben in reinem Deutschen, noch mehr aber im Prediger-Vortrage vermieden werden. Daselbe gilt von den neu geprägten deutschen Wörtern, z. B. moralisch, physisch, existiren, Ideal, Resultat u.; 3) müssen im populären Unterricht solche Worte und Redensarten vermieden werden, welche ohne eine gewisse feinere Geschmacks-Bildung nicht gefaßt werden können, z. B. die Schönheit der Seele enthüllen, Ansichten, sich aussprechen u. s. w. 4) Die gelehrte und Bücher-Sprache bedient sich weit häufiger der abstrakten, als concreten Bezeichnungen, hat eine besondere Terminologie, und ist in ihrem Gange periodischer. Dadurch aber entfernt sie sich von der Sprache des gemeinen Lebens, und des gewöhnlichen Umganges, oder von der Popularität, und wird eben hiedurch besonders für Den, der bloß hört, und schnell folgen soll, schwerer. Der Prediger hat daher, wenn er der Popularität der Sprache keinen Abbruch thun will, sich vorzüglich angelegen seyn zu lassen, die mehr philosophischen Arten des Ausdruckes zu vermeiden, und seine Perioden abzukürzen.

5) Auch der einseitige und willkürliche Gebrauch biblischer Worte und Redensarten, ohne Unterschied und Auswahl kann der Popularität nachtheilig werden, und die Deutlichkeit hindern; und zwar a) wegen mancher veralteten Worte und hebraisirender, ja oft selbst eigentlich hebräischer Ausdrücke, z. B. Christum anziehen, alter Adam, Beelzebub u. s. w. b) wegen vieler

Ausdrücke, die sich auf die Sitten und Denkart jener Zeiten beziehen, z. B. Hörner des Altars, — die aus der Beschneidung mit Christo begraben sind u. dgl., dagegen kann 6) ein mit Auswahl gemachter Gebrauch der Bibel-Sprache selbst zur Deutlichkeit beitragen, wenn man nämlich religiöse und moralische Begriffe mit denjenigen Worten bezeichnet, durch welche der größere Theil der Zuhörer, und besonders die unteren Volks-Klassen diese Begriffe empfangen haben, nur muß man zugleich dafür sorgen, daß sie sich auch an die synonymen, außer der Bibel-Sprache üblichen, Ausdrücke gewöhnen, z. B. in der Bibel heißt fromm — Gott fürchten, nach unserem Sprach-Gebrauche tugendhaft, religiös seyn; in der Bibel kommt häufig der Ausdruck „Lüste des Fleisches“ vor, was nach unserem Sprach-Gebrauche mit sinnlichen Begierden ausgedrückt wird. Auch kann die Lehrart der hl. Schrift in der Wahl so mancher Ausdrücke aus dem Ideen-Kreise der Zeitgenossen zur Bezeichnung moralischer Gegenstände ein Muster, und in der Herablassung zu der Vorstellungsart des gemeinen Verstandes ein Beispiel seyn, wie man das Abstrakte concret zu machen habe.

7) Der achten Popularität ist auch die Weitschweifigkeit nachtheilig: Diese entsteht entweder durch unnöthige Tautologien in ganzen Sätzen und Urtheilen, oder durch Häufung der Reiwörter und Synonymen oder durch zu lange und verschlungene Perioden. Gerade das Bestreben, sich durch Weitläufigkeit recht verständlich zu machen, macht, daß der Zuhörer von Allem nichts behalten kann. Sie verrückt nämlich das Verhältniß einzelner Theile der Predigt zu einander, verwirret, ermüdet, hält den Sinn durch Dehnung, Verlängerung und Wiederholung auf, erschläft die Aufmerksamkeit der Zuhörer, schwächt den Eindruck der wichtigsten Wahrheiten und beleidigt den Einsichtsvollen.

Auf der andern Seite muß man sich zugleich wieder hüten, daß man nicht in den entgegengesetzten Fehler eines zu kurzen, abgerissenen und aphoristischen Vortrags ver falle, in Predigten nicht die Präcision und Kürze des philosophischen nachahme, wodurch man nur abermals dunkel und undeutlich werden, und der Popularität schaden würde.

Da in den Religions-Vorträgen die heiligsten und ehrwürdigsten Gegenstände abgehandelt werden, so müssen solche auch anständig und würdevoll seyn. Anstand und Würde sind

daher weitere Eigenschaften derselben. Diese schließen alles Unehle, Niedrige und Spielende aus. Der Grund dieser Forderung ist klar. Denn die Wahrheiten, welche der Prediger vorträgt, sind ehrwürdig; er muß zugleich darauf hinarbeiten, daß für Alles, was er spricht, Ehrfurcht in den Gemüthern seiner Zuhörer entstehe; weßwegen auch die Worte, wie die ganze Art des Vortrages anständig und würdevoll seyn müssen. Der Prediger enthalte sich daher 1) aller Worte und Ausdrücke, die entweder einen an sich verächtlichen oder eckelhaften Gegenstand bezeichnen, oder derer sich nur die Leute aus der untersten Volks-Klasse zu bedienen pflegen;

2) er vermeide auffallende Tropen, und kleinliche und lächerliche Figuren;

3) er gebrauche keine zweideutigen, noch solche Ausdrücke, mit denen unehle Nebenvorstellungen verbunden sind. Durch all dieß leidet die Würde des Religions-Vortrages. Auch in Predigten, wo man nur Zuhörer aus der untersten Volks-Klasse hat, bleibt solches fehlerhaft, weil es zu einer unwürdigen Art, über Gott und Religion zu denken, Veranlassung gibt.

Der Geistliche muß meiden a) alle Schimpfwörter, indem sie das Heilige entweihen, dem guten Genius der christlichen Liebe entgegen sind und das Schicklichkeits-Gefühl verletzen; b) alle Wörter und Ausdrücke, welche vom Volke als Spottwörter gebraucht werden; c) diejenigen Ausdrücke, Redensarten und Vergleichen, die in einer gemeinen, niedrigen Auffassung des Lebens ihren Grund haben, indem sie die kirchliche Sprache herabwürdigen<sup>2)</sup>.

Die Quelle, woraus die genannten Fehler des Ausdruckes entstehen, sind 1) eine planlose, nicht mit Reflexion über die Ausdrücke begleitete Lectüre; 2) die Lectüre sehr blühend und leidenschaftlich geschriebener Schriften, deren Ausdrücke man unüberlegt nachahmt; 3) die Freude an ungewöhnlichen Redensarten und am Reize der Neuheit, den sie haben; 4) die Verwechslung des poetischen und prosaischen Ausdruckes, 5) eine noch zu feuerige und lebhaft e Einbildungskraft, die im Ausdrucke die Grenzen über-

<sup>2)</sup> Alt, Andeutungen aus dem Gebiete der geistlichen Beredsamkeit. II. Heft. gr. 8. Leipzig 1835.

schreitet; 6) der Mangel an gebildetem Gefühle und an Sinn für das ächt Schöne und Edle, wie der Mangel an gereinigtem und geläutertem Geschmacke, der oft den falschen Schimmer, das Gezierte und den Schwulst für Würde und Anständigkeit im Ausdrucke hält.

Der Prediger wird den Fehler eines würde- und anstandslosen Vortrages vermeiden, wenn er sich 1) auf die Form seines Vortrages jedesmal gehörig vorbereitet, und sich sonach in eine solche Gemüthsstimmung zu versetzen sucht, wo er von dem Adel und der Würde seines Gegenstandes durchdrungen ist; edle Empfindungen lösen sich von selbst in eine edle Sprache auf; 2) wenn er sein Gefühl für das Edle und Würdevolle theils durch gut gewählte Lectüre, theils durch Umgang mit edlen und gebildeten Männern, theils durch das Studium guter Kanzel-Redner zu bilden und zu nähren sucht; 3) wenn er seine Predigten mit anhaltendem Fleiße ausarbeitet, und besorgt ist, daß sich nichts Gemeines, Niedriges und Unehles einschleiche.

Auf diese Weise gewöhnt er sich an einen würdevollen Ausdruck, der ihm auch dann nicht versagen wird, wenn er weniger Zeit auf die Ausarbeitung verwenden kann.

Eine fernere Vollkommenheit des Prediger-Vortrages in Absicht auf Sprache und Ausdruck ist die Herzlichkeit (Salbung) verbunden mit Lebhaftigkeit und Wärme. Jeder Religions-Vortrag hat die wichtigsten Angelegenheiten des Menschen zum Gegenstande, und Religion ist zugleich Sache des Herzens. Man muß daher der Sprache des Predigers das Wohlwollen oder die innige Theilnahme an dem Wohle der Gemeinde für das Beste und Edelste, was sie hat, und den Wunsch, ihr religiös-sittliches Wohl zu befördern, anmerken. Hiezu reichen oft häufige Anreden zu. Nur hüte man sich, daß man nicht in ein leichtes, weit-schweifiges und süßelndes Gerede übergehe, sich nicht in unendliche Wiederholungen ergieße, oder durch gewisse immer wiederkehrende starke Ausdrücke, Wendungen, Formeln, Beteuerungen und Beschwörungen zu wirken hoffe.

Aus dem nämlichen Grunde, weil der Prediger Wahrheiten vorträgt, deren Gegenstand an sich groß, erhaben und interessant ist, und die auf das Wohl des Menschen den größten Einfluß haben, muß man theils aus der Sprache des Predigers warme Theilnahme entnehmen, und es fühlen, daß er von einer heiligen

Ehrfurcht gegen Religion und von dem Gedanken, Menschen über die erhabensten und wichtigsten Gegenstände zu belehren, durchdrungen sey; theils müssen die Einkleidung der Gedanken und der Ausdruck so beschaffen seyn, daß sowohl der Verstand des Zuhörers, als auch sein Wille und Empfindungs-Vermögen lebhaft gerührt werden. Das Gegentheil von Lebhaftigkeit und Wärme ist Mattigkeit und Trockenheit des Styls.

Das Interesse, welches der Prediger erwecken soll, geht zwar am meisten aus der Materie und der Art ihrer Behandlung hervor. Gleichwohl kann es durch den Vortrag, — durch die Art sich auszudrücken, ungemein befördert und erhöht werden. Die Darstellung kann nicht wenig dazu beitragen, daß eine größere Thätigkeit des Verstandes, eine gespanntere Aufmerksamkeit, und eine Geneigtheit des Willens hervorgebracht; daß die Empfindungen und Gemüths-Bewegungen z. B. Verlangen, Abscheu, Hoffnung, Furcht, Wohlwollen, Traurigkeit u. s. w. in höhern Graden im Gemüthe erweckt werden, und folglich ein stärkeres Interesse erzeugt wird. Wer in wissenschaftlichen Ausdrücken oder mit philosophischer Trockenheit und Abgemessenheit redet, der erzeugt höchstens ein Interesse für den Verstand, aber er regt nicht alle Kräfte auf. Dieß kann nur der lebendige Ausdruck und die mit Wärme vorgetragene Wahrheit, die wieder erwärmt. Wer andererseits nach schönen Floskeln hascht, oder wer ein hochtönendes Pathos in seine Rede zu legen strebt, der verfällt in den andern Fehler, und wird, statt Interesse an dem Gegenstande, Widerwillen und Verachtung seiner selbst erzeugen.

Um nun die genannten Eigenschaften des Prediger-Vortrages, nämlich Herzlichkeit, Wärme und Lebhaftigkeit sich zu verschaffen, mag der Prediger folgende Vorschriften beobachten:

1) Er nehme ein lebendiges und thätiges Interesse für Wahrheit, und für Alles, was gut, edel, nützlich und heilsam ist. Nur Derjenige, welcher warm, lebhaft und innig fühlt, für den Gegenstand wahrhaft eingenommen, und fest überzeugt ist, wird auch seine Empfindungen und Gefühle in Sprache und Ausdruck salbungsvoll an den Tag legen können. Ohne diese Hauptregel werden alle andere Hülfsmittel einer lebhaften, warmen und gefühlvollen Sprache ihren Zweck nicht erreichen, und man wird nur zu sehr das wirkungslose Bestreben des Redners wahrnehmen, durch Kunst zu ersetzen, was der Empfindung an Wahrheit fehlt.

2) Bekräftige er das, was er spricht durch Reinheit und Unbescholtenheit seines Wandels. Wenn nicht Wohlwollen, innige Theilnahme an dem Wohle der Zuhörer, der thätige Wunsch, dieß zu befördern, Menschenliebe und Herzlichkeit in den Handlungen und Aeußerungen eines Geistlichen sichtbar sind, so wird die Herzlichkeit und Wärme auch in den trefflichsten und kunstmäßigsten Vorträgen nicht angetroffen werden. Die Wärme, Herzlichkeit und das Interesse gehen von Innen aus, und theilen sich durch Sprache, Ton und Ausdruck den Zuhörern mit. Bloße Worte, Wortfügungen und Gedankenstellungen können jedoch dieß nicht für sich allein hervorbringen.

3) Er verbinde mit Predigten dogmatischen Inhalts jederzeit eine Nutzenanwendung, und ermangle nicht, häufig eigentliche praktische Religions-Vorträge, und zuweilen solche zu halten, welche eine durchaus individuelle Beziehung auf die Zuhörer haben, wobei, ohne jedoch zu partikularisiren, ihr ganzes Interesse aufgeregt wird.

4) Der Prediger bereite sich auf jede Predigt gehörig vor; denn ohne Vorbereitung hat er es nicht immer in seiner Gewalt, vom Herzen und mit Wärme zu sprechen. Außerdem hängt man zu sehr vom Zufalle ab. Jede Predigt muß daher vorher nach Inhalt und Ausdruck überdacht seyn, wenn man diesen Zweck erreichen will.

In Absicht auf die Sprache in den Predigten ist noch Folgendes zu bemerken:

1) Fodert hier, wie in anderen Werken der redenden Künste der Inhalt allerdings seinen eigenen Ton und Ausdruck. Ein Anderes ist es, bei einer freudigen, ein Anderes bei einer traurigen Veranlassung auftreten. Ein anderer ist der Erzählungs-, ein anderer der Lehrton, und wieder ein anderer, wenn man rühren und bewegen will. Danach richten sich auch Ausdruck und Sprache. Will der Prediger deutliche Begriffe beibringen, so wird er mehr auf die Einfachheit im Ausdrucke denken; will er aber Gemüths-Bewegungen erregen, und Gefühle und Empfindungen erwecken, so wird er sich eine mehr bildreiche Sprache und diejenigen Formen und Beugungen erlauben, welche die Natur bewegter Empfindungen mit sich bringt.

2) Muß der Geistliche, welcher sich die zweckmäßige Sprache der Predigten eigen machen will, folgender Hülfsmittel bedienen:



er muß sein Gefühl des Schicklichen, das im früheren Unterrichte schon geübt werden soll, schärfen und beleben, um gleich auf der Stelle zu wissen, welcher Ausdruck oder welches Wort paßt oder nicht; er muß gute Muster in jeder Art des Styls studiren; nicht gerade einem Einzigem selbst, wenn er vortrefflich wäre, blind nachahmen, vielmehr jeden in seiner Art schätzen, und dann die guten Eigenschaften in die eigene Art zu denken, zu fühlen und zu reden, verweben, damit die Originalität nicht verloren gehe. Er muß ferner bei schicklichen Gelegenheiten erforschen, was für Wirkungen seine Vorträge bei seinen Zuhörern hervorbringen.

Unmittelbare Vorbereitungen zu den Religionsvorträgen. Es ist wohl keinem Zweifel unterworfen, daß sich der Prediger auf jeden öffentlichen Vortrag mit der gewissenhaftesten Sorgfalt vorbereiten soll. Diese Vorbereitung gehört unter die nie zu veräußernden Pflichten desselben. Denn wenn man bedenkt, wie viel in Absicht auf Religion und Sittlichkeit von der ganzen Art abhängt, wie die christlichen Gemeinden unterrichtet werden, wenn selbst ein einziger Religionsvortrag in seinen Folgen und Wirkungen wichtig und heilsam werden kann, besonders wenn er durchaus überdacht worden ist, wenn der Prediger kein dringenderes Geschäft als das mit seinem Berufe hat; so ist auch klar, daß er von einer näheren, unmittelbaren und äußerst sorgfältigen Vorbereitung nicht losgesprochen werden kann. Die darauf zu verwendende Zeit wie die Art der Vorbereitung hängt von der kürzeren oder längeren Übung des Predigers, von den Umständen, von der jedesmaligen Beschaffenheit der Zuhörer, von dem Talente, den Kenntnissen und der Geschicklichkeit des Predigers ab. Ganz überflüssig wird sie nie, und es ist entweder Großsprecherei von manchen Predigern, oder Unkenntniß ihres wichtigen Berufs, wenn sie sich rühmen, ohne Vorbereitung auf die Kanzel gegangen zu seyn.

Diese Vorbereitung bezieht sich entweder auf die abzuhandelnde Materie selbst — oder auf die mündliche Abhaltung der Predigt.

Was die Vorbereitung auf die abzuhandelnde Materie anbelangt, so ist es gut und nützlich, besonders wenn man Hauptvorträge abzuhalten hat, bei Zeiten über die Materie einig zu werden, und schon vor der eigentlichen Meditation dieselbe zu überdenken. Dadurch entsteht ein gewisser Reichthum von Gedanken,

die Sache erscheint von mehreren Seiten, kommt mehr in Verbindung mit anderen Gegenständen, und wird mehr auf die Bedürfnisse und Umstände der Gemeinde zurückgebracht. Der Prediger mag sich auch vorher darüber belesen, und kann dadurch, besonders bei wichtigen Materien, auf neue und fruchtbare Gedanken geführt werden.

Schiebt er aber die Vorbereitung lange auf, so muß dies wegfallen. Bei den gewöhnlichen feststehenden sonntäglichen Predigten ist es nicht zu frühe, gleich mit Anfang der Woche vorläufig über seinen am Sonntage zu haltenden Vortrag nachzudenken. Dies sichert vor Uebereilung, vor unüßem Gerede, und die Sache wird den Zuhörern interessanter und mehr ihren Bedürfnissen angemessen bearbeitet, weil der Prediger so auf allerlei Bemerkungen und Reflexionen kommt, auf die er gewiß ohne vorläufiges und rechtzeitiges Nachdenken nicht gekommen wäre.

Hat man vorläufig die Materie überdacht, so entwirft man, ehe man an die eigentliche Ausarbeitung geht, eine schriftliche Disposition, um die ganze Materie übersehen, und das Verhältniß ihrer Theile gegen einander beurtheilen zu können. Es ist rathsam, daß ein Predigt-Entwurf gemacht wird, welcher sowohl alle Haupttheile, als Hauptgedanken enthält. Auch ist die Art der Ausführung z. B. durch Beispiele, Gleichnisse, biblische Stellen u. dgl. sogleich mit wenigen Worten zu bemerken, damit man bei der Ausarbeitung selbst alle Aufmerksamkeit auf den Ausdruck wenden könne.

Man gewöhne sich nicht daran, fremde Entwürfe zu Grund zu legen, die gleichwohl studirt zu werden verdienen, aber das eigene Denken und Erfinden hindern. Lange Übung im Predigen kann jedoch nach und nach weitläufige schriftliche Entwürfe überflüssig machen, so daß man sogleich zum Ausarbeiten schreiten kann.

Nach gemachtem Entwürfe folgt die eigentliche vollständige Ausarbeitung der Predigt selbst. Es ist besonders für einen angehenden Prediger gut, seine Predigten wörtlich und möglichst vollständig zu concipiren; denn 1) lernt er dadurch sich richtiger, bestimmt und genau ausdrücken, und erwirbt sich eine Fertigkeit in der Sprache und im Ausdrucke, die er Anfangs gewiß noch nicht vollkommen in seiner Macht hat; 2) ohne diese Vorbereitung hat man die Gedanken und Worte nicht immer, wenigstens jene

nicht, die gerade die zweckmäßigsten sind, in seiner Gewalt; allein durch die wörtliche Ausarbeitung und durch das buchstäbliche Niederschreiben entgeht einem weder der bessere Gedanke, noch der zweckmäßige und richtige Ausdruck. 3) Der Prediger, welcher an den gelehrten Unterricht und an die Bücher-Sprache gewöhnt ist, lernt durch das wörtliche Concipiren die populäre Art des Ausdruckes. 4) Kommt es in Predigten nicht bloß darauf an, daß gute und nützliche Wahrheiten gesagt, sondern auch darauf, wie sie vorgebracht werden. Das Wie aber — die Art des Vortrags — der Ausdruck kann vorzüglich durch fortgesetzte, vollständige und wörtliche Ausarbeitung erreicht werden.

Dem Concipiren der Predigten schließt sich das Memoriren d. i. das Auswendiglernen derselben nach allen ihren wesentlichen Theilen, sowohl in Ansehung der Gedanken, als in Ansehung des Ausdruckes an.

Ein gutes, leichtes und getreues Gedächtniß ist immer eine schöne Gabe, und wer damit von Natur ausgestattet worden ist, dem braucht man wenig Hülfsmittel zum leichteren Memoriren an die Hand zu geben. Wer kein gutes Gedächtniß hat, der muß wohl mehr Mühe anwenden, um einen Vortrag auswendig halten zu können. Derselbe muß theils die Hülfsmittel gebrauchen, welche die Memnonik verschreibt, theils wird er selbst gewisse Vortheile ausfindig machen, die ihm bei'm Memoriren sehr nützlich seyn können. Besonders ist allen Denen, welche einst bestimmt sind, Vorträge aus dem Gedächtnisse zu halten, anzurathen, daß sie sich schon von früher Jugend auf im Auswendiglernen üben, und durch wiederholte Übung das Gedächtniß zu stärken suchen. Dinehin ist es ausgemacht, daß man sich durch ein fleißiges und fortgesetztes Memoriren einen Schatz von Ideen und Kenntnissen erwirbt, die sich immer tiefer einprägen, und dann zu jeder Zeit Einem zu Gebote stehen.

Zur Erleichterung des Memorirens empfiehlt die Homiletik folgende Hülfsmittel:

1) Ist es zu diesem Behufe vortheilhaft, daß man seine Predigt-Vorträge selbst erfinde, und ausarbeite. Gedanken, die von der Seele verarbeitet, Ausdrücke, die zu diesem oder jenem Gedanken erfunden sind, schweben ihr an sich schon deutlicher vor, als fremde Gedanken und fremde Worte, die lange nicht so leicht zu behalten sind.

2) Man schreibe seine Predigt nieder, denn dadurch prägt sich dieselbe schon halb dem Gedächtnisse ein, aber man schreibe sie nicht zu oft ab; weil der erste Eindruck, welcher zum Theile lokal ist, dadurch wieder verloren geht, und durch Versehung der Worte und Sätze in Absicht auf Zeilen und Seiten eine Verwirrung in der Seele entstehen muß.

3) Man betreibe das Memoriren nicht mechanisch, sondern mit Verstand; so daß man sich vorerst den Inhalt, dann die Worte, Perioden und die Sache selbst vergegenwärtige. Uebrigens ist hierbei theils die Stärke des ersten Eindruckes, theils die Erinnerung an den Platz, wo ein Wort oder Satz steht, dem Gedächtnisse sehr vortheilhaft.

4) Zu diesem Ende präge man sich deutlich die ganze Ideen-Folge mit Hilfe der Disposition ein, stelle sich die Ausführung im Ganzen vor, und endlich auch den bestimmten Ausdruck, der desto leichter wird behalten werden, je passender er ist. — Man disponire kurz und immer logisch richtig, unmittelbar nach der Ausarbeitung lese man die einzelnen Stellen laut ab, um sie sich sogleich einzuprägen.

5) Man schreibe sein Concept möglichst deutlich, schön und nicht zu weit nieder. Je kleiner der Raum ist, desto leichter umfaßt ihn das Gedächtniß, je schöner man schreibt, desto angenehmer wird der innere Sinn berührt, und zum Auffassen bestimmt, je deutlicher das Geschriebene ist, desto stärker wird der Eindruck auf das Gedächtniß seyn.

6) Bei'm Niederschreiben der Predigt mache man die nöthigen Absätze, man fange bei'm Beginnen eines neuen Gedankens oder Satzes mit einem großen Anfangs-Buchstaben von vorne an, und präge sich den Anfang jedes Hauptsatzes tief ein.

7) Die Genauigkeit im Memoriren muß man jedoch nie so weit treiben, daß man sich ängstlich an jedes Wort des Concepts binde. Bei'm Einstudiren der Predigt übe man sich, und versuche es sogleich, an die Stelle des abgängigen Wortes ein anderes, und an jene des abgängigen Satzes einen andern in den Zusammenhang passenden zu stellen.

8) Man erinnere sich oft auch außer der zum eigentlichen Memoriren bestimmten Zeit an die Predigt, verwende besonders die Abend- und Morgenstunden hiezu, und wenn man am Abende vor dem Tage der abzuhaltenden Predigt das Memoriren voll-

det hat, so zerstreue man sich nicht, schlafe aber auch nicht ängstlich. Gemeinlich erwacht man dann am frühen Morgen mit der lebhaftesten Uebersicht des Ganzen, und als wenn Alles lebendig vor Einem stehet.

9) Man bemühe sich vor Allem, die nöthige Gegenwart des Geistes zu behalten, um das Gesagte wiederholen, oder irgend eine Periode einschalten zu können, bis die vorige Ideen-Verbindung wieder eintritt.

10) Bei den angegebenen objectiven Vorschriften zum Behufe des Memorirens werden die besondern Vorschläge, wie man sich das Memoriren erleichtern soll, nicht ausgeschlossen. Am besten ist es immer, wenn Jeder sich selbst beobachtet, und es seinem eigenen Gedächtnisse gleichsam abmerkt, wie es behandelt seyn wolle, um das Aufgefaßte treu und leicht wieder zu geben <sup>3)</sup>.

#### Declamation und Action.

Der Geistliche soll sich auch bemühen, durch das Aeußere seines Vortrags der Wahrheit, die er predigt, Eingang und Beifall zu verschaffen. Denn die Erfahrung lehrt, daß das, was man sagt, durch die Art, wie es vorgetragen wird, ungemein gewinnen oder verlieren kann. Ueberdies gehört die Vollkommenheit in der Bezeichnung seiner Gedanken durch Stimme und Geberden zu den Vorzügen des Menschen; nur darf der äußere Vortrag — die Declamation und Action nicht als letzter Zweck eines Religions-Vortrages betrachtet werden, indem er nur Mittel zum Zwecke ist.

Zum äußeren Vortrage gehören zwei Stücke: a) der mündliche Vortrag — die Aussprache, b) die körperliche Beredsamkeit — der körperliche Anstand und der Ausdruck der Geberden.

Der mündliche Vortrag setzt gewisse Eigenschaften und Vollkommenheiten voraus, die theils organisch, theils logisch, theils rhetorisch sind.

Die organischen Vollkommenheiten sind zum Theile Geschenke der Natur, worüber man zwar nicht gebieten, wovon aber doch das Fehlerhafte durch sehr anhaltende Übung verbessert

werden kann. Zu diesen organischen Vollkommenheiten gehören die Richtigkeit, Reinheit und Deutlichkeit der Aussprache, so wie auch die Annehmlichkeit beim Aussprechen einzelner Töne und Sylben. Der Grund hierzu muß eigentlich schon in der frühen Jugend gelegt werden; ist dies da versäumt worden, so muß man in den reiferen Jahren durch stete Verbesserung übler Angewohnungen, wie durch anhaltende Uebung das Versäumte noch nachzuholen suchen.

Insbondere muß sich der Geistliche bestreben, daß bei seinen Religions-Vorträgen die Selbst- und Mittellaute ihren gehörigen Ton haben, und alle einzelne Sylben hörbar sind.

Dagegen müssen folgende Fehler vermieden werden: Es dürfen weder einzelne Buchstaben oder Vokale verschluckt oder hinzugesetzt, noch die Wörter zu sehr gedehnt werden. Man darf nicht lassen, die Worte nicht schleppend oder lispelnd aussprechen, und nicht stottern; die Aussprache sey daher weder zu langsam noch zu geschwind, das Eine erregt Langweile, das Andere hindert das Verstehen. Als Vorübung zu einer reinen und deutlichen Aussprache ist das Lautlesen der Predigten zu empfehlen; dergleichen muß der Geistliche da hin arbeiten, daß die Stimme einen sichern Wohlklang erhalte.

Die logischen Vollkommenheiten des mündlichen Vortrags bestehen in einer Darstellung desselben, welche dem Sinne und der Verbindung der Gedanken genau entspricht. Die Elocution muß daher die Sätze, woraus der Vortrag besteht, so darstellen, wie es der Sinn und die Gedanken-Verbindung erfordern. Dies wird geschehen, wenn man die größeren oder kleineren Abschnitte, die Ruhe-Punkte, Fragen, Woder- und Nach-, Zwischen- und Gegensätze genau beobachtet.

Die ästhetisch-rhetorische Vollkommenheit des Vortrags besteht in der sinnlich wahren und schönsten Darstellung der Gedanken. Dies geschieht: 1) durch einen richtigen Accent, welcher auf die Sylben gelegt wird, ohne diesen ist wenig Interesse und wenig Emphasis an dem Redenden sichtbar, 2) durch die dem auszudrückenden Gedanken oder der Empfindung angemessenste Modulation der Stimme — durch ihre Höhe und Tiefe — ihre Langsamkeit und Schnelligkeit, 3) durch die Modification des ganzen Tons, die dem Inhalte und Zwecke des Vortrags die angemessenste ist; demnach wird diese bald ruhig, belehrend und

<sup>3)</sup> Kästner, Anleitung zum Memoriren der Predigten. Leipzig. gr. 8. 1826.

besänftigend, bald mehr rührend, aufmunternd und erhebend, bald tadelnd und niederschlagend seyn, so wie er nämlich der Erzählung, dem Unterrichte, der Warnung, der Bitte, den verschiedenen Gemüths-Bewegungen z. B. der Freude, der Wehmuth, Traurigkeit, dem Verlangen, der Hoffnung, der Furcht und dem Abscheu u. eigenthümlich und entsprechend ist. Für alle diese Fälle hat die natürliche Stimme eines jeden Menschen ihre eigenen Töne.

Die Action oder die körperliche Beredsamkeit zeigt sich theils in dem allgemeinen Anstande, womit der Prediger vor seinen Zuhörern erscheint, theils in dem Ausdrücke der Geberden und Stellung des Redenden.

Die ganze Stellung kündigt gewissermassen die Stimmung an, in der man redet.

Was den Anstand betrifft, so soll sich der Prediger bei Zeiten an eine anständige Haltung seines Körpers gewöhnen, er soll, wenn er als Religions-Lehrer auftritt in seinem Aeußeren Alles vermeiden, was Gedankenlosigkeit, Leichtsinns oder Unmaßung verathen könnte, er verbinde Würde mit Bescheidenheit; von dieser Würde seyen entfernt der Dünkel, der Stolz und die Eitelkeit, und von der Bescheidenheit die verdächtige und falsche Demuth.

In seiner ganzen Gestalt sey nichts, was grobe Sitten anzeigt, und in seinem Benehmen nichts, was widrige Eindrücke machen kann, z. B. wenn er zu schnell die Kanzel hinauffsteigt, oder wenn er tief gebeugt, ängstlich, mit gesenktem Blicke oder neugierig — mit gaffenden und umherirrenden Augen dastehen würde, auf der andern Seite ist auch alles Affektirte und jeder Zwang im Gange und in der Stellung zu vermeiden.

Was das Ausdrucksvolle in den Geberden betrifft, so kann sich dasselbe entweder auf den ganzen Inhalt der Predigt und auf die Gesinnungen, in denen man sich ausspricht, oder auf einzelne Begriffe, Gedanken und Empfindungen beziehen, und diese können symbolisch durch Gesten, Bewegungen u. s. w. angezeigt werden.

Bezieht sich das Ausdrucksvolle auf den ganzen Inhalt oder die Gesinnung des Redenden, so sieht man es diesem an, und es äußert sich solches entweder durch Gleichgültigkeit oder Theilnahme; durch Gleichgültigkeit, wenn er in einer stets ein-

formigen, bewegungslosen Stellung bleibt, durch Theilnahme, wenn er eine den Empfindungen der Seele angemessene Bewegung annimmt, und hier können der Kopf, die Augen, die Arme und die Hände zum Ausdruck beitragen, und diese können das, was in der Seele vorgeht, und die Art der Gemüths-Bewegungen, die man in den Zuhörern erwecken will, versinnlichen.

Auch die Haltung und Bewegung des Kopfes tragen zum Ausdruck der Rede bei, nämlich durch Vor- und Zurückbeugung desselben können Verfall, Bewunderung, Unwillen, Zweifel u. dgl. ausgedrückt werden. Diese Kopfbewegung aber muß auf der Kanzel gemäßigt seyn. Das eigene Gefühl des Schicklichen und Anständigen sagt es hier einem Jeden am besten, wie weit er zu gehen habe. Das Kopfschütteln, Nicken, und Umherwerfen ist gegen den Anstand.

Sehr viel allgemeiner Ausdruck liegt auch in den Augen. Die Natur bestimmte das Auge schon zum Ausdruck dessen, was in unserem Inneren vorgeht. Es offenbaren sich in ihm und durch dasselbe Freude und Traurigkeit, Bewunderung, Staunen, Ernst, Ruhe, Milde und auch heftige Bewegungen des Gemüthes.

Der Prediger muß über seine Augen gebieten können, und auf der Kanzel folgendes vermeiden:

- 1) daß er seine Augen nicht gänzlich zudrücke, oder beständig niederschlage,
- 2) keinen starren oder umherschweifenden Blick annehme, und
- 3) seinen Blick nicht unbeweglich auf einen Gegenstand heste.

Er soll vielmehr durch die Bewegung oder Richtung seiner Augen es der Versammlung bemerklich machen, daß er zu ihr rede, und daß er sich sehr für die Wirkung interessire, welche sein Vortrag auf seine Zuhörer macht.

Zur Action beim rednerischen Vortrage gehört vorzüglich auch der zweckmäßige Gebrauch der Arme und Hände, welche schon im gemeinen Gespräche bei einem Menschen, der mit einiger Lebhaftigkeit und Energie spricht, nicht müßig zu seyn pflegen. Gaukelnde, affectirte und theatralische Bewegungen mit den Händen sind unschicklich und der Würde des Prediger-Vortrages zuwider. Aber eine zweckmäßige, ruhige, edle, den Gedanken und Empfindungen, die man ausspricht, angemessene Begleitung durch Arme



und Hände ist Vorschrift für den Prediger, und trägt ungemein zur Versinnlichung der Gedanken, folglich zur Verstärkung des Ausdruckes bei.

Es gibt schon gewisse allgemeine Geberden, welche die verschiedensten Menschen, selbst ohne Verabredung, mit einander gemein haben, und die, weil sie ganz natürlich sind, auch zum Gebrauche des Predigers dienen können. So kann man z. B. das Drohen, Warnen, Bitten, Herbeiwünschen, Verabscheuen, Bewundern u. dgl. durch die verschiedenen Erhebungen, Verlängerungen und Verkürzungen, Wendungen und Beugungen der Arme und Hände ausdrücken.

Die Begriffe von körperlichen Dingen lassen sich durch Andeutung des Orts, der Größe und Bewegung bezeichnen, z. B. Himmel, Sonne und Gestirne werden durch eine Bewegung der Hände aufwärts angedeutet, Staub, Grab u. dgl. aber durch eine Bewegung derselben abwärts. Eben so kann man durch eine angemessene Bewegung der Hände das Erheben, Herabsteigen, das Nachkommen u. dgl. ausdrücken, dergleichen können ferner durch angemessene Bewegung der Hände die Dinge ausgedrückt werden, die man sich wegen der Association gewisser Umstände unter sinnlichen Zeichen zu denken pflegt, z. B. die Begriffe von Würde, Macht, Ansehen, Verachtung, Schwäche u. s. w. Diese associiren sich mit den sinnlichen Vorstellungen von Höhe und Tiefe. Endlich kann man auch geistige Begriffe, die aber schon in der Sprache durch Worte, welche von sinnlichen Dingen entlehnt sind, ausgedrückt werden, sinnlich durch Bewegungen der Arme und Hände bezeichnen. Die Geberde ahmt aber hier mehr die sinnliche Bezeichnung, als die Sache nach, z. B. die Seele steigt zu Gott, oder innere Seufzer, Bitten u. s. w. steigen zu Gott hinauf.

Die Action ist entweder eine bestimmte oder eine unbestimmte. Erstere hat Statt, wenn einzelne bestimmte Begriffe, Ideen, Empfindungen u. s. w. durch eine ihrem Inhalte entsprechende Bewegung der Arme und Hände ausgedrückt werden. Die zweite ist nur ein allgemeiner Ausdruck der Rede mittelst der Bewegung der Arme und Hände.

Das Predigt-Amte können nur Geistliche, welche vom Bischof-Bischofe hiezu als geeignet befunden worden sind, mit Er-

laubniß desselben ausüben. Laien <sup>4)</sup> und Frauenspersonen <sup>5)</sup> aber sind hievon ausgeschlossen.

Orbentlicher Weise sollen die Bischöfe predigen, jedoch kann diesen wegen überhäufeter Diözesan-Geschäfte, oder wegen Alters u. das Predigen erlassen werden <sup>6)</sup>. Für die Pfarrer und stabil angestellten Geistlichen, so wie selbst für die Kapläne und überhaupt für alle Geistliche, welche in der Seelsorge stehen, ist das Predigen Amtspflicht. Mit besonderer Erlaubniß des Bischofs dürfen auch die Diakonen das Predigt-Amte in gewissen Fällen versehen. Nach Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 4. de reform. können die Bischöfe den Diözesan-Geistlichen die Erlaubniß zum Predigen ertheilen oder verweigern.

Die Predigt findet in der Regel nach dem Amte der heil. Messe, oft aber auch, um das Anhören derselben zu befördern, während jenes und zwar nach dem Evangelium Statt. Im letzteren Falle stellt sich der Celebrant, non exposito sanctissimo, auf die Evangeliums-Seite im Mess-Anzuge, liest das Evangelium ab, und beginnt dann die Predigt; oder er legt Manipel und Messgewand ab, besteigt die Kanzel und hält solche von da aus. Wird dieselbe während der heil. Messe von einem anderen Geistlichen gehalten, so begibt sich der Celebrant an den Pontifikanten-Sitz, und hört von da aus zu. Findet die Predigt nach dem Amte der heil. Messe Statt, so erscheint der geistliche Redner in Chorrock, mit der Stole und Biret.

Bei ausgefegtem Hochwürdigsten wird das Belum vorgefellt, und der Prediger hat sein Haupt entblößt; bei nicht exponirtem Sanctissimo hat derselbe das Biret auf, und nimmt es nur ab, wenn er den Namen Jesu ausspricht, oder wenn er Gott anruft, Gavanti, Enchiridion N. 57.

Vor Predigten, welche vor dem Amte gehalten werden, z. B. an hohen Festtagen, Patrozinien, bei Gelegenheits-Reden, Nachmittags-Predigten u. s. w. wird allzeit ein Glocken-Zeichen gegeben <sup>7)</sup>.

<sup>4)</sup> C. 12. X. de haeret.

<sup>5)</sup> Can. 20. Dist. 4. de consecrat.

<sup>6)</sup> Concil. Trident. sess. V. C. 2. sess. XXIV. C. 4. de reform.

<sup>7)</sup> Synod. a. a. D. II. Th. C. 20.

Die Gebräuche, welche bei'm Predigen vorkommen, sind:  
 a) Macht der Prediger, nachdem vorher der heil. Geist in einem hergebrachten Liede von der versammelten Gemeinde angerufen worden ist, das Kreuzzeichen. b) Wird die einschlägige Pericope des Evangeliums verlesen. c) Wird über den abgelesenen Abschnitt oder auch nur über einen Text desselben gepredigt. Die Erklärung des Evangeliums mit der Anwendung soll nach dem Sinne Christi und seiner heil. Kirche, wie nach dem Bedürfnisse des Volks geschehen. d) Nach der Predigt verrichtet der Priester das vorgeschriebene Gebet über das Volk, und ertheilt den Segen.

**Præfatum** ist das rechtliche Verhältniß zweier Personen, von denen die eine der andern den Gebrauch oder die Ansübung eines Rechtes bis auf Widerruf unentgeltlich ertheilt. Der Verleiher kann daher vom Empfänger die Rückgabe der übergebenen Sache zu jeder Zeit fordern <sup>1)</sup>.

**Presbyter poenitentiaris.** S. d. Art. Buße.

**Presbyterium** ist eigentlich der stehende Senat des Bischofs, den die sitz- und stimmberechtigten Mitglieder der Cathedral-Kirche bilden <sup>1)</sup>. (S. d. Art. Domkapitel.). Bei Pfarreien besteht solches aus einem Ausschusse der Gemeinde-Glieder, welche den Kirchenrath in einer Gemeinde ausmachen. (S. d. Art. Synoden.) Auch versammeln die Bischöfe von Zeit zu Zeit die ihnen untergebenen Pfarr-Geistlichen, um sich mit ihnen über Alles, was dem Wohle der Kirche und Diözese förderlich ist, zu berathen; diese Versammlungen heißen gleichfalls Presbyterien oder Diözesan-Synoden. Presbyterium wird auch der Chor der Kirche genannt.

**Priester.** Nach den Bischöfen folgen in der Hierarchie die Priester (*προσβυτεροι — προεστωτες — προοιταται — προσδοροι δημου* —) <sup>1)</sup> d. i. jene geistlichen Personen, welche vermöge der empfangenen Weihe und erlangten bischöflichen Bevollmächtigung im steten Subordinations-Verhältnisse zu dem Bischöfe stehen, und verschiedene liturgische und sonstige geistliche Amts-Verrichtungen auszuüben befugt sind. Im biblischen Sinne wird unter dem Worte Priester eine Mannsperson verstanden, welche durch die Weihe bestellt ist, Gott dem Allerhöchsten feierliche Opfer zu entrichten, Hebr. 5, 1. 8, 3. So wie die Bischöfe an die Stelle der Apostel getreten sind, so folgten die Priester den von Jesus ausersehenen und mit einer eigenen Gewalt durch die Auflegung seiner Hände <sup>2)</sup> ausgerüsteten 12 Jüngern. Sie wurden von den Aposteln erwählt, ordinirt und zur Leitung der christlichen Gemeinden mit einer eigenen geistlichen Lehr- und Amts-Gewalt versehen aufgestellt. Das Priestertum ist eine göttliche und immerwährend bleibende Einrichtung in der Kirche <sup>3)</sup>.

In den Büchern des N. B. und auch noch in den ersten christlichen Zeiten wurden die Ausdrücke Bischof (*ἐπισκοπος*) und Aeltester (*πρεσβυτερος*) oft gleichbedeutend gebraucht, oder vielmehr mit einander verwechselt. So berief Paulus die Aeltesten nach Milet, hielt eine Rede an sie, und entließ sie mit den Worten: »Gebt Acht auf die Heerde, über die euch der heil. Geist als Bischöfe gesetzt hat« <sup>4)</sup>. Dem Titus, welchen Paulus zu Creta zurückgelassen hatte, trägt dieser auf, in den Städten Presbyter aufzustellen, die er B. 7. auch Bischöfe nennt <sup>5)</sup>. Dennoch findet nach göttlicher Anordnung zwischen den Bischöfen und Presbytern ein Stufen-Unterschied Statt, wonach Ersterer über Letztere sowohl in Ansehung der Weihe, als der Jurisdiction stehen.

<sup>1)</sup> Von Hartigsch, das römische Privatrecht in ausführlicher tabellarischer Darstellung. gr. 8. Leipzig 1831. S. 625.

<sup>2)</sup> Onymus, Presbyterium ejusque partes in regimine ecclesiae. Wirceb. 1824. p. 12. „Presbyteri in primitiva ecclesia unum corpus constituiebant, quo Episcopus velut corona cinctus erat. — Presbyterium plerumque senatus ecclesiae audit. Chrysostomus, de sacerdotio Lib. III. C. 15. vocat illud το των πρεσβυτερων συνεδριον. Origenes in Joann. vocat Presbyteros βουλην ἐκκλησιας Θεου.“

<sup>1)</sup> Iren. ad Plotin., Onymus l. c. p. 21. — Mit dem Worte Presbyter soll nicht bloß das physische Alter, sondern vielmehr die höhere Einsicht und Klugheit, eine Haupteigenschaft der Kirchen-Vorsteher, verstanden werden. Das Wort sacerdos ist von den heiligen Verrichtungen der Priester hergenommen. Klee's Dogmatik. II. S. 303.

<sup>2)</sup> Joh. 20, 22.

<sup>3)</sup> Hebr. 7, 23.

<sup>4)</sup> Apg. 20, 17—28.

<sup>5)</sup> Tit. 1, 5—7. Vergl. I. Petr. 5, 1. II. Joh. 1, 1. III. Joh. 1, 1.

Deutlich erhellet dieß 1) aus I. Tim. 5, 19., wo den Bischöfen das Richteramt über die Ältesten zugeeignet wird <sup>6)</sup>, und 2) aus der Gewalt, den Ältesten die Hände aufzulegen, und sie in den Gemeinden aufzustellen, I. Tim. 5, 22. Tit. 1, 5. Die Bischöfe besitzen hiernach einen höheren Grad der Weihe und Gerichtsbarkeit, als die Priester, diese sind jenen subordinirt, und werden von den Bischöfen, denen ausschließlich die Fakultät und das Recht der Weihe zusteht, ordinirt <sup>7)</sup>. — Die Bischöfe sind Vorsteher ersten, die Priester aber Vorsteher zweiten Ranges.

Dasselbe wird durch die ununterbrochene kirchliche Tradition, wie durch die Aussprüche der Kirche auf den Concilien bestätigt.

Ignatius Ep. ad Trall. »Quid aliud est episcopus, quam is, qui omni principatu et potestate superior est, et quoad homini licet, pro viribus imitator Dei factus est.«

Clem. ὑποτάγητε τοῖς πρεσβυτέροις. I. Cor. LVII. Τὸ ποιμνιον τοῦ Χριστοῦ ἐισηγήετο μετ' τῶν καθισταμένων πρεσβυτέρων. Epist. ad Magnes. »Hortor vos, ut hoc sit studium vestrum, ut in Dei concordia agatis episcopo praesidente Dei loco presbyteris loco senatus apostolici, et diaconis, quibus commissum est ministerium Jesu Christi.«

Ignatii Ep. ad Smyrn. »Episcopum honora ut principem sacerdotum. Chrysostomus Hom. XI. in I. ad Tit. »Sola ordinatione Episcopi majores sunt, atque hoc tantum plus quam presbyteri habere videntur« <sup>8)</sup>.

<sup>6)</sup> Orymus l. c. p. 8. §. 2. Hagei, Demonstratio religionis christianae catholicae. I. T. maj. 8. Aug. Vind. 1831. §. 130.

<sup>7)</sup> Can. Apostol. 2. »Presbyter ab episcopo ordinatur, item diaconus et reliqui clerici.«

<sup>8)</sup> Possid. in vit. August. C. 1. Soerat. Hist. eccl. L. VII. C. 2. Concil. Carthag. IV. Can. 3. Was die Stellen des h. Hieronymus in Commentar. in cap. 1. Ep. ad Tit. und jene Ep. ad Evagr. betrifft, so sind solche gegen die Diaconen der römischen Kirche gerichtet, welche sich ein Ansehen vor den Priestern beilegen wollten. Insbesondere betrifft letztere: »episcopus magis ex consuetudine quam dispositionis dominicae veritate presbyteris esse majores« mehr die äußeren Vorzüge der Bischöfe. — Arius, welcher die Bischöfe den Priestern gleich stellte, ward deshalb als

Concil. Trident. Sess. XXIII. Can. 7. de sacram. ordin. »Siquis dixerit, Episcopus non esse presbyteris superiores vel non habere potestatem confirmandi et ordinandi; vel eam quam habent, illis esse cum presbyteris communem, vel . . . anathema sit.«

Die Priester sind Gehülfen des Bischofs. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich auf die Seelsorge und das Lehramt <sup>9)</sup>, auf die Feier des Gottesdienstes <sup>10)</sup> und auf die Regierung der Kirchen-Gemeinde. Diese Funktionen zusammen machen das eigentliche kirchliche Vorsteher-Amt in den Gemeinden aus <sup>11)</sup>. Die priesterlichen Verrichtungen und Obliegenheiten sind in folgendem Verse ausgedrückt: (Sacordotem oportet.)

Offerre, benedicere, praeesse, praedicare et baptizare.

Um Priester werden zu können, muß 1) der Weih-Candidat das vorgeschriebene Alter erreicht haben. Nach der bestehenden Disciplin kann jedoch der Bischof das Presbyterat jenen Candidaten ertheilen, welche 24 Jahre alt sind, und vermöge der Quinquennial-Fakultäten wegen Priester-Mangels über ein Jahr dispensiren. 2) Muß derselbe die nöthigen Kenntnisse besitzen, und eine Prüfung vor dem Bischofe bestehen; 3) sich durch einen untadelhaften Lebenswandel auszeichnen.

Priesterweihe ist ein von Christus eingefetztes Sacrament <sup>1)</sup>, in welchem den Weih-Candidaten durch Auflegung der Hände und das Gebet des Bischofs a) die Gewalt auf den wahren Leib und das wahre Blut (corpus Christi verum) im allerheiligsten Altars-Sacramente, und b) die Gewalt auf den geheimnißvollen Leib Christi (corpus Christi mysticum) d. i. nebst dem Lehramte und der Ausspendung der heil. Sacramente, die gläubige Gemeinde, sobald ihm die bischöfliche Sen-

Irrlehrer erklärt. Dasselbe begegnete Wickes und Andern, die dessen Irrlehre erneuerten. Klee, System der katholischen Dogmatik. gr. 8. Bonn 1831. S. 406.

<sup>9)</sup> Tit. 2, 21.

<sup>10)</sup> I. Tim. 5, 22.

<sup>11)</sup> Tit. 2, 15. 3, 10. Klee's Dogmatik; II. S. 298 ff.

<sup>1)</sup> I. Tim. 4, 14. 5, 22. II. Tim. 1, 6. Concil. Trident. sess. XXXIII. C. 1. 3. de sac. ordin.

bung ertheilt ist, zu leiten und zu regieren, und ihr ewiges Heil zu befördern, verliehen wird. (S. d. Art. Weihen, geistliche.)

Das äußerliche Zeichen dieses Sakraments besteht in der Auflegung der bischöflichen Hände und in dem Gebete des Bischofs.

Daß mit dieser Auflegung der bischöflichen Hände eine innerliche göttliche Gnade verbunden sey, lehrt uns Paulus, indem er an Timotheus schreibt<sup>2)</sup>: »Ich ermahne dich, daß du die Gnade Gottes wiederum erweckest, welche durch die Auflegung meiner Hände in dir ist.« Eine andere Vorschrift ertheilt derselbe Apostel seinem Timotheus, I. Tim. 5, 22. »Die Hände lege Niemanden zu schnell auf, und werde nicht fremder Sünde theilhaftig«; dann I. Tim. 4, 14. »Vernachlässige die Gnade nicht, die in dir ist, welche dir gegeben ist durch die Prophezeiung mit Auflegung der Hände.«

Durch die Priesterweihe wird auch dem Ordinandem ein unauslöschlicher Charakter eingedrückt, weshalb sie nie wiederholt werden kann. (Concil. Carthag. III. C. 68.)

Christus hat dieses Sakrament eingesetzt, als er beim letzten Abendmahl seinen Jüngern und in diesen ihren rechtmäßigen Nachfolgern die Gewalt ertheilte, Brod und Wein in seinen Leib und in sein Blut zu verwandeln, mit den Worten:

»Dies thut zu meinem Andenken.«

Dieselbe Lehre tragen die heil. Väter vor.

Epiphanius<sup>3)</sup>: Quinam fieri potest, ut is presbyterum constituat, ad quem creandum manuum imponendarum jus nullum habeat.

Basilius<sup>4)</sup>: Defecerat collatio successionis serie interrupta, qui enim primi recesserunt, ordinationem a Patribus habeant, et per manuum impositionem habebant gratiam spiritualem.

<sup>2)</sup> II. Tim. 2, 8.

<sup>3)</sup> Luk. 22, 19. Concil. Trident. sess. XXIII. Can. 1. de sacram. ordin. Klee's, Dogmatik. II. Bd. S. 296 ff.

<sup>4)</sup> Adv. Haer. C. 75.

<sup>5)</sup> In Cap. 5. Ep. I. ad Tim.

Hieronymus<sup>6)</sup>: Plerique nostrorum *χειροτονία* i. e. ordinationem clericorum, quae non solum ad imprecationem vocis, sed ad impositionem impletur manus.

Die Priesterweihe geschah von den apostolischen Zeiten an durch Auflegung der bischöflichen Hände, welche stets mit der Gnade des heil. Geistes verbunden war, worunter jedoch keine bloß äußere, — sondern eine innere heiligende Gnade des heiligen Geistes zu verstehen ist.

Die Wirkungen der Priesterweihe sind: a) durch sie erhält der Geistliche die Vermehrung der heiligmachenden Gnade Gottes, b) die Gewalt, das Brod in den Leib und den Wein in das Blut Christi bei der heil. Messe zu verwandeln, c) die Gewalt, die Sünden nachzulassen und zu behalten, und überhaupt diejenigen Sacramente auszuspenden, wozu die Priester berechtigt sind, d) die Macht, die Lehre Jesu zu verkündigen, und e) nebst dem noch die nöthige Gnade, das geistliche Amt wohl und ordentlich zu verrichten. Die Priester werden daher in der heil. Schrift Ausspender der Geheimnisse Gottes genannt. I. Kor. 4, 1.

Nur die Apostel und deren Nachfolger — die Bischöfe — können das Sakrament der Priesterweihe ertheilen, Apg. 6, 6. 13, 1. I. Tim. 5, 22. Tit. 1, 5. Dasselbe bestätigen die heiligen Väter und Concilien.

Concil. Nicaen. I. Can. 19. Concil. Antiochen. (341) C. 9. Concil. Chalcedon. C. 2.

Concil. Trident. Sess. XXIII. Can. 7. de sacram. ordin. »Siquis dixerit, — episcopus non habere potestatem confirmandi et ordinandi, vel eam quam habent illis esse cum presbyteris communem anathema sit.«

Die Priesterweihe ist zwar nicht einzelnen Personen, wohl aber der ganzen Kirche nothwendig, weil Männer seyn müssen, welche die Kirchenämter nach vorgängiger Ordination und unter kirchlicher Autorisation im Geiste Gottes und der Kirche verwalten.

Die Weiheung der Priester geschieht auf folgende Weise: Der nothwendige Apparat hiezu ist: a) das Del der Catechumenen, b) ein Kelch mit Wein und Wasser, c) eine Paten

<sup>6)</sup> De sacer. dignit.



mit einer Hostie, d) einige Brodkrümen, e) ein Gefäß zum Waschen der Hände, und f) einige leinene Handtücher.

Nach der Weihe der Diaconen liest der Bischof den Traktus ausschließlich bis zum letzten Verse. Darauf begibt er sich mit der Infel zum Altare zurück, wo er sich auf den daselbst stehenden Sessel niedersetzt. Hierauf ruft der Archidiacon alle Ordinanden mit den Worten: »Accedant, qui ordinandi sunt ad ordinem presbyteratus.« Der Notar liest nun alle mit ihrem Namen ab, ohne jedoch vom Tischtitel Erwähnung zu machen. Während dessen treten sie alle nach der Ordnung, wie sie abgelesen werden, jeder eine Kerze, in der rechten Hand haltend, zum Bischofe hinzu, und stellen sich in einem Halbkreise vor demselben auf. Der Archidiacon stellt alsdann dieselben mit folgenden Worten dem Bischofe vor: »Reverendissime Pater! postulat sancta mater Ecclesia catholica, ut hos praesentes Diaconos ad onus presbyterii ordinetis.« Der Bischof fragt hierauf: *Seis illos dignos esse?* Der Archidiacon antwortet: »Quantum humana fragilitas nosse sinit et scio, et testificor ipsos dignos esse ad hujus onus officii.« Der Bischof spricht: *Deo gratias*, und hält, gegen die Geistlichkeit und das Volk gerichtet, folgende Anrede: »Quoniam, fratres charissimi, rectori navis et navigio deferendis eadem est vel securitatis ratio« etc. Bei den Worten: *memor sit conditionis suae* hält er etwas inne, und gibt den Weih-Candidaten folgende Ermahnung: »Consecrandi, filii dilectissimi in presbyteratus officium« etc.

Wenn keine Diaconen oder Subdiaconen vorher geweiht worden sind, so wird die Allerheiligen-Litanei gebetet.

Ist diese vollendet, so treten die Ordinanden paarweise zum Bischofe hin, und knien sich nieder. Dieser steht vor seinem Sitze mit der Infel, und legt, ohne etwas zu sprechen, beide Hände zugleich auf das Haupt eines jeden Weih-Candidaten. Dasselbe thun nach ihm alle anwesende Priester, deren es wenigstens drei seyn, und die, wo nicht mit Messgewändern, doch mit Stolen angethan, bereit stehen sollen. Hierauf halten sowohl diese, als der Bischof ihre rechten Hände über die Ordinanden ausgestreckt, letzterer aber, mit der Infel stehend, spricht: *Oremus fratres*

*charissimi, Deum Patrem omnipotentem, ut super hos famulos suos etc.* Nach diesem Gebete legt derselbe die Infel ab, und spricht gegen den Altar gewendet: *Oremus. Flectamus genua. Levate.* Hiernach wendet er sich zu den Ordinanden mit folgenden Worten: *Exaudi nos, quaesumus, Domine Deus noster etc.* Bei den Worten: *in unitate ejusdem spiritus sancti Deus* breitet er die Hände vor der Brust aus, und spricht: *per omnia saecula etc.*

Nach diesem Gebete setzt sich der Bischof mit der Infel nieder, schiebt die Stole von der linken Schulter eines jeden Ordinanden zurück, faßt jenen Theil derselben, der rückwärts herabhängt, legt ihn über die rechte Schulter, und macht die Stole vorne an der Brust in Gestalt eines Kreuzes zusammen, indem er zu jedem spricht: »Accipe jugum Domini, jugum enim ejus suave est, et onus ejus leve.« Hiernach legt er Einem nach dem Andern das Messgewand an, welches von vorne ganz herabhängt, von hinten aber bis zur Hälfte aufgerollt und mit Nadeln zusammengehalten ist, wobei er spricht: »Accipe vestem sacerdotalem, per quam charitas intelligitur.« Nach diesem steht der Bischof auf, legt die Infel ab, und betet, während alle knien: *Deus sanctificationum omnium auctor etc.* Hierauf legt er die Infel ab, kniet, gegen den Altar sich wendend, nieder, und stimmt mit lauter Stimme den Hymnus: *Veni creator spiritus an*, den der Chor fortsetzt, und welcher, wenn es die größere Zahl der Ordinanden erfordert, mit Auslassung der ersten Strophe, wiederholt werden muß. Sobald der erste Vers gesungen ist, steht der Bischof mit der Infel auf, setzt sich auf den Sessel nieder, legt die Handschuhe ab, steckt den Ring wieder an, und läßt sich das Gremial- oder ein anderes Leinentuch über den Schooß ausbreiten. Hierauf kniet ein Weih-Candidat nach dem Andern vor ihm hin, wo Er dann Jedem derselben die beiden auseinandergehaltenen Hände mit dem heil. Oele der Catechumenen in Gestalt eines Kreuzes salbet, indem er mit seinem in das erwähnte Oel eingetauchten Daumen der rechten Hand zwei Linien zieht, nämlich vom Daumen der rechten Hand jedes Ordinanden hin zum Zeigefinger der linken, und vom Daumen dieser hinüber zum Zeigefinger der rechten, und die Flächen der Hand mit dem Gebete

salbet: *Consecrare et sanctificare digneris, Domine etc.* Nun macht der Bischof über die Hände dessen, den er weihet, mit der rechten Hand das Kreuzzeichen, und fährt fort: *Ut quaecumque benedixerint, benedicantur etc.*, worauf jeder Ordinand mit *Amen* antwortet. Dann schließt der Bischof einem Jeden die Hände wieder zusammen, welche die Ministranten mit einem leinenen Lüchlein zusammenbinden, wonach ein Jeder sich wieder an seinen Platz zurückbegibt. Sind die Hände Aller gesalbt, so reibt der Bischof seinen Daumen mit einer Brodkrume ab, und reicht darauf Einem nach dem Andern einen Kelch mit Wein und Wasser und eine Paten mit darauf liegender Hostie dar. Die Ordinanden berühren, jeder einzeln, die Kuppe des Kelches und die Paten zugleich mit dem Zeige- und Mittelfinger, der Bischof aber spricht: *Accipe potestatem offerre sacrificium Deo etc.* Nach diesem Gebete reinigt sich der Bischof mit Wasser und Brodkrume die Hände, welches Wasser in das Sakrarium geschüttet wird. Dann begibt er sich zum Sessel zurück, liest den letzten Vers des Traktus oder der Sequenz und das Evangelium. Inzwischen geht Einer der neugeweihten Diakonen mit dem Evangelien-Buche zum Altare hin, betet das *Munda cor meum*, und liest oder singt dann das Evangelium. Unterdessen können die neugeweihten Priester ihre Hände mit Brodkrumen abreiben, und mit dem Wasser und jenem Lüchlein, mit dem ihre Hände umwunden waren, reinigen. Das hiezu gebrauchte Wasser wird gleichfalls in das Sakrarium geschüttet.

Alle Neugeweihte müssen das heil. Altars-Sakrament empfangen. Es sollen daher so viele Hostien zum Consecriren aufgelegt werden, als die Zahl derselben beträgt, wenn nicht anders diesen das h. Abendmahl aus den im Ciborium aufbewahrten consecrirtten Hostien ertheilt wird.

Nachdem das Offertorium gelesen ist, begibt sich der Bischof mit der Insel zu dem in der Mitte des Altars stehenden Sessel, und empfängt da sitzend von den Geweihten, die paarweise gehen, die angezündeten Kerzen, welche diese ihm zum Opfer bringen. Voran gehen die Priester, dann folgen die Diakonen und übrigen Geistlichen. Nachdem der Bischof das Opfer eines jeden Einzelnen empfangen hat, wäscht er die Hände, legt die Insel ab, steht auf, und fährt, sobald der Sessel hinweggerückt ist, in der Messe

fort. Die neugeweihten Priester begeben sich in die für sie unmittelbar hinter dem Bischofe hergerichteten Betsühle, wo für jeden ein Messbuch bereit liegt, und sprechen mit dem Bischofe die Gebete zur Aufopferung des Brodes und Weines. Der Bischof betet langsam und deutlich, so daß die neugeweihten Priester alles zugleich mitsprechen können. Nach der *Secreta* von der Messe des Tages wird auch jene für die Ordinanden unter einer Schlußformel hinzugesetzt.

Insbefondere muß der Bischof die Consecrations-Worte langsam und deutlich vortragen, indem solche die Neugeweihten in demselben Augenblicke aussprechen müssen, in welchem sie der Bischof ausspricht.

Nach gesprochenem *Pater noster* küßt der Bischof den Altar, und gibt dann jedem der einzelnen Neugeweihten jedes Ranges, welche zur rechten Seite des Bischofs den Altar küssen, den Friedenskuß mit den Worten: *Pax tecum etc.* Jeder derselben gibt diesen wieder dem ihm nächststehenden Geweihten seines Ranges, und so geht dieß bis zum Letzten fort.

Nachdem der Bischof communicirt hat, treten die neugeweihten Priester, Diakonen, Subdiakonen *cc.* zum Altare hin, wo die Diakonen und Subdiakonen, während Alle knien, das *Confiteor* beten. Hierauf spricht der Bischof gegen sie gewendet: das *Misereatur vestri* und *Indulgentiam*, und theilt dann das hl. Sakrament an Alle aus. Die Priester beten vor der Communion das *Confiteor* nicht, auch wird ihnen die Absolution nicht ertheilt, weil sie mit dem Bischofe die Messe lesen, Bei der Communion selbst steigen immer zwei und zwei von der untern Stufe des Altars hinauf, wo sie das hl. Abendmahl, während der levitirende Diakon einem Jeden die Paten vorhält, aus den Händen des Bischofs unter den Worten: *Corpus Domini nostri etc.* empfangen, Jeder antwortet: *Amen.*

Nachdem Alle das hl. Altars-Sakrament empfangen haben, streicht der Bischof die kleineren Hostien-Theile von der Paten in den Kelch ab, nimmt die Ablution, läßt sich die Insel aufsetzen, und wäscht die Hände.

Hierauf legt er die Insel wieder ab, und stimmt stehend auf der Epistel-Seite das *Responsorium: Jam non dicam vos servos, sed amicos meos etc.* an, welches das Chor fortsetzt.

Sobald das Responsorium begonnen, wendet sich der Bischof, mit der Insel, gegen die neugeweihten Priester, welche am Altare vor ihm stehen, und das Glaubens-Bekenntniß mit folgenden Worten: *Credo in Deum, Patrem omnipotentem etc.* ablegen. Ist dieses geschehen, so setzt sich der Bischof, mit der Insel, auf den in der Mitte des Altars stehenden Sessel nieder, legt beide Hände auf das Haupt jedes Einzelnen, welcher vor ihm knien muß, und spricht jedesmal: *Accipe spiritum sanctum etc.*

Hierauf läßt der Bischof bei jedem Einzelnen das zur Hälfte, nämlich auf der Schulter, aufgerollte Messgewand herab, und spricht: *Stola innocentiae induat te Dominus*, worauf Jeder in den ihm angewiesenen Betsstuhl zurückgeht. Nach diesem tritt wieder Jeder einzeln zum Bischöfe hin, kniet sich nieder, legt seine zusammengehaltenen Hände zwischen die Hände des Bischöfs, welcher, wenn er dessen Diözesan-Bischof ist, zu ihm spricht: *Promittis mihi et successoribus meis reverentiam et obedientiam.* Worauf Jeder antwortet: *Promitto.* Gehört der neugeweihte Priester einer fremden Diözese an, so spricht der Bischof: *Promittis Pontifici (vel Praelato) Ordinario tuo etc.* Der Bischof läßt ihn, während er noch immer die Hände desselben hält, und spricht: *Pax Domini sit semper tecum;* worauf dieser antwortet: *Amen.* Ist dieses geschehen, so nimmt der Bischof den Hirtenstab, und ertheilt, sitzend, folgende Ermahnung: *Quia res, quam tractaturi estis, satis periculosa est, etc.* Nach den Worten: *priusquam ad celebrandam Missam accedatis* steht der Bischof, mit der Insel und dem Hirtenstabe, auf, und ertheilt über die vor ihm knienden Priester den dreifachen Segen mit den Worten: *Benedictio Dei omnipotentis etc.* Darauf legt er die Insel ab, setzt, nachdem der Sessel hinweggerückt worden ist, die hl. Messe fort, und spricht folgendes Gebet über die Neugeweihten unter einer Schluß-Formel: *Quos tuis Domine, reficis sacramentis etc.* Nach diesem wird, je nachdem es die Zeit erfordert, das *Benedicamus Domino* oder *Ite missa est*, dann das *Placeat tibi sancta trinitas* gesprochen, und vom Bischöfe, mit der Insel und mit dem Hirtenstabe, der gewöhnliche Segen ertheilt, mit den Worten: *Sit nomen Do-*

*mini benedictum* etc. Hierauf setzt sich der Bischof nieder, und hält an die Neugeweihten folgende Schluß-Rede: *Filii dilectissimi! diligenter considerate ordinem per vos susceptum etc.* Diese versprechen, allen ihren Obliegenheiten getreu nachzukommen. Danach wendet sich der Archidiacon zum Klerus und Volk, und verkündigt einen Ablass. Ist diese Ablass-Verkündigung geschehen, so geht der Bischof auf die Evangeliums-Seite, liest das Evangelium, und kehrt alsdann zu seinem Sitze zurück, wo er die Pontifical-Kleider ablegt. Das letzte Evangelium lesen auch die neugeweihten Priester zugleich mit dem Bischöfe, worauf sie in die Sakristei zurückkehren, und ebenfalls die Messkleider ablegen <sup>1)</sup>.

**Prim** ist ein Theil der canonischen Tagzeiten, welcher ehemals nach Sonnen-Aufgang — zur ersten Stunde des Tages — zwischen den Laudes und der Terz verrichtet werden mußte. Vor dem fünften Jahrhunderte scheint die Prim nicht bekannt gewesen zu seyn, sondern sie war wahrscheinlich mit dem officium matutinum vereinigt. Gewöhnlich werden die Mönche des Klosters zu Bethlehem für die Urheber derselben gehalten <sup>2)</sup>. Anfangs hatte die Prim keinen Hymnus; auch waren die sechs Psalmen noch nicht auf die sechs Wochentage vertheilt. Sowohl die leise Abbetung des Confiteor, als die Verlesung des Martyrologiums bei der Prim stammt von den Klöstern her. Die Anleitung, wie die Prim zu beten ist, und aus welchen Psalmen, Gebeten u. s. sie besteht, gibt die Rubrik des Breviers Nr. XV.

**Primae preces.** Zu den außerordentlichen Provisionen der Benefizien gehören die primae preces durch den Landesfürsten. Sie sind ein Recht des Regenten, vermöge dessen er zu einem erledigten Benefizium, insbesondere bei Canonikaten, einmal und zwar prima vice einen qualificirten Geistlichen ernennen kann. So hatte der deutsche Kaiser das Recht, zu allen nach seiner Wahl zuerst in Erledigung gekommenen Stifts-Präbenden einen tauglichen Geistlichen zu ernennen.

<sup>1)</sup> Diez, die heiligen Weihen. 8. Würzburg 1826. S. 89. Muchar, die heiligen Weihen. 8. Grätz 1829. S. 109. Winter, kathol. Ritual. II. Aufl. I. Thl. S. 306. gr. 8. Frankfurt a. M. 1830.

<sup>2)</sup> Bona l. c. p. 436.

Die Ernannten hießen kaiserliche Precisten. Kaiser Rudolph I. übte das Recht der ersten Bitte zuerst aus <sup>1)</sup>. Anfangs geschah dieß nach zuvor eingeholter päpstlicher Genehmigung in der Form einer Empfehlung, unter Karl IV. aber schon in der Form eines Mandats *per regalia sceptra mandantes*. (S. d. Art. *mandata de providendo*). Kaiser Leopold fing an, die erste Bitte auch ohne päpstliches Indult bei den Capiteln einzulegen. Der päpstliche Hof widersprach zwar, allein ohne Erfolg. Auch beabsichtigte Kaiser Leopold das Bestätigungs-Recht der Bischofs-Wahlen so weit auszudehnen, daß er dem Gewählten *exclusivam* geben könne. Dieß zog verschiedene Mißhelligkeiten zwischen Kaiser und Papst nach sich, welche unter Joseph I. und II. noch fortbauerten. Im Jahre 1766 ertheilte endlich Clemens XIII. ein allgemeines Indult, wodurch die über die Ausübung des Rechtes der ersten Bitte entstandenen Differenzen beigelegt wurden <sup>2)</sup>. Das kaiserliche Recht der ersten Bitte hat sich bis zur Auflösung des deutschen Reiches erhalten.

Häufig wurden auch die *primae preces* auf ein erst zu erledigendes Benefizium ertheilt, wo sie aber mehr eine Art Erspektativen waren, und sohin in dieser Beziehung nach den über diese geltenden Grundsätzen beurtheilt werden müssen.

**Primat.** Nach dem katholischen System hat Christus der Herr die Kirchen-Gewalt nicht Allen, die sich zu seiner Lehre bekennen, insgesammt übergeben, sondern seinen Aposteln, denen Er den hl. Geist versprach und sendete, und hiemit eine untrügliche und unfehlbare Vollmacht, seine Lehre und Vorschriften authentisch zu erklären, ertheilte <sup>1)</sup>. Diese haben solche bei der Fortdauer der christlichen Kirche bis an's Ende der Welt wieder An-

bern mit dem Rechte der Nachfolge durch die sacramentalische Auflegung der Hände übertragen. Alle diese zusammen bilden die lehrende Kirche.

Die christliche Kirche soll ein Ganzes ausmachen, und Einheit soll das Haupt-Princip und das vorzüglichste Kennzeichen derselben seyn <sup>2)</sup>.

Zur Erhaltung und Beförderung der Kirchen-Einheit, wie zur ordnungsmäßigen Führung des Kirchen-Regiments mußten nicht nur verschiedene Kirchen-Veniter errichtet <sup>3)</sup>, sondern auch diese wieder unter sich unter oberste Leitung und Aufsicht eines höchsten allgemeinen Kirchen-Oberhauptes gestellt, und Alle in eine solche Verbindung unter einander, und insbesondere mit dem Kirchen-Oberhauptes gesetzt werden, welche die Natur der christlichen Kirche erfordert. Da der Zweck Jesu war, alle seine Verehrer, die in der ganzen Welt zerstreut waren, in einen Verein zu sammeln, so folgt daraus, daß dieser Verein, als eine sichtbare Gesellschaft, auch ein sichtbares Oberhaupt seyn müsse. Denn ein sichtbarer Körper ohne ein sichtbares Haupt wäre nur ein halber Körper. Es fehlte ihm gerade der wesentliche Theil seiner Existenz.

Alle christliche Gemeinden sollen mit ihren geistlichen Vorstehern, diese mit ihren Bischöfen, und letztere wieder mit dem Einigkeits-Punkte der sichtbaren Kirche in steter Verbindung stehen. Es ist daher die Fortdauer eines höchsten Oberhauptes der Kirche in der Stiftung und Einrichtung derselben begründet.

Als diesen Einheits-Punkt und als Kirchen-Oberhaupt bestimmte Jesus den Apostel Petrus, den er zum Felsen seiner Kirche und zum Oberhirten der ganzen kirchlichen Heerde, wie auch der Mitbirten und Mitapostel mit besonderer Schlüssel-Gewalt gemacht hat.

<sup>1)</sup> Rudolph I. R. Lit. ap. Goldast. Constit. Imperat. T. III. p. 406. „Cum ex antiqua et approbata ac ab imperatoribus ac regibus ad nos producta consuetudine quaelibet ecclesia in nostro Romano imperio constituta, ad quam beneficiorum ecclesiasticorum pertinet collatio, super unius beneficii collatione precum notarum primarias admittere teneatur, devotionem tuam etc. Eichhorn, Staats- und Rechts-Geschichte. II. Thl. III. Ausg. gr. 8. Göttingen 1821. S. 441.

<sup>2)</sup> Binterim a. a. V. I. B. II. Thl. S. 218.

<sup>3)</sup> Matth. 10. 2 u. 40. 28, 18. Luf. 6, 13. I. Kor. 12, 28. Eph. 4, 11.

<sup>2)</sup> Röm. 12, 4. Klee, Commentar über des Apostel Paulus Sendschreiben an die Römer. gr. 8. Mainz 1830. S. 489. I. Kor. 12, 13. Eph. 4, 3—6.

<sup>3)</sup> Eph. 4, 11. Concil. Trident. Sess. XXIII. Can. 6 de sacram. ordin. Rescovany, de primatu S. Pontificis ejusque juribus. 8. maj. August. Vindelic. et Viennae 1834. Röthenfee, der Primat des Papstes. Mainz 1835. Wiesemann, die vornehmsten Lehren und Gebräuche der katholischen Kirche; aus dem Englischen übersetzt. gr. 8. Regensburg 1838. II. Abth. S. 1 ff.



Diese göttliche Anordnung wird nicht nur durch offenbare Beweise in den hl. Büchern des Neuen Bundes, sondern auch durch die ununterbrochene kirchliche Tradition und Praxis bestätigt.

Jesus sprach zu Petrus, nachdem er auf seine Frage, für wen haltet ihr mich? das Bekenntniß von der Gottheit Christi abgelegt hatte: Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes. Selig bist du, Simon, Bar Jona! denn nicht Fleisch und Blut hat dir dieß geoffenbart, sondern mein Vater, der im Himmel ist. Ich aber sage dir: Du bist Petrus, und auf diesem Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht überwältigen. Und ich will dir die Schlüssel des Himmelreiches geben, und was du binden wirst auf Erden, das soll auch gebunden seyn im Himmel, und was du lösen wirst auf Erden, das soll auch im Himmel gelöst seyn <sup>4)</sup>.

Mit den Worten *et super hanc petram aedificabo etc.* (*ἐπὶ τῆς πέτρας οἰκοδομήσω*) drückt Jesus den ewigen Bestand seiner Kirche sowohl, als die ewige Fortdauer der obersten, dem Apostel Petrus übergebenen Kirchen-Gewalt in dessen Nachfolgern aus, und durch den Nachsatz *πύλαι ᾧδου* (*portae inferi* — *ἡνὼν*) zeigt Er an, daß die höhere, geistliche Macht der Kirche nicht durch eine Höllenmacht, vielweniger durch einen Widerstand äußerer Mächte oder Feinde der Kirche überwältigt werden könne, obgleich sie als streitende Kirche sowohl gegen innere als äußere Feinde zu kämpfen habe. Das Wort Fels kann schon nach dem literal-Sinne nicht auf Christus, sondern muß auf Petrus bezogen werden. Wenn auch einige Kirchen-Väter unter dem Felsen Christus verstanden haben; so hielten sie doch Christus für den eigentlichen ersten Grundstein; Petrus aber für den nachfolgenden — zweiten.

Eben so wird durch die Uebergabe der Schlüssel des Himmelreiches angezeigt, daß Christus dem Petrus die oberste Gewalt in seiner Kirche verliehen habe. Denn *κλέεις* — die

Schlüssel — waren ein Symbol der höchsten Gewalt. So wird im Alten Bunde *Jf. 22, 22.* Eliakim durch Uebergabung der Schlüssel Verweser des Reichs. Jesus gibt zwar auch den übrigen Aposteln die Gewalt zu lösen und zu binden, aber nicht die Schlüssel, wodurch unter ihnen nur allein Petrus das Haupt seiner Kirche auf Erde wird.

Eine andere Schriftstelle, wodurch unwidersprechlich dargethan wird, daß Christus den Apostel Petrus zum höchsten Kirchen-Oberhaupte eingesetzt habe, ist jene bei *Joh. 21, 15—18.* „Nachdem sie gespeiset hatten, fragte Jesus den Simon Petrus: Simon Jona! liebst du mich mehr als diese? Er sagte Ihm: ja Herr! Du weißt, daß ich Dich liebe. Jesus erwiderte ihm: Weide meine Lämmer. Er sagte ihm zum zweiten Male: Simon Jona! liebst du mich? Er sagte Ihm, Herr! Du weißt, daß ich Dich liebe. Jesus sprach zu ihm: Weide meine Lämmer. Er sagte das dritte Mal: Simon Jona! liebst du mich? Betrübt ward nun Petrus, daß Er ihm zum dritten Male sagte: liebst du mich? Und er sprach zu Jesus: Herr! Du weißt Alles, Du weißt, daß ich Dich liebe. Jesus sagte zu ihm: Weide meine Schafe“ <sup>5)</sup>. Jesus stellt hier seine Kirche unter dem Bilde einer Herde vor, welcher Er den Apostel Petrus zum obersten Hirten gibt. Unser Heiland redete hier wieder ganz allein mit Petrus, und auf das dreimalige Bekenntniß seiner Liebe zu Ihm bestellte Er ihn als höchsten Oberhaupt seiner Kirche, worin eben der wesentliche Vorzug besteht, den Jesus dem Petrus vor den übrigen Aposteln beilegte.

Die Apostel und Jünger räumten diesen besonderen Vorzug nicht nur dem Apostel Petrus ein, sondern sie erkannten auch die ihm von Christus verliehene höchste Kirchen-Gewalt an. So wird er, so oft die Namen der Apostel angeführt werden, immer als der Erste (*πρῶτος* — *ἡνὼν*) genannt <sup>6)</sup>. Als Petrus die Wahl eines neuen Apostels im Vorschlag brachte, so

<sup>5)</sup> Weiden *ποιμαίνειν* heißt hier in Bezug auf die Kirche so viel als regieren.

<sup>6)</sup> Matth. 10, 2. Mark. 3, 16. Luf. 6, 13—14. Joh. 6, 68. Apg. 1.

<sup>4)</sup> Matth. 16, 15—20.

wurde dieselbe auf sein Wort alsbald vorgenommen. Bei verschiedenen Gelegenheiten sprach derselbe allein im Namen aller Apostel <sup>7)</sup>. Bei Petrus begann Christus die Fußwaschung, und ihm erschien Er nach seiner Auferstehung vor allen übrigen Aposteln. In der Versammlung der Apostel zu Jerusalem wurde die Frage in Betreff der Beibehaltung der Beschneidung und der theilweisen Beibehaltung des mosaischen Gesetzes auf seinen Ausspruch entschieden <sup>8)</sup>. „Brüder! sprach er, ihr wisset, daß Gott schon vor geraumer Zeit unter uns es so bestimmt hat, daß ich den Heiden die göttliche Lehre verkündigen, und sie zum Glauben bringen sollte. Gott selbst, der die Herzen kennt, hat sich ja für sie erklärt, indem Er ihnen eben so wie uns, den heiligen Geist mittheilte; Er machte zwischen uns und ihnen keinen Unterschied, sondern reinigte durch den Glauben ihre Herzen. Wie könnt ihr es denn, Gott entgegen, euch anmaßen, den Schülern ein Joch aufzubürden, das weder unsere Väter, noch wir zu tragen vermogten? Vielmehr glauben wir, eben so wie sie, durch die Gnade Jesu Christi, des Herrn, selig zu werden. Hierauf schwieg die ganze Versammlung, und hörte Paulus und Barnabas erzählen, welche Zeichen und Wunder Gott unter den Heiden durch sie gewirkt habe“ <sup>9)</sup>.

Diesen Vortrag gesteht auch Paulus dem Apostel Petrus zu <sup>9)</sup>, wenn er schreibt: Ich reis'te nach Jerusalem, den Petrus kennen zu lernen, und blieb bei ihm fünfzehn Tage. Denn er gibt hiedurch offenbar zu erkennen, daß er eine besondere Wichtigkeit sowohl auf die Person, als das Amt des Apostels Petrus lege.

Die Sendung des Petrus und Johannes nach Samaria, um den daselbst getauften Gläubigen den heil. Geist mitzutheilen <sup>10)</sup>, widerspricht keineswegs dem Primat Petri. Denn diese Mission geschah, weil Petrus zugleich Mitarbeiter der Apostel war, und weil es auch an Arbeitern im Weinberge des Herrn

<sup>7)</sup> Luk. 12. Joh. 6.

<sup>8)</sup> Apg. 15, 6 ff.

<sup>9)</sup> Gal. 1, 18.

<sup>10)</sup> Apg. 8, 14.

damals noch sehr mangelte. Eben so wenig steht entgegen, daß Petrus Matth. 16, 23. von Jesus einen Satan und Stein des Anstoßes gescholten wird. Diese Worte enthalten bloß einen Verweis wegen des Widerspruches, den Petrus wegen seines Eintrittes in sein Leiden und in seinen Tod im Feuer seiner Liebe zu Jesu machte. Auch ist dem Primat nicht entgegen, daß Paulus sich dem Petrus gleich achtet <sup>11)</sup>, oder daß er Petrus öffentlich tadelte <sup>12)</sup>.

Denn wenn Paulus sich dem Petrus gleich achtet, so redet er nur von dem apostolischen Amte, in welchem alle gleich waren, und vergleicht sich nur rücksichtlich seiner apostolischen Arbeiten zu Petrus, und aus dem andern folgt nur, daß auch ein Niederer einen Höhern tadeln könne, so fern er Tadel verdient; keineswegs aber hier im concreten Fall, daß Petrus deshalb nicht als Oberhaupt der Kirche von Paulus anerkannt worden wäre.

Dieser Vorzug Petri wurde auch stets anerkannt:

Origenes: Matth. XIII. N. 31. „*Επιμελως προσέχομεν τοῖς ἐναγγελικοῖς γραμμασι, καὶ ἐν τούτοις ἐννοιομεν ἅν καὶ κατὰ τὰ δοκῶντα εἶναι κοινὰ πρὸς τὸν Πέτρον καὶ τοὺς τοῖς νοθεύσαντας τοὺς ἀδελφοὺς πολλὴν διαφορὰν καὶ ὑπερόχην ἐκ τῶν πρὸς τὸν Πέτρον εἰρημένων παρα τοὺς δευτέρους, ὅν γὰρ ὀλίγη διαφορὰ τὸν Πέτρον εἰληφέναι τὰς κλείδας ὅνχ ἑνὸς οὐρανοῦ ἄλλα κλειόνων.*“

Ignat. *Αἰα τούτο μῦθρον ἔλαβεν ἐπι τῆς κεφαλῆς ἄντων ἵνα πνεῆ τῆ Ἐκκλησίᾳ ἁφραθασίαν.*

Athanas. adv. Arian. or. IV. *Ἐὰν μὴ κύριος διχοδομήσῃ δικόν, καὶ φυλάξῃ πόλιν, ἕξ μάτην ἐκοπίασαν οἱ διχοδομοῦντες, καὶ ἠγρυπνήσαν δι φυλασσόντες. Τὰ τοι νυν Ἰουδαιῶν λέλνται, σκία γὰρ ἦν. τα δε τῆς ἐκκλησίας ἡδρασταί. τεδεμελιωται γὰρ ἐπι την πέτραν, καὶ πνλαι ἄδου ὃν κατιόχουσιν ἄντης.*

Cyprian <sup>13)</sup>: „Primatus Petro datur, ut una Christi ecclesia et cathedra una monstretur.“

<sup>11)</sup> II. Kor. 11, 23.

<sup>12)</sup> Gal. 2, 11.

<sup>13)</sup> De unitat. eccles. et ejusd. ep. 71.

Origenes <sup>14)</sup> nennt den Petrus » summum Apostolorum verticem. «

Ambrosius <sup>15)</sup>: » Ibi est ecclesia, ubi est Petrus. «

Gregor von Nyssa <sup>16)</sup>: » Per Petrum Episcopis dedit Christus claves coelestium honorum. «

Cyrill von Alexandrien <sup>17)</sup>: » Ut princeps, inquit, caputque caeterorum primus exclamat: Tu es Christus Filius Dei vivi. — Sicut Christus, inquit, accepit a Patre sceptrum Ecclesiae Gentium, dux ex Israel egrediens, super omnem principatum et potestatem, super omne quodcumque est, ut ei cuncta genua curventur; sic et Petro et ejus successoribus plenissime commisit, et nulli alii, quam Petro Christo, quod suum est plenum, sed ipsi soli dedit. «

Augustin <sup>18)</sup>: » Commendavit nobis Dominus oves suas, quia Petro commendavit. «

» Petrus, qui paulo ante Christum confessus erat filium Dei, et in illa confessione appellatus fuit petra, supra quam fabricaretur ecclesia « <sup>19)</sup>.

» Puto, inquit, quod sine ulla sui contumelia Cyprianus Episcopus Petro Apostolo comparatur, quantum attingit ad martyrii gloriam. Caeterum magis vereri debeo, ne in Petrum contumeliosus existam. Quis enim nescit illum Apostolatus principatum cuilibet Episcopatu praefendum? sed etsi distat cathedrarum gratia, una est tamen martyrum gloria « <sup>20)</sup>.

Hieronymus <sup>21)</sup>: » Tantae Petrus auctoritatis fuit, ut Paulus in epistola sua scripserit: deinde post annos tres veni Hierosolymam, videre Petrum, ostendens, se

<sup>14)</sup> Homil. de divers.

<sup>15)</sup> Psalm. 40.

<sup>16)</sup> Op. s. Gregor. Nyss. ed. Pat. I. III. p. 314.

<sup>17)</sup> Lib. 12. in Joann.

<sup>18)</sup> Serm. 296.

<sup>19)</sup> In Psalm. 69. N. 4.

<sup>20)</sup> Lib. 2. C. 1. de baptism.

<sup>21)</sup> Ep. int. Augustinian. 70.

» non habuisse securitatem Evangelii, nisi Petri, et qui cum eo erant, fuisset sententia roboratum. «

» At, inquis, super Petrum fundatur ecclesia, licet id ipsum in alio loco super omnes Apostolos fiat, et cuncti claves regni coelorum accipiunt, et ex aequo super eos fortitudo ecclesiae solidetur, tamen propterea inter duodecim unus eligitur, ut capite constituto schismatis tollatur occasio « <sup>22)</sup>.

Der heil. Leo schreibt <sup>23)</sup>: » Nunquam nisi per ipsum (Petrum) dedit, quidquid aliis non negavit. «

» Ut ab ipso (Petro) quasi quodam capite dona sua velut in corpus omne manarent « <sup>24)</sup>.

» Petrus hanc confessionem edidit, ut ad regimen totius ecclesiae praeparatus primum discret, quod doceret, et pro soliditate fidei, quam erat praedicaturus, audiret, tu es Petrus « <sup>25)</sup>.

» Super hanc inquit fortitudinem aeternum extruam templum, et ecclesiae meae coelo inserenda sublimitas in hujus fidei firmitate consurget; hanc confessionem portae inferi non tenebunt « <sup>26)</sup>.

Dyatus von Milve <sup>27)</sup>: » Igitur negare non potest, scire te in urbe Roma Petro primo cathedram episcopalem esse collatam, in qua sederit omnium Apostolorum caput Petrus, unde et cephas appellatus est. — Claves regni coelorum communicandas coeteris solus accepit. «

Nachdem Petrus auf seinen apostolischen Reisen verschiedenen Gemeinden das Evangelium gepredigt, auch die Kirche zu Antiochien den Zeugnissen der Kirchen-Väter Origenes,

<sup>22)</sup> Lib. 2. ad Jovin.

<sup>23)</sup> Serm. 4.

<sup>24)</sup> Ep. 10.

<sup>25)</sup> Ejusd. Serm. 62.

<sup>26)</sup> Ejusd. Serm. 13.

<sup>27)</sup> Advers. Parmen. Lib. II. C. 2. Cf. Bellarmin. I. c. Lib. I. de Roman. Pontific. C. 25. Döbmayr system. theol. cathol. T. IV. P. II. §. 145—150. Libermann, instit. theol. T. II. Brenner,

Chrysoſtomus und Hieronymus zufolge gegründet hatte, kam er nach Rom, ſtiftete da eine chriſtliche Gemeinde, ward ihr oberſter Vorſteher, und erlitt unter Kaiſer Nero <sup>28)</sup> den Martertod.

Seinen wirklichen Aufenthalt zum Rom gibt der heil. Apoſtel nicht undeutlich in ſeinem erſten Briefe 5, 13 ſelbſt an: „ἀπαῆται ὑμᾶς ἕν βαβυλῶνι συνελεκτη, καὶ Μαρκος ὁ υἱὸς μου.“ Das ägyptiſche Babylon unweit Memphis war ſehr unbedeutend, auch iſt kein hiſtoriſcher Grund vorhanden, daß Pe-

kathol. Dogmatik. I. Bd. gr. 8. Frankf. a. M. 1826. 174. Die deutſche katholiſche Kirche (von Zirkel). Von Droſte, über Kirche und Staat. Münſter 1818. Fiſcher, Lehre der katholiſchen Kirche von dem römischen Biſchofe, als dem ſichtbaren, höchſten Oberhaupte dieſer Kirche. 8. München 1819. S. 35 ff. Von Haller, Reſtauration der Staatswiſſenſchaft. IV. Thl. S. 142. Katerkamp, über den Primat des Apoſtels Petrus. Münſter 1820. De Maistre, du Pape. Lyon 1820. Nelleſſen, was iſt Katholiſmus? Aachen 1822. S. 3. Veith, de primatu roman. Pontific. ed. nov. Mogunt. 1824. Möhler, die Einheit in der Kirche oder das Princip des Katholiſmus. gr. 8. Tübingen 1825. Chronologiſche Reihenfolge der römischen Päbſte. IV. Aufl. S. 1. Janitſch äußert ſich über den Primat Petri in ſeiner Schrift: Entſtehung, wunderbare Fortpflanzung und genaue Verbindung der natürlichen mit der geoffenbarten Religion. V. Aufl. gr. 8. Wien 1826. S. 268 alſo: „Warum Chriſtus eben den heil. Petrus zum Oberhaupte der Kirche ernannt habe, iſt eine Frage gleich derjenigen, warum die Vorſehung das durchlauchtigſte Haus Habſburg zum regierenden Hauſe in der öſterreichiſchen Monarchie beſtimmt habe? So viel iſt gewiß, daß ſelbſt die aufgeklärteſten Proteſtanten verlangten, man müſſe das Anſehen des Pabſtes wieder herſtellen, wie ſich Melancthon äußert. Hugo Grotius, Jakob I. König von England, Leibniz, Sayvel u. A. hatten Melancthons Meinung ſehr vernünftig gefunden.“ — Der Katholik. Jahrg. 1830. VIII. Hft. S. 165. Lee, System der katholiſchen Dogmatik. gr. 8. Bonn 1831. S. 94. Herbf, Die Kirche und ihre Gegner in den letzten drei Jahrhunderten. gr. 8. Landſhut 1833. Ginzel, Ueber den Episkopat Petri in Rom bei Pleß. XV. Jhrg. 2. 3. Hft. 1838. Waibel, Dogmatik der Religion Jeſu Chriſti XVI. Abth. gr. 8. Augſb. 1831. S. 39.

<sup>28)</sup> Die neroniſche Verfolgung begann etwa im elfften Jahre des Kaiſers Nero. Sulpit. Sever. Histor. sacr. Lib. II. Cf. Sueton. in Neron. Tertullian. apologet. Euseb. Histor. eccl. Lib. II. C. 25.

trus jemals dort, oder in Egypten geweſen wäre. Das aſiatiſche Babel kann auch nicht darunter verſtanden werden, indem der Sitz der parthiſchen Juden dem Zeugniſſe des Geſchichtſchreibers Joſephus zufolge zu Seleucia, und Erſteres zur Zeit des heil. Petrus ſchon zerſtört war. Man hält daher allgemein dafür, daß unter Babylon Rom verſtanden werden müſſe, und dies um ſo mehr, als Rom von den Juden gewöhnlich mit Babel bezeichnet wurde <sup>29)</sup>. Ueberdies hat dieſe Meinung auch die beſtärkſten Kirchenſcribenten des chriſtlichen Alterthums für ſich.

Daß Petrus zu Rom war, daſelbſt eine Kirche geſtiftet hat, und auch dort geſtorben iſt, iſt eine unläugbare Thatſache. Dies bezeugen nicht nur die kirchlichen Ueberlieferungen, ſondern auch das älteſte Verzeichniß (catalogus) der römischen Biſchöfe, in welchem Petrus als der erſte Biſchof von Rom angeführt wird. Zu den Kirchen Vätern, welche dieſe Behauptung beſtätigen, gehören: Papias, Irenäus, Clemens von Alexandria <sup>30)</sup>, Tertullian <sup>31)</sup>, Hieronymus <sup>32)</sup>, und Auguſtinus <sup>33)</sup>.

In der Fortdauer und Einheit der Kirche ruht nothwendiger Weiſe der Primat, und die römischen Biſchöfe ſind die rechtmäßigen Nachfolger Petri, die oberſten Statthalter Chriſti auf Erden. Dieſe Nachfolge (successio continua) ſammt den mit dem Primat verbundenen Rechten wird auch durch ununterbrochene kirchliche Tradition beſtätigt, und der Biſchof von Rom hat ſich bis auf den heutigen Tag unter allen Stürmen der Zeit als das Kirchen-Oberhaupt, und als der kirchliche Mittel- und Einheits-Punkt erhalten <sup>34)</sup>. Zeugniſſe hiefür ſind:

<sup>29)</sup> Buxtorf Lexic. Rabbinic. chaldaic. sub voc. Babel. Calmet Comment. in I. Ep. Petr. 5, 13. Brentano I. Pet. 5, 13. verſteht das chaldäiſche Babylon, wo Petrus geſchrieben habe.

<sup>30)</sup> Euseb. Histor. eccles. Lib. V. C. 25, 28.

<sup>31)</sup> In Scorp. C. 15. „Orientem fidem Romae primus Nero cruentavit. Tunc Petrus ab altero cingitur, dum cruci adstringitur.“

<sup>32)</sup> De vir. illustr. C. 1. „Petrus in epistola prima sub nomine Babylonis figuraliter Romam significans.“

<sup>33)</sup> Ep. 35.

<sup>34)</sup> Fogginus de romano D. Petri itinere et episcopatu. 1741. Bellarm. l. c. de Roman. Pontifice. Lib. I. C. 1-4.



Cyprian <sup>35</sup>): „Navigare audent ad Petri cathedram, ad ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta est.“

Dionysius von Milve <sup>36</sup>). „In urbe Roma Petro primam cathedram episcopalem esse collatam, in qua sederit omnium Apostolorum caput Petrus.“

Athanasius <sup>37</sup>): „Petrus et Paulus, cum audissent, oportere se Romae martyrium subire, non abjecerunt eam profectionem, sed potius cum gaudio abierunt.“

Hieronymus <sup>38</sup>): „Simon Petrus post episcopatum Antiochensis ecclesiae — Romam pergit, ibique 25 annis cathedram sacerdotalem tenuit.“

Epist. XIV. ad Damas. „Quaquam igitur tua me terreat magnitudo, invitat tamen humanitas. A sacerdote victima salutem, a pastore praesidium ovium flagito. Facescat invidia, Romani culminis recedat ambitio, cum successore piscatoris et discipulo crucis loquor. Ego nullum primum nisi Christum sequens, beatitudine tua, id est cathedrae Petri communionem consocior, super illam Petram aedificatam Ecclesiam scio.“

Am deutlichsten sprechen sich hierüber die Concilien aus.

Concil. Nicaen. I. (325) Can. 6. „Ecclesia Romana semper habuit primatum.“ So wurde wenigstens die Stelle dieses Canons nach den Akten des Chalcedonensischen Concils abgelesen, obwohl dieselbe in vielen Handschriften nicht gefunden wird <sup>39</sup>).

Concil. Constantinopolitan. I. (381). „τον μὲν τοι Κωνσταντινουπόλεως ἐπισκοπον ἔχειν τὰ πρεσβειᾶ της τιμῆς μετὰ τῆς Ρωμῆς ἐπισκοπον.“ Das erste allgemeine Concil von Konstantinopel und jenes von Chalcedon (451)

<sup>35</sup>) Ep. 55. ad Cornel.

<sup>36</sup>) Lib. II. contr. Parmen. C. 2.

<sup>37</sup>) Apolog. pro fug. sua.

<sup>38</sup>) Catal. scriptor. ecclesiast.

<sup>39</sup>) Binius, Concil. general. et provincial. T. I. Colon. 1618. p. 276. in der Handglosse. Cf. van Espen scholia in Canon. Nicaen. 6. und in Concil. Chalcedonens. Can. 28. Op. T. III. p. 93. 255. ed. Colon. 1755.

Can. 28. erklären, daß der Bischof von Konstantinopel den ersten Rang nach dem römischen Bischöfe haben soll. Sie setzen also den Primat des römischen Bischöfs als bekannt voraus.

Die Kaiser Gratian und Valentinian gestatten den Bischöfen die Appellationen nach Rom, und Kaiser Justinian erklärt den römischen Bischof für das Haupt aller übrigen Bischöfe.

Act. Concil. Ephesin. heißt es: „Φιλίππος πρεσβυτέρου και πρεσβυτη της ἀποστολικης καθεδρας, ἔπεν: „Οὐδενι ἀμφιβολόν ἐστι, μάλλον δε πασι τοῖς αἰῶσιν ἔγνωσθη, ὅτι ὁ ἅγιος, και μακαριώτατος Πέτρος, ὁ ἔξαρχος, και κεφαλὴ των ἀποστολων, ὁμιων της πιστεως, ὁ θεμελιος τῆς καθολικῆς ἐκκλησιας, ἀπο του κυριου ἡμων Ἰησου Χριστου του σωτήρος, και λυτρωτατου του γενους και ἀνθρώπινου, τας κλεις τῆς βασιλειας ἔδεξατο, και ἀντὶ δεδοται ἔξουσια τους δεσμεῖν και λυειν ἁμαρτιας ὅς τις ἕως του νῦν και αἰτι ἐν τοῖς ἀντου διαδοχοις και ἔῃ, και διαταξει τουτου τοι γαρ ὄνν κατα ταξιν ὁ διαδοχος και τοποτηρητας, ὁ ἅγιος και μακαριώτατος Πάπας ἡμων Κελεσινος, ὁ ἐπισκοπος“ 40).

Concil. Milevitan. „Quoties fidei ratio ventilatur, arbitror, omnes fratres et coepiscopos non nisi ad Petrum, id est, sui nominis et honoris auctorem referre, velut nunc retulit vestra dilectio.“

Concil. Lateranens. IV. (1215). „Romana Ecclesia disponente Domino super omnes alias ordinariae potestatis obtinet principatum, utpote mater universorum Christi fidelium et magistra.“

<sup>40</sup>) Philippus presbyter et Apostolicae Sedis Legatus dixit: Nulli dubium, omnino saeculis omnibus notum est, quod sanctus, beatissimusque Petrus Apostolorum princeps et caput, fideique columna et Ecclesiae catholicae fundamentum, a Domino nostro Jesu Christo salvatore humani generis ac redemptore claves regni accepit, solvendique ac ligandi peccata potestas ipsi data est: qui ad hoc usque tempus, et semper in suis successoribus vivit et iudicium exercet. Hujus itaque secundum ordinem successor et locum tenens sanctus beatissimusque Papa noster Coelestinus Episcopus etc.

Concil. Constantiens. Sess. XI. „Cum de creatione agitur Vicarii Jesu Christi, successoris beati Petri, universalis rectoris Ecclesiae, gregis Dominici directoris.“

Concil. Basileens. Sess. XXIII. „Romanus Pontifex, qui gregis Dominici primus et summus est pastor, talis fiat.“

Concil. Florentin. „Sanctam apostolicam sedem et Romanum Pontificem in universum orbem tenere primatum, et ipsum Romanum Pontificem esse successorem sancti Petri et vere Christi Vicarium, totius Ecclesiae caput, et omnium Christianorum Patrem et Doctorem existere, et in s. Petro pascendi, regendi, et gubernandi universalem Ecclesiam a Domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam fuisse, quemadmodum etiam in gestis oecumenicorum conciliorum et in sacris canonibus continetur“ <sup>41)</sup>.

Endlich bestätigt auch die kirchliche Praxis den Primat des römischen Bischofs.

Beweisende Thatsachen hiefür sind:

1) Marcion aus Pontus, welcher von seinem Bischofe, seinem eigenen Vater, von der kirchlichen Gemeinschaft ausgeschlossen war, begab sich dem Zeugnisse Epiphanius zufolge (156) nach Rom, um dort die Wiederaufnahme zu erschleichen <sup>42)</sup>, wurde aber mit der Antwort zurückgewiesen: „Nobis injussu venerandi patris tui istud facere non licet, una siquidem fides est, et animorum una consensio.“

2) Bei entstandenen Streitigkeiten wandte man sich gleichfalls an den römischen Bischof, und bat ihn um entscheidenden Ausspruch. Dieß geschah sowohl bei dem Streite rüchichtlich des Osterfestes, als auch in Betreff der Kezertaufe. Wegen des Ersteren begab sich Polykarp, Bischof von Smyrna, unter

<sup>41)</sup> Cf. Bossuet Tract. de reunione Protest. p. 88. „Primum sancti Petri ac Romanorum Pontificum Petri successorum de jure divino esse, omnes Catholici et Ecclesia gallicana maxime profitetur.“ Declarat. (1681).

<sup>42)</sup> Epiphanius adv. haeres. C. 42.

Anicet nach Rom, um mit diesem Unterhandlungen darüber zu pflegen <sup>43)</sup>. — Als die asiatischen Bischöfe unter Anführung des Polykrates, Bischofs von Ephesus, nicht von dem Gebrauche des Osterfest mit den Juden an einem und demselben Tage zu begeben, abstehen wollten, bedrohte sie Viktor mit der Excommunication, von deren wirklichem Ausspruche ihn nur Irenäus abzuhalten vermochte <sup>44)</sup>.

Eben so energisch sprach sich P. Stephan gegen Cyprian von Carthago und Firmilian von Cäsarea, so wie überhaupt gegen jene aus, welche die Nothwendigkeit der Kezertaufe behaupteten. Diese erklärte er für ungültig, und bedrohte die Wertheidiger derselben mit dem Bann <sup>45)</sup>.

Als die Donatisten sich in ihrer Angelegenheit an den Kaiser Konstantin wandten, und diesen um Richter aus Gallien baten, verwies derselbe solche an den Pabst Melchisedes. Dieser hielt hierauf zu Rom ein Concil (313), von welchem Cäcilian losgesprochen, Donatus aber verdammt wurde <sup>46)</sup>.

In der Sache der Eusebianer gegen Athanasius schrieben sowohl dessen Freunde, als Gegner an den Pabst Julius. Dieser berief beide Parteien nach Rom vor ein Concil (341), und sandte zwei Legaten an die Eusebianer <sup>47)</sup>. Athanasius

<sup>43)</sup> Hieronym. Cathol. scriptor. ecclesiast. Euseb. Histor. eccles. Lib. IV. C. 13. Lib. V. C. 24.

<sup>44)</sup> Euseb. l. c.

<sup>45)</sup> Euseb. l. c. L. VII. C. 3—5. Vincentius Lirinens. in Commonit. C. 5. „Tunc beatae memoriae Stephanus Apostolicae Sedis Pontifex cum caeteris collegis suis, sed tamen praecaeeteris restitit, dignum, ut opinor, existimans, si reliquos omnes tantum fidei devotione vinceret, quantum loci auctoritate superabat.“

<sup>46)</sup> Euseb. l. c. Lib. X. C. 5. Optat. Milevit. adv. Parmen. Lib. I. in epist. Synod. Concil. Arelat. ad. Sylvestr.

<sup>47)</sup> In dem Schreiben, welches die päpstlichen Legaten überbrachten, heißt es: „An ignari estis, hanc consuetudinem esse, ut primum nobis scribatur, ut hinc, quod justum est, defini possit? Quapropter, si isthic ejusmodi suspicio in episcopum concepta fuerit, id huc ad nostram ecclesiam referri oportuit.“

wurde von den gegen ihn angebrachten Beschuldigungen freigesprochen, und in sein Bisthum wieder eingesetzt<sup>48)</sup>.

In derselben Angelegenheit hatte ein Concil (341) zu Sardika Statt, wobei die päpstlichen Legaten den Vorsitz führten. Auf diesem Concil wurde beschlossen: daß, wenn ein in der Provinz verurtheilter Bischof nach Rom appelliren würde, dem Pabste es zustehe, zu beurtheilen, ob die Appellation zuzulassen oder zu verwerfen sey<sup>49)</sup>.

Das oecumenische Concil von Konstantinopel (381), welches aus orientalischen Bischöfen zusammengesetzt war, legte seine Beschlüsse dem Pabste Damasus zur Bestätigung vor<sup>50)</sup>.

Auf dem zweiten zu Carthago gehaltenen Concil (416) wurde die Irrlehre des Pelagius verdammt, und das Urtheil dem Pabste Innocenz zur Bestätigung überschickt. Ein gleiches Verfahren beobachteten die Väter des Concils zu Mileve.

Apitarius, ein Priester, welcher von einer afrikanischen Synode abgesetzt worden war, appellirte nach Rom.

Cyrill von Alexandrien erstattete über die Kezerei des Nestorius Bericht an den Pabst Celestin, welcher auf einem

<sup>48)</sup> Theoret. Hist. eccles. Lib. II. C. 4. Socrat. Hist. eccles. Lib. II. C. 15.

<sup>49)</sup> Concil. Sardicens. Can. 4. „Γαυδεντιος ἐπίσκοπος ἔλεπεν· εἰ δοκεῖ, ἀναγκαῖον προσεθῆναι ταύτῃ τῇ ἀποφασί, ἣν τινα ἀγάπης ἐλιμνηνους πλήρη ἐξενήνοχος, ὡς τε ἔαν τις ἐπίσκοπος καθαιρεθῆ τῇ κρίσει τούτων τῶν ἐπισκοπῶν τῶν ἐν γεινία τυγχάνοντων, καὶ φασκῇ πάλιν ἔαντιῷ ἀπολογίας πραγμα ἐπιβαλλεῖν, μὴ προτερον εἰς τὴν καθέδραν αὐτοῦ ἕτερον ὑποκαταστήναι, ἔαν μὴ ὁ, τῆς Ρωμαίων ἐπίσκοπος ἐπιγνούς περὶ τούτου, ὄρον ἔξενεγκῇ.“ — Gaudentius Episcopus dixit: „Si videtur, necesse esse adjici huic sententiae, quam sincera dilectione plenam protulisti, ut si quis Episcopus fuerit depositus in judicio Episcoporum, qui sunt in vicinia, et dicat rursus sibi defensionis negotium competere; non prius in cathedram alius substituat, quam Romanus Episcopus causa cognita sententiam tulerit.“ Cf. Can. 3 et 7.

<sup>50)</sup> Theoret. Histor. eccles. Lib. V. C. 8. 9. 10.

zu Rom gehaltenen Concil (430) Nestorius absetzte, und in den Bann that.

Eutyches, welcher wegen seiner Kezerei unter Flavian auf dem Concil zu Konstantinopel (449) verdammt wurde, wandte sich an den Pabst Leo. Dieser verlangte die Akten ab, und sprach gleichfalls das Verdammungs-Urtheil über denselben aus<sup>51)</sup>.

Diese Beispiele beurfunden, daß man schon von den ersten christlichen Zeiten an dem römischen Bischofe, als rechtmäßigem Nachfolger Petri, einen Vorzug vor den übrigen Bischöfen, und zwar nicht bloß dem Range nach, sondern rücksichtlich des Ansehens und der Gewalt bei Verhandlungen über allgemeine Kirchen-Angelegenheiten eingeräumt, d. i. den Primat desselben, welcher, wie aus den Zeugnissen des h. Irenäus und Cyprian's erhellt, nicht bloß in Folge der späteren Patriarchal-Verfassung entstanden war, sondern eine ursprüngliche kirchliche Einrichtung ist, anerkannt habe. Von jeher hieß Rom der Sitz, Stuhl Petri, auch apostolischer, heiliger Stuhl, — ἀποστολικῆς θρόνος, ἅγιος θρόνος, καθέδρα Ῥωμαίων, apostolica sedes<sup>52)</sup>.

Bossuet sagt<sup>53)</sup>: „Accipiendi Romani Pontifices tanquam una persona Petri, in qua nunquam fides Petri deficiat, atque ut in aliquibus vacillet aut concidat, non tamen deficit in totum, quae statim revictura sit, nec porro aliter ad consummationem usque saeculi in tota Pontificum successione eventurum esse, certa fide credimus.“

Johannes von Müller<sup>54)</sup> schreibt: „Der heilige Stuhl gegründet im höchsten Alterthume der ersten Kirche, wovon wir

<sup>51)</sup> Ep. Leon. ad Flavian. et Ep. XXVI. Flavian. ad Leon. „Solummodo vestro solatio atque defensione (opus est), qua de beatis consensu proprio ad tranquillitatem et pacem cuncta perducere.“

<sup>52)</sup> Lee, System der katholischen Dogmatik. gr. 8. Bonn 1831. S. 96.

<sup>53)</sup> Defens. T. II. p. 191.

<sup>54)</sup> Dessen Allgemeine Geschichte, VIII. Th. S. 58. — Bergl. Gedanken über das Allerheiligste des Menschen-Geschlechtes. 8. Bamberg und Würzburg 1812. Leibniz, System der Theologie. gr. 8. Mainz 1820. S. 297. Theodul's Gastmahl, VII. Aufl. gr. 8. Frankfurt a. M. 1828. S. 24.

nicht genug wissen, erwarb sich noch unter den Heiden einen großen Glanz durch die Ehrfurcht aller Völker gegen Rom.“

1) Aus dem Gesagten ergibt sich: daß 1) die auf Petrus gegründete Kirche dem Ausspruche unseres Heilandes gemäß nie untergehen, sondern bis an's Ende der Welt fortbauern werde.

2) Daß dem Petrus, als dem von Christus angeordneten Kirchen-Oberhaupt, der Primat im eigentlichen Sinne des Wortes zukomme.

3) Daß der von Christus dem Apostel Petrus eingeräumte Vorzug nicht bloß personell, sondern reell und perennirend sey.

Der Primat wird eingetheilt in den *primatum jurisdictionis* (Vorzug der Gerichtsbarkeit), welcher die höchste Kirchen-Gewalt in sich faßt, und in den *primatum honoris* (Vorzug des Ansehens), welcher in den besonderen Ehrenrechten des Papstes, namentlich in der Präcedenz vor allen übrigen Kirchen-Prälaten seinen Grund hat. Beide sind dem sichtbaren Kirchen-Oberhaupt zur Erhaltung der Kirchen-Einheit nöthig.

Nach der Lehre der katholischen Kirche steht dem Papste das Recht zu, über die Erhaltung der Einheit des Glaubens, der Sitten und Disciplin zu wachen, und alle Anstalten und Verfügungen zu treffen, damit diese Einheit stets erhalten werde, so wie auch das Verhältniß einzelner Fälle zum Gesetze zu bestimmen; dergleichen hat er das Recht, über Alles, was zum Zwecke der Kirche gehört, Erkundigungen einzuziehen.

Die päpstliche Gewalt hat übrigens ihre Grenzen in den natürlichen und göttlichen Gesetzen. Sie erstreckt sich als solche nicht auf das Zeitliche, kann sich daher auch in geistlichen Angelegenheiten keiner zeitlichen Mittel bedienen. Sie darf nicht eingreifen in die Regierung der Staaten, nicht verfügen im bürgerlichen Rechte. Sie kann auch nicht mit Geld oder Civil-Gefängniß, noch weniger mit dem Tode bestrafen<sup>55)</sup>. (S. d. Art. P a p s t.)

**Primaten.** Der Titel „Primas“ war besonders einigen Bischöfen, welche nach Alter und sonstigen besonderen Diözesan-Verhältnissen den anderen Range vorgingen, eigen, vorzugs-

<sup>55)</sup> Drey mus, über die Verhältnisse der deutschen katholischen Kirche.

weise aber wurde derselbe den Metropolitnen, oder jenem Bischöfe, welcher unter den Bischöfen einer Provinz der Erste war, beigelegt, häufig jedoch auch den *Vicariis Sedis Apostolicae* als ein besonderer Ehren-Titel verliehen. So ward der hl. Bonifazius wegen Befehrung verschiedener deutscher Völker und wegen der Errichtung mehrerer Bisthümer Primas von Deutschland. Uebrigens erhielten diesen Titel auch noch jene Erzbischöfe und Bischöfe, welche die alten Hauptsitze inne hatten, wie z. B. die Erzbischöfe von Rheims, Arles, Lyon und Rouen. Seit der Vertreibung der Vandalen aus Spanien sind die Primaten-Würden von Tarragona, Sevilla und Barcellona erloschen; wogegen der Erzbischof von Toledo Primas von ganz Spanien ist. In Deutschland waren Primaten die Erzbischöfe zu Trier, Mainz, Salzburg, Magdeburg, Hamburg, Prag, in Polen Gnesen und Posen, und in Ungarn der Erzbischof von Gran. In neueren Zeiten ist jedoch die Primaten-Würde, wo sie sich auch erhalten hat, jetzt nur noch ein bloßer Titel, der einzelnen Erzbischöfen als Auszeichnung gebührt, womit eine Präcedenz verbunden ist. In manchen Ländern hat auch der Primas das Recht, ausschließlich das Krönungs- und Salbungs-Geschäft zu vollziehen.

Die Vorrechte der ehemaligen Primaten waren: 1) Sie konnten die Erzbischöfe und Bischöfe zu einem Concil zusammenberufen; 2) sich die Conciliar-Verhandlungen zur Einsicht und Prüfung vorlegen lassen; 3) sie bestätigten die Bischofs-Wahlen; 4) sie wachten über Glauben und Sitten, besonders gegen Irrlehrer; 5) sie ertheilten den Erzbischöfen und Bischöfen *litteras commendatitias* zu ihren Reisen nach Rom. (S. d. Art. C o n c o r d a t e.)

1) Bergl. Hüllmann, Ursprünge der Kirchenverfassung des Mittelalters. gr. 8. Bonn 1831. S. 208. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und evangelischen Religionspartei in Deutschland. I. B. gr. 8. Göttingen 1831. S. 663. — Durch den Luneviller Frieden kam Mainz an Frankreich, und die Würde eines Primas von Deutschland ward damals, jedoch ohne Genehmigung des hl. Stuhles, von den weltlichen Mächten mit dem Bischofs-Sitze von Regensburg vereinigt; seit Jahren besteht nach geänderten politischen Verhältnissen auch dies nicht mehr.



**Primicer.** Die Stelle eines Primicer's kommt schon in der Regel Chrodegangs vor, und ist von ihm sehr hoch gestellt, indem derselbe nach dem Archidiacon folgte. Sein Haupt-Geschäft war, den jüngeren Geistlichen Unterricht in der Liturgie zu ertheilen, und mit ihnen liturgische Uebungen anzustellen. Dergleichen hatte er den übrigen Stifts-Geistlichen die Ordnung des Offiziums anzuzeigen, und den jüngeren geeignete Erklärungen darüber zu ertheilen <sup>1)</sup>).

**Primitien.** S. d. Art. Erstlinge.

**Primiz** ist die erste feierliche Messe, welche ein neugeweihter Priester unter Beihülfe eines Assistenten liest. Eigentlich ist die Primiz nur eine Privat-Messe, und kann auch als solche gehalten werden; wegen der Theilnahme aber wird sie meist als Hochamt gehalten. Nachdem mit dem Sanctissimum der Segen gegeben ist, stimmt der Priester das *Veni sancte spiritus* an, welches der Chor fortsetzt, hierauf singt er die Oratio, *Deus, qui corda fidelium etc.* und beginnt dann die Messe. Nach derselben legt der Primiziant den Anwesenden die Hände auf. Gewöhnlich wird auch bei dieser Feierlichkeit eine Rede gehalten, welche Primiz-Predigt heißt.

**Prinzessin-Steuer** heißt diejenige Abgabe, welche die Unterthanen in einigen Ländern bei der Vermählung einer Prinzessin des regierenden Hauses entrichten müssen. Die Töchter appanagirter Prinzen haben hierauf keinen Anspruch. (S. d. Fräulein-Steuer).

**Prior** ist der Obere eines Manns-Klosters; wo Aebte sind, da ist der Prior der Erste nach dem Abte. Dasselbe Verhältniß findet auch in Frauen-Klöstern Statt. Die Würde eines solchen Kloster-Obern heißt Priorat; oft bezeichnet man damit die Wohnung eines Priors oder einer Prioria, weil diese gewöhnlich von den Wohnungen der übrigen Kloster-Conventualen getrennt ist, und sich meist in der Mitte des Kloster-Gebäudes befindet. (S. d. Art. Aebte. Ordens-Geistliche).

**Privation** ist eine Strafe, durch welche ein Geistlicher in Folge eines rechtskräftigen Urtheils seiner rechtmäßig besessenen

Ufründe entsetzt wird. Die Vergehen, wegen welcher sie verhängt werden kann, sind theils durch das gemeine Recht bezeichnet (S. d. Art. Verbrechen, geistliche), theils hängt dieß vom Ermessen des Richters ab. Die bischöflichen Behörden sind bei Verhängung dieser Strafe an die landesherrliche Genehmigung nun meist gebunden; und zwar, weil diese Bestrafung sich nicht bloß auf die Spiritualien, sondern auch auf die Temporalien bezieht. (S. d. Art. Deposition. Entsetzung).

**Privat-Messen** sind nach der Kirchensprache jene Messen, bei welchen der Priester allein sakramentalisch kommunizirt, und welche in der Stille, ohne Gesang und Kirchen-Musik, bloß mit einem Ministranten in der Kirche oder auch in einer Hauskapelle gelesen werden. (S. d. Art. Messopfer).

**Privilegien** sind von der Obrigkeit gestattete Ausnahmen oder verliehene Befreiungen gewisser Personen (seyen es Individuen oder Korporationen) oder Sachen für künftige Fälle einer gewissen Art von der Rechts-Regel oder dem gemeinen Rechte entweder auf immer, oder auf eine bestimmte Zeit, oder bis auf Widerruf. Im strengeren Sinne nennt man nur die beiden letzten Privilegien, die ersten aber ein *jus singulare*. Sie unterscheiden sich von den Dispensationen und Rechtswohlthaten, und dürfen nicht im direkten Widerspruche mit dem allgemeinen Rechte stehen, d. h. sie dürfen nicht selbst als Ausnahmen oder besonderes Recht durch das allgemeine Recht verboten, sondern sie müssen wenigstens stillschweigend durch dasselbe zugelassen seyn, oder dieses muß sich zu ihnen wie ein subsidäres Recht verhalten. Denn sind sie ausdrücklich durch das allgemeine Recht verboten, so steht unstreitig dem Vollzieher der allgemeinen Gesetze das Recht zu, dieselben zu verwerfen oder abzuschaffen <sup>1)</sup>).

Die Privilegien sind 1) entweder persönliche oder dingliche, je nachdem sie einer gewissen Person oder Sache anleben, erstere hören mit dem Ableben des Privilegirten auf, letztere währen so lange, als die Sache oder das Amt dauert; 2) *gratiosa* oder *onerosa*, je nachdem sie umsonst oder gegen ge-

<sup>1)</sup> Winterim a. a. D. III. B. I. und II. Th. S. 365.

<sup>1)</sup> Von Droste-Hülshoff a. a. D. II. II. S. 90.

wisse Taxen ertheilt werden, *favorabilia*, wenn sie dem Inhaber Nutzen bringen.

Das Recht, Privilegien zu ertheilen, kann nur der competenten gesetzgebenden Gewalt zustehen. In der katholischen Kirche kommt es in vielen Fällen dem Pabste allein, in anderen aber den Bischöfen zu <sup>2)</sup>. Da Dispensen, so wie Privilegien überhaupt Ausnahmen von dem gemeinen Rechte sind, so sollen sie auch nur aus besonderen Rücksichten und Gründen (*justis ex causis*) ertheilt werden. Privilegien, welche der Gesetzgeber aus freiem Antriebe gibt, sind erst wirksam, wenn sie angenommen worden sind; jene hingegen, welche auf Ansuchen eines Untergebenen ertheilt werden, gelten vom Tage der Verleihung an. — Privilegien, die nur für einen gewissen Ort verliehen wurden, dürfen außer demselben nicht ausgeübt werden. Wurde ein Privilegium zur Vornahme gewisser Handlungen ertheilt, so kann auch außer dem Sprengel des Gesetzgebers davon Gebrauch gemacht werden. Privilegien, welche in das bestehende Gesetzbuch aufgenommen sind, dürfen nicht bewiesen werden <sup>3)</sup>.

Privilegien können nebst der obrigkeitlichen Verleihung auch durch Gewohnheit erworben werden, wenn nur diese nicht in der Anwendung auf einzelne Fälle verworfen worden ist <sup>4)</sup>, oder die Art des Privilegiums dem Besitzer nicht zustehen kann. Sie unterliegen einer strengen Auslegung, und dürfen nicht über ihren Inhalt auf andere Personen, Sachen oder Orte ausgelehnt, sondern müssen nach dem eigentlichen Wortsinne und der Kanzlei-Sprache ausgelegt werden <sup>5)</sup>, so fern es sich um das Recht des Verleihers handelt, sind sie für die Privilegirten so weit als möglich auszulegen, *Beneficia Principum interpretanda sunt largissime* <sup>6)</sup>. Ein rechtmäßiges Privilegium muß von Allen respektirt werden, und eine gegen dasselbe vorgenommene Handlung ist unglücklich <sup>7)</sup>.

<sup>2)</sup> Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 6. de reform. Thomasin. l. c. P. II. Lib. III. C. 24—29.

<sup>3)</sup> Gärtner a. a. D. S. 213.

<sup>4)</sup> Can. 8. C. 9. q. 3. C. 13. X. de judic. C. 4. 8. de praescript. C. 6. X. de V. S.

<sup>5)</sup> Can. 8. Dist. 100. C. 12. X. de privileg.

<sup>6)</sup> C. 16. 22. X. de verb. sign.

<sup>7)</sup> Can. 42. C. 12. 9. 2. C. 10. X. de election.

Collidiren mehrere Privilegien, so geht das spezielle dem allgemeinen, das frühere dem späteren (wenn dieß nicht das frühere aufheben sollte), vor <sup>8)</sup>. Selbst ein richterlicher Spruch hat keine Kraft und Wirkung, wenn er gegen ein gültiges dem Richter vorgelegtes Privilegium gerichtet ist <sup>9)</sup>.

Privilegien hören auf: 1) nach Ablauf der Zeit, für welche sie verliehen waren <sup>10)</sup>; 2) durch Widerruf des rechtmäßigen Verleihers; 3) durch den Tod des Privilegirten, oder wenn die Familie ausgestorben ist, welcher ein Privilegium verliehen worden war; 4) durch den Untergang der Sache, mit welcher das Privilegium verbunden gewesen <sup>11)</sup>, 5) durch Verzichtleistung des Besitzers <sup>12)</sup>; 6) durch das Aufhören einer Bedingung oder Eigenschaft; 7) durch den Nichtgebrauch während der für die Verjährung bestimmten Zeit <sup>13)</sup>; endlich verlieren die Nebenprivilegien ihre Kraft, wenn die Hauptprivilegien erloschen sind. — Erhalten wird auch ein Privilegium durch den fortgesetzten guten Gebrauch, durch Erneuerung und Bestätigung desselben von der Obrigkeit <sup>14)</sup>.

**Privilegirte Altäre.** S. d. Art. Altäre.

**Privilegium canonis, fori, competentiae, servitorum.** (S. d. Art. Ordinarie, Rechte derselben).

**Probst** (*praepositus*) hat an den Cathedral-Kirchen die erste Würde unmittelbar nach dem Bischöfe, und ist an den Collegiat-Kirchen der Erste des Stifts <sup>1)</sup>. In der Regel Erbkönig kommt er unter der Benennung „Archidiacon“ vor. Zur Zeit des gemeinschaftlichen Zusammenlebens hatte er einen sehr ausgebreiteten Wirkungskreis. Das Concil von Aachen übertrug ihm die Verwaltung der Stifts-Güter <sup>2)</sup>. In den ka-

<sup>1)</sup> C. 34. de regul. jur. in 6to. C. 1. de constitut. ibid.

<sup>2)</sup> C. 21. X. de sentent. et re judic.

<sup>3)</sup> C. 4. X. de offic. jud. deleg.

<sup>4)</sup> C. 2. X. de relig. domib.

<sup>5)</sup> C. 6. X. de privileg.

<sup>6)</sup> Can. 7. Dist. 74.

<sup>7)</sup> C. 13. X. de privileg. C. 4. X. de confirmat. util. sig. etc.

<sup>8)</sup> C. 25. X. de praebend.

<sup>9)</sup> C. 139.

pittischen Versammlungen hatte er den Vorsitz, und im Chore sowohl, als an der bischöflichen Tafel nahm er den ersten Platz ein <sup>3)</sup>. Auch nach der Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens am Münster behielt er seinen Rang und die Güter-Verwaltung, und theilte die Canonikal-Reichnisse an Geld und Naturalien aus. An manchen Cathedralen versah er noch die Stelle eines Archidiacons, und war gewöhnlich von der Verbindlichkeit zur Residenz dispensirt, weswegen er selten bei den kapitlischen Versammlungen gegenwärtig war. Dadurch aber verloren die ehemaligen Dom-Probste einen großen Theil ihrer früheren Befugnisse, welche an den Decanant übergingen, jetzt aber besitzen sie solche wieder.

In Bayern wie in Preußen ernannt concordatmäßig zu den Dom-Probsteien *Se. päpstliche Heiligkeit* <sup>4)</sup>, der Landesherr aber übt das Bestätigungsrecht aus. Die Hofkirche zum hl. Cajetan in München soll zur Probstei erhoben und dem Probste 5000 Gulden Gehalt ausgesetzt werden. (S. d. Art. Dignitäre. Domkapitel. Ordinariat).

In Bayern hat sich gewissermaßen seit dem Vollzuge des Concordates die Praxis gebildet, daß *Se. Majestät* der Königin Promotorialien zu den erledigten Domprobsteien mittelst Empfehlung ic. eines Individuums, für welches ein Qualifikations-Zeugniß von Seite des betreffenden Erzbischofs oder Bischofs ausgestellt wird, an den heiligen Stuhl ertheilen. Die Erz- und Bischöfe aber sollen nur für jene Qualifikations-Zeugnisse ausstellen, welche von *Er. Königl. Majestät* *Er. päpstlichen Heiligkeit* empfohlen werden. Nach einem Circular-Erlaß der päpstlichen Nuntiaturs zu München dürfen derlei Urtheile auch nicht ohne Vorwissen derselben von Ersteren ausgefertigt, und den Bewerbern zugestellt werden. In Preußen scheint nun gleichfalls *Er. Königl. Majestät* ein besonderer Einfluß auf die Vergebung der erledigten Domprobsteien eingeräumt worden zu seyn, wenigstens läßt sich dieses nach der zeug öffentlichen Blätter erst kürzlich

<sup>3)</sup> Nach den Statuten der Kirche des hl. Bartholomäus zu Frankfurt war ihm selbst der Dekan untergeordnet. Wuerdwein subsid. diplomat. ad jus eccles. T. 1.

<sup>4)</sup> Bayer. Concord. Art. X. Umschreibungs-Bulle, für die Kathol. Kirche in Preußen. „De salute animarum.“

(Nov. 1838) Statt gefundenen Nomination zur Domprobstei zu Münster folgern.

Den Vorstehern der Prälaturen kommt gleichfalls der Titel „Probst“ zu. (S. d. Art. Ordens-Geistliche).

**Proceß**, petitorisch=possessorischer gehört zu dem summarischen Proceße. Im Ersteren bittet man um die Erlangung des Eigenthums an einer Sache, im Letzteren aber sucht man sich in einem schon wirklich erworbenen Besitze des Eigenthums an einer Sache zu behaupten. Der possessorische Proceß unterscheidet sich in *possessorium ordinarium* und in *possessorium summariissimum* (*momentaneum*). Im Ersteren wird um Schutz im älteren und rechtmäßigeren, im Letzteren aber um Schutz im jüngsten Besitze nachgesucht. Der in *summariissimo* Unterliegende kann noch den ordentlichen Proceß einleiten <sup>1)</sup>. Vor Allem aber muß dem in *summariissimo* obliegende Theile, mit Ausnahme der im kanonischen Rechtsbuche angeführten Fälle C. 8. X. de restitut. spoliat. C. 2. h. t. in 6to. C. 3. X. de caus. poss. et proprietat., der ordentliche Besitz eingeräumt worden seyn.

**Processus informatorius.** S. d. Art. Bischof.

**Proclamationen.** S. d. Art. Ausrufungen.

**Procuration** ist die freie Verpflegung, welche ein Pfarrer dem Kirchen-Visitor oder dem Bischöfe für die Visitation seiner Pfarrei geben, oder: es ist eine gewisse Geld-Abgabe, welche wegen vorgenommener Kirchen-Visitation an den kirchlichen Obern entrichtet werden muß <sup>1)</sup>.

Für den Unterhalt des visitirenden Bischofs und dessen Gefolge mußten sonst die Pfarrer und Gemeinden sorgen; der Bischof hatte einen rechtlichen Anspruch auf Herberge und Bewirtung.

<sup>1)</sup> Vinde a. a. D. S. 501 ff.

<sup>1)</sup> C. 11. de rescript. in 6to. Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 3. de reform.

thung, und die erforderliche Anzahl von Pferden und Wagen zur Weiterbeförderung?).

Visittirt ein Bischof an einem Tage mehrere Kirchen, so hat er nur auf eine einzige Procuracion Anspruch, wozu die betreffenden Kirchen pro rata concurriren. Für die Visitation der Kirchen an seinem bischöflichen Sitze kann er keine Visitations-Gebühr fordern. (S. d. Art. Abgaben, klerikalische).

**Prodatarius** ist derjenige Cardinal, welcher der Datarie (s. d. Art.) vorsteht. Die Funktionen desselben sind: er eröffnet alle Bittgesuche, welche in Gnadensachen an den Pabst gelangen, läßt in den Sitzungen der Datarie=Offiziale Vorträge erstatten, übergibt sie dann dem heiligen Vater, und unterzeichnet solche, im Falle denselben willfahren wird, mit dem annuit Sanctissimus. Nachdem das Exhibitum mit dem päpstlichen Fiat ut petitur versehen ist, fügt er das Datum apud st Petrum bei, und gibt es an die Kanzlei zur Expedition ab<sup>1)</sup>.

**Profes** ist derjenige, welcher nach erstandenem Noviziate sich mittelst feierlicher Ablegung der Ordens-Gelübde zur steten Beobachtung eines religiösen Lebens nach einer bestimmten Regel verpflichtet hat. (S. d. Art. Ordens-Geistliche).

**Propaganda** (Congregatio de propaganda fide catholica) ist jenes Cardinal-Collegium zu Rom, welches vom Pabste Gregor XV. (1622) zur Verbreitung des christkatholischen Glaubens gestiftet und dotirt, und dann von Urban VIII. mit vielen Vorrechten versehen worden ist. Ihr Zweck ist, durch Missionen die Ausbreitung und Erhaltung des christkatholischen Glaubens in den Ländern der Ungläubigen zu befördern. Unter Urban VIII. (1637) wurde schon zur Erreichung dieses Zweckes ein eigenes Seminar (Seminarium de propaganda fide) errichtet, in welches Geistliche aus allen Nationen aufgenommen werden sollen. Den Plan zu dieser Stiftung entwarf Joh. Bives, ein Spanier und päpstlicher Hausprälat, welcher auch der Stifter dieses Instituts war. In diesem Seminar werden alle

<sup>2)</sup> Can. 4. 6—8. C. 10. q. 3. C. 16. X. de offic. jud. ordin. C. 6. X. de censibus.

<sup>1)</sup> Pabstwahl a. a. D. S. 20.

bedeutende lebende Sprachen gelehrt, und die besten Uebersetzungen großer und gediegener Werke des Auslandes, oft in kürzester Zeit, veranstaltet. Das Collegium der Propaganda zu Rom besteht aus mehr als 100 Personen aus verschiedenen Nationen. Zu Neapel hat sie ein Collegium für Chinesen, welches des milderen Klimas wegen dorthin verlegt worden ist; aus demselben gehen Missionäre hervor<sup>1)</sup>. Dem Ritus nach sind die Nummen der Propaganda, wie sie sich 1837 dort befanden, und meist jederzeit so dort befinden, theils dem lateinischen, theils dem armenischen, griechisch-melchitischen, koptischen, syrischen, syrisch-maronitischen und chaldäischen zugethan; im Glauben aber an unseren göttlichen Erlöser und seine unverkehrte Heilslehre, so wie in der Anerkennung seines für die sichtbare Kirche angeordneten Stathalters, sind sie Alle Eins; mögen sie von Osten oder von Westen gekommen seyn. Gleichwie unsere katholische Kirche im Großen, so stellen sie im Besondern die Erfüllung jenes Gebetes unseres göttlichen Heilandes dar, daß Alle Eins seyen, damit die Welt glaube an seine Sendung vom himmlischen Vater.

**Profelyten** προσήλυτοι von προσελθω advenio — (Fremdlinge) bedeutet in Beziehung auf Religion Diejenigen, welche von einer christlichen Confession zu einer andern übergehen. Bei den Juden gab es schon Profelyten, welche in Profelyten des Thors und in Profelyten der Gerechtigkeit unterschieden wurden. Erstere hatten wohl dem Heidenthume entsagt, allein sie unterwarfen sich nicht dem Gesetze der Beschneidung, letztere waren solche, welche das Heidenthum gänzlich verlassen hatten, sich dem jüdischen Ceremonial-Gesetze unterzogen, und im vollen Sinne des Wortes Juden geworden sind. — In den neuesten Verfassung=Urkunden ist das Profelytenmachen untersagt<sup>1)</sup>.

**Protectores Cardinales** (Cardinal-Protectoren) sind jene Cardinäle, welche die kirchlichen Angelegenheiten auswärtiger Nationen bei dem heiligen Stuhle besorgen. Sie heißen auch Kron-Cardinäle. Nach dem römischen Staats-Kalender haben manche Cardinäle mehrere Protektionen.

<sup>1)</sup> Wiesemann, die vornehmsten Lehren und Gebräuche der katholischen Kirche, aus dem Englischen übersezt. gr. 8. Regensburg 1838 S. 241.

<sup>1)</sup> Vergl. II. Bayer. Verf. Beil. S. 8.



**Prothesis** ist in der liturgischen Sprache der Credenztisch. (S. d. Art. Credenz).

**Protodiakon** ist in der griechisch-russischen Kirche derjenige Geistliche, welcher im Range mit dem Archidiakon in der lateinischen Kirche steht; derselbe steht dem Bischof zur Seite.

**Protopoppen** sind in der griechischen Kirche solche Pfarrer, deren Aufsicht die Pfarrer (Poppen) eines gewissen Bezirkes untergeordnet sind. Sie stehen sowohl dem Amte, als Range nach den Dechanten in der lateinischen Kirche gleich. Jede Diözese ist in der griechischen Kirche in Protopoppiate, wie in der lateinischen in Dekanate eingetheilt.

**Protonotarius apostolicus** ist ein vom heil. Stuhle aufgestellter Notar, welchem das Recht zusteht, alle öffentlichen, das katholische Kirchenwesen betreffende Urkunden und Verhandlungen aufzunehmen, davon Abschriften und Auszüge zu fertigen und solche zu legalisiren. Se. päpstliche Heiligkeit Gregor XVI. hat zufolge der in dem geheimen Consistorium v. 12. Februar 1838 gehaltenen Allokution das Collegium der Protonotarii Apostolici, auch de numero participantium genannt, welches sehr hoch in das christliche Alterthum hinaufreicht, in den letzten Zeiten aber beinahe ganz erloschen ist, durch eine eigene Constitution wieder in das Leben zurückgerufen; zugleich wurde durch dieselbe die Constitution von Sixtus V., welche die Mitglieder dieses Collegiums auf zwölf vermehrt hatte, für aufgehoben erklärt, und die ursprüngliche Anzahl sieben wieder hergestellt.

**Protothronius** ein Titel des Bischofs von Waldimir in Vorder-Rußland seit dem Uebertritte Wladimir's I. zum Christenthume.

**Provinzial.** S. d. Art. Congregation. Ordens-Geistliche.

**Provinzial-Concilien** sind jene Kirchen-Versammlungen, welche der Metropolit mit seinen Suffragan-Bischöfen hält. (S. d. Art. Concilien).

**Provison** ist die canonische Besetzung erledigter Kirchenämter. Jede Besetzung eines Kirchenamtes muß den canonischen Satzungen gemäß innerhalb der gesetzlichen Zeit an den Würdigs-

sten der Competenten, ohne alle Simonie — unentgeltlich <sup>1)</sup> — geschehen. Die Vorbedingung einer jeden Provison eines Benefiziums ist: daß dasselbe wirklich erledigt sey. Die Erledigung einer Pfründe aber kann auf dreierlei Weise geschehen: 1) von Rechts wegen (de jure tantum), wenn der bisherige Inhaber eines Benefiziums seinen Titel darauf verloren hat, gleichwohl aber sich noch im faktischen Besitze desselben befindet; 2) faktisch (de facto tantum), wenn ein Kirchen-Pfründner aus dem wirklichen Besitze eines Benefiziums verdrängt, oder überhaupt aus dem Besitze desselben gesetzt worden ist; 3) von Rechts wegen und faktisch zugleich (de jure et facto simul), wenn für den bisherigen Inhaber eines Benefiziums sowohl der Rechtstitel als der Besitz aufhört, z. B. durch das erfolgte Ableben eines Pfarrers, in welchem Falle eine vollkommene Erledigung der Pfründe eintritt. Eine Pfründe, welche von Rechts wegen erledigt ist, kann zwar einem andern Geistlichen verliehen, dieser aber so lange nicht in den Besitz derselben eingesetzt werden, bis der zeitliche Inhaber mit seinen etwaigen Einreden gehörig vernommen worden ist <sup>2)</sup>, es sey denn, dieser hätte notorisch das Benefizium auf eine unrechtmäßige Art besessen <sup>3)</sup>. Bei jeder Erledigung eines Benefiziums, wo der Benefiziat bloß aus dem körperlichen Besitze gesetzt ist, findet keine weitere Verleihung Statt <sup>4)</sup>.

Die Verleihung eines Kirchenamtes begreift drei Akte in sich: a) die Bezeichnung eines qualifizirten Subjekts (designatio personae), b) die Uebertragung des geistlichen Amtes (institutio collativa), und c) die Einweisung in den Besitz des Benefiziums.

Der eigentliche Verleihungs- (Collations-) Akt geistlicher Aemter ist nach der Verfassung der Kirche Ausfluß der geistlichen Gewalt <sup>5)</sup>, die Ernennung kann auch Jemanden Andern zukommen <sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> C. 27. X. de simon.

<sup>2)</sup> C. 28. de praebend. in 6to.

<sup>3)</sup> C. 28. ibid.

<sup>4)</sup> Can. 10. C. 7. q. 1. C. 1. 2. 7. X. de concess. praebend. et eccles. non vacant.

<sup>5)</sup> Hg. R. 2 u. 6. Tit. 1, 5. C. 3. 6. 7. X. de institut.

<sup>6)</sup> C. 15. X. de concess. praebend. Schmalz a. a. D. 245.

Die Provision heißt eine vollkommene (*provisio plena*), wo der Kirchen-Oberer alle drei Akte ausübt, eine unvollkommene (*provisio minus plena*) aber ist sie, wenn dieselben getrennt sind, und wo der Bischof nur *institutio authorisabilis* ausübt <sup>7)</sup>.

Die ursprüngliche Befetzungs-Art der Kirchen-Aemter besteht in dem freien bischöflichen Vergebungs-Rechte (*collatio libera*), wo der Bischof den Geistlichen aus der Zahl der Competenten frei auswählt, dem er ein erledigtes Benefizium verleihen will; hiezu kommen noch a) die Wahl bei höheren Kirchen-Stellen an Cathedral- und Collegiat-Kirchen; b) die landesfürstliche Ernennung, und c) die Präsentation von Seite eines hiezu berechtigten Patrons. Endlich steht auch d) dem Pabste theils vermöge besonderer Uebereinkunft, theils zufolge der Reservationen das Verleihungs-Recht an gewissen Kirchen-Pfründen zu. Nach der canonischen Gesetzgebung ist jedoch der Didzesan-Bischof der ordentliche Verleiher aller in seiner Diözese befindlichen Kirchen-Aemter <sup>8)</sup>.

Kirchen-Pfründen, deren Verleihung ausschließlich dem bischöflichen Stuhle zusteht, können während der Sedisvacanz nicht von dem Kapitel vergeben werden, sondern es bleibt die Verleihung derselben dem Nachfolger im Bisthume vorbehalten, ausgenommen, es käme das Vergebungsrecht an denselben dem Bischöfe und Kapitel gemeinschaftlich zu <sup>9)</sup>. (S. d. Art. Benefizien. Collation. Domkapitel. Erledigung der Benefizien. Patronat-Recht.)

**Provisuren;** wo solenne Kranken-Provisuren hergebracht sind, sollen dieselben mit aller Erbauung, wie es die Heiligkeit

<sup>7)</sup> Can. 12. C. 16. q. 7. — Nach den jetzigen staatsrechtlichen Grundsätzen wird auch dem Landesherrn bei den Pfründen landesherrlichen Patronats ein Verleihungs-Recht zugeeignet, und praktisch ausgeübt. Gröndler, das in Bayern geltende katholische und protestantische Kirchenrecht. 8. Nürnberg 1838. S. 71.

<sup>8)</sup> Can. 10. C. 16. q. 7. C. 1. X. de capell. monachor. C. 16. X. de offic. judic. ordin. C. 3. X. de institut. Concil. Trident. Sess. VII. C. 13. Sess. XIV. C. 13. Sess. XXIV. C. 18. Sess. XXV. C. 9. de reform.

<sup>9)</sup> C. un. §. 1. ne scd. vacant. in 6to.

dieses Geheimnisses erfordert, gehalten werden. So oft eine solenne Provisur Statt findet, wird zuvor ein Glockenzeichen gegeben, damit sich die Parochianen zur Begleitung des Allerheiligsten versammeln. Der Seelsorger erscheint hiebei im Chorrocke mit der Stole und einem Muviale von weißer Farbe, wenn ein solches vorhanden ist. Er nimmt in einem solchen Falle wenigstens zwei heil. Hostien, welche er in die Burse oder in die hiezu bestimmte Büchse unter den vorgeschriebenen Knie-Verbeugungen und Reverenz-Bezeugungen legt. Die Burse oder Büchse bedeckt er mit dem Velum, und hält dieselbe an seine Brust. Wo ein kleiner Trage-Himmel oder Baldachin vorhanden ist, da wird dieser mitgetragen, und der Seelsorger geht unter demselben. Vor dem Sanctissimum gehen der Kirchner mit einer Laterne, in welcher eine Kerze brennt, dann zwei Ministranten, von denen der Eine den Weihessel und das Aspergill, der Andere das Ritual trägt; Einer derselben hat ein Cibbchen, mit welchem er während des Ganges zum Kranken und von da in die Kirche wieder zurück, klingelt. Am Krankentische selbst geschieht die Auspendung des Sacraments auf die in den Ritualen vorgeschriebene Weise. Jedoch ist bei solennen Provisuren, wo gewöhnlich keine Gefahr auf Verzug haftet, rätlich, daß der Seelsorger vorher zum Kranken geht, und ihn zur Beicht hört, damit nicht, wenn derselbe nach seinem moralischen Zustande eine Beicht von einer ungewöhnlich längeren Dauer ablegen würde, bei den Anwesenden Verdacht erregt werde. Der Segen mit dem Sanctissimum darf nur in der Kirche bei dem Ausgange und nach der Zurückkunft, keineswegs aber von einem Fenster des Kranken-Zimmers aus über das Volk ertheilt werden.

Hat der Kranke die letzte Wegzehrung empfangen, so geht der Seelsorger an den Tisch, worauf die andere heil. Hostie in der Burse oder Büchse liegt, genuflektirt, steht auf, nimmt solche, ertheilt dem Kranken den Segen, und geht auf dieselbe Weise, wie er hergegangen war, wieder in die Kirche zurück. Bei seiner Ankunft in der Kirche legt er das Sanctissimum auf das über den Altar ausgebreitete Corporale, betet den Versikel: *Panem de coelo etc.*, *Dominus vobiscum* mit *Oremus* und der Oration: *Deus, qui nobis sub sacramento mirabili etc.*, und legt dann die wieder mitgebrachte heil. Hostie unter der gewöhnlichen Reverenz-Bezeugung in das Ciborium,

mit welchem er über das Volk den Segen ertheilt, und dann solches reponirt.

In Bayern ist nun die Feier der solennen Provisuren, welche in Folge der Kriegs-Zeiten auf die einfachen beschränkt waren, wieder eingeführt.

Nachdem nun mehr gestattet ist, den Kranken die letzten Stärkungen der heiligen Religion auf eine feierliche Weise zu reichen, so läßt Se. Königl. Majestät dem k. Reggs-Präsidium Allerhöchsthren Willen eröffnen, daß die Wagen und Reiter beim Vorübergehen des Priesters von nun an jedesmal anhalten, so wie Allerhöchsthieselben auch bereits angeordnet haben, daß alle Hofwagen, selbst, wenn sich Glieder des Königl. Hauses darin befinden, ein Gleiches thun, und daß über den Vollzug dieses Königl. Befehles strengstens gewacht werde, welcher so eben auch dem Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern zur entsprechenden Verständigung des diplomatischen Corps und dem Königl. Kriegs-Ministerium zur Notifizirung an die Militär-Personen aller Grade mitgetheilt wurde. Allerh. Rescr. v. 19. April 1837.

In den Pastoral-Anordnungen der Diöcese Würzburg v. 1825. Nr. 5, 1826 Nr. 1. 6. v. 4. Juli 1836 und 26. Juni 1837 ist bereits der Wunsch für successive Wiedereinführung der solennen Provisuren ausgesprochen; und für die Kreis-Hauptstadt Würzburg verfügt worden; daß künftig alle Provisuren bei Tage in Gemäßheit §. 68. der Kirchen-Ordnung v. J. 1693 von dem Geistlichen in Chorrock, sowie mit der Stole und in Begleitung des Kirchners mit einem Glöckchen und einer Laterne mit brennender Kerze vorgenommen werden sollen. An die Militär-Behörden sind auch die Kennzeichen einer solchen Provisur bekannt gemacht worden. (S. d. Art. Sanctissimum.)

*Προχειρον των νομων* ist eine Sammlung der Institutionen des griechischen Rechts, welche der Kaiser Basilus Macedo veranstaltet hat.

**Prozessionen** sind öffentliche unter gewissen gottesdienstlichen Feierlichkeiten veranstaltete Aufzüge, welche nach einer bestimmten Form und Ordnung von einer Kirchen-Gemeinde oder von mehreren gemeinschaftlich an bestimmten Tagen begangen, und theils innerhalb, theils außerhalb des Gotteshauses abgehalten werden. So lange dieselben sich nur auf das Innere der Kirche

beschränken, unterliegen sie bloß der Leitung und Aufsicht der Kirchen-Vorsieher; sobald sie aber außerhalb der Kirche gehalten und in entfernte Kirchorte geführt werden, tritt nebst der kirchlichen Aufsicht, auch die polizeiliche ein. Theophorische Prozessionen nennt man jene, bei denen das Sanctissimum mitgetragen wird.

Die Bestimmung der Form und Feier derselben, als religiöser Anstalten, gehört lediglich zum Ressort der geistlichen Ober-Behörden. (S. d. Art. Wallfahrten.)

**Prüfung der Pfarrants-Candidaten.** S. d. Art. Concurss-Prüfung.

**Psalmodia divina** nennt man die Brevier-Andacht, weil die Psalmen den vorzüglichsten Theil desselben ausmachen. S. d. Art. Brevier.

**Pseudo-Isidorische Sammlung.** In der ersten Hälfte des neunten Jahrhunderts kam auf einmal eine Sammlung von Canonen und päpstlichen Dekretalen in Umlauf, welche bis auf jene Zeit nicht nur unbekannt waren, sondern auch eine große Veränderung im Kirchenwesen hervorbrachten. Sie trat unter dem Titel Isidoriana, von dem angeblichen Sammler Isidor gewöhnlich auch Mercator oder Precator genannt, und ganz ungegründet dem Bischöfe Isidor von Sevilla (Isidorus Hispalensis) zugeeignet, an das Licht. Ueber die Zeit, und den Ort ihrer Abfassung, so wie über den Verfasser selbst herrscht die größte Ungewißheit. Benedikt Levita, Diakon zu Mainz, erwähnt derselben zuerst in seiner Kapitularien-Sammlung (845). Uebrigens ist weder Riculph, Erzbischof von Mainz, noch Benedikt Levita, noch Remedius, Bischof von Metz, Verfasser derselben; nur so viel geht aus dem so ziemlich gleichen Style hervor, daß alle darin aufgenommene Dekretalen aus einer Quelle geflossen seyn mögen <sup>1)</sup>.

Die pseudo-isidorische Sammlung hat drei Theile, in denen Aechtes mit Unächtem verwebt ist. Der erste Theil besteht aus einem Proömium, aus den Canones Apostolorum,

<sup>1)</sup> Gärtner a. a. D. S. 135. Lang a. a. D. S. 161. Von Droste-Hülshoff a. a. D. S. 58.

60 Briefen und Dekretalen von Clemens bis Melchisedes, die sämmtlich erdichtet sind. Der zweite enthält die Schenkungs-Urkunde Constantins d. Gr., eine Art von Einleitung, dann die Canones von verschiedenen Concilien; der dritte Theil besteht gleichfalls aus einem Proömium, welches, wie auch größtentheils der zweite Theil, aus der spanischen Sammlung entnommen ist, dann aus den Dekretal-Briefen von Sylvester bis auf Gregor II., und aus mehreren unächtten Concilien-Beschlüssen. Ihre Unächttheit ist, mit Ausnahme jener Stellen, welche aus ächten Sammlungen darin aufgenommen sind, längst außer Zweifel. Denn 1) finden sich die meisten Dekretalen derselben nicht in den als ächt anerkannten Sammlungen, deren Verfasser doch aus ächten Quellen geschöpft hatten. 2) Kommen darin kirchliche Anordnungen und Disciplinen vor, die erst späteren Zeiten angehören. 3) Erwähnt ihrer kein Schriftsteller vor dem neunten Jahrhunderte.

**Pulpitum** ist ein Pult, an welchem bei levitirten Nentern vom Subdiacon die Epistel, und vom Diacon das Evangelium abgesungen werden. (S. d. Art. Epistel.)

**Purgatio canonica** ist der Eid, so fern er als das regelmäßige Reinigungsmittel angeschuldigter Geistlichen gilt. (S. d. Art. Eid.)

**Purificatorium** ist ein weißes leinenes Tüchlein, womit der Priester nach der Communion den Kelch austrocknet und die Paten abwischt. Dasselbe war schon in den ältesten Zeiten der Kirche gebräuchlich <sup>1)</sup>. Die Griechen bedienen sich zum Auswischen oder Reinigen des Kelches eines Schwammes.

## Q.

**Quadragesima** nennt man den Zeitraum von 40 Tagen vor Ostern, welche mit Fasten begangen werden. (S. d. Art. Fasten.)

<sup>1)</sup> Ordo Roman. Bona I. c. p. 297.

**Quarta canonica.** S. d. Art. Quota funeralis.

**Quarta decimarum.** Nach dem geistlichen Rechte sollte in Folge der früher bestandenen Vierteltheilung des Kirchenguts der vierte Theil der geistlichen Zehnten immer an den Bischof abgegeben werden <sup>1)</sup>. Längst aber schon ist dies außer Gebrauch gekommen.

**Quartodecimani.** Auf dem Concil von Nicäa I. wurde die Zeit der Osterfeier bestimmt, und zwar insbesondere festgesetzt, daß das Osterfest an einem Sonntage, und zwar am ersten Sonntage nach dem ersten Vollmonde, welcher nach dem Frühlings-Aequinoctium eintritt, begangen werden soll. Alle Diejenigen nun, welche sich dieser Anordnung nicht unterwerfen würden, sollten als Quartodecimani von der Kirchen-Gemeinschaft ausgeschlossen seyn.

**Quatember-Fasten** ist jenes Fasten, welches zu allen vier Jahres-Zeiten (quatuor tempora anni) an drei Tagen in der Woche zur Erinnerung an die Buße und Besserung eingeführt ist. (S. d. Art. Fasten.)

**Quasi-Affinität**, (nachgebildete Schwägerschaft) ist ein der Affinität ähnliches Verhältniß, welches 1) aus der Adoption, 2) aus der geistlichen Verwandtschaft, und 3) aus dem Ehe-Verlöbniße entspringt. (S. d. Art. Adoption. Ehe-Verlöbniße. Schwägerschaft. Verwandtschaft, geistliche.)

**Quasi-Domizil.** S. d. Art. Domizil.

**Quasi-Inspiration**, ist eine gewisse Wahlform. Sie findet Statt, wenn alle Wähler ohne besondere Stimmen-Sammlung sich für eine Person aussprechen. Die Benennung Inspiration hat sie daher, weil die auf solche Weise vollzogene Wahl gleichsam als auf höhere Eingebung geschehen betrachtet wird. Heut zu Tag kann jedoch dieselbe nach den bestehenden Wahlformlichkeiten nicht wohl mehr Statt finden; indem hienach ein wechselseitiges Besprechen zwischen den Wahlberechtigten nicht leicht umgangen werden kann.

<sup>1)</sup> C. 4. X. de praescript.



**Quasi-Regularen** nennt man jene, welche zwar nach einer bestimmten Regel gemeinschaftlich beisammenleben, aber nicht durch die feierlichen Ordens-Gelübde hiezu verpflichtet sind. Hiezu gehören: 1) die patres oratorii oder die Congregatio patrum oratorii, 2) die Canonissinnen, 3) die Beguinen (s. d. Art.).

**Quindennia** ist eine Abgabe an den päpstlichen Stuhl, welche wegen der Union von Kirchenpräbenden mit geistlichen Corporationen und milden Stiftungen seit Paul II. 1470 entrichtet werden mußte. Gegenwärtig ist solche fast überall aufgehoben. (S. d. Art. Annalen.)

**Quinquagesima** ist der Sonntag vor Quadragesima, auf welchen die Fastnacht fällt. (S. d. Art. Fasten. Festtage.)

**Quinquennalen.** In Deutschland dispensiren die Bischöfe in gewissen Fällen vermöge eines päpstlichen Privilegiums oder Indults. Dasselbe heißt privilegium quinquennale, weil jeder Bischof alle fünf Jahre bei der römischen Curie um Erneuerung desselben nachsuchen muß. Die Fakultäten sind für alle Bischöfe nicht gleich; jedoch werden den Bischöfen von Bayern<sup>1)</sup> gewöhnlich nachstehende Befugnisse auf ihr Ansuchen ertheilt:

1) Absolvendi ab haeresi et apostasia a fide et a schismate quoscunque, etiam ecclesiasticos tam saeculares, quam regulares non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi sanctum Officium exercetur, nisi in locis Missionum, in quibus impune grassantur haereses, deliquerint: nec illos, qui judicialiter abjuraverint, nisi isti nati sint, ubi impune grassantur haereses, et post judicialem abjuratio-

<sup>1)</sup> Jedoch sollen in Bayern auf dem Wege der Unterhandlung mit Rom die Fälle, in welchen bisher Entscheidungen in kirchlichen Angelegenheiten unmittelbar von dem päpstlichen Stuhle erholt werden mußten, möglichst vermindert, und die Vollmachten der Erzbischöfe und Bischöfe, besonders in Absicht auf die Dispensen im 3. 2. gr. consanguinitatis et affinitatis, — in defectu aetatis, natalium, oculi canonici etc. in der Art erweitert werden, daß diese solche selbst ertheilen dürfen; zur Zeit ist jedoch hierüber noch keine Erweiterung zugelassen.

nem illuc reversi in haeresin fuerint relapsi, et hos in foro conscientiae tantum.

2) Tenendi et legendi libros prohibitos haereticorum ad effectum eos impugnandi, et alios quomodolibet prohibitos, praeter opera Caroli Molinei et Nicolai Machiavelli et libros de astrologia judiciaria principaliter aut incidenter, vel alias, quovis modo de eo tractantes, ita tamen, ut libri ex illis provinciis non efferantur.

3) Dispensandi in 3. et 4. gradu simplici et mixto, tantum cum pauperibus in contrahendis. In contractis vero cum haereticis conversis etiam in 2. simplici et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum, et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam.

4) Dispensandi super impedimento publicae honestatis et justitiae ex sponsalibus proveniente.

5) Dispensandi super impedimento criminis, neutro tamen conjugum machinante, ac restituendi jus petendi debitum amissam.

6) Dispensandi in impedimento cognationis spiritualis, praeter levantem et levatum.

7) Hae vero dispensationes matrimoniales non concedantur, nisi cum clausula: dummodo mulier rapta non fuerit, et si rapta fuerit, in potestate raptoris non existat; et in dispensationibus hujusmodi declaretur expresse, illas concedi tanquam a Sedis Apostolicae Delegato.

8) Dispensandi in irregularitatibus ex delicto occulto tantum provenientes, excepta ea, quae ex homicidio voluntario contrahitur.

9) Dispensandi et commutandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis castitatis et religionis.

10) Absolvendi ab omnibus casibus reservatis.

11) Delegandi simplicibus sacerdotibus potestatem benedicendi paramenta, et alia utensilia ad sacrificium Missae necessaria, ubi non intervenit sacra unctio, et reconciliandi ecclesias pollutas aqua ab Episcopo benedicta, et in casu necessitatis etiam aqua non benedicta ab Episcopo.

12) Conferendi ordines extra tempora, et non servatis interstitiis usque ad sacerdotium inclusive.

13) Dispensandi super defectu aetatis unius anni ob operariorum penuriam, ut promoveri possint ad sacerdotium, si alias idonei fuerint.

14) Consecrandi olea cum quinque saltem sacerdotibus, non tamen extra diem coenae Domini, nisi necessitas aliud urgeat.

15) Celebrandi bis in die, si necessitas urgeat, ita tamen, ut in prima Missa non sumserit ablutionem: per unam horam ante auroram, et aliam post meridiem, sine ministro: sub die et sub terra, in loco tamen decenti: etiam si altare sit fractum, vel sine reliquiis Sanctorum: et praesentibus haereticis, schismaticis, infidelibus et excommunicatis, si aliter celebrari non possit. Caveat vero, ne praedicta facultate seu dispensatione celebrandi bis in die aliter, quam ex gravissimis causis et rarissime utatur, in quo graviter ipsius conscientia oneratur: quodsi hanc eandem facultatem alteri sacerdoti juxta potestatem inferioris apponendam communicare, aut causas ea utendi alicui, qui a Sancta Sede hanc facultatem obtinuerit, approbare visum fuerit: serio ipsius conscientiae injungitur, ut paucis duntaxat, iisque maturioris prudentiae et zeli, qui absolute necessarii sunt, nec pro quolibet loco, sed ubi gravis necessitas tulerit, et ad breve tempus eandem communicet, aut respective causas approbet.

16) Deferendi sanctissimum sacramentum occulte ad infirmos sine lumine, illudque sine eodem retinendi pro eisdem infirmis, in loco tamen decenti, si ab haereticis aut infidelibus sit periculum sacrilegii.

17) Induendi se vestibus saecularibus, si aliter vel transire ad loca suae curae commissa, vel in eis permanere non poterit.

18) Recitandi rosarium vel alias preces, si breviarium secum deferre non poterit, vel divinum officium ob aliud quod legitimum impedimentum recitare non veleat.

19) Dispensandi, quando expedire videbitur, super esu carnum, ovorum et lacticiniorum, tempore jejuniorum et praesertim quadragesimae.

20) Communicandi has facultates in totum vel in parte, prout opus esse secundum conscientiam judicaverit, sa-

cerdotibus idoneis in conversione animarum laborantibus, et praesertim tempore sui obitus, ut sede vacante sit, qui possit supplere, donec Sedes Apostolica certior facta, quod quamprimum fieri debebit; per delegatos aut per unum ex eis alio modo provideat.

Die den Bischöfen in Deutschland ertheilten Quinquennial-Fakultäten sind nicht überall gleich. Auch haben dieselben bisweilen noch besondere geheime Instruktionen, worin ihnen noch außerdem besondere Fakultäten ertheilt sind.

**Quota funeralis**, auch quarta mortuorum oder portio canonica genannt, wurde nach dem Ableben eines Klerikers durch die Erhebung des vierten, fünften, sechsten u. Theiles seines hinterlassenen Vermögens an den Bischof entrichtet<sup>1)</sup>. Diese Abgabe kam auf, als man den Klerikern, welche man für unfähig hielt, über ihr im Dienste der Kirche errungenes Vermögen leßwillige Anordnungen zu machen, wegen der oft streitig gewordenen Sonderung des Patrimonial-Vermögens von dem im Kirchendienste erworbenen die Befugniß, zu tesiren, einräumte. In Folge dessen wurde in den meisten Bisthümern statt des Bezuges des vierten, fünften u. Theiles von den Verlassenschaften geistlicher Personen die Entrichtung einer gewissen Summe festgesetzt<sup>2)</sup>.

Die Behauptung, daß die Quota funeralis ein Ausfluß der Leibeigenschaft sey, ist durch Nichts erwiesen; vielmehr geht das Gegentheil daraus hervor, weil der fraglichen Abgabe ein ganz anderer Grund unterstellt und solche aus einem ganz andern Verhältnisse entstanden ist, als die Leistungen, welche aus der Leibeigenschaft entsprungen sind; letztere gründen sich auf das leibeigenschaftliche Verhältniß des Leibeigenen zu seinem Leibherrn;

<sup>1)</sup> Can. 26. C. 12. q. 1. C. 9. de offic. judic. ordinar. in 6to. Gamburgae I. c. P. I. p. 151. §. 75. „Quarta decimarum et mortuorum, quae etiam portio canonica dicitur, quam Episcopus post mortem testatoris sibi vindicat ex iis, quae ecclesiae relicta sunt.“

<sup>2)</sup> Der Streit zwischen dem Hofe von München und dem Regensburger Consistorium wegen der Canzellei-Laxen von den Verlassenschaften der Geistlichen wurde 1699 beendet, und beschloffen: „daß bei der niederen Geistlichkeit fünf Prozent abgezogen, und als eine portio canonica und gehörige Canzellei-Gebühr von der unbeschwereten Masse genommen werden sollen.“

daß aber die Diener der Kirche zu ihrem Kirchen-Obern in einem solchen Verhältnisse stehen, wird wohl von Niemanden behauptet werden wollen.

Der eigentliche Zweck dieser, wie anderer Episcopal-Abgaben ist die Bestreitung der Kanzlei- und Regie-Ausgaben, dann der Kosten auf Haltung der Synodal-Funktionen, und etwa sich ergebende Ueberschüsse sollen zu den Fonds für Clerical-Seminarien geschlagen werden.

Chemals mußte auch, wenn Jemand sich sein Begräbniß außer dem Parochial-Bezirk gewählt hatte, und an einem dritten Orte wirklich beerdigt wurde, eine gewisse Begräbniß-Gebühr, welche quarta funeralia oder canonica hieß, aus der Hinterlassenschaft desselben an die einschlägige Pfarrkirche entrichtet werden<sup>3)</sup>. Diese Abgabe war nicht überall gleich, sondern nach den in den Diözesen bestehenden Einrichtungen verschieden. Gleiches Recht hatten die Cathedral- und andere Kirchen, die Klöster, Hospitäler und sonstige fromme Verter<sup>4)</sup>. Gegenwärtig ist diese Abgabe an den meisten Orten abgeschafft. (S. d. Art. Begräbniß.) Gleiche Ansprüche will man nun auch auf Aufhebung der Quota funeralis machen. (S. d. Art. Vermächtnisse.

## R.

**Rationale.** S. d. Art. Brustschild.

**Raub.** S. d. Art. Entführung.

**Rauchfaß** (thuribulum) ist dasjenige kirchliche Gefäß, welches zur Veräucherung der Altäre, Oblaten, bei verschiedenen Weihungen und Segnungen u. dgl., überhaupt aber, um Gott das Opfer des Weihrauches darzubringen, gebraucht wird. Der Gebrauch der Räucherung beim öffentlichen Gottesdienste und bei

sonstigen liturgischen Verrichtungen fand schon vor der christlichen Religion, namentlich bei den Juden Statt<sup>1)</sup>. So wie die Christen den Gebrauch der Lichter und Leuchter bei ihren gottesdienstlichen Versammlungen und Feierlichkeiten von den Juden annahmen<sup>2)</sup>, eben so war es auch mit der Räucherung und dem Gebrauche des Rauchfasses der Fall. Die Kirche legte hierbei besonders den Psalm 104. »Dirigatur oratio mea sicut incensum in conspectu tuo; elevatio manuum mearum sacrificium vespertinum« zum Grunde. Die Veräucherung bei der h. Messe findet übrigens nur bei der feierlichen Liturgie, doch aber auch bei Todten-Kemtern, Begräbnissen u. Statt.

Zum Rauchfasse gehören: a) das sogenannte Schiffchen (pixis thuris, navicula incensi), d. i. dasjenige Gefäß, in welchem das Rauchwerk aufbewahrt, und aus welchem solches von dem Bischöfe oder Priester bei den liturgischen Funktionen eingelegt wird, dann b) das Löffelchen, mittelst dessen der Celebrant den Weihrauch in die igitunden Kohlen unter Verrichtung des vorgeschriebenen Gebetes und Ritus dreimal einstreuet. Dieses Löffelchen ist von jenem zu unterscheiden, welches bei der heiligen Messe gebraucht wird, und dessen sich der Celebrant bedient, um etwas Wasser dem Weine beizumischen.

Das Rauchfaß ist entweder von Messing, Kupfer und versilbert, oder von purem Silber; eben so das Schiffchen und Löffelchen.

**Raymund von Pennafort.** S. d. Art. Dekretalen Gregor's IX.

**Receß** heißt der zwischen zwei oder mehreren Personen über eine streitige Sache abgeschlossene Vergleich; in der Kirchensprache wird Receß dasjenige Gebet genannt, welches der Priester nach Vorschrift der Kirche nach vollendetem Messopfer verrichtet, sowie das Vorbereitungs-Gebet zur hl. Messe Aceß heißt.

<sup>1)</sup> I. B. König. 3.

<sup>2)</sup> Die Lichter hatten bei den Juden Statt z. B. bei ihren Hochzeit-Feierlichkeiten; dann gaben auch Simeon's Worte (Luk. 2, 32.): Lumen ad revelationem gentium den Christen Veranlassung zur Einführung der Lichter.

<sup>3)</sup> C. 1. X. de sepultur.

<sup>4)</sup> Concil. Trident. Sess. XXV. C. 13. de reform

**Recollekten** sind zu dem Franziskaner-Orden gehörige Kloster-Geistliche, welche die erste Regel des heil. Franziskus im strengsten Sinne befolgen.

In Bayern sind dieselben unter besonderen Bestimmungen, insbesondere mit der Obliegenheit zur Ausübung in der Seelsorge und zur Kranken-Pflege, an verschiedenen Orten wieder hergestellt worden.

Das Kloster der Franziscanerinnen in Kaufbayern hat wieder die Erlaubniß zur Aufnahme von Ordens-Candidatinnen erhalten. (S. d. Art. Ordens-Geistliche.)

**Reconciliation der Büßenden.** Man versteht darunter diejenigen Gebete und Ritus, mittelst derer in den älteren Zeiten der Kirche die öffentlichen Süßer wieder in die Kirchen-Gemeinschaft aufgenommen wurden.

**Reconciliation entweihter Kirchen.** S. d. Art. Kirchen-Gebäude, Pollution der Kirchen.

**Rector** ist bei den Jesuiten der Titel ihrer Kloster-Obern.

**Recurs an den Landesherrn** (recursus ad principem). So wie die Kirche den Schutz des Staates ansprechen kann, so steht auch jedem einzelnen Mitgliede das Recht zu, denselben für sich, wenn es sich durch Anordnungen, Straf-Erkenntnisse, Verfügungen, Urtheile u. kirchlicher Behörden beschwert zu seyn glaubt, innerhalb der bewilligten Recurs-Zeit nachzusuchen<sup>1)</sup>. Dieses Recht erhielt zunächst seine Ausbildung in Frankreich durch die Grundsätze über die Freiheiten der gallikanischen Kirche, ward dann in den Niederlanden recipirt, und heißt auch appellatio oder provocatio tanquam ex abusu. Dieser Recurs findet hauptsächlich dann Statt, wenn die Kirchen-Behörden offenkundige und in voller Kraft bestehende Gesetze des Staates oder die verfassungsmäßigen Bestimmungen durch ihre Entscheidungen verletzt, oder ihre Befugnisse überschritten, oder die Kirchen-Gesetze selbst hiebei zum Nachtheile des Beschwerdeführers umgangen, oder wenn sie sich ein Recht zur Untersuchung und Entscheidung angemaßt haben, welches nach der bestehenden

Gesetzgebung an die weltlichen Administratio- oder Justiz-Stellen gehört u. Gehört der Gegenstand an sich zum Ressort der geistlichen Behörden, oder handelt es sich um geistliche Rechte, so tritt das Schutzrecht des Staates für Denjenigen, welcher durch eine kirchliche Entscheidung eine Rechtskränkung erlitten hat, nur in der Art ein, daß jene zu einem gesetzlicheren Verfahren, oder zur Verbesserung ihrer erlassenen Entscheidung veranlaßt werden, ohne daß jedoch letztere außer Wirkung gesetzt wird. Daß dabei das Ansehen der Kirchen-Behörden in jeder Rücksicht geschont werden müsse, versteht sich von selbst.

Dieses Recht war übrigens, freilich nicht in seiner heutigen Ausdehnung, schon sehr früh in der Kirche bekannt, und wurde selbst von den Kirchen-Vätern in Anwendung gebracht. So legte der heil. Athanasius gegen das von der Synode zu Tyrus gegen ihn erlassene Urtheil den Recurs an den Kaiser ein, und Chrysostomus recurrirte gegen die Synode ad quercam an den Kaiser Arcadius<sup>2)</sup>.

In Bayern kann in Gemäßheit der constitutionellen Bestimmungen<sup>3)</sup> ein Geistlicher, so wie jeder Kirchen-Genosse, der sich durch Handlungen der geistlichen Gewalt, z. B. durch ein gegen ihn erlassenes Disciplinar- und Straf-Erkenntniß wider die gesetzliche und festgesetzte Ordnung gravirt zu seyn glaubt, den Recurs dagegen entweder bei der einschlägigen Kreis-Regierungs-Behörde oder bei Sr. Majestät dem Könige unmittelbar anbringen<sup>4)</sup>.

**Redemtionen** wären im Mittel-Alter Bußübungen, mittelst derer ein Pönitent nach Vorschrift der Pönitential-Bücher und nach Anweisung des Beichtvaters Buße thun sollte.

**Redemptoristen.** S. d. Art. Liguorianer.

**Reductio ad communionem laicalem** nennt man die Deposition eines Geistlichen, wodurch er in Folge richter-

<sup>1)</sup> Vergl. von Droste-Hülshoff. Ueber Kirche und Staat. München 1817. S. 66.

<sup>2)</sup> Petr. de Marca de concordia sacerdotii et imperii Lib. IV. C. 1. Van Espen l. c. P. III. Tit. 10. Nr. 22. 47. Rechberger l. c. P. I. §. 273.

<sup>3)</sup> II. constitut. Ed. §. 52—54.

<sup>4)</sup> M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style. V. Aufl. S. 114.



lichen Urtheils seiner Standes-Rechte zwar beraubt wird<sup>1)</sup>, aber den characterem indebitem ordinationis dennoch behält.

**Refectio** nennt man die einmalige Sättigung, welche den Gläubigen an Fasttagen erlaubt ist.

**Reformaten** sind Regular-Geistliche vom Orden des heil. Franziskus, welche mittelst einer durchgreifenden Reform ihre Ordens-Regel verbessert, resp. solche zu ihrer ursprünglichen Strenge wieder zurückgeführt haben. Dieselben haben ihre Entstehung in Spanien. (S. d. Art. Observanten.)

**Regalien** nannte man in Beziehung auf die Kirche im Mittelalter jene Gerechtsame der Landes-Fürsten, vermöge derer sie ihr Schutz- und Hoheitsrecht über die erledigten Kirchen-Pfründen, besonders über vakante Bisthümer so weit ausdehnten: daß sie eigene Verwaltungen hiefür anordneten, und die Einkünfte so lange für sich bezogen, bis der neue Bischof den Eid der Treue geleistet, und von seinem Bisthume Besitz genommen hatte.

**Regino**, resignirter Abt von Prüm, ist der Bearbeiter einer Canonen-Sammlung, deren Abfassung auf den Anfang des zehnten Jahrhunderts fällt. Dieselbe enthält in zwei Büchern Stellen aus den heiligen Vätern, verschiedene Beschlüsse von Concilien, Dekretalen, Auszüge aus den Capitularien der sänktischen Könige und andere Civil-Gesetze. Sie erschien unter dem Titel: *de disciplinis ecclesiasticis etc.*, und wurde aus Auftrag des Erzbischofs Rathbod von Trier bearbeitet. Ausführend ist besonders das bischöfliche Visitationswesen darin behandelt, worüber Regino auch noch zwei besondere Abhandlungen lieferte. Das erste Buch dieser Sammlung betrifft den Klerus, das zweite die Laien<sup>1)</sup>.

**Regulae concellariae.** S. d. Art. Canzel-ley-Regeln, päpstliche.

**Regular-Klerus.** S. d. Art. Ordens-Geistliche.

**Regular-Benefizien.** S. d. Art. Benefizien. Ordens-Geistliche. Provision.

**Regularis Chorherren** (*canonici regulares*) entstanden, nachdem die Domcanoniker das gemeinschaftliche Leben aufgehoben hatten. Viele derselben traten nämlich zum Ordens-Leben über, bildeten eigene Congregationen, und befolgten die Regel des heil. Augustinus. Die berühmteste und älteste dieser Congregationen ist jene, welche Arnolf 1056 zu Jerusalem gründete. — Auch gibt es eine Congregation des heil. Markus, deren Mitglieder den Namen Regular-Canoniker des heil. Markus, weil sie ihren Ursprung von diesem Heiligen herleiten, führen.

**Reichs-Deputation** war ehemals eine außerordentliche Versammlung der vorzüglichsten Stände des deutschen Reichs. Die in jeder Hinsicht merkwürdigste Reichs-Deputation war jene vom 26. Nov. 1802, ratifizirt den 25. Febr. 1803. Im Friedens-Schlusse von Lüneville (1801) war festgesetzt, daß das linke Rhein-Ufer an Frankreich abgetreten, jenen deutschen Reichsständen aber, welche hiedurch Verlust erlitten, mittelst Säkularisation der auf dem rechten Rheinufer gelegenen geistlichen Hochstifts-, Stifts- und Kloster-Güter entschädigt werden sollten. Die zu Lüneville angekündigte Säkularisation wurde durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß für Deutschland wirklich in Ausführung gebracht<sup>1)</sup>.

§. 34. Alle Güter der Domkapitel und ihrer Dignitäten werden den Domänen der Bischöfe einverleibt, und gehen mit den Bisthümern auf die Fürsten über, denen diese angewiesen sind. In den zwischen mehreren vertheilten Bisthümern werden die in den einzelnen Theilen befindlichen Güter dieser Art mit derselben vereinigt.

§. 35. Alle Güter der fundirten Stifte, Abteien und Klöster in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, katholischer sowohl, als A. C. Verwandter, mittelbarer sowohl, als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, werden der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherrn, sowohl zum Behufe des

<sup>1)</sup> Can. 7. Dist. L. Can. 13. Dist. LV.

<sup>1)</sup> Gärtner a. a. D. S. 115. Lang a. a. D. S. 168. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts der katholischen und evangelischen Religions-Partei in Deutschland. I. Bd. gr. 8. Göttingen 1831. S. 324.

<sup>1)</sup> Schieffl. Codex publico-ecclesiastico-diplomaticus. p. 5.

Aufwandes für Gottesdienst, Unterricht und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen, unter dem bestimmten Vorbehalt der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche werden beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit nach den unten theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Bestimmungen.

§. 36. Die namentlich und förmlich zur Entschädigung angewiesenen Stifte und Klöster, sowie die der Disposition der Landesherren überlassenen, gehen überhaupt an ihre neuen Besitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo sie auch immer gelegen sind, über, sofern oben nicht ausdrückliche Trennungen festgesetzt worden sind.

§. 37. Die auf der einen Rheinseite befindlichen Güter und Einkünfte, welche Spitälern, Fabriken, Universitäten, Collegien und anderen frommen Stiftungen, sowie auch Gemeinden der andern Rheinseite gehörten, bleiben davon getrennt, und der Disposition der respectiven Regierungen überlassen, d. h. so viel die rechte Rheinseite betrifft, der Regierung derjenigen Orte, wo sie liegen, oder erhoben werden. Jedoch sollen die Güter und Einkünfte solcher literarischen Anstalten, die ehemals beiden Rheinseiten gemeinschaftlich waren, und dermal auf dem rechten Rheinufer fortgesetzt werden, diesen auf der rechten Rheinseite fort-dauernden Anstalten verbleiben, insofern sie nicht in Gebieten entschädigter Fürsten liegen.

§. 42. Die Säkularisation der geschlossenen Frauenklöster kann nur im Einverständnisse mit dem Didzesan-Bischofe geschehen. Die Mannsklöster hingegen sind der Verfügung der Landesherren oder neuen Besitzer unterworfen, welche sie nach freiem Belieben aufheben oder beibehalten können. Beiderlei Gattungen können nur mit Einwilligung des Landesherrn oder neuen Besitzers Novizen aufnehmen. §§. 49. 50. 51.

§. 52. Die Weibbischöfe, insofern sie Präbenden haben, die Domcapitularen, Dignitäre, auch Canonici der Ritterstifte, auch adelige Stiftsdamen behalten den lebenslänglichen Genuß ihrer Kapitel-Wohnungen: ihnen oder ihren Erben sind die auf den Ankauf oder Optirung ihrer Häuser gemachten Auslagen, falls der Landesherr solche nach ihrem Tode an sich ziehen will, zu ver-

güten, auch außerdem an Orten, wo sie ein Privateigenthum ihrer Wohnung hergebracht haben, wird ihnen dieses vorbehalten.

Denkschrift der deputirten Mitglieder der säkularisirten Erz-, Dom-, und andern geistlichen Stifte in Deutschland, auf beiden Seiten des Rheins.

Der Länder-Verlust, den das deutsche Reich durch den französischen Revolutions-Krieg gemacht hat, war bekanntlich im Jahre 1803 die Veranlassung zur Säkularisation der deutschen Bischümer, Dom- und anderer Stifte, mit deren Besitzungen diejenigen Fürsten entschädigt wurden, die die ihrigen auf dem linken Rheinufer eingebüßt haben.

Für den Unterhalt der Individuen, welchen die Säkularisation den Besitz und Genuß des seit so vielen Jahrhunderten unverehrt bewahrten Erbtheiles der Kirche entzog, wurde in dem Haupt-Schlusse der Reichs-Deputation vom 25. März 1803, durch Bestimmung ihrer Sustentationen in den §§. 48—58 Fürsorge getroffen.

Diese Bestimmungen des Reichs-Deputations-Hauptschlusses erhielten in der Folge, nach völliger Auflösung des Reichs-Verbandes, im zweiten Artikel des rheinischen Bundes-Vertrages, vom 12. Juli 1806, durch welchen sonst alle Reichs-Gesetze für nichtig erklärt wurden, die ausdrückliche und völlige Bestätigung.

Obgleich dermal ein glücklicher Umschwung der politischen Verhältnisse der deutschen Nation den Besitz der ihr durch den Revolutions-Krieg entzogenen Länder auf dem linken Rheinufer zurückgestellt hat, so finden sich doch bisher die sämtlichen Individuen, welche im Jahre 1803 ihre politische Existenz zum Opfer bringen mußten, noch in dem nämlichen Verhältnisse, wie in jener Epoche, wo ihre persönliche Sustentation von der Reichs-Deputation festgesetzt wurde.

Die Auflösung des rheinischen Bundes, dessen Akte die neueste Garantie der Sustentations-Rechte deutscher Bischöfe, Prälaten und Mitglieder der Dom- und anderer Stifte enthielt, macht es nun mehr zur Sicherstellung der Rechte dieser Individuen dringend nothwendig, daß alle deßfallige Bestimmungen des Reichs-Deputations-Schlusses von 1803, in der neuen Bundes-Akte der deutschen Staaten als verbindendes Gesetz ausdrücklich bekräftigt werden.

Da mehrere Länder und Besitzungen, auf denen diese Sustentationen haften, jetzt neuerdings ganz oder zum Theile neuen Herren zufallen, so tritt das Bedürfnis ein, durch Bestimmungen fürzusorgen, daß hiedurch die Sustentationen keine Stockung noch Schmälerung erleiden.

Durch die Wiedervereinigung des linken Rhein-Ufers mit den Ländern deutscher Nation gelangt diese auch wieder zu dem Besitze derjenigen Länder und Güter, die den daselbst bestandenen Erz- und Bisthümern, Domkapiteln und andern Stiften angehörten. Mithin fällt nunmehr der Grund und das Bedürfnis jener Sustentations-Kasse hinweg, die in Gemäßheit des §. 75. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses für den nöthigen Unterhalt der geistlichen Mitglieder und der Dienerschaft der auf dem linken Rheinufer bestandenen Stifte aus den Beiträgen der Doppelt-Präbendirkten des rechten Rheinufers war gebildet, und bisher von dem Fürsten Primas verwaltet worden. In einigen Staaten Deutschlands ist seit geraumer Zeit von den Mitgliedern der säkularisirten Stifte eine willkürlich bestimmte sogenannte Staats-Residenz ganz gegen den Sinn des Reichs-Deputations-Schlusses unter der harten Bedingung gefodert worden: daß im Falle der Nichterfüllung dieser Forderung ein namhafter Theil der Sustentation werde zurückgehalten werden. Manches Individuum, welchem die Erfüllung dieser Forderung durch die Verhältnisse unmöglich war, mußte sonach eine beträchtliche Schmälerung der Sustentation, welche ihm das Gesetz zusicherte, erleiden, weil es zu Handhabung seines Rechtes des hohen Schutzes entbehrte.

Auch sind hie und da die Sustentationen nicht nur mit außerordentlichen, sondern auch mit jährlich wiederkehrenden Steuern und Abgaben belegt worden, obgleich sie nach dem Sinne des Reichs-Deputations-Hauptschlusses davon frei bleiben sollten, indem die Steuern und Abgaben schon in demjenigen Zehntel des ehevorigen ganzen Einkommens begriffen sind, welches der neue Besitzer gemäß §. 53 bei Regulirung der Sustentationen zurückbehalten hat, und weil überdieß bei der Berechnung des reinen Einkommens alle Lasten und Beschwerden in Anschlag gebracht worden sind.

Ueberhaupt befanden sich die Mitglieder der säkularisirten Stifte, seit der Auflösung des Reichs-Verbandes, in der unange-

nehmen Lage, daß sie den willkürlichen Beeinträchtigungen ihrer gesetzlich bestimmten Sustentations-Rechte nichts als den todtten Buchstaben des Gesetzes entgegenstellen konnten, hingegen zur wirklichen Abwendung solcher Beeinträchtigung einzig die Gnade des dabei interessirten Souverains ansehn, nicht aber an den Richterstuhl eines unpartheiischen Schutzherrn sich wenden durften.

Die hier dargestellten mehreren Verhältnisse der Mitglieder säkularisirter Stifte in Deutschland werden hinreichend ihren Wunsch und Antrag rechtfertigen, daß in die Urkunde des neuen Bundes-Vertrages der deutschen Nation nachstehende Bestimmungen möchten aufgenommen werden.

1) Die in dem Reichs-Deputations-Hauptschlusse vom 25. Febr. 1803 ausgesprochenen Grundsätze, in Betreff der ehemaligen geistlichen Reichsstände und sämmtlicher Mitglieder der säkularisirten Erz-, Dom- und anderen Stifte im deutschen Reiche, werden ihres vollen Inhaltes als allgemein verbindendes Gesetz bestätigt. Das Oberhaupt des deutschen Bundes-Vereins wird ermächtigt, Allen und Jeden in dieser Hinsicht den wirksamsten Schutz zu verleihen.

2) Wo die Besitzungen eines säkularisirten Erz- oder Bisthums, Domkapitels oder auch anderen Stifts unter verschiedene Herren vertheilt wurden, soll derjenige Souverain, der bisher die Sustentation zu leisten hatte, auch dieselbe noch forthin so lange zu leisten verbunden seyn, bis zwischen den neuern Theilnehmern eine Uebereinkunft, über den von jedem künftig zu übernehmenden Antheil an der ungeschmälernten Sustentation der betreffenden Individuen abgeschlossen und zur Ausführung gebracht seyn wird.

3) Wann und wo immer die Besitzungen der säkularisirten Bisthümer und Stifte in andere Hände kommen, sollen dadurch die reichs- oder vertragsmäßigen Sustentationen niemals einen Stillstand, noch den mindesten Abbruch leiden dürfen.

4) In Zukunft soll keine Staats-Residenz von den Personen, die eine solche Sustentation genießen, mehr gefodert werden dürfen, sondern es soll einem jeden seine Sustentation ungeschmäkert verabfolgt werden, sofern er sich nicht in einem Staate aufhält, der mit deutschen Staaten-Bunde sich im Kriegs-Zustande befindet.

5) Steuern und Abgaben sollen von den Sustentationen keine mehr erhoben und abgezogen werden.

6) Die Sustentationen sämmlicher Mitglieder der säkularisirten Stifte auf dem linken Rheinufer sollen künftig von den neuen Besitzern der betreffenden Länder, Güter und Gefälle, nach Verhältniß übernommen werden, und somit hat die Sustentations-Kasse, wozu die diesseits rheinischen Doppelt-Präbendirten beitragen mußten, so wie diese Beiträge gänzlich aufzuhören.

Die Mitglieder der säkularisirten Stifte sind Deutsche, sind Mitbürger des jetzt mit göttlichem Beistande befreiten Vaterlandes. Schon dieß gibt ihnen hinreichenden Anspruch, an den Früchten des Sieges deutscher Nation Theil zu nehmen, wenn auch ganz davon abgesehen würde, daß sie als Opfer der vielsährigen schmählischen Unterdrückung Deutschlands durch fremde Gewalt nach der Befreiung desselben besondere Rücksicht verdienen; daß endlich die Nachkommen der edelsten und verdientesten Geschlechter des Vaterlandes, daß die nächsten Verwandten derjenigen sich unter ihnen befinden, die mit rühmlicher Anstrengung zur Herstellung der Unabhängigkeit der deutschen Nation und ihrer Fürsten mitgewirkt haben.

Die Unterzeichneten haben die Ehre, die gegenwärtige Denkschrift dem erlauchten Congreß der hohen verbündeten Mächte im allerehrerbietigsten Vertrauen vor Augen zu legen.

(Folgen die Unterschriften).

Einige Betrachtungen über den Werth der Gesetze des Reichs-Deputations-Schlusses vom Jahre 1803, in Ansehung der Säkularisation der geistlichen Güter von den Herren Oratoren für die katholische Kirche in Deutschland 2).

Betrachtet man die Momente der besagten Säkularisation mit ihren Unterstellungen, so erscheint jener Deputations-Abschluss von allen Seiten fundamentlos und null.

2) Klüber, Akten des Wiener Congresses in den Jahren 1814 und 1815. IV. Bd. gr. 8. Erlangen 1815. S. 290.

Als Ursache jener Säkularisation wird angegeben: der Verlust der linken Rheinseite Deutschlands, und die Nothwendigkeit, die verlierenden deutschen Fürsten und Stände, mit dem Eigenthum der katholischen deutschen Kirche zu entschädigen. Die Erkenntniß dieser Nothwendigkeit beruht aber auf gar keinem Fundament.

### Erste Nullität.

1) Denn der Verlust des linken Rheinufers kann am wenigsten zugeschrieben werden der Reichs-Pflicht-Vergessenheit der geistlichen Stände, sondern so wie bereits die Annalen das allgemeine Urtheil der Nachkommenschaft überliefert haben, lediglich allein dem Mangel des Einheits-Sinnes der weltlichen Staats-Regenten. Wenn dieses Faktum richtig ist, so wäre freilich, nach der strengen Gerechtigkeit, die Entschädigungsleistung nur auf die schuldigen Theile gefallen.

2) Gesezt aber auch, die Gerechtigkeit wolle die Sache nicht so genau nehmen, so hätte sie doch wenigstens nicht wohl aussprechen dürfen, daß der unschuldigste Theil zum Opfer der Entschädigung des schuldigen Theiles allein verdammt werde, sondern höchstens, daß jeder Reichsstand zur Entschädigung der verlierenden Mitstände, nach geometrischem Verhältnisse zur Mitleidenschaft angezogen werde.

Allein daß die unschuldigsten geistlichen Reichs-Mitstände allein das Opfer der Entschädigung seyn sollen, — daß sie sogar nicht nur ihre weltlichen Staaten verlieren sollen, sondern daß das unveräußerliche Eigenthum der ganzen katholischen Kirche Deutschlands zur Entschädigungs-Masse, und zwar weit über den Betrag des Verlustes, genommen worden ist, dieses Faktum gehört wenigstens im modestesten Sinne, unter den Titel einer willkürlichen Disposition über das Eigenthum eines Andern — man will auch nicht einmal sagen: über das heilige Eigenthum der wohlthätigen Kirche Gottes.

### Zweite Nullität.

Der öffentlich angegebene Säkularisations-Grund, so sehr er auch in der Anwendung den un deutschen Geist seines Principis nur zu laut verrathen hat, übertrifft sich noch weit durch die Handlungen, die er darauf hat folgen lassen.



Denn die deutschen Reichsstände, durch eine Entschädigung von der Art, weit größer und reicher als zuvor, vergaßen nicht nur bald des Mitleids, welches sie über das nothgedrungen gewählte Opfer vor den Augen der Völker zu äußern liebten, sondern glaubten auch nicht bald mehr an die, von ihnen selbst feierlich darüber ausgesprochenen Gesetze sich gebunden, noch eine Achtung auf die Bedingnisse zu legen, welche von dem allerhöchsten Oberhaupte, dem Drange der Zeiten nachgebend, beigelegt worden sind.

Es sey hier nicht die Rede von dem weiten Felde, welches der Willkür des Mächtigen gelassen wurde, in seiner Uebereinkunft mit dem leidenden Theile.

§. 51. Ueber das Minimum und das Maximum des Sustentations-Gehaltes.

§. 69. 50. In der Uebereinkunft mit den Residenzen, sie auszustatten, und zu unterhalten.

§. 42. 55. Ueber das nicht zu störende gemeinschaftliche Leben der weiblichen Institute. Denn nach der Selbstvernichtung der ehrwürdigen vaterländischen Verfassung wurden auch die bedingtesten Gesetz-Zustände nicht geehret.

§. 75. Der Sustentations-Hülfs-Kasse blieben die gesetzlichen Zuschüsse aus.

§. 65. Ueber die frommen Stiftungen wurde nach Willkür disponirt.

§. 26. der deutsche und Johanniter-Orden wurden gleichfalls aufgehoben.

§. 62. Die Diocesen wurden geändert, und die Personen der Kirche dem geistlichen Forum entzogen.

§. 35. Die ausdrücklichen Gesetze, die Cathedral-Kirchen zu dotiren, wurden für nicht gegeben geachtet<sup>3)</sup>.

Die Nichtigkeit der Säkularisation erscheint daher auch aus dem Grunde über allen Einwand erhoben, weil die Bedingnisse unerfüllt, und die ausdrücklichen Gesetze nicht geachtet worden sind.

### Dritte Nullität.

Gesetzt aber auch, der Säkularisations-Grund wäre zu rechtfertigen, gesetzt, die Gesetze wären gehalten, die Bedingnisse streng

erfüllt worden, so fällt der Säkularisations-Grund durch das Princip ohnehin weg:

„Causa sublata, tollitur effectus.“

Denn durch die nämliche Tugend-Kraft, durch deren Mangel das liebe Vaterland einen Verlust erlitten hat, ist wieder glücklich die linke Rheinseite erobert, — daher aller Vorwand einer fort-dauernden Säkularisation gehoben. Gerecht, billig und der deutschen Fidelität würdig, wäre demnach noch immer leicht ein Factum aus den Annalen zu verweisen, dessen sich das Vaterland nie rühmen möchte.

Das Oberhaupt der katholischen Kirche hatte gegen diesen, in seiner Art unerhörten Akt, gleich Anfangs feierlich protestirt, bloß aus dem Grunde der Unantastbarkeit und Unveräußerlichkeit des heil. Eigenthums der Kirche, ohne Rücksicht auf die vorgedachten Nichtigkeiten, welche sich aus der Natur der Sache und aus der Zeitsolge ergaben.

Wenn die Weisheit des deutschen Congresses gegenwärtig, wo kein Grund mehr, noch je irgend ein Tribunal der Gerechtigkeit denkbar ist, welches jenen Säkularisations-Akt als rechtmäßig und rechtskräftig anerkennen, oder den so gearteten Besitz dieses unveräußerlichen und unbedingt nothwendigen Kirchen-Eigenthums canonisiren möchte, nun dessen ungeachtet jenen Akt durch einen neuen, einflusslosen, als ganz bedächtlichfreien Akt, in dem heiligen Moment einer Grundlegung zu einer der religiösen deutschen Nation würdigen Constitution, bestätigen, und bei den außerordentlich geänderten Regierungen — ohne möglich denkbare Garantie, festgehalten wissen wollte; ist es wohl möglich, daß das Oberhaupt der katholischen Kirche je diesen Verabundungs-Akt canonisiren könne? Was werden daraus für Staat und Kirche, für die Ruhe und Gemüther beiderlei Confessionen, mit und neben einander lebend — was für Folgen entstehen? Leider! scheinen durch einen solchen Akt die bisherigen mühevollen, bescheidenen, petitorischen Akten geschlossen und ausgesprochen zu seyn: »Die, wenigstens mit der Bildung des Vaterlandes gleichzeitig höchstverdienstlich wirkende Kirche soll geschlachtet seyn.«

Reise-Tische (tabulae itinerariae) waren Tische, welche die Bischöfe auf ihren Reisen mit sich führten, um auf denselben an Orten, die keine Kirchen hatten, Messe lesen zu können. Langst

<sup>3)</sup> Sind nun viele dieser Angaben beseitigt.

schon sind sie außer Gebrauch, da beinahe in jedem nur etwas volkreichen Orte eine Kirche sich befindet.

**Reklusen** nannte man, besonders im Mittelalter, jene Kloster-Geistliche und Nonnen, welche sich innerhalb oder außerhalb des Klosters auf eine Zeitlang oder auch auf Lebensdauer in einer Zelle einsperren ließen, um Gott ungestört dienen zu können <sup>1)</sup>.

**Religion** (*θεοσεβεια*) ist die Erkenntniß unseres Verhältnisses zu Gott und aller unserer daraus entspringenden Pflichten, als göttlicher Gebote, verbunden mit der entsprechenden Verehrung Gottes, oder kürzer: Religion ist die Erkenntniß und Verehrung Gottes. Alles was um, in und neben uns ist, führt uns schon zur Erkenntniß Gottes, aber im vollkommensten Grade erst die göttliche Offenbarung.

Ueber den Ursprung und die Bedeutung des Wortes Religion findet man schon Erklärungen bei Cicero de natura Deorum <sup>1)</sup>, und in seiner Schrift de inventione Lib. II. C. 22., wo er dasselbe von relegere ableitet. Laktantius <sup>2)</sup> und der heil. Augustinus <sup>3)</sup> widersprechen jedoch dieser Ableitung, indem sie religio von religare anbinden, weil uns die Religion mit Gott verbindet, herleiten <sup>4)</sup>.

Das Wort Religion, wofür weder die Deutschen, noch die Franzosen, noch die Italiener oder Engländer eine eigenthümliche Benennung haben, kommt in der hl. Schrift nicht vor, doch hat es in allen lebenden Sprachen das Bürgerrecht erhalten. Die

<sup>1)</sup> Martene de antiq. eccles. ritib. L. II. C. 3.

<sup>2)</sup> Lib. II. C. 28. „Qui omnia, quae ad cultum Dei pertinerent, retractarent et tanquam relegerent, ii dicti sunt religiosi a relegendo tanquam ex eligendo eligentes, et ex deligendo deligentes, et ex intelligendo intelligentes; his enim verbis omnibus inest vis legendi eadem, quae in religioso.“

<sup>3)</sup> Div. instit. Lib. IV. C. 28. „Religio est vinculum pietatis, quo omnes Deo obstricti et religati sumus.“

<sup>4)</sup> De civitat. Dei Lib. X. C. 3. Jakobson a. a. D. S. 63.

<sup>5)</sup> Für die Etymologie ist auch religere und relinquere. Massurius Sabinus leitet religio von relinquere ab, so daß religiosum so viel heißt, als quod propter sanctitatem aliquam remotum ac sepositum a nobis est. Examinatorium über die Dogmatik gr. 8. Quedlinburg 1830. S. 4.

vorzüglichsten hebräischen und griechischen Ausdrücke, welche die Religion in der heiligen Schrift anzeigen, findet man Psalm 28, 10, vergl. mit Röm. 3, 18 <sup>5)</sup>. Ps. 4, 1. vergl. mit II. Petr. 1, 8. Psalm 19, 8, 20, 8. vergl. mit Jak. 1, 25 als: **יְרֵאתָ אֱלֹהִים יִרְאָתָא אֱלֹהִים יִרְאָתָא אֱלֹהִים**. — *φοβος, επιγνωσις, ἀληθεια, ὁδος, νομος, φως, εὐσεβεια, λατρεία, πιστις, θεοσεβεια.*

Die Religion wird bald subjektiv, bald objektiv betrachtet. Subjektiv genommen ist sie die Erkenntniß, die sich Jemand von Gott und allen unseren Pflichten, als göttlichen Geboten erworben hat, verbunden mit dem innigen Streben, seinen Wandel hienach einzurichten, — Gott zu dienen, und seine unendlichen Vollkommenheiten zu verherrlichen. Die Religion subjektiv betrachtet, heißt Religiosität, wenn die den anerkannten Wahrheiten von unserem Verhältnisse zu Gott entsprechende Gesinnung und Handlungsweise bei einem Menschen vorherrschend ist. Objektiv d. i. in Beziehung auf den Inhalt, das Reale — die Materie — betrachtet, ist Religion, die Summe der über unser Verhältniß zu Gott erkannten Wahrheiten und der hieraus entspringenden Pflichten, als göttlicher Gebote <sup>6)</sup>. Die Lehre der erkannten Wahrheiten über unser Verhältniß zu Gott bildet den theoretischen Theil der Religions-Lehre — die Dogmatik —, die Lehre der Pflichten aber den praktischen Theil — die Ethik oder Moral. Man unterscheidet auch zwischen innerer und äußerer Religion, je nachdem sie bloß im Innern des Menschen — in seinem Gemüthe, oder durch Befolgung des göttlichen Willens in sichtbaren Handlungen sich äußert. Beide stehen mit einander in absoluter Beziehung, denn wer Gott als das heiligste, vollkommenste u. Wesen erkannt hat, der muß Ihn auch durch

<sup>5)</sup> Klee, Commentar über des Apostel Paulus Sendschreiben an die Römer. gr. 8. Mainz 1830.

<sup>6)</sup> Ueber die verschiedenen Definitionen des Wortes Religion l. m. Dohmayer, system. theolog. cathol. T. II. p. 270. und Kieglers christliche Moral, nach der Grundlage der Ethik des Maurus von Schenk. I. Th. S. 38. II. Aufl. gr. 8. Augsb. 1829. S. 38. Klee, Dogmen-Geschichte. gr. 8. Mainz 1837. Staudenmayer, Encyclopädie der theologischen Wissenschaften. S. 113 ff. Schleiermacher setzt die Religion in das Bewußtseyn oder in das fromme Gefühl der absoluten Abhängigkeit von Gott.

getreue Erfüllung der hieraus entspringenden Pflichten verehren. Äußere Religion (der Cultus — die Liturgie — das Bekenntniß des Dogmatischen und Ethischen) <sup>7)</sup> ist der Ausdruck des religiösen Gefühls; die Ceremonien bei dem Gottesdienste sind ein außerordentliches Mittel zur Belebung des Glaubens und Beförderung der Frömmigkeit, sie erwecken Ehrfurcht gegen die heiligen Einrichtungen der Kirche, und zeigen bei der Auspendung der heil. Sacramente deren innere Gnaden-Wirkung an.

Die Religion heißt eine öffentliche, wenn sich die Verehrung Gottes durch äußerliche Zeichen — Symbole — durch einen gleichförmigen Cultus darstellt, oder sie ist eine Privat-Religion, wenn die äußere Gottesverehrung auf eine besondere Art nur von Einzelnen begangen wird.

Man spricht auch von einer Staats-Religion, und legt diesen Namen der öffentlichen Religion bei, wenn eine gewisse Art der Gottes-Verehrung irgendwo allgemein gebilligt, und durch besondere Staats-Gesetze sanktionirt ist, so ist z. B. in Spanien, Portugal u. die katholische Religion als Staats-Religion <sup>8)</sup> erklärt, in England aber die seit Elisabeth eingeführte sogenannte reformirte Religion, oder es bestehen mehrere Confessionen in einem Staate mit gleichen Rechten neben einander, und genießen gleiche politische und religiöse Freiheit, wie dies z. B. in verschiedenen deutschen Staaten, und nun auch in Frankreich <sup>9)</sup> der Fall ist.

Die Religion als der letzte Grund alles Strebens des Menschen ist so alt, als die Menschen sind, oder als es Menschen in der Welt gibt. Sie tragen das Gesetz im Herzen, sagt die heil. Schrift. Die ersten Menschen, kann man daher sagen, haben die Religion mit sich in die Welt gebracht, sie durften nur die Stimme ihres Herzens beobachten, und selbe hören, so gewahrten sie da Billigung, dort Mißbilligung. Dies zeigt auch schon der Baum der Kenntniß des Guten und Bösen <sup>10)</sup>.

Die Religion ist universal d. h. die Anlage zur Erkenntniß und Verehrung Gottes liegt in allen Menschen. Dies bewei-

<sup>7)</sup> Klee, System der katholischen Dogmatik. gr. 8. Bonn 1831. S. 9.

<sup>8)</sup> Vor der letzten Constitution der Franzosen auch noch in Frankreich.

<sup>9)</sup> Charte constitutionelle Art. 5. Von einer Staats-Religion sprach man auch in Preußen.

<sup>10)</sup> Gen. 2. 7.

set unser Gewissen sowohl <sup>11)</sup>, als die Geschichte aller Völker. Nur in Ansehung der Form, in welcher sie sich darstellt, herrscht eine Verschiedenheit, hier ist sie systematisch, dort populär. In Ansehung des Objekts der Religion ist dieselbe entweder Monothetismus — Verehrung des einzigen Gottes, als Schöpfers und Erhalters des Weltalls oder Polytheismus d. i. Verehrung mehrerer Gottheiten, welcher letzterer aber sowohl mit der Vernunft, als der grossenbarten Religion im Widerspruche steht.

In Ansehung des Erkenntniß-Grundes ist die Religion entweder die natürliche, in so fern wir nämlich unser Verhältnis zu Gott durch eigenes Nachdenken aus der Natur, oder durch Reflexionen über die vernünftige und moralische Natur des Menschen zu erforschen und kennen zu lernen uns bestreben, oder die geoffenbarte — positive —, wiefern Gott durch eine unmittelbare Veranstaltung (oeconomia divina) und auf eine außerordentliche Weise seinen Willen offenbarte, und so dem natürlichen Unvermögen der Menschen, zur wahren vollkommenen Erkenntniß, und zur rechten Weise der Verehrung Gottes gelangen zu können, mittelst höherer Belehrung zu Hülfe kam <sup>12)</sup>. — Spuren der Uroffenbarung finden sich bei allen, auch bei den wildesten Völkern.

Die natürliche Religion ist unzulänglich. 1) Ueber das eigentliche Prinzip und Fundament aller Wahrheit ist man vom Standpunkte der Philosophie aus bis auf den heutigen Tag noch nicht einig; die Geschichte der Philosophie liefert vielmehr eine zusammenhängende Kette von Streitigkeiten der Philosophen unter sich, und kein Philosoph kann sich rühmen, allgemeiner Repräsentant der menschlichen Vernunft zu seyn, weil man über den letzten Grund aller Philosophie selbst nicht einig ist; nebst dem entbehrt die Philosophie der Popularität, und keiner der Philosophen konnte, wie Jesus seinen Aposteln sagen: „quod aure audistis, praedicate super tecta.“ Die Gründe der Wahrheit deutlich einzusehen, und ihre Gesetze allzeit unter allen Umständen zu be-

<sup>11)</sup> Röm. 1. 20.

<sup>12)</sup> Uebrigens wird Ansehung der Unzulänglichkeit der Vernunft- oder natürlichen Religion und der Nothwendigkeit der göttlichen Offenbarung auf die Dogmatik verwiesen. Vergl. Drei, Apologetik des Christenthums. gr. 8. Mainz 1838. S. 115.

folgen, hiezu wird ein hoher Grad geistiger Cultur und eine große Resignation erfordert, wofür die große Menge nicht geeignet ist. Es thut den Gebildeten schon wohl, sich an Geschichte und Thatfachen anschließen zu können. 2) Es kann uns nichts heiliger, nichts wichtiger seyn, als unser Verhältniß zu Gott kennen zu lernen, darüber aber ertheilt uns die Vernunft keinen hinreichenden Aufschluß; die natürliche Religion gibt uns keine völlig befriedigende Kenntniß von Gottes Eigenschaften, und kann sie uns auch nicht geben, weil der Mensch selbst Gott seyn müßte. I. Kor. 2, 10. Sie sagt uns nichts von der Güte, Gnade, Gerechtigkeit Gottes, und wie sie in Gott vereint seyn können; sie klärt uns nicht auf, woher das Böse in der Welt komme, woher die Faktion im menschlichen Geiste, sie kann uns nichts offenbaren von einem Sündenfalle, noch von der Erlösung. 3) Alle Religions-Erkentniß, welche auf natürlichem Wege durch die Vernunft gewonnen wird, geht nur sehr langsam von Statten, und entbehrt eines jeden festen Fundaments. 4) Die Religion soll sich auch wirklich in einem ethischen Reiche — im Reiche Gottes — darstellen, es soll eine Kirche constituirt werden; dies vermag aber keiner der Menschen; die Religion muß auch den ganzen Menschen erfassen — daher symbolisch seyn — eine reine Vernunft-Religion ohne Symbolik ist eine bloße Schwärmerei. 5) Die Vernunft lehrt uns auch nicht deutlich, und nicht alle Pflichten gegen Gott; sie sagt uns zwar, daß wir das Gute thun, und das Böse meiden sollen, verläßt uns aber im praktischen Leben gar oft; oder unterstützt uns nicht mit den gehörigen Motiven, die uns bei den Lockungen der Sinnenwelt zur Erfüllung des Sittengesetzes auch mit Selbstaufopferung anspornen. Röm. 7, 23. 6) Sie stellt uns kein Ideal von Pflicht-Erfüllung und Heiligkeit auf, nach dem wir uns in den verschiedenen Verhältnissen unseres Lebens richten können. 7) Bei etwaigen Abweichungen vom Sittengesetze zeigt sie uns nicht, wie wir uns wieder zu entsündigen und zu reinigen vermögen. 8) Die Vernunft läßt uns selbst über die Existenz Gottes, über die Unsterblichkeit der Seele beim Abhnden oder bei Muthmaßungen stehen, und kann uns über diese Punkte keine philosophische Gewißheit geben, so achtungswürdig auch immer ihre Schlüsse über den Gang der Natur, über die Anlage des Menschen zur Religion, über seine Geistigkeit u. s. w. seyn mögen. 9) Auf die Frage, was hat der Mensch nach

dem Tode zu erwarten, vermag sie noch weniger bestimmte Aufschlüsse zu geben. Eben so wenig ist sie im Stande, 10) zu erklären, woher so viele Leiden und Uebel in der Welt kommen. Endlich 11) lehrt uns die Geschichte, daß der philosophische Glaube nie stark genug war, die Menschen unter allen Verhältnissen zur Sittlichkeit anzutreiben, und wenn die Philosophen selbst so oft im Kampfe unterlagen, wie soll die natürliche Religion auf ein ganzes Volk wirken. War doch bei einer positiven — geoffenbarten — Religion die Sittlichkeit noch nicht rein herrschend geworden, wie soll, wie kann es die natürliche bewirken? Sokrates hat gewiß das erhabenste System davon aufgestellt, und durch sein eigenes Leben ein Beispiel davon gegeben, und doch haben sich weder seine Schüler, noch andere Menschen viel nach seiner Moral gerichtet. Man hat ihn verehrt, geachtet, bewundert, aber mehr als eine heroische Erscheinung auf dem Theater, als einen Sitten- und Religions-Prediger unter den Menschen. Auch findet man sowohl in den Lehren, als dem Leben dieser und anderer Philosophen nicht undeutliche Spuren, daß ihre Ueberzeugung oder Glaube an Gott und Unsterblichkeit, an Tugend und Gerechtigkeit mehr gesucht und erkünstelt, als natürlich und geläufig war. Man sieht auch leicht ein, daß sie mehr aus Neuerungsflucht neuen Systemen, die so oft wechseln, anhängen, sie vortragen und vertheidigten, als aus reiner Ueberzeugung und Liebe zur Wahrheit.

Die geoffenbarte Religion fängt mit der Schöpfung des Menschen-Geschlechtes — mit Adam an, geht durch dessen Nachkommen, die Patriarchen, Moses, Propheten u. s. w. unter einer theokratischen Verfassung mehr oder weniger verhält, oder getrübt fort, wird zeitlich erneuert, erweitert, erhellet, und in und durch Christus<sup>13)</sup>, den Sohn Gottes — in der höchsten Vollkommenheit und Deutlichkeit, dann auch durch seine Apostel mitgetheilt.

Das Verhältniß des Menschen zu Gott, wie es Jesus Christus und seine Apostel dargestellt haben, ist die christliche Religion. Ihr Charakter ist Positivität, indem sie sich auf die höchste — auf göttliche Autorität gründet. Sie stellt wohl Sätze über, aber nicht gegen die Vernunft auf, und schließt die vernünft-

<sup>13)</sup> Hebr. 1, 1. Das dubium Hermesii positivum läßt sich sonach nicht rechtfertigen. Cf. Resp. Card. Lambrechtini.



tige Prüfung eben so wenig aus <sup>14)</sup>, als sie einen blinden —  
Sünder-Glauben verlangt.

Die christliche Religion begreift wesentliche und zufällige Bestandtheile in sich. Erstere sind vom Stifter derselben unmittelbar selbst oder durch seine Apostel angeordnet, und es steht rückwärts derselben uns nicht zu, davon nur im Geringsten abzugehen. Die zufälligen aber sind von Christus seiner Kirche zu bestimmen überlassen worden. (S. d. Art. Kirche. Offenbarung).

**Religions-Änderung.** S. d. Art. Convertiten. Glaubens-Bekentniß.

**Religions-Eid** ist derjenige, welchen die Geistlichen bei ihrer Anstellung oder Institution nebst der Ablegung des Glaubens-Bekentnisses zur Versicherung ihrer Rechtgläubigkeit leisten müssen.

**Religions-Unterricht.** Einen Hauptbestandtheil des öffentlichen Cultus machen die Religions-Vorträge aus, welche sich in Predigten, Homilien und Katechesen theilen <sup>1)</sup>. Das Lehramt ist von Christus und den Aposteln angeordnet, und die Ertheilung des Religions-Unterrichtes ist eine wesentliche Pflicht der Curat-Geistlichen <sup>2)</sup>. (S. d. Art. Bischof. Pfarrer.)

Die Ertheilung des christlichen Religions-Unterrichtes in der ersten Kirche geschah an Jene, welche sich aus dem Judenthume oder Heidenthume zum Christenthume bekehren wollten, in dem hiezu angeordneten Katechumenate nach gewissen Stufen. Die erste Stufe bildeten die Zuhörenden (audientes), die zweite die Knienden (genuslectentes), und die dritte die Ausgewählten (electi) <sup>3)</sup>. Die Dauer des Katechumenats hing von den

<sup>14)</sup> I. Thess. 5. 21.

<sup>1)</sup> Eine besondere Art der geistlichen Vorträge sind in Leichen-Reden, welche bei den Beerdigungen der Verstorbenen nach Herkommen u. an manchen Orten gebräuchlich sind.

<sup>2)</sup> Matth. 10, 7. 28, 19. Mark. 16, 15. Luk. 9, 2. 24, 27. Apg. 5, 24. I. Kor. 2, 4.

<sup>3)</sup> Die berühmteste Katecheten-Schule war jene zu Alexandrien in Egypten. Unter den Lehrern derselben zeichneten sich am meisten

guten Sitten, von dem Wohlverhalten und von den Fortschritten der Katechumenen in den Wahrheiten des christlichen Glaubens ab, daher kam es, daß oft Einige bis zu ihrem Tode im Katechumenate bleiben mußten.

Nur Geistliche können von der rechtmäßigen kirchlichen Autorität als Kirchen-Lehrer aufgestellt werden. Zuvor müssen sie sich aber einer Prüfung vor dem Bischöfe unterziehen; auch können solche erst dann, wenn sie in Ansehung ihrer Wissenschaft und Moralität, dann der übrigen zum geistlichen Amte erforderlichen Eigenschaften als tauglich befunden worden sind, und zur Ausübung des Lehramtes in einer bestimmten Pfarrei die bischöfliche Bevollmächtigung erhalten haben, von der ihnen ertheilten Befugniß Gebrauch machen. Laien wie Frauenpersonen und selbst Abtissinnen dürfen das geistliche Lehramt in der Kirche nicht versehen <sup>4)</sup>. Die Pfarrer und stabil angestellten Curat-Geistlichen aber sollen dasselbe so lange verwalten, bis sie aus hinreichenden Ursachen z. B. wegen Alters-Schwäche oder sonstiger geistiger oder körperlicher Gebrechen u. dgl. solchem nicht mehr vorzustehen vermögen, wo sie dann auf Anweisung ihres Ordinariats das Lehramt wie die Seelsorge überhaupt einem andern Hülf-Geistlichen überlassen können.

Die Abhaltung der Predigten und Homilien geschieht ordentlicher Weise an allen Sonn- und Feiertagen theils vor theils nach dem Amte der heil. Messe, theils auch während desselben, nämlich nach abgesungenem Evangelium; außerordentlicher Weise aber auch bei besonderen Kirchen-Feierlichkeiten an Werktagen.

Die Zeit für die Abhaltung des sonn- und feiertägigen Gottesdienstes ist durch die Diözesan-Gottesdienst-Ordnungen festgesetzt; und nur ausnahmsweise finden auch in größeren Städten, meist nach besonderen Stiftungen, Frühpredigten oder Exhortationen für Dienstboten u. dgl. Statt.

Nebst den Predigten haben die Curat-Geistlichen auch an Sonn- und Feiertagen der Schul- und erwachsenen Jugend ihres

aus: Pantänus, Clemens und Origenes. Diese Schule war zugleich eine höhere Bildungs-Anstalt für christliche Lehrer, worin nebst der Theologie auch das Studium der Philosophie und der classischen Literatur betrieben wurde. (S. d. Art. Katechisiren.)

<sup>4)</sup> Can. 20. Dist. 4. de consecrat. C. 12. 14. X. de haeretic.

Kirchenspiels einen vollständigen und zusammenhängenden Religions-Unterricht, in der Regel in nachmittägigen Katechesen, das Jahr hindurch nach dem Didzsan-Katechismus zu ertheilen, und denselben innerhalb der für ihre Didzese vorgeschriebenen Zeit zu vollenden. Uebrigens werden die Kirchen-Katechisationen nach Beschaffenheit des Kirchensprengels, besonders in Pfarreien, wo rücksichtlich des Gottesdienstes eine Alternative Statt findet, auch frühe, und nach besonderen Anordnungen selbst an Werktagen für die Schul-Jugend gehalten. (S. d. Art. Homilien. Katechisiren. Predigt.)

### Religions-Verschiedenheit (Cultus disparitas).

Das römische Recht untersagt nur die Ehe zwischen Christen und Juden <sup>1)</sup>; das geistliche Recht hingegen verbietet die Ehen mit allen Ungläubigen <sup>2)</sup>.

Dieses trennende Hinderniß besteht sonach nur zwischen Getauften und Nichtgetauften, zwischen Christen und Nichtchristen, und gründet sich selbst auf ein göttliches Gebot I. Kor. 7, 39. wo der Apostel sagt: einer Frau, deren Mann gestorben sey, siehe es frei, zu heirathen, wen sie wolle, und dann setzt er bei: tantum in Domino. Diese Worte legten die Kirchenväter allgemein so aus: Christen sollen nur mit Christen sich verehelichen: so Cyprian testim. ad Quirin. Lib. III. C. 62, welcher zugleich noch zwei andere Stellen aus den paulinischen Briefen hieher zieht, und allen gleiche Auslegung gibt: I. Kor. 6, 15. „Nescitis, quoniam corpora vestra membra sunt Christi? Tollens ergo membra Christi, faciam membra meretricis? Absit,“ und II. Kor. 6, 14. „Nolite jugum ducere cum infidelibus;“ eben so in seinem Buche de lapsis, wo er sagt: jungere cum infidelibus vinculum matrimonii prostituere cum gentilibus membra Christi. So auch Tertullian contra Marcion. Lib. V. C. 7. „Certe, inquit, praescribens, tantum in Domino esse nubendum, nequis fidelium ethnicum matrimonium contrahat, legem tuetur creatoris, allophyllorum nuptias ubique prohibentis.“ Derselbe de monogam. C. 7. und ad uxor. Lib. II. C. 3. „Haec, cum

<sup>1)</sup> L. I. Cod. de Judaeis.

<sup>2)</sup> Can. 15. 16. 17. C. 28. q. 1.

ita sint, fideles, gentilium matrimonium subeuntes, stupri reos esse constat, et arcendos ob omni communicatione fraternitatis, ex literis Apostoli dicentis, cum ejusmodi nec cibum sumendum,“ dann de corona milit. C. 12. „Ideo non nubimus ethnicis, ne nos ad idolatriam usque deducant, a qua apud illos nuptiae incipiunt.“ Auf dieselbe Weise äußert sich der heil. Hieronymus in seiner epist. XI. ad Ageruchiam de monogam: „Tantum in Domino amputat Ethnicorum conjugia, de quibus et alio loco dixerat: nolite jugum ducere cum infidelibus, quae enim participatio est justitiae cum iniquitate.“ Eben so Ambrosius de Abrahamo C. IX. „Cave, inquit, Christiane, Gentili aut Judaeo filiam tuam tradere.“ Augustin sagt hierüber Lib. I. de ad ulterin. conjug. „Non enim tempore revelati testamenti novi in evangelio, vel ullis Apostolicis literis sine ambiguitate declaratum esse recolo, utrum Dominus prohibuerit, fideles infidelibus jungi: quamvis beatissimus Cyprianus inde non dubitet, nec in levibus peccatis constituat, jungere cum infidelibus vinculum matrimonii, atque id esse dicat, prostituere gentilibus membra Christi. ....“

Diese Lehre und Erklärungen der Kirchen-Väter nahmen auch mehrere Concilien auf, als das Concil. Laodicens. C. 10. Concil. Carthaginens. III. C. 13. Concil. Agathens. Can. 67. Concil. Chalcedon. C. 14. Concil. Arelatens. I. C. 11. Concil. Aurelianens, II. Concil. Hilbert. C. 15. Concil. Urbemens <sup>3)</sup> und selbst die Civil-Gesetzgebung sanctionirte solche: Cod. Justin. Lib. VI. C. 6. de Jud. „Nequis christianam mulierem in matrimonium Judaeus accipiat, neque Judaeae Christianus conjugium sortiatur; nam si quis aliquid hujusmodi admiserit, adul-

<sup>3)</sup> Siquis judaeae pravitate conjugali societati jungitur, sive Christiana Judaeo, sive Judaea Christiano mulier carnali consortio miscetur, quicumque eorum tantum nefas admisisse cognoscitur, a christiano caetu atque convivio et communione Ecclesiae protinus segregetur. Stapp a. a. D. VI. Aufl. S. 170 ff. Winterim a. a. D. VI. I. C. 148. VI. II. C. 445.

terii invicem commissi crimen obibit, libertate in accusandum publicis quoque vocibus relaxata.“

Benedikt XIV. in seiner Constitution v. 9. Febr. 1749 sagt: „Omnes sentiunt ob cultus disparitatem irrita esse matrimonia, non quidem jure sacrorum canonum, sed generali ecclesiae more, qui pluribus abhinc annis viget, ac vim legis obtinet.“

Die Confessions-Verschiedenheit unter den Christen hat auf die Gültigkeit der Ehe keinen Einfluß, denn Katholiken können sich gültig mit Protestanten u. verehelichen.

Die Ehen der Katholiken, welche nach den Grundsätzen ihrer Confession abgeschlossen sind, werden gleichfalls für gültig gehalten. Die katholische Kirche läßt daher bei Katholiken, welche zu ihr zurückkehren, die Ehe nicht erneuern, was doch geschehen müßte, wenn unter ihnen keine gültige Ehe Statt fände. Wären jedoch zwei verehelichte Katholiken, die wieder in den Schooß der katholischen Kirche zurückkehren, unter einem trennenden Ehehindernisse getraut worden; so muß dieser Fall von dem betreffenden Pfarrer seinem vorgesetzten Ordinariate vorgelegt werden, damit dieses, sofern es ein bischöflicher Fall ist, entweder die Dispensation selbst ertheile, oder, wenn es ein päpstlicher Fall ist, die Ertheilung der Dispensation bei Seiner päpstlichen Heiligkeit nachsuche. (S. d. Art. Dinguennalen Nr. 3.)

Tritt von jüdischen Eheleuten ein Ehegatte durch den Empfang der heil. Taufe zur christlichen Religion über; während der andere zu einer gleichen Befehrung nicht bewogen werden kann, so fragt es sich, wird dadurch die Ehe mit dem nicht christlichen Eheheile bergestalt getrennt, daß der Befehrte noch bei Lebzeiten des in der jüdischen Religion gebliebenen Ehegatten zu einer andern Ehe mit einer christlichen Person schreiten darf?

Will der ungläubige Theil mit dem gläubig gewordenen Ehegatten in ehelicher Verbindung fortleben, so ist es der Erklärung des heil. Apostels Paulus I. Cor. 7, 12—13 zufolge außer allen Zweifel gesetzt, daß die Ehe in einem solchen Falle fortbestehe. Schwer aber ist die Frage zu beantworten, ob, wenn der jüdische Eheheile die Ehe nicht friedlich fortsetzen will, eine totale Ehescheidung Platz greifen, und dem gläubig gewordenen Eheheile erlaubt werden könne, eine Christin zu heirathen? Sieht man die Ehen der Ungläubigen als unaufsäbar an, so wird

auch dann dem gläubig gewordenen Eheheile, eben weil er schon durch eine Ehe gebunden ist, bei Lebzeiten des jüdischen Ehegatten nicht gestattet werden können, eine Christin zu heirathen<sup>4)</sup>.

Seit dem eilften Jahrhunderte war es jedoch Praxis in der Kirche, die Ehe: si Judaeus in hebraica superstitione pertinax, aut cum fideli conjuge sua cohabitare omnino renueret, aut cohabitare nollet sine injuria Creatoris, ex privilegio a Servatore nostro Jesu Christo concessio et ab Apostolo Paulo I. Cor. C. 7. promulgato — dem Bande nach zu trennen<sup>5)</sup>, bis es einem französischen Bischofe einfiel, den Can. 2. C. 28. q. 2. als ein Fragment aus den Schriften des Hilarius, der ein Schismatiker gewesen sey, zu erklären, und die Behauptung aufzustellen: daß die Ehe in einem solchen Falle dem Bande nach nicht getrennt werden könne.

Vorzüglich seit dieser Zeit gehöret die oben angeführte Frage, worüber noch keine Entscheidung der Kirche vorliegt, zu den Controversen. Viele, wie Rhabanus Maurus, Bellarmin, Pronath<sup>6)</sup>, Carriere, Christian von der h. Ursula, das Ordinariat zu Straßburg u. A. erklären sich in einem solchen Falle für eine totale Ehescheidung. Andere, wie Eybel, Gervasio, Klüpfel, das Ordinariat zu Soisson, das Parlament zu Paris u. lassen hier nur eine partiale Trennung Platz greifen<sup>7)</sup>.

<sup>4)</sup> Klüpfel, Dissert. Tertulliani, mens de indissolubilitate matrimonii infidelium altero converso. Schlosser, de indissolubilitate matrimonii in infidelitate contracti — converso da fidem Christi conjugum alterutro. Friburg. 1780.

<sup>5)</sup> „Si infidelis discedit odio Christianae fidei discedat. Non est enim frater aut soror subjectus servituti in hujusmodi. Non est enim dimisso peccatum propter Deum, si alii se copulaverit. Contumelia quippe Creatoris solvit jus matrimonii circa eum, qui relinquitur. Infidelis autem discedens, et in Deum peccat, et in matrimonium: nec est ei fides servanda conjugii, quia propterea discedit, ne audiret Christum, Deum esse Christianorum conjugiorum.“

<sup>6)</sup> Waibel, Von dem Sakramente der Ehe. gr. 8. München 1829. S. 66.

<sup>7)</sup> Frey a. a. D. III. Th. S. 312. S. 589. Stapf a. a. D. VI. Aufl. S. 169 ff.

Alles kommt auf die Auslegung der paulinischen Stelle I. Kor. 7, 15., insbesondere aber auf den Sinn der Worte *χωρίζειν* hier eben so, wie bei Matthäus 19, 17. auf die Auslegung des Wortes *ἀπολυσαι* (*ἀπολυεῖν*) an.

Die Interpreten weichen in dem vorliegenden Falle in so weit von einander ab, in wiefern sie sich entweder für eine totale oder partiale Ehescheidung erklären. Diejenigen, welche der ersteren Auslegung beipflichten, sagen: das Wort *χωρίζειν* discedere bedeute trennen, absondern; allein aus der Sondernung oder Trennung einer Ehe folge noch nicht deren totale Auflösung. In diesem Sinne komme dieß Wort auch I. Kor. 7, 10—11 vor, wo der Apostel darunter bloß eine Scheidung der Eheleute, welche jedoch keine gänzliche Ehetrennung sey, verstehe. Daß B. 15. ein anderer als dieser Sinn, d. h. eine totale Ehetrennung dem Worte discedere zum Grunde liege, sey schon des Contextes wegen nicht wahrscheinlich; ohnedieß untersage die Hermeneutik, ohne Noth vom Literalsinne abzuweichen.

Was den Satz I. Kor. 7, 15. non enim servituti subjectus est frater aut soror betrifft, so liegt nach der Meinung dieser auch hierin kein nöthiger Grund. Paulus vergleiche nämlich den Stand der Verehelichten mit dem Verhältnisse der Dienstbarkeit, und spreche im vorliegenden Falle den gläubig gewordenen Theil von den ehelichen Verbindlichkeiten frei, damit dieser nicht bei der gezwungenen Fortsetzung einer solchen Ehe des Glaubens wegen in Unzufriedenheit leben müsse, da uns doch Gott zum Frieden berufen habe. Dieser Zweck aber werde schon vollkommen durch eine bloße Sondernung erreicht, ohne daß deshalb eine gänzliche Ehetrennung Statt finden müsse. — Für die Untrennbarkeit der Ehe spreche auch noch der Fall: der eine Zeitle lang hartnäckige jüdische Ehetheil kann mit der Zeit sich doch noch bekehren, und nach dem schon bekehrten Theile sich sehnen, wie auch nach den aus der jüdischen Ehe erzeugten nun getauften Kindern ein Verlangen haben. Selbst die Gegner erkennen die Möglichkeit der Bekehrung bei bestehender Fortsetzung der Ehe, warum nicht auch nach einer Zeit langen Trennung?

Jene, welche die totale Ehetrennung in dem vorliegenden Falle vertheidigen, sagen: der Apostel ertheile B. 12—13 keinen Befehl, sondern nur einen Rath, wie er dieß auch schon B. 10. thue. Letzterer aber habe nur darin seinen Grund, weil, wenn

der gläubig gewordene Ehetheil die eheliche Verbindung fortsetze, Hoffnung da sey, daß sowohl dieser als auch die Kinder noch für die christliche Religion gewonnen werden könnten; der Apostel befehle jedoch nicht, sondern rathe nur, den ungläubig gebliebenen Theil nicht zu entlassen. Sobald aber der Ungläubige die Ehe nicht friedlich fortsetzen wolle, sey auch die totale Ehetrennung erlaubt, und Gott, sagt man dann, habe in diesem Falle die Unauflösbarkeit der Ehe erlassen. Der Context berechtere auch zu dieser Auslegung; vorher spreche Paulus von christlichen Eheleuten, und diesen sage er: daß ihre Ehe in jedem Falle unauflösbar sey: B. 10: „Denen aber, die verehelicht sind, gebiete nicht ich, sondern der Herr: das Weib scheide sich nicht von dem Manne.“ In jenem Falle aber, wo der ungläubige Ehetheil dem gläubigen nicht willig betwohnen wolle, sey dem letzteren erlaubt, sich von Ersterem gänzlich zu trennen, und sich mit einer anderen gläubigen Person wieder zu verehelichen<sup>8)</sup>. Ueberdieß habe Innocenz III. diese Auslegung bestätigt<sup>9)</sup>: „Si alter infidelium conjugum ad fidem catholicam convertatur, altero vero nullo modo vel non sine blasphemia divini numinis, vel ut eum pertrahat ad mortale peccatum, ei cohabitare volente, qui relinquitur, ad secunda, si voluerit, vota transibit, et in hoc casu intelligimus, quod ait Apostolus, si infidelis discedit etc.“

Uebrigens pflichten in unseren Tagen die meisten Ordinariate der Meinung bei, daß in einem solchen Falle die Ehe dem Bande nach getrennt werden, und der gläubig gewordene Theil auch noch bei Lebzeiten des ungläubig gebliebenen Theiles zu einer weiteren Ehe schreiten, und eine Christin ehelichen könne.

Das allgemeine bürgerliche österröische Gesetzbuch enthält in dieser Hinsicht folgende Bestimmungen:

§. 64. Ehe-Verträge zwischen Christen und Personen, die sich nicht zur christlichen Religion bekennen, können nicht gültig eingegangen werden.

§. 136. „Durch den Uebertritt eines jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion wird die Ehe nicht aufgelöst, sie kann

<sup>8)</sup> Weibel a. a. D. S. 65.

<sup>9)</sup> C. 7. X. de divort.



aber aus den §§. 133 usque 136 angeführten Ursachen aufgelöst werden<sup>10)</sup>.

M. S. Verhandlungen in der hannoverschen Kammer der Abgeordneten. Ueber die Ehe zwischen Christen und Juden. 1837. Nr. 45. 46.

**Religiösen** heißen im Gegensatze der Welt-Geistlichen Jene, welche sich durch die Ablegung der feierlichen Ordens-Gelübde dem Dienste der Kirche gewidmet haben. (S. d. Art. Ordens-Geistliche.)

**Reliquien** sind in der katholischen Kirche die Ueberreste von den Leibern der Heiligen, oder auch der mit diesen in naher Berührung gestandenen Sachen. Schon das ganze Alterthum bezeugt, daß man die Ueberbleibsel theurerer Verstorbenen oder großer Männer stets hochgeachtet und sorgfältig aufbewahrt habe. Dieß beweisen die Mumien der Egyptier, die im erhabenen Style erbauten Grabmäler der Griechen und die Hallen der Römer. Auch die heil. Bücher des alten und neuen Bundes bestätigen es, daß man die Ueberreste frommer Menschen auf eine besondere Weise geehrt habe<sup>1)</sup>. In einem um so höhern Grade findet man dieß in den ältesten Zeiten des Christenthums. Bei den ersten Christen hielt man die Ueberbleibsel oder Reliquien der Heiligen, besonders der Blutzengen Jesu Christi, an denen sich die Gnade Gottes wirksam bewiesen, in so hohen Ehren, daß man ihre Gebeine und Asche, nachdem ihre Leichname verbrannt worden waren, wie ihre Kleider sammelte, sie aufbewahrte, und höher als Gold und Edelsteine schätzte<sup>2)</sup>. Der heil. Hieronymus gibt mehrere Fälle an, durch die er zeigt, daß die Reliquien

<sup>10)</sup> Dolliner a. a. D. I. B. S. 165. Schwerdlin a. a. D. S. 119.

<sup>1)</sup> Exod. 13, 19. II. König. 2, 8. 13. 14. IV. König. 13, 21. Apg. 19, 12. Klee a. a. D. S. 438. Die Schrift berichtet, wie die Kranken durch die vertrauensvolle Berührung des Mantelsaumes Gesundheit empfangen, wie auch Pauli Schweißtücher und Gürtel, über die mit Krankheiten und bösen Geistern Behafteten gebreitet, dieselben sogleich befreien.

<sup>2)</sup> Euseb. Hist. eccles. Lib. V. C. 15. Basil. epist. 197. Chrysost. de s. Melet. Gregor. Nazianz. Or. in s. Theod.

der Heiligen in besonderen Ehren gehalten worden sind<sup>3)</sup>. Die katholische Kirche, welche die Verehrung der Heiligen lehrt, hat daher auch immer sich für die Verehrung ihrer Reliquien ausgesprochen.

So verordnete der Kirchenrath von Trient<sup>4)</sup>, daß die Reliquien der Heiligen von den Gläubigen stets in Ehren gehalten werden sollen. Er gestattete nicht nur die Verehrung der Bilder der Heiligen, sondern auch die Aussetzung ihrer Reliquien, deren Verehrung sich immer auf die Heiligen und zuletzt auf Gott selbst bezieht, da sie nur als Werkzeuge der christlichen Tugend und als Tempel des heil. Geistes, bestimmt zur künftigen Auferstehung und Herrlichkeit, verehrungswürdig sind. Wir sollen dadurch zur Nachahmung der schönen Beispiele der Heiligen, wie zur dankbaren Liebe gegen Gott ermuntert werden. Dabei soll jedoch Aberglaube fern gehalten, jeder Mißbrauch sorgfältig vermieden, und der öffentliche Gebrauch der Reliquien erst dann gestattet werden, wenn sie vom Bischofe mit Zuziehung einiger Theologen oder Ordinariats-Räthe untersucht, und mit einer Authentik, daß sie wirklich Reliquien canonisirter Heiligen sind<sup>5)</sup>, versehen worden sind. In der Authentik muß der Bischof a) den Namen des Heiligen oder Gegenstand, von welchem die Reliquie herkommt, genau beschreiben, und b) bestätigen, daß das Gefäß wirklich von ihm besiegelt worden sey.

Da die Erklärung eines Bischofs über die Richtigkeit einer Reliquie an sich nur auf einem menschlichen Zeugnisse beruht, so gehört sie auch nicht zur Glaubenslehre; die Verehrung der Reliquien ist daher auch keine positive, sondern nur eine negative

<sup>3)</sup> Lib. adv. Vigilant. C. 2. Evagr. Lib. I. C. 16. Cyrillus Hierosolymit. Catech. 18. Gregor. Nyssen. Orat. in s. Theod. op. T. XI. p. 1012. Chrysostomus Orat. de s. Ignat. Gregor. Turnonens. de glor. martyr. C. 83. 84. p. 816. Cf. Natal. Alexand. Histor. eccl. saec. V. Diss. 25. T. V. p. 311.

<sup>4)</sup> Sess. XXV. de invoc. sanctor.

<sup>5)</sup> Cf. C. 1. 2. X. de reliq. et venerat. Sanct. Nach dem vierten Lateranischen Concil. Can. 62. steht dieß Recht dem Pabste zu. Auch besteht in Rom eine Congregation zur Untersuchung und Authorisation der Reliquien; doch genügt auch die Untersuchung des Bischofs. Concil. Trident. Sess. XXV. de invoc. et venerat. sanctor.

Pflicht, die uns jede Verunehrung derselben verbietet, so fern ihre Nützlichkeit anerkannt ist.

Man unterscheidet zwischen ansehnlichen Reliquien (*reliquiae insignes*), wozu der ganze Leichnam eines Heiligen oder größere Theile desselben, z. B. das Haupt, die Hände, Füße, und zwischen weniger ansehnlichen (*minus insignes*), zu denen nur kleinere Theile des Körpers gehören. Die ansehnlichen Reliquien sollen nur in der Kirche, und zwar in der Regel auf einem Neben-Altare oder in einer Neben-Kapelle oder in der Sakristei, niemals aber auf einem Altare, wo das *Sanctissimum* ausgesetzt ist, in einem eigenen mit angemessenen Verzierungen und Glascheiben versehenen, übrigens wohlverschlossenen Behältnisse aufbewahrt <sup>6)</sup>, und zur Verehrung ausgesetzt werden. Bei der Aussetzung derselben ist gewöhnlich der betreffende Altar mit zwei brennenden Kerzen beleuchtet; insbesondere findet dieß bei den Kreuzpartikeln Statt, jedoch werden hiebei die Kerzen auf den sogenannten Armleuchtern nicht angezündet. In dieser Hinsicht sind auch die Reliquien eine Zierde der Kirche. Alte Reliquien, welche z. B. bei häufig gewordenen Kirchen aus dem *sepulchrum* der Altäre genommen werden, sind in eigenen Schachteln u. verwahrt an die bischöfliche Behörde einzuschicken. Die weniger ansehnlichen erhalten eine eigene Fassung, welche benediziert wird, und können entweder in eigens dazu bestimmten Behältnissen in der Sakristei oder auch in den Pfarr- und selbst in Privat-Häusern an schicklichen Orten aufbewahrt werden.

Bei jedem neu errichteten Altare müssen Reliquien der Heiligen eingeschlossen werden, welche sich dann bald über, bald unter dem Altare, jedesmal aber innerhalb desselben befinden. Dieß geschieht nach dem Gebrauche der ersten Christen, welche meist ihre Kirchen und Altäre über den Grabstätten der Martyrer gebaut haben <sup>7)</sup>. Eben so müssen bei jedem feierlichen Amte die allbort eingeschlossenen Reliquien angeräuchert werden.

<sup>6)</sup> Der Gebrauch, die Reliquien in eigenen Behältnissen aufzubewahren, ist uralt. Leo IV. Homil. ad Presbyt. et Diacon. ap. Labb. Concil. Collect. T. VIII. p. 33. Regul. s. Benedict. C. 58. Wiseman, die vornehmsten Lehren und Gebräuche der katholischen Kirche; aus dem Englischen übersetzt. II. Abth. S. 182 ff.

<sup>7)</sup> Ambrosius, Ep. 22. ad Marcellin. §. 9. Evagr. Istor. Lib. I. C. 16. s. Paulinus Ep. 61. ad Severum.

Nach ist es gebräuchlich, daß die in Kreuzpartikeln und anderen Behältnissen eingeschlossenen Reliquien den Gläubigen von den Priestern, von der untersten Stufe des Altars aus, zum Käffen dargereicht oder damit das Haupt oder andere Theile berührt werden <sup>8)</sup>.

Die Reliquien, welche sich auf dem Altare befinden, sollen nicht vor oder über den Tabernackel, noch in denselben gestellt werden, indem sie nur Ueberbleibsel von Geschöpfen Gottes sind, der im Tabernackel angebetet wird.

Der Verkauf und Handel mit den Reliquien ist untersagt. — Ein Ausschreiben der k. österreichischen Regierung unter der Enns v. 10. Jan. 1827 verbietet den Verkauf der Kreuzpartikeln und Reliquien, wie auch deren Uebertragung an Nichtkatholiken, selbst auf dem Wege der Erbschaft.

**Reliquien-Kästchen** sind Behältnisse, in welchen Reliquien der Heiligen wohl verwahrt, besonders auf den Seiten der Altäre, wo die Canon-Tafeln stehen, aufbewahrt werden. Dieselben sind oft mit reichen Stickereien, passenden Zierrathen, und in reichen Kirchen selbst mit Edelsteinen versehen.

**Reparatur der Kirchen und geistlichen Gebäude.** S. d. Art. Baustat.

**Replir.** S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche.

**Repudium.** S. d. Art. Ehescheidung.

**Requiem** sind feierliche Todten-Amter. S. d. Art. Exequien.

**Res spirituales.** S. d. Art. Geistliche Sachen.

**Rescripte** sind alle besondere Verfügungen, welche vom Landes-Regenten oder im Namen desselben von den obersten oder

<sup>8)</sup> Gregor. Nyssen. Orat. de s. Theodor. p. 1012. T. II. „Nam ipsas attingere reliquias, inquit, si quando aliqua ejusmodi prospera fortuna contingat, ut id facere liceat, quam optabile sit, et summis votis expetitur munus, norunt quicumque sunt experti, et hoc suo desiderio potiti sunt. Hi enim tanquam virum suum corpus, et florens videntes osculantur, et ad oculos, ad eos, ad aures, ad omnes sensus admovent.“ Devoti l. c. T. II. p. 358.

höheren Landesstellen auf besondere Bittgesuche, Anfragen, Berichte u., in einem feierlichen Tone und mit einem größeren Cancelli=Ceremoniell als in den Dekreten abgefaßt, an subordinirte Behörden oder Privaten erlassen werden<sup>1)</sup>. In kirchlicher Hinsicht versteht man darunter die Erlasse, Antworten oder Bescheide der Kirchen=Vorsteher oder geistlichen Stellen u. auf die Eingaben der ihnen untergebenen Geistlichen und der unter ihrer Jurisdiktion stehenden Privaten in geistlichen Angelegenheiten.

Unter den Rescripten stehen jene der Päbste am ersten Plage. (S. d. Art. Kirchenrecht, Quellen desselben). Aus letzteren sind die Dekretalen=Sammlungen eben so, wie aus den Sammlungen der Constitutionen der Kaiser unter Theodos, dem Jüngeren, und unter Justinian der Codex Theodosianus und der Codex Justinianus entstanden. Man unterscheidet in Absicht auf die päpstlichen Rescripte hauptsächlich zwischen Rescripten in Gnaden= und zwischen solchen in Justiz=Sachen. Wenn der heilige Vater z. B. Jemanden auf vorgängiges ordnungsmäßiges Ansuchen eine Dispensation ertheilt oder ein Benefizium verleiht; so nennt man die Ausfertigung hierüber ein Gnaden=Rescript. Entschieden hingegen die päpstliche Curie in einer bei ihr anhängigen Justiz=Sache, so heißt man die Ausfertigung hierüber ein Justiz=Rescript. Wird in einem Rescripte zugleich eine Gnade ertheilt, und über einen Rechtsfall entschieden, so ist dieß ein gemischtes Rescript.

Die Regeln welche in Ansehung der Rescripte gelten, sind, wie sie Gärtner<sup>2)</sup> anführt, folgende:

I. Die Rescripte beziehen sich allemal auf die Anfragen und Bitten der Untergebenen.

II. Sie geben Demjenigen ein spezielles Recht, zu dessen Gunsten sie erlassen worden sind. Es kann aber auch geschehen, daß ein Rescript als ein gemeines Recht angesehen werden muß, wenn nämlich der Rescribent zugleich für alle Fälle gleicher Art eine

<sup>1)</sup> Mackelden, Lehrbuch des heutigen römischen Rechts I. B. v. m. Ausg. gr. 8. Gießen 1829. §. 50. C. 46.

<sup>2)</sup> Dessen Einleitung in das gemeine und deutsche Kirchenrecht mit besonderer Rücksicht auf Bayern und Oesterreich gr. 8. Augsburg 1817. C. 204.

Norm gibt, oder überhaupt eine dunkle Stelle eines Gesetzes authentisch interpretirt.

III. Die Rescripte müssen ächt und gültig seyn, wenn sie verbindende Kraft haben sollen. Nichtig sind die Rescripte, 1) wenn der Rescribent seine Gewalt überschreitet, 2) wenn das Rescript dem Wohle der Kirche zuwider ist, 3) wenn durch solches das wohlworbene Recht eines Dritten verletzt wird<sup>3)</sup>; 4) wenn Rescripte von Personen erlangt werden, die gar nicht fähig sind, solche zu erhalten<sup>4)</sup>.

IV. Unächt sind jene Rescripte, denen die nöthigen Beglaubigungs=Zeichen abgehen<sup>5)</sup>. Sie müssen daher in gehöriger Form ausgefertigt seyn, und dürfen insbesondere keine Kennzeichen der Unächtheit oder Verfälschung an sich tragen.

V. Ungültig sind Rescripte, wenn sie sich auf unrichtige oder gar falsche Erzählungen der Bittsteller gründen, wobei es schon genügt, wenn die Anführung einer Unwahrheit oder die sub=vel obreptio selbst wissentlich geschehen ist.

VI. Gültige Rescripte haben verschiedene Wirkungen. Gnaden=Rescripte gelten vom Tage an, an welchem die Ausfertigung geschehen ist<sup>6)</sup>; Justiz=Rescripte hingegen fangen erst von jenem Tage an zu gelten, an welchem sie den Parteien zugestellt worden sind<sup>7)</sup>. Neuere Rescripte gehen den älteren vor, wenn in

<sup>3)</sup> Lib. C. Si contra jus vel utilitatem public. Item regul. Cancellar. 18. de non tollendo jus quaesitum.

<sup>4)</sup> Nach dem canonischen Rechte können vom Päbste gültig und rechtskräftig keine Rescripte erlangen: a) Procuratoren, die es nur fingiren, Sachwalter zu seyn, oder denen die Gewalt bereits abgenommen worden ist, oder die mit keinem Mandat versehen sind. C. 28. §. 1. h. t. Das ist jedoch bloß von Justiz=Rescripten zu verstehen; denn Gnaden=Rescripte kann man auch für die erlangen, von welchen man nicht bevollmächtigt ist. b) Mit dem größeren Banne Behaftete, ausgenommen der Impetrant wendet sich an den Päbst wegen der Excommunication, oder auch wegen der Ketzerei, deren man ihn beschuldigt. C. 1 h. t. in 6to.

<sup>5)</sup> Die Bischöfe werden in den päpstlichen Rescripten *Fratres*, die übrigen Rechtsgläubigen aber *Filii* genannt.

<sup>6)</sup> C. 7. 30. X. de rescript. C. 9. h. t. in 6to.

<sup>7)</sup> C. 12. X. de appellat.

jenen Erwähnung von diesen geschieht; eben so müssen specielle den generellen Rescripten vorgezogen werden <sup>8)</sup>.

VII. Die Rescripte verlieren ihre Kraft: a) durch die Entzuegung Desjenigen, zu dessen Gunsten ein Rescript erlassen worden ist, b) durch Widerruf des Rescribenten, sofern derselbe bei Gnaden-Rescripten aus gegründeten Ursachen geschieht; c) durch den Tod des Rescribenten, wenn das Rescript ein Justiz-Rescript und der Rechtsstreit noch gar nicht angefangen worden ist. Eben so haben auch Gnaden-Rescripte keine Wirksamkeit mehr, wenn der Rescribent noch vor dem Vollzuge derselben gestorben ist, weil sie in forma commissoria seu gratiae faciendae ausgefertigt worden sind, d) durch das erfolgte Ableben des Rescripten-Executors, wenn nicht die Execution vielmehr der Dignität als der Person aufgetragen worden ist; denn in diesem Falle kann der Nachfolger das Rescript in Vollzug bringen; e) durch den Tod des Impetranten, ausgenommen, es ist Jemanden durch ein Rescript ein dingliches Privilegium erteilt worden, oder das Rescript wäre ein Justiz-Rescript, und der Rechtsstreit hätte bereits angefangen, f) endlich durch den Tod Desjenigen, gegen den ein Rescript impetirt worden ist <sup>9)</sup>.

**Reservationen, päpstliche,** entstanden bei der Ausbildung der Primatial-Gewalt durch den auf das Kirchen-Benefizien-Wesen erlangten Einfluß der Päpste <sup>1)</sup>.

Aus dem gegen die Mitte des XIII. Jahrhunderts aufgenommenen Gebrauche, daß, wenn ein auswärtiger Prälat zu Rom starb, von der römischen Curie ein Nachfolger für das in Erledigung gekommene Benefizium ernannt wurde, bildete Clemens IV. eine allgemeine Reservation für den päpstlichen Stuhl <sup>2)</sup>, welche Bonifaz VIII. und Clemens V. (1311) noch mehr zu Gunsten desselben erweiterten <sup>3)</sup>, so daß jede gegen die päpstliche Verleihung eines Benefiziums vorgenommene Handlung als ungültig und kraftlos erklärt wurde. Gregor X. dehnte diese Reservation auf alle Benefizien aus, deren Inhaber in der Nähe

<sup>8)</sup> C. 1. X. de rescript.

<sup>9)</sup> C. 36. X. de rescript.

<sup>1)</sup> Devoti l. c. T. I. p. 321. §. XXIX. et XXX.

<sup>2)</sup> C. 2. 3. de praebend. et dignit. in Glo.

<sup>3)</sup> C. 3. h. t. in Extrav. comm.

von Rom bis auf zwei Tagereisen mit Tod abgingen <sup>4)</sup>. Um jedoch die Provisioen nicht zu hemmen, sondern vielmehr die Besetzung erledigter Kirchen-Pfründen auf alle mögliche Weise zu beschleunigen, fügte er die Bestimmung bei: daß, wenn von dem päpstlichen Stuhle eine auf eine solche Art erledigte Pfründe nicht innerhalb eines Monats besetzt worden wäre, die Vergebung derselben dem ordentlichen Verleiher zukomme; eben so soll bei Erledigung des päpstlichen Stuhls diese Reservation nicht Platz greifen, so wie auch dann nicht, wenn die Erledigung einer Pfründe dieser Art zwar noch bei Lebzeiten des Papstes geschehe, jedoch die von ihm beabsichtigte Verleihung derselben noch nicht in Vollzug gesetzt worden sey <sup>5)</sup>. Diese Reservation wird vorzugsweise *reservatio clausa in corpore juris canonici* genannt <sup>6)</sup>, wiewohl von Manchen auch noch die Andern hieher gerechnet werden.

Johann XXII. führte (1317) eine neue Reservation ein, indem er verordnete: daß auf alle Benefizien, welche durch die Erlangung eines zweiten unvereinbarlichen und von ihm selbst verliehenen Benefiziums in Erledigung kämen, nur dem Papste das Vergebungs-Recht zukomme <sup>7)</sup>. Nebstdem behielt derselbe, jedoch mit Ausnahme der Bisthümer und Abteien, die Einkünfte des ersten Jahres (s. d. Art. Annaten) von allen erledigten Bene-

<sup>4)</sup> C. 34. h. t. ibid.

<sup>5)</sup> C. 35. ibid.

<sup>6)</sup> Devoti l. c. T. I. p. 325. „Reservaciones aliae juris corpore clausae, et aliae extra corpus juris esse dicuntur. Juris corpore continetur reservatio, quam sancivit Clemens IV. beneficiorum, quae per obitum in curia vacua sunt. Quae reservatio a Bonifacio VIII. traducta deinceps est etiam ad beneficia, quae obtinent Legati aut Nuntii Sedis Apostolicae, ne caeteri omnes ad Romanam curiam venientes, vel ab ea recedentes, si in locis curiae finitimis, hoc est duorum dierum in itinere distantibus ex hac vita migraverint; itemque ad beneficia Curialium, qui se in locum contulerint Curiae finitimum, ibique decesserint; aut Curiam comitantes, dum ea transfertur, in itinere mortui sunt. Extra corpus juris sunt reservationes, quae Extravagantibus, quae item Bullis Summorum Pontificum, quae denique Cancellariae Regulis comprehenduntur.“

<sup>7)</sup> C. 4. X. de praebend. et dignit. C. cum. h. t. in Extrav. Comm. Joann. XXII.



fizien dem päpstlichen Stuhle vor<sup>8)</sup>. Bonifaz IX. reduzirte dieß auf die Hälfte der Jahres-Einkünfte, jedoch gleichfalls mit Ausschluß der Bisthümer und Abteien.

Benedikt XII. führte (1335) eine dritte Reservation: „Ad regimen“ genannt, ein, indem er verfügte: daß die Vergabung aller jener Pfründen ein päpstlicher Vorbehalt sey, deren Besitzer entweder abgesetzt oder versetzt, oder die durch eine von ihm oder seinem Vorfahrer angenommene Entsagung, ungültig erklärte Wahl, Postulation, oder durch die Beförderung des früheren Besitzers zu einem Patriarchate, Erzbisthume oder Bisthume, oder durch das Ableben eines Cardinals oder sonst eines Prälaten an der römischen Curie in Erledigung kämen<sup>9)</sup>.

Martin V. reservirte sich acht Monate, nämlich Januar, Februar, April, Mai, Juli, August, September, Oktober und November zur Verleihung der Benefizien, während er dem ordentlichen Collator nur vier überließ, und erhob diese Reservation zu einer Canzellei-Regel.

Hielten die Bischöfe Residenz, so sollten sie zwei Monate mehr, als mit dem Papste abwechselnd sechs haben, woher denn diese Reservation auch Alternativa heißt<sup>10)</sup>. Ausgenommen sollten doch seyn: die Dignitär-Stellen an den Cathedral-Kirchen (dignitates post pontificales) und die dignitates principales an den Collegiat-Stiften, welche die Kapitel zu vergeben hätten<sup>11)</sup>.

Die Väter der Kostnitzer-Synode beschloffen gegen diese Reservation verschiedene Modificationen; allein Martin V. ging auf selbe nicht ein. Dieß hatte dann, da die Unterhandlungen dadurch in die Länge gezogen wurden, die Concordate mit den Deutschen zur Folge.

<sup>8)</sup> C. un. „Execrabilis“ de praebend. et dignitat. in Extrav. Joann. XXI.

<sup>9)</sup> C. 3. de praebend. in Extrav. Comm.

<sup>10)</sup> „Per illos, ad quos collatio, provisio, praesentatio, electio aut alia quaevis dispositio pertinebit, prout ea ipsos spectabit de consuetudine vel de jure.“

<sup>11)</sup> „Majoribus — dignitatibus — exceptis, de quibus jure ordinario provideatur per illos inferiores, ad quos alias pertinet, nec computentur in turno seu vice eorum.“

Nach dem Concordate v. J. 1418 wurde die Ausübung der in den Bullen „Execrabilis“ und „ad regimen“ festgesetzten Reservation zugestanden. Bei Besetzung der Bisthümer soll der Papst das Recht der Bestätigung haben. Die Dignitäten an den Cathedral- und Collegiat-Kirchen seyen ohne päpstliche Bestätigung in Folge canonischer Wahl zu besetzen; bei den übrigen Benefizien aber sollte die Alternative der Besetzung zwischen dem Papste und dem ordentlichen Collator eintreten.

Die Kirchen-Versammlung zu Basel beschränkte diese Reservationen auf jene, welche im corpore juris canonici clauso enthalten wären; wogegen sich jedoch Eugen IV. wahrte. Durch das Wiener, auch Aschaffener Concordat (1448) genannt (s. d. Art. Concilien. Concordate), wurden als apostolische Monate der Januar, März, Mai, Juli, September und November ausgezeichnet, und zugleich festgesetzt, daß von der Reservation die Dignitäten bei den Stiften, die Pfarreien und Patronats-Benefizien ausgenommen seyen; übrigens die Provisio von dem Papste bei den betreffenden Pfründen innerhalb dreier Monate zu geschehen habe. Nebst dem sicherte man dem päpstlichen Stuhle neuerdings die vier Haupt-Reservationen als: die reservatio clausa, Execrabilis<sup>12)</sup>, ad regimen und jene der achten Canzellei-Regel zu<sup>13)</sup>.

<sup>12)</sup> C. un. de praebend. et dignit. in Extrav. Joann. XXII.

<sup>13)</sup> C. 13. de praebend. et dignit. in Extrav. comm. „Nec non etiam, quae per assecutionem pacificam quorumcunque Prioratum, Dignitatum, Personatum, Officiorum, Canonicatum, et Praebendarum, Ecclesiarum, et Beneficiorum aliorum per nos vel eundem Joannem praedecessorem, seu auctoritate Literarum nostrarum vel ipsius Joannis praedecessoris collatorum et conferendorum vel posterum nunc vacantia et in antea vacatura (plena super praemissis omnibus et singulis cum Fratibus nostris collatione praehabita et matura deliberatione secuta) ordinationi, dispositioni et provisioni nostrae (donec miserationis Divinae clementia nos universalis Ecclesiae regimini praesidere concesserit) de ipsorum Fratrum consilio, auctoritate Apostolica reservamus: decernentes ex nunc irritum et inane, si secus super praemissis, et quolibet eorum per quoscunque, quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari: non obstantibus quibuscunque Constitu-

Obwohl man zur Zeit der Kirchen-Versammlung von Trient verschiedene Aenderungen hierin vorzunehmen gedachte; so geschah doch nicht mehr, als daß außer den Mandaten und Anwartschafts-Gnaden (S. d. Art. Anwartschaften. Mandata de providendo) bloß die mentalen Reservationen d. i. solche, wodurch eine gesetzmäßige Wahl umgestoßen wird, weil ein anderer Bewerber bereits von einem höheren Wahlherrn bedacht und schon in Gedanken ernannt ist, verboten wurden<sup>14)</sup>.

Auf dem Emser Congresse Punkt. VII. lit. c. wurde festgesetzt:

Die Reservationen in der Extravagans ad Regimen können in und für Deutschland nicht Statt haben. Sie passen auf den Zustand der deutschen Kirche gar nicht, und sind deswegen die darin angezogenen Fälle der Translation, Deposition, Privation u. s. w. auf dieselben nie anwendbar.

Nach dem bayerischen Concordate Art. X. und nach der Umschreibungs-Bulle für die Diözesen in Bayern »Dei ac Domini Nostri Jesu Christi« Onus tamen etc. steht die Ernennung der Domdechante Sr. Majestät dem Könige zu, Allerhöchst- welche auch zu den Canonikaten in den sechs apostolischen oder päpstlichen Monaten ernennen. In den übrigen sechs Monaten steht die Vergebung der erledigten kapitlischen Pfründen in dreien den Erzbischöfen und Bischöfen, und in den andern dreien den Kapiteln zu.

tionibus a Praedecessoribus nostris Romanis Pontificibus editis, quatenus obsistere possent super enarratis articulis, vel alicui sine aliquibus eorumdem.“

14) Concil. Trident. Sess. XXIV. C. 19. de reform. „Decernit sancta Synodus: Mandata de providendo et gratias, quae Expectativae dicuntur, nemini amplius, etiam Collegiis, Universitatibus, Senatibus et aliis singularibus personis, etiam sub nomine indulti, aut ad certam summam vel alio quovis colore concedi nec hactenus concessis cuiquam uti licere, sed nec reservationes mentales, nec aliae quaecunque gratiae ad vacatura, nec indulta ad alienas ecclesias, vel monasteria alicui, etiam ex sanctae Romanae Ecclesiae Cardinalibus concedantur, et hactenus concessa abrogata esse censeantur.“ Cf. Pallavicin. Hist. Concil. Trident. Lib. XXIII. C. 7. 11. 12.

Die Probsteien an den Metropolitan- und bischöflichen Kirchen verleiht. Se. päpstliche Heiligkeit, jedoch unterliegen diese Verleihungen sowohl, so wie jene der Erzbischöfe und Bischöfe, als auch die kapitlischen Wahlen der Genehmigung und Bestätigung des Landesherrn. (S. d. Art. Probst.)

Zu der Umschreibungs-Bulle für die katholische Kirche im Königreiche Preußen »de salute animarum« ist in dieser Hinsicht festgesetzt: »Futuro autem tempore ac successivis vacationibus a Nobis et Romanae Pontificibus Successoribus Nostris Praepositura, quae Major post Pontificalem Dignitas in supramemoratis Archiepiscopalibus et Episcopalibus Ecclesiis nec non in Ecclesia Aquisgranensi in Collegiatam erigenda, itemque Canonicatus in Mensibus Januarii, Martii, Maji, Julii, Septembris ac Novembris in praefatis Ecclesiis vacantes conferentur, quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi haecenus factum est: quo vero ad Decanatus in praedictis Metropolitanis et Cathedralibus Ecclesiis et ad Canonicatus tam in ipsis, quam in dicta Aquisgranensi Ecclesia in Collegiatam erigenda, in aliis sex mensibus vacantes ab Archiepiscopis et Episcopis respective conferentur.“

In der Umschreibungs-Bulle für das Königreich Hannover »Impensa Romanorum Pontificum« sind keine päpstlichen Reservationen festgesetzt, sondern es findet bei Erledigung der Dechanten- und Canonikat-Stellen die Alternative zwischen den betreffenden Bischöfen und Domkapiteln Statt.

Dieselbe Bestimmung enthält die für die Errichtung des Erzbisthums Freiburg in Breisgau und der oberrheinischen Kirchen-Provinz erlassene päpstliche Bulle »Ad Dominici gregis custodiam.«

In dem Concordate für die katholische Kirche in Belgien werden in Betreff der Verleihung der domkapitlischen Präbenden erst nähere Bestimmungen zu erlassen versprochen. Caeterum ea omnia, quae ad accuratiorem Dioecesium circumscriptionem atque ad perfectam ordinationem vel Episcopalium Sedium vel Capitulorum Belgici Regni spectant per alias Apostolicas Litteras, quas brevi erimus daturi, distincte praescribentur.“

**Reservatum ecclesiasticum** ist der durch den Religions = Frieden in Deutschland eingeführte geistliche Vorbehalt, vermöge dessen ein Kirchen = Pfränder durch den Uebertritt von der katholischen Kirche zu einer akatholischen Confession sein Benefizium verliert.

**Residenz = Pflicht.** Die Pflicht der Geistlichen, ordentlich Weise an dem Orte ihrer Pfründe zu wohnen, folgt schon aus der Natur des geistlichen Amtes. Es wurde daher solche denselben sowohl von den Päbsten, wie dieß der ganze Titel im canonischen Rechtsbuche: *de Clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda* zeigt, als auch von den Concilien eingeschärft. Der Kirchenrath von Trient verordnete hierüber <sup>1)</sup>: daß jeder Bischof wenigstens neun Monate an dem Orte seiner Cathedrale wohnen, die übrige Jahres = Zeit hindurch aber nur aus gegründeten und vom Metropoliten genehmigten Ursachen abwesend seyn dürfe.

Erzbischöfe und Bischöfe sollen nur aus christlicher Liebe oder bei dringender Nothwendigkeit oder in Amtes = Geschäften z. B. wegen Kirchen = Visitationen oder Ertheilung des Sacraments der hl. Firmung oder wegen schuldigen Gehorsams, oder eines evidenten Nutzens der Kirche und des Staates wegen z. B. bei Stände = Versammlungen abwesend, an den höhern Kirchenfesten aber an ihren Metropolitan = und bischöflichen Kirchen anwesend seyn. Ueberhaupt soll sich ihre Abwesenheit das Jahr hindurch nicht über drei Monate erstrecken. Im Falle der Bischof ohne hinlänglichen Grund eine längere Zeit von seinem Bisthume abwesend wäre, soll derselbe nach Verhältniß der Zeit den Genuß seiner Bezüge verlieren, und zwar, wenn die Abwesenheit sechs Monate dauert,

<sup>1)</sup> Sess. VI. C. 1. Sess. XXIII. C. 1. de reform. „Eadem omnino etiam quoad culpam, amissionem fructuum et poenas de curatis inferioribus et aliis quibuscunque, qui beneficium aliquod ecclesiasticum curam animarum habens obtinent, sacro = saneta Synodus declarat, et decernit, ita tamen, ut quodocunque eos, causa prius per Episcopum cognita et probata, abesse contigerit, Vicarium idoneum, ab ipso Ordinario approbandum cum debita mercedis assignatione relinquat. Discedendi autem licentiam in scriptis gratisque concedendam ultra bimestre tempus, nisi ex gravi causa non obtineant.“

den vierten Theil der Jahres = Einkünfte, und bei einer abermaligen sechs monatlichen Abwesenheit noch den andern vierten Theil seiner Einkünfte; dann bei zunehmender Widersetzlichkeit soll es dem Pabste angezeigt werden: damit dieser die Abwesenden durch die Autorität seines höchsten Stuhles zur Ahndung ziehen, und die betreffenden Kirchen selbst mit nützlichern Oberhirten versehen könne. Die zur Strafe eingezogenen Einkünfte sollen für das Bauamt der Kirche, und die Armen des Orts verwendet werden. Außerdem gibt es noch andere Ursachen, um von seiner Pfründe auf eine bestimmte Zeit abwesend zu seyn, z. B. eine Reise zur Herstellung seiner Gesundheit; auch wird die Abwesenheit durch erlangte päbstliche Dispensation legal. Eben so kann Alter <sup>2)</sup>, Krankheit, der Dienst des Kirchen = Obern <sup>3)</sup>, welcher eine Abwesenheit erfordert, und die Erlaubniß des Bischofs <sup>4)</sup> zu einer legalen Entfernung z. B. der Studien wegen vom Residenz = Gebote eine Zeitlang befreien <sup>5)</sup>.

Pfarrer und Curat = Geistliche überhaupt müssen ohnehin wegen der ihnen obliegenden Seelsorge an ihrem Kirchen = Orte stets gegenwärtig seyn; jedoch kann ihnen der Bischof die Erlaubniß ertheilen, sich auf zwei Monate von ihrer Seelsorge = Stelle zu entfernen, so fern sie nachgewiesen haben, daß auf die Dauer ihrer Abwesenheit für die Versorgung der Seelsorge in ihren Pfarreien hinlänglich gesorgt ist <sup>6)</sup>.

Auch die Besitzer einfacher Benefizien sind nach dem Grundsatz: *beneficium datur propter officium* zur Beobachtung des Residenz = Gebotes verbunden, indem bei einer willkürlichen oder längeren Abwesenheit derselben die Erfüllung ihrer Benefizial = Obliegenheiten unmöglich ist. Hieraus ergibt sich, daß der Besitz mehrerer Benefizien auch schon in dieser Hinsicht unstatthaft ist, und mit den Kirchen = Satzungen im Widerspruche steht. Jedoch kann diesen, wie den Mitgliedern der Kapitel wegen ge =

<sup>2)</sup> C. 1. X. de cleric. aegrotant.

<sup>3)</sup> C. 7. 12. X. de cleric. non resident.

<sup>4)</sup> C. 4. X. h. t. C. 28. X. de praebend.

<sup>5)</sup> Heutiges Tages müssen jedoch die Geistlichen nach den Partikular = Gesetzen auch die Erlaubniß der Staats = Regierung zu Reisen und Entfernung von ihren Aemtern u. s. w. nachsuchen.

<sup>6)</sup> Concil. Trident. l. c.

gründeter Ursachen ein dreimonatlicher Urlaub erteilt werden. Endlich befreit auch von der Residenz ein vom Kirchen-Obern übertragenes Geschäft oder Amt, welches nur auswärts vollzogen oder versehen werden kann. Dieß war ehemals der Fall bei jenen Domkapitularen, welche einen Gesandtschafts-Posten an einem auswärtigen Hofe versahen. Dergleichen Dienste hießen *beneficia a latere*, und durch selbe wurden die Pfründen in Freipräbenden umgewandelt <sup>7)</sup>. (S. d. Art. Domkapitel. Ordinnirte, Pflichten derselben).

In Oesterreich ist durch die partikularen gesetzlichen Bestimmungen den Geistlichen die Residenz streng zur Pflicht gemacht <sup>8)</sup>.

In dem bayerischen Concordate Art. X. so wie in jenem für das neu errichtete Bisthum Basel Art. III. IX. X. und in den übrigen Umschreibungs-Bullen ist die Residenz-Pflicht der Geistlichen ganz besonders ausgedrückt.

**Resignation** im canonischen Sinne ist die freiwillige, auf rechtmäßige Ursachen gegründete und von dem Kirchen-Obern genehmigte Verzichtleistung auf ein Kirchenamt, dessen Einkommen und Vortheile mit der Befreiung von den darauf haftenden Obliegenheiten. Resignationen auf niedere Kirchen-Benefizien gehen an den Diöcesan-Bischof <sup>1)</sup>, jene auf höhere aber an den Papst <sup>2)</sup>. Ueberhaupt wird hiezu die Einwilligung Derjenigen erfordert, denen auf die betreffende Pfründe ein Ernennungs-Recht zusteht. Gegenwärtig unterliegen auch alle Resignationen auf Kirchen-Pfründen der landesherrlichen Genehmigung und Bestätigung <sup>3)</sup>.

Nach dem Style der römischen Curie ist die Resignation von der Renuntiation verschieden. Erstere geschieht hienach zu Gunsten eines Dritten, letztere aber unbedingt, und ohne allen Vorbehalt. Die Resignation unterscheidet sich hauptsächlich in die ausdrückliche (*expressa*) und stillschweigende (*tacita*),

je nachdem sie nämlich entweder durch bestimmte Erklärung geschieht, oder auf einer solchen Handlung beruht, welche nach den canonischen Satzungen den Verlust der Pfründe zur Folge hat. Ist sie mit einer Bedingung verknüpft, so heißt sie eine bedingte (*conditionata*), wird sie hingegen ohne alle Bedingung und ohne allen Vorbehalt abgegeben; so ist sie eine unbedingte. Geschieht die Resignation mittelst einer schriftlichen Vorstellung an den Bischof (was die Regel ist), so wird sie eine schriftliche genannt, wird dieselbe aber nur mündlich vor dem rechtmäßigen Kirchen-Obern abgegeben, so heißt sie eine mündliche. Die stillschweigende Resignation findet Statt: a) bei der Verhehlung eines Geistlichen <sup>4)</sup>, b) bei der Ablegung der Ordens-Profession <sup>5)</sup>, c) bei der Apostasie, d) beim Widerruf der Schenkung <sup>6)</sup>, und bei der Erlangung eines neuen nicht vereinbarlichen Benefiziums <sup>7)</sup>, ohne die erforderliche Dispensation hiezu erlangt zu haben.

Die Erfordernisse der ausdrücklichen Resignation sind:

1) Sie muß freiwillig und bei guter Vernunft geschehen. Wenn sie daher entweder durch Gewalt oder Furcht abgcnöthigt <sup>8)</sup>, oder durch List und Betrug erwirkt <sup>9)</sup> oder von Unmündigen, Rasenden, und überhaupt von solchen Personen, welche des freien Gebrauches ihrer Vernunft beraubt sind <sup>10)</sup>, abgegeben wurde, so ist sie ungültig. Minderjährige, welche noch nicht 14 Jahre alt sind, können nur mit Einstimmung ihres Vormunds resigniren <sup>11)</sup>. Auch Novizen, wenn sie Pfründen besitzen, können denselben nicht entsagen, ausgenommen in den letzten zwei Monaten

<sup>1)</sup> C. 1. 3. X. de cleric. conjugat.

<sup>2)</sup> C. 1. de regular. in 6to. Dabei können doch die Ordens-Geistlichen nach besonderen Bestimmungen ausdrücklich zur Ausübung der Seelsorge verpflichtet seyn, wie dies in Bayern und in anderen Staaten nun der Fall ist.

<sup>3)</sup> C. 3. X. de renuntiat.

<sup>4)</sup> C. 28. X. de praebend.

<sup>5)</sup> C. 5. X. de renuntiat. C. 2. X. de his, quae vi metusque causa fiunt.

<sup>6)</sup> C. 6. ibid.

<sup>7)</sup> C. 5. X. de renuntiat.

<sup>8)</sup> C. 3. de judic. in 6to.

<sup>7)</sup> C. 7. 25. X. de cleric. non resident.

<sup>8)</sup> Hofd. v. 16. Febr. 1725.

<sup>9)</sup> C. 4. X. de renuntiat.

<sup>10)</sup> C. 2. X. de transl. episcop.

<sup>11)</sup> Nach dem Preussischen Land-Rechte II. 11. §. 523 ist jedoch bei Pfarrstellen die Genehmigung der geistlichen Obern hier allein schon hinreichend. Haupt a. a. D. III. B. S. 322.



vor Ablegung ihrer Ordens-Profession <sup>12</sup>). Wenn keines dieser Hindernisse obwaltet, und der Benefiziat völlig frei ist; so kann er sowohl in eigener Person, als durch einen gehörig aufgestellten Bevollmächtigten resigniren <sup>13</sup>).

2) Die Resignation muß aus rechtmäßigen und hinreichend bescheinigten Ursachen geschehen. Dergleichen sind: andauernde Krankheit, Geisteschwäche, hohes Alter ic.

Bei den Bischöfen sind jedoch sowohl wegen ihres hohen Ranges, den sie in der Hierarchie einnehmen, wichtigere und höhere Gründe erforderlich, als bei den niederen Kirchenämtern.

Die für die Resignation eines Bischofs geltenden Ursachen sind in nachstehenden lateinischen Versen enthalten:

Debilis, ignarus, male conscius, irregularis,

Quem mala plebs odit, dans scandala cedere possit.

Bei den übrigen Benefizien sind auch minder erhebliche Ursachen hinreichend.

3) Durch die Resignation dürfen Dritte nicht in ihrem Rechte beeinträchtigt werden. Es kann deshalb a) bei Benefizien, deren Besitz streitig ist, keine Resignation Platz greifen; ausgenommen dieselbe geschehe zum Vortheile des Gegentheils <sup>14</sup>). b) Wer auf ein bestimmtes Benefizium ausgeweiht worden ist, muß in seinem Resignations-Gesuche hievon bestimmte Meldung thun. c) Derjenige, gegen welchen eine Disciplinar-Untersuchung verhängt ist, kann während derselben noch seine Resignation eingeben; auch kann er noch dann resigniren, wenn er schon appellirt hat, und so lange das Erkenntniß des Metropolitan-Gerichts noch nicht publizirt ist. Ist aber das von diesem ergangene Urtheil schon in völlige Rechtskraft erwachsen, so findet keine Resignation mehr Statt <sup>15</sup>). d) Wer sein Kirchenamt resignirt, und von eigenen Mitteln leben will, muß sich bei seinem Bischofe über die Mittel seiner Subsistenz ausweisen, der Praxis nach aber selbst eine Cautions-Urkunde einlegen <sup>16</sup>).

<sup>12</sup>) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 16. de reform.

<sup>13</sup>) C. un. de renuntiat. in Clem.

<sup>14</sup>) C. 2. ut lite pendet. in 6to.

<sup>15</sup>) C. 1. X. de alien. judic. mut. caus. C. 7. ut lite pendet in 6to.

<sup>16</sup>) Concil. Trident. Sess. XXI. C. 2. de reform.

4) Ist bei jeder Resignation die Einwilligung des Kirchen-Obern, und bei Wahl- oder Patronats-Benefizien auch die Zustimmung des Kapitels oder Patrons erforderlich <sup>17</sup>). Der Resignant hat, wenn er Bischof oder exempter Kirchen-Prälat ist, die Einwilligung (admissio) des Papstes, bei den übrigen Benefizien aber die Einwilligung des Bischofs <sup>18</sup>), und heut zu Tag nebstdem auch die landesherrliche Genehmigung nöthig.

Die eigenmächtige Verlassung eines Kirchenamtes zieht den Verlust der Pfründe nach sich <sup>19</sup>).

Die bedingten Resignationen auf kirchliche Benefizien geschehen entweder a) zu Gunsten eines Dritten, oder b) gegen Vertauschung, oder c) mit Vorbehalt einer Pension aus dem jährlichen Pfründe-Einkommen, oder d) mit dem Vorbehalt der Wiederabtretung *cum reservatione accessus vel ingressus vel regressus*. Ersterer hat Statt, wenn die Pfründe, auf welche resignirt wird, erst einem Geistlichen angetragen, aber weder ihm schon wirklich verliehen, noch von selbem besessen war. Auf die zweite Art geschieht die Resignation, wenn Jemand eine ihm bereits verliehene, aber noch nicht wirklich in Besitz genommene Pfründe mit der Bedingung resignirt, daß er solche bei ihrer künftigen Erledigung wieder erlangen könne. Mit dem Vorbehalt des regressus wird die Resignation gemacht, wenn Jemand eine Pfründe, die er schon längere Zeit besessen hat, unter derselben Bedingung, solche bei künftigen Erledigungs-Fällen wieder antreten zu dürfen, aufgibt. Da diese Vorbehalte mit dem Geiste der canonischen Satzungen nicht im Einklange stehen, vielmehr durch solche gleichsam über die Benefizien Tibecommissie errichtet werden; so hat sie der Kirchenrath von Trient verboten <sup>20</sup>).

<sup>17</sup>) C. 8. X. de jure patronat. Concil. Trident. Sess. XV. C. 18. Sess. XXI. C. 5. de reform.

<sup>18</sup>) C. 1. de renuntiat. in 6to. — Die Resignationen auf Kirchenpfründen müssen in der Regel in die Hände des Bischofs geschehen, und dieser muß schriftlich um seine Genehmigung gebeten werden.

<sup>19</sup>) Can. 23. 24. C. 7. q. 1.

<sup>20</sup>) Sess. XXV. C. 7. de reform. „Cum in beneficiis ecclesiasticis ea, quae haereditariae successiones imaginem referunt, sacris constitutionibus sint odiosa, Patrum decretis contraria, nemini in po-

Die Resignationen zu Gunsten eines Dritten (in favorem tertii), wodurch eine Art Erbrecht bei den Benefizien eingeführt wird, und oft minder würdige Subjekte auf einträgliche Kirchen-Pründen befördert werden, waren vor dem sechzehnten Jahrhunderte unbekannt; durch die Bulle Pius V. „Quanta Ecclesiae Dei“ v. J. 1568 und durch den Gebrauch wurden sie causae majores, hauptsächlich aber nur bei Canonikaten üblich, und um Mißbräuchen vorzubeugen, oder solche wenigstens zu mindern, mußte die päpstliche Einwilligung nachgesucht werden <sup>21)</sup>.

Die Resignations-Gesuche dieser Art werden nach der Praxis der römischen Curie mit der Ueberschrift: *resignationes simplices* oder *resignationes cum provisione* eingegeben. Dabei muß auf der ersten Seite die Resignation unbedingt ausgedruckt, auf der zweiten aber das Gesuch um Verleihung enthalten seyn.

Nach den partikular-kirchrechtlichen Bestimmungen sind die Resignationen zu Gunsten Dritter verboten.

In Oesterreich werden Resignationen zu Gunsten eines

sterum accessus aut regressus, etiam de consensu ad beneficium ecclesiasticum cujuscunque qualitatis concedantur, nec hactenus concessi suspendantur, extendantur aut transferantur.“

<sup>21)</sup> Concil. Trident. Sess. XXV. C. 15. de reform. „Quodsi in praesenti pater et filius in eadem ecclesia beneficia obtinere periantur, cogatur filius suum beneficium resignare, aut cum alio permutare extra ecclesiam intra trium mensium spatium: alias ipso jure eo privatus existat, et super iis quaecumque dispensatio subreptitia censeatur. Ad haec, reciprocae resignationes, siquae posthac a parentibus Clericis in favorem filiorum sient, ut alter alterius beneficium consequatur, in fraudem hujus decreti et canonicarum Sanctionum factae omnino censeantur, nec collationes securae, vigore hujusmodi resignationum seu aliarum quarumcunque, quae in fraudem factae fuerint, ipsis clericorum filiis suffragantur.“ Neller, Dissert. de statu resignat. ad favor. apud German. §. XXVIII. Schmidt, Thesaur. jur. eccles. T. VI. p. 283 et 305. — Neller hält nach den Dekretalen Gregor's IX. C. 12. X. de offic. et potestat. judic. delegat. dafür, daß die Resignationen zu Gunsten eines Dritten unter Johann XXII. (1316—1328.) aufgekommen seyen.

Dritten in keinem Falle, sie mögen mit oder ohne päpstliche Einwilligung geschehen, als erlaubt oder gültig angesehen <sup>22)</sup>.

Nach dem Preussischen Landrechte II. II. §. 1099. kann zwar durch Resignation Jemanden eine Präbende übertragen werden; doch muß nach §. 1100. Derjenige, zu dessen Gunsten die Resignation geschieht, alle zu einem Canonikate erforderlichen Eigenschaften besitzen.

Für Bayern: Resignationen, welche ihrer Natur nach freiwillig seyn müssen, können nur ganz unbedingt geschehen, und dem resignirenden Pfarrer kann bloß aus dem Ertrage der von ihm bekleideten Amtsstelle eine lebenslängliche Pension ertheilt werden, welche in der Regel den dritten Theil des reinen Einkommens der resignirten Stelle betragen soll; doch mit der Beschränkung, daß der übrig bleibende Ertrag für den Nachfolger im Amte nie unter vierhundert Gulden herabfallen, die Pension aber nie über fünfhundert Gulden steigen soll. Die Regulirung der Pension geschieht von dem Ministerium des Innern resp. von dessen königl. Sektion für die Angelegenheiten der Kirche und des Unterrichts, unter Vorbehalt allerhöchster königlicher Genehmigung <sup>23)</sup>.

Nach dem Tode des Resignirten geht auch dessen Pension auf die Stelle, welche er bekleidete, wieder zurück.

Die Resignationen auf ein bestimmtes Subjekt sind verboten <sup>24)</sup>.

Die Resignation mit dem Vorbehalte einer jährlichen Pension aus den Einkünften eines Benefiziums geschieht, wenn ein Beneficiat nur unter der Bedingung auf seine Pründen Verzicht leistet, daß ihm von seinem Amtes-Nachfolger eine gewisse Jahres-Pension aus den Benefizial-Reventuen verabreicht werde.

Solche Resignationen aber sind den canonischen Gesetzen entgegen <sup>25)</sup>, und waren wie jene in favorem tertii gleichfalls vor dem sechzehnten Jahrhunderte ganz unbekannt.

<sup>22)</sup> Hofd. v. 7. Okt. 1782. u. 6. April 1783. Helfert, Von der Besetzung, Erledigung und dem Ledigstehen der Benefizien. S. 239.

<sup>23)</sup> Bayr. Reg.-B. 1809. S. 237. §. 8. lit. b.

<sup>24)</sup> Bayr. Reg.-B. 1803. S. 115. B. v. 14. Febr. 1803. R.-B. 1807. S. 274. §. 28.

<sup>25)</sup> Tit. tot. X. ut benefic. sine dimmut. conferant. C. ult. X. de pact. C. 7. X. de transact.

Nach der Entscheidung des Kirchenraths von Trient<sup>26)</sup> dürfen künftig die Cathedral-Kirchen, deren Einkünfte die Summe von tausend Dukaten, und die Pfarrkirchen, bei welchen sie die Summe von hundert Dukaten, nach dem wahren jährlichen Werthe, nicht übersteigen, mit keinen Jahres-Gehalten oder Vorenthaltungen der Früchte belastet werden. Indessen wird nach den von Benedikt XIV. (1741) erlassenen Constitutionen »In sublimi« und »Ecclesiastica« (v. 15. Juni 1746), so wie auch der Praxis nach bei Benefizien, die ein reichliches Einkommen haben, häufig den Gesuchen: daß der Nachfolger dem Vorfahrer aus dem Benefizial-Einkommen, *salva congrua*, jährlich einen gewissen Sustentations-Beitrag, welcher jedoch selbst bei reichlich dotirten Pfründen nie den dritten Theil des Ertrages übersteigen darf, verabreiche, willfahrt. Insbesondere ist dieß der Fall, wenn nach ärztlichen Zeugnissen die Fristung des Lebens des Kirchenpfründers von der Entfernung von allen seelsorgerlichen Obliegenheiten abhängt. Was die Verordnung C. un. X. »Ut ecclesiast. beneficia sine diminut. conferantur« betrifft, so bezieht sich solche ihrem Inhalte nach auf die Benefizien-Verleiher und Patrone, so daß es diesen nicht zusteht, sich einen gewissen Theil des Einkommens eines Benefiziums anzueignen.

Ist bei einer Resignation die Vorausbezahlung einer Pension bedungen worden, so soll sie nach den angeführten Constitutionen Benedikt's XIV. ungültig seyn, die beiden Theile aber sollen überdieß ihrer Benefizien verlustig, und zur Erlangung anderer für unfähig erklärt werden<sup>27)</sup>.

In Oesterreich sind die Resignationen der Curat-Benefizien mit Vorbehalt eines Jahrgeldes nicht gestattet, sondern die zum Kirchendienste unfähig gewordenen Curat-Geistlichen erhalten entweder einen Jahres-Bezug aus dem Religions-Fonde, oder sie werden mit einem Pfarr-Verweser oder Hülfspriester versehen, des-

<sup>26)</sup> Sess. XXIV. C. 13. de reform.

<sup>27)</sup> Van Espen l. c. P. II. Sect. III. Tit. XI. C. 9. behauptet: daß derjenige, welcher auf sein Benefizium unter Vorbehalt einer Pension resignirt habe, *bona fide* und ohne alle Simonie sich durch eine Aversal-Summe ablaufen lassen könne, wenn sie nur nicht Statt des Tischtitels ertheilt worden sey.

sen Unterhalt gleichfalls aus dem Religions-Fonde bestritten, resp. im Verhältnisse zu den übrigen Pfarrei-Erträgen ergänzt wird<sup>28)</sup>.

Nach dem Preussischen Landrechte II. 11. §. 528. 529. soll derjenige Geistliche, welcher sein untadelhaft geführtes Amt Alters- oder Krankheit wegen niederlegen muß, ein lebenslängliches Gnaden-Gehalt erhalten, welches wenigstens das Drittel der sämtlichen Amts-Einkünfte, nach einem billigen Anschlage, einzutragen muß, und zu dessen Entrichtung entweder der Amts-Nachfolger oder Substitut angewiesen, oder, wenn die Stelle zu gering ist, ein anderer Fond aus dem Kirchen-Vermögen oder durch Beiträge der Gemeinde ausgemittelt wird. Der dem Senior ausgesetzte Unterhalt darf jedoch niemals in einem Antheile der einzelnen Pfarr-Einkünfte (*in parte quota*), sondern jederzeit nur aus einem gewissen nach Zahl oder Maß bestimmten Betrage an Geld oder Naturalien (*in parte quanta*), den der Substitut dem Senior oder auch dieser jenem abzugeben hat, bestehen<sup>29)</sup>.

In Bayern erhalten die zur Seelsorge untauglich gewordenen Pfarrer den Bezug ihres doppelten Tischtitels gewöhnlich mit 300 bis 400 Gulden, — oder sie werden in die Diözesan-Emeriten-Anstalten, wo solche bestehen, aufgenommen. (C. d. Art. Emeriten-Anstalten. Pension.)

Die Resignation tritt erst dann in Kraft und Wirkung, wenn die Annahme derselben d. i. die erforderliche höhere Genehmigung erfolgt ist. Sobald dem Resignanten letztere förmlich bekannt gemacht worden, ist er auch von allen Verhältnissen und Obliegenheiten, die er rücksichtlich seiner Pfründe hatte, entbunden<sup>30)</sup>, und er kann auf einen weiteren Fortbezug des Pfründe-Einkommens keinen Anspruch mehr machen<sup>31)</sup>. Es sey denn, er müßte mittelst einer neuen Verleihung und Investitur wieder in den Besitz der Pfründe gelangen. Ueber die mehr bezogenen Einkünfte findet Berechnung zwischen dem Vorfahrer und Nachfolger Statt.

Nach der päpstlichen Canzlei-Regel: »De viginti« oder »De infirmis resignantibus« hat die geschehene Resig-

<sup>28)</sup> Hofdekr. v. 4. Nov. u. 16. Dez. 1784. Hofd. v. 15. März 1792. Nr. 1-3. u. 2. April 1812. Nr. 6.

<sup>29)</sup> Vielig a. a. D. §. 43. C. 47.

<sup>30)</sup> C. 6. de rescript. in 6to.

<sup>31)</sup> C. 12. X. de renuntiat.

nation in favorem tertii (nämlich bei Canonikaten) nach dem erfolgten Ableben des Resignanten keine Wirkung mehr, wenn dieser zur Zeit der Resignation schon krank war, und von dem Tage der geschehenen Entfagung an, nicht 20 Tage über mehr lebte. Erfolgt der Tod desselben innerhalb dieser Zeit, so wird das Benefizium als erledigt angesehen. War aber der Resignant zur Zeit der Resignation gesund, und stirbt er erst an einer nachher ihn befallenen Krankheit, so ist die Resignation gültig.

In Folge der päpstlichen Canzlei-Regel »de publicandis resignationibus« und der von Gregor XIII. erlassenen Constitution »Humano vix iudicio« soll eine Resignation von einem Benefizium in Italien (citra montes), so fern sie bei der römischen Curie geschieht, innerhalb sechs Monate, vom Tage der Genehmigung an, liegt dasselbe außerhalb Italien, (ultra montes) innerhalb neun Monate, gehörig bekannt gemacht werden. Geschieht aber eine solche Resignation außerhalb der römischen Curie, so soll die Bekanntmachung innerhalb dreier Monate erfolgen. In Deutschland sind indeß diese Publikations-Förmlichkeiten niemals beobachtet worden.

In Oesterreich bezieht ein Defizient, welcher keinen Anspruch auf einen Defizienten-Gehalt macht, die Benefizial-Einkünfte bis zum Tage seines wirklichen Abzuges, ohne Rücksicht, ob die Annahme der Resignation von dem Ordinarius erfolgt ist oder nicht. Spricht hingegen ein Benefiziat einen Defizienten-Gehalt an, so muß jener vorerst bei der Landesstelle die Unfähigkeit des Resignanten anerkannt, und der Defizienten-Gehalt bewilligt worden seyn<sup>32)</sup>.

In Bayern kann ein Resignant, wenn die landesherrliche Genehmigung seines Resignations-Gesuches erfolgt, und solchen die Entlassung von dem Ordinarate ertheilt worden ist, von seiner Pfründe abziehen. Bis zum wirklichen Abzuge bezieht er noch das Pfründe-Einkommen, so fern er diese selbst versteht, und nicht schon ein Pfarr-Verwalter aufgestellt ist.

**Respectus parentelae** heißt jenes Verhältnis zweier Personen, von denen die Eine von dem gemeinschaftlichen Stamme erzeugt, die Andere aber durch mehrere Generationen

davon entfernt ist. (S. d. Art. Bluts-Verwandtschaft. Schwägerschaft.)

**Responsa** — **Responsum** im Allgemeinen ist jede schriftliche Antwort, welche eine öffentliche Behörde einem Privaten u. auf sein gethanes Anfragen ertheilt. Unter einem Responsum versteht man im engeren Sinne a) ein Rechts-Gutachten in einer Partei-Sache, b) einen richterlichen Bescheid auf einen besonders gestellten Partei-Antrag. Bei den Römern waren dieselben schon zu den Zeiten der Prätores und Aedilen bekannt. Nach Festsetzung der zwölf Tafel-Gesetze geschahen in zweifelhaften Fällen oft Anfragen und Bitten um Aufklärung oder um eine authentische Interpretation. Häufig wandte man sich in dergleichen Fällen vorerst an die Rechts-Gelehrten, deren Ausspruch oder Gutachten für einen bestimmten Fall responsum hieß; im kollektiven Sinne aber wurden die Entscheidungen derselben responsa prudentum genannt. Auf diese Weise entstand eine Menge Rechtsfälle, die man auctoritas juris peritorum, jus receptum nannte.

August beschränkte die Erlaubniß, responsa zu geben, und ertheilte sie nur solchen Rechtsgelehrten, welche sich im juridischen Fache ausgezeichnet hatten. Nach einer Verordnung Hadrian's sollte die Uebereinstimmung solcher autorisirter Respondenten in einem bestimmten Falle sogar Gesetzes-Kraft haben<sup>1)</sup>.

**Responsalen.** S. d. Art. Nuntien.

**Responsorium** ist in der Kirchensprache ein kurzes Gebet oder Gesang, welcher von dem einen Theile des Chores angefangen, und von dem andern beantwortet wird. Der heil. Chrysostomus soll die Responsorien in die canonischen Tagzeiten aufgenommen haben, welche dann förmlich bei den Lektionen eingeführt worden sind<sup>1)</sup>. Bei den kleineren Tagzeiten kommen die sogenannten responsoria brevia vor. Nach der neunten Lektion wird, mit Ausnahme der Sonntage im Advent und von Septuagesima bis zum Palmen-Sonntage einschläufig und der drei

<sup>1)</sup> Mackelden, Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts. I. B. VIII. Ausg. gr. 8. Gießen 1829. S. 33. 38. u. 50.

<sup>1)</sup> Bona l. c. p. 324.

<sup>32)</sup> Hofd. v. 16. Aug. 1787., v. 31. Jan. 1806.



letzten Tage der Charwoche, das Te Deum laudamus gesungen oder abgebetet<sup>2)</sup>. Das Gloria wurde den Responsorien schon sehr früh beigelegt. Auch nannte man ehemals das Graduale — Responsorium.

**Restauratio matrimonii.** S. d. Art. Erneuerung des ehelichen Consenses.

**Richter in geistlichen Sachen.** S. d. Art. Competenz in Ehestreitigkeiten. Gerichtsbarkeit, geistliche.

**Ring** war im Alten Testamente als ein Zeichen besonderer Ehre, welche ein Höherer einem Niederen erwies, gebräuchlich<sup>1)</sup>. In der christlichen Kirche erhielten schon im ersten Jahrhunderte die Bischöfe bei ihrer Consekration Ringe als ein bischöfliches Zeichen. Deshalb setzte sie die vierte Kirchen-Versammlung von Toledo Can. 17. unter die bischöflichen Insignien<sup>2)</sup>. Auch galt der Ring sowohl bei den Juden, wie bei den Heiden als ein Zei-

<sup>2)</sup> Rubric. Breviar. N. XXVII. XXVIII.

<sup>1)</sup> Gen. 38. 41, 42. Die jüdischen Frauenzimmer trugen nicht nur an den Fingern, sondern auch an Nase und Ohren goldene Ringe. Der Fingerring hatte zugleich das Siegel, womit die Urkunden und Schriften versiegelt wurden. Die Nasenringe hingen über den Mund herab. Dergleichen Ringe sind noch im Orient gebräuchlich. Bei den Römern trugen die Vornehmen einen goldenen mit Diamanten gezierten Ring an dem Finger der linken Hand; ein nicht geheirathetes Frauenzimmer durfte aber keinen Ring tragen. Binterim a. a. D. VI. II. S. 113.

<sup>2)</sup> Bona I. c. p. 286. „Gen. 38. Judam legimus annulum et armillam gestasse, nec ullus fere liber est in veteri Testamento, in quo ejus mentio non fiat. Usum autem ferendi annulum a Christianis receptum fuisse, Clemens Alexandrinus I. III. sui Paedagogi C. 11. testis est. At vero Episcopis inter reliqua sui Ordinis insignia traditos annulos, mille et amplius annorum testimonia habemus, tum in ordine Romano et aliis sacramentorum antiquissimis libris, tum apud Surium die 3. Decembris in vita s. Birini Dorcestrensis Episcopi, qui vixit anno 640 tum demum in quarto Concilio Toletano C. 27, quo sancitur: ut Episcopo injuste deposito tanquam suae dignitatis signum annulus restituatur, qui dudum recepto in Ecclesia ritu in sua ordinatione ipsi dari consueverat.“

chen der ehelichen Verbindung und Treue, und die Christen bezielten diesen Gebrauch bis auf den heutigen Tag bei; daher die Ringe der Brautleute eingesegnet, und von diesen bei dem Trauungs-Akte gewechselt werden. Die Bedeutung des Ringes bei diesen drückt auch die Formel aus, womit er überreicht wird: Accipe annulum fidei matrimonialis in nomine sanctiss. Trinitatis, ut illum portans sis armata virtute coelestis benedictionis.

Der Trauring wird an den dritten Finger der linken Hand gesteckt, weil, wie Nulius Gellius und der hl. Isidor vorgeben, die Adern dieses Fingers bis an's Herz reichen, und wie der Ring äußerlich den Finger umgebe, auch das Herz des Weibes seinem Manne ergeben seyn müsse.

Die Bischöfe, welche mit der Kirche in einer besonderen geistlichen Verbindung stehen, die mit einer geschlossenen oder vollzogenen Ehe (matrimonium consummatum) verglichen wird, tragen denselben zum Zeichen ihrer geistlichen Vermählung mit der Kirche. Der Ring der Bischöfe kommt schon im Ordo romanus vor; er ist daher ein viel älteres bischöfliches Insigne, als Inseel und Stab. Merkwürdig ist, daß mit Ueberreichung des Ringes und Stabes die Investitur eines Bischofs vollzogen ward; daher der bekannte Investitur-Streit zwischen Gregor VII. und Heinrich IV. — Der Bischofsring soll von reinem Golde verfertigt und mit einem Edelsteine (gemma), worauf jedoch keine Skulptur angebracht seyn darf, versehen seyn. Act. Eccles. Mediolanens. Gavanti I. c. P. II. T. I.

So oft der Bischof vor einer Pontifical-Handlung den Ring ansteckt, spricht er folgendes Gebet: „Deus, qui me sacris altaribus adstare voluisti, et annulo fidei subarrhasti, et populo tuo praefecisti, munda me quaeso interius et exterius, ut cum grege mihi commisso in coelesti merear adscribi libro.“

Außer den Bischöfen ist das Tragen der Ringe auch den Infulirten und oft selbst den nicht Infulirten Aebten gestattet.

Der Fischer-Ring ist ein päpstliches Siegel, worauf der h. Petrus mit einem in das Wasser hängenden Netze vorgestellt ist. (S. d. Art. Papstwahl.)

**Nips Naps** nennt man jenes Spolien-Recht, welches sich zuerst Kaiser Friederich I. beigelegt haben soll, und vermöge dessen der Kaiser, dann auch die kirchlichen Schutz- und Schirm-Bögte den Nachlaß verstorbenen Geistlichen an sich zogen. In der Folgezeit maßten sich sogar die Patrone an, die Einkünfte vakanter Patronats-Benefizien zu beziehen. Doch haben die Kaiser Otto IV., Friederich II. und Rudolph I. ausdrücklich auf das *jus regaliae et spolii* verzichtet.

**Ritter-Orden** nennt man die unter einer bereits vorhandenen und angenommenen Regel, zur Bekämpfung der Ungläubigen und zur Vertheidigung der Kirche, gebildeten Vereine. Dieselben entstanden zur Zeit der Kreuzzüge, wo die abendländischen Christen die Waffen ergriffen, um die heiligen Länder wieder zu erobern. Sie hatten eine bestimmte Verfassung, und nahmen entweder die Regel des heil. Benedikt's oder jene der regulirten Chorherren an, fügten aber dieser noch die Gelübde bei: die Kirche zu vertheidigen und gegen die Ungläubigen streiten zu wollen. Die Tendenz dieser Orden ward sowohl von Fürsten, als von den Päbsten und Bischöfen gut aufgenommen, insbesondere stellten sie die Päbste unter ihren besonderen Schutz. Sie waren übrigens theils bloße militärische Orden, wenn sie allein zum Kriegsdienste, theils Hospital-Orden, so fern sie zur Pflege kranker Pilger, theils gemischte Orden, wenn sie zu dem Einen, wie zum Andern verbunden waren. (S. d. Art. deutscher Orden. Johanniter. Tempelherren.)

**Ritual.** S. d. Art. Kirchen-Ägende.

**Rituale Romanum** ist dasjenige unter päpstlicher Autorität verfaßte Buch, in welchem alle liturgische Verrichtungen und Formulare genau verzeichnet sind, und worin die Art und Weise ihrer Vornahme beschrieben ist. Es wurde von Paul V. und Benedikt XIV. herausgegeben.

**Ritual-Bücher** sind jene Bücher, in welchen die Ritus vorgeschrieben sind, nach denen die geistlichen Amts-Funktionen vorgenommen werden müssen, Dieselben sind sehr alt, und nach Marzohl I. S. 215. an folgenden Merkmalen erkennbar:

1) Die Rubriken mit rother Tinte deuten auf das X. Jahrhundert. 2) Soll man gleich auf die Litaneien der Heiligen und

den Kalender sehen; denn aus diesen und besonders aus den Namen der Heiligen im Canon kann man auf das Alter des Buches schließen, und eben so, welcher Diözese es angehörte. Vor dem fünften Jahrhunderte kommen bloß die Martyrer in den Litaneien vor, nachher auch die Befenner. Vor der zweiten Hälfte des VII. Jahrhunderts gab es noch keine eigene Messe de B. M. V. und eben dieß war bei den Confessoren der Fall. Dieser Zusatz kam erst am Ende dieses Jahrhunderts. 3) Die formula deprecatoria bei der Buße: *Dominus Noster Jesus Christus absolve te etc.* dauerte bis zum XII. Säkulum, die formula indicativa bei der letzten Selung: *Ungo oculos tuos etc.* bis zum XIV. Erscheinen die Formeln in einem Ritualbuche auch bedingungsweise, so ist der Coder nicht alt. 4) Sind die Ritualbücher mit *Littera Petri* geschrieben, so gehören sie dem Ende des XIII. oder dem Anfange des XIV. Jahrhunderts an.

**Ritus** ist überhaupt ein kirchlicher, besonders feierlicher kirchlicher Gebrauch; auch sagt man: Ritus ist eine stehende Form, unter der eine liturgische Handlung verrichtet wird, und bezieht sich hauptsächlich auf das pünktliche Beobachten der kirchlichen Vorschriften und Regeln. Der Seelsorger soll, so oft es geschehen kann, die Bedeutung und Kraft der heiligen Gebräuche erklären. Dieß ist aber nicht so zu verstehen, als wenn die Erklärung bei jeder liturgischen Verrichtung eingeschoben werden müsse, sondern es soll nur in den Religions-Vorträgen geschehen<sup>1)</sup>. (S. d. Art. Kirchen-Gebräuche.)

**Rochetten** sind eigentlich abgekürzte Alben, jetzt aber Chorrocke mit Ärmeln, und an den Saum-Enden mit Spitzen verbrämt<sup>1)</sup>. Ueber dem Rochette tragen die Erzbischöffe, Bischöffe und die Domherren auch noch eine Cappa, einst der Name einer gemeinen Kleidung, wovon Dufresne schreibt: „*Vestis cilicina de caprarum pilis, quae in modum carcallae, quam*

<sup>1)</sup> Von Dittersdorf und Knoblich, von der katholischen Kirche in Schlesien, eine katholisch-theologische Zeitschrift, nur zunächst für das Bisthum Breslau. Jahrg. 1830. I. Heft. S. 5.

<sup>1)</sup> Gavanti, Comment. in Rubric. Missal. P. I. Tit. II. sub voce „Superpelliceum“.

nunc cappam vocamus, perseverat usque in hodie, apud nos est.“ Die Farbe der cappa ist die violette oder rothe. Sie unterscheidet sich in die große und kleine. Erstere — die cappa magna — wird an hohen Festtagen und bei besonderen Kirchenfeierlichkeiten, außerdem aber die letztere getragen.

**Roccus** (ροδοεις) heißt die Aube. (S. d. Art.)

**Orationen** heißen die Litaneien in der Bittwoche. (S. d. Art. Bittgänge, Litanei.)

**Rohr des Kelches.** In früheren Zeiten waren die Kelche mit goldenen oder silbernen Röhren versehen, mittelst deren das heilige Blut aus dem consecrirten Kelche bei der Communion vom Priester eingesaugt wurde. Dieselben sind schon lange außer Gebrauch; nur bei der päpstlichen Messe allein findet dieß noch Statt<sup>1)</sup>. (S. d. Art. Kelch. Päpstliche Messe.)

**Korate-Messe** ist diejenige Messe oder jenes Engelamt, welches während der Advents-Zeit früh Morgens an vielen Orten gehalten wird. Den Namen führt sie von Korate, womit diese Messe anfängt; Engellamt heißt sie, weil der Gruß des Engels Gabriel an Maria im Evangelium derselben abgesungen wird. Es wird in derselben die Menschwerdung und Ankunft Jesu Christi gefeiert, wie Er nämlich vom Engel Gabriel verkündigt, von Maria von dem heiligen Geiste empfangen wurde, und diese deshalb als die Mutter des Herrn begrüßt wird.

Bei derselben ist das Sanctissimum ausgefetzt, und es sind auch hiebei mehrere Kerzen angezündet.

**Römer Zins-Zahl.** S. d. Art. Kalender.

**Römische Curie.** S. d. Art. Curia romana.

**Rota romana** ist das höchste päpstliche Gericht zu Rom, welches über Rechtsstreite der Geistlichen, vorzüglich hinsichtlich der Präbenden im römischen Gebiete, und in auswärtigen katholischen Ländern über jene Prozesse dieser Art als Appellations-Gericht entscheidet, welche nicht die Summe von 500 Scudi überschreiten. Heutiges Tages ist jedoch dieß außerhalb des römischen Gebietes außer Übung gekommen. Seit Sixtus

IV. besteht dasselbe aus zwölf Prälaten, welche **Auditores Rotae** — **Uditori di Rota** heißen, die aus verschiedenen Nationen genommen, vom Papste aber allein besoldet werden. Gewöhnlich sind die Mitglieder desselben drei Römer, ein Mailänder, ein Toskaner, ein Bologneser und ein Geistlicher aus Venedig, dann einer aus Ferrara, ein Franzose, zwei Spanier und ein Deutscher. Die Kleidung der **Auditores Rotae** ist ein violettfarbiger Rock und ein Band von gleicher Farbe um den Hut. Dieselben haben den Rang über den **Magister Palatii**, und aus ihnen werden gewöhnlich die **Cardinäle** ernannt. Der Erste unter den **Auditores** heißt **Dekan**. Den Namen **Rota** hat dieses Gericht von dem Saale, in welchem solches seine Sitzungen hält, dessen Fußboden mit Marmor-Platten räderförmig belegt ist. Jeder **Uditore** sitzt mit seinen **Notaren** und **Schreibern** an einem besonderen Tische. Die Untersuchungen pflegen von den **Auditores Rotae** ohne besondere Commission vorgenommen zu werden. Bei der Beschlußfassung aber müssen die Räte ihre Stimmen zugleich abgeben. Die **Rota romana** theilt sich übrigens in drei Senate, wovon jeder einen **Referenten** (**ponens**) und drei **Notanten** (**correspondentes**) hat. Auch sind für dieses Gericht gewisse **Procuratoren** und **Advokaten** aufgestellt, welche die Geschäfte der Parteien betreiben. Streitigkeiten, welche die Mitglieder dieses Gerichts selbst betreffen, darf solches nicht annehmen. Die **Rota** wurde von **Johann XII.** errichtet, **Clemens VII.** erweiterte dieses Gericht, und **Alexander VIII.** verordnete: daß die Mitglieder desselben wenigstens **Subdiakonen** seyn sollen. Die Stelle eines **Uditore di Rota** wird gewöhnlich nur solchen Männern verliehen, welche ausgezeichnete Rechtskenntnisse besitzen, und wenigstens drei Jahre lang Vorlesungen über das canonische Recht gehalten haben.

**Rubriken** werden im kirchlichen Sinne die Vorschriften der Kirche über Abhaltung der Messe, Vesper und anderer gottesdienstlichen Verrichtungen, so wie auch über die Abbetung der canonischen Tagzeiten ernannt.

Insbesondere enthalten dieselben genaue Bestimmungen über die verschiedenen Feste, über ihre größere oder mindere Feierlichkeit, über die Farbe der Messkleider u. dgl. Der Name **Rubrik** kommt vom lateinischen Worte **ruber** her, weil nach Sitte der

<sup>1)</sup> Benedict. XIV. T. X. op. p. 229.

Alten die Anfangs-Buchstaben immer mit rother Farbe geschrieben zu werden pflegten.

**Rüggerichte.** S. d. Art. Sendgerichte.

**Russische Kirche.** S. d. Art. Griechische Kirche.

### S.

**Sabbath** (שַׁבָּת quievit) Ruhetag. Schon vom An-  
beginne der Welt hat Gott, der Herr, den siebenten oder den  
letzten Tag einer jeden Woche als Ruhetag geheiligt, d. i. ihn zu  
seinem Dienste und zur Ruhe für die Menschen bestimmt <sup>1)</sup>.  
Das durch Moses verkündete Gebot enthält die zweifache Ver-  
pflichtung, sich der öffentlichen Anbetung Gottes und gemeinschaft-  
lichen Andachts-Übung an diesem Tage zu widmen, dann sol-  
chen selbst durch Enthaltung von allen Leibes-, wie die Ruhe, den  
öffentlichen Gottesdienst und die Andacht störenden Arbeiten zu  
heiligen <sup>2)</sup>. Diese Einrichtung des jüdischen Ceremonial-Gesetzes  
wurde im neuen Bunde keineswegs aufgehoben, sondern nur mit-  
telst apostolischer Anordnung dahin abgeändert: daß Statt der  
Sabbaths-Feier, zum Andenken an die glorreiche Auferstehung des  
Herrn Jesu Christi, das stärkste Siegel für die Göttlichkeit  
seiner Sendung und unserer Erlösung, die Sonntags-Feier ange-  
ordnet werde, weil am Tage nach dem Sabbathe die Auferstehung  
erfolgte. Dieser Tag wird daher auch der Tag des Herrn ge-

<sup>1)</sup> Gen. 2, 3. Exod. 20, 8. Ernesti, der Kirchen-Staat oder die  
christlich-kirchliche Verfassung und Gemeinschaft der drei ersten Jahr-  
hunderte. II Aufl. 8. Nürnberg 1830. S. 55.

<sup>2)</sup> Leben der Väter. 22. B. S. 43. „Die Sabbaths-Feier war ein  
Bekennniß der Verehrung gegen den Schöpfer und Beherrscher des  
Himmels und der Erde, die nicht nur jeden Tag ihm erwiesen,  
sondern nach jedem siebenten Tage ganz besonders erneuert werden  
sollte. Durch die mit diesem Tage verbundene und somit geheiligte  
Ruhe sollten alle Menschen, weissen Standes sie auch seyen, und  
selbst die Thiere, der Wohlthat des gütigen Schöpfers sich freuen.“  
Vergl. Jahn, Archäologie. III. B. S. 288. Rosenmüller, altes  
und neues Morgenland. II. B. S. 62. Weiskard, Welfskunde.  
gr. 8. Sulzbach 1830. S. 477.

nannt <sup>3)</sup>. Anfangs ward zwar noch eine kurze Zeit über auch  
die Sabbaths-Feier, vorzüglich der Juden-Christen wegen, heibe-  
halten <sup>4)</sup>, bald aber verdrang, besonders unter den Christen aus  
dem Heidenthume, die Feier des Sonntags jene des Sabbaths  
und Erstere wurde ausschließend und allgemein. Der Sabbath ist  
daher in der christlichen Kirche völlig abgewürdigt, und der Sonn-  
tag als Tag des Herrn zu feiern geboten.

**Sachen, gesegnete, geweihte.** S. d. Art. Seg-  
nungen. Weihungen.

**Sackzehnt.** S. d. Art. Zehnt.

**Sacrilegium**, Kirchenraub (s. diesen Artikel) ist  
eine Entwendung geistlicher Sachen, oder eine Verletzung geistli-  
cher Orte oder Personen. Derselbe wird besonders rüchftlich  
der zwei ersten Punkte vom Staate weit schärfer, als der an pro-  
fanen Gegenstände verübte Raub bestraft <sup>1)</sup>. — In Frankreich  
drang man vor einiger Zeit auf Aufhebung des während der  
Restauration gegebenen Sacrilegien-Gesetzes.

**Sacramentalien** heißen schon im Allgemeinen alle kirch-  
liche Ritus und Ceremonien, so fern sie sich auf den Cultus be-  
ziehen; — beziehen sie sich aber auf die anständige Auspendung  
der hl. Sacramente und deren größere Feierlichkeit, so heißen sie  
sacramentalische Gebräuche, welche Benennung im Grunde  
mit Ersterer einerlei ist. Insbesondere werden die Anordnungen  
und Einrichtungen der Kirche in Beziehung auf die Form und  
Feier des Gottesdienstes und die Auspendung der heil. Sacra-  
mente wegen ihres Zusammenhanges und ihrer Ähnlichkeit mit

<sup>3)</sup> Offenb. 1, 10.

<sup>4)</sup> Apg. 20, 7. I. Kor. 16, 2. Ernesti a. a. O. S. 56. „Die Apo-  
stel feierten noch eine geraume Zeit, auch aus Berücksichtigung und  
Schonung, den jüdischen Sabbath mit, und gaben der milderen Par-  
tei der Juden-Christen, welche noch über das Gesetz eiferten, hierin  
Etwas nach. Eben so behielten auch andere Bekenner des Christen-  
thums den Sabbath bei, daß wohl nicht behauptet werden kann,  
der Sonntag sey an die Stelle des Sabbaths gekommen. Man un-  
terscheide nur die Sabbathe, wie Paulus, den jüdischen Sabbath  
und den christlichen Sonntag.“

<sup>1)</sup> Can. 29. C. 18. q. 4.



letzteren in Absicht auf gewisse fromme Gesinnungen, die sie im Herzen Desjenigen, der sie empfängt, erwecken, Sacramentalien genannt. Dahin gehören die Segnungen, Weihungen, Salbungen, und die sonst von der Kirche, besonders bei dem hl. Messopfer und bei der Administrirung der hl. Religions-Geheimnisse, angeordneten Ceremonien und Ritus, um Gott dadurch nebst jenen, die wesentlich sind, anzubeten, zu ehren, und so viel als möglich zu verherrlichen.

Die Sacramentalien wirken weder nach ihrer Natur und aus sich selbst (ex opere operato), noch nach einer göttlichen Verheißung, sondern sie sind nur von der Kirche zur Erweckung und Erhöhung der Andacht, wie zur wechselseitigen Erbauung der Gläubigen angeordnet, und wirken vielmehr nach den Suffragien der Kirche und können nur dazu beitragen: daß die göttliche Gnade in uns durch unsere Mitwirkung desto wirksamer werde <sup>1)</sup>. (S. d. Art. Kirchen-Gebäude).

**Sacramentarium** nennt man dasjenige unter kirchlicher Autorität abgefaßte Buch, welches die bestehenden Vorschriften und Formulare über die Ausspendung der hl. Sacramente, wie über die Verrichtung anderer liturgischen Handlungen enthält. Das Erste ist von P. Gelasius I. Cardinal Thomastius gab zu Rom 1680 daselbe neu unter dem Titel: Liber Sacramentorum Romanae Ecclesiae heraus. Es enthält drei Bücher. Merkwürdig ist das Gregorianische Sacramentarium <sup>1)</sup>, welches von Jacob Pamelius Colon. 1571, Angelus Rocca Rom. 1748, Hugo Menardus Paris 1642, und von Muratorius Venet. 1748 herausgegeben wurde.

**Sacramente.** Das Wort Sacrament bedeutet im Allgemeinen einen Eid <sup>1)</sup>; weswegen auch der Dienst der Soldaten mi-

litärisches Sacrament genannt wird. Von den lateinischen Kirchen-Vätern wird dasselbe zur Bezeichnung einer heiligen, aber verborgenen — dunklen Sache gebraucht, wo sich die Griechen Wortes *μυστηριον* — Geheimniß bedienen. Dieß erhellt auch aus der heil. Schrift I. Kor. 3, 16. 1, 9. Coloss. 1, 27. <sup>2)</sup>.

Bei den katholischen Schriftstellern kommt das Wort Sacrament als ein sichtbares Zeichen der unsichtbaren Gnade vor. Daher die Augustinische Definition <sup>3)</sup>: „invisibilis gratiae visibilis forma, ut ejus similitudinem gerat et causa existat.“ Der Catechismus Rom. P. II. C. I. §. 3 erklärt: „Sacramentum est res sensibilis subjecta, quae ex Dei instituto sanctitatis et justitiae tum significandae, tum efficiendae vim habet“ <sup>4)</sup>. — Ein Sacrament ist ein sichtbares von Christus eingesetztes Zeichen der unsichtbaren Gnade, angeordnet zu unserer Heiligung und Rechtfertigung <sup>5)</sup>. Um dem Volke deutlich zu erklären, was ein Sacrament sey, sollen die Seelsorger lehren: es sey eine Sache, die zwar unter die Sinne fällt, nach göttlicher Einsetzung die Kraft hat, Heiligkeit und Gerechtigkeit sowohl anzudeuten, als auch zu wirken. Hieraus ergibt sich, daß die Bilder, Kreuze, Fahnen und derlei Zeichen mehr, zwar Zeichen heiliger Dinge aber keine Sacramente sind <sup>6)</sup>.

Nach dem Lehrbegriffe der katholischen Kirche werden drei wesentliche Stücke zu einem Sacramente erfordert; nämlich es muß 1) ein sichtbares, 2) ein auf göttliche Einsetzung gegründetes und 3) ein kräftiges Zeichen seyn, wodurch wir innere Gnade und Heiligung empfangen <sup>7)</sup>.

<sup>1)</sup> Klee, System der katholischen Dogmatik. gr. 8. Bonn. 1831. S. 423. Religions- und Kirchenfreund und Kirchen-Korrespondent. Johrg. 1831. Nr. 80—85.

<sup>2)</sup> Johannes Diaconus. Lib. II. C. 17. „Sed et Gelasianum codicem de missarum solenniis multa subtrahens, pauca convertens, nonnulla superadjiciens in unius libelli volumine coarctavit.“

<sup>3)</sup> Auth. Sacramenta puberum Cod. Si advers. vendit. „Hinc jusjurandum, quo milites suam Imperatori fidem obligabant, sacramentum militare et milites ipsi sacramento obstricti dicebantur.“ De voti l. c. T. II. p. 5.

<sup>2)</sup> S. Augustin. serm. 277. Concil. Carthaginens. III. C. 5.

<sup>3)</sup> Lib. de Catechiz. rud. C. 26.

<sup>4)</sup> Cf. Can. 32. Dist. 2. de consecrat.

<sup>5)</sup> Dnymus, die Lehre von den Heilmitteln. S. 20. „Ein Sacrament ist eine heilige von Christo verordnete Handlung, wodurch uns die Gnade Gottes, die dieselbe bedeutet, mitgetheilt wird.“  
Möhler, Symbolik. gr. 8. Mainz. 1832. S. 196. 252. Klee, Dogmatik. II. S. 82 ff.

<sup>6)</sup> Catechism. Rom. l. c. §. 4.

<sup>7)</sup> Catechism. Rom. l. c.

Schon im alten Testamente gab es einige von Gott selbst vorgeschriebene Gebräuche, wie die Beschneidung, die Einweihung der jüdischen Priester, u. a. dergl., welche man Sacramente nannte. Diese aber waren nur bloße Ritus, wodurch die Gnade Gottes nicht mitgetheilt wurde; sie waren Vorbilder von den Sacramenten des neuen Bundes. »Sacramenta novi testamenti, sagt der hl. Augustin, dant salutem, sacramenta veteris testamenti promiserunt Salvatorem«<sup>8)</sup>).

Nach Schrift und Tradition gibt es sieben Sacramente, wodurch Jesus seiner Kirche in sieben Fällen, in welchen sie für ihre Glieder einer besonderen Gnade bedarf, zu Hülfe kommen wollte. Die lateinische, wie die griechische Kirche, und zwar sowohl die unirte, als nicht unirte, zählen einstimmig sieben Sacramente, nämlich die Taufe, die Firmung, das Altars-Sacrament, die Buße, die letzte Delung, die Priesterweihe und die Ehe<sup>9)</sup>.

»Daß nicht mehrere oder wenigere Sacramente sind, kann aus jenen Dingen mit Wahrscheinlichkeit gezeigt werden, die durch Aehnlichkeit vom natürlichen Leben zum geistigen hinüber gezogen werden. Der Mensch braucht zum Leben und zur Erhaltung des Lebens, zu seinem und des Staates Nutzen nothwendig diese sieben Stücke: daß er geboren werde, zunehme, ernährt werde; wenn er in eine Krankheit fällt, geheilt werde; daß die Schwäche seiner Kräfte gestärkt werde; und, was den Staat betrifft, daß die Obrigkeit nie ermangle, durch deren Ansehen und Befehl er regiert werde; und endlich, daß er durch rechtmäßige Fortpflanzung seines Geschlechtes, sich und das menschliche Geschlecht erhalte. Dieß Alles steht auch mit jenem Leben im Einklange, durch welches die

Seele in Rücksicht auf Gott lebt; folglich kann man leicht auf die Zahl der Sacramente schließen<sup>10)</sup>.«

Die Lehre von sieben Sacramenten gründet sich auf apostolische Ueberlieferung, und die Kirche ist im beständigen Besitze und Gebrauche dieser sieben von Gott angeordneten Heilmittel<sup>11)</sup>.

Die Sacramente sind äußere Zeichen der innerlich wirkenden göttlichen Gnade. So ist die Taufe eine Reinigung von der Sünde, insbesondere von der Erbsünde, — eine geistige Wiedergeburt, und die nothwendige Bedingung, um die ewige Seligkeit zu erlangen, und dann auch in die Kirche aufgenommen werden zu können, die Firmung eine Stärkung im Glauben, das hl. Altars-Sacrament eine wahre Seelen-Speise zum ewigen Leben, die Buße das Mittel zur Veröhnung und Rückkehr zu Gott durch Reue, Beicht, Lossprechung und Abbüßung, die letzte Delung eine Stärkung des Kranken zur geduldigen Ertragung der Leiden und zur Ausharrung im Todeskampfe, zur Vollendung der Buße, wie zur möglichen Wiedererlangung der Gesundheit, die Weihe die Verleihung der Kraft und Gewalt zum heiligen Dienste, und die Ehe eine geistige immerwährende Verbindung eines Mannes und Weibes zur ungetheilten Gemeinschaft aller Lebens-Verhältnisse, um durch die ertheilte Gnade in Frieden zu leben, und die erzeugten Kinder gut und christlich zu erziehen.

Die Einsetzung der Sacramente kann nur allein von Gott geschehen, weil nur Gott mit einem äußerlichen Zeichen eine innerlich wirkende göttliche Gnade verbinden kann. Sie haben daher ihre Wirksamkeit von Gott als der causa principalis und von Christus als der causa meritoria; die Mittheilung der Gnade, die innere Heiligung kann nur von Gott ausgehen. Der Kirche ist nur die Administration übertragen; Sacramente aber kann sie nicht einsetzen.

Die vorzüglichsten Schriftstellen, worauf sich die Einsetzung der hl. Sacramente gründet, sind: für die Taufe Matth. 28, 19. Joh. 3, 5. Apg. 8, 17. 19, 1—7; für die Firmung, Matth. 24, 26—29, Apg. 8, 17; für das hl. Altars-Sacra-

<sup>8)</sup> Augustin. in Psalm. 73.

<sup>9)</sup> Concil. Trident. Sess. VII. Can. 1. de sacrament. in gen. Siquis dixerit, Sacramenta novae legis non fuisse omnia a Jesu Christo, Domino nostro, instituta, aut esse plura vel pauciora, quam septem, videlicet Baptismum, Confirmationem, Eucharistiam, Poenitentiam, extremam Unctionem, Ordinem et Matrimonium aut etiam aliquod horum septem non esse vere et proprie Sacramentum, anathema sit.

<sup>10)</sup> Röm. Catechism. übersetzt von Dr. Felner. II. Th. 2. Cap. Fr. 12. Klee's Dogmatik. III. B. S. 92 ff.

<sup>11)</sup> Devoti L. c. T. II. p. 10. Schmitt, Harmonie der morgenländischen Kirche. gr. 8. Wien. 1824. S. 36.

ment, Matth. 26, 26. Mark. 14, 22. Luk. 22, 17. Joh. 20, 22—23. I. Kor. 11, 23; für die Buße, Joh. 20, 21—23. Jak. 5, 16; für die letzte Delung, Jak. 5, 14—15; für die letzte Delung, Jak. 5, 14—15; für die Priesterweihe, Matth. 28, 19. Luk. 22, 19. Joh. 20, 21. I. Tim. 4, 14. II. Tim. 1, 6; für die Ehe, Matth. 5, 3. 19, 6 Röm. 7, 2. I. Kor. 7, 10. Eph. 5, 25—32.

»Obwohl alle Sacramente eine wunderbare und göttliche Kraft in sich enthalten, so haben doch nicht alle gleiche Nothwendigkeit der Würde oder die nämliche Kraft der Bedeutung. Drei sind der Sacramente, welche vor den übrigen nothwendig sind, wenn gleich nicht aus der nämlichen Ursache. Daß die Taufe durchaus nothwendig sey, hat der Erlöser erklärt, Joh. 3, 5. Die Buße ist nur Jenen nothwendig, die sich nach der Taufe einer schweren Sünde schuldig gemacht haben, und diese können dem ewigen Untergange nicht entfliehen, wenn sie nicht eine wahre Reue über ihre Sünden haben, und nach aufrichtiger Beicht losgesprochen worden sind. Die Priesterweihe ist zwar nicht allen Gläubigen, aber doch der ganzen Kirche nothwendig. Sieht man bei den Sacramenten auf die Würde, so ist das hl. Sacrament des Altars an Heiligkeit und an der Zahl und Größe der Geheimnisse weit vortrefflicher, als alle übrige<sup>12)</sup>«.

Der tridentinische Kirchenrath erklärte sich über die Geltung und Würde der Sacramente also<sup>13)</sup>:

»Siquis dixerit, haec septem Sacramenta ita esse inter se paria, ut nulla ratione aliud sit alio dignius anathema sit.«

Hiezu kommen noch die einstimmigen Zeugnisse der Kirchen-Väter, rücksichtlich derer sowohl auf die einschlägigen Artikel, als auch auf die Dogmatik verwiesen wird.

Die Protestanten nehmen nur zwei Sacramente, nämlich: die Taufe und das heil. Abendmahl an<sup>14)</sup>, worin nun eben

<sup>12)</sup> Röm. Catechism. a. a. D. Fr. 13.

<sup>13)</sup> Sess. VII. Can. 3.

<sup>14)</sup> Merkwürdig sind die Aeußerungen des berühmten Schriftstellers und gekrönten Dichters Göthe. Aus meinem Leben, Dichtung und Wahrheit II. Th. Tübingen 1812. S. 179. »Gehlt es dem protestantischen Cultus im Ganzen an Fülle, so untersuche man

eine Hauptunterscheidungs-Lehre besteht. Luther und die Apologie der augsburgischen Confession erklären sich für drei Sacramente, die Taufe, das Abendmahl und die Buße oder Absolution. In der Folge aber haben die Protestanten mehr stillschweigend als öffentlich nur obige zwei angenommen. — Die Bestimmung der Sacramente war nach Ansicht der Reformatoren mehr eine medizinale, und dabei Alles von dem Empfänger abhängig gemacht, der objektive Charakter — die *gratia sanctificans* und das *opus operatum* wurden bezüglich der von ihnen verworfenen bei Seite gesetzt, und dagegen der subjektive — das *ex opere operantis* — hervorgehoben, dadurch aber ein wesentlicher confessioneller Unterschied begründet.

Jedes Sacrament als ein sichtbares Zeichen hat 1) eine bestimmte Materie 2) eine Form. Hiezu kommt auch noch der Minister, welcher dasselbe auspendet, und das Subjekt, welches solches empfängt.

Die Materie ist das äußere, mit den Sinnen wahrnehmbare Zeichen, — die Sache oder Handlung<sup>15)</sup>. Man unterscheidet zwischen einer *materia remota*, welche wesentlich und die Sache *ic. selbst* ist, wie z. B. das Wasser bei der Taufe, das heil. Oel bei der letzten Delung, und zwischen einer *materia proxima*, welche in der Anwendung Ersterer besteht, z. B. die Absolution und Salbung (*unctio*). Die Form machen die Worte aus, unter welchen ein Sacrament ausgedeutet werden muß<sup>16)</sup>.

Der Auspender der Sacramente, welcher die Materie mit der Form vereinigen, und die Administration der Sacramente selbst nach der Intention der Kirche vornehmen muß<sup>17)</sup>, ist in der

das Einzelne, und man wird finden, der Protestant hat zu wenig Sacramente; ja er hat nur Eins, bei dem er sich thätig erweist, das Abendmahl: denn die Taufe sieht er nur an Anderen vollbringen, und es wird ihm nicht wohl dabei. Die Sacramente sind das Höchste der Religion, das sinnliche Symbol einer außerordentlichen göttlichen Günst und Gnade *ic. Möhler, Symbolik. III. Aufl. S. 258.*

<sup>15)</sup> Eugen. IV. in decret. pro Armen. Kee's Dogmatik. III. B. S. 91.

<sup>16)</sup> C. 15. X. de baptism.

<sup>17)</sup> Concil. Trident. Sess. VII. Can. 11. »Siquis dixerit: in mi-

Regel der Bischof oder der Priester. Mit Ausnahme der Taufe erfordern alle übrige Sacramente einen geweihten und mit bischöflicher Bevollmächtigung aufgestellten Ausspender; jedoch ist bei der Ehe die Frage, wer minister matrimonii sey? controvers. (S. d. Art. Ehe.)

»Die Ausspender der heil. Sacramente vertreten nicht ihre, sondern die Stelle Christi; sie theilen daher die Sacramente wahrhaft mit, wenn sie sich der Form und Materie bedienen, welche die katholische Kirche, der Einsetzung Christi nach, immer beobachtet, und wenn sie sich vornehmen, das zu thun, was die Kirche bei dieser Ausspendung thut; sie mögen böse oder gute Menschen seyn, so zwar, daß nichts die Wirkung der Gnade hindern kann, ausgenommen, wenn Jene, welche die Sacramente empfangen, sich selbst eines so großen Gutes verlustig machen, und dem heil. Geiste widerstehen wollen«<sup>18)</sup>.

Was die Intention betrifft; so unterscheidet man nach dem Ausdrücke der Schule zwischen einer aktuellen, virtuellen und habituellen. Erstere ist die beste, die zweite hinreichend, nicht aber die letzte. Rücksichtlich der innerlichen und äußeren Intention hat Benedikt XIV. erklärt<sup>19)</sup>: Si constet, quempiam aut baptismum aut aliud Sacramentum ex iis, quae iterari nequeunt, administrasse omni adhibito externo ritu, sed intentione retenta, aut cum deliberata voluntate non faciendi, quod facit Ecclesia, urgente quidem necessitate, erit sacramentum iterum sub conditione perficiendum.“ Das Subjekt ist der lebende und gehörig vorbereitete Mensch.

Die vorzüglichsten Wirkungen der Sacramente sind: sie theilen die heiligmachende Gnade mit, und machen uns der Verdienste Jesu Christi theilhaftig.

nistris, dum Sacramenta conficiunt et conferunt, non requiri intentionem saltem faciendi, quod facit Ecclesia, anathema sit.“  
Klee's Dogmatik III. B. S. 89 ff.

<sup>18)</sup> Röm. Catechism. a. a. D. Fr. 16. Concil. Trident. Sess. VII. Can. 12. Ibid. de Baptism. Can. 4. J. Chrysosthom. Hom. 3. in I. ad Corinth. N. 2. s. Augustin. Baptism. contra Donat. Lib. III. C. 10. Gregor. Naziazzen. Orat. 40. in s. Baptism.

<sup>19)</sup> De Synod. dioecesan. Lib. VII. C. 4.

So spricht der Apostel Paulus von der Taufe I. Kor. 7. 11. »Ihr seyd abgewaschen, ihr seyd geheiligt, ihr seyd gerechtfertigt, im Namen unsers Herrn Jesu Christi und in dem Geiste unseres Gottes.« Vergl. Lit. 3, 5—7. Joh. 6, 57. 20, 22. Jak. 5, 14. II. Tim. 1, 5.

Die Gnade Gottes, welche dem Menschen durch den Empfang der heil. Sacramente mitgetheilt wird, hilft ihm einerseits um so besser den göttlichen Willen erfüllen, andererseits wird er durch selbe gerechtfertigt.

Die Gnade Gottes kann nicht von dem Menschen abhängig seyn; wäre dies, so würde der objektive Charakter der Sacramente aufhören, und der subjektive vorherrschen, was jedoch dem Wesen und der Gnade Gottes, besonders bezüglich ihrer Würde widerspricht.

Die Wirkung der Sacramente hängt, wie gesagt, weder von der Würdigkeit des Ministers, noch von der Würdigkeit der Empfänger (ex opere operantis) ab, sondern sie wirken vermöge göttlicher Einsetzung aus sich selbst, aus der mit ihnen verbundenen göttlichen Kraft (ex opere operato), wenn anders die Empfänger kein Hinderniß entgegen setzen.

Die Taufe und Buße heißen Sacramente der Todten, weil Jene, die sie empfangen, durch die Erb- oder wirkliche Sünden ihrer Seele nach im Zustande eines geistigen Todes — durch den Verlust der Gnade Gottes — in Ungnade — sich befinden, wo durch den Empfang derselben das geistige Leben wieder hergestellt oder erhöht wird. Die Uebrigen werden Sacramente der Lebendigen genannt, welche nicht von Jenen empfangen werden können, welche im Zustande des geistigen Todes ihrer Seele nach sich befinden, deren wirklicher Empfang jedoch die schon vorhandene Gnade (gratia sanctificans) vermehrt, und noch besondere Gnaden zu den besonderen Verhältnissen der Empfänger verleiht<sup>20)</sup>.

**Sacrarium** heißt der Chor — das Presbyterium der Kirche; derselbe muß, weil die allerheiligsten Handlungen alldort geschehen, besonders in Ehren gehalten werden; auch die Piscin wird Sacrarium genannt. S. d. Art.

<sup>20)</sup> Klee's Dogmatik. III. B. S. 95.



**Sakristei** ist derjenige innere Theil der Kirche, welcher zur Aufbewahrung der Paramente und heiligen Gefäße, zur Vorbereitung der Priester zum Gottesdienste, zum Ankleiden u. s. w. dann zu Unterredungen der Orts-Geistlichen mit ihren Parochianen, und überhaupt zur Anordnung Alles dessen, was sonst in der Kirche zu thun sich nicht ziemt, bestimmt ist. Insbesondere muß allda ein Kreuz angebracht, und ein Bet- wie auch ein Beichtstuhl aufgestellt seyn. Der Kirchendiener, welcher die Kirchen-Paramenten aufzubewahren, in Ordnung zu halten und überhaupt den Geistlichen zu bedienen hat, heißt Sakristan.

**Säkularisation** nennt man das Recht des Staates, geistliche Institute aufzuheben, und ihre Güter einzuziehen. In der Regel können solche nur zu gleichen religiösen oder milden Zwecken verwendet werden. Das geistliche Recht untersagt ohnehin jede Verwendung der Kirchengüter zu weltlichen Zwecken <sup>1)</sup>. Die neuesten Beispiele aber zeigen, daß seinen Verordnungen hierüber keine oder nur wenig verbindende Kraft mehr beigelegt wird. (S. d. Art. Amortisation. Reichs-Deputation.)

**Salbungen** (unctiones) sind sakramentalische Handlungen, welche von der Kirche nach dem Beispiele der Apostel und auf den Grund einer alten Ueberlieferung angeordnet worden sind <sup>1)</sup>. Das Del, dessen man sich hiebei bedient, erhält eine besondere Weihe, weswegen es heiliges Del genannt wird. Dieses ist entweder reines Olivenöl, (oleum catechumenorum, wenn es bei der Taufe, Glockenweihe u., oder oleum infirmorum, wenn es bei der Kranken-Dehlung gebraucht wird), oder es wird solches mit Balsam vermischt, wo es Chrysam heißt. Die Weihe dieser Oele geschieht unter besonderen hiezu eigens vorgeschriebenen Ritus vom Bischöfe am grünen Donnerstage; in der griechischen Kirche nimmt jeder Priester selbe vor. (S. d. Art. (Hebdomada major). — Am grünen Donnerstage werden auch die heiligen Oele für die Taufe und letzte Dehlung an die Rural-Dechante zur Vertheilung an die Kapitels-Pfarrer durch die Kapitels-Voten versendet; an jeder Cathedrale

<sup>1)</sup> Can. 5. Dist. 11.

<sup>1)</sup> Can. 57. C. 16. q. 1. Can. 4. 5. C. 17. q. 4.

selbst aber wird ein Vorrath derselben für das ganze Jahr aufbewahrt.

Während des Jahres können die Pfarrer den etwa entstandenen Abgang durch Beimischung von andern nicht geweihten Oele ergänzen. (S. d. Art. Weihungen.)

**Salesianerinnen** bilden einen weiblichen Orden, welchen die heil. Johanna Francisca Fremiot von Chantal und der heil. Franciskus von Sales (1610) zu Annecy in Savoyen ursprünglich für Wittwen und kränkliche Frauenzimmer gegründet haben. In der Folge erhielt er die Bestimmung, daß sich die Glieder desselben nebst den geistlichen Uebungen der Pflege armer Kranken widmen, und Arme und Nothleidende unterstützen sollten. Die Kleidung des Ordens ist schwarz. Wegen seiner Gemeinnützigkeit wurde er auch nach der Säkularisation in den meisten Ländern noch beibehalten; übrigens müssen gegenwärtig die Salesianerinnen sich der Erziehung und Bildung der weiblichen Jugend widmen. Es besteht ein Kloster dieses Ordens zu Wien. In Bayern ward die Errichtung eines Klosters der Salesianerinnen nebst Pensionat in Pielenhofen am 24. Aug. 1838 genehmigt. Frauen aus den Klöstern Maria-Heimsuchung zu Wien und Dietramszell werden das neu errichtete Kloster besetzen.

**Salutatorium** war sonst in dem kirchlichen Nebengebäude — Secretarium genannt, dasjenige Zimmer, in welchem der Bischof vor und nach den Pontifical-Berrichtungen die Aufwartungen der ihm untergeordneten Priester annahm.

**Salz** wurde immer als ein Zeichen der Reinigung betrachtet, daher es in der Liturgie eine symbolische Bedeutung hat. Mit demselben geschehen verschiedene Segnungen, als bei der Wasserweihe, bei'm Tauf- und Dreißönigwasser, und dann wird es auch bei der letzten Dehlung zur Reinigung der Finger des Auspenders derselben gebraucht. Bei der Taufe werden dem Taufklinge einige Körnlein geweihten Salzes in den Mund gelegt, um anzudeuten, daß dadurch, gleichwie es vor Fäulniß bewahrt, auch dieser vor der Sünde bewahrt, und bei der in der Taufe empfangenen Reinigkeit und Tugend erhalten werden wolle.

**Sanctissimum** (das Allerheiligste) befindet sich in der Regel auf dem Hochaltar, in dem zur Aufbewahrung des-

selben bestimmten Tabernackel. Die Aufbewahrung des Allerheiligsten in der Kirche geschieht, um diese dadurch zu heiligen, und zu erfüllen, was Christus voraus sagte: Ich werde bei euch seyn bis an's Ende der Welt; dann damit die Gläubigen immer Gelegenheit haben möchten, Ihn anzubeten, und Kranken in jedem Falle das Brod des Leben gereicht werden kann. An jenen Altären, wo das Sanctissimum aufbewahrt wird, soll ein ewiges Licht unterhalten werden.

Von einer Aussetzung des Hochwürdigsten vor der Kirchen-Gemeinde in den ersten christlichen Zeiten ist nichts bekannt. Die Zeit ihrer Einführung fällt eigentlich in das XIII. Jahrhundert, und diese wird gemeiniglich Urban IV. zugeschrieben. In der griechischen Kirche ist weder die Aussetzung des Allerheiligsten, noch sind theophorische Prozessionen üblich. Der Kirchenrath von Trient <sup>1)</sup> hat zwar diese, wie jene gebilligt, ohne jedoch in Absicht auf Ort, Zeit und Veranlassung dessfalls besondere Anordnungen festzusetzen. Es geben daher hierüber die Diözesan-Kirchen-Ordnungen und Rituale Ziel und Maß. Uebrigens gilt hier als Regel: Die Aussetzung des Hochwürdigsten ist nicht zu sehr zu vervielfältigen <sup>2)</sup>, damit nicht durch eine allzuhäufige Aussetzung desselben bei dem Volke eine Gleichgültigkeit in der Anbetung und Verehrung des allerheiligsten Altars-Sakraments erzeugt werde <sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Sess. XIII. Can. 6. de sacrosanct. Euchar. sacram.

<sup>2)</sup> Hiemit will nur so viel gesagt werden, daß die Pfarrer nicht eigenmächtig die Aussetzung des Venerabile vervielfältigen, sondern sich hierin an die Diözesan-Vorschriften und Observanz halten.

<sup>3)</sup> Kastner, Die katholische Kirche Deutschlands. gr. 8. Sulzbach 1829. S. 145. „Wird bei den verschiedenen Andachten das Hochwürdigste öfter ausgesetzt, und damit wenigstens am Schlusse der Segen gegeben, so trägt dies viel bei, den Kirchen-Besuch zu befördern, und den Reiz und die Wirksamkeit dieser Zusammenkünfte zu vermehren. Daher soll der Priester mit der Aussetzung des Venerabile und mit der Segengebung zwar nicht wie ein unfluger Hausvater verschwenderisch, aber doch auch nicht karg seyn; denn das Volk bringt nicht nur den Kopf, sondern auch das Herz und Gefühl. Vermögen mit in die Kirche; es will in seiner kindlichen Zuversicht und Gutmüthigkeit seinen Herrn und Heiland öfter — in heiliger Verehrung schauen, und von ihm gesegnet werden.“

Die öffentliche Aussetzung des Sanctissimi mit Segen-Ertheilung findet überhaupt Statt, an den hohen Festtagen, am Fronleichnamens-Feste, und während dessen Oktav, an den Monats-Sonn- tagen, an welchen nämlich die sakramentalische Bruderschafts-Andacht abgehalten wird, am Feste des Diözesan-Patrons, an Kirchen- weih- und Kirchen-Patronats-Festen, an dem allgemeinen Dank-Feste, bei allen Engel- und feierlichen Advents (Korate)-Nem- tern, bei feierlichen Wespem, bei'm ewigen Gebete, und bei gewissen mit der Aussetzung des Venerabile eingeführten Andachten, Umgängen (Theophorien) und anderen besonderen Kirchen-Feierlichkeiten. Wenn das Hochwürdigste ausgesetzt ist, dürfen an dem nämlichen Altare nie zugleich Reliquien der Heiligen z. B. in Partikeln ausgesetzt, auch soll nie zur Zeit der Exposition an einem und demselben Altare der Segen mit dem Ciborium über das Volk gegeben werden.

So oft das Sanctissimum ausgesetzt ist, müssen auf dem Altare wenigstens sechs Leuchter mit brennenden Kerzen aufgestellt seyn. Nebst dem sollen die Kerzen auf den beiden Arm-Leuchtern angezündet werden; dann muß auch vor wie nach jeder Ertheilung des Segens mit dem Hochwürdigsten die vorschriftsmäßige Anräucherung geschehen.

Bei den Griechen wird zwar das in der Paten verschlossene Sanctissimum bei öffentlich angeordneten Andachten ausgesetzt (s. d. Art. Ukase des Kaisers bei der Völker-Invasion und bei'm Ausbruche der Cholera), theophorische Prozessionen sind jedoch bei ihnen nicht üblich.

In Bayern ist vermöge allerh. Rescripts v. 14. Aug. 1838 das Militär angewiesen, daß bei katholischen Militär-Gottesdiensten während der Wandlung und bei'm Segen wieder niedergekniet werden soll, sowohl von Seite der Offiziere als Soldaten. Gleiches hat zu geschehen bei der Fronleichnamens-Prozession und

Für Bayern: „Es ist fortwährend darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Einsetzung des Sanctissimi in denjenigen Kirchen, in welchen kein ständiger pfarrlicher Gottesdienst gehalten wird, ganz aufgehört und hiedurch die Ausgabe auf die Unterhaltung des ewigen Lichts beseitigt werde, wenn nicht der Bedarf für dasselbe durch andere freiwillige Beiträge gedeckt werden kann.“ (Allerh. Rescr. an die kgl. Regier. des Isarkreises (Oberbayern) v. 11. Apr. 1831.)

auf Wachen, wenn das Hochwürdigste vorbeigetragen, und an die Mannschaft der Segen gegeben wird. Eben so hat die Ehrenbezeugung des Frontmachens vor dem Hochwürdigsten zu geschehen. Begegnet einzelne Offiziere und Soldaten dem Hochwürdigsten, so bleiben sie stehen, und nehmen die Kopfbedeckung ab, eben so bei gewöhnlichen Kirchen-Paraden, wo ohne Übergewehr in die Kirche marschirt wird.

**Särge** (sarcophagi) — Todtenladen sind Behältnisse gewöhnlich von Brettern verfertigt, und nach der Lage des menschlichen Körpers zugerichtet, in welche die Leichname der Verstorbenen gelegt, und in die Erde — in ein Grab — im Leichenhose unter den vorgeschriebenen Ceremonien und Gebeten (bei katholischen Christen nach katholischem Ritus) eingesenkt werden. Bei Reichen und Verstorbenen aus hohen Häusern sind solche oft von Zinn, Kupfer u. dgl. und mit Zierrathen versehen <sup>1)</sup>. (S. d. Art. Begräbniß. Katafalk. Tumba.)

**Sanctus** kommt schon im A. T. vor Isa. 6, 3. Es wird dreimal in der Messe gesprochen; und hiebei vom Ministranten mit einem Glöckchen geschellt, um das Volk aufmerksam, daß der Herr mit seiner Gnade nahe. Dasselbe heißt auch der Siegeshymnus, in der griechischen Liturgie kommt hiefür die Benennung *ἑπινίκιον* vor. Der Gebrauch dieses Hymnus in der heil. Messe ist schon sehr alt, (Constit. ap. L. VII. C. 12. Cyrill. Hieros. Catech. myst. 5.); dasselbe beweisen die Liturgien des heil. Jakobus und Chrysostomus; in der römischen Kirche soll ihn Sixtus I. (119—127) eingeführt haben. Das Concilium Vasense (529). C. 3. schärfte dessen Abbetung wieder ein, als er vernachlässiget zu werden schien. Das Zeichen, das mit dem Glöckchen beim Sanctus in der Messe gegeben wird, scheint gleichfalls schon in den ersten Zeiten üblich gewesen zu seyn. Chrysost. Hom. 3. in Eph. In der stillen Messe betet der Priester das Sanctus allein; in der feierlichen wird es auch vom Chore gesungen.

**Sandalien** (compagi pedales). Man versteht darunter die dem Bischöfe eigene Fußbekleidung, insbesondere die sogenann-

ten Pontifikal-Schuhe und Strümpfe, welche er, ehe er sich zum Altare begibt <sup>1)</sup>, auf die Dauer des Gottesdienstes oder der Pontifikal-Berrichtungen anlegt. Sie gehören zum bischöflichen Ornate, und waren schon im VI. Jahrhunderte zur Zeit Gregor's d. Gr. gebräuchlich. — In den früheren Zeiten mußten sich auch die Priester eigener Schuhe bei ihren kirchlichen Berrichtungen bedienen. Später ist dies in Ansehung der Priester außer Gebrauch gekommen. Beim Anziehen derselben betet der Bischof: „*Calcea Domine pedes meos in praeparatione evangelica pacis, et protege me in velamento alarum tuarum.*“ Ihre Farbe richtet sich nach der Farbe des Tages oder wie solche die Rubrik vorschreibt.

Der heilige Vater hat am Schuhe des rechten Fußes ein Kreuz eingezeichnet, wodurch angedeutet werden soll, daß der übliche Fußfuß eine Ehrenbezeugung gegen das Kreuz unseres Heilandes sey.

**Scapulier.** S. d. Art. Carmeliten. Not. 1.

**Schaltjahr.** S. d. Art. Kalender.

**Scheidung Christi.** Zum Andenken an das Sterben unseres Herrn am Kreuze wird an jedem Freitage um 11 Uhr ein Glockenzeichen gegeben, auf daß sich die Gläubigen recht lebhaft an den Tod Christi und dessen unendliche Verdienste für uns erinnern und die vorgeschriebenen Gebete verrichten.

**Schellen** sind kleine metallene Glöckchen, welche beim heiligen Messopfer, bei der Auspendung der heil. Communion resp. beim Segenertheilen mit dem Ciborium, bei feierlichen Umgängen, öffentlichen Provisuren u. s. w. gebraucht werden, um durch gegebene Zeichen mit denselben die Gläubigen zur Adoration aufzufodern. Solche Klingeln kommen schon bei den Juden vor.

**Schenkung.** S. d. Art. Verträge.

**Schiedsrichter-Amt, bischöfliches.** In den ersten christlichen Zeiten war es üblich, daß die Christen ihre Rechtsstreite

<sup>1)</sup> Dufresne I. c. T. III. p. 696. „Sandalia, quae pedibus imponuntur, sic vocantur ab herba, vel sandalico colore, quo depinguntur. Durand. Lib. III. Ration. C. 8. N. 5.

der Gemeinde oder den Kirchen-Vorstehern zur Entscheidung vorzutragen; denn man hielt es für eine Religions-Pflicht, alle Rechtsstreite auf dem Wege der Güte beizulegen <sup>1)</sup>. Diese schiedsrichterliche Gewalt der Bischöfe ward, nachdem die christliche Religion in dem römischen Reiche herrschend geworden war, unter dem Namen *audientia episcopalis* bestätigt <sup>2)</sup>, übrigens in die Befugniß umgewandelt, in Civil-Sachen, welche freiwillig an sie gebracht werden, unter öffentlicher Autorität Recht zu sprechen, ohne daß von ihrer Entscheidung eine Appellation Statt finden sollte.

Nach den Kirchen-Gesetzen waren die Geistlichen ohnehin verbunden, ihre Klagen gegen andere Geistliche bei dem Bischöfe anzubringen, und vor demselben Recht zu nehmen <sup>3)</sup>. Das bischöfliche Schiedsrichter-Amt wurde in den von den deutschen Völkern gegründeten Reichen, besonders im fränkischen nicht nur anerkannt, sondern auch dergestalt erweitert, daß der Bischof selbst in jenen Fällen das Amt eines Schiedsrichters zu verwalten befugt seyn soll, wenn gleich nur eine Partei die Entscheidung des Bischofs verlangt <sup>4)</sup>. Ward beim Bischöfe eine Civil-Rechtsache angebracht, so hieß dies *denuntiatio evangelica* (s. d. Art.) Hieraus entstand eine concurrente Gerichtsbarkeit der geistlichen und weltlichen Behörden in Civil-Rechtsachen. Im XIV. Jahr-

<sup>1)</sup> Matth. 18, 15—17. I. Kor.

<sup>2)</sup> Sozom. Hist. eccles. Lib. I. C. 9. L. 7. 8. Cod. de audient. episcop. Vergl. Puchta, das Institut der Schieds-Richter.

<sup>3)</sup> Concil. Chalcedonens. (451) Can. 9. „Si quis Clericus adversus Clericum habet negotium, non deserat proprium Episcopum, et ad saecularia percurrat judicia: sed prius actio ventiletur apud proprium Episcopum, vel certe consilio ejusdem Episcopi, apud quos utraeque partes voluerint, iudicium obtinebunt. Si quis autem praeter haec fecerit, canonicis correctionibus subiacebit. Quodsi Clericus habet causam adversus Episcopum proprium vel adversus alterum apud Synodum provinciae iudicetur. Quodsi adversus ejusdem provinciae Metropolitanum Episcopus vel Clericus habet querelam, petat aut Primatem Dioeceseos aut sedem regiae urbis Constantinopolitanae, et apud ipsam iudicetur.“ Concil. Toletan. (589) Can. 13. Concil. Parisiens. (615) Can. 3.

<sup>4)</sup> Baluz. Capitul. reg. franc. L. VI. C. 366. Can. 85. 86. C. 11. q. 1. C. 13. X. de iudic.

hunderte ward aber schon diese Art der geistlichen Gerichtsbarkeit fast in allen europäischen Staaten aufgehoben, und in den neuesten Zeiten wurden auch die bürgerlichen Rechtsfachen der Geistlichen der bischöflichen Gerichtsbarkeit gänzlich entrückt, und als weltliche Gegenstände erklärt <sup>5)</sup>. (S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche.)

**Sandapila** nannte man sonst eine gemeine Todtenbahre zum Unterschiede einer größeren, welche von 6 bis 8 Mannspersonen getragen werden mußte.

**Schiff der Kirche** ist jener Theil eines Kirchen-Gebäudes, in welchem sich das Volk befindet; er macht den Haupttheil desselben aus, und heißt auch *Langhaus*, weil er gewöhnlich in die Länge ausläuft; die in rotunder Form erbauten Kirchen, sind meist mehr breit als lang; oder es ist die Länge der Breite gleich. *Schiff* (*navis*) heißt dieser Theil, weil die Gemeinde einem Schiffe gleicht. In demselben sind Betstühle mit Sitzen und Kniebänken, gewöhnlich in zwei Abtheilungen, angebracht. Erwünscht wäre es, wenn auch überall die Mannspersonen von dem weiblichen Geschlechte in der Kirche abgesondert wären. (S. d. Art. Kirchen-Gebäude.)

**Schisma** ist die hartnäckige Trennung von der Kirchen-Gemeinschaft und Einigkeit; sie ist entweder eine allgemeine oder besondere, je nachdem sich ein Kirchengenosse von der Gemeinschaft der ganzen, oder nur von einer Partikular-Kirche trennt <sup>1)</sup>. Als kirchliches Verbrechen unterliegt sie der geistlichen Jurisdiktion <sup>2)</sup>.

In der Kirchen-Geschichte ist bekannt das große Schisma (v. 1378—1417), welches durch die Wahl Urbans IV. entstand; diese wurde von einem großen Theile der Cardinale für ungültig erklärt; in Folge dessen wählten letztere den Cardinal Robert von Genf unter dem Namen Clemens VII. 1378 zum Pabst, welcher seinen Sitz zu Avignon aufschlug. Diese lange andauernde Spaltung endigte erst zur Zeit des Concils von Costniz durch die Wahl Martins V. (1417). Eine andere Differenz entstand

<sup>5)</sup> II. bayer. Konstitut. Ed. §. 64.

<sup>1)</sup> Tit. tot. X. de schismat. ibid. in 6to. h. t. in Extrav. comm.

<sup>2)</sup> Can. 2. C. 4. q. 1. Can. 43. C. 23. q. 5. Can. 31. C. 24. q. 1.



zur Zeit des Concils von Basel (1439) durch die Wahl des Herzogs von Savoyen zum Papste unter dem Namen Felix V., welcher Eugen IV. entgegengesetzt wurde. Felix dankte jedoch ab; und der Nachfolger Eugens IV. Nikolaus V. war das alleinige rechtmäßige Kirchen-Oberhaupt.

**Schirm-Vögte.** S. d. Art. Defensores.

**Scholaster** (scholasticus) war nach der chrodegangischen Einrichtung ein Stifts-Canoniker, welchem die Leitung des Erziehungs- und Studienwesens am Münster oblag. Nach der ehemaligen Verfassung der Stifte bestanden an denselben scholae sive seminaria puerorum respe. juvenum, die sogenannten Dom- und Kloster-Schulen, in welche Jünglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen wollten, aufgenommen wurden, um allda Unterricht in der Grammatik, in der Kirchensprache so wie auch in den theologischen Wissenschaften zu erhalten. In der Regel von Aachen ist deshalb verordnet: „Ut pueri et adolescentes, qui in congregatione sibi commissa nutriuntur vel erudiuntur, ita jugibus ecclesiasticis disciplinis constringantur, ut eorum lasciva aetas et ad peccandum valde proclivis, nullum possit reperire locum, quo in peccati facinus proruat. Quapropter in hisce custodiendis et spiritualiter erudiendis a Praelatis constituendus est vitae probabilis frater, qui eorum curam summa gerat industria, eosque ita arctissime constringat, qualiter ecclesiasticis doctrinis imbuti, et armis spiritualibus induti, et Ecclesiae utilitatibus decenter parere, et ad gradus ecclesiasticos quandoque digne possint promoveri.“ Diese Anordnung wird durch eine Verfügung Karls d. Gr. noch näher bestimmt 1): „ut scholae legentium puerorum fiant, psalmos, notas, computum, grammaticam per singula monasteria vel Episcopata discant; sed et libros catholicos bene emendatos habeant.“

Die Dom- und Stifts-Schulen bestanden auch nach der Auflösung des gemeinschaftlichen Lebens zu gleichem Zwecke noch fort. Denselben stand ein Canonikus vor, welcher Scholaster oder magister scholarum, so wie dessen Pfründe Scho-

1) Capitular. Lib. I. C. 72.

lasterie hieß 2). Der Scholaster genoß besondere Auszeichnungen und Emolumente. Wo die Zahl der Jüdlinge sehr groß war, da wurden ihm noch Gehülfen beigelegt. — An den äußeren Schulen waren ohnehin sogenannte magistri aufgestellt. Diese mußten die erforderliche Wissenschaft besitzen, und sich über ein ausgezeichnet gutes Betragen ausweisen. Die jungen Cleriker wohnten in einem eigenen Erziehungs-Hause beisammen; für den Unterhalt derselben war durch eigene Präbenden gesorgt.

Oft mußten selbst jüngere Seelsorger noch die Schule des Scholastikus besuchen, und besonders dem Unterrichte über Pastoral und Liturgik beiwohnen. Auch standen die Domzellaren unter seiner Aufsicht, und er übte über dieselben ein Correktions-Recht bei geringeren Vergehen aus.

Die alte Einrichtung des Schulwesens am Münster erlitt nach und nach verschiedene Veränderungen. Die Anlässe hiezu waren: a) die Klagen der Jüdlinge gegen die Scholaster, welche die Präbendal-Einkünfte derselben bezogen, über Verkürzung des nöthigen Unterhalts; b) das aufblühende Universitätenwesen und die geringe Neigung oder Fähigkeit der Scholaster, sich in den Studienplan derselben gehdrig einzustudiren, und mit Nutzen nach demselben zu lehren. Deshalb erhielten die Domzellaren den freien Genuß ihrer Präbenden, und die Erlaubniß, an den Hochschulen sich per biennium oder triennium die nöthige Bildung zu verschaffen.

Auf diese Weise ward der Scholaster auf seine bestimmte Pfründe beschränkt, und es blieb ihm nur noch das Recht, die Aufsicht über die äußeren Stifts-Schulen zu führen, solche zu visitiren, taugliche Subjekte zur Besetzung erledigter Magister-Stellen vorzuschlagen, und bisweilen noch eine Art Disciplin über die Domzellaren bis zu deren Emancipation auszuüben; woher es kam, daß diese gewisse Emancipations-Gelder an den Scholastikus entrichten mußten.

Nach der gegenwärtigen Schul-Verfassung ist die Aufsicht auf das Schul- und Studien-Wesen den bischöflichen und capitulischen Behörden entzogen. Es kann daher die Stelle eines Scho-

2) Can. 12. Dist. 37. C. 14. X. de magistr.

lasters nicht in volle Wirksamkeit treten, wiewohl die Aussicht auf die Ertheilung des Religions-Unterrichts in den Schulen den Bischöfen nicht wird streitig gemacht werden können.

Der Kirchenrath von Trient<sup>3)</sup> hat geeignete Vorschriften in Betreff der Errichtung und Einrichtung der Seminaria puerorum und geistlichen Bildungs-Anstalten (s. d. Art. Seminarien) gegeben; übrigens aber verordnet, daß jene Aemter oder Würden, welche Schulämter heißen, nicht anders, als solchen, welche Doktoren oder Magistri oder Licentiaten in der heil. Schrift oder im canonischen Rechte sind, und anderen tauglichen Personen, welche das Amt durch sich selbst erfüllen können, ertheilt werden sollen.

In Oesterreich ist der Scholaster Schulen-Überschafer für die ganze Diözese und Schulen-Distrikts-Aufscher für den Ort, wo das Consistorium seinen Sitz hat. Wo bei einem Kapitel die Scholasterie als Dignität besteht, da wird sie demjenigen Mitgliede verliehen, welches ausgezeichnete Kenntnisse im Schulfache besitzt, und sich um das Schulwesen besonders verdient gemacht hat. Das Recht der Ernennung der Dom-Scholaster steht Sr. Majestät zu.

### Schooſtuch. S. d. Art. Gremiale.

**Schwägerschaft** (affinitas) ist jenes trennende Ehehinderniß, welches aus einem vollzogenen erlaubten oder unerlaubten Weisclaf entspringt, und zur Folge hat, daß der Ehemann mit den Blutsverwandten seiner Frau, und die Frau mit den Blutsverwandten ihres Mannes, dann der außereheliche Weiscläfer mit den Bluts-Verwandten seiner Weiscläferin, und diese mit den Bluts-Verwandten jenes, ohne weitere Folge für die Bluts-Verwandten unter sich<sup>1)</sup>, verschwägert werden. Das mosaische Recht verbot die Ehe zwischen den verwittibten Ehegatten der Geschwister, dann zwischen Stiefältern und Stiefkindern, eben so zwischen den verwittibten Ehegatten des Oheims und der Muhme<sup>2)</sup>. Das römische Recht, welches gleichfalls den respectus parentelae angenommen hatte, verbot Anfangs bloß die Ehe mit der

<sup>3)</sup> Sess. XXIII. C. 18. de reform.

<sup>1)</sup> C. 5. X. de consang. et affin.

<sup>2)</sup> Lev. 18, 8. 14—17. 20, 11—14, Deut. 12, 30.

Schwieger- und Stiefmutter, so wie mit der Schwieger- und Stieftochter<sup>3)</sup>, später aber auch die Ehe unter Ver Schwägerten in auf- und absteigender Linie durch alle Grade<sup>4)</sup>, in der Seitenlinie erstreckte sich jedoch das Verbot der Affinität nicht über den ersten Grad hinaus<sup>5)</sup>; die Ehen, welche gegen dieses Verbot geschlossen wurden, hießen nuptiae incestae et nefariae. Das canonische Recht gründet dies Ehehinderniß auf die Einheit des Fleisches unter den Ehegatten (duo in carne una). Anfangs hatte das geistliche Recht die Bestimmungen des Civilrechtes angenommen, und solche mit canonischen Strafen unterstüßt<sup>6)</sup>. Später aber erklärte die Kirche die Ehen zwischen einem verwittibten Ehegatten mit den Bluts-Verwandten des verlebten Theiles für ungültig. Die Schwägerschaft wurde auch wie die Bluts-Verwandtschaft nach Graden berechnet; durch die Ausdehnung dieses Hindernisses auf die Bluts-Verwandten unter sich ergaben sich jedoch die größten Schwierigkeiten. Innocenz III. suchte diese zu heben, und erklärte auf dem vierten lateranischen Concil (1215), daß das Ehehinderniß der Affinität die Bluts-Verwandten der Ehegatten unter sich nicht berühre; daher der Grundsatz besteht: affinitas non parit affinitatem<sup>7)</sup>. Zugleich wurde festgesetzt, daß sich das Hinderniß der Schwägerschaft nur bis auf den vierten Grad (nach canonischer Zählung) diesen mit eingeschlossen, erstrecken soll<sup>8)</sup>. Das Concil von

<sup>3)</sup> C. 17. Cod. de nupt.

<sup>4)</sup> §. 1. Inst. de nupt. L. 14. §. 3. de ritu nupt.

<sup>5)</sup> L. 2. Cod. Theod. de incest. nupt.

<sup>6)</sup> Concil. Eliebert. (313) C. 61. „Si quis post mortem uxoris suae sororem ejus duxerit, et ipsa fuerit fidelis, quinquennium a communione placuit abstinere, nisi forte dare pacem velocius necessitas coegerit infirmitatis.“ Concil. Neocaesarens. (314) Can. 2. „Mulier si duobus nupserit fratribus, abiciatur usque ad mortem. Verum tamen in exitu propter misericordiam, si promiserit, quod facta incoelatis, hujus conjunctionis vincula dissolvat, fructum poenitentiae consequatur.“ S. Basil. Ep. ad Amphil. „De his autem, qui duas sorores uxores ducunt, vel de iis, quae duobus fratribus nubunt, a nobis edita est epistola, cuius misimus exemplar tuae pietati. Qui autem si fratris uxorem accepit, non prius admittitur, quam ab ea recesserit.“

<sup>7)</sup> C. 1. 8. X. de consanguin. et affinit.

<sup>8)</sup> Ibid.

Trient <sup>9)</sup> blieb bei dieser Verordnung, fügte aber noch bei, daß bei einer Affinität, die aus einem unerlaubten Weischlase entsprungen, dies Hinderniß bis auf den zweiten Grad gehen soll. „Praeterea heist es, sancta Synodus eisdem et aliis gravissimis de causis „adducta, impedimentum, quod propter affinitatem ex for- „nicatione contractam inducitur, et matrimonium postea „factum dirimit, ad eos tantum, qui in primo et secundo „gradu conjunguntur, restringit: in ulterioribus vero gra- „dibus statuit: hujusmodi affinitatem matrimonium postea „contractum non dirimere.“ Die Affinität kann sonach zweifach seyn: a) eine erlaubte, oder b) eine unerlaubte, je nachdem sie aus einer erlaubten und rechtmäßig ehelichen Beiwohnung, oder aus einem unerlaubten Weischlase entsteht.

Rücksichtlich dieses Ehehindernisses gelten folgende zwei Regeln:

I. „In dem nämlichen Grade, in welchem die Bluts-Verwandten des Mannes mit diesem blutsverwandt sind, in demselben Grade ist auch die Ehefrau desselben mit ihnen verschwägert, und in dem nämlichen Grade, in welchem die Bluts-Verwandten der Ehefrau mit dieser blutsverwandt sind, in demselben Grade ist auch der Ehemann mit ihnen verschwägert.“

II. „Eben so ist auch eine Person, welche unerlaubte Geschlechts-Gemeinschaft mit einer Person des andern Geschlechtes gepflogen hat, mit den Bluts-Freunden derselben in eben demselben Grade verschwägert, in welchem Grade die Ersteren mit der Letzteren blutsverwandt sind.“

Es kann daher ein Ehemann, welcher in vollkommener Geschlechts-Verbindung mit seiner Ehefrau lebte, nach dem Ableben derselben keine gültige Ehe mit den Bluts-Verwandten seiner verlebten Ehefrau bis zum vierten Grade einschließlicly eingehen, wenn er nicht die erforderliche Dispensation auf sein durch sein vorgesehtes Pfarramt bei dem einschlägigen Ordinariate gestelltes Ansuchen erlangt hat. Eben so kann ein Bräutigam, welcher mit Personen, die im ersten oder zweiten Grade Bluts-Verwandte seiner Braut sind, einen vollkommenen unerlaubten Weischlaf ge-

<sup>9)</sup> Sess. XXIV. C. 4. de reform. matrim.

pflogen hat, seine Braut ohne erlangte Dispensation nicht gültig ehelichen.

Die Schwägerschaft unterscheidet sich in die vorhergehende (antecedens) und in die nachfolgende (subsequens), je nachdem sie schon vor Schließung der Ehe vorhanden war, wenn sie gleich erst während derselben entdeckt worden ist <sup>10)</sup>, oder erst nach geschlossener Ehe durch gepflogenen unerlaubten Weischlaf mit den Verwandten des andern Ehegatten eintritt.

Der unerlaubte Weischlaf, welcher während der Ehe von einem Ehegatten mit den nächsten — im ersten und zweiten Grade — blutsverwandten Personen des andern Eheheiles, z. B. von dem Ehemanne mit der Schwester oder Schwester-Tochter seiner Frau geschehen ist, trennt die geschlossene Ehe nicht <sup>11)</sup>; der schuldige Theil aber verliert wegen der begangenen Blutschande das jus petendi debitum conjugale so lange, bis auf geschwehnes Nachsuchen die erforderliche Dispensation eingelangt ist, weßwegen sie matrimonium claudicans genannt wird. In der Zwischenzeit muß er jedoch die eheliche Pflicht so oft leisten, als der unschuldige Theil solches verlangt; debet reddere, sed non petere debitum conjugale. Hat sich derselbe unwissend mit der Schwester oder mit einer der nächsten im ersten oder zweiten Grade — Bluts-Verwandtinnen seiner Frau fleischlich vermischt, d. h. hielt er bona fide während des Weischlafes z. B. seine Schwägerin im Dunkel der Nacht für seine Ehefrau, so verliert er das jus petendi debitum, ungeachtet der zwischen ihm und seiner Frau entstandenen Schwägerschaft, nicht.

Weder gleichwohl gültig geschlossene Sponsalien, noch eine gültig geschlossene, aber nicht vollzogene Ehe (matrimonium ratum) ziehen das Hinderniß der Affinität nach sich, sondern es muß, um solches zu erzeugen, die Ehe wirklich vollzogen worden, — es muß ein matrimonium consummatum vorhanden seyn.

Uebrigens kann der Sohn die Tochter aus einer andern Familie heirathen, mit deren Mutter sein Vater verehelicht ist, d. i. der Sohn kann die in die Ehe gebrachte Tochter seiner Stiefmutter heirathen. Es können zwei Brüder zwei Schwestern, und

<sup>10)</sup> C. 7. X. de eo, qui cognov. consang. uxor.

<sup>11)</sup> C. 2. 6. 7. 8. X. de eo, qui cognov. consanguin. uxor.

ein Bruder kann die Tochter, und der andere die Mutter aus einer andern Familie heirathen. Auch kann eine Tochter aus der ersten Ehe den ihrem Vater durch die zweite Ehe zugebrachten Stief-Sohn, d. i. ihren Stief-Bruder, ehelichen. Ueberhaupt findet unter zusammengebrachten Kindern keine Schwägerschaft Statt<sup>12)</sup>. Der Stiefvater kann die hinterlassene Wittwe seines Stief-Sohnes, und ein Wittwer, der die Schwester eines Andern zur Frau hatte, kann nach dem Tode seiner Gattin die hinterlassene Wittwe des Letztern ehelichen. Nur darf ein Wittwer nicht seine Stief-, aber leibliche Tochter seiner verlebten Ehefrau, und eben so wenig eine Wittwe ihren Stief-, aber leiblichen Sohn ihres verstorbenen Mannes heirathen, weil hier eine Schwägerschaft Statt hat<sup>13)</sup>. (S. d. Art. Stammbaum.)

Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für Oesterreich enthält rücksichtlich der Schwägerschaft folgende Bestimmungen:

§. 40. „Die Verbindung, welche zwischen einem Ehegatten und den Verwandten der andern Ehegatten entsteht, wird Schwägerschaft genannt.“

§. 66. Aus der Schwägerschaft entsteht das Ehehinderniß, daß der Mann die im §. 65. erwähnten Verwandten seiner Ehegattin, und die Gattin die daselbst erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen kann.

**Schwerdtbrüder** oder Orden der Ritterschaft Christi (fratres militiae Christi) wurde von 13 Rittern, welche sich durch ein feierliches Gelübde verbanden, den Pilgern, welche nach Compostella zum Grabe des heil. Jakobus wallfahren, Sicherheit zu leisten, gestiftet. Innocenz III. bestätigte diesen Orden, und gab ihm die Regel der Cisterzienser, während alle übrige Ritterorden die Regel des heil. Augustinus (der regulirten Chorherren) befolgten<sup>1)</sup>. In Liefland und Estland, wo das Christenthum seit 1158 aufblühte, übertrug Bischof Albrecht

<sup>12)</sup> C. 5. X. de consanguin. et affin.

<sup>13)</sup> Vergl. Stapf a. a. O. VI. Aufl. gr. 8. Frankfurt a. M. 1838. S. 266 ff.

<sup>1)</sup> Vergl. Christ. Gryphius, Kurzer Entwurf der geistlichen und weltlichen Ritter-Orden. 1709.

(1204) die weitere Ausbreitung desselben und zugleich die Unterwerfung des Landes den Schwerdt-Brüdern. Schon im Jahre 1170 traten Letztere mit den Chorherren von St. Eligius, welche auf demselben Wege Hospitien für die Pilger angelegt hatten, in Verbindung. Seit dieser Zeit bestand dieser Orden aus Geistlichen und Rittern. Seine Verfassung wurde jedoch mannigfach abgeändert.

**Schwestern der Schulen des Kindes Jesu** bildeten einen religiösen Verein in Frankreich; ihr Stifter war Nikolaus Barré (1681), dem Orden der Minimien angehörig; dieser errichtete Bildungs-Anstalten für Lehrerinnen, welche, wenn sie ausgebildet und für tauglich befunden worden, von dem Superior an bestimmten Orten für das Lehr- und Erziehungs-Fach aufgestellt wurden. Den Unterricht erteilten sie unentgeltlich, und hatten sich hierzu mittelst besonderer Angelobung verbindlich gemacht.

**Schwestern der Vorsehung** sind eigentlich Jesuitinnen, und entstanden in Frankreich bei Wiedereinführung der Jesuiten 1816. Sie widmen sich dem Unterrichte, und stehen im Rufe trefflicher Lehrerinnen, so wie sie auch mit edler Uneigennützigkeit und Hingebung ihrem Berufe sich weihen. In der Schweiz, besonders zu Luzern, beabsichtigt man im Hinblick auf ihr edles Wirken deren Einführung.

**Scopetiner** sind eigentlich nur im Florentinischen heimisch. Ihren Namen haben sie von den regulirten Chorherren zu Scopeto bei Florenz. Stephanus von Siena, ein Augustiner-Eremit, wurde mit päpstlicher Bewilligung als Canonicus regularis in das Kloster der regulirten Chorherren zu Scopeto versetzt. Da er entweder das Institut allda für ungeeignet hielt, oder nach seinem Eifer für das Ordens-Leben ihm die Grundregel des heil. Augustinus nicht genug befolgt wurde, so nahm er rücksichtlich der klösterlichen Zucht eine Reform vor, und gab äußerst strenge Vorschriften für das Klosterleben.

**Scrutinium** ist die gewöhnliche Wahlform, d. i. die geheime Einsammlung der von den Wählern abgegebenen Stimmen. Dasselbe geht auf folgende Art vor sich. Es werden nämlich drei Mitglieder aus der Mitte der Wahlberechtigten von diesen selbst, ohne besondere Feierlichkeit, als Scrutatores gewählt.



Diese sammeln dann, an einem besonderen Tische sitzend, die auf Zetteln niedergeschriebenen und verschlossenen Wahlstimmen, welche bestimmt (categorisch) und weder alternatio noch conditionis seyn dürfen<sup>1)</sup>, von den einzelnen Wählern der Reihe nach ein, und legen sie in einen Topf oder Kelch, oder in eine Urne. — Die Wahl der Kloster-Obern muß stets schriftlich mittelst Wahlzettel und geheim geschehen<sup>2)</sup>. — Geben aber bei den übrigen Wahlen die Wähler mündlich ihre Stimmen ab, so schreiben die Scrutatores die Namen der Gewählten auf. Damit die Wahl geheim, ohne alle Parteilichkeit und ohne daß Einer von dem Andern etwas erfahre, vor sich gehe, so geben die Scrutatores bei der mündlichen Abstimmung sich zuerst, d. h. ehe sie nämlich von den übrigen die Stimmen nehmen, wechselseitig ihre Stimmen ab; bei der schriftlichen hingegen können sie sowohl am Anfange, als am Schlusse derselben ihre Wahlzettel abreichen. Werden nebst den schriftlichen Wahlzetteln auch noch mündliche Abstimmungen angenommen, so müssen diese einzeln genau aufgezeichnet, und jedesmal in den Wahlkelch gebracht werden. Nachdem alle Stimmen abgegeben sind, so werden dieselben von dem Topfe auf den Tisch geschüttet und gezählt. Trifft die Zahl der Zettel mit jener der Wähler zusammen, so werden solche eröffnet, zugleich aber die Personen bemerkt, welche in die Wahl gekommen sind, ohne jedoch anzugeben, wie viel Stimmen jede erhalten habe, was publicatio scrutini genannt wird, und hat die Wirkung, daß die Wähler ihre abgegebenen Stimmen nicht mehr ändern dürfen<sup>3)</sup>. Stimmt hingegen die Zahl der Wahlzettel mit jener der Wähler nicht überein, so werden Erstere zernichtet, und das scrutinium<sup>4)</sup> wird wiederholt. Wenn die Zahl der Zettel mit der Zahl der Wähler übereinstimmt, so untersuchen die Scrutatores, wie viele Stimmen eine jede in die Wahl gekommene Person erhalten habe. Unbestimmte, alternatio oder bedingungsweise gestellte Stimmen werden nicht gezählt, sondern auf Seite gelegt. All dieses wird gehörig in das Wahl-Protokoll eingetragen. Die Vergleichung der Stimmen geschieht als col-

1) C. 2. X. de elect. in 6to.

2) Concil. Trident. Sess. XXV. C. 6. de regular.

3) C. 42. 58. X. de elect.

4) C. 55. 57. X. de elect.

latio numeri ad numerum, oder zeli ad zelum, oder meriti ad meritum<sup>5)</sup>. Als gewählt wird nur Derjenige betrachtet, welcher die absolute Stimmen-Mehrheit d. i. mehr als die Hälfte der Stimmen, z. B. von 24 Wählern 13 für sich hat<sup>6)</sup>. Die relative Mehrheit, d. i. wo Einer in Beziehung auf die übrigen mit in die Wahl gekommenen Personen zwar mehr, jedoch nicht die Hälfte aller Stimmen für sich hat, ist nicht hinreichend. Wird keine absolute Stimmen-Mehrheit für einen von den in der Wahl Gestandenen erzielt, so muß das Scrutinium so lange erneuert werden, bis eine solche zu Stande gekommen ist. Ist diese erfolgt, so wird mit Einwilligung des Kapitels das Resultat der Wahl im Namen desselben bekannt gemacht. Gewöhnlich thut dieß Einer der Scrutatores oder auch der Vorstand des Kapitels selbst, indem er im versammelten Kapitel den Namen des Gewählten ausruft<sup>7)</sup>. Der Gewählte wird von der auf ihn gefallenen Wahl binnen 8 Tagen entweder durch eine vom Kapitel an ihn gesandte Deputation, oder mittelst eines Anschreibens in Kenntniß gesetzt, zugleich aber aufgefordert, sich zu erklären: ob er die Wahl annehmen wolle<sup>8)</sup>. Bei Dringlichkeit der Sache kann zu dieser Eröffnung eine kürzere, oder auch nach Umständen eine längere Frist gesetzt werden. Erklärt sich derselbe innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht, so wird angenommen, er habe auf die Wahl verzichtet<sup>9)</sup>. Gibt er zur rechten Zeit seine Erklärung über die Annahme der Wahl ab, so erhält er dadurch ein Recht auf die Pfründe (jus ad rem), welches ihm nicht mehr entzogen werden kann, ausgenommen, wegen erwiesener Unwürdigkeit oder wegen einer ungültig vollzogenen Wahl<sup>10)</sup>. In die Verwaltung selbst darf er sich vor erfolgter Bestätigung (Consekration bei den Bischöfen) und Installation oder Introduction nicht einmischen<sup>11)</sup>.

5) C. 57. X. de elect.

6) C. 40. X. de elect. — Bei der Pabstwahl werden  $\frac{2}{3}$  der Stimmen erfordert. (S. d. Art.)

7) C. 42. 57. de elect. C. 14. X. de his, quae fiunt a major. part. Capitul.

8) C. 6. 16. de elect. in 6to.

9) C. 6. ibid.

10) C. 3. 31. X. de elect.

11) C. 9. 17. 44. X. de elect.

Das Resultat wird gleichfalls in das Wahl-Protokoll eingetragen, und bei Bischöfen und höheren Kirchen-Prälaten dem Papste sowohl, als auch dem Landesherrn, bei den übrigen Wahl-Pfänden aber dem Bischofe und der einschlägigen Regierungs-Stelle zur erforderlichen Bestätigung Anzeige hievon erstattet. (S. d. Art. Pabstwahl).

Unter Scrutinium versteht man auch die in den alten Kirchen-Gesetzen schon vorgeschriebene und vom tridentinischen Concil wiederholte dreifache Prüfung<sup>12)</sup>, welche der Bischof vor der Ordination mit den Weih-Candidaten anstellen soll. (S. d. Art. Weihen, geistliche).

In den ersten christlichen Zeiten verstand man unter scrutinium die Prüfung, welche mit den Catechumenen vorgenommen wurde, um zu sehen, ob sie im christlichen Glauben gehörig unterrichtet und fähig seyen, um zum Empfange der hl. Taufe zugelassen zu werden. Diese Prüfung ward siebenmal, nachdem sie vorher am dritten Sonntage in der Fasten öffentlich in der Kirche verkündigt worden, vorgenommen. Am folgenden Mittwoch ward die erste, und am Sonntage die zweite angestellt, so wurde dieß an diesen Tagen in den folgenden Wochen bis zum Mittwoch in der Charwoche, wo die letzte Statt fand, fortgesetzt. Lange schon sind diese Prüfungen außer Übung gekommen; übrigens aber ist der Gebrauch allgemein, an gewissen Tagen in der Fasten einen besonderen Religions-Unterricht, besonders über die heiligen Sacramente der Buße und des Altars-Sacraments, zu ertheilen.

**Secreta** ist das stille Gebet, welches der Priester in der Messe nach dem Orate fratres verrichtet. Daselbe kommt auch unter dem Namen Oratio super oblata vor. Die Zahl der Secreten richtet sich nach jener der Collekten. In der Ambrosianischen Liturgie wird diese Oratio ganz laut gesprochen, weßwegen sie in derselben nicht Secreta, sondern Oratio super oblata heißt.

**Secretaria apostolica** ist dasjenige päpstliche Collegium, von dem die päpstlichen Bullen und Breven ausgehen, welche auf Verhandlungen, die mit auswärtigen Mächten, oder

durch die päpstlichen Nuntien beschäftigt werden, sich beziehen. Der Vorstand derselben ist der Cardinal-Staats-Sekretär, von dem alle Ausfertigungen unterzeichnet werden. Sie wird auch geheime Staats-Cancellerie des Papstes genannt.

**Secretarium** hieß ehemals das Neben-Gebäude an der Kirche, welches zur Aufbewahrung gottesdienstlicher Geräthe bestimmt war.

**Secundiz** ist diejenige kirchliche Feier, welche ein Priester begeht, der fünfzig volle Priester-Jahre zurückgelegt hat, sie heißt daher auch Priester-Jubiläum, und, wenn derselbe auch volle fünfzig Jahre im kirchlichen Dienste gestanden ist, wird hiemit zugleich die Amtsz-Jubel-Feier verbunden. Letztere wird auch schon von Pfarrern, welche nur 25 Jahre an einer und derselben Pfarrei der Kirche dienen, begangen. Der Jubilar hält oft ein feierliches Amt, dem eine angemessene Rede vorhergeht, unter der Beihülfe eines ihm assistirenden Geistlichen ab; bisweilen begehen die Jubel-Priester ihr Jubiläum im Stillen, und lesen bloß eine hl. Messe.

**Sedisvacanz.** S. d. Art. Bischof. Bisthums-Erledigung. Domkapitel.

**Seelen-Messen.** S. d. Art. Erequien. Messopfer.

**Segnungen.** Segnen (*Evlogien*) heißt im Allgemeinen Jemanden Gutes wünschen. Segnung (*benedictio*) ist jener kirchliche Ritus, mittelst dessen unter Verrichtung der vorgeschriebenen Gebete etwas vom Dienste der Welt abgezogen, und dem Dienste Gottes und der Kirche gewidmet wird. Die Segnungen sind sehr alt, und waren schon im alten Testamente üblich. Die Patriarchen segneten ihre Söhne, die Priester das Volk und andere Sachen, und sie selbst wurden gesegnet<sup>1)</sup>. Eben so kommen auch die Segnungen im neuen Testamente vor. Christus selbst segnete, und aller Segen kommt von ihm, und geschieht in seinem Namen<sup>2)</sup>. Die Segnungen können zu gleichem Zwecke sowohl über Personen, als über Sachen geschehen, und von den Weihungen (*consecrationes*) sind sie darin unterschieden, daß bei ihnen

<sup>12)</sup> Sess. VII. C. 13. de reform. Sess. XXIII. C. 7. de reform.

<sup>1)</sup> Gen. 14, 18, 48, 15. Exod. 39, 43. Deut. 33, 1.

<sup>2)</sup> Matth. 14, 19. Mark. 6, 41. Luk. 2, 34, 9, 16, 24, 50.

keine Salbung Statt findet. Ueberhaupt geschehen dieselben über alle Gegenstände, welche eine kirchliche Bestimmung haben, und erstrecken sich auf alle Handlungen, die im Namen der Kirche vorgenommen werden. So werden das Taufwasser am Char- und Pfingst-Samstage, die hl. Oele am grünen Donnerstage, die Kerzen an Maria-Reinigung, die Palmen am Palm-Sonntage, die Kräuter am Maria-Himmelfahrts-Feste, der Wein am Feste des hl. Johannes, des Evangelisten, das Salz vor der Weihe des Weihwassers, und bei anderen Gelegenheiten dann die Paramente, die hl. Gefäße, die Crucifixe, Kreuze, die Messkleider, die Altargeräthe, so wie auch die Kirchen, Altäre, Kapellen, Tabernackel, Glocken, Leichenhöfe u. s. w. gesegnet. Die Weihe letzterer heißt Benediktion, wenn solche mit bischöflicher Erlaubniß von einem Priester vorgenommen wird, verrichtet sie aber der Bischof, so wird sie Consecration genannt. Der Segnungs-Akt findet auch bei Personen z. B. bei Wdchenerinnen, wenn sie ihren ersten Ausgang halten, bei Brautleuten, bei Pilgern, bei Kranken und Sterbenden zc. Statt.

Hierher gehören auch noch: a) der Segen mit dem Hochwürdigsten über das anwesende Volk bei Hochämtern, feierlichen Vespem und Vespunden, bei Ausspendung des Allerheiligsten Altars-Sacraments, und bei sonstigen Kirchen-Feierlichkeiten, wo das Sanctissimum ausgesetzt ist; b) der bischöfliche Segen bei Pontifical-Nemtern, bei der Ertheilung von Ablässen, Ordinationen und sonstigen Pontifical-Verrichtungen, wo solcher im Pontificali vorgeschrieben ist; c) der Segen über Aebte und Abtissinnen; d) der priesterliche Segen in der hl. Messe und bei anderen liturgischen Funktionen; und e) die Segnung der Kaiser und Könige.

In den Ritualen sind auch eigene Formeln zur Benediktion verschiedener anderer Gegenstände angegeben, als zur Segnung neuer Häuser, Schiffe, Waffen, Fahnen, der Feldfrüchte, Weinberge, der Brode, Eier, Oele u. s. w. Einige Segnungen, respec. Weihungen sind dem Bischöfe so vorbehalten, daß er hiezu nicht delegiren kann, dieß ist der Fall vermöge göttlicher Anordnung bei der Priesterweihe und Firmung, und dann nach einer alten Tradition bei der Weihe der hl. Oele am grünen Donnerstag. — In manchen Diözesen sind zur Vornahme der Benediktionen der Paramente, Altar-Lücher, Kelche zc. die Landbediente schon au-

torisirt, in andern müssen die Pfarrer jederzeit erst die Erlaubniß hiezu nachsuchen. Die bischöflichen Benediktionen sind in dem römischen Pontifical, die priesterlichen Segnungen aber in den Diözesan-Ritualen enthalten \*).

Die gewöhnlichen Ritus, die bei den kirchlichen Benediktionen vorkommen, sind: das Zeichen des hl. Kreuzes, die Besprengung mit Weihwasser, und die Anröucherung, dann bei einigen auch die Salbung mit dem hl. Oele oder Chrisma. Bei der Segnung des Salzes und Wassers kommen einige Exorcismen vor, welche jedoch nur einen geistlichen Sinn haben können. (S. d. Art. Exorcismen).

Die Segnungen überhaupt sollen die Wirkung haben, bei den Anwesenden fromme Gedanken und Empfindungen hervor zu bringen, wir sollen dadurch an gewisse Religions-Lehren erinnert, und auf diese Weise unsere Andacht befestigt werden.

Eine besondere Gnade ist nur mit dem Empfange der Sacramente verbunden, hierin besteht eben das Wesen derselben, und dadurch unterscheiden sich diese von den übrigen kirchlichen Ceremonien. Bei den hl. Sacramenten ist das sichtbare Zeichen selbst von Christo eingesetzt, und mit der besonderen Verheißung der Gnade verbunden, bei den letzteren, welche nicht von Christo eingesetzt sind, haben wir keine solche Verheißung. Die kirchlichen Segnungen haben in dieser Hinsicht keine andere Kraft, als die anderen Kirchen-Gebete, sie sind eigentlich Fürbitten, welche durch äußere Zeichen ausgedrückt, und von den Geistlichen im Namen der Kirche verrichtet werden \*).

Sekten entstehen, wenn Mehrere wegen divergirender Meinungen in wesentlichen Punkten sich von einem bestehenden Vereine trennen, und eine eigene Verbindung für sich bilden, um dort ihre Ansichten und Grundsätze in Wort und That geltend zu machen. Auf dem Gebiete der Politik heißt eine solche sich isolirende

\* ) Daher ertheilt der Pabst auch Priestern die Vollmacht zu firmen in jenen Ländern, wohin kein Bischof zu kommen pflegt. So durfte Ciamberlani, Vice-Superior der Missionen in Holland, firmen. (S. d. Art. Firmung).

\* ) Kühn, Erklärung der Ceremonien und Segnungen unserer heiligen katholischen Kirche. 8. Frankfurt a. M. 1830. S. 81.

Partei, auf jenem der Wissenschaft Schule, und auf jenem der Religion Sekte. Sekten gab es zu allen Zeiten „oportet esse haereses.“ Der Grund des Sektirens in religiös-kirchlicher Beziehung ist zunächst im Einflusse der Philosophie zu suchen, weil diese die Offenbarungs-Lehren erst nach einer Prüfung annehmen, und nach Belieben ausscheiden will, was nach der göttlichen Auctorität der Offenbarung nicht zulässig ist; noch mehr aber erheben sich die Sekten gegen Kirchen-Verfassung, Kirchen-Regiment und Kirchlichkeit überhaupt; indem sie nicht in der Kirche den Träger und Ausleger des göttlichen Wortes anerkennen, sondern die kirchlichen Institutionen selbst nach ihren Interpretationen abgeändert wissen wollen. Indes die der Kirche von ihrem göttlichen Stifter gegebenen Verheißungen, Matth. 16, 18, 28, 20 und der ihr demnach zugesicherte göttliche Beistand Joh. 14, 16 wird sie der Anfälle ungeachtet vor jeder Unirre, sie selbst aber das Depositum fidei treu bewahren, und so der Zusicherung des Heilandes gemäß feststehen wie ein Fels bis am Ende der Welt.

**Seligsprechung** (Beatificatio). In der katholischen Kirche unterscheidet man die Seligsprechung von der Heiligsprechung. Erstere geschieht vor Letzterer, auch ohne daß der Canonisations-Prozeß vorher förmlich eingeleitet wird. Wenn nämlich gewiß ist, und die Zeitgenossen einem verstorbenen Gläubigen das Zeugniß geben, daß er einen heiligen Wandel geführt, und wunderbare Handlungen vollbracht habe, auch der betreffende Bischof in Folge einer hierüber gepflogenen Untersuchung alle angegebene Thatsachen als richtig und in Wahrheit bestehend gefunden hat; so kommt dem Papste das Recht zu, einer bestimmten Kirche oder auch allen Christgläubigen die Erlaubniß zu ertheilen, den Verstorbenen zu verehren. Die wirkliche Heiligsprechung aber geschieht vom Papste nur dann, wenn der Canonisations-Prozeß förmlich durchgeführt, und der Bestand derjenigen Thatsachen, welche die Heiligkeit eines verlebten Mitgliedes der katholischen Kirche bekräftigen, hergestellt ist. Das Recht der Seligsprechung und Heiligsprechung ist in dem der Kirche von Gott verlie-

henen Richteramte begründet. Uebrigens ertheilt die Kirche den im Rufe der Heiligkeit Verstorbenen vor der Beatification den Titel Ehrwürdig — Venerabilis.

**Seminarien** sind Bildungs-Anstalten für junge Leute, welche sich dem geistlichen oder Schullehrer-Stande widmen, und hienach in denselben erzogen, und ihrem Berufe gemäß gebildet werden. Der Seelsorger-Stand, seiner erhabenen Bestimmung nach der edelste, erfordert eine solide Bildung, gründliche Kenntnisse in der Theologie und Pastoral, besonders aber eine vorzügliche Sittenreinheit, verbunden mit einem Benehmen im Aeußern, welches der Disciplin vollkommen entspricht. Der Celibat bei den katholischen Geistlichen selbst, um ihn in Ehren zu halten, erheischt, daß die Erziehung der jungen Kleriker darauf vorbereite.

Von jeher hat daher die Kirche die geistlichen Seminarien oder geistlichen Bildungs-Anstalten als die zweckmäßigsten Mittel angesehen; um Jünglinge, die sich dem geistlichen Stande widmen, von Genüssen abzuziehen, die ihnen ihr Stand nicht erlaubt, sie an Entbehrungen, die der geistliche Stand mit sich bringt, zu gewöhnen, den Unterricht in den nöthigen Wissenschaften, — die geistige Ausbildung und Gesittung der jungen Kleriker am sichersten zum Frommen der Kirche und des Staats, wie zur Erbauung der Gläubigen zu erzielen, und die Kandidaten des geistlichen Standes zur eifrigen und würdigen Verwaltung des Seelsorger-Amtes, wie zum eigentlichen Pastoral-Leben, dann zu einem anständigen, diesem Stande angemessenen Wandel vorzubereiten.

Unter Karl d. Gr. blühten die Dom- und Klosterschulen auf, in denen besonders Jünglinge, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollten, eine ihrem Stande und Berufe angemessene Bildung erhalten sollten. Mit höherer Bewilligung und unter höherer Aufsicht existirten selbst an manchen Orten auf dem Lande bei einzelnen Pfarreien besondere Unterrichts- oder Präparanden-Anstalten für den geistlichen Stand.

Im zwölften Jahrhunderte bemühten sich die Päpste diesen durch die Unbilden der Zeit in Verfall gekommenen Instituten durch zweckmäßige Anordnungen und Einrichtungen, insbesondere durch die Errichtung einer Lehrstelle der Grammatik an den bi-

\*) Vergl. Möhlers Symbolik. Herbst, die Kirche und ihre Gegner in den letzten drei Jahrhunderten. gr. 8. Landshut 1833. Wiesemann a. a. D.



schßlichen, und eines Lehrstuhles der Theologie an den erzbischßlichen Kirchen wieder aufzuhelfen <sup>1)</sup>.

Die Domschulen verloren indeß immer mehr an intensiver Kraft, und mußten größtentheils den höhern Lehr-Anstalten und Hochschulen weichen, welche zum Theile aus ihnen ihr Entstehen, wie auch oft die Mittel ihrer Subsistenz erhielten, und an denen nun die Kandidaten des geistlichen Standes den Unterricht in den theologischen Wissenschaften empfangen sollten <sup>2)</sup>.

Das größte Verdienst um die geistlichen Seminarien erwarb sich der Kirchenrath von Trient <sup>3)</sup>, indem er allen Bischßfen die Errichtung der Seminarien zur Pflicht machte, und zugleich die dem Zwecke derselben angemessene Form und innere Einrichtung bestimmte.

Nach seiner hierüber erlassenen Verordnung soll in jeder Diözese ein Seminarium bestehen, in welchem eine dem Bedürfnisse derselben entsprechende Anzahl von Jünglingen unterhalten, religiös erzogen, und in den nöthigen Wissenschaften unterrichtet werden soll. Diese Jünglinge sollen wenigstens zwölf Jahre alt, von ehelicher Abstammung, des Lesens und Schreibens hinlänglich kundig, und von einem solchen Leumunde seyn, daß man erwarten könne, sie werden sich mit gutem Erfolge zum Seelforger-Amte vorbereiten. Der Bischof soll die Zöglinge in diesen geistlichen Pflanzschulen nach Gutdünken in Klassen theilen, wenn sie das erforderliche Alter erreicht haben, gehdrig vorbereitet und unterrichtet sind, ordiniren, und andere an ihre Stelle aufnehmen. Um sie desto besser an die Kirchen-Disciplin zu gewöhnen, sollen selbe die Tonsur und das Klerikal-Kleid tragen, ihren Berufs-Studien fleißig obliegen, wie auch im Kirchen- (Choral) Gesange, in den kirchlichen Mech-

<sup>1)</sup> C. 1. 3. 43. X. de magistr.

<sup>2)</sup> Ueber die Entstehung und Entwicklung der geistlichen Bildungs-Anstalten l. m. Thomassin. de V. et N. Discipl. eccles. T. I. Lib. III. C. 2—6. Benedict. XIV. institut. eccles. C. 59. — De Synod. dioec. T. I. Lib. 5. C. 1. Joann. de Joann. Hist. Seminar. Cleric. Fleury instit. jar. eccles. ed. Grub. p. 200. Ueber die innere Einrichtung dieser geistlichen Institute verdienen gelesen zu werden: Instit. Seminar. des Erzbischofes von Mailand Carolus Borromaeus P. III. C. 1. Huth, die Bildung des Priesters. Beiträge zur Bildung des Geistlichen vom Bischofe von Sailer.

<sup>3)</sup> Concil. Trident. Sess. XXIII. C. 18. de reform.

nungen und anderen nützlichen Kenntnissen, dann in der heiligen Schrift, in den kirchlichen Büchern und in der Liturgie unterrichtet werden; so daß dieses Collegium eine immerwährende Pflanzschule der Diener Gottes sey. Täglich sollen sie die heilige Messe hören, wenigstens alle Monate die heiligen Sacramente empfangen, und in den Cathedralen, wie auch in anderen Kirchen an Sonn- und Feiertagen ordentlich am Altare Dienste thun. Ueber die Zöglinge dieser geistlichen Institute hat der Bischof, dem die Oberaufsicht und Leitung derselben zusteht, die Disciplin auszuüben, und kann angemessene Correktionen eintreten lassen. Ungefitte soll er strafen, und nach Umständen, besonders wenn sie als untauglich für den geistlichen Stand erkannt werden, entlassen <sup>4)</sup>. Um sich zu überzeugen, daß all dieses stets beobachtet werde, so soll jeder Bischof mit zweien Canonikern, die er sich selbst auswählt, die Seminarien öfter visitiren, die obere Leitung der Seminariums-Deconomie aber einem aus gleichfalls zwei Canonikern, deren der Eine vom Bischofe, und der Andere vom Kapitel gewählt, und von zwei Stadt-Geistlichen, von denen der Eine gleichfalls vom Bischofe, der Andere aber von der Geistlichkeit gewählt ist, gebildeten Ausschusse übertragen.

Als Dotations-Mittel der geistlichen Seminarien hat der Kirchenrath von Trient <sup>5)</sup> vor Allem die Lokal-Stiftungen für die Zwecke des Unterrichts bestimmt. Da aber, wo diese nicht zureichen, sollen von den bischßlichen Tafel-Gütern, von den Einkünften des Kapitels und von anderen Kirchen- und Kloster-Gütern, mit Ausnahme jener der Mendicanten und des Johanniter-Ordens, nach einer gewissen Taxe, angemessene Beiträge erhoben, und wenn auch diese nicht hinreichen, so sollen einige einfache Benefizien, von welcher Qualität und Würde sie auch wären, zur Dotation der Seminarien verwendet werden.

<sup>4)</sup> Die an verschiedenen Orten ehemals bestandenen Seminaria puerorum, sind noch im guten Andenken. In einigen derselben war es den Zöglingen anheim gestellt: nach vollendeten Vorbereitungs-Studien einen Stand nach Belieben zu wählen, in Andern aber war es stiftungsmäßige Bedingung, in den geistlichen Stand zu treten. Diese Seminaria puerorum, welche in Folge der Ereignisse im Jahre 1803 an den meisten Orten aufgelöst wurden, sind in verschiedenen Städten Bayerns in unseren Tagen wieder hergestellt worden.

<sup>5)</sup> l. c.

Auch bemühten sich stets die Päbste, die geistlichen Seminarien auf die Stufe größtmöglicher Vollkommenheit zu heben. Eben so haben solche durch die Fürsorge weiser und frommer Bischöfe in den einzelnen Diözesen auf den Grund der tridentinischen Vorschriften manche bessere Einrichtungen erhalten.

In den neueren Zeiten haben die weltlichen Regierungen gewisse Bedingungen für die Prüfungen der Kandidaten, welche zur Aufnahme aspiriren, vorgeschrieben, und üben auch das Recht aus, eigene Commissäre zu den von den Bischöfen angeordneten Prüfungs-Commissionen abzuschicken.

Nach den neuesten Anordnungen müssen die Zöglinge des geistlichen Standes die theologischen Studien an den Hochschulen oder Lyceen vollenden.

Bei der Aufnahme der Kandidaten in die geistlichen Seminarien soll mit kluger Auswahl und sehr streng verfahren, insbesondere aber darauf gesehen werden: ob dieselben die zum geistlichen Stande erforderlichen moralischen, intellektuellen und physischen Eigenschaften besitzen, und ob sie auch einen wahren Beruf haben.

Der geistliche Stand fodert ächte Religiosität, vorzügliche Moralität, einen festen Charakter, ein edles Herz, einen lauterer Willen, und eine gute Körper-Constitution, verbunden mit einer dauerhaften Gesundheit, und mit Erfolg im Weinberge des Herrn arbeiten, um alle Beschwerisse des geistlichen Standes ertragen zu können. Endlich soll auch der Aspirant vorzügliche geistige Fähigkeiten und eine vollständige Bildung besitzen, um die geistigen Arbeiten des geistlichen Standes mit Nutzen zu vollbringen.

Der Hauptzweck der geistlichen Bildungs-Anstalten ist daher a) die Zöglinge zur ächten Religiosität und Moralität heranzubilden, b) sie mit allen Kenntnissen ihres vielseitigen hohen Berufes wie für die praktische Pastoral auszubilden, und c) an das decorum überhaupt, insbesondere aber, an den klerikalischen Anstand zu gewöhnen.

Um diese hohen Zwecke zu erreichen, kann ein einjähriger Aufenthalt in geistlichen Seminarien nicht genügen, sondern es wird erfordert: daß ein Kandidat wenigstens zwei bis drei Jahre in solchen gestanden, und seine Entlassung wie seine Anstellung in der Seelsorge durch seine Qualification bedingt sey.

Zu der inneren Einrichtung der Seminarien gehört a) ein bestimmter Bildungs- und Studien-Plan, b) eine Tags-Ord-

nung, wonach zwischen den geistlichen, liturgischen u. a. Uebungen, den Berufs- und Erholungs-Studien eine angemessene Eintheilung getroffen ist; c) eine besondere disciplinarische Aufsicht von Seiten der Vorstände, von denen der Geist der Anstalt abhängt.

Da die Bischöfe, denen von dem tridentinischen Kirchenrath die Aufsicht und Leitung der geistlichen Seminarien übertragen ist, wegen der vielen Diözesan-Geschäfte und Kirchen-Angelegenheiten nicht in eigener Person dieselbe führen konnten; so hielt man für nöthig, jedem Seminar nebst den geeigneten Lehrern einen Vorsteher zu geben, der diese Aufsicht im Namen des Bischofs ausübe.

Der heil. Karolus Borromäus, Erzbischof von Mailand, der große Beförderer der geistlichen Bildungs-Anstalten, gab seinem nach der Vorschrift des Concil's von Trient zu Mailand errichteten Seminar auch einen zweiten Vorsteher<sup>6)</sup>, dem er den Namen praefectus studiorum beilegte.

Dem ersten Vorsteher (Regens Seminarii) steht die obere Leitung des ganzen Instituts zu, und er ist sonach für Alles verantwortlich. Der zweite Vorsteher (Subregens) ist Ersterem als Gehülfe beigegeben, und solchem untergeordnet; übrigens theilt er mit dem Regens die ganze Aufsicht und Leitung im Allgemeinen, so daß keiner den andern von irgend einem dahin abzielenden Geschäfte ausschließen kann. Beide sind deshalb gleichmäßig für die treue Erfüllung ihrer Vorsteher-Pflichten verantwortlich, und haben gemeinschaftlich darauf zu sehen: daß die Ordnung im Hause im Allgemeinen, wie von jedem Einzelnen beobachtet werde.

Insbondere liegt dem ersten Vorsteher ob: a) in den Zöglingen der geistlichen Pflanz-Schulen einen ächten klerikalischen Geist zu erwecken und zu erhalten; b) mit den neu Aufgenommenen geistliche Exercitien zu halten, wobei er einige Reden hält, in denen er die Admittirten mit den Pflichten des geistlichen Standes bekannt macht, ihnen die Forderungen lichtvoll vor Augen stellt, welche nun Kirche und Staat an sie machen, zugleich aber auch ihnen eine wahre Achtung für den geistlichen

<sup>6)</sup> Dessen institut. Seminar.

Stand und den erhabenen Beruf, den sie sich wählen, einzuführen, und sie für eine demselben entsprechende Denk- und Handlungsweise empfänglich zu machen sucht. c) Hat er den Alumnen eine zweckmäßige Anweisung zur Pastoral und Liturgie d. i. eine Anleitung, wie sie die Seelsorger-Pflichten gehörig ausüben, und die Ritus der katholischen Kirche verwalten sollen, zu ertheilen, und dann das Divesan-Mitual zu erklären. Nebst der Theorie der Pastoral muß er seine geistlichen Zöglinge in das eigentliche Pastoral-Leben einführen, und sie mit allen Regeln einer ächten Pastoral-Klugheit bekannt machen. d) Hat er denselben eine Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style zu geben, d. h. er soll sie mit den äußeren Formen der geistlichen Geschäfts-Pflege und mit den Regeln über die Abfassung der in der geistlichen Praxis oder in der Verwaltung des geistlichen Amtes vorkommenden Geschäfts-Aufsätze bekannt machen und darin üben. e) Da die Geistlichen sowohl an den Verhandlungen über Lokal-, Schul-, Stiftungs- und Armen-Sachen Antheil haben, ja in Land-Gemeinden hiebei sogar den Vorsitz führen, und das Protokoll redigiren; so hat er auch die Alumnen in den Obliegenheiten zu unterrichten, die sie als künftige Civilstandes-Beamten haben. Diesemnach muß der Regens eines geistlichen Seminar's ein Mann seyn, der nebst den ohnehin für ein solches Institut nothwendigen Eigenschaften des Geistes, Herzens und Charakters, und gründlichen Kenntnissen in der Theologie, vorzüglich eine Gewandtheit in Verwaltung des geistlichen Amtes und der ihm anneren Geschäfte besitzt.

Dem zweiten Seminariums-Vorsteher, als *praefectus studiorum* — (Subregens) — liegt hauptsächlich ob: die dem Seelsorger nöthige wissenschaftliche Bildung der Alumnen zu leiten und zu betreiben, und die Disciplin zu handhaben. Er hat demnach nicht allein darüber zu wachen: daß die Zöglinge des Seminar's die vorgeschriebenen und einschlagenden Collegien besuchen, und die zum Studiren bestimmten Stunden gehörig verwenden, sondern er muß auch denselben die Anweisung ertheilen, wie sie den Collegien mit Nutzen beiwohnen können, und was und wie sie überhaupt zu studiren haben. Er hat deßhalb von Zeit zu Zeit die Museen zu besuchen, um sich von dem Fleiße und Eifer der Einzelnen überzeugen, und die Nachlässigen zur genaueren Beobachtung der Studien- und Haus-Ordnung anhalten,

so wie auch alles Unnütze oder Schädliche entfernen zu können. Er gibt die Motive an die Hand, belehrt, lobt, warnt, tadelt und straft. Obgleich es zu wünschen ist, daß in den geistlichen Bildungs-Anstalten neben den geistlichen Berufs-Studien auch noch die allgemeinen Wissenschaften gepflegt werden; so ist doch von Seiten der Seminariums-Vorstände darauf zu sehen: daß die Zöglinge vor Allem sich den Berufs- und für den geistlichen Stand nothwendigen Wissenschaften widmen; indem der eigentliche und Hauptzweck dieser Anstalten die Heranbildung junger Geistlichen für Zwecke der Seelsorge und des christlichen Unterrichts ist. Der Subregens betreibt auch die *homiletische* und *katechetische* Bildung der Alumnen, er liest, beurtheilt, und verbessert die abgefaßten Predigten und Katechesen, stellt Declamir-Übungen an, und gibt die nöthige Anleitung zu einem guten Vortrage. Deßgleichen führt er Aufsicht über die täglich Statt findenden Meditationen, findet sich, so lange er nicht durch Unpäßlichkeit oder Krankheit gehindert ist, bei den öffentlichen Gebeten der Alumnen ein, leidet die jedesmal einige Wochen vor der Ertheilung der hl. Weihen Statt findenden geistlichen Exercitien, wobei er einige passende Reden hält, nimmt mit den Weihen-Candidaten die für den zu empfangenden Weihe-Grad erforderlichen liturgischen Übungen, und bereitet sie auf das *scrutinium ordinandorum* vor. Er wacht über den Vollzug der bestehenden Hausordnung, sucht alle Unordnungen und Excesse in und außer dem Hause zu verhüten, und übt nach geeigneten Stufen oft für sich allein, oft gemeinschaftlich mit dem ersten Vorsteher ein kleines Correktions-Recht aus. Ueber bedeutendere Fehltritte einzelner Alumnen aber ist von den Seminariums-Vorstehern gutachtlicher Bericht an das Ordinariat zu erstatten, und die Entschließung abzuwarten. Eine der vorzüglichsten Anforderungen an den Subregenten ist: den Charakter, das Herz, und die Sitten der Zöglinge (*honestas morum*) zu bilden, und sie an das *decorum clericale* zu gewöhnen. Da es von höchster Wichtigkeit für den Bischof und dessen Ordinariat ist, die Individualität eines jeden einzelnen Zöglings zu kennen; so hat er im Benehmen mit dem Regenten eine gewissenhafte Charakter-Schilderung von jedem Alumnus zu entwerfen. Endlich hat der Subregens mit dem Regens sowohl an Sonn- und Feier- als auch an Werktagen den Gottesdienst in der Seminariums-Kirche zu

besorgen. Die Eigenschaften, die ein Subregens besitzen soll, sind:

1) Gute Eigenschaften des Gemüths, Liebe zu seinem Amte, Sanftmuth, Bescheidenheit verbunden mit dem Streben, sich auszeichnen zu wollen, Zugänglichkeit und Klugheit gegen Obere sowohl, als Untergebene und ein fester moralischer Charakter.

2) Ausgezeichnete Geistes-Fähigkeiten, eine höhere Bildung besonders in den Berufs-Studien, eine vorzügliche Liebe zu den Wissenschaften und stets Fortschreiten in denselben.

3) Eine gute Gesundheit, ein empfehlendes Aeußere, und ein guter Vortrag.

Die Aufstellung und Entfernung der Seminarien-Vorsteher unterliegt nun der landesherrlichen Bestätigung.

Für Oesterreich: Die unter Kaiser Joseph II. errichteten General-Seminarien wurden unter Kaiser Leopold wieder aufgehoben, die Fonds und Einkünfte den Bischöfen überwiesen, um hiemit eigene Diözesan-Seminarien zu errichten, und in selbe so viele Kandidaten aufzunehmen, als nach den fließenden Renten oder aus andern Zuflüssen und Beiträgen unterhalten werden können. Wo dieß für die erforderliche Zahl der Zöglinge nicht zureicht, da sollen Denjenigen, welche keinen Freiplatz im Seminar erhalten können, entweder besondere Stipendien angewiesen werden, oder sie sollen sich aus eigenen Mitteln während ihres theologischen Kursus unterhalten. Nach Vollendung des letzteren treten sie in die bestehenden Priesterhäuser, um da in der Pastoral unterrichtet, und in den liturgischen Funktionen geübt zu werden 7).

Nach einem allerhöchsten Handbillet v. 25. März 1802 wurde jedoch verordnet, daß in jeder Diözese ein eigenes Seminar bestehen, und dieses, wenn an dem Orte, wo sich solches befindet, nicht zugleich eine Universität oder ein Lyceum ist, ein vorschriftsmäßig eingerichtetes theologisches Studium haben soll. Für jeden Zögling sollen jährlich zu dessen Unterhalte 200 Gulden angesetzt werden, und der Vorstand eines jeden Seminars ein Canoniker seyn. Ueber die Verwendung der Seminarien-Einkünfte und Beiträge muß alle Jahre an die einschlägige Landes-Stelle Rechnung gestellt werden 8).

7) Hofd. v. 4. Jul. 1790.

8) Hofd. v. 25. Okt. 1792.

Die Alumnats-Beiträge sind auf die Pfarreien ausgeschlagen, wo solche früher nicht herkömmlich waren, da zahlt jeder Pfarrer zu diesem Behufe jährlich 1 fl. 30 kr., und ein Lokalkaplan oder Benefiziat 1 fl. 9). Wo aber die Pfarrer schon gewisse Alumnats-Beiträge leisten müssen, da soll es auch bei den früheren Anordnungen sein Verbleiben haben 10). Uebrigens sollen die Seminarien-Fonds, wo möglich, aus den theologischen Stipendien und dem Religionsfonde ergänzt werden 11).

Die Verpflegung der Alumnen geschieht aus den Seminariums-Einkünften, welche sämmtlich lediglich für sie dergestalt zu verwenden sind, daß auf einen höchstens der Betrag von 200 fl. gerechnet, und hievon das Dienst-Personale bezahlt, zum Vorsteher aber, zur Ersparung eines Gehaltes, jedesmal ein Canonikus bestimmt wird. Die Lehrer an der bei dem Seminar befindlichen theologischen Lehr-Anstalt muß der Bischof aus seinem eigenen Einkommen unterhalten. Ueber die Verwendung der gestifteten Einkünfte des Seminars, so wie der Alumnats-Beiträge und Zuflüsse aus den geistlichen Verlassenschaften haben die Bischöfe jährlich der Landesstelle eine ordentliche Rechnung zu stellen; und von der gestellten Rechnung ist von dieser ein summarischer Ausweis nach Hof einzusenden.

Die Unterhaltung im Seminar endet mit absolvirten theologischen Studien und empfangener Priesterweihe; nach dieser Zeit werden bloß diejenigen Geistlichen da noch verpflegt, welche aus Abgang von Stationen noch nicht in der Seelsorge angestellt werden können.

Studirende, welche bereits ihre Bestimmung zum Militär erhalten haben, sollen nicht mehr in die Alumnate aufgenommen werden. Hoff.-Dekr. v. 10. Jan. 1830.

Schüler der Theologie, welche aus einem geistlichen Seminar entlassen werden, und mithin von dem theologischen Studium ausgeschlossen sind, können nur dann zu einem andern Studien-Zweige, zu dessen Auftretung sie vermöge der Studien-Zeugnisse aus den Vorbereitungs-Wissenschaften geeignet sind, mit der Stellung

9) Hofd. v. 9. April 1784.

10) Hofd. v. 23. Febr. 1780 und v. 2. Nov. 1790.

11) Hofd. v. 25. März 1802.



unter die besondere Aufsicht der Professoren zur Ueberwachung ihrer Sittlichkeit zugelassen werden, wenn ihre Entlassung aus dem Alumnate nicht wegen eines Vergehens und aus Gründen erfolgte, welche auch bei einem andern Studien-Zweige ihre Ausschließung herbeigeführt haben würden. Die Ordinariate haben daher die Entlassung eines jeden Zögling's sogleich, als sie erfolgt, mit Beifügung der Ursachen derselben der Landesstelle anzuzeigen, damit diese darüber erkenne, ob das Vergehen dieses Zögling's die Ausschließung von jedem andern Studien-Zweige zur Folge haben soll, und wenn sie dies findet, die Anzeige zur Studien-Hofcommission zur weiteren gemessenen Verfügung erstatte. Die Länderstellen sollen die Bewilligung des Uebertrittes zu andern Studien-Zweigen nur solchen Individuen ertheilen, welche sich sowohl in moralischer, als literarischer Beziehung und in jeder Hinsicht untadelhaft bewiesen haben. Stud. Hofcom. Dec. v. 17. Jul. 1830.

In Preußen ist die Errichtung der Seminarien nach Vorschrift des Kirchenrathes von Trient in der päpstlichen Bulle „De salute animarum“ zugesichert. „In singulis praeterea Civitatibus tam Archiepiscopalibus, quam Episcopaliibus unum Clericorum Seminarium vel conservandum, vel de novo quamprimum erigendum statuimus, in quo is Clericorum numerus ali, atque ad formam Decretorum Concilii Tridentini institui ac educari debeat, qui respectivarum Dioecesium amplitudini et necessitati respondeat, quique ab Executore praesentium Literarum congrue erit praefiniendus: Archiepiscopi tamen Gnesnensis et Posnaniensis iudicio et prudentiae relinquimus, vel in utraque Civitate proprium ac distinctum, vel unum tantum in Posnaniensi Civitate, quae amplis Aedibus constat, pro Clericis ambarum Dioecesium Seminarium constabilire, prout Ecclesiarum ipsarum utilitas postulaverit.“

Des Königs Majestät hatten mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 31. März 1833 zu befehlen geruht, daß zur Ausbildung der erforderlichen Zahl katholischer Geistlichen für das Großherzogthum Posen bei dem königl. Mariengymnasium in Posen ein Alumnat für 60 und bei dem Progymnasium zu Trzemeszno ein solches für 30 arme junge Leute errichtet und dazu die jährlich nöthigen Summen aus dem Säkularisationsfond und, so lange

dieser der Aufgabe nicht gewachsen, aus Staatsfonds hergegeben werden sollten. Verschiedene Schwierigkeiten stellten sich der sofortigen Vollziehung dieses Allerhöchsten Befehls entgegen, da es namentlich auch darauf ankam, für die Alumnen, welche im Gymnasialgebäude wohnen sollten, die dieserhalb nöthigen baulichen Einrichtungen zu treffen, was bei dem bedeutenden Umfange der erforderlichen Localien mit Zeitaufwand verbunden war. Jene Schwierigkeiten sind seitdem nach und nach beseitigt worden, und die Eröffnung der beiden Alumnate, von denen das bei dem Mariengymnasium zu Posen einen jährlichen Aufwand von 3600 Rthlr. erfordert und bereits 42 Alumnen zählt, hat nunmehr erfolgen können. Die Alumnen erhalten freie Beköstigung, Beleuchtung, Heizung und im Mariengymnasium freien Unterricht, stehen unter besonderer Aufsicht des Religionslehrers und verpflichten sich unter Anderem bei ihrer Aufnahme, die in dem Alumnate genossenen Wohlthaten der Anstalt zu erstatten, wenn sie ihren Entschluß, in den geistlichen Stand zu treten, ändern, oder wenn Unfleiß, oder tadelhafte Aufführung, oder selbst Mangel an hinlänglicher Qualifikation von ihrer Seite zu ihrer Entfernung aus dem Alumnate oder aus dem Gymnasium Veranlassung geben sollte.

Für Bayern: In jeder Diözese sollen die bischöflichen Seminarien unterhalten, und mit einer hinreichenden Dotation in Gütern und ständigen Fonds versehen, und in jenen Diözesen, wo solche Anstalten nicht vorhanden sind, sollen sie mit einer Dotation der nämlichen Art hergestellt werden. In die Seminarien werden jene Kandidaten aufgenommen, und darin nach Vorschrift des Concils von Trient gebildet und unterrichtet, deren Aufnahme die Erzbischöfe und Bischöfe nach dem Bedürfnisse der Diözese für gut finden werden <sup>12)</sup>.

Die Erzbischöfe und Bischöfe schreiben die Concur's-Prüfung für die Aufnahme in die geistlichen Seminarien durch die Intelligenz-Blätter aus, und leiten durch ihre Commissarien unter Beiwohnung eines königl. Regierungs-Commissärs, der theolo-

<sup>12)</sup> Bayer. Concordat Art. V. Umschreibungs-Bulle für die Diözesen im Königreiche Bayern: In singulis autem Dioecesium etc. (S. d. Art.) Nach dem II. Bayer. Constitut. Ed. S. 76. lit. d. gehören die organischen Bestimmungen über geistliche Bildungs-Anstalten zu den Gegenständen gemischter Natur.

gischen Professoren an den Universitäten oder Lyceen, dann der Seminariums-Vorstände dieselbe.

Jeder Aspirant muß ein Inländer seyn, oder das Indigenat erlangt, den philosophischen Kurs ganz vollendet, oder den Studien an einem Lyceum oder einer Universität sich wenigstens zwei Jahre gewidmet haben, und sich mit einem Bittgesuche, dem die nöthigen Zeugnisse beilegen, als: a) ein Tauf- und Firm-Zeugniß, b) ein legales Zeugniß über seine Vermögens-Umstände, c) die Zeugnisse über seine vollendeten Gymnasial- und philosophischen dann auch theologischen Studien (im Falle ein Kandidat schon Vorlesungen über Theologie gehört hat), d) ein pfarramtliches Sitten-Zeugniß, e) ein polizeiliches und Universitäts- oder Lyceal-Rektorats-Zeugniß, daß der Aspirant keines polizeilichen Unfugs schuldig befunden, keiner Strafe für Studenten unterlegen, und keiner Theilnahme an geheimen Verbindungen verdächtig sey, und f) ein Zeugniß eines königl. Gesundheits-Beamten hinsichtlich der Körpers-Constitution. Nach besonderen Verfügungen werden auch in einer oder der andern Diözese noch andere Zeugnisse dieser Art hiebei erfordert.

Die Theses werden in der Regel von den Professoren an der Universität oder an dem Lyceum gesetzt, und von dem bischöflichen Ordinariate eine Auswahl derselben getroffen. Die Prüfung geschieht sowohl schriftlich, als mündlich.

Ueber sämtliche Kandidaten wird eine Classifikations-Tabelle entworfen, und solche sammt dem Prüfungs-Protokolle, von sämtlichen Examinatoren unterschrieben, dem Ordinate, und von diesem mit motivirter Begutachtung der Zahl der Aufzunehmenden der königlichen Regierung vorgelegt, welche dann solche mit Bericht, so wie mit den erforderlichen Bemerkungen über deren Vermögens-Verhältnisse an die allerhöchste Stelle einsendet <sup>13)</sup>.

Die Vorsteher in den Seminararien werden von den Erzbischöfen und Bischöfen ernannt, und, so wie sie es für nöthig oder nützlich erachten, auch wieder, jedoch in beiden Fällen unter landesherrlicher Genehmigung, entfernt.

<sup>13)</sup> M. Anleitung zum geistl. Geschäfts-Style V. Aufl. I. Th. S. 78 ff. M. Repertorium II. Abth. S. 193.

In Württemberg besteht zu Tübingen zur Bildung der Kandidaten des katholischen geistlichen Standes ein höheres Convikt (Wilhelms-Stift) auf öffentliche Kosten errichtet, in welches alle zum katholischen geistlichen Stande Aspirirende, wenn sie nach Verlauf der gesetzlichen Gymnasial-Studien in einer Prüfung ihre Tüchtigkeit zum Uebergang auf die Universität erprobt haben, je auf 5 Jahre, wovon zwei für die philosophischen, und drei für die theologischen Wissenschaften bestimmt sind, aufgenommen werden. Sie werden hier unentgeltlich verpflegt, gekleidet und unterrichtet.

Ebenso wurden zwei niedere Convikte in Ehingen und Rothweil errichtet.

Während der Ferien sind die Zöglinge der Aufsicht der Pfarr-Geistlichkeit unterstellt. — Wenn ein Conviktoren wegen Vergehen aus dem Institute entlassen wird, oder freiwillig austritt, so muß er Ersatz der verursachten Kosten leisten. Nach einem Erlasse des kathol. Kirchenraths v. 9. Sept. 1834 ist den Conviktoren eine besondere Kleidung vorgeschrieben.

In Hannover sollen für die Diözesen Hildesheim und Osnabrück gleichfalls Seminararien errichtet, und solche mit angemessenen Einkünften dotirt werden; jedoch soll die Dotation des Seminars für die Diözese Osnabrück zur Zeit noch ausgesetzt bleiben <sup>14)</sup>. Bis zur Errichtung eines Seminars werden die Geistlichen des osnabrückischen Kirchen Sprengels in dem Seminar zu Hildesheim, welches im Besitze seiner gegenwärtigen Güter und Einkünfte bleibt, erzogen.

Im Belgischen Concordate ist die Errichtung der Klerikal-Seminararien in den einzelnen Diözesen ausgesprochen, und nach dem Art. II. der neuesten Convention sollen dieselben unter der oberen Aufsicht und Leitung der Bischöfe stehen. „In illis (Seminariis) heißt es, enim adolescentes, qui in sortem Domini vocantur, opportuno tempore ad pietatem morumque integritatem, et ad ecclesiasticam omnem disciplinam, sicut novellae plantationes in juventute sua informandi sunt. Enim vero boni ac strenui in vinea

<sup>14)</sup> Päpstliche Bulle. Impensa Romanorum Pontificum sollicitudo. S. d. Art. Umschreibungs-Bullen.

Domini operarii non nascuntur, sed fiunt, ut autem fiunt, ad Episcoporum solertiam, industriamque pertinet.

Die philosophischen Seminarien sollten im Königreiche Belgien fortbestehen, die Vorsteher derselben aber von dem Erzbischofe zu Mecheln und den betreffenden Bischöfen ernannt werden.

Unter'm 20. Juni 1829 wurden rücksichtlich dieser Institute folgende Verordnungen erlassen:

I. In Erwägung, daß die Umstände, welche Unsere Verordnungen v. 11. Juni, 11. Juli u. 20. Nov. 1825 veranlaßt, in Folge der mit dem heil. Stuhle am 18. Juni 1827 abgeschlossenen Convention eine Aenderung erfahren, daß durch die am 18. Mai erfolgte Präconisation von drei Bischöfen die bischöflichen Stühle größtentheils besetzt sind, und daß demnach der Zeitpunkt eingetreten ist, wo Wir ohne Inconvenienzen die in Bezug auf das philosophische Collegium früherhin ausgesprochenen Absichten in Erfüllung bringen können, und in der Absicht, den geistlichen Vorständen, welche zufolge der Convention mit dem hl. Stuhle die bischöflichen Stühle der Niederlande (Belgien) einnehmen werden, einen Beweis Unseres Vertrauens zu geben, haben Wir auf die Berichte Unsers Ministers des Innern und nach Anhörung der permanenten Commission für die Angelegenheiten des römisch-katholischen Cultus für gut befunden, mit Modificirung Unserer oben bezeichneten Verordnungen, so weit es nöthig, zu verordnen, und verordnen: Von heute an cessirt die Verbindlichkeit, das philosophische Collegium zu besuchen, und es ist den jungen Leuten, welche sich in den bischöflichen Seminarien dem Studium der Theologie widmen wollen, frei gestellt, dasselbe zu besuchen, oder nicht zu besuchen.

II. Mit Bezug auf Unsere heute erlassene Verordnung und um, bis alle bischöfliche Stühle Unseres Königreichs besetzt seyn werden, die nothwendigen Anordnungen zu bestimmen, wie und auf welche Weise die römisch-katholische Jugend, die sich dem geistlichen Stande widmet, und weder die vorbereitenden Vorträge im philosophischen Collegium gehört, noch ihre Prüfung daselbst bestanden hat, in die bischöflichen Seminarien zugelassen werden kann, haben Wir auf die Berichte Unsers Ministers und nach Anhörung der permanenten Commission für die Angelegenheiten des römisch-katholischen Cultus verordnet und verordnen: Art. 1. Den Diözesan-Vorständen ist provisorisch und nach der unten be-

zeichneten Weise gestattet, in die bischöflichen Seminare außer den Zöglingen des philosophischen Collegiums die jungen Katholiken, welche ihre Vorbereitungs-Studien in Unserem Königreiche anderswo, als im philosophischen Collegium gemacht, und die als im Besitze der nöthigen Fähigkeiten betrachtet werden können, so wie diejenigen, die mit Unserer Genehmigung ihre Studien im Auslande gemacht haben, zuzulassen. Art. 2. Die Diözesan-Vorstände haben dem Departement des Innern ein Verzeichniß der jungen Katholiken, welche im Inlande oder mit Unserer Genehmigung auswärts ihre Vorbereitungs-Studien gemacht und die Aufnahme in die Seminare begehrt haben, einzusenden; darin müssen der Name, das Alter und der Geburts-Ort derselben, so wie die Personen, unter welchen, und den Orten, an denen sie studirt haben, und die wissenschaftlichen Zweige ihrer Studien eingetragen seyn. Art. 3. Die Diözesan-Vorstände haben nach Einsendung dieser Listen den Zeitpunkt anzusetzen, wo sie die Aufnahme nachsuchenden Zöglinge prüfen; Unsere Absicht ist, daß diese Prüfung öffentlich Statt finde. Art. 4. Die Freitische in den Seminarien werden durch Uns jenen Zöglingen, deren außerordentliche Anlagen zu den Studien durch Zeugnisse der Professoren jener öffentlichen Studien-Anstalten, welche sie besucht haben, oder durch ein Special-Examen vor solchen Männern, die Wir dazu zu bezeichnen für gut finden, constatirt sind, verliehen werden.

Durch die neuesten Ereignisse in Belgien haben diese wie andere Verfügungen manche Aenderung erlitten oder sind vielmehr ganz aufgehoben.

In der päpstlichen Bulle »Provida solersque« für die oberrheinische Kirchen-Provinz wurde gleichfalls das Nöthige rücksichtlich der Herstellung, Errichtung, Ausstattung der Gebäude, der Aufsicht und Leitung der Seminarien für jede einzelne Diözese bestimmt. (S. d. Art. Umschreibungs-Bullen.)

In der Bulle für das Bisthum Chur und St. Gallen »Ecclesias, quae antiquitate et dignitate« ist festgesetzt: daß die Dotation eines Seminars zwar verschoben bleiben, bei ihrer wirklichen Ausmittelung aber solche alsbald durch ein besonderes Dekret dem Seminarium zugewiesen werden soll. (S. d. Art. Umschreibungs-Bullen.)

Eine gleiche Bestimmung enthält das Concordat für das neu errichtete Bisthum Basel, Art. XI.

In Frankreich benachrichtigt unter'm 30. Nov. 1830 der Minister des öffentlichen Unterrichts und Cultus mittelst eines Sendschreibens die Rectoren sämtlicher hohen Schulen: daß die Erzbischöfe und Bischöfe zur genauen Befolgung der Verordnungen v. 16. Juni 1828 in Betreff der geistlichen Seminarier aufgefordert worden seyen; auch ihnen, den Rectoren, liege die Pflicht ob, zur Ausführung dieser Verordnungen mitzuwirken. Der Minister bringt denselben zu diesem Zwecke die Hauptbestimmungen jener Verordnungen in Erinnerung, wonach Niemand Vorsteher oder Lehrer an den von der Universität abhängigen Anstalten und in den geistlichen Seminarier werden kann, wenn er nicht schriftlich erklärt hat: daß er keinen ungeselichen, religiösen Congregationen angehöre. Jene Verordnungen verbieten ferner, die für jede Diözese festgesetzte Anzahl geistlicher Seminaristen zu überschreiten, und andere, als die durch besondere Verordnungen erlaubten Schulen zu eröffnen; alle Zöglinge der geistlichen Seminarier müssen die geistliche Kleidung tragen <sup>15)</sup>.

**Semijunia** nennt man Fasttage, an denen eine reflectio gestattet ist. (S. d. Art. Fasten.)

**Sendgerichte** (Synodus, placita episcoporum) waren ehemals Versammlungen der Geistlichen eines gewissen Bezirks, welche entweder der Bischof selbst, oder mittelst Delegation der Archidiacon jährlich bei den Kirchen-Visitationen oder bei sonstigen Anlässen abhielten, und wobei rücksichtlich der öffentlichen Vergehungen das geistliche Strafrecht ausgeübt wurde <sup>1)</sup>.

<sup>15)</sup> Im Jahre 1831 beabsichtigte der Minister v. Montalivet die kleinen Seminarier und geistlichen Schulen wieder der Universität wenigstens auf so lange unterzuordnen, bis das allgemeine Gesetz über den öffentlichen Unterricht vorhanden seyn werde.

<sup>1)</sup> „Cum Episcopus suam diocesim circuit, Archidiaconus vel Archipresbyter eum praesire uno aut duobus diebus per parochias, quas visitaturus est; et plebe convocata adnuntiare debet proprii pastoris adventum, et ut omnes ad ejus synodum die denominata impraetermisse accurrant, omnimodis ex auctoritate etc. Canonum praecipere, et minaciter denunciare. Quod si quis absque gravi necessitate defuerit, procul dubio a communione Christiana sit repellendus. Deinde ascitis secum presbyteris, qui illo in loco servitium exhibent Episcopo, quidquid de minoribus et levioribus

Sendgerichte oder Synoden hießen sie, weil der Bischof wie der Archidiacon im Namen der Kirche gesendet wurden. Einige Tage vorher gingen nach den Kapitularien der fränkischen Könige Beamten an den Ort ab, wo die Send gehalten werden sollte, um da die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Diese kommen daher häufig unter dem Namen Sendboten »Missi regii« vor.

Der Ort selbst, wo die Versammlung Statt fand, wurde Sendhof, und die Mitglieder derselben Sendleute genannt <sup>2)</sup>.

Bisweilen erstreckten sich die Senden bloß auf die Geistlichen oder Archidiaconate <sup>3)</sup>, in der Regel jedoch auf die Gemeindeglieder.

Vor denselben durfte jedes Mitglied der Ortsgemeinde angehen, was es das Jahr über für Unordnungen wahrgenommen, und welche Verbrechen ihm bekannt geworden sind. Weil nun bei diesen Sendgerichten vorzüglich der moralische Zustand der Gemeinde untersucht, Vergehen der Gläubigen wider die Sitten und Zucht mit Kirchen-Strafen geahndet, Geistliche dabei denunziert, und nach gepfogener Untersuchung bestraft wurden, so nannte man sie Rüggerichte. Der Archidiacon erschien dabei als Sitten- oder geistlicher Richter, und besaß oft große Vollmachten.

causis corrigere potest, emendare satagat, ut Pontifex veniens nequaquam in facillioribus negotiis fatigetur, ut ibi immorari amplius necesse sit, quam expensa sufficiat.“ Cf. Can. 7. C. 35. q. 6. Capitul. Caroli N. C. 2. (813) C. 1. „Ut Episcopi circum-eant parochias sibi commissas, et ibi inquirendo studium habeant de incestu, de parricidiis, fratricidiis, adulteriis, cenodoxis et aliis malis, quae contraria sunt Deo, qua in sacris scripturis leguntur, quae Christiani devitare debeant.“

<sup>2)</sup> Binterim a. a. O. V. B. III. Th. S. 36.

<sup>3)</sup> In den früheren Zeiten waren die Diözesen in Archidiaconate eingetheilt, wie dieß in der Diözese Würzburg der Fall war. Ussermannii, Episcopatus Wirceburgens. p. XXIII. Wuerdtwein, Dioeces. Mogunt. in Archidiaconat. distinct. Manhemii 1769. 4to. T. I. p. 20. „Institores et eorum collegae pro eo, quod in festis Sanctorum, quorum vigiliae non jejunantur, ipsorum mercimonia licite exponunt, Archipresbytero singulis annis quatuor solidos denariorum Moguntinorum in festo b. Thomae Apostoli — dare et solvere tenebuntur. Vergl. Gieseler, Lehrbuch der Kirchen-Geschichte, II. B. I. Abth. gr. 8. Bonn 1828. S. 129. 261. 470.



Er konnte Zeugen vorladen und vereiden, überhaupt nach dem inquisitorischen Prozesse verfahren, und die Beschlüsse der Sendesogleich in Vollzug setzen. Diesemnach wurde dem überwiesenen Verbrecher die durch die Canonen vorgeschriebenen Strafen diktiert, und oft auch sogleich vollzogen<sup>4)</sup>.

Bei den Sendgerichten waren auch die Sendeschöffen zugegen, und ohne dieselben konnte der Archidiacon kein Urtheil über geistliche Vergehen fällen. Auf weltliche Gegenstände erstreckte sich ihre Gerichtsbarkeit ohnehin nicht.

Die Archidiaconal-Sendgerichte wurden gewöhnlich alle sieben Jahre gehalten, und waren von den bischöflichen darin verschieden: daß dem Bischöfe die Burggrafen, dem Archidiacon die Vorsteher der Gemeinden, und den Rural-Dechanten die Gau-grafen zur Seite standen<sup>5)</sup>.

Die Dekanal-Senden hatten alle gewöhnlich in der Fasten, der ohnehin vorzugsweise der Buße gewidmeten Zeit, Statt.

Die Sendeschöffen mußten bei den Send-Versammlungen einen besonderen Eid leisten, und sich dadurch verpflichten, ihr Schöffen-Amte getreu — nach Pflicht und Gewissen erfüllen zu wollen.

Hinkmar von Rheims<sup>6)</sup> nannte die Beschlüsse der Sendgerichte placita. Mit der Aufhebung des Instituts der Archidiaconen kamen auch nach und nach die Sendgerichte wieder außer Übung, und an ihre Stelle sind die Kapitels-Synoden getreten.

**Separatismus** ist überhaupt eine Losagung von der in einem Lande vorherrschenden Kirche; insbesondere findet der Separatismus wegen Differenz bezüglich des Cultus — der Liturgie und Kirchen-Disciplin Statt; man nennt daher im engeren Sinne jene Separatisten, welche sich wegen dissentirender Meinung von der in einem Lande herrschenden Kirche trennen, und einen besonderen Cultus pflegen. Die meisten Separatisten gibt es in England. In der protestantischen Kirche zeigt sich in unseren

Tagen gleichfalls mehr oder weniger ein Separatismus; die Union-Conventikeln, die Kirchen-Agenden und Denkgläubigkeit mögen das Ubrige dazu beitragen. Insbesondere sehen die sogenannten altgläubigen Protestanten, welche sich zur Unterscheidung protestantisch-Evangelische nennen, den Neu- oder sog. Denkgläubigen, die sich geradezu Evangelische nennen, entgegen. Aus Anlaß dieses fanden selbst von Seite der Erstern in unsern Tagen häufig Auswanderungen nach Nordamerika Statt, um dort, wie sie vorgeben, unter Leitung der oft ganze Gemeinden solcher begleitenden Prediger, frei und ungestört ihrem Glauben leben zu können.

**Septuagesima** ist der dritte Sonntag vor dem ersten Sonntag in der Fasten. In der lateinischen Kirche beginnt mit ihm die Vorbereitungszeit zur vierzigtagigen Fasten, ohne daß an diesem Sonntage, wie auch nicht an Sexagesima und Quinquagesima ein Fasten Statt findet. Der Ursprung der Septuagesima wird theils von der ehemals bestandenen siebenzigtagigen Fasten, wonach sich diese bis auf den Samstag nach Oftern erstreckte, theils von dem Gebrauche der Griechen, welche, da sie am Donnerstage, Samstag und Sonntage nicht zu fasten pflegten, ihre Fasten drei Wochen früher, als die Lateiner begannen, hergeleitet. Von dem Sonntage Septuagesima an unterbleiben in der Messe sowohl, als in den canonischen Tagzeiten alle Freudengefänge wie das Alleluja, und die blaue Farbe wird gebraucht. In der Messe ist statt *Ite missa est: Benedicamus Domino*, wenn anders nach einfallenden Festen das Kirchen-Direktorium nicht Ersteres anzeigt; und in den priesterlichen Tagzeiten wird statt des Alleluja nach *Gloria Patri — Laus tibi Domine* gebetet. In den Laudes ist statt des Psalmes *Dominus regnavit* der Psalm *Miserere*, und statt des Psalmes *Jubilate* der Psalm *Confitemini*.

**Septuaginta (LXX)** ist die alte griechische Uebersetzung des alten Testaments, welche wahrscheinlich von einem Vereine griechischer Juden zu Alexandrien, ohne Zweifel unter Aufsicht des Synedrums, zum Gebrauche für die ägyptischen Juden, die des Hebräischen nicht mehr recht kundig waren, gefertigt worden ist. Nach einer, jedoch falschen Erzählung des Aristaeas, welcher Müller's Serikon, II. Aufl., IV. Bd.

<sup>4)</sup> Eichhorn, deutsche Staats- und Rechts-Geschichte, II. Th. III. Ausg. gr. 8. Göttingen 1821, S. 423.

<sup>5)</sup> Winterim a. a. D. S. 45.

<sup>6)</sup> De ord. palat. C. 29.

cher auch der Geschichtschreiber Josephus folgt <sup>1)</sup>, soll dieselbe auf Befehl des Ptolomäus Philadelphus, etwa 300 Jahre vor Christi Geburt, zum Behufe seiner in Alexandrien anzulegenden Bibliothek von 70 Dolmetschern, von denen jedoch keiner seine Arbeit mit jener der übrigen vergleichen durfte, veranstaltet worden seyn <sup>2)</sup>.

### Sepulchrum der Altäre. S. d. Art. Altäre.

**Sequenz** ist der dem Meluja beim Graduale angehängte Gesang, und eigentlich durch das längere Tönen der letzten Sylbe des Meluja entstanden. Bald aber fing man an, diesen Endtönen eigene Texte, besonders in Reimen, unterzulegen. Der Name Sequenz wird ihnen beigelegt, weil sie gleichsam eine Fortsetzung des Meluja sind, daher sie auch nach Schulting *cantici allelujatici* heißen <sup>1)</sup>. In der römischen Kirche gibt es hauptsächlich vier Sequenzen, nämlich: *Victimae paschali an* Oftern, verfaßt von Notgerus Herrera; *Veni sancte spiritus an* Pfingsten, von Robert König von Frankreich; *Lauda Sion Salvatorem an* Fronleichnam-Feste, vom hl. Thomas von Aquin; und *Dies irae, dies illa*, in den Todten-Messen <sup>2)</sup>. (S. d. Art.) Merkwürdig ist auch das *Stabat Mater* in der Messe am Feste Mariä Schmerz.

**Sequestration.** S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche.

### Serviten oder der Orden der Diener Mariä.

Die Errichtung desselben geschah um das Jahr 1234 von sieben florentinischen Handelsleuten, an deren Spitze Bonfolio Monaldi stand. Das erste Kloster dieses Ordens erbaute der Stifter auf dem Berge Senaris bei Florenz, und schrieb seinen Ordens-Genossen die Regel des hl. Augustinus, welche in vielen Punkten noch geschärft wurde, als Lebens-Norm vor. Dieser Orden zeichnete sich durch Strenge der klösterlichen Zucht, durch

<sup>1)</sup> Antiquit. Lib. XXII. C. 2.

<sup>2)</sup> Philo hat diese Nachricht des Aristaeas nicht aufgenommen. Philo de vita Mosis Lib. II. p. 660. Weiskard, Bibelfunde. gr. 8. Sulzbach 1830. S. 25. 508.

<sup>1)</sup> Schulting, Bibliothec. eccles. T. I. P. II. C. 6. 7.

<sup>2)</sup> Bona I. c. p. 327.

außerordentliche Bussübungen und Frömmigkeit aus. Die Ordens-Glieder durften keine liegenden Güter, noch weniger Reichthümer besitzen, und mußten lediglich vom Almosen leben. Alexander IV., der große Beförderer der Ordenswesens, bestätigte den Serviten-Orden im Jahre 1256.

**Servitia communia** und **minuta** sind kleinere Taxen für die päpstliche Canzellei. Sie wurden von den unriten Benefizien erhoben, und unter die Cardinäle und das Canzellei-Personale vertheilt. Auf der Kirchen-Versammlung zu Kostiniz wurde der Antrag auf Aufhebung derselben gestellt; die deutsche Nation wollte dem Papste die Erhebung dieser Steuer nur noch auf fünf Jahre zugestehen, und in der 40sten Sitzung wurde ihre Abschaffung unter den Reformations-Gegenständen aufgeführt. Allein Martin V. wußte sich bei dem Fortbezuge derselben zu behaupten, schlug auch sowohl in seinem Reformations-Vorschlage <sup>1)</sup>, als in dem Concordate mit der deutschen Nation <sup>2)</sup> alle deraufgehende Petitionen ab, und bestand auf der Erhebung dieser Taxen, indem sie pro sustentatione Summi Pontificis et Fratrum suorum Cardinalium unumgänglich nothwendig seyen; nur der französischen Kirche erließ er aus besonderer Milde wegen der durch den Krieg erlittenen Drangsale und Schäden die Hälfte dieser Abgabe. Durch das Wiener oder Aschaffenburgische Concordat wurden die *servitia communia* und *minuta* bei den Dom- und Kloster-Kirchen, wie die Annaten bei den übrigen geistlichen Pfründen, mit Ausnahme derjenigen, deren Jahres-Einkommen nicht über 24 Gold-Gulden beträgt <sup>3)</sup>, wieder eingeführt,

<sup>1)</sup> Concil. Constantiens. sess. XLIII.

<sup>2)</sup> C. III.

<sup>3)</sup> Concordata Aschaffenburgensia inter Pontificem Nicolaum V. et Imperat. Fridericam III. de anno 1448. „Item circa provisionem Apostolicae Sedi ordinandam, modus Annatarum hoc modo currat: de Ecclesiis cathedralibus omnibus et Monasteriis virorum duntaxat, vacantibus et vacaturis, solventur in libris Camerae Apostolicae taxatae, quae communia servitia nuncupantur. Si quae vero excessive taxatae sunt, retaxentur etc. Taxae autem praedictae pro media parte infra annum a die habitae possessionis pacificae totius vel majoris partis solvantur; et pro media parte infra sequentem annum. Et si infra annum bis vel pluries vacaverint, semel tantum solventur; nec debitum hujus-

und in Frankreich kamen sie durch das Concordat Leo's X. mit Franz I. wieder auf. In die neuesten Concordate mit Bayern, Sicilien, Preußen sind sie rücksichtlich der erzbischöflichen und bischöflichen Würden gleichfalls wieder aufgenommen.

**Sexagesima** ist der zweite Sonntag vor dem ersten Sonntage in der Fasten. In früheren Zeiten gehörte derselbe zur Fastenzeit, weil an dem Donnerstage das Fasten nicht üblich war, seit dem siebenten Jahrhunderte aber nur zur Vorbereitungs-Zeit auf die vierzig-tägige Fasten. Uebrigens wird der Gottesdienst an diesem am vorhergehenden und nachfolgenden Sonntage, wie an den Sonntagen in der Fasten selbst, jedoch mit Ausnahme der Präfation, gehalten.

**Sext** (Sexta) ein Theil der kleineren Tagzeiten, welche früher um die sechste Stunde, woher auch der Name Sext seinen Ursprung hat, abgebetet wurde. Gegenwärtig wird die Sext mit den übrigen kleineren Horen gebetet.

**Sigillum Altaris** nennt man die Versieglung, welche der Bischof bei Einweihung der Altäre über die dort aufbewahrten Reliquien anlegt.

**Sigillum confessionis.** S. d. Art. B e i c h t. B u ß e.

**Signatura gratiae** ist dasjenige päpstliche Collegium, welches jene Gegenstände beschäftigt und erledigt, die nicht zur streitigen kirchlichen Gerichtsbarkeit gehören, sondern welche mehr von der Gnade des Papstes abhängen, oder die, obgleich Justiz-Gegenstände, schnell als Gnaden-Sachen behandelt werden müssen.

modi in successorem in Ecclesia vel Monasterio transeat; de caeteris Dignitatibus, Personatibus, Officiis et Beneficiis saecularibus quibuscunque et regularibus, quae auctoritate Sedis Apostolicae conferuntur, vel de quibus providebitur, praeterquam vigore expectatarum, aut causa permutationis solvantur Annatae seu medii fructus juxta taxam solitam, a tempore possessionis infra annum, et debitum hujusmodi in successorem in Beneficio non transeat. De Beneficiis vero, quae valorem viginti quatuor florenorum de Camera non excedunt, nihil solvatur, curratque haec observantia deinceps, nisi eam similiter in futuro Concilio de consensu nationis immutari contingat.

Der hl. Vater präsidiert hiebei selbst, die übrigen Mitglieder sind von ihm auserwählte Cardinäle und Prälaten.

**Signatura justitiae.** Dieses päpstliche Tribunal erkennt in Rechtsfachen über die Zulässigkeit der an die römische Curie gelangten Appellationen. Dergleichen werden bei demselben die eingekommenen Gegenstände gehörig ausgeschieden, und solche, wenn sie nicht an selbes ressortiren, der betreffenden Behörde übermacht. Der Papst unterzeichnet die Rescripte, welche von diesem Tribunal erlassen werden, eigenhändig. Es besteht aus einem Cardinal-Präsidenten, zwölf Botanten und mehreren Referendarien.

**Silvestriner.** Den Orden der Silvestriner errichtete Silvester Gozolinus, aus einer adeligen Familie von Osimo in der Mark Ancona 1231, und gab demselben die Regel des heil. Benedikts.

**Simeon Longobeta** ist der Verfasser einer epitome canonum, die mit den Werken Zonaras und Balsamon viele Aehnlichkeit hat 1).

**Simonie.** S. d. Art. Verbrechen, geistliche.

**Simultaneum** ist die gleichzeitige freie Ausübung des Cultus verschiedener Confessionen an einem Orte; auch versteht man darunter den gemeinschaftlichen Gebrauch einer und derselben Kirche, welchen an gemischten Orten zwei Religions-Parteien zur wechselseitigen Pflege ihres Cultus (exercitium religionis) haben. Alles kommt hierin theils auf die früheren Religions-Friedens-Beschlüsse 1) und auf den durch das Normaljahr 1624 2)

1) Dieselbe befindet sich bei Justell. l. c. T. II. p. 710. Walter a. a. O. VII. Aufl. S. 129.

1) J. P. O. V. 1. 26. 31.

2) In Deutschland wurde der Simultan-Gebrauch der Kirchen für verschiedene Orte, welche daher simultanisch heißen, durch den Beschluß von 1624, so wie auch später durch den westphälischen Frieden festgesetzt. Nach der Verfassung des deutschen Bundes gilt in allen Ländern ein volles, nothwendiges Simultaneum. Rheinisches Conversations-Lexicon X. Bd. S. 445. Art. Simultaneum.

sicher gestellten Besitzstand, theils auf besondere Necessen, Verträge, Herkommen und partikuläre Gesetze an.

Im Allgemeinen ward ehemals darauf gesehen, ob fremde Religions-Verwandte an einem gemischten Orte nach Observanz des Normaljahres das Recht öffentlicher Religions-Übung hergebracht hatten, oder ob sie nur zur Haus-Andacht berechtigt sind. Im ersteren Falle war dann wieder zu beachten: ob das *exercitium religionis* nach Observanz des Normaljahres in einer und derselben Kirche für beide Religions-Parteien bestand, was dann *simultaneum crudum* genannt wurde, oder ob jede Religions-Partei ihre eigene Kirche hatte. Wo eine Kirche zweien Religions-Parteien gemeinschaftlich ist, da tritt auch für diese rücksichtlich der Bau- und Unterhaltungskosten gleiche Concurrenz ein, es sey denn: es würde sich ein Theil unter Beobachtung der gesetzlichen Normen vom Mitgebrauche der Kirche trennen, und für sich eine eigene erbauen und ausstatten. Wo jede Confession schon eine eigene Kirche hat, hat auch jede für sich die Bau- und Unterhaltungskosten zu tragen.

Die Frage: ob ein Landesherr, wenn er einer andern Confession zugethan ist, als sein Vorfahrer im Normal-Jahre 1624, seinen Confessions-Verwandten eine öffentliche Religions-Übung gestatten dürfe? war bis auf den Reichs-Deputations-Hauptschluss von 1803 controvers. Nach den Bestimmungen des westphälischen Friedens konnte nur der Herr eines wieder eingeloßten verpfändeten Landes seinen Confessions-Verwandten eine öffentliche Religions-Übung, jedoch ohne Nachtheil für die der bestehenden Confession (*simultaneum innoxium*), einführen. Der Artikel 63 des Reichs-Deputations-Hauptschlusses aber gestattete dieß dem Landes-Herrn auch für den erwähnten Fall, und entschied diese Frage zu Gunsten des Landes-Fürsten.

Für Preußen: Soll ein Simultan-Gebrauch der Kirchen getroffen werden; so wird hiezu das Einverständnis der geistlichen Obern der beiden Religions-Parteien, oder die unmittelbare Erlaubniß des Königs erfordert <sup>3)</sup>.

In der Regel wird vermuthet, daß da, wo das Simultaneum Statt findet, jede Religions-Partei an der gemeinschaftlichen

Kirche gleiche Rechte habe <sup>4)</sup>, jedoch darf keine Religions-Partei die andere durch ihren Gottesdienst stören, und während desselben den Gebrauch der Glocken für sich verlangen <sup>5)</sup>.

Entsteht über die Berechtigungen der einen oder der andern Religions-Partei in Ansehung der gemeinschaftlichen Kirche ein Streit; so gehört die Entscheidung hierüber vor den ordentlichen Richter <sup>6)</sup>, und bei dieser Entscheidung ist theils auf die vorhandenen Verträge, theils auf das Herkommen, theils aber auch darauf zu sehen, welche Religions-Partei zuerst den Gebrauch der Kirche gehabt hat <sup>7)</sup>, und ob beide Gemeinden zur Unterhaltung derselben gleichmäßig beitragen <sup>8)</sup>. Außerdem aber, und wenn es klar ist, daß die Kirche einer Religions-Partei allein gehört, kann ein vieljähriger Mitgebrauch die Erlangung eines Rechtes hiezu durch Verjährung nicht bewirken <sup>9)</sup>.

Uebrigens muß eine Gemeinde, so lange sie nur bittweise den Mitgebrauch einer fremden Kirche hat, bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die besondere Erlaubniß des Kirchen-Collegiums dazu nachsuchen <sup>10)</sup>.

Im II. bayerischen Verfassungs-Edikt sind rücksichtlich des Simultan-Gebrauches der Kirchen an gemischten Orten folgende Normen ausgesprochen:

§. 90. Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religions-Parteien zu einer Kirche berechtigt sind; so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen und Verträgen beurtheilt werden.

§. 91. Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der andern gleiche Rechte habe.

§. 92. Die Entscheidung der über Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständnis nicht beizulegen vermögen, gehört an

<sup>4)</sup> Ebendas. §. 310.

<sup>5)</sup> Ebendas. §. 191.

<sup>6)</sup> Ebendas. §. 313.

<sup>7)</sup> Ebendas. §. 314.

<sup>8)</sup> Ebendas. §. 315.

<sup>9)</sup> Ebendas. §. 316.

<sup>10)</sup> Ebendas. §. 317.



das Staats-Ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird.

§. 93. Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sey, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter.

§. 94. Wenn nicht erhellet, daß beide Gemeinden zu der Kirche wirklich berechtigt sind, so wird angenommen, daß diejenige, welche zu dem gegenwärtigen Mitgebrauche am spätesten gelangt ist, denselben als eine widerrufliche Gefälligkeit erhalten habe.

§. 95. Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechtes durch Verjährung künftig nicht begründen.

§. 96. Wenn jedoch außer diesem Mitgebrauche auch die Unterhaltung der Kirche von beiden Gemeinden bestritten worden ist: so begründet dies die Vermuthung, daß auch der später zum Mitgebrauche gekommenen Gemeinde ein wirkliches Recht darauf zustehe.

§. 97. So lange eine Gemeinde den Mitgebrauch nur bittweise hat, muß sie bei jedesmaliger Ausübung einer bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung die Erlaubniß der Vorsteher dazu nachsuchen.

§. 98. Den im Mitgebrauche begriffenen Gemeinden steht es jederzeit frei, durch freiwillige Uebereinkunft denselben aufzuheben, und das gemeinschaftliche Kirchen-Vermögen unter königl. Genehmigung, welche durch das Staats-Ministerium des Innern eingeholt werden muß, abzutheilen, und für jede eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden.

§. 99. Auch kann eine solche Abtheilung von der Staats-Gewalt aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen oder auf Ansuchen der Betheiligten verfügt werden.

Das erste groß. badische Constitutions-Edikt enthält hierüber §. 10. „Auch ein getheiltes oder gemeinschaftliches Recht des Gebrauchs oder Genusses der Kirchen, der Pfarr- und Schulgebäude oder des kirchlichen Vermögens, das den Kirchspielen einer oder der andern Confession angehört, soll unter keinerlei Vorwand eingeführt, noch mit irgend einer Angabe der Unschädlichkeit gerechtfertigt werden. Nur da, wo ein solches Simultaneum jetzt schon besteht, oder angeordnet ist, bleibt es ferner, so lang nicht die Theilhaber unter sich eine Abtheilung einverständlich

beschließen, oder die Staats-Gewalt durch eine Auskunst, die jedem Theile gleichheitlich und billig seine separate Kirchen-Convenienz zuweist, sich in den Stand gesetzt hat, ihre Theilungs-Anordnungen gegen etwaige eigenwillige Hindernisse durchzusetzen, indem jede noch bestehende Gemeinschaft nicht zwar durch gerichtliche Klagen, wohl aber durch Aufforderung der Einschreitung der obersten Staats-Polizei aufgehoben, auch von einem Theile allein auf Theilung gedrungen werden kann, sobald billige Theilungs-Vorschläge gemacht werden können. Für einen verbotenen Mitgebrauch soll jedoch derjenige nicht geachtet werden dürfen, der nur für einen Nothfall auf eine kurze Zeit z. B. wegen Brandschäden, Kirchen-Ausbesserung oder für wandelnde Gemeinden, mithin für vorübergehende Anlässe, z. B. für eingelegte Kriegsvölker verlangt wird. Hierüber bleibt der Staatsgewalt jede Anordnung, welche den Genuß der eigenthumsberechtigten Kirche nicht schmälert oder hindert, unbenommen.

**Sinecuren** <sup>1)</sup> sind Kirchen-Pfründen, welche mit keiner Seelsorge, oft auch, wo der Besitz mehrerer Pfründen mittelst Dispensation oder vermöge Observanz zulässig oder gestattet war, oder noch ist, nicht einmal mit der Obliegenheit zur Verrichtung kirchlicher Funktionen verbunden sind; weßwegen sie auch *beneficia sine officio* genannt werden. Dies war z. B. ehemals in manchen Bisthümern der Fall bei den sogenannten domkapitulischen Obergparreien, welche durch Wahlkapitulationen entstanden sind. (S. d. Art. Domkapitel). Sinecuren als solche sind sowohl der Vernunft, als dem Geiste der Kirchen-Gesetze zuwider. Wo man daher solche wieder bilden will, oder schon gebildet hat, da ist von den Kirchen- und Staats-Behörden auf deren Abschaffung zu dringen.

**Somascher** entstanden von Hieronymus Aemilianus, einem Rathsherrn von Venedig; ihren Namen haben sie von ihrem

<sup>1)</sup> In England gibt es viele Stellen, womit durchaus keine Amtsverrichtungen verbunden sind, die aber oft ein ungeheures Einkommen gewähren, und darum Sinecuren heißen. Im November 1830 verlangte das Volk die Aufhebung derselben. Dasselbe beabsichtigte die, jedoch im Oberhause (1831) durchgefallene, Reform-Bill.

bei Somasch, einem Orte im Mailändischen erbauten Kloster. Ihr Hauptzweck war Erziehung und Bildung der Jugend. Sobald P. Paul III. Nachricht von diesem aufblühenden wohlthätigen Institute Kenntniß erhielt, säumte er nicht, demselben 1540 seine Genehmigung zu geben; ein Gleiches thaten Pius V. und Sixtus V.; von welchen es auch die Regel des Augustinus zum Lebensmuster erhielt.

**Sonntag** ist der erste Tag der Woche, welcher in der christlichen Kirche an die Stelle des jüdischen Sabbath's getreten ist. Tag des Herrn (dies dominicus) wird er genannt, weil Jesus Christus am ersten Tage nach dem Sabbath von den Todten auferstanden, die Auferstehung unseres Heilandes aber das merkwürdigste Geheimniß unserer heiligen Religion ist <sup>1)</sup>. Die ersten Spuren von der Sonntags-Feier finden wir Apg. 20, 7. wo erzählt wird, daß die Jünger des Herrn sich am ersten Wochentage versammelten. Der heil. Apostel Paulus schreibt an die Korinther, daß in der Versammlung der Gläubigen am ersten Wochentage eine Collekte für die Armen veranstaltet werden solle <sup>2)</sup>. Noch deutlicher sprechen hievon die heiligen Kirchenväter. So schreibt der heil. Ignatius an die Magneßer, daß sie durch das Gesetz des neuen Bundes von der Beobachtung des jüdischen Sabbath's entbunden, aber zur Feier des Tages des Herrn verpflichtet seyen. Eben so drücken sich Clemens von Alexandrien <sup>3)</sup> und Tertullian <sup>4)</sup> über die Sonntagsfeier aus.

Wir sollen zwar jeden Tag der Frömmigkeit und Tugend widmen, insbesondere aber soll dies an dem Sonntage, welcher

<sup>1)</sup> Ernesti, der Kirchen-Staat oder die christkirchliche Verfassung und Gemeinschaft der drei ersten Jahrhunderte. II. Aufl. 8. Nürnberg 1830. S. 57. „Die ersten Christen hielten beständig dafür, daß bloß zum Gedächtniß der Auferstehung Jesu Christi der Sonntag bei ihnen gefeiert worden, also nicht die Feier des Sabbath's auf den Sonntag verlegt sey. — Der Auferstehungs-Tag Christi oder der Tag des Herrn wurde auch bald allein, nicht mehr neben dem Sabbath (in jüdisch-christlichen Gemeinden) gefeiert. Die Zerstörung Jerusalems trug vorzüglich dazu bei, sich von dem Judenthume bei der offensbaren Unverträglichkeit mit dem reinen Christenthume zu entfernen.“ Engelhard a. a. O. I. B. S. 322.

<sup>2)</sup> Stromat. Lib. VII.

<sup>3)</sup> Lib. ad nation. C. 13. — De coron. milit. C. 3.

schon von den ersten Zeiten her der gemeinsamen Feier des Gottesdienstes, dem christlichen Unterrichte, der Andacht und den geistlichen Übungen gewidmet ist, und an dem alle körperliche, mit Geräusch verbundene und die Andacht störende Arbeiten, mit Ausnahme der Nothfälle, verboten sind, geschehen.

Die ersten Christen fingen den Sonntag schon von dem Abende des Samstag's an, und entzogen sich der Arbeit, daher mag wohl der sogenannte Feierabend an den Samstagen kommen, an welchen auch jetzt noch auf dem Lande zur Nachmittagszeit die Glocken zusammengeläutet werden.

Die Kirche hat den Gläubigen stets zur strengen Pflicht gemacht, an Sonn- und Feiertagen dem Pfarr-Gottesdienste beizuwohnen, und dem Gebote: „die Sonn- und Feiertage zu heiligen,“ in jeder Hinsicht Genüge zu leisten <sup>5)</sup>.

Der Seelsorger hat daher seine Pfarr-Untergebenen über die würdige Feier des Sonntags zu belehren, und sie zur steten Beobachtung derselben zu ermahnen. Er selbst aber soll den Gottesdienst regelmäßig, der Divjesanz oder besonderen Gottesdienst-Ordnung gemäß, abhalten, und den christlichen Religions-Unterricht sowohl in Predigten als Katechesen vorschrittmäßig erteilen <sup>6)</sup>. (S. d. Art. Festtage. Sabbath).

Zur besonderen kirchlichen Feier des Sonntags gehört die Abfingung des Credo bei grüner Farbe, dann die feierliche Austheilung des Weihwassers. — Die größeren Sonntage oder Sonntage erster Klasse sind: Der erste im Advent, der erste in der Fasten, Judika, Palm-Sonntag, der erste Ofter- und Pfingsttag, der erste Sonntag nach Oftern und der Sonntag ss. Trinitatis; sie werden in den kirchlichen Offizien nie unterlassen, und ihnen weichen selbst die Feste. Die der zweiten Klasse weichen den Patronat-, Titular- u. Festen; doch geschieht von ihnen commemoratio; sie sind der zweite, dritte und vierte Advents-Sonntag, Septuage-

<sup>5)</sup> Concil. Trident. sess. XXII. de observ. et evit. in celebr. miss. et sess. XXIV. C. 4. de reform.

<sup>6)</sup> In der konstitutionellen Kirchenzeitung aus Bayern Jhr. 1830. Nr. 11. wird der Wunsch geäußert, daß alle Feiertage, welche nicht zugleich von den Protestanten gefeiert würden, auf die Sonntage verlegt werden möchten. „Die Sonntage sind hinlänglich, heißt es, der Menschheit an's Herz zu legen, was ihr Noth thut.“

lima, Seragesima, Quinquagesima, der zweite, dritte und vierte Sonntag in der Fasten.

**Sonntags-Buchstabe.** S. d. Art. Kalender. Ofter-Fest.

**Sortilegium** ist jeder Versuch abergläubischer Wahrsagerkunst. Schon durch die Civil-Gesetzgebung, wie z. B. im Justinianischen Codex, werden die malefici u. dgl. als Verbrecher bezeichnet, und in den Dekretalen kommt ein ganzer Titel de sortilegiis vor, wonach alle Wahrsager-Künste mit dem Banne belegt werden <sup>1)</sup>.

**Sottana** ist ein Unterkleid der Kardinäle, gewöhnlich von seidenem Zeuge oder von Camelott.

**Spolium** überhaupt ist jede unerlaubte Handlung, wodurch Jemanden der wahre oder quasi Besitz einer beweglichen oder unbeweglichen Sache oder eines Rechtes z. B. an Zehnten oder Jurisdiktionen ic. mit List oder Gewalt, oder auf eine andere Weise mittel- oder unmittelbar entzogen wird <sup>2)</sup>.

Nach dem canonischen Rechte C. 1. de restitut. spoliator. in 6to gilt der Grundsatz, daß gegen den Spolirten so lange nicht gültig eine Klage angestellt werden kann, bis derselbe wieder in den Besitz einer solchen eingesetzt worden ist. Eine Ausnahme hievon findet nur dann Statt, wenn die Einsetzung in den vorigen Stand physisch und moralisch unmöglich ist, und ohne sichtbare Leibes- und Seelen-Gefahr nicht geschehen kann, oder wenn der Spolirte durchaus nicht fähig ist, die spolirte Sache rechtmäßig zu besitzen, — wenn ihm entweder das gemeine Recht entgegensteht, oder der Spoliant ein Eigenthumsrecht an der Sache beweist <sup>3)</sup>. Dieses Rechtsmittel heißt das *remedium spolii*. Es kann solches überhaupt gegen Alle in Anwendung gebracht werden, welche eine spolirte Sache besitzen, unbedingt aber gegen den ungerechten Besitzer (*possessor malae fidei*) <sup>4)</sup>. So

<sup>1)</sup> Can. 1. C. 26. q. 1. Can. 7. C. 26. q. 5.

<sup>2)</sup> C. 2. X. de ordine cognition. C. 6. X. de sepultur. C. 10. X. de offic. et potest. judic. delegat. 1. 2. C. 17. 18. X. de restitut. spoliator. C. 10. X. de probat.

<sup>3)</sup> C. 2. de restitut. spoliator. in 6to.

<sup>4)</sup> C. 18. X. de restitut. spoliator.

lange der Spolirte nicht in den vorigen Besitzstand eingesetzt worden ist, findet auch keine Einrede und Gegenklage Statt. Ist dies nicht geschehen, so bittet der Kläger den Beklagten so lange abzuweisen, bis er die gesetzlichen Bedingungen erfüllt hat <sup>5)</sup>. Nach dem canonischen Rechte soll die Einrede innerhalb 14 Tage bewiesen werden <sup>6)</sup>. Der Spoliant, sobald er seines Spoliums überwiesen ist, muß nicht nur die spolirte Sache oder das entzogene Recht zurückgeben, sondern auch die bezogenen Früchte (*fructus perceptos*), und, wenn das Spolium mit Gewalt oder Betrug geschehen ist, auch alle jene Früchte, welche der rechtmäßige Eigenthümer (der Spolirte) inzwischen hätte beziehen können, (*fructus percipiendos*) <sup>7)</sup>. Ist die Zurückgabe der spolirten Sache in natura nicht möglich, so muß deren Werth allenfalls nach eidlicher Angabe des Spolirten ersetzt werden <sup>8)</sup>. (S. d. Art. Jus deportus. Regalien. Rijs-Kaps).

**Sponsalien.** S. d. Art. Ehe-Verlöbniße.

**Staat, Verhältniß desselben zur Kirche.** Die Kirchen-Gewalt ist nach katholischen Grundsätzen weder mit der Staats-Gewalt vereinigt, noch die Kirche selbst ihr als eine besondere Anstalt unterworfen, sondern das Verhältniß zwischen beiden beruht in der Coexistenz. Die Kirche ist ihrer Natur und Einrichtung nach positiv, und im Geiste wie im Wesen, dann in Tendenz und Begründung göttlicher Institution. Sie ist eine für sich bestehende geistliche Gewalt, und kein Theil oder Ausfluß von einer andern; sie hat das *jus sacrorum* <sup>1)</sup> oder das *jus in sacra* im eigentlichen Sinne, und muß sich in ihrer Sphäre frei bewegen können. — Die Staats-Gewalt kann ihrer Natur nach nicht zugleich die Kirchen-Gewalt seyn, da die Verbreitung der Religion nur allein und wesentlich zum Ressort der Kirche gehört. Ohnehin lassen sich die verschiedenen Zweige der Staats-Gewalt auf die Kirche anwenden, und noch weniger kann die Idee der Religion durch Zwang realisirt werden. Selbst

<sup>5)</sup> C. 2. X. de ordin. cognition.

<sup>6)</sup> C. 1. de restitut. spoliator in 6to.

<sup>7)</sup> C. 7. 11. 16. X. de restitut. spoliator.

<sup>8)</sup> C. 7. X. de his, quae vi metusque causa fiunt.

<sup>1)</sup> Von Droste-Hülshoff a. a. D. I. B. S. 152.

da, (wie in der protestantischen Kirche), wo vermöge positiver Bestimmung an den Regenten die Rechte der Kirchen-Gewalt übertragen sind, kann dieser nicht zur Beförderung religiöser und rein kirchlicher Zwecke von jener Gewalt Gebrauch machen, welche ihm als Regenten gegen Verletzungen des Rechts zusteht<sup>2)</sup>. Religions-Pflichten lassen sich nicht wie Rechts-Pflichten behandeln, eben weil Religion dem Bereiche des Innern — dem Gewissen angehört, und jeder Zwang zur Erfüllung von Religions-Pflichten eine Verletzung des Urrechtes wäre. — Da jedoch die Kirche, als eine sichtbare Gottes-Anstalt auf Erden, durch äußere Handlungen wirksam ist, und sohin äußere Rechts-Verhältnisse für sie begründet sind, so hat auch der Staat das Recht, zu wachen, daß ihm nicht durch die Wirksamkeit der Kirche nach Außen eine Rechts-Verletzung geschehe. — Die Kirche befindet sich aber doch in dem Staate, und ihre Existenz ist rechtlicher Natur. — Zu ihrer Erhaltung, als eine Gottes-Anstalt, welche das Heiligste verwaltet, und durch ihre göttliche Lehre wie durch ihre Heils-Anstalten den wohlthätigsten Einfluß auf den Staat hat, tugendhafte Christen für das Reich Gottes, und getreue Bürger für den Staat heranbildet, Gefittung und mildere bürgerliche Verhältnisse erzeugt<sup>3)</sup>, kann sie den Schutz des Staates ansehen, welchen dieser ohnehin jeder rechtlich bestehenden Gesellschaft, so wie selbst jedem einzelnen Staats-Mitgliede angedeihen lassen muß. Dem Regenten aber stehen in Ansehung der Kirche folgende Rechte zu: 1) das jus supremæ inspectionis, 2) das jus cavendi<sup>4)</sup>, 3) das jus advocatiae. (S. d. Art.)

<sup>2)</sup> Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts I. B. gr. 8. Göttingen 1831. 554. „Sacra (Religions-Gegenstände) sind alle Verhältnisse, welche sich auf die Religion beziehen, interna (essentia) der Inbegriff der religiösen Ueberzeugungen und aller Handlungen, welche vermöge derselben als nothwendig betrachtet werden; externa (adiaphora) die äußeren Handlungen, welche nicht unmittelbar von jenen Ueberzeugungen abhängen.

<sup>3)</sup> „Die Könige, schreibt Hr. Haller, (Restauration der Staatswissenschaft IV. B.) wurden daher ihre Pfleger, und die Fürsten ihre Säugammen, ihr moralischer Einfluß erstreckte sich über die Gewaltigen der Erde.“ Vergl. vom Droste, über Kirche und Staat. Eichhorn a. a. D. S. 550.

<sup>4)</sup> Krit. Kommentar. I. Th. S. 188.

Frey theilte<sup>5)</sup> die Rechte des Staats über die Kirche (jura sacra) in allgemeine und besondere.

Nach SchenkI theilt sich das Recht des Staates über die Kirche I. in das Recht auf geistliche Personen, und zwar a) als Kirchendiener und b) als Staatsbürger, II. in das Recht auf kirchliche Sachen und Kirchengut. (S. d. Art. Kirche, Verhältniß derselben zum Staate).

**Staats-Verbot.** Daß der Staat bürgerliche Ehe-Hindernisse, welche die Schließung des Ehe-Vertrags aufschieben oder solche vor ihrer förmlichen Hebung nicht gestatten, (impedimenta impedientia), jedoch ohne Folge für das Sakrament und die geistlichen Wirkungen der Ehe anordnen könne, ist schon in dem Artikel »Ehe-Hindernisse« gesagt worden.

Ein jeder Seelsorger muß daher in vorkommenden Fällen bei scharfer Ahndung sich nach den bestehenden Ehe-Verboten benehmen, und darf sonach, so lange die obrigkeitliche Erlaubniß nicht in gehöriger Form für ein Brautpaar, dessen Trauung ihm zusteht, ertheilt worden ist, die Ehe nicht einsegnen.

Würde ein Seelsorger eine Ehe ohne Staats-Erlaubniß einsegnen, so wäre zwar, falls kein canonisches Hinderniß entgegensteht, eine solche Ehe canonisch gültig; aber der Seelsorger, welcher die Staats-Gesetze hiebei umgeht, ist nicht nur der Strafe unterworfen, sondern er muß auch für die etwaige Sustentation der wider das Staats-Verbot Getrauten sorgen.

In Oesterreich ist keinem Pfarrer gestattet, eher eine Trauung vorzunehmen, bis er den obrigkeitlichen Heiraths-Meldzettel erhalten hat<sup>1)</sup>.

In Preußen ist verordnet<sup>2)</sup>: Untertanen sind bei ihrer vorhabenden Heirath die herrschaftliche Genehmigung nachzusuchen verbunden. — Diesemnach dürfen auch Geistliche nicht eher trauen, bis diese ertheilt worden ist.

In Bayern darf gleichfalls kein Pfarrer, ohne eine legale Urkunde über die obrigkeitliche Heiraths-Bewilligung von der einschlägigen Polizei-Behörde (dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte)

<sup>5)</sup> Institut. jur. eccles. P. I. §. 400.

<sup>1)</sup> Hofd. v. 13. Mai 1782.

<sup>2)</sup> Pr. L. R. II. 7. §. 161.



oder in Städten mit magistratischer Verfassung — vom Magistrate erhalten zu haben, eine Ehe einsegnen<sup>3)</sup>. (S. d. Art. Copulation.)

**Stab** (Pedum, Pastorale, Baculus pastoralis) ist eines der Insignien der bischöflichen Würde. Einige leiten ihn von den Aposteln her, weil diese sich auf ihren Reisen eines Stabes bedient hätten: Mark. 6, 8. Joh. 10, 21. I. Pet. 5, 2—5. Andere wollen seine Einführung darin finden, weil die Bischöfe, besonders in früheren Zeiten, oft weite Reisen hätten unternehmen müssen, wobei ihnen ein Reifestab nothwendig gewesen.

Bona I. c. p. 244. betrachtet den Bischofsstab lediglich als ein Symbol der bischöflichen Würde.

Statt der oberen Krümmung hat der Stab eines Erzbischofs ein Kreuz, der eines Patriarchen ein doppeltes, und jener des heil. Vaters ein dreifaches.

Die Bischofsstäbe waren Anfangs von Holz; so führte der heil. Burkard Bischof von Würzburg einen hölzernen Stab, der von Holunder gewesen seyn soll. Andere Bischöfe seiner Zeit hatten Stäbe von Cypressenholz; später wurden sie von Silber verfertigt, und vergoldet; was auch noch heut zu Tag der Fall ist.

Auch den Sängern kam ehemals ein Stab zu; besonders bedienten sich die Chordirigenten eines solchen; daher auch jetzt noch der Rector chori oder Musik-Direktor auf der Orgel beim Laßtgeben eines hölzernen Stabes sich bedient. Ein anderer Stab ist jener, welchen die Kirchner tragen; diese fungiren mit dem Stabe bei größeren Kirchen-Feierlichkeiten, Prozessionen u. s. w. Der Stab derselben ist von Holz, versilbert und etwa 1 bis 1½ Elle lang. Bei Beerdigungen und Trauer-Gottesdiensten tragen solche hölzerne Stäbe von schwarzer Farbe. In Frankreich sind die sogenannten Schweizer bekannt, welche große hölzerne Stöcke haben, zugleich Ordnung überwachen, und solche zu erhalten bemüht sind.

**Stammbaum** (arbor consanguinitatis vel affinitatis) ist die Darstellung gewisser Personen nach ihrer Verwandtschaft.

Die Bestimmung des Verwandtschafts-Verhältnisses geschieht nach Graden und Linien. Der Stammbaum kann sowohl von der väterlichen als mütterlichen Seite, in auf-, wie in absteigender Linie entworfen werden. Den Dispens-Gesuchen über die Ehe-Hindernisse, welche aus der Bluts-Freundschaft, Schwägerschaft und der öffentlichen Ehrbarkeit entspringen, muß jederzeit ein besiegelter, vom Pfarrer unterschriebener, und auf Stempel-Papier ausgefertigter Stammbaum beigelegt werden.

Das Verfahren bei der Anfertigung eines Stammbaumes ist folgendes: Man schreibt auf die eine Seite eines Bogens die Tauf- und Familien-Namen des Bräutigams, und auf die andere die Vor- und Zunamen der Braut; diesem entsprechend überschreibt man dann die Tauf- und Familien-Namen der Aeltern der Eheverlobten mit einem leer gelassenen Zwischenraume. Dieses Verfahren wird auf beiden Seiten so lange fortgesetzt, bis man den gemeinschaftlichen Stamm gefunden hat, woraus dann leicht zu entnehmen seyn wird, in welchem Grade die Eheverlobten mit einander verwandt sind.

Sind zweierlei Ehehindernisse vorhanden, nämlich eines von der väterlichen, und eines von der mütterlichen Seite, so müssen auch zwei Stammbäume entworfen werden.

Bei verwittibten Personen ist besonders darauf zu sehen, ob sie nicht blutsverwandt und verschwägert zugleich sind.

Der Stammbaum bei dem Ehehindernisse der Schwägerschaft besteht aus den Verwandten des verstorbenen Eheheils und dem noch lebenden oder verwittibten Theile. Man hebe nämlich aus der Pfarr-Matrikel die Bluts-Verwandten des verstorbenen Eheheils bis zu der mit dem noch lebenden — verwittibten — Theile verlobten Person aus, und suche den Grad der Bluts-Verwandtschaft zwischen dieser und dem verstorbenen Ehegatten. In demselben Grade nun die verlobte Person mit dem verstorbenen Theile blutsverwandt ist, in dem nämlichen ist sie auch mit dem noch lebenden Theile verschwägert.

**Stabat Mater** ein trefflicher Kirchen-Hymnus auf Maria Schmerz; bei demselben vergegenwärtiget sich gleichsam die trauernde Mutter — Maria — unter dem Kreuze ihres geliebten Sohnes; in ihm ist zugleich die Erinnerung an das Leiden unseres Herrn Jesu Christi deutlich ausgedruckt.

<sup>3)</sup> R.-B. 1806. S. 275. R.-B. 1807. S. 11. Gesegb. B. 1825. Nr. 13. S. 121. §. 8.

**Station.** Zum Andenken an das merkwürdigste Geheimniß der Auferstehung unseres Herrn wird das Gebet von den Christen an den Sonntagen, dann von Ostern bis Pfingsten stehend verrichtet, was Station heißt. In den ersten Jahrhunderten nannte man auch den Mittwoch und Freitag, an welchen Tagen sich die Christen zum Gottesdienste versammelten, Stations-Tage (s. d. Art. Fasten). Dergleichen heißen die öffentlichen Kirchen-Besuche, welche der Pabst in Form einer Procession mit seiner Geistlichkeit in verschiedene Kirchen zu Rom hält, Stationen. Diesen Namen führen auch jene Bilder, welche die Leidens-Geschichte Jesu darstellen, und die in den Kirchen nach vorgängiger Benediction aufgehängt werden <sup>1)</sup>.

Station heißt auch in Ansehung der Kloster-Geistlichen jene Orts-Kirche, in welcher ein Kloster-Dbere durch einen seiner Conventualen Gottesdienst abhalten und predigen lassen darf. Derjenige Kloster-Geistliche nun, welcher eine solche Station an einem gewissen Orte hat, wird Stationar genannt.

**Statuen** sind Werke der bildenden Kunst, welche menschliche Gestalten in Lebensgröße darstellen; in kirchlicher Beziehung sind Statuen körperliche Darstellungen von Heiligen. Sie sind theils aus Holz geschnitten, in Stein gehauen, aus Metall getrieben, oder aus Thon, Gyps, Bronze, Porzellan, Wachs u. s. w. geformt. An katholischen Orten findet man häufig Statuen aufgestellt, welche theils Bildnisse des Herrn, theils der Heiligen sind. S. d. Art. Bildstöcke. Heiligen-Bilder. Als Meister der Plastik ist in unseren Tagen der Däne Thorwaldsen berühmt und allbekannt.

**Statuten.** Ein Statut ist ein von den Mitgliedern einer Körperschaft festgesetzte Norm für ihre Handlungs- und Lebensweise unter sich, wozu sie sich freiwillig verpflichtet haben <sup>1)</sup>. Die

<sup>1)</sup> M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style V. Auf. II. Th. S. 68.

<sup>2)</sup> Sartori, geistliches und weltliches Staatsrecht der Erz-, Hoch- und Ritterstifte II. Th. S. 738. gibt folgende Erklärung von einem Statut: „Die domcapitulischen Statuten sind ihrer Wesenheit und Eigenschaft nach gewisse auf das canonische Recht sich gründende Satzungen, nach welchen vorzüglich die geistlichen, wie auch weltlichen

Statuten beruhen auf Uebereinkunft einzelner Gesellschaften oder Gemeinheiten, weil in einer gleichen Gesellschaft keinem einzelnen Mitgliede die Befugniß zustehen kann, die Handlungs- und Lebensweise seiner übrigen Collegen durch bindende Normen zu bestimmen. Wenn aber solche einmal durch kollegiale Berathung und Beschlussfassung zu Stande gebracht, und von den höheren rechtmäßigen Autoritäten bestätigt worden sind, so erhalten sie für die Mitglieder eines Instituts oder Collegiums, und zwar sowohl für die zur Zeit der Abfassung und Einführung derselben gegenwärtigen, als für die nachfolgenden Gesetzes-Kraft.

Die kapitlischen Statuten unterscheiden sich 1) von den Kapitels-Beschlüssen, indem diese entweder nur transitorische Gegenstände betreffen, oder bei wiederkehrenden Geschäften durch einen Zusammenfluß der Umstände bedingt sind, 2) von der Obervanz und dem Gewohnheits-Rechte, weil diese nicht durch freie Berathung und Beschlussfassung der Stifts-Mitglieder, sondern durch stillschweigende Annahme eingeführt sind, 3) von den gesetzlichen Vorschriften, welche von der höchsten Staats- oder Kirchen-Gewalt ausgehen <sup>2)</sup>.

Das Recht der Kapitel, Statuten zu machen, fließt an sich schon aus dem Zwecke ihrer Vereinigung zu einer gemeinschaftlichen und gleichförmigen Behandlung aller ihrer Gesellschafts-Angelegenheiten: dies bestätigt sowohl das Civil-<sup>3)</sup>, als das geistliche Recht <sup>4)</sup>, und in den neuesten päpstlichen Umschreibungs-Bullen für Bayern, Preußen, Basel ic. geschieht dieses kapitlischen Rechtes, Statuten zu verfassen, sie zu erklären, auszuliegen und zu verbessern, ausdrücklich Erwähnung.

Das Recht auf Abfassung von Statuten steht bei geschlossenen Kapiteln nur den sitz- und stimmungsfähigen Mitgliedern zu, vorausgesetzt jedoch, daß nicht Einer oder der Andere durch canonische Hindernisse für immer, oder auf eine gewisse Zeit seines

Geschäfte geleitet, theils verhandelt, und nach der Mehrheit der Stimmen beigelegt werden.“

<sup>2)</sup> Gregel, Diss. de re statutaria Wirceburgi 1796. Ato. §. XIII—X.  
<sup>3)</sup> L. 4. Dig. de colleg. l. 19. Dig. ad municipalem. l. 44. Cod. de Decurionib.

<sup>4)</sup> C. 6. 8. 9. X. de constitut. C. 1. h. t. in 6to. C. 14. 15. X. de cleric. non resident. C. 1. X. de his, quae fiunt a major. capit.

Stimmrechtes verlustig ist <sup>9)</sup>. Zur verbindenden Kraft eines Statuts wird auch erfordert, daß zu jener Sitzung, in welcher die Abfassung eines solchen beschlossen werden soll, alle ordentliche Stifts-Mitglieder gerufen worden sind, und daß die Beschlussfassung capitulariter geschehe.

Gegenstand der Statuten ist Alles, was den Zweck des Stiftes oder einer geistlichen Corporation überhaupt, die Leitung und Anordnung der geistlichen <sup>6)</sup>, weltlichen <sup>7)</sup> und gemischten Geschäfte, dann die Handlungsweise und Obliegenheiten der stiftlichen Mitglieder, als solche, betrifft. Da die Kapitel sowohl im Verhältnisse zur Kirche, als zum Staate subordinirte Collegien sind, so müssen sie bei der Abfassung der Statuten nicht nur auf das gemeine, sondern auch auf das partikulare (Diözesan- und Provinzial-) Recht geeignete Rücksicht nehmen <sup>8)</sup>. Es können daher dieselben keine statutarischen Bestimmungen machen, durch welche in einem oder dem andern Falle die Staats- oder Kirchen-Gesetze abgeändert oder abgeschafft werden. Nur ein Privilegium oder Gewohnheits-Recht kann hier mit Zustimmung des Gesetzgebers Statt finden.

In constitutionellen Staaten insbesondere sollen sie nun auch nichts enthalten, was mit den verfassungsmäßigen Bestimmungen im Widerstreite steht. Uebrigens gibt es verschiedene Gegenstände (praeter jus), rücksichtlich derer weder das gemeine, noch das besondere Recht etwas verordnet hat; um nun bei geistlichen Corporationen, als moralischen Personen, in Behandlung dieser eine Gleichförmigkeit zu erzielen: so sind für selbe Statuten nöthig, welche jedoch nur für die Mitglieder desjenigen Stifts, für welches sie gegeben sind, bindende Kraft haben.

Wenn die Statuten geistlicher Gemeinheiten rechtliche Wirkungen haben sollen, so müssen sie nach ihrer Abfassung sowohl

<sup>9)</sup> Bei den ehemaligen sogenannten nicht geschlossenen Kapiteln wurde jenen, die gleichwohl dem Kapitel einverleibt waren, aber theils wegen nicht vollendeter Bildungs- und Studien-Zeit, theils wegen eines Mangels am gesetzlichen Alter noch kein Stimmrecht hatten, kein Einfluß auf die Festsetzung von Statuten gestattet.

<sup>6)</sup> Z. B. den Chor- und Gottesdienst in den Stifts-Kirchen.

<sup>7)</sup> Z. B. die Verwaltung der Stiftsgüter ic.

<sup>8)</sup> Gregel l. c. §. XXXIII. XXXIV. p. 30. sq.

die Genehmigung der Kirche, als des Staates erhalten haben <sup>9)</sup>. Denn beiden Gewalten liegt daran, zu wissen: ob solche Corporationen nach ihren gesellschaftlichen Verhältnissen nicht Vorschriften aufgestellt haben, welche den allgemeinen Kirchen- oder Staats-Gesetzen entgegen (contra jus) sind. Stimmen die Statuten der Kapitel mit letzteren überein (juxta jus), so wird die Genehmigung derselben erfolgen. Sind sie hingegen der bestehenden Gesetzgebung und Verfassung des Staates und der Kirche ganz oder zum Theile widersprechend, so können sie auch die Genehmigung beider höchsten Gewalten nicht erhalten. Im ersten Falle müssen sie ganz umgeändert, im zweiten verbessert, in beiden Fällen aber zur weiteren Genehmigung vorgelegt werden. Dieser höchsten Genehmigung unterliegen selbst jene statutarischen Bestimmungen, welche sich nur auf den Privat-Gesellschafts-Zweck und die Bedürfnisse des Stifts beziehen, damit die Kirchen-Obern insbesondere Kenntniß von der inneren Einrichtung geistlicher Corporationen erhalten, und sich von ihrer rechtmäßigen und canonischen Einführung sowohl, als auch von der Zweckmäßigkeit derselben überzeugen können. Bei entstandenen Zweifeln über den Inhalt wie über die bindende Kraft und Wirksamkeit eines Statuts ist vor Allem auf den von den Verfassern beabsichtigten Zweck zu sehen, zugleich aber auch auf den Wortlaut, Literalsinn, den Sprach-Gebrauch zur Zeit der Abfassung desselben, auf die seit längerer oder undenklicher Zeit bestandene Anwendung in Fällen gleicher Art, und überhaupt auf die in dieser Hinsicht geltend gewordene Gewohnheit Rücksicht zu nehmen.

Der Beschluß darf nicht zum Vortheile der Beschließenden eine Ungleichheit statuiren <sup>10)</sup>, noch weniger dürfen dadurch Einzelnen wohlervorbene und ausgeübte Rechte (jura singulorum)

<sup>9)</sup> Es ist nämlich hiezu nicht nur die Genehmigung der betreffenden Erzbischöfe und Bischöfe, als auch jene des Papstes (Wiener-Congress-Akte Vergl. Frey a. a. O. II. S. 458) erforderlich. (Umschreibungs-Bullen für Preußen, Bayern.) — In Oesterreich müssen die Statuten, wenn sie für die Nachfolger verbindlich seyn sollen, vom Landesherren und Bischöfe bestätigt werden. Dasselbe findet in Bayern (II. constitut. C. §. 76. lit. c. u. d.) und in den übrigen deutschen Staaten Statt.

<sup>10)</sup> C. 8. X. de constitut.

entzogen werden <sup>11)</sup>). Dieß steht nur auf dem Wege der Verfügung dem Papste zu <sup>12)</sup>).

Die Statuten sind *strictae interpretationis*, und haben rücksichtlich ihrer Wirkung und der Verbindlichkeit, welche sie auflegen, in Bezug auf die stiftischen Mitglieder die Natur einer Uebereinkunft oder eines Vertrags. Sie binden nicht nur die Statuenten, sondern auch die neu Eingetretenen, nachdem ihnen dieselben gehörig bekannt gemacht worden sind <sup>13)</sup>).

Sobald die Mitglieder eines Stifts sich von der Unzulänglichkeit oder Zweckwidrigkeit eines Statuts überzeugt haben, sind sie nach Gewissen und Pflicht zur Abänderung oder Verbesserung oder Erneuerung desselben verpflichtet. Eine gleichmäßige Verbindlichkeit tritt ein, wenn ein augenscheinlicher Nutzen die Erneuerung oder Abänderung eines Statuts erheischt. Dieß folgt auch schon als Recht aus dem Gesellschafts-Zwecke, wonach es den Kapiteln zusteht, alle erlaubte Mittel zu wählen, die zu ihrer Erhaltung dienen, und zu ihrer Ausbildung und Vollkommenheit führen.

Die erneuerten oder abgeänderten Statuten unterliegen gleichfalls der höheren Genehmigung.

Die Bestimmungen über das Recht der neuen Stifte, Statuten zu geben u. S. unter dem Art. Umschreibungs-Bullen.

**Stehen beim Gebete** findet am Sonntage und während der Pfingst-Zeit d. i. von Ostern bis Pfingsten Statt; übrigens sind die Betstühle und Fußschemmel beim Gebete jetzt überall gebräuchlich.

**Sterbe-Glocke.** Es ist ein sehr alter Gebrauch, wenn Jemand in Zügen lag, den Gläubigen hievon durch ein Glockenzeichen Nachricht zu geben, damit sie ihre Gebete für die glückliche Vollendung des Todeskampfes für den Sterbenden zu Gott dem Allmächtigen — absenden möchten. Heut zu Tage darf aus polizeilichen Rücksichten die sogenannte Zügen-Glocke nicht mehr,

die Sterbe-Glocke aber hingegen nur nach dem wirklich erfolgten Hinscheiden eines Gläubigen aus der betreffenden Kirchen-Gemeinde geläutet werden.

**Sterbe-Quartal.** S. d. Art. Gnaden-Jahr.

**Stifte** sind geistliche Corporationen, welche zu kirchlichen und religiösen Zwecken bestimmt, gehörig dotirt, und mit den erforderlichen Personen, Gebäuden und Besitzungen versehen sind. (S. d. Art. Domkapitel.)

**Stifts-Damen.** S. d. Art. Canonissinnen. Frauen-Stifte.

**Stifts-Defane.** Schon der hl. Benedikt hatte in seiner Kloster-Regel bestimmt: daß in den größeren Ordens-Congregationen neben dem Abte oder Probsto noch ein Defan bestehen sollte <sup>1)</sup>. „Si major fuerit congregatio, eligantur de ipsis fratres boni festimonii et sanctae conversationis, et constituentur Decani, qui sollicitudinem gerant super Decanias suas in omnibus secundum mandata Dei et praecepta Abbatis sui.“ Chrodegang ordnete gleichfalls in seiner Regel einen *Dechant* an, welcher die Aufsicht über die Stiftsglieder führen sollte <sup>2)</sup>. In der Folgezeit gingen sogar die Sorge und Leitung der stiftischen Angelegenheiten von der probsteilichen Würde auf den *Dechant* über <sup>3)</sup>. Dieser erhielt dadurch den größten Einfluß bei dem Kapitel, und wurde das Organ des Collegiums. Der Stifts-Defan ließ sonst die kapitlischen Versammlungen ansetzen, führte bei denselben den Vorsitz, ihm stand die Leitung der Berathungen und der Verwaltung zu, er hatte das Recht zu proponiren, und Verbesserungs-Vorschläge zu machen, sprach die Stimmen-Mehrheit in Form einer Beschlusfassung aus, und unterfertigte die Urkunden und domkapitlischen Schreiben, kurz er war das Haupt, der Vorstand des Kapitels — *os capituli* — und seine Stelle ist nach wie vor eine Dignität. Er hatte die

<sup>11)</sup> C. 29. de R. J. in 6to.

<sup>12)</sup> C. 1. de constitut. in 6to.

<sup>13)</sup> C. 1. X. de his, quae fiunt a majori parte Capit. C. 19. X. de jurejur. C. 1. h. t. in 6to.

<sup>1)</sup> C. 21.

<sup>2)</sup> Bei den regulirten Chorherren besteht jetzt noch die Stelle eines *Dechants*.

<sup>3)</sup> C. 7. X. de elect.



Pflicht, stets Residenz zu halten, was auch schon sein Wirkungsbereich erheischte.

Nach der neuesten Verfassung der Domkapitel in Deutschland ist der Probst wieder in seine ursprünglichen Rechte eingesetzt, und demselben steht nun die Leitung der kapitlischen Angelegenheiten zu; wo, wie in der oberrheinischen Kirchen-Provinz und in Hannover keine Probstse angeordnet sind, da hat der Dechant die erste Stelle im Kapitel.

In Bayern ernennt Sr. Majestät der König zu den Dekanats-Stellen an den erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen <sup>4)</sup>. In Preußen verleihen die Erzbischöfe und Bischöfe die Dombekaneien <sup>5)</sup>. In den Diözesen der oberrheinischen Kirchen-Provinz alternirt in Vergabung der Dombekants-Stellen der Erzbischof oder der betreffende Bischof mit den Kapiteln <sup>6)</sup>. Gleiche Bestimmung ist in der päpstlichen Bulle „Impensa Romanorum Pontificum“ für das Königreich Hannover enthalten.

In den Frauen-Stiften gab es ehemals auch Dekanissinen <sup>7)</sup>.

**Stifts-Kirchen** sind jene Kirchen, mit denen ein Bisthum verbunden ist. Auch die Kirchen der Neben-Stifte führen diesen Namen; jedoch werden diese zum Unterschiede von den Cathedral-, Dom- oder Hochstifts-Kirchen — Collegiat-Kirchen genannt. (S. d. Art. Domkirchen. Metropolitan-Kirche.)

**Stiftungen, milde** (fundationes ad pias causas) sind alle Anstalten, welche den Zwecken der religiösen Erbauung, der Erziehung und des Unterrichts oder der Wohlthätigkeit und der Kranken-Pflege gewidmet sind. Dahin gehören Kirchen, Klöster, Schulen, Seminarier, Universitäten, Hospitäler, Waisen-

<sup>4)</sup> Bayer. Concord. Art. X.

<sup>5)</sup> Umschreibungs-Bulle für die katholische Kirche in Preußen: „De salute animarum“.

<sup>6)</sup> Päpstl. Bulle: „Ad Dominici gregis custodiam.“

<sup>7)</sup> Hoffmann, Dissert. de Decanis et Decanissis.

und Armen-Pflegen, Findelhäuser u. a. dgl. Anstalten. Die Obercuratel auf milde und fromme Stiftungen stand in früheren Zeiten häufig theils wegen ihres oft religiösen, theils anner religiösen Stiftungszweckes, analog den Diakonats-Einrichtungen in der ersten Kirche <sup>1)</sup>, wie auch vermöge besonderer letztwilliger Verfügungen der Stifter den Bischöfen zu. Diese stellten oft zur Verwaltung der Temporalien Diakonen auf, oft aber übertrugen sie selbe jenen Geistlichen, welche sie zur Vernehmung der Seelsorge an den Capellen solcher Anstalten aufgestellt hatten <sup>2)</sup>. Die Bischöfe konnten in früheren Zeiten von den Verwaltern jährlich Rechnung fordern, die Anstalten selbst visitiren, und hiebei alle Verfügungen treffen, die sie für das Beste derselben als nothwendig oder ersprießlich erachteten <sup>3)</sup>. Bei erimirten milden Stiftungen übten ehemals dieselben nur als Delegirte des päpstlichen Stuhls das obere Aufsichts-Recht aus <sup>4)</sup>. Zur größeren Sicherheit wurde die Verwaltung milder Stiftungen rechtschaffenen und verständigen Laien anvertraut, was auch das Concil von Trient bestätigte <sup>5)</sup>.

In den neueren Zeiten wurden die Bischöfe in den meisten Staaten großentheils von dem Einflusse auf die obere Aufsicht und Verwaltung der milden Stiftungen als: der Hospitäler, Wohlthätigkeits-, Waisen- u. a. dgl. Anstalten ausgeschlossen, und solche unter die obere und untere Curatel des Staates gestellt <sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> L. 23. 42. §. 9. 46. §. 5. Cod. de episc. No. 131. C. 10. C. 2. X. de eccles. aedific. C. 3. 4. X. de relig. domib. Concil. Trident. sess. XXII. C. 8. 9. sess. XXV. C. 8. de reform.

<sup>2)</sup> C. 2. X. de eccles. aedific.

<sup>3)</sup> C. 3. X. de religios. domib. Concil. Trident. l. c.

<sup>4)</sup> C. 3. X. de religios. domib. C. 2. h. t. in Clem. Concil. Trident. sess. VII. C. 15. sess. XXII. C. 8. sess. XXV. C. 8. de reform.

<sup>5)</sup> Sess. VII. C. 15. de reform.

<sup>6)</sup> Für Bayern Ed. v. 17. Mai 1818 §. 59. 102. — In Folge gemeinsamen Beschlusses der beiden bayer. Kammern (1831) soll Sr. Maj. der König auf verfassungsmäßigem Wege gebeten werden, in Gemäßheit des §. 9. Tit. IV. der Verf.-Urk. und der §§. 46—49. Ed. II. die §§. 47. 82. 94 u. 102 im legislativem Wege abzuändern, und mit der Verfassung in Einklang bringen, wie auch die

Die milden Stiftungen unterliegen nun der landesherrlichen Bestätigung.

Die Aufsicht der Bischöfe aber auf derlei Anstalten zur Verbreitung oder besseren Befestigung des christkatholischen Glaubens, auf geistliche Correktions-Anstalten zur Detention strafbarer Geistlichen, wie auf die geistlichen Emeriten-Häuser ist ein in ihrer Amts-Gewalt gegründetes Recht, welches auch denselben in den neuesten Concordaten zugesichert wurde. Indessen sind doch heut zu Tag die organischen Bestimmungen über diese als Gegenstände gemischter Natur erklärt<sup>1)</sup>. Auch werden meist die Emeriten-Fonds, wo solche bestehen, noch unter der oberen Aufsicht und Leitung der Regierungs-Stellen von den von ihnen aufgestellten Administratoren verwaltet. (S. d. Art. Concordate. Umschreibungen-Bullen).

Für Baden. In Orten, wo besondere Armen-Commissionen oder besondere Stiftungs-Gesetze bestehen, bleibt es bei den eigens vorgeschriebenen Einrichtungen. Wo keine solche Einrichtung und nur eine Confession besteht, ist die Verwaltung der örtlichen milden Stiftungen durch den Orts-Pfarrer mit dem Orts- und Kirchen-Vorstände gemeinschaftlich zu besorgen, jedoch mit der Beschränkung, daß sie bei Unterstützungen, welche eine Zeit lang fortbauern, wöchentlich nicht mehr als 30 kr. für eine Person anweisen können.

Höhere Unterstützungen können nur vom Kreis-Direktorium (Regierung) und von diesem nur bis zu 50 fl. und längstens auf ein Jahr nach vorgängiger Vernehmung der Ober-Behörde verwilligt werden. Unterstützungen, welche ein für allemal verwilligt werden, kann der Orts-Pfarrer mit dem Orts- und Kirchen-Vorstände bis zu 10 Gulden, das Amt bis zu 20 Gulden, und das Kreis-Direktorium bis zu 50 Gulden nach vorgängiger Vernehmung der Ober-Behörde anweisen.

In Orten gemischter Confessionen bleibt es bei dem bisherigen Herkommen. Rekurse gehen zuerst an das Amt, dann an

damit in Verbindung stehenden §§. der Verordnung über Geschäftsführung der Magistrate v. 21. Sept. 1818. in geeigneter Weise revidiren zu lassen.

<sup>1)</sup> Vergl. II. Bayer. Konstitut. Bd. 5. 76. Lit. d. Revid. Gem. Bd. v. J. 1834.

das Kreis-Direktorium (Regierung), und endlich an die Ministerial-, Defonomie-Commission<sup>2)</sup>. (S. d. Art. Kirchen-Verordn.).

**Stilus curiae.** Man versteht hierunter alle jene Gebräuche, welche den geistlichen Behörden und Canzelleien eigen sind, überhaupt aber Alles das, was bei denselben durch die Praxis als eine gewisse Norm für die Ausfertigungen der verhandelten Gegenstände eingeführt ist.

Mit dem Worte „stilus curiae“ bezeichnet man auch den römischen Curial- oder Canzellei-Styl, und begreift darunter sowohl alle äußere Formen, welche der geistlichen Geschäfts-Pflege an der römischen Curie eigen sind, als auch alle jene stylistischen Förmlichkeiten, wozu insbesondere die lateinische Sprache und gewisse Formeln gehören, derer sich jene Stellen, die mit dem römischen Hofe in kirchlichen Angelegenheiten correspondiren, oder Eingaben und Berichte an selben gelangen lassen, bedienen müssen. (S. d. Art. Canzellei-Regeln, päpstliche).

**Stipendien.** S. d. Art. Messstipendien.

**Stola** (στώλη v. στέλλω orno — stola — orarium —) war ursprünglich ein langes weites Kleid oder Mantel, nach Cicero<sup>1)</sup> und Tertullian<sup>2)</sup> ein Frauenzimmer-Kleid. Auch im alten Testamente kommt unter diesem Namen ein Kleid der Priester und Könige vor<sup>3)</sup>. — In den ersten christlichen Zeiten tru-

<sup>2)</sup> N.-B. 1817. Nr. XIV. B. v. 28. April 1827.

<sup>1)</sup> Philipp. 2. „Sumpsiti virilem togam, quam statim muliebrem stolam reddidisti.“ Ovid. Fast. III. 3. 52. Horat. serm. I. 2. 71. Bona l. c. p. 282. „Die Stole war eine lange Tunika mit Ärmeln, die bis auf die Füße reichte. Sie wurde nicht nur von Bornehmen, sondern auch von Geringen getragen, nur mit dem Unterschied, daß die Stole der Letzteren einen einzigen goldenen Streif, der Ersteren aber Streifen von Gold und Purpur hatte, und daß bei diesen unten noch eine breite Borde oder Franze (instita) angenäht war. Dessenliche Mädchen und Weiber, welche wegen des Schebruchs verurtheilt waren, durften die Stola nicht tragen.“ Rheinisches Conversations-Verikon X. Bd. gr. 8. Köln und Bonn 1829. S. 706. Gavanti, Commentar. in Rubric. Missal. P. II. Tlt. I. de praeparat. sacerdot. celebrat. Bona l. c. Lib. I. C. 24. Synogel a. a. D. I. S. 386.

<sup>2)</sup> Lib. II. de pallio C. 4.

<sup>3)</sup> Gen. 45.

gen die Bischöfe und Priester solche lange Kleider von weißer Farbe, nachdem aber die Alben eingeführt wurden, so kam dieses Kleid wieder außer Gebrauch.

Wie unsere Stole die heutige Form bekommen, läßt sich nicht mit Bestimmtheit angeben. Einige leiten sie von dem sogenannten *Drarium* her, welches ein kleines Tuch war, und Anfangs um den Hals, dann in Form eines Kreuzes über die Brust herabhäng. Andere sind der Meinung, daß die Stole ihren Ursprung von dem weißen Bande habe, welches die Chorherren des hl. Augustinus im Lateran statt des Rochetts trugen. — Die Stole scheint übrigens gleichzeitig mit dem Manipel in Gebrauch gekommen zu seyn.

Der Pabst allein trägt zum Zeichen der höchsten Würde immer die Stole, die Bischöfe, Priester und übrigen Geistlichen bedienen sich derselben bloß bei ihren geistlichen Verrichtungen. Die Bischöfe tragen die Stole gerade herabhängend, die Priester, so oft sie die Albe angelegt haben, kreuzweise; sind sie aber im Chorrocke, so hängt sie auch bei ihnen auf beiden Seiten herab. Die Diakonen tragen dieselbe über die linke Schulter nach der rechten Hüfte, und solche ist bei ihnen unten zusammengeheftet <sup>4)</sup>.

Die Stole ist mit drei Kreuzen bezeichnet, an den Enden oft mit Quasten versehen, bei höhern Geistlichen mit Stickereien geschmückt, und zur Verrichtung der Messe unumgänglich nothwendig. Die Stolen der Griechen sind mit dem eingestickten Worte *αγιος* versehen.

Bei der Anlegung der Stole wird folgendes Gebet verrichtet:  
 „Redde mihi Domine stolam immortalitatis,  
 quam perdidisti in praevaricatione primi parentis,  
 ut quamvis indignus accedo ad tuum sacrum ministerium,  
 tamen perfruar gaudium sempiternum.“

Die Stole ist ein Hauptkleid der Priester, welches dieselben bei allen ihren geistlichen Amts-Verrichtungen tragen müssen, wozu auch die Stolgebühren ihren Namen haben. Sie tragen solche bei der hl. Messe über die Albe kreuzweise, bei geistlichen Verrichtungen im Chorrocke aber gerade herabhängend, als bei Predig-

<sup>4)</sup> Concil. Bracens (563). Can. 27. Concil. Toletan. C. 40.

ten, Katechesen, Beerdigungen, Vespere, Providiren der Kranken, Taufen u. s. w. —

Bei den Protestanten tragen nur die englischen Geistlichen die Stole.

**Stolgebühren** (*jura stolae*). Aus den freiwilligen Oblationen sind, durch Gewohnheit, Herkommen und besondere gesetzliche Bestimmungen die nothwendigen Reichnisse, Stolgebühren genannt, entstanden <sup>1)</sup>. Ihren Namen haben sie von

<sup>1)</sup> Kopp, die katholische Kirche im neunzehnten Jahrhunderte gr. 8. Mainz 1830. S. 191. „In den früheren Jahrhunderten geschahen alle kirchliche Verrichtungen, die heut zu Tage bezahlt werden, umsonst, und bis gegen das Mittelalter kannte man für diese Handlungen keine Vergütung. Der Seelsorger auf dem Lande war indessen arm, und bedurfte der Unterstützung; von der Gemeinde öfter geliebt, pflegte man ihn bei feierlichen Familien-Festen, z. B. Hochzeit, Taufe &c. einzuladen, und wenn er vielleicht nicht immer erscheinen mochte, ward ihm etwas von Speise oder Trank nach Hause geschickt. *Celebrato matrimonio recipiat ferocula* (eine Speise) Concil. paris. C. 7. Bei Begräbnissen, besonders wenn die Leiche nach dermaliger Sitte in der Kirche beigesezt ward, gab man meist der Kirche und dem Seelsorger ein kleines Geschenk, das gewöhnlich wieder in Naturalien bestand. Das Concil. colon. 1443 spricht bei Begräbnissen: „*Panes, carnes, vinum vel cerevisia seu candela vel denarii juxta morem et consuetudinem.*“ Aus der Synode von Mailand sehen wir, daß die Wachskerzen bei Begräbnissen den Pfarrern zufielen. Diese Naturalien verwandelten sich nach und nach in Geld, weil es beiden Theilen angenehmer seyn mußte, ein Stück Geld zu geben oder zu empfangen, als die Naturalien, die manche Anstände erregen konnten. Indessen waren diese Geschenke und Gaben nur gegründet in der Liebe und Dankbarkeit, welche die Pfarrer durch ihren Pfarrer erweisen wollten, und die man nebenbei auch in ihrer Lebensucht zu unterstützen suchte; sie waren willkürlich und freiwillig und Niemand dachte dabei an eine schuldige Zahlung für kirchliche Verrichtungen; es liegt aber so im Gange des menschlichen Lebens, was Anfangs freiwillig gegeben wird, geht, wenn es lange und allzeit abgereicht wird, am Ende in Schuldigkeit über; aus Gefälligkeit wird Gewohnheit, aus langer Gewohnheit endlich Pflicht. So scheint auch die Schuldigkeit der Vergeltung für die pfarrlichen Verrichtungen entstanden zu seyn; im Mittelalter schien die Gewohnheit etwas dafür zu geben, schon beinahe all-

der Stole. Accidenzien heißen sie, weil sie zufällig sind, und nach den besonderen geistlichen Amts-Funktionen erhoben werden \*).

Dieselben werden keineswegs für die Ausspendung der heil. Sakramente oder für gewisse Segnungen u., sondern nur wegen der Mühe, die hiemit verbunden ist, nach der Stelle der heiligen Schrift: »dignus est operarius mercede sua, quis militat stipendiis suis<sup>2</sup>« entrichtet, und sind meist zur pfarrlichen Congrua geschlagen. Von dieser Seite betrachtet, fällt auch das Gehässige hinweg, das man ihnen impingiren will.

Das quantitative und qualitative Verhältniß derselben bestimmen theils die Stol-Ordnungen, theils das örtliche Herkommen und die Gewohnheit. In der Regel werden sie nur bei Taufen, Trauungen, Aussegnungen, Leichenbegängnissen und Exequien erhoben. Sowohl der Geist der christlichen Liebe, als auch die besonderen Befehle fodern, daß hiebei von Seite der Geistlichen alle mögliche Billigkeit und Schonung eintrete, und jede Härte in Eintreibung dieser Bezüge vermieden werde. Von Armen, die der Seelsorger nach Kräften unterstützen soll, kann er die Stolgebühren ohnehin nicht in dem Maße, wie von Vermögenden und Zahlungsfähigen fodern, sondern er soll sie vielmehr solchen erlassen.

Am besten wäre es doch übrigens, wenn die Stolgebühren aufgehoben, und statt derselben den Pfarrern ein gewisses Geld- oder Naturalien-Quantum jährlich verabreicht, respec. die pfarrliche Congrua hiedurch für den Verlust dieser Laren entschädigt würde.

gemein zu seyn, und so konnte es sich nicht fehlen, daß Geistliche, aus Noth oder Habsucht getrieben, das als Recht und Schuldigkeit von den Pfarrkindern ansprachen, was bisher nur aus bloßem Herkommen gegeben ward. „Vergl. Grellmann, Geschichte der Stolgebühren. 8. 1785. — Der Wunsch zur Abschaffung der Stolgebühren gegen ein Surrogat wurde auch protestantischer Seits sehr oft schon geäußert; namentlich ward der Antrag hiezu von den churchessischen Stände-Gliedern des geistl. Standes motivirt. S. Allgem. Kirchen-Zeitung 1829. Nr. 178. 1830. Nr. 78. 1831. Nr. 80.

\*) Zwischen Stolgebühren und Accidenzien ist im gewöhnlichen Sprachgebrauche ein Unterschied. So heißt z. B. das Geld, welches an manchen Orten für einen Weck und eine Maß Wein bezahlt wird. — Accidenz.

Wo Stol-Ordnungen bestehen, hat sich der Geistliche genau an selbe zu halten, auch dürfen solche nie überschritten werden \*).

Die protestantischen Geistlichen, obwohl sie die Stole nicht tragen, haben doch aus dem alten Kirchen-Rechte den Ausdruck Stolgebühren zur Bezeichnung der Accidenzien beibehalten.

**Strafgewalt, kirchliche.** Jesus gab seinen Jüngern nicht bloß die Macht zu lehren, die Sakramente auszuspenden u., sondern auch eine gewisse geistliche Strafgewalt nach geeigneten Stufen auszuüben. Ja Er bezeichnete sogar die Grade, welche bei der Zurechtweisung und Bestrafung der Schuldigen eingehalten werden sollten <sup>1</sup>). Er wollte Anfangs nur brüderliche Zurechtweisung ohne Zeugen, hernach im Weisern von Zeugen, dann sollte die Gemeinde richten, und wenn der eines geistlichen Vergehens Schuldige auch dann noch hartnäckig bliebe, so sollte er von der Kirchen-Gemeinschaft ausgeschlossen werden. Die Apostel übten diese Gewalt in den Gemeinden aus, und ertheilten nach dem Beispiele Jesu ihren Schülern Vorschriften zur Behandlung der Fehlenden. Paulus stößt selbst den Blutschänder von der Gemeinde aus, und diese Art der geistlichen Gerichtsbarkeit war vorzüglich in der ersten Kirche gebräuchlich.

Wenn in der Idee eines kirchlichen Vereins die Idee einer Disciplinar-Gewalt liegt, wenn Jesus diese seiner Kirche verliehen hat, und solche auch von seinen Jüngern ausgeübt worden ist; so kann die Kirche mit Recht in geistlichen Sachen eine Gerichtsbarkeit ausüben, und sich der verliehenen Straf-Gewalt bedienen.

Der Zweck der Kirchen-Strafen ist immer nur die Besserung des Schuldigen, und die Reinerhaltung der Sittlichkeit. Dem Schuldigen entziehen sie nur geistliche Vortheile, und bestehen in Bußübungen, oder im höchsten Falle in Ausschließung von der Kirchen-Gemeinschaft. Wird den Ansprüchen der Kirchen-

\*) Für Bayern: Vergl. Beil. II. zur Verfass.-Urk. S. 84—87. M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. I. Th. S. 345. Die Klagen wegen Nichtentrichtung der Stolgebühren gehören vor den weltlichen Richter, welcher sich nach Gestalt der Sache mit der einschlägigen geistlichen Stelle in Benehmen setzt.

1) Matth. 18, 15—17.



Gewalt keine Folge geleistet, so ist sie befugt, das *brachium saeculare* anzurufen.

Das Subjekt der geistlichen Straf-Gewalt sind sowohl die Geistlichen, als die Laien, als Mitglieder der Kirche. Ihr Objekt sind die geistlichen Vergehen und Verbrechen, die Verletzungen der Sitten, die Uebertretungen der Kirchenzucht und insbesondere die Delikte der Kleriker, jedoch mit Ausschluß aller jener, welche vor das competente weltliche Gericht gehören.

Die Kirchen-Gewalt übt das rein geistliche Korrektions-Recht nach geeigneten Stufen aus (II. bayerisches konstit. Ed. S. 40). Jedes Mitglied einer Kirchen-Gesellschaft ist schuldig, der darin eingeführten Kirchenzucht sich zu unterwerfen. (Ebendaf. S. 41).

Keine Kirchen-Gewalt ist aber befugt, Glaubens-Gesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen. (Ebend. S. 42).

Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Berachtung des Gottesdienstes und der Religions-Gebräuche zu erkennen geben, oder andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchen-Gesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen (Ebendaf. S. 43).

Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der Staats-Gewalt im Staate gestattet (Ebendaf. S. 71).

Ueberhaupt ist nun die Kirchen-Gewalt in Ausübung ihres Korrektions-Rechtes und bei Verhängung geistlicher Censuren an die Beobachtung der bestehenden Landes-Gesetze und verfassungsmäßigen Bestimmungen gebunden.

Das competente geistliche Strafgericht ist der Bischof mit seinem Ordinariate nebst dem gesetzlichen Instanzen-Zuge. Die geistlichen Vergehen und Verbrechen werden auf verschiedene Weise vor das geistliche Gericht gezogen: als 1) durch Anklage, welche schriftlich geschehen, genau angegeben und gehörig bescheinigt seyn muß, 2) durch Denuntiation (Anzeige); diese ist entweder eine nöthwendige, wenn sie nach Vorschrift des Gesetzes oder nach amtlichen Instruktionen z. B. durch die Dekane in Folge der durch vorgenommene Visitationen erhaltenen Notizen geschieht, oder eine freiwillige, welche auf confidentiellem Wege bei dem geistlichen Obern angebracht wird, die aber doch in der

Hauptsache innere Wahrscheinlichkeit haben soll; 3) durch Untersuchung (*inquisitio*), welche sich in die General- und Special-Untersuchung theilt; in ersterer werden alle Beweismittel über ein geistliches Delikt gesammelt, ohne davon gegen den Angeschuldigten einen Gebrauch zu machen; bei letzterer aber bringt der Richter die vorhandenen Beweise wirklich gegen den Angeschuldigten in Anwendung, um zu sehen, ob er schuldig ist oder nicht. Beide zielen dahin ab, den Thatbestand des geistlichen Vergehens oder Vergehens herzustellen. Es findet hierbei ein abgekürztes Verfahren nach dem summarischen Prozesse Statt<sup>2)</sup>. In der Regel wird, besonders wenn erhebliche Klagepunkte vorliegen, und die Anklage als höchst gegründet oder wahrscheinlich befunden wird, der angeklagte Geistliche durch ein Decret vorbehalten. Gegen den Ungehorsamen werden kirchliche Censuren verhängt, ausgenommen, er würde wegen Nichterscheinens oder verspäteter Stellung legale Entschuldigungen vorbringen. Hat der Angeschuldigte sich bei dem geistlichen Gerichte gestellt, so wird solchem gewöhnlich ein Kloster zu seinem Aufenthalts-Orte während der Untersuchung angewiesen. Von dem Untersuchungs-Richter, dem ein Aktuar beigegeben ist, wird derselbe vorerst über die allgemeinen Fragestücke, z. B. Name, Alter, Geburtszeit, Priesterweihe, Ort der Anstellung, Charakter u. dgl., dann über den Thatbestand der Anklage selbst, so wie über alle nach den vorhandenen Inzichten, nach der Lage der Akten sich ergebende Umstände zur Feststellung der Schuld oder Unschuld vernommen.

Das Beweis-Verfahren wird gleichfalls abgekürzt; über die Arten der Beweisführung, s. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche. Ein gerichtliches Geständniß, bei welchem man ohnehin mehr Bedachtsamkeit als im gemeinen Leben annehmen muß, hat volle Beweiskraft, es läßt sich auch leicht beweisen, weil es zu Protokoll steht. Was die Zeugen betrifft, so bilden zwei, gegen welche keine Einwendung gemacht werden kann, einen vollen Beweis<sup>3)</sup>.

Nach geschlossener Untersuchung wird das Urtheil gefällt<sup>4)</sup>. (S. d. Art. Korrektions-Recht, geistliches. Kirchenstrafen. Gerichtsbarkeit, geistliche).

<sup>2)</sup> C. 2. de V. S. in Clem.

<sup>3)</sup> C. 1. C. 2. q. 4. C. 23. X. de testib.

<sup>4)</sup> Für Bayern. S. M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style V. Aufl. I. Thl. S. 111.

**Subdelegation.** S. d. Art. Delegation.  
**Subdiaconales** ist das Kleid — die Dalmatik — der Sub- und Diafonen, welcher sie sich bei den kirchlichen Verrichtungen bedienen, und die den Subdiafonen bei ihrer Weihe nach einem besonderen im Pontifikal vorgeschriebenen Gebete vom Bischöfe angelegt wird.

**Subdiafonat** gehörte bis zum dreizehnten Jahrhunderte zu den kleineren, — von dieser Zeit an aber zu den größeren hl. Weihen <sup>1)</sup>, und verpflichtet zum Eölibate, Brevierbeten, zur Aufbewahrung bei der h. Messe nöthigen geistlichen Gefäße, insbesondere des Kelches, zur Absingung der Epistel und zu anderen Altardiensten.

Diese Weihe ist bloß durch kirchliche Anordnung entstanden, und macht daher auch auf die Würde eines Sacraments keinen Anspruch.

Bis zum Concil von Trident konnte man schon das Subdiafonat mit dem 18ten Lebens-Jahre empfangen. Dieses aber verordnete <sup>2)</sup>: daß Niemand zur Weihe des Subdiafonats gelassen werden solle, welcher nicht das zwei und zwanzigste Jahr angetreten habe.

Wer das Subdiafonat empfangen will, muß schon in den niederen Weihen stehen, in dem christlichen Glauben fest begründet seyn, überhaupt aber alle nöthige Kenntnisse besonders im Fache der Theologie, welche zum Empfange der höheren Weihen erfordert werden, besitzen. Da solches zum Eölibate verpflichtet, und nach dem Empfange desselben ein Rücktritt in den Laienstand nicht mehr möglich ist <sup>3)</sup>, so ist von Seite des Weih-Candidaten die größte Vorbereitung und reifste Prüfung seiner selbst nothwendig. Auch muß sich derselbe über seinen Tischtitel ausweisen. (S. d. Art.).

Die Requisite zur Weihe der Subdiafonen sind: a) ein leerer Kelch mit Paten, b) ein Kännchen mit einem Handtuche, und c) ein Epistelbuch. Jeder der zu Weihenden muß bekleidet seyn mit einem Humerale und einer Albe, welche mittelst des Gürtels aufgeschürzt ist; auf dem linken Arme trägt er einen Mani-

<sup>1)</sup> Concil. Trident. sess. XXIII. C. 2. de sacr. ordin. „Subdiaconatus ad majores ordines a Patribus et Conciliis refertur.

<sup>2)</sup> Sess. XXIII. C. 12. de reform. „Nullus in posterum ad Subdiaconatus Ordinem ante vigesimum secundum aetatis suae annum promoveatur.

<sup>3)</sup> Dispensation hierüber, die nur dem Pabste zusteht, wird äußerst selten und nur aus den wichtigsten Gründen ertheilt.

pel und eine Dalmatik, und in der rechten Hand hält er eine Kerze. Nachdem die Acoluthen geweiht sind, liest der Bischof die fünfte Collette mit der fünften Lektion. Hierauf wendet sich der Archidiafon zu den Weih-Candidaten mit den Worten: „Accedant, qui ordinandi sunt ad Subdiaconatum.“

Der Notar ruft dann Einen nach dem Andern, und setzt den Tischtitel bei, auf welchem jeder geweiht wird. Jeder der Gerufenen antwortet „Adsum.“ Während alle Ordinanden in einiger Entfernung vor dem Bischöfe stehen, setzt sich dieser mit der Infel nieder, und gibt ihnen folgende Ermahnung: *Filii dilectissimi ad sacrum subdiaconatus Ordinem promovendi etc.*

Diese treten hierauf näher zum Bischöfe und knien sich vor ihm nieder. Der Archidiafon ruft sodann die übrigen zum Diafonate oder Presbyterate zu Weihenden *Accedant etc.* Wenn Alle in Ordnung stehen, so kniet sich der Bischof mit der Infel vor dem aufgestellten Sessel, die Weih-Candidaten aber legen sich auf die auf dem Boden ausgebreiteten Teppiche nieder; die übrigen Altardiener und sonst Anwesenden knien, und der Bischof beginnt die Allerheiligen-Litanei. Bei den Worten: *Ut omnibus fidelibus defunctis etc.* steht derselbe auf, wendet sich mit dem Hirtenstabe zu den Weih-Candidaten, die noch auf dem Boden hingestreckt liegen, und spricht: *Ut hos electos bene + dicere digneris.* Hierauf kniet er sich wieder nieder, und der Chor vollendet die Litanei. Nach derselben steht er wieder mit der Infel auf, und der Archidiafon spricht: *Recedant in partem etc.* Nun ertheilt der Bischof den zum Empfange des Subdiafonats anwesenden Weih-Candidaten, welche in einem Halbkreise knien, folgende Ermahnung: *Adepturi, filii dilectissimi etc.* Hierauf reicht er jedem einzeln einen Kelch mit Paten hin, welchen ein jeder mit der rechten Hand berührt, wobei der Bischof spricht: *Videte, cujus ministerium etc.* Der Erzdiafon überreicht ihnen die Messkännchen und ein Waschbecken mit einem Handtuche. Hiernach steht der Bischof auf und spricht stehend mit der Infel, gegen das Volk gewendet: *Oremus Deum ac Dominum nostrum, fratres charissimi etc.* Nach dieser Anrede legt er die Infel ab, wendet sich zum Altare, und spricht: *Oremus etc.* wendet sich wieder zu den Ordinandem, und spricht: *Domine*

sancte Pater omnipotens, aeternae Deus etc. Nach diesem Gebete setzt sich derselbe, mit der Inful, auf seinen Sesssel, und legt jedem Ordinandem das Humerale, welches bereits um den Nacken gelegt ist, mit den Worten zur Hälfte über das Haupt: *Accipe amictum etc.* Ist dies geschehen, so steckt er jedem gleichfalls den Manipel an den linken Arm, sprechend: *Accipe manipulum etc.* Hierauf legt er einem Jeden die Dalmatik bis über die Schultern, und läßt solche auf der Rückseite fallen, mit den Worten: *Tunica jucunditatis etc.* Nach diesem reicht er den Weih-Candidaten des Subdiaconats das Epistelbuch hin, welches sie mit der Hand berühren, während er spricht: *Accipite librum Epistolarum etc.* Nachdem Alles vollendet ist, begeben sich die Geweihten auf ihre Plätze zurück, und nur Einer derselben bleibt bereit, die Epistel abzulesen <sup>3)</sup>.

**Subsidiarii** sind Diözesan-Priester, welche einem Pfarrer z. B. bei dessen Erkrankung u. s. w. zur temporären Unterstützung in der Seelsorge vom Bischofe oder dessen Ordinariat zugewiesen werden; häufig werden hiezu Kloster-Geistliche verwendet.

**Subsidiium charitativum**, auch Inful- und Weihsteuer genannt, mag ursprünglich, worauf auch der Name hinweist, eine Collette gewesen seyn. Durch die canonische Gesetzgebung und Observanz wurde es in vielen Diözesen eine Klerikal-Abgabe. Uebrigens konnte dieselbe ehemals nur in außerordentlichen Fällen der Noth mit Consens des Domkapitels aufgelegt werden. Dahin rechnet man die bischöflichen Amts- und Weih-Verrichtungen, die Visitationen, Firmreisen, den Bau einer Cathedral-Kirche u. dgl. <sup>1)</sup>. Ueber diese Klerikal-Abgabe bestand nie ein fixirter Steuerfuß, sondern sie sollte *cum charitate* erhoben werden. Derselben unterlagen nicht nur die Pfarreien und Kirchen, sondern auch andere milde Stiftungen. Arme Kirchen und Stiftungen sollten von der Entrichtung dieser Abgabe befreit seyn <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Winter, katholisches Ritual. II. Aufl. I. Th. S. 296. gr. 8. Frankfurt. a. M. 1830.

<sup>2)</sup> C. 16. X. de offic. jud. ordin. C. 6. X. de censib. C. 1. X. de donat.

<sup>3)</sup> Vergl. den Rezes zwischen Maximilian Emanuel und Johann Christoph, Bischof von Augsburg. München v. 29. Juni

Nach der Natur und Erhebungsweise des *subsidiium charitativum* durch die Dechante scheint wenigstens solches nie eine territorial-Abgabe gewesen zu seyn. Heut zu Tag finden hierüber abweichende Ansichten Statt; auch kann jetzt diese, wie jede andere Klerikal-Abgabe nur vom Landes-Regenten, und in constitutionellen Staaten, mit Zustimmung der Kammern, bewilligt werden.

**Subtratio** war ein Bußgrad, und zwar jener, welche sich niederwerfen, mitten in der Kirche sich aufhalten, der Katechumenen-Messe beiwohnen, und vor ihrer Entlassung gesegnet werden durften.

**Subtile** auch *Sudarium* nannte man sonst den Manipel. S. d. Art.

**Succentor** war nach der Chrodegang'schen Einrichtung jenes Mitglied des Stiftes, welches den Cantor in Ertheilung des Unterrichtes im Choral-Gesange unterstützte. In späteren Zeiten lag dem Succentor hauptsächlich das Intoniren der Antiphonen, Psalmen, u. s. w. ob. (S. d. Art. Domkapitel).

**Succumbenz-Gelder** nennt man jene, die diejenige Partei, welche von dem Richter zweiter — an den Richter dritter Instanz appellirt, bezahlen muß; bestätigt dieser das Urtheil der zweiten Instanz, so kommen die Succumbenz-Gelder an den Richter zweiter Instanz.

**Suffragan** ist überhaupt jedes Mitglied eines geistlichen Raths-Collegiums, welches Sitz und Stimme hat. Auf Synoden richtet sich das Stimm-Recht nach dem Charakter.

Ältere Uebersetzungen geben das Wort *Suffragan*, wenn es einen Bischof bestimmen sollte, mit *Weihbischof*; dies ist aber irrig, denn der *Weihbischof* ist ein Stellvertreter des Bischofs in *pontificalibus*; der Bischof der Diöcese aber keineswegs Stellvertreter des Erzbischofs, sondern nur dessen Untergeordneter in Beziehung auf die Reihe der Hierarchie.

1684. Art. XVI. wird das *subsidiium charitativum* in casibus et modo in jure expressis dem Ordinarius gestattet. — S. Kreitmayer, Anmerkungen über den Cod. jur. Civ. P. C. 19. §. 27. Nro. 6.

Demnach versteht man in der Kirchen-Sprache unter dem Worte Suffraganen in Beziehung auf den Erzbischof die zu seinem Erzbisthume gehörigen Bischöfe.

**Suggestus:** man bezeichnet hiemit die Stufen, welche von dem Schiffe der Kirche in den höher liegenden Chor führen.

**Summarischer Prozeß.** S. d. Art. Gerichtsbarkeit, geistliche.

**Sünden-Vorbehalte** bestehen in der von den höheren Kirchen-Vorstehern angeordneten Beschränkung der geistlichen Jurisdiction der untergeordneten Beicht-Priester, vermöge welcher diese über gewisse gröbere Sünden nicht selbst, sondern nur Erstkere, oder mit deren ausdrücklichen Bewilligung erlaubt und gültig lossprechen können.

Dieselben theilen sich in päpstliche und bischöfliche, je nachdem solche von dem allgemeinen Kirchen-Oberhaupte für die ganze katholische Kirche, oder von den Bischöfen für ihre Diözesanen gesetzt sind. Den päpstlichen Reservationen ist immer die Excommunication beigelegt, mit den bischöflichen aber sind keine Censuren verbunden, jedoch entschuldigt bei diesen die Unwissenheit nicht. So lange die päpstlichen geheim sind, werden sie als bischöfliche behandelt. Zu einem Reservat-Falle wird erfordert: a) die Sünde muß eine Todtsünde, b) äußerlich (peccatum externum), c) eine in ihrer Art vollkommen vollbrachte Handlung, und d) gewiß (certum) seyn.

Der Zweck der Sünden-Reservationen ist: durch Erschwerung der Lossprechung von gewissen gröbren Sünden abzuschrecken. Der Kirchenrath von Trient hat deshalb die Sünden-Vorbehalte für heilsam erklärt <sup>1)</sup>. Sie sollen übrigens nicht zu sehr vervielfältigt werden, weil sonst der eigentliche Zweck derselben verfehlt wird.

Die Beichtpriester können nur mit besonderer bischöflicher Bewilligung in den reservirten bischöflichen Fällen lossprechen. — Der Beichtvater, wenn er auch die Gewalt hat, über die bischöflichen Vorbehalte zu absolviren, kann doch nicht, ohne be-

<sup>1)</sup> Sess. XIV. C. 7. u. Can. 11. de poenitent.

sonders erhaltene Erlaubniß von den päpstlichen lossprechen, und umgekehrt. Selbst in den geheimen päpstlichen Sünden-Vorbehalten kann ein Beichtvater, welcher die Erlaubniß hat, in den bischöflichen reservirten Fällen die Absolution zu ertheilen, nicht lossprechen, wenn er hiezu nicht eigens bevollmächtigt ist <sup>2)</sup>.

Auf dem Sterbebette (in articulo mortis) gibt es gar keine Sünden-Vorbehalte, sondern hier kann jeder Priester erlaubt und gültig absolviren <sup>3)</sup>.

Die erste Veranlassung zu den päpstlichen Sünden-Reservationen gaben die Bischöfe durch eigene Berichte und Anfragen, die sie bei dem päpstlichen Stuhle, den man immer für den Mittel- und Einheits-Punkt der Kirche hielt, über vorgekommene gröbere Sünden machten; wobei sie zugleich beabsichtigten, durch die Erschwerung der Lossprechung, die Gläubigen von gröbren Sünden abzuschrecken <sup>4)</sup>.

Die päpstlichen Sünden-Vorbehalte sind theils in den Decretalen, theils in den päpstlichen Constitutionen enthalten. Die vorzüglichsten derselben sind: a) die Kezerei, b) die gewaltsame Hand-Anlegung an geistliche Personen, und c) der Zweikampf (Duell).

Nach dem Verfall der öffentlichen Buß-Anstalt behielten sich die Bischöfe vor, über jene Sünden, wegen welcher man sich einer öffentlichen Buße unterwerfen mußte, und später auch über gewisse gröbere und geheime Sünden die Lossprechung zu ertheilen, und stellten deshalb einen eigenen Pönitentiar (s. d. Art.) auf. Die bischöflichen Reservat-Fälle sind gewöhnlich in den Diözesan-Ritualen enthalten, und sollen bei dem Religions-Unterrichte den Gläubigen bekannt gemacht werden <sup>5)</sup>.

**Superhumerales.** S. d. Art. Brustschild.

**Superintendenten** (von intendere — ἰγοποι —) sind in der protestantischen Kirche Geistliche, welche unter Oberauf-

<sup>2)</sup> Concil. Trident. sess. XXIV. C. 6. de reform.

<sup>3)</sup> Ibid. sess. XIV. C. 7. de sacram. poenitent.

<sup>4)</sup> Can. 17. C. 12. q. 2. Concil. Trident. sess. XXV. C. 10. de regular.

<sup>5)</sup> M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. V. Aufl. II. Th. S. 109.



sicht des einschlägigen Consistoriums die Aufsicht über die Pfarrer und sonstige Geistliche, dann über die Pfarreien und Kirchen, wie auch meist über die Schulen und das Schullehrer- Personale in einem gewissen Distrikt führen; nebst dem aber noch andere bestimmte Kirchen-Regierungs-Rechte ausüben. Ihre Einführung ist eine Nachahmung der katholischen Kirche, und ward Bedürfnis, sobald man einsah, daß man Organe der protestantischen geistlichen Behörden haben müsse, welche zugleich in gewissen Distrikten die Aufsicht über Lehre, Gottesdienst, Seelsorge, das Betragen der Geistlichen und die Verwaltung des Kirchen-Vermögens führen. Sie stehen gewissermassen mit den Dechanten auf gleicher Linie, weswegen sie Inspektoren, Dekane u. dgl. heißen.

Da wo mehrere solcher Distrikte vereinigt sind, heißt der Superintendent — General-Superintendent, welcher wieder die Aufsicht über die ihm untergeordneten Ditzesen hat <sup>1)</sup>. Die Aufstellung derselben steht dem Landesfürsten oder auch den Consistorien zu. Sie haben übrigens keine Gerichtsbarkeit, sondern nur das Recht, Sühn-Versuche einzuleiten; über die ihrer Aufsicht unterstellten geistlichen Personen und kirchlichen Sachen können sie sachdienliche Erkundigungen einziehen, und deshalb Berichte von den Kirchen-Beamten abfordern.

Die Amts-Befugnisse der Superintendenten werden entweder durch eigene Instruktionen bestimmt, oder sie sind schon in den Kirchen-Ordnungen enthalten. Sie erstrecken sich der Hauptsache nach auf folgende Punkte: 1) auf die Controlle der Amtsführung der in ihrem Distrikte befindlichen Geistlichen, 2) auf die Aufsicht über den Wandel dieser und aller eingehörigen Kirchen-Genossen, 3) auf die Aufsicht über den ganzen kirchlichen Zustand ihrer Ephorie, 4) auf den Vollzug der bestehenden Kirchen-Gesetze, und 5) auf die Visitation der Kirchen, Pfarreien und Schulen ihres Bezirks. In einigen Gegenden haben die Superintendenten auch das Recht, Synoden zusammen zu berufen. In der Regel sind die Superintendenturen mit Pfarreien verbunden. Wo

<sup>1)</sup> Pahl a. a. O. S. 266. „In einigen Ländern z. B. in Hannover, Würtemberg ic. sind die Superintendenten General-Superintendenten untergeordnet, welche, so wie jene die Aufsicht über die Gemeinden, über die unter ihnen vereinigten Ditzesen führen.“

ein Patronat Statt findet, da kann der Patron wohl zur Pfarrei präsentiren, keineswegs aber zur Superintendentur: weil die Bestellung dieser nur allein dem Landesherrn oder den Consistorien zusteht.

In Oesterreich gibt es für die Kirche der Augsburgischen Confession in den deutschen Provinzen fünf Distrikte, und zwar für Nieder-Oesterreich, Steyermark, Illyrien und Venedig, für Ober-Oesterreich, für Böhmen, für Mähren und Schlesien, und für Gallizien; für die Kirche der Helvetischen Confession sind derselben vier, nämlich für Nieder-Oesterreich, für Böhmen, für Mähren und für Gallizien. In Ungarn sind für jede Confession vier Superintendenten. Siebenbürgen macht einen Distrikt allein aus, sowohl rücksichtlich der Augsburgischen, als Helvetischen Confession. Im Ganzen gibt es in Oesterreich für die Kirche der Augsburgischen Confession 10, für jene der Helvetischen aber 8 Superintendenten. Dieselben werden von dem Landesfürsten ernannt, und dann bei voller Raths-Versammlung nach der vorgeschriebenen Formel beeidet <sup>2)</sup>.

Im Range stehen die Superintendenten mit den katholischen Präbsten auf gleicher Linie. — Nach ihren Amts-Obliegenheiten haben sie in ihren Distrikten (Ditzesen) über die Religions-Übung und die dazu gehörigen Anstalten und Personen, über den öffentlichen Unterricht in den Bethäusern und Schulen, über die Einrichtung und Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes, über den Lebenswandel und die Amtstreue der Prediger und Schullehrer, über die Verwaltung des Kirchen-Vermögens und der zu den gottesdienstlichen Anstalten erforderlichen Ausgaben, und überhaupt über die ganze Verfassung der einzelnen Gemeinden in Ansehung des Religions-Zustandes die Aufsicht zu führen, alle ihnen vermöge ihres Amtes zustehende, oder von dem Consistorium besonders aufgetragene Verrichtungen zu übernehmen, und die landesfürstlichen Verordnungen, welche über das ganze Toleranz-Wesen oder über besondere Fälle ergangen sind, oder noch künftig ergehen werden, pünktlichst zu befolgen, und gehdrig kund zu ma-

<sup>2)</sup> Hofd. v. 11. Sept. 1806 und 24. Mai 1807. Helfert, die Rechte und Verfassung der Katholiken in dem österreichischen Kaiser-Staate II. Aufl. gr. 8. Wien 1827. S. 50.

chen. In letzterer Beziehung werden ihnen die im Drucke erscheinenden Verordnungen sämmtlich, von den geschriebenen Normal-Entschlüssen und Verordnungen aber jene, welche in ihre Amts-Geschäfte einschlagen, mit der Weisung von dem Kreisamte zugestellt, ob solche in den Bethäusern publicirt werden sollen oder nicht \*).

### Instruktion

für die Superintendenten der Kirchengemeinden Augsburgischer und Helvetischer Confession in den k. k. österreichischen deutschen, böhmischen und gallizischen Provinzen.

#### Articulus I.

Von dem Amte der Superintendenten überhaupt, und dem Umfange ihrer Pflichten.

§. 1. Die Superintendenten haben überhaupt die Aufsicht über die Religions-Übung und die dazu gehörigen Anstalten und Personen, über den öffentlichen religiösen Unterricht in Bethäusern und Schulen, über die Einrichtung und Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes, über den Lebenswandel und die Amtstreue der Prediger und Schullehrer, über die Verwaltung des kirchlichen Eigenthums, und die zu den gottesdienstlichen Anstalten erforderlichen Ausgaben, und überhaupt über die ganze Verfassung der einzelnen Gemeinden, in Ansehung des Religions-Zustandes in den ihnen angewiesenen Diöcesen zu führen. Man erwartet von ihnen in allen Pflichten ihres Amtes die strengste Gewissenhaftigkeit und die pünktlichste Beobachtung und Kundmachung aller landesherrlichen Verordnungen, die sowohl über das ganze Toleranz-Wesen, als auch über besondere Fälle bereits ergangen sind, oder noch künftig ergehen werden.

§. 2. Mit dieser allgemeinen Aufsicht sind noch einige andere Berrichtungen verbunden, die die Superintendenten vermöge ihres Amtes in ihren Diöcesen zu übernehmen haben: das Examen der Candidaten des Predigamtes und der Schullehrer in Bezug auf ihre Religions-Kenntnisse, die Ordination und Installation der Prediger, in so fern sie ihnen von dem Consistorium

\* Hofd. v. 10. Nov. 1785. Nr. 3.

aufgetragen werden, die Visitation der Gemeinden und die Einweihung neuer Bethäuser.

§. 3. Da es eine Hauptpflicht eines Vorgesetzten ist, denen, die seiner Aufsicht anvertraut sind, mit einem guten Beispiele vorzuleuchten, so wird sich auch jeder Superintendent bestreben, sowohl in allen Pflichten der christlichen Rechtschaffenheit als auch insbesondere in den Pflichten eines gewissenhaften Predigers und Seelsorgers den Predigern seiner Diöcese ein belehrendes und ermunterndes Beispiel zu geben, auch seinen untergebenen Pastoren mit aller christlichen Liebe und Sanftmuth zu begegnen. Das Consistorium wird daher desto sorgfältigere Aufmerksamkeit auf die Amtsführung und den Wandel des Superintendenten richten, je wichtiger der Einfluß seines Betragens auf seine ganze Diöcese ist.

Damit aber die Superintendenten in allen Stücken ihres Amtes ausführliche und bestimmte Regeln haben, nach denen sie sich in vorkommenden Fällen richten können, so ist diese Instruktion auf alle erwähnte Theile ihres Amtes eingerichtet.

§. 4. Jeder Superintendent hat aber auch zur genauen Uebersicht der ganzen Instruktion ein genaues Tagebuch von allen Amtsvorfällen zu halten, so, daß dieses Buch eine zusammenhängende Geschichte seiner Amtshandlungen ausmache.

Gleichfalls hat er sich ein eigenes Buch zu halten, worin alle landesherrlichen Verordnungen, die den politisch-kirchlichen Zustand betreffen, eingetragen werden.

#### Articulus II.

Von der Aufsicht über die Religions-Übung, den öffentlichen Gottesdienst und den Religions-Unterricht in Kirchen und Schulen.

§. 1. Die Superintendenten haben zuvörderst über die Reinigkeit und den übereinstimmenden Vortrag der Religionslehre in Bethäusern und Schulen, nach dem Inhalte der heiligen Schrift und den symbolischen Büchern der evangelisch-reformirten (evangelisch-augsburgischen) Kirche zu wachen.

In Ansehung der Prediger haben sie dahin zu sehen, daß sie in ihren öffentlichen Vorträgen durch neue Meinungen und Lehrsätze, die dem öffentlichen Bekenntnisse entgegen sind, keine Verwirrung stiften, oder durch unfruchtbare Speculationen die Zeit nicht unnütz verderben, sondern die Glaubens- und Sittenlehren des Christenthums ohne alle Zusätze, ohne alle unnütze Termino-

logie, in einer allgemein faßlichen, verständlichen Sprache, rein und lauter, auferbaulich und zweckmäßig vortragen.

In den Schulen ihrer Diözese haben sie darauf zu sehen, daß die Prediger und Schullehrer den Religions-Unterricht nach dem zu seiner Zeit eingeführten und vom Consistorium gebilligten Lehrbuche ertheilen.

§. 2. Sie müssen ferner darauf sehen, 1) daß die äußerliche öffentliche Religions-Übung genau nach den Vorschriften der Toleranz-Verordnung eingerichtet, und die in der Absicht allerhöchst ertheilten Freiheiten nicht überschritten werden; 2) daß der öffentliche Gottesdienst in allen Gemeinden nach der allgemein eingeführten und sanctionirten Liturgie gleichförmig eingerichtet und gehalten werde.

Wenn die besondere Beschaffenheit der Umstände in dieser oder jener Gemeinde eine Abänderung nothwendig machen sollte, so haben sie dieses dem Consistorium anzuzeigen, und von demselben darüber weitere Vorschriften zu erwarten.

§. 3. Da es die Erfahrung in andern Ländern gelehrt hat, wie viel Nachtheil für die Religion selbst, für den öffentlichen Gottesdienst und für die bürgerliche Ruhe, aus Privat-Versammlungen mehrerer Familien unter dem Vorwande einer besseren und größeren Erbauung entstehen könne, so haben die Superintendenten sorgfältig zu verhüten, daß dergleichen Privat-Versammlungen in ihrer Diözese nicht einreißen mögen, und davon, wenn sie sich doch ereignen, alle Mal die Anzeige an das Consistorium und unter Einem auch an das Kreisamt zu machen.

§. 4. Die Superintendenten haben ihre Aufmerksamkeit auch auf diejenigen zu richten, die die Ruhe und Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes muthwillig und boshafter Weise stören, durch freche Spöttereien, Gotteslästerungen, durch Verbreitung schädlicher, seelenverderblicher Irrthümer, Schaden, Zerrüttung und Nachtheil stiften; bei solchen haben sie erst selbst ernstliche Vorstellungen zu versuchen, und wenn diese ohne Wirkung seyn sollten, so haben sie solche dem Consistorium, wie auch unter Einem den Kreisämtern anzuzeigen.

§. 5. Damit die öffentliche Religions-Übung bei allen Gemeinden genau den allerhöchsten Toleranz-Ordnungen gemäß sey, sollen die Superintendenten Sorge tragen, daß bei einer jeden Gemeinde sich nicht allein die allgemeinen Toleranz-Ordnungen,

sondern auch zugleich alle besonderen, das Kirchenwesen der Augsbургischen (Helvetischen) Confessions-Verwandten betreffenden höchsten Verordnungen befinden mögen.

§. 6. Sollte die eine oder die andere Gemeinde in Ausübung der verliehenen Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes und der öffentlichen Religions-Übung verordnungswidrig gehindert oder gekränkt werden, so haben die Superintendenten davon Bericht an das Consistorium abzustatten, welches dann diese Beschwerden an die Behörde befördern wird.

§. 7. Wenn die Errichtung einer Schule an einem Orte nothwendig ist, und der betreffende Senior die Erlaubniß hiezu bei dem Kreisamte nicht erwirken könnte, so hat sich der hiezu in Kenntniß gesetzte und um seine Mitwirkung angegangene Superintendent in der Sache an die Landesstelle, oder recursweise an das Consistorium zu wenden, damit dieses deßhalb bei der höchsten Behörde einschreite.

#### Articulus III.

##### Von der Aufsicht über Prediger und Schullehrer.

§. 1. Die Aufsicht der Superintendenten über Prediger und Schullehrer muß sich theils auf ihre Amtsführung, theils auf ihren übrigen Lebenswandel erstrecken, insofern derselbe Einfluß auf den Zweck ihres Amtes hat.

§. 2. Was die Amtsführung der Prediger betrifft, so müssen die Superintendenten ihre ganze Aufmerksamkeit dabei auf alle Theile derselben richten, und dahin sehen, daß sie alle Pflichten, sowohl der allgemeinen, als der besondern Seelsorge, mit Fleiß, Eifer und Treue erfüllen.

1) Muß ihre Aufmerksamkeit auf die Predigten und öffentlichen Vorträge gerichtet seyn.

Um davon eine möglichst genaue und sichere Kenntniß zu erhalten, sollen die Superintendenten nicht allein bei der Visitation jeden Prediger über einen aufgegebenen Text eine Predigt halten, sondern sich auch die Concepte aller gehaltenen Predigten vorzeigen lassen. Auch haben sie die Befugniß, von ihren Predigern nach ihrem Gutbefinden von Zeit zu Zeit einige ausgearbeitete Predigten zur Durchsicht zu verlangen.

Sie müssen das Fehlerhafte im Vortrage sorgfältig bemerken, und ihnen zur Verbesserung desselben Anweisungen, Rathschläge und Ermahnungen geben.

Wenn vom Consistorium mit höchster Bewilligung gewisse allgemeine Buß- und Bettage oder Dankfeste bestimmt werden, so haben die Superintendenten den Predigern ihrer Diocese die Lerte zur Predigt, wenn dieses nicht zugleich vom Consistorium geschieht, zu bestimmen und anzuzeigen.

2) Die Katechisationen verdienen, als eines der wichtigsten Stücke des öffentlichen Unterrichtes, eine vorzügliche Aufsicht. Die Superintendenten haben daher Sorge zu tragen, daß dieselben so oft und so zweckmäßig als möglich in jeder Gemeinde eingerichtet werden. Sie haben daher das katechetische Talent eines jeden Predigers zu prüfen, und ihm über die beste und zweckmäßigste Einrichtung derselben Vorschläge zu ertheilen. Zugleich müssen sie dahin sehen, daß die Prediger nicht allein im Bethause unausgesetzt jeden Sonntag, und wo es seyn kann, auch an einem Wochentage, öffentliche Katechisation halten, sondern auch die Schulen ihrer Gemeinden fleißig besuchen, die Jugend katechisiren, und dem Schullehrer dazu Anleitung geben.

3) Außer diesen beiden Arten des öffentlichen Religions-Unterrichtes sollen die Superintendenten in ihrer Diocese noch eine dritte Art des Unterrichtes, die biblischen Vorlesungen, einführen. Es müssen nämlich die Bücher der heiligen Schrift, besonders des neuen Testaments, der Gemeinde vom Prediger vorgelesen, der Wortverstand kürzlich und faßlich erklärt, und zur nützlichen und heilsamen Erbauung angewendet werden. Die Superintendenten haben über die zweckmäßige Einrichtung dieser Vorlesungen ihren Predigern besondere Vorschriften zu ertheilen.

4) Ferner haben die Superintendenten darauf zu sehen, ob die Prediger bei der Verwaltung der Taufe und des Abendmahles, bei der Unterweisung der Confirmanden, bei Besuche der Kranken, auch mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit ihrem Amte ein Genügethum. Sie haben besonders dahin zu wirken, daß die zu confirmirenden Kinder gehdrig unterrichtet und zur Confirmation vorbereitet, auch zu derselben vor dem vierzehnten Jahre nicht ohne höchst triftige Gründe zugelassen werden. Ferner ist darauf zu sehen, daß die Pastoren ein ordentliches Confirmanden-Verzeichniß mit Hinzufügung der Namen ihrer Aeltern führen.

5) Die Superintendenten sollen ferner genau untersuchen, ob die Prediger der Gemeinden eine vollständige Sammlung von allen Toleranz-Verordnungen haben, und dieselben genau befolgen: ob sie bei Taufen, Trauungen und Sterbefällen dasjenige pünktlich beobachten, was allerhöchsten Ortes vorgeschrieben ist, von diesen Amtsvorfällen ein genaues Verzeichniß halten und den Anwachs der Gemeinden richtig bemerken.

6) Nachdem die evangelischen Pastoren in Folge allerhöchster Entschließung vom 20. November 1829 von nun an die Tauf-, Trau- und Beerdigungs-Matrikeln selbst zu führen haben, so haben die Superintendenten und Senioren, als Vorsteher der evangelischen Seelsorger, bei ihrer Vereisung über die genaue Befolgung der vorgeschriebenen Normalien in Hinsicht der Führung und Ausstellung dieser Tauf-, Trau- und Beerdigungs-Matrikeln zu wachen, und wird denselben eingeschärft, aller Orten auf die genaue Beobachtung mit allem Nachdrucke zu dringen.

7) Sie sind schuldig, wenn die Prediger in vorkommenden bedenklichen Amtsfällen ihren Rath und ihre Verhaltens-Vorschriften verlangen, ihnen dieselben ungesäumt nach ihrem besten Vermögen zu ertheilen, und wenn die Fälle von der Art sind, daß sie selbst für sich nicht zu entscheiden und zu bestimmen wagen, sich sogleich weiter bei dem Consistorium Rath zu erholen.

§. 3. Der Lebenswandel der Prediger, in so fern derselbe Einfluß auf den Zweck ihres Amtes hat, ist das andere wichtige Stück, worauf die Aufsicht des Superintendenten gerichtet seyn muß. Es ist aber dabei nicht allein auf das ganze sittliche Betragen der Prediger überhaupt, sowohl gegen alle Glieder der Gemeinde, als gegen ihre Vorgesetzten, sondern auch vorzüglich auf ihr Verhalten gegen andere Glaubensverwandten Rücksicht zu nehmen. Dem Superintendenten liegt ob, die Prediger dringend zu ermahnen, in allen Verhältnissen durch ihren ganzen Wandel den Christen ein leuchtendes Beispiel zu geben, und auf alle Art auch dahin zu wirken, daß da, wo Augsburgische und Helvetische Confessions-Verwandte mit und neben einander wohnen, Friede und Eintracht aufrecht erhalten, und wenn sie gegenseitig ihre Kirchen- und Schul-Anstalten benützen, die deßhalb eingegangenen Verpflichtungen redlich und pünktlich erfüllt werden.

Wenn Jemand durch seinen Wandel Aergerniß und Anstoß gibt, sich aus blindem Religions-Eifer und unduldsamer Gesinnung



nung gegen die Glieder einer andern Kirchen-Gesellschaft vergeht; so sollen die Superintendenten demselben zuerst ernstliche Ermahnungen und Verweise geben, und wenn keine Besserung erfolgt, einen solchen unwürdigen Lehrer dem Consistorium und zugleich dem Kreisamte anzeigen.

Es kommt nur dem Consistorium zu, die in diesen Fällen angemessenen Strafen zu bestimmen, und haben die Superintendenten dieselben nicht ohne ausdrücklichen Auftrag des Consistoriums auszuüben, außer daß ihnen bei wichtigen ärgerlichen Vergehungen im Nothfalle die Befugniß ertheilt wird, den Prediger, der sich dergleichen schuldig gemacht hat, vorläufig von der Ausübung seines Amtes zu suspendiren.

Da nicht allein das Betragen des Predigers für seine Person, sondern auch das Betragen seiner Familie auf den Zweck seines Amtes, ganz vorzüglich nach der Lage der Gemeinden in den hiesigen Landen einen wichtigen Einfluß hat, so haben die Superintendenten die unter ihrer Inspection stehenden Prediger zu ermahnen, auf den ordentlichen und anständigen Wandel ihrer Familie auf's genaueste zu sehen, damit durch deren tabelhaftes und auffallendes Betragen, theils den Gemeinden selbst, theils anderen Glaubensverwandten kein Aergerniß gegeben werde.

§. 4. Da es zum Besten der Religion sehr nothwendig ist, daß die bereits im Amte stehenden Prediger in ihrem Studiren keinen Stillstand machen, sondern so viel sie Zeit und Hülfsmittel haben, sich durch Vermehrung ihrer Kenntnisse immer brauchbarer und geschickter für ihr Amt zu bilden suchen wollen, so ist die Pflicht der Superintendenten, ihnen auch dazu, so viel die Umstände gestatten, Gelegenheit, Aufmunterung und Antrieb zu verschaffen. Zu dem Ende sollen die Superintendenten

1) den in ihrer Diözese befindlichen Predigern jährlich gewisse Theses aus dem ganzen Umfange der theologischen Wissenschaften mittheilen, über welche sie bald längere, bald kürzere Abhandlungen an sie einzuschicken haben. Jedoch müssen die Prediger dabei auf ihr Gewissen versichern, daß solche Ausarbeitungen von ihnen selbst abgefaßt sind.

2) Wird dem Superintendenten aufgetragen, dahin zu sehen, ob nicht die Fortsetzung des Studirens und die Beschäftigung mit den Wissenschaften den Predigern ihrer Diözese durch die Errichtung einer Lesegesellschaft, in welcher die besten und brauch-

barsten Schriften und Journale circuliren, erleichtert werden könnte.

3) Haben sie den Predigern ihrer Diözese bekannt zu machen, daß es ihnen freisteht, Bemerkungen, Beobachtungen und Rathschläge, die auf die zweckmäßigere Einrichtung des Kirchenwesens abzielen, den Superintendenten mitzutheilen, welche diese alsdann, wenn sie eine nähere Erwägung verdienen, dem Consistorium vorzulegen haben.

4) Auch haben die Superintendenten und Seniores bei jeder schicklichen Gelegenheit die Prediger vor solchen irrigen und schädlichen politischen Meinungen und Aeußerungen, die ihre Gesinnung verdächtigen würden, und vor Uebertretung jener höchsten Verordnungen zu warnen, die sich auf den Verkehr mit auswärtigen, verbotenen Gesellschaften beziehen.

5) Auf Schriften, die zur religiösen Schwärmerie verleiten könnten, oder abgeschmackten, mystischen und verderblichen Inhaltes sind, haben die Superintendenten Acht zu haben, damit sie nicht in den Gemeinden verbreitet werden und Unheil stiften. Sind solche Schriften im Umlaufe, so ist hierüber an die politische Behörde und an das Consistorium Bericht zu erstatten.

§. 5. Die Schullehrer sind sowohl in Ansehung des Religions-Unterrichtes, als auch ihres sittlichen Lebenswandels der Oberaufsicht des Superintendenten unterworfen. In Ansehung des Religions-Unterrichtes ist darauf zu sehen, daß der Schullehrer keine Lehrbücher nach seinem Gutdünken einführe, sondern das ihm Vorgeschriebene zum Grunde lege, und den Unterricht danach zweckmäßig ertheile, daß die Religion der Jugend nicht bloß Sache des Gedächtnisses, sondern des Verstandes und des Herzens werde. Was die übrigen Lehrgegenstände, den methodum docendi und die Inspicirung und Leitung des deutschen Volksschulwesens betrifft, so haben dieselben sich nach den dießfälligen, in der politischen Verfassung der deutschen Schulen u. s. w. enthaltenen allerhöchsten Verfügungen zu benehmen, und besonders die, durch das hohe Studien-Hofcommissions-Decret vom 6. März 1820 intimirte allerhöchste Verordnung genau zu beachten.

§. 6. Bei erfolgtem Todesfalle eines Predigers hat der Superintendent sogleich die Vorkehrung zu treffen, daß die Circular-Predigten und übrigen actus ministeriales unter die be-

nachbarten Prediger seiner Inspektion bis zum Ablaufe der Wittwen-Gnadenzeit (welche in dem halbjährigen Genusse des salarii fixi und anderer Accidentien besteht), falls eine anderweitige Besetzung der Vacanz binnen solcher Zeit nicht erfolgen sollte, ordentlich vertheilt, verrichtet, alles Erforderliche besorget, und solches den Pastoren durch ein Circulär intimirt und dessen genaue Befolgung an das Consistorium angezeigt werde, wobei die Superintendenten auch dafür zu sorgen haben, daß des verstorbenen Pastors Wittve oder Kindern die Einkünfte richtig und ohne eigenmächtige Verkürzung gereicht werden.

Ganz vorzüglich haben die Superintendenten darauf zu sehen, daß die erledigten Pastorate möglichst bald und zwar mit gehörig gebildeten, tüchtigen und rechtschaffenen Individuen wieder besetzt werden. Sie haben dabei, jedoch ohne den Gemeinden irgend Jemanden zum Prediger aufdringen zu wollen, ihnen bei der Candidirung solcher Individuen mit gutem Rathe beizustehen, und wenn binnen drei Monaten eine erledigte Predigerstelle noch nicht wieder besetzt seyn sollte, die betreffende Gemeinde über die Ursache hievon zu vernehmen, und darüber an das Consistorium Bericht zu erstatten.

#### Articulus IV.

Von dem Verhältnisse zwischen den Superintendenten und Seniores.

§. 1. Den Superintendenten sind die Seniores untergeordnet, welche die Subinspektion zu besorgen, auch, bei zu weiter Entfernung der Superintendenten von ihrer Diözese, deren Stelle zu vertreten haben.

Nach höchster Vorschrift sollen, wo mehrere Gemeinden in einer Diözese sind, zehn Gemeinden jedesmal ihren eigenen Senior haben; die Superintendenten haben daher dazu aus ihren Predigern die tüchtigsten Subjekte dem Consistorium vorzuschlagen.

§. 2. Der Senior hat sein Amt unter Leitung des Superintendenten zu führen, die ihm gegebenen Aufträge, das Kirchenwesen betreffend, auszurichten, die Verordnungen und Publicanda, die ihm von dem Superintendenten zugeschickt werden, den Pastoren bekannt zu machen. An ihn haben sich die Prediger und Gemeinden zuerst zu wenden, und derselbe hat minder wichtige Angelegenheiten selbst in Ordnung zu bringen; wenn dieses ihm aber nicht gelingt, dieselben, so wie alle wichtigeren Gegenstände,

dem Superintendenten, dieser aber selbige nach Umständen entweder selbst zu verhandeln und zu erledigen, oder dem Consistorium vorzulegen.

Der Senior hat auch nach Auftrag des Superintendenten die genauere Inspektion über den Wandel und die Amtstreue der Prediger und Schullehrer, und überhaupt über die Kirchenzucht zu führen. Nur muß er in allen diesen Fällen an den Superintendenten Bericht erstatten. Auch muß er dem Superintendenten halbjährig die genaue Nachricht von dem Zustande aller einzelnen Gemeinden, nach einem ihm zuzustellenden Formulare, einschicken, daraus dieser seinen Amtsbericht an das Consistorium macht. — Im Falle der Superintendent durch unabänderliche Hindernisse abgehalten werden sollte, seine Diözese selbst zu visitiren, so kann er dazu die Seniores seiner Diözese bevollmächtigen und instruiren.

§. 3. Der Superintendent ist verpflichtet, die Seniores von allem dem zu instruiren, was zur Erhaltung einer guten Ordnung in Bethäusern und Schulen erforderlich ist, ihnen daher

1) alle ihm zugekommenen, das Kirchenwesen der Protestanten betreffenden landesherrlichen Befehle zuzustellen;

2) ihnen die vom Consistorium gemachten Verfügungen bekannt zu machen;

3) sie mit Rath und Unterricht auf alle Weise zu unterstützen, und die ihm von denselben zugestellten Petita an die betreffende Stelle zu befördern und mit einem Berichte zu begleiten;

4) darauf zu halten, daß den Seniores von den übrigen Predigern die gebührende Folgsamkeit geleistet werde, um das Ansehen ihres Amtes auf das sorgfältigste zu unterstützen.

#### Articulus V.

Von der Aufsicht über die Verwaltung der Kirchengüter.

Die Superintendenten haben bei allen Gemeinden ihrer Diözese darauf zu sehen, daß zur Verwaltung der Oeconomicorum der Gemeinde, von jeder Gemeinde einige Vorsteher als Repräsentanten der Gemeinde gewählt und bevollmächtigt werden, die im Rechnungswesen erfahren sind, und überhaupt die zu diesem Amte erforderliche Geschicklichkeit haben. Diese Vorsteher haben mit Zuziehung des Predigers auf die Verwendung der Kirchengelder zu sehen, und davon jährlich an die betreffende politische

Behörde Rechnung abzulegen. Bei jeder Ausgabe, die 30 fl. übersteigt, haben sie die Bestätigung von der politischen Landesstelle zu suchen. Es ist die Pflicht der Superintendenten, darauf zu sehen, daß diese Verwendung ordentlich geschehe, und die Rechnungsbücher richtig gehalten werden.

#### Articulus VI.

##### Von den Vorrechten der Superintendenten.

§. 1. Den Superintendenten bleibt der Gebrauch und die Ausübung der Vorrechte, die nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechtes mit ihrem Amte verbunden sind; diese sind:

- 1) das Examen der Candidaten des Predigtamtes;
- 2) die Ordination der Prediger;
- 3) die Investitur oder Einführung derselben;
- 4) die Einweihung neuer Bethäuser;
- 5) die Visitation.

§. 2. Jeder Studirende aus der Didzese des Superintendenten, wenn er die k. k. protestantisch-theologische Lehranstalt in Wien beziehen will, muß sich vorher bei demselben einer theologischen Prüfung unterziehen, und der Superintendent hat sodann demselben ein Zeugniß darüber auszustellen, ob er ihn zu den akademischen Studien schon vorbereitet genug gefunden habe. (Allerhöchste Entschließung vom 5. Dezember 1826.)

§. 3. Alle inländischen und ausländischen Candidaten der Theologie, wenn sie im Lande predigen wollen, haben sich bei dem Superintendenten der Didzese zu melden, werden von ihm nach vorgezeigten testimoniis in doctrina et moribus geprüft, und erhalten hierauf licentiam concionandi, doch hat selber nach Pflicht und Gewissen dafür zu sorgen, daß kein untüchtiger Candidatus theologiae den Predigtstuhl betrete.

§. 4. Auf die Candidaten, die aus der Didzese des Superintendenten gebürtig sind, oder sich doch in derselben aufhalten, hat derselbe hinsichtlich ihres Fortstudirens und Lebenswandels ein immerwährendes Augenmerk zu richten, dieselben bei vorkommenden Veranlassungen zum Fortschreiten in ihrer Bildung zu ermuntern, oder ihnen in moralischer Hinsicht die nöthigen Erinnerungen zu geben.

§. 5. Jeder Superintendent hat ein Verzeichniß solcher Individuen zu führen, die sich bei ihm um eine Anstellung als Pre-

diger oder Schullehrer melden, oder die ihm zu diesem Behufe von dem Consistorio bekannt gemacht werden, damit er um so leichter im Stande sey, den Gemeinden bei der Wiederbesetzung erledigter Pastorate mit gutem Rathe an die Hand zu gehen.

§. 6. Die zum Predigtamte berufenen Candidaten müssen vorher dem Consistorium von den Gemeinden oder Patronen, mit Beilegung der Zeugnisse von ihren Wissenschaften und ihrem Lebenswandel, auch ihres Lauffcheines, im Wege der Superintendentur, präsentirt werden, von welchem der Auftrag zum Examen an den Superintendenten gelangt; nach geschehenem Examen und befundener Tüchtigkeit hat der Superintendent den Geprüften zu ordiniren, und unter Einem wegen Erlangung des Consistorial-Anstellungs-Decrets an das Consistorium Bericht zu erstatten, welches alsdann das Weitere zu seiner landesfürstlichen Bestätigung einleiten wird. (Hofkanzlei-Decret vom 20. November 1806, Nr. 21, 222.)

§. 7. Nach herabgelangter landesfürstlicher Bestätigung hat der Superintendent oder der von ihm hierzu delegirte Senior den neuen Prediger zu installiren. (Hofkanzlei-Decret vom 20. November 1806, Nr. 21, 222.)

§. 8. Die Schullehrer bei den Bethäusern und andern verschiedenen Orten ohne Bethäuser, werden zwar von den patronis ecclesiae gewählt, müssen aber dennoch vom Superintendenten oder dem Senior hinsichtlich der Religions-Kenntnisse geprüft, und das dießfällige Zeugniß dem Gesuche an die politische Behörde, wegen Bestätigung des Gewählten, beigelegt werden. Auch hat der Superintendent dem Consistorio jede Besetzung einer Schulstelle anzuzeigen, und dabei ausdrücklich zu bemerken, ob gegen den sittlich religiösen Charakter und die religiöse Bildung des Angestellten kein Bedenken obgewaltet, und an welcher Lehranstalt und mit welchem Erfolge er sich die Bildung zum Schullehrer erworben habe.

§. 9. Die Einweihung neuer Bethäuser kommt dem Superintendenten zu, der aber doch bei weiterer Entfernung, zur Vermeidung der Kosten, dem Senior dieses Geschäft übertragen kann.

§. 10. Der Superintendent hat in seiner Verpflichtung wenigstens einmal im Jahre nomine Consistorii die Visitation der Bethäuser vorzunehmen.

Sollte der Superintendent wegen anderweitiger wichtigen Geschäfte, oder wegen zu großer Ausdehnung seines Sprengels gehindert seyn, die Visitation desselben in einem Jahre selbst zu bewirken, dann hat der Superintendent jenen Theil seines Sprengels, welchen er selbst in jedem Jahre zu bereisen gedenkt, auszuscheiden, und zur Visitation der übrigen Gemeinden die ihm eigens zu diesem Ende beigegebenen Senioren zu delegiren.

In dem folgenden Jahre hat der Superintendent jedesmal die Visitation jenes Theils seines Sprengels vorzunehmen, welcher im früheren vom Senior bereiset wurde.

In so fern der Superintendent auch die Stelle eines Schul-Distrikts-Ausschüßers versteht, hat er die Visitation der Schulen alle zwei Jahre in loco zu halten, und in Bezug auf Bethäuser und Schulen die Ordnung der Kirchenbücher, Kirchengerräthe &c., nicht minder, ob und in wie weit den in Schul- und sonstigen Angelegenheiten bestehenden allerhöchsten Anordnungen nachgekommen werde, zu respiciren, und überhaupt die höchsten Landesgesetze sich gegenwärtig zu halten.

Dinge von minderer Erheblichkeit wird derselbe mit Einwilligung der Parteien in Güte beizulegen suchen; Sachen aber von Wichtigkeit, so wie alles, was den statum publicum religionis exercitii betrifft, ad referendum nehmen, und so wie von den beigelegten Sachen an das Consistorium Bericht erstatten und vorlegen, jedoch weder aus Liebe, noch aus Haß, darin etwas wider die Wahrheit einfließen lassen, sondern nach Pflicht und Gewissen das, was er befunden, treulich anzeigen; außerdem aber auch, wenn demselben von der k. k. Landesregierung ein sonstiger Auftrag zugemittelt werden soll, sich dem pflichtschuldigst unterziehen. Diejenigen Gemeinden, die der Superintendent in einem und demselben Jahre nicht visitirt, sollen von den betreffenden Senioren bereiset und visitirt werden.

§. 11. Dieser Visitation unterliegen gleichfalls alle Schullehrer, jedoch uur in Hinsicht des Religions-Unterrichtes, so wie ihres sittlichen Charakters und Lebenswandels, da sie in Bezug auf den methodum docendi jener Controlle unterliegen, welche durch die Verfügungen der politischen Verfassung der deutschen Schulen im Allgemeinen und insbesondere durch das hohe Studien-Hofcommissions-Decret vom 6. März 1820 vorgezeichnet wird.

§. 12. Wenn die Entfernung des Superintendenten von den Gemeinden seiner Diözese zu groß ist, oder andere Umstände es unmöglich machen, daß er selbst dieselben in loco visitiren kann, so kann er dieses Geschäft dem Senior übertragen, der in seinem Namen und nach seinem Auftrage dieselben anzustellen, und ihm darüber ausführlich Bericht abzustatten hat.

§. 13. Diese Haupt-Visitation muß vorher angezeigt werden, jedoch muß der Superintendent auch zuweilen unvorhergesehene Visitationen vornehmen.

§. 14. Wo zwei Mutter-Gemeinden, oder eine mit einer Filial-Gemeinde verbunden, nur einen Pastor haben, wird die Visitation entweder in der Mutter-Gemeinde, oder an dem Orte, wo der Pastor seine beständige Wohnung hat, gehalten.

§. 15. Die Gemeinde, welche visitirt wird, muß den visitirenden Superintendenten oder Senior, der Gelegenheit wegen, schadlos halten.

§. 16. An diesem Tage hat der Prediger selbigen Ortes eine Predigt über den ihm von dem Superintendenten aufgegebenen Text zu halten, und nach derselben mit der Jugend eine Katechisation vorzunehmen, bei welcher auch der Visitirende Fragen an die Jugend thut.

§. 17. Nach vollendetem Gottesdienste steht es den Patronen und respectiven Gemeinden frei, was sie gegen ihre Pastoren, ihre Schul-Dozenten oder Schullehrer anzubringen, oder Letztere gegen Erstere anzuzeigen und vorzutragen haben, wo sodann das Erhebliche untersucht, wo möglich beigeleget, oder an das Consistorium berichtet werden muß.

§. 18. Sodann hat der Superintendent oder Senior in Gegenwart der Patrone oder Aeltesten der Bethäuser, deren anderweitige Gebäude, Kirchenbücher, Tauf-, Trau- und Todten-Register in Augenschein zu nehmen, und mit ihnen zu überlegen, wie das Schadhafte verbessert werden könne, und solches ad protocollum zu bringen. Desgleichen soll der Superintendent oder Senior das Vermögen der Bethäuser und deren Rechnung nachsehen, und ebenfalls dem Protokolle beifügen, und solches dem Consistorium abgeben.

§. 19. Vorzüglich haben Superintendent und Senior darauf zu sehen, daß der Gottesdienst und die übrigen Kirchen-Gebrauche nach Vorschrift und eingeführter Ordnung zu gehöri-



ger Zeit und Stunde, mit erforderlicher Andacht und zur wahren Erbauung der Gemeinden und anderer Zuhörer, vollzogen werden.

§. 20. Sollte der visitirende Superintendent oder Senior bei einer Visitation wahrnehmen, oder ihm sicher beigebracht werden, daß ein oder anderer Casse-Halter sich Nachlässigkeit, Unordnung, oder wohl gar Unterschleif zu Schulden kommen ließe, so hat er solches ungesäumt anzuzeigen, worauf das Consistorium die nöthige Vorkehrung deßhalb zu treffen nicht unterlassen wird.

§. 21. Wo nur Ein Bethaus zu visitiren ist, werden dem Superintendenten oder Senior aus dem Kirchen-Aerario drei Gulden, wo aber mehrere Bethäuser unter einander combinirt sind, fünf Gulden für seine Bemühung gegeben.

§. 22. Es liegt ferner dem visitirenden Superintendenten oder Senior ob, bei denjenigen Bethäusern, wo die Gemeinden das jus patronatus haben und ausüben, auch jedes Mal einen Beamten oder Deputirten von Seite der betreffenden Grundobrigkeit zu allen derlei, in gegenwärtigem Artifel bemerkten actus visitationis beizuziehen und hierzu einzuladen; auch, daß es geschehen, das gegenwärtig gewesene obrigkeitliche Individuum in seinem Protokolle namentlich zu bemerken, nicht minder anzuführen, ob und was obrigkeitlicher Seits in Sachen vor- und angebracht worden.

### Vorschrift,

wie die Visitation der Gemeinden und die darüber zu erstattenden Berichte von den Superintendenten und Seniores einzurichten seyen.

Die Visitation muß sich über folgende Hauptpunkte erstrecken, und bei jedem Hauptpunkte müssen die dabei folgenden Fragen untersucht werden.

#### I.

Ueber die Stärke der visitirten Gemeinde, ihren Zuwachs oder ihre Abnahme; über die Vermögens-Umstände derselben im Allgemeinen.

- 1) Wie heißt die Gemeinde?
- 2) In welcher Herrschaft und in welchem Kreise ist sie gelegen?
- 3) In welchem Seniorats-Bezirk?
- 4) Wann ist sie gegründet worden?

5) In welcher Sprache wird bei ihr der Gottesdienst gehalten?

6) Wie viel Bethäuser hat die visitirte Gemeinde, und wo sind sie gelegen?

7) Wie viel Seelen und Familien enthält die Gemeinde?

8) Wie viel Filialen und welche Dorfschaften gehören zu der Gemeinde? Wie weit sind diese von dem Bethause entfernt?

9) Wie viel Prediger hat die Gemeinde? deren Namen, Alter, Geburtsort, ob sie verheirathet sind?

10) Wie viel Schulen sind in der Gemeinde?

11) Welche sind die Schullehrer? ihre Namen, Geburtsort, Alter; wo sie Normal-Unterricht erhalten haben?

12) Sind die bestehenden Schulen hinlänglich, oder müssen mehrere errichtet werden?

13) Von wem wird das jus patronatus exercirt?

14) Aus welchen Quellen werden Bethäuser und Schulen, Prediger und Schullehrer und andere kirchliche Anstalten unterhalten?

15) Wie hoch beläuft sich das Einkommen des Predigers und Lehrers? Wird der Gehalt desselben ordentlich ausgezahlt, und wenn derselbe zu gering erscheint, hat der Visitirende die Gemeinde zur Erhöhung desselben aufgefordert, und mit welchem Erfolge?

#### II.

Ueber die öffentliche Religions-Übung und den Gottesdienst überhaupt.

1) Ob der Prediger den öffentlichen Religions-Unterricht nach dem Inhalte der heiligen Schrift und den damit übereinstimmenden symbolischen Büchern unserer Kirche ertheile, sich aller unnützen Gräbeleien, alles Polemifrens enthalte und die Glaubenslehre und Lebenspflichten des Christenthums ohne unverständliche Terminologie, in einer allgemein verständlichen faßlichen Sprache vortrage?

2) Ob der Prediger sich a) in Ansehung der Zeit und Ordnung des Gottesdienstes, b) so wie der übrigen Amtshandlungen genau nach der eingeführten Liturgie und Ordnung richte?

3) Ob und wie oft und wo er Katechisationen halte?

4) Ob in Ansehung der äußern Religions-Übung die durch die Toleranz-Ordnungen bestimmten Gränzen genau beobachtet werden?

5) Ob auch in einer Gemeinde Privat-Versammlungen unter dem Vorwande einer größeren Erbauung Statt finden?

6) Ob sich Personen in der Gemeinde befinden, die Zerrütung und Aergerniß anrichten und Verächter und Lasterer der Religion sind?

7) Ob die Gemeinde im Bethause dem Gesange mit beizuhelfen und sich dazu zu rechter Zeit einstelle?

8) Ob bei dem Gottesdienste ein hohes und höchstes Ortes approbirtes und vorgeschriebenes Gesangbuch gebraucht werde, und welches? oder ob und aus welchen Gründen man sich der Einführung eines solchen Gesangbuches widersetze? Ob ferner die Gemeinde mit Gesang-Büchern gehdrig versehen sey? ihren Kirchen-Gesang zu verbessern suche und die Schuljugend im Singen geübt werde? Auf diesen Gegenstand hat der Visitirende sein besonderes Augenmerk zu richten.

9) Ob sich auch bei der Gemeinde eine Sammlung aller Toleranz-Verordnungen finde?

## III.

Ueber die Prediger, deren Amtsführung und Wandel.

1) Wie sind die öffentlichen Vorträge des Predigers beschaffen? setzet er sie auch wörtlich auf?

2) Hat derselbe dem Superintendenten jemals Predigten eingeschickt und von welcher Beschaffenheit waren dieselben?

3) Wie weit besitzt der Prediger die Gabe, zu katechisiren? welcher Methode folgt er darin? welches Lehrbuch legt er dabei zum Grunde?

4) Hält er biblische Vorlesungen, wie und auf welche Art?

5) Wie lange bereitet er die Katechumenen zur Confirmation vor?

6) Werden die Tauf-, Trauungs-, Confirmations- und Sterbe-Register richtig gehalten? und wird Alles beobachtet, was die höchsten Verordnungen dabei vorschreiben?

7) Hält der Prediger ein Currenden-Buch, in welches alle Verordnungen in extenso eingetragen werden?

8) Wie ist der Lebenswandel des Predigers beschaffen? sein Betragen gegen die Gemeindeglieder, gegen die Glieder einer anderen Kirchen-Gesellschaft?

9) Föhret auch seine Familie einen untadelhaften Wandel?

10) Wie ist der Privat-Fleiß eines Predigers in Ansehung der Fortsetzung seines Studiums beschaffen? welche Proben hat er davon gegeben?

11) Wie weit ist der Vorschlag zu einer Lesegesellschaft unter den Predigern ausgeführt?

12) Wenn durch den Tod eines Predigers eine Vakanz entstanden ist, sind die Amtsgeschäfte auch während der Vakanz von den übrigen Predigern gehdrig besorgt worden?

13) Hat die etwa vorhandene Wittve die ihr zukommenden Emolumente während der Gnadenzeit richtig erhalten?

## IV.

Ueber die Schulen und Schullehrer.

1) Wird die Schule vom Schullehrer zur gesetzten Zeit und in gehdriger Ordnung gehalten?

2) Ertheilet der Schullehrer auch den Religions-Unterricht nach dem vorgeschriebenen Lehrbuche?

3) Wie ist seine Lehrgabe beschaffen?

4) Werden die Kinder auch von den Aeltern ordentlich zur Schule angehalten?

5) Hält der Schullehrer eine Conduiten-Liste?

6) Erhält der Schullehrer auch ordentlich seinen bestimmten Gehalt und Schulgeld?

7) Treibet der Schullehrer auch nebenbei eine Handthierung, die nachtheiligen Einfluß auf sein Amt hat?

8) Wie ist der Lebenswandel des Schullehrers, sein Betragen gegen den Prediger und die Gemeinde, wie das Betragen seiner Familie beschaffen?

9) Werden die Schulen oft vom Prediger besucht?

## V.

Ueber den Prediger der visitirten Gemeinde, der zugleich Senior ist.

1) Wie verhält er sich gegen den Superintendenten, gegen die Prediger und gegen seine Obrigkeit?

2) Ist er als Schul-Distrikts-Aufscherer umsichtig und fleißig?

3) Stattet er gehdrig und genau die erforderlichen Berichte ab?

## VI.

Ueber die Verwaltung der Kirchengüter.

1) Von welchen Personen werden die Ausgaben und Rech-

nungen des Kirchenwesens besorgt? Haben sie die zu ihrem Amte erforderliche Geschicklichkeit?

2) In welchem Stande sind die Bethäuser, Predigerwohnungen und Schulgebäude?

3) Sind die Rechnungen gehörig an die politische Behörde abgegeben worden?

4) Werden die Kirchenstühle vermiethet? und auf welche Art? zu welchen Preisen?

## VII.

Ueber besondere Amts-Vorfälle der Superintendenten und einige andere Punkte.

1) Ob sie Streitigkeiten bei der Visitation gütlich verglichen haben, und auf welche Art?

2) Ob die Gemeinden den Superintendenten wegen der Gelegenheit schadloß gehalten und ihm auch das für seine Bemühung Bestimmte gehörig entrichtet haben?

3) Welches Individuum von Seite der Grundobrigkeit bei der Visitation zugegen gewesen?

Diese Fragen sind auf die Art zu beantworten, daß, die Berichte halbbrüchig eingerichtet, auf der einen Seite die Fragen, auf der andern Seite die Beantwortung gesetzt werden.

Diese solchergestalt eingerichteten Berichte haben die Superintendenten über jede der jährlich vorzunehmen habenden Visitationen an das Consistorium einzureichen, welches sodann sein Amt zu handeln haben wird.

## A n h a n g

zu der Instruction der Superintendenten, betreffend verschiedene Punkte.

§. 1. Die Superintendenten haben sich bei jedem Bethause genau danach zu erkundigen, wie es mit den Bänken oder Sitzen in demselben gehalten werde: ob dieselben nach den Umständen und der Lage der Kirchen-Gemeinden gegen ein jährliches Geld vermiethet werden können, und, wenn dieses ist, wie die Schätzung

einzurichten sey, daß sie der Kirchengemeinde im Ganzen nicht zur Last falle; zu dessen desto sicherer Erzielung die Schätzung und Bestimmung des Bankgeldes jederzeit der weltlichen Behörde zur Bestätigung vorzulegen ist.

Falls sie darin Abänderungen nöthig finden, so haben sie dazu ihren gutachtlichen Vorschlag jener Behörde einzureichen.

§. 2. Die Bänke oder Sitze werden ordentlicher Weise aus dem Vermögen der Kirchen oder Bethäuser angeschafft und erhalten. Sollte aber Jemand aus der Gemeinde sich selbst einen Sitz in dem Bethause verfertigen lassen, so kann er sich zwar desselben gegen einen billigen Zins lebenslang zum Gebrauche bedienen, aber er soll keineswegs befugt seyn, denselben an andere zu verkaufen, oder wohl gar zu transferiren, noch im Testamente zu vermachen.

§. 3. Was die Beerdigung der Leichen betrifft, so hat der Superintendent darauf zu halten, daß die darüber bestehenden höchsten Verordnungen, welche sowohl in dem Patente vom 4. October 1773 enthalten, als auch nachher ergangen sind, und künftig noch ergehen dürften, genau befolgt werden. Es dürfen daher ohne ausdrückliche landesherrliche Erlaubniß keine neuen Gottesäcker errichtet, oder die errichteten erweitert werden. Die Bestimmung, wie ein Selbstmörder beerdigt werden soll, kommt der weltlichen Behörde zu. Bei anderen Leichen sind die Ceremonien soviel möglich zu beschränken, und, da bereits die Trauer-Generalien vom Jahre 1768 bestehen, so werden diese dabei zur Richtschnur zu nehmen seyn.

§. 4. In Ehe-Sachen haben sich die Superintendenten genau nach der Vorschrift des neuen Ehe-Patentes zu richten. Zur Advent-Fastenzzeit darf, ohne besondere Dispensation von der Landesstelle, keine Trauung vollzogen werden, doch können sich die auf dem Lande wohnenden Parteien an die Kreisämter deshalb wenden; gleichwie es in Ansehung der Katholiken gehalten wird. Bei Streitigkeiten zwischen Eheleuten darf nicht eher bei der betreffenden weltlichen Behörde eine gerichtliche Klage anhängig gemacht werden, als bis die Eheleute sich vorläufig bei ihren Pastoren zum gütlichen Vergleiche melden, und von diesen das Zeugniß aufweisen, daß sie die Scheidung für billig halten, oder daß sie nach allen angewendeten Bemühungen, die Parteien davon abzubringen nicht vermocht haben.

§. 5. Hinsichtlich der Erhebung der landesfürstlichen Consistorial-Lizenzen, so sind solche bis auf weiters nach dem, den Superintendenten mittelst Consistorial-Decrets der Helvetischen Confession vom 27. December 1613, Zahl 171, hinausgegebenen Lizenz-Schema zu bemessen und dem Consistorio richtig zu berechnen.

§. 6. Damit das Consistorium in einer fortlaufenden Kenntniß des Zustandes der ihm unterstehenden Gemeinden erhalten werde, hat jeder Superintendent jährlich einen Hauptbericht an dasselbe zu erstatten, der eine Uebersicht über sämtliche amtliche Handlungen desselben, und die wichtigeren Vorfälle in seiner Diözese im letzten Jahre enthalten soll. Namentlich sind in diesem Jahresberichte aufzuführen:

- 1) Alle Todesfälle oder Versetzungen von Pastoren und Schullehrern in der betreffenden Diözese.
- 2) Wie und wie bald die erledigten Prediger- oder Schulstellen wieder besetzt worden sind?
- 3) Ob und wann der Superintendent im verfloffenen Jahre pro licentia concionandi geprüft, oder ordinirt, oder installiert, ob und welches Bethaus er oder der Senior eingeweiht hat?
- 4) Wie viele Gemeinden sind in seiner Diözese?
- 5) Ist in derselben keine neue Gemeinde entstanden, und wo?
- 6) Ob und welche Gemeinden in dem letzten Jahre visitirt worden sind?
- 7) Ob die Prediger und Lehrer Gelegenheit und Mittel zu ihrer Fortbildung haben, und welche?
- 8) Ob sie nicht hier und da, und wo Spuren von einem mißlichen Hange zur Schwärmerie oder zu schädlichen Mißbräuchen und Lastern gezeigt haben, und was dagegen eingeleitet oder gethan worden ist.
- 9) Ob bei irgend einer Gemeinde, und bei welcher, eine Verbesserung in ihrem Kirchenwesen, im Gesange und in liturgieis überhaupt, im Gehalte der Prediger und Schullehrer und der ökonomischen Lage der Gemeinde Statt gefunden habe?
- 10) Ob und welche Prediger, Schullehrer und Gemeinden dem Superintendenten durch ein fehlerhaftes Benehmen, oder durch Zwiste zu Erinnerungen Veranlassung gegeben, und was diese Erinnerungen bewirkt haben?
- 11) Ob irgend eine Gemeinde oder ein Prediger und Schullehrer der Diözese belobt oder belohnet worden sey, und durch wen?

12) Welche Verordnungen der Superintendent im Laufe des letzten Jahres von der politischen und kirchlichen Behörde erhalten und ob, und wie denselben entsprochen wurde?

13) Zu welchen Eingaben und Berichten an die kirchliche und politische Behörde der Superintendent sich im letzten Jahre veranlaßt gesehen, und ob selbige ihre Erledigung erhalten haben?

14) Welche Candidaten halten sich in der Diözese des Superintendenten auf, wie sind sie beschäftigt, und findet sich nicht gegen den Einen oder den Andern etwas zu erinnern?

15) Wie verrichtet der oder die Senioren der Diözese als solche ihr Amt? Wie lange sind sie in dieser Eigenschaft angestellt, und genießen sie aus dem Staats-Fonde oder einer Privat-Stiftung irgend ein Emolument?

16) Ist sonst nichts weiter zu bemerken, oder irgend ein Verbesserungsvorschlag zu machen?

Diesem bis Ende Februar eines jeden Jahres zu erstattenden Hauptberichte ist nach dem beiliegenden Formulare eine tabellarische Uebersicht über den Personal-Stand der in der Diözese angestellten Prediger, Vicare und Schullehrer nach den Senioraten beizufügen und die Prediger anzuhalten, die dießfälligen Notizen auf dem Wege des Seniorates jährlich bis längstens Ende Januar an den Superintendenten einzusenden.

§. 7. Wenn die Senioren die Stelle des Superintendenten vertreten, so gilt für sie alles, was in dieser Superintendenten-Instruction enthalten ist <sup>4)</sup>.

In Preußen (bei den Protestanten) führen die Superintendenten die nächste Aufsicht über die Kirchen und Schulen, und seit dem Jahre 1806 ist dieser Name allen geistlichen Inspektoren und Vorstehern einer protestantischen Diözese oder Ephorie beigelegt worden <sup>5)</sup>.

Zu ihrer Anstellung wird die unmittelbare Genehmigung des Königs erfordert, und der Vorschlag hiezu geschieht vom einschlägigen Consistorium an das geistliche Departement.

<sup>4)</sup> St Hoff.-Def. v. 13. Febr. 1830.

<sup>5)</sup> Rescr. v. 28. August 1804. Biellig a. a. D. S. 29.



Der Wirkungskreis derselben ist folgender: 1) Sie sind Organe des Consistoriums und der geistlichen Regierungs-Deputation. An sie gelangen zuerst alle Verfügungen dieser Behörden, welche sich dann den Geistlichen und Schullehrern ihrer Ephorie mittheilen müssen <sup>6)</sup>. Deshalb liegt ihnen auch ob, die Gesetz-Sammlung und das Amts-Blatt zu halten <sup>7)</sup>, und beide Blätter für die Ephoral-Bibliothek anzuschaffen; wozu ihnen jedoch die Kosten aus der Staats-Kasse vergütet werden <sup>8)</sup>.

2) Sie führen die Aufsicht über die Lehre und den Lebenswandel aller Geistlichen und Schullehrer ihrer Ephorie <sup>9)</sup>, haben von Zeit zu Zeit Kirchen- und Schul-Visitationen zu halten, in diesen sowohl den Zustand des Kirchen- und Schul-Vermögens und der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Gebäude-, so wie der Kirchen-Bücher zu untersuchen <sup>10)</sup>, als über die Amtsführung der Kirchen- und Schullehrer Erkundigung einzuziehen, und einen vollständigen Visitations-Bericht an die geistliche Regierungs-Deputation zu erstatten <sup>11)</sup>. Zu entscheidenden Verfügungen, so wie zu ändern ihnen nicht ausdrücklich überwiesenen Geschäften sind sie ohne besonderen Auftrag der ihnen vorgesetzten Behörden nicht befugt <sup>12)</sup>.

3) Die Kirchen-Rechnungen müssen den Superintendenten zur Einsicht vorgelegt werden, welche solche zum Durchgehen zu begutachten, und weiter an die Regierung einzubefördern haben <sup>13)</sup>.

4) Machen sie nebst den Patronen, und in Ansehung derjenigen Kirchen, deren Patron der König ist, nebst dem Landrathe des Kreises die Kirchen-Inspectionen aus <sup>14)</sup>.

5) Haben sie während der Vakanz und bei Reisen der Geistlichen die Stell-Vertretung anzuordnen <sup>15)</sup>, daher auch die

<sup>6)</sup> Pr. L.-R. II. 11. §. 150. Instruk. für die Regierungen §. 18. Instruk. für die Consistorien §. 11.

<sup>7)</sup> Vererdnung v. 27. Oktober 1810. Gesetz. Samml. I. S. 2.

<sup>8)</sup> Amts-Blatt 1817. S. 123. Bielig a. a. D. II. Aufl. S. 38.

<sup>9)</sup> Pr. L.-R. II. 11. §. 153.

<sup>10)</sup> Reser. v. 21. April 1802.

<sup>11)</sup> Pr. L.-R. II. 11. §. 154.

<sup>12)</sup> Ebendas. §. 155.

<sup>13)</sup> Amts-Blatt 1816. S. 430. Bielig, a. a. D. II. Aufl. S. 40.

<sup>14)</sup> Amts-Blatt 1816. S. 396. Bielig a. a. D.

<sup>15)</sup> Pr. L.-R. II. 11. §. 395.

Geistlichen, wenn sie länger als drei Tage zu verreisen genöthigt sind, ihre Genehmigung dazu einholen müssen <sup>16)</sup>, sie selbst aber sind schuldig, wenn die Vertretung länger als einen Sonntag oder 14 Tage dauert, hierüber Anzeige an die geistliche Regierungs-Deputation zu erstatten <sup>17)</sup>. Auch geschehen von ihnen und den Patronen oder dem Landrathe die Einweisungen der neuen Kirchen- und Schullehrer <sup>18)</sup>.

6) Sind sie ermächtigt, die Erlaubniß zu erteilen, mehr als drei Pauthen zu nehmen <sup>19)</sup>, und die Annahme eines einer Kirche gemachten Geschenkes oder ausgesetzten Vermächtnisses, wenn es nicht 500 Thaler übersteigt, zu gestatten, und haben bloß hierüber eine Anzeige an die geistliche Regierungs-Deputation zu machen. In den übrigen Dispensations-Fällen, und wo das einer Kirche gemachte Geschenk 500 Thaler übersteigt, müssen sie sich vorher an das Consistorium wenden <sup>20)</sup>, an die geistliche Regierungs-Deputation Bericht erstatten, und diese Behörden haben in jenen Fällen, wo sie nicht selbst entscheiden können, die Sache weiter dem geistlichen Departement vorzulegen <sup>21)</sup>.

7) Bei Sponsalien- und Ehesachen, wie auch bei Prozessen, welche geistliche Personen oder Sachen betreffen, concurriren die Superintendenten nicht mehr, sondern wenn es nöthig befunden wird, den uneinigen Eheleuten die religiösen und moralischen Gründe zur Ausöhnung durch einen Geistlichen vorhalten zu lassen, so geschieht dieß von dem Seelsorger des Ehepaars <sup>22)</sup>; geistliche Personen <sup>23)</sup> und Sachen <sup>24)</sup> stehen bloß unter der weltlichen Obrigkeit. Jedoch kann ohne Vorwissen des Superintendenten und des Consistoriums gegen einen Geistlichen weder eine Untersuchung verhängt <sup>25)</sup>, noch eine Criminalstrafe erkannt und

<sup>16)</sup> Ebendas. §. 414.

<sup>17)</sup> Ebendas. §. 415.

<sup>18)</sup> Ebendas. §. 405.

<sup>19)</sup> Bielig a. a. D. S. 42.

<sup>20)</sup> Instruk. für die Consistor. §. 10.

<sup>21)</sup> Pr. L.-R. II. 11. §. 198.

<sup>22)</sup> Pr. G.-Ordn. I. 40. §. 26.

<sup>23)</sup> Ebendas. I. 2. §. 45.

<sup>24)</sup> Pr. L.-R. II. 11. §. 777.

<sup>25)</sup> Ebendas. II. 11. §. 532.

vollstreckt werden <sup>26)</sup>); auch bei Injurien-Sachen ist das gegen einen Geistlichen abgefaßte Urtheil vor dessen Bekanntmachung dem Superintendenten und von diesem dem Consistorium mitzutheilen <sup>27)</sup>).

Bei Amts-Reisen erhält der Superintendent 2 Thlr. tägliche Diäten, das Postgeld für drei Pferde, 12 Groschen tägliche Wagenmiete, — 6 Groschen auf jeder Station zu kleinen Ausgaben, und 4 Groschen auf die Meile zum Trinkgelde <sup>28)</sup>).

In Betreff der Reisekosten der Superintendenten in Synodal-Angelegenheiten haben Se. Majestät der König, auf den Vortrag des unterzeichneten Ministeriums mittelst Cabinets-Ordre v. 9. d. M. zu bestimmen geruht: daß die Kosten für die Reisen der Superintendenten zu den, der Anordnung gemäß, zu haltenden Provinzial-Synoden nach den durch das Reglement v. 28. Febr. 1816 bestimmten Sätzen aus den in den Regierungs-Hauptkassen-Etats ausgeworfenen Diäten und Fuhr-Kosten-Fonds bestritten werden sollen <sup>29)</sup>).

Rücksichtlich der Entschädigung für verbrauchte Schreibmaterialien wurde für die Provinz Sachsen verordnet <sup>30)</sup>): „In Gemäßheit zweier Verfügungen aus dem Königl. Ministerium des Innern v. 17. Febr. u. 11. April d. J. wird hiemit angeordnet, daß den Herren Superintendenten für die mancherlei Mühewaltungen in ihrem Amte und namentlich zur Entschädigung für die verbrauchten Schreibmaterialien, nach abgelegter Jahres-Rechnung der Kirchen-Kassen, sowohl Königl., als Privat-Patronats, von dem für ein Jahr verbliebenen Bestande, und zwar von 1 Rthlr. bis 5 Rthlr. — 8 g. Gr., von 5 Rthlr. bis 10 Rthlr. — 16 g. Gr. von 10 bis 20 Rthlr. — 1 Rthlr., und wenn über 20 Rthlr. im Bestand verblieben, jährlich zwei Rthlr. gezahlt werden sollen. Eine Kirche, die weniger als 1 Rthlr. Bestand bei Ablegung der Jahres-Rechnung hat, ist von dieser Abgabe für das Rechnungsjahr frei zu sprechen. Wo in Gemäßheit früherer Verordnungen ein Kirchen-Beitrag zur Vergütung der Schreibmaterialien bereits

fixirt ist, da soll es den Herren Superintendenten frei stehen, ob sie es dabei bewenden oder vorstehende Anordnung eintreten lassen wollen.

Im Königreiche Sachsen geschieht die Ernennung der Superintendenten von dem Kirchen-Rathe mit Vorwissen des geheimen Rathes. Der Ernennung geht die vorgeschriebene Prüfung vorher, welche in zwei bei dem vormittägigen Gottesdienste in der königl. lutherischen Hofkirche zu haltenden Predigten und in einem mit den beiden geistlichen Weisägern des Kirchen-Raths öffentlich zu haltenden Colloquium über theologische Gegenstände besteht <sup>31)</sup>). Das Resultat der Prüfung wird dem königl. Conferenz-Ministerium mittelst gutachtlichen Berichtes bekannt gemacht. Im Uebrigen soll bei der Besetzung der Superintendenturen auf die Doctoren der Theologie besondere Rücksicht genommen werden <sup>32)</sup>).

Wie die Ernennung, so gehört auch die Resignation eines Superintendenten an den Kirchen-Rath <sup>33)</sup>).

Zum Geschäfts-Kreise der Superintendenten gehören folgende Gegenstände:

1) Haben dieselben im Allgemeinen ihre Aufmerksamkeit auf das gesammte äußere und innere Kirchen- und Schulwesen der einzelnen Kirchen ihrer Diözese zu richten, und sorgfältig zu wachen, daß die bestehenden Kirchen-Gesetze und kirchenpolizeilichen Vorschriften befolgt werden, weshalb von ihnen besondere Lokal-Visitationen vorzunehmen sind. Insbesondere haben 2) die Superintendenten in Beziehung auf die Religions-Lehre und die gottesdienstlichen Handlungen Aufsicht zu halten.

In Ansehung der Kirchen-Meuter ihrer Diözesen sind denselben nachstehende Rechte und Pflichten der Kirchen-Regierung unter unmittelbarer Leitung des Consistoriums übertragen, als:

- a) die Aufsicht über Lehre und Wandel aller zu ihrer Diözese gehörigen geistlichen Personen;
- b) eine mehrfache Concurrenz bei Besetzung der Kirchen- und Schul-Stellen ihrer Diözese. Daher haben sie aa) bei Erledi-

<sup>26)</sup> Pr. Criminal-Ordn. S. 221.

<sup>27)</sup> Rescr. v. 10. Nov. 1794.

<sup>28)</sup> Regulat. v. 28. Febr. 1816.

<sup>29)</sup> Rescr. v. 17. Dez. 1818.

<sup>30)</sup> Magdeb. Amts-Bl. 1817. No. 20. S. 230.

<sup>31)</sup> Weber a. a. D. I. Th. II. Abth. S. 715. Ziehuert a. a. D. I. Th. S. 66.

<sup>32)</sup> Rescr. v. 30. Dez. 1779.

<sup>33)</sup> Weber a. a. D. Schilling a. a. D. S. 51 ff.

gung eines geistlichen Amtes, dessen Vergabung dem Landesherrn zusteht, an den Kirchen-Rath Anzeige zu erstatten; bb) steht ihnen die Präsentation der überhaupt zu Predigtämtern oder ordentlichen Schullehrer-Stellen designirten Subjekte an das Consistorium zu der vorzunehmenden Prüfung und die eigene Prüfung designirter Schullehrer auf dem Lande und in den Städten bei den sogenannten deutschen Schulen zu, so wie cc) nach genügend überstandener Prüfung des Kandidaten die Abnahme der gewöhnlichen Probe; dd) die Präsentation des vocirten Kirchen- oder Schuldieners zur resp. Ordination oder Bestätigung; ee) die Investitur der neuen Pfarrer und Diakonen oder deren öffentliche Einweisung in ihr Amt.

3) Nach erfolgter Erledigung eines Kirchen-Amtes haben die Superintendenten bis zu dessen Wiederbesetzung eine provisorische Anordnung zur Versetzung desselben zu treffen.

4) In Ansehung des gesammten Kirchen-, und geistlichen Stiftungs-Vermögens ist den Superintendenten die nächste Aufsicht über dessen Erhaltung, Verwaltung und zweck- und stiftungsmäßige Verwendung übertragen.

5) Gehört zu ihrem Wirkungskreise die Aufsicht über das Schulwesen in ihrer Diözese, wobei jedoch die Civil-Obrigkeit eines jeden Orts konkurriert.

6) Steht den Superintendenten in allen streitigen Eheverlöbniß- und Ehe sachen, welche verfassungsmäßig zu den Kirchensachen gehören, auf vorgängige Anzeigen der Pfarrer oder unmittelbare Anzeigen der Parteien die erste Erörterung und die persönliche Vernehmung der letztern, in so fern der beklagte Theil in ihrer Diözese seinen wesentlichen Aufenthalt hat, zu, jedoch um nicht als Richter zu entscheiden, sondern die Parteien auf dem Wege der Güte zu vereinigen.

7) Bei Ausübung des geistlichen Strafrechtes kommt den Superintendenten jetzt nur in so fern eine Concurrenz zu, als ihnen allein a) bei Vergabungen der geistlichen Gerichtsbarkeit unterworfenen Personen in der Regel die erste Erörterung der Sache und die Erstattung an das Consistorium obliegt; wie solches b) auch bei vorgefallenen Störungen des öffentlichen Gottesdienstes, und c) in Fällen, da sich Verbote wegen anticipirten Weischlafes eines falsi in der Kirche beim Aufgebot und in der Trauung schuldig gemacht haben, Statt findet. Sodann haben sie d) fre-

ventliche Verächter des Gottesdienstes und der Sacramente auf Anzeige der Pfarrer zur Besserung zu ermahnen, und im Falle fruchtlosen Bemühens an das Consistorium Bericht zu erstatten, ohne sich eigenmächtig die Ausschließung eines Mitgliedes der Kirchen-Gemeinde von gottesdienstlichen Handlungen anzumassen; und 5) wegen etwaiger Versagung des kirchlichen Begräbnisses resp. unter Genehmigung des Consistoriums Verfügung zu treffen.

8) Ist auch den Superintendenten in ihrer Eigenschaft als landesherrliche Kirchen- und Staatsdiener die Aufsicht über die Aufrechthaltung der landesherrlichen Rechte in Kirchen-Sachen übertragen, damit solche weder im Innern ihrer Diözese, noch von Seite benachbarter Staaten verletzt werden.

Für Hannover: Die Sprengel der Consistorien zerfallen in geistliche Inspektionen oder Superintendenturen, deren jeder mehrere Pfarreien zugetheilt sind. Die Special-Superintendenten sind solche, denen die Aufsicht über ein Aggregat mehrerer Pfarreien und Schulen oder eine Inspektion übertragen ist; General-Superintendenten, denen die Aufsicht über mehrere Inspektionen zusteht. Beide Arten der Superintendenten stehen in Ansehung ihres Amtes unter dem Consistorium. Dieselben sollen über die pünktliche Amtsführung der ihnen untergebenen Pfarrer und Schullehrer, sowie deren Gerechtigkeiten Sorge tragen. Ihnen zur Seite steht ein weltlicher Kirchen-Commissär, nämlich der Amtmann, der die richtige Administration des Kirchen- und Schul-Vermögens zu beaufsichtigen hat. Jeder Special-Superintendent muß die Pfarreien seiner Inspektion jährlich einmal visitiren, und dem Consistorio umständlich über die Visitation berichten. Bei dieser Visitation konkurriert auch der weltliche Kirchen-Commissär. Die Kosten der Visitation werden aus dem Kirchen-Verar entnommen. Vergl. das Consistorial-Ausschreiben dd. Hannover v. 29. Dez. 1822, dd. Stade v. 19. Okt. 1826 und 12. Juni 1828, dd. Osnabrück v. 22. September 1822.

Für das Großherzogthum Hessen:

Amts-Instruktion für die Superintendenten:

§. 1. (Amtliche Stellung der Superintendenten im Allgemeinen).

Die Superintendenten bilden keine selbstständig verfügbare geistliche Mittelbehörde, sondern sind die Organe, durch welche

das Oberconsistorium einen Theil seiner Funktionen ausüben läßt und insbesondere solche Zwecke verfolgt, welche auf collegialischem Wege nicht so gut erreicht werden können, sondern die persönliche und unmittelbare Einwirkung einzelner, hierzu bestimmter Kirchenbeamter erheischen.

### §. 2. (Bestimmung derselben im Allgemeinen).

Da die obere Leitung der evangelischen Kirchen-Angelegenheiten, womit das Oberconsistorium beauftragt ist, nur dann durchgreifend und erfolgreich seyn kann, wenn diese Behörde in möglichst genaue und vollständige Bekanntschaft sowohl mit dem religiös-sittlichen Zustande jeder einzelnen evangelischen Kirchen-Gemeinde, als auch mit der Persönlichkeit, dem Charakter und der amtlichen Wirksamkeit aller, im Dienste der evangelischen Kirche stehenden Individuen gesetzt und darin stets erhalten wird, diese Lokal- und Personal-Kenntniß aber nur an Ort und Stelle und durch persönliche Verührungen mit den einzelnen Dienern der Kirche, durch ein eigenes Organ, welches zugleich durch seine amtliche Stellung im Stand gesetzt ist, auf die Belebung, Bildung und Veredlung der Geistlichen, unmittelbar wohlthätig einzuwirken, erworben werden kann, außerdem aber auch, bei den eigenthümlichen Verhältnissen des evangelischen Pfarramtes, die besondere Einwirkung eines, die öffentliche Achtung genießenden Beamten häufig dem Einwirken Mehrerer vorzuziehen ist, diese Zwecke aber durch die Superintendenten erreicht werden sollen, so ergibt sich hieraus die allgemeine Bestimmung dieser höhern Kirchenbeamten. Sie sind nämlich hiernach diejenigen geistlichen Beamten, welche dem Oberconsistorium die ihm nöthige Lokal- und Personal-Kenntniß verschaffen, als Organe dieser Behörde den kirchlich-religiösen Zustand der einzelnen evangelischen Gemeinden durch spezielle Beaufsichtigung und Untersuchung an Ort und Stelle überwachen, die Bildung und Veredlung des geistlichen Standes in seinen einzelnen Gliedern zu befördern berufen sind.

### §. 3. (Beschränkung des Wirkungskreises derselben).

Der Wirkungskreis der Superintendenten beschränkt sich zunächst und vorzugsweise auf das eigentlich geistige Leben in der Kirche und ihren Dienern. Die äußeren Angelegenheiten der Kirche, namentlich die ökonomischen und rechtlichen Verhältnisse derselben, liegen nicht in der Sphäre ihrer Thätigkeit.

§. 4. (Pflichten und Verhalten der Superintendenten im Allgemeinen).

Die Superintendenten sollen die Verbreitung christlicher Erleuchtung und die Förderung christlicher Gottesfurcht und Tugend im Volke zum höchsten und wichtigsten Ziele aller ihrer Bestrebungen machen.

Sie sollen den ihnen untergebenen Geistlichen selbst in allen Dem, was richtige Begriffe von dem Wesen des geistlichen Charakters und Lebens und von den Bedingungen einer gesegneten geistlichen Wirksamkeit erfordern, vorleuchten und diejenigen Geistlichen, welche diesen Anforderungen bereits in einem ausgezeichneten Grade entsprechen, in ihrem segnerreichen Wirken auf alle Weise unterstützen. Sie sollen mit allen ihnen untergebenen Geistlichen und Pfarramts-Kandidaten in ein unmittelbares amtliches Verhältniß treten, sollen, fern von aller Herrschsucht, welche mit dem Geiste des Christenthums nicht vereinbarlich ist, im Geiste christlicher Liebe und Sanftmuth, auf dem Wege des Vertrauens und der Güte, aber auch mit dem ihrem Amte zustehenden würdevollen Ernste auf die wissenschaftliche Fortbildung und sittliche Veredlung derselben wohlthätig einzuwirken bemüht seyn, allen, der Würde, dem Ansehen und der Wirksamkeit des geistlichen Standes nachtheiligen Fehlern, Mängeln und Mißbräuchen nachdrücklich entgegenarbeiten, amtliche Mißgriffe, moralische Gebrechen, und üble Gewohnheiten sogleich bei ihrem Entstehen rügen, etwaige Streitigkeiten der Geistlichen durch versöhnende Mittel auszugleichen suchen.

### §. 5. (Rechte und Befugnisse derselben im Allgemeinen).

Um die ihnen nöthige Lokal- und Personal-Kenntniß zu gewinnen, sind die Superintendenten befugt, zu jeder Zeit den gesammten kirchlichen Zustand jeder einzelnen Gemeinde in der ihren Amtssprengel bildenden Provinz zu untersuchen und von allen, im Dienste der Kirche stehenden Personen über die hierauf bezüglichen Angelegenheiten vollständigen und genügenden Aufschluß zu begehren.

Deßgleichen steht ihnen das Recht zu, alle die Mittel zu ergreifen, welche dazu dienen, die Amtsführung der Geistlichen zu beobachten und zu prüfen, das Leben derselben zu veredeln und den Geist der Wissenschaftlichkeit unter ihnen zu nähren.



In allen diesen Beziehungen sind sie von den ihnen untergebenen Geistlichen und Candidaten treue und gewissenhafte Befolgung der von ihnen getroffenen Verfügungen zu fordern berechtigt, und es darf von allen diesen ihren Untergebenen mit Zuversicht erwartet werden, daß sie die bei wirklich konstatarnten Fehlern oder auch nur bei nachtheiligen Gerüchten nothwendig werdenden Einwirkungen der Superintendenten nicht mit Empfindlichkeit aufnehmen, sondern als Beweise gewissenhafter Sorgfalt für höhere und allgemeinere Interessen betrachten und weise benutzen werden.

§. 6. (Bestimmung, Pflichten und Befugnisse derselben im Einzelnen, namentlich Beobachtung des kirchlich-religiösen Zustandes der evangelischen Gemeinden).

Sie haben sich eine möglichst genaue und vollständige Kenntniß des religiös-sittlichen Zustandes der einzelnen in ihrem Verwaltungs-Bezirk liegenden evangelischen Gemeinden zu verschaffen, zu dem Ende alle sich ihnen darbietenden Mittel und Gelegenheiten gewissenhaft zu benutzen und die über ihre desfallsigen Erfahrungen und Beobachtungen zu machenden Notizen in ihrer Registratur aufzubewahren. Der Grad christlicher Bildung und öffentlicher Sittlichkeit, auf welchem sich eine Gemeinde befindet, die vorzugsweise darin herrschenden Tugenden und Laster, der Zustand der Ehen, des Familienlebens und der Kinderzucht, dieß sind einige der wichtigsten Gegenstände, welche von den Superintendenten zu beobachten sind. Sie haben den Gründen der sich ihnen darbietenden eigenthümlichen, moralisch-religiösen Erscheinungen nachzuforschen und sich zu dem Ende, sowie zur Abstellung verderblicher Gewohnheiten und um einer etwa in einer Gemeinde eingerissenen allgemeinen Immoralität entgegen zu arbeiten, nicht bloß mit den Dekanen und Ordensgeistlichen, sondern auch, wenn sie es nöthig erachten, mit den Kreisrathen, beziehungsweise der Provinzial-Direktion, den Landrathen, Orts- und Kirchen-Vorstands-Personen zu benehmen, und, wenn auf diesem Wege die Abhülfe nicht gelingt, an das Oberconsistorium Anzeige zu machen.

§. 7. (Beaufsichtigung der religiösen Jugendbildung in den Volksschulen).

Ungeachtet die Beaufsichtigung der Schulen nicht in den Geschäftskreis der Superintendenten gehört, so muß doch die religiöse Jugendbildung ein Gegenstand ihrer ganz vorzüglichen Auf-

merksamkeit und Fürsorge seyn. Sie haben nicht bloß auch in dieser Hinsicht die amtliche Wirksamkeit der Geistlichen zu prüfen und zu überwachen, sondern sie sind befugt und verpflichtet, überall und zu jeder schicklichen Zeit nachzuforschen, ob und in wie fern die in ihrem Bezirke vorhandenen Volksschulen von christlich-religiösen Geiste durchdrungen und die Lehrer bemüht sind, die Jugend zu Gottesfurcht und Sittlichkeit heranzubilden. Wegen der sich hiebei darbietenden Anstände und Desiderien haben sie sich mit den Lehrern, Schul-Vorstehern und Bezirks-Schul-Commissionen zu benehmen, und, wo dieß ohne Erfolg bleibt, an das Oberconsistorium zu berichten.

§. 8. (Beaufsichtigung der Amtsführung und Berufsthätigkeit der Geistlichen).

Da das evangelische Pfarramt das Mittel ist, durch welches christliche Bildung, Gottesfurcht und Tugend unter dem Volke begründet und gefördert werden soll, und die Staatsregierung daher wesentlich dabei interessirt ist, daß dasselbe recht verwaltet werde, so haben die Superintendenten die Berufsthätigkeit und amtliche Wirksamkeit der Geistlichen nach allen Richtungen zu beobachten, zu prüfen und zu überwachen. Insbesondere haben sie sorgfältig zu beobachten, ob und in wie fern die Geistlichen die Lehre des Evangeliums im christlichen Geiste verkünden, der religiösen Volksbelehrung und Erbauung durch Predigt und catechetischen Unterricht treulich obliegen, die sittlich-religiöse Jugendbildung sich ernstlich angelegen seyn lassen, den öffentlichen Cultus mit Würde leiten, den liturgischen Anordnungen Folge leisten, die Sakramente pflichtmäßig verwalten und die Seelsorge mit unermüdetem Eifer ausüben. Die Superintendenten sind verbunden, jede Berufsnachlässigkeit eines Geistlichen selbst zu rügen, und etwaige Pflicht-Verletzungen und Dienst-Vergehen aber dem Oberconsistorium anzuzeigen.

§. 9. (Aufsicht über das sittliche Verhalten der Geistlichen). So wie aber die Geistlichen nicht bloß durch ihre eigentliche Berufsthätigkeit die christliche Volksbildung befördern, sondern auch ihren Gemeinden in allen christlichen Tugenden und durch ein in jeder Hinsicht untadelhaftes Leben als Muster dienen und so das öffentliche Vertrauen gewinnen sollen, wodurch der Segen ihres Amtes bedingt ist, so gehört es auch zu den wichtigsten Pflichten

der Superintendenten nach Kräften mitzuwirken und mit den ihnen untergebenen Geistlichen selbst, mit denen sie zu diesem Zwecke vornehmlich in ein amtsbrüderliches Verhältniß treten, in dem Bestreben sich zu vereinigen, daß alle durch die reinste Sittlichkeit den ihnen in der bürgerlichen Gesellschaft gebührenden Standpunkt einnehmen und jeder Entehrung ihres Standes durch einzelne unwürdige Glieder desselben gemeinsam entgegen arbeiten.

Wo daher einzelne Geistlichen durch ein anstößiges Leben, durch strafbare Leidenschaften oder mit ihrem Amte unverträgliche Liebhabereien und Neigungen, durch notorisch ehelichen Unfrieden und schlechte Kinderzucht, durch Vergnügungssucht, durch Vernachlässigung des äußern Anstandes, welcher nirgends vom größeren Gewichte ist, als bei dem geistlichen Stande, kurz durch ein in irgend einer Beziehung unwürdiges Verhalten die Ehre ihres Amtes gefährden, da sind die Superintendenten gehalten, in Zeiten den Fehlenden und Irrenden mit amtsbrüderlicher Liebe zu warnen und auf diese Weise oder nach Umständen durch nachdrücklichen Vorhalt auf den rechten Weg zurückzuführen sich bemühen, wenn aber diese vertrauliche Einwirkung ohne Erfolg bleibt, dem Oberconsistorium die erforderliche Anzeige zu machen.

§. 10. (Ueberwachung der wissenschaftlichen Bildung der Geistlichen).

Da die Geistlichen, besonders in der gegenwärtigen Zeit nur durch gründliche und vielseitige wissenschaftliche Bildung eine würdige, einflußreiche und achtungsvolle Stellung gewinnen können, so liegt es auch in der Bestimmung der Superintendenten, zur Anregung und Belebung des wissenschaftlichen Sinnes und Eifers unter den Geistlichen mitzuwirken. Sie werden sich daher nicht allein durch die geeigneten Mittel genaue Kenntniß davon zu verschaffen suchen, welchem Zweige der Wissenschaften die einzelnen Geistlichen vorzugsweise ihren Fleiß widmen und welche Stufe sie darin einnehmen, sondern auch den wissenschaftlichen Eifer der ihnen untergebenen Geistlichkeit zu unterstützen sich bemühen.

§. 11. (Beaufsichtigung des sittlichen Verhaltens und der wissenschaftlichen Bildung der Pfarramtskandidaten).

Auf gleiche Weise haben auch die Superintendenten das religiös-sittliche Leben und die wissenschaftliche Ausbildung der Candidaten des evangelischen Pfarramts zu beobachten, welche nach

bestandener Fakultätsprüfung unter die specielle Beaufsichtigung der Superintendenten treten, die von da an, unter Mitwirkung der Dekane, ihre Fortbildung zu leiten, ihr Leben und ihre Beschäftigungen zu controliren und alle geeigneten Mittel anzuwenden haben, um aus der Pflanzschule der Kandidaten eine eben so sittlich achtbare, als wissenschaftlich und praktisch wohl vorbereitete Geistlichkeit heranzuziehen.

§. 12. (Aufzeichnung der Notizen über die von den Superintendenten gemacht werdenden Beobachtung).

Um der höhern Behörde auf Erfodern sowohl von den vorzüglichen Leistungen und dem tabellosen amtlichen Verhalten einzelner, als auch von den Mängeln und dem tadelnswerthen Verhalten anderer Geistlichen Auskunft geben zu können, haben die Superintendenten über die Beobachtungen und Wahrnehmungen, welche sie über die Amtsführung, wissenschaftliche Bildung und das sittliche Leben der Geistlichen und Pfarramtskandidaten in allen bisher bemerkten Beziehungen machen, gewissenhafte Notizen zu machen.

§. 13. (Kirchen-Visitationen).

Als das wichtigste Mittel zur Erreichung der den Superintendenten angewiesenen Bestimmung erscheinen die zu ihren Attributionen gehörenden Kirchen-Visitationen, welche entweder ordentliche oder außerordentliche sind.

1) Die ordentlichen Kirchen-Visitationen (oder Kirchen-Visitationen im engerm Sinne) haben den Zweck, den gesammten kirchlichen und religiös-sittlichen Zustand einer Gemeinde nach allen seinen Beziehungen zu untersuchen. Sie werden nach vorausgegangener Ankündigung, veranstaltet, sind, (auch wenn sie auf Wochentage fallen) mit einem feierlichen Gottesdienste verbunden und werden in jeder Gemeinde in noch zu bezeichnenden bestimmten Perioden abwechselnd von dem Superintendenten und von dem Dekan, als dem amtlichen Stellvertreter des ersteren, gehalten.

2) Durch die außerordentlichen Kirchen-Visitationen (oder Pfarr-Visitationen) sollen vorzugsweise die Amtsführung der Geistlichen, namentlich die Abhaltung des öffentlichen Gottesdienstes, die Predigt und die catechetische Unterweisung nach Form und Materie und die übrigen Theile des religiösen Volks-Unterrichts überwacht werden. Sie werden, ohne vorher geschehene Ankün-

digung, von dem Superintendenten, oder, in dessen speciellen Auftrage, von dem Dekan gehalten.

Ueber beide Gattungen kirchlicher Visitationen wird das Oberkonsistorium besondere Instruktionen ertheilen. Das Oberkonsistorium ist ermächtigt, in geeigneten Fällen, auch seine übrigen geistlichen Mitglieder, statt dem Superintendenten oder Dekan, mit Pfarr- oder Kirchen-Visitationen zu beauftragen.

#### §. 14. (Visitation der Amtsführung der Dekane).

Außer den im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebenen Visitationen liegt den Superintendenten auch die Visitation der Amtsführung der Dekane, als solcher, ob.

#### §. 15. (Prediger- und Candidaten-Vereine).

Wo sich unter den Geistlichen eines Dekanats, zum Zwecke gegenseitiger, amtlicher, wissenschaftlicher und sittlicher Fortbildung, Mittheilung ihrer Amtserfahrungen, Berathung und Verständigung über die in ihrem Verufe zu befolgenden Grundsätze und Belebung amtsbrüderlicher Verhältnisse, Vereine bilden, woran auch die im Dekanate sich aufhaltenden Candidaten des Pfarramtes Theil nehmen, und womit die theologischen Lesezirkel, wo solche bestehen, in Verbindung gesetzt werden können, da stehen diese Vereine unter Leitung der Superintendenten der Provinz, welcher die Statuten derselben zu prüfen und dem Oberkonsistorium zur Genehmigung vorzulegen hat, sodann aber auch den regelmäßigen Zusammenkünften dieser Vereine von Zeit zu Zeit beiwohnen, einzelne Gegenstände zur Berathung bringen und von den geführt werdenden Protokollen Notiz nehmen kann. Ueber den Zustand, den Fortgang und die Resultate dieser Vereine wird der Superintendent an das Oberkonsistorium berichten und mit dem Dekane darüber wachen, daß dieselben die ihnen statutenmäßig angewiesene Schranken nicht überschreiten.

#### §. 16. (Persönlicher Verkehr mit den Geistlichen).

Wenn die Superintendenten, auch ohne die bisher bemerkten Veranlassungen, mit den ihnen untergebenen Geistlichen in unmittelbare persönliche amtliche Berührung kommen, und von den letzteren namentlich um Rath oder Unterstützung in ihren Berufsgeschäften angesprochen werden, so werden jene den Geistlichen mit Offenheit und Bereitwilligkeit entgegen kommen, dem ihnen geschenkt werdenden Vertrauen entsprechen und auch solche Ver-

anlassungen zum persönlichen Verkehr mit ihren Amtsgenossen benutzen, um wohlthätig auf dieselbe einzuwirken.

#### §. 17. (Jährlicher Rechenschafts-Bericht).

Die Superintendenten haben über alle Zweige ihrer Amtsführung, insbesondere über die bei den Kirchen-Visitationen von ihnen gemachten Beobachtungen und Wahrnehmungen in Bezug auf den kirchlich-religiösen Zustand der evangelischen Gemeinden, den Religions-Unterricht in den Volks-Schulen, die Amtsführung, sittlichen Lebens-Verhältnisse und wissenschaftliche Bildung der evangelischen Geistlichen und Pfarramts-Candidaten, einen allgemeinen Rechenschafts-Bericht zu erstatten und denselben vor Ostern des darauf folgenden Jahres bei dem Oberkonsistorium einzureichen.

Dieser Rechenschafts-Berichte sind auch alle, von ihnen im Laufe des vorausgegangenen Jahres etwa erlassenen Rundschreiben an die Geistlichen in Abschrift beizulegen.

#### §. 18. (Specielle Dienst-Verrichtungen in Auftrage des Oberkonsistoriums).

Außer den bisher bemerkten, aus dem Wesen ihrer Bestimmung folgenden Funktionen können den Superintendenten auch noch besondere Aufträge von dem Oberkonsistorium ertheilt und Arbeiten zugewiesen werden. Unter andern gehören dahin:

- 1) Ordination und Amtseinweisung der Geistlichen.
- 2) Vollziehung der Einweihung neuer Kirchen.
- 3) Vollziehung der kirchlichen Union der sich vereinigenden lutherischen und reformirten Religions-Gemeinden mittelst eines feierlichen Gottesdienstes.
- 4) Erstattung der von ihnen gefodert werdenden pflichtmäßigen Gutachten, namentlich über Anstellungs- und Beförderungsgesuche der Geistlichen und Candidaten.

#### §. 19. (Amtliche Stellung der Superintendenten zu dem Oberkonsistorium).

Da die Superintendenten nur die Organe sind, durch welche das Oberkonsistorium gewisse seiner Funktionen ausüben und gewisse seiner Zwecke verfolgen läßt, so sind sie diesem Collegium in allen Stücken untergeordnet und für ihre gesammte Amtsverwaltung verantwortlich. Sie haben die Befehle und Aufträge desselben pünktlich und gewissenhaft zu vollziehen, in allen zweifelhaften oder in dieser Instruktion nicht vorgesehenen Fällen die

Befugungen des Oberkonsistoriums einzuholen und über alle wichtigen Gegenstände ihrer Amtsverwaltung auch außer dem allgemeinen Rechenschaftsberichte, besonders an dasselbe zu berichten.

§. 20. (Amtliche Stellung zu den Dekanen).

Da die Dekane in den zum Ressort der Superintendenten gehörigen Geschäfte diesen untergeordnet und vorzugsweise deren Stellvertreter sind, so können die Superintendenten den Dekanen Aufträge ertheilen und sie insbesondere anweisen, in einzelnen Fällen ihre Stelle zu vertreten.

Die Superintendenten werden daher auch die vorkommenden Gelegenheiten benutzen, um die Dekane mit den Grundsätzen, nach welchen sie verfahren, bekannt zu machen, um somit das Verfahren derselben mit dem ihrigen möglichst in Einklang zu bringen.

Vorstehende Instruktion tritt mit dem Tage, an welchem das Oberkonsistorium seine Funktionen beginnt, in Wirksamkeit, so daß dieselbe von diesem Zeitpunkte an der Amtsführung der Superintendenten zur Norm dient und die darin enthaltenen Bestimmungen sowohl für diese, als beziehungsweise für die gesammte evangelische Geistlichkeit des Großherzogthums bindende Kraft haben.

Am 23. Juni 1832.

A m t s i n s t r u k t i o n

für die evangelischen Dekane. (Zu Bd. II. S. 97.)

§. 1. (Bestimmung der Dekane im Allgemeinen). Die Bestimmung der Dekane im Allgemeinen besteht darin, daß ihnen die Verwaltung der evangelisch-kirchlichen Angelegenheiten und die Führung der geistlichen Aufsicht innerhalb des Dekanats, unter der obern Leitung des Oberkonsistoriums und der Superintendenten, obliegt.

Ihre Funktionen sind hiernach zweifacher Art.

I. Eines Theils und zunächst bilden sie zwischen dem Oberkonsistorium und der evangelischen Geistlichkeit eine Mittelbehörde, durch welche jenes in der Regel, und in so weit dies nicht durch die Kreisräthe oder die Provinzial-Direktion zu Mainz geschieht, seine, die Administration der kirchlichen Angelegenheiten betreffenden Anordnungen in Vollzug setzen läßt. In dieser Beziehung stehen die Dekane in unmittelbarer Relation mit dem Oberkonsistorium.

II. Andern Theils sind sie, rücksichtlich der geistlichen Aufsicht innerhalb des Dekanats, die Stellvertreter der Superintendenten, und haben diese in den ihnen zugewiesenen Funktionen zu unterstützen. Hiebei stehen sie in der Regel zunächst mit den Superintendenten und nur durch diese mit dem Oberkonsistorium in Relation.

§. 2. (Funktionen der Dekane, als Mittelbehörde zwischen dem Oberkonsistorium und der Geistlichkeit).

Der Geschäftskreis der Dekane, als eigene Mittelbehörde zwischen dem Oberkonsistorium und den evangelischen Geistlichen und kirchlichen Dienern des Dekanats (§. 1. No. 1.), erstreckt sich auf folgende Funktionen:

1) Sie haben die Erlasse, Rescripte und Regulative des Oberkonsistoriums den Geistlichen des Dekanats, in so fern sie Vorschriften für dieselben enthalten, bekannt zu machen, über deren Vollziehung zu wachen, und dagegen die an sie gelangenden Berichte der Geistlichen, in so fern sie zur Einsendung an das Oberkonsistorium bestimmt sind, letzterem, erforderlichen Falls mit ihrem Gutachten begleitet, berichtlich vorzulegen.

2) Sie haben die Beobachtung und Aufrechthaltung der den Zustand der Kirche und die Verwaltung ihres Vermögens betreffenden Gesetze und Verordnungen überhaupt bei den ihnen untergeordneten Geistlichen und übrigen kirchlichen Dienern zu überwachen.

3) Von allen interessanten kirchlichen Ereignissen im Umfange des Dekanats ist von ihnen die alsbaldige Anzeige an das Oberkonsistorium zu machen, in so fern der Gegenstand nicht zunächst in das Ressort des Superintendenten gehört, in welchem Falle an diesen die Anzeige zu machen ist.

4) Sie haben die landesherrlichen Rechte hinsichtlich der evangelischen Kirche, desgleichen die Parochialrechte und das Interesse der einzelnen Kirchengemeinden, Pfarreien, Geistlichen und anderen kirchlichen Diener, als solcher, innerhalb des Dekanats zu beachten und zu wahren.

5) Bei der nunmehr zum Ressort der Dekane gehörigen Dispensation wegen fehlenden Alters zur Confirmation haben sie die bestehenden Vorschriften zu befolgen und die Dispensation nur dann zu ertheilen, wenn das betreffende Kind zur Zeit der Confirmation schon sechs Monate lang das dreizehnte Jahr zurück-



gelegt hat, zur Confirmation befähigt und mit einem Zeugnisse der Schulbehörde, daß seiner Entlassung aus der Schule nichts entgegen stehe, versehen ist. Wegen Kinder geringeren Alters ist bei dem Oberkonsistorium um Dispensation nachzusuchen. In Bezug auf Dispensations-Ertheilungen anderer Art, welche zum Ressort des Oberkonsistoriums gehören, haben sie den etwa an sie gelangenden Aufforderungen zur Berichtserstattung pflichtmäßig zu entsprechen.

6) Das Kircheninventarium, das Kirchen- und geistliche Stiftungs-Vermögen der zu dem Dekanate gehörigen Pfarreien haben sie zu überwachen und mit zu beaufsichtigen. In dieser Beziehung handeln sie nach Maßgabe der beßfalls bestehenden und noch getroffen werdenden Anordnungen.

7) Etwaige Streitigkeiten der Geistlichen unter sich oder mit ihren Gemeinden in Bezug auf religiöse Gegenstände werden sie zu vermitteln suchen. Bei Streitigkeiten zwischen Geistlichen und ihren Gemeinden werden sie, in den geeigneten Fällen, diesen Versuch mit der weltlichen Behörde gemeinschaftlich machen.

Jedenfalls haben sie, wenn ihre Bemühungen erfolglos bleiben, an das Oberkonsistorium zu berichten.

8) In Erledigungs-Fällen von Pfarreien haben sie einstweilen und bis zur Wiederbesetzung der Stelle oder Ernennung eines Vikars die Geschäfte der Pfarr-Verwaltung unter die Geistlichen des Dekanats zu vertheilen und insbesondere durch den gewöhnlichen Umlauf sämtlicher Geistlichen, die jedem zukommenden Sonntags- und Feiertags-Predigten anzudeuten.

9) Sie haben darüber zu wachen und sich durch Einsichts-nahme die Gewißheit zu verschaffen, ob von den Geistlichen die Kirchenbücher ordnungsmäßig geführt werden.

10) Bei Erledigung von Stellen niederer Kirchendiener, in so weit die betreffenden Stellen nicht als ständige Nebenämter der Schullehrer anzusehen sind, haben sie gutachtliche Anträge auf deren Wiederbesetzung durch dazu qualifizierte Individuen zu machen und provisorisch für Versehung solcher erledigten Stellen zu sorgen.

11) Die nach den bestehenden Verordnungen den geistlichen Inspektoren in Bezug auf das geistliche Wittwenkasswesen obliegenden Geschäfte haben die Dekane pünktlich zu besorgen.

12) Den ihnen ertheilt werdenden Aufträgen haben sie sich pünktlich und gewissenhaft zu unterziehen. Wenn ihnen insbesondere

a) Ordination und Amtseinweisungen von Geistlichen übertragen werden, so haben sie diese ordnungsmäßig vorzunehmen.

b) Die ihnen etwa übertragen werdende Einweihung neuer Kirchen haben sie mit der — der Wichtigkeit des Akts entsprechenden Feierlichkeit zu vollziehen.

c) Wenn sich die lutherischen und reformirten Kirchen-Gemeinden des Dekanats vereinigen und ihnen zur Vollziehung der höheren Orts genehmigten Union der Auftrag ertheilt wird, so haben sie dieses in der ihnen vorgeschriebenen Weise und mittelst eines feierlichen Gottesdienstes zu bewerkstelligen.

d) Sowohl die, — in den zu ihrem Ressort gehörigen Gegenständen zu erstattenden Offizialberichte, als auch die Berichte und Gutachten, welche das Oberkonsistorium von ihnen zu fordern sich veranlaßt findet, haben sie mit der strengsten Gewissenhaftigkeit prompt und gründlich zu erstatten.

15) Ihre Dekanats-Registratur haben sie in gehöriger Ordnung zu halten und alle ihre Amtspapiere sorgfältig aufzubewahren.

§. 3. (Funktionen der Dekane, als Stellvertreter und Organe der Superintendenten).

a) Im Allgemeinen.

Die Funktionen, welche die Dekane, als Stellvertreter der Superintendenten haben, und durch welche sie im Stand gesetzt werden, dieselben in Vollziehung der ihnen zugewiesenen Geschäfte wirksam zu unterstützen, sind im Allgemeinen die nämlichen, welche in den §§. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11. der Instruktion für die Superintendenten aufgeführt sind.

Es finden daher diese Bestimmungen auch auf die Dekane, jedoch mit den Modifikationen, welche in der verschiedenen Stellung der Dekane im Verhältnisse zu den ihnen vorgesetzten Superintendenten begründet sind, ihre Anwendung. Diese Modifikationen bestehen namentlich darin:

1) Daß die Dekane in allen diesen, auf den Umfang ihres Dekanats beschränkten Geschäften in der Regel nicht unmittelbar an das Oberkonsistorium, sondern an den Superintendenten zu

berichten haben, in so fern sie nicht in besondern Fällen in unmittelbarem Specialauftrage des Oberkonsistoriums handeln.

2) Daß die Dekane bei ihren Einwirkungen auf die einzelnen Geistlichen ihres Dekanats innerhalb der Grenzen amtsbrüderlicher Rathschläge und Warnungen sich zu halten, wegen etwa nöthig werdender ernsteren Einschreitungen aber an die Superintendenten zu berichten haben.

b) Insbesondere.

§. 4. (Die besondern Funktionen der Dekane, als Stellvertreter und Organe der Superintendenten, sind folgende):

1) Den kirchlich-religiös-sittlichen Zustand der einzelnen evangelischen Gemeinden des Dekanats haben sie sorgfältig zu beobachten.

2) Ueber die religiöse Jugendbildung werden sie stets eine genaue Aufsicht führen und darüber wachen, daß die evangelischen Schullehrer, welche ihnen in dieser Beziehung subordinirt sind, den evangelischen Religionsunterricht gehörig und den dessfalls ertheilten Vorschriften entsprechend ertheilen.

3) Sie haben die gesammte Amtsführung, das sittliche Leben und die wissenschaftlichen Beschäftigungen der ihnen untergebenen Geistlichen und der in ihrem Dekanate sich aufhaltenden Pfarramtskandidaten genau und gewissenhaft zu beaufsichtigen.

4) Wenn sich in ihrem Dekanate Prediger-Vereine und Lesezirkel bilden, so steht ihnen die unmittelbare Ueberwachung und Leitung derselben zu.

5) Die ihnen von dem Oberkonsistorium oder von dem Superintendenten übertragen werdenden ordentlichen und außerordentlichen Kirchen-Visitationen in den evangelischen Pfarreien ihres Dekanats haben sie nach Maßgabe der dessfallsigen, in dieser Beziehung auch auf die Dekane anwendbaren Bestimmungen der Instruktion für die Superintendenten und der darüber noch besonders erfolgenden Anordnungen vorzunehmen.

6) Ueber alle, das religiöse Leben in der Kirche und ihren Dienern, die sittliche und wissenschaftliche Bildung der Geistlichen betreffenden Angelegenheiten haben sie, in den geeigneten Fällen, auch unaufgefordert an den Superintendenten pflichtmäßigen Bericht zu erstatten, außerdem aber auch jährlich einmal im Monate Januar, einen Rechenschaftsbericht über ihre gesammte, auf

die genannten Gegenstände Bezug habende Amts-Verwaltung den Superintendenten vorzulegen.

7) Von allen den kirchlichen Ereignissen, welche zur Vervollständigung der von den Superintendenten, nach §. 6 und 12. ihrer Instruktion, zu führenden Notizen über die einzelnen evangelischen Gemeinden und Geistlichen dienen, werden sie die Superintendenten berichtlich in Kenntniß setzen.

8) Die ihnen von den Superintendenten ertheilt werdenden Aufträge haben sie pünktlich zu vollziehen und die von denselben gefordert werdenden Berichte prompt und pflichtmäßig zu erstatten.

§. 5. (Amtliche Stellung zu den ihnen untergebenen Geistlichen).

Als nächste Vorgesetzte der Geistlichen ihres Dekanats und der darin sich aufhaltenden Pfarramts-Kandidaten sind die Dekane berechtigt, denselben Weisungen in den zu ihrem Ressort gehörigen Geschäften zugehen zu lassen, und deren pünktliche Befolgung zu verlangen.

Den ihnen untergebenen Geistlichen sind sie Urlaub bis auf acht Tage zu Reisen innerhalb des Landes zu ertheilen berechtigt.

§. 6. (Modification in Ansehung der Dekane in den standesherrlichen Bezirken).

Die Bestimmungen dieser Instruktion finden auf die Dekane in den standesherrlichen Bezirken und in dem Bezirke der Freiherrn von Niedesfel nur unter den im Art. 1 und 17. des Edikts über die Organisation der Behörden für die evangelischen Kirchenangelegenheiten erwähnten Modificationen ihre Anwendung <sup>34)</sup>.

In Churhessen sind, außer dem Fürstenthume Hanau, vier Superintendenten angestellt, zu Kassel, Allendorf, Marburg und Minteln. Die drei Ersteren werden von den Geistlichen der Diözese gewählt, und von dem Landesherrn bestätigt, der zu Minteln wird vom Landesherrn frei ernannt <sup>35)</sup>.

Die Amts-Obliegenheiten der Superintendenten und Inspektoren bestehen im Allgemeinen, neben der Wahrung der landesherrlichen Episcopals-Rechte, in der Aufsicht über die Kirchen, geistlichen Stiftungen und Kirchen-Beamten ihrer Diözese insbe-

<sup>34)</sup> R. B. 1832. Nr. 57. B. v. 15. Juni 1832.

<sup>35)</sup> Ledderhose a. a. O. S. 33.

sondere erstreckt sich die Aussicht derselben auf die Aufrechthaltung der Kirchen-Verfassung, der reinen Glaubenslehre und der Kirchen-Zucht, auf die Amtsführung der Geistlichen und Kirchen-Diener und auf die gehörige Verwaltung des Kirchen-Vermögens. Die Superintendenten haben auch Kirchen-Bisitationen abzuhalten. Außerdem haben dieselben die Geistlichen in ihr Amt einzuführen; so wie ihnen in der Regel die Ordinationen übertragen werden.

Weder die Superintendenten noch die Inspektoren dürfen eine geistliche Gerichtsbarkeit ausüben. Vielmehr müssen sie solche Sachen, welche einer gerichtlichen Entscheidung bedürfen, nach Befinden an die weltlichen Gerichte oder an die Consistorien verweisen.

**Superpellicium** auch **superpelliceum**, (Chorrock) ist ein Ueberkleid der Geistlichen, von weißem Leinwande verfertigt, ähnlich einem Mantel ohne Ärmel, bis gegen die Knie reichend und unten mäßig mit Spitzen verbrämt, dessen sie sich bei verschiedenen kirchlichen Verrichtungen, bei den Vesper-Andachten, Betstunden, bei der Administration des Altars-Sakraments, u. dann bei den verschiedenen Segnungen und Weihungen, überhaupt da, wo sie nicht die Albe angelegt haben, bedienen. In den älteren Zeiten mußten die Geistlichen bei allen ihren kirchlichen Funktionen die Albe tragen. Der Bequemlichkeit wegen vertauschte man diese in Absicht auf gewisse Kirchendienste mit dem Chorrocke. Andere leiten den Ursprung des Chorrockes von den Chorgeistlichen her, welche sich desselben bei ihren Verrichtungen im Chore stets bedienen. Unter dem Chorrocke tragen sie einen Talar. Das römische Ritual schreibt das Superpelliceum den Pfarrern vor.

**Superpositio** ist der Ausdruck für ein strengeres Fasten; manche Gläubige fasteten besonders während der Charwoche so streng, daß sie oft mehrere Tage über gar keine Speisen zu sich nahmen.

**Supleroma** ist bei den Griechen dasjenige Kirchen-Gebet oder Offizium, welches in der lateinischen Kirche Complet genannt wird.

**Suppression der Benefizien.** S. d. Art. Benefizien.

**Suprematie-Eid** ist derjenige Eid, durch welchen der König von England allein als Oberhaupt der englischen Kirche erklärt wird, und wodurch der Schwörende bekennt, daß er die Obergewalt des Papstes nicht anerkenne. Jedem Katholiken in England konnte derselbe abgefordert werden. Er war daher auch immer ein Hinderniß der Emancipation der Irländer. (S. d. Art. Emancipation der Irländer. Testeid.)

**Suspension** ist jene die Geistlichen allein treffende Kirchen-Strafe, durch welche einem Kleriker in Folge eines auf eine ordnungsmäßig geführte Untersuchung gegründetes Disciplinar-Erkenntniß die Ausübung der vermög der Weihe oder des Amtes oder des Benefiziums zustehenden Gewalt untersagt wird<sup>1)</sup>. Bezieht sie sich auf die Weihe, Amt und Benefizium zugleich, so heißt sie eine totale, im Gegentheile aber eine partielle Suspension. Dieselbe kann auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit oder auch auf immer ausgesprochen werden. (S. d. Art. Kirchen-Strafen.)

**Symbole** — Symbol (*συμβολον* — *συμβαλλειν*) ist überhaupt die Form oder Gestalt eines Dinges; und man versteht darunter äußere Zeichen, wodurch entsprechend ein Begriff — eine Idee — veranschaulicht dargestellt werden; so ist die Schlange das Symbol der Schlaubeit, die Taube gilt als Symbol der Einfalt, das Lamm als Symbol der Geduld u. s. w. In Bezug auf Religion versteht man unter Symbolen die äußeren Formen des Cultus, wodurch die Religions-Lehren und Mysterien dargestellt werden; bei den Sakramenten sind die Symbole wesentlich, sie sind vermög göttlicher Anordnung sichtbare Zeichen der inneren göttlichen Gnade und Heiligung. Der christliche Cultus soll den ganzen Menschen erfassen, daher die Erhabenheit seiner Ritus und Symbole. Die Symbole unterscheiden sich auch von den Typen und Vorbildern, weshalb in dieser Beziehung ein wesentlicher Unterschied zwischen dem A. u. N. Testamente obwaltet. Die Beschneidung war allerdings im Alten Testamente Symbol, in Bezug auf das N. T. aber nur Typus; eben so verhält es sich mit den Opfern des A. T.; so war jenes

<sup>1)</sup> C. 7. §. 3. X. de elect. C. 1. X. de Cleric. venal. C. 16. de elect. in 6to.

von Melchisedek nur ein Vorbild des unendlichen Opfers des A. L. u. dgl.

In der christlichen Kirche fing man bald an den Lehrbegriff in gewissen Formeln kurz und bündig darzustellen, so daß in einer Formel die wichtigsten und Hauptglaubens-Lehren zusammengefaßt waren; dieß sind die Glaubens-Bekanntnisse, welche zugleich die Unterscheidungs-Lehren enthalten (S. d. Art. Glaubens-Bekanntniß). Jede christliche Confession hat ihr Glaubens-Bekanntniß, worauf die Glieder und insbesondere die Geistlichen derselben verpflichtet werden.

**Symbolik** ist die wissenschaftliche Darstellung der dogmatischen Gegenstände der verschiedenen christlichen Confessionen aus ihren Bekanntniß-Schriften <sup>1)</sup>. Die Symbole sind *regulae* und *normae fidei*, die Festsetzung derselben machten vom Anfange her, wie in der Folge zunächst die Irrlehrer nothwendig. Die Schriften, welche über die Glaubens-Symbole verfaßt wurden, und kirchliches Ansehen wegen der Bestimmung des Lehrbegriffes je nach dieser oder jener Confession erlangten, heißen *symbolische Bücher*. Bezüglich der Katholiken s. d. Art. Glaubens-Bekanntniß. — Die symbolischen Schriften in der protestantischen Kirche sind: a) die *confessio augustana*, verfaßt von Melancthon in der sogenannten ungedrucktten Ausgabe, b) Melancthons Apologie der ausgburger Confession, c) die sog. schmalkalder Artikel, verfaßt von Luther, d) Luthers großer und kleiner Katechismus, e) die Concordien-Formel. Die bekanntesten Glaubens-Bekanntnisse der Reformirten sind: a) das Glaubens-Bekanntniß von Zwingli (1530), b) die zu Gunsten der Reformirten von Melancthon (1540) veränderte ausgburger Confession, c) die *Confessio helvetica* (1536) verfaßt nach dem Tode Zwinglis von mehreren Schweizer-Theologen zu dem Ende, um die deutschen Evangelischen und die Schweizer zu vereinigen, d) der sog. *Consensus Tigurinus* (1551) von Calvin, besonders in Absicht auf die Prädestinations-Lehre, ohne jedoch dadurch eine Einigung, wie beabsichtigt war, zu bewirken, e) die *formula*

<sup>1)</sup> Möhler, Symbolik v. Aufl. S. 1 ff. Herbst, Die Kirche und ihre Gegner in den letzten drei Jahrhunderten. gr. 8. Landshut 1833.

*consensus helveticus* in 26 Artikeln (1675), f) die sog. pfälzer Lehrformel, oder der sog. Heibelerger Katechismus (1562—1563) verfaßt von den reformirten Theologen Ursinus und Merianus auf Veranlassung des Churfürsten Friedrich III. von der Pfalz. Zu einem großen Ansehen gelangte auch das Glaubens-Bekanntniß des Joh. Sigismund von Brandenburg (1613—1614), g) in Holland ist das *Symbolum*, welches wider die Arminianer (1561) entworfen wurde, von großem Ansehen. Die Reformirten in Frankreich halten sich zu den Genferen; die Episkopal-Kirche in England besitzt in dem 1551 erschienenen und in 39 Artikeln bestehenden *Symbolum* ihre Hauptbekanntniß-Schrift. Bei Gelegenheit der in verschiedenen Gegenden Deutschlands in unseren Tagen bewirkten Union der Protestanten und Reformirten sind verschiedene Schriften erschienen, welche mehr oder weniger confessionelles Ansehen erlangt haben; insbesondere hat die neue preussische Agende großes Ansehen, und die protestantischen Geistlichen werden auf selbe beeidigt.

**Synaxaria** ist bei den Griechen dasjenige Kirchenbuch, welches die Lebens-Beschreibung der Martyrer und Confessoren nebst passenden Erklärungen enthält; gegenwärtig sind die *Synaxaria* den übrigen Kirchen-Büchern beigegeben.

**Synaxarium** enthält Auszüge aus dem Evangelien-Codex, die bei den gottesdienstlichen Versammlungen an Sonn- und Feiertagen den Gläubigen sonst vorgelesen wurden; da sie nur Auszüge waren, so ergibt sich schon von selbst, daß sie die evangelischen Geschichten nicht vollständig enthielten.

**Synaxis**; mit dieser Benennung bezeichnete man sonst die gottesdienstlichen Versammlungen der Gläubigen; besonders jene, bei denen zugleich das heilige Messopfer verrichtet wurde; *Synaxis* wird übrigens häufig auch gleichbedeutend mit *Eucharistia* gebraucht.

**Synzellen**. Diese Benennung ist griechischen Ursprungs, und wird von *συν* und *ζελλον* abgeleitet. Die *Synzellen* *συνζελλοι* kommen als die geheimen Rätthe (*consilarii intimi*) des des Papstes und der Bischöfe vor. Gewöhnlich waren sie auch die päpstlichen und bischöflichen Beichtväter. Sie begleiteten die Bischöfe auf ihren Reisen, und waren überhaupt Zeugen ihres Pri-



vatlens. Häufig wurde dieser Titel verdienstvollen und gelehrten Clerikern, und oft auch ausgezeichneten Ordens-Männern als Ehrentitel beigelegt.

**Syndicus** überhaupt ist der Bevollmächtigte einer Gemeinheit, dessen Vollmacht gerichtlich oder vor Zeugen und Notar ausgestellt, und worüber ein sogenanntes Syndikats-Instrument ausgefertigt wird. Bei geistlichen Corporationen, Universitäten und anderen dergleichen moralischen Personen ist der Syndicus ein Beamter, welcher nebst anderen Dienst-Obliegenheiten insbesondere die Rechte seines Collegiums zu vertheidigen, und letzteres in allen seinen Rechts-Angelegenheiten vor Gericht zu vertreten hat <sup>1)</sup>. Derselbe ist entweder ständig (perpetuus) d. i. durch sein Amt zur Vertretung einer Gemeinheit in allen ihren Rechtsstreitsachen ermächtigt, und hat sich nöthigenfalls durch seine Dienst-Instruktion auszuweisen, oder er ist nur für gewisse Prozesse einer Gemeinheit aufgestellt (temporarius). Der Syndicus einer Gemeinheit kann sowohl ein Mitglied eines Collegiums, als auch ein Auswärtiger, und bei geistlichen Corporationen auch ein Laie seyn. Derselbe wird mittelst Wahl aufgestellt. Bei Ordens-Instituten kann ohnehin nur ein Laie das Amt eines Syndicus verwalten <sup>2)</sup>. (S. d. Art. Domkapitel.)

**Synodaticum.** S. d. Art. Cathedralicum.

**Synodal-Richter.** S. d. Art. Appellation, Gerichtsbarkeit, geistliche. Pabst.

**Synoden** sind Versammlungen der Bischöfe und des Clerus einer Provinz unter der obern Leitung des Metropolitens, um nach vorausgegangener gemeinsamer Berathschlagung Beschlüsse über Kirchen-Angelegenheiten, über Reinerhaltung des Glaubens und der Sitten, dann über Gegenstände der kirchlichen Disciplin zu fassen. Schon zu Zeiten der Apostel sah man eine Synode als ein geeignetes Mittel an, Streitigkeiten sowohl in Rücksicht der Religion selbst, als auch über minder wesentliche kirchliche Gegenstände beizulegen, die Kirchen-Zucht zu handhaben, Mißbräuche abzuschaffen, und die auf Aufrechthaltung der Religions-Grund-

<sup>1)</sup> C. 7. X. de procurat. C. 2. X. de integr. restitut.

<sup>2)</sup> C. an. X. de synd.

sätze Bezug habenden Mittel vorzuschreiben, den Vorstehern der Gemeinden ihre Berufs-Pflichten an's Herz zu legen, und die Gläubigen in dem Religions-Eifer zu stärken. So wurden im ostfränkischen Reiche (742) Synoden zur Wiederherstellung der Kirchenzucht gehalten, und der Kirchenrath von Trient verordnete <sup>1)</sup>: daß die Provinzial-Synoden, wo sie etwa unterlassen wurden, zur Bildung der Sitten, zur Verbesserung der Vergehungen, zur Beilegung der Streitigkeiten, und zu andern, nach den heiligen Canones, ihnen eingeräumten Dingen wieder erneuert werden sollen. Darum sollen die Metropolitens wenigstens alle drei Jahre in ihrer Provinz eine Synode zusammen berufen; dergleichen sollen jährlich die Diöcesan-Synoden gefeiert werden, und zu denselben alle Befreite, wie alle Vorsteher der Pfarr- und anderer weltlichen Kirchen sich hin zu begeben gehalten seyn. Pabst Benedict XIV. äußert sich hierüber also: Ad memoriam reducentes statuta patrum, in quibus praecipitur; ut semel in anno per episcopos synodalia concilia celebrentur. Sollte auch nicht alle Jahre wegen zu großen Umfanges einer Diöcese oder zu beschwerlicher Reise Synoden gehalten werden können, so sollen sie doch öfter gehalten werden <sup>2)</sup>.

Abbé de la Mennais bezeichnet die Synoden als ein vorzügliches Mittel zur Wiederbelebung des religiösen Sinnes und zur Föderung der kirchlichen Einrichtungen. Eben so verbreitet sich Katerkamp serm. synodal. Monast. 31. Mart. 1829 sehr gründlich über den Nutzen und Zweck der Synoden. Im glei-

<sup>1)</sup> Sess. XXIV. C. de reform.

<sup>2)</sup> Benedict XIV. de synod. dioecesan. Vergl. Eichhorn, Grundsätze des Kirchenrechts I. B. gr. 8. Göttingen 1831. S. 290. Kaffner, die kathol. Kirche Deutschlands. gr. 8. Sulzbach 1829. Straßer, Wichtigkeit der Synoden; eine sehr interessante Schrift. gr. 8. Nürnberg 1833. Derselbe beweiset darin S. 16 ff. Die Nothwendigkeit der Wiedereinführung der Synoden; denn a) sind Synoden ein Institut der Kirche, b) ja sogar ein ausdrückliches kirchliches Statut, c) welches nicht aufgehoben ist, also annoch in voller Kraft besteht, und d) für alle Zeiten berechnet ist, für die Kirche zu allen Zeiten paßt, und von sehr großem Nutzen ist, also auch für den jetzigen Zustand der Kirche; dies erfordern auch 1) der gegenwärtige Zustand der Religion, 2) die Stellung der jetzigen Bischöfe, 3) das Verhältnis zum Protestantismus u.

den Sinne sprechen sich der Fortsetzer der von Stolberg'schen Geschichte (Lit.-Zeit. Nov. 1829), dann Räß und Weis (Kirchen-Geschichte von Frankreich im XVII. Jahrhundert) aus.

Eine jede solche Synode wird unter dem Geläute aller Glocken eröffnet. Der Metropolit hält in die Hauptkirche desjenigen Orts, wo die Versammlung Statt findet, einen feierlichen Einzug, hierauf wird die heilige Geist-Messe abgesungen, und danach die erste Sitzung gehalten. Am Ende einer jeden Sitzung ertheilt der Erzbischof den anwesenden Mitgliedern feierlich den Segen, und nach geendigter Synode werden die Akten bestätigt. Dasselbe findet bei den Diözesan-Synoden, die unter dem Voritze des Bischofs mit dem versammelten Diözesan-Klerus nach den canonischen Satzungen alle Jahre abgehalten werden sollen, Statt.

Heut zu Tag sind sie beinahe außer Uebung gekommen <sup>3)</sup>, und ihre Stelle vertreten die sogenannten Pastoral-Conferenzen (S. d. Art.) oder Kapitels-Synoden. (S. d. Art. Concilien).

Uebrigens fing man in unseren Tagen an, Kirchen-Convente, die Kirchen-Synoden genannt werden, in verschiedenen Staaten einzuführen.

In Bayern sind katholischer Seits in verschiedenen Diözesen die Kapitels-Synoden wieder eingeführt, und mit dem besten Erfolge abgehalten worden. (S. M. Anleitung zum geistlichen Geschäfts-Style. V. Aufl. I. Th. S. 145 ff.). Nach §. 4 des Edikts. Nr. II. soll auch in der protestantischen Kirche in Bayern jährlich an jedem Defanate eine Synode, und alle vier Jahre am Sitze des Oberconsistoriums eine allgemeine

<sup>3)</sup> In Frankreich wurde die Haltung der Synoden wirklich weniger versäumt; in Deutschland sind sie dagegen früher außer Uebung gekommen. In der Mainzer Diözese ward die letzte im Jahre 1548 gehalten. In allen deutschen Diözesen war, wenn ich nicht irre, die Synode von Konstanz 1609 die letzte. Die Nachsicht unserer deutschen Bischöfe, worunter so viele mit Verehrung genannt werden müssen, ist allerdings nicht ganz zu entschuldigen; denn die Zeit von der Reformation bis hieher brachte in die Kirche so manche Unordnung und Bedürfnisse, welche nicht besser, als in den Synoden mit Berathung des ganzen Klerus hätten abgethan werden können. Kopp a. a. D. S. 58.

Synode zur Berathung über innere Kirchen-Angelegenheiten gehalten werden, der anwesende Staats-Bevollmächtigte nimmt jedoch keinen Antheil an den Berathungen. Ueberhaupt ward in Bayern, Württemberg, Baden und Nassau den aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern bestehenden General-Synoden eine beratende Stimme bei der Gesetzgebung in der protestantischen Kirche eingeräumt. Eben so ist in Preußen seit dem Jahre 1816 den protestantischen Synoden die Befugniß zugestanden: sich über kirchliche Angelegenheiten zu berathen, und dann die Beschlüsse dem Könige zu überreichen. Die geistliche Oberbehörde in Preußen war seither bemüht, Synoden, wie jene schon längst in der Provinz Sachsen bestehenden als Gegenmittel gegen die Separatisten zu organisiren. Im Königreiche Sachsen finden keine Synodal-Versammlungen Statt <sup>4)</sup>.

Für Württemberg <sup>5)</sup>. (Bestimmungen, die katholischen Kirchen-Convente betreffen.). 1) Der Kirchen-Convent bildet sich in den Städten aus den königl. Beamten und dem Stadtpfarrer, und auf den Dörfern, wo kein Beamter wohnt, aus dem Pfarrer und dem Schultheiß, überhaupt also aus der ersten weltlichen und geistlichen Orts-Behörde.

Außerdem werden in Städten wie in Dörfern zwei Personen des Gerichts oder Magistrats beigezogen, deren Wahl den weltlichen und geistlichen Beamten überlassen bleibt, welchen zur besonderen Pflicht gemacht wird, nur die wirkliche Tauglichkeit der Personen und insbesondere ihr sittliches Verhalten bei der Wahl derselben zu berücksichtigen.

2) Ist der Beamte in einem Orte, wo die Pfarr-Gemeinde der katholischen Kirche zugethan ist, ein Protestant, so hat derselbe zwar Sitz und Stimme in dem Kirchen-Convente; jedoch darf er von letzterer in Religions-Sachen, so weit sie die katholischen Kirchen-Einrichtungen insbesondere betreffen, keinen Gebrauch machen, sondern seine Befugniß beschränkt sich auf polizeiliche Gegenstände.

3) In Orten, wo eine katholische und eine protestantische Parochie besteht, findet (den Fall, daß gemeinschaftliche Gegen-

<sup>4)</sup> Allgem. Kirchen-Zeitung 1832. Nr. 67.

<sup>5)</sup> St. u. R.-B. 1817. Nr. 6. S. 33. B. v. 25. Jan. 1817.

stände durch Vereinigung von Mitgliedern beider Kirchen-Convente zu behandeln wären, ausgenommen) für jede ein besonderer Kirchen-Convent Statt.

4) Sind einzelne Einwohner eines Orts einer auswärtigen Parochie ihres Religions-Theils als wirkliche Parochianen zugetheilt, so haben sie vor dem Kirchen-Convente ihrer Parochie, gleich den übrigen Filialisten, zu erscheinen.

Einzelne katholische oder evangelische Orts-Einwohner hingegen, welche nur eine auswärtige Kirche ihres Religionstheils besuchen, ohne zur Parochie derselben zu gehören, unterliegen in denjenigen Orten der Kirchenconventlichen Ordnung, in welchen sie sesshaft und den Parochianen beigezählt sind. Es darf ihnen jedoch nichts zugemuthet werden, was mit ihrer Confession nicht vereinbar wäre, und wodurch der gesetzlich eingeräumten Religions-Freiheit zu nahe getreten würde.

5) Die Kirchen-Convente werden alle Monate Einmal auf dem Rathhause oder im Pfarrhause gehalten, und dürfen, ohne dringende Gründe, nie unterbleiben. Für die Filial-Orte ist in der Regel ein Feiertag oder auch ein Sonntag dazu zu bestimmen, und hat in diesem Falle der Pfarrer die etwa im Filial-Statt findende Sonntags-Schule, so wie den Nachmittags-Gottesdienst selbst zu halten, und nach demselben die Kirchenconventlichen Verhandlungen vorzunehmen, dagegen aber dem Vikar die Sonntags-Schule und den Gottesdienst im Pfarrorte zu überlassen.

6) Ueber die Verhandlungen des Kirchen-Convents ist ein besonderes Protokoll und zwar, wo ein Beamter ist, von diesem, wo keiner ist, vom Pfarrer zu führen, der in diesem Falle auch den Kirchen-Convent zusammenberuft, und über die Gegenstände, welche zur Berathung kommen sollen, die nöthigen Belehrungen voranschickt.

7) Im Allgemeinen ist der Zweck der Kirchen-Convente, sich über die Mittel zur Verbesserung des Kirchen- und Schulstandes gemeinschaftlich zu berathen, die Kirchenzucht zu erhalten, Religiosität und Sittlichkeit zu befördern, und diejenigen, welche durch ihr Betragen öffentliches Aergniß geben, durch Belehrung und Warnung zu bessern.

8) Jedem Mitgliede des Kirchen-Convents liegt es ob, Alles, was ihm in irgend einer dieser Beziehungen zur Wissenschaft

kommen würde, ohne Menschenfurcht, oder andere Rücksichten zur Anzeige zu bringen.

9) Wenn gegen einzelne Personen eine Beschuldigung vorgebracht wird, so sind dieselben nach Beschaffenheit der Umstände, und wenn sie keinen privilegierten Gerichtsstand haben (denn in diesem Falle hat sich der Kirchen-Convent auf eine Anzeige an die vorgesezten Behörden zu beschränken) oder den Convent zu beschneiden.

Dieses letztere findet auch in Ansehung der im Urlaube befindlichen Soldaten Statt, welche den Kirchenconventlichen Ermahnungen und Ahndungen gleich andern Parochianen unterliegen.

10) Insbesondere sollen die in dem Kirchen-Polizeiwesen des Orts vorhandenen Gebrechen und die Abweichungen von den bestehenden Verordnungen der Kirche und des Staats, namentlich auch in Ansehung der Feier des Sonntags und der Feiertage, des Besuchs des Pfarr-Gottesdienstes von Seite der Erwachsenen und des christlichen Religions-Unterrichts von Seite der Jugend, der Befolgung der Kirchen-Gebote, der Beobachtung der österlichen Beicht und Communion u. s. w., so wie die Gründe der bemerkten Gebrechen und die anzuwendenden Verbesserungs-Mittel sorgfältig untersucht werden.

11) Zur Beförderung des Schulwesens sind zwar durch die königl. Verordnung v. 10. Sept. 1808 in jedem Pfarrorte eigene Lokal-Commissionen angeordnet worden, deren Pflicht es ist, die Gebrechen des Schulwesens durch zweckmäßige Vorkehrungen zu beseitigen, und überhaupt Vorschläge zur Verbesserung der Orts-Schulen zu machen. Da aber diese Lokal-Commissionen beinahe aus eben denselben Personen bestehen, welche den Kirchen-Convent bilden; so kann gerade der Zeitpunkt, in welchem der Kirchen-Convent sich monatlich versammelt, dazu benützt werden, um auch den Zustand der Schulen in den Pfarr- und Filial-Orten, so wie die zweckdienlichsten Mittel zu genauer Ausführung der allgemeinen Schul-Verordnung, insbesondere auch zur Verminderung der Schul-Versäumnisse in Berathung zu nehmen, und Alles dasjenige in Anwendung zu bringen, was den Lokal-Schul-Commissionen im §. 29 der allgemeinen Schul-Verordnung vorgeschrieben ist.

12) Auch dem Aberglauben und andern schädlichen Vorurtheilen soll der Kirchen-Convent auf jede mögliche Art zu steuern suchen, und wo es nöthig wäre, dem weltlichen Beamten sogleich eine Anzeige machen, um die polizeiliche Gewalt eintreten lassen zu können.

Es ist hiebei insbesondere das Augenmerk auf Alles dasjenige zu nehmen, was in der Verordnung vom 3. Juli 1809 gegen Schatzgräbereien, Geister-Beschwörungen, Aßterärzte und ihre Wunderkuren u. dgl. verfügt ist.

13) Je wichtiger der Einfluß ist, den die häusliche Erziehung auf die Bildung des Menschen hat, desto nothwendiger ist es, diesem Gegenstande, so weit derselbe zur öffentlichen Kenntniß kommt, eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen.

Es haben daher die Kirchen-Convente mit aller Sorgfalt darüber zu wachen, daß Aeltern und Kinder ihre wechselseitigen Pflichten erfüllen, daß insbesondere auch die Waisen wohl erzogen werden, und sowohl Pfleger als Verwandte, in so ferne jene der Aufsicht der Letztern mit anvertraut sind, ihren Obliegenheiten Genüge leisten; wie denn kein Mittel unversucht zu lassen ist, was zu diesem wohlthätigen Zwecke führen könnte.

14) Ein weiterer Gegenstand der kirchenconventlichen Thätigkeit ist die Erhaltung der für Sittlichkeit und häusliche Ordnung so wichtigen Einigkeit zwischen Eheleuten und Verwandten. Die Kirchen-Convente werden es sich insbesondere angelegen seyn lassen, bei entstandenen Ehediffidien die Wiederausöhnung zu Stande zu bringen, bei eigenmächtiger Trennung aber die Schuldigen durch Belehrung, Warnung und nöthigenfalls durch Correkationen zur Rückkehr und zur Erfüllung ihrer Pflichten zu vermögen.

15) Die Administration der milden Stiftungen ist zwar dem Kirchen-Convente nicht untergeordnet; jedoch ist es nöthig, daß derselbe von dem Zustande dieser Stiftungen Wissenschaft habe, um bei eintretenden Ausgaben desto bestimmtere und angemessenere Anträge machen zu können. Es ist daher dem Kirchen-Convente unbenommen, sich deßfalls die erforderlichen Notizen von den Administrations-Behörden, nach den an die Stiftungs-Verwaltungen unter'm 20. August 1815 ergangenen Weisungen ertheilen zu lassen.

16) Endlich sind auch über Polizei-Mängel und Gebrechen überhaupt, in so fern solche auf Sittlichkeit und auf die Forderungen der Ehrbarkeit und des öffentlichen Anstandes Bezug haben, wenn sie gleich an sich nur in das Gebiet des weltlichen Beamten gehören, gemeinschaftliche Verathungen zu pflegen, und die Beamten darauf aufmerksam zu machen, damit dieselben zweckmäßige Verfügungen dagegen treffen können.

17) Damit aber das in so vielfacher Beziehung nützliche Institut der Kirchen-Convente nicht aus Mangel einer nähern unmittelbaren Aufsicht erschlasse und unwirksam werde, so wird Folgendes angeordnet:

1) Von dem Resultate der kirchenconventlichen Verhandlungen ist, wenn nicht etwa sogleich eine höhere Verfügung nothwendig wäre, alle Vierteljahre an das gemeinschaftliche Oberamt Bericht zu erstatten, welches letztere alle Jahre Einmal, und zwar im Monate Julius (es wäre denn, daß besondere Fälle eine gleichbaldige höhere Verfügung erforderten) von den kirchenconventlichen Verhandlungen unter Anschluß eines gedrängten Auszugs der Protokolle den königl. katholischen geistlichen Rath in Kenntniß zu setzen hat; wobei ein Duplikat des Berichts von dem Dekane jedesmal an die betreffende bischöfliche Stelle einzusenden ist.

2) Haben die Dekane nach vollendeter Kirchen-Visitation jedesmal die Mitglieder des Kirchen-Convents zu versammeln, und mit denselben eine allgemeine Kirchen-Convents-Versammlung zu halten, worin dem Visitator alle seit der letzten Visitation geführten Protokolle und Akten mit einer von dem Pfarrer verfaßten Uebersicht vorzulegen sind. Der Visitator durchgeht darauf dieselben nach den einzelnen in der gegenwärtigen Anordnung enthaltenen Gegenständen, und untersucht, was dagegen bei dem Kirchen-Convente verhandelt worden, in wie fern derselbe sich thätig bewiesen, und die Zwecke des Instituts zu befördern gesucht habe.

Sofern vernimmt er die Kirchen-Convents-Mitglieder: ob und was sie in Hinsicht der gemeinen Befolgung der Kirchen-Convents-Ordnung und der abgehandelten Gegenstände selbst zu erinnern haben, und ertheilt die nöthigen Weisungen.

In dem Visitations-Berichte hat endlich der Dekan genau anzuzeigen: wie er den Zustand des Kirchen-Convents in jedem



Orte gefunden habe? und sich zugleich über die theils von ihm selbst getroffenen, theils etwa nothwendigen höheren Verfügungen zu äußern.

Zur Erhaltung der Sitten-, Kirchen- und Schul-Polizei sind zunächst die Kirchen-Convente bestimmt, welche von den Orts-Geistlichen, dem ersten Orts-Vorsteher und drei bis vier weiteren Geistlichen gebildet werden.

Letztere werden in der Mitwirkung der Orts-Geistlichen von dem Gemeinde-Rathe aus seiner Mitte gewählt.

In Absicht auf die Form ihrer Berathungen und ihrer Verrichtungen hat es bei den bisher bestandenen Gesetzen auch fernerhin sein Verbleiben <sup>\*)</sup>.

Dem — zur Erhaltung der Sitten-, Kirchen- und Schul-Polizei bestimmten Kirchen-Convente, als bloßer Lokal-Behörde, hat zwar auch in der Amts-Stadt in der Regel nur der Orts-Vorsteher beizuwohnen; doch ist dem Oberamtmann unbenommen, in besonders wichtigen oder schwierigen Fällen sich bei der Verhandlung einzufinden, und an der kirchenkonventlichen Berathung Theil zu nehmen. Dinehin hat der Oberamtmann in Gemeinschaft mit dem betreffenden Dekane über die sämtlichen Kirchen-Convente des Oberamtes die gesetzliche Aufsicht zu führen, und die Mitglieder des Kirchen-Convents zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten, insbesondere aber auch den Orts-Geistlichen in der Ausübung ihrer Pflichten die nöthige Unterstützung zu leisten <sup>\*)</sup>.

Antrag des Bischofs Keller in der württemberg, Kammer, »Diözesan-Synoden betr.« Ref. 1833. Nr. 37. 38. »Nur durch die Diözesan-Synoden erhält die katholische Kirche die in ihrem Wesen gegründete Freiheit wieder, und die zur Besorgung ihrer inneren Angelegenheiten nothwendige verfassungsmäßige Autonomie, welche ihr der §. 71. der Verfassungs-Urkunde zusichert. Die Einführung dieses kirchlichen Instituts in dem neuerrichteten Bisthums-Sprengel unseres Königreiches kann keinem Anstande unterliegen.« Schlußlich trägt Hr. Antragsteller darauf an: »daß bis zur Auscheidung des katholischen Kirchenguts und

<sup>\*)</sup> Ed. über die Gemeinde-Verf. vom 31. Dez. 1818. S. 56.

<sup>\*)</sup> Ed. II. v. 31. Dez. 1818. St. u. R.-B. 1819. S. 23.

vorläufig auf die nächste Etats-Periode 1833/36 zur Abhaltung einer Diözesan-Synode die erforderlichen Geldmittel für die katholische Kirche verwilligt werden möchten.« Nach längeren Debatten wurde die Frage: Soll die Motion des Abgeordneten Keller (wegen Bewilligung der Geldmittel nämlich) an die Finanz-Commission verwiesen werden? mit 67 Stimmen gegen 13 bejaht.

In Württemberg bestehen auch Synodal-Versammlungen der Protestanten.

Für Baden: Die Kirchen- und Schul-Synoden sind in den katholischen Gemeinden der vormaligen Kurpfalz durch eine allgemeine Verordnung vom 28. August. 1764 u. v. 28. Jan. 1765 eingeführt worden.

Da sie mit einer vernünftigen Aufsicht auf den fleißigen Besuch der Schule und Kirche, auf christliche Belehrung, Erbauung und Zucht, auf die Jugend sowohl, als auf die Erwachsenen, die der ersteren überall ein gutes Beispiel geben sollen, wohlthätigen Einfluß haben können und haben; so sieht man sich dadurch veranlaßt und bestimmt, in der ganzen Provinz des Niederrheins, die hie und da in Abgang gekommenen Kirchen- und Schul-Synoden zu erneuern und für alle katholische Gemeinden einzuführen. Zu diesem Ende wird die gegenwärtige Verordnung unter höchster Genehmigung hiemit öffentlich bekannt gemacht.

1) In einer jeden katholischen Gemeinde, die eine besondere Schule hat, soll eine Schul- und Kirchen-Synode bestehen. Alle Filiale, die keine eigene Schule haben, werden zu jener gerechnet, an deren Orte ihre Kinder in die Schule gehen.

2) Die Synode besteht aus dem Ortspfarrer, Schullehrer und dem Kirchen-Vorstande. Der Schultheiß ist, wenn er katholischer Religion ist, ordentliches Mitglied derselben.

3) Die Synode versammelt sich jeden Monat an einem Sonn- oder Festtage zu einer Nachmittags-Stunde in dem Pfarr- oder Schulhause.

4) Da, wo noch kein Kirchen-Vorstand besteht, wird derselbe aus der katholischen Gemeinde gewählt, und von dem Amte bekräftigt.

5) Der Pfarrer beruft die Synode, und führt darin den Vorsitz. Das Protokoll wird von dem Schullehrer geführt.

6) Auf den Filialen, deren Synoden mit jener des Pfarrorts nicht vermischet werden dürfen, kann der Pfarrer seinen Kaplan substituiren, um an seiner Stelle den Vorsitz darin zu führen.

7) Das Nämliche wird in dem Pfarrorte gestattet, wenn der Pfarrer durch Krankheit oder legitime Abwesenheit gehindert ist, derselben beizuwohnen.

8) Dabei vertraut man aber zu seiner pflichtmäßigen Thätigkeit, daß er über die Synoden auf den Filialen sorgfältig wachen, und denselben von Zeit zu Zeit beizuwohnen werde.

9) Die Synode berathschlagt: a) über die Mängel und Nachlässigkeiten, die sich im Laufe des verflossenen Monats bei dem Besuche der Kirche und Schule beobachtet hat. Zu diesem Ende hat der Schullehrer jedesmal eine Liste der Schulversäumnisse, sie mögen entschuldigt oder nicht entschuldigt seyn, der Synode vorzulegen. b) Auffallende Nachlässigkeiten im Besuche der Kirche werden von den Synodal-Gliedern, die sie bemerken, angezeigt, um sie zu verbessern. c) Alles, was Kirchen-Ordnung und öffentliche Zucht betrifft, ist Gegenstand ihrer Berathschlagung. Sie hat daher sorgfältig darauf zu achten: daß die bestehenden kirchlichen Polizei-Gesetze beobachtet, und die guten Sitten durch kein anstößiges ärgerliches Betragen beleidiget werden.

10) Der Synode sind nicht nur alle Personen bürgerlichen Standes, sondern auch die niederen fürstlichen Bedienten, Jäger, Zollbereiter, Schäfer, Hutschire, welche in der Gemeinde wohnen, oder darin sich aufhalten, wie auch die im Urlaub befindlichen Soldaten katholischer Religion unterworfen.

11) Die bemerkten Fehler und Mängel sucht die Synode zuerst durch Ermahnungen und Warnungen zu verbessern, und wenn diese fruchtlos bleiben, so schreitet sie zu Strafen.

12) Diese Strafen sind entweder Geldstrafen, oder an Kindern, die selbst die Schuld tragen, mäßige Züchtigungen, und an Erwachsenen, die keine Geldstrafe leisten können, die Thurmstrafe.

13) Diese Geldstrafen dürfen die Summe von 1 Gulden nicht übersteigen, und die Thurmstrafe darf über 24 Stunden nicht verlängert werden.

14) Eben darum hat die Synode das Recht, die fehlenden Personen und auch andere, deren Befragung nothwendig ist, vor

sich zu rufen, und diesen liegt die Pflicht ob, vor derselben zu erscheinen.

15) Die Strafen werden von der Synode erkannt, und von dem Orts-Schultheißen, der, wenn er nicht katholisch und selbst Mitglied der Synode ist, angegangen werden muß, erequirt. Im Nothfalle wird das Amt um Unterstützung ersucht.

16) Personen, die zur niederen Dienerschaft gehören, und beurlaubte Soldaten können jedoch, wenn Ermahnungen und Berweise nicht helfen sollten, niemals mit einer Thurmstrafe, sondern immer mit einer Geldstrafe, und auch damit nicht höher, als höchstens 1 fl. von der Synode belegt werden, und da, wo gegen diese Personen ein ernsteres Verfahren nothwendig seyn mag, hat sie davon lediglich die Anzeige an ihre unmittelbaren weltlichen Behörden zu machen.

17) Die eingegangenen Strafgeelder werden für die Bedürfnisse der Synode, für arme Kinder und Schul-Requisiten verwendet.

18) Damit allen Unordnungen, Nachlässigkeiten und Fehlern, so viel möglich vorgebeugt werde, haben die Mitglieder des Kirchen-Vorstandes abwechselnd die Sonntags- und Realschule zu besuchen, in derselben die Aufsicht mit dem Pfarrer zu führen, den sie dadurch, wie den Schullehrer in seinem mühsamen Amte unterstützen und erleichtern. Da ihnen nicht unbekannt seyn kann, wie viel an guter christlicher Erziehung, und früher Angewöhnung des Guten gelegen ist, so vertraut man zu ihrer christlichen guten Gesinnung, daß sie sich diesem wohlthätigen Geschäfte gerne unterziehen werden.

19) Um der Ordnung willen wird jede Synode eigene Kirchen-Aufseher bestellen, die auf Stille, Ruhe und Ordnung bei den gottesdienstlichen Versammlungen Acht haben, und durch gutmüthige ernsthafte Warnungen allem Vergernisse zu begegnen sich bemühen, und wenn diese fruchtlos bleiben, die Synode davon unterrichten.

20) Bei einer jeden Synodal-Versammlung wird ein Protokoll geführt. Die Rubriken, die dasselbe enthalten soll, betreffen die Kirchen-Ordnung — Besuch der Predigt, und — Christenlehre, — Werktags-, Sonntags-, Real- und Industrie-

Schule — Kirchen- und Schulstrafen — deren Verwendung — allgemeine Vorschläge und Bemerkungen. Diese Rubriken müssen in jedem Protokolle einzeln aufgeführt, und keine darf mit der andern vermischt werden, dieß gilt insbesondere von einer jeden Art von Schule.

21) Das Protokoll, welches von dem Schullehrer geführt wird, wird in Duplo gefertigt, das eine Exemplar davon wird bei den Pfarr- und Schul-Älten hinterlegt, das andere alle drei Monate an die großherzogliche Regierung eingesendet. Die Einsendung geschieht durch den Schulvisitator, dem die Ortspfarrer die gesammelten Protokolle in dem dritten Monate, sobald die letzte Synode gehalten ist, zuschicken. So lange noch hie und da keine Schulvisitatur definitiv errichtet ist, geschieht die Einsendung unmittelbar von dem Pfarramte.

22) In dringenden Fällen kann und soll das Protokoll sogleich, und noch vor dem Ablauf von drei Monaten eingesandt werden.

23) Da wo ein eigener Schul-Vorstand besteht, gehören alle Schul-Gegenstände vor denselben, und werden von ihm in der Schul-Conferenz erledigt. Sämmtliche Land-Vogteien, Ober- und Aemter sind beauftragt: die Verordnung in Ausführung zu bringen, darüber sorgsam zu wachen, und wie dieselbe in Ausführung gebracht worden, binnen drei Monaten umständlichen Bericht zu erstatten. Die katholischen Pfarrer insbesondere werden sich die Handhabung einer Verordnung, die sie in ihrem wichtigen Amte und Berufe unterstützt, vorzüglich und um so mehr angelegen seyn lassen, je mehr sie von der Wichtigkeit einer guten Erziehung und Volks-Bildung überzeugt sind, und seyn müssen. Mannheim den 22. Juni 1829.

Bermöge Erlasses des Ministeriums des Innern v. 18. Mai 1824 und Beschlusses des großh. bad. Direktoriums des Main- und Tauber-Kreises wurde in Betreff der Strafgewalt der Synoden bestimmt:

Sämmtlichen katholischen Dekanaten wird zur Bekanntmachung an ihre unterhabende Pfarrer als Synodal-Vorstände eröffnet: daß das großherz. Ministerium des Innern katholisch. Kirchen-Sektion den diesseitigen Antrag, den Synoden nicht alle

Strafgewalt unbedingt zu entziehen, sondern dieselbe gegen Erwachsene gleichwohl in Geldbußen und zwar bis zu 1 Rthlr., bei Schulpflichtigen aber in ihrer bisherigen Ausdehnung bestehen zu lassen, als zweckmäßig genehmigt hat.

Für das Großherzogthum Hessen. (Die Bildung der Kirchen-Vorstände in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreff.). 1) Die Kirchen-Vorstände, deren Wirkungskreis im Allgemeinen alle, die Verwaltung und Erhaltung des kirchlichen Vermögens bezweckende Anordnungen umfaßt, sollen künftig auf folgende Weise gebildet werden:

2) In Pfarreien, deren Seelenzahl sich auf 5000 und darüber belauft, soll der Kirchen-Vorstand aus fünf, in allen übrigen von geringerer Seelenzahl aber aus drei wählbaren Mitgliedern bestehen. Sie sind aus den angesehensten und rechtlichsten Mitgliedern der Gemeinde zu entnehmen, müssen in der Pfarrei ansässig seyn, und sich zu der Confession derjenigen Kirchen-Gemeinde bekennen, deren Vorstand sie bilden sollen.

3) Außer den wählbaren Mitgliedern des Kirchen-Vorstandes gehören zu denselben als ständige Mitglieder der Pfarrer oder Pfarr-Verwalter und der Bürgermeister, in so fern letzterer der Confession des Kirchen-Vorstandes zugethan ist.

Bekannt sich derselbe zu einer andern Confession, so tritt dessen Beigeordneter oder wenn auch dieser von einer andern Confession ist, der älteste Gemeinde-Rath des fraglichen Bekenntnisses an dessen Stelle.

Wäre auch in dem Gemeinde-Rathe keiner, der sich zu derjenigen Confession, welche in dem gegebenen Falle erforderlich ist, bekannte, so wählt der Kirchen-Vorstand denselben.

4) Die wählbaren Mitglieder des Kirchen-Vorstandes werden zum Erstenmale von dem Landrath und Pfarrer, von welchen Sr. königl. Hoheit die genaueste Personal-Kenntniß zu erwarten berechtigt sind, nach gewissenhafter Ueberzeugung bestimmt.

Von der getroffenen Wahl ist dem Kirchen- und Schulrath der Provinz und in der katholischen Kirche noch nebst dem der bischöflichen Behörde die Anzeige zu machen. Das Nämliche findet bei den später vorzunehmenden Wahlen Statt.

5) Die erwählten Mitgliedern erneuern sich alle 5 oder 3 Jahre, und zwar in der Art, daß in jedem Jahre ein Mitglied

austritt. Die zuerst Austretenden werden in den ersten Jahren durch das Loos austreten, in der Folge aber tritt jedesmal derjenige aus, der am längsten in Funktion ist.

6) Die in Dienstthätigkeit bleibenden Mitglieder erwählen denjenigen, der die Stelle des Ausgetretenen ersetzen soll; es kann jedoch der Ausgetretene auf's Neue gewählt werden.

7) Die Thätigkeit des Kirchen-Vorstandes hat sich vorerst, und bis auf weitere Bestimmung zu äußern:

- a) bei Erwerb oder Veräußerung liegender Gründe;
- b) bei Erwerb, Verwendungs- oder Veräußerung von Grundzinsen, Zehnten oder sonstigen nutzbaren Rechten;
- c) Bei Anlegung bedeutender Capitalien, besonders wenn solche im Auslande, in Staats-Papieren oder überhaupt auf eine weniger gewöhnliche Weise Statt finden soll;
- d) bei neuen Baulichkeiten und beträchtlichen Reparaturen;
- e) bei allen Anschaffungen, die nicht durch die allgemeinen Regeln der Administration ihre Bestimmung schon erhalten haben.

In allen diesen Fällen soll der Kirchen-Vorstand jedesmal mit gutachtlichem Berichte gehört werden.

8) Nebst dem bleibt es demselben unbenommen, über die bessere Verwaltung des kirchlichen Vermögens Vorschläge, und über die Kirchen-Rechnungen Bemerkungen zu machen. Diese letztere sollen der Kirchen-Rechnung beigelegt werden, und mit denselben an diejenige Behörde gelangen, welche die Rechnung zu prüfen und abzuhören hat.

Zu dem Ende ist die Rechnung 8 Tage lang an einem von dem Kirchen-Vorstande zu bestimmenden Lokal zur Einsicht der Mitglieder des Kirchen-Vorstandes zu hinterlegen.

9) Der Kirchen-Vorstand versammelt sich in dem Pfarrhause, und zwar regelmäßig am ersten Sonntage der Monate Januar, April, Julius und Oktober und nebst dem so oft, als er, dringender Angelegenheiten wegen, dazu aufgefordert wird.

Er kann jedoch keine Verathschlagung vornehmen, wenn nicht der Pfarrer und mit Inbegriff dessen über die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig ist.

10) Am ersten Januar 1827 sollen sämtliche Kirchen-Vorstände in ihre Amtsthätigkeit treten.

Um die Verschiedenheiten, welche in der Organisation und dem Wirkungskreise der evangelischen und katholischen Kirchen-Vorstände in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen einerseits und in der Provinz Rheinhessen andererseits bisher bestanden haben, zu beseitigen und in dieser Beziehung überall die erforderliche Gleichförmigkeit herbeizuführen, zugleich aber auch die zur Unterstützung der Aufsicht über die äußere Kirchenzucht erforderliche Mitwirkung weltlicher Mitglieder der Kirchen-Behörden zu vermitteln, haben wir in Gemäßheit des Art. 73. der Verfassungs-Urkunde, verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. (I. Bildung der Kirchen-Vorstände).

In jeder christlichen-Gemeinde, welche einen eigenen Gottes-Dienst hat, oder welche eigenes Kirchen-Vermögen besitzt, besteht der zur Mitwirkung bei Führung der äußeren Kirchen-Aufsicht und bei Verwaltung des Kirchen-Vermögens bestimmte Kirchen-Vorstand aus ständigen und unständigen Mitgliedern.

Art. 2. (A. Ständige Mitglieder).

Zunächst ist der Geistliche der Kirchen-Gemeinde der betreffenden Confession ständiges Mitglied des Kirchen-Vorstandes. Bei Erledigung einer Pfarrei hat, wenn die höhere kirchliche Behörde nicht einen besonderen Stellvertreter ernannt, der Pfarr-Verwalter die Funktionen des geistlichen Mitgliedes des Kirchen-Vorstandes. Ist die Seelsorge in einer Kirchen-Gemeinde mehreren Geistlichen anvertraut, so sind diese sämtlich ständige Mitglieder des Kirchen-Vorstandes.

Art. 3. Außer den Geistlichen ist:

a) Der Bürgermeister, oder, wenn in der Kirchen-Gemeinde, für welche ein Kirchen-Vorstand bestehen soll, kein Bürgermeister ist, der Beigeordnete, ständiges Mitglied des Kirchen-Vorstandes.

b) Gehört der als Bürgermeister zunächst zum ständigen Mitgliede Berufene nicht zur Confession der Kirchen-Gemeinde, so tritt für den Bürgermeister ebenfalls der Beigeordnete ein.

c) Bekennet aber auch der zunächst (a) oder für den Bürgermeister (b) berufene Beigeordnete sich nicht zur Confession der Kirchen-Gemeinde, so bestimmt der Kreis-Rath ein Mitglied des Gemeinde-Raths an seine Stelle.



d) Ist auch im Gemeinde-Rathe kein Mitglied der Kirchen-Gemeinde, so bestimmt der Kreis-Rath ein anderes Glied der letzteren zum Mitgliede des Kirchen-Vorstandes. Der Kreis-Rath ist bei diesen Ernennungen an die Voraussetzungen des Art. 7. gebunden.

Das den Bürgermeister und bezugsweise den Beigeordneten, als die zunächst Berufenen, ersetzende Mitglied des Kirchen-Vorstandes fungirt jedenfalls nur so lange, als kein Bürgermeister und Beigeordneter von der Confession der Kirchen-Gemeinde vorhanden ist.

Art. 4. Bei längerer Verhinderung des ständigen weltlichen Mitgliedes hat, wenn es für nöthig erachtet wird, der Kreis-Rath, nach den Grundsätzen des Art. 3. einen Stellvertreter für die Dauer der Verhinderung zu bestellen. Wenn aber der den Bürgermeister vertretende Beigeordnete auch Mitglied der Kirchen-Gemeinde ist, so tritt derselbe, kraft dieses Edikts, in solchem Falle auch als Stellvertreter bei dem Kirchen-Vorstande ein.

Art. 5. Besteht die Kirchen-Gemeinde aus mehreren politischen Gemeinden, so soll das ständige weltliche Mitglied immer aus der politischen Gemeinde des Orts, in welchem die Kirche sich befindet, nach Anleitung des Art. 3. genommen werden.

Art. 6. (B. Unständige Mitglieder).

Der Kirchen-Vorstand besteht, außer den ständigen Mitgliedern, in den Kirchen-Gemeinden, deren Seelenzahl weniger als zwei Tausend beträgt, aus drei und in den Kirchen-Gemeinden von einer größeren Seelenzahl aus fünf unständigen Mitgliedern.

Art. 7. Zu unständigen Mitgliedern des Kirchen-Vorstandes können nur Staatsbürger von unbefcholtenen Rufe, welche das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt haben, und sich zu der Confession, für welche der Kirchen-Vorstand besteht, bekennen, bestimmt werden.

Auch dürfen die unständigen Mitglieder weder unter sich, noch mit den ständigen Mitgliedern in aufsteigender auf absteigender Linie verwandt seyn, und auf gleiche Weise ist ein Bruder durch den andern ausgeschlossen.

Ist der zum ständigen Mitgliede, kraft dieses Edikts, Berufene mit einem unständigen Mitgliede in der angegebenen Art verwandt, so tritt das unständige Mitglied aus.

Art. 8. Die unständigen Mitglieder der dormalen vorhandenen Kirchen-Vorstände, einschließlich nunmehr die Benennung Kirchen-Vorstände führenden Fabrik-Räthe in der Provinz Rheinhessen, bleiben in Dienstthätigkeit, auch wenn deren Zahl die im Art. 6. vorgeschriebene Anzahl übersteigt, und sind Mitglieder desjenigen Kirchen-Vorstandes, zu dessen Kirchen-Gemeinde sie gehören.

Art. 9. Die unständigen Mitglieder werden sowohl dann, wenn es sich um die erste Errichtung, als auch wenn es sich um die bloße Ergänzung eines bereits errichteten Kirchen-Vorstandes handelt, auf folgende Weise gewählt.

Der Gemeinde-Rath wählt aus seiner Mitte so viele Mitglieder, welche sich zur Confession der Kirchen-Gemeinde bekennen, als der Kirchen-Vorstand unständige Mitglieder haben soll, also wenigstens drei und höchstens fünf. Sind im Gemeinde-Rathe nicht so viele Mitglieder der betreffenden Confession vorhanden, so wird die fehlende Anzahl aus fünf und zwanzig der Höchstbesteuerten der betreffenden Kirchen-Gemeinde durch den Kreis-Rath gewählt. Die so Gewählten haben in Gemeinschaft mit den ständigen Mitgliedern des zu errichtenden und beziehungsweise der ständigen und unständigen Mitgliedern des bestehenden und nur zu ergänzenden Kirchen-Vorstandes die Wahl des oder der zu stellenden unständigen Mitglieder des Kirchen-Standes vorzunehmen.

Art. 10. An dem Wahl-Akte sollen regelmäßig sämtliche Wahl-Männer und bei dringender Verhinderung einzelner wenigstens zwei Drittheile Antheil nehmen.

Bei der durch Stimmzettel vorzunehmenden Wahl entscheidet relative Stimmen-Mehrheit, bei Stimmen-Gleichheit das Loos.

Ueber den ganzen Wahl-Akt hat das vorsitzende Mitglied ein Protokoll zu führen, welches von allen Abstimmenden zu unterschreiben ist.

Art. 11. Nach beendigter Wahl ist dem Kreis-Rathe das Protokoll durch den Dekan an den Kirchen-Vorstand zurückschickt.

Hierauf ist das Resultat der Wahl in der Kirche durch den Geistlichen und in der Gemeinde auf übliche Weise durch den Bürgermeister bekannt zu machen.

Die höhere kirchliche Behörde ist durch den Dekan von dem Resultat der Wahl in Kenntniß zu setzen.

Art. 12. Wenn ein unständiges Mitglied des Kirchen-Vorstandes dieses Amt sechs Jahre lang begleitet hat, so tritt es aus dem Vorstande aus, und es wird an seine Stelle, nach Maßgabe der Artikel 9—11, ein neues gewählt. Es kann jedoch der Ausgetretene von Neuem gewählt werden. Eine Ergänzungs-Wahl findet auch dann statt, wenn ein Mitglied vor Ablauf der sechs Jahre stirbt oder auf andere Weise namentlich aus Gründen der Verwaltung, wegen Verwandtschaft (Art. 7.) oder weil es aus erheblichen Gründen seine Entlassung verlangt, aufhört, Mitglied des Kirchen-Vorstandes zu seyn.

Art. 13. Die Bestimmungen des vorhergehenden Artikels finden auch auf die dormaligen Mitglieder der vorhandenen Kirchen-Vorstände, jedoch mit der Modifikation, ihre Anwendung, daß nur dann Ergänzungs-Wahlen Statt finden, wenn durch den Austritt oder Tod von Mitgliedern die im Art. 6. vorgeschriebene Zahl der unständigen Mitglieder nicht mehr vorhanden ist.

Art. 14. Das Amt eines Mitglieds des Kirchen-Vorstandes ist ein Ehren-Amt und wird unentgeltlich verwaltet.

Art. 15. (Wirkungskreis der Kirchen-Vorstände).

Der Wirkungskreis des Kirchen-Vorstandes umfaßt folgende Funktionen:

1) Mitaufsicht über die äußere Kirchenzucht. Die weltlichen Mitglieder des Kirchen-Vorstandes haben in dieser Beziehung durch Beispiel und Ermahnung den Geistlichen zu unterstützen und diejenigen Fälle, in welchen strafbare Verletzungen der Kirchenzucht sich ereignen sollten, der competenten Straf-Behörde anzuzeigen. Die vorgesetzten höheren kirchlichen Behörden werden hierüber das Nöthige vorschreiben.

2) Unmittelbare Verwaltung und nächste Beaufsichtigung des Lokal-Kirchen- und geistlichen Stiftungs-Vermögens, unter der Leitung und Aufsicht der höhern Behörden, und den in dieser Beziehung angeordneten Beschränkungen.

Die besondern Funktionen des Kirchen-Vorstandes sind hiebei:

a) Berathung und Aufstellung des Voranschlags der bemerkten Fonds.

b) Berathung über Gegenstände der Verwaltung, in so weit sie nicht schon bei Gelegenheit des Voranschlags verhandelt worden sind.

c) Begutachtung der Rechnungen der oben genannten Fonds. Die Ausführung in Verwaltungs-Angelegenheiten des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens, nach Maßgabe der Berathungen des Kirchen-Vorstandes und der Beschlüsse der höheren Behörde, steht in der Regel dem vorsitzenden und dem weltlichen ständigen Mitglieder des Kirchen-Vorstandes, unter der Controle der übrigen Mitgliedern des letzteren, zu.

Art. 16. Diese Ausübung dieser Funktionen von Seiten der Kirchen-Vorstände unterliegen in den betreffenden Bezirken den durch die vorliegenden Deklarationen, namentlich vom 17. Feb. 1820 und die Deklaration vom 13. Julius 1827, bedingten Beschränkungen.

Art. 17. (III. Geschäftsordnung für die Kirchen-Vorstände).

Den Vorsitz und die Leitung bei Versammlungen des Kirchen-Vorstandes führt der Geistliche. Sind mehrere Geistliche Mitglieder des Kirchen-Vorstandes, so führt der erste Geistliche den Vorsitz. Bei denjenigen Kirchen-Vorständen in der Provinz Rheinhessen, wo dormalen weltliche Mitglieder den Vorsitz führen, geht letzterer auf die Geistlichen über.

Art. 18. Die Sitzungen werden in der in der Wohnung der vorsitzenden Mitglieder so oft gehalten, als die Geschäfte es nothwendig machen. Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzungen anzufagen.

Art. 19. Bei Berathungen des Kirchen-Vorstandes entscheidet Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit ist der Gegenstand, wenn nicht alle Mitglieder an der Berathung Theil genommen, unter deren Beziehung nochmals zu berathen; sonst aber die Sache der höheren Behörde zur Verfügung vorzulegen.

Art. 20. Ueber die Verhandlungen des Kirchen-Vorstandes werden Protokolle, und zwar in der Regel und wenn der Kirchen-Vorstand nicht aus seiner Mitte ein anderes Mitglied dazu gewählt hat, von dem vorsitzenden Mitgliede geführt.

Jedes Mitglied ist befugt, seine, von der Majorität abweichende Ansicht zu Protokoll zu geben, und die Protokolle sind von allen Mitgliedern, welche abgestimmt haben, zu unterschreiben.

Art. 21. Zur Gültigkeit der Berathung gehört, daß alle Mitglieder des Kirchen-Vorstandes zur Berathung eingeladen waren, und, außer dem Geistlichen, in Pfarr-Gemeinden, deren Kirchen-Vorstand aus drei unständigen Mitglieder besteht, wenigstens zwei und in den Pfarr-Gemeinden, wo der Kirchen-Vorstand aus fünf unständigen Mitgliedern besteht, wenigstens vier aus der Zahl der sämmtlichen weltlichen Mitglieder erschienen sind und abgestimmt haben, und daß darüber ein Protokoll, nach Maßgabe des Art. 20, aufgenommen worden ist.

Art. 22. (IV. Allgemeine Bestimmungen).

Wo für Stiftungen besondere stiftungsmäßige Verwaltungen bestehen, finden diese Verordnung keine Anwendung.

Art. 23. Die Attributionen, welche in diesem Edikte den Kreis-Räthen zugewiesen sind, gehören in der Provinz Rheinhessen zu dem Wirkungs-Kreise der Provinzial-Direktion zu Mainz.

In den im Art. 16. erwähnten Bezirken, wo Consistorien bestehen, gehören diese Attributionen zum Ressort der letzteren.

Art. 24. Diejenigen früheren Verordnungen, welche mit gegenwärtigem Edikte nicht im Einklange stehen, insbesondere die Verordnung vom 4. September 1826, die Bildung der Kirchen-Vorstände in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen betreffend, das Kaiserlich-Französische Dekret vom 30. Dezember 1809, die Kirchen-Fabriken betreffend, die Verordnung der Kaiserlich-Oesterreichischen und Königlich-Bayerischen Landes-Administration vom 19. September 1815 das protestantische Kirchenwesen betreffend, in so weit diese beiden letzteren Verordnungen die organischen Einrichtungen der Fabrik-Räthe und Kirchen-Vorstände betreffen, so wie die Verordnungen über Kirchen-Senioren, sind aufgehoben.

Art. 25. Mit der Ausführung dieses Edikts ist Unser Ministerium des Innern und der Justiz beauftragt, durch welches Wir auch den Zeitpunkt werden bestimmen lassen, von welchem an dasselbe in Wirksamkeit treten soll <sup>8)</sup>.

<sup>8)</sup> W. v. 6. Juni 1832. Kettig, Die freie protestantische Kirche. gr. 8. Siegen 1832.

**Syntagma canonum** ist eine Canonen-Sammlung, welche Photius veranstaltete. Dieselbe enthält in vierzehn Titeln a) die Beschlüsse von zehn Synoden, die schon Johannes aufgenommen hat, b) die apostolischen Canonen, c) die Beschlüsse der Synoden von Carthago, und d) Briefe und Entscheidungen heiliger Väter. (S. d. Art. Morgenländische Sammlungen).

**Synysactae** nannte man sonst jene, welche sich in heiliger Liebe zur Führung eines steten enthaltenen, keuschen Wandels verbunden hatten, auf daß sie wahre Tempel des heiligen Geistes mit der Gnade Gottes werden möchten. Sie lebten daher wie Brüder und Schwestern gottselig beisammen, und widmeten sich dem Gebete, Fasten, Casteiungen und geistlichen Uebungen.

## Anhang.

Zu Band I. Seite 30.

**Ablaf.** Die ewigen Strafen werden mit den Sünden durch Lossprechung nach verrichteter reumüthiger Beicht zugleich erlassen; nicht aber immer die noch übrigen zeitlichen Strafen. Ablass ist daher der von den Kirchen-Vorstehern den Pönitenten außer dem Sakramente der Buße ertheilte Nachlass der noch übrigen zeitlichen Strafen, und zwar nicht nur der canonischen, die ihnen entweder schon auferlegt sind, oder nach der alten Kirchen-Disciplin hätten auferlegt werden sollen; sondern auch der zeitlichen — Gott schuldigen Strafen — der zeitlichen Strafen Gottes. M. S. d. Art. Jubiläum III. Bd. S. 282. Nach Verzeihung der Schuld und ewigen Strafe haben wir auch noch andere übrige zeitliche Strafen Gottes abzubüßen, und die von der Kirche auferlegten zu ersehen. Gen. 3, 16—17. Num. 20, 12. Deut. 32, 42. II. Kön. 12, 13. Matth. 5, 26. I. Kor. 5. Basil. Ep. ad Amphil. C. 74. Chrysost. Hom. 14. in II. Cor. Cypr. de laps. August. Lib. XXII. contr. Faust. Enchirid. C. 65. Greg. M. Lib. mor. C. 27. Concil. Nicaen. I. Can. 12. Concil. Later. IV. C. 62. Concil. Trident. Sess. VI. C. 17. de justif. Can. 30. Sess. XIV. C. 8. de poenit. Sess. XXI. Decr. de indulg. Breve Gregor. XVI. vom 16. September 1835. Der Ablass gründet sich auf die Macht und Gewalt der Kirche zu binden und zu lösen, welche Christus seinen Aposteln und ihren Nachfolgern verliehen hat. Matth. 18, 16. Die Gewalt Sünden-Strafen aufzulegen und nachzulassen, wie auch die noch schuldigen zeitlichen Strafen Gottes folgt aus der von Christus dem Petrus Matth. 16, 18. als sichtbarem Kirchen-Oberhaupte versprochenen, und Joh. 17. und 20. Kap. auch den andern Aposteln ertheilten Schlüssel-Gewalt. Da nun die Sünde sowohl Schuld als zeitliche Strafen in sich faßt, und diese eine Zeit lang vom Himmel ausschließen, so mußte Christus seine Kirche mit der Gewalt versehen, nebst den ewigen, was

durch das Sakrament der Buße geschieht, auch die zeitlichen Strafen Gottes, so wie ohnehin die canonischen nachzulassen, was durch den Ablass vollbracht wird. — Der Ablass gründet sich auf die Genugthuung u. S. d. Art. Jubiläum III. Bd. S. 283.

Den Verstorbenen können die Ablässe gleichfalls zugewendet werden, allein nicht in Form der richterlichen Lossprechung, wie dies bei den Lebenden geschieht, sondern per modum suffragii — bittweise —. Wir können den Verstorbenen nach der Lehre der katholischen Kirche durch das heil. Messopfer, Gebet, Almosen und andere gute Werke helfen; es können daher auch die vom Kirchen-Oberhaupte den Gläubigen vorgeschriebenen guten Werke, mit deren Erfüllung zugleich ein Ablass für die Verstorbenen verbunden wird, diesen per modum suffragii zugewendet werden; da zwischen den Lebenden und Verstorbenen eine immerwährende — in der Liebe begründete Verbindung besteht.

## Be richtig un gen.

Band III.	Seite 182.	Zeile 20. v. o. l.	שלש
— IV.	— 11.	— 9. v. o. l.	mappula.
— IV.	— 18.	— 18. v. o.	statt Bischof l. Brief.
— IV.	— 578.	— 4. v. u. l.	Privilegien.
— IV.	— 600.	— 3. v. u. l.	cancellariae.
— IV.	— 58.	Die Hofkirche zum hl. Cajetan zu München ward zu einem Collegiat-Stifte erhoben.	



REV15

ÚK PrF MU Brno



3129S03430